Cam. 10 Kc

<36642081470010 S
<36642081470010
Bayer. Staatsbibliothek

Cam. 10 Kc

2412

GRUNDSÄTZE

DER

FINANZWISSENSCHAFT

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF DEN

PREUSSISCHEN STAAT

VON

CARL JULIUS BERGIUS.

ZWEITE, SEHR VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

BERLIN,
VERLAG VON J. GUTTENTAG.
(D. COLLIN.)
1871.

Abgegeben 1960
Lehrerbücherei Rostock

In demselben Verlage erschien:

Das Budgetrecht

nach den

Bestimmungen der Preußischen Verfassungs-Urkunde

unter Berücksichtigung

der Verfassung des Norddeutschen Bundes.

Von

Dr. Paul Laband,

ord. Professor der Rechte zu Königsberg.

1871. gr. 8. 83 S. 12 Sgr.

Der Deutschen Volkszahl und Sprachgebiet

in den europäischen Staaten.

Eine statistische Untersuchung

von

Richard Böckh.

1870. gr. 8. 2⅔ Thlr.

Die Feststellung der numerischen und territorialen Verbreitung der deutschen Nation in den verschiedenen Staaten und ihrer Wohnverhältnisse neben und unter den übrigen Nationen Europa's ist ebenso sehr von ethnographisch-statistischem wie insbesondere in der jetzigen Zeit von eingreifendem politischen Interesse.

Der Verfasser des vorliegenden Werkes hat sich bemüht, unter kritischer Benutzung aller über die Nationalitätsverhältnisse vorhandenen Aufnahmen und sonstigen statistischen und historischen Quellen die Zahl der Deutschen und insbesondere das Sprachgebiet und die Sprachgrenzen der deutschen Nation, sowie die Sprachinseln derselben und die locale Mischung der Deutschen mit anderen europäischen Nationen in übersichtlicher Weise zur Anschauung zu bringen. — Es ist ihm dies namentlich dadurch gelungen, daß er das gesammte, überaus reiche, bisher aber gänzlich zerstreute Material unter einheitliche Gesichtspunkte gebracht und methodisch durchgearbeitet und beleuchtet hat, wobei gerade die bis jetzt dunkelsten und bestrittensten Stellen der deutschen Grenze am eingehendsten und gründlichsten behandelt und dargestellt sind.

Der Verfasser kommt in seiner ganzen Darstellung zu dem Ergebniß, „daß die Durchführung des Nationalitätsprincips ein dringendes Bedürfniß und eine hervorragende Aufgabe der deutschen Nation ist.“

GRUNDSÄTZE

DER

FINANZWISSENSCHAFT

MIT BESONDERER BEZIEHUNG

AUF DEN

PREUSSISCHEN STAAT

VON

CARL JULIUS BERGIUS.

ZWEITE, SEHR VERMEHRTE UND VERBESSERTE AUFLAGE.

BERLIN,
VERLAG VON J. GUTTENTAG.
(D. COLLIN.)
1871.

Hb/62/427

Bayerische Staatsbibliothek München

BIBLIOTHECA SCHOL. ROSTOCH.

VORWORT.

Dies Buch ist eine etwas ausführlichere Bearbeitung von Vorträgen, die ich auf der hiesigen Universität gehalten habe.

Es könnte sein, dass man meine Arbeit nicht vollständig, systematisch und gelehrt genug findet. Zu meiner Entschuldigung vermag ich nur anzuführen, dass ich nicht auf dem gewöhnlichen Wege Universitätslehrer geworden bin. Mein Weg vom Gymnasium zur Universität ging durch das Comtoir und erst im Schwabenalter bestieg ich das Katheder. Andrerseits habe ich aber freilich auch als Regierungsmitglied in verschiedenen Gegenden, an der Havel, der Weichsel, der Mosel, dem Rhein, der Aa, der Oder, im Laufe mehrerer Decennien Gelegenheit gehabt, manche Beobachtungen und Erfahrungen zu machen.

Darüber, dass ich bei meinem Thema die politische Seite nicht übergangen habe, glaube ich, wird es nicht nöthig sein, dass ich mich besonders rechtfertige. Adam Smith, John Stuart Mill, Frédéric Bastiat und J. G. Hoffmann gehören ja auch nicht zu den unpolitischen Schriftstellern.

Wenn ich ferner bei einzelnen Materien auch Staatsrechtliches hervorheben zu müssen geglaubt habe, so wird man dies bei mir hoffentlich um so weniger missbilligen, als ich der erste war, welcher eine wissenschaftliche Bearbeitung des Preussischen Staatsrechts, im Jahre 1838, geliefert hat.

Zur Begründung meiner Ansichten schien es mir nothwendig, auf die Finanzeinrichtungen der einzelnen Länder einzugehen. Da ich den Preussischen Staat besser als andere Staaten kenne, so habe ich ihn natürlich vorzugsweise ins Auge gefasst. Ausserdem habe ich besonders die Verhältnisse Englands hervorgehoben, weil diese

mir am lehrreichsten zu sein scheinen. Und ich denke auch, man wird wohl Cavour beitreten können, welcher sagte:

Von Petersburg bis Madrid, in Deutschland wie in Italien, betrachten die Feinde des Fortschritts und die Anhänger politischer Umwälzungen in gleichem Maasse England als ihren furchtbarsten Gegner. Die Einen klagen es an, der Herd, wo alle Revolutionen reifen, der sichere Zufluchtsort, so zu sagen die Citadelle der Propagandisten und Gleichheitsmänner zu sein. Die Anderen betrachten im Gegentheil, und vielleicht mit mehr Recht, die Englische Aristokratie als den Schlussstein des socialen Europäischen Bannes und als das grösste Hinderniss für ihre demokratischen Absichten. Dieser Hass, den England den extremen Parteien einflösst, sollte es den Mittelparteien, den Freunden des gemässigten Fortschritts, der graduellen und geregelten Entwickelung der Menschheit theuer machen, kurz allen denen, welche aus Princip den gewaltthätigen Umwälzungen wie der Unbeweglichkeit der Gesellschaft gleich feindlich sind.

Breslau im Juni 1865.

Dass diese zweite Auflage eine sehr verbesserte und vervollständigte der ersten ist, wird man aus einer Vergleichung beider sehr bald ersehen.

Berlin, Mitte September 1871.

INHALT.

Seite

Einleitung . 1

Erstes Kapitel. Oeffentliche Ausgaben und öffentliche Einnahmen überhaupt.

§. 1. Ausgaben und Verantwortlichkeit 19
§. 2. Ausgaben für die Vertheidigung 31
§. 3. Ausgaben für Rechtspflege und Handel 55
§. 4. Ausgaben für den Unterricht 63
§. 5. Allgemeine Grundsätze 76
§. 6. Meinungen Bastiat's 78
§. 7. Meinungen J. S. Mill's 83
§. 8. Deutsches Vielregieren 87
§. 9. Finanzminister 100
§. 10. Staats- und Fürstenvermögen 106
§. 11. Gemeindevermögen 119
§. 12. Institutsvermögen 133
§. 13. Urtheilen über Finanzen 141
§. 14. Auswärtige Quellen des öffentlichen Einkommens 149
§. 15. Innere Quellen des öffentlichen Einkommens 159
§. 16. Britische Finanzen 164
§. 17. Preussische Finanzen 175

Zweites Kapitel. Regalien und Domänen.

§. 18. Begriff und Arten 190
§. 19. Wasserregal . 207
§. 20. Jagdregal . 212
§. 21. Bergregal . 221
§. 22. Landstrassen . 238
§. 23. Eisenbahnen . 242
§. 24. Telegraphen . 263
§. 25. Postregal . 270
§. 26. Münzregal . 277
§. 27. Ländereien . 302
§. 28. Verwaltung der Domänen und Forsten 319
§. 29. Veräusserung der Domänen und Forsten in Preussen 334
§. 30. Gewerbsbetrieb für Staatsrechnung 348
§. 31. Lotterie . 359
§. 32. Salzmonopol . 366

		Seite
§. 33.	Seehandlung	376
§. 34.	Bank	389
§. 35.	Meinungen J. G. Hoffmann's	401

Drittes Kapitel. Steuern.

§. 36.	Allgemeine Grundsätze der Besteuerung	403
§. 37.	Direkte Steuern	421
§. 38.	Verbrauchssteuern	440
§. 39.	Steuern verschiedener Art	453
§. 40.	Lokalsteuern	463
§. 41.	Direkte oder indirekte Steuern?	474
§. 42.	Britische Steuern	489
§. 43.	Preussische Steuern	497
§. 44.	Grundsteuern	501
§. 45.	Gewerbesteuern	515
§. 46.	Aufwandsteuern	518
§. 47.	Personal, Vermögens- und Einkommensteuern	523
§. 48.	Mahl- und Schlachtsteuer	546
§. 49.	Sporteln und Stempel	562
§. 50.	Getränkesteuern	565
§. 51.	Zuckersteuern	578
§. 52.	Tabakssteuern	594
§. 53.	Zölle	599

Viertes Kapitel. Staatsschulden.

§. 54.	Münzverschlechterung und Papiergeld	623
§. 55.	Oesterreichisches Papiergeld	633
§. 56.	Preussisches Papiergeld	647
§. 57.	Erzwungene Staatsschulden	673
§. 58.	Staatsschatz und unfundirte Schulden	676
§. 59.	Fundirte Schulden und Garantien	693
§. 60.	Anleihen oder Steuern?	701
§. 61.	Abzahlung der Staatsschulden	712

Berichtigungen.

S. 36	Z. 15	von unten	statt	Handwerk	lies: Handgeld
- 300	- 20	von oben	-	$5\frac{5}{6}$	lies: $6\frac{5}{6}$.
- 504	- 10	-	-	$18\frac{51}{56}$	lies: $18\frac{51}{52}$
- 531	- 3	-	-	gezällig	lies: zulässig
- 622	- 19	-	-	streiche die Worte: der Leitung	

Bayerische
Staatsbibliothek
MÜNCHEN

EINLEITUNG.

Die Finanzwissenschaft pflegt in den Lektionskatalogen Deutscher Universitäten noch unter der Rubrik der Staats- und Kameralwissenschaften aufgeführt zu werden. Das Wort Kameralwissenschaft lässt sich nur aus der Geschichte des Kammerwesens erklären. Seit dem Ende des Mittelalters findet sich nämlich in vielen Deutschen Ländern eine Behörde, Kammer genannt, welche besonders mit der Verwaltung der Domänen und Regalien betraut war. Oesterreich hatte einst so viel Finanzverfassungen wie Erblande, aber neben den Ausgaben für die einzelnen Länder waren auch Ausgaben für deren Gesammtheit zu machen. Max I errichtete daher für seine Altösterreichischen Besitzungen des Alpenlandes unter dem Namen Hofkammer eine gemeinsame höchste Finanzbehörde. Böhmen und Ungarn aber brachten, als sie unter Ferdinand I den Altösterreichischen Ländern zugefügt wurden, ihre höchsten Finanzbehörden mit, und Tyrol und Steyermark, welche 1565 bei der Theilung des Landes unter die drei Söhne Ferdinand's I zugleich mit den besonderen Fürsten besondere Hofkammern erhalten hatten, bewahrten dieselben auch dann, als sie 1665 wiederum ein Bestandtheil des Habsburgischen Gesammtbesitzthums wurden. Die Hofkammer in Wien war daher gegen den Willen ihres Gründers zur Finanzbehörde eines einzelnen Erblandes hinabgesunken, aber das auch zu Leopold's I Zeit gefühlte Bedürfniss nach grösserer Einheit in den Finanzen führte dahin, dass zunächst die Hofkammern von Tyrol und Steyermark, dann auch die oberste Finanzleitung Böhmens und Mährens der Wiener Hofkammer überwiesen wurden. Bei Carl's VI Regierungsantritt besass demnach das Deutsch-Böhmische Oesterreich in der Hofkammer eine Art gemeinsames, aber sehr mangelhaft organisirtes Finanzministerium. Um die Mitte des vorigen Jahrhunderts wurde die Finanzmacht Gesammtösterreichs aus der Kontribution, d. h. dem von den Ständen bewilligten Steuerbeitrag der einzelnen Erblande und den Kameraleinkünften, d. h. den von ständischer Bewilligung unabhängi-

gen Einnahmen, namentlich Regalien und indirekten Steuern, gebildet. Die ständischen Rechte wurden allmälig, besonders unter Joseph II beseitigt und alle wichtigen Angelegenheiten gingen von den Centralstellen in Wien und von den landesfürstlichen Kammern der betreffenden Erblande aus [1]. Noch bis 1848 hiess der Finanzminister in Oesterreich Hofkammerpräsident; der Oberstkämmerer in Ungarn war der Präsident der Ungarischen Kammer.

Was den Brandenburgisch-Preussischen Staat betrifft, so waren die Kurfürstlichen allgemeinen Kassen, welche man zu Anfang des 17. Jahrhunderts nebeneinander bestehend vorfindet, die Kammer, welche ein Kämmerer oder Kammersekretär, und die Hofrenthei, welche ein Hofrentmeister verwaltete. Von diesen beiden Kassen ist „Seiner Churfürstlichen Durchlaucht Cammer“ die uralte Verwaltungsstelle aller landesherrlichen Geldeinkünfte, von der die Hofrenthei erst im 16. Jahrhundert abgezweigt wurde. Demnächst erscheint die Kammer gewissermassen als eine Privatkasse des Kurfürsten, wogegen die Hofrenthei mehr als eine Staatskasse erscheint. Die Einkünfte der letzteren bestanden ursprünglich nur in den alten Kurmärkischen dem Unterhalt des landesherrlichen Hofes gewidmeten Einkünften an Urbeden, Biergeldern, Ziesen, Zöllen und Schleusengeldern, Lehnwaaren, Landsteuern und dergleichen; so wie in den Ueberschüssen aus den Kurmärkischen Aemtern und der Neumärkischen Landrenthei. Denn für die Kurmark vertrat von altersher die Hofrenthei zugleich die Stelle der für andere Amtskammerbezirke bestehenden Land- oder Kammer-Rentheien. Bei der 16$\frac{5}{5}\frac{1}{2}$ bewirkten Reorganisation des 1605 von Joachim Friedrich errichteten Geheimen oder Staatsraths wurde nun gleichsam eine eigene Abtheilung für das Finanzwesen gebildet, und 1675 ein Generalkommissarius der Verwaltung aller auf das Heerwesen bezüglichen Einkünfte und Ausgaben vorgesetzt, dem 1678, mit dem Titel eines Hofkammerpräsidenten, die Leitung der Domänenverwaltung und des sonstigen Kammerwesens zufiel. Dann wurde ein besonderer Generalkriegskommissarius bestellt. So wurde die Finanzverwaltung in zwei Abtheilungen zerlegt, die man als Domänen- und Steuerverwaltung betrachten konnte, aber gewöhnlich als Hofkammer- und als Kriegsdepartement bezeichnete. Es bestand auch eine getrennte Kassenverwaltung, indem für die Zwecke des Heerwesens, die Kriegseinkünfte und Kriegsausgaben 1674 als Generalkriegskasse eine eigene Generalkasse errichtet wurde. Für seine persönlichen, so wie für Hof- und Civilausgaben behielt Friedrich Wilhelm (1640—1688) die Kammer, für welche die Bezeichnung Chatulle üblich wurde, und die Hofrenthei,

1) *C. J. Perthes*, Politische Zustände und Personen in den Deutschen Ländern des Hauses Oesterreich von Carl VI bis Metternich 1869. S. 13 ff. 99 ff.

welche die Landeskasse für die Kurmark blieb, und dem Hofkammerpräsidenten speziell untergeordnet wurde, bei. Zu den Domänenrevenüen gehörten indessen nicht bloss die aus den grundherrlichen Rechten des Staatsoberhauptes fliessenden Einkünfte, sondern auch die Einkünfte aus Regalien, namentlich aus dem Salz- und Postregal. Der Bedeutung, worin der Ausdruck Domäneneinkünfte in der Preussischen Finanzverwaltung gebraucht wurde, lag ursprünglich nur das praktische Bedürfniss zum Grunde, ein bezeichnendes Wort zu finden für die zu Hof- und Civilzwecken bestimmten Staatseinkünfte zu deren Unterscheidung von den zu Militärzwecken gewidmeten Einkünften, die man mit einem Worte Kriegsgefälle oder Kriegsrevenüen nannte. Früher war der Kriegsaufwand der Kurfürsten nur von periodischen Bewilligungen durch die Landstände abhängig gewesen. Für das Sterbejahr des grossen Kurfürsten waren die Staatseinnahmen etwa 2,500,000 Thlr., wovon auf die Domäneneinnahmen $\frac{1}{3}$ und auf die Kriegsgefälle $\frac{2}{3}$ kamen. Aus letzteren wurden auch die Ausgaben für den diplomatischen Verkehr mit dem Auslande bestritten, sowie einige andere nicht militärische Ausgaben. Zur Generalkriegskasse flossen auch die Subsidien, welche von fremden Mächten gezahlt wurden, und die Kontributionen, welche aus fremden Ländern eingingen, zusammen allein während der Jahre 1674 bis 1688 2,863,282 Thlr.

Während der Regierung König Friedrich's I (1688—1713), wo eine geordnete Etatseinrichtung begann und das Rechnungswesen vervollkommnet wurde, hatte die Generalkriegskasse 14 Millionen Thaler wirklich eingezahlte Subsidien in Einnahme zu stellen und für die Bestreitung des regelmässigen Militäraufwandes mit zu verwenden. Andere Einnahmen dieser Kasse waren namentlich Kopfsteuern, Stempelabgaben, Accise in den Städten, Kontribution auf dem Lande.

Friedrich Wilhelm I († 1740) hatte schon 1713 an Stelle der Geheimen Hofkammer und des General-Ober-Chatull-Direktoriums, so wie der sonstigen noch für Domänengefälle bestehenden Immediatbehörden eine kollegialisch organisirte Behörde unter dem Namen des General-Finanz-Direktoriums gesetzt und dadurch die Domänenverwaltung vereinfacht. Dieser Behörde stand das General-Kriegs-Kommissariat mit der diesem anvertrauten Verwaltung der gesammten für Militärzwecke bestimmten Steuern gegenüber. Weiter wurde nun 1722 die Finanzverwaltung vereinfacht, indem an Stelle dieser beiden Centralbehörden eine einzige Aufsichtsbehörde für beide zeither getrennte Zweige des Finanzwesens, das General-Ober-Finanz-Kriegs- und Domänen-Direktorium, trat, ein umfangreiches Kollegium, zu dessen Präsidentur sich der König erklärte, welches in fünf Departements, die theils Provinzial-, theils Realdepartements waren und in deren jedem ein di-

rigirender Minister als Vicepräsident, von ihm zugeordneten Räthen unterstützt, die Geschäfte leitete. Alle wichtigeren Angelegenheiten sollten in Plenarsitzungen entschieden werden. Der in der obersten Sphäre getroffenen Organisation gemäss wurde auch 1723 die Provinzialverwaltung überall eingerichtet. Die bis dahin neben einander bestandenen Amtskammern und Kriegskommissariate gingen danach in Kriegs- und Domänenkammern über. In Betreff der Kasseneinrichtung wurde jedoch die alte vom grossen Kurfürsten begründete Trennung zwischen Domänen- und Kriegskassen, sowohl bei den Provinzialkollegien, wie bei dem Generaldirektorio beibehalten. Auch blieb es bei den alten Namen der Landrentheien und Obersteuerkassen, die sie in mehreren Provinzen führten und die erst seit 1773 allgemein Domänenkassen und Kriegskassen genannt wurden. Für die Kasseneinrichtung hatte die Organisation von 17$\frac{22}{23}$ keine weitere Folge, als dass die Generalfinanzkasse ihre frühere Bezeichnung Generaldomänenkasse wieder erhielt. In die beiden beibehaltenen Generalkassen, die Generalkriegskasse und die Generaldomänenkasse, mussten nun alle Einkünfte zusammenfliessen, die für Militär- oder für Civilausgaben bestimmt waren. Alle bis dahin bestandenen Nebenkassen wurden daher auch lediglich auf die Erhebung von Einkünften beschränkt und hatten diese, nach Bestreitung der Erhebungskosten, an eine der gedachten Generalkassen abzuführen. Die Revision aller Rechnungen des Staatshaushalts übertrug der König einer im Jahre 1723 eigens dazu errichteten Behörde, der General-Rechen-Kammer.

Von dieser verbesserten formalen Einrichtung der Finanzverwaltung ist wohl nicht mit Unrecht gesagt worden, dass ihr eine Einfachheit eigen gewesen sei, wie sie niemals wieder erreicht worden. Durch die komplicirten Finanz- und Kasseneinrichtungen, die Friedrich II († 1786) gründete, hatte nämlich die Verwaltung jene Einfachheit und Uebersichtlichkeit eingebüsst.

Friedrich Wilhelm II († 1797) sorgte zunächst für eine Verbesserung des Kassen- und Rechnungswesens und gab der Ober-Rechenkammer auch in so fern einen erweiterten Wirkungskreis, als allmälig wieder die Rechnungen aller Kassen, welche dieser Kontrole entzogen worden waren, ihrer Revision unterworfen wurden. Er versuchte auch eine Reform des Generaldirektorii, indem er alle Zweige des Finanzwesens wieder unter demselben vereinigen wollte. Deshalb sollten die bis dahin in abgesonderten Departements behandelten Kommerzien- und Manufaktursachen, so wie die Bergwerks- und Hüttenangelegenheiten, wenn die dafür errichteten besonderen Departements auch aufrecht erhalten blieben, doch unter Zuziehung der betreffenden Provinzialdepartements bearbeitet und in ihren, das Finanzinteresse des Staats betref-

fenden Hauptpunkten, im Plenum des Generaldirektoriums gemeinschaftlich entschieden werden. Dasselbe galt von den Münzsachen, für welche das frühere Münzdepartement des Generaldirektorii hergestellt wurde. Die abgesonderte Verwaltung des Salzwesens wurde mit dem Bergwerks- und Hüttendepartement verbunden. Ferner hob der König die 1766 eingerichtete Regie der Accisen und Zölle auf, entliess auch die dabei noch beschäftigten französischen Beamten und übertrug die Beaufsichtigung der Accise- und Zollangelegenheiten einer neuorganisirten General-Accise- und Zolladministration, welche ein Departement des Generaldirektorii bilden sollte. In den Provinzen wurden jedoch die von der Regie eingeführten, von den Kriegs- und Domänenkammern abgesondert bestehenden Accise- und Zolldirektionen damals noch beibehalten, bis endlich 1805 ihre Verbindung mit den Kriegs- und Domänenkammern angeordnet wurde. Die General-Accise- und Zolladministration wurde 1787 mit der Generalverwaltung der Handels- und Manufaktursachen zu einem „General-Fabriken- und Commercial-, wie auch Accise- und Zoll-Departement“ vereinigt.

Bald nach Antritt seiner Regierung setzte Friedrich Wilhelm III († 1840) eine besondere Kommission der Finanzen ein, um zeitgemässige Reformen und Verbesserungen in Vorschlag zu bringen. Erhebliches kam nicht zu Stande, wenn man auch schon damals — wie heute — die Absicht aussprach, die „Vielschreiberei“ wenigstens einzuschränken, was freilich ohne starke Verminderung der Zahl der Behörden und Beamten, die ja Analphabeten nicht sein sollen, unmöglich ist. Der König erweiterte den Wirkungskreis der Ober-Rechenkammer, errichtete eine Generalkontrole der Finanzen, die bis 1807 bestand, und ernannte einen Generalkontroleur, welcher Mitglied des Generaldirektorii ohne Departement war und die Etats mit zu zeichnen hatte. Dem Generaldirektorio wurde eine regelmässige Abhaltung von Plenarsitzungen wieder zur Pflicht gemacht, wozu die sieben Minister, welche den einzelnen Finanzdepartements damals präsidirten, sich mit ihren Räthen pünktlich zu versammeln hatten, auch von Neuem eingeschärft, dass jeder Minister mit seinen Räthen allein, nur Angelegenheiten abfertigen dürfe, welche auch sein Departement allein angingen. Zugleich wurden alle mit dem Generaldirektorio noch nicht verbundenen oder in seinen Plenarsitzungen noch nicht vertretenen Provinzial- und Realdepartements, so wie die sonstigen Immediatverwaltungen, welche noch eine abgesonderte Stellung behalten hatten, mit dem Generaldirektorium verbunden, namentlich 1799 die Bank, Lotterie und Post. Dabei war auch die Absicht, die in einer gewissen Unabhängigkeit dastehenden Verwaltungen der neu erworbenen Provinzen, der Fränkischen Fürstenthümer und der ehemals Polnischen Provinzen, unter gleichen Verhält-

nissen, wie die übrigen älteren Provinzialdepartements, dem Generaldirektorio einzuverleiben. Das Fränkische Landesministerium wurde daher 1798 aufgehoben und als Fränkisches Provinzialdepartement unter gleichen Rechten und Pflichten, wie andere Provinzialdepartements dem Generaldirektorio einverleibt. Dasselbe geschah 1799 mit dem Provinzialdepartement von Südpreussen und Neuostpreussen. Neuostpreussen verblieb dabei unter der Leitung des Ministers, der zugleich das Altpreussische Departement verwaltete. Südpreussen dagegen wurde dem Chef des Neumärkisch-Pommerschen Departements mit untergeordnet, der Sitz seiner Verwaltung dadurch von Breslau nach Berlin verlegt und der frühere Zusammenhang derselben mit dem Schlesischen Provinzialministerium aufgehoben. Die letztere Behörde war hiernach die einzige Immediatbehörde, die ohne Verbindung mit dem Generaldirektorio blieb. Letzteres hat noch bis 1807 fortbestanden[1]).

Nach dem Publikandum, betreffend die veränderte Verfassung der obersten Staatsbehörden in Beziehung auf die innere und Finanzverwaltung, d. d. Königsberg den 16. December 1808 hatte der König beschlossen, den obersten Verwaltungsbehörden für das Innere und die Finanzen eine verbesserte, den Fortschritten des Zeitgeistes, der durch äussere Verhältnisse veränderten Lage des Staats und den jetzigen Bedürfnissen desselben, angemessene Geschäftseinrichtung zu geben, und hob daher die in dieser Hinsicht bestandenen Einrichtungen auf. „Die neue Verfassung bezweckt, der Geschäftsverwaltung die grösstmöglichste Einheit, Kraft und Regsamkeit zu geben, sie in einen obersten Punkt zusammenzufassen, und die Geisteskräfte der Nation und des Einzelnen auf die zweckmässigste Art für solche in Anspruch zu nehmen. Die Regierungsverwaltung geht zu dem Ende künftig von einem, dem Oberhaupt des Staats unmittelbar untergeordneten obersten Standpunkt aus. Es wird von demselben nicht allein das Ganze übersehen; sondern auch zugleich unmittelbar auf die Administration gewirkt. Eine möglichst kleine Zahl oberster Staatsdiener steht an der Spitze einfach organisirter, nach Hauptverwaltungszweigen abgegrenzter Behörden; im genauesten Zusammenhang mit dem Regenten leiten sie die öffentlichen Geschäfte nach dessen unmittelbar ihnen ertheilten Befehlen, selbstständig und selbstthätig *mit voller Verantwortlichkeit*, und wirken so auf die Administration der untergeordneten, in gleicher Art gebildeten Behörden kräftig ein.“ Die oberste allgemeine Leitung der ganzen Staatsverwaltung sollte sich in dem Staatsrath vereinigen. Die über dessen Organisation damals noch vorbehaltenen Bestimmungen sind zwar später ergangen, aber bedeutungslos geworden, da der Staatsrath

1) Vergl. *A. F. Riedel*, der Brandenburgisch Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten. 1866.

faktisch zu existiren aufgehört hat, auch die Verfassungsurkunde ihn ignorirt[1]. „Das Ministerium der Finanzen leitet und verwaltet die *gesammte Staatseinnahme*“ — also ohne Ausnahme und nicht etwa bloss die Nettoeinnahmen. „Die *Staatsausgaben* ressortiren nur in so weit von diesem Departement, als sie durch die Finanzverwaltung selbst veranlasst werden. Die Bedürfnisse der übrigen Verwaltungszweige weiset der Minister der Finanzen den betreffenden Departementschefs nach einer gemeinschaftlich mit solchen vorgenommenen Ausmittelung des Bedarfs in voller Summe an und diese, so wie die ihnen untergeordneten Sektionen haben nachher die weiteren Dispositionen darüber. Es gehört hingegen vor das Finanzministerium die Verwaltung der Ueberschüsse, die Leitung des Staatsschuldenwesens und der unmittelbaren Geldinstitute des Staats, namentlich der Bank und der Seehandlung, wenn gleich deren Fonds aus Privatvermögen besteht.“ Das Ministerium theilte sich in 1) die Sektion des Generalkassen-, Bank-, Seehandlung- und Lotteriewesens; 2) die Sektion für die Domänen und Forsten und 3) die Sektion der direkten und indirekten Abgaben. Zum Ressort der ersten Sektion „gehört die Verwaltung der Ueberschüsse des baaren Staatsvermögens, die Bearbeitung des Staatsschuldenwesens, die Leitung sämmtlicher Geldinstitute des Staats. Sie hat die Kuratel über die Generalstaatskasse und die Anweisung aller ausserordentlichen Zahlungen. Das ganze Pensionswesen gehört für solche, insoweit nicht einer oder der andern Partie ein eigner Pensionsfonds zur Verwaltung überlassen wird. Die Stifter ressortiren, insoweit eine königliche Disposition über solche eintritt, von dieser Sektion. Bei solcher wird eine Staatskassen-Buchhalterei unter der Leitung eines Staatsraths geführt. Ihr sind unmittelbar untergeordnet: 1) die Generalstaatskasse, in welche sich sämmtliche bisher stattgefundene Generalkassen vereinigen, und verschiedene Ausgabekassen a) für die Militärausgaben, b) für die auf die Civilliste Bezug habende Ausgaben, c) für alle auf das Staatsschuldenwesen Bezug habende Ausgaben; 2) die Bank; 3) die Seehandlung; 4) die Lotterie, bei welcher ein Gleiches stattfindet.“ „Die Ober-Rechenkammer steht künftig unter dem gesammten Staatsrath und vorerst unter den gesammten Ministerien. Ihr Zweck und Ressort ist bekannt. Sie erhält eine neue Organisation und Instruktion, wobei sie Rücksichts des Materiellen ihrer Geschäftsführung möglichst selbstständig und unabhängig werden soll. Sie bleibt in Ansehung derselben nur Uns unmittelbar verantwortlich und erhält auch von Uns unmittelbar die erforderlichen Befehle. Nur in Absicht des formalen Geschäftsbetriebes wird sie dem Staatsrath untergeordnet und muss demselben darüber Rechenschaft ab-

1) Vorschläge über die Wiedereinsetzung eines Staatsraths findet man in der Schrift eines Ungenannten: Die Reform der Preussischen Verfassung 1870 S. 242 sqq.

legen." „Zu mehrerer Belebung des Geschäftsganges in den Provinzen" sollten Oberpräsidenten angesetzt werden, einer für die Provinzen Ostpreussen, Litthauen und Westpreussen, einer für die Kurmark, Neumark und Pommern, einer für Schlesien.

Am 23. ej. erging eine Instruktion für die Oberpräsidenten und am 26. ej. wurden eine Verordnung wegen verbesserter Einrichtung der Provinzial-, Polizei- und Finanzbehörden, so wie eine Geschäftsinstruktion für die Regierungen erlassen — Vorschriften, die zwar im Laufe der Jahre Abänderungen, aber nicht eben Verbesserungen erfahren haben, so dass seit 1808 eine weitere wirkliche Reform der Verwaltung in Preussen nicht stattgefunden hat. Die Kriegs- und Domänenkammern, welche den Namen Regierungen erhielten, sollten Rücksichts der ihrem Wirkungskreise anvertrauten Distrikte den Vereinigungspunkt der gesammten innern Staatsverwaltung in Beziehung auf die Polizei-, Finanz- und Landesangelegenheiten bilden. Daher wurde auch in Aussicht gestellt, die Oberbergämter mit ihnen zu vereinigen. Die Domänenkammern zu Königswusterhausen und Schwedt wurden mit der Regierung in Potsdam, welche aus der bisherigen Kurmärkischen Kriegs- und Domänenkammer in Berlin entstand, vereinigt. Bei jeder Regierung sollte künftig nur Eine Hauptkasse sein, in welcher „sich sämmtliche Domänen- und landesherrliche, folglich auch die Accise- und Zollrevenüen, so wie sämmtliche daraus zu bestreitende Ausgaben vereinigen." Bei den Etats waren „sämmtliche Steuern von den Domänen- und grundherrlichen Revenüen genau abzusondern, jene sowohl als diese in besondern Etats zusammenzufassen, und die Steuern nach direkten und indirekten von einander zu unterscheiden und aufzuführen, alsdann natürlich auch die Accise- und Zollrevenüen auf den Steueretat kommen." Die den Kammern bis dahin übertragen gewesene Rechtspflege sollte zu den Gerichten übergehen und die Kammerjustizdeputationen wurden daher aufgehoben. „Die kompetenten Gerichte erhalten die ungetheilte Verwaltung des richterlichen Amtes in Rücksicht sämmtlicher Angelegenheiten des Kameralressorts ohne Ausnahme, sie mögen dazu schon gehört haben, oder jetzt erst gelegt werden, es mag dabei auf Entscheidung eines Civilanspruchs, oder einer Kontravention ankommen, Fiskus bei der Sache interessirt sein oder nicht." Gleichzeitig erhielten die Landesjustizkollegien, die bis dahin Regierungen hiessen oder auch andere Namen geführt hatten, mit Ausschluss des Kammergerichts, welches diesen Namen noch hat, den Titel Oberlandesgerichte, welcher 1849 in die Bezeichnung Appellationsgerichte umgewandelt wurde.

Die gegenwärtig bestehende Hofkammer der königlichen Familiengüter ist wohl nicht eine Behörde des Staats, sondern ressortirt von dem Minister des königlichen Hauses v. Schleinitz, welcher nicht Mitglied

des Staatsministeriums, auch überhaupt nicht Staatsdiener, sondern Diener des Königs, dennoch aber wie jeder Staatsbeamte an die Verfassung, die er gegengezeichnet und beschworen hat, gebunden ist. —

Von den Männern, welche im siebenzehnten Jahrhundert über Kameralsachen schrieben, wurde zwar darauf gedrungen, dass neben der fiskalischen Seite auch die wirthschaftspolizeiliche der Kammern gepflegt werde. Indessen war die fiskalische Seite doch immer überwiegend, und das Interesse der absoluten Fürstenmacht fand in den Kammern ihr eigenes, von ständischer Einmischung nicht gehindertes Werkzeug. Es wurde nun auch nöthig, dass die Männer, welche im Kameralfach angestellt werden wollten, sich darauf besonders vorbereiteten, da die Juristerei allein dazu doch nicht mehr ausreichen wollte. So kam eine eigene Doktrin auf, und in dieser Hinsicht that König Friedrich Wilhelm I von Preussen einen grossen Schritt, indem er 1727 eigene Professuren der Oekonomie und Kameralwissenschaft auf den Universitäten Halle und Frankfurt errichtete. Danach bildete sich dann auf den Deutschen Universitäten eine förmliche Schule von Kameralisten. Das Wort Kameralwissenschaft wurde indessen in sehr verschiedenem Umfange gebraucht. Doch hat sich in Deutschland die Volkswirthschaftslehre aus der Kameralwissenschaft herausbilden müssen, während sie in Italien und England vorzugsweise von Betrachtung der Münzpolitik und des auswärtigen Handels ausgegangen ist. Sie ist dem Worte und der Sache nach den Italienern, Engländern und Franzosen fremd, die dafür wohl nur den Ausdruck Finanzwissenschaft gebrauchen könnten. Diese wird von ihnen in der Regel als ein Theil der politischen Oekonomie behandelt, und besonders kommt die Lehre von der Besteuerung in Betracht, wenig oder gar nicht aber die Lehre von den Domänen und Regalien — und ganz natürlich, da Domänen und Regalien beinahe nur noch in Deutschland vorkommen; in England und Frankreich hat sich davon wenig erhalten.

Auch in Deutschland sind die Einkünfte aus Domänen und Regalien längst nicht mehr ausreichend, um die öffentlichen Bedürfnisse daraus zu bestreiten. Allenthalben erlangten die Steuern grössere Wichtigkeit. Die Staatskassen wollte man immer voll haben. Es wurde also nöthig, dass die Staatsmänner sich damit beschäftigten, unter welchen Umständen und Bedingungen recht Viel aus Steuern gezogen werden könnte. Sie mussten also auf Mittel denken, damit die Unterthanen reich werden, um im prästationsfähigen Zustande zu sein, d. h. recht viel Steuern zahlen zu können. Die Staatsmänner mussten auch mit der Wissenschaft bekannt sein, welche Engländer, Franzosen und andere Völker politische Oekonomie nennen, die wir jetzt häufig ebenso, oder auch Volkswirthschaftslehre nennen, und die man weniger passend

Nationalökonomie oder Staatswirthschaft genannt hat — denn mit der Nationalität hat sie nichts zu schaffen und unter Staatswirthschaft könnte man eher die Finanzwissenschaft verstehen. Das Studium der Volkswirthschaftslehre ist nun immer wichtiger geworden, je weniger die Künste und Kunststücke der Kameralisten, aus Domänen und Regalien Geld herauszuschlagen, ausreichten. Die Zeit jener alten Kameralisten ist überhaupt vorbei. Sie waren allerdings hauptsächlich Finanzmänner. Auch jetzt ist es nützlich, wenn solche Kenntnisse von der Land- und Forstwirthschaft, vom Bergbau, von Gewerben und vom Handel haben. Doch müssen sie ausserdem und ganz besonders Oekonomisten oder Volkswirthe sein — was übrigens keineswegs bloss von denjenigen, welche sich dem Verwaltungsdienst widmen wollen, gilt, sondern überhaupt von Allen, welche ein Wirken im öffentlichen Leben beabsichtigen, sei es nun als Staatsdiener überhaupt, oder als Advokat, oder in dem immer wichtiger werdenden Beruf als Gemeindebeamter, oder endlich als Volksvertreter oder als Gemeindevertreter.

Im März 1805 schrieb Leopold Krug in der Vorrede zu seinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner: „Viele Menschen, die ihre Unfähigkeit zu wissenschaftlichen Untersuchungen selbst fühlen, glauben sich doch weise genug, staatswirthschaftliche Anordnungen der Regierung beurtheilen und neue Gesetze und Einrichtungen vorschlagen zu können. Aber es ist auch ein Erfahrungssatz, den wir oft bestätigt finden: dass das Studium dieser für alle Menschen interessanten Wissenschaft bei der Bildung unserer Geschäftsmänner, die man Kameralisten nennt, gar sehr vernachlässigt wird. Es ist wirklich auf Universitäten zum Sprichwort geworden, von einem Menschen, der nichts lernt und nichts lernen will, zu sagen: er studire Kameralwissenschaften. An diesem Missbrauche des Worts Kameralwissenschaft, welche doch nach der selbst geäusserten Meinung ihrer Lehrer die Staatswirthschaft in sich begreifen soll, sind unsere gewöhnlichen Systeme und Lehrbücher der Kameralwissenschaft selbst Schuld; sie lehren den Anschlag einer Branntweinbrennerei, einer Theerhütte und einer Grützmühle machen; sie lehren, wie viele Fäden die Leinwand und der Taft im Aufzuge und Einschlage haben müsse, aber — was Zirkulation und Nationalreichthum sei, das ist bei ihnen nicht zu finden; sie lehren, wie Käse gemacht und wie Eisen geschmolzen wird, aber sie lehren nicht, wie der Ackerbau, der Handel und alle Gewerbe Einfluss auf den Wohlstand des Staats und seiner Bewohner haben; sie lehren, durch welche Mittel man die Maikäfer vertreiben kann, aber sie lehren nicht das für den Zweck der Staatswirthschaft wohlthätigste Verhältniss aller einzelnen Klassen im Staate. Kurz — sie lehren das, was dem Kameralisten in

einzelnen Fällen nützlich sein *kann*, aber nicht das, was ihm in allen Fällen nicht bloss nützlich sondern unentbehrlich ist.“ Wenn auch gegenwärtig diese Studien auf Preussischen Universitäten nicht sehr eifrig betrieben werden [1]), so kommt dies vielleicht daher, dass sie wenig Förderung erfahren [2]) und dass ihr Nutzen den Studirenden der Rechte nicht in die Augen fällt. Die einträglichen Verwaltungsstellen, sogar die höchsten, werden — in Mecklenburg — fast ausschliesslich mit Fachjuristen besetzt. Ein „tüchtiger Jurist“ gilt dort für das non plus ultra aller Weisheit und eignet sich nach Altmecklenburgischer Anschauung für alles, sogar für die schwierigsten, ihm völlig unbekannten Verwaltungsfächer [3]). Und mit der Altmecklenburgischen Anschauung steht auch wohl die Neupreussische im Einklang. Wenigstens stellte der Minister des Innern Gr. Eulenburg in der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 4. December 1866 als Gegensatz eines nicht vorgebildeten, vielleicht verfolgungssüchtigen oder sonst unbefähigten Beam-

1) Als ich in Berlin studirte, war es nicht ungewöhnlich, auch noch andere als Brodkollegia zu hören; als ich in Breslau lehrte, wurden von den Studirenden der Rechte in der Regel nur Brodkollegia angenommen, auch diese, wie bekannt, von den meisten nicht regelmässig besucht, da Einpauken üblich, die Prüfungen also nicht strenge waren.

2) In der Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1865 S. 272 heisst es im Briefkasten: „Ihre Anfrage, wie es möglich sei, dass der Ordinarius für Staats- und Kameralwissenschaften an der Hochschule einer der grössten Provinzen des Staats (ohne dass ein Ersatz für ihn vorgesehen) die ihm anvertrauten Lehrfächer nun schon Jahre lang ungelesen lasse, dessen ungeachtet aber den Universitätsgehalt fortbeziehe, obschon er 100 Meilen entfernt von seinem eigentlichen Domicil zu seinem Privatvergnügen eine „ungelesene“ (? Red.) Privatzeitschrift redigire, — können wir, im Hinblick auf die Richtigkeit der Thatsache, lediglich dahin beantworten, dass es eben möglich ist.“ — An einer andern Hochschule ist seit 18$\frac{60}{61}$ der Ordinarius nur im Sommer anwesend; ein Privatdocent wurde, ohne dass er selbst einen Antrag deshalb gestellt hatte, 1861 zum Extraordinarius ernannt, und nahm, nachdem er länger als sieben Jahre ohne Gehalt gewesen war, den Abschied. — Die Jahrbücher der Gesellschafts- und Staatswissenschaften, herausgegeben von Dr. J. C. Glaser, „Professor der Staats- und Kameralwissenschaften“, 1866. Juni S. 561 hoben „die politische Gefährlichkeit der volkswirthschaftlichen und Handwerkervereine in Preussen“ hervor. — Dem Präsidenten des Revisionskollegiums in Berlin, Lette († 1868) soll 1865 der Urlaub zum Besuche des Kongresses der Deutschen Volkswirthe in Nürnberg verweigert worden sein.

3) *M. Wiggers*, die Finanzverhältnisse des Grossherzogthums Mecklenburg-Schwerin. 1866 S. VII. — Im siebenzehnten Jahrhundert bemerkte der Holländer Peter de la Court, Tuchwirker in Leiden und Magister beider Rechte, über die Regierung und die Behörden, dass erfahrene Kaufleute im Allgemeinen befähigter sind zur Leitung öffentlicher Angelegenheiten, als einseitig gebildete Juristen, die alles nach den Grundsätzen des Römischen Rechts behandeln wollen und sich einbilden, ohne ihre Vorsorge müsse Alles schief gehen. Vergl. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft und Kulturgeschichte 1866. Bd. IV. S. 95—99.

ten nur einen Juristen auf. Im August 1846 hatte Varnhagen geschrieben: „Gestern kam Weiher und meldete, dass Herr v. Düesberg Finanzminister geworden; mir sehr gleichgültig; immer aus dem alten Kreis unselbstständiger, abgerichteter Beamten, die aber, wo die Abrichtung nicht ausreicht, sogleich rathlos sind. Der viele Personenwechsel in den Staatsämtern macht seine Nachtheile fühlbar; hier und in den Provinzen klagt man über Missgriffe in den Geschäften, Stokkungen, Verschleppungen aller Art. So ein Staat ist wirklich ein Wunderwerk, mit allen Gebrechen und Leiden besteht er doch und lebt so weiter; es ist freilich auch danach!“ — Als Düesberg, vorher lediglich als Jurist bekannt, Finanzminister war, wurde die Bankordnung erlassen, es fand eine Erhöhung der Schutzzölle von Baumwollengarn, Leinengarn und Leinengeweben statt, es wurde ein Ausgangszoll auf Getreide, Hülsenfrüchte und Mehl gelegt, es wurden Steuern auf Wildpret eingeführt, es wurde die Kartoffelausfuhr und die Verwendung von Kartoffeln, Getreide und anderen mehligen Stoffen zur Bereitung von Brantwein verboten — aber welche Reformen im Finanzwesen hatte er gemacht, als er im März 1848 abging?

Wer die letzte Prüfung zu höhern Verwaltungsämtern, sogar „mit Auszeichnung“, bestanden hat, kann in der Justiz nicht angestellt werden, aber sehr vielen Justizbeamten, welche für die Verwaltung nicht geprüft sind, ist es gelungen, in dieselbe hinein zu kommen, und zwar sowohl in die Staatsverwaltung als auch in die Gemeindeverwaltung. Ob dies für die Justiz ein Verlust oder ein Gewinn war, weiss ich nicht. Ich glaube aber nicht, dass es ein Gewinn für die Verwaltung ist, zumal nach den Zeugnissen, welche den jetzigen Juristen von Praktikern und Theoretikern ausgestellt worden sind. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 30. November 1866 beschrieb Lasker, „wie die Richter in Preussen entstehen“; Waldeck († 1870) hob hervor, wie die Staatsanwälte „in neuerer Zeit so begünstigt worden beim Avancement, auch in die richterlichen Stellen, dass das ganze Streben der jungen Leute, die man Streber nennen kann, dahin geht, in die Staatsanwaltschaft zu kommen“; und Lesse wies darauf hin, wie viele Juristen von vornherein den Richterstand nur als eine Durchgangsstufe, um durch dieselbe zur Advokatur zu gelangen, betrachteten, während das richtigere Verhältniss doch das umgekehrte sein würde. H. A. Zachariä hat sich dahin ausgesprochen, dass viele Juristen von staatsrechtlichen Doktrinen überhaupt nicht viel wissen und sich unter einem durchaus civilistisch begrenzten Horizont bewegen [1]). Nicht milder urtheilt ein

1) Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft. 1863. S. 614.

anderer angesehener Rechtslehrer, R. Gneist[1]), indem er sagt: „Die Regel ist, dass der Preussische Jurist ohne *alle* staatsrechtlichen Kenntnisse in die Gerichtshöfe eintritt. Als Auscultator und Referendarius wird er von seinen Meistern in der Meinung bestärkt, dass er sich stets an das zu halten habe, was er unmittelbar braucht, das Allg. Landr. Th. I und den täglichen Prozessgang. Dies nennen sie praktisch; alles Andere ist „Theorie". Der Schlüssel zu vielen Räthseln für den ausländischen Juristen, der mit ihnen in Diskussion geräth, liegt darin, dass die Theorie Alles umfasst, was Preussischen Juristen in ihrer täglichen Arbeit nicht vorkommt. Die „Theorie" fängt also stets da an, wo ihr Wissen aufhört, und für die Würdenträger der Justiz erweitert sich das Gebiet der Theorie öfter noch durch das, was sie in ihrer langen Laufbahn vergessen haben." Ob und welche Verbesserung etwa aus dem neuen Gesetze über die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienste vom 6. Mai 1869 im Laufe der Jahre hervorgehen wird, muss erst abgewartet werden.

Während unter Richtern, Advokaten, Ministerial- und Regierungsräthen die Zahl der Adligen und Geadelten noch nicht eben unverhältnissmässig gross erscheint, sind, wie unter den am besten bezahlten Militärpersonen und Diplomaten[2]), auch unter den hoch besoldeten Oberpräsidenten und Regierungspräsidenten und unter den Landräthen, trotz Art. 4 und 44 der beschwornen Verfassung vom 31. Januar 1850, Bürgerliche nur Ausnahmen. Die Anforderungen an diejenigen, welche in den Verwaltungsdienst treten wollen, waren 1808 und auch noch 1817 höher, als sie es jetzt sind. Im Jahre 1838, als der v. Rochow — welcher allerdings nicht als ein Mann der Wissenschaft einen Namen hinterlassen hat — Minister des Innern und der Polizei war, erliess das Staatsministerium ein Regulativ über die Prüfung der Landrathsamtskandidaten, gegen welches der König „nichts zu erinnern" hatte. Danach ist es nicht nothwendig, dass ein Landrath geprüft ist oder sich über eine wissenschaftliche Bildung oder den Besuch einer Universität oder eines Gymnasiums oder einer Realschule ausweist. Und dabei „rangiren" jetzt noch alle Landräthe mit den wirklichen Regierungs- und Appellationsgerichtsräthen. Nach dem vom Könige am 27. Februar 1846 genehmigten Regulativ über die Befähigung zu den höhern

1) Freie Advokatur, die erste Reform aller Justizreform in Preussen. 1867 S. 29.

2) Am 6. November 1853 schrieb Varnhagen: „Die Höfe, so fern sie Adelsnester sind, die Diplomaten, der Adel, halten znsammen, ohne Unterschied der Länder, der Nationen, der Sprache, ja meist auch der Religion. Die Aristokratien stehen im engsten Zusammenhang, halten zusammen, wirken vereint; die Demokratien entbehren dieses Vortheils noch beinahe ganz, sie müssen daher alles aufbieten, ihn zu erringen."

Aemtern der Verwaltung muss derjenige, welcher Regierungsreferendarius werden will, durch eine bei einer Regierung mit ihm vorzunehmende bloss mündliche Prüfung darthun, dass er sich „mit den Staatswissenschaften vertraut gemacht, die Hauptgrundsätze der Nationalökonomie, der Polizei- und der Finanzwissenschaft sich angeeignet und wenigstens allgemeine Bekanntschaft mit den kameralistischen Hülfswissenschaften, insbesondere auch der Landwirthschaftslehre erlangt habe.“ Später muss er sich von der Oberexaminationskommission zu höhern Verwaltungsämtern, welche in Berlin ihren Sitz hat und aus einem Vorsitzenden und aus vier Mitgliedern als ordentlichen Examinatoren — davon einer „für alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen“ — besteht, schriftlich und mündlich prüfen lassen. Zu der schriftlichen Prüfung gehören eine Abhandlung über einen staatswissenschaftlichen Gegenstand, eine Ausarbeitung über einen polizeilichen und eine über einen finanziellen Gegenstand, wozu die Themata von der Oberexaminationskommission gegeben werden. Wer sich bei dieser „Prüfung als fähig ausgewiesen und deshalb als Regierungsassessor angestellt worden“, kann demnächst zu einer Anstellung als „Rath in einer Regierung oder bei einer andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörde in Vorschlag“ gebracht werden. — Von den jetzt fungirenden Beamten, welche sich einem Assessorexamen oder überhaupt einem Examen unterzogen haben, hat wohl nur ein kleiner Theil der Landräthe, vielleicht noch nicht ein Drittel der Unterstaatssekretäre, Ministerialdirektoren, Ministerialräthe, Oberpräsidenten, Regierungspräsidenten, Regierungsvicepräsidenten, Provinzialsteuerdirektoren, Intendanten, Oberpostdirektoren und Oberregierungsräthe, und wahrscheinlich nicht viel mehr als die Hälfte der Räthe bei den Regierungen und den andern gleichgestellten Provinzial-Verwaltungsbehörden das Regierungsassessorexamen abgelegt.

In England wird auf Prüfungen der Beamten wenig Werth gelegt. Die Anstellung derselben geschieht im Wesentlichen durch Patronage, ein Unwesen, worüber allerdings auch dort geklagt wird. Wird aber das Englische Volk mit den verhältnissmässig wenig Beamten etwa schlechter regiert, als mit viel mehr Beamten das Preussische? Wer nach dreijährigen Universitätsstudien nicht eine ernste Prüfung über Staatswissenschaften, Volkswirthschaftslehre, Finanzwissenschaft, Polizeiwissenschaft und alle Zweige der Rechtswissenschaft, das gesammte öffentliche Recht eingeschlossen, bestehen kann, sollte zum höheren Staatsdienst nicht zugelassen werden. Diese Prüfung sollte in der Hauptstadt des Landes, wo die Regierung gegen gute Bezahlung immer eine Auswahl unter tüchtigen Examinatoren haben kann, jedesmal öffentlich, aber durch untervierzigjährige, niemals durch ältere Herren abgehalten

werden. Nur wer dieselbe gut bestanden hat, müsste Advokat, oder Richter, oder Staatsanwalt werden, oder ein höheres Verwaltungsamt bekleiden, oder auch nur vorübergehend als Landrath oder in einer diplomatischen Stelle fungiren dürfen. Glaubt man überhaupt noch einer Prüfung einen praktischen Nutzen beilegen zu müssen, so sei sie wenigstens eine strenge, aber Eine Prüfung möge genügen.

Im Preussischen Staate waren es besonders zwei Männer, welche sich um das Studium der ökonomischen Wissenschaft grosse Verdienste erworben haben: *Kraus* und *Hoffmann*. Beide haben, so lange sie lehrten, wenig durch Schriften gewirkt, viel dagegen durch ihre Vorlesungen, die nicht bloss zahlreich von den Studirenden, sondern auch von älteren Männern besucht wurden. Ihren Schülern hat die Preussische Gesetzgebung Vieles zu danken. Namentlich an der sogenannten Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung haben ehemalige Zuhörer von Kraus mitgewirkt. Noch ein anderer Mann, der dieser Gesetzgebung vorarbeitete, doch nicht als Universitätslehrer, war der schon erwähnte *Krug*, der eigentliche Anreger und Begründer des statistischen Bureaus († 1843). Noch jetzt brauchbar ist sein 1808 herausgegebener Abriss der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftslehre. Er sagt darin: „Die Staatsökonomie, Staatswirthschaftslehre oder Staatsfinanzwissenschaft giebt die Art und Weise an: wie das Staatseinkommen und Staatsvermögen — öffentliches Einkommen und Vermögen — auf die dem Wohlstande der Nation am wenigsten schädliche Art zusammengebracht, und zu den öffentlichen Zwecken auf die dem Nationalwohlstande zuträglichste Art verwendet werden müsse.“

Christian Jakob Kraus, geboren 1753 in Osterode, lehrte von 1781 an bis zu seinem Tode 1807 in Königsberg, war also ein Kollege und auch ein Freund Kant's. Nach Kraus setzt sich die Staatswirthschaft zwei besondere Zwecke vor: erstens der Nation reichliches Einkommen zu verschaffen, oder sie vielmehr in den Stand zu setzen, dass sie es sich selbst verschaffe, und zweitens die Regierung mit hinlänglichen Einkünften zur Bestreitung der öffentlichen Bedürfnisse zu versorgen; sie setzt sich vor, die Nation sowohl als die Regierung, d. h. den Staat zu bereichern. Nach diesem doppelten Zweck, worauf die Staatswirthschaft gerichtet ist, zerfällt sie in zwei Theile. Den ersten, welcher die Bereicherung der Nation zur Absicht hat, nennt Kraus Staatswirthschaft im engeren Sinne, den andern Theil, der sich auf die Bedürfnisse der Regierung bezieht, nennt er Finanzwissenschaft. Er las namentlich Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft, Handlungswissenschaft, Landwirthschaft, Technologie. Nach seinem Tode wurde seine Staatswirthschaft in fünf Bänden 1808—11 von Hans v. Auerswald, geheimem Ober-Finanzrathe und Kurator der Universität († 1833), herausgegeben.

Johann Gottfried Hoffmann, geboren in Breslau, lehrte 1807—8 in Königsberg und 1821—35 in Berlin. Er war der erste, welcher zum Direktor des statistischen Bureaus 1810 ernannt wurde († 1847, 82 Jahr alt). In den von ihm veröffentlichten Nachrichten von dem Zweck und der Anordnung seiner Vorträge spricht er sich in folgender Weise aus. Seitdem die ehemaligen Kriegs- und Domänenkammern (Regierungen) wirkliche Landes-Verwaltungsbehörden geworden, hätten ihre Mitglieder längst aufgehört, nur höhere Wirthschaftsbeamte, Kameralisten im eigentlichen Sinne des Worts zu sein; und wenn auch einige derselben sich noch ferner besonders mit der Domänenverwaltung beschäftigten, so würde doch auch bei dieser Gutswirthschaft das allgemeine Landesinteresse von Amts wegen von ihnen wahrgenommen. Politische Bildung hätten sie daher auch nöthig. Sowohl die künftigen Verwaltungsbeamten, als auch die Studirenden der Rechte im Allgemeinen dürften aber ihre politische Bildung, neben der juristischen, nicht von bloss zufälliger Belehrung abhängen lassen. Es wäre ein folgenreicher Irrthum, dass die wissenschaftliche Kenntniss der Mittel, wodurch Völker und Regierungen den Aufwand für ihre Bedürfnisse bestreiten, und der Gründe, worauf die Polizeigesetze beruhen, in der Regel nur für ein ausschliessliches Bedürfniss der sogenannten Kameralisten geachtet würde; es wäre vielmehr diejenige Stellung, welche Rechtsgelehrte im Geschäftsleben einnehmen, höchst selten ohne gründliches Studium der vorgedachten Kenntnisse zu behaupten. „Es ist ein allgemeines Standesinteresse der Rechtsgelehrten selbst, dass ihre einflussreiche Laufbahn nicht ohne politische Bildung neben der rein juristischen angetreten werde. Haben Regierungen, welche weit von dem Gedanken entfernt sind, das Recht beugen und die Rechtspflege verkümmern zu wollen, sich durch Gründe der allgemeinen Wohlfahrt bewogen finden können, die Entscheidung strittiger Fälle gewisser Art, namentlich in Finanz- und Landespolizeisachen, auch da, wo Privatrechte davon berührt werden, durch besondere Verordnungen dem förmlichen richterlichen Erkenntnisse zu entziehen, und der Beurtheilung aus sogenannten Billigkeitsgründen vor den Verwaltungsbehörden anheim zu stellen: so dürfte nur die Wahrnehmung dazu Anlass gegeben haben, dass die bestehenden Gesetze und rechtlichen Geschäftsformen unzureichend sind, Fälle dieser Art sicher, schnell und angemessen zu entscheiden. Dieser Unzulänglichkeit, scheint es, müsste abgeholfen werden können, ohne den Wirkungskreis des Richters zu beschränken, wenn die Regierungskunst mit der Rechtspflege überall einig wäre. Man darf aber nicht zweifeln, dass jede Uneinigkeit zwischen beiden nur auf Irrthume beruhe: da die Regierung nie verkennen kann, wie sehr sie es sich selbst schuldig ist, die Kraft und Unverletzlichkeit der Rechts-

pflege zu stärken und zu ehren; und jeder Pfleger des Rechts sich bewusst sein muss, dass er nur im Namen und Auftrage der Regierung sein heiliges Amt verwaltet. Welches aber auch die Veranlassung zu solchem Irrthume sein könne, und auf welcher Seite er immer liege: so scheint die Aufklärung desselben nur von der Verbindung politischer Kenntnisse mit juristischen ausgehen zu können. Die lebendige und gründliche Kenntniss des Rechts muss die verwaltenden Behörden, die gleiche Kenntniss der Grundlagen der öffentlichen Wohlfahrt, und der ersten Bedingungen des Bestehens und Gedeihens der Staaten die richterlichen Behörden durchdringen. Die Verpflichtung derjenigen, welche Rathsstellen in den Provinzial- und Landes-Verwaltungskollegien suchen, sich zunächst durch ein vollständiges Studium der Rechtswissenschaft und selbst durch praktische Arbeiten als Auskultatoren bei Gerichtshöfen dazu vorzubereiten, ist im Preussischen Staate förmlich festgestellt, und auch sonst in Deutschen Landen anerkannt. Mit ehrendem Vertrauen bleibt es dagegen bis jetzt (1823) denjenigen, welche sich ausschliesslich dem Richteramte, oder dem Geschäfte eines Anwalts widmen, überlassen, sich neben der Rechtskenntniss, wovon sie Proben ablegen müssen, auch diejenige Kenntniss der Verfassung und Verwaltung des Staats zu verschaffen, welche wesentlich geeignet ist, ihre Amtsführung wirksamer und erfolgreicher zu machen, auch ausser den förmlichen Amtsverrichtungen ihrem wohlbegründeten Ansehn und Einflusse eine wohlthätige Richtung zu geben, und überhaupt ihr öffentliches Leben mit einer höhern Gemeinnützigkeit zu bereichern." — „Allerdings wird Niemand ein Staatsmann durch die Anhörung einiger staatswissenschaftlicher Vorlesungen. Aber der akademische Vortrag wird viel genützt haben, wenn er das Flittergold von den politischen Spielwerken abstreift, womit die Unerfahrenheit sich über die wichtigsten Verhältnisse der Staaten täuscht. Auf dem Felde der Regierungskunst ist von Anbeginn so viel als unumstösslich und entscheidend behauptet worden, was schon die nächste Folgezeit, wo nicht widerlegt, doch wenigstens sehr gemildert und beschränkt hat, dass es dem redlichen Forscher nicht verargt werden mag, wenn er ebensowohl an der Zulänglichkeit seiner Kenntnisse, als an seiner eignen Unbefangenheit zweifelt. Der akademische Vortrag wird viel genützt haben, wenn er das vermeinte Wissen in ruhiges Forschen verwandelt, und den reifern Jahren, dem erstarkten Vermögen zu prüfen, dem Reichthume an sichern Thatsachen, die Urtheile vorbehält, welche so gern zu früh auf einen ärmlichen Vorrath flüchtiger Wahrnehmungen gegründet werden. Auch hier lernt der Student nur studiren, d. h. ein kurzes Leben für ein grenzenloses Forschen möglichst wirksam benutzen."

Die Lehre von den Steuern als Anleitung zu gründlichen Urtheilen

über das Steuerwesen mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat, welche Hoffmann im Jahre 1840, also nachdem er sein Lehramt aufgegeben hatte, herausgab, ist noch heute werthvoll, und gilt in manchen Punkten noch als eine Autorität. Die Hauptkollegia Hoffmann's, welche er in regelmässiger Folge las, waren über Statistik des Preussischen Staats, Staatswirthschaft, Finanzwissenschaft und die Grundsätze der Polizeigesetzgebung. In seinen Vorlesungen über die Finanzwissenschaft bezweckte er, seine Zuhörer auch mit denjenigen Thatsachen bekannt zu machen, worauf die Urtheile über die Finanzverhältnisse der Regierungen gegründet werden müssen. Er gab daher eine wissenschaftlich geordnete Uebersicht der Mittel, welcher sich die Regierungen der gebildeten Länder unserer Zeit bedienen, um Einkommen zu erlangen; der Gründe, welche sie darin zu leiten scheinen; der Erfolge, die aus dem Gebrauch dieser Mittel hervorgehen; der Schwierigkeiten, welche sich dabei zeigen; und der Hoffnungen, welche man vernünftiger Weise hegen könnte, durch Annahme anderer Grundsätze oder eines andern Verfahrens diese Schwierigkeiten zu vermindern. In ähnlicher Weise beabsichtige ich nun die Finanzwissenschaft unter vorzugsweiser Bezugnahme auf den Preussischen Staat und zwar, wie Hoffmann in seiner Lehre von den Steuern sich vorsetzte, „von allen Formen der Schule entkleidet“ hier zu behandeln.

ERSTES KAPITEL.

ÖFFENTLICHE AUSGABEN UND ÖFFENTLICHE EINNAHMEN ÜBERHAUPT.

§. 1. AUSGABEN UND VERANTWORTLICHKEIT.

Mit den öffentlichen Ausgaben beschäftigt sich die Finanzwissenschaft weniger, als mit den öffentlichen Einnahmen. Da aber öffentliche Einnahmen zu keinem anderen Zweck erforderlich sind, als um die Ausgaben des Gemeinwesens zu bestreiten, so lässt sich die Frage, welche Ausgaben nothwendig sind, nicht umgehen. Man könnte sie überhaupt in nothwendige, nützliche und schädliche eintheilen. Darüber, welche Ausgaben nützlich oder schädlich sind, möchte mehr Meinungsverschiedenheit bestehen, als darüber, welche nothwendig sind. Die nothwendigen öffentlichen Ausgaben werden dies wohl beinahe allenthalben und allezeit sein, während andere Ausgaben in einem Lande nützlich und in einem anderen schädlich sein können. Möglich ist es auch, dass in demselben Lande eine gewisse Ausgabe zu einer Zeit für nützlich und zu einer andern für schädlich gehalten wird. Danach werden hier vorzugsweise die *nothwendigen* öffentlichen Ausgaben zu betrachten sein, wenn auch über die Nothwendigkeit mitunter einige Meinungsverschiedenheiten obwalten mögen.

Die Frage, ob sich der Gesammtbetrag der öffentlichen Ausgaben auf den Gesammtbetrag der öffentlichen Einnahmen beschränken muss, lässt sich ebenso wenig unbedingt bejahen, als die Frage, ob der Gesammtbetrag der öffentlichen Einnahmen mit dem Gesammtbetrag der öffentlichen Ausgaben gleich gemacht werden muss. Dem Preussischen Abgeordnetenhause sagte am 14. December 1866 der damalige Finanzminister Frhr. v. d. Heydt: „Wenn einerseits zugegeben ist, dass mit der zunehmenden Bevölkerung, mit dem wachsenden Wohlstande die Einnahmen jährlich wachsen müssen, so ist auf der andern Seite eben so gewiss, dass mit der wachsenden Bevölkerung und dem wachsenden Wohlstande die Ansprüche sich steigern. So lange dies der Fall ist, wird man mit den Einnahmen aus den Steuern nicht einen Stillstand machen können. In dem Maasse, als die Bedürfnisse wachsen, müssen

auch die Einnahmen wachsen, sonst würde die Finanzverwaltung eine sehr ungenügende sein." Wenn nun für die Schwere der Steuerlast lediglich die „Ansprüche" und die „Bedürfnisse", und zwar nach der Auffassung der Regierung, d. h. der jeweiligen Minister, entscheiden sollten, auch die Behauptung, dass das — durch die „nach Anhörung Unserer zum Vereinigten Landtage versammelten getreuen Stände, auf den Antrag Unseres Staatsministeriums" am 5. April 1848 erlassene Verordnung über einige Grundlagen der künftigen Preussischen Verfassung — den Vertretern des Volks eingeräumte Steuerbewilligungsrecht, welches ihnen durch die Verfassung selbst doch gewiss nicht wieder hat genommen werden können oder sollen, bestritten würde, so stände es schlimm um das Volk, die Steuerzahler [1]. Mehr darf man durchaus nicht zugestehen, als dass der Gesammtbetrag der öffentlichen Einnahmen mit dem Gesammtbetrag der nothwendigen öffentlichen Ausgaben gleich gehalten werden muss. Ein Gemeinwesen, wo dies nicht ausführbar ist, würde auf die Dauer nicht bestehen können. Die Geschichte aller Zeiten berichtet ja von der Unterjochung und dem allmäligen Verfall und Untergang vieler einst selbstständiger Staaten, z. B. des Kirchenstaats. Auch in Deutschland giebt es heute noch Staaten, die nur dem Namen nach selbstständig sind.

Leichter ausführbar ist in der Regel eine Verminderung der öffentlichen Einnahmen, als der öffentlichen Ausgaben. Die Frage, ob ausser den nothwendigen öffentlichen Ausgaben auch noch *nützliche* öffentliche Ausgaben gemacht werden dürfen, sollte übrigens gar nicht eher in Erwägung kommen, als bis nach Bezahlung der etwa vorhandenen öffentlichen Schulden der Gesammtbetrag der öffentlichen Einnahmen den Gesammtbetrag der nothwendigen öffentlichen Ausgaben während einer Reihe von Jahren bedeutend überstiegen hat, auch schlechte Steuern

1) Der Herr Finanzminister — sagte am 1. Februar 1867 der damalige Abgeordnete, jetzige Geheime Regierungsrath O. Michaelis — wird uns gestatten, zu bedenken, dass die Zukunft verschiedene Minister bringen wird, von denen wir nicht wissen, ob sie nicht die Bequemlichkeit der Erhebung der bestehenden Salzabgabe der Unbequemlichkeit, für Ausfälle neue Steuerquellen finden zu müssen, vorziehen. Der Herr Finanzminister hat gesagt, es fänden sich mit der Zunahme der Steuern auch in der Regel zunehmende Bedürfnisse. Das gebe ich zu, aber mit der Zunahme des Ertrages der Steuern ergeben sich auch in höherem Maasse die Möglichkeiten, die Steuern zu reformiren und durch Reformirung und Erleichterung der Steuern grössere Erträge herbeizuführen. Ich denke, dass, nachdem ein grosser Theil unseres indirekten Steuersystems und das gesammte Zollsystem aus den Fesseln der internationalen Verträge gelöst und einer einheitlichen staatlichen Gesetzgebung unterworfen sein wird, ich hoffe, dass sich dann Finanzminister auch bei uns finden werden, welche es verstehen, wie die Englischen, mit einer ungleich geringeren Belastung des Volkes, mit Heranziehung einer ungleich geringeren Quote des Volkseinkommens grössere Einnahmen zu erzielen.

nicht mehr abzuschaffen und an sich unverwerfliche Steuern nicht wohl noch zu ermässigen sind. Es erwachsen dem Volke in der Regel durch Verminderung der Einnahmen der Regierung grössere Vortheile, als durch neue Ausgaben, welche von der Partei, welche zur Zeit die Majorität hat und sich am Ruder befindet, gewünscht und für nützlich erklärt werden. Ein Volk, dessen Regierung nur knappe Einnahmen hat und daher auch nur mässige Ausgaben zu machen im Stande ist, kann reicher und freier sein, als ein anderes, dessen Regierung grosse Einnahmen hat und daher höchstwahrscheinlich eben so grosse Ausgaben machen wird, da nicht eben darauf zu rechnen ist, dass die Regierung für das Volk stärker sparen wird, als der Einzelne im Volk für sich selbst spart. Ueberhaupt sollten alle öffentlichen Ausgaben immer möglichst erschwert sein. Je mehr die Ausgaben der Regierung steigen, um desto schwieriger wird die Aufbringung entsprechend grösserer Einnahmen, und mit dem Wachsen dieser Schwierigkeit dürften Reichthum und Freiheit schwerlich zunehmen. Ein Volk ist, wie John Stuart Mill sagt, zuweilen frei geworden, weil es zuerst reich geworden war; oder reich, weil es zuerst frei geworden. Der Ungar Gr. Stefan Szecsenyi († 1860) hatte die Devise: Erst reich werden, dann ist die Nation schon von selbst frei.

Alle diejenigen, welche öffentliche Einnahmen und öffentliches Vermögen unter Händen haben, sind Verwalter fremden Gutes, woraus schon von selbst folgt, dass sie für redliche und zweckmässige Verwaltung überhaupt, so wie für jede einzelne Ausgabe oder unterlassene Vereinnahmung nicht bloss moralisch, sondern auch rechtlich *verantwortlich* sind.

In Preussen ist die Verantwortlichkeit aller Beamten längst gesetzlich anerkannt und die Verantwortlichkeit der Minister insbesondere wurde, wie schon S. 6 erwähnt, im Jahre 1808 ausdrücklich ausgesprochen. Das 1794 publicirte Allgemeine Landrecht für die Preussischen Staaten verordnet im Theil II Titel 10 von den Rechten und Pflichten der Diener des Staats: Wer ein Amt übernimmt, muss auf die pflichtmässige Führung desselben die genaueste Aufmerksamkeit wenden. Jedes dabei begangene Versehen, welches bei gehöriger Aufmerksamkeit und nach den Kenntnissen, die bei Verwaltung des Amts erforderlich werden, hätte vermieden werden können und sollen, muss er vertreten. Vorgesetzte, welche durch vorschriftsmässige Aufmerksamkeit die Amtsvergehen ihrer Untergebenen hätten hindern können, sind für den aus Vernachlässigung dessen entstehenden Schaden, sowohl dem Staate, als einzelnen Privatpersonen, welche darunter leiden, verhaftet. Doch findet in solchen Fällen die Vertretung nur alsdann statt, wenn kein anderes gesetzliches Mittel, wodurch den nachtheiligen Folgen eines solchen Versehens

abgeholfen werden könnte, mehr übrig ist. Diese übrigens in der Natur der Sache begründeten Vorschriften gelten auch für die Landestheile, für welche das A. L.R. nicht verkündigt ist, da schon die als Gesetz verkündigte Kabinetsordre vom 6. März 1821 den Grundsatz anerkannt hat, dass „in Meiner Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten könne.“ In Betreff der Kollegien der Beamten ist vorgeschrieben, dass Gegenstände, welche zur Behandlung des Kollegii gehören, nach der Mehrheit der Stimmen entschieden und dass Geschäfte, welche dem ganzen Kollegio obliegen, von allen Mitgliedern desselben vertreten werden müssen. Doch sind Mitglieder eines Kollegii zur Vertretung nicht gehalten, wenn sie mit Vorwissen und Genehmigung des Vorgesetzten abwesend waren, wenn sie durch Krankheit der Versammlung des Kollegii beizuwohnen verhindert, endlich wenn sie überstimmt worden und ihr Votum schriftlich, unter Anführung der Gründe, zu den Akten gebracht haben. Auch die Erben der Mitglieder haften für den dem Erblasser obliegenden Ersatz, ebenso, wie für andere Schulden desselben.

Praktisch ist übrigens die Verantwortlichkeit der Mitglieder wenigstens von Verwaltungskollegien nicht von höherem Werth als die Verantwortlichkeit derjenigen Beamten, die nicht in ein Kollegium zusammengezogen sind. In den Preussischen Regierungskollegien werden auch nur die wenigsten, und nicht eben die wichtigsten Sachen vorgetragen, und über die wenigsten von diesen findet eine wirkliche, namentliche Abstimmung statt. Hinsichtlich der Rechtspflege ist, was insbesondere Strafsachen betrifft, zu beachten, dass, während man in Preussen ebenso wie in Frankreich, von einem nicht einstimmigen Geschwornengericht verurtheilt werden kann, die Einstimmigkeit der Geschwornen sowohl in England als auch in den Vereinigten Staaten Bedingung der Verurtheilung ist. — Wie die Amerikaner über die Verantwortlichkeit denken, hat Ed. Laboulaye in seinem Buche „Paris in Amerika“, welches nach der siebzehnten Auflage des Originals 1868 deutsch herauskam, (S. 259—261) geschildert: „Als ich sah, in welcher raschen und sicheren Weise Humbug in jedem Fall untersuchte und aburtheilte, als ich namentlich sah, wie der Verurtheilte ohne Murren eine verhängte Strafe annahm, begann ich mich mit der Amerikanischen Procedur auszusöhnen. Die Oeffentlichkeit der Untersuchung in Strafsachen ist vielleicht unter die modernen Entdeckungen zu zählen, welche die Zeit auf ein Minimum reduciren. Der Amerikanische Richter erfasst die Worte aller Parteien im ersten Moment, anstatt sie auf ein Papier zu fixiren, das weder den Ton, noch den Sinn wiedergiebt; er stellt Ankläger, Zeugen, Advokaten einander unmittelbar gegenüber und verdichtet gewissermassen in wenigen Augenblicken

die Wahrheit, die sich bei uns in den tausend Kanälen, durch die wir sie abkühlen wollen, nur zu leicht verflüchtigt. Eine gute und rasche Rechtspflege ohne Eingriffe in die Freiheit, dieses Problem haben die Yankees gelöst. Uns hat die Wissenschaft irre geführt, sie hat der Zufall auf den rechten Weg gebracht. Ueber einen Punkt blieb mir jedoch noch ein Bedenken. Ich fragte Humbug, ob er nicht selbst über seine Gewalt erschrecke. Das Vermögen, die Ehre und die Freiheit so vieler Angeklagten in seinen Händen haben und allein darüber entscheiden, bringt eine furchtbare Verantwortlichkeit mit sich: wäre es nicht besser, sie zu theilen? — Nein, erwiederte Humbug, dem widersetzt sich das Interesse der Gerechtigkeit. Die Bildung eines Gerichtshofes von drei oder vier Richtern ist keine Vervielfältigung, sondern eine Theilung der Verantwortlichkeit; der Angeklagte verliert dabei seine wirksamste Garantie. Stehe ich allein vor den Blicken des Publikums, so ist es mir, wie wenn Gottes Auge mich betrachtet; ich fühle die volle Heiligkeit meiner Pflicht. Je mehr ich Kollegen hätte, um so weniger würde ich mich persönlich für betheiligt halten. Was bedeutet ein Drittheil, ein Fünftheil, ein Zehntheil Verantwortlichkeit? Und an wen soll sich die öffentliche Meinung halten, wenn das Urtheil unbillig oder grausam ist? — Indess, versetzte ich, sehen Sie nur die Jury. — Dieses Beispiel wollte ich Ihnen eben anführen, antwortete er. In unserm Lande ist die Majorität souverän; die Mehrzahl giebt in allen Dingen die Entscheidung. Die Rechtspflege allein macht eine Ausnahme. Die Uebereinstimmung von elf Geschwornen kann einem Angeklagten weder Leben noch Ehre absprechen; der Widerspruch eines einzigen Mannes genügt, ihren Wahrspruch aufzuhalten. Woher kommt das? Daher, dass hier eine moralische Frage und kein Rechenexempel vorliegt, und dass die Stimme, die freispricht, vielleicht mehr Gewicht hat, als die elf Stimmen, welche verurtheilen. Darum verlangt auch der Gesetzgeber nicht Mehrheit, sondern Einmüthigkeit. Er will nicht eine in zwölf Theile getheilte Verantwortlichkeit, sondern eine zwölffache Verantwortlichkeit. Sie sehen daraus, dass hier nicht einmal scheinbar eine Ausnahme vorliegt; es ist vielmehr derselbe nur noch verstärkte Grundsatz: Einheit des Richteramts mit voller und ungetheilter Verantwortlichkeit. Diese Auseinandersetzung überraschte mich. Ich hatte immer geglaubt, dass die Einmüthigkeit der Jury ein alter Rest feudaler Barbarei sei, über die wir uns auf Kosten Englands lustig machen, und die uns unsere eigene Ueberlegenheit nur noch stärker fühlen lässt. Humbugs Worte störten die Heiterkeit meiner Anschauung. Vergebens rief ich mir die weisen Worte von Montaigne ins Gedächtniss: O, was für ein sanftes, weiches und frommes Ruhekissen sind Unwissenheit und Theilnahmlosigkeit für einen gut gebauten Kopf! Der

Zweifel ist wie der Regen, kein Reisender entgeht ihm. Franzosen! Wollt ihr den gerechten Stolz, die wohlberechtigte Selbstzufriedenheit, die eure Kraft und eure Freude ausmachen, bewahren, so dürft ihr nie euren Kirchthum aus den Augen verlieren!"

In Bezug auf die Haushaltung des Staats verordnet die Preussische Verfassung, dass alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus [1]) veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat, welcher jährlich durch ein Gesetz festgestellt werden soll, gebracht werden müssen. Steuern und Abgaben für die Staatskasse dürfen nur, soweit sie in den Staatshaushaltsetat aufgenommen oder durch besondere Gesetze angeordnet sind, erhoben werden. Zu Etatsüberschreitungen ist die nachträgliche Genehmigung der Kammern erforderlich. Die Person des Königs ist unverletzlich. Die Minister des Königs sind verantwortlich. Alle Regierungsakte des Königs bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung eines Ministers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt. Die Minister können durch Beschluss einer Kammer wegen des Verbrechens der Verfassungsverletzung, der Bestechung und des Verraths angeklagt werden. Ueber solche Anklage entscheidet der oberste Gerichtshof der Monarchie in vereinigten Senaten. Die näheren Bestimmungen über die Fälle der Verantwortlichkeit, über das Verfahren und über die Strafen sind einem besonderen Gesetze vorbehalten. Das vorbehaltene Ministerverantwortlichkeitsgesetz ist zwar noch immer nicht zu Stande gebracht worden, und es lässt sich daher jetzt eigentlich nicht angeben, wie in Preussen ein Minister wegen Verfassungsverletzung, Bestechung oder Verrath zur Strafe gezogen werden kann. Dennoch bleiben alle Mitglieder eines Ministeriums, unter welchem ohne die verfassungsmässig erforderliche Genehmigung der Volksvertretung irgend welche Ausgaben gemacht worden sind, so wie auch ihre Erben, dem Gemeinwesen für den Ersatz dieser Ausgaben nebst Zinsen und Kosten mit ihrem gesammten Vermögen verhaftet, und können deshalb jederzeit bis zum Ablauf der Verjährungszeit, also innerhalb vierundvierzig Jahren, von irgend einem späteren Ministerium — welches sich, auch auf Grund der Konfliktsgesetze vom 8. April 1847 und 13. Februar 1854, nicht berufen findet, das Vermögen von Amtsvorgängern oder deren Erben zu wahren — im Wege des Civilprozesses Namens des Fiskus, welcher Vorrechte im Konkurse hat, in Anspruch genommen werden [2]). Schon unter Friedrich Wilhelm I wa-

1) Dieser Vorschrift wurde *zuerst* durch das Gesetz, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für das Jahr 1867, welches am 22. December 1866 vollzogen wurde, Genüge geleistet.

2) A. L.R. I. 6. §. 54. 55. I. 9. §. 629 sqq. Deklaration vom 31. März 1838 ad 2. Verordnung vom 15. April 1842.

ren alle Minister für alle Geschäfte in allen Landschaften verantwortlich [1]). Dass die Verantwortlichkeit der Minister eine solidarische ist, hat, so viel ich weiss, auch in neuerer Zeit noch keine Partei, kein Minister und kein Exminister bestritten. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. März 1865 sagte vielmehr der Exminister Gr. v. Schwerin: „Es ist unzweifelhaft, dass das Ministerium, was damals am Ruder war, die Solidarität der Verantwortlichkeit auch für diese Massregel zu übernehmen hat, und wir werden die solidarische Verantwortlichkeit dafür ebenso wenig ablehnen, wie für irgend etwas Anderes, was geschehen ist.“ In dem vom 21. Februar 1866 datirten Vorbericht der Kommission des Hauses der Abgeordneten zur Prüfung des Staatshaushalts über den Gesetzentwurf, betreffend die Feststellung des Staatshaushalts für das Jahr 1866 — welcher, weil der am 15. Januar eröffnete Landtag schon am 23. Februar wieder geschlossen wurde, nicht zur Berathung kam, auch damals, wie in der Sitzung vom 14. August zur Sprache gebracht wurde, nicht ausgegeben worden war — heisst es: „Die Verantwortlichkeit der Minister in Beziehung auf das Etatsgesetz ist eine doppelte: a) eine civilrechtliche, insofern sie mit ihrem Vermögen und ihrer Person für diejenigen Summen haften, welche sie ausseretatsmässig oder ohne Etatsgesetz verausgabt haben, und für welche ihnen nicht durch nachträgliche Genehmigung der beiden Häuser des Landtags die Entlastung zu Theil wird, b) eine strafrechtliche, insofern sie sich durch eigenmächtige Verwaltung ohne Etatsgesetz des Verbrechens der Verfassungsverletzung schuldig machen.“ In der auch schon ohne Ministerverantwortlichkeitsgesetz bestehenden civilrechtlichen solidarischen Verantwortlichkeit der Minister liegt, dass sie und ihre Erben bis zum Ablauf der Verjährungszeit mit ihrem ganzen Vermögen für den Ersatz aller ohne Genehmigung der Volksvertretung verfügten oder zugelassenen Ausgaben haften, was, insbesondere wenn Hunderttausendthalermenschen oder gar Millionäre betroffen werden, für das steuerzahlende Volk praktisch von grösserem Werth ist, als wenn Minister oder Exminister Freiheits- oder Todesstrafe erleiden. Auf die neuerlich ausgesprochene Meinung, dem Landtage oder dem Abgeordnetenhause fehle die Aktivlegitimation, pekuniäre Rechte des Fiskus im Wege der Klage vor Gericht geltend zu machen, sowie die Macht, eine zur Klagerhebung Namens des Fiskus legitimirte Behörde zur Anstellung der Schadensersatzklage zu nöthigen [2]), ist nicht viel Gewicht zu legen: weil thatsächlich — wie z. B. die Gesetze vom 14. September 1866, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des

1) *F. v. Raumer*, Historisches Taschenbuch. 1836. S. 403.

2) *P. Laband*, das Budgetrecht nach den Bestimmungen der Preussischen Verfassungsurkunde. 1871. S. 74.

Staatshaushalts vom Jahr 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, sowie vom 27 ej., betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlass der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schliessung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine, beweisen — die Herren Minister selbst natürlich schon in ihrem eigenen, persönlichen und pekuniären Interesse eifrig bestrebt sind, sich in aller Form Sicherheit dagegen zu verschaffen, dass ihr und ihrer Erben Vermögen nicht 44 Jahre lang von fiskalischen Ansprüchen bedroht bleibt.

Die Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 bestimmt im Artikel 17: „Dem Präsidium steht die Ausfertigung und Verkündigung der Bundesgesetze und die Ueberwachung der Ausführung derselben zu. Die Anordnungen und Verfügungen des Bundespräsidiums werden im Namen des Bundes erlassen und bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Gegenzeichnung des Bundeskanzlers, welcher dadurch die Verantwortlichkeit übernimmt.“ Und ferner im Artikel 72: „Ueber die Verwendung aller Einnahmen des Bundes ist von dem Präsidium dem Bundesrathe und dem Reichstage zur Entlastung jährlich Rechnung zu legen.“ Da die Verfassung des Norddeutschen Bundes die Verantwortlichkeit der Beamten überhaupt und der Minister insbesondere offenbar nicht hat aufheben oder vermindern wollen, so haften alle Minister ohne Zweifel auch ferner wie bisher solidarisch, müssen folglich für alle von ihnen angewiesenen oder zugelassenen nicht genehmigten Ausgaben, sowie für alle dem Gemeinwesen mit Unrecht nicht zugeführten Einnahmen aufkommen, wenn gleich die Schuld zunächst nur einen einzelnen von ihnen treffen sollte, sei es nun in seinem Hauptamte oder in einem Nebenamte, z. B. als Marineminister, als Chef der Preussischen Bank, als Bundeskanzler, als Minister für Lauenburg [1]).

Wie es in Frankreich unter dem letzten Bonaparte mit der Verantwortlichkeit der Minister und Beamten stand, lässt sich aus den Verhandlungen, welche im Juli 1867 im gesetzgebenden Körper über das Budget in Bezug auf die Mexikanische Expedition stattfanden, entnehmen, wobei Thiers sagte: „Die Lehre dieser traurigen Expedition ist, dass das Land einer Kontrole und eines Widerstandes bedarf. Die Expedition nach Mexiko wurde von Niemandem in Frankreich gebilligt und

1) In der Reichstagssitzung vom 16. April 1869 sagte Gr. v. Bismarck, der Bundeskanzler sei nur Polizeibeamter, er habe die Verantwortung für alle Handlungen des Präsidiums. Seine Mitwirkung bei der Legislative sei gleich null. In der Legislative wirke er nur als Preussischer Bevollmächtigter zum Bundesrathe mit und führe dort Preussiche Stimmen. Diese Preussischen Stimmen würden unter Verantwortung des Preussischen Ministeriums abgegeben.

dennoch ausgeführt. Sie hat sechs Jahre gedauert. Es giebt zwei Arten, die Monarchie aufzufassen. Die erste derselben ist, der Fürst, welcher mit Ministern regiert, die unter sich nicht solidarisch sind und die Befehle ausführen, welche sie erhalten. Die zweite Art ist, ein Fürst, welcher mit verantwortlichen und solidarischen Ministern regiert, die ihre Ansicht vor dem Staatsoberhaupte unterbreiten und sich nöthigenfalls, um ihm Widerstand zu leisten, auf eine Versammlung stützen, die ihrerseits wieder ihnen Widerstand leistet, indem sie sich alle von der öffentlichen Meinung leiten lassen. Dies ist die Form der Monarchie, welcher man zuschreiten müsste, und zwar sehr schnell, im Interesse der Regierung und des Landes.“

Wenn man die grossen Summen anstaunt, welche das Britische Reich schuldet und welche dem Volke jährlich als Steuern abgenommen werden, so darf man doch keinesweges übersehen, dass in dem letzten Menschenalter Schuld und Steuern dort sehr bedeutend vermindert worden sind, während in den anderen grossen Staaten Europa's das Gegentheil stattgefunden hat. Die Verantwortlichkeit der Minister ist also doch von grossem praktischen Werth. In England bilden, wie Macaulay sagt, die ersten Diener der Krone einen Gesammtkörper. Man setzt voraus, dass sie unter einander auf dem Fusse freundschaftlichen Vertrauens stehen und über die Hauptgrundsätze übereinstimmen, nach welchen die auszuführende Verwaltung zu leiten sei. Wenn eine leichte Meinungsverschiedenheit unter ihnen entsteht, so wird sie ohne Mühe ausgeglichen; wenn aber Einer in einem Lebenspunkte von den übrigen abweicht, so ist es seine Pflicht auszutreten. So lange er sein Amt behält, wird er selbst für Massregeln verantwortlich gehalten, von denen er seinen Kollegen abzurathen versucht hat. Wenn Fischel meint, dass die persönliche Verantwortlichkeit der Minister illusorich geworden sei, so setzt er doch hinzu: „wohlgemerkt nur in Betreff der politischen Acte des Ministeriums“; von der civilrechtlichen Verantwortlichkeit spricht er nicht. „Es ist jedoch nöthig“, sagt er, „unsere kontinentalen und Deutschen Leser wiederholentlich darauf aufmerksam zu machen, dass Thaten, wie sie Minister unter den Stuarts vornahmen, in England nicht mehr möglich sind, dass die Magna Charta, die Petition of Rights, jetzt nicht ungestraft von einzelnen Beamten der Krone, und ständen sie noch so hoch, verletzt werden dürfen. Nehmen wir z. B. an, eine nicht bewilligte Steuer sollte erhoben werden. Nun dann würde das Parlament die Beamten, welche unbewilligte Steuern eintreiben, ohne Weiteres wegen Privilegienbruch einstecken lassen. Jeder mit dem Rechte seines Landes vertraute Engländer würde solche Beamten nöthigenfalls mit Gewalt aus dem Hause jagen, und sie wegen „Trespass“ (gewaltsamen Eindringens) vor den Gerichten zur Verantwortung ziehen. Auch

würden die ganz unabhängigen Friedensrichter auf solche Beamte fahnden und sie nöthigen, Friedensbürgschaften zu bestellen. Dann würden Bills of Attainder und Impeachment gegen die Minister, welche solche Steuer ausgeschrieben, wieder aufleben. Wo es sich um die Verletzung von Rechten der Einzelnen und des Parlaments handelte, da würde der Satz Brougham's, dass die Minister nicht bloss für die Legalität, sondern auch für die Konstitutionalität ihrer Handlungen verantwortlich sind, zur Wahrheit werden.“ Minister übrigens, die der Mehrheit des Unterhauses sicher waren, haben viel auf sich genommen. So bewilligte Pitt 1797 ohne Kenntniss und Wissen der Gemeinen dem Deutschen Kaiser 1,200,000 £ und dem Prinzen von Condé 200,000 £. Eine grosse Mehrheit des Unterhauses sanktionirte aber später diese unkonstitutionelle Handlung als durch dringende Nothwendigkeit geboten. Ebenso hat das Parlament von 1859 mehrere Millionen Ueberschreitungen des Budgets von 1857 sanktionirt [1])

Nicht alle Staatsausgaben werden übrigens in England jährlich durch das Parlament bewilligt. Damit hat es folgende Bewandniss. Alle Anleihen, die aufgenommen waren, waren durch Kreirung von Taxen sicher gestellt worden, deren Ertrag dafür angewiesen wurde, und andere waren noch aufgelegt zur Deckung der steigenden öffentlichen Ausgaben. Mehrere unter diesen Taxen, obgleich die Art der Einführung derselben verschieden war, lasteten auf denselben Artikeln, die für die allgemeinen Bedürfnisse schon nach dem Werthe besteuert waren, noch nach dem Gewicht für eine Anleihe, nach dem Volumen für eine andere, zu so viel Procent, als sie schon für eine dritte belastet waren. Bei den Zöllen allein zählte man acht und sechzig Arten Taxen und eine Menge von Gegenständen waren vierzehn verschiedenen Abgaben unterworfen. Dieselbe Konfusion und dieselben Regellosigkeiten fanden sich auch bei dem Stempel und der Accise, wenn auch in geringerem Grade. Frühere Ministerien hatten diesen Uebelständen abzuhelfen gesucht, waren aber davor zurückgeschreckt aus Besorgniss, das Pfand der Staatsgläubiger zu beeinträchtigen, und wegen der Schwierigkeiten, die daraus entstehen könnten. Pitt war kühner. Er meinte, die einfachste Lösung würde sein, alle Zölle, Accisen und Stempel abzuschaffen und sie durch eine einzige Abgabe von jedem Artikel zu ersetzen, die so hoch angesetzt würde, dass sie so viel brächte, als früher davon aufkam. Der ganze Ertrag davon sollte den sogenannten konsolidirten Fonds für die öffentliche Schuld bilden; wenn davon ein Ueberschuss bliebe, so würde dieser für die laufenden Ausgaben dienen, und falls er sich dazu nicht genügend erwiese, so müssten zu diesem Behuf Gelder

1) *E. Fischel*, Die Verfassung England's. 2. Aufl. 1864. S. 454. 464. 492—494.

bewilligt werden. Demgemäss legte er den Gemeinen eine lange Reihe von Resolutionen vor und gab über jede die erforderliche Auskunft, und 1787 wurde die Konsolidationsbill in beiden Häusern ohne irgend eine Einwendung gegen das Princip angenommen. Die Steuern, deren Ertrag den konsolidirten Fonds bilden, wurden permanent erklärt und waren demgemäss von der jährlichen Bewilligung des Parlaments ausgeschlossen. Die Ausgaben sollten bestehen in den Zinsen der öffentlichen Schuld, der Civilliste und einigen anderen Posten. Die übrigen ordentlichen und ausserordentlichen Ausgaben — für die Armee, die Flotte, die Befestigungswerke, die Artillerie, verschiedene mit dem Namen Supplies bezeichnete Ausgaben — wurden fortwährend jährlich bewilligt, ebenso die Wege und Mittel (Ways and Means), die zu ihrer Deckung bestimmt sind, einschliesslich der Malztaxe, der Landtaxe und anderer Taxen, die unter der Bezeichnung der additionellen Taxen aufgeführt werden. So wurde in England von der jährlichen Bewilligung der konsolidirte Fonds ausgenommen, welcher für die früheren Zusagen auf Treu und Glauben, worauf die verschiedenen Anleihen abgeschlossen waren, eine spezielle und unveräusserliche Garantie bietet; in Folge dessen wurde dieselbe Ausnahme auf die öffentliche Schuld, eine nicht bloss obligatorische, sondern auch geheiligte Last, welche die Englische Nation, eifersüchtig auf ihren Kredit haltend, sich zur Ehre rechnet, gewissenhaft zu bewahren, ausgedehnt [1]).

Was vor hundert Jahren Junius [2]) über die Verantwortlichkeit der Minister sagte, verdient noch jetzt beherzigt zu werden. So schrieb er den 18. März 1769 an den Herzog von Grafton: „Ehe Sie an die Spitze der Geschäfte gestellt wurden, war es eine Maxime der Englischen Regierung, der das Volk gern seine Zustimmung gab, dass jede harte oder strenge Ausübung der königlichen Macht auf Rechnung der Minister zu setzen wäre; aber so oft ein Act der Gnade und des Wohlwollens ausgeführt wurde, das ganze Verdienst davon dem Herrscher selbst zugeschrieben werden sollte. Es war dies eine weise Lehre, Mylord, sie war eben so nützlich für den König, als für seine Unterthanen; denn während sie die argwöhnische Aufmerksamkeit festhielt, womit das Volk immer das Betragen der Minister prüfen sollte, trug sie zu gleicher Zeit dazu bei, seine Anhänglichkeit an die Person seines Königs eher zu vermehren, als zu vermindern.“ Ferner heisst es in dem Briefe vom 3. April 1770: „Es war in diesem Lande, wenigstens seit den Tagen Carl's I nicht Gebrauch, den König persönlich mit seinen Unterthanen veruneinigt und gradezu in einen Streit verwickelt zu sehen. Handlungen der Gnade und Vergebung sind ihm weislich vorbehalten und

1) Revue des deux mondes vom 15. Mai 1864. S. 401—403.

2) *Junius'* Briefe. Deutsch von A. Ruge. 3. Aufl. 1867. S. 43. 172—175.

sollten beharrlich nur von ihm ausgeübt werden. Nie sollte er seinen Unterthanen anders, als in einem liebenswürdigen Lichte erscheinen. Selbst in Frankreich, so lange man es noch der Mühe werth hielt, irgend eine Idee von einer beschränkten Monarchie beizubehalten, war es Maxime, dass Niemand die königliche Gegenwart unbefriedigt verlassen dürfe. Frankreich hat die gemässigten Grundsätze seiner Regierung verloren oder Verzicht darauf geleistet; und wenn jetzt seine Parlamente eine Vorstellung wagen, so tritt der Tyrann hervor und antwortet mit absoluter Willkür. Der Geist seiner jetzigen Verfassung erfordert es, dass der König gefürchtet sei, und das Princip, denke ich, wird so ziemlich durch die Thatsache bewährt. Aber in unserm politischen System ist die Theorie mit der Praxis in Streit, denn der König müsste beliebt sein. Massregeln von grösserer Strenge mögen freilich unter gewissen Umständen nothwendig sein: aber der Minister, der den Rath dazu giebt, müsste auch die Ausführung und den Hass davon ganz allein auf sich nehmen. Er verräth nicht nur seinen Herrn, sondern verletzt auch den Geist der Englischen Konstitution, wenn er den ersten Beamten des Staats dem persönlichen Hass und der Verachtung seiner Unterthanen aussetzt. Wenn wir von der Festigkeit einer Regierung sprechen, so meinen wir ein gleichförmiges System von Massregeln, welches von den Dienern der Krone mit Ueberlegung angenommen und mit Entschlossenheit aufrecht erhalten wird, nicht eine eigensinnige Härte in der Sprache und dem Betragen des Königs. Die Regierung eines schwachen, unentschlossenen Monarchen kann weise, gemässigt und fest sein, die eines störrigen, launenhaften Fürsten im Gegentheil schwach, unentschlossen und schlaff. Der Ruf öffentlicher Massregeln hängt von dem Minister ab, der verantwortlich ist, nicht von dem König, dessen Privatmeinung dem Rathe seines Conseils gegenüber kein Gewicht haben und dessen persönliche Autorität deswegen in öffentliche Angelegenheiten niemals eingreifen sollte. Dies halte ich für die richtige konstitutionelle Ansicht. — Mein Eifer für die wahre Ehre Sr. Majestät drängt mich zu der Behauptung, dass es zu sehr System der gegenwärtigen Regierung war, ihn persönlich einzuführen, um für seine Diener zu handeln oder sie zu vertheidigen. Sie überreden ihn zu thun, was eigentlich ihr Geschäft ist und verlassen ihn mitten darin. Und doch ist dies eine Unbequemlichkeit, welcher er immer ausgesetzt bleiben muss, so lange er ein Ministerium behält, welches in sich selbst zerfallen oder der grossen Aufgabe, welche es unternommen hat, durch sein Ansehen und seine Geschicklichkeit nicht gewachsen ist. Anstatt die Einmischung der Königlichen Person als letztes Hülfsmittel der Regierung aufzusparen, nöthigt ihre Schwäche sie, diese bei jeder Gelegenheit anzuwenden und sie in der Meinung des Volks wohlfeil und gemein zu machen. Statt ihren

Herrn zu unterstützen, erwarten sie Unterstützung von ihm, und für den Ertrag eines Tages, den sie länger im Amte bleiben, machen sie sich nichts daraus, wie sehr sein geheiligter Charakter bloss gestellt und entehrt wird."

Je rücksichtsvoller von der Volksvertretung immer die Person des Souveräns behandelt wird, einer um desto rücksichtsloseren und schärferen Kritik müssen natürlich die Minister ausgesetzt sein, wenn ihr Verhalten Tadel verdient. In England hatten, ehe im September 1841 Peel ans Ruder kam, lange schwache und wenig befähigte Whig-Minister regiert und Grund genug zur Unzufriedenheit gegeben. So hatte z. B. das Ministerium Melbourne 1837 noch unter Wilhelm IV im Oberhause eine bittere Rede höhnischer Vorwürfe von Seiten Lord Lyndhurst's aushalten müssen, welche, da sie im Wesentlichen Wahres enthielt, sich nicht mit einer höhnischen Erwiederung zurückweisen liess: „Niemals befand sich der Stand der Geschäfte in dem andern Hause in einer solchen Lage, wie jetzt — niemals vernachlässigte eine Regierung einen so wichtigen Theil ihrer Pflicht, den, welchen sie im Parlament zu verrichten hat, so sehr, wie es die Regierung während der letzten fünf Monate gethan hat. Der edle Viscount und seine Kollegen wären äusserst machtlos. Sie wären gleich machtlos in diesem und in dem anderen Hause: sie wären äusserst kraftlos und unfähig als Diener der Krone; und so müsste er hinzufügen, sie wären gleich machtlos, untüchtig und kraftlos in Bezug auf das Volk. . . . Er könne nur sagen, dass beinahe jeder mögliche und vernünftige Mensch nur Eine Meinung hätte; — nur Einen Gedanken hätte man über ihr Benehmen. Dasselbe riefe das Bedauern ihrer Freunde hervor und errege den Hohn und Spott der Feinde ihres Landes. Er gäbe ihnen ein Bild der Gegenwart — er habe ihnen auch ein Bild der Vergangenheit gegeben. Was wären denn nun ihre Hoffnungen für die Zukunft[1])?"

§. 2. AUSGABEN FÜR DIE VERTHEIDIGUNG.

Unter den öffentlichen Ausgaben stehen die Ausgaben, welche die Vertheidigung des Landes erfordert, oben an. Die *erste* Pflicht einer Regierung besteht darin, die Unterthanen gegen die Angriffe anderer Staaten zu schützen. Es bedarf also einer Kriegsmacht und diese erfordert, sogar schon im Frieden, sehr bedeutende Kosten. Das Milizsystem ist weniger kostbar, als das System der stehenden Heere, wo nämlich jeder Soldat, nicht bloss zeitweise, sondern fortwährend Soldat ist

1) *Harriet Martineau*, Geschichte England's während des dreissigjährigen Friedens von 1816 bis 1846. Aus dem Englischen übersetzt von *C. J. Bergius*. Bd. III. 1853. S. 193.

und nichts als Soldat, und also nicht bloss die Woche oder des Monats einmal, sondern fortwährend in den Waffen geübt wird. Wenn gleich dieser Unterschied bei der neuern Kriegskunst von geringerer Bedeutung sein mag, als er bei der alten war, so zeigt doch, wie Ad. Smith sagte, „die anerkannte Ueberlegenheit der Preussischen Heere über die anderen Europäischen, die, wie jedermann sagt, von ihrer grösseren Vollkommenheit in den Waffenübungen herkommt, dass noch bis auf den heutigen Tag auf diesen Vorzug im Kriege viel ankommt." Uebrigens wird eine Miliz, die mehrere Jahre hinter einander im Felde Dienste thut, in jeder Rücksicht zu einer stehenden Armee. „Dauert der Krieg in Amerika noch einen Feldzug, so kann die Amerikanische Landmiliz vielleicht es mit dem ganzen stehenden Heere aufnehmen, welches im letzten Kriege (dem Kriege von 1756 bis 62) den Veteranen der Französischen und Spanischen Armeen die Spitze geboten hat." Schon lange sind in Europa auch für die grösseren Staaten blosse Milizen nicht mehr ausreichend und stehende Heere unentbehrlich, wenn sie auch sehr kostspielig sind, und mit der Vervollkommnung der Waffen und der Kriegskunst immer kostspieliger werden. Soldaten einer stehenden Armee, wenn sie auch noch nie einen Feind gesehen hatten, haben doch schon bei ihrem ersten Erscheinen im Felde gegen den Angriff solcher Truppen ausgehalten, die unter den Waffen grau geworden waren. „Als im Jahre 1756 die Russische Armee in die Preussischen Staaten einfiel, so schienen die Russischen Soldaten den Preussischen an Muth nichts nachzugeben, obgleich diese damals für die erfahrensten und zum Kriege gewöhntesten Veteranen von Europa gehalten wurden. Als 1739 der Krieg zwischen Spanien und England ausbrach, hatte letzteres Land acht und zwanzig Jahre im tiefsten Frieden gelebt. Gleichwohl war der Muth seiner Soldaten so wenig durch einen so langen Frieden geschwächt worden, dass er sich vielmehr nie so ausgezeichnet hat, als bei dem Angriffe auf Carthagena, der ersten unglücklichen Unternehmung dieses unglücklichen Krieges. Die Generale können zuweilen in einem langen Frieden die Kunst, ein Heer anzuführen, vergessen: aber die Soldaten einer wohleingerichteten Armee vergessen nie den Muth, mit welchem sie fechten sollen." Alle grösseren Staaten halten es gegenwärtig für nöthig, auch in Friedenszeiten mit grossen Kosten eine Armee zu haben — ob sie freilich, wenn sie zur Verwendung kommt, von guten Generalen und glücklich geführt werden wird, kann man nie vorher sagen. „Männer von republikanischen Grundsätzen sind immer gegen stehende Armeen argwöhnisch gewesen und haben sie als der Freiheit gefährlich betrachtet. Das sind sie auch in der That, wenn das Interesse des Generals und der vornehmsten Offiziere nicht an die Aufrechthaltung der Staatsverfassung geknüpft ist."

Von der Englischen Armee sagte Macaulay, indem er die Geschichte der ersten Meutereibill erzählte: Vielleicht eben weil die Armee so allmälig und so unmerklich eine der Institutionen Englands geworden ist, ist es gekommen, dass sie in so vollkommenem Einklang mit alle den anderen Institutionen gehandelt hat, nicht einmal in einhundert und sechzig Jahren dem Throne untreu und oder dem Gesetze ungehorsam geworden ist, nicht einmal den Gerichtshöfen Trotz geboten, oder die Wahlkörper eingeschüchtert hat. Bis auf diesen Tag jedoch fahren die Stände des Reiches fort, zu gemessenen Zeiten, mit lobenswerther Vorsicht, einen Markstein an der Grenze zu setzen, welche zur Zeit der Revolution gezogen worden. Jedes Jahr sprechen sie feierlich den Grundsatz von Neuem aus, der in der Erklärung der Rechte niedergelegt worden (dass das Werben und Unterhalten eines stehenden Heeres, innerhalb des Königreichs, zur Friedenszeit, wenn es nicht mit Bewilligung des Parlaments geschieht, gegen das Gesetz ist) und dann verwilligen sie dem Souverain eine ausserordentliche Vollmacht, während weiterer zwölf Monate eine bestimmte Anzahl Soldaten nach bestimmten Regeln zu regieren. Die Meutereibill von 1868 bestimmt, dass kein Kriegsgericht ferner für irgend ein zu seiner Kompetenz gehöriges Vergehen in Friedenszeiten in den Gebieten der Königin einen Soldaten zu körperlicher Bestrafung verurtheilen darf.

Im April 1866 sagte Johnson in seiner Proklamation: „In Erwägung, dass der Präsident der Vereinigten Staaten zu verschiedenenmalen in den Jahren 1861 und 1862 mehrere Staaten im Aufstande befindlich erklärte, und dass der Kongress im Juli 1861 Resolutionen fasste, dahin lautend, dass der Krieg lediglich geführt werde, um die Obergewalt der Verfassung aufrecht zu erhalten und die Union mit der Würde und den Rechten der Staaten unverletzt zu bewahren, und dass, sobald diese Ziele erreicht, der Krieg aufzuhören habe, — in Erwägung, dass stehende Heere, militärische Besetzung, Kriegsrecht, Militärgerichte und Suspendirung der Habeas-corpus-Akte in Friedenszeiten der öffentlichen Freiheit gefährlich, mit den Rechten der Personen unverträglich, dem Geiste der Amerikanischen Institutionen ganz und gar entgegen ist, und daher nur in Fällen der Noth zur Zurückweisung feindlicher Einfälle oder Unterdrückung von Empörungen eingeführt, gerechtfertigt werden kann — aus allen diesen Gründen erkläre ich den Aufstand in Georgia, Nord- und Südcarolina, Virginia, Tennessee, Alabama, Louisiana, Arcansas, Mississippi und Florida als beendet und als fortan so zu betrachten.“ Die Vereinigten Staaten, welche im Frieden nur ein kleines Heer und dafür mässige Ausgaben hatten, konnten daher im Kriege eine grosse Kraft entwickeln. „Den Sklaven ist die Freiheit gegeben, die Union hat über den Partikularismus gesiegt; Institutionen,

welche dem Genius der Europäischen Völker nicht zusagen, haben auf dem Boden, auf welchem sie erwachsen, eine oft bezweifelte Kraft bewährt; der Störung der Arbeit, der Unterbrechung des Handels, der Vernichtung unermesslicher Werthe ungeachtet sind die Zahlungsmittel für einen Kostenaufwand, der in einem so kurzen Zeitraum ohne Beispiel ist, beschafft worden, und die Regierung, welche die materiellen Mittel fand, in vier Jahren zwei und eine halbe Million Soldaten in das Feld zu stellen, hat die Kraft gefühlt, in etwa eben so viel Monaten das Heer bis auf ein Fünftel zu entlassen. So ist es geschehen, was allgemein gewünscht und anderes, was nicht überall erwartet wurde." (K. P. Staatsanzeiger vom 4. Januar 1866).

Der jährliche Betrag der Militär- und Marinebudgets Europa's wurde vor 1870 auf 811,870,122 Thlr. und die jährlichen Interessen des im Militär- und Marinewesen angelegten Kapitals auf 206,992,000 Thlr. angegeben, zu welcher beträchtlichen Summe noch die des Arbeitsverlustes des Militärs kommen, die auf 898,789,265 Thlr. pro Jahr geschätzt sind, zusammen also auf mehr als 1917 Millionen Thaler *jährlich!* [1]) In Europa haben grosse Heere die Finanzen grosser Staaten fortwährend, in Amerika nur zeitweise verschlechtert; und in Asien scheinen sogar grosse Reiche wie China und Japan, so lange christliche Völker Berührungen mit ihnen nicht erstrebten, kaum Armeen gehalten zu haben. Heere und Kriegsflotten sind nun aber nur Mittel zu dem Zweck, das Land zu schützen und zu vertheidigen. Wenn das Mittel aber so viel Opfer kostet, dass das Volk dabei verarmt, oder seinen Wohlstand nur noch schwach vermehren kann, und die Bevölkerungszunahme [2]) daher schwächer wird oder aufhört, so sind Zweck und Mittel verwechselt — die Armee ist für das Volk da, das Volk ist nicht für die Armee da — und es ist hohe Zeit zur Umkehr, so wohl für die Regierung als auch für die Volksvertretung. Bei der Armee würde die Regierung, wenn sie nur gezwungen wäre, sich mit beschränkten Mitteln zu behelfen, gewiss bedeutend sparen. Bei Festungen, Kriegs-

1) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1869. S. 330.

2) In einem Aufsatz über Preussens Erstarkung (Deutsche Jahrbücher. 1863. September S. 462—470) hatte ich darauf aufmerksam gemacht, dass auf 100 Preussen im Jahre 1816 291 Franzosen und 1861 nur noch 202 Franzosen kamen, dass Preussen verhältnissmässig mehr Männer hat wie Frankreich, dass in Preussen von 1822 bis 1861 die Gesammtbevölkerung von 100 auf 159, die Anzahl der zwanzigjährigen Männer aber von 100 auf 242 stieg, und dass von 1820 bis 1862 die Bevölkerung überhaupt stärker zugenommen hat, als in den übrigen grossen Staaten des Europäischen Kontinents, welche grössere Armeen unterhielten und mehr Schulden machten. Später sind auch Andere, selbst Franzosen, zu ähnlichen Schlüssen gekommen. Vergl. Zeitschrift des K. Pr. statist. Bureaus 1866. S. 128. 129. 1867. S. 73.

schiffen und Zubehör lassen sich vielleicht auch im Frieden Ersparungen nicht in gleichem Masse anwenden. Den Festungen darf man aber so grosse Wichtigkeit nicht mehr beilegen. In Preussen haben sie ja 1806 nicht gehindert, dass die Franzosen das Land unterjochten, und 1813 wurden die Franzosen aus dem Lande vertrieben, obgleich sie darin viele Festungen inne hatten. Ferner haben 1848 die theuren Befestigungen von Paris Louis Philipp nichts geholfen. Und welchen Nutzen brachten 1866 den Oesterreichern ihre Festungen in Böhmen und Mähren, sowie das vielgerühmte Festungsviereck in Venetien, worauf lange Jahre so ungeheure Summen verwendet und verschwendet worden waren? Auch als der 1870 unter dem letzten Bonaparte gewagte gottlose Angriffskrieg gegen Preussen sich sogleich in einen Vertheidigungskrieg für Frankreich umgestaltete, wurde dasselbe durch seine Festungen, welche den Krieg nur länger und die Menschenopfer durch Waffen, Feuer, Hunger und Krankheiten für beide Theile nur grässlicher machten, nicht gerettet. Uebrigens sind Festungen keineswegs allein durch ihre Anlage und Unterhaltung so kostbar und England und die Vereinigten Staaten sind daher glücklich, dass sie eigentliche Festungsstädte nicht haben. Dort können sich auch die grössten Städte noch weiter ausdehnen, soweit die Natur es nicht etwa hindert. In Preussen dagegen gab es bis 1866 12 Städte mit mehr als 50,000 Einwohnern jede, davon die Hälfte Festungen, und in den östlichen Provinzen nur zwei, die nicht Festungen sind. Das blosse Vorhandensein von Festungen macht natürlich eine grössere Armee erforderlich, als sonst nöthig sein würde. Ende 1864 hatten die Festungsstädte Königsberg, Danzig, Posen, Stettin, Magdeburg und Köln eine Gesammtbevölkerung von 508,292, darunter Militärbevölkerung 45,454 oder nicht weniger als 9%, wogegen die nicht befestigten Städte Berlin, Breslau, Krefeld, Elberfeld, Barmen und Aachen bei einer Gesammtbevölkerung von 1,032,452 eine Militärbevölkerung von 31,713 oder nur 3% hatten.

Für die Flotten Hollands und Englands kamen einst Seelenverkäuferei und Matrosenpressen in Anwendung. In Junius' Briefen hiess es am 5. Oktober 1771: „Ich beklage die unglückliche Nothwendigkeit, wo sie immer bestehen mag, für die Sicherheit des Staats durch einen zeitweilen Eingriff in die persönliche Freiheit der Bürger zu sorgen. Wollte Gott, es wäre möglich, diese zwei wichtigen Zwecke in jeder Lage der öffentlichen Angelegenheiten zu vereinigen. Ich achte die gesetzliche Freiheit des geringsten Mannes in Britannien so sehr als meine eigene, und würde sie mit demselben Eifer vertheidigen. Ich weiss, wir müssen zusammen stehen oder fallen. Aber ich kann nicht daran zweifeln, dass die Gesellschaft eben so gut ein Recht hat, die Dienste ihrer Mitglieder zu befehlen als sie zu kaufen. Ich finde dieses Recht

ursprünglich auf einer Nothwendigkeit begründet, welche gar keines Beweises bedarf. Ich sehe es durch unvordenkliches Herkommen festgestellt und durch mehr als eine stillschweigende Zustimmung der Gesetzgebung zugelassen. Ich schliesse also, es giebt in der Natur der Sache kein Mittel gegen den Uebelstand, über den wir uns beklagen, denn wenn es eins gäbe, müsste er längst abgestellt sein. Es boten sich unzählige Gelegenheiten dar, die öffentliche Freiheit wesentlich zu fördern, aber nie wurde ein glücklicher Versuch gemacht, in dieser Hinsicht den Unterthan zu entlasten. Dennoch ist der Uebelstand gefühlt und beklagt worden, so lange England eine Flotte hat. Die Bedingungen, welche dieses Recht hervorbringen, müssen zusammengenommen werden. Einzeln haben sie wenig Gewicht. Es ist nicht richtig, von einem Missbrauch in der Ausführung auf die Ungerechtigkeit der Gewalt zu schliessen, noch weniger kann man von der Flotte auf die Landarmee schliessen. Ein Seemann kann nie anders als gegen die Feinde seines Vaterlandes angewendet werden. Der einzige Fall, in welchem der König das Recht haben kann, seine Unterthanen im Ganzen zu bewaffnen, ist, wenn eine fremde Macht wirklich an unserer Küste gelandet wäre. Wenn dieser Fall wirklich eintreten sollte, so wird kein wahrer Engländer fragen, ob das Recht des Königs ihn zur Vertheidigung seines Vaterlandes zu zwingen in der Sitte von England oder auf einer Bewilligung der Legislatur beruht. Wenn nun aber das Uebel nicht zu heilen ist, so folgt für die Matrosenpresse noch nicht, dass die Symptome nicht gemildert werden könnten. Man erhöhe das Handgeld, so weit es der öffentliche Beutel verträgt. Aber es hat seine Grenze; und wenn jeder vernünftige Aufwand gemacht wurde, so wird man durch die That bewiesen finden, dass der Sporn der Matrosenpresse nöthig ist, damit das Handwerk wirken könne.“ — Die Massregel des Pressens konnte übrigens doch nicht einmal ganz zweckmässig sein, da sie natürlich ein Flüchten der Mannschaften und dadurch eine Steigerung des Lohns herbeiführen musste. Thatsächlich wird das Pressen jetzt durch freiwillige Anwerbung ersetzt.

In Spanien bringen die von Philipp V eingeführten sogenannten Matriculas eine Klasse Bürger in eine Art Knechtschaft, da Jeder, der ein Geschäft auf Schiffen hat, gezwungen wird, sich einzuschreiben und der Regierung für die Flotte zur Verfügung zu stellen. Dennoch aber nutzte es Carl III nichts, dass er ungeheure Summen für die Schöpfung der zahlreichsten Flotte in der Welt opferte, da er sich durch das ungerechte und schimpfliche System dieser Einschreibungen zum Seedienst ohne Matrosen fand und seine achtzig Linienschiffe nicht bemannen konnte. Funfzig Schiffe ankerten bei Algesiras, aber sie konnten ein Dutzend Englische Schiffe nicht daran hindern, Gibraltar zu Hülfe zu

kommen, weil sie nicht bemannt waren. Als die Kriegsflotte fast auf nichts heruntergebracht war, genossen die Immatrikulirten ihren Vortheil, ohne dafür etwas zu leisten; jetzt aber, da die Kriegsflotte bedeutend ist, zieht die junge Mannschaft an den Küsten andere Beschäftigungen dem Seedienst vor, weil der Dienst auf der Kriegsflotte sehr hart ist, und zugleich sehr schlecht bezahlt wird. Die Spanische Regierung trug, den Offizieren gegenüber, der verhältnissmässigen Entwerthung des Geldes Rechnung und vermehrte ihren Sold, behielt aber den der Soldaten und Matrosen bei, wie er im vorigen Jahrhundert gewesen war. Die Matrosen der Spanischen Handelsflotte sollen ebenso gut und sogar noch besser bezahlt sein als die am günstigsten gestellten in Europa; und doch macht sich der Mangel an Matrosen für beide Flotten, Handels- und Kriegsflotte, fühlbar. Wenn die Regierung den Sold verdoppelte, das System der Einschreibungen aufgäbe und den Seedienst frei liesse, wenn sie mit einem Worte dem Französischen das Englische System entgegensetzte, so würde sie, wird behauptet, die Zahl der Matrosen sehr bald zu der Höhe des Bedarfs erheben [1]).

Die Französische Marine-Inskription besteht darin, dass die Arbeiter aller Industriezweige, die das Meer zum Element ihrer Thätigkeit haben, bei einer bestimmten Behörde sich einschreiben müssen, wodurch sie, um diese Art des Erwerbes ausüben und einige weitere Vortheile geniessen zu können, die Verpflichtung übernehmen, für eine gewisse Zeit ihres Lebens dem Staate zur Disposition zu stehen. Die Inskription erstreckt sich auf Alle, die auf hoher See oder an der Küste — so weit Ebbe und Fluth und Seeschiffe gehen — Fischfang oder Schiffahrt treiben. Sie erstreckt sich ferner auf alle beim Bau oder bei der Ausrüstung von Seeschiffen in irgend einer Weise beschäftigten Arbeiter, also nicht bloss auf Matrosen, sondern auch auf die Schiffszimmerleute, Kalfaterer, Mechaniker, Tau- und Segelmacher u. s. w. Die ersten drei Jahre nach der Inskription hat der Matrose behufs seemännischer Ausbildung im aktiven Dienst zu verbringen. Nach dieser Frist tritt er, falls keine besondere Veranlassung erhöhten Präsenzstand erheischt, in Urlaub zurück, bleibt aber bis zum fünfzigsten Jahre gleichwohl verpflichtet, auf den Schiffen oder in den Arsenalen des Staats zu dienen, so oft er von diesem hierzu aufgerufen wird. Jeder Seemann hat das Recht, unter Verzichtleistung auf maritimen Erwerb, aus der Inskriptionsliste sich wieder ausstreichen zu lassen, wofern er ein Jahr vorher seinen Austritt erklärt. Wird er nach vollzogenem Austritt doch noch bei Fischfang oder Schiffahrt betroffen, so hat dies sofort wieder

1) *Fernando Garrido*, das heutige Spanien, seine geistige nnd äusserliche Entwickelung im 19. Jahrhundert. Deutsch von A. Ruge. 1863. S. 7. 263—265.

die Einreihung zur Folge. Und dabei verkommt die Französische Handelsmarine [1]).

England hat eine starke Handelsflotte und eine starke Kriegsflotte, aber nur ein mässiges Landheer; Preussen oder Norddeutschland hat ein starkes Landheer, eine mässige Kriegsflotte und daher auch noch eine ansehnliche Handelsflotte; Frankreich dagegen hatte bis 1870 ein starkes Landheer und auch eine starke Kriegsflotte, aber eine schwache Handelsflotte und — von den genannten Ländern die schlechtesten Finanzen. Künftig wird die Regierung des durch Deutsche Landheere besiegten und verarmten Frankreichs die Kriegsflotte in ihrem seitherigen Umfange zu erhalten gar nicht im Stande sein, sie vielmehr verfallen und immer mehr verkommen lassen müssen, so dass sie für Deutschland nicht furchtbar sein wird.

Obgleich die Brandenburgisch-Preussische Kriegsflotte des grossen Kurfürsten — die nur Steuern und Schulden herbeiführte [2]) — längst vergessen war, und obgleich Friedrich der Grosse, dessen Land von der Ostsee und auch von der Nordsee bespült wurde, eine Kriegsflotte nicht für erforderlich gehalten zu haben scheint, so wurde eine solche für uns doch für nützlich, nöthig und ausführbar erachtet, auch wirklich für 5,000,000 Thlr. angeschafft, aber für 900,000 Thlr. wieder verkauft. Auch danach beschäftigte der Gedanke einer grossen deutschen Kriegsflotte noch patriotische Männer, deren Interesse dafür aber wohl etwas abnehmen dürfte, wenn einst Jedem von ihnen jährlich als Flottensteuer in irgend einer Form einige Procente von seinem Vermögen und Einkommen würden abgefordert werden müssen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 26. März 1857 hatte der alte Kühne gewarnt: „Man möge doch auch ja erwägen, in wie weit denn unsere

1) *Ph. Geyer*, Frankreich unter Napoleon III, politisch-ökonomische Skizzen. 1865. S. 180 sqq. 190. *Raudot*, Ueber die mögliche Grösse Frankreichs, aus dem Französischen übersetzt von *C. J. Bergius*. 1852. S. 72—86. Die Flotte, sagte Raudot, der unter der zweiten Republik schrieb, soll dem Gedeihen unserer Handelsmarine zu Hülfe kommen, aber wie kommt es, dass, je mehr wir für die Schiffsarmee ausgeben, sich unsere Handelsmarine um so weniger entwickelt? Je mehr Seeleute der Flotte wir haben, desto weniger haben wir Handelsmatrosen. Hatte die Handelsmarine Oesterreichs, welche in 16 Jahren um die Hälfte zugenommen hat, Griechenlands, welche in 10 Jahren ihre Tonnenzahl sich verdreifachen sah, Hollands, welche sich in 18 Jahren viel mehr als verdoppelt hat, grosse Geschwader zur See, um ihre Entwickelung zu unterstützen? Hat die Marine Norddeutschlands, die sogar nicht ein einziges Kriegsschiff hatte, sich nicht in 10 Jahren um 70% vermehrt, und ist sie nicht bedeutender geworden, als die von ganz Frankreich? Sollten diese Thatsachen uns nicht zum Nachdenken über den Nutzen und die Wirksamkeit unserer ungeheuren Ausgaben für die Militärmarine führen?

2) *Riedel*, der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt. S. 24. 25. 33. 44. 45.

Staatskräfte hinreichen, um neben einer über die Verhältnisse der grösseren Staaten im Vergleich gegen unsere materiellen Hülfsmittel hinausgehenden Landmacht auch diese Seemacht zu unterhalten und sie nur auf den Punkt zu bringen, der erforderlich ist, um sie als eine Seemacht zweiten Ranges hinstellen zu können; man möge doch ja erwägen, ob die Marinestation, die wir in der Nordsee begründen wollen, wirklich zu begründen ist, ob der Grund und Boden da ist, worauf wir bauen können, und ich glaube, dass eine ganz vollständige und genügende Darstellung des eigentlichen Zustandes unserer Marine und desjenigen, was denn durch die bisherigen Aufwendungen mit den ebenfalls für unsere Kräfte nicht unbedeutenden Mitteln beschafft worden ist, dazu beitragen würde, desfallsige Zweifel, die ich recht dringend hege, zu beseitigen.“ Eine warnende Stimme aus dem ersten Deutschen Seehandelsplatze verdient auch gehört zu werden. „Der Deutsche Handel und die beabsichtigte Deutsche Kriegsflotte von N. D. Wichmann, Hamburg 1867“ ist der Titel einer Schrift, aus welcher ich hier Auszüge folgen lasse.

„Es unterliegt für mich gar keinem Zweifel, dass der grossartige Aufschwung, den die Hanseatische Rhederei in den letzten zwanzig Jahren genommen hat, nicht sowohl trotz des Mangels einer Deutschen Kriegsflotte, sondern eben wegen desselben möglich geworden ist. Denn eben, weil unsere über die ganze Welt zerstreuten jungen Kaufleute und Schiffskapitäne, wenn sie nicht in Schaden kommen wollen, vorsichtig in der Wahl der Verbindungen, die sie eingehen, und gewissenhaft in Erfüllung der Verpflichtungen, die sie übernehmen, sein müssen, eben deshalb sind sie allerorten unbestritten die angesehensten und gesuchtesten und werden unsere Schiffe, bei im Uebrigen gleichen Verhältnissen, stets denen aller anderen Nationen vorgezogen. Wenn, was ich nicht in Abrede stellen will, mitunter bei entstandenen Konflikten im Auslande, Deutsche gegen die Angehörigen anderer Nationen im Nachtheil geblieben sind, so wird, meiner festen Ueberzeugung nach, in den meisten Fällen, mehr Schwäche und Unfähigkeit des betreffenden Konsuls, als der Mangel einer Deutschen Kriegsflotte, schuld daran gewesen sein. Wird bei der Wahl der ersteren auf tüchtige, entschiedene und in ihren Kreisen geachtete Männer gesehen — und an solchen fehlt es bei den Deutschen im Auslande nicht — so wird der Mangel kaum je empfunden werden. Eine grosse Deutsche Kriegsflotte würde, weil wir keine Kolonien haben, gar keine regelmässige Verwendung finden, wohl aber zu Konflikten Veranlassung geben und ausser anderen wirthschaftlichen Nachtheilen zunächst auch den im Gefolge haben, dass sie den besten Theil der dem Seedienst sich widmenden jungen Leuten der Handelsmarine entzöge. — Ich habe die eifrige Förderung, welche der Französische Kaiser eine Zeitlang der Kriegsmarine angedeihen liess, stets

für einen grossen Fehler gehalten und bin fest überzeugt, dass die Zeit nicht fern ist, wo diese Ansicht allgemein getheilt werden wird. Wenn aber eine Deutsche Kriegsflotte den Deutschen Handelsinteressen nicht förderlich, wohl aber nachtheilig sein kann, wenn sie voraussichtlich nur Gelegenheit zu Konflikten bieten und von keinerlei wahrhaftem Nutzen sein wird, so werden wir uns doch nicht, nur aus Sucht nach einer Machtstellung, die wir nicht bedürfen, eine Last aufladen wollen, die neben den allseitig verurtheilten stehenden Heeren doch wahrlich mehr als bedenklich ist! — Eine grosse Kriegsflotte ist die kostspieligste Institution, welche eine Nation sich schaffen kann. Sollte Deutschland, neben der schweren Last, die ihm durch Unterhaltung seines grossen stehenden Heeres schon aufgebürdet ist, auch noch eine grosse Kriegsflotte unterhalten müssen, so würde es dadurch in wirthschaftlicher Beziehung unberechenbar zu leiden haben, indem die Entwickelung seiner Landwirthschaft, seiner Gewerbe, seiner Industrie und seines Handels unfehlbar in bedauerlichster Weise dadurch beeinträchtigt werden würde. Möge die Erkenntniss, dass dem so ist, doch noch zeitig genug beim Deutschen Volke, und zunächst in massgebenden Kreisen, Eingang finden! Es erübrigt mir noch, in Kürze darauf hinzuweisen, wie eine grosse Kriegsflotte die Interessen des Deutschen Handels und der Deutschen Schiffahrt auch dadurch in der empfindlichsten Weise verletzen würde, dass sie sicher den besten Theil der sich dem Seedienste widmenden jungen Leute der Handelsmarine entzöge. Wenn schon jetzt die Auswanderung von in dienstpflichtigem Alter stehenden jungen Leuten, die sich dem Dienste im Landheere entziehen wollen, eine sehr bedenkliche Höhe erreicht hat, und der Schade, der dadurch schon jetzt dem Deutschen Vaterlande erwächst, gar nicht hoch genug angeschlagen werden kann, was haben wir dann erst zu befürchten, wenn die Bewohner der Küsten der Nordsee und der Friesischen Inseln, aus denen sich die hanseatische Handelsmarine bis jetzt vorzugsweise rekrutirte, so wie unsere eigenen jungen Leute zum Dienste auf der Kriegsflotte ausgehoben werden sollen? Bis jetzt waren Letztere bei uns vom Militärdienste frei, wenn sie gewisse Jahre auf Hamburgischen Schiffen gefahren hatten und war doch nur der Verlust derjenigen zu beklagen, die sich nicht der Schiffahrt gewidmet hatten, und sich dem Militärdienst durch Auswanderung entzogen. Schon jetzt wird den Deutschen Handelsschiffen ein Mangel an geeigneter Bemannung, die bekanntlich nur von den Küstenbewohnern geliefert werden kann, häufig fühlbar. Würden Umstände eintreten, die geeignet wären, diesen Mangel noch wesentlich zu steigern, so würde die Rückwirkung davon nur von höchst bedenklichen Folgen sein. Denn, wohl zu beachten dürfte sein, dass unsere jungen Seeleute, die sich dem gezwungenen Dienste

auf der Deutschen Flotte durch Auswanderung entzögen, fast ohne Ausnahme auf die Schiffe der Nordamerikaner — unserer rührigsten Rivalen — übertreten würden, was für die Deutsche Rhederei den doppelten Nachtheil hätte, dass diese sie entbehren müsste, während ihre Kräfte der konkurrirenden Nordamerikanischen Rhederei zu Nutze käme. Aber auch ganz abgesehen von der zu befürchtenden Auswanderung unserer jungen Seeleute, würde die für eine grosse Kriegsflotte erforderliche Bemannung, die der Handelsmarine entzogen würde, an und für sich schon nachtheilig genug auf letztere einwirken. Denn, die für diese nachbleibende Mannschaft würde eine nicht nur an Quantität, sondern ebenfalls auch an Qualität geringere werden, weil mit Gewissheit anzunehmen wäre, dass besonders strebsame, gebildete junge Männer die anscheinend glänzendere Karriere auf Kriegsschiffen der bescheideneren auf Handelsschiffen vorziehen würden. Der Nachtheil, den dadurch die Deutsche Rhederei zu erleiden haben würde, ist ein unberechenbarer, kann aber in seinen Folgen schwerlich überschätzt werden. Denn, fast nicht minder, als seinen Kaufleuten, verdankt der Deutsche Handel seinen Flor der anerkannten Tüchtigkeit seiner Schiffskapitäne. Ihrer Sachkunde, Umsicht und Zuverlässigkeit, verbunden mit verständigem Auftreten in fremden Ländern und angemessenem Benehmen, verdankt die Deutsche Rhederei die bevorzugte Stellung, welche sie in der ganzen Welt einnimmt und die für die Interessen des Deutschen Handels von so überaus grosser Wichtigkeit ist. Und dass dem so ist, das ist wieder so leicht zu erklären. *Weil* wir Deutschen keine grosse Kriegsflotte hatten, welche die besten Kräfte der Handelsmarine entziehen konnte, so kam die Intelligenz und Tüchtigkeit aller unserer jungen Angehörigen, die sich der Schiffahrt widmeten, unserer Handelsmarine zu Gute, und *weil* sie wussten, dass sie sich im Auslande nicht auf den Schutz einer grossen Flotte verlassen konnten, mussten unsere jungen Seeleute, ebenso wie unsere jungen Kaufleute, sich bemühen, sich diejenigen Eigenschaften zu erwerben, deren man bedarf, wenn man in fremdem Lande, auf sich selbst angewiesen, nicht zu Schaden kommen will. Das ist die einfache Erklärung der anerkannten Thatsache, dass die Deutschen Schiffe zur Zeit in der ganzen Welt bevorzugt sind. — Jedenfalls glaube ich in vorliegender Schrift klar und deutlich genug bewiesen zu haben, *dass eine grosse Deutsche Kriegsflotte den Interessen des Deutschen Handels und der Deutschen Schiffahrt nicht förderlich sein würde, sondern Beiden sicher nur zum grössten Nachtheile gereichen könnte.*“

Ob überhaupt in künftigen Kriegen zwischen den christlichen Staaten Europas Kriegsflotten etwas entscheiden werden, darf man bezweifeln. Im Orientalischen Kriege zerstörte zwar die Russische Kriegsflotte die Türki-

sche. Eine Englisch-Französische Flotte bombardirte aber dann Odessa, ohne grossen Schaden zu thun; auch griffen die Westmächte mit ihren Flotten alle Küsten des Russischen Reichs an, die ihnen durch das Meer zugänglich waren, allein sie richteten wenig aus. In der Ostsee wagte eine grosse Englische Flotte nicht, Kronstadt anzugreifen, beschränkte sich vielmehr auf das Wegfangen von Russischen Handelsschiffen und auf die Verbrennung von Holz- und Heervorräthen an den Finnischen Küsten; und auch die Franzosen hatten bei den Alandsinseln keine weiteren Erfolge, als dass sie eine befestigte Kaserne einnahmen und zerstörten. Bei Sebastopol wurde die Russische Kriegsflotte von den Russen selbst versenkt und bei dem Bombardement richteten die Flotten der Verbündeten nichts aus. Was sie überhaupt in der Ostsee, dem Asowschen Meere und sonstwo thaten, nahmen und zerstörten, war nicht entscheidend für die Wendung des Krieges. In dem Kriege von $18\frac{70}{71}$, in dem das von Frankreich angegriffene Preussen sich zu vertheidigen hatte, hat es Französische Handelsschiffe nicht genommen. Auf die friedlichen und viel zahlreicheren Deutschen Handelsschiffe zu fahnden, auch Seeräuberei zu treiben, verschmähten dagegen die Französischen Kriegsschiffe nicht, fanden es jedoch mit Grund nicht gerathen, gegen die Deutschen Küsten einen Angriff zu versuchen. Aber auch unsere Kriegsflotte, trotz ihrer gewaltigen und kostbaren Panzerschiffe, hat die Franzosen nirgends erheblich geschädigt. Der Norddeutsche Bund war 1867 zu Stande gekommen und sein Reichstag hatte sich beeilt, noch in demselben Jahre die Aufnahme einer Schuld zu genehmigen — zur Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung. Diese Schuld muss verzinst und abgezahlt werden, was natürlich nicht ohne Erhöhung der Steuerlast des Deutschen Volkes möglich ist. So wie die Brandenburgisch-Preussische Kriegsflotte des grossen Kurfürsten nur Steuern und Schulden herbeiführte, so wird es auch mit der Deutschen Kriegsflotte — die doch nicht dazu bestimmt sein kann, Seeschlachten gegen Engländer oder Amerikaner zu liefern — ergehen, wenn nicht etwa, was zu wünschen, der Reichstag, zumal der aus den Süddeutschen Staaten verstärkte, in Bewilligung von Flottenausgaben sich fortwährend äusserst zähe erweisen sollte. Dem vielfach geschmähten Deutschen Bundestage, obgleich durch eine Volksvertretung nicht genirt, gereichte es zur Ehre, dass er Deutschland wenigstens Schulden nicht aufgebürdet hatte.

Man darf übrigens nicht vergessen, dass die gesammten Geldausgaben des Militär- und Marinedepartements, sowie auch die auf das Militär bezüglichen Geld- und Naturalleistungen und sonstigen Lasten der Provinzen, Kreise und Gemeinden doch nur einen *Theil* der Opfer bilden, welche das Volk bringt. Wenn die besten Arbeitskräfte dafür ver-

wendet werden, so leiden die übrig bleibenden schwächeren, welche um so mehr angestrengt und daher um so schwächer werden müssen, als sie sich selbst und daneben noch die stärksten zu ernähren haben, während sonst letztere nicht bloss sich selbst, sondern auch noch andere ernähren und daneben noch Kapital erzeugen, also den Reichthum des Landes vermehren könnten und würden. Ferner kommt der Verlust in Betracht, den das Gemeinwesen dadurch hat, dass die Mannschaften nach ihrer Entlassung noch einige Zeit nicht mit voller Kraft arbeiten können, weil sie nicht sogleich die geeigneteste Gelegenheit dazu finden, überdies davon entwöhnt sind und vieles verlernt, wenigstens in ihrem Beruf sich nicht weiter ausgebildet haben. Die Ernährung des Volks erfolgt nun hauptsächlich durch die Arbeit der Personen männlichen Geschlechts, die nicht Kinder und Greise sind. Preussen hatte 1864 eine Bevölkerung von 19,254,649, davon 5,811,511 Personen männlichen Geschlechts von über 15 bis 65 Jahren. Je mehr von diesen die kräftigsten ausgesucht und zu Soldaten gemacht werden, desto weniger bleiben, um die übrigen zu ernähren. Die Zahl und Stärke der Ernährer des ganzen Volks muss mit jeder Vermehrung der Soldaten abnehmen, und nicht bloss in dem Verhältniss der Vermehrung der Soldaten, sondern in einem progressiv steigenden Verhältniss. Wenn jeder Soldat dem Volke jährlich nur 400 Thlr.[1]) kostet und das Volk überhaupt 5,811,511 Ernährer hat, so kosten

								Thlr.	Sgr.	Pf.
100,000 Mann	den	5,711,511	Ernährern	40,000,000	Thlr.	oder	Jedem	7	—	—
200,000 „	„	5,611,511	„	80,000,000	„	„	„	14	7	6
400,000 „	„	5,411,511	„	160,000,000	„	„	„	29	17	—
800,000 „	„	5,011,511	„	320,000,000	„	„	„	63	25	7.

Für jeden Ernährer im Durchschnitt steigt also die Last bei einer Verdoppelung der Armee von 100 auf 203, bei einer Vervierfachung aber von 100 auf 422, endlich bei einer Verachtfachung von 100 auf 912.

Noch im vorigen Jahrhundert hatte Leopold Krug eine Abhandlung „über das Preussische Soldatenwesen" geschrieben, zu deren Druck er aber keine Erlaubniss erhalten konnte. Leider hat ein erheblicher Theil des Manuskripts nicht wieder aufgefunden werden können. Indem Krug angiebt, dass der Preussische Staat bei einer Bevölkerung von 8,450,000 Menschen und einer Staatseinnahme von ungefähr 32 Mill. Thalern eine Armee von 229,700 Mann zu seiner äusseren Vertheidigung habe, welche jährlich 13 Mill. Thaler zu erhalten koste, sagt er: „Man kann mit

1) Diese Annahme ist nicht übermässig. Zur Bestreitung des Aufwandes für das Heer des Norddeutschen Bundes wird im Frieden 225 Thlr. pro Kopf bloss aus der Staatskasse gefordert, und ein Soldat würde, wenn er dies nicht wäre, zu seinem und Anderer Unterhalt und zur Erhöhung des Kapitals des Landes jährlich doch wohl einen durchschnittlichen Werth von 175 Thlr. produciren.

112,000 sicheren, mit ihrer Lage zufriedenen, an Körper und Geist brauchbaren Männern, die, an ihr Vaterland fest geknüpft, dasselbe in unglücklichen Umständen nicht verlassen, die von ihrem Zweck und ihrem Werth überzeugt sind, und nicht mit Mangel zu kämpfen haben, wenigstens dieselbe Wirkung, wo nicht noch mehr erwarten, als von 229,700 Menschen, wie sie jetzt sind.[1])." Nach neueren Angaben[2]) belief sich die ganze reine Staatseinnahme der Rechnungsjahre $179\frac{6}{7}$ und $179\frac{7}{8}$ durchschnittlich nur auf etwa 21 Mill. Thlr. und der ganze Militäraufwand des Jahres, in welchem Friedrich Wilhelm II starb, auf 14,606,325 Thlr., wobei aber Beurlaubungen in grossem Umfange stattfanden. Friedrich Wilhelm III sprach sich schon 1798 für die Nothwendigkeit aus, den Soldaten eine bessere, ihnen wenigstens nothdürftig den Lebensbedarf gewährende Verpflegung zu Theil werden zu lassen, da es unmöglich sei, mit 8 Ggr. Löhnung, welche für je 5 Tage gereicht wurden, auszukommen. Mindestens müssten Unterofficiere und Gemeine zu diesem Solde die $1\frac{1}{2}$ Pfund Brod, welche sie im Kriege täglich erhielten, auch in Friedenszeiten zu geniessen haben. Die Dürftigkeit der Soldaten und ihr abgemagertes, verhungertes Aussehen war längst ein Gegenstand des Mitleides im Inlande und der Verwunderung im Auslande. Die Verstärkung des Heeres, stellte man dem Könige vor, sei in der letzten Regierungsperiode so übertrieben worden, dass nicht allein seine Verpflegung, sondern auch seine Rekrutirung, welche nur durch umfangreiche ausländische Werbung noch möglich zu machen sei, die grössten Schwierigkeiten finde: eine Verminderung der Armee zu besserer Verpflegung des Ueberrestes, sei daher gewiss räthlich. Im Oktober 1806 belief sich die Stärke der Armee, ohne Trainsoldaten und Invaliden, auf etwa 250,000 Mann. Im Jahre $180\frac{5}{6}$ steigerte sich die Ausgabe für Militärzwecke auf 17,185,112 Thlr. und die Gesammteinnahme des Staats belief sich auf 27 Mill. Thlr.

Nach einer Konvention mit Frankreich vom Jahre 1808 durfte Preussen, welches damals 4,653,000 Einwohner hatte, keine grössere Armee als von 42,000 Mann, d. h. 0,90 % der Bevölkerung, halten. Nachdem die Armee im Jahre 1816 1,25 % der Bevölkerung betragen hatte und bis 1823 allmälig auf 1,09 %, ferner $18\frac{30}{32}$ auf 1 % vermindert worden war, betrug sie 1841 bis 1859 nur zwischen 0,89 % und 0,79 %. Preussen hatte also 19 Jahre lang eine Armee, die verhält-

1) Ein Preussischer Publicist von 1797 über das Preussische Militärbudget (Deutsche Jahrbücher 1862. November S. 194—210). — Sollte irgend Jemand, sei er vom Militär- oder Civilstande, über den Verbleib des fehlenden Theils des Krugschen Manuskripts etwas wissen oder erfahren, so sei er hiermit dringend gebeten, Mittheilung darüber an mich gelangen zu lassen.

2) *Riedel* a. a. O. S. 184 ff.

nissmässig kleiner war, als die grösste, die es nach der Konvention von 1808 nur halten durfte [1]). Zum Schutz des Landes ist es natürlich nicht erforderlich, dass die Armee in demselben Masse vermehrt wird, wie die Bevölkerung wächst. Preussen, welches seit 1866 besser arrondirt ist, als je vorher, Kolonien weder hat, noch danach verlangt, keinen Anlass haben kann, seine Nachbaren anzugreifen oder sich in Asiatische oder Amerikanische Händel einzulassen oder in Afrika wieder bei den Riffpiraten Lorbeeren zu suchen, braucht im Frieden nicht eine ähnliche Kriegsmacht, wie Frankreich hielt [2]).

1) Zur finanziellen Seite der Militärfrage. 1862. S. 8.

2) *Raudot* sagte: „Wenn England seit einem halben Jahrhundert die Konskription und die Nationalgarde gehabt hätte, so wäre es lange durch schreckliche Revolutionen zerrüttet.“ „Wie viele Nonvaleurs sind jetzt in der Armee! Zunächst sieht man wenigstens 20,000 Soldaten figuriren, die in der Wirklichkeit nichts als Handwerker sind: Bäcker, Schneider, Schuhmacher, Sattler, Hutmacher, Stellmacher, Krankenwärtergehülfen. Welche Nothwendigkeit, so viel junge Leute ihren Familien zu entreissen, um ihnen die Pflicht aufzulegen, das zu thun, was die Privatindustrie wenigstens ebenso gut und billiger thun würde?“ „Bei dem gegenwärtigen Stand der Dinge erschöpfen die Nonvaleurs den Schatz ohne Nutzen, vermindern unsere Armee um mehr als $\frac{1}{4}$. Auf 400,000 Soldaten sind kaum 300,000 disponibel und stellen eine wirkliche Macht dar. Denken wir uns dagegen eine Armee ohne Handwerker, mit Ausnahme solcher, die zu Reparaturen unentbehrlich sind; wo jeder aus Neigung und Wahl Soldat ist, z. B. 15 Jahre lang; ist es nicht klar, dass nicht nur die Verlüste und die Nonvaleurs so gering wie möglich wären, sondern dass sie in allen Beziehungen auch vorzüglicher wäre? Würden 5000 Soldaten dieser Armee nicht wenigstens eine ebenso starke, wenn nicht eine vorzüglichere Macht sein, als 8000 Mann der gegenwärtigen Armee? Ich frage jeden Officier, jeden erfahrnen und verständigen Mann. Ihr meint, dass Frankreich einer Armee von 400,000 Mann bedarf, die so zusammengesetzt ist, wie die gegenwärtige; doch eine Armee von nur 250,000 Mann, gebildet aus alten freiwilligen Soldaten, würde für das Innere und das Aeussere stärker sein, als Eure Armee von 400,000 Konskribirten“ u. s. w. — Wie viel Procent von dem Personal des Landheeres und der Kriegsmarine des Deutschen Reichs sind Nonvaleurs? Wenn bei Militär- oder Marine- oder Civilbehörden Gemeine, Unterofficiere oder Officiere zu Schreiber- oder zu irgend welchen anderen Diensten, zu welchen besondere Körperkraft und militärische Tüchtigkeit nicht erforderlich ist, verwendet werden, so kann dies für die Staatskasse vielleicht etwas Geldersparung, auch den betreffenden Personen, selbst bei geringen militärischen Strapazen, vielleicht noch etwas Nebeneinnahme bringen. Dem Gemeinwesen nutzt es aber nichts, sondern beweist nur, dass mehr Leute zum Militärzwangsdienst eingezogen werden, als im Frieden erforderlich ist, und dass im Kriege ältere Jahrgänge der Landwehr herangezogen werden müssen, als sonst nothwendig wäre. Der Ortsverein der Schneider zu Danzig hat, wie im September 1870 gemeldet wurde, in Verbindung mit der dortigen Innung aus Anlass der gegenwärtigen Nothlage auch des Schneidergewerks eine Petition an das Bundeskanzleramt verfasst, worin dasselbe ersucht wird, bei dem Preussischen Staatsministerium dahin zu wirken, dass für die Folge die Anfertigung der Militärbekleidungsstücke den Civilhandwerkern übergeben würde. In der Motivirung hiess es: Noch erlauben wir uns anzudeuten, dass bei der jetzigen Einrichtung zu Mili-

Es ist vielleicht nützlich, wenn ich hier auszugsweise meines Vaters, Johann Carl Bergius († 1829), damals unbesoldeten Stadtraths, Beitrag zu dem Zeitungsbericht des Berliner Magistrats für den Monat Oktober 1817 — für die Rubrik „Stimmung" — folgen lasse:

„Der Zustand, in dem wir uns nach Vollbringung der grossen Opfer im Kampfe gegen fremde Unterdrückung befinden, entspricht keineswegs den Erwartungen, die uns dazu vermochten. Wir Unterthanen und Bürger (denn mit den königlichen Officianten mag es anders sein) tragen, wie eine Berechnung leicht beweisen kann, weit grössere und unausstehlichere Lasten, als nicht nur vor dem Jahre 1806; sondern selbst in den Jahren der feindlichen Unterdrückung von 1807 bis 1813 fühlten wir uns frei von dem, was uns jetzt am tiefsten niederbeugt. Das geringste ist indess noch, dass die Steuern selbst erhöht und vermehrt sind; dass so viele vom Staate gegebene Versprechungen nicht gehalten werden, dass die grosse Vermehrung der Beamten in so vielfältiger Hinsicht zur grossen Belastung uud Beschwerde der Unterthanen gereicht; dass die höchst lästigen und kostspieligen Servis- und Einquartierungs-Anordnungen den höheren Ertrag unserer Grundstücke so gänzlich hinwegnehmen, dass ihr reiner Ertrag, wenn der Brutto-Ertrag selbst um $\frac{1}{4}$ erhöht wäre, doch noch nicht den reinen Ertrag vor 1806 erreicht, obgleich durch das Entziehen der Arbeiter im jetzigen Militärdienst das Arbeitslohn und mithin der Preis des Häuserbauens so erhöhet ist, dass ein weit höherer reiner Ertrag der Grundstücke stattfinden müsste. Am lästigsten sind indess die persönlichen Dienste. Nun tritt eine Militärverpflichtung hinzu, die keine Vertretung gestattet, die unter dem Namen des stehenden Heeres alle unsere Jünglinge meistens für 3, in wenigen Fällen für 1 Jahr zum Soldatenstande verpflichtet, alle Männer unter dem Namen der Landwehr 1. und 2. Aufgebots, und deutlich genug sich ausspricht, auch unter dem Namen Landsturm alles bis zum höchsten Greisesalter in Reihe und Glied stellen zu wollen. Spürt man sorgfältig der Gedankenfolge nach, aus welcher die Hoffnung zur Abänderung dieser Massregeln entspringt, so ist es nicht bloss der Wunsch darnach, sondern die allgemeine Ueberzeugung der Nothwendigkeit und die Betrachtung, dass die allgemeine Bildung der Jünglinge durch den 1- oder 3jährigen Soldatendienst höchst nachtheilig unterbrochen wird, dass mancher Beruf im Leben dabei gar nicht erreicht werden kann, dass viele Jünglinge und Männer gerade dann dem Staate auch selbst zum Kriege nur nützlich sind, wenn sie stets vom Soldatendienst freibleiben, dass die Armee bei konsequenter Durchführung des Gesetzes

tärhandwerkern auch Mannschaften eingezogen werden, welche, wenn sie nicht Schneider oder Schuhmacher wären, ihrer Körperkonstitution nach nie fähig wären, Soldat zu sein u. s. w.

stets grösser sein würde, als die Finanzen des Staats es erlauben, wie ein politisch-arithmetisches Exempel leicht lehre; dass der Militärdienst von 1 Jahr bei den wichtigsten Waffenarten, bei Artillerie und Kavallerie, den Zweck nicht erreiche, dass aber bei den Waffenarten, wo er in dieser Zeit erreicht werden könne, bei der Infanterie, es eines im Frieden so lästigen Zwangsgesetzes nicht bedürfe, wie im letzten Kriege die so schnell gebildete Landwehr bewiese; dass hauptsächlich aber die Regierung doch endlich einsehen würde, dass der Zweck, Verstärkung der Macht gegen andere Staaten, dadurch nicht erreicht werden könnte. Es lässt sich dagegen kein haltbarer Grund anführen, warum unsere jetzigen Massregeln zur Verstärkung der Kriegsmacht nicht auch andere Staaten ausführen könnten. Wollte man sagen, die Russische, Oesterreichische, Französische Nation wäre nicht zur Ausführung dieser Massregeln zu bringen, so ist dies offenbar falsch. Wenn anno 1813 und 1814 diese Massregeln auf kurze Zeit mit Erfolg ausgeführt werden konnten, so hatte dies bloss in dem Wunsch, sich von einem 7 Jahr getragenen Joch schnell zu befreien, seinen Grund, und mit dem Grunde fällt der jetzt zu hoffende Erfolg weg. Wenn aber die anderen Staaten dieselben Mittel anwenden, so bleibt das Verhältniss der Macht dasselbe. Die gepriesene Gerechtigkeit, die in der Massregel, dass alle Individuen zum Soldatendienste verpflichtet werden, liegen soll, ist nur scheinbar. Nicht gleich ist die Last, denn relativ ist sie schwer und leicht. Für den Landmann ist sie leichter als für den Städter, für den künftigen Künstler, Staatsmann, Kaufmann, Fabrikunternehmer, Gelehrten ist sie unendlich drückender als für jeden, der bloss mit körperlicher Anstrengung seinen Beruf treibt. Aber zum Kriegführen gehört auch mehr als bloss geübte Soldaten. Es gehören Finanzmittel dazu. Diese können nur im Frieden durch angestrengten ungestörten Fleiss der Unterthanen erworben werden. Je mehr im Frieden der Unterthan ungestört bleibt, desto mehr Kraft hat man im Kriege. Je weniger selbst im Kriege Störungen der Gewerbe statthaben, desto günstiger, mit desto mehr Ausdauer kann der Krieg geführt werden. Wie sehr stehen hiermit unsere militärischen Einrichtungen im Widerspruch und sagen unsere Ohnmacht im Kriege vorher! Das Geheimniss, welches über alle unsere öffentliche Staatsverwaltungszweige beobachtet wird, die noch nicht regulirten Verhältnisse so vieler öffentlichen Finanztheile, die unbefriedigten Rückstände so mancher Art, während des Zuströmens so bedeutender französischer Kontributionen; die öfteren Geldverlegenheiten der Finanzbehörden, die zu 10 und 14 % sich Geld zu verschaffen suchen und, wenn ein Geschäft der Art zu Stande gekommen, immer ein neues ähnlicher Art wieder einleiten; die Dunkelheit, die die Grösse unserer Staatsschuld umschwebt — lassen nur zu

sehr fürchten, dass der militärische Aufwand im Frieden keinen wirklichen Anwachs der Kraft zulässt."

Die Preussische Armee betrug 1817 1,23 %, 1818 1,21 %, 1819 1,21 % und 1820 immer noch 1,16 % der Einwohnerzahl des Landes, was im Frieden offenbar zu viel war. Im letztgedachten Jahre schrieb Varnhagen, 4. Juli: „In der Staatshaushaltungskommission hat Herr von Vincke gewagt, offen hervorzutreten und zu erklären, der Preussische Staat stehe in einer falschen Aufgabe, der Fehler liege darin, dass er sich den ersten Mächten beizähle, welches er seinen Kräften nach nicht sein könne; wolle man aufrichtig sein, so müsse man heruntersteigen, und lieber der erste Staat unter denen des zweiten Ranges sein wollen, 50,000 Mann Truppen weniger halten u. s. w., dann würde gleich geholfen sein, auch in der Verwaltung sei unnützer Prunk und Last, z. B. die Stellen der Oberpräsidenten, die alle, die seinige mitgerechnet, überflüssig wären." 8. Juli: „Ueber Herrn von Vincke sagt die Umgebung des Königs, jetzt habe er auch den letzten Rest, den man ihm an Verstand und Einsicht noch zutraue, vollkommen zu Schanden gemacht; er habe gänzliche Unkunde und Verrücktheit bewiesen! (Weil er seine Ueberzeugung ausspricht, weil er auf die Sache geht, und nicht lauter Persönlichkeiten im Auge hat!!)" —

Wenn Jeder vom zwanzigsten Jahre ab dienstpflichtig ist, so ist das Volk nicht im Stande, dauernd eine so grosse Kriegsmacht zu unterhalten [1]). Aber wenn sogar die Gerechtigkeit es erforderte, dass Alle nicht bloss Steuern zahlen, sondern auch persönlich dienen, und wenn letzteres im Frieden und im Kriege wirklich geschähe, so könnte es

1) Die Zahl der Freilooser stieg nach 1815 während der langen Friedensperiode dergestalt, dass von den brauchbar befundenen 40 % der jungen Männer sich noch 14 % freiloosen konnten, mithin nur 26 % aller Wehrpflichtigen die eigentlich Allen obliegende Last zu tragen hatten. Von ungefähr 90 % derjenigen, welche als zum einjährigen Freiwilligendienst berechtigt anerkannt sind, macht die Armee keinen Gebrauch, besonders wegen ihrer physischen Dienstunfähigkeit. Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus 1864. S. 81. 1869. S. 248. Im Mai 1866 wurde von den Fabrikbesitzern Borsig in Berlin und Krupp in Essen berichtet, dass ersterer zu den Fahnen einberufen sei, aber auf seine Erklärung, dass seine Abwesenheit im Kriegsdienste den Stillstand seiner Fabrik und die Entlassung von 5000 Arbeitern zur Folge haben müsste, von seiner Einberufung wieder Abstand genommen worden, und dass von den Arbeitern der Gussstahlfabrik des letztern nicht weniger als 1500 zur Fahne einberufen, ihm jedoch danach mitgetheilt sei, dass von seinen Technikern und Arbeitern die zur Kanonenfabrikation unentbehrlichen nicht eingezogen werden sollten, während die zu anderen Fabrikationszweigen verwandten, der Einberufung gemäss sich gestellen mussten. So zweckmässig man diese Begünstigungen auch finden mag, so sind sie doch mit dem Princip der allgemeinen Dienstpflicht ebenso wenig im Einklang, als z. B. dass die katholischen nnd evangelischen Theologen die Muskete nicht tragen.

doch nicht wirthschaftlich sein. J. S. Mill hat, unter Berufung auf Babbage, mit Recht die Vortheile der wirthschaftlicheren Vertheilung der Arbeiter hervorgehoben, dass nämlich diejenigen, welche Geschicklichkeit genug für die schwierigsten oder Stärke genug für die schwersten Theile der Arbeit haben, weit mehr nützen, wenn sie allein in diesen beschäftigt werden, indem solche Verrichtungen, deren minder tüchtige Arbeiter fähig sind, denjenigen überlassen bleiben, die zu keinen anderen Beschäftigungen geeignet sind. Danach lässt sich auch behaupten, dass, wenn ein Soldat dem Gemeinwesen 400 Thlr. jährlich kostet, es nicht wirthschaftlich sein kann, sondern eine Vergeudung ist, Personen, die mehr als 400 Thlr. jährlich verdienen, zum Dienen zu zwingen, so lange noch eine hinreichende Zahl dienstfähiger Personen, die weniger als 400 Thlr. jährlich verdienen, vorhanden und zum Dienen bereit ist. Ferner kommt noch in Betracht, dass Deutschland, wenn hier jeder Wehrfähige während der sieben arbeitsfähigsten Jahre seines Lebens dem stehenden Heere angehört, in industrieller Beziehung mit anderen Ländern, wo ein solcher Zwangsdienst nicht besteht, wo also Jeder seine Zeit und Arbeit fortwährend auf die ihm einträglichste Weise im Inlande oder im Auslande verwerthen darf, doch nur schwer konkurriren [1]) kann.

1) Schweizerische Fabrikanten schickten regelmässig Baumwollenzeug in Elsassische Druckereien, liessen es dort bedrucken und führten es dann nach England und den überseeischen Plätzen, welche für diese Fabrikate den Hauptmarkt bilden, aus. Ein- und Ausfuhr war zollfrei, aber nur bis Anfangs 1870, weshalb man erwartete, dass die Elsasser Fabrikanten, welche bis dahin von dem Schweizer Geschäft lebten, mit ihren Maschinen und geübten Arbeitskräften nach der Schweiz übersiedeln würden, und so der Französische Fabrikant die Schweizerische Konkurrenz auf allen überseeischen Märkten antreffen und so wenig wie zuvor im Stande sein würde, sie zu bestehen. „Es ist nicht richtig," schrieb man aus Bern am 17. Januar, „dass in der Schweiz die Arbeitslöhne im Allgemeinen tiefer stünden als in Frankreich; die Schweizer Industrie liefert nicht sowohl wohlfeilere, als vielmehr bessere Zeuge als die Französischen Fabrikanten, und sie kann es, weil in den Schweizerischen Spinnereien und Webereien mehr männliche Arbeitskräfte verwendet werden als in Frankreich, wo die Konskription die tüchtigsten Klassen männlicher Arbeitskräfte der produktiven Verwendung entzieht. Einzig diese besseren Stoffe aber, wie die Webereien der Schweiz sie herstellen, eignen sich zur Anwendung eines ziemlich kostspieligen Druckes und zum überseeischen Absatz. — So binden und bedingen in unserer Zeit alle Interessen sich gegenseitig, und von diesem Grund- und Krebsübel der Zeit, dem Militarismus, stammen auch die kleinen Leiden der einzelnen Industriezweige her. Ein merkantilistisches Handels- und Industrie-System, welches im Innern des Staates die Feindseligkeit unter den einzelnen Gesellschaftsklassen und nach Aussen hin den Interessenkrieg von Staat zu Staat zeugte, bedurfte der Konskription und der stehenden Heere, um seinen Zwang durchzusetzen; beides gehört zusammen, und die Freiheit der Industrie und des Handels zu proklamiren, daneben aber die Konskription beizubehalten, ist ein Widerspruch."

Die Britische Herrschaft, welche sich in fünf Welttheilen über weit mehr als 200 Millionen Menschen erstreckt, bedurfte bisher keines Zwangsdienstes und als am 16. Februar 1871 im Unterhause der Kriegsminister einen Armeeorganisationsplan vorlegte, erklärte er, es werde nicht beabsichtigt, zur Einführung allgemeiner Wehrpflicht zu schreiten, indessen werde seine Vorlage eine Bestimmung enthalten, unter der es möglich sei, im Fall der Noth, die Wehrpflicht aufzulegen. Ist der Zwangsdienst für Preussen in der That unbedingt nothwendig? Würden wir — namentlich in Kriegszeiten, bei stockendem Verkehr, wo auch kräftige Hände ihre Arbeit vergeblich anbieten — bei hinreichender Besoldung, so wie bei guter Verpflegung und anständiger Behandlung, auch Gewährung eines Anspruchs (nicht auf ein Civilamt, sondern) auf eine mässige Leibrente nach einer bestimmten Zahl von Dienstjahren und auf eine höhere Leibrente im Fall früherer Invalidität, nicht auch jetzt noch unsere Armee und Flotte aus Freiwilligen bilden können, zumal ja auch das grosse Heer der, zum Theil nicht einmal besoldeten, Civilbeamten sich bisher immer ohne Schwierigkeit durch Freiwillige hat rekrutiren lassen? Wegen der grösseren Ausgaben für die Staatskasse würde ein Freiwilligenheer noch nicht unausführbar sein, da dieselben von Allen verhältnissmässig getragen werden würden: denn keine öffentliche Last lässt sich gerechter vertheilen als eine Geldlast [1]). Die

1) Bekanntlich gilt die Vorschrift, dass ein Beamter, der zugleich Lieutenant ist, nicht etwa beide Gehälter erhält, sondern nur das höhere, jedoch so, dass die gezahlte Summe nicht unter 800 Thlr. betragen darf. Ein Kreisrichter z. B., der so glücklich ist, schon die Gehaltsstufe der 800 Thlr. erklommen zu haben und nebenbei Landwehrpremierlieutenant ist, wofür er reines Gehalt nur 360 Thlr. jährlich bezieht, muss somit dieses letztere Gehalt regelmässig an Justizfiskus zahlen, was an sich für Familienväter ziemlich hart. Nun ist aber zwischen beiden Gehaltszahlungen der Unterschied, dass das Richtergehalt vierteljährlich und das Lieutenantsgehalt monatlich pränumerando bezahlt wird. Die Mobilmachung fand in der 2. Hälfte Juli statt, nachdem jeder Kreisrichter sein Quartalsgehalt bereits bekommen hatte. Am 1. Oktober muss daher den mobilgemachten Richtern mit Recht das inzwischen erhaltene Lieutenantsgehalt für die 2½ Monat abgerechnet werden. Was thaten aber die Kassenbeamten in einzelnen (vielleicht auch allen) Appellationsgerichtsbezirken? Sie zogen am 1. Oktober auch gleich pränumerando das Lieutenantsgehalt für das nächste Quartal ab, obschon kein Mensch im Voraus wissen konnte, ob die betreffenden Lieutenants-Kreisrichter noch bis zum ersten Januar mobil sind, ob überhaupt der Krieg so lange dauert oder dergleichen. So kommt es also vor, dass ein Kreisrichter, der rundgerechnet seit dem 20. Juli mobil war und dafür im vorigen Quartal 70 Thlr. Offiziersgehalt bekommen hat, die er an Justizfiskns erstatten muss, die Freude geniesst, dass ihm ausserdem noch 90 Thlr. Offiziersgehalt im Voraus vom Justizfiskus abgezogen werden, obschon er im Oktober deren nur 30 erhielt, so dass statt der 200 Thlr. Gehalt seiner Frau gerade bloss 40 Thlr. ausgezahlt werden. — Wenn im vorstehenden Zeitungsartikel aus dem Oktober 1870 die als Landwehrpremierlieutenants eingezogenen Kreisrich-

Frage, ob Jemand dienstfähig ist, wird von Militärärzten entschieden, die zwar in der Regel [1]) nicht zu bestechen sind, und nach bester Einsicht ihren Ausspruch thun, aber auch irren können, da die Entscheidung nicht in allen Fällen leicht ist. Uebermässige Strenge ist tadelnswerth und übermässige Milde mit der Gerechtigkeit nicht im Einklange. Bestände kein Zwangsdienst, sondern nur Freiwilligendienst, so wären sicherer alle diejenigen dem Heere fern zu halten, welche nicht ganz entschieden und unzweifelhaft vollständig diensttüchtig sind. Jetzt ist die Zahl der wirklich freiwillig Dienenden nur gering. Denn diejenigen, welche einjährig Freiwillige heissen, sind solche, die, wenn es ihnen möglich ist, natürlich lieber nur Ein Jahr als drei Jahre dienen, weil sie doch dienen müssen; aber an und für sich freiwillig dienen sie nicht. Wirklich freiwillig Dienende sind aber doch gewiss werthvollere Soldaten, als zwangsweise dienende, und da ein Eid doch als bedeutungslos nicht angesehen werden darf, so ist einem freiwillig geleisteten Fahneneide gewiss ein grösserer Werth beizulegen, als einem gezwungen geleisteten.

Wenn vorstehende Ansichten Vielen jetzt noch als ketzerisch erscheinen mögen, so darf man doch auch die Geschichte, zumal die Preussische, nicht unbeachtet lassen. Der grosse Kurfürst legte den Grund zu Preussens Kriegsmacht. Sein stehendes Heer bestand aus geworbenen und besoldeten Truppen. Die Rückkehr zu der alten, wenn auch lange nicht ausgeübten, doch nicht aufgegebenen Berechtigung des Landesherrn, die Ritterschaft zum Rossdienst, sowie alle waffenfähigen Bewohner des platten Landes und die Städte zu allgemeiner Heeresfolge aufzubieten, erschien als eine Massregel, die bei der empfindlichsten Störung aller Gewerbs- und Nahrungsverhältnisse der Unterthanen, gleichwohl zu kriegstüchtiger, in den Waffen geübter Heeresmacht nicht hinführen könnte. An fast allen bedeutenden Kriegsunternehmungen, welche Europa während seines Sohnes Regierung bewegten, waren

ter bedauert werden, so sind doch — wie auch die Anhänger des Prinzips der allgemeinen Wehrpflicht nicht in Abrede stellen können — die meisten als Reserve oder Landwehr eingezogenen Nichtbeamten, die sich als Landwirthe, Handelsleute, Handwerker u. s. w., sei es als Unternehmer, sei es als Gehülfen, ernährt hatten und ein Gehalt aus der Staatskasse natürlich gar nicht in Anspruch nehmen, offenbar noch sehr viel mehr zu bedauern, und nicht wenige sehen ihre künftige Existenz in Frage gestellt, wenngleich sie im Fall der Bedürftigkeit für ihre Familien auf eine geringe Kreisunterstützung, ein Almosen, einstweilen angewiesen sind — so lange nämlich überhaupt noch die nicht selbst zum Militärdienst eingezogenen Einwohner des betreffenden Kreises dies Almosen aufzubringen im Stande sind.

1) Im Jahre 1869 meldeten öffentliche Blätter, dass wegen Befreiung militärpflichtiger junger Leute vom Militärdienst einige zwanzig Militärärzte verhaftet worden seien. Wie viele von diesen verurtheilt und bestraft oder begnadigt, oder freigesprochen worden sind, ist mir nicht bekannt geworden.

Brandenburgische Heereskräfte mitbeschäftigt und mitentscheidend. Ein bedeutender Theil derselben stand fortwährend im Felde. Mochten die Kriege, an denen Brandenburgische Truppen Theil nahmen, auch nicht immer die Interessen des eigenen Staats unmittelbar mitberühren, so waren diese Truppen auch nur angeworbene Söldner und kein Volksheer nach heutiger Zusammensetzung der Armee. Es führte aber diese beständige Kriegsübung zum Besitz eines Heers hin, das auf allen Schlachtfeldern, die es betrat, in England wie in Italien, in Ungarn wie am Rhein, seltene Tüchtigkeit bewährte und reichen Kriegsruhm sich erwarb [1]). Friedrich der Grosse hat die Werbung von Soldaten nicht verschmäht und alle Preussischen Könige bis einschliesslich Friedrich Wilhelm III hatten einst auch geworbene Soldaten.

Ferner wolle man auch nicht übersehen, was jenseits des Atlantischen Oceans zu unserer Zeit geschehen ist. In dem 1865 beendeten langen und schweren Kriege hatten zwar die Rebellenstaaten ein Konskriptionswesen zum Gesetz erhoben und durchgeführt, in den Unionstreuen Staaten stiess dagegen der wiederholte Versuch, dasselbe einzuführen, bei der allgemeinen Abneigung gegen den Kriegsdienst auf Hindernisse und Widerstand, weshalb man thatsächlich stets an dem System der freiwilligen Werbung festhielt und doch die Rebellion besiegte [2]). Fortwährend wächst nun die Bevölkerung der Vereinigten Staaten durch Deutsche Einwanderung, und was Deutschland dadurch verliert, gewinnen die Vereinigten Staaten. Ob die blosse Aufhebung des Militärzwangsdienstes bei uns das Auswandern erheblich schwächen würde, lässt sich nicht vorhersagen, aber wohl annehmen, dass dann der Anreiz dazu doch wenigstens etwas geringer werden dürfte. In Preussen erschwerte sonst die Gesetzgebung das Einwandern nicht, indem man sich in Preussen ziemlich ungehindert niederlassen konnte wo man wollte. Der Wohnsitz innerhalb des Preussischen Staats begründete für sich allein die Eigenschaft als Preusse, und dieser Eigenschaft konnte man rechtlich nicht verlustig gehen, wenn man sich auch während einer langen Reihe von Jahren ausserhalb des Preussischen Staates aufgehalten hatte. Dies änderte das Gesetz über die Erwerbung und den Verlust der Eigenschaft als Preussischer Unterthan, vom 31. December 1842 [3]). Offenbar ziehen Viele nach Amerika oder nach England oder

1) *Riedel*, a. a. O. S. 29. 46.

2) *H. Blankenburg*, die inneren Kämpfe der Nordamerikanischen Union bis zur Präsidentenwahl von 1868. 1869. S. 76. 77. 123. 146.

3) *F. Gerstäcker*, Neue Reisen durch die Vereinigten Staaten, u. s. w. Bd. III. 1869. S. 401. meint, es sei „eben so komisch als unbegreiflich, dass Deutsche Regierungen die Auswanderung aus ihren Ländern gewissermassen als eine persönliche Beleidigung betrachteten. Sie scheinen darin die Erklärung zu sehen, dass der

Englischen Kolonien, weil sie ihre besten Arbeitsjahre ganz für sich selbst ausnutzen und nicht lange Jahre hindurch reserve- und landwehr- oder seedienstpflichtig und fortwährend gewärtig sein wollen, zu einer Uebung oder Mobilmachung berufen zu werden und dadurch ihren friedlichen Erwerb vorübergehend oder dauernd zu verlieren [1]).

Nach der Zählung Ende 1816 hatte der Preussische Staat

Einwohner	10,349,031
Es sind 1817 bis einschliesslich 1834 mehr geboren als gestorben	2,592,103
Dazu Lichtenberg	35,256
Es hätten also 1834 sein müssen	12,976,390
Es wurden gezählt	13,509,927
In den 18 Jahren 1817—1834 müssen also mehr ein-, als ausgewandert sein.	533,537
Es waren Ende 1834	13,509,927
1835 bis 1840 sind mehr geboren als gestorben	933,533
Es hätten also Ende 1840 sein müssen	14,443,460
Es wurden gezählt	14,928,501
In den 6 Jahren 1835—1840 müssen also mehr ein-, als ausgewandert sein.	485,041
Es waren Ende 1840	14,928,501
1841—1849 sind mehr geboren als gestorben	1,410,665
Es hätten also Ende 1849 sein müssen	16,339,166

Auswanderer mit ihrer väterlichen Fürsorge für sein Wohl nicht zufrieden — also unverschämt sei, und wollten von einem so undankbaren Menschen nichts weiter wissen."

1) *Fanny Lewald*, England und Schottland, Reisetagebuch. Bd. II 1852 S. 583 erzählt Folgendes: Unter den Arbeitern der Anstalt fand ich einen Deutschen, der früher lange in einer Berliner Fabrik gewesen, und der nun seit Jahren hier bei Herrn S. angestellt ist. Er war mit seiner Lage durchaus zufrieden und nannte die Verhältnisse des Englischen Arbeiters im Vergleich mit denen des Deutschen beneidenswerth! Man hat Ruhe im Lande und wird doch hier respektirt von Gross und Klein! Darauf kam er immer wieder zurück, als auf die Hauptsache, wenn er mir die materiellen Vortheile auseinandergesetzt hatte, welche England dem Arbeiter bietet. Er zeigt keine Neigung nach Deutschland zurückzukehren, wo doch nichts Vernünftiges herauskommen werde, so lange die Konstitutionen nicht respektirt würden. Der Arbeiter müsse sich dort für die Konstitutionen herumschlagen, Brod und Zeit daran setzen, und wenn er den Weg gebahnt habe, so verständen die andern nicht weiter darauf fortzugehen, es sei gleich wieder die alte Wirthschaft da, und der Arbeiter leide Noth, komme nie zur Ruhe. Heute solle er sich gegen die Regierung schlagen, und morgen werde er in die Landwehr gesteckt, sich für die Regierung zu schlagen — und gestern wie heute und morgen, sei er es, dem man nach wie vor die Abgaben abfordere, während man ihm nicht Ruhe lasse, seinem Erwerbe nachzugehen. Ich wundere mich nur, dass nicht viel mehr Leute ausser Landes gehen, schloss er, da in England und Amerika noch Arbeit genug zu bekommen ist.

Uebertrag	16,339,166
Es wurden gezählt	16,331,187
In den 9 Jahren 1841—1849 müssen also	7,979
mehr aus-, als eingewandert sein.	
Es waren Ende 1849	16,331,187
1850—1855 sind mehr geboren als gestorben	923,796
Dazu Hohenzollern und Jadegebiet	63,543
Es hätten also Ende 1855 sein müssen	17,318,526
Es wurden gezählt	17,202,831
In den 6 Jahren 1850—1855 müssen also	115,695
mehr aus-, als eingewandert sein.	
Es waren Ende 1855	17,202,831
1856—1858 sind mehr geboren als gestorben	539,760
Es hätten also Ende 1858 sein müssen	17,742,591
Es wurden gezählt	17,739,913
In den 3 Jahren 1856—1858 müssen also	2,678
mehr aus-, als eingewandert sein.	
Es waren Ende 1858	17,739,913
1859—1861 sind mehr geboren als gestorben	748,087
Es hätten also Ende 1861 sein müssen	18,488,000
Es wurden gezählt	18,491,220
In den 3 Jahren 1859—1861 müssen also	3,220
mehr ein-, als ausgewandert sein.	
Es waren Ende 1861	18,491,220
1862—1864 sind mehr geboren als gestorben	776,519
Es hätten also Ende 1864 sein müssen	19,267,739
Es wurden gezählt	19,255,139
In den 3 Jahren 1862—1864 müssen also	12,600
mehr aus-, als eingewandert sein.	
Nach der Bilanz der Bevölkerung des Preussischen Staats alten Bestandes[1]) waren gezählt Ende 1864 . .	19,255,139
1865—1867 sind mehr geboren als gestorben	560,067
Es hätten also Ende 1867 sein müssen	19,815,206
Es wurden gezählt	19,690,582
In den 3 Jahren 1865—1867 müssen also	124,624
mehr aus-, als eingewandert sein.	

Hiernach hat Peussen durch Einwanderungen und Auswanderungen an Menschen jährlich im Durchschnitt

1816—1834	29,641	gewonnen
1835—1840	80,840	

1) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus. 1869. S. 214. 215.

1841—1849	886	verloren
1850—1855	19,282	verloren
1856—1858	893	verloren
1859—1861	1,073	gewonnen
1862—1864	4,200	verloren.
1865—1867	41,541	verloren.

Man sieht aus diesen Zahlen, dass die Zeiten vorbei sind, wo der Preussische Staat eine grosse Anziehungskraft hatte. Der Krieg, den Preussen im Jahre 1866 führte, war nur von kurzer Dauer und siegreich. Dennoch lastete er schwer auf dem Volke, so dass noch im Jahre 1869 in der Sitzung des Reichstags vom 24. April der Abgeordnete Frhr. v. Hoverbeck sagen konnte, die einzigen Gewerbe, welche florirten, das seien die Waffenfabrikation und die transatlantische Schiffahrt, so weit sie dazu bestimmt ist, die Auswanderer nach Amerika zu führen. Und wenn Preussen sich 1870 gegen Frankreich vertheidigen musste, auch siegreich war, da alle anderen Deutschen Regierungen sich ihm anschlossen, so wird das Volk, falls das Deutsche Reich, welches irgend woher einen Angriff jetzt nicht mehr zu erwarten hat, dem Beispiel der Vereinigten Staaten — die sogleich nach Beendigung ihres letzten gewaltigen Krieges in grossartigster Weise (S. 34) eine Entwaffnung zu Lande und zur See vornahmen und aufs Eifrigste an Abzahlen ihrer Schulden arbeiteten — nicht folgt, doch in seiner freiheitlichen und materiellen Entwickelung sehr aufgehalten werden und zurückbleiben, wobei der Umstand, dass das Französische Volk noch mehr verkommt und verarmt, nur ein schlechter Trost ist, weil ein reicher Nachbar fortwährend viel mehr Nutzen bringt als ein armer. Wird nun die während des Krieges unterbrochene oder doch erschwerte Auswanderung nicht nachher um so mehr zunehmen? Und werden, wenn in ganz Deutschland der allgemeine Militärzwangsdienst vollständig besteht, davon nicht vielleicht die Nichtdeutschen Länder, welche Deutsche Einwanderer zu schätzen wissen, den Hauptgewinn ziehen?

§. 3. AUSGABEN FÜR RECHTSPFLEGE UND HANDEL.

Die *zweite* Pflicht einer Regierung besteht, nach Ad. Smith, darin, jeden Unterthan gegen Gewalt und Unrecht von Seiten seiner Mitunterthanen zu schützen. Diese Pflicht einer *unparteiischen Rechtspflege* erfordert auch einen Staatsaufwand, der aber in verschiedenen Zeiten und Ländern sehr verschieden ist. Bei Jägervölkern, wo eigentlich Alle gleich sind, ist in der That von einer Regierung und Rechtspflege nicht die Rede. Bei Nomadenvölkern sind die grössten Heerdenbesitzer die Herrscher, und bei Landbauvölkern, Anfangs, die grössten Landbesi-

tzer. Diese schützen die Schwachen gegen die Angriffe der Stärkeren. Reichthum und Geburt, mit ererbtem Reichthum, schaffen eine Art richterliche Gewalt, und eine Art bürgerlicher Regierung. Für einen Oberherrn oder Fürsten macht aber lange Zeit die Ausübung der richterlichen Gewalt keine Unkosten, ist vielmehr eine Quelle von Einkünften. Wer Recht sucht, giebt dem König Geschenke, um von ihm zu seinem Recht verholfen zu werden. Wer schuldig befunden wird, muss ausser der Genugthuung für den beleidigten Theil, für den Bruch des Landfriedens auch noch eine Busse an den Landesherrn zahlen. So war die Rechtspflege für diesen eine Einnahmequelle. Ursprünglich war der König selbst Richter und liess sich von beiden Parteien bezahlen. Nachher bestellte er dafür Stellvertreter. Die herumreisenden Richter in England, die Heinrich II 1176 bestellte, waren auch eine Art von Einnehmern, die gewisse mit der Rechtspflege verbundene Gefälle für den König erheben mussten: und dieses Einkommen scheint auch einer der Hauptzwecke gewesen zu sein, den man sich bei jener Verwaltung vorsetzte. Die Handhabung der Gerechtigkeit mochte dabei mangelhaft genug sein, wenn der Richter von beiden Theilen Geld erhob; aber der Zustand war doch besser, als wenn der König selbst Richter war: denn der König konnte doch vielleicht zuweilen dahin gebracht werden, einen ungerechten Richter zu bestrafen. Wenn der Richter aber zum Vortheil des Königs selbst ungerecht war, so gab es keinen Schutz. Bei solchen rohen Zuständen, wo der grösste Grundbesitzer das Staatsoberhaupt, der Landesherr ist, lebt er von seinem Landbesitz und seine Unterthanen tragen in der Regel nichts zu seinem Unterhalt bei; nur wenn sie seinen Schutz und Beistand suchen, geben sie ihm Geschenke, und dies pflegen seine einzigen Einkünfte zu sein. Wenn bei Homer Agamemnon dem Achilles die Oberherrschaft über sieben Griechische Städte anbietet: so ist der einzige Vortheil, welchen er ihn davon hoffen lässt, der, dass das Volk ihn durch Darbringung reicher Geschenke ehren wird. So lange als solche Geschenke oder das, was man Gerichtssporteln nennen könnte, die einzigen Einkünfte waren, welche das Staatsoberhaupt von seiner Würde zog, konnte man billigerweise nicht verlangen, dass er sie ganz aufgeben sollte. Man konnte nur fordern, dass feste Sätze dafür bestimmt wurden. Aber wie war die Ueberschreitung dieser Sätze zu hindern?

Nachdem nun durch verschiedene Ursachen die Kosten, welche die Vertheidigung des Landes erfordert, so gestiegen waren, dass sie aus dem Einkommen von dem Privateigenthum des Landesherrn nicht ganz bestritten werden konnten, und nachdem dann die Unterthanen zur Bestreitung der Kosten anfingen Abgaben zu zahlen, schien es Regel zu werden, dass für die Handhabung des Rechts weder von dem obersten

Richter, von dem Regenten selbst, noch von seinem Stellvertreter Geschenke genommen werden durften. Um nun den Richtern den Verlust zu ersetzen, den sie durch den Verlust ihrer früheren Einnahmen erlitten, mussten ihnen feste Gehalte ausgesetzt werden. Und nun sagte man, dass die Gerechtigkeit unentgeltlich verwaltet würde. Das ist aber eigentlich in keinem Lande wirklich geschehen. Die Rechtsgelehrten und Sachwalter wurden immer von den Parteien bezahlt, und ihre Gebühren betragen wohl mehr, als die Gehalte der Richter. Dadurch, dass letztere von der Krone bezahlt verden, vermindern sich die Kosten der Prozesse nirgends sehr merklich. Aber die Rechtspflege wird besser, wenn die Richter Geschenke oder Sporteln von den Parteien nicht nehmen dürfen. Das Amt eines Richters ist so ehrenvoll, dass es sehr gesucht wird. In England ist das Amt eines Friedensrichters nur ein untergeordnetes Richteramt; obgleich es keinen Gehalt bringt, bewirbt sich doch der grössere Theil der Gutsbesitzer darum. In allen civilisirten Ländern betragen alle Richtergehalte und Kosten der Justizverwaltung doch nur einen verhältnissmässig geringen Theil sämmtlicher Staatsausgaben. Und dieser ganze Aufwand würde allenfalls auch durch Gerichtssporteln allein bestritten werden können.

Die Absonderung der richterlichen Funktionen von der Regierung oder Verwaltung überhaupt scheint ursprünglich daher entstanden zu sein, dass mit dem wachsenden Reichthum des Landes die Geschäfte beider Zweige zugleich wuchsen. Die Gerechtigkeitspflege erforderte ein besonderes Personal. Wer die ausübende Gewalt hatte, wählte sich also einen Stellvertreter für die Entscheidung der Rechtsstreitigkeiten der Privatleute. Als z. B. Rom anfing, ein grosser und mächtiger Staat zu werden, bekamen die Konsuln so viel mit den politischen Geschäften zu thun, dass ihnen für Anderes wenig Zeit übrig blieb. Es wurde dafür ein besonderer Beamter bestellt, der Prätor. So lange die richterlichen und politischen Funktionen in Einer Hand sind, wird die Gerechtigkeit der Politik leicht geopfert. „Die mit den grossen Angelegenheiten des Staats beschäftigten Personen können selbst, ohne dass ihre Leidenschaften sich einmischen, es oft für nothwendig halten, diesem grösseren Interesse das kleinere der Privatleute und ihrer Rechte nachzusetzen. Aber diese Berechnung ist immer sehr unrichtig. Auf der unparteiischen Verwaltung der Justiz beruht die bürgerliche Freiheit, beruht das Bewusstsein, das billigerweise jeder Mensch von seiner Sicherheit haben soll. — Um jedem Bürger im Staate dieses Bewusstsein der Sicherheit in Absicht aller seiner Rechte zu geben, ist es daher nothwendig, nicht nur, dass die richterliche Gewalt von der ausübenden abgesondert werde, sondern auch, dass sie von derselben, so viel als möglich, unabhängig sei. Dazu gehört, dass die ausübende Gewalt nicht

nach ihrem Gefallen die Richter ihres Amtes entsetzen könne; und dass die Gehalte der Richter weder von dem guten Willen, noch selbst von der guten Wirthschaft jener Macht abhängen."

Die *dritte* Pflicht, die der Regierung obliegt, ist die Errichtung und Unterhaltung der öffentlichen Anstalten und Werke, die einer grossen Gesellschaft äusserst nützlich sind, aber von einer einzelnen Person oder einer kleinen Anzahl von Personen nicht errichtet und unterhalten werden können, weil für diese der Aufwand, den sie erfordern, niemals durch den Vortheil, den sie bringen, vergütet wird. Die Erfüllung dieser Pflicht erfordert natürlich zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern einen sehr verschiedenen Aufwand. Nächst der Vertheidigung des Staats und nächst der Rechtspflege sind der Handel und der öffentliche Unterricht die beiden hauptsächlichsten Gegenstände, für welche Werke und Anstalten nöthig sind. Die Unterrichtsanstalten sind von zweifacher Art; entweder für die Erziehung der Jugend, oder für den Unterricht der Erwachsenen.

Als öffentliche Anstalten und Werke, welche dem *Handel* eines Landes gewidmet sind, können angeführt werden: gute Landstrassen, Brücken, schiffbare Kanäle, Häfen u. s. w. Natürlich ist ihr Aufwand sehr verschieden. Die Landstrassen müssen sich vervielfältigen und kostbarer werden, wenn die Anzahl und das Gewicht der Erzeugnisse des Landes zunimmt, die auf diesen Strassen hin und her geführt werden sollen. Ferner müssen die Brücken stärker und dauerhafter gebaut, die schiffbaren Kanäle und die Häfen vertieft und erweitert werden u. s. w. Nothwendig erscheint es jedoch nicht, dass die Kosten der Anlage und Unterhaltung solcher öffentlichen Werke aus der eigentlichen Staatskasse, d. h. aus denjenigen Einkünften bestritten werden, deren Hebung und Anwendung der eigentlichen Staatsregierung überlassen ist. Aus vielen dieser Werke selbst lassen sich gewisse Einkünfte ziehen und mit ihnen der Aufwand, welchen sie erfordern, bestreiten, ohne dass die Kasse, wohin die allgemeinen Staatseinkünfte fliessen, damit beschwert wird. Eine Landstrasse, eine Brücke, ein Kanal kann häufig durch das Einkommen eines kleinen Zolls, der von allem darauf fahrenden Fuhrwerk gefordert wird, gebaut und unterhalten werden. Ein geringer Hafenzoll von jeder Tonne oder jedem Centner, den jedes Schiff, das in dem Hafen ein- oder ausladet, bezahlt, kann für den Bau und die Unterhaltung des Hafens ausreichen. Aehnlich ist es mit dem Geldprägen. Von den Einkünften der Münze sind mitunter nicht bloss die Unkosten derselben bestritten worden, sondern die Landesherren haben sich sogar noch einen Ueberschuss verschafft, der unter dem Namen des Schlagschatzes bekannt ist. Die Posteinrichtungen und in neuester Zeit auch die Telegraphen bringen in manchen Ländern der Staatskasse Ueber-

schüsse, statt bloss die Kosten zu decken. Müssen die Wagen und Schiffe nach Verhältniss ihrer Belastung und ihres Gewichts Zoll zahlen, so tragen sie für die Unterhaltung in demselben Verhältniss bei, als sie eine Abnutzung herbeiführen. Der Zoll wird von dem Zahler vorgeschossen, zuletzt aber vom Verzehrer der Waare im Verkaufspreis mit erstattet. Gute Strassen und Kanäle vermindern die Transportkosten sehr, und trotz des Zolls kommen die Waaren dem Verzehrer doch billiger zu stehen, als er sie ausserdem kaufen würde. Gewiss würde man von der Oderschiffahrt gern einen mässigen Zoll zahlen, wenn die Oder nur regelmässig befahren werden könnte. Billigere und vernünftigere Abgaben scheint es keine zu geben. Wenn der Bau der Landstrassen, Brücken u. s. w. auf diese Weise auf Kosten desjenigen Handels geschieht, welcher auf denselben und vermittelst ihrer getrieben wird: so findet er nur da statt, wo dieser Handel vorhanden ist; und es wird kein anderer Bau dieser Art vorgenommen, als der wirklich nützlich und angemessen ist. Auch wird dann die Grösse und Kostbarkeit dieser Bauten immer den Hülfsquellen entsprechen, die der Handel dazu herzugeben vermag. Wo aber Strassen, Brücken und Kanäle nicht aus solchen Zöllen, sondern aus den allgemeinen Einkünften des Staats angelegt werden, da kommt es leicht vor, dass sie da angelegt werden, wo sie weniger nothwendig für den Handel sind, und dass verschwenderische Prachtbauten gemacht werden, der Handel also weniger gefördert, als gehemmt und belastet wird. In manchen Ländern ist der Zoll oder das Schleusengeld, das auf den Kanälen gezahlt wird, das Eigenthum von Privatpersonen, die dagegen gehalten sind, und so auch durch eigenen Vortheil getrieben werden, die Kanäle zu unterhalten: denn, wenn sie nicht im Stande sind, so hört die Schiffahrt auf und damit die Zolleinnahme. Würde der Zoll von Beamten erhoben, die keinen Antheil daran haben, so würden sie auf die Unterhaltung der Werke weniger Sorgfalt wenden. Der Kanal von Languedoc kostete dem Könige von Frankreich und der Provinz, worin er liegt, ausserordentliche Summen. Als er aber vollendet war, wusste man die Unterhaltung nicht besser sicherzustellen als dadurch, dass man die Zolleinnahme davon dem Ingenieur Riquet, der den Plan dazu gemacht und die Ausführung geleitet hatte, überliess. Diese Zölle machten später ansehnliche Erbstücke für mehrere Zweige der Familie desselben aus, und so musste der Familie die gehörige Instandhaltung sehr am Herzen liegen. Letztere wäre sehr viel weniger sichergestellt gewesen, wenn Beamten des Königs die Zölle zu erheben gehabt hätten. Heerstrassen können gegen eine Zollerhebung einem Privaten nicht wohl als Eigenthum überwiesen werden, weil die Zollerhebung gar nicht ins Stocken kommt, wenn die Unterhaltung der Strasse auch sehr vernachlässigt wird. Die Strasse

bleibt immer einigermassen passabel; ein Kanal mit Schleusen aber wird unbrauchbar, wenn die Unterhaltung vernachlässigt wird. Zur Unterhaltung von Strassen können Wegezölle erhoben werden, es müssen aber dabei besondere Beamten oder Aufseher angestellt werden. Wenn die Zölle aber höher sind, als die Unterhaltung der Strassen erfordert, so sind die Strassen nicht mehr zum Vortheil des Handels, sondern sie werden, ihrem ursprünglichen Zweck entgegen, dazu benutzt, um dem Handel Schaden zu bringen und ihn durch Steuern zu bedrücken. Vielfach mussten sonst die gemeinen Landleute zu Unterhaltung der Strassen Handdienste und Fuhren leisten. Mittelst dieser unentgeltlichen Dienste, Corvées, wurden im alten Frankreich die grossen Strassen, die der Hof und der Adel benutzte, ziemlich im Stande gehalten; die Nebenwege wurden aber vernachlässigt. In China wurden schon vor sehr langer Zeit die Landstrassen und Kanäle gelobt. Dort, wie in anderen Asiatischen Ländern, zieht der Landesherr seine Haupteinkünfte von Ländereien, als einer Art Landrente. Diese steigt mit dem Ertrag der Ländereien; er hat also ein Interesse, diese Erträge durch Instandhaltung guter Strassen zu erhöhen. In Europa haben die Landesherren hierbei gewöhnlich nicht ein so nahes Interesse. Selbst diejenigen öffentlichen Werke, welche kein solches Einkommen verschaffen, woraus sie unterhalten werden könnten, deren Nutzen aber bloss auf einen gewissen Bezirk oder Ort eingeschränkt ist, werden gewöhnlich besser aus den besonderen Einkünften des Orts oder der Provinz, unter der Verwaltung von lokalen oder provinzialen Obrigkeiten, als aus den allgemeinen Staatseinkünften unterhalten; in welchem Falle auch die Verwaltung der eigentlichen Staatsregierung, der Centralverwaltung, anheimfällt. „Die Missbräuche, die sich zuweilen in die Verwaltung solcher Einkünfte einschleichen, welche in einem besonderen Orte oder Bezirke erhoben werden, und unter der Aufsicht von Orts- oder Bezirksobrigkeiten stehen, mögen noch so ungeheuer scheinen: sie sind doch in der That wahre Kleinigkeiten gegen diejenigen Missbräuche, welche fast immer in der Verwendung der Einkünfte eines grossen Reiches statthaben. Sie lassen sich überdies leichter abstellen.“

Der Endzweck der bisher betrachteten Werke und Anstalten ist, dem Handel im Allgemeinen Erleichterungen zu verschaffen. Aber um einzelne Zweige desselben zu unterstützen, können auch besondere Anstalten nothwendig sein, die auch wieder eigenen Aufwand erfordern. Diejenigen Zweige des Handels z. B., die mit wilden Völkerschaften geführt werden, wollen auf eine besondere Art geschützt sein. Blosse Waarenbehältnisse und Comtoire würden den Kaufleuten, die nach den Westküsten von Afrika handeln wollten, nicht genügende Sicherheit für ihre Güter verschafft haben. Um diese gegen die barbarischen Einge-

bornen zu vertheidigen, mussten die Plätze, wo sie aufbehalten wurden, auf eine oder die andere Art befestigt werden. In Ostindien schien eine ähnliche Vorsicht unentbehrlich. Wenigstens geschah es unter dem Vorwande, Menschen und Waaren vor Gewaltthätigkeiten zu sichern, dass einst die Französische sowohl, als auch die Englische Handelsgesellschaft Erlaubniss erhielt, Festungen in diesen Ländern anzulegen. Bei andern Nationen, deren kraftvollere Regierung Fremden nie erlauben würde, Festungen auf ihrem Gebiete zu bauen [1]), kann es vielleicht zur Unterstützung des Handels mit ihnen nothwendig sein, einen Gesandten oder Konsul zu unterhalten, der theils die Streitigkeiten unter seinen eigenen Landsleuten nach ihren Gesetzen und Gewohnheiten entscheiden, theils in ihren Streitigkeiten mit den Eingebornen, als eine öffentliche Person, mit mehr Ansehen auftreten, und nachdrücklicher als es von einer blossen Privatperson geschehen kann, ihre Rechte vertheidigen könne. Das Handelsinteresse hat es oft nöthig gemacht, Gesandte an Höfe zu schicken, die wegen sonstiger politischer Verbindungen keine solche Aufmerksamkeit erfordert hätten. Wahrscheinlich kommt überhaupt die Gewohnheit der Europäischen Staaten, bei andern Staaten immerwährende Gesandtschaften zu unterhalten, davon her, dass der Handel das Interesse der Einwohner so mannigfaltig verwickelt hat. Die vielen Konsuln in fremden Handelsstädten und Häfen werden aus der allgemeinen Staatskasse in der Regel nicht bezahlt, sondern beziehen meist nur Gebühren für die besonderen Dienste, die sie den Unterthanen — Kaufleuten, Schiffern u. s. w. — des Fürsten, der sie angestellt hat, leisten. Häufig sind sie selbst nicht Unterthan dieses Fürsten. Was die Gesandten betrifft, die nicht auch Konsuln sind, so kann man jetzt wohl im Allgemeinen sagen, dass, je mehr eine diplomatische Person im Handelsinteresse ihres Vaterlandes und ihrer Landsleute wirkt, sie überhaupt desto nützlicher wirkt — und wenn sie in dieser Beziehung nicht nützlich wirkt, so ist ihre kostbare Unterhaltung wahrscheinlich überhaupt entbehrlich.

Eine Reform des Englischen Konsularwesens wurde vor Canning begonnen, indem er an die Stelle des ausschliesslichen Sportelbezuges feste Besoldungen setzte und die Handelskonsuln durch Fachkonsuln zu ersetzen bemüht war, welche selbst Handelsgeschäfte nicht treiben [2]). Nach Art. 56 der Verfassung des Norddeutschen Bundes vom 24. Juni 1867 steht das gesammte Norddeutsche Konsulatwesen unter der Aufsicht des Bundespräsidiums, welches die Konsuln anstellt. In dem Amtsbezirk der

1) Nach dem Vertrage mit Japan von 1861 können Preussen dort Befestigungen oder Festungswerke nicht anlegen.

2) *A. Lammers*, über Deutsches Konsularwesen, in den Preussischen Jahrbüchern vom Juni 1865 S. 650—682.

Bundeskonsuln dürfen neue Landeskonsulate nicht errichtet werden. Die Bundeskonsuln üben für die in ihrem Bezirk nicht vertretenen Bundesstaaten die Funktionen eines Landeskonsuls aus. Die sämmtlichen bestehenden Landeskonsulate werden aufgehoben, sobald die Organisation der Bundeskonsulate dergestalt vollendet ist, dass die Vertretung der Einzelinteressen aller Bundesstaaten als durch Bundeskonsulate gesichert von dem Bundesrathe anerkannt wird. Nach dem Gesetz vom 8. November ej., betreffend die Bundeskonsulate, so wie die Amtsrechte und Pflichten der Bundeskonsuln, werden die Berufskonsuln (consules missi) aus Bundesmitteln besoldet und dürfen keine kaufmännischen Geschäfte betreiben. Zu Wahlkonsuln (consules electi) sollen vorzugsweise Kaufleute ernannt werden, welchen das Bundesindigenat zusteht. Sie beziehen die zu erhebenden Gebühren für sich. Die Konsuln können konsularische Privatbevollmächtigte (Konsularagenten) bestellen, welchen die Gebühren ganz oder theilweise belassen werden können. Ein provisorischer Gebührentarif für die Konsuln des Norddeutschen Bundes wurde am 15. März 1868 bekannt gemacht.

Es scheint nicht unbillig, dass der besondere Schutz und Beistand, den ein gewisser einzelner Handelszweig vom Staate verlangt, auch durch eine Abgabe, die auf diesen besonderen Zweig allein gelegt wird, bezahlt werde; so z. B. dass bestimmte Procente von dem Werthe der betreffenden ein- und ausgeführten Waaren bezahlt werden. Die Zölle überhaupt mögen dadurch aufgekommen sein, dass man für die Unkosten, die erfordert wurden, den Handel gegen Seeräuber oder Raubritter zu beschützen, einen Ersatz verlangt hat. Wenn es nun für billig gilt, dem Handel überhaupt eine Abgabe aufzulegen, weil die Beschützung desselben Kosten verursachte: so konnte es auch nicht unbillig scheinen, einem besonderen Handelszweige, der einen eignen Schutz verlangt, auch zur Ersetzung der Kosten, die dieser Schutz verursacht, eine eigene Abgabe aufzulegen. Die Beschützung des Handels überhaupt wurde immer als ein Theil der Vertheidigung des ganzen Staats und also als eine Pflicht der Staatsregierung angesehen. Daher wurde es ihr auch überlassen, Handelszölle zu erheben und zu verwenden. Indessen hatten in den meisten handeltreibenden Ländern Europa's die Handelsgesellschaften, welche gewisse Zweige des Handels ausschliessend betrieben, die Gesetzgebung dahin gebracht, dass auch die Sorge für den Schutz dieser Zweige, welcher eigentlich dem Staate zukommt, ihnen mit aller der Gewalt, welche dazu erfordert wird, überlassen werden müsse. Die Zeit solcher monopolisirten Handlungsgesellschaften ist indessen vorbei.

§. 4. AUSGABEN FÜR DEN UNTERRICHT.

Die Anstalten zur Erziehung der Jugend können so eingerichtet werden, dass sie selbst einen hinreichenden Fonds zu ihrer Unterhaltung abwerfen. Das Schulgeld oder Honorar, welches der Lehrling seinem Lehrer zahlt, bringt natürlicher Weise einen solchen Fonds hervor. Selbst da, wo die Belohnung des Lehrers nicht aus dieser natürlichen Quelle fliesst, braucht sie nicht nothwendig aus den allgemeinen Staatseinkünften genommen zu werden. In vielen Ländern fällt der Staatskasse die Unterhaltung der Schulen und Universitäten entweder gar nicht, oder doch sehr wenig zur Last. Sie wird aus gewissen örtlichen oder Provinzialeinkünften oder aus dem Ertrag von Landgütern oder Zinsen von Kapitalien bestritten, die vom Landesherrn oder von Privatpersonen geschenkt sind. Es ist aber zweifelhaft, ob hierdurch der Zweck am besten erreicht wird. Die Dotirung der Schulen und Universitäten hat unvermeidlich dazu beigetragen, die Nothwendigkeit des Fleisses bei den Lehrern zu vermindern. Wo das Einkommen der Lehrer weniger von ihrem Gehalt als ihrem Honorar abhängt, müssen sie sich mehr anstrengen. Auf der Universität Oxford haben, wie A. Smith berichtet, seit vielen Jahren die meisten öffentlichen Professoren auch den Vorsatz aufgegeben, Vorlesungen zu halten. In England sind die Schulen weit weniger verdorben, als die Universitäten. Auf letzteren findet die Jugend oft keine Gelegenheit in den Wissenschaften unterrichtet zu werden, zu deren Unterrichte diese gelehrten Körperschaften eigentlich bestimmt sind. Das Einkommen eines Schullehrers hängt meist nur von dem ab, was er von seinen Schülern erhält, und die Schulen haben keine Privilegien. Aber trotz aller Bevorzugungen sind die reichsten Universitäten am langsamsten gewesen, Verbesserungen vorzunehmen und haben sich einer Veränderung der Methode des Unterrichts am meisten widersetzt. Auf ärmeren Universitäten waren die Lehrer, weil ihre Einnahme von dem Rufe ihrer Brauchbarkeit abhängig war, weit mehr genöthigt, sich den Anforderungen der Zeit zu bequemen. Gäbe es nun keine öffentlichen Lehranstalten, so würde keine Wissenschaft gelehrt werden, wonach nicht eine Nachfrage vorhanden ist, d. h. deren Erlernung nicht nach den Umständen und dem Geist der Zeit nothwendig oder Mode wäre. Soll aber der Staat um die Erziehung seiner Bürger sich gar nicht kümmern? Oder, wenn er es soll, für welchen Unterricht soll er sorgen? und für welche Volksklassen? In einigen Fällen setzt der Zustand der Gesellschaft den grössten Theil der Glieder von selbst in solche Lagen, wodurch ohne alles Zuthun der Regierung alle diejenigen Talente und Tugenden in ihnen ausgebildet werden, welche dieser Zustand erfordert, oder auch nur erlaubt. In an-

deren Fällen giebt der Zustand der Gesellschaft überhaupt den einzelnen Gliedern derselben diese völlige Bildung nicht; und die Sorge der Regierung muss hinzutreten, um eine völlige Verwilderung des grossen Haufens zu verhindern.

Bei der Erwägung der Frage über die Besoldung eines sogenannten gelehrten Standes sagt J. S. Mill: „In einigen Ländern sind Akademien der Wissenschaften, Antiquitäten, Geschichte u. s. w. gebildet, mit Gehalten verbunden. Der wirksamste und am wenigsten dem Misstrauen ausgesetzte Plan scheint der zu sein, Professuren zu ertheilen mit der Verbindlichkeit zu gleichzeitigen Lehrvorträgen. Die Beschäftigung, einen Wissenszweig, wenigstens in seinen höheren Stadien, zu lehren, ist eher eine Hülfe als ein Hemmniss systematischer Ausbildung in dem betreffenden Fache. Die Pflichten einer Professur lassen fast immer genug Zeit zum Forschen, und die grössten Fortschritte in den Wissenschaften, in den moralischen wie physischen, sind ausgegangen von öffentlichen Lehrern derselben, von Aristoteles und Plato herab bis auf die grossen Namen der Schottischen, Französischen und Deutschen Universitäten. Ich nenne nicht die Englischen, da ihre Professuren kaum mehr als nominell sind.“ Das wissenschaftliche Wirken der Englischen Universitäten wird hiernach nicht hochgestellt, das der Deutschen aber anerkannt. Wenn man indessen besondere Bau-, Berg-, Land- und Forstwirthschaftliche Akademien, sowie Polytechnika oder ähnliche Anstalten, ferner besondere Erziehungs- uud Bildungsanstalten für Geistliche, Militärs und Militärärzte noch neben den Universitäten errichtet oder beibehält, so vermindert man die Zahl der Studirenden und die Einkünfte der Universitätslehrer, entmuthigt dieselben also, vermehrt aber die Staatsausgaben überhaupt, und vermindert gewiss das Ansehen und den Nutzen der Universitäten, auf welche Deutschland immer stolz war. Für eine stark besuchte Universität lassen sich, ohne erhebliche Vermehrung der Staatsausgaben, die besten Lehrkräfte gewinnen, und abgesehen von der pekuniären Seite wird ein Mann, der hundert Zuhörer hat, sich wahrscheinlich mehr anstrengen, als wenn er nicht auf zehn rechnen kann. Alles was dergleichen besondere Anstalten leisten sollten, könnten, wenn sie nur bald wieder aufgehoben würden, die Universitäten eben so gut und besser leisten, und gewiss mit im Ganzen geringeren Kosten für das Gemeinwesen. An den Preussischen Universitäten waren 1866 23 ausserordentliche Professoren, welchen der Unterrichtsminister kein Gehalt zahlen wollte oder konnte. Da in Breslau und Bonn auch katholisch-theologische Fakultäten bestehen, so scheint das Fortbestehen der Akademie zu Münster und der ähnlichen Anstalt in Braunsberg nicht erforderlich zu sein. Die jetzige Zahl der

Universitäten in Preussen, sowie in Deutschland[1]) überhaupt, überschreitet aber das Bedürfniss. Daher dürfte es wohl gerathen sein, wenn die Universitäten zu Greifswald, welche gewöhnlich nur schwach besucht ist, und zu Halle, wo hauptsächlich nur Theologen studiren, sowie auch die Neupreussischen Universitäten Kiel und Marburg mit ihren Fonds mit anderen Universitäten vereinigt würden. Dass dies im Wege der Gesetzgebung ausführbar wäre, lässt sich nicht bezweifeln, wie ja auch die Universitäten in Erfurt 1816 und in Duisburg 1818 aufgehoben wurden, die Universität in Wittenberg mit der in Halle vereinigt, sowie aus der Frankfurter Universität und der Breslauer Jesuitenanstalt die Universität Breslau gemacht worden ist. Für das Preussische Volk dürften in der That fünf Universitäten in Berlin, Königsberg, Breslau, Bonn und Göttingen vollkommen ausreichen.

Im Januar 1868 sagte der Abgeordnete Karsten, „dass eigentlich die meisten Ministerien noch ein kleines Unterrichtsministerium unter sich haben. Da hat der Herr Handelsminister eine sehr erhebliche Zahl von entweder subventionirten oder geradezu aus den Staatsfonds erhaltenen Schulanstalten und höheren Lehranstalten; da ist in dem landwirthschaftlichen Ministerium eine Reihe von Schulanstalten, Ackerbauschulen und landwirthschaftlichen Lehranstalten; da ist vor allen Dingen der Herr Kriegsminister, der eine sehr grosse Zahl von allgemeinen Schulen hat, gegen welche auch früher schon in den Verhandlungen dieses Hauses Bemerkungen gerichtet waren. Nun, wenn man sagt, das sind ja aber Fachschulen, die in diesen Ministerien gehalten und unterstützt werden, so könnte man allerdings über diese Frage diskutiren, in wie fern es zweckmässig ist, Fachschulen unter einzelnen Ministerien entsprechend dem Bereiche ihrer Thätigkeit zu erhalten. Ich bin freilich auch der Ansicht und würde diese nöthigenfalls in vielen Beispielen beweisen können, dass es sich sehr wohl thun lässt, auch diese Fachschulen an die allgemeinen wissenschaftlichen Unterrichtsanstalten anzuschliessen, und dass ein Zusammenfassen in diesem Sinne ausserordentlich nützlich und kräftig hebend auf die Volksbildung wirken müsste in dem Staate, aber ich will das einstweilen unentschieden lassen; jedenfalls aber steht schon so viel fest, dass auch in den übrigen genannten Ministerien eine grosse Zahl allgemeiner Bildungs- und Unterrichtsanstalten allmälig geschaffen worden sind und als Vorbereitungsanstalten dienen für die letzten Klassen dieser Schulen, oder die letzte Ausbildung in diesen Schulen, in welchen alsdann die eigentliche Fachschule erst zum Vorschein kommt. Diese Schulen absorbiren erst-

1) Die jährlichen Ausgaben der Universität Rostock, wo auf jeden Docenten etwa vier Studenten kommen, betragen 50,000 Thlr., und jeder Student kostet jährlich etwa 370 Thlr. *Wiggers*, die Finanzverhältnisse von Mecklenburg. S. 141.

lich nicht unerhebliche Geldmittel, sie absorbiren dann auch Menschenkräfte: die Lehrer, die dort angestellt sein müssen, und es entstehen daraus mancherlei andere Nachtheile, die ich nachher noch etwas näher angeben werde. Man hat nun zur Rechtfertigung dieser Erscheinung angegeben, das Unterrichtsministerium könne uns solche Schuleinrichtungen nicht so geben, dass sie für den Beruf der verschiedenen Menschen ausreichend sind, also müssen wir uns solche besondere Vorbereitungsanstalten verschaffen. Damit ist, wenn ich nicht sehr irre, früher die Erklärung von dem Herrn Handelsminister gegeben worden für die Gewerbeschulen, damit werden erklärt die Vorbereitungsklassen der Ackerbauschulen u. s. w. Dieses Argument ist meiner Ansicht nicht zutreffend. Sehen wir uns alle diese Hülfsanstalten in den übrigen Ministerien an, so finden wir ein Gemeinsames bei ihnen: es sind allemal solche Anstalten, die auf die stärkere, kräftigere Unterweisung in den Naturwissenschaften und in der Mathematik hinauslaufen, die also vorbereiten sollen für das, was man mit dem gemeinsamen Namen eines technischen Berufes zusammenfassen könnte. Aber ein technischer Beruf ist heutzutage ein solcher, der, ich möchte beinahe sagen, $\frac{9}{10}$ des Volkes umfasst, von dem Landmann an, dessen Beruf auch ein technischer ist, denn er bezieht sich spezifisch auf die Thätigkeit, zu deren Vorbereitung jetzt die Naturwissenschaften dienen. Dann der Handeltreibende, der Industrielle im Allgemeinen, auch der Militär hat einen technischen Beruf, denn das Militärwesen wird man in dieser Richtung nicht anders, als eine technische Disciplin bezeichnen können. Also würde ich die umgekehrte Folgerung machen, nicht dass es nothwendig ist, verschiedene Schulen in den verschiedenen Ministerien zu errichten, die eine eigenthümliche Organisation erhalten, um eine allgemeine für einen besonderen Beruf passende Bildung herbeizuführen, sondern dass die Schulen, die unter dem Unterrichtsministerium stehen, nicht mehr so organisirt sind, dass sie den Bedürfnissen der Zeit entsprechen. — Man klagt so ausserordentlich über den Materialismus dieser Zeit, aber man befördert diesen Materialismus in einer ganz erschreckenden Weise. Indem an den höchsten technischen Anstalten die jungen Leute in vielen Disciplinen ganz genau dasselbe betreiben, was der Student an der Universität betreibt, könnten sie gemeinschaftliche Vorträge hören, während ihnen jetzt alle die Bildungsmittel vorenthalten werden, die dem Studenten auf der Universität zugänglich sind. Bedenken Sie, dass die Fälle gar nicht selten sind, wo dieselben Lehrkräfte verwendet werden, um dem Studenten an einer der höheren Lehranstalten ein Kolleg zu lesen, dass ein solcher Lehrer dann an ein anderes Lehrinstitut gehen muss, um dort dieselbe Vorlesung zu halten, und dass er dann vielleicht noch an eine dritte Lehranstalt geht, wie wir dies z. B. in Berlin erlebt haben, um dort die-

selbe Vorlesung zum dritten Mal zu halten. Da ergiebt sich denn, welche *Verschwendung* von Menschenkräften und Geldmitteln in einer solchen Zersplitterung der Lehrkräfte liegt, da zeigt es sich, wie nothwendig es ist, diese verschiedenen Lehranstalten zusammenzufassen und auf der andern Seite die Schüler der technischen Lehranstalten zugleich Theil nehmen zu lassen an der allgemeinen humanistischen Bildung, wie sie den Studirenden der Universität geboten wird. — Man sagte, dass die Zöglinge der landwirthschaftlichen Akademien nicht zweckmässig mit den Studenten vermischt Vorlesungen hören könnten, der Bildungszustand wäre nicht derselbe, die Vorlesungen müssten anders eingerichtet werden, kurz dieselben Dinge. Ich meine aber, die Dinge haben sich seit der Zeit sehr geändert, es ist ein grosser Irrthum, dass der Bildungszustand der jungen Leute, welche technische Lehranstalten besuchen, ein geringerer sei, als der der Studirenden; sie sind speziell vorbereitet für ihren Beruf, und für ihren Beruf vielleicht besser vorbereitet, als es bei den Studirenden durchschnittlich der Fall ist für ihren Beruf[1]). Sie sind ferner in einem Lebensalter, nachdem sie eine praktische Thätigkeit ausgeübt haben, in welchem bei ihnen schon eine grosse Verstandesreife sich eingestellt hat, ein bestimmtes Bewusstsein, was sie erstreben wollen im Leben, und es sind erfahrungsmässig derartige Studirende sehr gute Mitglieder der Universitäten. — Es wird keinem Menschen einfallen, zu sagen, ebenso, wie es in jeder Fakultät eine gewisse Reihe von fixirten Professuren giebt, so wird man Universitäten gründen müssen, an denen nun alle technischen Zweige in bestimmten Nebeninstituten angeknüpft sind; sondern es soll dieser Antrag, wenn ich ihn in meinem Sinn richtig interpretiren darf, nur bedeuten: es ist angemessen, an die Universitäten die höchsten technischen Lehranstalten anzuschliessen, je nach den Bedürfnissen, die sich bei einer bestimmten Universität ergeben für eine bestimmte technische Ausbildung. Also bei uns z. B., wo das Land beruht auf der landwirthschaftlichen Kultur, ist es angemessen, eine landwirthschaftliche Lehranstalt an die Universität anzuschliessen. Dasselbe gilt, wie schon im vorigen Jahre bei diesem Antrage debattirt worden ist, für Preussen und Schlesien. Ferner würde man sagen: da, wo hervorragende Industrie getrieben wird, würde es angemessen sein, eine höhere Gewerbeschule der Universität anzuschliessen, und ich muss sagen, ich habe es sehr bedauert, dass nicht eine höhere polytechnische Schule am Rhein mit der Universität Bonn in Ver-

1) In Betreff der heutigen Studenten äusserte sich ein Regierungskommissar nicht eben schmeichelhaft, indem er sagte: „Es nimmt immer mehr und mehr unter den Studenten die schlimme Sitte überhand, des Bücherkaufens sich zu enthalten und ihre Geldmittel zu anderen, am Allerwenigsten zu wissenschaftlichen Zwekken zu verwenden.“

bindung gesetzt worden ist, wo, meiner Ansicht nach, diese polytechnische Schule einen ausserordentlichen Aufschwung genommen haben würde unter Benutzung der vorzüglichen Lehrkräfte und Apparate der Universität, wobei dann der Zweck erreicht sein würde, den ich schon gestern als einen sehr wesentlichen angegeben habe, dass nämlich die Techniker in Verbindung gekommen wären mit den Studenten, dass der Gegensatz der sogenannten materialistischen gegen die ideale Richtung, wenn man es so nennen will, oder besser, der Gegensatz der klassischen und technischen Studien sich ausgeglichen hätte." —

Die Erziehung des gemeinen Mannes verdient weit mehr die Aufmerksamkeit der Regierung, als die Erziehung des vornehmen. Die wesentlichsten Theile alles Unterrichts, Lesen, Schreiben und Rechnen, können auch den Kindern der Aermsten beigebracht werden, und es kostet dem Gemeinwesen oder dem Staat auch nur einen verhältnissmässig geringen Aufwand, wenn er hierbei mithilft. Die Errichtung von Elementarschulen im ganzen Lande ist nothwendig und ausführbar, wenn die Lehrer zum Theil besoldet werden. Wenn aber die Lehrer vom Schulgelde ganz unabhängig sind und bloss vom Gehalt leben können, so ist zu besorgen, dass sie ihren Beruf vernachlässigen. So kann und soll das Gemeinwesen die nöthigen Opfer bringen, um guten Unterricht in den Elementarschulen einzuführen. Und Ausgaben dieser Art bringen nicht bloss den ärmeren Volksklassen, sondern auch dem Staat überhaupt grossen Nutzen. Zunächst nehmen die Verbrechen ab, die Rechtspflege kann also billiger werden. Demnächst ist ein verständiges und unterrichtetes Volk leichter zu regieren. Namentlich in Ländern, wo die Sicherheit der Regierung sehr von dem günstigen Urtheil abhängt, welches das Volk über ihr Verfahren fällt, ist es von der äussersten Wichtigkeit, dass das Volk nicht übereilt oder nach blossen Launen zu urtheilen sich gewöhne.

Der Unterricht für die Erwachsenen, oder für Personen jedes Alters in einer Nation, ist grösstentheils kein anderer, als der Religionsunterricht. Dieser Unterricht hat nicht sowohl den Zweck, die Menschen zu guten Bürgern in diesem Leben zu machen, als sie für eine andere und bessere Welt, nach demselben, vorzubereiten. Die Lehrer, welche diesen Unterricht ertheilen, können, ebenso wie jeder andere Lehrer, ihren Unterhalt entweder von den freiwilligen und veränderlichen Beiträgen ihrer Zuhörer, oder aus einem unveränderlichen Fonds erhalten; es bestehe nun dieser in Ländereien, in einem Zehnten, oder einer Auflage auf Ländereien, oder in einem festen Gehalte. In der ersten Lage werden sie wahrscheinlich sich mehr anstrengen, mehr Eifer und grösseren Fleiss beweisen, als in der letzteren. Deshalb haben die Lehrer neuer Religionen bei ihren Angriffen gegen die alten Systeme so

grosse Vortheile, weil die Lehrer, welche diese vertheidigen sollen, auf ihre Pfründen sich verlassend, es gewöhnlich versäumt haben, den Glauben und die Andacht des Volks in einer gewissen Inbrunst zu unterhalten; und dann, weil sie zugleich aus Liebe zur Bequemlichkeit und zum Wohlleben alle die Kenntnisse und Geistesübungen vernachlässigt haben, die zu einem kräftigen Widerstande gegen ihre Gegner nothwendig wären. Die gut situirte Geistlichkeit einer Staatskirche pflegt sich vertheidigungslos zu fühlen, wenn sie von einem Haufen kühner und beim Volke beliebter, wenn auch unwissender Schwärmer angegriffen wird. Solche Geistlichkeit weiss sich nicht anders zu helfen, als dass sie den weltlichen Arm zu Hülfe ruft. So machte es die katholische Geistlichkeit, um die Protestanten, und die anglikanische, um die Dissenter zu verfolgen; und so lehrt überhaupt die Geschichte, dass jede Religionspartei, wenn sie 1—200 Jahre lang die Sicherheit einer durch Gesetze befestigten Herrschaft genossen hat, unfähig geworden ist, sich gegen eine neu entstehende Sekte, die ihren Lehrbegriff oder ihre Kirchenzucht angriff, mit Muth und Kraft zu vertheidigen. Die alte, herrschende Partei kann dabei die gelehrtere sein, aber in der Kunst, die Gemüther des Volks zu gewinnen, in den Künsten, welche Proselyten machen, werden ihre Gegner immer die Oberhand haben. In der katholischen Kirche wird der Eifer und Fleiss der niederen Geistlichkeit durch die mächtigen Beweggründe des Eigennutzes, mehr als vielleicht in irgend einer protestantischen Landeskirche, aufrecht erhalten. Die Curatgeistlichen erhalten gewöhnlich einen beträchtlichen Theil ihrer Einnahmen durch freiwillige Opfer ihrer Pfarrkinder, und die Bettelorden erwarten ihren Unterhalt einzig und allein von solchen Opfern. „Sie befinden sich in der Lage, wie die Husaren und leichte Infanterie bei gewissen Kriegsheeren: wenn sie keine Beute machen, so haben sie auch keinen Sold. Die Pfarrer sind denjenigen Schul- und Universitätslehrern ähnlich, die zum Theil von festen Besoldungen, zum Theil von dem Ehrenlohne leben, den ihnen ihre Schüler und Zuhörer zahlen: einem Lohne, der immer mehr oder weniger von ihrem Fleisse und ihrem Rufe abhängt. Die Bettelmönche sind den Lehrern ähnlich, welche ganz allein von ihren Schülern bezahlt werden. Sie sind also zur Anwendung jedes Mittels genöthigt, welches das Feuer der Andacht bei dem gemeinen Mann anfachen kann.“ Die Franziskaner und Dominikaner haben im 13. und 14. Jahrhundert den schwach werdenden Glauben und die erkaltete Andacht der katholischen Kirche wieder belebt und erwärmt. Die Mönche und die ärmeren Pfarrer sind es, welche die Volksandacht fast ganz allein unterhalten. Die Prälaten und die übrige hohe Geistlichkeit, wenn sie auch gelehrt und in jeder Beziehung achtungswerth

sind, geben sich doch selbst mit der Unterweisung des Volks gewöhnlich wenig ab.

Man könnte vielleicht meinen, dass der Stand der Geistlichen aller Kirchen ebenso behandelt werden könnte, wie z. B. Aerzte und Sachwalter, so dass die Freigebigkeit und Dankbarkeit der einzelnen Personen ihnen genügen sollte, die ihrer Lehre anhängen und durch ihre geistlichen Arbeiten erbaut und getröstet werden. Indessen wird doch ein solcher auf Eigennutz gegründeter Eifer der Geistlichen von manchem Gesetzgeber lieber verhütet werden. Ein solcher geistlicher Praktiker würde, um sich selbst seinen Anhängern theuer und in den Augen derselben geheiligter zu machen, sie mit dem grössten Abscheu gegen alle anderen Sekten erfüllen, und durch immer neue Erfindungen die ermattende Andacht seiner Zuhörer zu beleben suchen. So kann denn die Staatsregierung am Ende finden, dass sie die Ersparung sehr theuer bezahlt, welche sie zu machen glaubte, als sie den Geistlichen ein festes Gehalt versagte. Und sie kann nun glauben, ein gutes Geschäft zu machen, wenn sie durch Aussetzung fester Gehalte die Lauigkeit dieser geistlichen Führer in ihrem Amte erkauft, und so die Verfolgung verhindert oder wenigstens mässigt. Und in dieser Weise werden geistliche Stiftungen und Kirchengüter, ob sie gleich zuerst in bloss religiösen Absichten der Geistlichkeit übergeben worden sind, zuletzt auch dem politischen Interesse der Gesellschaft nützlich. Indessen, Zeiten heftiger Religionsstreitigkeiten sind gewöhnlich auch Zeiten heftigen Parteikampfes im Staate, und in solchen Zeiten findet jede politische Partei es nützlich, sich mit einer oder der anderen mit einander streitenden Religionssekte zu verbinden. Wenn aber die Politik niemals die Religion zu Hülfe gerufen, wenn die siegende Staatspartei, nicht schon während ihres Streits mit ihren Gegnern, sich mit einer der kirchlichen Sekten verbunden hätte: so würde sie auch nach ihrem Siege gegen alle Sekten gleichgültig oder unparteiisch gewesen sein, und jedem Menschen erlaubt haben, seine Religion und seinen Geistlichen nach Belieben zu wählen. In diesem Fall würde es ohne Zweifel eine grosse Menge von Sekten gegeben haben. Wo nun die Lehrer einer Religionspartei vor denen anderer Religionsparteien nicht begünstigt werden, da wäre es auch nicht nothwendig, die Lehrer von irgend einer in eine besondere Abhängigkeit von dem Landesherrn zu bringen, und sich in die Ernennung oder Entlassung derselben von Staatswegen einzumischen. Die Regierung hätte sich gar nicht weiter um sie zu kümmern, als insofern sie sich um alle ihre Unterthanen überhaupt kümmert, nämlich um den Frieden unter ihnen zu erhalten, und jeden insbesondere von der Beleidigung, Verfolgung und Unterdrückung der übrigen abzuhalten. Aber ganz anders ist es in einem Lande, wo es eine Staatskirche und

eine herrschende Religion giebt. Selbst in den am meisten despotischen Reichen hat der Geistliche, der bei seiner eignen Klasse in gutem Ansehen steht, weniger für seine persönliche Sicherheit, oder für seine Rechte und Privilegien zu fürchten, als irgend ein anderer Unterthan des Staats von gleichem Range. Obgleich aber der geistliche Stand mit Gewalt nirgends leicht gezwungen werden kann: so kann er doch so leicht wie ein anderer, durch geheimen Einfluss regiert werden, und von den Mitteln, die der Landesherr dazu in Händen hat, hängt seine Sicherheit und die öffentliche Ruhe in grossem Masse ab. Diese Mittel bestehen vornehmlich in den Beförderungen zu höheren und einträglichen Aemtern, die der Landesherr vergiebt.

In demjenigen Zustande, welchen die Dinge fast in ganz Europa etwa vom 10. bis zum 13. Jahrhundert hatten, sagt A. Smith, konnte die Verfassung der Römischen Kirche als das fürchterlichste Bündniss angesehen werden, das jemals gegen das Ansehen und die Sicherheit der bürgerlichen Regierung geschlossen worden ist, ein Bündniss, das zugleich eine Verschwörung gegen die Vernunft, die Freiheit und das Glück der Völker war: weil alle diese Vorzüge nirgends gedeihen können, wo nicht die bürgerliche Obrigkeit mächtig genug ist, sie zu beschützen. Wäre aber die Hierarchie nie von anderen Feinden als durch die schwachen Waffen der Vernunft angegriffen worden: so hätte sie von ewiger Dauer sein können. Die allmäligen Fortschritte in Manufakturen, Künsten und Handel zerstörten die weltliche Macht der Geistlichkeit, durch den grösseren Theil von Europa, auf eben die Weise, wie sie die Macht des hohen Adels zerstört hatten. In den Erzeugnissen und Waaren, welche dadurch geliefert wurden, fand die Geistlichkeit, wie der Adel, Gegenstände, die sie gegen ihr überflüssiges rohes Erzeugniss eintauschen konnten; und dadurch fanden sie zuerst Mittel, ihre grossen Einkünfte auf ihre eigenen Personen zu verwenden, ohne andere Leute an dem Genusse derselben einen beträchtlichen Antheil nehmen zu lassen. Ihre Mildthätigkeit wurde allmälig weniger ausgebreitet, ihre Gastfreiheit weniger verschwenderisch. Ihre Anhänger und die von ihr Abhängigen wurden also weniger zahlreich, und schwanden nach und nach völlig hinweg. Nun wünschte auch die Geistlichkeit, wie die weltlichen Gutsbesitzer, von ihren Ländereien höhere Renten zu ziehen, um den neuen Zusatz auf gleiche Weise, wie ihre bisherigen Einkünfte, auf die Befriedigung ihrer persönlichen Eitelkeit und Sinnlichkeit wenden zu können. Aber diese Erhöhung fand nur statt, wenn sie ihren Untersassen die Ländereien auf lange Zeit in Pacht gaben; und hierdurch wurden diese grossentheils von ihnen unabhängig, die Bande des Interesse, welche die unteren Volksklassen bis dahin an die Klerisei geknüpft hatten, rissen auf diese Weise, oder lösten sich auf. Sie rissen und lösten

sich sogar eher, als die ähnlichen Bande, durch welche diese Volksklassen an den weltlichen Baronen hingen. Denn da die kirchlichen Pfründen grösstentheils kleiner als die Güter des hohen Adels waren: so war der Inhaber einer Pfründe noch weit eher im Stande, das ganze Einkommen derselben auf seine eigne Person zu wenden. Im 14. und 15. Jahrhundert war in den meisten Ländern die Macht des hohen Adels noch auf ihrem Gipfel. Aber die weltliche Macht der Geistlichkeit, die unumschränkte Herrschaft, welche sie sonst über den grossen Haufen des Volks ausgeübt hatte, war schon sehr im Verfall. Schon damals war ihre Macht fast nur auf ihr geistliches Ansehen eingeschränkt; und selbst dieses geistliche Ansehen fiel sehr, da es nicht mehr durch Gastfreiheit und Mildthätigkeit unterstützt wurde. Die unteren Volksklassen sahen nun nicht mehr auf den geistlichen Stand als ihren Helfer in der Noth und den wohlthätigen Versorger ihrer Dürftigkeit. Im Gegentheil wurden sie nun durch die Eitelkeit, das Wohlleben und den Aufwand der reicheren Geistlichkeit beleidigt, die das auf ihr eignes Vergnügen zu wenden schien, was zuvor als das Erbtheil der Armuth war angesehen worden. Dann kam die Reformation. Unter den in allen Ländern Europa's zerstreuten Anhängern derselben gab es kein höchstes Tribunal, wie der Römische Hof für die katholische Kirche war; keine allgemeine Kirchenversammlung, welche die unter ihnen entstehenden Streitigkeiten hätte schlichten, und die genaue Grenze der Rechtgläubigkeit mit verbindlichem Ansehen für alle hätte bestimmen können. Wenn daher die Anhänger der Reformation in dem einen Lande mit ihren Brüdern in andern Ländern über Glaubenspunkte uneins wurden: so konnte der Streit aus Mangel eines gemeinschaftlichen Richters, unter ihnen nicht beigelegt werden; und Streitigkeiten der Art entstanden unter ihnen wirklich. Die für den Frieden und die Wohlfahrt der Länder wichtigste Streitigkeit war nun wieder die, welche das Kirchenregiment und das Recht, die geistlichen Aemter zu vergeben, betrifft. Sie gab auch zu der Trennung der beiden Hauptparteien unter den Protestanten Anlass.

Das Einkommen aller in den verschiedenen Ländern herrschenden Kirchen ist, wenn man die von Privatpersonen ihr geschenkten Ländereien ausnimmt, ein Zweig der öffentlichen Staatseinkünfte, der auf diese Weise zu einem ganz anderen, als ihrem eigentlichen Endzwecke, der Vertheidigung und Verwaltung des Staats, angewandt worden ist. Der Kirchenzehnte z. B. ist eine wahre Grundsteuer, die es den Gutsbesitzern unmöglich macht, zu den Bedürfnissen des Staats so viel beizutragen, als sie sonst wohl thun könnten. Je mehr also von dieser Quelle auf die Kirche abgeleitet wird, desto weniger kann dem Staate zufliessen. Es kann also als sicher angenommen werden, dass, je reicher die

Kirche ist, desto ärmer entweder der Landesherr auf der einen, oder das Volk auf der anderen Seite, in allen Fällen aber der Staat weniger fähig sein muss, sich zu vertheidigen.

In den Vereinigten Staaten ist der Elementarunterricht eine Sache der Gemeinde (town, township) und in den öffentlichen Schulen ist der Unterricht für Alle frei. Zu den Unterrichtsgegenständen gehört aber nicht die Religion. Es ist dem Lehrer strenge verboten, die Dogmen irgend einer positiven Religion zu erwähnen. Das einzige Gebet, welches er sprechen könnte, ist das Gebet des Herrn. Er soll nur das moralische Gefühl pflegen, indem er sich auf die Principien der natürlichen Religion, welche die Basis desselben bilden, stützt. Wenn gleich die Schule in den Vereinigten Staaten strenge weltlich ist, so ist doch nirgends das religiöse Gefühl allgemeiner, tiefer und überhaupt fruchtbarer in Werken. Man ist sehr geneigt, die Kraft dieser Gefühle nach den Geldopfern, die gebracht werden, zu messen. Man schätzt, dass sich die freiwilligen Beiträge der Gläubigen für die Besoldung der Geistlichen auf 130 Millionen belaufen, d. h. auf das dreifache des Budgets des Kultus in Frankreich. Den Gesammtwerth der vorhandenen 48,000 Tempel rechnet man auf 600 Mill. und jährlich baut man 1200 Kirchen, die 40 bis 50 Mill. kosten. Fügt man dazu noch 40 Mill. für milde Stiftungen aller Art, so kommt man auf ein Total von mehr als 210 Mill., oder 7 Francs pro Kopf, welche freiwillig den Interessen des Kultus gewidmet werden. Nirgend sonst, selbst nicht in England, kommt man auf solche Resultate. So also geben die vollständige Trennung der Kirche und des Staats und die radikale Verweltlichung der Schule, statt der Religion zu schaden, ihr im Gegentheil eine neue Kraft, weil sie dieselbe der spontanen Entwicklung des individuellen Gewissens inmitten der absoluten Freiheit beigesellen. Wenn man nun die Organisation des Unterrichts in den Vereinigten Staaten in ihrer Gesammtheit betrachtet, so wird man überrascht sein zu sehen, wie sie von den in Europa herrschenden Systemen abweicht. Anstatt in ihrem Amte gealterte Lehrer, fast allenthalben junge Mädchen von achtzehn bis fünfundzwanzig Jahren, das lehrende Personal durchschnittlich alle fünf Jahre erneuert, statt für beide Geschlechter getrennte Schulen, Knaben und Mädchen in denselben Klassen vereinigt, keine Hierarchie, kein Wirken der Centralgewalt, als treibendes Element nur die öffentliche Diskussion und der Druck der öffentlichen Meinung; die Kosten des Unterrichts besonders, direkt und frei bewilligt durch diejenigen selbst, welche sich das Opfer auflegen sollen, der höhere und der mittlere Unterricht der individuellen Initiative überlassen, der Elementarunterricht dagegen freigebig bezahlt durch alle öffentlichen Gewalten, der Unterricht in der Religion systematisch von dem Programm ausgeschlossen, das sind die Züge,

welche das Amerikanische System auszeichnen und damit das Gegenstück unserer Unterrichtseinrichtungen bilden. Könnte auf unserm Kontinent ein Land dies System mit Vortheil adoptiren? Damit das Unterrichten bei dem unaufhörlichen Wechsel der Personen nicht ins Stocken geriethe, müssten alle Bürger die Wichtigkeit desselben begreifen; aber das Grundprincip, worauf alles Uebrige beruht, sollte allenthalben nachgeahmt werden. Von ihrem Ursprunge an haben die Neuenglandstaaten die Erziehung des Volkes als einen grossen öffentlichen Dienst angesehen, wie eine Schuld des Gemeinwesens an alle seine Mitglieder. Zu belehren, Aufklärung zu verbreiten, das ist die hauptsächlichste Funktion der öffentlichen Gewalten und ihre hauptsächlichste Ausgabe gewesen. Während andere die Millionen der Steuerzahler vergeudeten, um mächtige Flotten zu schaffen, unzählige Heere zu unterhalten oder Hauptstädte zu verschönern, legten sie die ihrigen zurück, um Schulen zu bauen und Lehrer zu bezahlen [1]).

Im Australischen Parlamente scheint das System der Unterstützung für die verschiedenen Religionsgenossenschaften 1869 den Todesstoss erhalten zu haben. Bisher waren in dem Budget der Kolonie 50,000 £ zu diesem Zwecke angewiesen, von denen die verschiedenen Gemeinschaften, einschiesslich der Juden, ihren Antheil erhielten. Seit jedoch die Chinesische Bevölkerung bedeutend an Zahl gewonnen hat — dieselbe beläuft sich gegenwärtig auf 25,000 Seelen — stellt sich insofern eine Schwierigkeit heraus, dass die Söhne des himmlischen Reiches, welche für die Gottesverehrung der übrigen Konfessionen in ihren Steuerbeiträgen mitzugehen haben, auch einen entsprechenden Zuschuss verlangen. Da man sich nicht entschliessen konnte, für den Chinesischen Kultus mitzusorgen, so beschloss die Regierung den Zuschuss an die verschiedenen Konfessionen allmälig zu verringern und schliesslich ganz eingehen zu lassen.

In Spanien haben die Cortes im April 1869 ein von F. Garrido eingebrachtes Amendement, wonach die Kosten für den katholischen Kultus durch eine ausschliesslich von den Katholiken zu zahlende Auflage aufgebracht werden sollten, abgelehnt. Die Rede, welche Garrido zur Begründung seines Amendements hielt, verdient Beachtung. Er wies nach, dass, je zahlreicher in Spanien der Klerus, desto beträchtlicher die Abnahme der Bevölkerung, dass, je reicher die Geistlichkeit, desto grösser die Armuth des Volkes gewesen sei. Die Organisation des Klerus sei die vollkommenste Organisation des Absolutismus. Diejenigen Nationen, welche sich am meisten von dem Einflusse des Römischen Hofes frei zu machen verstanden hätten, seien die fortgeschrittensten, frei-

2) Vergl. *Emile de Laveleye*, de l'instruction du peuple au dix-neuvième siècle, in der Revue de deux mondes, vom 15. November 1865.

sten und gebildetsten; man brauche bloss Italien und Spanien einerseits mit England, Holland und Deutschland andererseits zu vergleichen. Vor einem Jahrhundert habe Spanien weder Wissenschaft und Künste, sondern nur Theologen und Pfarrer gehabt. Unter Carl II, wo der wahre Souverain Spaniens der Beichtvater des Königs gewesen, habe Spanien 9000 Klöster, 90,000 Mönche, 34,000 Nonnen, 168,000 Weltpriester und nur 7 Mill. Einwohner gezählt. Je mehr die Zahl der Klöster und Geistlichen abgenommen, um so stärker habe die Bevölkerung sich vermehrt; der Reichthum des Klerus und der Wohlstand der Nation habe stets im umgekehrten Verhältniss gestanden. Der Klerus habe keinerlei Anspruch auf Entschädigung, weil die Güter, von denen er behaupte, dass sie ihm gehört hätten, das Patrimonium der Spanischen Katholiken, weil die Geistlichen nur die Verwalter dieser Güter gewesen seien. Weil der Klerus schlecht gewirthschaftet habe, habe man ihm die Verwaltung entzogen. Das Volk sei in Elend und Hunger verkommen, während der Erzbischof von Toledo für sich allein eine Rente von 11 Mill. Realen zu verzehren hatte. Beim Beginn dieses Jahrhunderts hätten die jährlichen Einkünfte des Klerus 150 Mill. Realen betragen, d. h. die Hülfsquellen des Landes völlig absorbirt.

Ueber die Schulen in Portugal, sagte der Portugiese Carvalho 1863 auf dem Berliner statistischen Kongress: Chez nous l'instituteur est un fonctionaire de l'État. C'est à lui seul qu'il rend compte, par l'intermédiaire des inspecteurs primaires, de l'accomplissement de ses devoirs. Entre l'église et l'école il y a une complète séparation.

In Preussen stehen alle öffentlichen und Privatunterrichts- und Erziehungsanstalten unter der Aufsicht vom Staate ernannter Behörden. Die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und Pflichten der Staatsdiener. Den religiösen Unterricht in der Volksschule leiten die betreffenden Religionsgesellschaften. Für Schulen, welche nicht öffentliche Volksschulen sind, wie Gymnasien und Realschulen, irgend etwas beizutragen, haben die Gemeinden keine Verpflichtung. Diejenigen, welche ihren Kindern einen andern oder bessern Unterricht angedeihen lassen können oder wollen, als die öffentliche Volksschule bietet, dürfen dazu Beisteuern von ihren, zumal ärmeren, Mitbürgern nicht beanspruchen, sondern haben alle dadurch erwachsenden Kosten allein zu tragen, wobei sie allerdings nicht gehindert werden dürfen, der Anstalt einen beliebigen konfessionellen Charakter zu geben. Die oktroyirte Verfassung hatte konfessionelle Schulen nicht angeordnet. Die revidirte dagegen schreibt vor, dass bei der Errichtung der öffentlichen Volksschulen die konfessionellen Verhältnisse möglichst zu berücksichtigen sind, verbietet aber auch nicht öffentliche Volksschulen, welche jeder Religionsgesellschaft zugänglich sind. In wirthschaftlicher Beziehung muss man

konfessionelle Schulen als *Vergeudungen* verwerfen, da es offenbar dem Gemeinwesen weniger kostet, für hundert Kinder Eine, Allen offenstehende, Schule als mehrere Schulen, und zwar für jede Konfession eine besondere, anzulegen und zu unterhalten.

§. 5. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE.

Ausser denjenigen Staatsausgaben, welche der Landesherr machen muss, wenn er die verschiedenen Pflichten seines Berufs erfüllen will, giebt es noch andere, welche die Würde seiner Person aufrecht zu erhalten dienen. Dieser Aufwand ändert sich, so wie die Staaten auf verschiedenen Stufen der Kultur stehen, oder so wie sie verschiedene Regierungsformen annehmen. In einer reichen und aufblühenden Gesellschaft, wo alle Klassen ihren Aufwand in Bezug auf Gebäude, Hausgeräth, Tafel, Kleidung, Fuhrwerk fortwährend erhöhen, wäre es unnatürlich, wenn nicht der Aufwand des Landesherrn damit gleichen Schritt halten sollte. Sein Aufwand ist also natürlicher, oder vielmehr nothwendiger, Weise in allen diesen Punkten grösser, als der Aufwand irgend eines Privatmanns. Und selbst seine Würde scheint zu erfordern, dass er es sei. Weil ein erblicher Monarch an Würde über seine Unterthanen mehr erhaben ist, als die höchste Obrigkeit irgend einer Republik über ihre Mitbürger, so wird auch zur Unterstützung jener höhern Würde ein grösserer Aufwand erfordert. Wir erwarten natürlich am Hofe eines Königs mehr Pracht, als in der Wohnung des Konsuls, Protektors oder Präsidenten einer Republik.

Am Schlusse seines Kapitels von den Ausgaben des Staats oder des Landesherrn hat Ad. Smith folgende allgemeine Grundsätze aufgestellt:

1) Die beiden Arten von Ausgaben, welche zur Beschützung oder Vertheidigung des Staats und zur Aufrechthaltung der Würde des Landesherrn gehören, haben das Wohl der ganzen Gesellschaft zur Absicht. Daher ist es billig, dass auch alle Gesellschaftsglieder zur Bestreitung derselben beitragen, und zwar in dem möglichst genauen Verhältniss mit ihrem Vermögen.

2) Die Ausgaben für die Rechtspflege lassen sich auch als solche ansehen, welche das allgemeine Beste zum Zwecke haben — und es wäre deshalb nicht unbillig, sie durch Beiträge von allen Mitgliedern des Gemeinwesens zu bestreiten. Indessen sind es doch besonders die bei den Gerichten Hülfe oder Schutz suchenden Personen, von welchen diese Ausgaben veranlasst, und gemeiniglich durch Ungerechtigkeiten der einen oder der andern Art veranlasst werden. Und eben diese Personen, wenn sie durch die Gerichte im Besitz ihrer Rechte erhalten,

oder in dieselben wieder eingesetzt worden sind, haben vorzugsweise den Vortheil, der durch jene Ausgaben beabsichtigt wird. Es erscheint also noch angemessener, dass der Aufwand der Rechtspflege grösstentheils von denjenigen Personen, welchen sie besonders zu Gute kommt, d. h. von den prozessführenden Personen, durch die Gerichtssporteln bezahlt werde, und dass die allgemeinen Beiträge der Gesellschaft in der Regel nur bei Kriminalprozessen zu Hülfe gerufen werden, wenn die Verbrecher nicht hinreichendes eignes Vermögen haben, alle Kosten zu decken.

3) Eine Ausgabe, die lediglich zum Vortheil einer einzelnen Ortschaft, eines Kreises oder einer Provinz gemacht wird, z. B. was Polizeianstalten einer Stadt oder eines besonderen Bezirks kosten, sollte auch aus den Einkünften der betreffenden Oertlichkeit bestritten und nicht der allgemeinen Staatskasse aufgebürdet werden. Unbillig wäre es, wenn die ganze Gesellschaft zu einer Ausgabe beisteuerte, deren Nutzen sich nur auf einen Theil der Gesellschaft beschränkt.

4) Die Ausgaben, welche auf gute Strassen und überhaupt auf eine leichtere Verbindung der verschiedenen Theile des Staats gewendet werden, befördern ohne Zweifel den Nutzen der ganzen Gesellschaft: und daher ist es nicht ungerecht, dass alle ihre Mitglieder Beisteuern dazu geben. Indessen ist doch die unmittelbarste Wirkung dieses Aufwandes nur eigentlich eine Wohlthat für diejenigen, welche von einem Orte zum andern reisen oder Waaren verführen, und für diejenigen, welche diese Waaren verbrauchen. Wenn also für das Benutzen und Passiren der Landstrassen Wegezölle oder Chauseegelder erhoben werden, so fallen die Ausgaben hauptsächlich denen zur Last, welche den Vortheil davon haben, und die allgemeine Staatskasse kann davon frei bleiben.

5) Auch derjenige Aufwand, welcher der Erziehung der Jugend und dem Religionsunterricht gewidmet ist, erstreckt seinen Nutzen auf die ganze Gesellschaft, und kann also billig die Beiträge der ganzen Gesellschaft fordern. Indessen ist es vielleicht eben so passend, und in mancher Beziehung noch vortheilhafter, dass diejenigen die Kosten dieses Unterrichts allein bezahlen, die unmittelbar die wohlthätigen Wirkungen davon erfahren, d. h. dass diese Kosten durch freiwillige Beiträge der Schüler, welche einen Lehrer der Wissenschaften, oder der Kirchkinder, welche einen Religionslehrer nöthig haben, aufgebracht werden. Der nützlichste und nothwendigste Unterricht ist der Elementarunterricht. Dennoch kann es nicht sehr gerathen sein, die ganzen desfallsigen Kosten der allgemeinen Staatskasse aufzubürden. Die Kosten müssen vielmehr zunächst von den Eltern der Kinder aufgebracht werden, da diese den Hauptnutzen davon haben. Sollten einzelne so

arm sein, dass sie das erforderliche Schulgeld nicht ganz aufbringen können, so ist es Sache ihrer Verwandten und Nachbarn, ihnen zu Hülfe zu kommen, oder auch der Gemeinde, in welcher sie wohnen.

6) Wenn diejenigen öffentlichen Anstalten oder Werke, welche für die ganze Gesellschaft wohlthätig sind, nicht durch die besonderen Beiträge der sie unmittelbar benutzenden Glieder der Gesellschaft erhalten werden können, so ist es natürlich die allgemeine Beisteuer der ganzen Gesellschaft, welche das Fehlende zuschiessen muss. Diese *allgemeinen* Einkünfte des Staats sind in der That dazu bestimmt, ausser den Kosten der öffentlichen Vertheidigung und denjenigen Kosten, welche die Aufrechthaltung der Würde des Landesherrn erfordert — zwei Ausgaben, die daraus allein bestritten werden, — auch das Deficit vieler *besonderen* und zu beschränkteren Zwecken bestimmten Kassen zu decken.

In so weit für Zwecke des Gemeinwesens Abgaben in Gelde erhoben werden, können sie nach dem Verhältniss des Vermögens ziemlich gerecht umgelegt werden. Andere öffentliche Lasten dagegen, wie Naturalleistungen und Lieferungen und persönliche Dienste (S. 50) einigermassen gerecht zu vertheilen, ist viel schwieriger. So wie daher die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft tritt, werden Naturalleistungen aller Art immer allgemeiner in Geldabgaben umgewandelt, wenn auch wohl Gemeinden und Korporationen um so mehr davon beibehalten haben, je näher Empfänger und Geber, Ablieferung und Verbrauch in ihnen neben einander stehen.

Nach dem Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes war für die Militär- und Marineverwaltung 1870 mehr als 75¼ Mill. Thaler auszugeben. Wenn nun der Norddeutsche Bund 30 Mill. Einwohner hat und davon auf Preussen 24 Mill. kommen, so hat das Preussische Volk im Frieden bloss für Armee und Kriegsflotte in Gelde etwa 65¾ Mill. Thaler oder 2,74 Thlr. pro Kopf zu steuern. Dafür war im Etat für 1861, wo Preussen nicht ganz 18½ Millionen Einwohner hatte, 42½ Mill. Thaler angesetzt, oder pro Kopf nur 2,30 Thlr. Das Ministerium der geistlichen, Unterrichts- und Medizinalangelegenheiten hatte 1870 im Ganzen noch nicht 7 Mill. auszugeben. Die Kosten, welche bloss ein zeitgemässer Elementarunterricht dem Preussischen Volke jährlich kosten würde, hatte Hoffmann dreissig Jahre früher, wo Preussen noch nicht 15 Mill. Einwohner hatte, auf mehr als 41½ Mill. Thaler berechnet[1]).

§. 6. MEINUNGEN F. BASTIAT'S.

Im Februar 1849 veröffentlichte *Frédéric Bastiat* († 1850) eine

1) Sammlung kleiner Schriften staatswissenschaftlichen Inhalts, 1843. S. 152—154.

Flugschrift unter dem Titel: Paix et liberté ou le budget républicain. Wenn ich hier Einiges daraus folgen lasse, so geschieht es, um zu zeigen, dass man auf so gute Ansichten, als Ad. Smith schon im vorigen Jahrhundert in England ausgesprochen hatte, in diesem auch in Frankreich gekommen ist.

„Zeigt mir ein Volk, welches ungerechte Ideen von auswärtiger Herrschaft, von missbräuchlichem Einfluss, von Präponderanz, von Präpotenz hegt; welches sich in die Angelegenheiten benachbarter Nationen einmischt, unaufhörlich drohend oder bedroht, und ich werde Euch ein Volk zeigen, welches von Steuern bedrückt ist. Zeigt mir ein Volk, welches sich Institutionen solcher Natur gegeben hat, dass die Bürger nicht denken, schreiben, drucken, unterrichten, arbeiten, tauschen, sich versammeln können, ohne dass eine Schaar von Beamten ihre Bewegungen hemmt, und ich werde Euch ein Volk zeigen, welches von Steuern bedrückt ist. Denn ich sehe wohl ein, wie es mich nichts kostet, mit aller Welt in Frieden zu leben. Aber ich kann nicht begreifen, wie ich es anfangen müsste, um mich fortwährenden Streitigkeiten auszusetzen, ohne mich ungeheuren Kosten zu unterwerfen, sei es zum Angreifen, sei es zur Vertheidigung. Und ich sehe wohl ein, wie es mich nichts kostet, frei zu sein, aber ich kann nicht begreifen, wie der Staat auf eine für meine Freiheit verderbliche Weise auf mich einwirken kann, wenn ich nicht damit angefangen habe, kostbare Werkzeuge der Bedrückung, und *auf meine eignen Kosten*, in seine Hände zu legen. Suchen wir also Sparsamkeit. Suchen wir sie, weil sie das einzige Mittel ist, das Volk zufrieden zu stellen, es die Republik lieben zu machen, durch die Sympathie der Massen den Geist der Unruhe und der Revolution im Schach zu halten. Suchen wir die Sparsamkeit: Frieden und Freiheit werden uns als Zugabe gegeben werden. — Wenn man die Ausgaben vermindern kann, so giebt es Grenzen für diese Einschränkungen. Man darf nicht so weit gehen, die Verwaltung zu zerrütten, denn das würde auch Revolutionen entstehen lassen durch die andere Uebertreibung des finanziellen Gesichtspunktes. Was muss also geschehen? Hier ist meine Ansicht. Ich formulire sie in ihrer ganzen Naivität, auf die Gefahr hin, dass allen Finanzmännern und Praktikern die Haare zu Berge stehen werden: *Die Steuern vermindern; die Ausgaben in einem noch stärkeren Verhältniss vermindern.* Und um diese finanzielle Ansicht mit ihrer politischen Formel zu versehen, füge ich hinzu: *Freiheit im Innern; Friede nach Aussen.* Das ist das ganze Programm. Ihr schreit darüber laut auf! „Es ist eben so voll Widerspruch," sagt Ihr, „wie das Manifest des Berges; es schliesst einen fehlerhaften Kreis in sich, der wenigstens eben so klar ist, als diejenigen, welche Du vorher bei den andern Systemen bezeichnet hast." Ich leugne das, ich gebe nur

zu, dass der Versuch kühn ist. Aber wenn der Ernst der Lage einerseits anerkannt, wenn anderseits erwiesen ist, dass die herkömmlichen Mittel uns nicht daraus herausziehen werden, so scheint es mir, dass meine Ansicht wenigstens einigen Anspruch auf die Beachtung meiner Kollegen hat. — *Das Budget ist die ganze Politik.* Es schwillt an oder nimmt ab, je nachdem die öffentliche Meinung mehr oder weniger von dem Staat verlangt. Wozu würde es nützen, darzuthun, dass die Unterdrückung dieses oder jenes Dienstes der Regierung diese oder jene bedeutende Ersparung mit sich führt, wenn die Steuerpflichtigen selbst den Dienst der Ersparung vorziehen? Es giebt Reformen, welchen lange Erörterungen, eine lange Durcharbeitung der öffentlichen Meinung vorhergehen muss; und ich sehe nicht ein, warum ich mich auf einen Weg begeben soll, wo es gewiss ist, dass man mir nicht folgen würde. Selbst heute noch hat die Nationalversammlung entschieden, das erste republikanische Budget aufzustellen. Sie hat für diese Arbeit nur eine beschränkte und kurze Zeit. Um eine unmittelbar ausführbare Reform anzugeben, muss ich mich auf allgemeine und philosophische Betrachtungen einlassen, die ich gleich anfangs im Sinn hatte, dem Leser vorzulegen. Ich will mich darauf beschränken, sie anzudeuten. Was noch in einer entfernten Zukunft jeder gründlichen finanziellen Reform entgegensteht, ist, dass man in Frankreich die Freiheit nicht liebt; man liebt es nicht, sich vor sich selbst verantwortlich zu fühlen, man hat nicht Vertrauen auf die eigene Kraft, man hat nur etwas Muth, wenn man auf allen Seiten die Empfindung von dem Gängelbande der Regierung spürt — und dies Gängelband ist es gerade, was theuer zu stehen kommt. Wenn man z. B. Glauben an die Freiheit des Unterrichts hätte, was würde man anders zu thun haben, als das Budget des öffentlichen Unterrichts abzuschaffen? Wenn man es wahrhaft mit der Gewissensfreiheit hielte, wie könnte man sie anders verwirklichen, als durch die Unterdrückung des Budgets des Kultus? Wenn man begriffe, dass die Landwirthschaft sich durch die Landwirthe und der Handel durch die Handelsleute vervollkommnet, so würde man zu dem Schluss kommen, dass das Budget der Landwirthschaft und des Handels eine Superfötation ist, von welcher die am weitesten fortgeschrittenen Völker Sorge tragen, dass sie ihnen nicht als Strafe aufgelegt wird. Selbst wenn der Staat in einzelnen Punkten, wie zur Ueberwachung, in Angelegenheiten des Unterrichts, des Kultus, des Handels nothwendig einzuschreiten hat, so würde dazu eine Abtheilung mehr bei dem Ministerium des Innern ausreichen, man bedarf dazu nicht drei Ministerien. So ist die Freiheit die erste und fruchtbarste Quelle der Ersparungen. — Wenn wir unsere Ausgaben nicht vermindern können, so dürfen wir die Steuern nicht ermässigen, es ist sogar unsere Pflicht, sie zu erhöhen, da die Budgets jedes Jahr mit einem Deficit ab-

schliessen. Wenn wir unsere Steuern erhöhen, so giebt es etwas, wofür wir keine Sicherheit haben, nämlich für das Wachsen unserer Einnahmen; aber es giebt etwas Anderes, worüber kein Zweifel möglich ist, nämlich, dass wir in diesem Lande Unzufriedenheit, Hass, Widerstand hervorrufen und die äussere Sicherheit nur auf Kosten der inneren erlangen würden. — Man bedarf, sagt man, eine mächtige Marine, um unserm Handel neue Wege zu eröffnen und die entfernten Märkte zu beherrschen. Wahrlich, das Benehmen der Regierung gegen den Handel ist sonderbar. Sie fängt damit an, ihn zu hemmen, ihn zu drücken, ihn zu beschränken, ihn zu ersticken, und zwar mit grossen Kosten. Wenn davon ein Stückchen verloren geht, dann ist sie voll zärtlicher Sorge um diese Brocken, denen es gelungen ist, bei den Zollhäusern vorbeizukommen. Ich will die Handelsleute beschützen, sagt sie, und deshalb will ich dem Publikum noch 150 Millionen abnehmen, um die Meere mit Schiffen und Kanonen zu bedecken. Nun finden aber $^{99}/_{100}$ unseres Handels mit Ländern statt, wo unsere Flagge niemals sich zeigte oder zeigen wird. Haben wir Stationen in England, in den Vereinigten Staaten, in Spanien, im Zollverein, in Russland? Es handelt sich also von Mayotte und Nossibe, d. h. man nimmt uns durch Steuern mehr Francs ab, als uns Centimen durch den Handel wieder eingehen. — Die Politik der Nichtintervention, welcher unsere Väter 1789 beistimmten, zu welcher Lamartine unter dem Druck von Umständen, die stärker wie er waren, sich bekannte, welche Cavaignac stolz war zu verwirklichen, diese Politik zieht eine Unterdrückung aller Gesandtschaftsposten nach sich. Das ist in finanzieller Beziehung wenig. Es ist viel in politischer und moralischer Beziehung."

Auf dasselbe Thema kam Bastiat bei einer Rede, die er am 12. December 1849 in der gesetzgebenden Versammlung hielt:

„Ich behaupte, dass nach der Revolution, die sich begeben hat, Ihr Euch mit der politischen Lage, in der Frankreich ist, beschäftigen müsst, und dass diese Lage, erlaubt mir das Wort, jämmerlich ist; ich schiebe dies nicht auf die Männer, die heute regieren, dies reicht weit. Seht Ihr nicht, dass in Frankreich eine Bureaukratie, welche eine Aristokratie geworden ist, das Land aufzehrt? Die Industrie verkommt, das Volk leidet. Ich weiss wohl, dass es Hülfe in tollen Utopien sucht; aber darin liegt kein Verstand ihnen dadurch den Weg zu öffnen, dass man schreiende Ungerechtigkeiten, wie ich auf dieser Trübüne andeute, fortbestehen lässt. Ich glaube, dass man nicht genug den Zustand des Leidens, in welchem sich das Land befindet, und die Ursachen, welche diesen Zustand herbeigeführt haben, berücksichtigt. Diese Ursachen liegen in den 1500 Millionen, die einem Lande aufgelegt sind, welches dieselben nicht bezahlen kann. Ich bitte Euch, eine Betrachtung an-

zustellen, die sehr einfach ist, die ich aber doch häufig anstelle. Ich frage mich, was ist aus meinen Jugendfreunden und Schulkameraden geworden? Und wisst Ihr, welches die Antwort ist? Von zwanzigen sind fünfzehn Beamte; und ich bin überzeugt, wenn Ihr dieselbe Rechnung anstellt, so werdet Ihr zu demselben Resultate gelangen. Ich lege mir noch eine andere Frage vor, und es ist diese: Wenn ich einen um den andern mit gutem Gewissen vornehme, leisten sie dem Lande wahre Dienste, die dem entsprechen, was das Land ihnen zahlt? Und beinahe immer bin ich genöthigt zu antworten: Das ist nicht der Fall. Ist es nicht bejammernswürdig, dass diese ungeheuere Masse von Arbeit, von Kenntnissen, der wahren Produktion des Landes entzogen wird, um unnöthige und beinahe immer schädliche Beamten zu versorgen? Denn in Sachen der öffentlichen Beamten giebt es keine Neutralität: wenn sie nicht sehr nützlich sind, so sind sie schädlich; wenn sie nicht die Freiheit der Bürger aufrecht erhalten, so unterdrücken sie dieselbe. — Ich habe das Wort eines sehr berühmten Staatsmanns, Herrn Guizot, gelesen, welcher sagt: Die Freiheit ist ein zu edles Gut, als dass ein Volk darum feilschen sollte. Nun habe ich, als ich diesen Ausspruch vor langer Zeit las, mir gesagt: Wenn dieser Mann jemals das Land regiert, so wird er nicht allein die Finanzen, sondern auch die Freiheit Frankreichs zu Grunde richten. Und wahrlich, ich bitte Euch, darauf zu achten, dass die öffentlichen Beamten niemals neutral sind; wenn sie nicht nothwendig sind, so sind sie schädlich. Ich sage, dass eine radikale Unvereinbarkeit zwischen einer übermässigen Besteuerung und der Freiheit besteht. Das Maximum der Auflage ist die Sklaverei, denn der Sklave ist ein Mensch, dem man Alles nimmt, selbst die Freiheit seiner Arme und seiner Kräfte. Nun wohl, wenn der Staat nicht auf unsere Kosten z. B. einen Kultus bezahlt, würden wir nicht die Freiheit des Kultus haben? Wenn der Staat nicht auf unsere Kosten die Universität bezahlte, würden wir nicht die Freiheit des öffentlichen Unterrichts haben? Wenn der Staat nicht auf unsere Kosten eine sehr zahlreiche Bureaukratie bezahlte, würden wir nicht die Gemeinde- und Departemental-Freiheit haben? Wenn der Staat nicht auf unsere Kosten Zollbeamte bezahlte, würden wir nicht die Handelsfreiheit haben? Denn was fehlt den Menschen dieses Landes am meisten? Etwas Vertrauen zu sich selbst, das Gefühl ihrer Verantwortlichkeit. Es ist nicht sehr zu verwundern, dass sie es verloren haben, man hat sie durch vieles Regieren gewöhnt, es zu verlieren. Das Land wird zu viel regiert, das ist das Uebel. Das Gegentheil ist, dass es lernt, sich selbst zu regieren, dass es lernt zu unterscheiden zwischen den wesentlichen Attributionen des Staats und denen, die er auf unsere Kosten hinsichtlich der Privatthätigkeit an sich gerissen hat. Darin liegt die ganze Aufgabe. Ich mei-

nerseits sage nun: Die Zahl der Dinge, welche zu den wesentlichen Attributionen der Regierung gehören, ist sehr beschränkt: die Ordnung, die Sicherheit walten zu lassen, jeden innerhalb des Rechts zu halten, d. h. Vergehen und Verbrechen zu steuern, und einige grosse Arbeiten zum öffentlichen Vortheil, zum Vortheil der Nation auszuführen, das, glaube ich, sind die wesentlichen Attributionen, und wir werden nur dann Frieden, Ruhe und Geldmittel haben, wir werden die Hyder der Revolutionen nur dann niedergekämpft haben, wenn wir durch Mittel des Fortschritts, wenn Ihr wollt, zu dem System zurückgekehrt sein werden, zu welchem wir uns hinwenden müssen."

§. 7. MEINUNGEN J. S. MILL'S.

John Stuart Mill, der seine Grundsätze der politischen Oekonomie weder kurz nach, noch kurz vor einer Revolution in seinem Vaterlande schrieb, sagt darin, dass eine ungebührliche Ausdehnung des Gebiets der Regierung, in der Theorie sowohl als in der Praxis, besonders in den Staaten des Kontinents zur Geltung gekommen sei, während in England das entgegengesetzte System entschieden vorherrsche. Er theilt nun die Funktionen der Regierung in solche, die nothwendig sind, und solche, die dies nicht sind, und die er daher optionale nennt. Nachdem er die ersteren erörtert und dann von der auf irrthümlichen Grundsätzen beruhenden Einmischung der Regierung gehandelt, auch von den hauptsächlichsten Gründen allgemeiner Art für die möglichst enge Beschränkung der Einmischung der Staatsgewalt in die Angelegenheiten des Gemeinwesens gesprochen hat, stellt er in Bezug auf die nicht nothwendigen Regierungsfunktionen den Satz auf, dass in jedem einzelnen Falle die Beweislast nicht denen obliege, die sich gegen die Regierungseinmischung wehren, sondern denen, welche sie empfehlen. Hinzugefügt wird indessen, dass die Einmischung der Regierung in der Praxis nicht immer die Grenze einhalten könne, welche die ihrem Wesen nach dafür geeigneten Fälle absondert. In den besonderen Umständen einer gegebenen Zeit und Nation gebe es kaum irgend einen für die gemeinsamen Interessen wirklich wichtigen Gegenstand, bei welchem es nicht als wünschenswerth und nothwendig erscheinen könnte, dass sich die Regierung damit befasse, „nicht weil die Privatleute die Sache nicht wirksam unternehmen könnten, sondern weil sie es nicht wollen. An gewissen Orten und zu gewissen Zeiten wird es keine Strassen, Docks, Häfen, Kanäle, Bewässerungswerke, Hospitäler, Schulen, Universitäten, Druckereien geben, wenn die Regierung sie nicht gründet; indem das Publikum entweder zu arm ist, um über die nothwendigen Mittel zu gebieten, oder zu wenig in der Bildung fortgeschritten, um den Nu-

tzen einzusehen, oder auch nicht hinlänglich im gemeinsamen Wirken geübt, um zu der Vornahme fähig zu sein. Dies gilt mehr oder weniger für alle an Despotismus gewöhnten Länder und besonders für die, wo ein grosser Abstand in der Civilisation zwischen den Regierten und Regierenden ist, wie namentlich bei den Völkern, die erobert sind und durch eine energischere und civilisirtere Nation in der Unterjochung erhalten werden. — Die Regierungsunterstützung, welche lediglich in Ermangelung von Privatunternehmungen geleistet wird, sollte so eingerichtet sein, dass sie so viel wie möglich für das Volk ein Lehrkursus in der Kunst sei, grosse Aufgaben durch individuelle Thätigkeit und freiwilliges Zusammenwirken zu erfüllen.“ — Nach solchen Grundsätzen scheint England gegenwärtig in Indien zu regieren [1].

Der stärkste Grund für Beschränkung der Einmischung der Regierung, sagt Mill in seiner späteren Schrift über die Freiheit (Kap. V), ist das grosse Uebel, ihre Macht unnöthigerweise zu vermehren. Jede Funktion, welche den von der Regierung ausgeübten noch hinzugefügt wird, macht ihren Einfluss auf Hoffnungen und Befürchtungen noch weit ausgedehnter und verwandelt den thätigen und ehrgeizigen Theil des Volks mehr und mehr in Anhänger der Regierung oder einer Partei, welche dahin strebt, die Regierung zu werden. Wenn die Landstrassen, die Eisenbahnen, die Banken, die Versicherungsanstalten, die grossen Aktiengesellschaften, die Universitäten und die öffentlichen milden Stiftungen sämmtlich Zweige der Regierung wären; wenn daneben die städtischen Korporationen und Lokalverwaltungen mit allem, was daran hängt, Geschäftskreise der Centralverwaltung würden; wenn die Beamten aller dieser verschiedenen Unternehmungen von der Regierung ernannt und bezahlt würden und für jedes Vorwärtskommen im Leben auf die Regierung blickten: so würden alle Freiheit der Presse und populäre Verfassung der Legislatur dieses oder irgend ein anderes Land in keiner anderen Weise als dem Namen nach frei machen. Und das Uebel würde um so grösser sein, je wirksamer und wissenschaftlicher die Verwaltungsmaschinerie konstruirt wäre, je geschickter die Einrichtungen wären, um die befähigtsten Hände und Köpfe zu erlangen, um sie in Bewegung zu setzen. In England kam neuerlich in Vorschlag, alle Mitglieder des Civildienstes der Regierung durch Konkurrenzprüfung (S. 15) zu wählen, um für diese Stellen die intelligentesten und unterrichtetsten Personen, die man finden kann, zu gewinnen; und viel ist für und gegen diesen Vorschlag gesagt und geschrieben worden. Eins von den Argumenten, worauf sich die Gegner am meisten stützen, ist, dass der Beruf eines permanenten Staatsdieners

1) Vergl. *C. J. Bergius*, Die Fortschritte des Britischen Indiens, in den Deutschen Jahrbüchern, Bd. 12 (1864) S. 297—316.

nicht genügende Aussichten auf Einkommen und Ansehen böte, um die höchsten Talente anzuziehen, da diese immer im Stande sein würden, eine lockendere Laufbahn in den Gewerben oder in dem Dienste von Gesellschaften oder anderen öffentlichen Körperschaften zu finden. Man würde nicht verwundert sein, wenn dies Argument von den Freunden des Vorschlages gebraucht worden wäre, als eine Antwort auf seine Hauptschwierigkeit. Von den Gegnern ausgehend ist es ziemlich seltsam. Was als eine Einwendung geltend gemacht wird, ist das Sicherheitsventil des vorgeschlagenen Systems. Wenn wirklich jedes hohe Talent des Landes in den Dienst der Regierung gezogen werden *könnte*, so möchte ein Vorschlag, der dies Resultat bezweckt, wohl Unruhe erregen. Wenn jeder Theil des Geschäfts der Gesellschaft, welcher organisirtes Zusammenstimmen oder umfassende Gesichtspunkte erforderte, in den Händen der Regierung wäre, und wenn die Regierungsämter allgemein von den geschicktesten Männern ausgefüllt wären, so würde jede ausgedehnte Bildung und praktische Einsicht im Lande, mit Ausnahme der rein spekulativen, in einer zahlreichen Bureaukratie concentrirt sein, auf die allein der Rest des Gemeinwesens für alle Dinge blicken würde: die Menge um Leitung und Geheiss für alles, was sie zu thun hat; die Fähigen und Strebsamen für persönliche Beförderung. In die Reihen dieser Bureaukratie zugelassen zu werden und, wenn zugelassen, darin aufzusteigen, würden die einzigen Ziele des Ehrgeizes sein. Unter diesem Régime ist nicht allein das übrige Volk aus Mangel an praktischer Erfahrung schlecht befähigt, die Operationsweise der Bureaukratie zu beurtheilen oder zu hemmen, sondern es kann sogar, wenn die Zufälle despotischer oder das natürliche Wirken populärer Institutionen gelegentlich Herrscher mit Neigung zu Reformen ans Ruder bringen, keine Reform, welche dem Interesse der Bureaukratie entgegen ist, ausgeführt werden. Das ist die traurige Lage des Russischen Reiches, wie sich aus den Berichten derjenigen ergiebt, welche hinreichende Gelegenheit zu Beobachtungen hatten. Der Czar selbst ist machtlos gegen die bureaukratische Körperschaft; er kann jeden davon nach Sibirien schicken, aber er kann nicht ohne sie und gegen ihren Willen regieren. Gegen jedes seiner Dekrete hat sie dadurch ein stilles Veto, dass sie sich bloss enthält, es in Wirksamkeit zu setzen. In Ländern weiter vorgeschrittener Civilisation oder insurrektionäreren Charakters hält die Bevölkerung, gewöhnt zu erwarten, dass alles für sie durch den Staat gethan wird, oder wenigstens nichts für sich zu thun, ohne vom Staat nicht allein Erlaubniss zu erbitten, es zu thun, sondern sogar wie es gethan werden soll, den Staat natürlich für jedes Uebel, welches ihr zustösst, verantwortlich, und wenn das Uebel ihr Mass von Geduld übersteigt, erhebt sie sich gegen die Regierung und macht, was

man eine Revolution nennt; worauf denn irgend ein Andrer mit oder ohne legitime Autorität Seitens der Nation, sich auf den Thron schwingt, seine Befehle an die Bureaukratie erlässt, und Alles so fort geht, wie vorher, indem die Bureaukratie unverändert bleibt und Niemand sonst im Stande ist, ihre Stelle einzunehmen. Ein sehr verschiedenes Schauspiel bietet sich bei einem Volke dar, welches daran gewöhnt ist, sein eigenes Geschäft zu treiben. In Frankreich, wo ein grosser Theil des Volks im Militär gedient hat, und viele wenigstens den Rang von Unterofficieren gehabt hatten, giebt es bei jeder Insurrektion des Volks verschiedene Personen, die im Stande sind, die Leitung zu übernehmen und irgend einen leidlichen Operationsplan zu improvisiren. Was die Franzosen in militärischen Angelegenheiten sind, das sind die Amerikaner in jeder Art von Civilgeschäften; man lasse sie ohne eine Regierung sein, jeder Haufe von Amerikanern ist fähig, eine solche zu improvisiren, und sie oder jedes andere öffentliche Geschäft mit einem genügenden Mass von Intelligenz, Ordnung und Festigkeit fortzuführen. So muss jedes freie Volk sein: und ein Volk, welches hierzu fähig ist, ist sicher, frei zu sein; es wird sich niemals zu Sklaven machen lassen durch irgend einen Menschen oder eine Vereinigung von Menschen, weil diese fähig sind, die Zügel der Centralverwaltung zu ergreifen und an sich zu ziehen. Keine Bureaukratie kann hoffen, ein solches Volk dahin zu bringen, dass es etwas thut oder erträgt, was ihm nicht zusagt. Wo aber Alles durch die Bureaukratie geschieht, da kann überhaupt nichts geschehen, was der Bureaukratie wirklich zuwider ist. Die Verfassung solcher Länder ist eine Organisation der Erfahrung und praktischen Tüchtigkeit der Nation zu einem disciplinirten Körper für den Zweck, die übrigen zu regieren; und je vollkommener diese Organisation in sich ist, desto erfolgreicher ist sie, die Personen von der grössten Fähigkeit aus allen Klassen des Gemeinwesens an sich zu ziehen und für sich zu erziehen, desto vollständiger ist die Knechtschaft Aller, einschliesslich der Mitglieder der Bureaukratie. Denn die Regierer sind ebensosehr die Sklaven ihrer Organisation und Disciplin, wie die Regierten die Sklaven der Regierung sind. Ein Chinesischer Mandarin ist ebenso sehr das Werkzeug und Geschöpf eines Despotismus wie der geringste Bauer. Ein einzelner Jesuit ist bis zum äussersten Grade der Erniedrigung der Sklave seines Ordens, obgleich der Orden selbst für die kollektive Macht und Wichtigkeit seiner Mitglieder besteht. Man muss auch nicht vergessen, dass die Absorbirung jedes ersten Talentes des Landes durch den regierenden Körper für die geistige Thätigkeit und den Fortschritt des Körpers selbst früher oder später verderblich wird. Verbunden wie er ist — arbeitend nach einem Systeme, welches wie alle Systeme, nothwendig in grossem Masse nach festen

Regeln verfährt — steht der Beamtenkörper unter fortwährender Versuchung, in träge Routine zu versinken, oder, wenn er dann und wann jene Mühlenpferdrunde verlässt, sich auf irgend ein halbgeprüftes Unverdaute, welches die Phantasie eines leitenden Mitgliedes des Körpers ergriffen hat, zu stürzen: und der einzige Einhalt gegen diese eng verbundenen, wenn gleich anscheinend entgegengesetzten, Tendenzen, der einzige Sporn, welcher die Fähigkeit der Körperschaft selbst auf einem hohen Standpunkt erhalten kann, ist ein Ausgesetztsein der wachsamen Kritik von Seiten einer gleichen Fähigkeit ausserhalb der Körperschaft. Es ist daher unerlässlich, dass, von der Regierung unabhängig, Mittel existiren, um solche Fähigkeit zu bilden und sie mit den Gelegenheiten und der für ein richtiges Urtheil in grossen praktischen Geschäften nothwendigen Erfahrung auszurüsten. Wenn wir beständig eine geschickte und wirksame Körperschaft von Beamten besitzen wollen — vor allen Dingen eine solche, die Verbesserungen zu schaffen fähig und zu adoptiren bereitwillig ist; wenn wir unsere Bureaukratie nicht in eine Pedantokratie ausarten lassen wollen, so muss diese Körperschaft sich nicht aller der Beschäftigungen, welche die für die Regierung der Menschen geforderten Eigenschaften heranbilden und üben, bemächtigen.

Stellenjägerei ist, wie Mill in seiner noch späteren Schrift über Repräsentivverfassung (Kap. IV) sagt, eine Art Ehrgeiz, dem die Engländer, als Nation betrachtet, fremd sind. Wenn wir die wenigen Familien und Kreise, denen amtliche Beschäftigungen auf dem Wege liegen, ausnehmen, schlagen die Ansichten des Engländers von Fortkommen im Leben eine durchaus verschiedene Richtung ein, nämlich die auf Erfolg in Geschäften oder in einer Fertigkeit. Er hat den stärksten Ekel gegen einen reinen Krieg um Amtssessel zwischen politischen Männern und Parteien: und es giebt wenige Dinge, gegen welche er einen grösseren Widerwillen hegt, als die Vermehrung der öffentlichen Stellen, eine Sache, die immer beliebt war bei den Schreibstuben-regierten Nationen des Festlandes, welche lieber hohe Abgaben bezahlen als durch die geringste Herabsetzung derselben ihre persönlichen Aussichten für sich und ihre Anverwandten auf eine Stelle verringern und unter denen ein Schrei nach Ersparnissen niemals Abschaffung von Aemtern meint, sondern Heruntersetzung derjenigen Gehalte, die so hoch sind, dass die gewöhnlichen Bürger keine Aussicht haben, dergleichen zu erlangen.

§. 8. DEUTSCHES VIELREGIEREN.

Es lässt sich nicht bestreiten, dass das Britische Reich und die Vereinigten Staaten leidlich gut regiert werden, ohne dass dort Ober-

präsidenten, Regierungen, Konsistorien, Provinzial-Schulkollegien, Oberbergämter, Landräthe u. s. w. von der Staatsregierung bestellt und vom Staat, d. h. den Steuerzahlern, unterhalten werden. Ferner wird sich auch schwerlich beweisen lassen, dass die Völker in den Ländern mit der grössten Regierungsmaschinerie die glücklichsten und zufriedensten sind. In dem Preussischen Abgeordnetenhause sagte am 16. December 1867 ein Regierungskommissar: „Bei den jetzt vorhandenen Regierungen ist die Anzahl der Räthe 267, und ihnen gegenüber stehen 261 Assessoren. Dieses Verhältniss scheint der Regierung auf die Dauer nicht haltbar, dass die Hälfte aller Arbeiten von ausseretatsmässigen Arbeitern geleistet wird, und dass jetzt ein Verwaltungsbeamter, der eine verhältnissmässig sehr kostspielige Laufbahn hinter sich hat, vierzig und einige Jahre alt werden muss, ehe er zu einer etatsmässigen Anstellung gelangt. Die Regierung glaubt nicht, dass die Freudigkeit bei der Arbeit im Beamtenstande, und damit eine zweckmässige Erledigung der Geschäfte gewinnt, wenn in dieser Weise mit der etatsmässigen Anstellung kärglich verfahren wird. . Je mehr Sie etatsmässig anstellen, desto weniger brauchen Sie Hilfsarbeiter zu haben. Das sind die Gründe, weshalb die Staatsregierung die mehrgeforderten Stellen für Schleswig-Holstein gleich nach dem wirklich dauernden Bedürfniss ermessen hat, und zwar etwas höher, als die gleichen Stellen bei den alten Regierungen. Wenn Sie mit der königlichen Regierung der Meinung sind, dass die Schreiberei nicht die Hauptsache ist bei den Regierungen, so lassen Sie es bei zwei Regierungen in Schleswig-Holstein, und wenn Sie wollen, dass die einzelnen Beamten mit jenem klaren Kopf arbeiten und mit jener Freudigkeit, die sie für ihren Beruf nöthig haben, dann statten Sie diese beiden Regierungen auch mit der nöthigen Zahl von Rathsstellen aus." Wenn die Zahl der Behörden vermehrt wird, so wird die Schreiberei (S. 5) im Ganzen erfahrungsmässig und nothwendig in noch höherem Masse vermehrt, und wenn man auf Kosten des steuerzahlenden Volks die Beamtenstellen deshalb vermehrt, um die Laufbahn der Beamten schneller und ihre Einnahmen grösser zu machen, so giebt es am Ende kaum eine Grenze mehr für Vergrösserung des Heeres der Verwaltungsbeamten, des Heeres der Justizbeamten, des Heeres der Offiziere, des Heeres der Funktionäre für die Kriegsmarine.

Wohl keinem Lande des Europäischen Kontinents ist das Vielregieren mehr eigen, als Deutschland überhaupt. Denn hier gab es gegen Ende des vorigen Jahrhunderts etwa 300 staatsähnliche Gebilde, und der Deutsche Bund hatte 1815 noch 39 Mitglieder. Die Zahl verminderte sich allerdings, aber doch nicht derart, dass das Deutsche Volk schon so glücklich wäre, wie das Italienische, das Englische und das

Russische, welche nur für je eine Regenten-Familie und nicht für den Unterhalt vieler Höfe und der von diesen abhängigen Schaaren von unproduktiven Konsumenten adligen und bürgerlichen Standes zu arbeiten und zu steuern haben. Noch im Frühjahr 1866 konnte gesagt werden, dass Deutschland allein gegen 150 Minister und 180 Gesandte habe und Frankreich ein verhältnissmässig kleineres Beamtenheer wie Deutschland unterhielte [1]). Besonders durch die Deutsche Klein- und Mittelstaaterei ward der Vielregiererei Vorschub geleistet. So meldete man aus Wiesbaden vom 29. April 1866: „Gestern fand eine neun Stunden dauernde Sitzung der Ständeversammlung statt, welche eigenthümliche Schlaglichter auf unsere Zustände warf. Die Stände mahnen immer dringlicher auf die Erfüllung des Versprechens der Reduktion des zahllosen „stehenden Heeres von Beamten", welches Versprechen die Regierung 1859 in feierlichster und bindendster Form gegeben hat, um von dem Landtage eine allgemeine bedeutende Aufbesserung sämmtlicher Staatsdiener-Gehälter zu erzielen. Sie erreichte damals auch dieses Ziel, hat aber in den seitdem verflossenen sieben Jahren, statt der übernommenen Verpflichtung zu genügen, die Zahl der Beamten — namentlich unter Werren — noch bedeutend erhöht. Unter Berufung auf diesen Sachverhalt warf der Abgeordnete Braun der Regierung „Vertragsbruch" vor, gegen welchen die Stände die geeigneten Massregeln zu ergreifen hätten. Nach seiner Darstellung betragen, abgesehen von den in dem Einnahme-Etat unter dem Titel „Erhebungskosten" verrechneten Posten, ferner von den Pensionen und Ruhegehalten, von den Kosten der Uniformirung für Subalterne etc. etc., allein die regelmässigen Gehälter der aktiven Civilbeamten in Nassau stark über eine Million Gulden, so dass bei 460,000 Einwohnern auf den Kopf der Bevölkerung beinahe zwei und ein halber Gulden Kosten für das stehende Heer der Beamten kommen. Nach der von der Regierung als richtig zugegebenen Angabe des von dem Abgeordneten Born erstatteten Ausschuss-Berichtes beziehen sämmtliche Polizei-Beamte in Wiesbaden, neben dem regelmässigen Gehalte aus der Staatskasse, alljährlich bedeutende Summen aus den Mitteln der Spielhöllen, wonach es denn erklärlich sei, dass sie die Zwecke der Spielgesellschaft nach Kräften zu fördern suchten. Die Stände ersuchten dringlichst die Regierung um Beseitigung dieser und einer grossen Reihe sonstiger Missstände. Ob's wohl etwas helfen wird?" — Und aus Thüringen wurde am 21. September 1867 geschrieben: „Das Grossherzogthum Sachsen-Weimar mit 280,000 Einwohnern hat ein Ministerium von vier Wirklichen Geheimenräthen und einen Hofstaat von elf höheren Hofchargen, darunter über ½ Dutzend Excellenzen. Das Herzogthum Sachsen-Altenburg mit 140,000 Einwohnern

1) *W. Kellner*, Handbuch der Staatskunde. 1866. S. 81. 82.

hat im Ministerium drei Wirkliche Geheimenräthe und einen Hofstaat von sechs höchsten Hofchargen. Sachsen-Meiningen mit 178,000 Einwohnern hat im Ministerium vier Wirkliche Geheimenräthe und fünf höhere Hofchargen. Herzogthum Sachsen-Coburg-Gotha mit 164,000 Einwohnern im Ministerium drei Geh. Staatsräthe und fünf Geh. Regierungsräthe und einen Hofstaat von neun höchsten Hofchargen. Fürstenthum Schwarzburg-Rudolstadt mit 72,000 Einwohnern sogar ein Ministerium von vier Wirklichen Geheimenräthen und Staatsräthen und einen Hofstaat von einer Person, was auch vollkommen genügend und den anderen Kleinstaaten zur Nachahmung anzuempfehlen sein dürfte. Schwarzburg-Sondershausen mit 68,000 Einwohnern ein Ministerium von drei Geheimenräthen und Staatsräthen und einen Hofstaat von vier höchsten Hofchargen. Fürstenthum Reuss-Greiz mit 43,000 Einwohnern ein Ministerium von zwei Wirklichen Mitgliedern und einen Hofstaat von drei höchsten Chargen. Fürstenthum Reuss-Schleiz-Lobenstein mit 84,000 Einwohnern ein Ministerium von drei Geheimenräthen und lobenswerther Weise ebenfalls nur einen höheren Hofbeamten. Man sieht, es kommen bei allen diesen acht thüringischen Kleinstaaten, die zusammen noch keine Million Einwohner haben, immerhin schon einige Dutzend Excellenzen heraus, und wenn man deren Zahl allmälig bedeutend reduciren würde, so dürfte es für die Gesammtheit wohl kein allzu grosser Nachtheil sein. Wahrscheinlich wird dies und wohl noch manche andere Veränderungen eine nothgedrungene Folge des Eintrittes in den Norddeutschen Bund sein."

Auch in Preussen giebt es mehr Beamte als nothwendig ist, wenn ihre Anzahl in früheren Zeiten verhältnissmässig auch noch grösser gewesen sein mag, da 1807 aus dem Herzogthum Warschau von der Sächsischen Regierung über 7000 ehemals Preussische Beamten mit ihren Familien erbarmungslos haben fortgejagt werden können [1]). Nach dem Publikandum vom 16. December 1808 (S. 6) sollten nur fünf Ministerien — des Innern, der Finanzen, des Auswärtigen, des Krieges, der Justiz — sein. Dem Ministerium des Innern fielen auch die Geschäfte zu, welche jetzt von den drei besonderen Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten, für Handel, Gewerbe und öffentliche Arbeiten, und für landwirthschaftliche Angelegenheiten ressortiren. Eine Vermehrung der Minister ist der Sparsamkeit nicht förderlich, sondern führt unvermeidlich zu einer Vermehrung der Staatsausgaben. Im Jahre 1842 waren nicht weniger als vierzehn Minister, in den Jahren 1858 bis 1861 zehn und seit 1862 besteht das Staatsministerium aus acht Ministern [2]). Dass es viel entbehrliche Be-

1) *Pertz*, Leben Stein's. Bd. II. S. 91.

2) Die Vereinigten Staaten haben weder ein Kultusministerium, noch ein Mi-

amten giebt, lässt sich schon daraus entnehmen, dass alle Jahre, namentlich in der angenehmen Jahreszeit, ziemlich viele Beamte, und nicht etwa bloss unbesoldete, sondern auch hochbesoldete verreisen und also durch andere vertreten werden können, und dass 1866, 1870 und 1871 sehr viele Civilbeamten als Militärs dienten, ohne dass dadurch die Justiz oder die Verwaltung ins Stocken gerathen wäre. Auch konnten die Beamten, welche im Abgeordnetenhause, im Herrenhause und im Reichstag sassen, in ihren Aemtern immer vertreten werden. Im Abgeordnetenhaus allein waren unter den Mitgliedern desselben in den Jahren 1849 und 1864 bis 1866 zwar weniger als 30 % Beamte, in manchen Jahren aber auch mehr als 40 %. Wie mächtig daher das Beamteninteresse im Abgeordnetenhause ist, beweist, dass am 30. Januar 1871 der Antrag Hagen's, betreffend die Aufhebung der Bevorzugungen von Beamten u. s. w. hinsichtlich ihrer Theilnahme an den Kommunal-, Kreis- und ähnlichen Abgaben, nicht durchzubringen war. Uebrigens sind in Preussen die Gehälter der Beamten, zumal der höheren Civilbeamten und Militärs, m. E. gar nicht zu niedrig; sonst müsste sich dies ja durch einen Mangel an Bewerbern zeigen! Wenn aber auch ein solcher Mangel bewiese, dass die amtlichen rechtmässigen Einnahmen gewisser Beamten wirklich zu gering sind, so sollten ihre Ausgaben doch nicht auf Kosten der Gemeinden oder Kreise vermindert sein. Die in Rede stehenden Steuerbevorzugungen sind einem Almosen zu vergleichen, welches den Beamten von den Nichtbeamten gereicht wird. Je weniger Steuern den Beamten abverlangt werden, um desto mehr müssen nothwendig die Nichtbeamten zahlen. Es gab im Preussischen Staate, welcher 1849 16,331,187, 1852 16,935,420, 1855 17,202,831, 1858 17,739,913 und 1861 18,491,220 Einwohner hatte, abgesehen von den Kommunalbeamten, Civilbeamten in Staatsdiensten, mit Ausnahme des geistlichen, Lehr-, ärztlichen und wundärztlichen Personals, bei der Justiz und bei der Verwaltung zusammen 1849 39,186, 1852 45,614, 1855 49,407, 1858 53,228 und 1861 64,031, woraus sich ergiebt, dass die Beamten stärker zugenommen haben, als die Bevölkerung überhaupt. Es war das Verhältniss der Vermehrung bei den

Menschen überhaupt wie 1000 — 1024 — 1053 — 1086 — 1132
bei den Beamten wie 1000 — 1164 — 1261 — 1358 — 1634.

Für spätere Jahre habe ich entsprechende Zahlen nicht erhalten, aber auch keinen Grund finden können, um anzunehmen, dass ein anderes und günstigeres Verhältniss eingetreten wäre.

nisterium des Unterrichts, des Handels, des Ackerbaues oder der öffentlichen Arbeiten, und für Frankreich wollte Bastiat (S. 80) die *Abschaffung* der Budgets des öffentlichen Unterrichts, des Kultus, der Landwirthschaft und des Handels.

In der Sitzung vom 13. Januar 1868 äusserte der Abgeordnete Twesten († 1870): dass es im Preussischen Staat nicht mehr möglich sein wird, eine auskömmliche Stellung der Beamten, namentlich auch in der Justiz herbeizuführen, wenn man fortfährt, die Stellen in der Weise zu vermehren, wie es in der letzten Zeit geschehen ist. „Es ist nicht möglich, einer so enormen Zahl von Beamten ein ausreichendes Einkommen zu gewähren und das Wesentliche, worauf hingewirkt werden muss, ist die Herabminderung der Beamtenstellen. Das eine scheint mir bei jeder neuen Gerichtsorganisation eintreten zu müssen. Es würde auch unter den jetzigen Verhältnissen eine bedeutende Beschränkung der Appellationsgerichte eintreten können und darauf sind auch früher in diesem Hause wiederholte Anträge gestellt. Hierbei können wir auf Hannover hinweisen. In Hannover ist *ein* Appellationsgericht; für jede Provinz des alten Staats würde auch *ein* Appellationsgericht ausreichend sein, wenn man namentlich die Kriminalsachen zweiter Instanz an die Kreisgerichte überträgt. Bei den Gerichten erster Instanz würde aber, wenn die nicht richterlichen Geschäfte von den wirklich richterlichen getrennt würden und auf der andern Seite eine Erhöhung der Summen stattfindet, für welche die Kompetenz der Einzelrichter eintritt, eine erhebliche Verminderung des Richterpersonals herbeizuführen sein. Da wird besonders auf die Organisation der Gerichte in der Rheinprovinz hinzuweisen sein. Wenn dort auf 11 bis 12,000 Einwohner ein richterlicher Beamter kommt, so ist es gewiss, dass auch in den übrigen Provinzen einschliesslich Hannovers künftig eine weit geringere Zahl von richterlichen Beamten, als bis jetzt vorhanden ist, ausreichend sein wird. Der Herr Justizminister hat uns eine neue Gerichtsorganisation für die nächste Zeit in Aussicht gestellt, wir dürfen erwarten, dass eine solche in 3—4 Jahren eintreten wird; bis dahin werden die Beamten, die so lange eine unzukömmliche Stellung sich haben gefallen lassen müssen, sich bescheiden müssen, dass auch ihren gerechten Ansprüchen nicht vollständig Rechnung getragen werden kann. Am Rhein ist es vor Allem durch die freie Advokatur und die dadurch hervorgerufene geringere Arbeit der Gerichte ermöglicht, die richterlichen Behörden und Beamten auf ein im Vergleich mit den übrigen Provinzen sehr geringes Mass zurückzuführen; die freie Advokatur wird auch bei uns das Hauptmittel sein, die Gerichte zu entlasten und die Zahl der richterlichen Beamtenstellen zu vermindern. Es wird nicht möglich sein, eine ausreichende Verbesserung aller unzulänglichen Gehälter eintreten zu lassen, so lange wir mit einer so ungeheuren Armee von Richtern und anderen Justizbeamten zu thun haben.“ Wie viele Richter und Subalternbeamten müssen schon bei den Stadtgerichten in Berlin, Breslau, Königsberg u. s. w. und bei den Kreis-

gerichten vom 1. Juli 1870 ab, wo die Grossjährigkeit nicht mehr mit 24, sondern schon mit 21 Jahren beginnt, entbehrlich geworden sein!

Ferner sagte der Abgeordnete v. Werdek am 28. ej., er habe in den Auslassungen des Regierungskommissars vergeblich eine Erklärung erwartet, weshalb eine so ungeheure Vermehrung der Beamten bei der Verwaltung der indirekten Steuern nothwendig geworden sei. „Es sind nämlich ganz ausser Verhältniss mit der Zahl der Einwohner in den neuen Provinzen hinzugetreten drei Provinzial-Steuerdirektoren. Bisher waren für 19 Millionen Preussen 8 Provinzial-Steuerdirektoren für genügend erachtet; zur Verwaltung der Interessen einer Bevölkerung von 3 Millionen sind 3 Provinzial-Steuerdirektoren für nöthig befunden. Ebenso liegt die Sache in den unteren Regionen; es ist bisher die Einnahme der indirekten Steuerpartie im Innern des Landes von 1600 Untersteuerbeamten besorgt. Es sind hinzugetreten vierhundert und einige funfzig neue, das macht pro Million Einwohner gegen 120; in den alten Provinzen besorgen 80 Steueraufseher diese Angelegenheit. Wenn man nun von den Einnahmen der indirekten Steuern die Zölle und die Stempelabgaben abzieht, so bleiben überhaupt für die neuen Provinzen an indirekten Steuern nur etwas über 2 Millionen Einnahmen und das macht, dass ein Steuerbeamter nothwendig ist, um in den neuen Provinzen 5400 Thlr. einzuziehen. In den alten Provinzen zieht er 13,000 Thlr. ein. Ich kann daher nur den Wunsch aussprechen, dass in der Folge auch darauf Bedacht genommen werden möge, diese Schaar von Beamten zu vermindern." Hunderte von Steuerbeamten würden noch entbehrlich werden, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben und mit der Schutzzöllnerei endlich ganz gebrochen würde.

Nach meinen Wahrnehmungen im Osten und im Westen (während der vierzig Jahre, die ich in sechs verschiedenen Regierungen sass) ist bei den Regierungen (und vielleicht auch bei den Appellationsgerichtshöfen) die Zahl der Mitglieder, Subaltern- und Unterbeamten grösser als nöthig ist. Man könnte daher bei denselben die Zahl der Beamten z. B. um 20 % und den Gesammtbetrag ihrer Besoldungen um 10 % vermindern. Durch solche Massregel würde die Staatskasse sparen, während die bleibenden Beamten für mehr Gehalt nur etwas stärker zu arbeiten hätten, „— dann Wir sie davor bezahlen, dass sie arbeiten sollen" — sagte Friedrich Wilhelm I am 20. December 1722 in seiner Instruktion für das Generaldirektorium. Anzunehmen, dass die Beamten bei andern Verwaltungsbehörden im Durchschnitt angestrengter zu arbeiten hätten, als bei den Regierungen, habe ich durchaus keinen Grund, und sehe daher nicht ein, weshalb nicht auch das Beamtenpersonal der Ministerien, der übrigen Provinzial- und Bezirksverwaltungsbehörden, so wie der Kreis- und Lokalverwaltung vermindert werden könnte.

Freilich könnte vielleicht eine solche Beamtenverminderung Klagen einzelner Beamten wegen Geschäftsüberbürdung hervorrufen. Aber diejenigen, welche über zu grosse Arbeitslast am meisten zu klagen pflegen, sind nach meiner Erfahrung nicht eben die tüchtigsten Beamten.

Ermittelungen, „ob nicht und zwar vorzüglich durch Verminderung der Behörden und Beamten, oder sonst bei den Militär- und Civil-Verwaltungszweigen" noch Ersparnisse gemacht werden können, hatte übrigens schon Friedrich Wilhelm III am 17. Januar 1820 dem Staatsministerium anbefohlen. Die Zahl und Mannigfaltigkeit der Behörden ist aber nur grösser geworden. Ueberhaupt hat die Preussische Verwaltung seit Stein's Wirken eine wesentliche Verbesserung oder auch nur eine erhebliche Vereinfachung nicht erfahren. Die Abschaffung der Regierungen unter Beibehaltung der Oberpräsidenten und eine starke Verminderung der Zahl der Landräthe ist von mir schon vor Jahren vorgeschlagen worden [1]). Mit sehr grosser Majorität beschloss das Abgeordnetenhaus am 20. Januar 1868: die königliche Staatsregierung zur Vereinfachung der Lokal-Verwaltungsstellen im Regierungsbezirke Wiesbaden und zur Verminderung des Personals und der Kosten dafür aufzufordern; ferner die Erwartung auszusprechen, die königliche Staatsregierung werde dafür Sorge tragen, dass durch Verminderung der Zahl der Staatsbeamten in der Provinz Hannover die Kosten der Verwaltung derselben allmälig verringert werden. Diese Beschlüsse wurden am 15. Februar wiederholt, und ferner beschlossen: die königliche Staatsregierung aufzufordern, eine vollständige Reorganisation der gesammten innern Verwaltung, insoweit sie gegenwärtig zum Geschäftskreise der Regierungen gehört, in Uebereinstimmung mit den für die neue Ordnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzialordnungen zu erlassenden und bereits theilweise in Aussicht gestellten Gesetzen baldmöglichst

1) Ueber Verwaltungsreformen, in den Deutschen Jahrbüchern. 1862. S. 29. 37—43. In Bezug auf die Landräthe sagte der Abgeordnete von Bockum-Dolffs am 18. Januar 1868: „Es erschien das Disciplinargesetz, und der damalige Minister v. Westphalen handhabte dasselbe nach dem Princip: Wer nicht für mich ist, der ist wider mich. Es war bedauerlich zu sehen, wie auf das gegebene Zeichen des Herrn Ministers auf diesen Bänken 70 Landräthe emporschiessen mussten, sobald es der Wille des Ministers verlangte. Der Landrath, der in seinem Kreise einen nicht konservativen Abgeordneten hervorgehen sah, oder der, wenn ein solcher sich nicht fand, nicht selbst gewählt worden war, hatte sich dadurch das entschiedenste Misstrauensvotum gegeben; man nahm an, er habe nicht den nöthigen Einfluss in seinem Kreise, und seine Leistungen wurden von hier aus sehr ungern wahrgenommen. Diese Zustände haben sich nicht geändert; noch jetzt schwebt das Schwert des Damokles über dem Haupte des Landraths in der Gestalt der Disciplinar-Untersuchung, und genugsam sehen wir namentlich in den Provinzen, in welchen die Bureaukratie mehr als in anderen besteht und herrscht, dass gerade von dort aus die häufigsten Anlässe zu Wahlprotesten und zu Vernichtungen von Wahlen

herbeizuführen und in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages die desfallsigen Gesetze vorzulegen. Am Tage vorher waren die Ausgaben für die Verwaltung von Schleswig-Holstein zur Berathung gekommen. Für dies Land, für welches schon eine besondere Provinzialsteuerdirektion eingerichtet war, und wo überdies die Domänen und Forsten unerheblich sind — welches kleiner ist und weniger Einwohner hat, als eine der acht alten Provinzen, auch kleiner ist als die Regierungsbezirke Königsberg, Marienwerder, Potsdam, Frankfurt, und noch nicht eine Million Einwohner hat, also weniger als die Regierungsbezirke Königsberg, Potsdam, Frankfurt, Breslau, Oppeln, Düsseldorf — wollte die Staatsregierung nicht bloss einen besondern Oberpräsidenten anstellen, sondern daneben auch noch zwei Regierungen mit je drei Abtheilungen einrichten. Bei dieser Gelegenheit sagte Twesten: „Ich gehe von dem Grundsatze aus, dass es sowohl für das Land, wie für die betreffenden Beamten, wie für das Ministerium des Innern ein Vortheil ist, bereits eine definitive Bewilligung zu haben, damit nicht die ganze Organisation noch weiter im Ungewissen bleibe. Ich meine aber, dass wir daran festhalten müssen, bei einer definitiven Bewilligung auf keinen Fall zuzugeben, dass die Menge der Beamten und Behörden noch über das gewöhnliche Mass hinauswachse. Das ist in der That nicht bloss eine Frage des Geldes und eine Frage der erhöhten Patronage für die Regierung, sondern es ist auch eine Frage der staatlichen Organisation überhaupt, dass nicht durch die vermehrte Zahl der Behörden und Beamtenstellen die Schreiberei und das System der Einmischung noch weiter wachse. Dem entgegenzutreten ist die erste Bedingung für eine neue Verwaltungsorganisation in unserem Staate.“ Das Abgeordnetenhaus beschloss: zu erklären, dass für die Herzogthümer Holstein und Schleswig nur eine gemeinschaftliche Regierung zu errichten, und die

erfolgen. Nach meinem Dafürhalten muss der Landrath ein selbstständiger Beamter sein, und noch obendrein, wie uns schon der Abgeordnete für Minden auseinandergesetzt hat, das Landrathsamt muss ein Ehrenamt sein, bei welchem das Gehalt Nebensache bleibt. Uns hat zwar der Herr Minister des Innern noch gestern gesagt, dass er die Berechtigung der liberalen Parteien anerkenne, indess, die Regierung thut Alles, um deren Wahl zu hintertreiben und nirgends es zu einer solchen kommen zu lassen. Sehen Sie, wie schon unter Herrn v. Westphalen, so bestehen auch noch jetzt die schreiendsten Widersprüche, und ehe diese nicht beseitigt sind, eher fühle ich mich nicht veranlasst, das Gehalt des Landraths zu erhöhen und dadurch jungen Männern Anreiz zu geben, sich in ein Amt zu drängen, welches sie sonst wohl nicht wählen würden. Wenn der Herr Minister des Innern bezweifelt, dass sich noch Leute zu einem solchen Amte als Ehrenamt freiwillig finden würden, so muss ich ihm entschieden widersprechen. Mag nur der Landrath als ein Ehrenmann behandelt werden, so werden sich stets noch Männer finden, die es sich zum Ruhme anrechnen, Gemeinnützigkeit für das Vaterland an den Tag zu legen und in diesem Ehrenamt wirksam zu sein.“

königliche Staatsregierung aufzufordern, in der nächsten Session und spätestens gleichzeitig mit der Vorlage des Budgets für das Jahr 1869 eine Vorlage über die Organisation der höheren Verwaltungsbehörden in den Provinzen Hannover und Schleswig-Holstein dem Landtage zu machen. — Uebrigens wäre ein in Altona wohnender Oberpräsident, oder Eine Regierung ebendaselbst, die, wie die Regierungen in Potsdam und Frankfurt a. d. O., füglich auch die Verwaltung der indirekten Steuern besorgen könnte, für die Verwaltung von Holstein und Schleswig, sowie auch für Lauenburg, welches für Einen landräthlichen Kreis nicht zu gross wäre, ausreichend. Nicht Kiel oder gar Schleswig ist die wirkliche Hauptstadt dieser drei Länder, sondern Hamburg-Altona, von welcher Einen Stadt nur der kleinere, Altona heissende, Theil Preussisch geworden ist.

Am 4. December 1868 beschloss nun das Abgeordnetenhaus: die königliche Staatsregierung aufzufordern, eine vollständige Reorganisation der gesammten inneren Verwaltung, insoweit sie gegenwärtig zum Geschäftskreis der Regierungen gehört, in Uebereinstimmung mit den für eine neue Ordnung der Gemeinde-, Kreis- und Provinzial-Verfassungen zu erlassenden und bereits theilweise in Aussicht gestellten Gesetzen baldmöglichst herbeizuführen und in der nächsten Sitzungsperiode des Landtages die desfallsigen Gesetze vorzulegen. — Noch immer hat der dermalige Minister des Innern Gr. Eulenburg nicht bewiesen, dass er das hierzu erforderliche organisatorische Talent besitzt und den Preussischen Staatmännern von 1808 zu vergleichen ist, welche damals ohne jahrelange Vorbereitungen die Verwaltung zu organisiren, auch eine Städteordnung, besser als alle späteren, die sich in Krieg und Frieden bewährt hat, zu schaffen verstanden.

Von grossem Segen für das Gemeinwesen würde es ferner sein, wenn die Regierung endlich genöthigt würde, die schon 1808 und 1820 zur Befriedigung der Staatsgläubiger befohlene Veräusserung nicht bloss der Domänen, sondern auch der Forsten vollständig auszuführen, sowie die vielen industriellen Unternehmungen und Speculationen, welche die Minister für Staatsrechnung, d. h. auf Gefahr der Steuerzahler, betreiben und betreiben lassen — in Eisenbahn-, Bank-, Seehandlungs- nebst Müllerei-, Fabrik- und Pfandleih-, Berg- und Salzwerks-, Hütten-, Eisengiesserei-, Porzellan- und Druckereigeschäften u. s. w. — sämmtlich aufzugeben und das darin steckende sehr bedeutende Kapital durch schleunige Veräusserungen zur Abtragung von Staatsschulden, deren Gesammtbetrag in den letzten beiden Decennien keineswegs kleiner, sondern viel grösser geworden ist, zu verwenden — was eine dauernde erhebliche Verminderung der Staatsausgaben herbeiführen würde, die ohne allen Zweifel viel nützlicher ist, als eine Vermehrung der Staats-

einnahmen. Hierdurch würden Tausende von Staatsbeamten entbehrlich werden. Je weniger Regierungs-Gewerbebetrieb, desto mehr Privat-Gewerbebetrieb, und je weniger Beamten und Kriegsleute oder Steuerverzehrer, desto mehr Steuerzahler — und unabhängige Wähler, und das ist gewiss ein Punkt von grösster Bedeutung in Preussen, welches seit dem Jahre 1850 aufgehört hat, eine absolute Monarchie zu sein; in der seitdem verflossenen Zeit haben zwei Könige, zwar noch immer nicht die grossjährigen Prinzen des königlichen Hauses als Herrenhaus-Mitglieder, aber doch in jedem Jahre Tausende von Beamten und seit dem 1. Oktober 1867 fernere Tausende in den 1866 erworbenen neuen Ländern den Eid auf die Verfassung geschworen. Wenn schon in England, wo die Regierung doch verhältnissmässig wenig Beamte anzustellen hat, über das Unwesen der Patronage geklagt wird, so wird zu solchen Klagen in Preussen immer um so mehr Grund sein, je weniger das Abgeordnetenhaus die Staatsregierung hindert, die seitherige Zahl der Behörden und Beamten, Hülfsarbeiter, Hülfsrichter u. s. w. mit Gehalt, Wartegeld, Diäten, Remuneration u. s. w. beizubehalten oder gar noch zu vermehren.

Ist nun aber irgend ein Staatsamt nicht mehr zeitgemäss oder nothwendig, so sollte es sogleich, und nicht etwa erst mit dem Tode oder der Invalidität des Inhabers abgeschafft werden. Der Inhaber darf jedoch deshalb nicht brotlos gemacht werden. Die geringen Wartegelder, welche die K.-O. vom 14. Juni und 24. Oktober 1848 entbehrlich werdenden Beamten in Aussicht stellen, erschweren die Abschaffung unnützer Stellen und somit gründliche Reformen ausserordentlich. Verliert ein Beamter, auf dem kein Makel haftet, lediglich deshalb sein Amt, weil dasselbe als entbehrlich erkannt wird, so sollte ihm bis zu seinem Tode eine ausreichende Leibrente als Pension gewährt werden, oder auch ein Kapital. Manchem wird der Bezug einer Pension weniger wünschenswerth sein, als der Empfang eines nach Massgabe seiner wahrscheinlichen Lebensdauer berechneten Kapitals, und die Staatskasse zahlt in der That gleich viel, ob sie jährlich eine Leibrente oder einmal ein dieser entsprechendes Kapital zahlt. Zur Berechnung der wahrscheinlichen Lebensdauer müssen sich die Grundlagen in den Erfahrungen der Civil- und Militärwittwenkassen finden lassen [1]). Uebrigens

1) Nach dem Pensionskommutationsgesetz der Englischen Flotte von 1869 kann jeder Pensionär sich an Stelle der Pension ein gewisses festgesetztes Kapital auszahlen lassen. Für jedes £ z. B., welches Jemand als Pension bezieht, kann er als Kapital erhalten: im 14. Lebensjahre 14 £. 17 s. (etwa 100 Thlr.); im 40. Lebensjahre 13 £. 7 s. 9 d.; im 50. Lebensjahre 11 £. 9 s.; im 60. 9 £. 3 s. 11 d.; im 65. 7 £. 17 s. 11 d. Darüber hinaus wird kein Kapital mehr ausgezahlt.

Bayerische Staatsbibliothek MÜN...

liegt in der Gewährung einer guten Pension durchaus keine Begünstigung für den seitherigen Inhaber einer entbehrlichen Stelle, da ihm ja jede Aussicht, künftig einmal in Folge von Anciennität, Verdienst oder Bevorzugung ein höheres Amtseinkommen zu erlangen, genommen wird, er auch selten noch im Stande ist, einen andern Lebensberuf zu ergreifen.

So wie die ziemlich zahlreichen grossentheils nicht reichen Adelsfamilien, welche wohl weniger durch Gewerbsbetrieb, als durch Gehälter und Pensionen ihren Unterhalt haben, einem Ministerium, welches z. B. die Offizierstellen verminderte, nicht freundlich gesinnt sein würden — in ähnlicher Weise würde freilich auch in Beamtenkreisen und Beamtenfamilien eine Verminderung der Beamtenstellen nicht sehr enthusiastisch begrüsst werden, vielmehr statt bereitwilliger Förderung, direkten oder wenigstens indirekten Hinderungen begegnen [1]. Um daher den betreffenden Beamten selbst ihre sofortige Entlassung wünschenswerth zu machen, würde ein *gut rechnender* Finanzminister, dem es an Muth und konsequenter Beharrlichkeit nicht fehlt und der sich das Vertrauen des Abgeordnetenhauses erworben hat, mithin auf dessen Unterstützung rechnen darf, es wohl durchsetzen können, dass die pensionsberechtigten Inhaber aller entbehrlichen Stellen, welche Räthe erster, zweiter oder dritter Klasse sind, oder nach §. 87 ad 2 des Disciplinargesetzes vom 21. Juli 1852 jederzeit mit halbem Gehalt auf Wartegeld gesetzt werden können, 75 %, und die übrigen 95 % desjenigen etatsmässigen Jahrgehaltes, welches sie während mindestens dreier Kalenderjahre bezogen haben, als jährliche Leibrente erhielten. Um grosse jährliche Ausgaben künftig für immer zu ersparen, kann man die Ausgaben zeitweise wohl erhöhen. Diese Erhöhung der Ausgaben würde überdies nur für eine mässige Zeit erforderlich sein. Der Gesammtbetrag der an die Stelle der Besoldungen tretenden Pensionen muss nämlich sehr bald bedeutend kleiner werden, da die am höchsten besoldeten Beamten gewöhnlich doch die älteren sind, und daher in der Regel zuerst sterben, auch die Zahl der absterbenden mit jedem Jahre stärker steigen muss, so dass die Staatskasse vor Ablauf eines Menschenalters von allen Zahlungen von Gehältern und Pensionen für entbehrliche Beamten für immer befreit wird. In der schleunigen Abschaffung aller unnöthigen Stellen liegt also offenbar ein grosser Gewinn für die Finanzen und das steuerzahlende Volk.

Wenn es einst keine andere als nothwendige Stellen mehr giebt,

1) Durch die vielen Universitäten mit ihren Stipendien, Freitischen, Honorarstundungen u. s. w., die zu zahlreichen Gymnasien und die Kadetten-Anstalten werden auf Kosten der Steuerzahler, besonders in Beamten- und Offiziersöhnen, geradezu Staatsdienst-Aspiranten, an denen es doch noch nicht gefehlt hat, aufgezogen.

so kann auch Vorsorge getroffen werden, dass die Beamten in ihren alten Tagen nicht zu ungewohnten Einschränkungen genöthigt werden oder gar Mangel leiden. Nach dem Pensions-Reglement vom 30. April 1825 hatten die Civilbeamten jährlich von ihrem Gehalt, nach Massgabe der Höhe desselben, 1 bis 5 % als Zuschuss zum Pensionsfonds zu entrichten und erst nach 50 Dienstjahren, falls sie dann als dienstunfähig erachtet werden, Anspruch auf eine Pension von $\frac{3}{4}$ ihres letzten Diensteinkommens. Mit Anfang des Jahres 1868 hat aber — wofür den Herren Ministern bisher durch ein Gesetz Indemnität nicht gewährt worden ist — die Erhebung der Pensionsbeiträge aufgehört, wodurch das Gehalt der am höchsten besoldeten Beamten um nicht weniger als 5 %, das Gehalt der am niedrigsten besoldeten dagegen um 1 % erhöht worden ist.

„— Ludwig der Vierzehnte stand auf dem Höhepunkte seiner Macht, als ich wieder nach Europa zurückgeführt wurde. Allenthalben waren grosse Monarchien und umfassende Administrationen errichtet. Ich glaubte wieder im Orient zu sein. Getäuschte Fürsten, übermüthige Statthalter, stumme Völker, grosse öffentliche Arbeiten, schwere Steuern, zahlreiche Armeen — kurz: es war ganz derselbe Anblick, den ich soeben in Asien verlassen. Allenthalben ausschweifende Pracht der Höfe und tiefstes Elend des Landvolkes, überall Schweigen auferlegt und das Denken verfolgt. Deutschland im Schlafe, Italien am Sterben, Spanien ertödtet und Frankreich erschöpft. Lebend waren nur zwei Nationen: England, das soeben einen König verjagt, und Holland, das hinter seinen Sümpfen den Geächteten aller Kirchen und aller Länder eine Freistätte erschlossen hatte. Ein halbes Jahrhundert hindurch irrte ich in Europa umher, dann trieb mich das Geschick in Amerika's Urwälder. Da sah ich das Leben beginnen. Männer, welche Tyrannei oder der eigene Wille in's Exil getrieben und die von dem Vaterlande vergessen oder verachtet waren, hatten mitten in den Wäldern kleine Gesellschaften gegründet, die sich selbst regierten, ohne König, ohne Geistlichkeit und ohne Adel. Jeder Bürger war abwechselnd Soldat, Richter und Magistrat. Hier keimte eine neue Civilisation, darüber konnte ich keinen Augenblick im Zweifel sein. — Dies, mein Sohn, ist die Geschichte der Welt. Mit der Freiheit beginnen die Völker, mit der Administration enden sie. Bei ihrem ersten Auftreten wohnt ihnen die ganze wuchernde Ueberfülle und das wilde Ungestüm, aber auch das edle Feuer und die reiche Lebenskraft der Jugend inne; späterhin werden sie ängstlich, berechnend und selbstsüchtig wie die Greise. Jedes Geräusch flösst ihnen Furcht ein, selbst das des Denkens; jede Bewegung versetzt sie in Schrecken, der Frost erfasst sie, der Tod rückt heran. Es kommt ein Krieg und ihr Reich bricht zusammen, die Macht entfällt ihren Händen und geht auf diejenigen über, die Vertrauen in

die Zukunft haben.“ So spricht Ahasverus, der ewige Jude, im „Prinz Pudel“, von Eduard Laboulaye. (1868, S. 262.)

§. 9. FINANZMINISTER.

Wenn gleich die Finanzminister häufig weniger darauf bedacht sind, die öffentlichen Ausgaben zu vermindern, als die öffentlichen Einnahmen zu vermehren, so ist es doch von grosser Wichtigkeit, dass sie sich darüber klar sind, dass sie auch jede Ausgabe der Regierung gehörig zu rechtfertigen haben. Ein Finanzminister darf es daher keinesweges bloss als seine Aufgabe betrachten, Gelder aufzutreiben, damit seine Kollegen Ausgaben, die irgend einem von ihnen gutdünken, machen können; *würdig* wird er seine Stellung vielmehr nur dann ausfüllen, wenn er alle unnützen oder schädlichen Ausgaben seiner Kollegen verhindert, auch nicht etwa von dem Kriegsminister, der von allen Ministern am meisten verausgabt, abhängig wird (vergl. oben S. 7).

In seinem im Januar 1781 gedruckten Compte rendu au Roi sagte Necker: „Die letzte vortheilhafte Folge, die aus der Beziehung entspringt, die Ew. Majestät zwischen den Schatzmeistern und dem Finanzminister eingeführt haben, ist, dass das Detail der Ausgaben ihm nicht mehr verborgen bleibt. Und kann man wohl verkennen, dass diese Einrichtung nach der allgemeinen Regel nicht heilsam sein sollte? Zum Dienste Ew. Majestät ist es sehr nothwendig, dass die Chefs der grossen Departements von dem wahren Zustande der Finanzen unterrichtet seien. Es ist gleichfalls nützlich, dass der Finanzminister eine gründliche Kenntniss von den Ausgaben habe, und nur aus dem Verhältnisse und der Vergleichung aller dieser Theile entstehen die Gedanken der Staatsmänner.“ Und Frhr. v. Patow, welcher von April bis Juni 1848 als Handelsminister fungirt hatte, sagte im März 1857, ehe er selbst Finanzminister war, im Abgeordnetenhause: „Die Hauptstützen für die Ersparnisse werden wir bei der Staatsregierung immer nur in dem Herrn Finanzminister erblicken können; dessen Lage ist nun unfehlbar schon eine sehr schwierige, wenn er allen seinen Kollegen, die für ihr Ressort besser sorgen wollen, und dazu Geld brauchen, immer von seinem Standpunkt aus entgegentreten muss. Findet nun der Herr Finanzminister an der Landesvertretung eine Stütze, dann wird er zu weit gehenden Anforderungen mit Erfolg widerstehen können; muss er sich aber von seinen Kollegen sagen lassen: Diejenigen, welche zuletzt über den Beutel des Landes zu disponiren haben, sind doch die Vertreter des Landes; wenn diese nun die Mehrausgaben wollen, warum will der Finanzminister widersprechen? Wir wollen es wenigstens auf einen Versuch ankommen lassen! Und wenn der Finanzminister nach-

giebt, wenn die Sache vor uns kommt, und wenn wir dann ohne Prüfung im blinden Vertrauen unser Jawort geben, dann kann nicht von Ersparnissen die Rede sein. — Ich gebe vollständig zu, dass es leichter ist, zu neuen Steuern als zu Ersparnissen seine Zuflucht zu nehmen. Wenn daher nach wie vor mit grosser Leichtigkeit neue Steuern bewilligt werden, wenn von Seiten der Landesvertretung auf Ersparnisse *nicht mit mehr Energie als bisher* hingewirkt wird, dann werden wir freilich nicht zu Ersparnissen gelangen. Kommt aber auf dem einen oder anderen Wege *das eiserne Muss hinzu, dann werden sich Ersparnisse machen lassen, das ist meine feste Ueberzeugung.*"

Der Kriegsminister ist in England [1]) ein reiner Verwaltungsbeamter und hat mit militärisch technischen Dingen und Personalien direkt nichts, mehr aber mit dem Finanz- und Justizwesen der Armee zu thun. Sein Amt wird gewöhnlich von einem Civilisten bekleidet. So z. B. war Sir Cornewall Lewis († 1863) nach einander Schatzkanzler, Minister des Innern und Kriegsminister. Der alte Streit, der bald in der Stille bald ziemlich offen zwischen dem *Kriegsministerium* und dem *General-Kommando*, an dessen Spitze bekanntlich der Herzog von Cambridge steht, ausgefochten wurde, hat im Frühjahr 1870 einen Abschluss gefunden in einer Verfügung des Geheimen Raths, welche die Königliche Genehmigung erhalten hat. Es wird darin die Stellung und die Machtsphäre des Oberbefehlshabers näher bestimmt, und damit für die Folge die Möglichkeit abgewendet, dass dieser Offizier, wie es wirklich vorgekommen ist, dem Kriegsminister anzeigt, er protestire pflichtgemäss gegen diesen oder jenen Schritt des letzteren und dabei durchblicken lässt, als habe der dem Parlament verantwortliche Minister ihm eigentlich nichts zu befehlen, sondern stelle nur eine Art Hülfs- und Vermittlungsbeamten dar. In der neuen Verfügung sind Disciplin der Armee und Beförderung in den unteren Offizierstellen dem Höchstkommandirenden als Wirkungskreise angewiesen. Er erscheint als Haupt einer der drei grossen Departements oder Unterabtheilungen des Heerwesens, und alle seine amtlichen Schritte sind in Zukunft der Bestätigung des Kriegsministers unterworfen. Allerdings war schon bisher der Oberbefehlshaber in der Theorie der Untergebene des Kriegsministers, er war indessen ein so unfolgsamer Untergebener, dass eine Verfügung wie die vorliegende durchaus nothwendig war, zumal da die Reorganisation des Heerwesens vor allen Dingen einen sicheren Boden für das Vorgehen der obersten Behörden voraussetzt. Wenn gleich der Kriegsminister in Preussen seither noch immer ein Offizier gewesen ist, so muss derselbe doch, ebenso wie die übrigen Minister und alle Staatsbeamten, so wie die Militärs,

1) *Fischel*, die Verfassung Englands. S. 141. 157. 165. 500.

welche Mitglieder des Herrenhauses oder des Abgeordnetenhauses werden, die Verfassung beschwören. Er kann daher niemals einen gegen die Verfassung gerichteten Befehl an die Armee ausführen, gegenzeichnen oder erlassen. Und dies ist um so wichtiger, als nach der — von Gr. v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Schleinitz gegengezeichneten — revidirten Verfassung eine „Vereidung des Heers (d. h. des Landheeres) auf die Verfassung“ nicht stattfindet. Am Schluss der K. O. an die Deputirten der Städte Breslau und Liegnitz vom 22. März 1848 hatte Friedrich Wilhelm IV — unter Gegenzeichnung von Gr. Arnim, Rohr, Gr. Schwerin, Arnim, Kühne — gesagt: „Ausserdem werde Ich demnächst das stehende Heer auf die neue Verfassung vereiden lassen.“ Noch acht Monate später, in dem — von Gr. v. Brandenburg, v. Ladenberg, v. Manteuffel, v. Strotha, Rintelen, v. d. Heydt gegengezeichneten — Patent vom 5. December hatte er versprochen, dass er unmittelbar nach erfolgter Revision der oktroyirten Verfassung die von ihm „verheissene Vereidung des Heeres auf die Verfassung“ veranlassen würde. Der Kriegsminister kann in Abwesenheits- und Krankheitsfällen zwar von einem anderen Minister vertreten werden. Ist es aber rechtlich zulässig, dass eine Person, welche einen militärischen Rang hat und aus dem Heere nicht definitiv entlassen ist, und auch nicht etwa in der Eigenschaft als Staatsbeamter oder als Volksvertreter die Verfassung beschworen hat, den Kriegsminister vertritt, oder auch nur zu einer vorläufigen oder vorübergehenden Verwaltung einer Stelle im Kriegsministerium oder in der Militärverwaltung oder im Ressort irgend eines Ministeriums zugelassen wird?

In England ist die Bedeutung des Finanzministers [1]) vollständig anerkannt. Das Exchequer, die einzige feste Centralbehörde unter den Normannischen Königen, war ein Finanzgerichtshof, wo Streitigkeiten in Staats- und Rechnungssachen entschieden wurden, und wo die Sheriffs, die auch Führer der Miliz waren, persönlich Rechnung legen mussten. Da die ganze Verwaltung des Staats ihren Schwerpunkt in den Staatsfinanzen hat und die gleiche Besteuerung aller Klassen in England schon früh eingeführt war, so musste das Amt des Schatzmeisters, Treasurer, eins der wichtigsten im Reiche werden. Seitdem das Haus Hannover den Thron bestieg, werden sämmtliche Funktionen des Schatzamts durch eine Kommission, the Lord Commissioners of the Treasury, ver-

1) Eine volkswirthschaftliche Autorität, *Miss Martineau*, Geschichte England's, Bd. II S. 290 sqq. sagte in Bezug auf Lord Althorp, den schwachen Schatzkanzler der liberalen Kabinette der Lords Grey und Melbourne vom November 1830 bis December 1834, dass es vielleicht kein Amt der Regierung gäbe, welches so schwierig gut auszufüllen sei, als das des Kanzlers der Schatzkammer.

waltet. Der erste von ihnen, the first Lord of the Treasury, ist jetzt Chef des Kabinets, d. h. Premierminister, welcher das Ministerium bildet und die Portefeuilles vertheilt. Der zweite ist der eigentliche Finanzminister, the Chancellor of the Exchequer. Der Schatzkanzler ist stets Mitglied des Kabinets und gilt als Under-Treasurer. Das Amt ist erst in neuerer Zeit von dem des first Lord definitiv getrennt worden und ist noch zuweilen, wie z. B. 1844, mit dem des Premier verbunden gewesen. Da der Kanzler der Schatzkammer das Budget dem Parlamente vorzuschlagen hat und dies nur im Unterhause geschehen kann, so muss dies Amt stets durch einen Commoner verwaltet werden. Sodann bilden noch 3 junior Lords, welche mit dem Kabinet wechseln (einer für jedes Königreich), die aber dem Kabinet selbst nicht angehören, die Kommission der Treasury. Mit dem Ministerium wechseln auch die 2 joint secretaries (Unterstaatssekretäre). Der Premier nimmt an den Berathungen des Kollegiums selten Theil. Die eigentlichen Geschäfte besorgen die Unterstaatssekretäre, ein permanenter Law Clerk und ein Assistant Secretary, der nicht im Parlament sitzen darf, unkollegialisch in den verschiedenen Departements. Das Schatzgericht, the Court of Exchequer, ist jetzt vollständig von der Finanzverwaltung abgelöst. — Der Finanzminister hat in Preussen eine solche Bedeutung noch nicht und doch dürfte es wohl für das Volk besser sein, wenn der Finanzminister, und nicht etwa der Minister der auswärtigen Angelegenheiten oder der Kriegsminister wieder als Premierminister fungirte.

Für den Frieden der Welt könnte es förderlich sein, wenn ein Kriegsminister immer ein Finanzmann ist, da ein solcher schwerlich eine kriegerische Politik fördern würde. Auch könnte es vielleicht rathkam sein, einen General zum Finanzminister zu machen. Denn wenn er von den Finanzen wenig versteht, wird er seine kriegerischen Kollegen nicht unterstützen können, und wenn er etwas davon versteht, es wahrscheinlich nicht wollen. Uebrigens hat es auch schon Generale gegeben, welche von dem Finanzwesen mehr Einsicht hatten, als manche Finanzminister. Die einzige Schrift, welche der Französische General Vauban selbst, wenige Monate vor seinem Tode († 1707), herausgab, war eine finanzielle [1]). Ferner scheint schon der Oesterreichische Ge-

1) Projet d'une dime royale. Dies Werk fand grossen Beifall — mais ce livre avait un grand défaut. Il donnait, à la vérité, au roi plus qu'il tirait par les voies jusqu' alors pratiquées; il sauvait aussi les peuples des ruines et des vexations, et les enrichait en leur laissant tout ce qui n'entre point dans les coffres du roi, à peu de choses près; mai il ruinait une armée de financiers, de commis, d'employés de toute espèce: il les réduisait à chercher à vivre à leurs dépens, et non plus à ceux du public, et il sapait par les fondements les fortunes immenses qu'on voit naître en si peu de temps. C'était déja de quoi échouer. Vergl. Dictionnaire de l'économie politique. 1854. Bd. II. S. 818—820.

neral Montecuculi († 1679) wie Fox[1]) gedacht zu haben, da er gesagt haben soll, dass Kriegführen Geld, Geld und abermals Geld kostet. Denselben Gedanken hat auch der General Frhr. v. Moltke als Reichstagsabgeordneter am 3. April 1867 ausgesprochen: Wir waren nach der Schlacht von Königgrätz stärker als vorher, und als der Friede geschlossen wurde, standen wir mit 664,000 Mann unter Waffen. Solche Formationen finden ihre Grenze weit früher in einer andern Richtung. Bedenken Sie, was es finanziell heisst, eine Armee von 700,000 oder, wie gefordert, 900,000 Mann unter den Waffen zu erhalten! (Vergl. oben S. 43).

Was die Leitung der *Preussischen* Finanzverwaltung seit dem Tilsiter Frieden betrifft, so kam *Stein* — welcher im Oktober 1804 als Chef des Accise-, Zoll-, Fabriken- und Kommerzialdepartements ins Ministerium berufen, am 4. Januar 1807 aber in Ungnade entlassen worden war — wieder ans Ruder, indem ihm am 4. Oktober 1807 die Leitung aller Civilangelegenheiten des Staats übertragen wurde. Damit trat er auch an die Spitze der Finanzverwaltung. Schon am 24. November 1808 wurde er jedoch abermals entlassen und v. Altenstein[2]) wurde zum Finanzminister ernannt. Nachdem *Hardenberg* († 1822) Staatskanzler geworden, wurden ihm am 27. Oktober 1810 die Ministe-

1) It was truly said by Mr. Fox that our military policy has never been to raise great bodies of men from our own comparatively small and commercial population. We have not relied on our own numbers; we have relied on the civilisation which gave us skilful generals and vast pecuniary sesources. The Quarterly Review. Octob. 1866. S. 542.

2) *Johannes Scherr*, Blücher, seine Zeit und sein Leben, 2. Aufl. Bd. II S. 272 erzählt, Altenstein, gegenüber der ewigen Presserei Napoleons um die Bezahlung der rückständigen Kriegskontribution rathlos, hätte den Vorschlag gemacht, auch noch Schlesien an den Franzosenkaiser abzutreten. ,,Das war dem Könige denn doch zu viel. Das Ministerium ward entlassen und — nach eingeholter Erlaubniss Napoleons — Hardenberg mit dem Titel eines Staatskanzlers mit der Premierschaft betraut, 7. Juni 1810. Der also an die Spitze der Preussischen Staatsgeschäfte zurückberufene Hannoversche Freiherr kam mit der festen Absicht, das Steinsche Reformwerk der Junkerei zum Trotz wieder aufzunehmen und fortzusetzen. Er dachte und rieth sogar alles Ernstes, die Umgestaltung des alten Staatswesens mit der Einführung einer Volksvertretung zu krönen; allein zu so kühnen Würfen kam es nicht und Hardenberg, dessen ganze Sorge bald davon in Anspruch genommen wurde, das nur nothdürftig kalfaterte und betakelte Preussische Staatsschiff auf der stürmischen See der auswärtigen Politik kümmerlich oben zu halten, musste sich begnügen, wenigstens die im Sinne der Steinschen Reform gehaltene und am 28. Oktober 1810 verkündigte Steuergesetzgebung durchgesetzt zu haben.“ — Dass Schlesien übrigens nicht zu irgend einer Zeit an Frankreich abgetreten worden ist, soll das Verdienst Merckel's († 1846) sein. Näheres darüber wird vielleicht noch bekannt werden, wenn aus Merckel's hinterlassenen Papieren einst noch etwas ans Tageslicht gebracht werden sollte.

rien des Innern und der Finanzen übertragen. Das Finanzministerium wurde indessen am 24. April 1812 in drei Departements abgetheilt, nämlich 1, für die Einkünfte des Staats — unter v. Heydebreck — 2, für die Generalkassen, der Verwaltung der Ueberschüsse derselben, und des öffentlichen Schatzes und der Buchhalterei über solche, wie auch für das Etatswesen — unter v. Oelssen — und 3, das Finanzkollegium, welchem die Geldinstitute des Staats, das Schuldenwesen, die Lotterie, das Münzwesen, die Salzadministration mit Ausschluss der Salzfabrikation, ferner, insoweit der Staat dabei konkurrirt, die Geldinstitute der Provinzen, Korporationen und Gemeinden, mithin auch der landschaftlichen Kreditsysteme, die Operationen wegen der Staatspapiere und des Papiergeldes überwiesen wurden — unter Stägemann, v. Beguelin und v. Bülow. Dies Finanzkollegium und die besonderen Departements für die öffentlichen Einkünfte und für die Generalkassen wurden am 26. November 1813 wieder aufgehoben und v. Bülow zum Finanzminister ernannt. Ihm folgte in dieser Eigenschaft im December 1817 v. Klewitz. Im Juni 1825 erhielt v. Motz das Finanzministerium; im August 1830 Maassen; im Januar 1835 Gr. v. Alvensleben; im März 1842 Ernst v. Bodelschwingh († 1854); im Mai 1844 Flottwell; im August 1846 v. Duesberg (S. 12); im März 1848 Hansemann († 1864); im September v. Bonin; im November Kühne († 1863), der aber zum „Minister" nicht ernannt wurde; im März 1849 wurde v. Rabe Finanzminister und im August 1851 Carl v. Bodelschwingh. Nach dem Eintritt der Regentschaft wurde im November 1858 Frhr. v. Patow zum Finanzminister ernannt. Ihm folgte in dieser Eigenschaft im März 1862 v. d. Heydt, der von März 1848 bis dahin Handelsminister gewesen war. Im Oktober 1862 wurde v. Bodelschwingh abermals Finanzminister, aber im Juni 1866 durch den inzwischen Freiherr gewordenen v. d. Heydt ersetzt, welchem am 26. Oktober 1869 der bisherige Chef der Seehandlung, O. Camphausen, folgte. Der vorletzte war zwar ein dauerhafter aber von allen seitherigen Preussischen Ministern wohl der theuerste, denn als solcher hatte er 1849—1869 Gesetze, welche die Regierung zur Aufnahme verzinslicher Anleihen im Gesammtbetrage von 200 bis 300 Millionen Thaler ermächtigten, gegengezeichnet — nicht zu gedenken der Gesetze, durch welche dem Staate und zwar ohne Aussicht auf eigenen Gewinn, zum Vortheil inländischer und auch ausländischer Eisenbahnspekulanten Garantien von bedeutendem Betrage aufgebürdet worden sind. Am Tage seines Ausscheidens wurden die Preussischen dreiprocentigen Staatsschuldscheine — welche im Jahre 1848 Anfangs März 81, Anfangs April 64, Ende December 79½ und am 14. Oktober 1869 77¾ gestanden hatten — mit 78¾, die Viereinhalbprocentigen mit 93 und die fünfprocentigen mit 101¼ bezahlt. Anfangs 1871 während

des Krieges standen die Dreiprocentigen 77⅞, Vierprocentigen 89⅞ und Fünfprocentigen 98⅞.

§. 10. STAATS- UND FÜRSTENVERMÖGEN.

So schwierig es auch ist, die Einnahmen und die Ausgaben aller einzelnen Einwohner eines Landes zu ermitteln, so leicht könnte es doch scheinen, wenigstens die Gesammtbeträge aller öffentlichen Einnahmen und Ausgaben zu schätzen. Indessen nicht alle Einnahmen und Ausgaben, die nicht Staatseinnahmen sind, darf man als Einnahmen und Ausgaben von Privatpersonen ansehen. Es giebt öffentliche Einnahmen und Ausgaben, die nicht Einnahmen und Ausgaben des Staats sind. Auch giebt es Vermögen, welches nicht Privatvermögen, aber auch nicht Staatsvermögen, jedoch öffentliches Vermögen ist; ebenso wie es öffentliche Schulden giebt, die nicht Staatsschulden sind. Beiläufig mag hier auch noch angeführt werden, dass das Vermögen der Staaten, aus welchen der Norddeutsche Bund besteht, mit dem Vermögen des letzteren nicht identisch ist. Um Irrthümer zu vermeiden, darf man das Vermögen und Einkommen des Staats mit dem des Fürsten; ferner mit dem der Gemeinden, Kirchspiele, Lokalverbände, Kreise, Provinzen; endlich mit dem öffentlicher Anstalten, Institute und Stiftungen nicht verwechseln.

In Preussen ist der Ausdruck Aerarium nicht üblich. Nach dem A. L. R. II. 14. §. 1 werden „alle Arten der Staatseinkünfte, welche aus dem Besteuerungsrechte, aus dem besondern Staatseigenthume, den nutzbaren Regalien und andern Staatsabgaben fliessen, unter der Benennung des *Fiskus* begriffen.“ So wie man z. B. von einem Domänenfiskus, Militärfiskus, Steuerfiskus spricht, kann man auch von einem Eisenbahnfiskus, Seehandlungsfiskus, Porzellanfiskus sprechen, um verschiedene fiskalische Verwaltungen zu bezeichnen. Rechtlich giebt es aber nur Einen Preussischen Fiskus [1]). Daher muss nach A. G. O. I. 7. §. 28, I. 35. §. 12, Anh. §. 57. 240 bei einer Klage gegen den Fiskus „die Vorladung an das eigentlich Beklagtens Stelle vertretende Amt, die Kasse, oder sonstige fiskalische Station“ erlassen werden. Wenn gleich der

1) Die juristische Persönlichkeit wurde auch im Römischen Recht nur dem Fiskus als Ganzen zugeschrieben, keineswegs den einzelnen fiskalischen Kassen, und wenn die Kompensation zwischen denselben verboten wird, so beruht dies lediglich auf administrativen Rücksichten. Vergl. Zeitschrift für die ges. Staatswissenschaft 1867. S. 546. Mit l. 1. Cod. de comp. ist A. L. R. I. 16. §. 368. 369 in Uebereinstimmung. Was dem Preussischen Fiskus als Militärfiskus gehörte, ist nicht ipso jure Eigenthum des Norddeutschen Bundes geworden. Das Wort „Bundesfiskus“ finde ich zuerst im §. 2 des Bundesgesetzes über die Abgaben von der Flösserei vom 1. Juni 1870.

Preussische Fiskus von gewissen Staatssteuern, z. B. durch das Stempelgesetz vom 7. März 1822 §. 2 i. und das Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 §. 4. a., ausdrücklich befreit ist, so folgt daraus noch nicht ohne Weiteres, dass er auch von anderen Staatssteuern oder von allen anderen Abgaben, namentlich Gemeinde- oder sonstigen Lokalabgaben jeder Art, sowie von den Steuern des Norddeutschen Bundes, z. B. Salzabgaben, Zöllen, rechtlich frei wäre.

Im Mittelalter bildeten sich die Gutsherrlichkeiten. Von den Gutsherren hingen die Gutsunterthanen ab, die Leibeignen und Hörigen. Einen öffentlichen Aufwand und öffentliche Einnahmen gab es eigentlich nicht. Nicht wie der Fürst um des Volkes willen ist, war der Gutsherr der Gutsunterthanen wegen da. Diese arbeiteten nicht für sich, sondern für ihn. Er hatte für sie kein anderes Interesse, als dass sie nur zu seinem Vortheil im arbeitsfähigen Stande blieben; und wenn er gewisse nützliche Anstalten errichtete oder unterhielt, so that er dies doch wesentlich in seinem eigenen Interesse, wenn auch die Unterthanen mittelbar Vortheil davon haben mochten. Aus der Gutsherrlichkeit entwickelte sich allmälig die Landesherrlichkeit. Aber die Landesherren blieben daneben doch noch Gutsherren. Aus ihrem Vermögen, aus Domänen und Regalien bestritten sie auch den öffentlichen Aufwand. Erst wenn diese Einkünfte hierzu nicht ausreichten, liessen sich die Stände, die ihnen untergeordneten Gutsherren und Vasallen, zuweilen, später auch regelmässig, bestimmen, Steuern zu bewilligen. So konnte es mitunter zweifelhaft werden, welche Einnahmen öffentliche oder Staatseinnahmen waren, und was davon zum öffentlichen Aufwand zu verwenden war, und was der Fürst für sich verwenden durfte. An Streitigkeiten solcher Art, welche die Fürsten bei ihren Unterthanen verhasst machen mussten, hat es auch im gegenwärtigen Jahrhundert in den mittleren und kleinen Deutschen Ländern nicht gefehlt. In Mecklenburg-Schwerin ist die *grossherzogliche* Kasse keine *Staats*kasse. Aus derselben sind zwar die öffentlichen Ausgaben zu bestreiten, aber sie ist zugleich auch Privatchatoulle des Grossherzogs, von welchem allein die Verwendung abhängt. Weder über die Einnahmen noch über die Ausgaben findet eine ständische Kontrole statt. „Wir haben ja so wenig eine Staatskasse, als ein Staatsbudget.“ [1]) In der Reichstagssitzung vom 19. Mai 1870 sagte M. Wiggers, das Geld, welches für Aufhebung des Elbzolles als Entschädigung in die grossherzogliche Kasse flösse, verwende der Grossherzog wie er wolle und die Bevölkerung erhalte nichts davon, müsse im Gegentheil noch zur Unterhaltung der Elbe zusteuern. Der Grossherzog habe überhaupt die Verwaltung in Entreprise und was

1) *M. Wiggers*, die Finanzverhältnisse Mecklenburgs. S. 39.

er spare, sei sein. Leopold der alte Dessauer brachte alles nur begehrenswerthe Besitzthum mit Güte und Gewalt in seinen Privatbesitz. Im Lande Dessau giebt es kein Rittergut mehr in Privathänden; allein nicht bloss den Adel vertrieb Leopold; als dessen Güter angekauft waren, machte er sich an die Bauerngüter und rentable Mühlen, ja selbst Kirchenbesitzthum suchte er gewaltsam und mit Erfolg an sich zu bringen. Auf diese Weise legte er seine im Kriege erworbenen Schätze an. Schon damals entgegnete ihm der Minister Grumbkow, als der Herzog dem Könige Friedrich Wilhelm I sein System einleuchtend machen wollte, was dieser schon gar nicht übel fand, dass der Fürst zuletzt der einzige Herr von seinem Lande sein würde, in dem er über nichts als Juden und Bettler zu gebieten hätte. Noch heute ist im Lande Dessau die Hälfte des Bodenareals und zwar die bei weitem bessere fürstliches Kammergut, und in den jetzt vereinigten Anhaltinischen Ländern ist das Privateigenthum des Herzogs von dem Staatseigenthum gar nicht getrennt, und er auch bis jetzt nicht Willens gewesen, seinem Volke darin irgend eine Konzession zu machen; so zahlt nicht das Volk dem Fürsten, sondern der Fürst dem Volke. Zur Bestreitung der Landesregierung zahlt der Fürst ein für alle Mal 220,000 Thlr. aus den Domäneneinnahmen, daher hat die Landschaft auch nichts zu thun mit Rechnungsabnahme und Prüfung der Staatseinnahmen u. s. w. [1]) In Sachsen-Meiningen stritten sich der Herzog und seine Verwandten mit den Vertretern des Volks über eine Vermögensmasse von 30 Mill. Gulden [2]). Zur Beseitigung von dergleichen Streitigkeiten haben die Fürsten ihre Domänen mitunter zu Staatseigenthum erklärt und sich dagegen aus der Staatskasse eine bestimmte jährliche Summe aussetzen lassen, welche in den Ländern, wo sie von ständischer Zustimmung oder von Zustimmung der Volksvertretung abhängig ist, Civilliste genannt zu werden pflegt. Mit dieser Bezeichnung hat es eine eigenthümliche Bewandtniss.

Wie Macaulay erzählt, war in England das ordentliche Einkommen, womit die Regierung vor der Revolution erhalten worden war, theils erblich gewesen, theils aus jedem Souverain auf Lebenszeit bewilligten Steuern gezogen worden. Das erbliche Einkommen war mit der Krone auf Wilhelm III und Maria übergegangen. Es floss aus den Renten der königlichen Domänen, aus Sporteln, aus Geldbussen, aus Weinlicenzen, aus den ersten Früchten und Zehnten von Pfründen, aus den Einnahmen des Postamts und aus demjenigen Theil der Accise, der unmittelbar nach der Restauration Carl II und seinen Nachfolgern für

1) Vergl. Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. 1866. IV. S. 1 — 37.

2) *A. L. Reischer*, der Meiningische Domänenstreit und das patrimoniale Prinzip, in der Allg. Zeitung vom 6. Februar 1866.

immer, statt der den alten Englischen Königen zukommenden Lehnsdienste, bewilligt worden war. Das Einkommen aus allen diesen Quellen wurde auf 4—500,000 £ geschätzt. Diejenigen Accise- und Zollgebühren, welche Jacob II auf Lebenszeit bewilligt worden waren, hatten am Schluss seiner Regierung etwa 900,000 £ betragen. Wilhelm wünschte dies Einkommen auf dieselben Bedingungen zu haben, unter denen sein Oheim es genossen hatte, und seine Minister thaten ihr Bestes, seine Wünsche zu befriedigen. Nach vielem Streit kam es 1690 zu einem Abkommen. Jenen Antheil der Accise, der Jacob auf Lebenszeit angewiesen worden war, und auf 300,000 £ geschätzt wurde, erhielten Wilhelm und Maria für ihr Leben angewiesen. Es wurde angenommen, dass sie mit dem erblichen Einkommen und mit 300,000 £ jährlich aus der Accise unabhängig von parlamentarischer Kontrole zwischen 7 und 800,000 £ jährlich haben würden. Aus diesem Einkommen war der Aufwand sowohl des königlichen Hofstaates, als jener *Civil*ämter zu bestreiten, von denen eine *Liste* dem Hause der Gemeinen vorgelegt worden war. Dies Einkommen wurde daher die *Civilliste* genannt. Die Kosten des königlichen Hofstaats sind jetzt gänzlich von den Kosten der Civilregierung getrennt; aber mittelst einer wunderlichen Verdrehung ist der Name demjenigen Theile des Einkommens geblieben, der zu den Kosten des königlichen Hofstaats bestimmt ist. Noch seltsamer ist es, dass mehrere andere Nationen diesen nichtssagendsten aller Namen der Entlehnung werth geachtet haben. Jene Zollgebühren, welche Carl und Jacob nach einander auf Lebenszeit angewiesen worden waren und in dem Jahre vor der Revolution 600,000 £ abgeworfen hatten, wurden der Krone nur für einen Termin von vier Jahren bewilligt. Im Jahre 1698 wurde ein anderes Arrangement getroffen und dem Könige ein bestimmtes Einkommen ausgesetzt, welches 700,000 £ betrug. Die Civilliste George's III wurde 1777 auf 900,000 £ festgesetzt, und gingen von da an die Erbeinkünfte der Krone in die allgemeine Staatskasse. Dem König lag noch immer die Last ob, die Richter und Gesandten und andere höhere Beamten zu besolden. Unter Wilhelm IV wurde die Civilliste von manchen Lasten befreit und auf 510,000 £ festgesetzt. Seit 39 u. 40 Geo. III c. 88 hat es Pitt durchgesetzt, dass der König wieder Privatvermögen haben darf (private and separate estate). Die Acte 1 u. 2 Vict. c. 2 bestimmt, dass alle Kronrevenüen, so lange die Königin lebt, einen Theil des Consolidated Fund (S. 28) bilden, daher Staatseinnahmen sein sollen, wofür der Königin eine Civilliste ausgesetzt wurde. Kein Staatsbeamter erhält jetzt noch aus der Civilliste sein Gehalt. Ferner bestimmte 25 u. 26 Vict. c. 37, dass diejenigen Grundstücke, welche die Königin aus den ihr für ihren persönlichen Gebrauch bestimmten 60,000 £ erwirbt, ihrer freien Verfügung

unterliegen sollen. Sie kann über dieselben testamentarisch verfügen, muss aber alle Staats- und Gemeindelasten für dieselben entrichten. Juwelen, Schatz und Vieh gehen auf den Thronfolger über. Der König kann darüber während seines Lebens, aber nicht durch Testament verfügen. Bei Verheirathung von Prinzen und Prinzessinnen trifft das Parlament in der Regel Vorsorge, dieselben gebührend auszustatten.

Die Bezeichnung Civilliste kommt in Republiken wohl nicht vor. In der Schweiz hat der Bundespräsident eine Besoldung von nur 8700 Francs. Die Präsidenten der Vereinigten Staaten haben jährlich — von Washington bis Grant — nur 25,000 Dollars bezogen. In Frankreich hatte nach Art. 62 der Verfassung vom 4. November 1848 der Bürger Louis Napoleon Bonaparte, nachdem er zum Präsidenten der Republik für die Zeit bis zweiten Sonntag des Monats Mai 1852 proklamirt worden und nach geschehener Abschaffung aller politischen Eide er allein den im Art. 48 vorgeschriebenen Eid: de rester fidèle à la République démocratique, une et indivisible, et de remplir tous les devoirs que m'impose la constitution, am 20. December 1848 feierlich geschworen hatte, nur eine Wohnung auf Kosten der Republik und ein „Traitement" von 600,000 Frcs. zu fordern. Ehe der zweite Kaiser Kriegsgefangener wurde und die dritte Republik kam, war die Französische Civilliste viel grösser als die Englische. Dem alten Frankreich hat die königliche Familie auch viel gekostet. Unter den Ausgaben, die von der königlichen Schatzkammer gezahlt werden, führte Necker 1781 auf: Ganzer Aufwand der Privat-Hofhaltung des Königs, der Königin, der Prinzessin Tochter des Königs, der Madame Elisabeth, Mesdames der königlichen Muhmen, die Gebäude, die Besoldungen der Hofstellen, die Gehalte und verschiedenen Traktamente der zum Hofe gehörigen Personen darunter begriffen, 25,700,000 Livres; ferner Summen, die der König für die Hofhaltung von Monsieur und Madame, wie auch des Grafen und der Gräfin von Artois bewilligt hat, 8,040,000 Livres.

In Preussen [1]) ist das Staatsvermögen entweder gemeines oder besonderes Eigenthum des Staats. Zu dem gemeinen Eigenthum gehören die Land- und Heerstrassen, die von Natur schiffbaren Ströme, die Ufer des Meeres und die Häfen; das Recht, gewisse Arten von herrenlosen Sachen in Besitz zu nehmen und Abzugsgelder zu fordern. Die Nutzungsrechte vorstehender Arten des Staatseigenthums sind die *niederen Regalien*. Alles übrige Staatsvermögen ist besonderes Eigenthum des Staats. Hierzu gehören auch die *Domänen*. Darunter werden ver-

1) *C. J. Bergius*, Preussen in staatsrechtlicher Beziehung. 2te Ausg. 1843. S. 83 sqq.

standen einzelne Grundstücke, Gefälle und Rechte, deren besonderes Eigenthum dem Staate und die ausschliessliche Benutzung dem Oberhaupte desselben zukommt. Auch diejenigen Güter, deren Einkünfte zum Unterhalte der Familie des Landesherrn gewidmet worden, sind als Domänengüter anzusehen. Immobilien, welche der Landesherr selbst aus eigenen Ersparnissen, oder durch irgend eine andere auch bei Privatpersonen stattfindende Erwerbungsart an sich gebracht und worüber er weder unter Lebendigen, noch von Todeswegen verfügt hat, desgleichen die anheimgefallenen Lehne wachsen den Domänen zu. Ob und welche, im Inlande und im Auslande gelegenen, Güter bei dem am 2. Januar 1861 erfolgten Tode des Königs Friedrich Wilhelm IV den Domänen rechtlich zugefallen sind, ist mir nicht bekannt. Friedrich Wilhelm I hatte durch ein Edikt vom 13. August 1713 die Unveräusserlichkeit der Domänen für immerwährende Zeiten (!) festgesetzt. Friedrich Wilhelm III bestimmte dagegen durch das Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808, dass die Domänen des Staats, deren Ertrag zu den öffentlichen Ausgaben bestimmt ist, veräussert werden können, und 1810 sagte er: „Wir haben die landesväterliche Absicht, Unsere Domänen zur Tilgung der Staatsschulden (§. 29) zu bestimmen. Ferner haben Wir beschlossen, die geistlichen Güter (§. 12) zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschulden-Abtrage zu widmen.“ Die Verordnung wegen der Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 garantirte für die Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezial-Hypotheken gewährt war, mit dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie „mit Ausschluss derer, welche zur Aufbringung des jährlichen Bedarfs von 2,500,000 Thlr. für den Unterhalt Unserer königlichen Familie, Unseren Hofstaat und sämmtliche Prinzliche Hofstaaten, sowie auch für alle dahin gehörige Institute u. s. w. erforderlich sind.“ Da demnächst, wie schon (S. 22) erwähnt, am 6. März 1821 gesetzlich anerkannt wurde, dass in der Preussischen Monarchie nur Ein inneres Staatsrecht gelten kann und ein späteres Gesetz diesen Grundsatz nicht ausdrücklich ausser Geltung gesetzt hat (A. L. R. Einl. §. 59), so haben die Gläubiger des Preussischen Staats auch jetzt noch eine Garantie an dem gesammten Vermögen und Eigenthum des Staats, insbesondere an den sämmtlichen Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern im ganzen Umfange der Monarchie. Der Art. 59 der Verfassung sagt: „Dem Kronfideikommissfonds verbleibt die durch das Gesetz vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesene Rente.“ Der Staatshaushaltsetat für 1821 führte in der Einnahme auf: „Aus der

Verwaltung der Domänen und Forsten, nach Abzug des Ertrages der zum Kronfideikommiss gehörenden Domänen 5,604,650 Thlr." Der Etat für 1829: „Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten, nach Abzug des davon dem Kronfideikommiss vorbehaltenen Revenüenantheils 4,524,000 Thlr." Desgleichen die Etats für 1832 4,280,000 Thlr., 1835 4,212,000 Thlr., 1838 4,083,000 Thlr., 1841 4,020,000 Thlr. Der Etat für 1844 führt auf:

„Aus der Verwaltung der Domänen und Forsten		9,924,541 Thlr.
Davon ab:		
a. an Verwaltungskosten, Lasten und Abgaben etc.	3,261,279 Thlr.	
b. der dem Kronfideikommiss vorbehaltene Revenüenantheil, einschliesslich 73,099 Thlr. Agio von 548,240 Thlr. Gold	2,573,099 -	
		5,834,378 -
Ueberschuss		4,090,163 Thlr."

In ähnlicher Form, wenn auch specificirter, weist der Etat für 1847 einen Nettoüberschuss aus den Domänen und Forsten nach von 4,294,883 Thlr. In den Etats für 1849, 1850 und 1851 steht unter dem Ausgabekapitel „Dotationen" die Ausgabe an das Kronfideikommiss mit 2,573,099 Thlr. aufgeführt. Diese Summe ist in den späteren Etats nicht mehr in einem Ausgabekapitel aufgeführt, sondern steht wieder in den Einnahmekapiteln als ein Abzug von der Bruttoeinnahme der Domänen und Forsten. Nach dem während der Regentschaft erlassenen Gesetze vom 30. April 1859 wird an den Kronfideikommissfonds ausser der durch Artikel III der Verordnung wegen Behandlung des Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 auf die Einkünfte der Domänen und Forsten angewiesenen Rente von 2,573,098 $\frac{2}{3}$ Thlr. noch eine jährliche Rente von 500,000 Thlr. vom 1. Januar 1859 an aus anderen Staatseinkünften und nach dem Gesetz vom 27. Januar 1868 eine weitere jährliche Rente von 1,000,000 Thlr. vom 1. Januar 1868 ab aus der Staatskasse gezahlt. Dem zuletzt gedachten Gesetze ist eine Nachweisung von Schlössern nebst Gärten und Parks beigefügt, welche der ausschliesslichen Benutzung des Königs, unter Uebernahme der Unterhaltungslast auf den Kronfideikommissfonds, vorbehalten sind. Der Ausdruck Civilliste wurde im Jahre 1808 (S. 7) zwar gebraucht, ist aber nicht üblich geworden. Sie beträgt nach Obigem gegenwärtig baar 4,073,098 $\frac{2}{3}$ Thlr. jährlich.

Ob es übrigens für die Völker und ihre Fürsten nützlich ist, dass letztere grosses Vermögen und Einkommen haben, lässt sich bezweifeln. Der Grossherzog von Weimar soll 280,000 Thlr., der Fürst von Schwarz-

burg-Rudolstadt 160,000 Gulden, der Fürst von Reuss-Gera 370,138 Thlr. Civilliste haben. Der Herzog von Coburg-Gotha bezieht eine Civilliste von 100,000 Thlr. und ausserdem von der Hälfte des Ueberschusses vom Domänengute ungefähr 70,000 Thlr. Der Herzog von Meiningen erhält eine feste Civilliste von 225,000 Gulden und ausserdem die Hälfte der gesammten Ueberschüsse des Domaniums von ungefähr 30,000 Thlr. Der Herzog von Altenburg bezieht eine Civilliste von 158,000 Thlr., so dass der Landeskasse von den Intraden des gesammten Kammerguts nur gegen 70,000 Thlr. zufliessen. Das Fürstenthum Schwarzburg-Sondershausen bringt dem Fürsten eine Domänenrente auf von 155,000 Thlr. Der Herzog von Anhalt bezieht eine Civilliste von 80,000 Thlr. und eine Domänenrente von 170,300 Thlr.; ausserdem hat das Land noch eine Rente von 20,970 Thlr. an die verwittwete Herzogin von Anhalt-Bernburg zu zahlen. Der Grossherzog von Meklenburg-Schwerin gehört notorisch zu den reichsten Regenten Europas, aber durch Auswanderungen hat er schon viele Unterthanen verloren und doch könnten in seinem Lande ohne Zweifel doppelt so viel Menschen leben als jetzt der Fall ist. Ein Land, dessen Fürst sehr reich ist, könnte eben dadurch einen andern Fürsten verlocken, dasselbe anzugreifen, um es zu erobern und das Vermögen des Fürsten und des Staats — welches keineswegs immer weder unbestritten, noch von dem Vermögen der fürstlichen Familie genau geschieden ist — sich anzueignen. Der Reichthum des schlauen, haushälterischen, auch wohl geizigen Louis Philipp nützte ihm nichts, auch nicht seinen Kindern, welchen er am Vorabende seiner Thronbesteigung durch eine Schenkung unter Lebenden in aller Form sein Privatvermögen zu sichern suchte. Bald nach dem Staatsstreiche vom 2. December 1851, schon am 22. Januar 1852, konfiscirte Louis Napoleon den grössten Theil der Güter des Hauses Orleans, um diesem die Mittel zu entziehen, mit denen es ihm gefährlich werden könnte — aber durch diese Konfiskation wurde seine Herrschaft nicht gesichert. Was half den Neapolitanischen Bourbons ihr Reichthum? Ihr Thron stürzte um, als Garibaldi mit einer kleinen Macht kam. Nicht besser ging es trotz aller Schätze 1868 der Königin von Spanien.

Im Jahre 1866 meldete man am 12. Juli aus Berlin, dass der Oesterreichische General v. Gablenz vor seinem Abzuge aus Holstein alles Mögliche gethan habe, die Herzogthümer vollständig auszurauben. So hat er aus der Staatskasse zu Rendsburg, trotz des Protestes der Landesregierung, welche erklärte, dass das Geld zur Abtragung der Schulden an Dänemark nothwendig sei, 449,500 Thlr. Dänische Reichsmünze entnommen, ohne dass von freiwilliger Rückgabe die Rede sein könnte. Und wenn nicht Preussen noch einen energischen Protest bei der Norddeutschen Bank in Hamburg eingelegt hätte, so würde Herr

Gablenz auch noch eine Million mitgenommen haben, die Verfügungen dazu waren schon erlassen. Ueberhaupt haben die aus ihrem Lande geflüchteten Herrscher der von Preussen besetzten Länder dieselben stark angegriffen; dass die Hausschätze aus Hannover, Kassel und Dresden abgeführt worden sind, ist bekannt, aber damit haben sie sich nicht begnügt. Der Kurfürst von Hessen hat bekanntlich grosse Anstrengungen gemacht, um die Landeskasse sich ausantworten zu lassen, und aus Hannover sind nach den Büchern der General-Staatskasse noch 1,200,000 Thlr. vom Landesvermögen, ausser dem Privatvermögen, nach London geschafft. — Am 25. ej. wurde ferner gemeldet, dass mehrere Deutsche Regentenfamilien grosse Summen Geld nach St. Gallen geflüchtet hätten. Der Darmstädter Staatsschatz wurde, wie man berichtete, nach der Festung Ulm gebracht. In demselben Monat waren 191 Fässer Rheinwein aus dem herzoglich Nassauischen Keller nach Strassburg gebracht worden, worüber dann ein Akt aufgenommen wurde. — Eine in Hannover am 11. August erlassene Bekanntmachung sagt, dass einige Tage vor Besetzung von Hannover durch die Preussischen Truppen aus den Beständen der Generalkasse bez. des Domanialablösungs- und Veräusserungsfonds, ausser einem baaren Geldbetrage von 1,743,897 Thlr. 9 Ggr. 3 Pf. an verzinslichen Werthpapieren 18,634,179 Thlr. 25 Ggr. 5 Pf. (einschliesslich 1,438,889 Thlr. in Golde) und 800,000 fl. ausgeführt und nach England geschafft worden. — Am 13. ej. berichtete man aus Dresden: Die Finanzlage Sachsens ist nicht ungünstig. Die Einnahmen sind für 1864 bis 1866 auf 13,227,924 Thlr. veranschlagt. In dieser Summe befindet sich ein Betrag von 2,192,178 Thlr. aus den verfügbaren Beständen des beweglichen Staatsvermögens. Die Staatskasse ist nämlich im Besitz von wenigstens 10 Mill. zinstragender Papiere und hat ausserdem 7—8 Mill. auf Zinsen in Unternehmungen angelegt. Dazu kommt der Fond des Sächsischen Staatsschatzes, welcher im Betrage von mindesten 15 Mill. baaren Geldes nach München geschafft wurde. Ausserdem konnten 4,650,000 Thlr., welche als Extraordinarium von dem letzten Landtage für die Mobilmachung der Truppen und deren Unterhaltung auf einige Monate bewilligt waren, aus den Betriebsfonds und anderen Beständen gezogen und baar nach Böhmen geführt werden. Da wahrscheinlich auch jene zinstragenden Papiere von Herrn v. Beust nach Böhmen geschafft sind, so hat die hier cirkulirende Behauptung, dass Herr v. Beust 30 Mill. Thaler aus dem Lande geschafft habe, ihren guten Grund. — Aus Hannover wurde am 18. ej. gemeldet: Ueber die neuen Verhältnisse des Fürsten ist bekannt, dass ausser der Bedarfsumme von jährlich nominell 600,000 Thlr., die aber durch die Art der Domänen-Ausscheidung in Wirklichkeit zwischen 7- und 800,000 Thlr. betrug, demselben der Zinsengenuss von dem in den Englischen dreiprocentigen Stocks beleg-

ten, aus Einnahmen der königlichen Kammer erwachsenen Kapital von 600,000 £ zusteht. Wie den „Hamb. Nachr." von hier berichtet wird, tragen die Bankdirektoren in London Bedenken, die Zinsen dieses Kapitals, also 18,000 £ oder etwa 120,000 Thlr., dem Könige zu verabfolgen, da in der Stiftungs-Urkunde gesagt sei, dass die Zinsen denjenigen Erben Georg's III angehören sollen, die Könige von Hannover seien. Wenn Georg V das zu sein aufhört, so würde sein Nachfolger wieder nicht zu den Erben Georg's III gehören; es wird also dieses Kapitals wegen eine Auseinandersetzung unerlässlich sein. Ausser diesem in England belegten Kapital geniesst der König bekanntlich noch die Zinsen eines Schatullkassen-Kapitals, das nach einer Mittheilung aus den dreissiger Jahren sich auf 2,400,000 Thlr. Konventionsmünze belief. — Am 24. September meldete man aus München, der Sächsische Hausschatz im Werthe von 37 Mill. Gulden befände sich noch immer dort; die Sächsischen Beamten, die ihn dorthin gebracht, erwarteten seit acht Tagen den Befehl zur Heimbringung des Schatzes. — Dass übrigens nach Sachsen, welches 1814 ganz mit der Preussischen Monarchie hatte vereinigt werden sollen, der König Johann — dessen Oheim, seit 1806 von Napoleon's I Gnaden König und seit 1807 auf Preussens Kosten auch Herzog von Warschau, nachdem in der Leipziger Schlacht [1]) seine Armee ihm untreu geworden, gefangen und nach Berlin transportirt und in Friedrichsfelde erst im Februar 1815 entlassen, zuletzt doch wieder eingesetzt wurde — nach der Schlacht von Königgrätz auf den Wunsch des Oesterreichischen Kaisers wieder hat zurückkehren dürfen: dafür schuldete er den Dank doch lediglich der Gnade des Preussischen Wilhelms des Eroberers [2]).

Sind nach 1866 in Preussen die Staats- und Gemeindelasten geringer geworden, als sie vorher waren? Alles in den von Preussen eroberten Ländern vorhandene Staatsvermögen, welches von der Preussischen Regierung sogleich in Besitz genommen werden musste, ist zur Erleichterung der Preussischen Unterthanen nicht verwendet worden. Zwar wurde in den eroberten Ländern die Preussische Verfassung nicht

1) Auf die Nachricht vom Ausfall der Schlacht schrieb Hardenberg seinem Könige: „Aus der Fülle meiner Seele wünsche ich E. M. Glück zu dem grossen Siege, der unter Ihnen von dem tapferen Heere erfochten ist. Die einbrechende Nacht hindert mich, Ihnen meine Gedanken hierüber früher als morgen zu Füssen zu legen, doch begrüsse ich Sie schon als König von Sachsen und Grossherzog von Posen." *E. Arndt*, Hardenberg's Leben und Wirken. 1864. S. 211.

2) In dem am 1. September 1866 erstatteten Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Vorberathung des Gesetzentwurfes, betreffend die Vereinigung von Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt mit der Preussischen Monarchie, heisst es: „Der Herr Ministerpräsident nahm das seiner Ansicht nach völkerrechtlich anerkannte Recht der Eroberung mit vollster Wirkung für Preussen in Anspruch."

sogleich in Kraft gesetzt, nichts desto weniger aber haften natürlich die Preussischen Minister dafür, dass der Preussische Staatsbesitz nicht verzettelt und ohne Genehmigung der Preussischen Volksvertretung nichts davon den Exfürsten überlassen oder als ein sogenanntes Provinzialvermögen an die neuen Provinzen verschenkt wird. Diese haben ja dadurch, dass sie Preussische Provinzen geworden sind, ohne eigenes Verdienst schon genug gewonnen und bedürfen kein besonderes Provinzialvermögen. Ueberdies fehlt es wahrlich auch an jedem Rechts- oder Billigkeitsgrunde, um durch Geschenke die neuen Provinzen vor den alten Preussischen Provinzen zu begünstigen, welchen Geschenke nicht gemacht werden können — wenigstens nicht, ohne deshalb neue Staatsschulden zu kontrahiren und die Steuern zu erhöhen — und welche noch für alte oder neue Schulden zu steuern und zu zahlen haben [1]). Als das Grossherzogthum Berg und das Königreich Westphalen erobert, und ersteres ganz, sowie Theile des letzteren mit der Preussischen Monarchie vereinigt wurden, hat Preussen, so viel bekannt, dem Exkönige und dem Exgrossherzoge irgend ein Vermögen nicht herausgegeben. Auch die Bonapartes haben niemals eine solche sentimentale Milde gegen ihre Feinde gezeigt. Der letzte nahm, wie schon erwähnt, das Vermögen Louis Philipp's und seiner Familie. Und wie verfuhr der

1) Der Oberpräsident v. Merckel (S. 104) rechnete es sich mit Recht zum Verdienst an, dass die Provinz Schlesien keine *Kriegsschulden* gemacht hatte. Später, als der v. Schleinitz († 1869) Oberpräsident war, entstanden *Friedensschulden*. Es errichteten nämlich 1853 die Stände der Provinz Schlesien „zu dem Zwecke, gemeinnützige Anlagen und Anstalten, Gemeindebauten, Tilgung von Gemeindeschulden, Grundverbesserungen und gewerbliche Unternehmungen durch Darlehne zu erleichtern, den Geldverkehr überhaupt und das heilsame Sparkassenwesen zu fördern", eine Provinzialhülfskasse in Breslau und die Stände der Preussischen Oberlausitz eine Hülfskasse in Görlitz. Aus Staatskassen erhielt mit dem Vorbehalt der Zurückziehung erstere 85,000 Thlr. und letztere 5000 Thlr., und ausserdem noch in Staatsschuldscheinen erstere 340,000 Thlr. und letztere 20,000 Thlr. Durch die am 5. December 1854 genehmigte Errichtung einer ständischen Darlehnskasse für die Provinz Schlesien entstanden für letztere weitere Provinzialschulden. Denn für diese Kasse wurden nicht allein 500,000 Thlr. durch Extrasteuern aufgebracht, sondern auch 1,500,000 Thlr. Provinzialobligationen und 500,000 Thlr. Provinzialdarlehnskassenscheine ausgegeben. Ende 1867 standen unter den Passivis dieser Provinzialdarlehnskasse noch 484,550 Thlr. Provinzialobligationen und 500,000 Thlr. Provinzialdarlehnskassenscheine aufgeführt. Durch Aufhebung dieser drei Kassen, deren Errichtung gar nicht nothwendig war, würde der grossen Mehrheit der Einwohner Schlesiens gar kein Nachtheil erwachsen. Das der Provinz Schlesien durch das Gesetz vom 20. März 1869 überwiesene Vermögen ist zur Abzahlung der Provinzialschulden nicht bestimmt. Ein von dem Minister des Innern Gr. Eulenburg gegengezeichneter Allerhöchster Erlass vom 1. November ej. handelt von der Verwaltung des „provinzialständischen Vermögens" in der Provinz Schlesien. Ein Gesetz, welches einen rechtlichen Unterschied zwischen Provinzialvermögen und provinzialständischem Vermögen gemacht hat, existirt übrigens nicht.

erste gegen Preussen? Vernichten konnte er es doch nicht, sondern musste mit ihm einen förmlichen Vertrag schliessen. Aber selbst in dem Tilsiter Friedensvertrage von 1807 war nicht bestimmt, dass in den Territorien, welche der König von Preussen abtrat, zwischen dem Vermögen des Staats und dem Vermögen des Königs ein Unterschied gemacht würde. Napoleon nahm Alles und gab dem Könige, so viel bekannt, nichts zurück, verfügte sogar noch über Vermögen, welches weder Vermögen des Staats, noch Vermögen des Königs, vielmehr ausdrücklich von der Konfiskation oder Beschlagnahme ausgeschlossen war. Da nun die Rathgeber der Krone, welche doch niemals die Verantwortlichkeit für ihr Handeln oder Rathgeben ablehnen können, eine Ueberlassung von Kapital oder Einkünften aus dem Eigenthum oder Besitz des Preussischen Staats an die 1866 depossedirten Fürsten und eroberten Provinzen angerathen haben, so entsteht die natürliche Frage: Hat denn das tapfere Volk der Altpreussischen Provinzen es verdient, dass ihm deshalb Steuererleichterungen überhaupt nicht oder doch nicht in dem Umfange zu Theil werden können, als es sonst möglich sein würde?

Durch die Gesetze vom 20. September und 24. December 1866 wurden Hannover, Kurhessen, Nassau, die freie Stadt Frankfurt, Holstein und Schleswig in Gemässheit des Art. 2 der Verfassungsurkunde mit der Preussischen Monarchie vereinigt und die Preussische Verfassung trat in diesen Landestheilen am 1. Oktober 1867 in Kraft. Ebenso wie die Schulden dieser ehemaligen Staaten Preussische Staatsschulden wurden, wurde gleichzeitig das dort vorhandene Vermögen, welches nicht Privat-, Gemeinde- oder Institutsvermögen ist, Vermögen des Preussischen Fiskus. Und daher konnte auch die königliche Verordnung vom 5. Juli 1867 bestimmen: „Die Verwaltung der in den neuerworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds, soweit sie nicht für specielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, geht an die Generalstaatskasse in Berlin über. Für die Verwaltung und Verwendung der Bestände und der Aufkünfte dieser Fonds gelten fortan lediglich diejenigen allgemeinen Bestimmungen und Grundsätze, welche überhaupt für die Verwaltung und Verwendung von Staatsgeldern massgebend sind. Die in Gesetzen und Verordnungen der neu erworbenen Landestheile vorhandenen Bestimmungen, welche dieser Verordnung zuwiderlaufen, werden hiermit aufgehoben. Der Finanzminister ist mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.“ Wenn aber mit Bezug auf diese Verordnung vom 5. Juli 1867, betreffend die in den neu erworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds, durch den Allerhöchsten Erlass vom 16. September ej., betreffend die Ueberweisung des vormals

Kurhessischen Staatsschatzes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirks Kassel, und wenn ferner durch die königliche Verordnung, betreffend die Verwaltung des vormals kurfürstlich Hessischen Hausschatzes [1]), vom 22. ej. über den vormals Kurhessischen Staatsschatz und über den vormals kurfürstlich Hessischen Hausschatz anders als zum Nutzen des Preussischen Staats verfügt worden ist, in dessen Vermögen und Eigenthum die in Rede stehenden beiden Schätze übergegangen waren, so bleiben die Minister, welche den Erlass und die Verordnung gegengezeichnet haben, wenn sie nicht nachträglich Indemnität nachsuchen und von der Volksvertretung erhalten, dafür nach Art. 44 und 99 der von ihnen beschworenen Preussischen Verfassung verantwortlich und ihr und ihrer Erben Vermögen kann bis zum Ablauf der Verjährung deshalb von Seiten des Preussischen Fiskus solidarisch in Anspruch genommen werden.

Das Gesetz vom 7. März 1868, wonach dem provinzialständischen Verbande der Provinz Hannover zu eigener Verwaltung die Summe von jährlich 500,000 Thlr. aus den Staatshaushaltseinnahmen eigenthümlich überwiesen wurde, war im Abgeordnetenhause am 7. Februar ej. mit 200 gegen 168 Stimmen und im Herrenhause am 18. ej. mit grosser Majorität angenommen worden. Das Gesetz, dahin lautend: „Die Bestreitung der an den König Georg mit 16,000,000 Thlr. und an den Herzog Adolph zu Nassau mit 8,892,110 Thlr. 1 Sgr. 6 Pf. gewährten Ausgleichungssummen aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes, eröffneten Kredit wird

1) In Bezug auf den vormals Kurhessischen Hausschatz beantragte Virchow: „das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen zu erklären: Jede definitive Verfügung bezüglich des kurfürstlich Hessischen Familienfideikommisses bedarf der Zustimmung des Preussischen Landtages.“ Ein Regierungskommissar sagte am 28. Februar 1868: „Die Staatsregierung muss bitten, den Antrag, der die Unterschrift des Herrn Abgeordneten Dr. Virchow trägt, abzulehnen. Derselbe erhält sachlich eine Verwahrung dagegen, dass die Staatsregierung die verfassungsmässige Grenze ihrer Disposition überschreiten könnte, wozu in dem bisherigen Verfahren der Staatsregierung kein Anlass gegeben ist. Zudem basirt dieser Antrag auf einer Voraussetzung, die als unumstösslich nicht bezeichnet werden kann, nämlich auf der Voraussetznng, dass das Kurhessische Fideikommiss-Vermögen inkontestabler Theil des Preussischen Staatsvermögens geworden sei. Die Frage über die rechtliche Natur dieses Vermögens ist, wie zugegeben werden muss, zweifelhaft, jedenfalls kontrovers, indem die Agnaten das Hessische Fideikommiss-Vermögen als Privateigenthum der Familie in Anspruch nehmen. Die Staatsregierung hat sich freilich dieser Auffassung nicht angeschlossen, sie hat aber eingehende Erörterungen über die Rechtsfrage veranlasst, welche bisher nicht zum Abschluss gediehen sind.“ Mit schwacher Majorität wurde der Virchowsche Antrag abgelehnt, dadurch aber die Verordnung vom 22. September 1867 nicht genehmigt.

auf Grund der Verträge vom 18. und 27. September 1867 genehmigt, vorbehaltlich der Zustimmung des Landtages zu den im §. 4 des mit dem König Georg abgeschlossenen Vertrages vorgesehenen besonderen Anordnungen und definitiven Vereinbarungen", hat das Abgeordnetenhaus am 1. ej. mit 254 gegen 113 Stimmen und das Herrenhaus am 18 ej. einstimmig angenommen. Der König hat es am 28. ej. vollzogen, und es wurde gleichzeitig mit einer oktroyirten — von der Volksvertretung aber 1869 genehmigten — königlichen Verordnung, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des Königs Georg, vom 2. März 1868 publicirt. Die Wiederaufhebung dieser Beschlagnahme kann nach dem Gesetz vom 15. Februar 1869 dritten gutgläubigen Erwerbern und Cessionarien gegenüber durch königliche Anordnung, in allen übrigen Fällen nur durch Gesetz erfolgen. An dem zuletzt genannten Tage erging auch ein Gesetz, betreffend die Beschlagnahme des Vermögens des ehemaligen Kurfürsten von Hessen [1]).

§. 11. GEMEINDEVERMÖGEN.

Das Gemeindevermögen ist eigentlich nur da mit dem Staatsvermögen identisch, wo der Staat aus Einer Stadt, wenn auch mit einigen anderen noch dazu gehörigen kleineren Ortschaften und Gehöften besteht, wie einst das alte Rom und gegenwärtig noch Lübeck, Hamburg und Bremen, ferner Frankfurt a. Main bis 1866 [2]), Danzig 1466 bis 1793 und 1807 bis 1814, Thorn 1466 bis 1793, Krakau 1815 bis 1846. Es

1) In einem Schreiben des Staatsministeriums an den Präsidenten des Abgeordnetenhauses vom 10. December 1869 heisst es: „Ueber die Verwendung der in Beschlag genommenen Gelder, sowohl des Königs Georg, als des ehemaligen Kurfürsten von Hessen, glaubt dagegen die Staats-Regierung zur Rechnungslegung an den Landtag nicht verpflichtet zu sein, indem die Einnahmen und Ausgaben nicht für Rechnung der Staats-Kasse, sondern der depossedirten Fürsten erfolgen. Was insbesondere die Ausgaben betrifft, so würde die Verwendung derjenigen Summen, welche der politischen Ueberwachung der gegen Preussen gerichteten Umtriebe gewidmet sind, sich ihrer Beschaffenheit nach der Veröffentlichung entziehen. Die Staatsregierung glaubte aber die allgemeine Mittheilung machen zu sollen, dass sich der von ihr bei den Verhandlungen über die Beschlagnahmegesetze geäusserten Erwartung gemäss solche Ausgaben, welche vermöge ihrer Bestimmung zur unmittelbaren oder mittelbaren Abwehr feindlicher Unternehmungen in die Kategorien der §. §. 2 der Verordnung vom 2. März 1868 und des Gesetzes vom 15. Februar 1869 fallen, in den neu erworbenen Landestheilen zahlreich genug ergeben haben, um es nicht zur Ansammlung von Beständen aus den Revenüen der sequestrirten Vermögensmassen kommen zu lassen. Euer Hochwohlgeboren ersuchen wir ganz ergebenst, den Inhalt dieses unseres Schreibens gefälligst zur Kenntniss des Hauses der Abgeordneten zu bringen."

2) Vergl. Gesetz, betreffend die Auseinandersetzung zwischen Staat und Stadt in Frankfurt a. M., vom 5. März 1869.

wird in solchen Fällen eine strenge Sonderung zwischen Staatsvermögen und Gemeindevermögen thatsächlich nicht bestehen. Auf die Finanzen des Staats hat die Selbstständigkeit der Gemeinden Einfluss. Je mehr lokale Angelegenheiten und Ausgaben (§. 5) den lokalen Autoritäten und Verbänden, Gemeinden, Kreisen zugewiesen sind, desto geringer ist der Umfang und die Verantwortlichkeit der Regierung und desto weniger Anlass zur Unzufriedenheit kann letztere geben. Das Volk muss freilich immer alle Kosten der Regierung tragen. Aber es kommt darauf an, ob der Staat oder die Gemeinde besser und billiger verwaltet, und letzteren Falls sollte den Gemeinden möglichst viel überlassen sein. Was die Ueberwachung der Gemeindeverwaltung durch Organe der Staatsgewalt betrifft, so kann man wohl sagen, dass, je weiter sie geht, sie desto kostbarer [1]) und unwirksamer wird und sich endlich in ein blosses Formen- und Intriguenwesen auflöst, was mehr schadet als nützt. Bis eine Gemeinde ihre Angelegenheiten selbst gut verwalten lernt, kann sie Lehrgeld zu zahlen haben. Das ist unvermeidlich, auch nützlich. Können über örtliche Angelegenheiten die Einwohner selbstständig entscheiden, so erwächst ein Interesse dafür, was mehr wirkt, als alle Staatsaufsicht, und zuletzt zu einer guten und billigen Verwaltung führen kann. In England und in den Vereinigten Staaten findet eine eigentliche Beaufsichtigung der örtlichen Verwaltung durch Central-, Provinzial-, Bezirks- oder Kreisverwaltungsbehörden nicht statt. In der Regel kümmert sich nur der Civil- oder Strafrichter um die Gemeindeverwaltung, wenn nämlich ein Kläger auftritt. Ob die vielfach durch Organe der Staatsregierung kontrolirte, geleitete und gemassregelte Verwaltung der Gemeinden in Frankreich deshalb besser oder billiger ist, darf bezweifelt werden.

1) La ville de Bruxelles avait à construire une promenade. Elle s'adressa à des ingénieurs, des architectes, des entreprenneurs, et à elle seule, elle trouva à faire un marché pour 775,000 fr.; mais il fallait que son projet fût approuvé par le gouvernement. Le gouvernement, qui est un chef de division quelconque, trouva que la commune avait mal géré ses intérêts et la força à adopter des changements. La promenade devait être faite, d'après un contrat signé par une maison puissante, en dix-huit mois. L'État exigea que la ville fît elle-même ces travaux, parce que c'est plus économique et que c'est mieux surveillé. Voilà cinq ans qu'on travaille à cette promenade; elle coûte à peu près 2½ millions et elle n'est pas achevée. Je crois que lorsqu'elle sera faite, elle aura coûté plus de 3 millions. Vous vous imaginez qu'elle sera plus belle. Mais non, il est reconnu maintenant par tout le monde qu'elle est beaucoup moins belle qu'elle n'aurait été, si l'on avait exécuté le contrat primitif. Voilà un exemple de ce que vaut l'intervention des gouvernements et notez bien que cela n'entre pas dans le compte des 208 millions que nous payons. Cette intervention nous fait dépenser de l'argent qui n'entre pas dans le budget de l'État. Vergl. Association international pour la suppression des douanes. Année 1865. Débats du congrès d'Amsterdam. Bruxelles, 1865.

Der Aufwand der Gemeinden kann aus den Einkünften von ihrem Vermögen oder durch Beiträge ihrer Mitglieder, Abgaben, bestritten werden.

Gemeinden können zinsbar angelegte Kapitalien besitzen, Forderungen an Private, an den Staat, Eisenbahnaktien u. s. w. An sich kann dies nützlich sein, da solches Vermögen sich zur Bestreitung ausserordentlicher Ausgaben verwenden lässt. Ausstehende Forderungen zu besitzen und gleichzeitig Schulden zu haben, wird sich selten, wenn jemals, empfehlen, wenn dabei auch zuweilen ein kleiner Zinsgewinn stattfände. Die Aktiva zur Beseitigung der Passiva zu verwenden, ist viel sicherer und erspart überdies Verwaltungskosten. Nicht selten besitzen Gemeinden städtisches oder auch ländliches Grundeigenthum. In den Händen von Privaten pflegt Grundbesitz höheren Ertrag zu bringen. Gemeinden mögen vielleicht besser als der Staat, können aber doch nicht so unbefangen und ungehindert und so erfolgreich wirthschaften, wie Privateigenthümer. Auch Forsten, Bergwerke, ferner Mühlen, Ziegeleien oder sonstige gewerbliche Anlagen befinden sich zuweilen in dem Besitz von Gemeinden. In der Regel würden dieselben aber besser thun, solchen Besitz zu veräussern, namentlich dann, wenn der Ertrag steigt, da in solcher Zeit der höchste Preis zu erlangen ist. Dieser kann nicht besser als zur Abtragung der Gemeindeschulden verwendet werden. Wenn solche nicht vorhanden sind, so werden die Gemeindesteuern ermässigt oder zeitweise erlassen werden können. Und wenn auch dergleichen nicht wären, so wird eine gute Verwendung in der Regel doch möglich sein, wodurch die Einwohnerschaft wenigstens mittelbar gewinnt, z. B. durch Verbesserung der Gemeindeschulen und Verminderung oder auch Abschaffung des Schulgeldes in den Elementarschulen (S. 75). Manche Gemeinden mögen ihre Güter und Forsten aus Eitelkeit oder aus Irrthum, indem sie nicht gehörig rechnen, beibehalten; oder auch in dem Glauben, dass sie ihnen bei Kalamitäten oder in Kriegszeiten Hülfsquellen bieten könnten. Doch ist dies eine Täuschung, da dann gerade der Ertrag geringer wird oder aufhört und daneben die nöthigen Aufwendungen grösser werden, Kauflustige aber, die einen guten Kaufpreis zahlen würden, sicher nicht da sind [1]). Da Grundbesitz in Händen von Privaten einen höheren Ertrag zu bringen pflegt, als in

1) Je mehr die Gemeinden in friedlichen, gedeihlichen Zeiten ihr Finanzwesen ordnen und vereinfachen, desto weniger kommen sie sogleich bei dem Beginn kriegerischer Zeiten in Noth und Verlegenheiten. Ich lasse hier zwei beachtenswerthe Zeitungsartikel aus dem Jahre 1866 folgen. Patschkau, 2. Juni. Wenn irgend eine Stadt Schlesiens von dem Wunsche durchdrungen sein muss, dass der Frieden zwischen Preussen und Oesterreich erhalten werden möge, so steht in Rücksicht auf Lage und kommerzielle Beziehung Patschkau mit oben an. Das Hauptbesitzthum der Stadt, ein Forst von circa 7000 Morgen, der eine jährliche Revenue von 10

Händen der Gemeinden, so könnte es vortheilhaft erscheinen, das Grundvermögen der Gemeinden einfach unter die Gemeindemitglieder zu vertheilen. Der §. 17 der Gemeinheitstheilungsordnung vom 7. Juni 1821 — wonach bei Grundstücken, deren Eigenthum einer Stadt- oder Dorfgemeinde zusteht, deren Nutzungen aber den einzelnen angesessenen

bis 12,000 Thlr. abwirft, liegt gänzlich im Oesterreichischen Staatsgebiete. Das zunächst von der Oesterreichischen Behörde erlassene Verbot der Ausfuhr von Getreide, Mehl, Heu und Stroh rief hierorts insofern einen panischen Schrecken hervor, als die Befürchtung nahe lag, dass diesem wohl alsbald auch ein dergleichen auf Holz und andere Waldprodukte nachfolgen würde. Eine in dieser Beziehung erlassene Bekanntmachung des hiesigen Magistrats hatte zur Folge, dass die Forstverwaltung um die Verabfolgung von sog. Haus- und Kaufholz förmlich bestürmt wurde. Alle Bespannungen der Nachbarschaft wurden requirirt, um die vorhandenen Bestände eiligst hierher zu schaffen. Nachdem dies geschehen und die Oesterreichische Behörde inzwischen dieses Verbot bis auf die Ausfuhr von Hafer zurückgenommen hat, ist wieder eine gewisse Ruhe eingetreten. Auch der hiesigen Kommune werden aus der Kündigung und resp. Rückzahlung von Sparkassen-Einlagen und namentlich dadurch, dass Zahlungen, speziell Ackerpachten, nicht eingehen (Reste über 5000 Thlr.) mannichfache Verlegenheiten bereitet. Es ist deshalb von der Verwaltung bereits der Antrag gestellt worden, ein Kapital von 10 — 12,000 Thlr. aufzunehmen und 6 % Zinsen zu offeriren. Wenn wir erwägen, dass erst unlängst in einer Stadtverordneten-Sitzung von mehreren Stadtverordneten der Antrag gestellt wurde, die hiesige Stadt möge sich bei dem Baue einer Eisenbahn von Neisse über Patschkau nach Frankenstein mit einem Aktien-Kapital von 100 bis 150,000 betheiligen, so lässt sich wohl erwarten, dass jene Antragsteller auch jetzt Mittel und Wege finden werden, um gegenwärtig eine Anleihe von etwa nur 10 — 12,000 Thlr. zu dem zeitherigen landesüblichen Zinsfusse zu beschaffen. Es werden Anstrengungen gemacht werden müssen, um über die hiesigen Einwohner nicht das Gespenst einer möglichen Kommunalsteuer herauf zu beschwören. Die bereits ausgeschriebenen Kreis-Kommunalsteuern in Höhe von 24,000 Thlr., woran die hiesige Kommune mit ca. 1500 Thlr. participirt, berühren manche Gemeinden ohne Kommunal-Einkommen bereits sehr empfindlich. Und da, wie wir erfahren, bereits wieder eine neue Ausschreibung in Höhe von 16,000 Thr. bevorstehen soll, so dürfte es, um nicht den Ruin mancher Haushaltungen herbeizuführen, wohl geboten erscheinen, ein Kreis-Darlehn aufzunehmen und alle nicht absolut nothwendigen Ausgaben, namentlich für Kreis-Chausseebauten, möglichst zu beschränken. Oppeln, 8. Juni. In unserer städtischen Kasse ist durch die bedeutenden Anforderungen, welche an sie durch die Kriegslasten herantreten, eine Ebbe eingetreten, die auf sonst üblichen Wegen nicht gut beseitigt werden kann, da weder an eine Kündigung von Hypotheken, noch an einen Verkauf von Staatspapieren gegenwärtig gedacht werden kann. Um nun die erforderlichen Geldmittel aufbringen zu können, proponirte der Magistrat in der gestrigen Sitzung der Stadtverordneten-Versammlung eine Erhöhung der Kommunalbeiträge, womit sich die Versammlung aber nicht einverstanden erklärte, da sie von der gewiss richtigen (?) Ansicht ausging, dass die Erhöhung der Steuern bei der herrschenden Geschäftsstille und überhandnehmenden Erwerbslosigkeit eine zu drückende Last wäre. Im Einverständniss mit dem Magistrat wählten die Stadtverordneten eine Kommission, welche Anstalten wegen Aufbringung einer Anleihe von 10,000 Thalern, die event. mit 10 % verzinst wird, treffen soll.

Mitgliedern derselben gebühren, jedes zur Benutzung berechtigte Mitglied der Gemeinde für die seinem Grundbesitz anhängenden Theilnehmungsrechte auf Auseinandersetzung anzutragen berechtigt ist — und die Deklaration dazu vom 26. Juli 1847 — welche Kämmereivermögen und Bürgervermögen in Privatvermögen der Gemeindeglieder zu verwandeln verbot — scheinen aber solche Massregel nicht mehr zu gestatten. Auf der linken Rheinseite werden die Gemeinden, welche ihre Güter schon verkauft und den Kaufschilling nützlich verwendet hatten, sich sehr gefreut haben, als das Französische Gesetz vom 20. März 1813 erschien, das den Verkauf der Gemeindegüter zum Besten der Französischen Amortisationskasse anordnete und nur die Zahlung der Zinsen von dem Kaufgelde an die Gemeinden versprach.

Hat eine Gemeinde keine Einkünfte aus eigenem Vermögen oder muss sie diese Einkünfte zur Verzinsung ihrer Schulden verwenden, so wird sie ihre Bedürfnisse durch Abgaben decken müssen. Dies ist der gewöhnliche Fall und in den meisten Gemeinden haben die Einwohner, neben den Steuern für den Staat, auch Steuern für die Gemeinde zu zahlen. Die Gemeindesteuern können in verschiedener Weise erhoben werden. Diejenigen, welche sich am bequemsten erheben lassen, sind aber die gefährlichsten. Wenn die Gemeindeabgaben durch direkte Beiträge der Individuen aufgebracht werden, so wird ihre Einführung oder Erhöhung gewöhnlich Unzufriedenheit und Widerstreben hervorrufen und darin kann eine Nöthigung für die Verwaltung liegen, Ausgaben, die nicht nothwendig sind, zu unterlassen. Wenn aber Gegenstände, die für das Leben nothwendig sind, besteuert und also vertheuert werden, so ist ein Widerstand gegen Zahlung solcher Steuern praktisch nicht ausführbar — wer nicht verhungern will, muss das um den Betrag der Steuer und noch mehr vertheuerte Brod bezahlen. Wo daher Verbrauchssteuern überhaupt zulässig sind, da fehlt es den Gemeinden an einem Sporn zur Sparsamkeit und erfahrungsmässig ist dann die Verwaltung mehr oder wenig verschwenderisch und Gemeindesteuern und Gemeindeschulden wachsen. Dies zeigt sich sowohl bei den Octrois in Frankreich als auch bei den Gemeindezuschlägen zur Mahl- und Schlachtsteuer in Preussen. Beschönigt werden gewöhnlich solche Steuern durch ihre angebliche Unmerklichkeit — als ob der, welchem jedes Jahr Einmal unter Gewaltandrohung 365 Thlr. abgenommen werden, mehr opferte, als der, welcher sich täglich den Werth eines Thalers stehlen lässt! Aus Frankreich wurde im Februar 1868 gemeldet, dass die Schulden, welche die Departements und die Städte seit 1852 gemacht haben, sich auf mehrere Milliarden belaufen. Die Ausgaben für die Schuld der Stadt Paris, welche 1852 10 Mill. Francs betrugen, beliefen sich für 1869 auf 62 Mill. „Es ist ein Drittel mehr, als die Summe, welche die Staatsschuld Frank-

reichs beim Sturz des ersten Kaiserreichs erforderte." Jährlich im Durchschnitt kommen auf 1000 Einwohner in London 36,2 Geburten und 24,8 Todesfälle, in Paris nur 30,5 Geburten und nicht weniger als 26,4 Todesfälle. Aber freilich unterliegen dem Pariser Octroi Wein und Bier, Cider und Essig, Oel und Brantwein, Fleisch und Fische, Butter und Eier, Cokes und Holz, alle nothwendigen Lebensbedürfnisse sind hoch besteuert, sogar Getreide und Mehl nicht mehr ausgenommen. Die Steuer „ist nicht nur antidemokratisch, weil sie die nothwendigsten Bedürfnisse des Arbeiters trifft, sie ist auch höchst ungerecht, parteiisch; sie ist eine im umgekehrten Verhältniss progressive Steuer, denn sie trifft für einen gleichen Betrag des Aufwandes den Armen weit härter, als den reichen oder wohlhabenden Mann." Jede Familie hat zu dem Octroi durchschnittlich 200 Francs beizutragen. Dennoch ist die Stadt „genöthigt, Jahr für Jahr noch 150 Millionen anderswo aufzutreiben! Ungeachtet ihres ausserordentlichen hohen Einnahmebudgets, des verhältnissmässig grössten, über welches irgend ein Gemeinwesen in Europa verfügt, ist die Verwaltung im permanenten Deficit und erhält sich nur durch Schuldenmachen flott. Die sich alle 2 bis 3 Jahre wiederholenden gesetzmässigen Anleihen reichen nicht mehr aus; sie wechseln mit anderen eben so verderblichen, als gesetzwidrigen Finanzoperationen, die der Rechnungshof nicht minder streng verurtheilt, als die unabhängige öffentliche Meinung. Man kann nicht weiter vorwärts, wenn man auch wollte; leider scheint das Zurückgehen eben so unmöglich — ohne gründlichen Systemwechsel." [1]) Ueber die Schulden der Städte, Kirchspiele und Grafschaften in England, wo den Französischen Octrois ähnliche Auflagen nicht vorkommen, habe ich Nachrichten nicht auffinden können, und möchte daraus schliessen, dass dergleichen wenig vorhanden sind. Es scheint auch dort den Lokalverwaltungen das Schuldenmachen, wenn überhaupt Neigung dazu vorhanden wäre, nicht so leicht zu sein. So fand man es zur Zeit der grossen Baumwollennoth erforderlich, unterm 1. August 1862 ein besonderes Gesetz zu erlassen, wonach, wenn in der Zeit bis zum 1. März 1863 in einem Kirchspiele der Englischen Baumwollendistrikte die Armensteuer über 3 s. per £, d. h. über 15 % von dem für die Armensteuer eingeschätzten jährlichen Einkommen steigt, dasselbe ein Darlehn aufnehmen kann, welches es vermittelst seiner Armensteuer nicht bloss verzinsen, sondern auch längstens in 7 Jahren zurückzahlen muss.

In den beiden grössten Städten des Preussischen Staats, welche ihre aus den Befreiungskriegen sich herschreibenden Schulden noch nicht

1) *J. E. Horn*, die Finanzlage von Paris. 1869. Vergl. auch *Blenck*, die Finanzlage der Französischen Gemeinden unter dem Kaiserreich in den Jahren 1862 und 1868, in der Zeitschrift des K. P. stat. Bureaus, 1870. S. 270 sqq.

einmal ganz abgezahlt hatten, unternahmen in dem noch friedlichen Theile des Jahres 1866 die Magisträte zur Bestreitung von mancherlei Anlagen und Einrichtungen, die sie im Laufe einer Reihe von Jahren ausführen wollten, ein grossartiges Schuldenmachen ins Werk zu setzen. Der Berliner Magistrat beantragte nämlich die Genehmigung zur Kontrahirung einer Anleihe von nicht weniger als 5½ Mill. Thaler und die Stadtverordnetenversammlung ging auch auf diesen Antrag insoweit ein, dass sie am 14. April für die städtische Gasanstalt [1]) eine Anleihe von 1½ und für das Rathhaus 1 Mill. Thaler bewilligte. Einige Monate früher hatte der Magistrat in Breslau die Kontrahirung einer Anleihe von 3¼ Mill. Thaler beantragt und wirklich für den gesammten Betrag die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erhalten [2]). Da die Stadtverordneten auf sechs Jahre gewählt werden mit der Massgabe, dass jährlich ein Drittel ausscheidet und durch neue Wahlen ersetzt wird, so fragt es sich, ob und in wie weit die Stadtverordnetenversammlung von 1866 die Stadtverordnetenversammlung von 1873 oder 1874 rechtlich binden, und Ausgaben, welche erst später als in den Jahren 1866 oder 1867 gemacht werden sollen, genehmigen kann. Diese Fragen sollen zwar hier nicht weiter erörtert, aber es soll doch daran erinnert werden, dass eine Vermehrung der Schulden nicht ohne Vermehrung der Ausgaben für Zinsen, also nicht ohne Erhöhung der Steuern — oder, was doch eigentlich dasselbe ist, nicht ohne Verhinderung der sonst möglich gewesenen Heruntersetzung der Steuern — ausführbar ist, und dass die Steuererhöhung nicht bloss eine vorübergehende, sondern eine dauernde und so bedeutende sein muss, dass damit auch die Schuld abgezahlt werden kann. Wenn eine Extraausgabe durch eine Anleihe bestritten wird, so sind Extrasteuerrn nicht bloss zur Zurückzahlung der Anleihe, sondern auch zur Zahlung der Zinsen nothwendig. Extrasteuern zur Zahlung der Zinsen finden dagegen gar nicht statt, wenn die Extraausgaben durch Extrasteuern bestritten werden. Wer eine dauernde Erhö-

1) Wenn diese in dem Geschäftsjahr 18$\frac{69}{70}$ von dem Anlagekapital 14¼ % Reinertrag gebracht hat, also viel mehr als gewöhnliche Zinsen, so liegt dies darin, dass in dem Preise des Gases auch eine Steuer gezahlt wird. Eine Gemeindeabgabe von Gas ist aber ebenso wenig zu rechtfertigen, als eine Staatsabgabe von Petroleum. Kein Licht darf menschlichen Geschöpfen verkümmert werden, auch nicht durch Steuern.

2) Die Schulden Berlin's betrugen am 1. Februar 1815 4,803,558 Thlr., am 1. Januar 1822 3,966,620 Thlr., Ende 1867 7,935,712 Thlr. und Ende 1868 7,644,616 Thlr. Breslau hatte 1722 831,353 Thlr. und 1742 714,710 Thlr. Schulden. Der siebenjährige Krieg hatte die Schulden *nicht* vermehrt. Im Jahre 1784 betrugen sie 695,535 Thlr. und 1822 1,323,553 Thlr. Für die Zeit von 1850 giebt sie *M. v. Ysselstein*, Lokal-Statistik der Stadt Breslau, 1866. S. 724., jedoch ohne die Kautions- und Hypothekenschulden, zu 2,932,702 Thlr. an.

hung der Steuerlast zu verhüten wünscht, muss also gegen das jetzt auch in Preussen Mode gewordene Schuldenmachen einen Warnungsruf oder vielmehr einen sehr lauten und weit schallenden Warnungsschrei erlassen.

Sehr weise hatte weder das A. L. R., noch die alte Städteordnung den Gemeinden das Recht verliehen, Verbrauchssteuern oder andere indirekte Steuern zu erheben. Auf dem Lande sind die Geldausgaben in der Regel nach dem Verhältniss der landesherrlichen Steuern aufzubringen, unangesessene Dorfseinwohner aber zu solchen Gemeindelasten, wovon bloss die angesessenen Wirthe Vortheil haben, beizutragen nicht schuldig. In den Städten hatten Bürger und Schutzverwandte zu den städtischen Bedürfnissen aus ihrem Vermögen die nöthigen Beiträge zu leisten. Die Stadtverordneten hatten die Nothwendigkeit der Gemeindegeldbedürfnisse zu prüfen und „lediglich die Bedarfssumme" zu bestimmen. Die K. O. vom 23. Juni 1814 verordnete, dass die Accise von Bier, Branntwein, Fleisch, Getreide, Mehl und sonstigen Mühlenfabrikaten für die nächsten zwei Jahre erhöht werden und dass aus dieser Erhöhung, deren Betrag auf ungefähr 900,000 Thlr. pro anno berechnet worden, ein eigner Fonds gebildet werden sollte, um daraus diejenigen städtischen Kommunen, welche einer Beihülfe besonders bedürftig sind, zu unterstützen. Dabei wurde noch ausdrücklich ausgesprochen, dass aus diesen Bewilligungen *keiner* Kommune ein *indirektes* Besteuerungsrecht, so wie Ansprüche auf Zuschüsse aus Staatskassen erwüchsen. Der Zweck dieser sogenannten *Kommunalaccise*, deren fernere Erhebung die K. O. vom 8. August 1816 gestattete, bestand darin, den Städten eine Beihülfe zur Abtragung ihrer Kriegsschulden zu gewähren. Erst 1820 hörte sie auf und es traten an ihre Stelle die Gemeindezuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer. Wenn diese Zuschläge fortwährend ausschliesslich zur Abzahlung jener Schulden verwendet, und nicht auch Friedensschulden gemacht worden wären, so würden die Stadtgemeinden wahrscheinlich längst schuldenfrei sein.

Je mehr Kapitalien von Gemeinden, Kreisen u. s. w. angeliehen werden und je mehr dieselben an Steuern erheben, um desto schwerer muss es natürlich der Regierung werden, für den Staat Anleihen und Steuern zu erhalten. Ein tüchtiger Finanzminister würde daher das grösste Interesse haben und bethätigen, dass Gemeinden und Kreise gut wirthschaften, mithin alte Schulden abtragen und nicht neue machen, auch Steuern nur zur Bestreitung wirklich nothwendiger Ausgaben erheben, und dass die Erhebung von Verbrauchssteuern dem Staate ausschliesslich verbleibt, da, wenn mit denselben auch Gemeindezuschläge erhoben werden, durch die vermehrte Vertheuerung der Verbrauch, also der Ertrag für die Staatskasse, nothwendig geringer werden muss. Zur

Aufnahme von Anleihen Seitens der Gemeinden war eine Regierungsgenehmigung weder nach dem A. L. R. noch nach der alten Städteordnung erforderlich. Dennoch sind auch in der Franzosenzeit und den sogenannten Freiheitskriegen [1]) mehr Schulden, als unvermeidlich war, schwerlich aufgenommen worden; und Vieles davon wurde bald nach 1815 abgezahlt. Seitdem zur Aufnahme von Gemeindeschulden eine Genehmigung der Regierung erforderlich, letztere also für alles Schuldenmachen der Gemeinden die Verantwortlichkeit auf sich genommen hat, haben vielleicht die Städte im Frieden verhältnissmässig mehr Schulden gemacht, als sie früher in schweren Kriegszeiten gemacht hatten. Die Kreise, welche in Kriegsjahren sich genöthigt sahen, Kapitalien aufzunehmen, machten sich nach 1815 meistens eifrig an die Abtragung ihrer Schulden. Neuerlich haben sich viele Kreise zu Chaussee- und Eisenbahnbauten, sowie zu andern für nützlich erachteten Anstalten in Schulden gestürzt. Der erste Anlass hierzu mag in den in den Jahren 1841 bis 1846 erlassenen Königlichen Verordnungen über das Recht der Kreisstände, Ausgaben zu beschliessen und die *Kreiseingesessenen* dadurch zu verpflichten, liegen. Dass übrigens durch Beschlüsse der Kreisstände auch *Nichtangesessene* besteuert werden können, ist in diesen Verordnungen nicht ausgesprochen, auch nicht anzunehmen, weil auf den Kreistagen Nichtangesessene Zulass und Stimmrecht nicht haben. Das Gesetz vom 24. Juli 1848 hob die in Rede stehenden Verordnungen zwar sämmtlich auf, doch wurden sie durch das Gesetz vom 24. Mai 1853, betreffend die Aufhebung der Gemeindeordnung, sowie der Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 11. März 1850 wieder in Kraft gesetzt. Den Kommunallandtagen und den Provinziallandtagen ist übrigens durch das allgemeine Gesetz wegen Anordnung der Provinzialstände vom 5. Juni 1823, oder durch die Verfassung, oder ein späteres Gesetz, die Befugniss, Steuern oder Anleihen oder Garantien zu bewilligen, nicht eingeräumt.

Wenn zur Bestreitung einer Ausgabe, die von der Partei, welche eben die Majorität hat, für nöthig oder auch nur für nützlich erachtet ist, eine Gemeindevertretung oder ein Kreistag, anstatt eine direkte Steuer auf den Grundbesitz zu legen, Schulden zu machen beschliesst,

1) Aus *L. Krug's* handschriftlichem Nachlass, der sich wohl jetzt grösstentheils im Besitz des statistischen Bureaus befindet, habe ich veröffentlicht: Geschichte der Kommunalschulden in der Provinz *Preussen* im ersten Viertel dieses Jahrhunderts, in den Preussischen Provinzialblättern, Jahrgang 1864; desgl. Provinz *Schlesien*, in den Schlesischen Provinzialblättern, Jahrg. 1867; desgl. Provinz *Sachsen*, in der Zeitschrift für Preussische Geschichte und Landeskunde, Jahrg. 1866, desgl. *Berlin*, in den Deutschen Jahrbüchern, Jahrg. 1863, Februar; desgl. Provinz *Brandenburg* und *Rheinland-Westphalen*, ebenfalls in der Zeitschr. für Pr. Gesch. und Landesk. Jahrg. 1868 und 1869.

also die Verzinsung und Abzahlung, oder auch die ewige Verzinsung derselben Kindern und Enkeln, die für ihre eignen Bedürfnisse gewiss schon tüchtig werden zahlen müssen, als eine — schlechte — Erbschaft hinterlässt, so muss ein solches Verfahren, je leichter ausführbar es sich erweist, um desto unverantwortlicher erscheinen. Kreis- und Gemeindeanleihen lassen sich höchstens dann rechtfertigen, wenn sie wirklich unvermeidlich sind und also nur zu höchst ungünstigen Bedingungen abgeschlossen werden können — denn in einer Zeit, wo sie zu günstigen Bedingungen abgeschlossen werden könnten, würde die Ausgabe, die gemacht werden soll, sich auch wohl durch Steuern decken lassen. Und ist letzteres nicht möglich, so wird es in der Regel auch möglich sein, die Ausgabe zu unterlassen oder zu verschieben. Da die Verhandlungen der Gemeindevertretung öffentlich sind, so kann es nicht wohl unbekannt bleiben, welche Mitglieder derselben für unnöthige Ausgaben, oder für Ausgaben, welche dem Staate obliegen, wie für die Militär- oder die Justizverwaltung, oder für ganz oder theilweise geschenkweise Ueberlassung von Gemeindeeigenthum z. B. für Staatseisenbahnspekulationen oder an Eisenbahngesellschaften gestimmt, oder sonstige Geschenke oder Ausgaben für Festlichkeiten aus dem Gemeindesäckel zugelassen haben [1]). Wenn die Wähler später solche Personen wiederwählen, und

1) Am 19. März 1858 schrieb *Varnhagen:* der Magistrat von Berlin hat für die Vermählungsfeierlichkeiten 50,000 Thlr. zu verwenden gehabt, aber diese Summe weit überschritten, und für das Mehr muss nun Rath geschafft werden. Es fehlt nicht an Stimmen der Empörung über diese augendienerische Verschwendung, die nichts nutzt und bedeutet, als dass sie den Vorständen des Magistrats vielleicht, und nur vielleicht, einige gnädige Blicke zuwendet. Die Stadt hat Schulden, legt drückende Abgaben auf die Einwohner, kann für die Armen nicht das Nöthige aufbringen, und verübt solche Ausgaben! — Der festliche Empfang der aus dem Feldzuge von 1866 heimkehrenden und in Berlin einziehenden Truppen hat nach der vom Magistrat 1869 aufgestellten Nachweisung einen Kostenaufwand von 154,373 Thlr. 18 Sgr. 1 Pf. verursacht. Da man nicht behaupten kann, dass der Krieg auch diese Ausgaben *nothwendig* gemacht hatte, so hätte den Steuerzahlern von Berlin eben so viel an Steuern erlassen werden können, was eine würdigere Friedensfeier gewesen wäre. Und war es denn gar nicht möglich, dass in der ersten Stadt der Monarchie die Reichen allein jene Summen durch freiwillige Beiträge aufbrachten? — Im zweiten französischen Kaiserreich waren Festivitäten auf Regimentsunkosten nichts Ungewöhnliches. So stellte im Oktober 1867 der „Progrès du Nord" von Lille eine Berechnung der Kosten auf, welche der Besuch des Kaisers und der Kaiserin dem Nord-Departement verursacht hat, und gelangt dabei zu ziemlich hohen Summen. Die Stadt Lille hat vorab einen Kredit von 280,000 Fr., wovon 143,000 Fr. für den grossen Ball im Stadthause, ausgeworfen. Der Generalrath des Departements hatte seinerseits 68,955 Fr. bewilligt, um das Präfektur-Gebäude im Aeussern und im Innern zum Empfange der hohen Gäste würdig herzurichten. Die Möbel der beiden kaiserlichen Schlafzimmer kosteten 12,155 Fr., ausserdem wurden für das Miethen und die Reparatur von Mobiliar 26,800 Fr. ausgegeben. Nun wird nachträglich noch ein Supplementar-Kredit von 50,000 Fr. gefordert. Trotz einer

dann mit Steuern überlastet sind, so haben sie selbst keinen Grund, sich darüber zu beklagen, müssen aber darauf gefasst sein, dass die Nichtwähler sich wegen Steuerdrucks zuletzt über die Wähler beklagen.

Sollen überhaupt unnütze Ausgaben unterbleiben und soll mit Ernst und Erfolg auf Ersparungen hingearbeitet werden, so dürfen der Verwaltung immer nur knappe Geldmittel zur Disposition stehen. Eine öffentliche — sei es staatliche oder nichtstaatliche — Verwaltung, die über reichliche Geldmittel verfügen kann, wird diese, wie die Erfahrung zeigt, auszugeben geneigt und im Stande sein. Was die Bewilligung von Steuern insbesondere betrifft, so sagte in der Sitzung vom 16. März 1865 der Abgeordnete Graf Wartensleben: „Ja, meine Herren, wenn wir in den Finanzen vorsichtig wären — und ich gestehe, es wäre dies mein ganzer Sinn — so würde ich bei jeder neuen Steuer, die ich bewilligen sollte, nur für Ein Jahr bewilligen, und nicht so leichtsinniger Weise auf Jahre weggeben, wie es in früherer Zeit geschehen ist.“ Es sollte als allgemeiner Grundsatz gesetzlich anerkannt sein, dass die Bewilligung wenigstens von Gemeinde- und Kreissteuern nicht länger als Ein Jahr für die Steuerzahler Geltung hat. Dadurch würde eine wiederholte Prüfung der Nothwendigkeit herbeigeführt werden. Wenn nämlich eine solche nicht von Zeit zu Zeit erfolgt, so wird eine Steuer leicht eine fortdauernde und eine Ermässigung oder Abschaffung derselben ist kaum jemals zu hoffen, da die Vorausgebung doch nur aufhören wird, wenn die Vereinnehmung thatsächlich aufgehört hat. Mässige Steuern darf man übrigens nur da erwarten, wo der Begriff von nothwendigen Ausgaben (S. 19) sehr eng gefasst wird, wo also dazu nicht Ausgaben gerechnet werden, die man nur als nützlich anerkennen kann, und wo die Vorsorge für alle bloss nützliche Einrichtungen und Anstalten der Privatindustrie und dem gemeinnützigen Wirken und den freiwilligen Opfern der Wohlhabenden und reich gewordenen Einwohner überlassen bleibt.

Da die Mitglieder der Kreistage ausschliesslich und die Mitglieder der Gemeindevertretungen grösseren [1]) Theils Grundbesitzer sind, so

lebhaften Opposition, welche die Angelegenheit einer Kommission überweisen wollte, wurde diese Summe sofort von der Majorität des Stadtrathes von Lille bewilligt. Es ergiebt sich hiermit für die Stadt Lille und das Departement eine Ausgabe von nahe an 400,000 Fr., ungerechnet die Summen, welche die Städte Roubaix, Tourcoing und Dünkirchen, sowie die kleineren Gemeinden für Empfangsfeierlichkeiten und Deputationen bewilligt hatten. Auf die Anfrage eines Mitgliedes des Gemeinderathes, welche materiellen Vortheile die Kaiserreise der Stadt Lille verschafft habe, glaubte der Bürgermeister keine Antwort ertheilen zu dürfen.

1) In Breslau wurde 1811 eine Realkommunalsteuer eingeführt, die bis 1847 mit 10 $\%$ vom Reinertrag der Gebäude, von welchem aber $\frac{1}{3}$ in Abrechnung gebracht wurde, von da ab aber mit 5 $\%$ vom Bruttoertrage erhoben wurde und 1864

sollten Kreistage niemals und Gemeindevertretungen in der Regel andere Kreis- und Gemeindesteuern als solche, welche auf den Grundbesitz innerhalb des Kreises und Gemeindebezirks fallen, nicht ausschreiben. Wenn die Grundbesitzer dann auch ihre Gläubiger mitzahlen lassen — so dass z. B. wenn die Steuer von einem zur Hälfte verschuldeten Grundstück 100 Thlr. beträgt, der Eigenthümer davon für sich 50 Thlr. entrichtet, 50 Thlr. aber für seine Gläubiger vorschiesst und sich dafür bezahlt macht, indem er jenen 50 Thlr. weniger Zinsen zahlt — so würden auch die verschuldeten Grundbesitzer nicht überbürdet und ihre Pfandbriefs- und Hypothekengläubiger nicht begünstigt werden. Wo sich viel der todten Hand, dem Norddeutschen Bunde oder dem Preussischen Fiskus gehörige Immobilien befinden, empfiehlt es sich ganz besonders, die Bedürfnisse der Gemeinden und der Kreise durch Besteuerung der Immobilien zu bestreiten. Dem Norddeutschen Bunde ist irgend eine Steuerbefreiung oder Steuerbegünstigung nicht eingeräumt worden und die Besteuerung der Grundstücke des Fiskus und der todten Hand ist den Kreistagen durch die Kreisordnungen ebenso wenig verboten, als sie den Gemeinden durch das A. L. R. oder die alte Städteordnung verboten war. Würde auf Grund von Gesetzen oder Verordnungen irgendwo eine gänzliche oder theilweise Freiheit solcher Immobilien von Kreis- oder Gemeindesteuern beansprucht, so wäre Legislative oder Executive mit dem Sinn der Art. 99 und 101 der beschwornen Verfassung nicht im Einklang. Wenn Fiskus von seinen Immobilien nicht in gleicher Weise Kreis- und Gemeindesteuern zahlt, wie alle anderen Eigenthümer von Immobilien in demselben Kreise und derselben Gemeinde, so sind

153,630 Thlr. brachte. Statt ihrer wurde von 1865 ab zur Gebäudesteuer ein Gemeindezuschlag von 50 $\%$ erhoben, der auf 60,000 Thlr. veranschlagt wurde: der Ausfall sollte aus der Personalkommunalsteuer gedeckt werden. Vergl. *v. Ysselstein*, a. a. O. S. 696. Die Grundbesitzer sind also entlastet und die Nichtangesessenen belastet, oder wenigstens nicht ebenfalls entlastet. Die Besitzer der Gebäude in Breslau haben zur gegenseitigen Versicherung gegen Feuersgefahr einen Vertrag mit einander niemals abgeschlossen. Es ist auch nie ein Gesetz publicirt, wodurch eine Gegenseitigkeitsfeuersocietät der Breslauer Gebäudebesitzer rechtlich begründet worden wäre. Ein Gebäudebesitzer, welcher zur Zahlung von Beiträgen sich hätte anhalten lassen und dann Brandschaden erlitten hätte, könnte deshalb Entschädigungsansprüche nicht gegen einen oder alle Gebäudebesitzer einklagen, sondern sich lediglich an die Stadtgemeinde halten, weil nur diese nach A. L. R. II. 8. §. 1934 als Versicherer angesehen werden kann. Die Feuerversicherung der Gebäude ist lediglich zum vermeintlichen Vortheil der Grundbesitzer, also der Minderzahl der Einwohner, gefährdet aber ohne Zweifel die Mehrzahl, die Häuser nicht haben. Uebrigens spekulirt die Breslauer Gemeindeverwaltung auf Gefahr und Kosten der Einwohner nicht bloss im Feuerversicherungsgeschäft, sondern sie betreibt auch Pfandleih-, Sparkassen-, Zettelbank- und Gasfabrikationsgeschäfte, hat sich bei Theater- und Eisenbahnspekulationen betheiligt, und hatte sich früherhin auch mit Holzhandel befasst.

zwar die Ausgaben des Staats eben so viel kleiner, als die Einnahmen der Kreise und Gemeinden. Wenn aber die Regierung im Staatshaushaltsetat die Ausgaben des Staats kleiner, oder was auf dasselbe hinausläuft, die Einnahmen desselben grösser erscheinen lässt, so thut sie dies doch nur auf Kosten der Kreise und Gemeinden, auf deren Schultern sie die Last ganz unbilligerweise abwälzt.

Nach der von v. Manteuffel und v. Westphalen gegengezeichneten Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 dürfen zwar sowohl physische als auch juristische Personen nach ihrem Grundbesitz im Gemeindebezirke von der Gemeinde mit Abgaben belegt werden. Von diesem Grundsatz abweichend, können jedoch in Bezug auf Waldungen Steuerbegünstigungen stattfinden. Gewisse ertragsunfähige oder zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmte Grundstücke, welche dem Staate, den Kreisen oder Gemeinden gehören, dürfen zu Gemeindeabgaben nur in dem Masse herangezogen werden, als dies schon vor dem 8. Juni 1834 geschehen war. Besitzer neu bebauter Grundstücke können zeitweilig von Gemeindeabgaben freigelassen werden. Geistliche, Kirchendiener und Elementarschullehrer sind in Bezug auf ihre Dienstgrundstücke von Gemeindeabgaben fortwährend frei; auch sind sie von direkten persönlichen Gemeindeabgaben hinsichtlich ihres Diensteinkommens unter gewissen Voraussetzungen ganz frei. Für Militärärzte finden in Bezug auf direkte Gemeindeabgaben, die nicht nach dem Grundbesitz erhoben werden, Begünstigungen statt; andere servisberechtigte Militärpersonen des Dienststandes sind davon ganz frei. Das Diensteinkommen der unmittelbaren und mittelbaren Staatsdiener darf von den Gemeinden nur dann besteuert werden, wenn auch der Beitrag der übrigen Einwohner des Orts in der Form einer allgemeinen Einkommensteuer erhoben wird, und darf übrigens in diesem Fall immer nur mit der Hälfte seines Betrages zur Quotisirung gebracht werden. Civil- und Militärbeamte, sowie Empfänger von Wartegeldern und Pensionen, werden im Allgemeinen nach gleichen Grundsätzen behandelt. Alle diese Steuerfreiheiten und Steuerbegünstigungen sind lediglich auf Kosten der Gemeinden bewilligt. Sie sollten nicht noch weiter ausgedehnt, vielmehr baldmöglichst ganz aufgehoben werden, wenn die Gemeinden, welchen die Hülfsquellen abgeschnitten werden, nicht fortwährend in ihrer Entwicklung ausserordentlich gehemmt und, ähnlich wie der Preussische Staat, immer mehr in Schulden gerathen sollen. Muss man nicht anerkennen, dass die im §. 26, 32, 33, 44, 56, 58 der Ordnung für sämmtliche Städte der Preussischen Monarchie vom 19. November 1808, welche den Namen *Stein* an sich trägt, ausgesprochenen Grundsätze mit der Gerechtigkeit mehr im Einklang sind, da sie Steuerbefreiungen und Begünstigungen nicht statuiren? und glaubt man,

dass neue Gemeindeordnungen für Stadt und Land Segen bringen können, wenn sie anstatt nach Steinschen, nach den Ideen von Manteuffel, Westphalen und Compagnie ausgediftelt werden? (Vergl. auch oben S. 91).

Wie hoch sich die Gemeinde- und Kreisschulden im ganzen Staat belaufen, lässt sich schon deshalb nicht sicher angeben, weil es in den östlichen Provinzen ausserhalb der Städte noch grosse Flächen giebt, die zu keinem Gemeindebezirk gerechnet werden, z. B. Staatsforsten und was man in neuerer Zeit zuweilen als selbstständige Gutsbezirke bezeichnet und was namentlich in Schlesien das Dominiale hiess und auch wohl noch heisst und bis Ende 1864 an Grundsteuer einen niedrigeren Procentsatz zahlte als das sogenannte Rusticale [1]). Es ist auch nicht bekannt, ob und um wie viel die Gesammtsumme dieser Schulden in jedem Jahre gefallen oder gestiegen ist. Nach dem Gesetze vom 17. Juni 1833 giebt die Gesetzsammlung nur in so weit Auskunft, als Privilegien wegen Ausfertigung auf den Inhaber lautender Schuldverschreibungen ertheilt sind. Solche Privilegien sind ertheilt worden nach der Gesetzsammlung für

			Thlr.				Thlr.
1864	8	für Städte über	610,000	und	14	für Kreise über	1,104,000
1865	11	- - -	1,206,500	-	24	- - -	1,545,500
1866	17	- - -	9,060,000	-	29	- - -	2,612,100
1867	17	- - -	3,212,000	-	13	- - -	998,600
1868	12	- - -	4,315,000	-	41	- - -	3,379,850
1869	17	- - -	7,693,200	-	27	- - -	2,192,800

1) In den Tabellen und amtlichen Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849 Bd. IV S. 421—429 finden sich folgende Nachrichten, die aber nicht vollständig sind:

	Betrag des Gemeindevermögens in Grundbesitz und sonstigem Eigenthum im Geldwerth Thlr.	Betrag der Gemeindeschulden Thlr.
in den 60 einzelnen Städten, welche mehr als 10,000 Civileinwohner haben	36,439,845	16,622,915
in den 243 Städten, welche zwischen 3500 bis 10,000 Civileinwohner haben	26,711,809	3,842,839
in den 667 Städten mit weniger als 3500 Civileinwohnern	19,887,952	2,397,799
in den Kreisen des platten Landes, von welchen Nachrichten angegeben worden sind	41,988,142	3,184,935

Vergl. auch *Boeckh*, Gutachten, die statistischen Aufnahmen über die Provinzial-,

§. 12. INSTITUTSVERMÖGEN.

Das Vermögen öffentlicher Anstalten, Institute und Stiftungen kann als Vermögen des Staats nicht angesehen werden, wenn es auch öffentliches Vermögen ist. Hierher sind z. B. zu rechnen Kirchen, Schulen, Hospitäler, Armenstiftungen. Wenn dieselben eigenes Vermögen oder eigene Einkünfte haben, so könnten die Einnahmen des Gemeinwesens vielleicht um so geringer sein. Die Sache ist also finanziell von Wichtigkeit, da der Staat an Ausgaben sparen könnte. Ohne Bedenken ist sie aber auch nicht. Das Vermögen könnte grösser werden, als nöthig und nützlich ist. Die reich dotirten Englischen Universitäten leisten deshalb nicht eben mehr als die Deutschen und die reich dotirten geistlichen Stellen in England sind mitunter Sinekuren. Nöthig ist es nicht, dass eine Kirche reich sei. Es ist auch nicht gut, dass die Geistlichkeit irgend einer Kirche durch Reichthum und namentlich durch Grundbesitz mächtig und von der Staatsgewalt unabhängig wird. Für den Staatskredit Preussens würde ein Gesetz empfehlenswerth sein, dass Kirchen und kirchliche Anstalten, sowie Religions-, Kirchen- und geistliche Gesellschaften aller Art anderes Eigenthum als Preussische Staatsschuldverschreibungen künftig rechtlich nicht mehr durch letztwillige Verordnung oder Schenkung oder Kauf oder Pfandrecht erwerben können. Es giebt auch Anstalten zum öffentlichen Gebrauch, die Privateigenthum sein könnten. Chausseen, Kanäle, Brücken, Eisenbahnen können Eigenthum von Gemeinden, Gesellschaften oder Privatpersonen sein. Wenn diese sie mit ihren Kapitalien angelegt haben, so beziehen sie auch die Einkünfte davon. Für das Gemeinwesen empfiehlt es sich, dass solche Anstalten nicht Staatsanstalten sind. Denn die Finanzen des Staats werden dann nicht ohne Noth verwickelt, der Staat, d. h. die Steuerzahler, bleibt von Risiko frei, die Regierung hat weniger Macht und weniger zu verantworten, und kann mit grösserer Unbefangenheit und Unparteilichkeit die Interessen der einzelnen Individuen und des gesammten Volks gegen die Eigenthümer dieser Anstalten wahrnehmen und schützen. In Preussen hat das A. L. R. II. 6. §. 25, 74, 189 sqq. ausdrücklich anerkannt, dass die Rechte der Korporationen nur solchen vom Staate genehmigten Gesellschaften zukommen, die sich zu einem fortdauernden gemeinnützigen Zwecke verbunden haben; dass bei veränderten Umständen der Staat, nach dem Ableben des Stifters, der Stiftung eine andere Richtung geben kann; dass er auch, wenn der im Grundvertrage vorgeschriebene Zweck einer Korporation oder Gemeine nicht ferner

Kreis- und Gemeindeabgaben betreffend, in der Zeitschrift des K. P. stat. Bureaus, 1863. S. 1 sqq.

erreicht werden kann, oder gänzlich hinwegfällt, oder wenn dieser Zweck, wegen veränderter Umstände, dem gemeinen Wohl offenbar schädlich wird, berechtigt ist, sie ganz aufzuheben, worauf — wenn für diesen Fall über das gemeinschaftliche Vermögen einer öffentlichen Gesellschaft keine anderweitigen Bestimmungen in ihren Stiftungsgesetzen vorgeschrieben sind — das Vermögen dem Staate zur anderweiten Verfügung für das gemeine Wohl anheimfällt.

Dass das Vermögen, welches in die todte Hand gelangt ist, der Staatsgewalt unter allen Umständen unzugänglich wäre, hat die Geschichte nicht erwiesen, wiewohl die Regierung des Osmanischen Reichs zur Verbesserung ihrer Finanzen das Gut der Moscheen und milden Stiftungen u. s. w., das Wakuf, noch nicht angegriffen zu haben scheint. Auch in andern heidnischen Ländern scheint sich immer noch grosser Besitz in den Händen der Priester zu befinden [1]). Im Römischen Reiche wurden in der christlichen Periode die Güter der heidnischen Tempel und Priesterkorporationen wenigstens zum Theil dem Vermögen des Kaisers zugeschlagen [2]). Im Kirchenstaat besitzt einen guten Theil des Grundeigenthums der Adel, den besseren aber die Geistlichkeit deren Grundbesitz im alten Kirchenstaat auf 195 Millionen Scudi Werth berechnet wurde; sie ist die Erbin der Latifundien, für welche schon zur Altrömischen Zeit der kleine Bauernstand ausgekauft wurde. An den 36 □ M. des Agro Romano haben, ausser 113 Familien, 64 Kongregationen Eigenthum. Es giebt da Pachtungen von 300—200 Hektaren, das Pachtgut von Campo-Marto in der Provinz Velletri mit 85 □ Kilom. gehört *einer*

1) Unter Wakf versteht man die mittelst Schenkung in den Besitz der Moscheen, Imamzadehs und Madrasses gekommenen und von diesen Instituten verwalteten Liegenschaften. Im Laufe der Zeit war das Besitzthum der todten Hand ausserordentlich angewachsen, was um so nachtheiligere Folgen hatte, als ein grosser Theil der daraus fliessenden Revenüen in den Tempel zu Kerbelah, die vermeintliche Grabstätte Ali's, also auf Türkisches Gebiet hinüberwanderte. Nadir-Schah sah sich endlich veranlasst, einen Theil der Wakf-Grundstücke einzuziehen und die Sendungen nach Kerbelah abzuschaffen, wogegen den Seïden, den Nachkommen des Propheten, aus den Einnahmen von Ispahan eine jährliche Summe von 40,000 Dukaten zugewiesen wurde. Seitdem vermehren sich aber die Wakfs wieder von Tag zu Tage, nicht nur durch fromme Stiftungen und Vermächtnisse, sondern auch durch Abtretungen aus weltlichen Gründen. Wenn nämlich ein Würdenträger in Ungnaden zu fallen und seine Güter konfiscirt zu sehen fürchtet, so tritt er letztere schnell der Geistlichkeit ab mit dem geheimen Vorbehalt, dass eine Quote des Ertrags seiner Familie verbleibt und alljährlich von der Verwaltung ausgezahlt wird. Obgleich ein eigener Minister (vezirmaukufat) über die Wakfs gesetzt ist, werden sie doch von habgierigen Priestern nach Willkühr ausgebeutet, und es wäre daher im Interesse der Landeskultur eine abermalige Einschränkung derselben dringend zu wünschen. *J. E. Polak*, Persien, das Land und seine Bewohner. Bd. II. 1865. S. 124.

2) Zeitschr. für die ges. Staatswissenschaft. 1867. S. 542.

Kirche[1]). Welches christliche Land übrigens schlechter als der Kirchenstaat regiert war, vermag ich nicht anzugeben. Wenn in einigen protestantischen Ländern Kirchengüter von den Fürsten und Regierungen eingezogen worden sind, so ist ein Gleiches auch in grossen katholischen Ländern geschehen. In Frankreich wurden 1789 die geistlichen Güter für Nationalgüter erklärt und ihr Verkauf zum Vortheil des Staats verordnet, und ähnliche Gesetze ergingen auch für die Länder, welche später unter Französische Botmässigkeit kamen. Wenn auch Preussen von den Kaufgeldern in den Gebieten, die es 1814/15 auf der linken Rheinseite von Frankreich erhielt, nicht mehr viel bezogen hat, so war doch den Bewohnern der Rhein- und Moselgegenden durch den Verkauf der geistlichen Güter Seitens der Französischen Regierung die vorher fast ganz fehlende Möglichkeit gegeben worden, sich durch den Ankauf von Grundeigenthum allmälig zu mehr oder weniger Wohlhabenheit emporzuarbeiten. Schon früher hatte der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 (§. 35 sqq. 42. 61 sqq.) alle Güter der fundirten Stifter, Abteien und Klöster, katholischer sowohl als A. C. Verwandten, Mittelbarer sowohl als Unmittelbarer, der freien und vollen Disposition der respektiven Landesherren, sowohl zum Behufe des Aufwandes für Gottesdienst, Unterrichts- und andere gemeinnützige Anstalten, als *zur Erleichterung ihrer Finanzen* überlassen, auch die Aufnahme von Novizen von der Einwilligung des Landesherrn abhängig gemacht. Personen, welche damals schon Klostergeistliche waren und als solche Pensionsansprüche erlangt haben, werden jetzt schwerlich noch am Leben sein.

Schon das zweite Stück der neuen Gesetzsammlung für die königlich Preussischen Staaten enthielt nicht allein das, von Hardenberg gegengezeichnete, Edikt über die Finanzen des Staats vom 27. Oktober 1810, wonach der König beschlossen hatte, die geistlichen Güter in der Monarchie säkularisiren und Behufs Abzahlung der Staatsschulden verkaufen zu lassen (S. 111), sondern zugleich auch das, von Hardenberg ebenfalls gegengezeichnete, Edikt über die Einziehung *sämmtlicher* geistlichen Güter in der Monarchie vom 30. ej.: „In Erwägung, dass a. die Zwecke, wozu geistliche Stifter und Klöster bisher errichtet wurden, theils mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit nicht vereinbar sind, theils auf veränderte Weise besser erreicht werden können; b. dass alle benachbarte Staaten die gleichen Massregeln ergriffen haben; c. dass die pünktliche Abzahlung der Kontribution an Frankreich nur dadurch möglich wird; d. dass Wir dadurch die ohnedies sehr grossen Anforderungen an das Privatvermögen Unserer getreuen Unterthanen ermässigen, verordnen Wir wie folgt: §. 1. Alle Klöster, Dom- und an-

1) *Kellner*, Handbuch für Staatskunde. S. 299.

dere Stifter, Balleyen und Commenden, sie mögen zur katholischen oder protestantischen Religion gehören, werden von jetzt an als Staatsgüter betrachtet. §. 2. Alle Klöster, Dom- und andere Stifter, Balleyen und Commenden sollen nach und nach eingezogen und für Entschädigung der Benutzer und Berechtigten soll gesorgt werden. §. 3. Vom Tage dieses Edikts an, dürfen a. keine Anwartschaften ertheilt, keine Novizen aufgenommen und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werden; b. ohne Unsere Genehmigung keine Veränderung der Substanz vorgenommen werden; c. keine Kapitalien eingezogen, keine Schulden kontrahirt, oder die Inventarien veräussert werden; d. keine neue Pachtkontrakte ohne Unsere Genehmigung geschlossen, keine ältere verlängert werden. Alle gegen diese Vorschriften unternommenen Handlungen sind nichtig. §. 4. Wir werden für hinreichende Belohnung der obersten geistlichen Behörden und mit dem Rathe derselben für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen, milden Stiftungen und selbst derjenigen Klöster sorgen, welche sich mit der Erziehung der Jugend und der Krankenpflege beschäftigen und welche durch obige Vorschriften entweder an ihren bisherigen Einnahmen leiden oder deren durchaus neue Fundirung nöthig erscheinen dürfte.“

In der, von Hardenberg gegengezeichneten, Urkunde über die Errichtung des königlich Preussischen Johanniterordens vom 23. Mai 1812 sagte der König: Wir bestätigen — die „gänzliche Auflösung und Erlöschung der Balley Brandenburg des Johanniterordens, des Herrenmeisterthums und der Kommenden derselben, sowie die Einziehung der sämmtlichen Güter des Herrenmeisterthums und der Kommenden dieser Balley, als Staatsgüter; wollen und verordnen, dass es bei dieser gänzlichen Auflösung, Erlöschung und Einziehung, in allen Folgezeiten verbleiben soll.“ In dem „Allerhöchsten Erlass“, betreffend die Reorganisation des Johanniter-Ordens, vom 15. Oktober 1852, den v. Manteuffel gegengezeichnet hat und der nach Art. 62 und 63 der Verfassung ein „Gesetz“ oder eine „Verordnung“ nicht ist, heisst es: „Die Balley Brandenburg des evangelischen St. Johanniter-Ordens ist, unbeschadet der durch das Edikt vom 30. Oktober 1810 erfolgten Einziehung der Güter derselben als Staatsgüter, wieder hergestellt.“ Im Abgeordnetenhause kam am 6. December 1866 zur Sprache, dass in Betreff der evangelischen Stifter Brandenburg, Naumburg, Merseburg und Zeitz in den Jahren 1817, 1845 und 1847 besondere Kabinetsordres, die aber nicht als Gesetze verkündigt sind, erlassen worden, und das Abgeordnetenhaus beschloss: die königliche Staatsregierung aufzufordern, das durch den Friedensvertrag mit Sachsen vom 21. Oktober (Art. 20) ihr unbeschränkt überlassene jus reformandi auf die Stifter Merseburg, Naumburg und Zeitz dahin anzuwenden, dass: 1, keine neue Anwartschaften

ertheilt, und Niemand in den Besitz einer Stelle gesetzt werde (Kabinetsordre vom 30. Oktober 1810 §. 3); 2, die Einkünfte der genannten Stifter fortan ausschliesslich zu kirchlichen und Unterrichtszwecken verwendet werden (Kabinetsordre vom 28. Februar 1845).

Das Edikt von 1810 ist übrigens nach A. L. R. Einl. §. 59 noch in Kraft, weil es durch kein späteres Gesetz ausdrücklich wieder aufgehoben ist. Ohne Mitwirkung der gesetzgebenden Gewalt können neue Klöster nach den durch die Verfassung nicht aufgehobenen Bestimmungen des A. L. R. II. 6. §. 25 sqq. II. 11. §. 939, 940 rechtlich nicht zu Stande kommen. Dass gedachtes Edikt für die Territorien, welche später dem Könige von Preussen unterworfen worden sind, nicht besonders publicirt ist, auch nicht bis zum 1. Oktober 1867 für die Gebiete, welche er 1866 erworben hat, ist auffallend. Unbekannt konnte ja auch dem Finanzminister und allen anderen Ministern die Existenz z. B. der vier adeligen Klöster in Schleswig-Holstein nicht sein, welche zur Versorgung von 81 adligen Mädchen dienen, aber als Eigenthum der Ritterschaft als solcher niemals anerkannt worden sind, vielmehr gleich jeder andern Stiftung dem stets gegen sie geübten jus superioritatis des Staats und folgeweise dem daraus entfliessenden Rechte sie aufzuheben, wenn ihre Bestimmung den veränderten Bedürfnissen der Zeit widerspricht, unterliegen. Es war der Regierung angerathen worden, dieselben ganz einzuziehen und ihre Güter zum Nutzen des Gemeinwesens zu verwenden, um so mehr, als die Herzogthümer der Preussischen Monarchie eine Schuldenlast von mehr als 60,000,000 Thlr. Pr. und ein unbedeutendes Aktivvermögen an Domänen zugebracht haben [1]). Im Jahre 1869 soll es im Preussischen Staate 14 Jesuitenklöster und 123 Jesuiten mit 10 Novizen, im Ganzen 746 Klöster mit 5086 Klosterbrüdern und Frauen und 861 Novizen und Laien gegeben haben. Da unmöglich die Preussische Regierung Klöster heut „mit den Ansichten und Bedürfnissen der Zeit vereinbar“ und gegenwärtig eine Verminderung der Staatsschulden für schädlich hält, so wäre ihr dringend zu empfehlen, endlich ohne Verzug alle faktisch vorhandenen Kloster-Anstalten mit anhängendem beweglichen und unbeweglichen Vermögen jeder Art in Beschlag zu nehmen — was natürlich ohne irgend eine vorherige Andeutung und zu derselben Stunde im ganzen Lande unerwartet ausführen zu lassen ein Finanzminister den Muth haben müsste — um dies Vermögen zur Abzahlung von Staatsschulden zu verwenden, wobei es sich von selbst versteht, dass diejenigen physischen oder juristischen Personen, welche sich durch diese Massregel etwa in ihren

1) Das Klosterrecht der Schleswig-Holsteinischen Ritterschaft, in den Grenzboten vom 24. Mai 1867. S. 355—358.

Rechten gekränkt halten möchten, nicht gehindert werden dürfen, den Fiskus im Wege Rechtens in Anspruch zu nehmen.

Im Königreich Italien bleiben die geistlichen Güter trotz des Widerspruchs des Papstes in seiner Allokution vom 20. September 1867 nicht uneingezogen und unverkauft.

Was Spanien[1]) betrifft, so wurde 1868 die Aufhebung der Klöster und religiösen Kongregationen, welche seit dem Jahre 1835 ins Leben gerufen waren, verfügt und die Güter derselben für Staatseigenthum erklärt. Den Jesuitenorden hob folgendes Dekret auf: Ich verordne die Aufhebung des regulären Ordens, genannt die „Gesellschaft Jesu“ für die Halbinsel und die benachbarten Inseln. Alle ihre Seminarien und Kollegien sind binnen drei Tagen zu schliessen. Zu diesem Ende werden von der zuständigen Behörde die speciellen Befehle an die Autoritäten der Provinzen, in denen sich jene Institute befinden, erlassen werden. In die genannten Institute sind inbegriffen: alle Güter und Effekten mobilierer und immobilierer Ordnung, Gebäude wie Einkünfte, welche einen Theil der Nationalgüter ausmachen werden, gemäss der Verfügung des K. Dekrets vom 4. Juli 1835. Die Mitglieder des aufgehobenen Ordens dürfen sich nicht mehr in Gemeinschaft vereinigen, ihre Ordenstracht nicht anlegen, noch in irgend einer Weise von den Oberen der Gesellschaft, mögen sich dieselben innerhalb oder ausserhalb Spaniens befinden, abhängig sein. Diejenigen Mitglieder, welche die Ordination noch nicht empfangen haben sollten, bleiben durchaus der gewöhnlichen Civiljurisdiktion unterworfen. Ich beauftrage die hochehrwürdigsten Erzbischöfe und die hochwürdigen Bischöfe, sowie alle diejenigen, welche die Civil- oder geistliche Jurisdiktion ausüben, Jeden, so weit es ihn betrifft, mit der pünktlichen Ausführung der gegenwärtigen Verfügung, gemäss der pragmatischen Sanktion vom 2. April 1767 und dem Sr. Heiligkeit vom 21. Juli 1773. Madrid, den 12. Oktober 1868. Der Minister der Gnaden und der Justiz Antonio Romero Ortiz.

Nicht bloss in Europa wird das Vermögen des reichen Klerus von der Staatsgewalt eingezogen und zur Veräusserung gebracht. Wie bitter Erzherzog Max († 19. Juni 1867) — schrieb man von Wien im September 1867 — in seinen Erwartungen getäuscht, wie schwer er von der Mexikanischen Geistlichkeit und der Römischen Kurie betrogen wurde, darüber giebt ein in Paris bei Amyot erschienenes Buch: „La Cour de Rome et l'Empereur Maximilien“ ebenso merkwürdige als traurige Aufschlüsse. Auf die hier gesammelten Dokumente gestützt, kann man die Ansicht aussprechen, Maximilian sei nicht dem Kampfe mit den Republikanern, seinen offenen und ehrlichen Feinden, sondern der

1) Vergl. auch *Garrido*, Das heutige Spanien. Kap. X.

Hartnäckigkeit des Römischen Hofes und den schleichenden Intriguen der Mexikanischen Geistlichkeit, den Ränken seiner angeblichen Freunde erlegen. In den eben so frommen als tief demoralisirten Neuspanischen Republiken konzentrirt sich fast aller Reichthum in den Händen der Geistlichkeit. So war es auch bis vor wenigen Jahren in Mexiko, wo man das Kirchenvermögen auf mindestens fünfhundert Millionen Francs schätzte. Diese Annahme ist eher zu niedrig als zu hoch gegriffen, denn der Reichthum der einzelnen Klöster war ungeheuer. — Im Jahre 1858 fasste Präsident Comonfort auf Anrathen seines Freundes Zuloaga den Entschluss, die geistlichen Güter zu säkularisiren, oder, wie man sich in Mexiko nicht unpassend ausdrückte, die Nationalisation des Kirchenvermögens vorzunehmen. Der Widerstand, auf den die nothwendige Massregel stiess, war natürlich ungeheuer. Comonfort's Sturz war theilweise durch die Geistlichkeit herbeigeführt, allein Zuloaga setzte das einmal begonnene Werk fort und Juarez erliess 1861 die berühmten Reformgesetze, welche den Verkauf der Kirchengüter unter vernünftigen, für beide Theile billigen Bedingungen regelten, die Geistlichkeit aber zu dem Entschlusse brachten, lieber ihr Vaterland an die Fremden zu verrathen, als etwas von ihrem Reichthum zu opfern. — Dass der Klerus in Mexiko das Kaiserthum ebenso benöthigte, wie das Kaiserthum ihn, sah man weder in Rom noch in Mexiko ein. Die Geistlichkeit, welche die Republik verrathen, um ihre Schätze zu sichern, verrieth aus demselben Beweggrunde den Kaiser. Sie hat ihren vollen Antheil an der Katastrophe von Queretaro, aber auch bereits ihre Strafe für die doppelte Treulosigkeit. Die liberale Fahne weht hoch, der Verkauf der Kirchengüter wird bis zum letzten Grundstück fortgesetzt, die Klöster werden geschlossen, Mönche und Nonnen vertrieben, die Herrschaft der Geistlichkeit in Mexiko ist für immer gebrochen. Es ist ein gerechtes Gericht, das nun über sie ergeht: an ihrer Haltung aber und dem Benehmen der Römischen Kurie gegen den armen Kaiser Maximilian mögen sich die katholischen Mächte Europas, möge sich Oesterreich ein warnendes Beispiel nehmen!

Allerdings ist die Priesterpartei in Mexiko immer noch eine sehr gefährliche, weil sie eben im Stillen bohrt und treibt und in dem Sturz der jetzigen Regierung die einzige Hoffnung sieht, wieder zu Macht zu kommen. Aber auch diese Hoffnung ist eine verlorne, denn keine Regierung der Welt könnte das Edikt, welches die Kirchengüter konfiscirte, zu einer Zeit aufheben, wo schon der grösste Theil derselben meist ausschliesslich in die Hände von Fremden übergegangen ist, die sich vor der gedrohten Exkommunikation beim Ankauf nicht besonders fürchten[1]).

1) *F. Gerstäcker*, Neue Reisen durch die Vereinigten Staaten, Mexiko u. s. w. Bd. II. 1868. S. 269.

Seinen in der vorgelegten Bill enthaltenen Plan über die Abschaffung der protestantischen Staatskirche in Irland entwickelte Gladstone in der Sitzung des Unterhauses vom 1. März 1869. Was insbesondere die Kirchengüter und den Prozess der Einziehung betrifft, so sollte eine neu zu ernennende Kommission das Einkommen des einzelnen Pfründen-Inhabers feststellen, davon seine Kosten für Hülfsgeistliche (curates) abziehen und ihm dem Nettobetrag auszahlen, so lange er seine Amtspflichten erfülle. Es würde ihm freigestellt bleiben, statt dessen die Umwandlung dieser Einkünfte in eine Lebenrente nachzusuchen. Bezüglich der Hülfsgeistlichen würde nach demselben Prinzip verfahren. Privatschenkungen an Kapitalien bis zum Jahre 1660 zurück würden der Kirche unversehrt verbleiben. In Betreff der Kirchen würde eben ein Gleiches geschehen, wenn sich die Gemeinde verbindlich mache, die Erhaltungskosten zu tragen. Die St. Patrick's Kathedrale in Dublin dagegen und etwa ein Dutzend andrer, namentlich aufgeführten Kirchen sollen als nationale Baudenkmäler auf Staatskosten im Stande gehalten werden. Die Pfarrerwohnungen ferner würden unter derselben Bedingung wie die Kirchen den Gemeinden, oder vielmehr der die Gesammtheit derselben vertretenden Versammlung übergeben werden und die Friedhöfe würden mit Vorbehalt aller bestehenden Rechte bei den Kirchen bleiben. Auch wären den Gemeinden gegen ein Billiges Ländereien zum Gebrauche der Geistlichen käuflich zu überlassen. Die presbyterianischen Geistlichen wie die katholischen, welche auf Kosten des regium donum und der Dotation für das Seminar in Maynooth angestellt sind, würden in derselben Weise abgefunden wie diejenigen der Staatskirche und es soll der vierzehnfache Betrag der verschiedenen Gehälter kapitalisirt den genannten Religionsgenossenschaften ein für allemal zugewiesen werden, um die Härte des plötzlichen Ueberganges zu mildern. Die jetzt bestehende Pachtabgabe, welche aus dem früheren Zehnten umgewandelt, einen Haupttheil der Kircheinkünfte, kapitalisirt etwa 9,000,000 £, darstellt, geht mit der Zeit ganz ein, und zwar so, dass die Landwirthe sie entweder um das 22½fache des jährlichen Betrages ablösen, oder aber in 25 Jahren in jährlichen Abschlagszahlungen wie eine gleichzeitig zu verzinsende und zu tilgende Anleihe abtragen. Neben den aus der Pachtabgabe erzielten 9,000,000 £ beläuft sich der übrige Besitz der Kirche noch auf 7,000,000 £. Die Hälfte des Gesammtbetrages würde auf Entschädigungen, Abfindungen, Abzahlungen von Hypotheken und die Kosten der Liquidation zu verwenden sein (4,900,000 £ für die Geistlichen, 800,000 £ für Hülfsgeistliche, Entschädigung für Laien 900,000 £, Hypotheken 250,000 £, Abfindung der Presbyterianer 1,000,000 £). In der Frage, was soll mit den übrig bleibenden 800,000 £ geschehen, gipfelte sich Gladstone's Rede, und

erhöhte noch die erwartende Spannung seiner Zuhörer, als er eine Reihe von Vorschlägen, die von andrer Seite gemacht worden waren, nach der Reihe abfertigte, bevor er erklärte, er wolle diese Summe zur Linderung unvermeidlicher Unglückszustände und Leiden, die zunächst nicht in den Bereich der Armengesetze fallen, verwenden. Im einzelnen bestimmte er dann 185,000 £ jährlich für Irrenhäuser, 20,000 £ für Zufluchtshäuser für Blödsinnige, 30,000 £ für Taubstummen- und Blindenanstalten, 15,000 £ für die Heranbildung von Krankenwärterinnen, 10,000 £ für Besserungsanstalten und 51,000 £ für Grafschaftskrankenhäuser — im Ganzen 311,500 £ jährlich. Gladstone endete seine Rede mit einem an das Haus gerichteten, von lautem Beifall begleiteten Schlusse, in welchem er die Bill als folgenschwer und bedeutend, als einigermassen hart für den Irischen Klerus, aber doch als milde und gerecht charakterisirte und trotz des bedeutenden Umfanges dieser Angelegenheit ihr doch eine baldige Erledigung vorhersagte. — Und am 26. Juli ej. geschah im Oberhause die Vorlesung der königlichen Sanktion zu dem Gesetze, welches die Entstaatlichung und Entpfründung der Irischen Kirche ausspricht.

§. 13. URTHEILEN ÜBER FINANZEN.

Die bisherigen Betrachtungen werden ergeben, dass nach Angaben über die Einnahme und Ausgabe eines Staats ein Urtheil über den wirthschaftlichen Zustand eines Volks noch nicht gebildet werden kann. Die nicht selten danach aufgestellten Berechnungen über den Betrag der Steuern pro Kopf haben wenig Werth, und muss man sich hüten, danach allein Vergleichungen zwischen verschiedenen Ländern anzustellen. Es kann sich ein anscheinend geringer Steuerbetrag pro Kopf im Durchschnitt berechnen und dennoch können die Steuern sehr drückend sein, wenn sie ungerecht vertheilt sind. Der Steuerbetrag kann auch sehr hoch erscheinen, wenn man von dem Gesammtbetrag der öffentlichen Einnahmen diejenigen nicht abzieht, welche nicht aus Steuern kommen. Endlich kommt noch in Betracht, ob die Angaben über die öffentlichen Einnahmen sich auf den Bruttoertrag beziehen oder auf den Ertrag nach Abzug der Erhebungskosten. Zwei Staaten von ähnlicher Grösse und Bevölkerung und ähnlichen natürlichen Verhältnissen können bei gleichen Einnahmen und Ausgaben doch sehr verschieden sein. Es kommt dabei immer noch darauf an, was aus den Einnahmen des Staats zu bestreiten ist, und was Gemeinden, Kreise, Provinzen ausserdem für sich aufbringen und leisten müssen; ob Klerus und Schule vom Staat, von Gemeinden, oder von Stiftungen erhalten werden; ob Chausseen, Kanäle, Eisenbahnen, Telegraphen auf Kosten und Gefahr des

Staats oder von Gesellschaften angelegt und erhalten werden; ob für Hospitäler und Armenanstalten viel Vermögen von Privaten geschenkt ist; und was überhaupt der Privatindustrie und der Wohlthätigkeit der Individuen anheimfällt. Vergleicht man verschiedene Länder, so darf man auch nicht unbeachtet lassen, auf welche Zeit sich die zu vergleichenden Nachrichten beziehen, da man verschiedene Länder zu verschiedenen Zeiten nicht wohl wird vergleichen wollen. Fast allenthalben beziehen sich die Angaben auf den Zeitraum eines Jahres, aber nicht eben des Kalenderjahrs. Das Rechnungs- oder Finanzjahr beginnt in England mit dem 1. April; in den Vereinigten Staaten mit dem 1. Juli; in Preussen begann es sonst mit dem 1. Juni, doch seit dem 1. Januar 1815 ist das Kalenderjahr auch das Rechnungsjahr. Den Antrag, die Staatsregierung aufzufordern, dass sie die nöthigen Vorbereitungen treffen möge, um das Etatsjahr künftig auf die Periode vom 1. Juli des einen bis 30. Juni des folgenden Jahres zu verlegen und den Etat jährlich mindestens vier Monate vor Anfang der Etatsperiode vorzulegen, hat das Abgeordnetenhaus am 25. Januar 1867 abgelehnt.

Nicht in allen Ländern kommen die Resultate der Finanzverwaltung regelmässig und vollständig ans Tageslicht; auch ist darüber nicht in allen Ländern die Regierung selbst im Klaren. So war in Deutschland mitunter das Kassenwesen so verwickelt, dass man den gesammten Betrag der Staatseinkünfte nicht zu ermitteln wusste. Es hatte sich vom Mittelalter her eine Unterscheidung zwischen Kammerkasse und Steuerkasse erhalten. In Preussen hörte die ständische Steuerbewilligung unter Friedrich Wilhelm I zwar auf. Er behielt aber die Trennung zwischen Kammerkasse, die den Namen Domänenkasse führte, und Steuerkasse, die Kriegskasse hiess, sowohl bei den Provinzialkollegien, wie bei dem Generaldirektorium bei, und erst nach 1806 wurden diese Verhältnisse geändert (S. 6—8). Dass das Rechnungswesen nach einem festen System geordnet und nach bestimmten Grundsätzen gehandhabt wird, ist von grosser Wichtigkeit und gewiss könnten die Regierungsleute in dieser Beziehung von den Kaufleuten noch viel lernen. Schon am Ende des sechzehnten Jahrhunderts schlug Simon Sterin aus Brügge die Einführung der doppelten Buchhaltung in die Staatsrechnungen dem Statthalter der Niederlande Moritz von Nassau und dem Minister Sully in Frankreich vor. Durch ersteren wurde der Antrag wirklich angenommen, letzterer lehnte ihn jedoch ab. Auch 1716 machte der damalige Finanzminister Herzog von Noailles einen Versuch der Einführung dieser Buchhaltungsmethode, allein die damaligen Elemente des Staatshaushalts Frankreichs waren nicht der Art, dass eine geordnete und strenge Buchführung hätte auf sie angewendet werden können. Jetzt werden in Frankreich alle Bücher der Hauptrechnungs-

leger nach der doppelten Buchhaltung mit thunlichster Beibehaltung der im Budget enthaltenen Einnahme- und Ausgaberubriken geführt. Jeder Artikel des Journals erscheint unter passend gewählten Rubriken doppelt, unter den Einnahmen und unter den Ausgaben eingetragen, so dass stets jede Eintragung sich selbst kontrolirt. Danach ersieht man dann deutlich, was für jeden einzelnen Gegenstand, z. B. für einen bestimmten Bau, im Finanzgesetze veranschlagt, liquidirt, zur Zahlung angewiesen, wirklich ausgezahlt worden ist, welche Summen jedem einzelnen Rechnungsleger ursprünglich zur Last geschrieben waren, welche allmälig zugewachsen, abgeschrieben, getilgt worden sind, wie hoch sich also seine Schuldigkeit am Jahresschlusse stellt. Als festes — auch in Preussen 1808 (S. 7) aufgestelltes, aber nicht immer strenge befolgtes — Princip gilt übrigens, dass alle Einnahmen ohne Unterschied in das Ressort des Finanzministers gehören, und dass demnach kein Minister über Einnahmesummen, die unabhängig von den ihm bewilligten Krediten bei einzelnen der ihm unterstehenden Dienstzweigen sich ergeben könnten, verfügen kann. Aus diesen Gründen werden z. B. die Einnahmen von fortifikatorischen Gründen, von landwirthschaftlichen Instituten, von den écoles des arts et métiers, von Militärerziehungshäusern und dergleichen, dann von unbrauchbar gewordenen Materialien bei den Finanzkassen eingehoben und verrechnet, und nicht etwa bei Militärkassen [1]). So viele gute Seiten die Französische Finanzverwaltung nun auch haben mag, so dürfte sie doch gegen die Englische in der Beziehung zurückstehen, dass letztere die Resultate ihrer Verwaltung sehr schnell der Welt bekannt zu machen im Stande ist. Schon in den ersten Tagen jedes Monats oder wenigstens jeden Quartals berichten alle grossen Englischen Zeitungen vollständig, was die Haupteinnahmerubriken im ebenverflossenen Monat, Quartal und Jahr eingebracht haben, und wie der Ertrag gegen die vorjährige Periode gestiegen oder gefallen ist.

Behörden zur Kontrole der Rechnungen hat es in Preussen schon im vorigen Jahrhundert gegeben (S. 4). Im Jahre 1817 ordnete Friedrich Wilhelm III wieder eine Generalkontrole der Finanzen für das gesammte Etats-, Kassen- und Rechnungswesen an, verbunden mit einer Staatsbuchhaltung, welche über den Zustand der Finanzen genaue Uebersichten führen sollte. Die am 18. December 1824 von ihm erlassene Instruktion für die Oberrechnungskammer ist nicht durch die Gesetzsammlung, auch nicht durch die Amtsblätter aller Regierungen, und nur im Auszuge publicirt. Die Generalkontrole wurde 1826 wieder aufgehoben und dafür die Staatsbuchhalterei errichtet. Letztere hörte

1) Vergl. *v. Hock*, Finanzverwaltung Frankreichs, 1857. S. 91 sqq. *Garnier*, Traité de Finances. p. 320. 321. 432.

1844 auf, und ihre Funktionen sollten auf das Finanzministerium übergehen. Die Preussischen Kassen- und Rechnungseinrichtungen haben sich zeitgemäss nicht so ausgebildet, als zu wünschen wäre [1]). Von der Regel, dass dem Finanzminister die Erhebung der Staatseinnahmen obliegt, giebt es Ausnahmen. Bei allen Ministerien kommen Einnahmen vor. So erhebt der Handelsminister die Einnahmen der Porzellanmanufaktur, der Bergwerke, der Hütten, der Salinen, der Eisenbahnen, und bevor die Post- und Telegrapheneinnahmen dem Norddeutschen Bunde überlassen wurden, auch diese. Der Justizminister erhebt bedeutende Steuern unter dem Namen Gerichtskosten. Lange Zeit waren die Bank und die Seehandlung, 1835 bis 1848 auch die Domänen- und Forstverwaltung von dem Finanzministerium unabhängig, und sogar mit dem Staatsschuldenwesen hatte der Finanzminister als solcher in den dreissig Jahren von 1820 bis 1850 fast nichts zu thun.

Es ergiebt sich aus dem bisher Dargestellten, dass man mit der ganzen Organisation der Regierung eines Landes vertraut sein muss, wenn man über die wirthschaftliche und finanzielle Lage desselben ein begründetes Urtheil aussprechen will. Je mehr übrigens alle Schichten des Volks selbst damit vertraut sind, je mehr die Regierung also dafür sorgt, dass Jedermann sich über alle öffentliche Angelegenheiten unterrichten kann, desto weniger hat sie zu fürchten, dass das Volk Unzufriedenheit über sie äussert oder empfindet. Abgaben und Lasten, wor-

1) Unterm 15. Juni 1866 empfahl das Kriegsministerium einen wichtigen Theil der Krankenpflege im Kriege, die Reservelazarethe im Innern des Landes, „der hilfsbereiten Humanität und dem opferwilligen Patriotismus" und gestand selbst zu, falls den Reservelazaretheinrichtungen in Folge kriegerischer Operationen eine noch grössere Ausdehnung gegeben werden müsste, dann dürfte die Militärverwaltung kaum im Stande sein, für die Verwaltung dieser Lazarethe sachkundiges Personal in ausreichender Zahl zu erlangen, „da es seine Schwierigkeit hat, sich in das mit der Verwaltung von Staatsanstalten der Kontrole wegen nothwendig verbundene, mitunter komplicirte Rechnungswesen noch dazu im Drange der Umstände leicht hineinzufinden." In den Motiven zu dem Gesetz vom 31. Mai 1867 wegen Ausführung des Gesetzes vom 28. September 1866, betreffend den durch den Krieg von 1866 hervorgerufenen ausserordentlichen Geldbedarf, heisst es, es würde ein Versuch, die Kosten des Kriegs annähernd zu ermitteln und nachzuweisen, kaum ein mehr zuverlässiges Ergebniss liefern wie die Kostenüberschläge, welche bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzes vom 28. September 1866 aufgestellt und in ihrem Resultat mitgetheilt worden sind. Jedenfalls würde eine solche Ermittelung als eine Rechenschaftsablegung, wie das Gesetz sie verlangt, nicht angesehen werden können, und es würde daher Billigung finden, dass die Staatsregierung von einer derartigen Aufstellung Abstand genommen habe. Was die Mittel zur Deckung der Kriegskosten betrifft, so liege es auf der Hand, dass erst nach geschehener Feststellung der letztern über die Beschaffung der Mittel Rechenschaft gegeben werden könne, indem die Höhe der Mittel durch die Höhe der Ausgaben bedingt würde.

über, sei es mit Recht oder Unrecht, geklagt wird, sind übrigens häufig nicht Staatsabgaben, sondern Abgaben für Kreis und Gemeinde, wobei man nicht die Staatsregierung, sondern Kreisvertretung und Gemeindevertretung anklagen sollte. Endlich darf man bei dem Urtheilen über einen Staat nicht ausser Betracht lassen, welche öffentliche Lasten den Bürgern obliegen, die nicht in Gelde, oder die zwangsweise und ohne vollständige Geldvergütigung geleistet werden, wie namentlich der Militärdienst (§. 2). Ueber das Finanzwesen des Preussischen Staats insbesondere zu urtheilen, wird jetzt um so schwieriger, als dasselbe mit demjenigen des Norddeutschen Bundes sehr in einander geht.

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 verhiess die gänzliche Abschaffung mehrerer drückenden Einrichtungen. „Diesem nach soll künftig die Natural-, Brod-, Korn- und Fouragelieferung für die Armee aufhören und der Bedarf aus den öffentlichen Einkünften für Geld angeschafft werden. Der bisher von den sogenannten pflichtigen Landbewohnern gestellte Vorspann soll in Friedenszeiten wegfallen, und fernerhin für das Civil, und einzelne Militärpersonen gar keiner, für das Militär in Friedenszeiten aber von einem jeden, der Anspann hält, Luxuspferde allein ausgenommen, weil diese einer besondern Steuer unterworfen sein sollen, gegen volle Bezahlung aus den öffentlichen Einkünften gestellt werden. Mit dem Serviswesen soll eine Einrichtung getroffen werden, nach welcher die Last theils gleichtheilig von allen Städtebewohnern, theils aus den allgemeinen Fonds zu tragen sein wird.“ Am 28. ej. erschien das Edikt wegen Aufhebung des Vorspanns, wonach für den bleibenden Vorspann im Frieden auf die Meile 6 Ggr. für jedes gestellte Pferd aus der Staatskasse gezahlt werden soll; ferner am 29. Mai 1816 das Regulativ wegen der Verpflichtung zur Vorspannleistung, wonach die Eigenthümer derjenigen Pferde, für welche sonst, nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810 über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern, Luxussteuer entrichtet wurde, von der Theilnahme an der Gestellung zum Vorspann befreit bleiben, wenn sie für diese Befreiung für jedes Pferd jährlich 3 Thlr. an die Kommunalkasse ihres Wohnorts zahlen. Demnächst stellte das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 das gänzliche Aufhören des Naturalquartiers des garnisonirenden Militärs in den Bürgerhäusern in Aussicht. Im Abgeordnetenhause kam der Erlass eines Gesetzes wegen der Naturalleistungen für die bewaffnete Macht und deren Vergütung während des Friedensstandes, in Anregung und wurde der betreffende Antrag nebst den von verschiedenen Städten eingegangenen Petitionen und mit dem vorgelegten Gesetzentwurf der Staatsregierung mit der Aufforderung überwiesen, Behufs der dringend erforderlichen gesetzlichen Regelung des darin behandelten Gegenstandes jedenfalls dem nächsten Landtage die zweckentsprechende

Vorlage zu machen. In der Sitzung vom 9. Juli 1865, wo die Sache verhandelt wurde, bemerkte der Abgeordnete Hoppe, ohne Widerspruch zu erfahren, dass man gewiss dazu kommen würde, 5 bis 6 Mill. Thlr. als die bis jetzt in keinem Etat, in keinem Budget stehenden Kosten für die Naturalquartierung der Städte nicht für zu hoch zu halten.

Die in den Provinzen rechts der Elbe am 7. April 1809 den Bürgern aufgelegte Verpflichtung, die Garnison beim Wachtdienst derart zu unterstützen, dass der Soldat in jeder Woche nur einmal auf die Wacht ziehen darf, wurde durch die K. O. vom 11. Juli 1829 auch auf alle übrigen damaligen Landestheile ausgedehnt. Die Verpflegung der invaliden Soldaten als sogenannte Landarme ist eine Provinziallast, und dass Unteroffiziere, die freiwillig eine bestimmte Reihe von Jahren gedient haben, als Gemeindeunterbeamten versorgt werden müssen, eine Gemeindelast. Die Gestellung der Pferde zu den Uebungen der Landwehr-Kavallerie erfolgt in Natura und die Aufbringung der Kosten ist nach der K. O. vom 17. September 1831 eine Kreiskommunallast. So sind den Provinzen, den Kreisen, den Gemeinden auch im Frieden grosse Lasten aufgebürdet. Ferner sollen nach dem Gesetze vom 27. Februar 1850 die Reserve- und Landwehrmänner, sobald sie zum Kriege oder wegen ausserordentlicher Zusammenziehung der Reserve oder der Landwehr einberufen werden, für ihre Familien, im Fall des Bedürfnisses, eine Unterstützung, wofür bestimmte Minimalsätze im Gesetze selbst festgesetzt sind, erhalten, und zwar von den Kreisen oder den Städten, welche nicht zu einem landräthlichen Kreise gehören (S. 51). „Zur Beseitigung aller Zweifel über die Verpflichtung der Unterthanen, bei einer Mobilmachung der Armee die zum Kriegsdienst geeigneten Pferde herzugeben", wurde am 24. Februar 1834 eine besondere Verordnung über das Verfahren bei eintretender Mobilmachung der Armee zur Herbeischaffung der Pferde durch Landlieferung erlassen. In Betreff der Kriegsleistungen und deren Vergütung wurde am 12. November 1850 eine Verordnung oktroyirt, welche nachher das Gesetz vom 11. Mai 1851 beseitigt hat. Von dem Tage an, an welchem die Armee mobil gemacht wird, tritt die Verpflichtung des Landes zu allen Leistungen für Kriegszwecke nach den Bestimmungen dieses Gesetzes ein. Diese Leistungen sollen nur in so weit, als die Beschaffung der Bedürfnisse nicht durch freien Ankauf und Baarzahlung erfolgen kann, in Anspruch genommen und mit Ausnahme derjenigen speziell angeführten Leistungen, welche unentgeltlich geschehen müssen, aus Staatsfonds nach bestimmten Sätzen vergütet werden. Ueber die „zu gewährenden Vergütungen stellt der Staat Anerkenntnisse aus, welche vom ersten Tage des auf die Lieferung folgenden Monats mit 4 % jährlich verzinst werden. Die festgesetzte Vergütung wird kreisweise gewährt und bleibt

es den Kreisen und resp. Gemeinden überlassen, die Ausgleichung unter den Eingesessenen zu bewirken.“ Weshalb die Vergütungs-Anerkenntnisse nicht von der Hauptverwaltung der Staatsschulden, sondern nach einer Instruktion der Minister des Innern, der Finanzen und des Krieges vom 8. Januar 1854 von den Regierungen ausgestellt werden, weiss ich nicht.

Alle Bedürfnisse des Staats sollten vollständig bezahlt und die Mittel dazu durch die ordentlichen oder durch ausserordentliche Steuern, nöthigenfalls auch durch freiwillige Anleihen aufgebracht werden. Unbillig und hart ist es, wenn die Regierung von ihren Unterthanen, zumal in den Gegenden, welche durch den Krieg besonders bedroht und betroffen sind, Leistungen und Lieferungen verlangt, ohne ihnen diese sofort zum vollen derzeitigen Werth zu bezahlen. Gerechter und für das ganze Volk wahrscheinlich auch wohlfeiler würde es sein, wenn die Lieferungen und Leistungen wo möglich nicht zwangsweise, sondern freiwillig durch Mindestfordernde geschähen. Die Besorgniss vor Zwangslieferungen wird die vorhandenen Vorräthe wahrscheinlich schnell aus der Gegend vertreiben, während auch in einem längeren Kriege die sichere Aussicht auf sofortige gute Bezahlung Vorräthe aus allen anderen Gegenden herbeiziehen und die Konkurrenz der Lieferungslustigen die Preise fortwährend so niedrig wie möglich halten würde. Wenn die Regierung, anstatt die Lieferungen und Leistungen sofort nach dem durch die Konkurrenz festgestellten Werth zu bezahlen, die Zahlung schuldig bleibt und nur Zahlungsversprechungen mit Anspruch auf, für Kriegszeiten sehr niedrige, Zinsen ausstellt, deren Werth überdies, wie die Geschichte der Preussischen Lieferungsscheine gezeigt hat, sich nicht auf dem Nominalbetrag halten kann, so werden in der That nichts anderes als Zwangsanleihen gemacht, die den noch vorhandenen Kredit vermindern müssen.

Auf eine Interpellation des Abgeordneten v. Bonin erwiederte der Minister des Innern Graf Eulenburg am 13. Januar 1868: „Da in Beantwortung der Interpellation vielfach spezielle Data anzuführen sind, so werde ich mir der Kürze halber erlauben, die Erklärung, welche die königliche Staatsregierung in dieser Angelegenheit abzugeben hat, zu verlesen: Durch die Verfassung des Norddeutschen Bundes, insbesondere durch Art. 61 der Verfassungsurkunde vom 26. Juli 1867, welcher die sofortige Einführung der gesammten Preussischen Militärgesetzgebung mit Einschluss der dazu ergangenen Verwaltungsvorschriften in dem gesammten Bundesgebiete und demnächst resp. nach gleichmässiger Durchführung der Bundes-Kriegsorganisation die Vorlegung eines umfassenden Bundes-Militärgesetzes bei dem Reichstage vorschreibt, ist der

Zweig der Gesetzgebung, auf welchen die Interpellation Bezug hat, der Kompetenz des Bundes überwiesen. Die Staatsregierung ist hiernach nicht mehr in der Lage, der Landesvertretung eine Vorlage über den Gegenstand zu machen, vielmehr ist derselbe von Bundeswegen und bei dem Reichstage zu verfolgen. Dies vorausgeschickt, bemerke ich pro informatione: dass durch die Bundes-Präsidialverordnung vom 7. November 1867 zur Ausführung des Art. 61 der Verfassung das Gesetz wegen der Kriegsleistungen vom 11. Mai 1851: Die Verordnung wegen der Beschaffung der Mobilmachungspferde vom 24. Februar 1834 inkl. des Gesetzes vom 12. September 1855, endlich das Landwehr-Unterstützungsgesetz vom 27. Februar 1850 — ebenso von der Gesetzgebung über die Friedensleistungen: Das Servisgesetz vom 17. März 1810, nebst den später dazu ergangenen Vorschriften, das Vorspann-Edikt vom 28. Oktober 1810, endlich die in Preussen geltenden Vorschriften über die Verabreichung von Mundverpflegung und Fourage an marschirende Truppen — für das gesammte Bundesgebiet eingeführt sind. Gleichzeitig aber ist auch die Revision dieser Gesetzesvorschriften in Aussicht genommen. Zu diesem Zwecke ist ein Gesetzentwurf über das Einquartierungswesen und die Servisvergütung bereits ausgearbeitet, durch welches die Einquartierung nach billigen Grundsätzen vertheilt, der Servis für Unteroffiziere und Gemeine beträchtlich erhöht wird. Das Gesetz ist zur Vorlage in der nächsten Reichstagssession bestimmt, die darin normirten höheren Servissätze werden provisorisch schon am 1. Januar d. J. gezahlt. Zum Zwecke einer Revision der Kriegsleistungs-Gesetze ist die Berichtsterstattung der Provinzial- und Lokalbehörden über die während des Krieges von 1866 auf diesem Felde gesammelte Erfahrung erfordert; es ist in Bezug auf denselben Gegenstand namentlich ins Auge gefasst, die Verpflichtung der Kreise zur unentgeltlichen Hergabe der Pferde für die Landwehr ganz aufzuheben, auch sonstige wichtige Erleichterungen unbeschadet des Princips eintreten zu lassen, dass die Kräfte des Landes zur Vertheidigung des heimathlichen Bodens in ausgedehntester Weise in Anspruch zu nehmen sind. Die Zwecke, welche die Interpellation verfolgt, gehen hiernach der Erfüllung im Wege der Bundes-Gesetzgebung in kürzester Frist entgegen.“

Unterm 25. Juni 1868 wurde ein Gesetz, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, für den Norddeutschen Bund erlassen. Als eine *neue Gemeindelast* muss man es aber ansehen, dass eine Königliche Verordnung vom 23. September 1867 in den neu erworbenen Landestheilen das Militär von allen direkten Kommunalauflagen vollständig befreit hat und dass dies Privilegium faktisch durch eine Bundes-Präsidial-Verordnung vom

22. December 1868 im ganzen Gebiet des Norddeutschen Bundes eingeführt ist [1]).

Vergleicht man nun Preussen z. B. mit England, so haben die Englischen Unterthanen an Staatssteuern, sowie an, hauptsächlich auf dem Grundbesitz lastenden, Lokalabgaben einschliesslich Armensteuer wahrscheinlich mehr zu zahlen als die Preussischen. Aber da sie reicher sein mögen und andere Lasten als Geldabgaben kaum haben, so glaube ich, dass die öffentlichen Lasten in England überhaupt jetzt leichter getragen werden als in Preussen — wo übrigens kein Etat angiebt oder auch nur ahnen lässt, wie hoch sich der Geldwerth aller Leistungen und Lasten, welche nicht Geldabgaben sind, für das Volk im Ganzen beläuft. Ueberdies hat die Englische Regierung eigentlich keine andere Einnahmen als aus Steuern. Aber sie hat dieselben in den letzten Decennien derart verbessert, dass sie für das Volk weniger drückend und doch einträglicher geworden sind, indem sie sich jetzt mehr als früherhin nach dem Maass des Vermögens der Einzelnen vertheilen. In dieser Beziehung ist Preussen zurückgeblieben. An der Spitze seiner Regierung hat freilich noch kein Peel und kein Gladstone gestanden.

§. 14. AUSWÄRTIGE QUELLEN DES ÖFFENTLICHEN EINKOMMENS.

Die Eintheilung der öffentlichen Einnahmen in Naturaleinnahmen und Geldeinnahmen ist nicht mehr von grosser praktischer Bedeutung, da Naturaldienste, welche die Unterthanen unentgeltlich oder zwangsweise für das Gemeinwesen leisten müssen, z. B. der Militärdienst, die Blutsteuer, den öffentlichen Einnahmen nicht beigezählt und ihrem Werthe nach in den Rechnungen nicht gebucht zu werden pflegen, und Naturalabgaben neben den Geldabgaben in den civilisirteren Ländern Europa's in gewöhnlichen Zeiten wohl nur noch wenig vorkommen. Dagegen lassen sich die öffentlichen Einnahmen in ordentliche und ausserordentliche eintheilen. Zu den ersteren sind diejenigen zu rechnen, welche alle Jahre ziemlich regelmässig fliessen, wie Steuern und Domäneneinkünfte. Die ausserordentlichen und mehr zufälligen sind gewöhnlich von verhältnissmässig geringem Betrage. Während im Britischen Reiche ordentliche und ausserordentliche Einkünfte unterschieden werden, machen der Preussische Staatshaushaltsetat und der Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes eine solche Unterscheidung bei den Einnahmen nicht,

1) „Alles was der Hof, der Staat, das Heer, die Flotte bedarf, unterliegt der Verzollung ebenso, wie der Bedarf der Privaten. Es ist charakteristisch, dass die betreffenden Verordnungen für das Heer gerade von dem gewaltigsten aller Kriegerfürsten ausgingen; er duldete keine Exemtionen des Militärs von den Finanzgesetzen.“ *Hock*, a. a. O. S. 296.

obgleich sie die Ausgaben in fortdauernde Ausgaben und in einmalige und ausserordentliche Ausgaben theilen. Die Quellen der öffentlichen Einnahmen sind nun entweder äussere Quellen oder innere. Unter den ersteren sind diejenigen zu verstehen, welche dem Staate von aussen zufliessen, während die inneren diejenigen sind, welche aus dem Lande selbst kommen. Sowohl die äusseren als auch die inneren lassen sich in ordentliche und in ausserordentliche eintheilen.

Unter den äusseren Quellen des öffentlichen Einkommens sind hier zunächst die *ausserordentlichen* anzuführen.

1. FREIWILLIGE UNTERWERFUNG.

Wenn sich ganze Territorien einer fremden Herrschaft unterwerfen, so kann dies natürlich auch finanziell nicht ohne Bedeutung sein. So unterwarf sich Neufchatel 1707 dem Könige von Preussen, (welcher aber, nach Riedel, mehr als 300,000 Thlr. deshalb gemachte Schulden nachher zu decken hatte); dieser verlor es aber 1806, erhielt es 1814 wieder und verlor es abermals 1848, wo es Republik wurde, worauf er endlich 1857 darauf verzichtete.

2. BESITZERGREIFUNG

herrenloser oder für herrenlos gehaltener Länder oder unbewohnter, sowie auch neu entdeckter oder neu entstandener Inseln im offenen Meere.

3. ERWERBUNGEN AUS VERTRÄGEN.

Durch Erbschafts-, Lehns- und andere Verträge sind die heutigen Staaten Europa's grossentheils zusammengekommen und auch für die Zukunft ist dies noch eine Quelle für öffentliche Einkünfte, da meistens Primogenitur und Untheilbarkeit der Staaten besteht, auch Weiber in den meisten Ländern nicht successionsberechtigt sind. So kann im Laufe der Zeit manches Fürstenhaus aussterben und die Zahl namentlich der Deutschen Monarchien sich in friedlicher Weise vermindern, wie dies z. B. am 24. März 1866 mit Hessen-Homburg geschehen war.

4. KAUF UND TAUSCH.

Für 400,000 Gulden gelangte die Mark Brandenburg an die Hohenzollern, und so entstand der Brandenburgisch-Preussische Staat. „Wie viel in neuerem Geld, in wirklicher Kaufkraft, diese 400,000 Ungarische Goldgulden eigentlich seien, danach habe ich mich an passenden Stellen vergebens erkundigt, und es ist wahrscheinlich, es weiss es Niemand genau. Der späteste vorhandene Vertreter des alten Goldguldens ist der Dukaten. Nach dem Fusse von diesem wäre der Betrag etwa eine und eineviertel Million Thaler und der Leser kann sich dessen als eine Gedächtnissnotiz von dem Kaufschilling von Brandenburg mit all seinen Landen, Ehren und Gerechtsamen bedienen, — indem er die Summe noch mit etwa vier oder sechs multiplicirt, um deren Kraftwerth in heutigem Gelde herzustellen. Spottwohlfeil freilich, in Betracht von

Grösse und Fähigkeit; aber im wüstesten Zustande, voll Meuterei, Gewaltsamkeit, Anarchie und Strassenraub; ein Kauf, der einem Andern, als Burggraf Friedrich, hätte theuer genug zu stehen kommen können."[1])

Tauschverträge hat Preussen mehrfach geschlossen. So überliess es 1815 Hildesheim, Goslar, Ostfriesland und Lingen an Hannover und erhielt dafür Lauenburg und Anderes. Demnächst trat es Lauenburg an den König von Dänemark ab, zahlte ihm auch noch 600,000 Schwed. Bankothaler und 2,000,000 Thaler Preuss. Cour., und erhielt dagegen Schwedisch Pommern und Rügen. Von Sachsen-Koburg-Gotha erwarb es 1834 gegen eine Jahresrente von 80,000 Thlr. das Fürstenthum Lichtenberg, jetzt Kreis St. Wendel, Regierungsbezirks Trier. Ferner erwarb es durch Vertrag vom 7. December 1849 von den Fürsten von Hohenzollern-Siegmaringen und Hohenzollern-Hechingen deren gesammte Staaten, ebenfalls gegen Renten, und durch Vertrag vom $\frac{\text{20. Juli}}{\text{1. December}}$ 1853 wurde von Oldenburg[2]) für 500,000 Thlr. das Jadegebiet gekauft. Erst nachdem die Verträge von der Volksvertretung genehmigt worden, fand die Besitzergreifung statt. Durch den Wiener Friedenstraktat vom 30. Oktober 1864 hatte der König von Dänemark allen seinen Rechten auf die Herzogthümer Schleswig, Holstein und Lauenburg zu Gunsten des Königs von Preussen und des Kaisers von Oesterreich entsagt und sich verpflichtet, die Dispositionen anzuerkennen, welche die genannten Majestäten in Bezug auf diese Herzogthümer treffen würden, worauf in der Gasteiner Konvention vom 14. August 1865 der Kaiser von Oesterreich gegen Zahlung von 2½ Millionen Dän. Reichsthaler seine im Wiener Friedensvertrage erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg an den König von Preussen überliess, welcher davon am 15. September 1865 durch den Exminister Grafen Arnim-Boytzenburg Besitz ergreifen liess. Das Abgeordnetenhaus erklärte am 3. Februur 1866 mit 251 gegen 44 Stimmen die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit der Krone Preussen für rechtsungültig, so lange nicht die verfassungsmässige Zustimmung beider Häuser des Landtags erfolgt sei, und forderte am 20. December ej. die Staatsregierung auf, dem Landtage bei seinem nächsten Zusammentreten einen Gesetzentwurf, betreffend die Vereinigung des Herzogthums Lauenburg mit dem Preussischen Staatsgebiete in Gemässheit des Art 2 der Verfassung vorzulegen. Bereits im August ej. war aus Ratzeburg gemeldet worden,

1) *Thomas Carlyle*, Geschichte Friedrich's II von Preussen genannt Friedrich der Grosse, Bd. I. 1858. S. 196.

2) Nach dem Vertrage vom 27. September 1866 entsagte Oldenburg zu Gunsten Preussens allen Ansprüchen auf Schleswig und Holstein, erhielt einige Territorien und Rechte und 1,000,000 Thlr., welche nach dem Gesetze vom 19. Januar 1867 aus den Staatseinnahmen des Jahres 1867 zu berichtigen sind.

dass zum Ersatze für die aus dem Krontresor für Lauenburg an Oesterreich gezahlten Entschädigung und zur Deckung der laut des Kopenhagener Schlussprotokolls an die früheren Beamten zu zahlenden Pensionen eine 4procentige Anleihe aufgenommen würde und dass zur Sicherheit die herzoglichen Domänen verpfändet würden; die Bewilligung der Anleihe würde bei der Ritterschaft beantragt. Und am 2. Januar 1867 schrieb man aus Ratzeburg: Das Gesetz über die Domanialanleihe von 1,700,000 Thaler L. M. ist jetzt veröffentlicht worden. Die Anleihe ist bekanntlich bestimmt zum Ersatz der Summe, welche nach der Gasteiner Konvention für die an den König von Preussen erfolgten Uebertragung der von dem Kaiser von Oesterreich aus dem Wiener Friedensvertrage von 1864 erworbenen Rechte auf das Herzogthum Lauenburg gezahlt worden, sowie zur Deckung der nach den Auseinandersetzungen mit der Dänischen Regierung aus der Pensionirung der früher gemeinschaftlichen Beamten auf das Herzogthum Lauenburg gefallenen Abfindungsquote. Die Ausgabe der betreffenden Pfandbriefe erfolgt vom 1. April 1867 an. Nach dem Etat für Lauenburg für das Finanzjahr vom 1. April 1866 bis 31. März 1867 betrug die Einnahme (darunter Forsten 149,085 Thlr.) 400,186 Thlr., Ausgaben 242,847 Thlr., Ueberschuss 157,339 Thlr.[1]).

Die Vereinigten Staaten kauften 1803 von Frankreich das ganze Louisiana, welches letzterem 1800 von Spanien abgetreten worden war, für 15 Mill., 1819 von Spanien Florida für 5 Mill. Doll., später auch einen Theil von Mexico, und ferner 1867 von Russland dessen bis dahin werthlose Amerikanische Besitzungen für 7 Mill.

5. SCHENKUNGEN UND SUBSIDIEN.

Zu dem Kriege gegen Frankreich erhielt 1813 Preussen Subsidien von England. In dem Befreiungskriege der Griechen kamen ihnen fast aus allen civilisirten Ländern Geschenke zu. In den Jahren 18$\frac{48}{50}$ erhielt Schleswig-Holstein an Geschenken und Unterstützungen aus dem Auslande 1$\frac{1}{4}$ Mill. Mark[2]), und 1864 vielleicht einen ähnlichen Betrag. Es kommt auch wohl vor, dass ein im Auslande Reichgewordener seinem Vaterlande zur Errichtung gemeinnütziger Anstalten etwas schenkt oder vermacht. Auch Schenkungen von Land und Leuten sind vorgekommen; Napoleon I hat mehrmals einem Staate etwas genommen und es einem andern zugelegt; England überliess 1864 die Ionischen Inseln an Griechenland. Auch die Peterspfennige, welche sich der Landesherr des

1) Dieser Ueberschuss wird fortwährend durch die Zinsen der Anleihe um 68,000 Thlr., also auf 89,339 Thlr. vermindert. Vortheilhafter wäre es wohl gewesen, für 1,700,000 Thlr. Domänen und Forsten zu verkaufen. Denn wenn diese sogar 4 % reinen Ertrag eingebracht hätten, was nicht wahrscheinlich, so würde doch fortwährend an Verwaltungsausgaben gespart werden können.

2) Archiv der politischen Oekonomie. 1851. S. 322.

ehemaligen Kirchenstaats aus allen Ländern schenken liess, gehören hierher.

6. BENUTZUNG DES KREDITS IM AUSLANDE

wird man auch hierher rechnen können, indem eine Regierung im Auslande eine Anleihe macht. So machte die Preussische Regierung 1817 und 1822 Anleihen in England, jedoch unter Bedingungen, die man damals nicht für günstig erachtete.

7. KRIEGSKONTRIBUTIONEN.

Frankreich hatte Preussen 1808 eine Kriegskontribution von 120 Mill. Francs aufgelegt. Dagegen legte man 1815 dem besiegten Frankreich 500 Mill. Francs auf, wovon Preussen 145 Mill. zufielen. Was die Kriegskontributionen von 1866 betrifft, so ergeben die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 20. December ej. und 22. Januar 1867, dass Preussen von Oesterreich 20 Mill. und von Sachsen 9 Mill. Thaler., von Würtemberg 8 Mill., von Baden 6 Mill., von Hessen-Darmstadt 3 Mill. und von Baiern 30 Mill. Gulden, endlich von Frankfurt a. M. 3,230,000 Thlr. oder 5,700,000 Gulden, in Summa 55½ Mill. Thaler erhalten hat. Nach der Konvention vom 28. December 1870 hatte die Stadt Paris 200 Mill. Francs Gemeindekriegssteuer zu zahlen und nach den Friedenspräliminarien vom 26. Februar 1871 sollte Frankreich dem Deutschen Kaiser 5000 Mill. Francs zahlen.

8. EROBERUNG UND WEGNAHME DURCH GEWALT.

Preussen hatte im Tilsiter Frieden den König von Westphalen und den Grossherzog von Berg anerkannt. Was von ihren Ländern später an Preussen gelangte, haben sie nicht mittelst Vertrages an Preussen abgetreten. Die Erwerbung von Seiten Preussens geschah vielmehr im Wege der Eroberung, sowie 1866 Hannover, Kurhessen, Nassau und Frankfurt a. M. von Preussen ebenfalls erobert wurden (S. 115). Ob und in wie weit eine Regierung in Kriegszeiten in fremden Ländern Steuern und Kontributionen erheben, Requisitionen und Lieferungen ausschreiben, das Vermögen und die Forderungen des feindlichen Staats und Staatsoberhauptes mit Beschlag belegen und konfisciren, ob sie in dem eigenen Lande und den eigenen Häfen feindlichen Staaten und deren Unterthanen gehörige Waaren und Schiffe wegnehmen kann, wie sie auf der See das Privateigenthum der Unterthanen zu behandeln und wie sie sich in Bezug auf Beute, Kaperei und Prisen zu verhalten hat, ist nach dem Staats- und Völkerrecht zu beurtheilen [1]); hier nur darauf aufmerksam zu machen, dass alles dies in finanzieller Beziehung von Wichtigkeit ist.

1) Vergl. A. L. R. I. 9. §. 193—219; II. 8. §. 2034 sqq. Verordnung vom 12. Juni 1856 in Betreff der Seerechtsdeklaration vom 16. April 1856. Während des Schleswigschen Krieges brachte die Gesetzsammlung einen Allerhöchsten Erlass vom 20. Juni 1864, betreffend die Genehmigung eines Prisen-Reglements, sowie

So wurde im Oktober 1866 die Zahl der erbeuteten Kanonen auf 486 angegeben, wovon 208 auf den Schlachtfeldern erobert, 52 durch Kapitulation gewonnen und 226 in den feindlichen Waffen- und Küstenplätzen oder in den Zeughäusern der okkupirten feindlichen Städte gefunden worden sind. Ausserdem sollen 120,000 Stück neue Gewehre in Preussische Hände gefallen sein und der Gesammtwerth der Beute inkl. des umfangreichen Materials an Fuhrwerken, Pontontrains u. s. w. soll 4 — 6 Mill. Thaler betragen haben. Was Deutschland 18$\frac{70}{71}$ von Frankreich erbeutete, ist beispiellos. Ueber Vereinnehmung und Verausgebung solcher Activa ist der Volksvertretung vollständige Rechnung zu legen. Endlich sind

9. EINWANDERUNGEN

zu erwähnen. In Preussen wanderten unter dem grossen Kurfürsten Hugenotten aus Frankreich ein, später aus Salzburg geflüchtete Protestanten. Ihres Glaubens wegen verfolgt, fanden sie in Preussen eine neue Heimath. Im vorigen Jahrhundert suchte man auch durch besondere Begünstigungen Ausländer nach Preussen zu ziehen. Viel nützlicher sind, auch in finanzieller Beziehung, die freiwilligen Einwanderungen, die ohne alle staatliche Beihülfe stattfinden. Die grösseren, gut regierten, Länder haben eine natürliche Anziehungskraft. So kommen aus den kleineren Deutschen Staaten Viele, besonders junge Leute in den kräftigsten Lebensjahren, zu ihrer Ausbildung nach Preussen, namentlich nach den grösseren Städten, und kehren nicht wieder in ihre Heimath zurück. Dadurch hat Preussen einst einen bedeutenden Zuwachs von tüchtigen Ausländern erhalten, die dem Preussischen Volk keine Aufziehungskosten verursacht hatten und sonach grossen Vortheil brachten. Seit 1844 hat man über die Eingewanderten und Ausgewanderten Notizen gesammelt. Danach sind 18$\frac{44}{59}$ aus Preussen beinahe 180,000 Personen nach den Vereinigten Staaten ausgewandert und Engel [1]) meint, für deren Erhaltung und Erziehung bis zu der Zeit, wo sie auswanderten, hätten ihre Angehörigen vielleicht ein Kapital von 150 Mill. Thaler aufgewendet, was für immer der heimischen Erde entrückt worden sei. Uebrigens unterliegt es gar keinem Zweifel, dass im Preussischen Staat Einwanderungen [2]) durchaus zulässig und sehr viel wünschenswer-

die Bestimmungen über das Verfahren in Prisensachen, welchen aber das Abgeordnetenhaus am 12. Juni 1865 mit 103 gegen 100 Stimmen für rechtsungültig erklärt hat.

1) Zeitschrift des K. P. statist. Bureaus 1861. S. 70. 81.

2) Beachtenswerth ist folgender Artikel aus Westpreussen, den die Schlesische Landwirthschaftliche Zeitung vom 22. März 1866 brachte: „Deutsche Auswanderer, die Lust fühlten, ihre Heimath zu verändern, würden sicher ihr Glück hier in Westpreussen finden, namentlich im Carthauser, Behrendter, Konitzer und Tucheler Kreise. Diese Landstriche sind nämlich stark mit Waldungen bedeckt, in welchen aber viele Quadratmeilen nur mit Gestrüpp von Eichen und Buchen bewach-

ther sind, als Auswanderungen, die schon sehr bedeutend geworden sind (S. 55). Seither hat noch kein Land so viel durch Einwanderungen gewonnen, als die Vereinigten Staaten, deren Census von 1860 31,445,080 Einwohner ergab. Nach den Mittheilungen, welche 1863 S. B. Ruggles auf dem Berliner statistischen Kongress machte, kamen dort 18$\frac{50}{60}$ 2,707,624 und 18$\frac{20}{60}$ nicht weniger als 5,062,414 Menschen an, darunter 2,750,784 aus Grossbritannien und Irland und 1,546,976 aus Preussen, und von allen diesen Einwanderungen sind wahrscheinlich nicht über 1 Million wieder fortgezogen. Der Census der Vereinigten Staaten von 1870 ergab eine Bevölkerung von 38,535,153 Seelen. Ueber die Einwanderungen in England, die nicht unbedeutend sind, habe ich keine Nachrichten. Ueber die Auswanderungen von dort sagte auf dem gedachten Kongress W. Farr: Die registrirten Auswanderer von unsern Küsten, Englischer Herkunft, beliefen sich in den Jahren 1851 bis 1861 auf 2,054,823.

sen sind, woraus wohl niemals ein Wald erwachsen dürfte, wenn man nicht den Wurzelschlag ausrodet und den Boden neu bepflanzt. Dann wären aber die Ausrodungskosten nebst Zinsen der Anpflanzung bis zur Fällbarkeit des neugepflanzten Holzes grösser, als der Werth des Grund und Bodens sammt dem Holzbestande. Die liederliche Wirthschaft unter Polnischer Oberhoheit und Mangel an hinreichender Aufsicht haben diese Waldungen total ruinirt, und es ist ein wahrhaft trauriger Anblick, weite Flächen meilenlang nur mit Gestrüpp bedeckt zu sehen und zwar so dicht verwachsen, dass unter ihnen das Vieh die spärlichste Nahrung findet. Doch zeigt die Art des Laubholzes, dass der Boden gute Bestandtheile hat und ein äusserst fruchtbares Ackerland liefern müsste. Hier wäre Raum genug für ganze Kolonien von Auswanderern, und es ist auffallend, dass die Waldbehörden nicht solchen Auswanderungslustigen längst diese unbenutzten Waldstrecken angetragen haben. Hier fänden sie ein lohnenderes Feld ihrer Thätigkeit, als in dem fernen Amerika, dessen Intriguen und Betrügereien sie nicht kennen und bei ihrer Deutschen Ehrlichkeit auch gar nicht zu durchschauen vermögen. Und selbst wenn diese vom Staate nicht benutzten Flächen noch nicht zur Befriedigung Deutscher Auswanderer dienen sollten, so scheint es doch wünschenswerth, sie wenigstens nutzbar zu machen und irgend welche Ansiedler dafür zu gewinnen, damit sie doch etwas einbringen. Tausende von Bauerdörfern hätten hier Platz, und daher sollte man ernstlich daran denken, diese wüsten Landstriche aus der sonst so blühenden Provinz fortzuschaffen und in fruchtbare Fluren zu verwandeln, wie sie zur Freude jedes Reisenden die benachbarte Gegend von Danzig zeigt.“ — Aus Kattowitz in Oberschlesien meldete man vom 22. Juli 1865: „Heute rückten Ulanen-Patrouillen an die Grenze, um solche zu besetzen. So stehen in Kamin 30 Mann mit einem Offizier. Als Grund davon wird angegeben, dass in Polen die Rekruten-Aushebung (Branka) ins Werk gesetzt werden soll. Uns Grenzbewohnern ist diese freundschaftlich-nachbarliche Gefälligkeit seitens unserer Behörde unerklärlich, da Handel und Wandel durch die fortdauernde Grenzsperre und durch die mit Willkür verbundene Passplackerei unausgesetzt leiden und auf eine Erleichterung derselben als Revanche von Seiten Russlands gewiss nicht zu hoffen ist. Ueberdies werden die Ueberläufer in unserer industriereichen Gegend, wo es an Arbeitern fehlt, als in der Regel sehr zuverlässige Leute nur gern gesehen. Die letzte mit Russland, durch v. Manteuffel, abgeschlossene Kartelkonvention vom 8. August 1857 ist endlich abgelaufen.

Beinahe 7 $\frac{0}{0}$ verliessen England, um sich in andern Ländern niederzulassen, wo sie den Grund zu neuen Gemeinwesen legen. Diese Auswanderung hatte ihr Maximum im Jahre 1852 und geschah nach dem Verhältniss von 1000 per Tag (368,764), doch hat sie seit 1855 abgenommen und wurde durch 121,214 Seelen im Jahr 1862 vertreten. Die Auswanderung wird durch einen gewissen Aufwand bewirkt und ist thatsächlich eine Uebertragung lebenden Kapitals von einem Lande nach einem anderen. Wie dies in Irland bewerkstelligt worden, ist erwähnenswerth. Einige Jahre lang hatte Irland offenbar eine grössere Bevölkerung, als seine Industrie und Geschicklichkeit unterhalten konnte. Das Volk von Irland fand nun selbst Hülfe. Die jungen Männer segelten in den wohlfeilsten Fahrzeugen über den Atlantischen Ocean; dort arbeiteten sie mit Erfolg und sparten einen Theil ihres Erwerbes, den sie nach Hause schickten, mit jener Familienanhänglichkeit, welche die Celtische Raçe charakterisirt, und liessen ihre Väter, Mütter und Schwestern nach Orten nachkommen, wo Beschäftigung und Unterhaltsmittel reichlich waren.

Zu den *ordentlichen* äussern Quellen des öffentlichen Einkommens lässt sich rechnen:

1. BLEIBENDES EINKOMMEN DURCH VERTRÄGE.

Dahin gehören z. B. die Jahresrenten, welche Mecklenburg-Schwerin aus der Rheinschiffahrtsoktroi nach dem Reichsdeputationshauptschluss von 1803 erhielt, ferner auch die schon (S. 151) erwähnte Rente, welche Sachsen-Koburg-Gotha von Preussen bezieht, endlich auch die vertragsmässigen Tribute, welche einst an die Afrikanischen Raubstaaten gezahlt wurden.

2. BLEIBENDES EINKOMMEN OHNE VERTRÄGE.

Es kann ein Staat im Gebiet eines andern Staats Grundbesitz haben. So besass einst Preussen einige Domänen oder Domänenrenten im Hannöverschen.

3. EINKOMMEN AUS NATÜRLICHEN MONOPOLEN.

Wenn ein Land ein Erzeugniss ausschliesslich oder beinahe ausschliesslich besitzt, so kann es den Preis ziemlich willkürlich bestimmen und einen hohen Ausfuhrzoll davon erheben, der dann besonders dem Auslande zur Last fällt. So war es ehemals mit dem Gewürzhandel der Holländer, bis zwischen 1774 und 1784 die Franzosen und Engländer diese Gewürze auch in ihren Besitzungen anpflanzten. Von der Ausfuhr der edlen Metalle aus Amerika konnten einst Spanien und Portugal einen hohen Ausfuhrzoll erheben, da noch Anfangs dieses Jahrhunderts $\frac{6}{7}$ alles Goldes und $\frac{13}{14}$ alles Silbers aus den Portugiesischen und Spanischen Besitzungen in Amerika kam.

4. PASSAGE- UND TRANSITZÖLLE.

Hierunter werden Zölle verstanden, welche von Waaren, oft auch Transportmitteln, wie Schiffe und Wagen, und zuweilen selbst von Personen, wie einst der Judenleibzoll [1]), entrichtet werden müssen, wenn sie an einer bestimmten Hebungsstelle vorbeikommen. Sie werden nicht, wie Chaussee-, Brücken- oder Schleusengelder, für die Unterhaltung der Land- und Wasserstrassen gezahlt, sondern sind wesentlich eine Frucht der Macht, die Vorüberziehenden zur Zahlung zu nöthigen. So erhebt die Türkei Dardanellenzölle. Ein anderes Beispiel ist der Sundzoll, welcher mit dem 1. April 1857 aufgehört hat. Preussen verpflichtete sich an Dänemark ein Ablösungskapital von 3,330,020¼ Thaler Preussisch zu zahlen, und zwar bis zum 1. April 1877 halbjährlich 121,731 Thlr. nebst Zinsen, behielt sich aber das Recht vor, die ganze Summe auch früher abzutragen. Dem Sundzoll ähnlich war der Stader oder Brunshauser Zoll, welchen Hannover bis 1861 erhob, und sich dann verpflichtete, wie bisher und in dem Umfange der bestehenden Verbindlichkeiten für die Erhaltung der zur ungehinderten Ausübung der Schiffahrt auf der Elbe erforderlichen Anlagen Sorge zu tragen, jedoch keine Auflage irgend welcher Art unter dem Titel einer Vergütigung für die durch Erfüllung der vorerwähnten Verpflichtung erwachsenden Ausgaben an Stelle des Zolles einzuführen. Die Entschädigung Hannover's betrug nach dem Vertrage vom 22. Juni 1861 2,857,338⅔ Thlr., wovon 34,489 Thlr. auf Preussen fiel. Im Mittelalter hielten sich die Grundherren für berechtigt, Alles, was ihr Gebiet durchzog, mit einer Abgabe zu belegen, deren Höhe nur von der Möglichkeit einer nachhaltigen Hebung abhing. Auf Landstrassen waren diese kleinen und zerstreuten Gebiete meist leicht zu umgehen, und die Passagezölle mussten daher mässig bleiben. Die Stromschiffahrt konnte sich dagegen den Besitzern der Ufer nicht entziehen; die Passagezölle auf Strömen wurden daher so erhöht, dass es endlich wohlfeiler wurde, den grössten Theil der Waaren zu Lande zu transportiren. So verödete die Fahrt auf dem Rhein, dem Main, der Weser und der Elbe, indem jeder Reichsstand, der daran Besitzungen hatte, die Vorbeifahrenden zur Zahlung eines Zolles nöthigte. Erst als die Grenze Frankreichs bis an den Rhein reichte, wurde die Zahl der Passagezölle auf demselben vermindert, und ein mässigerer gleichförmiger Tarif dafür eingeführt. Demnächst wurde auf dem Wiener Kongress bestimmt, dass auf allen Flüssen, welche schiffbar mehr als Ein Staatsgebiet be-

1) Er wurde in Preussen 1787 abgeschafft. Die Leibmauth in Wien, eine Abgabe, welche alle jüdischen Reisenden an der Linie zahlen mussten, ehe sie die Stadt betraten, ermässigte Kaiser Joseph nur, hob sie aber nicht auf. *A. Springer*, Geschichte Oesterreich's. Bd. I. S. 163.

rühren, an einer mässigen Anzahl von Hebestellen Passagezölle nach einem gemeinschaftlich festzustellenden Tarif dergestalt erhoben werden sollen, dass der Antheil jedes Uferbesitzers durch das Verhältniss der Länge seiner Ufer zu der Länge des ganzen schiffbaren Theils des Stromes bestimmt wird. Besondere Konventionen über die Schiffahrt auf den genannten vier Strömen wurden abgeschlossen, auch die Zölle allmälig heruntergesetzt. Endlich ist nach dem Gesetz vom 24. December 1866 die Erhebung der Schiffahrtsabgaben auf dem Rheine, soweit sie seither für Rechnung Preussen's erfolgt war, und zwar sowohl der Schiffsgebühr, als auch des Zolls von der Ladung, und nach der K. O. von demselben Tage die Erhebung der Schiffahrtsabgaben, welche für Rechnung Kurhessens auf dem Maine und für Rechnung Nassau's auf dem Rheine und Maine bisher erfolgt war, und zwar sowohl der Schiffahrtsgebühr als auch des Zolls von der Ladung vom 1. Januar 1867 ab völlig eingestellt worden. Die Erhebung der Elbzölle sollte nach dem Bundesgesetze vom 1. Juni 1870 spätestens am 1. Juli ej. aufhören, wofür aus den Mitteln des Bundes Abfindungen von 1,000,000 Thlr. an Meklenburg-Schwerin (S. 110) und von 85,000 Thlr. an Anhalt zugesichert wurden. Die Durchgangsabgaben oder Transitzölle werden an der Grenze des Landes von den Waaren erhoben, die durch das Land durchgeführt werden, um in einem anderen Lande verbraucht zu werden. Das Land, welches sie erhebt, will damit das Ausland besteuern. Bei zu hohen Sätzen nimmt die Durchfuhr ab und die Abgabe bringt dann wenig ein. Die Durchfuhr kann übrigens dem Lande keinen Nachtheil, sondern nur Vortheil bringen. Die Zeit der Durchfuhrzölle ist aber vorbei. Auch in Preussen und im Zollverein haben sie im Jahre 1861 aufgehört.

5. BESTEUERUNG DER AUSLÄNDER.

Wenn dieselben Grundbesitz im Lande haben oder Gewerbe treiben, so ist es billig, dass sie davon gleiche Abgaben zahlen, wie die Inländer, selbst wenn sie sich im Inlande nicht beständig aufhalten. Wenn sie sich im Inlande aufhalten, so können sie von Verbrauchssteuern nicht frei bleiben, auch wohl nicht von anderen indirekten Steuern. Sie zu allen direkten Steuern heranzuziehen dürfte aber weder nöthig noch nützlich sein. Preussen kann einen reellen finanziellen Gewinn schwerlich davon haben, dass nach dem Gesetze vom 1. Mai 1851 unter gewissen Umständen einige Nichtpreussen zur Klassensteuer oder zur Einkommensteuer herangezogen werden. Freilassung von diesen Steuern würde mehr Ausländer zum dauernden Aufenthalt in Preussen veranlassen, wo sie dann durch Zahlung von Verbrauchssteuern sich dem Preussischen Fiskus nützlich machen würden.

§. 15. INNERE QUELLEN DES ÖFFENTLICHEN EINKOMMENS.

Von den Quellen des öffentlichen Einkommens im Innern des Staats sind zunächst die *ausserordentlichen* zu erwähnen. Dahin gehören:

1. ANFÄLLE VON VORBEHALTENEM EIGENTHUM.

Anheimgefallene Lehne haben das Staatsvermögen öfters vermehrt und die Staatseinnahmen erhöht. Auch für die Aufhebung des Lehnsnexus sind mitunter Kapitalien gezahlt oder Renten übernommen worden. Für die Zukunft ist auf solche Einnahmen in Preussen nicht viel mehr zu rechnen.

2. KAUF.

In alten Zeiten kam es wohl vor, das die Landesherren Domänen ankauften und dadurch ihre Einkünfte erhöhten. Zuweilen mag es zweifelhaft sein, ob der Ankauf aus dem Privatvermögen der Fürsten oder wenigstens zum Theil aus dem Staatsvermögen geschehen war. In Preussen können ersteren Falls die Domänen zunehmen (S. 111).

3. GESCHENKE UND VERMÄCHTNISSE,

welche Privatpersonen zur Bestreitung öffentlicher Bedürfnisse oder gemeinnütziger Anstalten machen. Auf dergleichen darf ein Staat nicht bauen. Die ordentlichen Abgaben sind immer die Hauptquellen des Staatseinkommens und in vielen Ländern sind die Pfennige des armen Mannes beinahe noch das wichtigste. Zu wünschen wäre, dass es in allen Ständen als eine Ehrensache gälte, bereitwillig die Abgaben in vollem Masse zu zahlen. Wer eine Staatskasse beraubt, steht moralisch doch wohl kaum tiefer, als wer ihr einen Theil des ihr Gebührenden vorenthält, also mit Bewusstsein und Absicht weniger Abgaben zahlt, als er nach dem Gesetz offenbar zahlen sollte. Wenn so strenge Ansichten allgemein herrschten, so würde Fiskus mehr einnehmen, als gegenwärtig. Eine K. O. vom 25. April 1848 genehmigte, dass „die zur Bestreitung des Staatsbedarfs eingehenden freiwilligen Beiträge“ als eine Schuld des Staats angenommen und mit 5 % verzinst werden sollten. So kamen 15 Millionen auf, doch konnte von einem eigentlichen Schenken oder Opfer dabei wohl kaum die Rede sein. Nach dem Gesetz vom 13. Mai 1833 muss von gewissen Schenkungen Anzeige gemacht und Staatsgenehmigung eingeholt werden. Seitdem waren bis 1848 für Kirchen, Schulen, Armen-, Kranken- und Waisenanstalten und andere gemeinnützige Zwecke an 8 Millionen geschenkt worden; wobei gewisse geringere Summen nicht in Anschlag gebracht sind. In den Vereinigten Staaten, insbesondere in Neuengland, kommen grossartige Schenkungen zu öffentlichen Zwecken der Mildthätigkeit und der Erziehung vor, und Mill führt an, dass in dreissig

Jahren die im Staate Massachusetts, der 1860 noch nicht 2 Mill. Einwohner hatte, vorgekommenen derartigen Schenkungen sich auf nicht weniger als auf 6 Mill. Doll. belaufen haben. Ferner sind während des Jahres 1868 an Amerikanische Schulen und Bildungsanstalten ausserordentlich reiche Schenkungen gemacht worden. Cornell University in Newyork erhielt 760,000 Doll., Harvard University bei Boston 400,000 Doll., Tuft's College, Massachusetts, 300,000 Doll., Yale College in New Haven 206,000 Doll., Baldwin University in Ohio 103,000 Doll., Dickinson College, Pensylvanien, 100,000 Doll., Chicago University 100,000 Doll., Washington University in St. Louis, Missouri, 100,000 Doll. Dies sind Beispiele zur Nachahmung für unsere Vornehmen und Reichen. Ferner werden zu den ausserordentlichen innern Quellen der Staatseinnahmen noch

4. AUSSERORDENTLICHE STEUERN

gerechnet werden können. Durch zeitweise Erhöhung der Einkommensteuer hat England jetzt das Mittel, ohne besondere Schwierigkeit ausserordentliche Ausgaben bestreiten zu können. Ein eben so angemessenes und erfolgreiches Mittel bietet die Preussische Einkommensteuer nicht. Daher wurden vom 5. August 1854 bis Ende 1856, so wie vom 1. Juli 1859 bis Ende Juni 1862 25 % Zuschläge nicht bloss zur Einkommensteuer, sondern auch zur Klassensteuer und sogar zur Mahl- und Schlachtsteuer erhoben. Eine ausserordentliche Steuer war auch der Zuschlag zu den Gerichtskosten von 6 Sgr. von jedem vollen Thaler, d. h. 20 %, welchen das Gesetz vom 10. Mai 1851 mit dem Zusatz einführte, dass die Ermässigung oder Aufhebung desselben eintreten sollte, „sobald das Verhältniss der Staatseinnahmen es gestattet". Erst im Jahre 1869 hatte der Zuschlag in Folge des Gesetzes vom 22. December 1866 ganz aufgehört. Die Volksvertretung sollte keine Steuer auf unbestimmte Zeit (S. 129) bewilligen, am allerwenigsten eine ausserordentliche. Die Englische Einkommensteuer ist bisher immer nur auf bestimmte Jahre bewilligt worden. Auch der sogenannten Prinzessinnsteuer mag als ausserordentliche Steuer hier gedacht werden. Das Recht der Stände, bei allen Geldangelegenheiten eine wichtige Stimme abzugeben und entscheidend einzugreifen, erstreckte sich einst nicht allein auf Steuerbewilligungen, sondern auch auf den Verkauf von Domänen und landesherrlichen Rechten, so wie auf die Prinzessinnsteuern oder die Ausstattungssumme bei Verheirathung nicht nur der Töchter der Brandenburgischen Kurfürsten, sondern auch anderer Verwandten. Die Sitte dieser Mitgift geht in die ältesten Zeiten zurück, so dass der Ursprung nicht mehr nachzuweisen ist. Doch scheinen die Stände die Verpflichtung hierzu fast immer anerkannt zu haben. Im 15. Jahrhundert betrug diese Aussteuer 10,000, im 16. Jahrhundert 20,000 Gul-

den; seit dem Jahre 1719 ist sie jedoch nie von dem Lande gefordert worden, obgleich bei allen dergleichen Gelegenheiten die Könige das Recht dieser Einforderung sich ausdrücklich vorbehalten haben [1]). Dass eine Prinzessinnsteuer jetzt noch rechtlich gefordert werden könnte, ist, seitdem, wie schon (S. 111) erwähnt, die Krone sich schon im Jahre 1820 eine Civilliste ausgesetzt hat, zu bezweifeln, zumal eine solche seitdem auch nicht mehr gefordert, wohl aber öfters erlassen worden ist, jedoch nicht ohne Vorbehalt, der eine Bedeutung indessen nicht zu haben scheint. In einer K. O. an den Staatskanzler vom 18. Juli 1822 sagte Friedrich Wilhelm III: „Die Vermählung der Prinzessinn Alexandrine mit dem Erbgrossherzoge von Mecklenburg-Schwerin habe Anlass zu der Frage gegeben: „ob die, bei Vermählungen von Prinzessinnen Meines Königlichen Hauses herkömmlichen Prinzessinnensteuern auszuschreiben seien". Ich habe beschlossen, ganz so wie es bei der Vermählung Meiner Tochter, der Prinzessinn Charlotte von Preussen (1817), und Meiner Nichte, der Prinzessinn Friederike von Preussen (1818) von Mir angeordnet worden ist, aus Gnade und Milde, jedoch ohne Konsequenz für die Zukunft und ohne Meinen Nachkommen in der Krone dadurch etwas zu vergeben, Meine getreuen Unterthanen für dieses Mal mit solchem Beitrag zu verschonen, in der Gnädigsten Zuversicht, sie werden dieses Merkmal Meiner landesväterlichen Huld und Gnade mit Dank erkennen. Sie haben diesen Meinen Beschluss in den Provinzen und Landestheilen, in welchen Sie solches für angemessen erachten, zur Kenntniss der Regierungen zu bringen, damit diese denselben gehörig bekannt machen mögen." In ähnlicher Weise ist die Prinzessinnsteuer mehrmals ausdrücklich erlassen worden, unter Vorbehalt des Rechts für künftige Fälle, auch noch nach der Beschwörung der Verfassung und noch am 13. November 1865. Die Verfassung spricht im Art. 100 von Steuern und Abgaben für die Staatskasse. Eine Prinzessinnsteuer ist nun zwar keine Abgabe für die Staatskasse. Aber dennoch ist nicht zu ersehen, weshalb diese Steuer ausdrücklich erlassen ist, da die Krone das Recht zur Erhebung einer Prinzessinnsteuer durch die Verfassung nicht wieder erlangt hat [2]).

1) *F. Voigt*, Geschichte des Brandenburgisch-Preussischen Staats. 1860. S. 322.

2) Besondere Prinzensteuern kommen in Preussen nicht vor. Nach dem Vertrage zwischen der Königin Victoria und dem Könige Friedrich Wilhelm IV in Betreff des Ehebündnisses I. K. H. der Prinzess Royal mit S. K. H. dem Prinzen Friedrich Wilhelm von Preussen vom 18. December 1857 werden die Kosten der gemeinschaftlichen Hofhaltung Ihrer K. Hoheiten auf die Apanage des Prinzen übernommen, welche vom Könige auf jährlich 92,000 Thlr. festgesetzt ist. Die Königin gab der Prinzessin eine Mitgift von 40,000 £ und versprach ihr bis zum Ableben derselben eine jährliche Summe von 8000 £ zu gewähren. Der König verpflichtete

Die *ordentlichen* Einnahmen aus dem Innern des Staats sind allenthalben die Haupteinnahmen. Sie lassen sich eintheilen in Steuern und andere Einnahmen, namentlich Regalien und Domänen. Was unter Regalien und Domänen zu verstehen ist, lässt sich im Allgemeinen schon aus den Worten entnehmen, indem Einkünfte aus Regalien auf landesherrlichem, und Einkünfte aus Domänen auf Eigenthumsrechte beruhen. In einem ganz autokratisch regierten Lande würden die Steuern lediglich von dem Willen des Landesherrn abhängig sein; sie könnten dann zu den Regalien gerechnet werden, und es gäbe danach ein Steuerregal. Nach älterem Herkommen in Deutschland waren Steuern aber nur subsidiarisch von den Ständen zu fordern, wenn nämlich die Domänen und Regalien nicht ausreichten; ein Steuerregal lässt sich historisch nicht nachweisen. Davon verschieden ist das Zollregal oder die Zollgerechtigkeit, welche zu den niederen Regalien gerechnet wird und wovon das A. L. R. II. 15. §. 88—140 in dem Titel von den Rechten und Regalien des Staats in Ansehung der Landstrassen, Ströme, Häfen und Meeresufer handelt. Danach ist die Zollgerechtigkeit das Recht, von denjenigen, welche sich der Häfen, Ströme, Wege, Brücken und Fähren bedienen, eine gewisse bestimmte Abgabe zu fordern. Der eigentliche Zoll wird von Sachen und Waaren; Brücken-, Fährund Wegegeld aber nur von den Personen, dem Viehe und den Fuhrwerken, welche die Brücke, die Fähre oder den Weg passiren, erhoben. Zoll, Brücken- und Wegegeld darf Niemand erheben, als dem das Recht dazu vom Staate verliehen oder aufgetragen worden. Nur allein der Staat kann die Zollabgaben, das Hafen-, Wege- und Brückengeld bestimmen und den Tarif darüber vorschreiben. Alle grösseren Staaten und beinahe alle Staaten haben jetzt ihre Haupteinnahmen aus Steuern.

In den Schlussbemerkungen seiner Lehre von den Steuern machte Hoffmann darauf aufmerksam, wie sich mit der fortschreitenden Verbesserung des geselligen Zustandes der Menschen, welche sich aus der Zunahme an Bevölkerung, Kenntnissen, Sittlichkeit und Wohlstand entwickelt, auch zum Theil sehr beträchtliche Einkünfte aus der Benutzung von Anstalten zur Beförderung des Verkehrs, deren erster Einrichtung durchaus keine Rücksicht auf Erlangung eines Einkommens zum Grunde lag, ergäben. So würde eine Stadtwaage aufgestellt, um den Einwohnern die Bequemlichkeit zu schaffen, dieselbe gegen Entrichtung eines Waagegeldes zu benutzen, welches nothdürftig zur Unterhaltung dieser gemeinnützigen Anstalt hinreicht. Wenn sich im Lauf der Zeit der Gebrauch derselben verzehnfacht, so verzehnfachen sich doch nicht die Unterhaltungskosten, sie verdoppeln sich vielleicht kaum und es bleibt

sich auch, der Prinzessinn, im Fall sie Wittwe würde, ein entsprechendes Witthum zu gewähren.

dann schon ein erheblicher Reingewinn aus den Waagegeldern übrig. Eine bedeutende Herabsetzung derselben vermehrt die Benutzung. Indem die Stadt ein bedeutender Handelsplatz wird, begründen Anstalten zur Bestimmung der Gewichte, der Maasse und der Beschaffenheit der Waaren ein sehr beträchtliches städtisches Einkommen, daraus erwachsend, dass ein vielumfassender Verkehr für solche Dienstleistungen etwas mehr bezahlt, als eben nur zur Unterhaltung der dazu erforderlichen Anstalten hinreicht. Die Briefposten ergeben das auffallendste Beispiel eines so entstehenden Einkommens. „Was auf solchem Wege von den mannigfaltigen Anstalten zur Erleichterung des Verkehrs an reinem Ueberschusse, nach Abzug der Verzinsung des Anlagekapitals, der Unterhaltungs- und Verwaltungskosten übrig bleibt, ist in der That nichts anders als eine Steuer vom Verkehr, welcher um ebensoviel wohlfeiler sein könnte, als dieser Ueberschuss beträgt, wenn die Regierung oder die Gemeinden nur so viel nähmen, als zur vollständigen Entschädigung für deren Anlage und Unterhaltung hinreicht. In den bei weitem meisten Fällen scheint es unzweifelhaft, dass eine Herabsetzung der Preise für die Benutzung solcher Anstalten den Verkehr selbst sehr erleichtern und vermehren würde. Unter diesen Umständen könnte der geringere Satz wohl ebensoviel reinen Ueberschuss gewähren als vormals der höhere. Diesen Gedanken hat die Regierung Grossbritanniens jetzt aufgefasst, und es tritt in ihrem Machtgebiet gegenwärtig — im Jahre 1840 — eine sehr grosse Verminderung und Vereinfachung des Briefportos ein. Wenn aber auch das unmittelbare Einkommen aus der Benutzung solcher Anstalten sich in Folge grosser Preiserniedrigungen vermindern, selbst sogar ganz verschwinden sollte: so scheint es doch noch sehr möglich, dass die Regierung für solche Verluste vollkommen entschädigt werden könnte durch den höhern Ertrag anderer Steuern, welcher aus der vermehrten Lebhaftigkeit des Verkehrs hervorgeht. Die Regierung kann nicht übersehen, wie viel sie dem Verkehr dadurch schadet, dass sie denselben durch hohes Porto auf Briefe und Sachen, durch Erhöhung der Reisekosten vermöge eines Alleinrechts stationsweise mit untergelegten Pferden zu befördern, durch hohe Kanal-, Schleusen-, Brücken- und Wegegelder, durch beträchtliche Tonnengelder in den Seehäfen, und durch hohe Sätze für die Benutzung der Waage-, Mess-, Brack- und Schauanstalten vertheuert, oder durch die Gemeinden vertheuern lässt. Ortsgemeinden sind ohnehin von ihrem beschränkten Standpunkte aus nur zu sehr geneigt, sich auf solchem Wege, anscheinend auf Kosten Fremder, Einkommen zu verschaffen. Um so mehr ist es als ein Beweis der Fortschritte in staatswirthschaftlicher Bildung anzusehen, dass sich namentlich in den grossen Handelsstaaten immer klarer und wirksamer das Bestreben zeigt,

solchen zweifelhaften Einkünften, wo nicht ganz zu entsagen, so doch immer engere Schranken zu setzen. In einer nicht sehr fernen Zeit galt es für ein untrügliches Kennzeichen einer weisen Finanzverwaltung, wenn dieselbe sich unermüdlich darin zeigte, jede Aeusserung menschlicher Thätigkeit mit kleinen Abgaben zu verfolgen, um hierdurch anscheinend unmerklich ein unerwartet beträchtliches Einkommen zusammenzubringen. Das aber ist nicht der Weg, den Regierungen Achtung und Ansehen zu verschaffen; und diese kleinliche Politik hat vielleicht das Meiste zur Entweihung des Heiligthums der Staatsgewalt beigetragen: verständiger Unterricht und wahre Gerechtigkeit mögen den Menschen belehren, wie viel er dem Staate verdankt; und das Bewusstsein, dass er auch seinerseits nach Kräften zur Unterhaltung dieser wohlthätigen Anstalt beitrage, wird ihn dann nicht belasten, sondern adeln."

§. 16. BRITISCHE FINANZEN.

Die Geschichte der Finanzen des Britischen Reiches ist sehr lehrreich und verdient ein ernstes Studium. Im vorigen und noch im ersten Viertel dieses Jahrhunderts sehen wir Verschwendung, Vermehrung der Schulden und Erhöhung der Steuerlast. Zwar finden wir auch ein Streben, die Schulden zu vermindern. Doch das einfache und allein praktische Mittel, durch Ersparungen die Abzahlung zu ermöglichen, kam erst später in Anwendung, während gleichzeitig Reformen in den Steuern dieselben einträglicher, und doch weniger drückend machten. Es ist von Interesse daran zu erinnern, wie sich Junius am 21. Januar 1769 aussprach: „Die Finanzen einer Nation, welche unter der Last ihrer Schulden und Ausgaben erliegt, sind einem jungen Manne aus der Noblesse, der schon durchs Spiel zu Grunde gerichtet ist (dem Herzog v. Grafton), anvertraut. Eingeführt, um unter den Auspicien Lord Chatam's zu fungiren, und an der Spitze der Geschäfte durch den Austritt dieses Mannes zurückgelassen, wurde er durch Zufall Minister. Doch er hat die Grundsätze und Zusagen verrathen, welche ihm eine augenblickliche Popularität verschafften; und wir sehen ihn wissentlich abgefallen von jeder ehrenhaften Verpflichtung gegen das Volk. In den Geschäften kennt die Welt bis jetzt noch nichts von seinen Talenten oder von seinem Charakter; es müsste denn sein, dass launenhafte, schaukelnde Unbeständigkeit ein Zeichen von Geist, und Eigensinn ein Beweis von Muth wäre. Vielleicht kann man sagen, dass es in der Stellung seiner Excellenz liegt, wie es sicher seine Leidenschaft ist, die öffentlichen Gelder viel mehr auszutheilen, als zusammenzuhalten, und dass, während Lord North Kanzler der Schatzkammer ist, der erste Lord des Schatzes so gedankenlos und verschwenderisch sein kann, als

er immer will. Ich hoffe jedoch, er wird sich nicht zu sehr auf Lord North's Erfindungsgeist im Finanzwesen verlassen. Seine Lordschaft soll uns noch die erste Probe seiner Geschicklichkeit ablegen. Es lässt sich vielleicht ohne Arg annehmen, dass er seine Talente bisher geflissentlich verborgen hat, in der Absicht, die Welt, wenn sie es am wenigsten erwartet, mit einer Kenntniss des Handels, einer Wahl von Massregeln und einer Tiefe der Hülfsquellen, die den Bedürfnissen des Landes entsprechen und seine Hoffnungen weit übertreffen, in Erstaunen zu setzen. Er muss jetzt seine ganze Kraft anstrengen, wenn wir vergessen sollen, dass, seitdem er im Amte ist, kein Plan gefasst, kein System befolgt, noch irgend eine wichtige Massregel ergriffen worden ist, um dem öffentlichen Kredit aufzuhelfen. Wenn sein Plan für den Dienst des laufenden Jahres noch nicht unwiderruflich festgesetzt ist, so will ich ihn erinnern, erstlich an die Folgen zu denken, eh' er es wagt, die öffentliche Schuld zu vergrössern. Wir sind misshandelt und unterdrückt, es ist wahr, aber die Nation wird es nicht ertragen, nach einem sechsjährigen Frieden, ohne eine mögliche Verminderung der Schuld oder eine Erleichterung der Verzinsung, neue Millionen geborgt zu sehen. Der Versuch könnte einen Geist der Entrüstung hervorrufen, welcher über den Sturz eines Ministers hinausreichte."

Wie ein Amerikaner [1]) meinte, könnte man von England mit Recht sagen, dass, während es sich enorme Schulden aufbürdete, es die kostbarste und verschwenderischeste Regierung beibehielt. Obgleich die Zinsen seiner Schuld die Entwickelung der Hülfsquellen des Volks hinderten, und die Armee, die Flotte, die Kirche und die Justiz alle seine Geldarterien austrockneten, verschwendete es doch jährlich ungeheure Summen in der Form von Pensionen und Sinekuren an Militärs und Civilbeamte, an Generale, Admirale, gewesene Kanzler, Richter und Diplomaten, an heruntergekommene Adlige und deren zahlreichen Train von Verwandten und Anhängern, und in der That an jede sonstige Art von Anspruchmachern, die Einfluss oder Interesse hatten bei jeder Partei, die nach einander ans Ruder kam. Seitdem nun Sparkassen und ähnliche Anstalten ihre Fonds in der Staatsschuld angelegt haben, giebt es 2,000,000 Staatsgläubiger, von denen $\frac{3}{4}$ den mittleren und unteren Klassen angehören. Wenn ihre Anzahl sich auf 2—300,000 verminderte, so könnten die enorme Schuld, die ungeheuern jährlichen Ausgaben und die damit in Verhältniss stehenden Steuern das anregende Element bei einem Umsturz der Regierung abgeben. Die drei bedeutendsten politischen Revolutionen der neueren Zeit, Englands von 1644, Amerika's von 1775 und Frankreichs von 1789, ereigneten sich sämmt-

1) *H. B. Stanton*, Reforms and Reformers of England. London 1853. S. 233—239.

lich bei dem Versuche, dem Volke Taxen aufzulegen, um solche Lasten der Staatskasse abzunehmen. Wenn England jemals wieder von einer Revolution erschüttert werden sollte, so ist es sehr möglich, dass dies durch übermässige Besteuerung geschieht. Aber der grosse Unterschied zwischen dem jetzigen England und dem England von 1644 oder Amerika und Frankreich von 1775 und 1789 liegt darin, dass, so sehr das Volk jetzt auch socialen und politischen Fortschritt und Beschränkung der Ausgaben erstrebt, die grosse Masse desselben doch zufrieden ist, dass sie unter einer freieren, glücklicheren und besser kontrolirten Regierung lebt als irgend ein anderes Volk in der Welt. Auf das alte Steuer- und Ausgabensystem hat die Parlamentsreform eingewirkt, aber nothwendig allmälig, Schritt vor Schritt. Jedes Jahr wurde die alte Pensionsliste kürzer, und wenig wurde neu darauf gesetzt, ausser unter allgemeiner Zustimmung. Viele unnütze Stellen wurden abgeschafft, wenn auch der volle Vortheil davon sich verzögerte, da den Inhabern Ruhegehalte gewährt wurden. Neue Principien der Sparsamkeit kamen in das ganze Regierungssystem. Aber noch mehr liegt es in der neuen Politik der Besteuerung, dass das Volk die direkten Früchte der Reform erntet. Der Freihandel hat schon die Preise einiger der wesentlichsten Lebensnothwendigkeiten heruntergebracht. Durch die bedeutende Ermässigung der Steuern von anderen sind dieselben einer so viel grösseren Masse der Bevölkerung zugänglich geworden, dass der Ertrag durch die Heruntersetzung wenig Einbusse erlitten hat; während bei der Anwendung der Einkommensteuer und anderer neuen Einnahmequellen die arbeitenden Klassen davon beinahe ganz freigeblieben sind. Die ganze Gesetzgebung der neueren Jahre strebte nach Verminderung der Lasten der Armen; und mitten im Frieden, im Gedeihen und in der vollkommnen Freiheit, die das Volk in den letzten Jahren genossen hat, während fast jedes Land auf dem Kontinent von Europa von politischem Streit, Revolution und blutigem Bürgerkrieg erschüttert wurde, gab es gewiss wenige, selbst unter den ärmsten Einwohnern Englands, die das Geld nicht für gut angelegt hielten, welches ausgegeben wird zur Aufrechthaltung der Institutionen eines Landes, in welchem sie alle Festigkeit einer monarchischen Regierung, mit allem freien Einfluss der öffentlichen Meinung und der Kontrole eines weise geleiteten Volkswillens geniessen, wie dies republikanische Institutionen ihnen nur sichern könnten. Der wahre Kampfplatz für weitere Siege erscheint jetzt in Betreff finanzieller Reform und der Durchsetzung einer weisen und liberalen Sparsamkeit in jedem Departement des Staats. Nach dieser Auffassung der Sache haben die Reformer Englands das Uebel an der Wurzel angegriffen; und in dem Departement der Finanzen und Steuern sich besonders auf das Werk beschränkt, die Regierungsausgaben zu

vermindern und die Steuern derartig einzurichten, dass ihre Zahlung in gerechterer Weise sich vertheilt, und alle Hemmungen der freien Ausdehnung des Verkehrs und Handels zu beseitigen.

Im Jahre 1847 hatte ein Franzose, Bastiat, gesagt: In welcher Weise man auch über die Politik Englands und die Rolle, welche es in der Welt übernommen hat, urtheilt, es ist unmöglich, nicht zuzugestehen, dass es in Allem, was Handel, Industrie, Finanzen und Steuern betrifft, Versuche durchgemacht hat, welche die anderen Nationen mit Nutzen für sich selbst studiren könnten und sollten. Man hat mit Recht gesagt, dass die Erfahrung die strengste Lehrerin ist; und wenn das Beispiel Anderer uns vor einigen Fehlern bewahren kann, warum sollten wir nicht versuchen, die Versuche und Proben, die anderswo gemacht worden sind, unserer nationalen Instruktion zu Gute kommen zu lassen?

Aber in England selbst weiss man auch die lange segensreiche Regierung der jetzigen Königin zu schätzen. Es war niemals in irgend einem Lande oder in irgend einer Zeit eine Nation glücklicher oder einträchtiger regiert — im Genuss eines grösseren Masses von Freiheit — schneller fortschreitend in Wissen, Reichthum und Macht — oder eifriger suchend und anwendend ein Mittel gegen jede Form von Uebel, welches heilbar ist, als England unter der Herrschaft der Königin Victoria. Ihre Majestät hatte das Glück gerade zu der Zeit den Thron zu besteigen, als der grosse Sturm der vorhergehenden Regierung sich beruhigte und die Nation hoffnungsvoll auf die Früchte dieser heftigen Kämpfe blicken konnte. Sie schenkte ihr Vertrauen ohne die geringste Bedenklichkeit oder Zurückhaltung den Ministern, welche jener grossen Krisis erfolgreich die Spitze geboten hatten; und obgleich, einige Jahre nachher, die andere grosse Partei im Staate, welche eine konservativere Politik beanspruchte, sich unter der Führung eines grossen Staatsmanns zur Macht erhob, zeigte es sich bald, dass die Reformprincipien selbst über ihre Gegner obgesiegt hatten und dass Sir Robert Peel selbst darauf bedacht war zu zeigen, dass er sie auch auf die Handelspolitik des Landes, auf die Finanzen und auf die Interessen der niederen Klassen der Gesellschaft zur Anwendung bringen könnte. So kann man mit Wahrheit sagen, dass während dieser ganzen wohlthätigen Regierung das Hauptstreben dieser Parteien dahin gegangen ist, welche von ihnen am besten das Wohlsein der grössten Zahl fördern könnte. Deshalb sagte ein berühmter fremder Staatsmann vor nicht langer Zeit, indem er von der Lage Englands sprach, England biete das einzige Schauspiel eines Landes, welches nicht bloss gut regiert würde, sondern auch selbst glaube, dass es gut regiert würde. Es wäre lästig, die lange Reihe von Massregeln aufzuführen, welchen diese Resultate zuzuschreiben sind.

Der ganze Lauf der Gesetzgebung, während der letzten fünfundzwanzig Jahre besonders, ging dahin, die Steuern, welche am härtesten die Industrie, die Bedürfnisse und selbst die Luxusgegenstände des Volks trafen, abzuschaffen oder herunterzusetzen und dafür mehr direkte und in einigen Fällen härtere Lasten auf das Eigenthum zu legen. Ohne Zweifel können die Mitglieder des Hauses der Gemeinen es als einen Beweis ihrer Hingebung an die Volksinteressen anführen: in jedem Fall, wo eine Wahl möglich war, haben sie nicht angestanden, die Besteuerung, welche am schwersten auf die Massen drückte, zu ermässigen, selbst wenn es nothwendig war, weitere Lasten den Klassen aufzulegen, durch welche sie gewählt waren und welchen sie angehören. Niemals war eine Versammlung weniger durch Klasseninteressen getrieben, oder mehr bereit die Interessen des zahlreichsten und am wenigsten begünstigten Theil der Gesellschaft an die Spitze zu stellen. Wir wollen nur auf zehn Jahre zurückblicken, obgleich, wenn wir noch weiter zurückblickten, wir dieselben Principien wirkend finden würden. Der Fortgang der Steuerermässigungen wurde gewaltsam unterbrochen durch die Erfordernisse des Krimkrieges. Die Ausgaben des Staats betrugen 1854 51 Mill., 1855 65 Mill., 1856 88 Mill. und 1857 75 Mill. In diesen Jahren wurden dem Lande 15 Mill. Kriegssteuern aufgelegt. Mit der Rückkehr des Friedens im Jahre 1856 fingen die Ermässigungen an, nämlich:

		£			£
1856	Zölle	3,475	1862	Zölle und Accise .	348,671
	Malzkriegstaxe .	2,200,000		Hopfenzoll und	
		2,203,475		Stempel . . .	5,000
1857	Zölle	1,628,582			353,671
	Einkommensteuer	9,125,000	1863	Zölle	1,896,319
		10,753,582		Einkommensteuer	2,750,000
1858	Einkommensteuer	2,100,000			4,646,319
1859	Zölle (aufgehoben)	981,250	1864	Zölle (Zucker-) .	1,744,384
1860	Zölle (ermässigt)	1,895,681		Accise, Stempel,	
	Hopfen- u. andere			Versicherungs-	
	Steuern . . .	245,000		steuer . . .	312,000
		3,085,931		Einkommensteuer	1,230,000
1861	Zölle	279,558			3,286,384
	Papiersteuer . .	1,350,000	1865	Zölle (Thee-). .	1,868,000
	Einkommensteuer	1,060,000		Einkommensteuer	
		2,689,558		für ein halbes Jahr	650,000
				Versicherungs-	
				steuer . . .	260,000
					3,778,000

In einigen dieser Jahre wurden bei anderen Einnahmezweigen erhöhte Taxen aufgelegt, 1858 zum Belauf von 456,780 £, 1859 577,904 £, 1860 2,680,904 £, 1862 252,500 £. Doch der Betrag der Heruntersetzung übersteigt den Betrag der Erhöhung um etwa *Vierzehn Millionen* (mehr als 90 Mill. Thaler!).

Bei weitem der grösste Theil der abgeschafften oder heruntergesetzten Steuern waren solche, welche die Industrie des Landes oder die Bedürfnisse oder Luxusartikel der arbeitenden Klassen treffen. Der Theezoll kam allmählich von 2 s. auf 6 d. das Pfund herunter, der Zuckerzoll von 1 £ auf 12 s. 10 d. der Centner. Die Hopfenauflage wurde aufgehoben. Die Zölle von Wein und Spiritus sind ermässigt, bis Wein ein Artikel gewohnheitsmässigen Gebrauchs für eine viel grössere Klasse des Volks werden kann und hoffentlich werden wird. Und dabei hat die Einnahme nicht wesentlich abgenommen und übersteigt die grossen Ausgaben des Landes. Vorsorge ist getroffen worden für den öffentlichen Dienst durch die Beibehaltung der Einkommensteuer und die Auflegung der Erbschaftssteuer — Abgaben, welche dauernde Belastungen des Grundeigenthums geworden sind, weil das Ministerium und das Haus der Gemeinen [1]) lieber diese Lasten dauernd machten, als den Fortgang von Ermässigungen, durch welche der ganzen Nation und ganz besonders den ärmern Klassen reicher Vortheil erwächst, zu unterbrechen. Doch ist das Ende dieser Ermässigungen noch keineswegs erreicht. Im Gegentheil, mit jedem Grunde ist zu hoffen, dass der Friede bewahrt bleiben wird, und dass die kostbare Rekonstruktion der Flotte und die Errichtung von Befestigungen bald einen Punkt erreicht haben werden, bei dem wir uns in Sicherheit beruhigen und den weitern Fortschritt der militärischen Wissenschaften abwarten können; wir hoffen, dass die Staatsausgaben auf eine Summe werden heruntergebracht werden, die derjenigen sich nähert, welche zur Befriedigung unserer Bedürfnisse vor dem Krimkriege hinreichte. Es ist nicht all-

1) Die Macht des Oberhauses in Finanzsachen ist gering. An einer Geldbill kann es nichts amendiren, wohl aber sie verwerfen. Im Jahre 1860 verwarf es die Bill wegen Abschaffung der Papiersteuer, worauf das Unterhaus auf Palmerston's Antrag fast einstimmig die Resolutionen annahm: Dass das Recht, Geld der Krone zu bewilligen, den Gemeinen allein zustehe; dass, obgleich die Lords zuweilen das Recht ausgeübt haben, Bills verschiedener Gattung zu verwerfen, doch die Ausübung dieser Befugniss stets von diesem (dem Unter-) Hause mit besonderer Eifersucht als das Recht der Gemeinen, Geld zu bewilligen und für die Mittel und Wege für den jährlichen Staatsbedarf zu sorgen, berührend, angesehen worden sei; dass dieses Haus in seiner eigenen Hand die Macht habe, Steuergesetze zu verbessern, zu verfassen, Steuern zu erlassen, und dass das Recht der Gemeinen, was die Beschaffenheit, Grösse, den Umfang, das Bedürfniss einer Steuer anbetrifft, selbstständig festzusetzen, unverletzt bleiben solle. *Fischel*, die Verfassung Englands. S. 453.

gemein bekannt, dass der Gesammtbetrag der Civilliste und der Civilausgaben aller Art für die Regierung dieses Landes zehn Millionen beträgt oder ein Siebentel der Einnahme des Königreichs — eine Summe, welche sehr günstig mit der Ausgabe verschiedener fremder Staaten kontrastirt. Abgesehen von den Zinsen der Staatsschuld, welche sich auf sechsundzwanzig Millionen belaufen, und den Kosten der Kriegsmacht, welche dieselbe Summe betragen, können wir stolz darauf sein, dass kein Land jemals mit einem geringeren Aufwande im Verhältniss zu seinem Reichthum regiert worden ist, als jetzt das Vereinigte Königreich. Jeder andere Staat in Europa hat, trotz einer langen Periode beinahe ungestörten Friedens und grossen Gedeihens, die Besteuerung bis zu ihrem letzten Punkt ausgedehnt und eine Jahr für Jahr steigende Schuld angehäuft. England allein verminderte seine Schuld um achtzehn Millionen in den letzten wenigen Jahren, und erleichterte die Nation von einer ungeheueren Masse Steuern [1]).

Am 11. April 1870 legte der Schatzkanzler in Gladstone's (geb. 1809) Kabinet, Lowe, dem Unterhause das Budget vor. Wie er auseinandersetzte, waren die *Staatseinnahmen* für 1869 — 70 ursprünglich auf 72,855,000 angeschlagen worden, doch stellte sich die Summe durch den veränderten Modus der Steuererhebung auf 76,205,000 £. Dagegen waren die Ausgaben mit 68,223,000 £ angesetzt, und es blieb mithin ein Ueberschuss von 7,982,000 £. Von letzterem wurden 4,600,000 zur Tilgung von fälligen Kostenrechnungen für den Abyssinischen Feldzug und 2,940,000 £ für Reduktion der Besteuerung bewilligt und der Netto-Ueberschuss sollte 442,000 £ betragen. Nach Annahme der vorgeschlagenen Steuerverminderungen wurden dann schliesslich die Einnahmen auf 73,515,000 £ veranschlagt. In Wirklichkeit liefen jedoch 75,334,000 £ ein, die höchste Einnahme seit den drei letzten Jahren des Französischen Krieges, eine Einnahme, die trotz der erwähnten Steuernachlässe die Einkünfte des Jahres vorher um 2,742,000 £ überragte. Zu den einzelnen Punkten der Einnahmen übergehend zeigte der Minister, dass namentlich der Ertrag der Accise ungemein bedeutend gewesen sei und dass ein scheinbarer Ausfall unter den Zöllen sich mit Rücksicht auf die seit längerer Zeit regen Erwartungen über Zollermässigungen und die damit im Zusammenhange stehende Geschäftsstille der letzten Zeit auf mehreren Produktenmärkten sattsam erkläre. Als Hauptgründe für die Mehreinnahmen seien besonders die niedrigen Brodfruchtpreise und die Pränumerandoerhebung der Steuern hervorzuheben. Letztere habe dem Staatsschatze 4,450,000 £ zugeführt und nur etwa 38,000 £ gekostet, und gegenüber so günstigen Ergebnissen habe sich die Regierung entschlossen, einen Schritt weiter in derselben

1) Edinburgh Review. Juli 1865. S. 285—288.

Richtung zu thun und den Rest der Steuer, der heute noch von Kirchspielbeamten eingenommen werde, durch ihr eigenes Steuerpersonal einziehen zu lassen.

Hinsichtlich der *Staatsausgaben* für das zurückgelegte Finanzjahr wurde im weiteren Verlauf der Rede auseinandergesetzt, dass dieselben durch Ersparnisse in verschiedenen Departements im Ganzen 903,000 £ geringer als die der Voranschläge ausgefallen seien und sich demnach auf 67,554,000 £ stellen, dass mithin der wirkliche Ueberschuss 7,870,000 £ betrage. Von dieser Summe seien 4,300,000 £ für Reste der Abyssinischen Kriegskosten verwendet worden. Eine weitere Million habe zur Einlösung eines Schatzbons, ebenfalls von der Abyssinischen Expedition herrührend, gedient, und 134,000 £ seien zum Ankauf von Schatzscheinen verausgabt worden. Dadurch habe sich das Guthaben des Schatzes bei der Bank am 31. März 1870 gegen dasselbe Datum des Jahres vorher mit 8,606,000 £ gegen 4,707,000 £ beziffert, ein Betrag, der, wie der Minister bemerkte, zu gross allerdings, aber doch immer noch zu bewältigen sei. Die Kriegskosten für Abyssinien betragen, so weit sich bis jetzt feststellen lässt, 8,800,000 £ und 8,300,000 £ sind von dieser Summe bereits abgetragen. Ebenso sind von den 6,750,000 für den Ankauf der Telegraphen nur mehr 422,000 £ zu decken. Die gemachten Zahlungen wurden durch 7,000,000 £ neue Consols ermöglicht, von denen die Kommissare der Nationalschuld 4,000,000 £ übernahmen und der Rest, um mit den einigermassen selbstgefälligen Worten des Ministers zu sprechen, so still und vorsichtig auf den Markt gebracht wurde, dass ausser den bei der Operation Betheiligten Niemand, selbst nicht die Zeitungen merkten, was vorging. In Betreff der Nationalschuld wurde bei dieser Gelegenheit bemerkt, dass sie im vergangenen Jahre um 7,884,000 £ verringert worden sei und dass gleichzeitig die schwebende Schuld im Betrage von 6,761,000 £ geringer sei, als seit Menschengedenken. Wenn man bis 1857 zurückgehe, so finde man, dass trotz mächtiger Nebenausgaben, wie 7,000,000 £ für den Abyssinischen Krieg, 5,000,000 £ für Befestigungen und 7,000,000 £ für Telegraphen, 38,000,000 £ (260 Mill. Thaler!) an der Staatsschuld getilgt worden seien.

Damit war der Theil des Budgets, der sich mit der Vergangenheit beschäftigt, erledigt und der Rest handelte von der Zukunft. Die *Ausgaben* für 1870—71 werden auf 67,113,000 £ — 1,713,000 £ weniger als im vorigen Jahre — angeschlagen. Die bedeutendsten Ersparnisse kommen auf Heer und Flotte, nämlich 1,256,000 £ und 746,000 £. Der Civildienst ist dem Anscheine nach um 100,000 £ schwerer belastet; da jedoch diesem Departement neue Ausgaben im Betrage von 650,000 £ aufgebürdet worden sind, so sind in Wirklichkeit hier ebenfalls 550,000 £

gespart worden. Die *Staatseinnahmen* für 1870—71 sind auf den Voranschlägen mit 71,450,000 £ angesetzt, so dass sich gegen die Ausgaben ein Ueberschuss von 4,337,000 £ herausstellen würde. Die Neugierde der Zuhörer über die Verwendung dieses Ueberschusses wurde noch mehr gespannt, als der Minister statt sich auf diesen Punkt einzulassen, zunächst noch von einem kleinen Plane zur Vermehrung desselben begann. Es handelt sich um eine Umwandlung der bisherigen Jagdscheine in Waffenscheine und Erhöhung des Betrages, so dass Jedermann, der in Zukunft mit Feuerwaffen einhergeht, 1 £ für jeden Erlaubnissschein zahlen muss, was die Einnahme um 150,000 £ erhöhen und den Ueberschuss voraussichtlich auf 4,487,000 £ bringen würde.

Bei Besprechung der verschiedenen Zwecke, die für *Verwendung eines Ueberschusses* in Vorschlag gebracht werden, kam zuerst die Nationalschuld an die Reihe und der Schatzkanzler theilte mit, er beabsichtige die 7,000,000 £ Consols, welche gegenwärtig in den Händen der Sparkassen sind, durch endliche Jahresrenten bis zum Jahre 1885 zu tilgen und dafür in dem laufenden Jahre 190,000 £ anzuweisen. An der Malzsteuer bedauerte er vorderhand noch keine Reduktion in Aussicht stellen zu können, verhiess aber den Landwirthen eine kleine Konzession für die als Viehfutter kultivirte und gebrauchte Gerste. Alsdann wurde eine Reihe kleiner Stempel und Konzessionssteuern herausgezogen, die schwer und kostspielig zu erheben sind und sehr wenig einbringen und aus diesen Gründen abgeschafft werden sollen. Zu bemerken ist darunter nur eine Veränderung in dem Stempel für ausländische Wechsel, die letztere auf dieselbe Skala bringt wie heimische und nebenbei auch etwas weniger kostspielig ist. Die Abschaffung dieser verschiedenen Steuern, für welche eine Konsolidirung der Stempelgesetze nöthig ist, wird die Einnahme im Ganzen nur um 50,000 £ schmälern. Weitere 155,000 £ werden durch Herabsetzung des Zeitungsportos für 6 Unzen auf $\frac{1}{2}$ Penny, sowie Herabsetzung des Portos für andere Drucksachen bei $2\frac{1}{2}$ Unze auf das gleiche Minimum ausfallen. Ferner werden die Eisenbahnen um 107,000 £ entlastet, indem statt $5\frac{1}{2}$ von den Personeneinnahmen in Zukunft 1 £ per Cent von der ganzen Bruttoeinnahme erhoben wird. Weitere $3\frac{1}{2}$ Millionen etwa schlug der Minister vor, zwischen Einkommensteuer und Eingangszölle zu vertheilen und erstere um 1 d. p. £ und die Zuckerzölle aber um die Hälfte herabzusetzen und so gleichmässig die Steuerbürde zu erleichtern, ohne die Steuerkraft des Landes für vorkommende Gelegenheiten zu schwächen. Als Rest des Ueberschusses werden dann noch 331,000 £ in der Hand der Regierung bleiben. Die Rede hatte volle zwei und eine halbe Stunde in Anspruch genommen und der Minister schloss sie, indem er das Haus ernstlich anging, die Regierung in ihrer Sparsamkeitspolitik

zu unterstützen, und dem Vorsitzenden die zur Ausführung der vorgeschlagenen Massregeln nöthigen Resolutionen einhändigte.

Die Erörterung ging namentlich über die *Zuckerzölle*, zog aber ziemlich das ganze Budget in ihren Bereich, doch war Niemand geneigt, die Verminderung dieser Zölle ernstlich zu beanstanden und gegen Mitternacht wurde die betreffende *Resolution genehmigt*.

Nach den Englischen Staatsrechnungseinrichtungen enthielten, wie hier noch angeführt werden mag, bis zum Jahre 1855 einschliesslich die Einnahmen die reine, von 1856 an entsprechend der im Budget vorgenommenen Veränderung, die rohe Einnahme; die Ausgaben enthalten bis 1855 keine Finanzverwaltungsausgaben, von 1856 sind sie in der Hauptsumme enthalten, ohne jedoch speziell aufgeführt zu sein [1]). Hier möge ein Beispiel der dortigen Rechnungsaufstellung folgen.

National Revenue and Expenditure — The subjoined Tables show the Gross Public Revenue and Expenditure of the United Kingdom in the Financial Year ended the 31st of March, 1870: —

Sources of Revenue: —	£	s.	d.
Customs	21,529,000	0	0
Excise	21,763,000	0	0
Stamps	9,248 000	0	0
Taxes (Land and Assessed)	4,500,000	0	0
Property Tax	10,044,000	0	0
Post Office	4,670,000	0	0
Telegraph Service	100,000	0	0
Crown Lands (Net)	375,000	0	0
Military and Naval extra Receipts, and Proceeds of Old Stores sold	1,034,509	13	6
Amount received from the Revenues of India on account of British Troops	717,000	0	0
Allowance out of Profits of Bank of England	138,578	0	0
Miscellaneous Receipts	1,315,164	17	0
Total Gross Income	75,434,252	10	6

Branches of Expenditure: —	£	s.	d.
Interest and Management of the Permanent Debt	22,434,760	16	8
Terminable Annuities	4,365,848	8	2
Interest of Exchequer Bonds	89,750	0	0
Interest of Exchequer Bills	149,098	12	7
Interest of Advances for Deficiency	8,874	12	10
Interest of Advances in aid of Ways and Means	5,227	7	9
Consolidated Fund Charges: —			
Civil List	405,941	4	6

1) *W. Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. 1866. S. 126.

	£	s.	d.
Annuities and Pensions	290,405	3	10
Salaries and Allowances	141,711	4	5
Diplomatic Salaries and Pensions	56,096	9	5
Courts of Justice	645,398	5	0
Miscellaneous Charges	190,580	18	3
Supply Services: —			
Army	13,565,400	0	0
Navy	9,757,290	0	0
Abyssinian Expedition	1,300,000	0	0
Miscellaneous Civil Services	9,303,013	16	6
Salaries, Superannuations, &c. of Custons & Inl. Rev.	2,557,802	9	8
Ditto ditto Post Office . .	2,316,000	0	0
Telegraph Service	60,000	0	0
Post Office Packet Service	1,221,552	9	11
Total Ordinary Expenditure	68,864,751	19	6
Expenses of Fortifications	200,000	0	0
Total Expenditure	69,064,751	19	6
Excess of Income over Expenditure	6,369,500	11	0

Wenn man die Budgets des Britischen Reiches mit denen anderer Europäischer Staaten vergleicht, so darf man nicht ausser Acht lassen, dass in Bezug auf Armee und Flotte die anderen Budgets viel weniger vollständig sind. In Bezug auf Frankreich hat dies I. E. Horn [1]) vor dem Jahre 1870 in Zahlen dargethan. „In den letzten Finanzdebatten hat man die Kriegsbudgets Englands und Frankreichs oft mit einander verglichen. Man könnte vielleicht geltend machen, dass Grossbritannien 150,000,000 nichtenglischer Unterthanen zu bändigen und mehr oder weniger eroberte Länder zu vertheidigen hat; man könnte ferner auf den nicht geringen Unterschied im Werthe des Geldes in beiden Ländern hinweisen. Fünfundzwanzig Francs gelten diesseits des Kanals La Manche weit mehr als eine Guinee jenseits, obgleich der Werth arithmetisch fast vollkommen gleich ist. Es ist hier nicht der Ort, diese vergleichende Studie fortzusetzen. Wir wollen nur hervorheben, dass unter der Voraussetzung sonst gleicher Verhältnisse ein enormer Unterschied stattfindet: in England drückt die im Budget aufgeführte Ausgabe die Gesammtheit der Lasten aus, die das Defensivsystem dem Lande auflegt, denn sie umfasst auch den Preis des Ankaufs (der Werbung) sämmtlicher Soldaten. Anders ist's in Frankreich, wo die Bevölkerung, ausser den für die Armee geforderten Summen, auch diese Armee selbst durch Konskription herbeizuschaffen hat. Der Geldbetrag

1) Die dritte Milliarde! Zweite Studie über Frankreichs Finanzlage. 1868. S. 30—33.

dieser Ueberlastung ist nicht sehr schwer festzustellen. Ich bemerke ausdrücklich, dass ich nicht von dem unberechenbaren Verlust spreche, den das Gemeinwesen dadurch erleidet, dass Jahr für Jahr die kräftigsten, blühendsten jungen Leute ihrem häuslichen Heerde, ihren Arbeiten, ihren Studien entrissen werden. Ich beabsichtige nur die unmittelbare Ueberlastung, die den von der Konskription betroffenen Familien aufgebürdet wird, in Zahlen auszudrücken. Der Preis des Stellvertreters ist vor mehreren Jahren officiell auf 2500 Francs festgesetzt und seitdem in dieser Höhe erhalten worden; es ist das Aequivalent des von jedem Konskribirten zu leistenden Dienstes, den Einige mit Geld, Andere, die minder wohlhabend sind, in Natura leisten. Nach den jährlich zu stellenden 100,000 Rekruten berechnet, beträgt diese neue Belastung, von welcher im Budget keine Spur zu finden ist, jährlich 250,000,000 Fr. Wir wollen, um jedem Verdacht einseitiger Parteinahme zuvorzukommen, die Durchschnittszahl (10,000) der nach Art. 14 des Gesetzes vom Jahre 1832 befreiten Konskribirten auf das Doppelte erhöhen. Es bleiben 80,000 dienstpflichtige Rekruten. Der Verlust oder die Mehrleistung beträgt somit, in Geld ausgedrückt, jährlich 200,000,000 Fr.“ Horn rechnete, dass das Kaiserreich zum allermindesten drei Milliarden jährlich kostet und dass auf jede Familie durchschnittlich eine Steuerlast von 300 Fr. kommt.

§. 17. PREUSSISCHE FINANZEN.

In den vier letzten Beilagen der Riedel'schen Schrift über den Brandenburgisch-Preussischen Staatshaushalt findet man folgende Nachrichten:

Einnahme der königlichen Dispositionskasse in der Regierungszeit der Könige Friedrich Wilhelm II und Friedrich Wilhelm III von 1787 bis 1806.

	Rechnungsjahr					
	1786—88			1804—6		
	Thlr.	Ggr.	Pf.	Thlr.	Ggr.	Pf.
Einnahme nach Abrechnung der bloss durchgegangenen Posten	9,004,348	16	6	11,555,085	9	4
Davon kommen in Abzug:						
Der jedes Mal mit in Einnahme gebrachte Kassenbestand aus dem Vorjahre	212,172	17	1	2,230,024	8	8
Tresor-Gelder aus der Generaldomänenkasse u. aus Schlesien, Zuschüsse aus dem Tresor, so wie eingezogene u. angeliehene Kapitalien	1,972,000	—	—	917,967	4	—
Zuschüsse aus der Generaldomä-						

	Rechnungsjahr 1786—88 Thlr.	Ggr.	Pf.	1804—6 Thlr.	Ggr.	Pf.
nenkasse und von dieser Kasse ausgegebene, zu d. Dispositionskasse wieder eingezogenen Gelder	8,440	10	6	354,826	8	10
Zuschüsse aus der Generalkriegskasse und von dieser Kasse wieder eingezogene Gelder . .	1,962,895	9	5	1,792,586	18	11
Bleibt Rest eigenthümlicher, nicht von anderen Generalkassen schon berechneter Einnahme der Dispositionskasse . . .	4,848,840	3	6	6,259,680	16	11

Ausgabe der königlichen Dispositionskasse unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II und Friedrich Wilhelm III von 1787 bis 1806.

	Rechnungsjahr 1786—88 Thlr.	Ggr	Pf.	1804—6 Thlr.	Ggr.	Pf.
1. Ganze Ausgabe abzüglich bloss durchgegangener Posten . .	8,343,140	4	3	8,392,024	23	4
2. Zum Tresor und für dessen Rechnung, so wie zu Darlehen oder zur Abtragung von Schulden .	3,160,000	—	—	2,115,320	13	9
3. Davon an die Generalkriegskasse Zuschuss und für Ausfälle . .	2,131,516	2	2	194,693	21	9
4. Sonst zu Militärzwecken . .	596,568	9	9	1,438,923	21	4
5. Rest für Hof- und sonstige Civilzwecke	2,455,055	16	4	4,643,086	14	6

Uebersicht des gesammten reinen Einkommens der darin benannten Kassen unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II und Friedrich Wilhelm III von 1787 bis 1806.

	Rechnungsjahr 1787—88 Thlr.	Ggr.	Pf.	1805—6 Thlr.	Ggr.	Pf.
1. Ganze Einnahme der Generaldomänenkasse ohne Bestand vom Vorjahre	5,107,269	14	5	6,423,198	23	2
2. Davon ab Zuschuss aus der Dispositionskasse	—	—	—	88,879	15	2
3. Ueberrest der Generaldomänenkasseneinnahme	5,107,269	14	5	6,334,319	8	—

	Rechnungsjahr 1787—88 Thlr.	Ggr.	Pf.	1805—6 Thlr.	Ggr.	Pf.
4. Ganze Einnahme der Generalkriegskasse ohne Bestand vom Vorjahre	10,089,650	3	8	16,436,875	21	4
Davon ab:						
5. Zuschuss aus der Generaldomänenkasse	2,894,425	17	9	3,775,619	3	4
6. Zuschuss aus der Dispositionskasse	2,131,516	2	2	194,693	21	9
7. Ueberrest der Generalkriegskasseneinnahme	5,063,708	7	9	12,466,562	20	3
8. Einnahme der Dispositionskasse	4,848,840	3	6	6,259,680	16	11
9. Einnahme der Schlesischen Provinzialkassen	3,222,866	15	1	—	—	—
10. Zusammenstellung	18,242,678	16	9	25,060,562	21	2

Ausgaben für Militärzwecke unter der Regierung der Könige Friedrich Wilhelm II und Friedrich Wilhelm III von 1787 bis 1806.

	Rechnungsjahr 1787—88 Thlr.	Ggr.	Pf.	1805—6 Thlr.	Ggr.	Pf.
Ausgabe der Generalkriegskasse	10,085,887	19	10	16,448,285	21	4
Davon zur Dispositionskasse wieder eingezogen	1,312,935	18	6	731,872	5	2
Rest der für Militärzwecke zur Verwendung gekommenen Ausgabe der Generalkriegskasse	8,772,952	1	4	15,716,413	16	2
Ausser den Zuschüssen und sonstigen Zahlungen an die Generalkriegskasse für Militärzwecke gemachte Ausgaben der						
Dispositionskasse	596,568	9	9	1,438,923	21	4
Generaldomänen- und Hofstaatskasse	63,234	19	5	29,774	12	—
Schlesischen Provinzialkassen	2,506,866	15	1	—	—	—
Gesammter Betrag	11,939,621	21	7	17,185,112	1	6

Nach einer an das Staatsministerium gerichteten K. O. vom 17. Januar 1820 hatte Friedrich Wilhelm III bei der Entwerfung des Projekts

zum Hauptfinanzetat pro 1820 einen verminderten Bedarf von 50,863,150 Thlr. als Ausgabe annehmen lassen. „Die vorstehend von Mir als Bedarf bei der laufenden Verwaltung angenommene Summe darf unter keiner Bedingung erhöht werden. Die Chefs der einzelnen Verwaltungen sind Mir dafür persönlich und das gesammte Staatsministerium insbesondere um so mehr verantwortlich, als die von Mir bewilligte Summe im Ganzen zu den in den bisherigen Etats-Nachweisungen angegebenen Zwecken ausreichen wird.“ — „Damit Jedermann von dem wahren Zustande der Finanzen des Staats vollständig unterrichtet werde, und sich überzeuge, dass nicht mehr an Abgaben gefordert werde, als das dringende Bedürfniss für die innere und äussere Sicherheit, so wie zur Erfüllung der zum wahren Vortheile und zur Erhaltung des Staats eingegangenen Verpflichtungen unumgänglich nöthig macht, so soll der bereits erwähnte Hauptfinanzetat nach erfolgter Prüfung und Feststellung, ebenfalls zur öffentlichen Kenntniss kommen, und auch mit dieser Kundmachung von 3 zu 3 Jahren fortgefahren werden.“ Der „allgemeine Etat der Einnahmen und Ausgaben für den gewöhnlichen Staatsbedarf in dem Jahre 1821“ wurde am 7. Juni vollzogen und am 16. ej. veröffentlicht [1]). Danach betrug die Nettoeinnahme „aus der Steuer- und Abgabenverwaltung“ 35,857,850 Thlr. Die verheissene regelmässige Publicirung der Etats erfolgte jedoch erst nach einer Petition des zweiten Schlesischen Provinziallandtags wegen öffentlicher Kundmachung des Staatshaushalts für die nächste Verwaltungsperiode. Der „allgemeine Etat der Staatseinnahmen und Ausgaben für das Jahr 1829“ wurde nun bekannt gemacht, worin die Einnahme „aus der Steuer- und Abgabenverwaltung“ auf 37,067,000 Thlr. angegeben war. Demnächst wurden auch für die Jahre 1832, 1835, 1838, 1841, 1844, 1847 und 1849 Etats veröffentlicht. Uebrigens sind die Etats mehr oder weniger unvollständig. Die älteren bis 1841, welche nur zwei nicht übermässig bedruckte Quartseiten umfassen, führen bloss die reinen Einnahmen ohne Angabe der Erhebungs- und Verwaltungskosten auf. Der Etat für 1844 (57,677,194 Thlr.) summirt zwar auch nur die reinen Einnahmen, giebt aber doch bei den einzelnen Einnahmezweigen die Bruttoeinnahme, sowie die Erhebungskosten an. In dem Etat für 1847 (64,033,697 Thlr.) ist im Ganzen die

1) In demselben Jahre schrieb *Varnhagen*, am 18. Juni: Das erschienene Budget von 1821 erregt im Publikum nicht die geringste Aufmerksamkeit; man hält die Positionen insgesammt für willkührlich, imaginair oder trüglich. Selbst angesehene Beamten aus der Finanzparthie verläugnen diese Meinung nicht. „Wir haben doppelte Rechnung“, heisst es, „einmal wie es wirklich ist, zweitens wie es nach dem Budget gestellt werden muss.“ Ferner am 26. ej.: Unser sogenanntes Budget ist fortwährend ein Gegenstand des Zweifels und Misstrauens, ja sogar des Spottes. Das Defizit, das versteckt wird, soll dieses Jahr, so behaupten manche, gegen 10 Mill. betragen.

Anordnung des Etats für 1844 beibehalten, doch sind die Einnahmen und Ausgaben mehr spezialisirt. Die grössere Gesammtsumme kommt zum Theil daher, dass für 1847 die Einnahme auch die Gerichtssporteln enthält, während früher die Ausgaben für das Justizministerium nur so weit ausgeworfen waren, als sie durch die Gerichtssporteln nicht gedeckt wurden. Dass der Etat für 1849 eine noch bedeutend höhere Gesammtsumme aufweist, hat seinen Grund besonders darin, dass die Einnahmen ohne Abzug der Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten der einzelnen Einnahmezweige aufgeführt sind und diese Kosten als Ausgaben erscheinen. Sie beliefen sich bei einer Gesammteinnahme von 94,174,380 Thlr. auf 22,488,589 Thlr. oder auf 23 $\frac{0}{0}$. Die Etats für 1850 bis 1861 einschliesslich sind von der Volksvertretung genehmigt, desgleichen der Etat für 1867. Der Etat für 1850 war der erste, in welchem Ausgabe und Einnahme nicht gleich war. Letztere war um 4,561,158 Thlr. geringer als erstere. Auch die Etats für 1851, 1852, 1853 und 1861 schlossen mit Deficits ab. In den Jahren 1862 bis 1866 einschliesslich wurde Preussen ohne Etats regiert.

Eine vollständige Uebersicht über den gesammten Staatshaushalt gewähren übrigens die Etats schon deshalb nicht, weil z. B. weder die Einnahmerückstände aus den Vorjahren, noch die am Anfange des Jahres im Staatsschatz, in der Generalstaatskasse, bei der Seehandlung und allen anderen Staatskassen vorhandenen Bestände, noch die Betriebsfonds aller einzelnen Verwaltungen, noch das Guthaben des Staats bei der Preussischen Bank, noch der Werth aller dem Staate gehörigen Effekten, Aktivforderungen, Waaren und Vorräthe einschliesslich Kriegsbeute veranschlagt sind. Die Ausgaben sind entweder als fortlaufende Ausgaben oder als einmalige und ausserordentliche Ausgaben aufgeführt. Für einmalige und ausserordentliche Einnahmen ist dagegen eine besondere Rubrik nicht vorhanden und daher z. B. nicht zu ersehen, wie hoch sich die Einnahmen des Staatsschatzes und die Einnahmen aus Staatsanleihen für das betreffende Jahr belaufen, was die Regierung an Gehältern von vakanten Stellen und aus Anlass von Beurlaubungen über eine gewisse Zeit hinaus (für welche den Inhabern der Stelle die Hälfte des Gehalts nur in bestimmten Fällen nicht entzogen werden soll) von Civilbeamten aller Art, einschliesslich von diplomatischen, so wie auch von Militärbeamten und Officieren aller Art erübrigt, obgleich doch nach der Verfassung *alle* Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden sollen. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 25. September 1866 sagte Twesten: „Ich mache darauf aufmerksam, welche ungeheuren Mittel die Regierung im gegenwärtigen Kriege zur Disposition hatte neben dem Staatsschatze. Der Herr Kommissarius des Finanzmi-

nisteriums hat den früheren Referenten der Kommission darüber Mittheilungen gemacht. Danach waren ausser dem Staatsschatz disponibel und sind im Kriege verwendet worden oder standen wenigstens zur Bereitschaft 7 Millionen Betriebsfonds der Staatskasse, 7,500,000 Thlr. Bestände der Restverwaltung, 13,800,000 Thlr. Steuerkredite, welche diskontirt wurden, 10 Millionen aus Eisenbahnanleihen, macht zusammen reichlich 38 Millionen. Dazu sind an Landlieferungen 6 Millionen gekommen, die Regierung hatte also ausser dem Staatsschatze disponibel 44 Millionen.“ Sehr zweckmässig schreibt die Städteordnung für die sechs östlichen Provinzen vom 30. Mai 1853 vor, dass der Magistrat über alle Theile des Vermögens der Stadtgemeinde ein Lagerbuch führen und die darin vorkommenden Veränderungen den Stadtverordneten bei der Rechnungsabnahme zur Erklärung vorlegen muss. Ueber das *Staatsvermögen* sollten nun ebenfalls derartige Nachweisungen geführt und von der Regierung der Volksvertretung bei der Rechnungsabnahme jedesmal vorgelegt werden, damit diese in den Stand gesetzt wird, über die Lage der Finanzen sich ein begründetes Urtheil zu bilden. Denn dazu genügt es offenbar nicht, wenn ihr nach der Verfassung mit der Rechnung lediglich eine Uebersicht der *Staatsschulden* vorgelegt wird — zumal die Vorlegung auch einer Uebersicht der Staatsgarantien nicht ausdrücklich vorgeschrieben ist, und diese in Preussen sehr bedeutend, auch, da manche davon eigentlich eine bestimmte Grenze gar nicht haben, in der That nicht weniger gefährlich sind, als die Staatsschulden.

Als das Abgeordnetenhaus am 4. April 1857 die allgemeine Rechnung für das Jahr 1854 als richtig anerkannte und der Staatsregierung darüber Decharge ertheilte, dabei aber wiederholt die dringende Erwartung aussprach, dass ein Entwurf zu dem im Art. 104 der Verfassung verheissenen besonderen Gesetze über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer werde vorgelegt werden und dass die nächste allgemeine Rechnung des Staatshaushalts in Gemässheit des gedachten Verfassungsartikels mit den darin gedachten Bemerkungen der Oberrechnungskammer werde vorgelegt werden, sagte Kühne: „Ich wollte nur zu diesem und zu dem vorigen Antrage bemerken, dass dieselben Anträge schon zwei- oder dreimal gestellt und dass sie jedesmal mit grosser Mehrheit in beiden Häusern angenommen worden sind, ohne dass dieselben bisher den mindesten Erfolg gehabt haben. Mögen wir uns doch endlich bewusst werden, dass eine derartige Rechnungsprüfung, wie sie jetzt geschieht, trotz des fleissigen Berichts, wie er auch jetzt uns vorliegt, doch nichts weiter als — nehmen Sie mir den Ausdruck nicht übel, es ist der einzige richtige — weiter nichts als ein *Gaukelspiel* ist, dass wir durchaus nicht in das Innere der Rechnung eindringen können, dass wir mit derselben nichts weiter thun können, als sie auf Treu und

Glauben zu attestiren. Wir können in der Rechnung nichts finden, weil uns die Organe fehlen, die etwanigen Mängel zu entdecken. Ich bitte Sie daher dringend, diese Anträge wieder anzunehmen, und wünsche noch dringender, dass auch die Regierung diese wiederholten Anträge endlich berücksichtigen möge." Ist dieser Ausspruch des alten Kühne, der allen Parteien als eine Autorität galt, nicht auch heute noch richtig?

Das Gesetz vom 14. September 1866, betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushalts vom Jahre 1862 ab und die Ermächtigung zu den Staatsausgaben für das Jahr 1866, sagt: Die dem gegenwärtigen Gesetz als Anlagen beigefügten Uebersichten der Staatseinnahmen und Ausgaben sollen für die Jahre 1862, 1863, 1864 und 1865 statt des verfassungsmässigen und alljährlich vor Beginn des Etatsjahres zu vereinbarenden Staatshaushaltsgesetzes als Grundlagen für die Rechnungslegung dienen. Der Staatsregierung wird in Bezug auf die seit dem Beginn des Jahres 1862 ohne gesetzlich festgestellten Staatshaushaltsetat geführte Verwaltung, vorbehaltlich der Beschlussfassung des Landtages über die Entlastung der Staatsregierung nach Vorlegung der Jahresrechnungen, Indemnität ertheilt, dergestalt, dass es rücksichtlich der Verantwortlichkeit der Staatsregierung so gehalten werden soll, wie wenn die Verwaltung in der erwähnten Zeit auf Grund gesetzlich festgestellter und rechtzeitig publicirter Staatshaushaltsetats geführt worden wäre. Die Staatsregierung wird für das Jahr 1866 zu den Ausgaben der laufenden Verwaltung bis zur Höhe von 154 Millionen Thaler ermächtigt. Die Staatsregierung ist verpflichtet, eine Nachweisung über die Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1866 im Laufe des Jahres dem Landtage vorzulegen.

Nachdem der Staatshaushaltsetat für 1867 zu Stande gekommen war, hat das Abgeordnetenhaus am 28. Januar ej. der Staatsregierung in Bezug auf die allgemeinen Rechnungen über den Staatshaushalt der Jahre 1859 bis 1863 einschliesslich, auch in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für die Jahre 1860 bis einschliesslich 1863, Decharge ertheilt und am folgenden Tage die Staatsregierung aufgefordert: 1) dem Landtage in der nächsten Session den Entwurf eines Gesetzes über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer vorzulegen, und 2) inzwischen schon jetzt die Instruktion der Oberrechnungskammer vom 21. Juni 1862 dahin zu erweitern, dass auch die Bemerkungen der Oberrechnungskammer über diejenigen erheblichen Mängel der Verwaltung, welche aus Veranlassung der Prüfung der Rechnungen entdeckt werden, sowie diejenigen Abweichungen von den gesetzlich festgestellten Haushaltungsetats und von den denselben zu Grunde liegenden Etats und Nachweisungen, welche etwa durch Allerhöchste Ordres schon

vor der Rechnungsrevision justificirt worden sind, der Landesvertretung mitzutheilen seien. Auch für spätere Rechnungen wurde der Regierung Decharge ertheilt, was jedoch von Seiten des Abgeordnetenhauses ferner nicht mehr geschehen sollte, ehe nicht das nach der Verfassung in Aussicht stehende Gesetz über die Einrichtung und die Befugnisse der Oberrechnungskammer zu Stande gebracht sein wird. Wahrscheinlich würden die Herren Minister für das Zustandekommen dieses Gesetzes ernstlich Sorge tragen, wenn sie sähen, dass ihr und ihrer Erben Vermögen etwanigen fiskalischen Ansprüchen bis zum Ablauf der Verjährungszeit ausgesetzt bleibt.

Nach den dem gedachten Gesetze vom 14. September 1866 beigefügten Uebersichten war in den Jahren

	1862 Thlr.	1863 Thlr.	1864 Thlr.	1865 Thlr.
die Gesammtausgabe brutto . .	144,284,393	154,227,146	169,125,785	169,243,365
die Gesammteinnnahme brutto .	149,030,215	158,484,951	171,540,078	173,934,739
davon direkte und indirekte Steuern brutto	65,786,843	66,521,104	66,784,936	71,220,191
oder	44 %	42 %	39 %	41 %
Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige .	46,077,155	53,872,902	53,859,870	57,420,344
oder von der Bruttoeinnahme .	31 %	34 %	32 %	33 %
die verwendbare Nettoeinnahme stellt sich also auf	102,953,060	104,612,049	117,680,208	116,514,395
davon für das Kriegs- und Marineministerium	41,558,660	44,378,158	56,583,023	46,799,547
oder	40 %	42 %	48 %	40 %

Nach den Staatshaushaltsetats war für die Jahre

	1821 Thlr.	1829 Thlr.	1841 Thlr.	1850 Thlr.	1861 Thlr.	1867 Thlr.
die Gesammtausgabe brutto . .	—	—	—	95,899,606	139,327,337	168,929,873
die Gesammteinnahme brutto .	—	—	—	91,338,448	135,341,701	168,929,873
davon direkte und indirekte Steuern brutto	—	—	—	49,511,104	63,550,614	70,525,235
oder	—	—	—	54 %	46 %	42 %
Betriebsausgaben	—	—	—	23,178,998	40,938,350	52,438,699
oder von der Bruttoeinnahme .	—	—	—	25 %	30 %	31 %
also verwendbare Nettoeinnahme	50,000,000	50,796,000	55,867,000	68,159,450	94,612,264	116,491,174
davon für das Kriegs- und Marineministerium	22,804,300	22,165,000	23,721,000	27,205,735	42,475,032	52,529,216
oder	46 %	44 %	42 %	40 %	45 %	45 %

Es scheint, als wenn die Ausgaben des Preussischen Staats immer weniger durch Steuern, als durch andere Mittel, namentlich durch etwanige Gewinne aus industriellen Unternehmungen und Spekulationen bestritten werden. Die Betriebsausgaben im Ganzen scheinen zuzunehmen, wenn auch die Erhebung der direkten und indirekten Steuern verhältnissmässig billiger geworden sein dürfte. Aus den Zahlen der Etats lässt sich nicht ersehen, ob und in wie weit die Unterthanen durch Lei-

stungen aller Art, die nicht in Geldzahlungen an die Staatskasse bestehen, mehr in Anspruch genommen werden, als in früherer Zeit der Fall war, da der jedesmalige Werth solcher Leistungen, wie z. B. die Blutsteuer, nicht zu Gelde geschätzt und gebucht wird. Seit 1850 fehlt in den Registern der Gesetzsammlung das Wort Staatsanleihe nur in wenigen Jahrgängen.

Wenn man bei den einzelnen Verwaltungen Einnahmen und Ausgaben mit einander ausgleicht, so werden die Etats übersichtlicher und mit den älteren anders aufgestellten Etats etwas vergleichbarer, wie folgende Zusammenstellung zeigt.

	1850		1867	
	Ausgabe Thlr.	Einnahme Thlr.	Ausgabe Thlr.	Einnahme Thlr.
Dotationen, inkl. Schuld	10,297,130		17,061,160	
Staatsministerium	206,848		369,675	
Ministerium der ausw. Angel.	924,135		1,167,870	
Justizministerium	3,946,361		1,763,000	
Ministerium des Innern	3,675,635		4,948,461	
Ministerium für landw. Angel.	612,646		1,064,647	
Ministerium der geistl. Unt. und Med. Angel.	3,551,352		5,062,885	
Kriegs- und Marineministerium	26,987,404		51,371,821	
Handelsministerium	6,793,305			3,462,138
Finanzministerium		52,433,658		79,347,381
Hohenzollern'sche Lande			262,857	262,857
Summa	56,994,816	52,433,658	83,072,376	83,072,376

Die im Jahre 1866 mit dem Preussischen Staate vereinigten Länder hatten bis Ende 1867 noch besondere Etats. Erst der Etat für 1868 umfasste den ganzen Staat. Er weist eine Gesammteinnahme von 159,757,064 Thlr. nach. Davon absorbiren Betriebs-, Erhebungs- und Verwaltungskosten und Lasten der einzelnen Einnahmezweige 55,421,219 Thlr. oder 35% und es bleiben 104,333,845 Thlr. zur Verwendung übrig, nämlich für Dotationen inkl. öffentliche Schuld 26,748,130 Thlr., Staatsverwaltungsausgaben 71,288,201 Thlr., die Hohenzollernsche Lande 216,514 Thlr. und einmalige und ausserordentliche Ausgaben 6,083,000 Thlr. Dieser Etat, welcher mit einem geringeren Gesammtbetrage abschliesst, als der für 1867, lässt sich, eben so wie die späteren Etats, mit den früheren Etats schon deshalb nicht wohl vergleichen, weil von dem Preussischen Staatshaushaltsetat Einnahmen und Ausgaben auf den Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes gebracht worden sind.

Auf den Bericht der Budgetkommission über die Etatsüberschreitungen und ausseretatsmässigen Ausgaben für 1866 und 1867 hat das Abgeordnetenhaus am 5. März 1869 folgende Anträge angenommen:

I. Die Regierung aufzufordern, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf über eine veränderte Organisation der Landgendarmerie vorzulegen, in welchem insbesondere Anstellung und Pensionirung der Gendarmen dem Minister des Innern zugewiesen werden. II. Vorbehaltlich der bei der Prüfung der Rechnung sich etwa noch ergebenden Erinnerungen: a) die Etats-Ueberschreitungen für 1866 mit 5,248,369 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. b) die ausserordentlichen Ausgaben für dasselbe Jahr mit 39,745,754 Thlr. 24 Sgr. 4 Pf. *nachträglich zu genehmigen*. III. Die Regierung aufzufordern, dahin zu wirken, dass die für Erwerbung der Telegraphen-Einrichtungen im Königreich Sachsen und Grossherzogthum Hessen gemachten Ausgaben vom Norddeutschen Bunde der Preussischen Staatskasse wiedererstattet werden. IV. Die Verwendung von 478,168 Thlr. 7 Sgr. 1 Pf. zur Gründung eines Fonds für invalide Offiziere und Soldaten der Preussischen Armee, sowie der hinterbliebenen Wittwen und Waisen der im Kriege Gefallenen, welcher zur Disposition Sr. Majestät des Königs steht, nachträglich zu genehmigen, unter der Voraussetzung, dass dieser Fonds Staatsfonds bleibt. V. Vorbehaltlich der bei Prüfung der Rechnung sich noch ergebenden Erinnerungen a) die Etatsüberschreitungen für 1867 mit 10,649,682 Thlr. 26 Sgr. 5 Pf. b) die ausserordentlichen Ausgaben desselben Jahres mit 38,253,964 Thlr. 28 Sgr. 3 Pf. *nachträglich zu genehmigen*. VI. Das Haus wolle beschliessen, im gesetzlichen Wege baldigst eine *Vermögens-Auseinandersetzung zwischen dem Norddeutschen Bunde und dem Preussischen Staate* herbeizuführen.

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 8. Oktober 1869 legte der Finanzminister Frhr. v. d. Heydt drei Gesetzentwürfe vor und sprach sich über das Deficit aus. Um die Entstehung desselben klar zu legen, sei eine Zusammenstellung der Netto-Einnahmen und Ausgaben nach dem Etat für 1868, 1869 und 1870 aufgestellt, wonach seit 1868 Mehreinnahmen bei den Domänen, den direkten Steuern, den Eisenbahnen und bei den Gerichtskosten eingetreten sind, dagegen die einmaligen Einnahmen aus dem Jahre 1867 wegfallen, die Einnahme für Wechselstempel an den Norddeutschen Bund übergegangen und der Gewinnantheil der Bank zurückgegangen ist, dergestalt, dass seit 1868 im Ganzen nicht nur keine Erhöhung der Einnahmen, sondern eine Verminderung um 164,500 Thlr. stattgefunden hat. Die Ausgaben seien seit 1868 im Ganzen um 5,235,500 Thlr. erhöht worden, wovon auf die öffentliche Schuld 1,112,500 Thlr. und auf das Verhältniss zum Norddeutschen Bunde 2,660,800 Thlr., zusammen 3,753,300 Thlr., also etwa 72 % der gesammten Mehrausgaben fallen. Das Etatsdeficit von 5,400,000 Thlr. habe sich hiernach aus einer Mindereinnahme von 164,500 Thlr. und einer Mehrausgabe von 5,235,000 Thlr. gebildet. Hinsichtlich der Mehr-

leistungen an den Norddeutschen Bund dürfe daran erinnert werden, dass die Erhöhung der Matrikularbeiträge wesentlich von Einnahme-Erlassen, namentlich von der Ermässigung der Gebühren bei der Post- und Telegraphenverwaltung, von Erleichterungen im Verkehr aus dem mit Oestreich abgeschlossenen Handelsvertrage und von der Aufhebung des Salzmonopols herrührt. Die vorhandenen disponiblen Aktivbestände seien zur Beseitigung des Deficits von 1868 unentbehrlich; neue dauernde Steuern in Vorschlag zu bringen, habe um so mehr Anstand genommen werden müssen, als bei dieser Frage vorzugsweise die dem Preussischen Staat nicht mehr angehörigen Einnahmequellen in Betracht zu ziehen wären. Die Amortisation der Staatsschulden zu unterbrechen, sei zum Theil aus rechtlichen Gründen unausführbar, zum Theil mit grossen Opfern verknüpft und überdies den Preussischen Traditionen nicht entsprechend. Unter solchen Umständen aber seien die gegenwärtigen Verhältnisse des Geldmarktes nicht dazu angethan, mit einer solchen sehr zweifelhaften Massregel vorzugehen. Eben so wenig könne eine Veräusserung von Domänen und Forsten in grösserem Umfange in Aussicht genommen werden. Sie würde doch dem Bedürfniss nicht genügen und bei dem wachsenden Werth der Domänen dem Interesse des Staates nicht entsprechen. Ob die Reformen in der Verwaltung, namentlich in der Justiz, beträchtliche Ersparungen ergeben werden, sei noch nicht zu übersehen, jedenfalls würde dies bei der Deckung des Deficits in Betracht gezogen werden können. Die Betriebsfonds der Kassenverwaltung im Betrage von 10 Millionen seien so gering, dass sie für das wirkliche Bedürfniss schon jetzt nicht ausreichten und ihre Verminderung unter keinen Umständen statthaft erscheine. So bliebe für die Regierung nur die Bewilligung eines Zuschlages von 25% zur Einkommen-, Klassen- und Mahl- und Schlachtsteuer vorzuschlagen übrig, der annähernd den Betrag von 5,400,000 Thlr. erreichen würde. Der zweite Gesetzentwurf beträfe die Aufnahme einer Anleihe von 13 Millionen zur Einlösung von Schatzanweisungen in demselben Betrage. Der dritte beträfe die Uebersicht der Staatseinnahmen und Ausgaben vom Jahre 1868. Die Gesammtsumme der nicht gedeckten Ausgaben belaufe sich auf 13,407,400 Thlr.

Am 26. ej. wurde der Finanzminister entlassen und sein Nachfolger Camphausen legte schon am 3. des folgenden Monats einen Gesetzentwurf vor, wonach die Staatsausgaben durch Beschränkung der Schuldentilgung vermindert werden sollten. In der Sitzung vom 13. December sagte der Abgeordnete E. Richter, dass er überhaupt nicht an das Deficit glaube. Das gegenwärtige Deficit scheine ihm ebenso ein Rechnungsdeficit zu sein, wie die Deficits vom Mai und vom Oktober Rechnungsdeficits gewesen. Es müsse schon dem schlichten Bürgersmann

auffallen, dass alle diese Deficits gerade immer so gross waren, als der finanzielle Effekt der Vorlagen, die in Verbindung damit erschienen. Im Mai sollten wir ein Deficit von $11\frac{1}{3}$ Millionen haben und eine gleiche Summe sollten die damaligen Steuervorlagen ergeben. Das Oktoberdeficit wäre gerade so gross gewesen, als der 25procentige Zuschlag und das gegenwärtige Deficit sei von dem jetzigen Finanzminister zwar kleiner herausgerechnet, aber noch gerade so gross gelassen, dass die Einnahmen aus diesem Konsolidationsgesetz zur Deckung desselben nöthig seien. Im Herrenhause sagte am 18. ej. Herr Camphausen, es handele sich bei dem Gesetze, betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen, nicht bloss um die Beseitigung des Deficits für 1870, sondern um die Beschaffung dauernder Mehreinnahmen und dauernder Minderausgaben. Nur dadurch könne unseren zurückgekommenen Finanzen wieder aufgeholfen werden. Durch seinen Vorschlag würden die Staatsanleihen nicht mehr in dem bisherigen Umfange erfolgen und davon hoffe er, dass der Cours unserer Anleihen allmälig steigen würde.

Ueber die Einnahmen und Ausgaben des Preussischen Staats in den Jahren $18\frac{60}{69}$, sowie des Norddeutschen Bundes in den Jahren $18\frac{67}{70}$ sind neuerlich von Blenck mühsame Ermittelungen angestellt worden, aus welchen das Nachstehende entnommen ist[1]).

Im Jahre 1860 betrugen	Soll	Ist
I. Alte Landestheile, exkl. Hohenzollern	Thlr.	Thlr.
1) die gesammten Einnahmen . . .	152,643,648	165,513,438 [2])
2) „ „ Ausgaben	143,120,900	147,472,559
Bleibt Bestand	9,522,748	18,040,879
3) Davon sind bestimmungsmässig für allgemeine Zwecke indisponible . .	—	1,343,109
Mithin ist Bestand der allgemeinen Kassenverwaltung	9,522,738	16,697,771
4) Die gesammten Einnahmerückstände betragen	—	1,836,073
5) Die gesammten Ausgabereste betragen	—	10,198,367
Mithin übersteigen die Ausgabereste die Einnahmerückstände um . . .	—	8,362,294
6) Zur Bestreitung der Ausgabereste, mit Ausschluss der aus den sub 3 gedachten Beträgen zu berichtigenden Restausgaben sind erforderlich	—	8,855,259

1) Jahrbuch für die amtliche Statistik des Preussischen Staats. III. Jahrgang. 1869. S. XII. 358—577.

2) Davon direkte Steuern 29,075,988 Thlr., indirekte Steuern 36,074,087 Thlr., Salzmonopol 9,018,189 Thlr., zusammen 74,168,264 Thlr, oder $45\frac{0}{0}$.

Bleibt also Ueberschuss	9,522,748	7,842,512
7) Von dem Ueberschuss gehören an dem Jahre 1859	—	3,867,840
„ „ 1860	—	3,974,673
II. Hohenzollern		
1) Die gesammten Einnahmen betragen	288,076	283,700
2) „ „ Ausgaben betragen .	255,794	251,323
Bleibt Bestand	32,282	32,377
3) Die gesammten Einnahmerückstände betragen	—	2,776
Die gesammten Ausgabereste betragen	—	10,452
Mithin übersteigen die Ausgabereste die Einnahmerückstände um . . .	—	7,676
4) Zur Bestreitung der Ausgabereste sind erforderlich	—	10,452
Es bleibt also ein Verwaltungsüberschuss von	32,282	21,924
5) Die Verwaltung des Vorjahres schloss mit einem Ueberschuss von . . .	—	29,714
Die Verwaltung des laufenden Jahres hat mithin eines Zuschusses bedurft von	—	7,790

Im Jahre 1868 betrugen im gesammten Staate in seinem derzeitigen Umfange

	Soll Thlr.	Ist Thlr.
Die gesammten Einnahmen	189,953,117	236,335,792 [1])
„ „ Ausgaben	174,892,939	137,691,944
Bleibt Bestand	15,060,178	—
Ergiebt einen Zuschussbedarf von .	—	1,356,152
Mithin ist der Bestand der allgemeinen Kassenverwaltung	15,060,178	—
Die gesammten Einnahmerückstände betragen	—	23,544,299
Die gesammten Ausgabereste betragen	—	9,863,434
Mithin übersteigen die Einnahmerückstände die Ausgabereste um . . .	—	13,680,865

Sowohl die Ausgaben als auch die Einnahmen bei dem Norddeutschen Bunde im Jahre 1868 betrugen 75,792,511 Thlr. (provisorisches Ist). Unter den ersteren fällt der Hauptbetrag auf die Militär- und Ma-

1) Davon direkte Steuern 32,046,510 Thlr., indirekte Steuern 39,174,281 Thlr., Salzmonopol 9,277,473 Thlr., zusammen 80,498,264 Thlr. oder nur 34 %.

rineverwaltung, nämlich nicht weniger als 75,076,539 Thlr. Auch ist ein Zuschuss zu den laufenden Ausgaben der Postverwaltung mit 138,621 Thlr. aufgeführt. Unter den Einnahmen stehen Zölle und Verbrauchssteuern mit 49,604,320 Thlr., Ueberschuss der Telegraphenverwaltung mit 16,342 Thlr., Matrikularbeiträge 22,483,431 Thlr; von letzten fallen auf Preussen 19,061,127 Thlr.

Die Lage der Finanzen des Preussischen Staats kann man allerdings noch als günstig ansehen — wenn man sie mit der Finanzlage anderer grosser Staaten des Kontinents, welche mehr Schulden zu verzinsen haben und überdies mit uneinlöslichem und daher stark entwerthetem Papiergeld überschwemmt sind, vergleicht. An und für sich steht es aber mit den Preussischen Finanzen nicht so gut, wie es wohl stehen könnte. Durch die Ereignisse seit 1866 sind sie ohne Zweifel verwickelter geworden, und noch schwerer zu durchschauen, als früherhin, aber günstig erscheint es für sie doch noch, dass die Preussische fünfprocentige Anleihe vom Jahre 1859 gewöhnlich einen höheren Kurs behauptet, als die im Sommer 1870 aufgenommene grosse fünfprocentige Anleihe des Norddeutschen Bundes. Als es sich im Herbst um eine zweite grosse Anleihe des Norddeutschen Bundes handelte, sprach sich in der Reichstagssitzung vom 25. November Herr Camphausen in folgender Weise aus: Man habe auf den glänzenden Zustand der Deutschen Finanzen hingewiesen. Verstehe man darunter das günstige Verhältniss des Staatsvermögens zu den Staatsschulden, so könne man diesen Satz unbedingt bejahen. Wie dieser Krieg und wann er enden würde, läge in Gottes Hand, aber die Hoffnung würde keine vermessene sein, dass in nicht allzu ferner Zukunft ein glücklicher Friede für uns würde geschlossen werden. Wenn dieser Moment einträte, so würden die verbündeten Regierungen darauf Bedacht nehmen, auch die finanziellen Verhältnisse zu verbessern und auch in dieser Beziehung Ordnung und Regelmässigkeit wieder herzustellen, und wenn ein Theil der Anleihe in Form von Schatzanweisungen ausgegeben würde, so könne das nur eine vorübergehende Schuld sein. Besondere Besorgnisse sollten sich an den Namen der Schatzanweisungen nicht knüpfen, bis jetzt seien deren nur 50,200,009 Thlr emittirt worden. — Mir will es nicht einleuchten, dass ein Finanzminister wegen des Staatsvermögens so leicht über die Staatsschulden sich beruhigen kann. Je später ersteres veräussert wird, um letztere damit abzuzahlen, desto schlimmer muss es ja doch offenbar sein. Ein Land mit bedeutendem Staatsvermögen ist für den kriegerischen und eroberungssüchtigen Herrscher eines Nachbarstaats, der seine Generale und sonstigen Günstlinge zwar reich, aber doch nicht gern direkt auf Kosten seiner steuerzahlenden Unterthanen, dotiren möchte, ohne Zweifel immer eine besonders lockende Beute. Im

Preussischen Staate giebt es leider immer noch sehr viel disponibles und disponibel zu machendes Staatsvermögen: Immobilien, als Domänen und Staatsforsten, ferner Salinen, Bergwerke auf Kohlen, Eisen u. s. w., Hüttenwerke, Eisenbahnen, sowie andere gewerbliche Spekulationen der Regierung z. B. in Seehandlungs- und Bankgeschäften. In Frankreich ist jetzt, abgesehen von einigen Staatsforsten, nur noch wenig Staatsvermögen; in dieser Beziehung ist es gewiss glücklicher, da ein Feind ihm nicht viel nehmen und konfisciren kann. Sichergestellt auf immer wird für Preussen das Staatsvermögen nicht eher sein, als bis es veräussert, und der ganze Erlös, so weit er reicht, zur Abzahlung der Staatsschulden verwendet, dann aber auch die Lage der Finanzen dauernd sehr verbessert sein wird. — Am 25. März 1871 sagte der Generalfeldmarschall Prinz Friedrich Carl einer Deputation der städtischen Behörden Berlins, er denke, die kriegerischen Ereignisse würden nun für lange Zeit zum Abschluss kommen, die Zustände Frankreichs schienen einen langen Frieden zu verbürgen. Jeder, sei er nun Civilist oder auch Militär, welcher S. K. H. als eine militärische Autorität anerkennt, selbst ebenso denkt und einen langen Frieden erwartet, kann m. E. mit gutem Gewissen eine dauernde sehr starke Verminderung der Ausgaben des Militär- und Marinedepartements gleich nach dem Definitivfrieden weder direkt noch indirekt bekämpfen: nur dadurch wird ja eine nach dem schweren Kriege wahrlich nöthige Erleichterung des Volks, namentlich der Armen und der Mittelklassen, endlich wenigstens durch eine Aufhebung oder starke Heruntersetzung indirekter Staatsabgaben auf lange möglich.

ZWEITES KAPITEL.

REGALIEN UND DOMÄNEN.

§. 18. BEGRIFF UND ARTEN.

Der Ausdruck *Regalien* ist in verschiedener Weise aufgefasst worden. Früherhin hatte man wohl sämmtliche Rechte der Staatsgewalt mit diesem Namen bezeichnet. Dabei fand man es aber doch nöthig, die im Wesen des Staats begründeten nothwendigen Hoheitsrechte als *höhere* Regalien von denjenigen zu unterscheiden, welche nur in einzelnen Ländern zufolge eines besonderen thatsächlichen Grundes bestehen und sich auf die Benutzung gewisser Einnahmequellen beziehen. Diese *nutzbaren* oder *niederen Regalien* heissen jetzt vorzugsweise Regalien. Sie entstanden in Deutschland aus mancherlei Veranlassungen, vermehrten sich mit der Befestigung der Landeshoheit und erstreckten sich, je nachdem die Landeshoheit stärker oder schwächer war, mehr oder weniger weit. Der Umstand, dass sie zu den Kammereinkünften gezählt wurden und daher der Einwirkung und Aufsicht der Landstände entzogen waren, trug besonders dazu bei, sie bei den Fürsten, die nach unumschränkter Regierung strebten, beliebt zu machen. Zum Wesen der Regalien gehört zunächst ein Vorrecht der Regierung, welches keine Privatperson ausüben kann, wenigstens nicht ohne Erlaubniss der Regierung; und ferner liegt immer eine Anstalt oder Einrichtung oder Anordnung zum allgemeinen Besten zum Grunde. Je mehr nun diese Anstalt oder Einrichtung dem Staate nutzbar ist, d. h. Einkommen bringt, desto wichtiger ist sie in finanzieller Beziehung. Mitunter ist aber bei einem Regale die volkswirthschaftliche oder polizeiliche Seite wichtiger, als die finanzielle. Uebrigens sind nicht in allen Ländern, auch in denselben Ländern nicht zu allen Zeiten, dieselben Gegenstände zu den Regalien gezählt worden.

In Bezug auf Preussen (S. 110) giebt Krug Auskunft: „Der Begriff Regal ist fast überall und auch in der Preussischen Staatspraxis nicht bestimmt oder begrenzt genug, und es wird hier mehr, dort weniger zu den Regalien gerechnet. In einigen Provinzen ist es gesetz-

lich bestimmt, was für Stücke zu den Regalien gerechnet werden müssen, in andern wird es oft erst bei vorkommenden Fällen, zuweilen auf dem Wege des Prozesses, ausgemacht. Es werden zwar manche Abgaben in unserm Staate mit dem Namen Regal belegt; indessen glaube ich: dass nur die Nutzung der Bergwerke, der Jagden, der grossen Gewässer, des Münzwesens und des Postwesens mit Recht dahin gezählt werden kann, da das sogenannte Salzregal, das Zollregal, das Stempelregal u. s. w. eigentlich zu den Gewerb- und Konsumtionssteuern gerechnet werden müssen. Die Nutzung der von mir angegebenen fünf Zweige der Regalien trägt jetzt eine beträchtliche Summe zu den Staatseinkünften bei; indessen wirken die drei beträchtlichsten: das Bergwerks-, das Münz- und das Postregal auf das Nationaleinkommen ebenso, wie die Zirkulationssteuern, und nur das Jagd- und Wasserregal, insofern letzteres nicht die Besteuerung, sondern die ökonomische Benutzung der Gewässer betrifft, sind mit der Benutzung der Domänen und Staatsforsten in eine Klasse zu setzen; die Grenzen, wie hoch diese beiden Zweige der Staatseinkünfte benutzt werden können, sind ihnen von der Natur angewiesen, und die einträglichste Benutzungsart ist bei den Jagden und den Fischereien, die dem Staate eigenthümlich gehören, ebenso die Erbverpachtung, als sie es bei den übrigen Grundstücken ist. Die Einnahme von denselben kann nicht willkürlich erhöht werden, denn es ist nicht möglich, den Produkten derselben durch Gesetze einen höheren Werth zu geben, als den Produckten solcher Jagden und Fischereien zukommt, welche Privatpersonen besitzen; ein Monopol kann hier nicht stattfinden, indem sonst die Privatbesitzer solcher Nutzungen grössere Vortheile aus denselben ziehen würden, als die königlichen Kassen. Eine andere Bewandtniss hat es mit den drei anderen genannten Regalien — mit dem Bergwerks-, Münz- und Postregal. Sie sind einer willkürlichen Erhöhung fähig (obgleich auch nur bis zu einer gewissen Grenze), denn sie sind ursprünglich Monopole der Regierung, deren Ausübung und Benutzung keinem Privatmanne zusteht. Es scheint in manchen Ländern ein eignes Studium der Staatswirthe zu sein: die Benutzung dieser Zweige der Staatseinkünfte bis zu dem höchstmöglichen Punkt zu bringen, wo der Ertrag derselben durch die geringste Erhöhung sich selbst wieder vermindern würde.“ [1])

In seinem öffentlichen Recht des Teutschen Bundes behandelt Klüber in dem Kapitel von der Finanzhoheit noch: Steuerregal, Strassen- und Geleit-Regal, Kommerz-Regal, Industrie-Concessions-Regal, Landesschutz-Regal, Landesdienst-Regal, Fiskal-Gewalt- und Domänenrecht; und in besonderen Kapiteln handelt er ausserdem von einem Pri-

1) Betrachtungen über den Nationalreichthum etc. Th. II S. 487. Abriss der Staatsökonomie oder Staatswirthschaftlehre. 1808. §. 167. 168. 216—233.

vilegien-Regal und von einem Erziehungs- und Unterrichts-Regal. Rau nimmt ein Regal der Glücksspiele und sogar ein Eisenbahn- und ein Telegraphenregal an. Dergleichen Regalien haben aber seither wenigstens in Preussen nicht bestanden. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes hat weder ein Eisenbahnregal, noch ein Telegraphenregal geschaffen, und wenn dieselbe auch Bestimmungen über das Eisenbahnwesen, das Postwesen und das Telegraphenwesen enthält, so hat sie doch dadurch ein Postregal nicht erst neu geschaffen und dem Bunde ein ausschliessliches Recht zu Eisenbahn- und Telegraphenspekulationen nicht beigelegt. Telegraphenunternehmungen durch Private oder Gesellschaften sind weder verboten, noch bedürfen sie einer obrigkeitlichen Erlaubniss oder Konzession. Zu einem Eisenbahnunternehmen in Preussen dagegen war schon seit 1838 eine landesherrliche Genehmigung gesetzlich erforderlich. Die Norddeutsche Bundesverfassung hat die Regalien mit keinem Worte erwähnt. Der Tendenz, neue Regalien zu schaffen, oder eine schon bestehende Regalität irgend weiter auszudehnen, als sie sich in früherer Zeit schon entwickelt hatte und verfassungsmässig und gesetzlich ausdrücklich anerkannt ist, muss man entschieden entgegentreten, wenn man das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung bewahren und nicht die Wiederherstellung des Absolutismus erleichtern will. In keinem Lande Europa's ist das Steuerbewilligungsrecht der Volksvertretung unbestrittener als in England und doch hat keine Regierung ausreichendere Einnahmen als die Englische, bei welcher Regalien kaum in Betracht kommen.

Es lassen sich folgende Arten von Regalien anführen: das Recht des Staats auf herrenlose Sachen; das Recht des Staats auf Naturerzeugnisse, die nicht Privateigenthum sein können; und das Recht des Staats, grosse öffentliche Anstalten anzulegen.

Was das *Recht des Staats auf herrenlose Sachen* betrifft, so findet dasselbe darin seine Begründung, dass es ein allgemeines Interesse und eine Bedingung der Civilisation ist, dass Alles, was einen Herrn haben kann, auch einen solchen erhält. Ohne Anerkennung des Eigenthums giebt es kaum eine Civilisation. Wenigstens hat die Geschichte noch kein Beispiel geboten, dass ein auf den Kommunismus begründetes grosses Gemeinwesen einen dauernden Bestand gehabt hätte. Gemeingut pflegt entweder gar nicht, oder schlecht und unzweckmässig benutzt zu werden. Meistens wird es erst dann besser benutzt, wenn es Eigenthum Einzelner geworden, wenn es also getheilt ist. Wenn nun die Okkupation nicht durch Gesetze geregelt wäre, so würde eine grosse Verwirrung entstehen. Der Staat muss daher von Rechts wegen Eigenthümer sein, wo nicht eine Privatperson, eine Gemeinde, eine Korpo-

ration Eigenthumsrecht hat [1]). Es lassen sich nun verschiedene Arten von herrenlosen Sachen unterscheiden. 1) *Neu entstehende Sachen.* Diese sind nicht eben von Bedeutung. Dahin gehören namentlich Alluvionen und neu entstehende Inseln. Wo nicht besondere Gesetze das Eigenthum daran Anderen, als den Uferbesitzern, zusprechen und ihnen dann auch wohl Verpflichtungen in Bezug darauf auflegen, wird der Staat Eigenthümer. Dieser bekommt damit aber nicht in jedem Fall einen finanziellen Vortheil; er kann Verpflichtungen damit erlangen, die dem Gemeinwesen Opfer kosten. Fallen z. B. bei grossen Strömen die Alluvionen dem Staate zu, so können die im Interesse der Schiffahrt nöthigen Uferbefestigungen grosse Ausgaben verursachen, die eine Privatperson, wenn sie Eigenthümerin würde, vielleicht nicht tragen könnte und deshalb ihr Eigenthum aufgeben müsste [2]). 2) *Noch nicht in Besitz genommene Sachen.* Viele Gegenstände werden deshalb nicht in Besitz genommen, weil man einen Nutzen davon noch nicht zu ziehen weiss. Die grössten Naturschätze lagen Jahrhunderte lang offen da, ohne dass Jemand ihren Werth erkannt und sie der Benutzung für würdig gehalten hätte. Der Guano ist ein Beispiel. Ferner kommt auch Land, welches noch nicht okkupirt ist, in Betracht, namentlich in den Vereinigten Staaten. Es gilt nicht als Eigenthum des Staats, in welchem es liegt, sondern als Eigenthum der Union. Dergleichen kommt in älteren Staaten nicht leicht vor. Hier ist meistens alles Land schon okkupirt und der Besitz selbst und die Benutzung während einer bestimmten Zeit schützt gegen die Ansprüche des Fiskus; wo Privateigenthum anerkannt ist, wird auch ein Recht der Verjährung anerkannt. 3) *Verlorne und gefundene Sachen.* Es können Sachen einen Eigenthümer gehabt haben, einen solchen aber nicht mehr haben, namentlich Schätze [3]). 4) *Derelinquirte Sachen.* Das Recht, unbewegliche verlassene Sachen in Besitz zu nehmen, gilt als ein Recht des Staats. In Preussen sollen Gebäude in den Städten, die an Strassen oder öffentliche Plätze stossen, wenn sie ohne obrigkeitliche Erlaubniss zerstört oder vernichtet oder auch nur baufällig werden, unter gewissen Umständen der Kämmerei des Orts zugeschlagen werden. Dies gilt auch von solchen städtischen Gebäuden, die durch Feuer oder anderes Unglück zersört sind. In Fällen, wo städtische Grundstücke der Kämmerei zugeschlagen werden, fallen Rustikalgründe der Obrigkeit des Orts zur anderweitigen Besetzung oder Vertheilung anheim [4]). 5) *Durch Tod herrenlose Sachen.* Klüber unterscheidet das fiskalische Okkupations- oder Heimfallsrecht (droit

1) A. L.R. II. 16. §. 1—8.

2) A. L.R. I. 9. §. 225 sqq. 262. II. 15. §. 56. 57. 67.

3) A. L.R. I. 9. §. 19—106.

4) A. L.R. I. 9. §. 15. 16. II. 16. §. 12—15. I. 8. §. 36—64.

d'épave) von dem Heimfallsrecht im engeren Sinn (jus albinagii, droit d'aubaine) und versteht unter letzterem das Recht, nach welchem der ganze inländische Nachlass der im Lande verstorbenen Fremden dem Staatsfiskus heimfällt, mit Ausschluss aller Testaments- und Vertragserben, und der auswärtigen (nicht der inländischen) Intestaterben. Dies Recht haben die meisten Staaten durch Verträge gegenseitig aufgehoben. In Preussen sind, wenn nicht durch Verträge ein Anderes bestimmt ist, Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthan zufallen, wenn sie aus dem Lande gehen, der Nachsteuer oder dem Abschoss (gabella hereditaria) unterworfen. Wenn das inländische Vermögen eines verstorbenen Ausländers einem andern Ausländer durch Erbschaft oder Vermächtniss zufällt, und aus dem Lande gezogen werden soll, so ist dasselbe dem Abschoss nur in so fern unterworfen, als der Erblasser selbst, wenn er dergleichen Vermögen hätte herausziehen wollen, Abfahrtsgeld davon zu entrichten schuldig gewesen wäre. Wo weder Testaments- noch Intestaterben vorhanden sind, wird der Staat Eigenthümer des Nachlasses. Das Erbrecht des Staats auf erledigte Verlassenschaften kommt moralischen oder anderen Privatpersonen nur in so fern zu, als sie dasselbe vom Staat rechtsgültig erworben haben. Auf den eigenthümlichen freien Nachlass solcher Personen, die in eine öffentliche Anstalt zur unentgeltlichen Verpflegung aufgenommen worden, und in dieser Verpflegung gestorben sind, hat die Anstalt ein gesetzliches Erbrecht[1]). Mill hält zwar ein Recht zu Vermächtnissen für begründet; er möchte aber ein Intestaterbrecht für Kollateralen als gerechtfertigt nicht ansehen und für Descendenten und Ascendenten nicht ohne Beschränkung. Er will dem Staat einen Anspruch auf den Nachlass einräumen, wenn ein Testament nicht vorliegt, und auch Ascendenten und Descendenten nicht vorhanden sind. Davon erwartet er den Vortheil, dass der übermässigen Anhäufung grosser Vermögensmassen in Händen Weniger würde entgegen gewirkt werden.

Zu dem *Rechte des Staats auf Naturerzeugnisse, die nicht Privateigenthum sein können*, lässt sich rechnen das Wasserregal (§. 19), das Jagdregal (§. 20) und das Bergregal (§. 21).

Bei dem *Rechte des Staats, grosse öffentliche Anstalten anzulegen*, handelt es sich von solchen Anstalten und Anlagen, die ihrer Wichtigkeit und ihres Umfanges wegen der Privatindustrie vielleicht nicht ganz überlassen werden können, wie Kommunikations- und Beglaubigungsanstalten. *Kommunikationsanstalten* sind Landstrassen (§. 22), Eisenbahnen (§. 23), Telegraphen (§. 24) und Posten (§. 25). Solche An-

1) A. L.R. II. 17. §. 161 sqq. II. 16. §. 16—29. II. 19. §. 50 sqq. Für 1867 war die ganze Staatseinnahme aus herrenlosen Erbschaften nur auf 22,790 Thlr. veranschlagt.

stalten bestehen nicht bloss zum Vortheil Einzelner, sondern im Interesse der Gesammtheit, und man möchte daher meinen, die Anlage und Unterhaltung müsste auch auf Kosten der Gesammtheit erfolgen. Indessen könnte manche dieser Anlagen auch von Privaten ausgehen, wenn sie einen entsprechenden Ertrag von dem aufgewendeten Kapital gewährt. Ohne alle Beihülfe oder Genehmigung der Staatsgewalt werden dieselben jedoch nicht leicht entstehen. Lassen sich die Kosten der Anlage und der Unterhaltung dadurch bestreiten, dass für die Benutzung eine Abgabe oder Gebühr erhoben wird, so werden Privatunternehmer für die Ausführung sich finden, und Anlage und Betrieb braucht nicht für Staatsrechnung zu erfolgen. Insoweit Privatunternehmer sich nicht finden, ist es doch nicht unbedingt nothwendig, dass die Anlage auf Gefahr und Kosten des Staats erfolgt. Entweder kann dieselbe noch aufgeschoben werden, bis Private sich von der Uebernahme Vortheil versprechen; oder, wenn es sich von einer Anstalt handelt, die mehr für eine bestimmte Gegend als für das ganze Land von Vortheil ist, so kann der betreffende Lokalverband, Gemeinde, Kreis oder Provinz die Kosten und die Gefahr des Unternehmens, wenn auch vielleicht mit theilweiser pekuniärer Unterstützung Seitens des Staats, übernehmen. Für den Staat werden alle dergleichen Anstalten nur dann einträglich sein, wenn die für die Benutzung zu zahlende Gebühr hoch gesetzt wird. Daher sollte es Regel sein, dass sich der Staat mit der Anlage von Kommunikationsanstalten nur dann befasst, wenn die betreffende Anstalt für das Land wirklich schon unentbehrlich ist, und sie Privatunternehmern oder Lokalverbänden nicht überwiesen werden kann. Denn hart und unbillig muss es doch erscheinen, wenn z. B. die Einwohner von Rügen, Glatz, Saarlouis und Memel Steuern deshalb zahlen sollen, weil die Regierung eine Chaussee im Magdeburgischen oder eine Eisenbahn in Schleswig baut, deshalb Schulden kontrahirt und davon Zinsen zahlen muss.

Zu den *Beglaubigungsanstalten* können gerechnet werden: die Justiz, sowie Anstalten zur Beglaubigung von Maassen, Gewichten und Münzen. Die *Justiz* ist als eine Beglaubigungsanstalt anzusehen. Nicht Organe der Regierung sollen die Gerichte sein, welche ihr Dienste zu leisten haben. Ihre Aufgabe ist, Urtheile zu sprechen und dadurch unparteiisch zu beglaubigen, was Rechtens ist. Auch die sogenannte freiwillige Gerichtsbarkeit, so wie die Notariats- und Hypothekeneinrichtungen sind Beglaubigungsanstalten. Die allgemeine oder höchste Gerichtsbarkeit gebührt nach Preussischem Recht dem Staatsoberhaupt und ist als ein Hoheitsrecht unveräusserlich. Die Ausübung der Gerichtsbarkeit über bestimmte Distrikte, Sachen, Personen oder Handlungen heisst Patrimonialgerichtsbarkeit. Zur Uebertragung der Jurisdiktionslasten sind den Gerichtsbelehnten bestimmte Rechte und Nutzun-

gen beigelegt, namentlich Gerichtsgebühren, Geldstrafen, der Ertrag konfiscirter Gegenstände. Diese Nutzungen gebühren dem Staate, wo kein Privatinhaber der Gerichtsbarkeit vorhanden ist. Alle Gerichtsgebühren und dahin gehörende Einnahmen der Landesjustizkollegien sollen dem Staate berechnet, und besonders zu den bestimmten Besoldungen, auch andern Nothdurften der Rechtspflege angewandt werden. Zu den dem Staate vorbehaltenen Rechten der obersten Gerichtsbarkeit gehören auch die Abfahrtsgelder von ausser Landes gehendem Vermögen und Erbschaften (S. 194). Wer die Erlaubniss zum Auswandern erlangt hatte, musste von seinem inländischen Vermögen dem Staate in der Regel 10 % als Abfahrtsgeld entrichten, falls nicht mit auswärtigen Staaten besondere Verträge oder Observanzen bestanden. Erbschaften eines Landeseinwohners, welche einem auswärtigen Unterthanen zufallen, waren, wenn sie ausser Landes gingen, eben so auch Brautschätze, Vermächtnisse und Schenkungen aller Art, die von einem Inländer an einen Ausländer gelangten, dem Abschoss von 10 % unterworfen. Innerhalb des alten deutschen Bundes fand aber weder Abfahrtsgeld, noch Abschoss statt, auch nicht bei Auswanderungen nach den Staaten, in welchen das jus detractus nicht mehr zur Anwendung kommt; eben so wenig bei Auswanderungen aus den Landestheilen, wo das A. L.R. nicht Gesetzeskraft hat. Seit Verkündigung der Verfassungsurkunde vom 5. December 1848 dürfen Abzugsgelder nicht mehr erhoben werden. Die Verordnung vom 2. Januar 1849 hob die Privat- und Patrimonialgerichtsbarkeit auch da, wo sie ausserhalb des Bezirks des Appellationsgerichts zu Köln noch bestand, auf und bestimmte, dass die Gerichtsbarkeit überall nur durch vom Staate bestellte Gerichtsbehörden im Namen des Königs ausgeübt werden soll. Durch die Gesetze vom 14. Mai 1852 und 26. März und 14. April 1856 ist indessen etwas Patrimonialgerichtsbarkeit (A. L.R. II. 17. §. 61 sqq.) unter dem Namen einer mit ländlichen Gütern verbundenen — also erblichen und käuflichen — obrigkeitlichen Gewalt wieder hergestellt worden. Die *Gerichtsgebühren* (S. 56. 77) sind nicht unbedingt zu verwerfen. Wenn aber durch Gerichtsgebühren die Kosten der Justiz nicht gedeckt werden können, so muss die Gesammtheit der Unterthanen das Fehlende aufbringen. Denn von einer guten Rechtspflege haben nicht bloss diejenigen Vortheil, welche die Hülfe der Gerichte anrufen, sondern noch mehr auch alle Anderen, welche die durch die Gesetze und Gerichte gewährte Sicherheit vor Unrecht geniessen, wenn sie Hülfe der Gerichte nicht anzurufen brauchen. Was insbesondere die Strafjustiz betrifft, so müssten die Verbrecher alle Kosten allein tragen, sowohl die Kosten der Untersuchung, als auch der Strafvollstreckung und der Einrichtung und Unterhaltung der Strafanstalten; indessen sind sie selten zahlungsfähig. Es

ist nicht nöthig, hier die verschiedenen in Preussen geltenden Gesetze über die Gerichtsgebühren anzuführen, aber doch darauf aufmerksam zu machen, dass das oben (S. 160) erwähnte Gesetz die Gerichtsgebühren ohne Rücksicht auf die Kosten der Justiz auf eine ganz unbestimmt gelassene Zeitdauer erhöhte, obgleich dieselben nach den landrechtlichen Vorschriften vorzugsweise für die Bedürfnisse der Rechtspflege zu verwenden sind. Uebrigens werden die Kosten der Justiz aus den Einnahmen derselben nicht ganz gedeckt und es ist ein Zuschuss dazu aus den allgemeinen Steuern erforderlich. Die Etats führen auf

	1850	1861	1867
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Gerichtskosten	5,131,957	9,161,780	10,024,970
Strafen	—	296,975	240,000
sonstige Einnahmen	363,008	551,565	607,930
Gesammteinnahmen bei dem Justizministerium	5,494,965	10,010,320	10,872,900
Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren	168,220	171,000	220,000
Strafgelder bei den indirekten Steuern	69,600	80,000	58,000
Kosteneinnahmen der Auseinandersetzungsbehörden . . .	964,569	959,358	616,715
Einnahmen für die Justiz überhaupt	6,697,354	11,220,678	11,767,615
Ausgaben des Justizministeriums	9,441,326	11,503,781	12,635,900
Revisionskollegium und Auseinandersetzungsbehörden . .	1,122,935	1,152,815	831,300
Straf-, Besserungs- und Gefangenanstalten	684,857	1,615,127	1,362,792
Ausgaben	11,249,118	14,271,723	14,829,992
ab die Einnahmen wie oben .	6,697,354	11,220,678	11,767,615
erforderlicher Zuschuss . . .	4,551,764	3,051,045	3,062,377

Im Einnahmeetat pro 1867 sind beim Justizministerium für Strafen nur 240,000 Thlr. angesetzt. Im Abgeordnetenhause wurde am 30. November 1866 erwähnt, dass die Strafen von 1863 bis 1867 von 285,328 Thlr. auf 305,257 Thlr. gestiegen seien, dass aber in Folge der Amnestie nicht weniger als 56,000 Thlr. in Ausfall kommen. Bei den indirekten Steuern sind die Strafen nur zu 58,000 Thlr. veranschlagt. Wie Seitens eines Regierungskommissars am 14. December 1866 angegeben wurde, sind unter den Einnahmen der allgemeinen Kassenverwaltung noch Geldstrafen im Betrage von 23,530 Thlr., welche in die Regierungshauptkassen fliessen, enthalten. Durch die Aufhebung der Pri-

vatgerichtsbarkeit hatte der Fiskus Anspruch auf alle *Geldstrafen* erlangt, welche bis dahin nach dem A. L.R. II. 17. §. 114. 115. 119. 120 und nach der Kriminalordnung §. 576 den Gerichtsherren zufielen. Später (S. 196) wurde den Besitzern gewisser Güter wieder gestattet, wegen Uebertretungen Geldstrafen bis einschliesslich 5 Thlr. vorläufig festzusetzen und, wenn gegen diese Festsetzung nicht rechtzeitig gerichtliche Entscheidung beantragt wird, dieselben für sich einzuziehen. Uebrigens sollen nach A. L.R. II. 19. §. 28 alle Strafgelder, welchen nicht in den Strafgesetzen selbst besondere Bestimmungen angewiesen sind, zur Verpflegung der Armen angewendet werden. Im Bereich des A. L.R. scheint der Fiskus daher auf sehr viele Geldstrafen, wie z. B. die auf Grund der Disciplinargesetze vom 7. Mai 1851 und vom 21. Juli 1852 festgesetzten, rechtlich keinen Anspruch zu haben. Im finanziellen Interesse könnte man es für wünschenswerth halten, dass alle Strafen Geldstrafen [1]) wären. Heut zu Tage lassen sich aber die Staatskassen

1) „Unsere alten Angelsächsischen Gesetze, die Sie hart finden, und die ich gerecht und mild finde, bemühen sich stets, die Freiheit zu schonen. Abgesehen von den schwersten Verbrechen, halten sie sich an den Geldbeutel und nicht an die Person des Schuldigen. Wenn das wahre Mittel, einen Menschen, den die Leidenschaft fortreisst, zur Besinnung zu bringen, darin besteht, dass man ihm die Verantwortlichkeit vor Augen hält, die ihn erwartet, dann kommt den Geldstrafen nichts an Werth gleich; glauben Sie meiner Erfahrung. Es giebt Länder, wo der Ehebruch für eine noble Beschäftigung gilt, wo der Treubruch ein erlaubtes Spiel ist, wo man in dem Duell ein Unternehmen sieht, das dem Thäter noch Ehre macht. Bei uns nimmt man sich in Acht, die Frau oder Tochter seines Nachbars zu verführen, oder die Leute für eine Beleidigung, die man ihnen zugefügt hat, umzubringen. Warum? aus dem ganz prosaischen Grunde, weil man jede dieser liebenswürdigen Thorheiten mit fünfzehn oder zwanzigtausend Dollars bezahlen müsste. Kein Mensch will sich gern ruiniren, um das Stadtgespräch zu bilden und dabei noch die Lacher gegen sich zu haben. So ist das Gesetz, und eine Anwendung von zehn Jahrhunderten hat seine Kraft und Weisheit bestätigt. Aber was soll man thun, wenn der Verurtheilte nichts hat? Soll man den Armen ein Privileg auf Straflosigkeit geben? oder soll man der Gleichförmigkeit die Freiheit ganz zum Opfer bringen? Unsere Vorfahren haben die Frage entschieden und uns den Grundsatz hinterlassen: Wer nicht aus seiner Tasche bezahlen kann, soll mit seiner Haut bezahlen; luat cum corio. Bei uns ist die Geldstrafe Regel, die Freiheitsstrafe Ausnahme. Warum? weil uns die Freiheit Princip ist. In Wirklichkeit ist das Gefängniss nur ein Vollstreckungsmittel gegen einen zahlungsunfähigen Schuldner. Was sehen Sie darin Ungerechtes? — Ich vermisse darin die Gleichheit, antwortete ich. — Nun, Doctor, dann sind Sie blind. Es giebt zwei Arten von Gleichheit; die eine, die nicht für die menschliche Gesellschaft passt, ist jene äusserliche und gewaltsame Gleichheit, die weder dem Alter, noch dem Rang, noch dem Vermögen Rechnung trägt. Die nämlichen Strafen in ungleichen Verhältnissen, das ist absolute Gleichheit, aber höchste Ungerechtigkeit. Die andere Gleichheit setzt die Strafe in Verhältniss nicht zum Begriff des Verbrechens, denn das ist nur eine Phrase, sondern zur Handlung und zur Person des Thäters. Für den Reichen eine schwere Geldstrafe, für den Armen eine leichte Geldstrafe, und in Ermangelung der Bezahlung wenige Tage

durch Geldstrafen — von welchen Denunziantenantheile nach dem Gesetz vom 28. December 1868 nicht mehr gezahlt werden dürfen — eben so wenig als durch Konfiskationen ausreichend füllen. Dazu bedarf es vornehmlich Steuern, aber nicht etwa Geldstrafen ähnliche, wie die von Brod und Fleisch, welche in der That Strafen dafür, dass man sich mit gesunder Nahrung sättigt, gleichkommen. Um die Strafen, namentlich diejenigen für Steuerumgehungen möglichst wirksam zu machen, sollte man den Aermeren zunächst Geldstrafe, Anderen dagegen, namentlich den Einkommensteuerpflichtigen, jedesmal Gefängnissstrafe, daneben aber auch noch Geldstrafe auflegen.

Das Recht, *Maass, Gewicht und Münzen* zu bestimmen, gehört nach A. L.R. II. 13. §. 12 zu den Majestätsrechten. Es ist aber erforderlich, dass die Regierung für Anstalten sorgt, wo die Richtigkeit der für den Verkehr bestimmten Maasse und Gewichte geprüft und durch Aufdrükung von Stempeln beglaubigt werden kann. Zur Deckung der Kosten dieser Anstalten pflegen von den Benutzenden gewisse Gebühren erhoben zu werden, aus welchen die Regierung aber nur dann eine Einnahme hat, wenn dieselben höher sind, als zur Deckung der Kosten nöthig ist, wenn also der Verkehr dadurch nicht erleichtert, sondern belästigt wird. Nach der Maass- und Gewichtsordnung für den Norddeutschen Bund vom 17. August 1868 Art. 15. 18 sollen die für die Eichung und Stempelung zu erhebenden Gebühren durch eine allgemeine Taxe geregelt werden. Zwar hat die Normal-Eichungskommission des Norddeutschen Bundes nicht allein am 16. Juli 1869 eine Eichordnung, sondern auch am 12. December ej. eine Eichgebühren-Taxe bekanntgemacht, dadurch aber natürlich den Art. 102 der Preussischen Verfassung nicht ändern können, welcher bestimmt, dass Gebühren von Staats- oder Kommunalbeamten nur auf Grund des Gesetzes erhoben werden können. Oeffentliche Waage- und Schauanstalten können ebenfalls nützlich sein, wenn die Gebühren, welche die Benutzer zu zahlen haben, nicht höher

Arrest, das ist ein Verfahren, bei dem die Gerechtigkeit und die ächte Gleichheit ihre Rechnung eben so gut finden wie die Freiheit. — Paddy! rief ich und winkte den Trunkenbold herbei, der mich mit erstaunten Augen betrachtete; nimm diese zehn Dollars, bezahle deine Strafe und sündige nicht mehr. — Das ist meine Antwort, setzte ich hinzu, indem ich mich gegen Humbug wandte; das ist ein Protest gegen die Unbilligkeit Eurer Gesetze. — Das ist gerade der beste Beweis für ihre Vortrefflichkeit, antwortete er. Wenn wir aus Liebe zur Gleichheit auf Trunkenheit Gefängnissstrafe gesetzt hätten, welche Hülfe hätten Sie dann diesem interessanten Opfer der Justiz gewähren können? Die Geldstrafe hat im Gegentheil das grosse Verdienst, dass zarte Seelen stets die Härte unserer Urtheile mildern können. Und, was auch die Juristen, diese herzlose Raçe, sagen mögen, wenn ein Kampf zwischen Mildthätigkeit und Gerechtigkeit besteht, so ist es immer gut, wenn die Mildthätigkeit das letzte Wort hat." *Laboulaye*, Paris in Amerika. S. 268—270.

sind, als die Unterhaltung der Anstalt erfordert. Sind sie höher oder besteht gar ein Zwang, solche Anstalten, die übrigens seltener Staats-, als Gemeindeanstalten sind, zu benutzen, so sind sie schädlich, da sie nothwendig nicht sind. Gold- und Silberprobirer sollten nach dem Gewerbepolizeigesetz vom 7. September 1811 nur sein, die ein Gewerbe aus dem Probiren machen und deren Proben öffentlicher Glauben beigemessen wird. Die Anordnung einer Aufsicht über den Feingehalt der Metalle, welche Goldschmiede und Silberarbeiter verarbeiten, wurde damals vorbehalten, ist aber nicht erlassen. Auch die Bestimmung des Münzgesetzes vom 30. September 1821, dass zur Ueberwachung der umlaufenden inländischen und ausländischen Münzen von der Münzverwaltung unabhängige Münzwardeine angeordnet werden sollten, ist nicht zur Ausführung gekommen. Nach der Gewerbeordnung vom 17. Januar 1845 §. 52 bedurften diejenigen, welche den Feingehalt edler Metalle feststellten, einer Konzessionirung. Für diese Personen können nach der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1868 Taxen eingeführt werden. Zu der Preussischen Münzanstalt kann Gold und Silber gegen Zahlung von Gebühren zum Probiren gebracht werden. Was die Regierung von allen diesen Beglaubigensanstalten gewinnen kann, ist nicht von Erheblichkeit und dasselbe gilt auch vom Münzregal (§. 26).

Unter *Domänen* (S. 110) kann man alles Eigenthum des Staats, das derselbe mit gleichen Rechten und gleichen Zwecken wie Privatleute besitzt, verstehen. Grundherrliche Rechte, Landgüter, Forsten, Häuser, Anstalten zum Gewerbsbetrieb und Aktivkapitalien sind Domänen, wenn der Staat sie wie ein Privateigenthümer benutzt. Regalien dagegen bestehen in Rechten, deren sich Niemand, ausser im besonderen Auftrage der Staatsgewalt, bedienen darf. Einen wesentlichen Unterschied zwischen Domänen und Regalien findet Hoffmann darin, dass die Staatsgewalt sich jener nur gegen Vergütung entäussert, während sie die Verpflichtung anerkennt, diese ganz einfach aufzuheben, sobald ihre Fortdauer entbehrlich wird. Domänen, sagt er, werden nur gegen volle Vergütung ihres Werths verkauft und vertauscht, oder als angemessene Belohnung für geleistete Dienste verliehen; wenn aber beispielsweise die postmässige Beförderung von Personen und Gütern den Verkehr weniger erleichterte als belastete, so würde die Staatsgewalt sich durch ihr eigenes Interesse gedrungen fühlen, diesem Theil des Postregals zu entsagen, selbst wenn damit einiges Einkommen verloren würde. Seitdem der Nachtheil für den Verkehr erkannt ist, welcher aus der Vermehrung geringhaltiger Münzen über deren Anwendbarkeit als Scheidemünze hinaus entsteht, enthalten sich die Regierungen der-

selben, und verzichten freiwillig auf Einkünfte, welche sie sonst aus dem Münzregal bezogen.

Die Perser nahmen ihre Könige immer aus dem königlichen Hause; aus diesem erwählten sie einen religiösen, milden, feingebildeten, freigebigen, tapfern und edlen Mann und legten ihm dann die Verpflichtung auf, neben diesen Tugenden Gerechtigkeit zu üben, kein Grundstück zu erwerben und dadurch seinen Nachbarn Schaden zu bringen, noch Handel zu treiben und so danach streben zu müssen, dass die Preise der Waaren hoch stiegen, noch endlich sich durch Sklaven bedienen zu lassen, da diese zu nichts Gutem riethen. Wisse aber, dass des Herrschers Vermögen nur durch die Steuern wächst, und dass diese nur durch Gerechtigkeit und Rücksichtnahme gegen die Besitzenden reichlich gemacht werden. Denn dadurch bekommen sie Aussicht auf Gewinn und fangen mit gutem Muth an, ihr Vermögen fruchtbringend anzulegen, so dass der Herrscher grössere Steuern davon einnimmt. Aber andere Unternehmungen des Herrschers, sei es Handel oder Ackerbau, bringen den Unterthanen bloss schnellen Schaden, vermindern sehr die Steuern und thun der Kultur Abbruch. Das sind die Worte Ibn Chaldun's, eines Arabischen Geschichtsschreibers, welcher in der zweiten Hälfte des vierzehnten Jahrhunderts lebte [1]). Aehnliche Ansichten hatte auch Ad. Smith, indem er allen Einnahmequellen, die nicht Abgaben der Unterthanen sind, wenig Gewicht beilegte. Er meint, sie beständen entweder in Kapitalien oder in Ländereien. Von den Kapitalien, deren Eigenthümer der Landesherr ist, könne er ebensowohl wie jeder Privatmann, auf eine doppelte Weise Einkünfte ziehen, indem er sie selbst anlegt, oder indem er sie auf Zinsen an andere ausleiht. So könnte die Regierung etwa Bankgeschäfte treiben wollen; ob aber einer Regierung, wie die Englische, „die, was auch ihre übrigen Vorzüge sein mögen, doch nie wegen ihrer guten Haushaltung berühmt gewesen ist, die in Friedenszeiten immer mit dem Leichtsinn und der Sorglosigkeit einer Monarchie, und in Kriegszeiten mit der Schwärmerei und der Wuth einer Demokratie verschwendet hat," die Betreibung eines kaufmännischen Unternehmens mit Sicherheit anvertraut werden könne, wäre zweifelhaft. Fürsten hätten oft sich in noch viele andere kaufmännische Spekulationen eingelassen, und wie Privatpersonen ihre Umstände durch gewagte Versuche in den gewöhnlichen Handlungszweigen verbessern wollen; es sei ihnen aber fast immer fehlgeschlagen. Was die Ländereien betrifft, so würden bei dem jetzigen Zustande des grössten Theils der Europäischen Monarchien sämmtliche Ländereien ihres Gebiets, wenn sie alle so schlecht bewirthschaftet wären, als sie

1) Deutsche Jahrbücher, Bd. 8 (1863) S. 144.

es wahrscheinlich sein würden, wenn sie alle Einem Eigenthümer zugehörten, kaum so viel Einkünfte bringen, als jetzt auch in Friedenszeiten von den Unterthanen durch Auflagen erhoben werden. „Die jetzigen Kronländer Grossbritanniens bringen nicht den vierten Theil von dem, was wahrscheinlich ihr Ertrag sein würde, wenn sie Privatpersonen zugehörten. Wären diese Kronländereien von noch grösserem Umfang, so würden sie wahrscheinlich noch schlechter bewirthschaftet werden. Obgleich gegenwärtig noch kein civilisirter Staat irgend einer Art in Europa ist, worin der grösste Theil der öffentlichen Einkünfte aus der Rente von Ländereien herkäme, die dem Staate gehörten, so sind doch noch in allen grösseren Europäischen Monarchien grosse Strecken Landes das Eigenthum der Kronen. Sie sind grösstentheils Forsten, und zuweilen Forsten, wo man mehrere Meilen reisen kann, ohne einen Baum zu finden; — blosses wüstes und verlornes Land, — verloren sowohl für die Bevölkerung, als für den Ackerbau.“ Ferner sagte Necker in seinem Rechenschaftsbericht von 1781: „Die Herrschaften und verschiedenen in liegenden Gründen bestehenden Kammergüter, in welchen vormals die vornehmsten Einkünfte der Krone bestanden, sind nach und nach zerstreuet worden, oder doch wenigstens sowohl durch Schenkungen und Einräumungen zu geringen Preisen, als durch gemachte Apanagen, durch schädliche Umtauschung und durch unrechtmässige Besitznehmung aus des Königs Händen gekommen; dergestalt, dass Ew. Majestät jetzt nicht mehr, als 1,500,000 Livres Renten von Gütern dieser Art, unabhängig von dem Ertrage Dero Waldungen, übrig sind. Die Verwaltung der königlichen Forsten wird, so viel Sorgfalt die Regierung auch darauf wendet, stets unvollkommen sein, und zwar aus eben den Gründen, als ich von den Domänen redete. Es ist unmöglich, dass eine ausgebreitete Verwaltung, und deren einzige Triebfeder die Pflicht ist, der Besorgung eines Eigners gleichkommen könne, den sein eigner Nutzen ohne Unterlass wachsam erhält, und der nur zu einer seinen Kräften angemessenen Oberaufsicht verbunden ist. Die Verwaltung der königlichen Forsten wird bei jedem System diese wichtigen Umstände stets empfinden; allein weil man darauf nicht Acht hat, so schiebt man die Schuld davon einzig auf die Oberaufseher der Wasser und Forsten, und nicht selten hört man, als ein entscheidendes Mittel, den Vorschlag thun, alle die Offizianten abzuschaffen, und Regisseurs, oder Reformatoren dafür einzusetzen, als wenn die Veränderung der Namen, oder auch selbst der Personen, hinreichend wäre, einem Uebel abzuhelfen, das triftigere Ursachen zum Grunde hat.“ Ein wichtiger Theil des Staatsvermögens, sagt Klüber, sind die Staats-Domänen, Kron-, Staats-, oder Kammergüter, Grundeigenthum des Staats, zum Theil verbunden mit grundherrlichen, nutzbaren Gerechtsamen,

dessen Ertrag zu dem Staatsaufwand bestimmt ist. Nach Jakob sind die hauptsächlichsten Domänen: Landbaugüter und Waldungen, sowie auch Bergwerke und Salinen. Im Abgeordnetenhause kam am 3. December 1867 zur Sprache, dass sich gegenwärtig unter den Domänen des Preussischen Staats auch die Austernbänke an der Schleswigschen Westküste befinden, welche eine jährliche Pacht von 22,000 Thlr. geben.

Es sollen nun von Domänen hier zunächst Aktivkapitalien, Geldbestände, Gebäude, sowie grundherrliche Einkünfte, und demnächst land- oder forstwirthschaftlich oder anders benutzte oder benutzbare Ländereien (§. 27—29) und Gewerbe für Staatsrechnung (§. 30—34) näher betrachtet werden.

Dass ein Staat *Aktivkapitalien* besitzt, welche dauernd gegen Zinsen ausgeliehen werden, ist weder nöthig, noch nützlich, noch häufig. Doch soll es noch in einigem Umfange in der Schweiz stattfinden, sowohl bei der Eidgenossenschaft, als auch bei einigen Kantonen. Schon Ad. Smith sprach von den ansehnlichen Einkünften, die der Kanton Bern von den Kapitalien, die er fremden Staaten geliehen, d. h. in den Fonds der verschiedenen verschuldeten Staaten Europa's, besonders den Französischen und Englischen angelegt hätte; bemerkte aber dabei, dass die Sicherheit dieser Einkünfte theils von der Sicherheit der Fonds, worin die Kapitalien angelegt worden, d. h. von Treu und Glauben der Regierung, welche diese Fonds verwaltet, und theils von der Gewissenhaftigkeit oder Wahrscheinlichkeit, dass der Friede mit der Nation, welche das Geld geborgt hat, fortdauern wird, abhängig sei. Im Fall eines Krieges liesse sich sehr wahrscheinlich dies als die erste Handlung der Feindseligkeit von Seiten der Nation, welche Schuldnerin ist, erwarten, dass sie die Kapitalien ihres Gläubigers einzieht. Die grossen Geldbeträge, welche die Franzosen in den Kassen der sparsamen aristokratischen Regierung Berns gefunden hatten, sollen für die Expedition nach Aegypten von wesentlichem Nutzen gewesen sein [1]). Viel mehr würde es sich empfehlen, für die etwa vorhandenen Kapitalien inländische Staatsfonds anzukaufen, wodurch die Schuld durch Confusion aufgehoben wird, und eine neue Schuld nachher dann nur im verfassungsmässigen Wege entstehen könnte. Wenn z. B. eine Preussische Staatsbehörde, in Vertretung des Preussischen Fiskus (S. 106), Preussische Staatsschuldscheine kauft, so treffen die Rechte des Gläubigers und die Verbindlichkeiten des Schuldners in Einer Person, nämlich dem Preussischen Fiskus, zusammen und „werden beide durch diese Vereinigung aufgehoben" [2]). Wenn die dem Staat gehörigen Kapitalien

1) 1793 and 1853, in three letters, by *R. Cobden*, Fifth ed. 1853. S. 106.

2) A. L.R. I. 16, §. 476.

an die eigenen Unterthanen gegen hohe Zinsen ausgeliehen werden, so ist er gefährdet. Denn zu je höheren Zinsen sich ein Schuldner verstehen muss, um desto unsicherer erscheint er. Leiht die Regierung aber gegen mässige oder niedrige Zinsen oder gar zinslos aus, so begünstigt sie gewisse Personen oder gewisse Klassen von Unterthanen, oder scheint wenigstens dies zu thun — in beiden Fällen wird die Meinung von der Unparteilichkeit der Regierung geschwächt. So war es mit dem königlichen Kreditinstitut für Schlesien. Nach der, von Mühler, v. Rochow und Rother gegengezeichneten, Verordnung vom 8. Juni 1835 waren dem Könige die „drückenden Vermögensverhältnisse vieler Schlesischen Gutsbesitzer“ geschildert worden, und dieses Institut sollte daher Besitzern Schlesischer Rittergüter, die sich weder durch Pfandbriefs-, noch durch Privatkredit im Besitz würden erhalten können, Darlehne gewähren, und erhielt zu diesem Zweck nicht bloss eine landesherrliche Garantie für Kapital und Zinsen, sondern auch mit Rücksicht auf diese Garantie „aus einem, von der laufenden Staatsverwaltung unabhängigen, disponibel gewordenen Fonds einen angemessenen zinsfreien Vorschuss überwiesen.“ Uebrigens werden Kapitalien, welche die Regierung ausleihen könnte, sich nicht leicht bilden können, wenn die Volksvertretung nur gehörig darauf hält, dass die Einkünfte des Staats zu keiner Zeit grösser werden, als die nothwendigen Ausgaben der Regierung (S. 20) erfordern. Sind aber dergleichen einmal vorhanden, so ist nichts empfehlenswerther, als sie zur Abtragung von Staatsschulden zu verwenden, und falls dergleichen nicht existiren, so sollten durch Steuerverminderungen oder zeitweise Steuererlasse die Lasten des Volks erleichtert werden, was, wie Rau sagt, wenigstens zum Theil eine Vergrösserung des Kapitals im Volke, also der Gütererzeugung und unmittelbar wieder des Staatseinkommens verursacht. Was mit den zinsbar ausgeliehenen Kapitalien eines Staats, welcher keine Schulden hat und dessen Unterthanen keine Steuern zu zahlen haben, geschehen soll — diese Frage wird für keinen grossen Staat Europas bald eine praktische werden.

Von den zur zinsbaren Anlegung bestimmten Kapitalien müssen die *Geldbestände* unterschieden werden, welche zur Bestreitung der verschiedenen Ausgaben in grösseren oder geringeren Beträgen in den verschiedenen Staatskassen vorhanden sind. Der Gesammtbetrag dieser Bestände muss in einem grossen Staat fortwährend sehr bedeutend sein, würde aber erheblich weniger sein können, wenn es, statt vieler kleinen, wenige grosse Kassen gäbe. Es könnte vielleicht räthlich sein, die Bestände so viel wie möglich Privatbanken, natürlich nur für geringe Zinsen, gegen kurze Kündigung zu überlassen. Aber wenn der Preussische Staat von seinen Geldbeständen auch Zinsen nicht beziehen könnte,

so würden doch weniger Verwaltungskosten *vergeudet* werden, wenn die Staatskassen theilweise oder ganz durch Privatbanken vertreten würden. Und dass solide Privatbanken durch ihr Vermögen dem Staate viel grössere Sicherheit geben, als die Kautionen der Kassenrendanten gewähren, lässt sich nicht in Abrede stellen. England hat nicht so viele Staatskassen wie Preussen, da dort die von der Regierung unabhängige Bank von England sehr viele Kassengeschäfte für die Regierung besorgt. Einnahmen aus Aktivkapitalien des Preussischen Staats finden sich in den veröffentlichten Staatshaushaltsetats bis 1867 nicht, dagegen stehen in den Etats von 1847 an, ausser den Ausgaben für die öffentliche Schuld, noch Ausgaben für Passiva der Generalstaatskasse aufgeführt. Ferner soll nach der Verordnung vom 5. Juli 1867 die Verwaltung der in den neuerworbenen Landestheilen vorhandenen, zum Staatseigenthum gehörigen Aktivkapitalienfonds, so weit sie nicht für spezielle Verwaltungszwecke bestimmt sind, an die Generalstaatskasse in Berlin übergehen. Sonach ist im Laufe der Zeit die Generalstaatskasse auch eine besondere Verwaltungsbehörde geworden, welche für Passiva des Staats Zahlungen zu leisten und Aktivkapitalien des Staats zu verwalten hat.

Ein grosser Staat bedarf für die Zwecke der Regierung mancherlei *Gebäude*, da z. B. Kasernen, Zuchthäuser, Gerichtsgebäude miethsweise nicht leicht zu erlangen sein dürften. Da aber die Aufführung und Unterhaltung von Gebäuden dem Staat mehr zu kosten pflegt, als Privatpersonen, und da erfahrungsmässig die Regierungen nicht selten durch Vorschläge Einzelner in Versuchung geführt werden, grosse Summen auf unzweckmässige oder doch entbehrliche Bauten zu verwenden, so sollte an dem Princip festgehalten werden, dass der Staat nicht mehr Gebäude aufführt oder behält, als für Regierungszwecke wirklich nothwendig und miethsweise nicht zu erlangen ist. Daher kann es denn auch nicht vortheilhaft sein, dass die Regierung spekulationsweise Gebäude, um von denselben oder von Theilen derselben Miethen zu ziehen, behält oder erwirbt oder selbst baut, da die zu Wohnungen, Läden oder Gewerbslokalen überhaupt vermietheten Gebäude im Verhältniss zu ihrem Ertrage ihr fortwährend grosse Unterhaltungskosten zu verursachen pflegen und als wirkliche Nettoeinnahme selten Erhebliches übrig bleibt, wenn nicht gar Verlust erwächst. In einzelnen Oertlichkeiten mag es mitunter unvermeidlich sein, Gebäude zu erwerben oder beizubehalten, um Beamten wie Grenzaufsehern, Förstern und dergleichen ein Unterkommen zu verschaffen. Ob für eine Amtswohnung einem Beamten eine dem derzeitigen Jahreswerthe der Wohnung entsprechende Miethe abgenommen wird, oder ob er ein geringeres Gehalt erhält, als ein anderer Beamter gleicher Art, welcher sich selbst eine

Wohnung verschaffen muss, kommt zuletzt auf Eins heraus. Die Beamten sollten immer so besoldet sein, dass sie im Stand sind, sich ihre Wohnung selbst zu besorgen. In diesem Fall hätten diejenigen, welche nicht Wohnungsluxus treiben wollen, sich nicht zu beklagen. Unausführbar, zumal in den grösseren Städten, wird es wohl nur selten sein, dass in gemietheten Räumen Beamte wohnen und Behörden fungiren. Dienen hierzu fiskalische Gebäude, so erwachsen dadurch dem Gemeinwesen fortwährende Opfer, und zwar nicht bloss für Unterhaltungs- und sonstige Kosten, sondern auch an Zinsen von dem möglichen Verkaufspreise der betreffenden Grundstücke, wenn gleich der Zinsenverlust in den Jahresrechnungen nicht ersichtlich gemacht zu werden pflegt. Behufs Verminderung von *Vergeudung* würde es sich empfehlen, alle fiskalischen Grundstücke mit Gebäuden, die für Regierungsbedürfnisse nicht benutzt werden und die für Regierungsbedürfnisse zwar benutzt werden, aber durch gemiethete Räume ersetzt werden könnten, an den Meistbietenden zu veräussern und den Kaufpreis zur sofortigen Abzahlung von Staatsschulden zu verwenden und dadurch die Staatsausgaben dauernd zu vermindern.

Zu den *grundherrlichen Einkünften* gehören feste, unveränderliche Geldrenten, die in bestimmten Terminen, meistens in jedem Jahre zu entrichten sind; auch Abgaben an Naturalien, z. B. in Getreide; Dienste, die in Natura zu leisten sind oder vielleicht in Geld bezahlt werden können; ferner Erbpachtskanon und Zehnten verschiedener Art, sowie Gefälle, die bei besonderen Veranlassungen zu zahlen sind, wie Laudemien bei dem Besitzwechsel. Alle solche Einkünfte lassen sich in jetziger Zeit nicht mehr aufrecht halten. Den Verpflichteten wird auch gewöhnlich die Ablösung durch Kapitalzahlung oder durch Abtretung von Land gestattet. Im Preussischen Staat wird diese Art von Einnahmen durch Ablösungen immer geringer, da nach dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §. 64 die Ablösung jetzt durch Zahlung des 18fachen Jahreswerthes erfolgen kann. Es dürfte rechtlich zulässig, auch wohl mit Vortheil ausführbar sein, dass der Staat das Recht zur Erhebung aller dieser Gefälle von Privatpersonen oder Gesellschaften, falls sich solche bildeten, verkauft. Je eher das dadurch zu erlangende bedeutende Kapital zur Abtragung von Staatsschulden verwendet wird, desto mehr kann auch dauernd an Verwaltungsaufwand überhaupt erspart werden. Der Bruttoertrag findet sich in den Etats angegeben für 1847 an grundherrlichen Abgaben, an Erbpachten und Erbzinsen 4,057,513 Thlr.; 1853 gutsherrliche Hebungen und für veräusserte Domänenobjekte 3,134,221 Thlr.; 1861 gutsherrliche Hebungen und Hebungen von veräusserten Domänenobjekten 2,695,342 Thlr.; 1867 des-

gleichen 591,138 Thlr.; 1868 desgleichen 2,084,470 Thlr.; 1869 desgleichen 2,122,759 Thlr.

In dem gegenwärtigen Kapitel sind nun noch diejenigen Einnahmen abzuhandeln, welche die Regierung aus dem Innern des Staats bezieht, jedoch mit Ausnahme der Steuern.

§. 19. WASSERREGAL.

Das Wasserregal besteht in der dem Staate vorbehaltenen Benutzung des Meers und der im Staate belegenen Seen, Ströme und Flüsse. Dies Regal theilt sich in mehrere Zweige, indem es zum Theil die Produkte betrifft, welche das Wasser liefert — Fischereiregal, Bernsteinregal, Strandrecht — zum Theil die Nutzungen, welche von dem Wasser selbst gezogen werden können — Mühlengerechtigkeit, Flössungsrecht. Am besten sorgt man für das Volk, wenn man die Gegenstände dieses Regals so weit wie möglich der Nutzung der Staatsbürger gegen eine durch die Konkurrenz zu bestimmende Abgabe oder Pachtsumme überlässt; so weit dies aber nicht zulässig, sie mehr zu Gegenständen allgemeiner polizeilicher Beaufsichtigung als unmittelbarer Einnahme für die Staatskasse macht. Vom Meere kann der Staat Einkünfte nur haben, in so fern er das Eigenthum eines Meeres oder wenigstens die Souveränetät darüber hat. Spanien und Portugal beanspruchten einst das Eigenthum der von ihnen entdeckten Meere. Grossbritannien eignete sich die Souveränetät über die die Britischen Inseln umschliessenden Meere an, ohne dass jedoch die Grenzen dieser Prätension jemals nach allen Seiten genau bestimmt worden sind. Venedig reklamirte das Adriatische Meer, Genua das Ligurische. Solche Ansprüche werden in neuerer Zeit nicht mehr ernstlich behauptet. Das Staatseigenthum oder, was hier gleichbedeutend ist, die Souveränetät jedes Landes wird aber, nach Heffter, noch ausgedehnt: 1) auf die darin befindlichen Flussstrecken; 2) auf Meerbusen, Buchten, Rheden und Häfen, welche sich im Schutz des Landes befinden und von da aus anderen Nationen durch Vertheidigungsanstalten verschlossen werden können; 3) auf das ganze Küstenmeer, so weit es von der Küste aus oder durch stets gegenwärtige Seemacht und Vertheidigungsanstalten in einem ausschliesslichen Besitz gehalten werden kann. Wie weit aber die Seegrenze reicht, ist nicht allgemein anerkannt, ob 100 oder 60 Meilen oder auf Kanonenschussweite. Als Zubehör des Landes gelten: 1) alle Seeeinbrüche in das frühere Landesgebiet, so lange sie in einer ausschliesslichen Herrschaft behalten werden; 2) alle Häfen, Buchten und Landungsplätze, sie seien künstliche oder natürliche, und 3) die von einem oder mehreren Staatsgebieten völlig umschlossenen Binnenmeere. Das kleine und

das grosse Haff, das frische Haff und das Kurische Haff befinden sich sonach unter Preussischer Souveränetät. Was im freien Meere befindlich ist, steht dem freien Genuss und der Okkupation Aller offen. Nur was auf den Küsten oder den mit ihnen noch zusammenhängenden Klippen und Sandbänken sich darbietet, gehört noch zum Lande und dessen Oberherrschaft. Ist eine solche über einen Theil des Meeres selbst begründet, so begreift sie in sich das Recht der Gerichtsbarkeit, Polizei und Besteuerung, so wie die Aneignung aller Vortheile des Meeres, wenn nicht auch anderen Nationen Rechte der Art zugestanden sind. Flüsse, welche sich in das Meer ergiessen, gehören bis zu ihrer Ausmündung, d. h. wo sie die äusserste Linie zwischen ihren letzten Uferpunkten verlassen, zum Gebiet derjenigen Staaten, welche sie durchfliessen. Bildet ein solcher Fluss die Grenze zweier Staaten, so gilt in der Regel die Mittellinie desselben als die eigentliche Grenze. Sonst gehört er zum Gebiet jedes Einzelstaates, welchen und so weit er ihn durchströmt. Zweifelhafte Punkte und Fragen sind meistens durch Verträge geregelt.

In Preussen gelten die Häfen und Meeresufer und was auf diese von der See angespült wird, als Eigenthum des Staats. Derselbe begiebt sich aber des — in England schon von Richard I 1190 aufgehobenen — Strandrechts zum Besten der zur See Verunglückten. Jedes Orts Obrigkeit und die zur Beobachtung des Strandes angesetzten Beamten haben dafür zu sorgen, dass gestrandete Sachen gerettet, erhalten und den Eigenthümern zurückgegeben werden. Auch keine Privatperson darf solche gestrandete von ihr gefundene Sache sich anmassen, vielmehr sind darauf die Vorschriften von gefundenen Sachen anzuwenden. Die Eigenthümer der gestrandeten Sachen sind schuldig, ausser den aufgelaufenen Kosten ein billiges in den Strandungsordnungen jeder Provinz näher bestimmtes Bergelohn zu entrichten. Gestrandete Sachen, zu welchen kein Eigenthümer sich meldet, gehören dem Staate. Gegen fremde Nationen, welche das Strandrecht noch ausüben, behält sich der Staat eben dies Recht zur Schadloshaltung seiner verunglückten Unterthanen ausdrücklich vor [1]). An der Elbe und der Weser wurde das Strandrecht erst 1821 und 1823 durch die Elb- und die Weserschiffahrtsakte ausdrücklich aufgehoben. Das Bernsteinregal, welches nur einen geringen Nettoertrag bringt, sollte vom Staat ganz aufgegeben werden.

Die Nutzungen solcher Ströme, die von Natur schiffbar sind, gehören zu den Regalien des Staats, und dieser ist dagegen verpflichtet, für die zur Sicherheit und Bequemlichkeit der Schiffahrt nöthigen An-

1) A. L.R. II. 15. §. 80—87.

stalten zu sorgen. Wenn Privatflüsse in schiffbare Ströme verwandelt werden oder wenn der Eigenthümer eines Privatflusses genöthigt wird, den Gebrauch desselben zum Holzflössen zu gestatten, so hat der Staat vollständige Entschädigung zu gewähren. Ohne Staatserlaubniss dürfen Wasserleitungen aus öffentlichen Strömen weder geführt, noch Wasch- und Badehäuser daran angelegt werden. Auf schiffbaren Strömen unverbundenes Holz zu flössen, ist ein Vorbehalt des Staats. Das Recht, auf solchen Strömen Fähren und Prahmen zum Uebersetzen für Geld zu halten, gehört zu den Regalien des Staats. Ohne Staatserlaubniss darf neue Brücken über öffentliche Ströme auch auf eigenem Grund und Boden Niemand anlegen. Die Unterhaltung der Brücken über öffentliche Ströme liegt in der Regel demjenigen ob, welcher daselbst die Nutzung des Stroms hat. Die Ufer der öffentlichen Flüsse gehören der Regel nach den Eigenthümern der unmittelbar daran stossenden Grundstücke. Niemand darf an seinem Ufer etwas anlegen, wodurch der Lauf des Flusses zum Nachtheil der Schiffahrt gehemmt, eingeschränkt oder sonst verändert wird, auch nicht an oder in öffentlichen Flüssen ohne Staatsgenehmigung Wasserbaue führen. Ob die in einem öffentlichen Fluss entstehenden Inseln dem Staat oder den Uferbesitzern gehören, wird nach der Observanz oder den Provinzialgesetzen entschieden. Je nachdem die Inseln dem Staat oder den Uferbesitzern gehören, fällt auch das verlassene Flussbett jenem oder diesen zu. Hat der Staat durch veranlasste Durchstiche dem Strome einen andern Lauf angewiesen, so kann er über das verlassene Bette Verfügung treffen; muss aber die Anwohner des verlassenen Kanals und diejenigen, über deren Grundstücke der neue Kanal geführt ist, entschädigen, so wie auch die Fischereiberechtigten, wenn der verlassene Kanal von ihnen nicht mehr befischt werden kann und der neue Kanal nicht eine Fischerei von gleicher Art gewährt. Der Fischfang in öffentlichen Strömen gehört zu den Regalien. Wem die Fischereigerechtigkeit ohne Bestimmung gewisser Grenzen vom Staat verliehen ist, kann dieselbe nur soweit ausüben, als sein Besitz am Ufer sich erstreckt [1]). So weit Jemand mit der Fischereigerechtigkeit in Strömen, Seen und anderen Gewässern versehen ist, hat er ein ausschliessendes Recht, sich alle in diesen Gewässern lebende Thiere anzueignen. Doch gehört der Fang solcher Thiere, die zugleich im Wasser und auf dem Lande leben, wenn er mit Schiessgewehr, Fallen oder Schlageisen geschieht, ferner der Fischottern, Biber und Wasservögel zur Jagd. Insofern jagdbare Zugvögel ausser der Hegezeit mit Fischernetzen unter dem Wasser gefangen werden können, ist solches dem Fischereiberechtigten erlaubt. Alle ande-

1) A. L.R. II. 15. §. 38—79. 94.

ren Wasserthiere und Amphibien, welche mit Fischernetzen, Angeln oder mit der Hand im Wasser gefangen werden, gehören dem Fischereiberechtigten u. s. w.[1]).

Das Recht, Wasser- und Schiffsmühlen an und in öffentlichen Flüssen anzulegen, ist ein Vorbehalt des Staats. Wer vom Staate die Mühlengerechtigkeit auf einem schiffbaren Strom verliehen erhalten hat, muss bei der Ausübung seines Rechts, nach dem Inhalt seines Privilegii und der vom Staate ertheilten allgemeinen oder Provinzial-Mühlenordnungen sich achten. Will er von seinem Rechte durch Anlegung einer neuen, bisher noch nicht vorhanden gewesenen Mühle Gebrauch machen, so muss er sich bei der Landespolizei-Instanz melden und den Anweisungen derselben Folge leisten. Ein Gleiches findet statt, wenn eine alte eingegangene Mühle dieser Art wieder aufgebaut oder in der gegenwärtigen Anlage einer wirklich vorhandenen etwas verändert werden soll. Das Recht, Mühlen an Privatflüssen oder Windmühlen anzulegen, ist aber als ein Vorbehalt des Staats nicht bezeichnet. Aus dem Rechte, eine Mühle zu haben, folgte aber noch nicht der Mühlen- oder Mahlzwang, d. h. die Befugniss, Andere zu zwingen, dass sie sich derselben bedienen müssen[2]). Die Mühlengerechtigkeit und der Mahlzwang wurden in Ostpreussen, Litthauen, Ermeland und dem Marienwerderschen Kreise 1808, der Mühlenzwang wurde 1810 für den ganzen damaligen Umfang des Staats und endlich 1845 auch in den Landestheilen, wo er damals noch bestand, aufgehoben. Im Norddeutschen Bunde hört spätestens am 1. Januar 1873 der Mahlzwang, sowie auch der Branntweinzwang und der Brauzwang, auf[3]).

Dass das Wasserregal in finanzieller Beziehung eine irgend erhebliche Bedeutung habe, wird wohl Niemand behaupten.

Das System, welches die Verbesserung und Unterhaltung der schiffbaren Flüsse dem Staat zur Last legt, hält Raudot für gefährlich und ungerecht. „Jeder Theil von Frankreich bemüht sich, den Staat zu Verbesserungsausgaben zu vermögen, welche oft gar nicht im Verhältniss stehen zum Erfolge. Ich kenne Flüsse, welche beträchtliche Summen gekostet haben, und der Vortheil, welchen die Schiffahrt durch diese Verbesserungen geniesst, erreicht nicht den zehnten Theil der Zinsen des ausgegebenen Kapitals. Das ist ein Verlust, statt einer Vermehrung des Reichthums. Ist es nicht überdies ein sehr ungerechtes Verfahren, wenn man arme Landschaften, die keine schiffbaren Flüsse haben, zum grossen Theil die Verbesserungen der schiffbaren Flüsse bezahlen lässt und so den Verkehr und den Reichthum in den

1) A. L.R. I. 9. §. 170—192.

2) A. L.R. II. 15. §. 229 sqq. I. 23. §. 23 sqq.

3) Bundesgewerbeordnung vom 21. Juni 1869 §. 7.

bevölkertsten und reichsten Thälern vermehrt? Die Natur hat nur wenigen Orten grosse Flüsse verliehen, darum müssen die Landschaften, welche davon Vortheil haben, wenn sie diesen noch vermehren wollen, dafür mindestens selbst bezahlen. Wenn ein Fluss nur in einem Departement schiffbar ist, so müsste der Departementsverwaltung die Sorge, ihn zu erhalten und zu verbessern, übertragen werden und diese dafür die Schiffahrtsgefälle beziehen; wenn ein Fluss mehrere Departements durchfliesst, so müsste diese Sorge einer besondern Verwaltung übertragen werden, deren Mitglieder von den betreffenden Generalräthen ernannt würden. Sie müssten ihren Direktor, ihre Ingenieurs, ihre Einnehmer wählen und alle Arbeiten anordnen. Wenn die Verwaltung jedes Flusses örtlich gemacht wäre, ohne zerrissen zu sein, so würden die Reparaturen und die Verbesserungen sich mit Schnelligkeit, Sparsamkeit, mit Einsicht der Bedürfnisse und vollkommener Sachkenntniss bewerkstelligen lassen. Folglich würde durch die Vermehrung der Wichtigkeit der Lokaladministrationen und durch die Freiheit, die sie genössen, der Einsicht und den Verbesserungen der Schwung zurückgegeben werden; jedes Land könnte seine Baumeister, seine Ingenieurs, seine Künstler haben. Die Gebäude würden ihren Charakter haben und wären nicht mehr zur Einförmigkeit verdammt. Das Talent würde nicht mehr von dem Rath der Civilgebäude oder dem oberen Rathe der Brücken und Chauseen auf das Bett des Prokustes gelegt werden.“ Die Kanäle (S. 58 sqq.) und Handelshäfen, ebenso wie auch die Eisenbahnen, möchte Raudot Gesellschaften überlassen, der Staat soll sich nicht damit befassen. „Ich möchte einen Hafen anführen, wo der öffentliche Schatz Millionen ausgeben wird', im Interesse des Handels, wie man sagt, und wenn man von den Handelsschiffen, die in diesen Hafen einlaufen, einen so hohen Zoll verlangen wollte, damit das ausgegebene Geld nicht 5, sondern nur 1 % brächte, so würden die Schiffe sich hüten, einzulaufen, und man könnte die schönen Arbeiten der Ingenieurs in vollkommener Einsamkeit bewundern. Wahrlich treffliche Pläne, und wie recht ist es, sie als bewundernswürdige Fortschritte anzuführen! Wenn man Gesellschaften die Sorge, diese grossen Arbeiten auf ihre Gefahr auszuführen, überliesse, so könnten sich ohne Zweifel dergleichen finden, die sich in ihren Berechnungen irrten; aber da das Privatinteresse immer klarer die möglichen Folgen eines Unternehmens erkennt, als die Regierung, die aus dem öffentlichen Schatze schöpft, da die Gesellschaft von ihrem persönlichen Interesse angetrieben, mit Sparsamkeit bauen könnte, und darauf denken würde, nur im Verhältniss zu der möglichen Einnahme auszugeben, so wäre wohl zu glauben, dass man nur selten ein schlechtes Unternehmen machte, das viel kosten und wenig einbringen würde. Und wenn die Sache unglücklich ausfiele,

müssten wenigstens die Steuerpflichtigen nicht die Kosten tragen, und der Staat würde davon nicht mehr berührt, als von dem Falliment jedes anderen industriellen oder Handelsunternehmens."

§. 20. JAGDREGAL.

Ein Jagdregal ist weder nothwendig, noch nützlich. Es besteht nicht in allen Staaten Europa's, z. B. nicht in Norwegen, wo Jeder jagen kann, wenn es ihm beliebt. Ein Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ist eine Beschränkung des Eigenthums, welche den Ertrag desselben zum Schaden des Eigenthümers vermindert. In England ging 1829 ein Gesetz, welches den Verkauf von Wild freigeben sollte, im Unterhause durch, wurde aber im Oberhause, wo mehr Jagdliebhaber sitzen, verworfen. Bei dieser Gelegenheit kam es zur Sprache, dass das Wild derart geschont würde, dass der Werth an Nahrungsmitteln, welcher dadurch für Menschen verloren ginge, sich auf 5 Mill. £ jährlich beliefe. Nach einigen Jahren wurden die Jagdgesetze wieder angeregt, als Theuerung herrschte, die Wilddiebstähle zunahmen und aus Veranlassung davon Morde vorkamen; um 1845 wurde auf einen Antrag Bright's ein parlamentarisches Commitee zur Untersuchung der Jagdgesetze niedergesetzt. Dies stellte fest, dass die direkte Vernichtung von Nahrung in Folge der Verwüstung von Wild dem Betrage der Einkommensteuer gleich kam. Zwischen 1833 und 1844 gab es 41 Untersuchungen wegen getödteter Wildhüter und in 26 von diesen Fällen erfolgten Verurtheilungen wegen vorsätzlichen Mordes. Die Verurtheilungen wegen Uebertretungen der Jagdgesetze beliefen sich in England und Wales in dem einen Jahre 1843 auf 4529. Man hatte berechnet, dass der Kostenaufwand, welcher durch die Jagdgesetze verursacht wird, ausser der Vernichtung von Nahrung, bedeutender ist, als der ganze Aufwand in Folge des Armengesetzes [1]). Wenn man diese Angaben für übertrieben hält, so möge man nur berechnen, was einem stark bevölkerten, fleissig angebauten Lande das Wild kostet. Aus Nassau brachten 1864 die öffentlichen Blätter darüber Nachrichten [2]). Das Wild kostet dem Lande

1) *Martineau*, Geschichte Englands, Bd. II S. 64—65. III S. 296. IV S. 208—214.

2) Von Hattersheim, Hofheim und Criftel sind Petitionen wegen der Wiederherstellung der in der Reaktionsperiode aufgehobenen 1848r und 1849r Gesetze, insbesondere des Jagdgesetzes, abgegangen. Diese Petitionen enthalten interessante Berechnungen über den den Grundeigenthümern durch das Hegen des Wildes entstandenen Schaden. Wir entnehmen der desfallsigen Darstellung Folgendes: Nach der Einführung des Jagdgesetzes von 1854 hat der Wildstand besonders im Nassauischen Mainthal auf eine für den Landwirth höchst schädliche und beunruhigende Weise von Jahr zu Jahr zugenommen, und das Nützlichste für ihn, das Raubzeug, wird beinahe ausgerottet. Bei Schluss der Jagd am 1. Februar d. J. konnte man

viel mehr, als es einbringt. Fleisch und Häute der zahmen Thiere sind sehr viel wichtiger, als alle Jagdnutzung. Die Jagd muss daher dem Ackerbau weichen und darf nicht auf Kosten desselben floriren.

In England gab es zur Zeit der Eroberung noch ausgedehnte Waldstrecken; gleichwohl schuf Wilhelm einen Theil der Seeküste bei Winchester, ein Gebiet von 60 Kirchspielen, zum ungeheuren Jagdrevier um und liess alle Kirchen und Dörfer darin niederbrennen. Auf die Erlegung eines Rehes stand Verlust der Augen. Die Jagd wurde ein Regal. Der König ist noch heute gesetzlich der einzige Jagdberechtigte. Wer Wild tödten will, muss eine Berechtigung dazu von der Krone erlangen. Seit der Eroberung verliehen die Könige vielfach das Jagdrecht an die Adligen und diese konnten es in umschlossenen oder offenen Jagdrevieren, in gewissen, aber nicht häufigen Fällen auf fremdem Grund und Boden ausüben. So kam die Jagd allmälig in die Hände

mit Gewissheit annehmen, dass einer jeden der Gemarkungen des Amtsbezirks Höchst je nach Umfang 300 bis 500 Hasen zur Fortpflanzung übrig gelassen waren, deren Ernährung den Grundbesitzern einzig und allein zur Last fällt. Sind z. B. in einer Gemarkung 400 Hasen und rechnet man per Stück dieser gefrässigen Thiere à 24 Stunden nur ½ Pfd. Futter, so beträgt dieses vom 1. Februar bis zum 1. April 12,000 Pfd.

zugänglich der Jungen vom 1. April bis zum 1. Juli (nur 600 Stück)	27,000 „
zugänglich der Jungen vom 1. Juli bis zum 1. November (nur 900 Stück)	67,500 „
vom 1. November bis 1. Januar (nur 500 Stück)	22,500 „
also per Jahr zusammen .	129,000 Pfd.

oder 1290 Centner!! Das Eingeweide eines, Morgens frühe geschossenen Hasen wird Jeden überzeugen, dass ein Hase täglich mindestens ½ Pfd. Nahrung bedarf. Ein gezähmter Feldhase stirbt am Hunger, wenn ihm täglich nicht mehr als ½ Pfd. gutes Futter gereicht wird. Diese Thiere leben im Felde nur von zarten, von 1 bis 5 Zoll grossen Kohl-, Korn-, Weizen-, Gersten-, Hafer-, Klee-, Erbsen-, Runkelrübenpflanzen, nur im Herbste gehen sie auch an Runkelrüben und pflücken die Blumen am Inkarnatklee ab. Würde ein Landwirth seine sämmtlichen Pflanzen in der erwähnten Grösse (ausschliesslich der Runkelrüben) à 5 Fl. verkaufen, so würde er bald ein Bettler sein. Berechnen die Grundbesitzer der gedachten Gemarkung die von den Hasen verzehrten 1290 Ctr. nur pro Centner à 5 Fl., so bringen sie dem Jagdpächter ein Opfer von 6450 Fl. per Jahr!! während ihnen dafür an Wildschadenersatz wahrscheinlich nichts, oder höchstens nur wenige Gulden und diese mit vieler Mühe, Zeitaufwand und Unannehmlichkeiten verschiedener Art bezahlt werden. Beschädigungen an jungen Bäumen, sowie an der Frucht, die in den Halmen steht und von den Hasen umgerannt und niedergetreten wird, ferner die vielen Hasenpfade (von den Jägern Wechsel genannt), welche durch ganze Fluren in Kreuz und Quer ziehen, worauf die Fruchthalme an der Erde abgebissen, sind unstreitig auch sehr bedeutend und oben nicht mitgerechnet. Diese sehr beklagenswerthen Verhältnisse schmälern dem Landmann seine Einnahmen auf die empfindlichste Weise und daher verliert auch sein Grundbesitz an Werth, sie entmuthigen ihn, er verliert Lust und Fleiss, der allzu grosse Wildstand reizt zur Wilderei und zur Demoralisation!! Das jetzt bestehende Jagdgesetz steht der Entwicklung des Ackerbaues schnurgerade entgegen und von dessen schwerem Druck kann uns nur die Wiedereinführung des Jagdgesetzes vom 15. Juli 1848 erlösen.

der Landjunker. Wer nicht ein Freehold von 100 £ Jahresrente besass, durfte nicht einmal auf eigenem Grund und Boden jagen. Uebrigens musste man, um ein Rebhuhn zu schiessen, 50mal so viel Einkommen wie ein Parlamentswähler, 5mal so viel wie ein Geschworner haben. Das Gesetz 1 und 2 Will. IV c. 32 hält das Jagdrecht auf fremdem Gemeindelande aufrecht, so weit es, was nur selten vorkommt, speciell verliehen worden und wo es der Krone in ihren Forsten zusteht. Sonst kann Jeder frei auf seinem Grund und Boden jagen, der einen Jagdschein löst. Der Besitzer eingehegter Ländereien darf seit 11 und 12 Vict. c. 29 auch auf seinem eigenen Grund und Boden, ohne dass er einen Jagdschein zu lösen braucht, Hasen schiessen. Das neueste Jagdpolizeigesetz ist vom Jahre 1862. Nach diesem Gesetz 25 und 26 Vict. c. 114 können Friedensrichter und Polizeidiener bei Leuten, die der Wilddieberei verdächtig sind, Haussuchungen halten, und Wild und Waffen konfisciren [1]). Auf die Jagdscheine war schon 1783 eine Steuer gelegt und 1800 auf Irland ausgedehnt worden. Ihr Ertrag war 1863 135,462 £. Sie betrug nach manchen Veränderungen bis zum Jahre 1860 nicht weniger als 8 £ 1 s. 6 d.; für Wildheger 4 £ 10 d., sofern sie aber sonst besteuerte Diener waren, 1 £ 7 s. 6 d. Seit 1860 nur 3 £ (halbjährig 2 £), für Wildheger 2 £. Wer ohne Certifikat jagt, verfällt in eine Strafe von 20 £ [2]). Unter den Vorschlägen des Schatzkanzlers von 1870 (S. 172) befand sich auch der, den seitherigen Jagdschein in einen Waffenschein zu verwandeln, und in Zukunft nicht mehr das Recht zur Ausübung der Jagd, sondern das Recht Feuerwaffen zu tragen mit einer Steuer einzuschränken. Während aber die neue Steuer naturgemäss ausser den Jägern noch eine grosse Anzahl anderer Personen in ihren Bereich gebracht hätte, sollte sie aus naheliegenden Gründen auf 1 £ herabgesetzt werden. Allem Anschein nach lag in dieser Veränderung eine Kostenermässigung für berechtigte Liebhaber des Waidwerkes, und man hätte erwarten dürfen, dass diese Herren den ministeriellen Vorschlag mit Beifall begrüssen würden. Statt dessen trat jedoch das gerade Gegentheil ein, und der Schatzkanzler hat sich, wie man wohl annehmen darf, nicht ungern bestimmen lassen, das frühere Verhältniss mit dem neu vorgeschlagenen so zu verbinden, dass der Jagdschein bestehen bleibt und nach wie vor mit 3 £ bezahlt wird. Dafür hat der Inhaber indessen auch dass allgemeine Recht, Feuerwaffen zu tragen, und nur wer letzteres Recht für andere Zwecke als die Jagd sich sichern will, kommt mit 1 £ für einen Waffenschein davon. Die Ursache des Wiederstandes gegen die Steuerermässigung liegt hauptsächlich darin, dass die Jagd in England ein ungemein kostspieliges

1) *Fischel*, Verfassung Englands. S. 69.

2) *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 252. 253.

Vergnügen und der Wildstand im ganzen Lande ein künstlich erzeugter und mit starken Ausgaben gehegter ist. Jede Schranke daher, die der Menge das Führen von Feuerwaffen zu Jagdzwecken erschwert, muss den Jagdfreunden, welche Fasanen und Rebhühner hegen, willkommen sein, indem jedes jagdbare Geflügel, faktisch ihr Eigenthum, nach alten, aus der Zeit eines freien ungehegten Wildstandes hergenommenen Rechtsansichten de jure Niemandes Eigenthum ist.

In Frankreich wurde das Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung im August 1789 aufgehoben. Hierbei verblieb es auch in den Preussischen Landestheilen auf der linken Rheinseite, indem die Verordnung vom 17. April 1830 anerkannte, dass jeder Grundeigenthümer das ausschliessende Recht der Jagd auf eigenem Grund und Boden hat; nur die Ausübung dieses Rechts wurde aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit Beschränkungen unterworfen, die jedoch dem Berechtigten die Nutzung nicht entziehen.

Das Jagdregal in Deutschland, welches wie C. F. Eichhorn meinte, die Juristen des sechszehnten Jahrhunderts gemacht haben, wurde dadurch besonders praktisch, dass man vermöge der Landespolizei den niederen Ständen die Jagd zu untersagen sich berechtigt hielt. Die Regalität der Jagdgerechtigkeit, der landesherrlichen ausschliessenden Befugniss, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich anzueignen, ist nach Klüber jetzt in fast allen deutschen Bundesstaaten ein geltender Grundsatz des positiven Staatsrechts.

In Preussen wird zwischen dem Thierfang und der Jagdgerechtigkeit unterschieden. Das Recht des Thierfanges erstreckt sich nur auf solche Thiere, welche noch von keinem Menschen gefangen und gebändigt sind. Doch sind auch eingefangene und zahm gemachte Thiere, wenn sie in ihre natürliche Wildheit zurückgekehrt waren, ein Gegenstand des Thierfanges. Thiere, welche zwar frei herumschweifen, aber an den ihnen bestimmten Ort zurückzukehren pflegen, gehören nicht zum Thierfange. Sie gehören aber dazu, wenn sie die Gewohnheit, zurückzukehren, abgelegt haben. In dem betreffenden Abschnitt handelt das A. L.R. dann von Tauben, Insekten, Bienen und von der Jagd und Fischerei (S. 209). Jagdbare wilde Thiere darf nur der, welcher die Jagdgerechtigkeit hat, unter den in den Polizeigesetzen vorgeschriebenen Einschränkungen schiessen, hetzen, beizen, fangen und auf andere Art sich zueignen. Der Merkwürdigkeit wegen mögen hier noch einige Bestimmungen wörtlich folgen. „Durch Klappern, aufgestellte Schreckbilder, oder sogenannte Scheusale, durch Zäune und durch kleine oder gemeine Haushunde, kann jeder das Wild von seinen Besitzungen abhalten. Doch müssen die Zäune, den Polizeigesetzen gemäss, dergestalt eingerichtet sein, dass sie nicht zur Beschädigung des Wildes ge-

reichen. Auch darf Niemand, unter dem Vorwande, das Wild dadurch abzuhalten, gemeine Hunde ungeknüppelt herumlaufen lassen. Wer hohes Wild auf seinem Reviere in ungewöhnlicher Menge hegen will, ist schuldig, solche Veranstaltungen zu treffen, dass die angrenzenden bebauten Ländereien gegen die Beschädigungen desselben gesichert werden. Sind keine andern Mittel zur Abwendung solcher Beschädigungen vorhanden, so können die Besitzer der angrenzenden Ländereien darauf antragen, dass der Jagdberechtigte auf seine Kosten tüchtige Wildzäune anlege und unterhalte. Macht sich der Jagdberechtigte in Anlegung oder Unterhaltung solcher Veranstaltungen einer Nachlässigkeit schuldig, so haftet er für allen durch das Wild in der Nachbarschaft verursachten Schaden. So lange der Jagdberechtigte sich eines Missbrauchs in Hegung des Wildes nicht schuldig macht, sind die Besitzer der angrenzenden Ländereien schuldig und befugt, die nach den Jagd- und Forstordnungen der Provinz zulässigen Mittel zur Anwendung des Wildschadens selbst vorzukehren. Das Wild, welches sich in Gärten, Höfe, oder andere an die Wohngebäude stossende geschlossene Plätze eingedrungen hat, kann ein Jeder fangen oder tödten. Er darf sich aber dazu keines Schiessgewehrs bedienen, und muss das gefangene oder erlegte Wild dem Jagdberechtigten abliefern. Der Jagdberechtigte ist schuldig, das gewöhnliche Schiessgeld dafür zu bezahlen, und muss, wenn er dieses nicht will, das Wild dem, welcher es gefangen oder erlegt hat, überlassen. Wo sich Wölfe aufhalten, mag jeder Grundbesitzer an abgelegenen Orten Wolfsgruben anlegen. Hat sich anderes jagdbares Wild in diesen Gruben gefangen, so muss dasselbe sofort wieder in Freiheit gesetzt oder dem Jagdberechtigten gegen Erlegung des Schussgeldes ausgeliefert werden. Wird Jemand von wilden Thieren angefallen, so sind ihm, zur Vertheidigung seines Lebens und seiner Gesundheit alle Mittel, dieselben von sich abzuhalten oder zu tödten, erlaubt. Wilde oder andere reissende Thiere bleiben demjenigen, welcher sie bei solcher Gelegenheit gefangen oder getödtet hat, eigen. Sind aber Hirsche, Schweine oder anderes dergleichen Wild bei solchen Gelegenheiten gefangen oder getödtet worden, so müssen sie dem Jagdberechtigten gegen Ersatz des Schussgeldes ausgeliefert werden.“ Das Recht, jagdbare wilde Thiere aufzusuchen und sich anzueignen, heisst Jagdgerechtigkeit. Was zu den jagdbaren Thieren gehört oder Gegenstand des freien Thierfanges ist, wird in den Provinzialgesetzen bestimmt. Im Mangel anderer Bestimmungen gehören vierfüssige wilde Thiere und wildes Geflügel, in so fern beide zur Speise gebraucht zu werden pflegen, zur ausschliessenden Jagdgerechtigkeit. Andere wilde Thiere sind in der Regel ein Gegenstand des Thierfanges. Dahin gehören Wölfe, Bären und andere dergleichen schädliche Raubthiere. Doch dürfen der-

gleichen Thiere in Wäldern und Jagdrevieren von denjenigen, denen daselbst keine Jagdgerechtigkeit zukommt, nicht aufgesucht, noch weniger Jagden darauf angestellt werden. Zur hohen Jagd werden gewöhnlich nur Hirsche, wilde Schweine, Auerochsen, Elennthiere, Fasanen, Auerhähne und Hennen gerechnet. Wo die Provinzialgesetze keine mittlere Jagd bestimmen, gehört alles übrige Wild zur niederen Jagd. Die Jagdgerechtigkeit gehört zu den niederen Regalien und kann von Privatpersonen nur, wie bei Regalien überhaupt verordnet, erworben und ausgeübt werden. Unter der Jagdgerechtigkeit, welche den Rittergütern gewöhnlich beigelegt ist, wird in der Regel nur die niedere Jagd verstanden. Wer nur mit der Jagd überhaupt beliehen ist, hat nur ein Recht zur niedern Jagd. Wer aber mit allen Jagden, oder mit allen Arten von Jagden in der mehrern Zahl beliehen ist, hat auch auf die hohe Jagd Anspruch. So weit als Jemand zur Jagd berechtigt ist, kann er seine Befugniss auf alle an sich erlaubte Arbeiten das Wild zu jagen oder zu fangen, ausüben u. s. w. [1]).

Nach dem Gesetz vom 31. Oktober 1848 ist jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben, auch sind die bisherigen Abgaben und Gegenleistungen des Berechtigten weggefallen. Eine Trennung des Jagdrechts vom Grund und Boden kann als dingliches Recht künftig nicht stattfinden. Die Jagd steht jedem Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zu. Er darf sie in jeder erlaubten Art, das Wild zu jagen und zu fangen, ausüben. Die Grundbesitzer sind in der Ausübung der Jagd nur beschränkt durch die allgemeinen und die besonderen jagdpolizeilichen Vorschriften, welche den Schutz der öffentlichen Sicherheit und die Schonung der Feldfrüchte bezwecken. Das Recht der Jagdfolge ist aufgehoben. Auch wurden alle dem Gesetz entgegenstehende und besondere Bestimmungen, namentlich die schon erwähnte Verordnung vom 17. April 1830, desgleichen die jagdpolizeilichen Vorschriften über die Schon-, Setz- und Hegezeit des Wildes aufgehoben, also auch die Verordnung wegen der Strafen für Verletzung der Schonzeit des Wildes vom 9. December 1842 und das darauf bezügliche Staatsministerial-Publikandum vom 7. März 1843. Mit 271 gegen 69 Stimmen hatte die Nationalversammlung beschlossen, dass jedes Jagdrecht auf fremdem Grund und Boden ohne Entschädigung aufgehoben werden soll, und mit 285 gegen nur 41 Stimmen nahm sie das ganze Gesetz an. Durch das Jagdpolizeigesetz vom 7. März 1850, welches die Verordnung vom 9. December 1842 und das Publikandum vom 7. März 1843 wieder in Kraft setzte, wurde die Ausübung des einem jeden Grundbesitzer auf seinem Grund und Boden zustehenden

1) A. L.R. II. 15. §. 30—68.

Jagdrechts besonderen Bestimmungen unterworfen. Danach hat Jeder, welcher die Jagd ausüben will, sich einen für den ganzen Staat geltenden auf ein Jahr und auf die Person lautenden Jagdschein vom Landrath des Kreises seines Wohnsitzes ertheilen zu lassen, wofür jedesmal nur 1 Thlr. zu zahlen ist. Die eingehenden Beträge werden nach den Beschlüssen der Kreisvertretung verwendet.

Ueber das Jagdgesetz hatte die Nationalversammlung an fünf Tagen verhandelt. Einiges aus diesen Verhandlungen verdient erwähnt zu werden. Bornemann († 1864), der vom April bis Juni 1848 Justizminister gewesen war, sagte: „Jeder muss Herr seiner Person und seines Grund und Bodens sein, er muss Freiherr sein, mag er $\frac{1}{4}$ Morgen oder 100 Morgen oder 1000 Morgen haben. Es kommt nicht darauf an, dass er schiessen darf, sondern nur darauf, dass er sagen darf: Mein Grund und Boden soll nicht betreten werden. Die Kultur verdrängt das Wild. Die Elennthiere und die Auerochsen sind ganz in den Osten verdrängt, und der Wildstand wäre geringer, wenn die Wildschadengesetze besser gewesen wären, so wie der verewigte König in einer Kabinetsordre von 1827 wollte, wo er sagt: Ob der Wildstand übermässig ist oder nicht, den Landleuten muss Schutz gewährt werden, und da es auf andere Weise nicht geschehen kann, so muss ihnen gestattet werden, das Wild todtzuschiessen. Leider ist dieser Grundsatz nur in kleinem Umfange zur Ausübung gekommen. Man hat das Schiessen der wilden Schweine ausserhalb der Schonzeit unbeschränkt erlaubt und die Regierungen ermächtigt, den Jagdbesitzern zu gestatten, das Roth- und Dammwild bei zu grossem Wildstand auch ausserhalb der Schonzeit zu schiessen. Also das, was der König damals wollte, ist nicht geschehen. Nur diese Hindernisse haben die Verminderung des Wildes in dem Maasse nicht eintreten lassen. Wäre aber das Wild verringert worden, so würde die Zahl der Hausthiere gewachsen sein und, es ist ja gleich, ob man einen guten Hammelbraten oder einen Hasenbraten isst. Je grösser die Freiheit des Eigenthums ist, desto grösser wird und muss auch der Schutz desselben sein, während nur in despotischen Staaten das Eigenthum ungeschützt ist. Wenn ich nun dennoch mit Modifikationen für die unentgeltliche Aufhebung des Jagdrechts bin, so treiben mich andere Gründe. Es können Umstände eintreten, und sie waren im Jahre 1807 eingetreten, sie sind jetzt wieder eingetreten, wo ein freiwilliges Opfer des Eigenthums moralische Pflicht ist. Solche Umstände liegen jetzt vor. Mehrere Grundbesitzer, unter Anderen die Fürsten von Solms und Neuwied, haben ihr Jagdrecht schon ohne Entschädigung aufgegeben, weil sie fühlen, es bedarf dieses freiwilligen Opfers, und ich bin überzeugt, dass dies alle diejenigen fühlen, die sich der gegenwärtigen Zeitverhältnisse bewusst werden. Wir aber sind berufen, zu urtheilen: wo ist

nach der gegenwärtigen Stimmung die moralische Pflicht, ein freiwilliges Opfer zu bringen, und haben dieser Stimmung den gesetzlichen Ausdruck zu geben. Ich will nicht die Wunden und Schäden aufdecken, die durch das Jagdrecht entstanden sind, aber die Folge davon ist eine Kompensationspflicht, dass nämlich Jeder sich moralisch verpflichtet hält, in die unentgeltliche Aufhebung zu willigen, nachdem es so bedrückend gewirkt hat. Aber ich habe noch besondere Gründe, und zwar dreierlei. Der erste Grund ist der, dass, so viel ich entnehmen kann, die Majorität dieser grossen Versammlung es wünscht, dass das Jagdrecht sofort oder baldmöglichst aufgehoben werde. Aber mit einer sofortigen Aufhebung steht jede Ablösung im Widerspruch. Eine Ablösung setzt Freiwilligkeit voraus: ich kann nicht gezwungen werden, abzulösen. Wenn also das Jagdrecht nothwendig aufhören soll, so kann nicht von einer Ablösung desselben die Rede sein, denn diese setzt Freiwilligkeit voraus, zur Ablösung bedarf es der Provokation. Der zweite Punkt, und dieser ist mir der Hauptpunkt, ist der, dass ein Aequivalent für das Jagdrecht sich gar nicht finden lässt. Es ist äusserst schwer, oder vielmehr kaum möglich, den Werth, den ein Jagdrecht hat, festzustellen. Ich spreche hier nicht bloss meine Ideen aus, sondern ich habe die Gesetzgebung für mich. Im Jahre 1830 haben die Revisoren des Landrechts eine Ablösung des Jagdrechts berathen; in den Jahren 1838 und 39 ist gleichfalls darüber berathen worden. Man kam aber dahin, dass Principien nicht festzustellen seien über die Werthbestimmung des Jagdrechts, und dass am Ende nichts übrig bleibe, als das Vergnügen, was man zu taxiren habe, weil, wenn man Alles, was die Jagd direkt und indirekt kostet, zusammenrechne und in Kompensation bringe mit dem, was sie einbringt, gerade gar nichts übrig bleibe. Das ist in beiden Berathungen angenommen worden. Aber selbst wenn man den Werth des Jagdrechts ermitteln könnte, so würde dennoch drittens die Ermittelung keine Bedeutung haben, denn es würde eine Ermittelung des künstlich erhaltenen Wildstandes sein. Hätten wir ein gutes Wildschadengesetz gehabt, so würde die Jagd unendlich weniger werth sein, als sie jetzt ist. Ich habe aber in Betreff der Ausmittelung des Jagdbetriebes noch eins zu bemerken. Wenn wir die Jagdberechtigung aufheben wollten, so müssten wir vor allen Dingen einen unbestrittenen Zustand der Jagdberechtigung haben. Dieser ist jedoch in Westphalen nicht vorhanden. Wenn in Westphalen die Prozesse nicht gehemmt werden, so werden Jahre hingehen, ehe man weiss, wer das Recht der Jagd hat, weil es in hundert und vielleicht tausend Prozessen streitig ist. In Betreff der Aeusserungen der Abgeordneten Hüffer und Waldeck wollte ich noch eine Bemerkung machen, welche zeigt, wie eigenthümlich das Jagdrecht dort entstanden ist. Es ist allerdings im Jahre

1814 von dem damaligen Civilgouverneur (v. Vincke) eingeführt worden, aber die Veranlassung dazu war eine sehr zufällige, nämlich der Landsturm. Nach dem Französischen Rechte durfte bekanntlich Keiner das Jagdrecht ausüben, der nicht einen Jagdschein für 30 Francs löste. Als der Landsturm aufgeboten wurde, hörte plötzlich die Möglichkeit, Jagdscheine auszugeben, auf, denn ein Jeder konnte sich ein Gewehr anschaffen, dadurch kam der Civilgouverneur in Verlegenheit, und er gab den Altberechtigten das Jagdrecht wieder, ohne daran zu denken, zu welchen Konsequenzen die Wiedereinführung dieses Rechts, bloss weil der sehr entfernte Umstand des Landsturms eingetreten war, führen würde. Für die anderen Landestheile walten solche Streitigkeiten nicht ob. Wenn man aber in denselben den Werth des Jagdrechts für ganze Flächen auch ermitteln könnte, was ich nicht für möglich halte, so müsste doch auch ausgemittelt werden, wie viel die Jagd auf jedem kleinen Besitzthum werth ist, und das ist ganz unmöglich, da auf diesen Fleck vielleicht niemals Wild hinkommt. Man ist also bei diesen Ermittelungen nur auf das Arbiträre angewiesen, und wie arbiträr diese Ermittelung ist, das zeigt das Amendement, welches 2 Groschen pro Morgen als die Grenze aufstellt. Allerdings werden manche Jagdberechtigte schweren Schaden erleiden, ich gebe dies zu, aber es sind nur Ausnahmen, und Ausnahmen können nie eine Regel vernichten. Auch das Finanzministerium wird, wie uns in einer früheren Sitzung erklärt ist, einen Schaden erleiden. Aber, meine Herren, ich denke, dass der volkswirthschaftliche Vortheil, den wir durch die Aufhebung der Jagdberechtigung erreichen, mehr werth ist, als der Schaden, den das Finanzministerium erleiden wird.“

Dem Staate bringt die Besteuerung des Jagdvergnügens nichts ein, während in England (S. 214) die Staatskasse davon mehr bezieht, als in Preussen der ganze Nettoertrag der Jagden in den Staatsforsten beträgt, welcher für 1862 zu 34,448 Thlr. angegeben wurde. Das Jagdgesetz von 1848 hat zwar der Staatskasse den Verlust einer jährlichen Rente gebracht, die der damalige Finanzminister v. Bonin auf 80,000 Thlr. schätzte, dennoch ist es eins der wohlthätigsten Gesetze, welche der Nationalversammlung zu danken sind. Eine am 30. März 1867 für das ehemalige Herzogthum Nassau octroyirte Verordnung gewährte für die Jagd auf fremdem Grund und Boden Entschädigung. Ein Gesetz vom 26. Februar 1870 führte für den ganzen Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande, Schonzeiten des Wildes wieder ein. Nach einem andern Gesetz von demselben Tage ist in der Provinz Hessen-Nassau für jede Jagdkarte, jeden Jagdpass, Jagdwaffenpass, Waffenschein oder Gewehrerlaubnissschein eine Abgabe von 2½ Thlr. jährlich zu entrichten.

§. 21. BERGREGAL.

Das Bergregal ist nicht in allen Ländern von erheblicher praktischer Bedeutung. Dies gilt namentlich von *England*. Die Krone hatte, nach Vocke, das ausschliessliche Recht, auf Gold und Silber zu graben. Streitig war, ob dies auf jeden Fund an Edelmetall, auch in Privatbergwerken auszudehnen wäre, und ob alles Gold und Silber, das in Privatgruben gefunden wird, dem Könige gehöre, oder nur dann, wenn der Werth des edlen Metalls grösser als der des andern Minerals wäre, bis unter Wilhelm III der Streit dahin geschlichtet wurde, dass der Ertrag der Kupfer-, Zinn-, Eisen- und Bleigruben dem Eigenthümer gehören solle, gleichviel, ob viel oder wenig oder kein Edelmetall darin enthalten ist; dass aber dem Könige und seinen Beamten das Recht zustehe, das gewonnene Metall um einen bestimmten Preis zu kaufen ohne Rücksicht auf das etwa darin enthaltene Gold oder Silber. Die Monopolisirung des Bergbaues auf edle Metalle war indessen weniger ein Gewinn für die Krone, als ein Hemmniss für die Entwickelung dieser Industrie, während Privatbergwerke anderer Art zu hoher Blüthe gediehen. Das unter Wilhelm III eingeführte Vorkaufsrecht der Regierung erwies sich als zu unpopulär, um durchgeführt werden zu können, und diese Einkommensquelle ist, da zum eigentlichen Staatsgute Bergwerke längst nicht mehr gehören, gänzlich versiegt. Die Britischen Goldgruben in Australien werden von Privaten ausgebeutet und die Staatskasse hat keinen direkten Gewinn davon.

Nach der Abhandlung über den Ursprung des Bergregals in *Deutschland*, welche C. J. B. Karsten 1844 in der Akademie der Wissenschaften in Berlin vorgelesen hat, kann weder im Römischen, noch im älteren Deutschen Rechte die Grundlage zu den Bestimmungen über die Regalität des Bergbaues gefunden werden. Im Römischen Reich gab es Staatsbergwerke, die entweder auf Grund und Boden des Staats betrieben wurden, oder durch Eroberungen dem Staat anheimgefallen waren, und Privatbergwerke. Die ersten wurden in der Regel verpachtet; die letzten zahlten eine Abgabe (vectigal metallorum, canon), welche in einer bestimmten Quote des gewonnenen Produkts oder in baarem Gelde bestand. Dem Besitzer der Oberfläche wurde das unterirdische Eigenthum durch den Staat niemals streitig gemacht. Auch in Deutschland geschah dies, wenigstens bis zum 14. Jahrhundert, nicht. Die ältesten Nachrichten über den Deutschen Bergbau sind unsicher. Erst gegen Ende des 9. Jahrhunderts scheint im Fichtelgebirge ein Bergbau auf Silber stattgefunden zu haben; im 10. wurden die Bergwerke im Harz, im 12. in Sachsen betrieben. Aelter war der Böhmische, noch älter der Mährische, und noch älter vielleicht der Tyrolische, dessen blühendste

Periode im 15. Jahrhundert begann und ein volles Jahrhundert fortdauerte. Die Darstellung des (Stab-) Eisens war aber schon älter; die Eisenerzgruben wurden in früherer Zeit als Zubehör des Oberflächeneigenthums betrachtet. Ein Bergbau, älter als der Deutsche, hatte sich in Niederungarn, in der Gegend von Schemnitz, wahrscheinlich schon im 8. Jahrhundert erhoben, durch Einwanderer aus Mähren. Hier bildete sich eine Bergwerksverfassung aus, und die Schemnitzer Bergwerksgebräuche verbreiteten sich in Polen, Schlesien, Mähren, Böhmen, Sachsen und mit Modifikationen über ganz Deutschland, wurden auch nachher von den Landesherren bestätigt. Diese gewährten auch den Ortschaften, wo Bergbau aufkam, nachher besondere Vorrechte und Privilegien, Bergfreiheit genannt. Nach dem alten Schemnitzer Bergrecht hatte Jedermann das Recht, nach Mineralien zu suchen; und wer dabei vom Glück begünstigt ward, erhielt, als erster Finder, den Lohn für seine Mühe dadurch, dass ihm ein gewisser Raum (Grubenfeld) nicht vorenthalten werden durfte, innerhalb dessen Grenzen nur er allein, oder diejenigen, welchen er sein Recht abtreten oder gemeinschaftlich mit ihnen ausüben wollte, berechtigt waren, das gefundene Mineral zu gewinnen und zu Tage zu bringen. Das Recht des Suchens war ein Jedermann zustehendes, welches in den ältesten Bergwerksgebräuchen, als sich von selbst verstehend, vorausgesetzt wird. Auch der ältesten Deutschen Bergwerksverfassung liegen wesentlich das Recht des Suchens nach Mineralien und das Recht des ersten Finders zum Grunde. War dem ersten Finder sein Recht geworden, so konnte nach ihm Jedermann auf derselben Erzlagerstätte ein Grubenfeld begehren, und wer es zuerst begehrte, hatte vor den folgenden den Vorzug. Die Grösse des Grubenfeldes war nach einem besonderen Masse (mansus) bestimmt, welches einem Längenmasse von 7 Klaftern oder Lachtern entsprach. Ein solches Längenmass ward Laneus genannt. Die Benennung Laneus für ein gewisses Mass ist slavischen Ursprungs und von dem Polnischen Worte Łan abzuleiten, welches ein abgemessenes Stück Landes bezeichnet. Es weist also auch diese Bestimmung der Grubenmasse nach Laneis, auf den slavischen Ursprung der Art der Begrenzung der Grubenfelder nach alten Deutschen Bergwerksgebräuchen hin. Für Laneus gebrauchte man in der Deutschen Sprache den Namen Len, Lähen, Lechen oder auch Lehn; und brachte, wahrscheinlich nur durch den Wortklang geleitet, die Bestimmung der Grösse der Grubenfelder nach Lehen, auf eine ungeschickte Weise mit dem Lehnswesen in Verbindung, obgleich dies allerdings, nach den Rechtszuständen des späteren Deutschen Mittelalters, auch auf die Rechtsverhältnisse des Bergbaus, nämlich auf die Art der Uebertragung des Eigenthums, seine Anwendung finden musste.

Die Abgaben vom Bergbaubetriebe haben in der ältesten Zeit immer *aus einer Quote des gewonnenen Minerals* bestanden, welche Urbura, Frohne, auch Zehnt genannt wurden, wenn sie auch nicht immer $\frac{1}{10}$ der geförderten Erze betrugen. Ausserdem stand dem Landesherrn das Recht zu, ein bestimmtes Grubenfeld für seine Rechnung zu bauen. Bei der Zutheilung des Grubenfeldes für den ersten Finder ward der Laneus regalis sogleich mit abgegrenzt. Der Grundbesitzer, wenn auf Privateigenthum gebaut ward, erhielt entweder einen Antheil an der Urbar, oder ein *Ackertheil*, welches er, ebenso wie der Landesherr, auf eigene Kosten baute. Aber nicht bloss der König, oder statt seiner der Landesherr und der Grundherr, sondern auch die höchsten Hofbeamten erhielten zuweilen den Laneum dominorum, Herrenlehn, welchen sie für ihre Rechnung zu bauen berechtigt waren. Dafür mussten der Landesherr und der Grundbesitzer das Holz für die Grube den Grubenbetreibern anfänglich umsonst, später gegen eine mässige Bezahlung, von ihren Besitzungen liefern; obgleich nicht einmal ein Vorrecht von besonderer Bedeutung darin liegen konnte, dass der Landesherr und der Grundbesitzer, gleich allen andern Grubenbetreibern, ein Grubenfeld für eigene Rechnung mit zu bauen berechtigt waren. Als sich später der Werth des Grundes und Bodens erhöhte und das Holz im Preise stieg, haben die Landesherren den Laneum regalem fallen lassen und sich bloss auf die Erhebung der Urbar oder des Zehnten beschränkt. Die Bergbautreibenden, sowohl die ersten Finder, als diejenigen, welche nach ihnen auf derselben Erzlagerstätte ein Grubenfeld verlangten und erhielten, konnten, wenn ihre eigenen Kräfte nicht zureichten, mit anderen in Verbindung treten und auf gemeinschaftliche Kosten Bergbau treiben. Die Genossenschaft und Gewerkschaft, und die einzelnen Mitglieder derselben wurden *Gewerke* genannt. Man unterschied die ursprünglichen Gewerken von der später sich bildenden Gewerkschaft. Nur den ersteren ward das Grubenfeld durch den dazu bevollmächtigten Beamten zugetheilt, und die letzteren konnten ihr Recht als Mitgewerken nur erweisen, wenn sie sich in Gegenwart jenes Beamten in die Genossenschaft aufnehmen liessen. Die Gewerken, sowohl die ursprünglichen, als auch die später durch diese zusammengebrachten Gewerkschaften, konnten ihr Grubenfeld auch an andere Grubenbetreiber verpachten, also ihr Grubenfeld durch den Pachtzins, welchen sie davon zogen, nutzbar machen, oder für eigene Rechnung Bergbau treiben. Die Pächter wurden Lehnschafter genannt, sie mochten ihre Gruben um Lohn bauen lassen, oder selbst die Bergarbeit verrichten. Es konnten nämlich auch gemischte Verhältnisse eintreten, wenn die Bergarbeiter selbst zu einer Lehenschaft, oder gar zu einer Gewerkschaft gehörten. Waren die ursprünglichen Gewerken Bergarbeiter, die ihre Gru-

ben selbst bauten und nicht um Lohn arbeiten liesen, so nannte man sie *Eigenlöhner*. Die Lanei regales wurden stets durch Lohnarbeit betrieben. Die Zutheilung eines Grubenfeldes konnte der erste Finder nur dann als ein zustehendes Recht begehren, wenn er die Bauwürdigkeit der aufgefundenen Lagerstätte nachgewiesen hatte. Die Zutheilung des unterirdischen Eigenthums erfolgte durch einen landesherrlichen Beamten, Leiher genannt, der in der Regel zugleich Bergmeister war, um den Bergbautreibenden auf Begehren Rath und Hülfe ertheilen zu können. Uebrigens war der Grubenbetrieb selbst den Gewerken überlassen; der Bergmeister hatte nur das Schiedsrichteramt bei Streitigkeiten; so wie auch die Entscheidung, ob Grubenantheile oder auch ganze Gruben sich verlegen hatten und an andere Bergbaulustige wieder ausgethan werden konnten, indem das Unterlassen der Bergarbeit innerhalb einer gewissen Zeit, das Verliegen zur Folge hatte.

Den Bergwerksgebräuchen von Schemnitz sind die von Iglau in Mähren, Beuthen in Oberschlesien, Freiberg, Goslar, Tyrol ähnlich. Aus diesen, bis zu Ende des 13. Jahrhunderts reichenden, Bergwerksgebräuchen und Gewohnheitsrechten ergiebt sich, dass die *Regalität* des Bergbaues, in dem heutigen Sinne, ganz unbekannt war, und dass das Bergwerksregal damals nichts weiter, als eine gewöhnliche Steuer von dem Bergbaubetriebe gewesen ist. Diese Steuer wurde von dem unter Privatgründen betriebenen gewerkschaftlichen Bergbau häufig von dem Grundbesitzer allein erhoben, bis der Landesherr, entweder durch die Bedeutsamkeit des Bergbaues, oder durch irgend eine andere Veranlassung aufmerksam gemacht, sein bergübliches Besteuerungsrecht gegen den Grundbesitzer geltend zu machen suchte. Dadurch entstanden auch zwischen diesem und dem Landesherrn Verträge über die Theilung oder über die gänzliche Ueberlassung der Abgaben; auch wurden wohl die Grubenbetreiber genöthigt, die Frohne an den Landesherrn und an den Grundbesitzer gleichzeitig zu entrichten. Das erste in Deutschland erlassene, aber nicht zur Ausführung gelangte, vorzugsweise für Kuttenberg erlassene Bergwerksgesetz: Constitutiones juris metallici Wenzeslai II regis Boemiae, von 1280, enthält nichts über die Regalität des Bergbaues. Für die Regalität hat man, wiewohl mit Unrecht, auch angeführt: ein Capitulare Carls des Gr. von 812, die Constitution Friedrichs I aus Mailand von 1158, den Sachsenspiegel von 1219, und Carls IV Goldene Bulle von 1356. Damals aber wurde in Deutschland kein Bergbau ausschliesslich für landesherrliche Rechnung betrieben. Bergwerksgebräuche räumten dem Landesherren Rechte ein; die Besitzer der Oberfläche, denen das Aufkommen des Bergbaues auf ihren Besitzungen erwünscht war, weil der Absatz ihrer Bodenerzeugnisse zunahm, liessen sich die alten Bergwerksgewohnheiten ebenfalls gefal-

len. Die dargebotenen Entschädigungen waren auch dem damaligen geringen Werth der Bodenerzeugnisse angemessen; sie konnten sich ferner bei dem Bergbau, zu dessen Betreibung sie allein selten die Mittel hatten, mit betheiligen, ohne dass sie Mühe und Kosten auf Aufsuchung der Mineralien zu verwenden brauchten; der Schürfer musste alle Kosten allein tragen, und der Grundbesitzer hatte sich erst, wenn der Betrieb der Gruben wirklich begann, zu erklären, ob er sich betheiligen wollte. So kam durch Gewohnheitsrechte eine gewisse Norm in die *Abgaben vom Bergbau*, die sogar von den Grundbesitzern theilweise oder ganz an die Landesherren übergingen. Die Entrichtung einer geregelten Abgabe von dem Bergwerksbetriebe an den Landesherrn war ein erster Schritt zur Regalität. Ein Eigenthumsrecht war damit aber nicht eingeräumt; die unter den Kammergütern und unter den fiskalischen Ländereien befindlichen Erze wurden hinsichtlich der Aufsuchung und der Vertheilung der Lehne ebenso behandelt, als die Erze, welche unter den Privatbesitzungen aufgesucht wurden. Ein unterirdisches Eigenthum konnte der Landesherr nicht nach Belieben für sich behalten oder an Andere übertragen. In der ersten bekannten Bergordnung, die für ein ganzes reichsständisches Land Geltung hatte, der Salzburgischen Bergordnung von 1477, findet sich nichts, was auf eine Regalität des Bergbaues bezogen werden könnte; sie setzt die Rechte des freien Schürfens voraus und enthält keine den alten Gewohnheitsrechten widersprechende Bestimmungen. Kaiser Rudolph II musste sogar am 5. Februar 1577 eine Verordnung gegen das dem herkömmlichen Gebrauch entgegenstehende Verfahren der Schlesischen Grundbesitzer erlassen, sich dem freien Schürfen nicht zu widersetzen; und dies Verbot durch das General-Mandat vom 26. November 1606 erneuern. Hier waren es nicht die Fürsten, sondern die Gutsbesitzer, welche die alten bergüblichen Gewohnheitsrechte nicht anerkennen wollten, und die kaiserlichen Verordnungen lassen sich nicht als Zeugnisse für die Regalität des Bergbaues anführen, sondern hatten nur den Zweck, die herkömmlichen Rechte aufrecht zu erhalten. Geradezu ausgesprochen findet sich die Regalität des Bergbaues noch nicht in den im 16. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen. Das Recht der Grundbesitzer erlitt aber Beschränkungen. Man suchte den Bergbau zu begünstigen, und auf Kosten der Grundbesitzer, aber nicht durch Ermässigung der Abgaben an die Staatskassen, in Aufnahme zu bringen. Das Eigenthumsrecht selbst hatten die Grundbesitzer durch das allgemein anerkannte Recht des Suchens nach Mineralien und durch das Recht des ersten Finders längst verloren. Es hätte also wenigstens die Entschädigung nicht kärglicher, sondern reichlicher als nach den alten Bestimmungen festgestellt, oder ihnen ein anderer, der Entbehrung ihres natürlichen Rechts angemessener Vorzug eingeräumt

werden sollen, um den steigenden Werth des Eigenthums der Oberfläche mit dem Verlust des unterirdischen Eigenthums in ein richtigeres Verhältniss zu bringen.

Bestimmungen über die *Verwaltung* der Gruben kamen seit Ende des 15. Jahrhunderts auf, namentlich Massregeln zur Sicherstellung des Besitztitels durch Einführung der Bergbücher. Da man sich aber nicht darauf beschränkte, die Lehne, oder die Gesammtzahl derselben, welche als *eine* Grube betrachtet ward, in die Bergbücher einzutragen, sondern auch die ideellen Theile einer jeden Grube, deren in der Regel 128, *Kuxe*, vorgeschrieben waren, als ein unbewegliches Gut behandelte, so ward dadurch die Last der Verwaltung des Bergeigenthums ausserordentlich durch die Staatsregierung erhöht, und diese Last ist, als ein die freie Bewegung des Grubeneigenthums *hemmendes* und *erschwerendes* Erbtheil, bis auf unsere Zeit gekommen. Nach altem Gebrauch wurden die Früchte von der Genossenschaft einfach in der Art genossen, dass das gewonnene Erz nach Verhältniss der Antheile, die jeder Theilnehmer bei den Gruben hatte, vertheilt wurde, nachdem der Frohntheil in Abzug gebracht war. Bergordnungen änderten dies nun dahin, dass die Erze für gemeinschaftliche Rechnung verschmolzen und die gewonnenen Metalle für die Gesammtrechnung der Genossenschaft verkauft werden mussten. Der Ueberschuss der daraus entspringenden Einnahme über die Ausgaben, zu welchen letzteren der Betrag des Zehnten hinzugefügt ward, bildete den Ueberschuss, woraus die an die Gewerken, nach Verhältniss ihrer ideellen Antheile zu vertheilende Ausbeute entnommen ward. Wenn der Bergbau Zuschuss erforderte, so musste jeder Theilnehmer den auf seinen ideellen Antheil fallenden Betrag als Zubusse einzahlen. Die Rechnungsführung erfolgte unter Aufsicht der verwaltenden Behörde, welche, wegen des dem Landesherrn zustehenden Zehnten, nicht bloss die Befugniss, sondern die Verpflichtung hatte, jede einzelne Einnahme und Ausgabe zu prüfen. Durch dies Eingreifen der Behörden in die Rechnungslegung wurden die Gewerkschaften dergestalt beschränkt, dass ihnen die Befugniss: die gewonnenen Produkte zu verkaufen und die zum Bergwerksbetriebe erforderlichen Materialien anzukaufen, nicht mehr zustand, wenn die Behörde zu den Verkaufs- und Ankaufspreisen nicht die Genehmigung ertheilte und von der Beschaffenheit der angekauften Materialien zuvor Kenntniss genommen hatte. Ueberhaupt wurde der Grubenbetrieb ganz durch landesherrliche Beamten geleitet, und die Staatsregierung erhielt somit die vollständige Disposition über den im Bergbau angelegten Theil des Vermögens der Gewerken, oder betrieb eigentlich den Bergbau mit fremdem Gelde, ohne sich der Gefahr eines möglichen Zuschusses oder Verlustes auszusetzen.

Diese Bestimmungen mussten dazu beitragen, die juristischen Ansichten von der Regalität des Bergbaues zu verbreiten und zu befestigen, und solche Ansichten kamen denn auch in die Bergordnungen hinein. Die Rudolphinische B.O. für Schlesien vom 5. Februar 1577 nahm von dem freien Schürfen und Bauen nach Bergwerksgebrauch das Salz aus; und durch die Rudolphinische B.O. für die Grafschaft Glatz wurden Alaun, Vitriol und Eisen vom freien Aufsuchen und Gewinnen ausgeschlossen, und deren Gewinnung einer speciellen Genehmigung durch die kaiserliche Kammer ausdrücklich vorbehalten. Die Markgräflich Brandenburgische B.O. vom 1. December 1619 gestattet mit Hinweisung auf kaiserliche und königliche Freiheit und Konfirmation ein freies Suchen und Bauen, und dehnt dies Recht auf alle Mineralien, „Schiefer-, Mühl- und Feuersteine nicht ausgenommen“, aus, setzt aber ausdrücklich fest, dass nur allein das Eisenerz dem Grundherrn verbleiben soll. Die Regalität lässt sich hier zwar nur auf die Bergwerksabgaben und auf das Bestätigungsrecht beziehen, — denn weiter hatte der Kaiser nichts verliehen, weil er selbst die Regalität in einem grösseren Umfang nicht besass, — und dann wäre die Ausnahme bei dem Eisenerz als eine landesherrliche Gnade zu betrachten, indem auf den Zehnten davon Verzicht geleistet ward; indessen zeigt gerade diese Ausnahme, dass der Markgraf, ohne es ausdrücklich auszusprechen, ein Eigenthums- und Dispositionsrecht über die Mineralien voraussetzte. Die im 16. Jahrhundert vorbereitete und im 17. weiter verfolgte Absicht, nicht mehr die Abgaben vom Bergbau, sondern die Mineralien selbst zum Gegenstand des Bergregals zu erheben, blickt aus allen im 17. Jahrhundert erlassenen Bergordnungen deutlich hervor, aber in keiner derselben findet sie sich ausdrücklich ausgesprochen. Eine offene Sprache führte zuerst die Bergresolution vom 20. August 1771, welche in Folge des Bergpatents für das Fichtelgebirge vom 1. Januar 1769 erlassen ward, indem hier die Mineralien verzeichnet sind, welche dem Bergregal unterworfen, und welche davon ausgenommen sein sollen. Die Uebereinstimmung der gesetzlichen Vorschriften mit der Bergwerksverfassung, wie sie sich im 17. und 18. Jahrhundert unvermerkt ausgebildet hatte, ward durch die Bergordnungen von 1766 für Cleve, Meurs und die Grafschaft Mark, von 1772 für Magdeburg und Halberstadt, von 1769 für Schlesien und Glatz, und später durch das A. L.R. im Preussischen Staate hergestellt; in allen andern Deutschen Ländern ist aber die Regalität, obgleich sie faktisch besteht, noch durch kein Gesetz ausgesprochen. Dass eine Uebereinstimmung hinsichtlich der Gegenstände des Bergregals in den verschiedenen Bergordnungen sich nicht findet, erklärt sich daraus, dass die Gesetzgeber bei solchen Bestimmungen lediglich von finanziellen Rücksichten geleitet wurden, und

diese überhaupt von jeher bei der Deutschen Bergwerksgesetzgebung vorwaltend und leitend gewesen und geblieben sind.

Wie lange die Mineralien ein unbestrittenes Zubehör des Grund und Bodens in Deutschland geblieben sind, lässt sich nicht nachweisen; im 12. Jahrhundert waren sie schon ein Gemeingut, welches von Jedermann aufgesucht und innerhalb gewisser Grenzen erworben werden konnte. Die von dem Gewerbe an den Landesherrn zu entrichtenden, in den alten Rechten bestimmten Abgaben, waren der Gegenstand des Regals; und dasselbe besteht auch noch in Deutschland gesetzlich in dem Recht der Steuererhebung und der landesherrlichen Bestätigung des unterirdischen Besitzes, wenn gleich es sich faktisch, etwa seit dem Anfang des 17. Jahrhunderts, als ein Eigenthums- und Dispositionsrecht des Regenten über die Mineralien darstellt. Die Freierklärung des Bergbaues und die Bestimmungen über die Finderrechte, aus welchen die Bergregalität abgeleitet wird, sind nicht durch die Regenten, sondern durch altes Herkommen erfolgt; und der freierklärte Bergbau ist von jeher die Form gewesen und geblieben, unter welcher der Bergbau in Deutschland ausgeübt worden ist. Die den Vasallen durch Schenkungen oder Verleihungen ertheilten Privilegien haben nur einen frei erklärten Bergbau, folglich die Erhebung der davon zu entrichtenden Steuern und das Bestätigungsrecht, aber nicht ein Ausschliessungsrecht zur Gewinnung der Mineralien zum Gegenstande, wenn der Wortlaut der Urkunden auch eine solche Deutung zulassen sollte. Urkunden, welche ausdrücklich ein Ausschliessungsrecht, mit oder ohne Ueberlassung der Bergwerkssteuern, bewilligen, sind durch den Machtspruch des Lehnherrn, der bestehenden gesetzlichen Verfassung zuwider, ertheilt worden.

Nur in *Preussen* ging das Bergregal weiter, aber erst in Folge der Gesetzgebung des vorigen Jahrhunderts. Nach dem A. L.R. II. 16. §§. 69 ff. gehören nämlich alle Fossilien, woraus Metalle und Halbmetalle gewonnen werden können, in Ermangelung besonderer Provinzialgesetze, ausschliessend zum Bergwerksregal; desgleichen alle Edelsteine und andere Steinarten, wenn sie nicht, wie z. B. Marmor, Porphyr, Granit, Basalt, Kalk, Lehm, ausgenommen sind; ferner alle Salzarten mit den Salzquellen, vorzüglich Steinsalz, Salpeter, Vitriol und Alaun, so wie auch Inflammabilien, als Schwefel, Reissblei, Stein- und Braunkohlen. Andere Fossilien hingegen, die in ihrer natürlichen Gestalt sogleich zum ökonomischen Gebrauche, bei Künsten, Handwerken oder zum Bauen genutzt zu werden pflegen, gehören dem Eigenthümer des Grundes und Bodens, oder dem Gutsherrn, wenn derselbe nach den Provinzialgesetzen das Vorrecht darauf hat. Ueber die Bestrafung unbefugter Gewinnung und Aneignung von Mineralien erging unterm 26. März 1856 ein besonderes Strafgesetz. Ueber den Bergwerksbetrieb

galten ausser den landrechtlichen Vorschriften noch verschiedene provinzielle Gesetze und alte, schon lange nicht mehr zeitgemässe Bergordnungen. Durch die K.O. vom 29. Juni 1861 wurden die königlichen Bergämter aufgehoben, und ihre Befugnisse auf die Oberbergämter übertragen. Eine Vereinigung der Oberbergämter mit den Regierungen war schon 1808 (S. 8) in Aussicht gestellt.

Was die Bergwerksabgaben betrifft, so bestimmte die K.O. vom 30. August 1820, dass sie auf der linken Rheinseite in ihrem bisherigen Betrage von 5 % des reinen Ertrages einer Grube nach Massgabe der Rechnungen erhoben werden sollte. Zur Ausführung dieser K.O. erging die Verordnung vom 21. Januar 1857. Für alle übrigen Landestheile wurde durch ein Gesetz vom 12. Mai 1851 der Bergzehent auf den Zwanzigsten oder 5 % ermässigt und das Rezessgeld für jedes vom Staate verliehene Bergwerk auf 1 Thlr. jährlich festgesetzt, und 24 andere Staatsabgaben von Bergwerken wurden aufgehoben. Zugleich wurde eine Aufsichtssteuer von 1 % eingeführt von dem Erlöse, beziehungsweise dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren. Die vom Staate abgeschlossenen Verträge über Bergwerksabgaben, und alle sonst auf gesetzliche Weise hinsichtlich der Bergwerksabgaben erworbenen Privatrechte und bestehenden Befreiungen von solchen Abgaben wurden durch dies Gesetz nicht berührt. Blei- und Eisenstein-Bergwerke sollten bis zum Erscheinen eines allgemeinen Bergwerksgesetzes den Zwanzigsten und die Aufsichtssteuer nur in dem Fall entrichten, wenn sich am Jahresschluss ergiebt, dass $\frac{9}{10}$ von dem rechnungsmässigen Werthe der im Laufe des Jahres fertig gestellten und von der Behörde abgegebenen Produkte den Betrag der rechnungsmässigen Ausgabe desselben Jahrs übersteigen. Nach dem Gesetz vom 22. Mai 1861 sollte der Zwanzigste vom Ertrage der Bergwerke, so weit er nach den bestehenden Gesetzen in Gelde oder in Natura zu den Staatskassen fliesst, vom 1. Januar 1862 ab um $\frac{1}{5}$ oder von 5 auf 4 %, und sodann vom 1. Januar jedes Jahres ab, in dessen Vorjahre diese Abgabe, mit Hinzurechnung der Aufsichtssteuer, die Summe von 1,000,000 Thlr. erreicht hat, um ein ferneres Fünftheil ermässigt werden, bis er auf $\frac{2}{5}$ seines Betrages für 1861 oder auf 2 % des Ertrages herabgesetzt ist. Das Gesetz vom 31. Oktober 1862 bestimmte: Die bisher von Eisenerz-Bergwerken an den Staat entrichteten Abgaben sind von 1863 ab im ganzen Staat aufgehoben; desgleichen von 1865 an auch das Rezessgeld von allen übrigen Bergwerken. Von 1863 ab werden noch gewisse feste Staatsabgaben von Bergwerken aufgehoben. Die in den rechtsrheinischen Landestheilen nach dem Gesetz vom 22. Mai 1861 ausser der Aufsichtssteuer von dem Bruttoertrage der Bergwerke an den Staat zu entrichtende Bergwerksabgabe von 4 % wird von 1863 an auf 3 %, von 1864

an auf 2 % und von 1865 an auf 1 % herabgesetzt. Von 1865 an hören alle seitherigen Befreiungen von der Aufsichtssteuer und der Bergwerksabgabe auf, soweit dieselben nicht auf privatrechtlichen Titeln beruhen. Von demselben Zeitpunkt an unterliegt der Betrieb der Hüttenwerke der Gewerbesteuer. In den linksrheinischen Landestheilen wird von 1865 ab, statt der seitherigen Bergwerkssteuern, eine Bergwerkssteuer von 2 % von dem Werthe der Produkte des Bergwerks zur Zeit des Absatzes der letzteren, ausschliesslich der Eisenerz-Bergwerke, erhoben.

An die Stelle einer Reihe von alten Berggesetzen ist das allgemeine Berggesetz vom 24. Juni 1865 zur Geltung gelangt. Dasselbe enthält zwölf Titel: allgemeine Bestimmungen, von der Erwerbung des Bergwerkseigenthums, von dem Bergwerkseigenthum, von den Rechtsverhältnissen der Miteigenthümer eines Bergwerks, von den Rechtsverhältnissen zwischen den Bergbautreibenden und den Grundbesitzern, von der Aufhebung des Bergwerkseigenthums, von den Knappschaftsvereinen, von den Bergbehörden, von der Bergpolizei, provinzialrechtliche Bestimmungen, Uebergangsbestimmungen, Schlussbestimmungen. Danach sind von dem Verfügungsrecht des Grundeigenthümers ausgeschlossen: Gold, Silber, Quecksilber, Eisen mit Ausnahme der Raseneisenerze, Blei, Kupfer, Zinn, Zink, Kobalt, Nickel, Arsenik, Mangan, Antimon und Schwefel, gediegen und als Erze, Alaun- und Vitriolerze, Steinkohle, Braunkohle und Graphit, Steinsalz nebst den mit demselben auf der nämlichen Lagerstätte vorkommenden Salzen und die Soolquellen. Der Erwerb und Betrieb von Bergwerken für Rechnung des Staats ist den Bestimmungen dieses Gesetzes ebenfalls unterworfen. An den Rechten des Staats bezüglich des Salzhandels wird durch dasselbe nichts geändert. Im Bereich des Westpreussischen Provinzialrechts sind nur Steinsalz und Soolquellen den Bestimmungen des allgemeinen Berggesetzes unterworfen, doch kommen dort auch einige Bestimmungen desselben in Bezug auf den Braunkohlenbergbau in Anwendung. Von den Bestimmungen dieses Gesetzes sind in dem Herzogthum Schlesien und der Grafschaft Glatz, in Neuvorpommern und Rügen, sowie in den Hohenzollernschen Landen die Eisenerze ausgenommen. Die Besitz- und Rechtsverhältnisse bei Stein- und Braunkohlen in Sachsen, Lausitz u. s. w. sollen wie bisher aufrecht erhalten werden. In den linksrheinischen Landestheilen bleiben die Dachschieferbrüche, die Trassbrüche und die unterirdisch betriebenen Mühlsteinbrüche auch ferner der polizeilichen Beaufsichtigung durch die Bergbaubehörde unterworfen.

Dass die Erhebung der Bergwerksabgaben und die Bergpolizei, so wie auch die Verwaltung der Staats-Berg- und Hüttenwerke von dem Handelsministerium ressortiren, ist nicht nothwendig. Wahrscheinlich ist es auch nicht, dass dadurch den nichtstaatlichen Werken irgend ein

Vortheil erwächst. Das Ministerium des Innern könnte, wie die Forstpolizei, auch die Bergwerkspolizei handhaben, und das Finanzministerium könnte, neben den Staatsforsten, den Domänen und den indirekten und direkten Steuern, einschliesslich der Gewerbesteuer von den Hüttenwerken, auch noch alle Bergwerksabgaben, so wie die Berg- und Hüttenwerke des Staats verwalten. Es wäre besser, meint Rau, die Beaufsichtigung des Privatbergbaues ebenso wie die der Privatforstwirthschaft unter die, zur Volkswirthschaftspflege berufenen Oberbehörden zu stellen, da hierdurch die Versuchung, die Privatunternehmungen zu Gunsten der Staatsbergwerke zu beengen und zu belästigen, beseitigt würde. Die Staatsbergwerke werfen im Ganzen, wenn auch einzelne ziemlich ergiebig sein mögen, in den meisten Ländern einen geringen Reinertrag ab. Den Grund hiervon findet Rau in den grösseren Kosten des sowohl zur Verwaltung einzelner Werke als zur höheren Leitung bestellten Personals; in der öfters eintretenden Versuchung zu unnöthigen Bauten, zur Anstellung unzweckmässiger Versuche und zu ähnlichen unwirthschaftlichen Massregeln, welche in einer Privatunternehmung sorgfältiger vermieden werden; endlich in der, allerdings sehr irrigen, Meinung, dass man aus volkswirthschaftlichen Gründen auch einen mit Verlust (Zubusse) verbundenen Grubenbau fortsetzen müsse. Nicht alle Staaten besitzen Berg- und Hüttenwerke, z. B. nicht Frankreich und Grossbritannien. Die Beibehaltung eines solchen Besitzes für Preussen ist gewiss nicht nothwendig. Ein besonderer Nutzen davon für das Volk lässt sich nicht absehen. Daher empfiehlt sich der baldigstmögliche Verkauf aller Berg- und Hüttenwerke des Staats. Die Beibehaltung von Staatswerken, die wenig einbringen oder eigentlich dem Volke mehr kosten, als sie der Staatskasse netto einbringen, kann als vortheilhaft nicht gelten. Ganz besonders räthlich ist aber die Veräusserung der vorzugsweise einträglichen Werke, denn diese würden, wenn die Veräusserung rechtzeitig und in zweckmässiger Weise geleitet wird, die höchsten Kaufpreise bringen. Weshalb werden aber die Staatswerke nicht veräussert? Ich glaube, es geschieht deshalb nicht, weil eine Menge Beamten dagegen sind, die besorgen, entbehrlich und auf ein geringes Einkommen gesetzt zu werden. Aus den bereits oben (S. 97. 98) angeführten Gründen würden daher die bei der Bergwerks-, Hütten- und Salinenverwaltung entbehrlich werdenden Beamten sogleich mit einer ihrem Gehalt nahe kommenden Pension entlassen werden müssen.

Es ist übrigens sehr schwer, genau zu berechnen und anzugeben, was die Staatswerke netto einbringen. Es sind für 1861 angegeben [1]) bei den

1) Jahrbuch für die amtliche Statistik. I. Jahrg. S. 429. 431.

	Gruben	Hütten	Salinen	überhaupt
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
die Einnahmen . .	7,558,619	2,990,835	1,383,138	11,932,592
die Ausgaben . . .	5,690,225	2,436,120	896,056	9,022,401
bleibt	1,868,394	554,715	487,082	2,910,191
Ausserdem wurden verwendet zusammen				104,050
also Ertrag der fiskalischen Werke				2,806,141

Hierzu bei	Einnahmen	Ausgaben	
	Thlr.	Thlr.	
der Ministerialabtheilung	1,527	79,338	
den Oberbergämtern	2,611	117,556	
den Bergämtern	1,055,425	247,739	
zusammen	1,059,563	444,633	
ab Ausgaben	444,633		
bleibt			614,930
		zusammen	3,421,071

Hieraus ergiebt sich, dass von denjenigen Einnahmen, welche nicht von den Staatswerken kommen, 42 % durch die Ausgaben absorbirt werden. Unter der Einnahmesumme von 1,059,563 Thlrn. sind 1,023,616 Thlr. Bergwerksabgaben, deren Erhebung gewiss nicht mehr zu kosten braucht als die Erhebung der indirekten Steuern, welche 10 bis 15 % kostet. Man wird also annehmen müssen, dass von den 444,633 Thlrn. Ausgaben ein erheblicher Betrag nur durch die Staatswerke veranlasst wird, so dass der wirkliche reine Ertrag von denselben bedeutend geringer war als 2,806,141 Thlr. Wenn alle Staatswerke in Privathänden wären, so würde ihr Ertrag wahrscheinlich grösser sein als jetzt, und sie würden dem Staat Abgaben bringen. Durch den Verkauf würde das Gebiet der Privatindustrie erweitert. Der Ertrag aller industriellen Unternehmungen ist wechselnd. Der reine Ertrag der Staatswerke steht in den Etats aufgeführt für 1850 mit 1,086,851 Thlr., für 1855 mit 1,119,182 Thlr., für 1858 mit 2,605,228 Thlr., für 1861 mit 2,062,137 Thlr., für 1867 mit 3,931,511 Thlr. Einnahmen, welche sich so wenig gleich bleiben und welche mit der Bevölkerung nicht steigen können, sind aber nicht die wünschenswerthen Staatseinnahmen. Ein Staat, der aus industriellen Unternehmungen einen irgend erheblichen Theil seiner Einnahmen bezieht, muss die Steuern erhöhen, wenn der Ertrag der Staatsindustrien weniger steigt als die Bevölkerung, oder wenn diese Industrien, statt Gewinne, Verluste bringen.

Diese Ideen machen auf Neuheit keinen Anspruch. Schon vor 1806 sprach Krug Aehnliches aus. „Wenn man die Unentbehrlichkeit des Eisens, Kupfers und Bleis zum Gebrauch nicht in Anschlag bringt, sondern bloss auf den baaren Vortheil dieser Metalle sieht, so sind einige

hundert Morgen gutes Ackerland ein wichtigeres Kapital für den Staat, als manches sehr bekannte Bergwerk, denn der Acker ist unerschöpfbar, aber die reichsten Bergwerke werden erschöpft; die Reproduktion des Ackers bleibt sich in der Regel gleich, die der Bergwerke aber ist den grössten Schwankungen unterworfen, und es würden viele Preussische Bergwerke gar keinen Kaufwerth haben, wenn sie zum Verkauf ausgeboten werden sollten. Der wahre Werth der Bergwerke würde am besten erkannt werden, wenn die Regierung die Werke, die von ihr administrirt werden, zum Verkauf ausstellen wollte, jedoch ohne das Recht eines Monopols oder einer mit dem Verkauf der Bergwerksprodukte verbundenen Abgabe; man würde dann sich überzeugen, ob dieses oder jenes Werk auf Kosten des Nationaleinkommens, oder ob es mit Nutzen für dasselbe betrieben wird. Wenn sich kein Käufer zu diesen Werken findet, der mit den ausländischen Preisen der Bergwerksprodukte die Konkurrenz aushalten kann, so ist auch die Betreibung dieser Werke dem Nationaleinkommen schädlich, und dem Staate wäre besser gerathen, diese Werke unbebaut liegen zu lassen und die Kapitale und Menschenkräfte auf andere Nutzungen zu verwenden, welche reinen Ertrag bringen, die dann mehr eintragen würden, als die Quantität Bergwerksprodukte werth ist, welche wir dann von Ausländern kaufen müssten. Wenn der Staat die Betreibung der Kupfer-, Eisen-, Blei- und Salpeterwerke auch bei wirklichem Nationalverlust deswegen für nothwendig hält, weil sie zum Bedarf der Armee unentbehrlich sind, so hat dieses zwar einen Schein der Wahrheit für sich, indessen hat uns doch die Erfahrung häufig gelehrt, dass auch selbst in einem Kriege für Geld und andere Waaren diese Produkte vom Auslande in hinreichender Menge zu haben sind, und dass also eine Nation nicht nöthig hat, in Friedenszeiten deswegen ihr reines Einkommen anzugreifen, um einen Ertrag aus Werken zu erzwingen, welche ein wirthschaftlicher Privatmann so lange ungenutzt liegen lassen wird, bis der Weltpreis dieser Produkte so hoch steigt, dass bei der Gewinnung derselben reiner Profit zu erwarten ist." Krug glaubte nicht weit von der Wahrheit entfernt zu sein, wenn er „den Kapitalwerth aller unserer Bergwerke zu 7,500,000 Thlr." annähme [1]). Der Werth der Berg- und Hüttenwerke und Salinen lässt sich natürlich ohne Rücksicht auf die Preise der Produkte nicht schätzen. Sind diese Preise auf Kosten der Verbraucher durch Schutzzölle oder Einfuhrverbote in die Höhe getrieben, so werden auch die Bergwerke, Hütten und Salinen einen höheren Werth haben. So lange nun der Staat noch Werke besitzt, hat die Verwaltung der Staatswerke, so wie auch ihr Chef, der Handelsminister,

1) Betrachtungen über den Nationalreichthum des Pr. Staats, Th. I. S. 198. 268 — 270.

an Beibehaltung der Schutzzölle dasselbe Interesse wie die Privatbesitzer, wenn auch der Finanzminister ein entschiedener Gegner aller Schutzzöllnerei wäre. Dass in Preussen und im Zollverein für Bergwerks- und Hüttenerzeugnisse Schutzzölle bestehen, zeigt der Zolltarif. Würden die Schutzzöllner es wohl durchgesetzt haben, dass 1844 auf Roheisen ein Eingangszoll gelegt wurde und die Zölle von anderem Eisen erhöht wurden, wenn der Staat Gruben und Hütten *nicht* besässe [1])?

Im Verlag der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei erschien 1862 eine kleine Schrift: „Ueber die Betriebs-Ergebnisse der Staats-Hüttenwerke in den Jahren 1853 bis 1860. Nach amtlichen Quellen." Darin ist gesagt, dass die Verwaltung der Staatswerke in einer in Berlin im Juli 1862 erschienenen (mir jedoch nicht zugänglich gewordenen) Druckschrift: „über die Betriebsergebnisse der Staatshüttenwerke in den Jahren 1853 bis 1860" angegriffen worden sei, indem in den genannten acht Jahren von den Staatshüttenwerken ein *Verlust* von 2,332,142 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. berechnet und behauptet würde, dass der fiskalische Betrieb ein Krebsschaden im Staate sei. Den baaren Ueberschuss von den königlichen Hüttenwerken giebt die officielle Schrift in einer Summe von 435,550 Thlr. 1 Sgr. 5 Pf. an. „In derselben ist der Antheil des Verwaltungsaufwandes für die oberen Bergbehörden, so wie der Ausgaben für Unterstützungen und Anziehung der Beamten und Arbeiter, für Zuschüsse zu Knappschaftskassen *weggelassen*, da er doch nur zu arbitriren sein würde und nicht so bedeutend ist, als dass dadurch das Resultat der Nachweisung erheblich alterirt werden könnte." Das Anlage- und Betriebskapital, heisst es ferner, wäre von Anfang 1853 bis Ende 1860

	Thlr.	Sgr.	Pf.
von	5,567,679	17	6
auf	6,920,847	2	6
also um	1,353,167	15	—
gestiegen, welchem in Folge einer am Schlusse des Jahres 1858 vorgenommenen Revision und Herabsetzung der nach den früheren Taxprincipien ermittelten Werthe noch hinzuträte	134,751	19	4
so dass die Vermögensvermehrung betrüge. . .	1,487,919	4	4
hierzu obige	435,550	1	5
ergiebt einen Gewinn von	1,923,469	5	9

1) In dem Jahresberichte der Vorsteher der Kaufmannschaft in Stettin für 1867 wurde geklagt, dass die Oberschlesische Eisenbahn von ausländischem Eisen, welches von Stettin nach Breslau und Oberschlesien geht, höhere Fracht fordert, als von Schlesischem Eisen, welches nach Stettin geht, und gebeten, da der Art. 45 der Verfassung des Norddeutschen Bundes die möglichste Gleichförmigkeit und Herabsetzung der Tarife und für Roheisen den Einpfennigtarif zusichert, die König-

So berechnet die officielle Schrift einen Gewinn von 1,923,469 Thlr., während die Privatschrift einen Verlust von 2,332,142 Thlr. berechnet. Das ergäbe eine Rechnungsdifferenz von 4,255,611 Thlr. für acht Jahre, oder von 531,951 Thlr. für ein Jahr. Wer hat Recht? Die officielle Schrift sagt, dass, wenn die Privatschrift die Geldeinnahme in acht

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Jahren zu	21,268 012	—	6
angegeben habe, noch	1,276,406	21	6
und	465,067	10	3
hinzuzusetzen seien. Dies ergiebt	23,009,486	2	3

Ferner, wird gesagt, hätte die Privatschrift zu viel an Verwaltungskosten für die Hüttenwerke angesetzt. Um welche Summe der Ansatz zu hoch ist, giebt die officielle Schrift aber nicht an. Einen überzeugenden Beweis habe ich aus der officiellen Schrift nicht erlangen können. Denn die Angaben derselben über Anlage- und Betriebskapital sind doch nichts anders als Schätzungen und Behauptungen, die für eine Person, welche die Staatshüttenwerke kaufen möchte, doch nur einen geringen Werth haben könnten. Denn ein Kauflustiger wird gewiss nicht nach einem von dem Verkäufer angegebenen Werth den zu erwartenden Ertrag, sondern umgekehrt nach dem seitherigen wirklichen reinen Ertrag den Werth schätzen, um danach den Kaufpreis zu bestimmen, den er bieten könnte. Die Ueberschüsse haben in acht Jahren in der Wirklichkeit weniger als 435,550 Thlr., oder jährlich im Durchschnitt weniger als 54,443 Thlr. betragen. Ein Kauflustiger, der von seinem Kapital einen höheren Ertrag als 5 % nicht verlangen wollte, müsste also den Werth auf weniger als 1,088,860 Thlr. schätzen — wenn auch die Regierung das in den Staatshüttenwerken steckende Anlage- und Betriebskapital auf 6 — 7 Millionen schätzt.

Am 24. März 1857 sagte der Abgeordnete v. Patow, dass, sollte gegen *jede* Veräusserung von Domänen und Forsten eine so unwiderstehliche Abneigung vorhanden sein, man dann diese Abneigung gegen die Veräusserung von gewerblichen Etablissements schwerlich in gleichem Grade haben könne. Er habe hier vorzugsweise die umfangreichen Hüttenwerke im Auge, welche sich in fiskalischem Besitz befinden. Es sei von vielen Seiten die Meinung ausgesprochen worden, dass es in der That ernstlich in der Absicht gelegen habe, zur Veräusserung dieser Hüttenwerke, entweder sämmtlicher oder doch eines grossen Theils der-

liche Direktion der Oberschlesischen Eisenbahn schleunigst zu veranlassen, „ihren Tarif für Getreide auf der Strecke Breslau-Stettin mit dem Tarif der Strecke Breslau-Berlin in Parität zu bringen und für Roheisen auf ihrer Strecke in der Richtung von Oberschlesien nach Stettin und in umgekehrter Richtung den Einpfennigtarif einzuführen."

selben zu schreiten, dass aber später diese Absicht wieder aufgegeben worden sei. Wäre das letztere der Fall, so würde er dies sehr bedauern müssen. Gerade hier liege der finanzielle Vortheil noch viel klarer auf der Hand, als bei den Domänen und Forsten, und alle die Bedenken, welche man einer Domänen- und Forsten-Veräusserung entgegen zu setzen haben könnte, würden hier nicht in Betracht kommen. Er glaube also, dass hier in der That ein Mittel nachgewiesen sei, welches zu einer ansehnlichen Verbesserung unserer Finanzlage führen könnte. In neuerer Zeit scheint auch die Regierung zu der Ansicht gelangt zu sein, dass der Verkauf der Hüttenwerke nützlicher als ihre Beibehaltung ist. Sie hat nämlich das Sayner-Hüttenwerk verkauft [1]). In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. December 1866 sagte ein Regierungskommissar, dass nur noch wenig Hüttenwerke im Besitz des Staates seien, dass auch die Regierung nichts gegen den Verkauf der Eisenhüttenwerke in Schlesien hätte. Ferner theilte am 27. Januar 1868 ein Regierungskommissar mit, dass die beiden Hüttenwerke, Eisenspalterei und Kupferhammer bei Neustadt-Eberswalde veräussert worden seien. Die Hüttenwerke in den alten Provinzen reducirten sich daher auf eine sehr geringe Zahl, nämlich die drei Eisenhüttenwerke in Oberschlesien, eine Eisengiesserei in Berlin und eine Blei- und Silberhütte in Schlesien. „Die Eisenhüttenindustrie ist im vorigen Jahre nicht glücklich gewesen: die Beträge, die im Etat vorgesehen waren, sind

1) Im Abgeordnetenhause sagte am 11. Mai 1865 ein Regierungskommissar: „Das Sayner Hüttenwerk hat seit einer *langen Reihe von Jahren nur ungünstige* Resultate gehabt, und erst, seit das Werk im Jahre 1860 mit bedeutenden Kosten meliorirt wurde, sind die Ueberschüsse beträchtlicher geworden. Seit vielen Jahren war der Durchschnittsertrag des Werkes 40,000 Thlr. Man kann allerdings, wenn man, wie der Vorredner gethan, nur einzelne Zahlen herausgreift und insbesondere dabei nicht den sehr wesentlichen Unterschied des Ueberschusses von dem Ertrage des Werkes berücksichtigt, zu ganz anderen Resultaten kommen, die aber nicht die thatsächlichen sind. Der grösste Theil dieses Durchschnittsertrages von 40,000 Thlr., nämlich 25,000 Thlr., resultirte aus den Lieferungen von Eisenmaterial für das Kriegsministerium zur Geschützgiesserei in Spandau. Nun ist aber das Kriegsministerium in der Lage, in der Folge seine Geschütze aus Gussstahl fertigen zu lassen. Man geht allgemein ab von dem Bezug des Geschützmaterials aus Gusseisen, die bisherigen Lieferungen von Roheisen aus der Sayner Hütte nach Spandau sind daher in Zukunft nicht mehr in Aussicht, und damit fällt eine Hauptertragsquelle für das Werk fort. Da ausserdem das Werk, mit Ausnahme eines im Jahre 1860 neugebauten Hochofens bei Mühlhofen, aus alten und unzweckmässig eingerichteten Anlagen besteht, für deren nöthigen Umbau eine Summe von über eine Million hätte beansprucht werden müssen, die in den nächsten Jahren im Staatshaushaltsetat figurirt hätte, so war es zweckmässig, an eine Veräusserung des Werkes zu denken.“ Wenn die Hüttenverwaltung 25,000 Thlr. in Einnahme gebucht hat, welche in den Rechnungen der Militärverwaltung als Ausgaben gebucht sind, so ist dem Fiskus dadurch natürlich kein Gewinn erwachsen!

nicht erreicht worden; im vorliegenden Etat ist daher eine Ermässigung der Ueberschüsse berücksichtigt.“ Am 6. December 1869 erfuhr das Abgeordnetenhaus, dass das Eisenhüttenwerk Königshütte, auf welches seit 1850 2 Millionen verwendet worden und dessen Ertrag für 1870 auf 93,160 Thlr. veranschlagt war, für 1,306,000 Thlr. in Privatbesitz überging.

Der Bergbau auf Eisen und besonders auf Kohlen, den die Regierung betreibt, ist bedeutend. So lange aber Gruben in Oberschlesien sich noch in ihren Händen befinden, bleiben sie Lockspeisen für die beiden östlichen Nachbarn, eben so wie die dem Staate gehörigen Kohlengruben an der Saar fortwährend eine Lockspeise für den westlichen Nachbar sind [1]). Die Sicherheit für Land und Volk wird ohne Zweifel erhöht, wenn die Regierung je eher je lieber alle Gruben, Hütten und Salinen durch Versteigerung in Privathände bringt. Und wird der Erlös sogleich und lediglich zur Abzahlung von Staatsschulden verwendet, so werden die Ausgaben des Staats dauernd vermindert, während auch die Einnahmen steigen, da die Erwerber davon Steuern zahlen. Also auch finanziell ist die Nichtveräusserung dieser Werke nicht zu rechtfertigen. Was die Salzwerke betrifft, so kann die Regierung die Produkte derselben, so wie auch das aus dem Auslande eingeführte Salz nicht mehr monopolsweise verkaufen lassen, weil das Salzmonopol (§. 32) aufgehört hat. Vorher wurde das Salz aus den Staatssalinen der Salzmonopolverwaltung zum Verkauf übergeben. Was diese der Salinenverwaltung dafür gutschrieb, war eigentlich gleichgültig. Je höherer Gewinn bei der Salinenverwaltung gerechnet wurde, um so geringerer Gewinn musste bei der Salzmonopolverwaltung herauskommen. Es waren zwei Staatssäckel, die ihre Erträge in die allgemeine Staatskasse ausschütteten. Je weniger der eine Säckel lieferte, desto mehr konnte aus dem andern genommen werden. Die Bergverwaltung berechnete sich in den letzten Jahren die Selbstkosten des Kochsalzes durchschnittlich auf 15 Sgr. ½ Pf., die des Steinsalzes auf 4 Sgr. $3,_9$ Pf. pr. Centner, das macht unter Hinzufügung von 5 % Gewinn beim Verkauf, pr. Tonne von $378,_8$ Zollpfund Kochsalz 59 Sgr. $9,_{92}$ Pf., Steinsalz 17 Sgr. $2,_{38}$ Pf. Die Preise des Englischen Salzes stellten sich in den Preussischen Ostseehäfen: weisses Salz 31 Sgr. die Preussische Tonne oder 8 Sgr. 1½ Pf. pr. Centner, Steinsalz 28 Sgr. 8 Pf. die Pr. Tonne oder 7 Sgr. 6 Pf. pr.

1) Im August 1870 wollte der „Observer“ Kenntniss erhalten haben von den Friedensbedingungen, die Frankreich für den Fall des Sieges Preussen aufzuerlegen von vorn herein entschlossen war. Zu denselben gehörten namentlich die Abtretung des Kohlenreviers von Saarbrücken und Saarlouis an Frankreich, Zahlung der Kriegskosten durch Preussen, Reducirung Preussens auf die Grenzen von 1848 und Wiederherstellung des Rheinbundes. Vergl. auch oben S. 189.

Centner. Der Englische Landwirth hatte das *reine* Salz weit unter dem halben Preise, den die begünstigteren Preussischen Gewerbetreibenden für das schlechteste Steinsalz in Stassfurt bezahlen mussten, welches die Regie, wie jedes andere für den Gewerbebetrieb zu wohlfeileren Preisen verabfolgte Salz, noch obendrein mit allerhand Stoffen *verunreinigen* liess, so dass der Käufer ein Produkt zur Verwendung erhielt, das nur zum Theil Salz oder ein völlig anderer Stoff, z. B. Glaubersalz, war. Obgleich man 1863 in Stassfurt nur 459,249 Tonnen, in Erfurt nur 20,134 Tonnen Steinsalz, in der ganzen Monarchie nur 1,058,510 Tonnen Salz producirte, war doch die Monopolverwaltung in Verlegenheit, wohin sie mit dieser kleinen Menge Salz soll. Im Inlande hielt sie den Preis desselben so hoch, dass der Konsum dadurch auf ein Minimum beschränkt wurde; einen Absatz in die benachbarten Zollvereinsstaaten hatte sich die Regierung selbst beschränkt durch Verträge, welche das Salzmonopol schützen sollten, und so hatte sie selbst die unermesslichen Schätze Preussens in Salz absolut brach gelegt. Im Jahre 1864 hatte sie Versuche gemacht, ihrem wohlfeilen Salze in Böhmen, Holland, England, Russland u. s. w. Absatz zu verschaffen, und während die eigenen Staatsangehörigen wegen der exorbitanten Preise Salznoth litten, sollte dem Auslande Gelegenheit gegeben werden, mit äusserst wohlfeilem Preussischen Salze seinen Wohlstand zu fördern [1]). Der Preussische Fiskus, vertreten durch die Bergwerks- und Salinenverwaltung oder durch die Seehandlung, wenn letztere Salz aus dem Auslande kommen liess, zahlte an sich selbst, in so fern er durch die Steuerverwaltung vertreten war, damals natürlich nichts. Gegenwärtig aber muss Jedermann, welcher Salz im Inlande producirt oder aus dem Auslande einführt, davon eine hohe Verbrauchssteuer dem Norddeutschen Bund zahlen und von dieser Steuerzahlung ist der Preussische Fiskus nach dem Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 12. Oktober 1867 nicht befreit.

§. 22. LANDSTRASSEN.

Die Ehre, die ersten systematischen Landstrassenerbauer gewesen zu sein, gebührt den Karthagern, von welchen die Römer diese Kunst erlernten, welche nicht weniger als die Disciplin ihrer Legionen dazu beitrug, sie zu Herren der Welt zu machen. Ihre Strassenzüge erstreckten sich vom Atlantischen Meere bis zu den Ufern des Euphrat und vom Wall des Antoninus bis zu der äusserten Kulturgrenze in Afrika. Die Hauptstrassenzüge wurden meist auf Staatskosten erbaut, gewöhn-

1) *S. G. Kerst*, Das Salzmonopol in seinen Wirkungen beleuchtet. 2. Aufl. 1865.

lich durch Unternehmer; und dann immer durch die Arbeit von Soldaten oder Verbrechern, oder durch Zwangsdienste, in einigen Fällen durch Steuern, von den Distrikten, durch welche sie gingen, unterhalten. Zölle zur Unterhaltung der Landstrassen scheinen unbekannt, oder doch selten in Anwendung gewesen zu sein. Die Ueberbleibsel Römischer Strassen unter barbarischen Stämmen werden der Weisheit des Königs Salomo oder fabelhaften Heroen zugeschrieben, und in civilisirten Ländern blicken die Wissbegierigen und Gelehrten mit demselben Interesse darauf, wie auf die fossilen Reste einer entfernten geologischen Epoche, wo die Existenzbedingungen von den ihrigen verschieden waren. Höchst wahrscheinlich hatten Britannien und Gallien die ersten Strassen, welche diesen Namen verdienen, den Römern zu danken.

Nach dem gemeinen Rechte Englands war die Unterhaltung der Landstrassen nicht von dem Belieben der Distrikte, wo sie sind, abhängig. Sie sind des Königs Landstrassen, welche zu passiren alle seine Unterthanen ein Recht haben, und da die Kirchspiele, durch welche sie gehen, verpflichtet sind, sie zum allgemeinen Nutzen zu unterhalten, so kann Jedermann das Kirchspiel, welches diese Pflicht vernachlässigt, im Wege Rechtens dazu anhalten. Diese Verpflichtung steht derart fest, dass, wo eine Strasse selbst seit undenklicher Zeit von einem Stadtbezirk oder einem anderen Theile eines Kirchspiels mit Hilfe von Zöllen oder mit andern Mitteln reparirt worden ist und nicht das Erforderliche für die Reparatur geschieht, die ursprüngliche Unterhaltungspflicht des Kirchspiels, die immer präsumirt wird, wieder auflebt. Der Constable des Kirchspiels hatte nach gemeinem Recht für den guten Zustand aller dortigen Strassen zu sorgen und war dafür zunächst verantwortlich. Die Inhaber von Land hatten im Allgemeinen die nöthigen Reparaturen auszuführen, vermöge ihrer allgemeinen Verpflichtung, zur Unterhaltung der Wege, der Brücken und der Vertheidigungswerke beizutragen. Als im 16. Jahrhundert die Eisenfabrikation einen erheblichen Aufschwung nahm, wurde den Besitzern von Eisenwerken die Verpflichtung aufgelegt, an und auf die Strassen eine Quantität Besserungsmaterial im Verhältniss zur Zahl und zum Gewicht der darauf fortgeschafften Ladungen Kohlen, Mineral oder Eisen zu bringen, oder statt solcher Leistung eine Geldzahlung von ihnen gefordert. Ein Gesetz von 1654 setzte an die Stelle von Zwangsarbeit gedungene Arbeit, und es wurden die Landstrassenaufseher, die nur aus den grossen Grundbesitzern gewählt werden sollten, jetzt zuerst angewiesen, eine Strassensteuer aufzulegen, in der Regel aber von nicht mehr als 1 s vom £, d. h. 5 $^0/_0$ vom Ertrage des Landes. Unter der Regierung Wilhelm's III ging die Wahl der Aufseher von den Kirchspielsgenossen auf die Friedensrichter über, welche auch eine höhere Strassensteuer ausschreiben konnten. Wichtig

war die Einführung von Wegezöllen. Dies geschah zum ersten Mal auf der Strasse von London nach York. Dabei wurde bestimmt, dass, wenn die Zölle nicht die erforderliche Summe einbrächten, die Friedensrichter den Kirchspielen an oder nahe der Strasse, so weit sie davon Nutzen hätten, so viel Steuern, als sie dienlich erachten würden, auflegen sollten. Das Gesetz von 1835 bestimmt, dass zur Besserung der Landstrassen die Aufseher eine Steuer auf das Eigenthum der Kirchspielsgenossen legen sollen und schafft auch alle früheren Beschränkungen in Bezug auf das Gewicht der Ladungen, die Breite der Räder und die Zahl der Thiere, welche nur angespannt werden durften, ab. Es hatte für die Unterhaltung der Landstrassen zwischen der Grafschaft und dem Kirchspiel an einer Zwischenabtheilung gefehlt, welche, wenn nöthig, einen Theil der Last trüge, auch dafür sorgte, dass die Kirchspiele ihre Obliegenheiten erfüllen. Demzufolge kam 1862 die Highway District Act zu Stande. Nach einem parlamentarischen Bericht vom 20. April 1863 war dieselbe in 30 von den 40 Grafschaften Englands zur Ausführung gekommen. Von 90,000 Miles Landstrassen, die mit einem jährlichen Kostenaufwande von 1,000,000 £ unterhalten wurden, waren für 30,000 Miles Distriktsbehörden bestellt und für 6000 Miles waren solche vorbereitet. Es waren 211 Distrikte, von sehr verschiedener Grösse, constituirt, an die Stelle der kleinen Bezirke von mehr als 5750 Kirchspiele, Ortschaften oder andere Abtheilungen von Kirchspielen.

In Frankreich wurden die Strassen durch Zwangsdienste, Corvées (S. 60), unterhalten. Turgot milderte zuerst dies ungerechte System, welches Frankreich etwa 50,000 Miles gepflasterte oder harte Strassen verschafft, aber nicht wenig zu der grossen Unzufriedenheit, die zur Revolution führte, beigetragen hat. Man hat die Kosten dieser Arbeitstaxe für das französische Volk zu schätzen versucht. Nach den niedrigsten Berechnungen betrugen sie 480,000 £, nach Necker nicht weniger als 800,000 £ jährlich; aber die anerkannte Unwirksamkeit der Arbeit war derart, dass Wenige es wagen, den Werth der gethanen Arbeit zu mehr als $\frac{1}{2}$, und Keiner zu mehr als $\frac{2}{3}$ der wirklichen Kosten zu schätzen. Die Englischen Wegezölle brachten zu derselben Zeit 600,000 £ jährlich ein, und hatten wenigstens den Vorzug, dass sie mehr die dabei unmittelbar interessirten Personen trafen, oder sich durch die erhöhten Preise der Handelsartikel auf das ganze Volk vertheilten. Die Corvées wurden 1786 ganz abgeschafft. Die mittelalterlichen Zölle hatten schon lange aufgehört. Der erste Bonaparte wollte ein System von Zöllen zur Unterhaltung der Strassen einführen, aber die Idee war so unpopulär, dass sie aufgegeben wurde. Nach dem Gesetz von 1836 giebt es chemins ruraux, chemins vicinaux, chemins vicinaux de grande communication und grands chemins, die grossen Strassenzüge des Landes, wel-

che auf Staatskosten unterhalten werden [1]). Raudot meint, dass die Centralregierung sich nicht mit der Unterhaltung von Strassen befassen sollte, und dass, wenn sie unter der Verwaltung des Departements ständen und auf dessen Kosten unterhalten würden, sie besser und wohlfeiler unterhalten werden würden.

In Preussen werden unter Land- oder Heerstrassen Wege verstanden, die von einer Grenze des Landes zu einer andern, oder von einer Stadt, von einem Post- oder Zollamte, entweder zu einem andern, oder zu Meeren und Hauptströmen führen. Ohne besondere Erlaubniss des Staats darf sich Niemand eine Verfügung über solche Strassen anmaassen, auch dann nicht, wenn die Verfügung an sich dem Gebrauche der Strasse für die Reisenden unschädlich wäre. Dagegen ist der Staat berechtigt, die Land- und Heerstrassen zum allgemeinen Besten zu verändern und zu verlegen, und zwar unter Entschädigung der dadurch beschädigten Grundeigenthümer. Der freie Gebrauch der Land- und Heerstrassen ist einem Jeden zum Reisen und Fortbringen seiner Sachen gestattet. Alle anderen Nutzungen aber, welche von solchen Landstrassen gezogen werden können, gehören zu den niederen Regalien. Gegen den Genuss der dem Staate von den Landstrassen zukommenden Nutzungen ist er verpflichtet, für die Unterhaltung der Sicherheit und Bequemlichkeit derselben zu sorgen. Die Einwohner der an der Strasse liegenden Gegend sind zur Arbeit mit Hand- und Spanndiensten bei Unterhaltung und Besserung der Wege verbunden und diese Verbindlichkeit erstreckt sich auf alle Einwohner, durch deren Distrikt, Kreis oder Kirchspiel dergleichen Landstrasse geht und die zur Gemeinarbeit verpflichtet sind, alles unter Vorbehalt der näheren oder anderen Bestimmungen der Provinzialgesetze oder besonderer Verordnungen. Auch bei Anlegung neuer Wege kann der Staat von den zur Wegearbeit überhaupt verpflichteten Einwohnern, welche von einem neuen Wege Vortheil haben, Hand- und Spanndienste fordern. Bei der Anlegung von Chausseen oder Dammstrassen, statt ordinärer Landstrassen, sind die zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner nur nach dem Maasse zu helfen schuldig, nach welchem sie bei Anlegung einer gewöhnlichen Landstrasse Dienste thun mussten. Den zur Anlegung, Verbreitung oder geraden Führung einer solchen Dammstrasse erforderlichen Boden, ingleichen die dazu nöthigen, auf den benachbarten Feldern befindlichen Materialien ist ein Jeder dem Staate gegen Entschädigung zu überlassen verbunden. Von der gewöhnlichen Unterhaltung solcher Strassen gilt alles, was von der Unterhaltung der Wege verordnet ist; zu Hauptreparaturen dagegen, die ohne Verschulden der zur Wegearbeit verpflichteten Einwohner ent-

1) The History of Highways, im Edinburgh Review, 1864 April, S. 340—368.

standen sind, haben dieselben nur in dem Maasse wie bei der Anlegung zu helfen [1]). Eine Verpflichtung der Anwohner zur unentgeltlichen Wegräumung des Schnees von den Chausseen wurde 1832 eingeführt, endlich aber 1849 wieder aufgehoben. Es giebt Staats-, Provinzial-, Bezirks-, Kreis-, Aktien- und Privatchausseen. Nothwendig sind Staatschausseen in Preussen nicht. Wenn sie im Wege der Gesetzgebung zu Provinzialchausseen gemacht würden, so würde die Verwaltung nicht nothwendig schlechter und theurer sein, wie jetzt, und auch eine strenge und sorgfältige Kontrole der Verwaltung durch die Provinzialvertretung könnte eintreten, wenn die durch die Chausseegelder nicht ganz gedeckten Anlage- und Unterhaltungskosten durch direkte Steuern von den Grundbesitzern der Provinz aufgebracht werden müssten. Das Chausseegeld für Frachtfuhrwerk pro Pferd und Meile beträgt nach dem Tarif vom 21. Mai 1822 2 Sgr., nach dem vom 15. August 1824 2½—3½ Sgr., und nach dem vom 28. April 1828 und 29. Februar 1840 1 Sgr. Nach Artikel 22 des Zollvereinsvertrages vom 8. Juli 1867 sind die Preussischen Chausseegeldsätze von 1828 in der Regel die höchsten zulässigen. Uebrigens bringt das Landstrassen- und Wegeregal in Preussen keinen Gewinn für den Fiskus. Aus nicht unwichtigen Gründen empfiehlt Rau die Abschaffung der Chaussee- und Wegegelder und die Bestreitung des Strassenbaues aus den allgemeinen Staatseinkünften. Für Baden und andere Länder, die kleiner als eine Preussische Provinz sind, mag letzteres zweckmässig sein. Ersteres wäre räthlich, wo die Meile jährlich nur einige hundert Thaler bringt, wo also die Erhebungskosten unverhältnissmässig hoch sind, weniger auf den sehr frequenten Strassen, wo durch Verpachtung der Chausseegelderhebung an den Meistbietenden die Meile durchschnittlich einen reinen Ertrag von einigen Tausenden bringt.

§. 23. EISENBAHNEN.

Der Eisenbahnen könnte allenfalls auch bei den Domänen gedacht werden; doch scheint es mir zweckmässiger, sie hier zu behandeln. Ehe es mit Lokomotiven befahrene Eisenbahnen gab, hat an ein Eisenbahnregal (S. 192) gewiss Niemand gedacht. Ohne irgend eine Mithilfe der Regierung kann eine längere Eisenbahn nicht leicht zu Stande kommen, da die Erwerbung des dazu erforderlichen Terrains sich nicht immer ohne jeden Zwang herbeiführen lässt. Mit einer Chaussee ist es freilich ähnlich. Baut aber eine Gesellschaft eine Chaussee, so gestattet sie Jedem die Benutzung zum Transport gegen eine Abgabe. Wenn je-

1) A. L.R. II. 15. §. 1—37. Feldsteine, Sand und Kies werden zum Chausseebau unentgeltlich in Anspruch genommen auf Grund der K.O. vom 11. Juni 1825.

doch eine Gesellschaft eine Eisenbahn baut, so besorgt sie auch den Transport selbst gegen Fracht. So ist immer eine grosse Verwaltung und ein zahlreiches Personal unvermeidlich. Die Regierung kann, anstatt einer Gesellschaft die Anlegung einer Eisenbahn zu gestatten, den Bau auch auf Staatskosten übernehmen; und weil die Fortschaffung auf einer Eisenbahn nicht von mehreren Unternehmern zugleich betrieben werden könne, vielmehr mit dem Eigenthum ein ausschliessliches Betriebsrecht verbunden sei, so, meint Rau, bestände das, sogenannte, Eisenbahnregal aus der doppelten Befugniss der Regierung, Eisenbahnen anzulegen und aus der Benutzung derselben ein Einkommen zu beziehen.

In einigen Ländern giebt es nur Privat-, in anderen nur Staatseisenbahnen, in noch anderen beiderlei Eisenbahnen nebeneinander. In Meklenburg scheinen die Eisenbahnen Spekulationen der Grossherzöge zu sein. Manche halten es für vortheilhaft, dass wenigstens die Hauptbahnen des Landes auf Staatsrechnung hergestellt werden, weil die Regierung ihnen dann die beste Richtung geben könne. Indessen kann man ja nicht vorher wissen, in welcher Richtung künftig einmal Bahnen am zweckmässigsten gehen werden. Keine Regierung ist daher im Stande, einen allgemeinen Plan aufzustellen, der nach dreissig oder vierzig Jahren noch als ein ganz geeigneter anerkannt werden wird. Eisenbahnanlagen sind spekulative Unternehmungen, sie mögen nun für Rechnung des Staats oder für Rechnung von Gesellschaften unternommen werden, und ob eine Spekulation gut oder schlecht einschlagen wird, kann Niemand voraussagen. Daher sollte man es als Prinzip festhalten, dass Eisenbahnspekulationen lediglich der Privatindustrie zu überlassen sind, dass die Staatsgewalt dabei aber nicht hemmend, sondern fördernd zu wirken hat. Nur in wenig civilisirten Ländern, wo inländische oder ausländische Privatspekulanten sich gar nicht finden wollen, kann es vielleicht rathsam sein, dass einige Eisenbahnstrecken, die offenbar von grossem Nutzen für den Verkehr sein würden, auf Rechnung des Staats gebaut werden, wenn dieser nämlich die Mittel dazu übrig hat. Nun meint man zuweilen wohl, Eisenbahnen sollten vom Staate nicht deshalb gebaut werden, um die Staatseinkünfte zu vermehren, sondern lediglich zum Vortheil des allgemeinen Verkehrs, und es käme nur darauf an, dass das darauf verwendete Kapital die gewöhnlichen Zinsen brächte. Ohne Anleihen kann der Staat jedoch eine längere Eisenbahn schwerlich anlegen. Wenn nun durch einen Ueberschuss der Einnahmen über die Ausgaben die Zinsen des angeliehenen Kapitals nicht vollständig gedeckt werden, oder wenn die Einnahmen geringer sind als die Ausgaben, so müssen die Steuerpflichtigen allen Verlust aus einer ohne ihre Schuld missglückten Spekulation

bezahlen. Bleibt dagegen bei dem Unternehmen ein Gewinn übrig, so ist dies ein Vortheil für die Staatskasse, woraus wenigstens ein Nachtheil anscheinend nicht erwächst. Sieht man indessen die Staatseisenbahnunternehmungen als Spekulationen nicht an, so kann ein Gewinn daraus doch immer nur dadurch erwachsen, dass die Regierung zu hohe Frachten nimmt, dass also mit der Fracht immer zugleich eine Steuer, oder eine Geldstrafe, für die Benutzung der Bahn gezahlt wird. Wenn man also Staatseisenbahnunternehmungen als Spekulationen für Rechnung des Staats, d. h. der Steuerpflichtigen, verwirft, so müssen die Frachten so niedrig gehalten werden, dass die Zinsen des angeliehenen Kapitals zwar aufgebracht werden, dass aber ausserdem ein Gewinn *nicht* bleibt. Beachtung verdient, was Raudot sagt: „Selbst wenn der Staat Besitzer der besten und einträglichsten Kanäle und Eisenbahnen wäre, so würden sie bald unter seinen Händen unfruchtbar und verderblich werden. Der Staat ist in der That nicht im Stande, rentirende Tarife aufrecht zu halten. Wenn er selbst verwaltet, wird er unaufhörlich belagert sein von Bitten um Herabsetzung der Preise, und selbst wenn er die Verwaltung Gesellschaften in Pacht gäbe, würde dies bei jeder Erneuerung der Verpachtung und lange vorher der Fall sein. Wie könnte er der Bevölkerung widerstehen, die ihm sagen würde: Deine zu hohen Gebühren schaden unserm Handel; das Interesse der Massen, die Ernährung des Volkes, die öffentliche Sicherheit, verlangen dringend ihre Herabsetzung? Das immer thätige Privatinteresse, welches sich besonders in Frankreich nur zu oft unter dem falschen Namen allgemeinen Interesses versteckt, wird Deputationen sehr bedeutender Städte, ganzer Departements und Repräsentantenkoalitionen hervorrufen, welche die Herabsetzung der Tarife verlangen werden; man wird wetteifern, wer unter dem Vorwande der Vaterlandsliebe am meisten Eifer zeigen wird, die Finanzen des Staats zu plündern. Die Regierung wird gewiss nachgeben."

Wenn eine Regierung behauptet und dem Volke vorzurechnen sucht, dass die Staatseisenbahnen reine Gewinne gebracht haben, so wird letzteres darin liegen, dass das Volk zu hohe Frachten hat zahlen müssen. Denn dass die Regierung billiger verwaltet, als Privaten, lässt sich weder präsumiren, noch beweisen. Wenn die Eisenbahnen Privatunternehmungen sind, so bringen sie der Staatskasse keinen direkten Vortheil. Aber wenn die Frachten auf Privatbahnen niedriger als auf Staatsbahnen sind, so kann das Volk an Staatssteuern um so mehr zahlen, als es an Eisenbahnfrachten weniger zahlt. Wo übrigens thatsächlich die Frachten auf Privatbahnen nicht niedriger sind, als auf Staatsbahnen, kann dies darin liegen, dass erstere, thatsächlich oder gesetzlich, monopolisirt sind. In manchen Ländern ist es schon aner-

kannt, dass die Staatseisenbahnen Verluste brachten; so z. B. in Russland, denn wenn die Warschau-Wiener Staatsbahn der Staatskasse nicht Verlust gebracht hätte, würde die Regierung dieselbe 1858 schwerlich an eine Gesellschaft verpachtet haben. In Braunschweig wurden die Staatsbahnen 1870 verkauft. In Oesterreich, wo die Regierung von 1850 ab mehrere Privatbahnen an sich gebracht hatte, wurden von 1855 ab Staatsbahnen verkauft. Auch die Italienische Regierung beabsichtigte 1864 den Verkauf von Staatsbahnen. Natürlich werden auch noch in anderen Ländern, deren Regierung zu viel ausgiebt, deshalb in Geldnoth kommt und sich mit Steuern oder Anleihen nicht mehr helfen kann, die Staatseisenbahnen zum Verkauf gebracht werden, wenn Domänen und sonstiges Staatseigenthum nicht mehr vorhanden oder schwerer verkäuflich sind.

Besser als nur Staatsbahnen ist es ohne Zweifel, wenn neben den Staatsbahnen auch Privatbahnen vorhanden sind und so zum Nutzen des Publikums wenigstens einiger Wetteifer zwischen den Staats- und den Privatverwaltungen herrscht. Es können sowohl Staatsbahnen als auch Privatbahnen gut und schlecht verwaltet werden. Dennoch lässt sich nicht behaupten, dass das Publikum in der Regel in den Ländern, wo es bloss Staatsbahnen giebt, deshalb besser daran ist und billiger bedient wird, als in Ländern, wo es bloss Privatbahnen giebt und wo diese nicht ein Monopol haben. Möglich ist es, dass die Centralisirung der Staatseisenbahnverwaltung einige Vortheile bringt — aber dieselben Vortheile werden sich auch erreichen lassen, wo Privatbahnen sind. Die verschiedenen Eisenbahngesellschaften haben längst gefunden, dass es ihrem eignen Vortheil entspricht, wenn sie sich in Vereinen und durch Berathungen zwischen Abgeordneten über ihre gemeinschaftlichen Interessen informiren und im Interesse des Publikums verständigen. Wenn eine Gesellschaft übrigens Verluste hat, so haben die Aktionäre, die überdies mehr Reiche als Arme sind, sich über die Regierung nicht zu beklagen. Sie hatten eine schlechte Spekulation gemacht, oder die Verwaltung war schlecht; und im letzteren Fall trifft der Verlust mit Recht die Aktionäre, die tüchtigere Verwalter hätten anstellen und sie gehörig überwachen sollen. Anders ist es bei Staatseisenbahnen. Wenn diese Verlust bringen, so haben den Verlust nicht mehr vorzugsweise Reiche, sondern alle Steuerpflichtige zu tragen, und es ist ganz natürlich, dass das Volk sich über die Regierung beschwert und unzufrieden wird. So wird man sich denn nicht bloss aus finanziellen, sondern auch aus politischen Gründen *gegen* Staatseisenbahnen erklären müssen.

Kein Land hat mehr Eisenbahnen als die *Vereinigten Staaten*. Sie sind dort in der Regel das Werk von Gesellschaften. Indessen haben

sich ab und zu auch die Regierungen einzelner Staaten unter verschiedenen Formen mehr oder weniger direkt in die Ausführung von Eisenbahnen eingemischt. In den 1830ger Jahren, wo sich die Amerikaner überhaupt mit dem kühnsten Eifer auf grosse öffentliche Arbeiten warfen, hatten verschiedene Staaten den von den Eisenbahngesellschaften gemachten Anleihen Staatsgarantien bewilligt, namentlich New York, Indiana, Ohio, Michigan, Illinois. Dadurch wurden aber die lokalen Kräfte bedeutend überschritten. So wurde denn der Eisenbahnbau sehr unterbrochen; einige Staaten, die ihren Kredit erschöpft hatten, waren genöthigt, die Bahnen, die ihnen eine Last wurden, neuen Gesellschaften zu übereignen. Allmälig erholte sich die Privatindustrie wieder von ihrem Verfall; aber die Methode, Eisenbahnen mit mehr oder weniger direkter Staatshülfe auszuführen und Gesellschaften zu subventioniren, wurde immer mehr aufgegeben. Die Garantie der Privatanleihen wurde sogar in ausdrücklicher Weise durch Zusatzartikel zur Verfassung mehrerer Staaten verboten. Wie der Amerikaner S. B. Ruggles 1863 auf dem Berliner statistischen Kongress mittheilte, wurden während des 1860 endenden Decenniums innerhalb der Centralgruppe, bekannt als die „Nahrung exportirenden Staaten", 413½ Millionen Dollars zur Anlage von 11,212 Miles Eisenbahnen, um sie mit der Küste des Atlantischen Meeres in Verbindung zu bringen, aufgewendet. In den zwanzig Jahren vor 1860 wurde ein Netzwerk von Eisenbahnen in einer Länge von 31,196 Miles gebaut, die den Endpunkt des westlichsten Zweiges am Missouri haben. Die Gesammtkosten betrugen 1151 Millionen Dollars, wovon 851 Millionen Dollars zwischen 1850 und 1860 verausgabt wurden. Es war aber von grosser Wichtigkeit, die Staaten des Atlantischen Oceans und des Mississippi mit dem stillen Ocean eng zu verbinden, und am 1. Juli 1862, beinahe fünfzehn Monate nach dem Ausbruch der Insurrektion und trotz der Nothwendigkeit, mehr als eine halbe Million Mann ins Feld zu rufen, nahm der Kongress die Akte zur Inkorporirung der Union Pacific Railway Company an und setzte 66 Millionen Dollars in den Obligationen der Vereinigten Staaten aus, mit der Vorschrift, dass die Bahn am 100sten Längengrade angefangen werde, sich aber mit vier Zweigbahnen ostwärts nach dem Missouri erstrecken solle. Seit 1869 besteht Eisenbahnverbindung zwischen San Francisco und New York.

In *England* hat der Staat durch Eisenbahnspekulationen keinen Gewinn und die Steuerpflichtigen haben dadurch keinen Verlust gehabt. Die Regierung kam nicht in die Lage, sich wegen Eisenbahnspekulationen zu verantworten, es erwuchs ihr dadurch keine Opposition. Eisenbahnen haben die Englischen Staatsschulden nicht vermehrt und Staatsgarantien nicht herbeigeführt. In den Jahren 1845, 1852, 1859 und

1866 hatten im Vereinigten Königreich die Eisenbahnen eine Länge von 2243 Miles, 7337 Miles, 9883 Miles und 13,424 Miles; das aufgewendete Kapital belief sich auf 75,646,100 £, 248,093,520 £, 322,219,100 £, 446,746,800 £; die Einnahmen betrugen 6,909,270 £, 15,543,610 £, 25,576,100 £, 37,415,927 £; von dem aufgewendeten Kapital also 9,13 %, 6,27 %, 7,94, %, 8,37 %; die Betriebskosten und Abgaben waren von der Roheinnahme 40 %, 45 %, 48 %, 48,8 %; und der Gewinn war durchschnittlich 5,48 %, 3,44 %, 4,13 %, 4,29 %. Die Einnahmen von den 14 Haupteisenbahnlinien des Vereinigten Königreichs betrugen für das Jahr 1866 auf 9189 Miles 30,729,935 £ und für 1865 29,335,925 £ auf 9039 Miles, woraus sich eine Zunahme von 1,394,010 £ ergiebt. Auf 4235 Miles der anderen Linien betrugen die Einnahmen für 1866 6,685,992 £ gegen 5,999,913 £ auf 3934 Miles der anderen Linien im Jahr 1865, was eine Zunahme von 686,079 £ auf diesen Linien zeigt. Die gesammte Zunahme des Verkehrs im Jahre 1866 war also gegen 1865 2,080,089 £ oder etwa 6 %, und zwar war die Zunahme der Einnahmen auf den Hauptlinien 4,75 %, und auf den anderen Linien 11,4 %.

In *Preussen* ist der Bau und Betrieb von Eisenbahnen Gesellschaften, auch einzelnen Personen überlassen worden; ferner ist Gesellschaften Staatsgarantie gewährt; auch sind Staatsschulden gemacht, um Eisenbahnen zu bauen und Privateisenbahnen, z. B. die Niederschlesisch-Märkische 1852, anzukaufen. Ferner hat die Regierung sogar die Verwaltung von Privatbahnen für Rechnung der Aktionäre übernommen [1]). Verpachtet oder verkauft sind Staatsbahnen noch nicht. Innerhalb der Grenzen des Preussischen Staats [2]) gab es im Jahr 1866 1145 Meilen Schienenwege, und davon 404 Meilen oder 35 % Staatsbahnen und zwar in den Provinzen

1) Wie die Denkschrift „Zur Feier des fünfundzwanzigsten Jahrestages der Eröffnung des Betriebes auf der Oberschlesischen Eisenbahn den 22. Mai 1867" berichtet, hat die Generalversammlung vom 25. August 1856 den Betriebsüberlassungsvertrag, welcher die unbeschränkte Bau- und Betriebsverwaltung des ganzen Unternehmens der Oberschlesischen Eisenbahn dem Staate übertragen und dem Verwaltungsrathe eine in Tarifsachen entscheidende, in anderen wichtigen Fragen begutachtende Mitwirkung bei der Administration, sowie die allgemeine Wahrnehmung der Rechte und Interessen der Gesellschaft gegenüber der königlichen Direktion vorbehalten. Darauf trat Fr. Lewald († 1858), welcher seit 1841 Spezialdirektor war, freiwillig zurück. Die Aktien Lit. A. standen im Jahre 1856 am höchsten den 7. Februar, auf 224, und am niedrigsten am 26. September, auf 182. Im Jahre 1842 hatten sie zwischen 85 und 92 geschwankt. — Ein wunderbar geringes Selbstvertrauen beweisen Kapitalisten, welche wie die Aktionäre der Oberschlesischen Eisenbahngesellschaft freiwillig auf die Verwaltung ihres eigenen Vermögens verzichten und dieselbe der Regierung überlassen!

2) Zeitschrift des K. P. stat. Bureaus 1866. S. 271. 272.

					Meilen	
Preussen . .	84,6	Preussische Meilen,		woyon	63,8	Staatsbahnen
Posen . . .	56,1	-	-	-	27,4	-
Pommern . .	58,6	-	-	-	—	-
Schlesien . .	171,0	-	-	-	42,1	-
Brandenburg .	113,8	-	-	-	44,0	-
Sachsen . .	111,3	-	-	-	—	-
Holstein etc. .	65,8	-	-	-	—	-
Hannover . .	108,5	-	-	-	100,8	-
Hessen etc. .	100,5	-	-	-	65,3	-
Westphalen .	106,2	-	-	-	41,1	-
Rheinland . .	168,8	-	-	-	19,4	-

Zu einer Zeit, wo man über Eisenbahnen noch wenig Erfahrungen hatte, wurde, wohl etwas voreilig, das Gesetz über die Eisenbahnunternehmungen vom 3. November 1838 erlassen. Einige Bestimmungen desselben verdienen hier erwähnt zu werden. Zunächst ist jedoch zu bemerken, dass darin der Regierung oder einem Minister das Recht nicht beigelegt ist, die Anlage einer Eisenbahn in irgend einer Richtung, z. B. wegen angeblich mangelnden Bedürfnisses, unbedingt zu verhindern. Nach §. 25 ist die Gesellschaft zum Ersatz verpflichtet für allen Schaden, welcher bei der Beförderung auf der Bahn, an den auf derselben beförderten Personen und Gütern, oder auch an anderen Personen oder deren Sachen, entsteht und sie kann sich von dieser Verpflichtung nur durch den Beweis befreien, dass der Schade entweder durch die eigene Schuld des Beschädigten, oder durch einen unabwendbaren äusseren Zufall bewirkt worden ist — eine Bestimmung, deren Anwendung die Eisenbahnen nach dem Gesetz vom 3. Mai 1869 zu ihrem Vortheil durch Verträge, mittelst Reglements oder durch besondere Uebereinkunft, im Voraus nicht ausschliessen oder beschränken können. §. 33 bestimmt, dass, wenn sich an Zinsen und Gewinn ein Reinertrag von 10 % des in dem Unternehmen angelegten Kapitals ergiebt, die Fuhrpreise in dem Maasse herabgesetzt werden sollen, dass der Reinertrag diese 10 % nicht überschreitet — eine Bestimmung, welche thatsächlich nicht hindert, dass die Aktionäre mancher Bahnen viel mehr als 10 % Dividende jährlich gezahlt erhalten. §. 36 legt den Gesellschaften zum Vortheil der Postverwaltung grosse Lasten auf, z. B. den unentgeltlichen Transport der Briefe, Gelder und aller anderen dem Postzwange unterworfenen Güter. §. 38 behält die Erhebung einer Abgabe vom Gewinn vor. Nach §. 42 bleibt es dem Staate vorbehalten, das Eigenthum der Bahn mit allem Zubehör gegen vollständige Entschädigung anzukaufen. §. 44 sagt: Die Anlage einer zweiten Eisenbahn durch andere Unternehmer, welche neben der ersten in gleicher Rich-

tung auf dieselben Orte mit Berührung derselben Hauptpunkte fortlaufen würde, soll binnen einem Zeitraume von 30 Jahren nach Eröffnung der Bahn nicht zugelassen werden, anderweite Verbesserungen der Kommunikation zwischen diesen Orten und in derselben Richtung sind jedoch hierdurch nicht beschränkt. Die Verfassung des Norddeutschen Bundes von 1867 hob die gesetzlichen Bestimmungen, welche bestehenden Eisenbahnunternehmungen ein Widerspruchsrecht gegen die Anlegung von Parallel- oder Konkurrenzbahnen einräumen, unbeschadet bereits erworbener Rechte, für das ganze Bundesgebiet auf, verbot auch in den künftig zu ertheilenden Konzessionen ein solches Widerspruchsrecht weiter zu verleihen [1]). Dem Bunde ist zwar eine Kontrole über das Tarifwesen zugewiesen, doch scheint den Eisenbahngesellschaften ein niedrigerer Tarif als der Einpfennigtarif nicht aufgelegt werden zu dürfen, wodurch ein Privilegium genommen und ein anderes gegeben wird.

Das Eisenbahngesetz von 1838 bewirkte nun nicht, dass Eisenbahnen so schnell gebaut wurden, als man erwartete. Man hätte denken können, dass, wo die Privatindustrie sich auf Eisenbahnunternehmungen nicht einlassen wollte, sie davon einen genügenden Gewinn nicht erwartete, dass also zur Zeit ein Bedürfniss dazu noch nicht vorhanden wäre. Auch aus anderen als den Interessen des Handels und Verkehrs konnte man Eisenbahnen wünschen, z. B. aus sogenannten strategischen Rücksichten; hierüber sind aber die Ansichten im Lauf der Jahre nicht immer dieselben geblieben. Vielleicht hat man auch geglaubt, dass, wo nur eine Eisenbahn vorhanden wäre, der Verkehr von selbst nachfolgen würde. Man wollte auch auf Rechnung und Gefahr des Staats Eisenbahnen bauen, selbst in Richtungen, wo auf die gewöhnlichen Zinsen von dem Anlagekapital nicht zu rechnen war. Ohne Anleihen glaubte man Staatseisenbahnen gar nicht bauen zu können. Nach dem Staatsschuldengesetze vom 17. Januar 1820 konnten aber ohne reichsständische Genehmigung Anleihen nicht gemacht werden, und eine reichsständische Versammlung gab es nicht. Nun wurde den nach Berlin berufenen sogenannten ständischen Ausschüssen im Oktober 1842 eine Denkschrift über die Mittel zur Beförderung einer um-

1) Im Juni 1870 wurde lebhafte Klage geführt gegen den Handelsminister Gr. Itzenplitz, der früher einem zuverlässigen Unternehmer die Konzession für eine Eisenbahn Haynau-Sorau und jetzt der Freiburger Eisenbahngesellschaft die Konzession für die Bahn von Breslau nach Raudten verweigerte. Die gedachten beiden Bahnen hätten den Weg zwischen Berlin und Breslau abgekürzt, für die wichtigsten Produkte Oberschlesiens Frachtermässigungen und für die ganze Provinz noch andere Vortheile im Gefolge gehabt, — aber, sie hätten der niederschlesisch-märkischen Bahn Konkurrenz gemacht, und da diese Bahn in den Händen des Staates ist, so — — — — —

fassenden Eisenbahnverbindung zwischen den verschiedenen Provinzen unter Beihülfe aus Staatsmitteln vorgelegt, in welcher unter näherer Bezeichnung der theils für nöthig, theils für wünschenswerth erachteten neuen Bahnen, schon von der Ansicht ausgegangen war, dass ohne einen durch den Staat zu begründenden Kredit auf die Herstellung derselben in nächster Zeit nicht gerechnet werden könne. Bei den von dem Finanzminister E. v. Bodelschwingh geleiteten Verhandlungen der Ausschüsse wurde die Dringlichkeit der Ausführung eines Eisenbahnnetzes, welches Berlin mit den Provinzen und diese unter sich verbinden, auch in den Hauptrichtungen das Ausland berühren sollte, mit 90 gegen 8 Stimmen anerkannt. Grössere Meinungsverschiedenheit trat in Bezug auf die Staatsbetheiligung hervor, indem, gegenüber dem von der Regierung befürworteten Garantiesystem, vielseitig die Ausführung und der Betrieb durch den Staat als das zweckmässigste Mittel empfohlen wurde. Erst nachdem der Minister es als feststehenden Entschluss der Regierung bezeichnet hatte, jetzt und für die nächste Zukunft Eisenbahnen für Rechnung der Staatskasse nicht zu bauen, auch die Versicherung ertheilte: dass eine Revision des Eisenbahngesetzes von 1838 als erforderlich anerkannt werde und auch bevorstehe, weil dasselbe Spuren einer den Eisenbahnunternehmungen minder günstigen Tendenz an sich trage, als solche mit dem lebhaften Interesse vereinbar erscheine, welches jetzt der Staat dafür bekundet — erklärte sich eine Majorität von 83 gegen 14 Stimmen dafür: dass der Staat die baldige Herstellung des bezeichneten Eisenbahnnetzes mit den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und namentlich auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen des Anlagekapitals herbeizuführen suchen möge. Die Kabinetsordre an das Staatsministerium vom 22. November 1842 bestimmte nun in Uebereinstimmung mit dem Gutachten der vereinigten ständischen Ausschüsse, dass die zur Ausführung solcher, von denselben für ein dringendes Bedürfniss erachteten Eisenbahnverbindungen durch die dem Staate zu Gebote stehenden Mittel und insbesondere auch durch Uebernahme einer Garantie für die Zinsen der Anlagekapitalien mit Kraft und Nachdruck befördert werden soll, und wollte der König darüber von dem Finanzminister baldmöglichst nähere Anträge erwarten. „Wenn Ich sonach in die Belastung der Staatskasse mit einer neuen fortlaufenden Ausgabe, die jedoch den Betrag von jährlich 2,000,000 Thlr. nicht übersteigen darf, hierdurch willige, so geschieht dies in der Hoffnung, dass es *bei steigender Sparsamkeit* in allen Verwaltungszweigen, die Ich nach wie vor von sämmtlichen Departementschefs erwarte, möglich sein werde, jene neue Last, selbst, wenn sie äussersten Falls nach und nach den vorbestimmten höchsten Betrag erreichen sollte, aus den Ueberschüssen des Staatshaushalts zu decken. Sollte dies aber ungeachtet Meiner hier-

auf gerichteten Bestrebungen nicht gelingen und deshalb zur Aufrechthaltung des Gleichgewichts zwischen den Einnahmen und Ausgaben des Staats eine Wiedererhöhung der Steuern nöthig werden, die Ich für diesen Fall unter verfassungsmässigem ständischen Beirath anzuordnen Mir vorbehalte, so hege Ich zu Meinen getreuen Unterthanen das, durch die Erklärungen der vereinigten ständischen Ausschüsse noch mehr in Mir befestigte Vertrauen, dass sie ein solches, für einen grossen nationalen Zweck gefordertes Opfer gern und willig übernehmen werden."

Es sind nun zum Vortheil von Preussischen und auch fremden Kapitalisten und Spekulanten — da bisher die Aktien der Preussischen Eisenbahngesellschaften sämmtlich auf den Inhaber ausgestellt worden sind — Staatsgarantien in bedeutendem Umfange gewährt, auf Grund derselben seitens der Staatskasse auch Zahlungen geleistet worden. Nachdem ferner die Regierung grosse Staatsbahnen gebaut hat und die Verwaltung und Ueberwachung und Maassregelung dieses Industriezweiges immer mehr in ihre Hand und Gewalt gelangt ist, sind Eisenbahngesellschaften, die Garantien und Unterstützungen von Seiten des Staats nicht in Anspruch nahmen, in neuerer Zeit nur noch in geringerem Umfange zu Stande gekommen. Das Gesetz vom 13. März 1867 bewilligte der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft behufs Uebernahme des Baues und Betriebes einer Eisenbahn von Cöslin nach Danzig die Garantie des Staats für einen jährlichen Reinertrag von $3\frac{1}{2}$ % des in diesem Unternehmen anzulegenden Kapitals bis zur Höhe von 10,000,000 Thlr. und bestimmte: Eine Abänderung oder Auflösung des vom Staate mit der Berlin-Stettiner Eisenbahngesellschaft abgeschlossenen Garantievertrages, namentlich eine Veräusserung der aus demselben dem Staate zustehenden Ansprüche auf Einnahmen oder eines Theils derselben, oder ein Verzicht des Staats auf solche, bedarf zur Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags. Nach dem Eisenbahnanleihegesetz vom 9. März 1867 soll der zu den darin bezeichneten Anlagen und Beschaffungen erforderliche Geldbedarf, soweit derselbe nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann, bis zur Höhe der veranschlagten Summe von 24,000,000 Thlr. durch eine verzinsliche Anleihe beschafft werden, welche vom Jahre 1867 an, nach Maassgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel allmälig [1]) zu

1) Die Regierung lieh schon 1868 die ganze Summe an und veranlasste dadurch dem Staate Ausgaben, die nicht genehmigt waren. Um nun das Vermögen der Herren Minister und ihrer Erben gegen künftige Erstattungsansprüche möglichst sicher zu stellen, fanden erstere es wieder gerathen, um Indemnität (S. 25) zu bitten und durch abermalige Nachgiebigkeit der Volksvertretung kam das Indemnitätsgesetz vom 2. März 1871 zu Stande.

realisiren ist. Jede Verfügung der Staatsregierung über die in diesem Gesetz bezeichneten Eisenbahnen resp. Eisenbahntheile durch Veräusserung bedarf zu ihrer Rechtsgültigkeit der Zustimmung beider Häuser des Landtags.

Unterm 30. Mai 1853 erging ein Gesetz, welches sämmtlichen Eisenbahn-Aktiengesellschaften eine Abgabe auflegte. Wenn der Reinertrag von dem Aktienkapital sich auf 4 % oder weniger beläuft, so beträgt die Abgabe $\frac{1}{40}$ dieses Ertrages. Bei einem höheren Reinertrage ist ausserdem von dem Mehrbetrage über 4 bis 5 % $\frac{1}{20}$, über 5 bis 6 % $\frac{1}{10}$ und über 6 % $\frac{2}{10}$ zu bezahlen. Der Ertrag dieser Abgabe sollte Behufs Amortisation der in dem Eisenbahnunternehmen angelegten Aktienkapitalien in der Art verwendet werden, dass mittelst desselben Stammaktien der bezüglichen Gesellschaft im Wege des freien Verkehrs angekauft und die Zinsen und Dividenden, welche auf die angekauften Aktien fallen, zu gleichen Zwecken benutzt werden. Es hätten also die Aktionäre einen Theil ihres Gewinns, also ihres Eigenthums, bloss zu dem Zweck weggeben müssen, damit die Regierung damit ihnen einen anderen Theil ihres Vermögens, nämlich ihre Aktien, abkaufen, und zuletzt die Privatbahn in eine Staatsbahn verwandeln könnte. Diese ganz eigenthümliche Bestimmung wurde durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 wieder aufgehoben, so dass die Eisenbahnabgabe zu den allgemeinen Staatszwecken verwendet werden kann. Das Gesetz vom 16. März 1867 bestimmt, dass von dem Reinertrage aller für den öffentlichen Verkehr benutzten Eisenbahnen, welche sich nicht im Besitze des Staats oder inländischer Eisenbahn-Aktiengesellschaften befinden, die Besitzer der Bahnen, insoweit nicht Staatsverträge ein Anderes bestimmen, eine Abgabe zu entrichten haben, und zwar zuerst im Jahre 1868 von dem Reinertrage des Betriebsjahres 1867. Dieselbe ist so hoch, wie die durch das Gesetz von 1853 eingeführte.

Zum Vortheil von Spekulanten, welche von dem Bau und Besitz von Eisenbahnen ausserhalb des Preussischen Staats gewinnen wollen, hat die Preussische Volksvertretung Garantien zu Lasten des Staats seither nicht bewilligt. Dagegen beweist das Bundesgesetz, betreffend die St. Gotthard-Eisenbahn vom 31. Mai 1870, dass der Reichstag es nöthig und unbedenklich fand, dem Norddeutschen Bunde zum Vortheil von Spekulanten aus aller Herren Ländern, welche von einer Eisenbahn nicht innerhalb, sondern ausserhalb Deutschlands Gewinn suchen, eine Ausgabe aufzubürden, welche den Steuerzahlern im Norddeutschen Bunde zur Last fällt.

Ob und welche Grundsätze übrigens die Praxis der Preussischen Regierung in Bezug auf Eisenbahnen eigentlich leiten, möge man ersehen aus den nachfolgenden Aeusserungen des Handelsministers

Gr. Itzenplitz vom 24. September 1866, bei Gelegenheit der Berathung des Gesetzentwurfs wegen Verkaufs der Westphälischen Staatseisenbahn an die Bergisch-Märkische Eisenbahn-Gesellschaft: „Es ist gesagt worden, die Staatsregierung möge einen Plan vorlegen über die Veräusserung der Staatsbahnen, und es ist von anderer Seite gesagt, die grossen Nachtheile der Staatsbahnen seien abzuwenden, und man wünsche dahin zu wirken. Ich glaube, dass das *System*, was wir haben, gerade das richtige ist. Dasjenige, was die Eisenbahnen kontrolirt, ordnet und dem Publikum nützlich macht, ist die Konkurrenz jeder Art, die Konkurrenz der Eisenbahnen durch die anderen; aber auch die Konkurrenz der Verwaltungen, sei es durch den Staat, wo die Bahn dem Staate gehört, sei es da, wo die Bahn den Actionären gehört, sei es durch die Gesellschaftsbahnen. Es entwickelt sich da dem Publikum und dem Handel eine nützliche Rivalität. Die Staatsbahnen haben das Unbequeme, dass sie dem Staate Geld kosten und dass es mitunter schwierig ist, die Genehmigung der verehrten Herren zur Erbauung der Bahn zu erhalten. Wenn es aber feststeht — und das kann man so ziemlich aus dem Gesichtspunkt des Handelsministeriums beurtheilen —, dass die Bahn 8 bis 9 % einbringen wird, und der Preussische Staat das Geld billiger haben kann, so ist es doch für den Staat kein schlechtes Geschäft, sondern ein gutes, wenn er mehr Zinsen einnimmt, als er dafür ausgiebt. Für das Publikum ist es aber auch sonst in vielen Fällen ein Glück, wenn es eine unbedingte Staatsbahn ist. Ich habe das schon in früheren Fällen erlebt, und es beruht das nicht auf der *Theorie*, sondern auf der praktischen Erfahrung, die ich in meiner ja erst kurzen Verwaltung selbst erlebt habe und vielleicht in diesem Jahre wieder erleben werde, ja sogar in diesem Jahre schon erlebt habe. Wenn irgend ein Artikel zu hoch tarifirt ist, und es sind bedeutende Staatsbahnen im Lande, so habe ich, wenn ich zu der Ueberzeugung gelangt bin, dass der Tarif heruntergesetzt werden muss, die Befugniss, der Staatsbahn das zu befehlen. Und wenn ich das befohlen habe, und der Tarif heruntergesetzt worden ist, so können vor der öffentlichen Meinung sehr oft die Gesellschaftsbahnen nicht umhin, sie müssen auch heruntersetzen. Wenn ich mit der Staatsbahn nicht voranginge, würde es mit dem Heruntersetzen lange dauern und viele Deliberationen machen. Wenn ferner ein Nothstand irgend einer Art entsteht, sei es auf der rothen Erde Westphalens, oder auf dem schweren Boden Ostpreussens und Litthauens, wenn da die Kartoffeln missrathen sind, während sie in anderen Gegenden gut gerathen sind, so habe ich, wo ich Staatsbahnen habe, die Befugniss, zu sagen: ihr fahrt, so lange es mit dem Nothstand dauert, die Kartoffeln zum Pfennigtarif, und die übrigen Bahnen habe ich höflich zu ersuchen und meinen Einfluss geltend zu machen,

und wenn ich dort keinen Pfennigtarif bekomme, so kann ich vielleicht auf $1\frac{1}{2}$ Pfennig oder auf $1\frac{3}{4}$ Pfennig kommen. Das ist die *Praxis*, das ist, was dem Publikum nützt oder schadet, je nachdem es ausfällt. Also: die Staatsbahnen haben ja auch für das Publikum und für das Land ihr grosses Gute; umgekehrt aber, man könnte sagen, die Staatsverwaltung muss darauf Bedacht nehmen, in ihre Verwaltung alle Verbesserungen einzuführen. Wenn die Privatbahnen, die wir haben, eine Verbesserung einführen, die sich wirklich bewährt, da würden, abgesehen von dem Minister, die Eisenbahnbeamten es sich zur Schande rechnen, wenn sie diese Verbesserungen nicht auch einführten. Der Minister wird aber auch wohl aufpassen und anbefehlen, dass sie ohne Weiteres ausgeführt werden. Es lässt sich auch nicht sagen, wie erwähnt worden ist: die Verwaltung einer Bahn, welche Andern gehört, werde schlecht durch den Staat ausgeführt. Das ist auch eine *Theorie*. *Praktisch* ist die Sache die, dass die rechten Männer da sind, welche der Sache vorstehen. Die Bergisch-Märkische Bahn, welche als von der so verderblich geschilderten *Theorie* beeinflusst worden ist, blüht und dehnt sich aus; was sich ergiebt, wenn Sie ihre Geschichte durchgehen. Wo an einzelnen Stellen dies weniger geglückt ist, liegt dies nicht in dieser *Theorie*, sondern an anderen Umständen, die ich vorher angedeutet habe. Ich kann also nur wünschen, dass wir bei dem jetzigen *System* stehen bleiben. Ich habe der Entwicklung der Privatindustrie auf den Eisenbahnen, so lange ich hierbei mitzureden habe, und Sie werden das wissen, die allergrösste Freiheit gelassen und sie so viel unterstützt und ihr geholfen, als es nur immer möglich war. Ich glaube auch, dass es nöthig ist, die Privatindustrie auf diesem Felde immer mehr zu fördern, und ich wünsche, dass dies Hohe Haus und der Finanzminister mir Fonds bewilligen, wie bei den Chausseen, wo ich Jedem eine bestimmte Antwort geben und sagen kann: Wenn Du diese oder diese Chaussee baust, so gebe ich Dir für die Meile so und so viel. Dies hat bei den Chausseeanlagen eine Wirkung wie eine Zauberformel gehabt und würde sie ebenso bei Eisenbahnen haben. Wir haben viel zu wenig Eisenbahnen im Lande. Wir können nur zu mehreren gelangen, wenn einerseits die Kräfte des Staats und andrerseits die Kräfte der Privaten gehörig angestrengt werden. Dann werden wir dahin kommen, dass die Bahnen nicht mehr 12 oder 17 % einbringen, das ist auch nicht nöthig; aber dass das Publikum, der Handel und alle Einwohner des Landes an den Wohlthaten der Eisenbahnanlagen steigenden Nutzen haben werden. Ich will übrigens nicht sagen, dass wir nicht eine Staatsbahn verkaufen könnten, auf welche die obenerwähnten allgemeinen Grundsätze nicht passten, aber für jeden vorliegenden Fall muss die Sache speziell und lokal beurtheilt werden. Wenn z. B. da-

von die Rede ist, die Saarbrücker Bahn zu verkaufen, so müsste man die Gründe pro und contra ponderiren und der Regierung es überlassen, daraus ihren Schluss zu ziehen. Ich will also nicht sagen, dass das Ministerium nicht eine Staatsbahn verkaufen könnte ausser dieser, aber das *Princip*, alle Staatsbahnen abzuschaffen, das halte ich entschieden für ein unrichtiges. Ein geehrter Herr Redner hat gesagt, bei dem Abschluss des Vertrages hätte kein Minister daran gedacht, dass es vielleicht bei günstigem Erfolge möglich wäre, in die Hannöversche Grenze hinein zu kommen. Ja ich weiss nicht, wie der geehrte Herr die Gedanken der Minister erforscht hat, aber es lag bei dem günstigen Erfolge doch sehr nah, und ich möchte doch vielleicht glauben, dass der Gedanke daran schon vorhanden gewesen ist. Ein anderer geehrter Herr Redner hat gesagt, wir schilderten die Bahn, die verkauft werden soll, jetzt als völlig werthlos. Das ist uns niemals eingefallen. Sie hat ihren Werth, aber keinen sehr grossen, und kann aber wohl noch einen höheren bekommen. Ich habe das schon bei der Vorlage des Gesetzes Ihnen gesagt, und werde später noch darauf zurückkommen, in wie fern sich die Erwartungen von einem Gewinn unter gewissen Umständen neutralisiren können; aber vor Allem muss ich bitten, auf die heut eingebrachten Amendements keine Rücksicht zu nehmen: dass ich eine *Theorie* aufstellen sollte, den Preussischen Staat nach einer Schablone zu behandeln und dabei weder die Lokalitäten, noch die Umstände, noch die Verhältnisse der verschiedenen Provinzen berücksichtigen sollte. Ein solches Versprechen kann ich Ihnen nicht geben und zum wenigsten in dieser Zeit, wo ich nahezu 150 Meilen Staatseisenbahnen mit den neuen Erwerbungen zubekommen habe, und es rathsam sein dürfte, einige dieser Bahnen zu verkaufen, andere aber wieder auf Kosten des Staats zu bauen. Das sind alles Dinge, die ich heut nicht übersehen kann, und zur Vorlegung eines solchen Plans, einer solchen Schablone, nach denen alle Verhältnisse und Theile des Staats gestreckt werden sollen, wie in der bekannten Bettstelle, wo man entweder gereckt oder abgehauen wurde, das kann ich nicht befürworten und also auch ein Versprechen darüber nicht abgeben." Als das oben (S. 251) erwähnte Garantiegesetz vom 13. März 1867 vom Abgeordnetenhause am 29. Januar berathen und dabei ein dem Handelsminister nicht zusagender Antrag gestellt wurde, äusserte er, die *Theorie* habe ihr Recht und möge vertheidigt werden, wo es am Orte ist, dagegen habe er nichts; schliesslich erinnerte er daran, „von der *Theorie* wird Niemand satt und Niemand wohlhabend." Endlich am 24. Februar 1868 sprach er im Abgeordnetenhause seine Meinung bestimmt aus: „Das liebste sind mir Staatsbahnen."

Also eine um desto weitere Ausdehnung der Patronage (S. 90 sqq.)

steht bevor, je mehr die Volksvertretung sich in Eisenbahnsachen der Regierung fügsam erweist. Von welcher Bedeutung dies ist, lässt sich schon daraus entnehmen, dass auf die Länge der 965 Meilen für 1867 in Betracht gezogenen Eisenbahnen sich angegeben findet [1])

		1865	1867
Summe der Beamten und Hülfsarbeiter,	Pers.	28,722	35,242
„ „ durchschnittlich beschäftigten Arbeiter	„	33,571	37,948
Gehälter, Tagegelder und sonstige Emolumente	Thlr.	13,574,367	17,042,646

Welche Resultate haben nun die Eisenbahnspekulationen der Regierung seither gehabt? Brachten sie dem Volke, den Steuerzahlern, Gewinn oder Verlust? Haben sie die Steuerlast ermässigt oder erhöht? oder haben sie die sonst möglich gewesene Ermässigung der Steuerlast verhindert? — In der Sitzung vom 12. December 1866 sagte der damalige Abgeordnete Michaelis: „Ich hätte mir gern Auskunft erbeten über die Grundsätze der Buchführung, welche im Eisenbahnetat gelten. Ich finde zunächst hier *Einnahmen von den Staatsbahnen* und dann *Einnahmen von Privatbahnen, bei denen der Staat betheiligt ist;* dann *Ausgaben für die Staatsbahnen* und *Ausgaben für Privatbahnen, bei denen der Staat betheiligt ist.* Einnahmen und Ausgaben sind zusammengerechnet, dann sind von dem Ueberschusse, der sich ergiebt, die Zinsen für die Staatseisenbahnanleihen abgerechnet und ein Ueberschuss von 1,370,000 Thlr. herausgerechnet. Nun meine ich doch, dass das verschiedene Conti sind; die *Staatsbahnen*, die der Staat gebaut hat und verwaltet und die *Privatbahnen*, aus deren Erträgen er vermöge der Garantieverträge ein Einkommen hat, und wenn wir die Rentabilität der Staatsbahnen selbst feststellen wollen, so müssen wir diese doch gesondert betrachten. Da habe ich mir nun folgende Rechnung gemacht.

Die Staatsbahnen ergeben eine Einnahme von . .	16,411,400 Thlr.
die Betriebskosten betragen	9,986,616 „
die einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben, von denen man 100,000 Thlr. als Dispositionsfonds absetzen muss, betragen	1,514,746 „
also die Ausgaben im Ganzen	11,500,762 „
der Ueberschuss	5,110,638 „
die Ausgaben für Eisenbahnanleihen betragen . .	5,213,628 „
folglich geben die Staatsbahnen nicht einen Ueberschuss von 1,370,000 Thlr., sondern ein *Deficit* von	2,990 Thlr.

1) Jahrbuch für die amtliche Statistik. III. Jahrg. 1869. S. 306.

Auf eine Erwiederung des Regierungskommissars, welcher gegen diese Berechnung „nichts zu erinnern“ fand, entgegnete Michaelis: „Der Herr Regierungskommissar hat mir erwiedert, erstens, dass die einmaligen ausserordentlichen Ausgaben nicht alle Jahre wiederkehren. Ich meine, mich nur auf die vorjährigen Etats berufen zu können, da werden sich die Herren überzeugen, dass solche Ausgaben alle Jahre wiederkehren. Zweitens dass dies Kapitalanlagen seien, die sonst im Wege der Anleihe bestritten werden müssten. Da muss ich Sie doch erinnern, dass dann ein sehr bedeutendes Zinsenkonto in den Zinsausgaben noch *fehlt*; sind das Kapitalanlagen, dann müssen die Zinsen aller früheren einmaligen und ausserordentlichen Ausgaben und auch die Zinsen der Ausgaben, welche aus dem Eisenbahnfonds für den Bau von Staatsbahnen bestritten sind, hier rechnungsmässig erscheinen, und erst wenn wir diese Zinsen von den Ueberschüssen abgezogen hätten, würde ein wirklicher Ueberschuss zu Tage treten können, wenn ein solcher da wäre. Ferner muss ich den Herrn Regierungskommissar daran erinnern, dass unsere Staatsbahnen ohne Erneuerungsfonds verwaltet werden, und dass diejenigen Ausgaben, welche von den andern Bahnen aus dem Erneuerungsfonds bestritten werden, häufig auf den Titel „Einmalige ausserordentliche Ausgaben“ kommen, wenigstens haben wir früher, wenn der Gegenstand zur Berathung kam, dies erfahren. Es fällt mir ja nicht ein, aus diesen Bemerkungen einen Vorwurf für die Eisenbahnverwaltungen herzuleiten, ich habe mich nur für verpflichtet gehalten, den Etat der Staatsbahnen, wie er sich wirklich stellt, klar hinzustellen, damit wir wissen, was wir finanziell haben, und ich muss mich nochmals dahin aussprechen: wir haben dabei keine Ueberschüsse.“ Auf die letzte Entgegnung des Regierungskommissars, welche namentlich hervorhob, dass in der Regel die Einnahmen sich höher und die Ausgaben geringer als nach den Etats herausstellten, schloss Michaelis mit den Worten: „Wenn nun der Etat anders ist, oder vielmehr die Ergebnisse anders ausfallen, als der Etat, wenn die Ergebnisse Ueberschüsse ergeben, wo der Etat ein Deficit nachweist, so beweist das nur, worauf ich überhaupt habe hinauskommen wollen, dass der Etat der Eisenbahnen einer von den Etats ist, welche die königliche Staatsregierung *unabhängig* von diesem Hause stellen, indem er Ueberschüsse ergiebt, die zu Etatsüberschreitungen und zu andern Dingen verwendet werden können, wo wir im Etat ein Deficit zu erwarten glauben.“ Ferner sagte am 27. Januar 1868 der Abgeordnete Hammacher: „Wir werden niemals aus dem Eisenbahn-Etat dasjenige Moment herausdrängen können, was eine grosse staatsrechtliche Unsicherheit in der Ausübung unseres Etats-Rechtes erzeugt. Ich meine, wir sind nicht im Stande, bei Feststellung eines Etats für Staatsbahnen zu verhüten, dass die königliche

Staatsregierung durch die Art ihrer Dispositionen eine gewisse Willkühr übt, namentlich durch Vermehrung oder Verringerung der Bahnunterhaltungs-Anlagen und Bauten den Etat und unsere Etat-Rechte entscheidend beeinflusst; insofern würden wir, so lange wir Staatsbahnen haben, uns diesen Uebelstand gefallen lassen müssen. Aber wenn wir, wie dieses Mal, einen Etat vor uns haben, der einen überraschend hohen Ueberschuss gegen das Vorjahr nachweist, und wir finden, dass in Wirklichkeit diese Erscheinung nur durch die Annahme *ungewöhnlich* hoher Mehreinnahmen und durch *wesentliche* Minderausgaben für die Bedürfnisse der Eisenbahnen zu erklären ist, so wird das Gefühl der Sicherheit abgeschwächt, und dürfen wir uns nicht der Ueberzeugung hingeben, dass die Staatskasse jetzt und dauernd auf solche Mehrerträgnisse rechnen kann."

Finanziell und politisch erscheint es mir am räthlichsten, dass die Regierung die von ihr übernommene Verwaltung von Privatbahnen den Eigenthümern sogleich wieder zurückgäbe, dass Garantien für Eisenbahngesellschaften vom Staate nicht mehr übernommen und dass alle Staatseisenbahnen verkauft, dass Staatseisenbahnen aber künftig nicht mehr gebaut würden. Hierbei würde es mit Rücksicht auf das schon früher (S. 97. 98) Angeführte unvermeidlich sein, die nun entbehrlich werdenden Staatseisenbahnbeamten mit einer Pension, welche ihrem Gehalt nahe kommt, zu entlassen. Eisenbahnen können durch Gesellschaften ebenso solide gebaut werden, als durch Beamte des Staats. Vernünftige Aktionärs, namentlich, wenn sie schon kostbare Erfahrungen gemacht haben, werden im Interesse ihres eignen Beutels unnütze Prachtbauten, wie schöne Bahnhöfe, kunstvolle Brücken, theure Tunnels, die zu vermeiden gewesen wären, nicht gestatten, und wenn bei dem Unternehmen dennoch kein Gewinn, sondern Verlust ist, so haben wenigstens die Steuerpflichtigen dadurch keinen Schaden. Dazu kommt noch Folgendes. Jede Eisenbahngesellschaft hat eine Art Monopol, namentlich, wenn nicht ein schiffbarer Fluss oder Kanal mit der Bahn in ungefähr gleicher Richtung läuft. Im Interesse des Publikums muss die Verwaltung daher von der Staatsregierung überwacht werden. Wer soll aber diese überwachen, wenn sie die Verwaltung selbst führt? Wo der Fiskus bei Eisenbahngeschäften ganz unbetheiligt ist, wo solche nur von Gesellschaften betrieben werden, kann das Publikum von der Regierung Unparteilichkeit erwarten. Der Staat besitzt z. B. in Oberschlesien Gruben und Hütten und die Produkte derselben werden auf der Oder oder auf der von der Staatsregierung verwalteten Oberschlesischen und der dem Staat gehörigen Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn befördert. Im Interesse der Gruben und Hütten liegt es offenbar, dass die Transportkosten niedrig sind. Die Eisenbahnverwaltung wünscht

aber hohe Tarife und eine *nicht* schiffbare Oder (S. 59). So stehen verschiedene Staatsverwaltungszweige, obgleich sie sogar von demselben Minister ressortiren, mit einander nicht im Einklang. Wäre es unter diesen Umständen nicht besser, wenn alle Gruben, Hütten und Eisenbahnen in Privathänden wären? Privatpersonen können mit einander konkurriren, dass aber verschiedene Staatsverwaltungen entgegengesetzte Interessen haben, kann dem Volk keinen Gewinn bringen. Gewiss ist es besser, wenn die Regierung, die doch nur um des Volkes willen vorhanden ist, unparteiisch die verschiedenen Privatinteressen überwacht. Dadurch wird ihre Verantwortlichkeit geringer und die Opposition findet weniger Angriffspunkte — das ist für alle Minister vortheilhaft, namentlich für den Handelsminister und den Finanzminister [1]).

1) In seiner Sitzung vom 17. Januar 1868 nahm das Abgeordnetenhaus das Gesetz vom 17. Februar d. J., betreffend die Aufnahme einer Anleihe von 40 Millionen zur Deckung von Vorschüssen für Eisenbahnanlagen, zur Beschaffung von Betriebsmitteln für bereits bestehende Eisenbahnen und zur Erweiterung des Eisenbahnnetzes an. Was bei dieser Gelegenheit der Abgeordnete Löwe sagte, verdient wenigstens von künftigen Urwählern, Wahlmännern und Abgeordneten beherzigt zu werden: „Nun komme ich zu den verschiedenen Systemen für Eisenbahnunternehmungen, die wir bisher befolgt haben. Da muss ich mich aber mit meinem geehrten Freunde v. Unruh zuerst über den Werth des Garantiesystems auseinander setzen. Mit dem, was er über die Staatseisenbahnen sagt, kann ich ja übereinstimmen. Die Konkurrenz, die der Staat den Privatbahnen macht, ist zu beklagen und ich füge hinzu, die Staatseisenbahnen sind auch um deshalb schlimm, weil sie ein Heer von neuen Staatsbeamten schaffen, die wir entbehren können. Die Staatseisenbahnen sind ferner schlimm, weil sie uns die Gefahr bringen, dass unser ganzes konstitutionelles System dadurch korrumpirt wird. Ich fürchte in der That, dass die Arbeit, die der Herr Minister des Innern sich rühmt, Jahre lang vollzogen zu haben, nämlich eine Oppositionspartei niederzuhalten, später bequemer durch den Herrn Handelsminister ausgeführt und somit in sein Departement übergehen wird. Ich will auf alle diese Punkte als nicht direkt hier in die Debatte einschlagend nicht näher eingehen, aber ich muss doch Herrn v. Unruh sagen, dass ich durchaus ihm nicht zustimmen kann, wenn er sagt, dass die Zinsgarantien weniger gefährlich seien, als die Anleihen. Die Zinsgarantie belastet den Staat gerade so, wie die Anleihe, sie ist ganz unzweifelhaft eine Staatsanleihe und vermindert den Kredit des Staats in schlimmen Zeiten ganz in derselben Weise wie eine Staatsanleihe. Es ist ganz natürlich, dass man sich dann sagt: die Eisenbahnen bringen wenig ein in schlimmen Zeiten, und dass man daraus schliesst, die Zinsgarantie muss deshalb vom Staate gedeckt werden. Es erscheint also der Staat in dem schlimmen Augenblicke, wenn er Kredit verlangt, mit einer Mehrausgabe an Zinsen für die Eisenbahngarantien belastet. Nun habe ich schon vorher angedeutet, welche andere Eigenthümlichkeit die Garantien haben. Die Garantien gehen nämlich bei ihrer Entstehung den Weg, den die blosse Privatspekulation geht. Aber dieser Weg ist von vorn herein, wie soll ich sagen, beleuchtet von der Staatssonne. Von vorn herein wendet sich deshalb auf diesem Wege jeder der Sonne zu, Niemand denkt mehr an seine eigene Kraft, sondern hofft lediglich auf den Staat, d. h. auf die Hülfe, die er vom Staate bekommen kann. Ich komme bei diesem

Wenn alle Eisenbahnen des Staats verkauft werden, so haben die Erwerber Eisenbahnsteuer zu zahlen, wodurch dem Staate neue Ein-

Punkte auch auf die Kritik des Herrn Abgeordneten Heise, die er gegen die Verwendung des Privatkapitals und gegen die Kapitalisten gerichtet hat. In Betreff der Kapitalisten bin ich auch nicht der Meinung des Herrn v. Unruh. So weit ich sie kennen gelernt habe, — und ich habe ja eine ziemlich vielseitige Bekanntschaft in allen Kreisen der Bevölkerung, — sind die Kapitalisten gerade nicht die blöden Leute, nicht von so grosser Bescheidenheit und von so ausserordentlichem Zartgefühl, dass sie sich fürchten, dem Herrn Minister lästig zu werden. Ich glaube, der Herr Handelsminister könnte ein Lied singen von dem Zartgefühl der grossen Kapitalisten, wenn er sich darauf einlassen wollte. Es ist ein anderer Grund, weshalb die grossen und soliden Kapitalisten nicht für die Unternehmung zu gewinnen sind, oder dass nur solche Kapitalisten bleiben, welche durch Aussicht auf grossen Gewinn gereizt werden. Der Grund ist, dass die Sache viel Mühe macht, viel Zeit erfordert und bis zum letzten Augenblick sehr unsicher ist, ob das Geschäft sich machen wird. Sie kommen nicht, weil die ersten Interessenten der Bahn in jedem Stadium der Vorbereitungen immer nur daran denken, wie sie den Staat hineinziehen wollen und deshalb nicht geneigt sind, die Verpflichtungen zu erfüllen, durch welche der Unternehmer der Bahn überhaupt sicher gestellt werden kann. Man spricht bei der Privatspekulation immer von Schwindel. Ja wenn Sie dieses Wort in seiner weitesten Bedeutung nehmen, dann möchte ich fragen, welche Privateisenbahn, welches grosses Privatunternehmen überhaupt kann denn davon ausgenommen werden? Der eine oder der andere Unternehmer hat gewiss immer in Illusionen sich befunden, welche Sie mit dem Worte Schwindel bezeichnen. Sehen wir die Sache einmal näher an. Der Gang eines solchen Unternehmens ist der: ein Kreis bildet ein sogenanntes Propositions-Komitee, d. h. Interessenten, welche in erster Linie an dem Lokal-Charakter der Bahn Interesse haben, treten zusammen und projektiren eine Linie. Wie alle guten Unternehmungen immer in dem Boden selbst wurzeln müssen, so scheint es mir von der höchsten Wichtigkeit zu sein, gerade diese Methode beizubehalten, nach welcher zuerst diejenigen Leute, welche auf dem Boden wohnen, — die Autochthonen, wenn Sie wollen, — das Projekt betreiben. Wenn sich diese zusammengefunden und sich berathen haben, was sie leisten können und leisten wollen, dann wenden sie sich nach Aussen und fragen andere Kapitalisten, ob sie sich nicht betheiligen wollen, denen sie natürlich die grosse provinzielle oder staatliche, oder, wie man heute schon gesagt hat, Europäische Bedeutung der Bahn vorhalten, und es sind die grossen Verkehrszüge, die diesen gegenüber geltend gemacht werden. In demselben Augenblick gehen sie aber auch sogleich an den Staat, und während sie von den grossen Kapitalisten das Kapital verlangen, unter dem Vorgeben, sie hofften von der Staatsregierung eine Zinsgarantie zu bekommen, wenden sie sich in erster Linie doch an den Staat mit der Forderung, wegen einer Staatsbahn. Wenn dann der Herr Handelsminister sagt oder der Vorredner, der Herr Abgeordnete Heise: Nein, ihr müsst warten, erst müsst ihr alle Versuche gemacht haben, selbst die Mittel aufzutreiben, so leicht können wir auf eure Anforderungen nicht eingehen, so sagen die Herren Proponenten: Wartet nur, eure Geduld wollen wir schon ausmüden. Nun wird mit den verschiedenen Unternehmern verhandelt, mit diesem oder jenem Bankier, da zeigt sich eine Englische Gesellschaft bereit, das Unternehmen anzutreten, sogar das erste Kapital zu deponiren, um die Garantie dafür zu geben, und dann ist wieder ein Konsortium von Bankhäusern in Sicht. Von jedem Schritt resp. so-

nahmen erwachsen. Und wenn das eingehende Kaufgeld immer ohne Verzug und vollständig zur Abzahlung von Schulden des Staats verwen-

genannten Versuch wird das Handelsministerium in irgend einer Form in Kenntniss gesetzt; die Sache kommt aber doch nie zum rechten Schluss, jeder Versuch wird immer wieder zu Wasser. Und woran liegt das in den meisten Fällen? Es liegt daran, dass die Herren, die durchaus keine schwindelhaften Kapitalisten sind, doch den kleinen Schwindel betrieben haben, dass sie Aussichten eröffneten, die sie durchaus nicht sicher gewillt waren, zu realisiren. Obgleich sie immer auf die Erlangung einer Staatsbahn hofften und ihre Bemühungen nur zu diesem Zwecke anstellten, haben sie doch mehr oder weniger bestimmt in Aussicht gestellt oder gar versprochen, den Grund und Boden frei zu stellen, auf dem die Bahn gebaut werden soll. Soweit ich solche Geschäfte kenne, scheitern sie gerade an diesem Punkt, dass, wenn dies Versprechen realisirt werden soll, die Leute nicht da sind. Wenn wir uns nun darauf einlassen, wie es hier heisst, dass bei der Thorn-Insterburger Bahn die Regierung sagt: Bewilligt nur erst, gebaut soll werden, und wir werden gewissenhaft mit den Adjazenten, resp. den Kreisen verhandeln, dass sie den Grund und Boden freistellen; dann denken Sie doch nicht daran, dass Ihnen dieser Grund und Boden gegeben wird. Wir müssen ihn voll bezahlen. Das ist ja auch ganz natürlich. In Geldsachen hört die Gemüthlichkeit auf, aber sie soll nicht bloss aufhören bei denen, die zu empfangen, sondern auch bei denen, die zu geben haben. Und wenn wir uns das endlich merkten, wäre es sehr verständig. Ich habe hier ein redendes Beispiel, wie Zinsgarantien erlangt werden und wie sie dann nachher benutzt werden. Das ist die Hinterpommersche Bahn. Sie erinnern sich vielleicht noch, wie kläglich allein ich gegen diese Zinsgarantie protestirt habe, als die Sache hier zur Verhandlung stand. Es war nur noch eine Güte von Ihnen, dass Sie mich überhaupt noch anhörten, dass ich meine Stimme noch dagegen erheben konnte. Die Sache war so fix und fertig, dass gar kein Zweifel mehr daran war. Man sah schon überall die Arbeiter an der Linie wirken, ja man sah schon im Geiste die Eisenbahnzüge vorüberfliegen. Und wie steht nun die Sache? Auf Anregung eines Herrn Abgeordneten war ich als Kommissar des Hauses für den Etat des Handelsministeriums genöthigt, an die königliche Staatsregierung die Frage zu stellen, wie es denn mit der Cöslin-Danziger Bahn eigentlich stehe, ob sie zu Stande komme und gebaut werden würde. Da habe ich denn die Antwort bekommen, die ich dem Hause auch noch in anderer Weise mittheilen werde, dass die Sache ganz vortrefflich sei, dass aber die Stettiner Eisenbahn nur verpflichtet sei zu bauen, wenn der Grund und Boden von den Kreisen vorher freigestellt sei, was die Kreise auch vorher in Aussicht gestellt hätten; da seien aber verschiedene Kreise, der Kreis Neustadt, der Danziger Landkreis, Stolp und Lauenburg, in denen der Grund und Boden nicht freigestellt werde. Die Sache entgeht Ihnen aber nicht, sie kommt Ihnen schon von einer andern Seite entgegen. Die Stadt Danzig, die ein grosses Interesse an der Bahn hat, sagt: Wir sind bereit, ein Opfer zu bringen, wenn der Staat auch noch ein weiteres Opfer bringt. Also erst haben wir die erste Hinterpommersche Bahn mit Zinsgarantie bewilligt, dann haben wir noch die andere mit Zinsgarantie darauf bewilligt, obgleich wir schon erfahren hatten, dass unsere Zinsgarantie sich viel höher belaufen hatte und als wir uns bei der Bewilligung vorgestellt hatten, weil der niedrige Zinsfuss die Aktien nur zu einem niedrigen Cours sich begeben liess, so dass das Kapital für die Hinterpommersche Bahn ausserordentlich sich erhöht hat. Und jetzt danken die Kreise — geschäftlich begreife ich es vollkommen — habt Ihr ein Mal so viel Geld hineingesteckt, so könnt Ihr auch nicht wieder davon loskommen. Ihr müsst die Bahn zu Ende führen. Ihr müsst

det wird, so hat dieser für Zinsen weniger auszugeben. Auch werden seine neuen Ausgaben für Pensionen jährlich geringer und hören ganz

also heran, in der einen oder andern Weise muss das Geld beschafft werden, und wir rühren weder Hand noch Fuss, um die Sache zu Stande zu bringen. Das ist die Lehre von der Zinsgarantie. Wenn ich nun sage, ich fürchte den üblen Einfluss, den das Garantiesystem hat, auch noch aus andern Gründen, als um seiner Staatsbelastung willen, so liegt das auf dem moralischen Gebiete unseres Staatslebens. Auf der einen Seite, sagen Sie, kommt der sogenannte Schwindler und will Kapitalien beschaffen, auf der andern Seite stehen die Interessenten, die sich natürlich schon, wie ich gesagt habe, an die Staatsregierung gewendet haben, um die Mittel für die Eisenbahn zu verlangen, in erster Linie Staatsbahn, dann Zinsgarantie oder sonst etwas. Glauben Sie denn, wenn Sie ein Mal annehmen, dass Schwindler mit Kapital da sind, die nur um grossen und leichten Gewinnes willen gekommen sind, dass dann die Wege gerade so im Interesse der Sittlichkeit unseres Staatslebens eingehalten werden, wie sie eingehalten werden sollten? Glauben Sie denn nicht, dass eine Masse von Versuchungen an die Beamten herantreten, von denen ich glaube, dass sie siegreich zurückgewiesen werden? Aber Jeder von uns hat ja Ursache, täglich zu bitten: Herr, führe mich nicht in Versuchung. Sollen wir denn ein System einführen, welches die leibhaftige Versuchung für die Beamten ist? Und ist es nicht die leibhaftige Versuchung, wenn wir in dem System der Staatseisenbahnen und noch mehr der Garantien verharren, wo bei den Garantien eben die Sache ganz unter der Hand gemacht wird, wo ein Kompromittiren in keiner Weise stattfindet? Nun, eine andere Gefahr, vor der ich Sie warne, die aus diesen massenhaften Bewilligungen für das ganze konstitutionelle System hervorgeht, die Sie schon aus dem Laufe der heutigen Debatte erkennen können. Die stärkste Kritik liegt in der That in der Masse von Anträgen von allen Seiten, die alle nur darauf hinausgehen, wie man vom Staate noch neues Geld für Eisenbahnen in irgend einem Kreise des Staats erlangen kann. Seien Sie doch überzeugt, diese Gefahr trifft sie ganz sicher, das wird immer schlimmer werden. Man wird bei den nächsten Wahlen an vielen Stellen nur noch auf die Eisenbahnen hin wählen: Für oder gegen Eisenbahn! Wer die Mittel, wer den Einfluss beim Ministerium hat, eine Eisenbahn durchzusetzen, wer sich darin geltend machen kann, der hat allein die Chance, durchzukommen. Ist das im Interesse des Gemeinwesens? Ist das besonders im Interesse des Staats, wenn wir sehen, dass auf diesem Wege die ungeheure Belastung des Staats entstanden ist? Erinnern Sie sich doch an die Zeiten Louis Philipps! Geschah es da nicht in der Deputirtenkammer, dass die verschiedensten Parteien sich bei den sogenannten materiellen Fragen, bei den Eisenbahnfragen auflösten und sich Koalitionen für und gegen eine Bahn aus den verschiedensten Parteien bildeten? Glauben sie, dass es unmöglich ist, dass von jener und von dieser Seite schliesslich sich Interessenten zusammenfinden, um eine Linie durchzusetzen? Haben Sie nicht schon in unseren ganzen Verhandlungen jetzt das Bild des Partikularismuss gehabt, — das aus Hannover und Hessen bei uns hereingetragen ist? Sehen sie nicht, das die Herren aus jenen Provinzen, so verschiedener Meinung sie sonst sein mögen, doch, wenn es diese sogenannten materiellen Interessen ihrer Provinz betrifft, auf Einer Linie gehen, dass sie dann Alle dasselbe Ziel verfolgen? Ich tadle sie deshalb nicht, aber ich tadle die Staatseinrichtung, die solche Möglichkeiten nicht bloss zulässt, sondern sie schafft. Ich tadle ein System, welches sich darauf gründet, dass die materiellen Interessen der Einzelnen und der einzelnen Kreise über die Staatsinteressen mit Nothwendigkeit im Rathe der Nationen gestellt werden."

auf, so wie die zu pensionirenden Staatseisenbahnbeamten ganz ausgestorben sind. Ist eine finanzielle Maassregel, welche die Einnahmen vermehrt, und zugleich die Ausgaben, nicht bloss vorübergehend, sondern dauernd und noch stärker, vermindert, zu verwerfen? Und lässt sich in der That behaupten, dass durch die Politik, welche die Regierung in Beziehung auf die Eisenbahnen, wenn auch im Einklang mit der Volksvertretung, seither zur Anwendung gebracht hat, der Kredit des Preussischen Staats nicht geschwächt, sondern vielmehr gestärkt worden ist?

§. 24. TELEGRAPHEN.

Die Telegraphen, welche in Frankreich während der ersten Revolution in Anwendung kamen, auch in Preussen in den 1830er Jahren zwischen Berlin und Koblenz bestanden, aber dem Publikum nicht zugänglich, sondern bloss für die Regierung bestimmt waren, sind jetzt durch elektromagnetische Telegraphen ersetzt und verbinden auch seit 1866 Europa und Amerika. In so weit Telegraphen verschiedene Länder und Staaten, welche durch die See getrennt sind, verbinden, kann von einem Telegraphenregal nicht die Rede sein. Im Innern der Länder liesse sich ein solches denken. Rechtlich besteht übrigens in Preussen und im Deutschen Bunde kein Telegraphenregal (S. 192) und ein staatliches Telegraphenmonopol nur faktisch. So wie eine Briefpost als Staatsanstalt nützlich ist, können auch Telegraphen als Staatsanstalt für nützlich erachtet werden. Die dadurch entstehenden Ausgaben lassen sich vielleicht durch die Einnahmen davon decken, so dass die nützliche Einrichtung keinen besondern Aufwand erfordert. Die Anlage von Privattelegraphen ist wohl nicht ohne einige Schwierigkeiten, aber doch auch ohne Staatshülfe leichter ausführbar, als eine Eisenbahnanlage. Ein Grundeigenthümer wird eher gestatten, dass ein Telegraphendraht über sein Grundstück geht, als eine Eisenbahn. Und wo eine Gesellschaft eine Eisenbahn gebaut hat, kann dieselbe daneben leicht auch Telegraphen anlegen oder anderen die Anlage von Telegraphen gestatten. Dass es in einem Lande nur Staatstelegraphen giebt, ist durchaus nicht nöthig. Wenn auch nur für einzelne Linien Privattelegraphen neben Staatstelegraphen bestehen, so kann daraus ein Nachtheil nicht erwachsen; der Wetteifer zwischen Staats- und Privatindustrie pflegt immer einigen Nutzen zu bringen. Die unbeschränkte Zulassung von Privattelegraphen empfiehlt sich daher.

Man hat wohl gemeint, Staatstelegraphen wären im Interesse des Handels und Verkehrs den Privattelegraphen vorzuziehen, indem durch staatliche Verwaltung Irrthum und Missbrauch eher verhindert würde.

Dies ist aber nicht immer der Fall. Missverständnisse und Irrthümer kommen auch bei Staatstelegraphen vor. Und wenn Jemand dadurch Verlust erleidet, müsste diesen die Staatskasse rechtlicher Weise nicht ersetzen? Im Jahre 1854 war die berühmte Tartarennachricht von dem Falle Sebastopols durch Staatstelegraphen befördert worden. Auch politische Gründe machen es nicht nöthig, dass es nur Staatstelegraphen giebt. Durch Briefe, welche die Staatspost befördert, können Verschwörungen vorbereitet werden und die Regierung wird dies nicht immer hindern können. Die schnelle Mittheilung durch Telegraphen könnte die Gefahr noch grösser erscheinen lassen. Aber Staatstelegraphen schützen auch nicht. Sehr unverdächtige Mittheilungen können andere Bedeutungen für die Betheiligten haben, so dass die Staatstelegraphenbeamten gar nicht aufmerksam darauf zu werden brauchen. Auch ein Verbot chiffrirter Schrift würde nicht schützen. Indessen braucht eine gute und populäre Regierung sich wirklich vor Verschwörungen wenig zu fürchten. Ein Beamter der Telegraphenverwaltung kann stark in Versuchung kommen, seinen Pflichten entgegen zu handeln. Zwar kann er auf Geheimhaltung besonders verpflichtet, aber doch vielleicht durch eine grosse Summe bestochen werden, eine wichtige Nachricht, die er zuerst erfahren hat, mitzutheilen. Er kann eine solche Nachricht auch für sich benutzen, ehe er sie weiter befördert. Nach öffentlichen Blättern waren 1855 auf dem Berliner Telegraphenamte 7—8 Beamte entlassen worden, welche sich Indiskretionen hatten zu Schulden kommen lassen; in der letzten Zeit wäre der Unfug so stark geworden, dass man alle telegraphischen Privatdepeschen oft mehrere Stunden vorher an der Börse kannte, ehe sie in die Hände derer kamen, an die sie gerichtet waren; man wäre so weit gegangen, dass man die Depeschen oft bis zum Schluss der Börse zurückhielt und sie dann erst absandte. In demselben Jahre kam auch in Paris eine skandalöse Geschichte vor. Es hiess nämlich in öffentlichen Blättern, eine hochgestellte Person aus der nächsten Umgebung des Kaisers, welcher derselbe sein ganzes Vertrauen geschenkt hätte, wäre plötzlich in Ungnade gefallen, weil sie einigen Bankiers wichtige telegraphische Depeschen gegen ein hohes Geldhonorar mitgetheilt hätte. Möglich ist es sonach, dass Telegraphenbeamte, ihre Vorgesetzte, und selbst Minister, die Telegraphen zu Privatspekulationen benutzen, wenn irgend ein wichtiges Ereigniss sich zugetragen hat. Alle dergleichen Schlechtigkeiten und Versuchungen werden wenigstens vermindert, wenn Privattelegraphen, neben den Staatstelegraphen, bestehen. Können Privattelegramme nur durch Staatstelegraphen befördert werden, so müsste, damit die Regierung und ihre Beamten nicht ein Nachrichtenmonopol ausbeuten können, die Beförderung keines Telegramms verweigert oder verzögert wer-

den dürfen. Wer soll oder kann augenblicklich darüber entscheiden, ob die Beförderung einer Nachricht dem Gemeinwesen unersetzlichen Schaden bringen wird? und muss Fiskus nicht den Schaden ersetzen, der irgend einer Person dadurch erwächst, dass Telegraphenbeamte die sofortige Beförderung einer telegraphischen Depesche unterlassen haben? Solche Fragen werden gar nicht praktisch, wenn jeder nach Belieben Staats- oder Privattelegraphen benutzt [1]). Dass in Preussen nur Eine

1) Im April 1864 wurde ein Telegramm von Breslau nach Berlin, wonach die Russischen Gardehusaren in der Nähe von Warschau geschlagen sein sollten, wegen Unzulässigkeit des Inhalts nicht ausgehändigt. Ein Telegramm von Posen nach Breslau, wonach 400 Polen, vortrefflich equipirt, mit 30 Französischen Offizieren aus dem Grossherzogthum Posen nach Polen hinübergegangen seien, brauchte mehr Zeit, als ein Brief gebraucht haben würde, weil die Telegraphenstation in Breslau bei der Telegraphendirektion in Berlin amtliche Rückfrage wegen Zulässigkeit des Inhalts machte. Aus Frankfurt a. M. wurde am 2. Oktober 1865 gemeldet: „Ein heiteres Nachspiel zur gestrigen Abgeordnetenversammlung verdanke ich der königlich Preussischen Telegraphenstation hierselbst. Den harmlosen Beschluss der Versammlung hatte ich in einem noch harmloseren Telegramm zusammengefasst. Der Telegraphenbeamte schüttelte aber zu dem Telegramm den Kopf und beförderte es durch eine geheimnissvolle Vorrichtung vor das Censurgericht des zwei Stockwerke darüber befindlichen Stationsvorstehers. Derselbe liess gleich darauf durch eine Schallröhre ein kräftiges Nein erschallen. Noch eben von Dr. S. Müller ermahnt, an die Ausführung der Beschlüsse des Abgeordnetentages „den letzten Athemzug zu setzen", wollte ich das Spiel so leicht nicht aufgeben und ersuchte per Schallröhre den Stationsvorsteher, mir gefälligst im Einzelnen mitzutheilen, was er an den Beschlüssen der Versammlung auszusetzen habe. Derselbe zählte mir dann ganz höflich auf: erstens den Protest gegen Gastein, und zweitens die Verpflichtung der Deutschen Landesvertretungen, den Regierungen zu Zwecken der Vergewaltigungspolitik Steuern und Anleihen zu verweigern. Er gab zu, dass beide Beschlüsse nicht gesetzwidrig seien, berief sich aber auf seine gemessene Instruktion, nichts zu telegraphiren, was sich mit den „Rücksichten des öffentlichen Wohles" nicht vereinigen lasse. Da ging mir denn freilich ein Licht auf, in welcher gemeingefährlichen Versammlung ich heute gesessen, und welche furchtbare Gefahr ich über mein Preussisches Vaterland durch die telegraphische Mittheilung der daselbst gefassten Beschlüsse heraufzubeschwören im Begriffe stand. Ich telegraphirte Ihnen deshalb nur den telegraphen-polizeilich konzessionirten Theil der Beschlüsse, im Stillen überzeugt, dass der Zusatz „Annahme des Uebrigen vom Telegraphen-Amt verweigert" den Leser mehr aufregen würde, als die offene Mittheilung es jemals im Stande gewesen wäre. Das Preussische Telegraphen-Amt befindet sich hier in einem Zimmer mit dem Baierischen, so dass die beiderseitigen Beamten nur durch ein Drahtgitter geschieden sind. Der baierische Beamte hörte nun so recht partikularistisch vergnügt hinter seinem Gitter meinen diplomatischen Verhandlungen mit der Grossmacht Preussen zu und offerirte mir bundesfreundlichst sämmtliche süddeutsche und selbst die kurhessisch-hannoversche Linie für mein Telegramm. Aber Sie sind kein Hamburger und so konnte ich nicht, wie die Korrespondenten der Hamburger Blätter, von dem günstigen Umstand, dass Kurhessen und Hannover noch nicht annektirt sind, Gebrauch machen. Ich wollte diese kleine Geschichte nicht verloren

Telegraphenverwaltung besteht, und zwar eine staatliche, also faktisch ein Monopol hat, indem Privatpersonen oder Gesellschaften des Inlandes oder des Auslandes ihr wenigstens noch keine Konkurrenz gemacht haben, hat bisher einen grossen Verwaltungsmechanismus und ein grosses Beamtenheer nöthig gemacht, welches immer zahlreicher werden muss. So hat die Regierung den Umfang ihrer Verantwortlichkeit ganz freiwillig erweitert, freilich auch ganz ausserordentlich ihre Patronage (S. 255) vermehrt. Wird aber nicht vielleicht eine Zeit kommen, wo sie unfähig sein wird, alle Telegramme, die ihr zur Beförderung zukommen, zu bewältigen [1])?

Nach den Etats und den Anlagen des Indemnitätsgesetzes vom 14. September 1866 betrugen bei der Telegraphenverwaltung

gehen lassen, denn es ist für spätere Jahre immer gut, wenn man so etwas Schwarz auf Weiss besitzt, die künftigen Generationen glauben sonst am Ende nicht, dass so etwas noch anno 1865 passirt ist.“ — Am 28. März 1870 schrieb man aus Altona: Die Telegraphenstation hat der Kieler Zeitung zufolge, am 24. März ein nach Gotha an Herzog Friedrich gerichtetes Telegramm zurückgewiesen. Man bestand darauf, den „Herzog“ in „Prinz“ zu verwandeln! — Bekanntlich — hiess es im Juli 1870, jedoch vor dem Ausbruch oder der Erklärung des Krieges — existirt bei uns eine Zensur für Telegramme. Wie wir im Frankfurter Journal lesen, haben die dortigen Telegraphenbeamten in den letzten Tagen wiederholt die Beförderung von Depeschen wegen angeblich „aufregenden“ Inhalts zurückgewiesen. Ein Versuch, eine Privatdepesche des Frankfurter Journals aus Wien, sowie ein unzweifelhaft aus Regierungskreisen stammendes Privattelegramm der Darmstädter Zeitung aus Paris weiter an ein Norddeutsches Blatt zu telegraphiren, missglückte, indem der höhere Beamte, an den der Aufgeber rekurrirte, nachdem die Annahme am Schalter verweigert worden, den Inhalt beider Depeschen, sowie den ganzen Kriegslärm für „nichts als Schwindel, nichts als Börsenschwindel“ erklärte. Jeder „Gebildete“ müsse das einsehen.

1) In einem Berliner Börsenberichte vom 7. April 1867 hiess es: Im Privatverkehr herrschte heute eine schwer beschreibliche Aufregung, die durch die niedrigeren Pariser Course, welche von gestern gemeldet sind, veranlasst war uud durch das Ausbleiben aller authentischen Nachrichten über die Gründe derselben verstärkt wurde. Wir können bei diesem Anlass nicht umhin, unser Bedauern darüber auszusprechen, dass die Regierung den Dienst der Telegraphen im gegenwärtigen Moment so stark für sich in Anspruch nimmt, dass direkte telegraphische Privatdepeschen weder politischen noch finanziellen Inhalts seit gestern nicht mehr eingetroffen sind, und in einem so wichtigen Moment für das Publikum die Kommunikation zwischen Paris und hier aufgehoben ist. Eine möglicherweise unberechtigte Coursbewegung der Pariser Börse wird dadurch zur Ursache eines Schreckens, der zu einem empfindlichen Rückschlage auf die materiellen Interessen Veranlassung giebt. Eine vor der Hand noch ziemlich wesenlose Besorgniss, die authentische Nachrichten auf ihr richtiges Maass reduziren würden, führt zu empfindlichen Verlusten. — Im Juli 1870 zeigte die Telegraphendirektion an, dass wegen Anhäufung auf eine schnelle Beförderung von Privattelegrammen jetzt nicht zu rechnen sei.

in den Jahren	die Ausgaben	die Einnahmen
1850	148,250 Thlr.	61,340 Thlr.
1851	177,491 „	80,058 „
1852	171,709 „	91,878 „
1853	178,539 „	121,794 „
1854	290,057 „	241,646 „
1855	360,945 „	312,376 „
1856	471,185 „	473,652 „
1857	592,960 „	620,940 „
1858	663,810 „	705,010 „
1859	731,675 „	788,600 „
1860	686,970 „	788,950 „
1861	720,910 „	805,400 „
1862	810,067 „	954,551 „
1863	1,037,710 „	1,039,961 „
1864	1,286,344 „	1,150,008 „
1865	1,315,103 „	1,242,490 „
1867	1,540,385 „	1,418,090 „
Deficit		287,366 „
Summe	11,184,110 Thlr.	11,184,110 Thlr.

Für das Jahr 1866 sind die Einnahmen und Ausgaben nicht bekannt geworden. Da dieses nicht besser gewesen sein wird, so hat die Preussische Regierung aus ihrer Telegraphenspekulation keinen Gewinn aufweisen können. Wie gross der Verlust im Ganzen gewesen ist, lässt sich kaum ermitteln, da von dem Anlagekapital die Zinsen und die Zinsen von den Zinsen nicht berechnet zu sein scheinen, welche dem Volke doch entgangen sind. Um den Betrag des Gesammtverlustes, welcher stattgefunden hat, hätte aber offenbar weniger an Steuern erhoben werden können, wenn es Staatstelegraphen nicht gegeben hätte. Dieselben haben also den Steuerzahlern keinen Vortheil gebracht, sondern die Steuerlast erhöht oder die sonst möglich gewesene Heruntersetzung derselben verhindert. Auch der Norddeutsche Bund wird von seinem Telegraphengeschäft, wenn überhaupt, wohl nur einen geringen Reinertrag haben. Soll dieser grösser werden, so wird nichts anders übrig bleiben, als die Verwaltung wohlfeiler als seither zu organisiren, sowie die Telegraphengebühren zu erhöhen, also für die Benutzung der Telegraphen eine indirekte Steuer oder eine Art Geldstrafe (S. 198) aufzulegen, auch endlich die gebührenfreie Beförderung von irgend welchen Telegrammen, die soviel ich weiss durch kein Gesetz eingeführt ist, endlich ganz abzuschaffen. Die Gesetzgebung hat sich übrigens in Preussen mit den Telegraphen nicht weiter befasst, als dass sie die Beschädigung und Störung der dem Staate oder Eisenbahngesellschaften gehörigen Tele-

graphenanstalten mit Strafen bedroht hat. Die Errichtung von Privattelegraphen ist durch die Gesetzgebung in keiner Weise gefördert oder erleichtert, ihre Anlage aber auch von keiner Genehmigung irgend einer öffentlichen Autorität abhängig gemacht, wie es einmal im Winter 185 $^3/_4$ versucht wurde. Wenn die Regierung zur Ziehung eines Telegraphendrahts eine Genehmigung zu geben hätte, so könnte sie diese ja auch versagen und sich so ihr Monopol bewahren.

In England erging am 28. Juli 1863 eine Acte zur Regulirung der Ausübung der durch Specialacte ertheilten Befugnisse für die Anlage und Unterhaltung von Telegraphen. Diese Acte bestimmt, dass eine Gesellschaft, bevor sie einen Telegraphen über oder auf einer Landstrasse legt, die nicht eine Strasse in einer grossen Stadt oder eine öffentliche Landstrasse ist, oder Pfähle setzt, bekannt machen muss, dass sie die Zustimmung der die Strasse beaufsichtigenden Behörde erlangt habe, davon auch in den Wohnhäusern Nachricht geben muss und dass sie den Telegraphen erst nach 21tägiger Anzeige legen darf, während welcher Zeit Einsprüche bei dem Handelsamt angebracht werden können; vorläufig gesetzte Pfähle, welche gefährlich erachtet werden, sind nach vorheriger Ankündigung wieder fortzunehmen; wenn aber die Gesellschaft dagegen Einspruch thut, hat das Handelsamt zu entscheiden. Wege und öffentliche Landstrassen sollen nur nach vorheriger Ankündigung aufgegraben werden, unter Ueberwachung der Behörde, welche die Strasse zu beaufsichtigen hat; die Arbeit muss in aller Eile ausgeführt, die aufgerissene Strasse eingehegt, bewacht und Nachts beleuchtet, auch für 6 Monate im baulichen Stande erhalten werden, bei Strafen, die 20 £ nicht übersteigen, und 5 £ für jeden Tag, als das Vergehen fortdauert; und Verordnungen werden erlassen, damit der Verkehr so wenig wie möglich gehemmt wird. Zustimmung der Hauseigenthümer muss erlangt und Entschädigung gewährt werden, wo irgend ein Eigenthum benachtheiligt wird; auch kann von der Gesellschaft verlangt werden, den Telegraphen höher zu machen, wenn der Eigenthümer eines Hauses, über welches er geht, seine Absicht, es zu erhöhen, anzeigt; und er muss 6 Fuss über dem Hause sein, wenn nicht der Eigenthümer eine geringere Höhe gestattet. Jeder Telegraph muss allen Personen gleichmässig zugänglich sein ohne Gunst oder Vorzug, und die Gesellschaften haften für alle Zufälle, Verluste und Schäden auf Grund oder in Folge irgend eines Werkes der Gesellschaft. Wenn irgend eine Person im Dienst einer Gesellschaft vorsätzlicher- oder fahrlässigerweise die Beförderung oder Ablieferung einer Depesche unterlässt oder verschiebt, oder durch irgend eine absichtliche oder fahrlässige Handlung oder Unterlassung die Beförderung oder Ablieferung verhindert oder aufhält, oder den Inhalt einer Depesche ungehöriger-

weise irgend einer Person offenbart, so verfällt sie für jedes solches Vergehen in eine Strafe, die 20 £ nicht übersteigt. Alle Depeschen über den Dienst Ihrer Majestät haben den Vorzug, und auf das Verlangen des Handelsamts hat die Gesellschaft einen Telegraphen für den ausschliesslichen Gebrauch Ihrer Majestät zu unterhalten. Die Acte bestimmt ferner, dass im Falle dringender Nothwendigkeit Telegraphen für Ihrer Majestät Dienst in Besitz genommen werden können auf Grund eines Befehls des Staatssekretärs. Der Befehl soll nur eine Woche in Kraft bleiben, doch können auf einander folgende Befehle erlassen werden. In einem solchen Fall hat der Schatz der Gesellschaft für den erlittenen Verlust Zahlung zu leisten. Durch die Rechtsbeamten der Krone kann gegen eine Gesellschaft vorgegangen werden auf Grund einer Bescheinigung des Handelsamts, dass irgend einer Vorschrift der Acte nicht nachgekommen sei und dass die Befolgung zum öffentlichen Vortheil gereichen würde. — In neuerer Zeit (S. 171) hat die Regierung angefangen, die grösseren Telegraphenlinien des Landes, sämmtlich Aktiengesellschaften gehörig, anzukaufen und von der Post verwalten zu lassen. Ob und welche Vortheile durch diese Maassregel dem Gemeinwesen erwachsen, muss die Zeit lehren. — Wie man in Amerika denkt, ergiebt der nachstehende Artikel vom 2. Januar 1869 aus Newyork: Die Frage, ob die Regierung nach dem Vorgange Englands das Telegraphenwesen übernehmen soll, beschäftigt alle Gemüther. Bei einem Banket, welches dieser Tage dem Professor Morse gegeben wurde und auf welchem der Vorsitzende, Oberrichter Chase, einen sehr warmen Toast „auf das grosse und mächtige England und seine gute Königin“ ausbrachte, erwiderte der Englische Gesandte, dass Niemand sehnlicher als die Königin die Fortdauer der freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen wünsche und grössere Achtung habe für die Verdienste des Professors, zu dessen Ehren sie hier versammelt seien und der mehr als alle Reden zur Befestigung des Friedens beigetragen habe. Durch die Wissenschaft seien Dampf und Elektrizität die sichersten Stützen des Friedens geworden; er hoffe noch die Zeit zu erleben, in welcher Diplomaten überflüssig würden. Professor Morse, ein Greis, erwiderte, indem er die Schwierigkeiten beschrieb, die er bei dem Entstehen der elektrischen Telegraphie zu überwinden hatte. Die Welt, sagte er, verdankt den modernen Telegraphen den Vereinigten Staaten, die früheren waren nur Semaphore. Die Idee dazu sei ihm auf einer Reise von Havre nach Newyork 1832 gekommen, 1835 haben sie in der Stadt Newyork die erste Probe bestanden, und dann erst, nach der Debatte im Kongress, seien sie 1838 in England eingeführt worden. Ueber die Zweckmässigkeit der Uebertragung der Telegraphie an die Regierung habe er keine bestimmte Meinung. Orton, Präsident der

vereinigten westlichen Telegraphen-Kompagnie, sprach sich gegen die Uebertragung aus und glaubt, dass man dem Unternehmungsgeiste der Privaten gewähren lassen solle; bereits seien in den Vereinigten Staaten 60,000 Meilen lange Linien angelegt, fast so viel als in ganz Europa zusammengenommen. Im vorigen Jahre seien 13 Millionen Telegramme befördert worden, doppelt so viel als 1866 in ganz Europa. Eine Konkurrenz der Regierung würde nur störend eingreifen und Schaden bringen. *Ohne einen freien Telegraphen sei auch eine freie Presse unmöglich.* Ueberall seien die Zeitungen zusammengetreten, um nach dem cooperativen System Neuigkeiten von den Hauptstädten und nach dem ganzen Lande zu verbreiten. In dieser Weise seien der Presse im vorigen Jahre 350 Millionen Worte geliefert worden mit einem Aufwande von nur 800,000 Dollars; dividire man diese Zahl durch 20, der Wortzahl einer einfachen Depesche in Europa, so übersteige sie die Zahl aller in Europa beförderten Depeschen und würden auch dort das Zehnfache gekostet haben. Nicht Alles, was in England sich probat erwiesen, sei in Amerika ausführbar.

§. 25. POSTREGAL.

Der Verkehr durch Briefe, Frachtstücke und Reisen ist so nützlich und hängt so wenig mit den Abstufungen der Wohlhabenheit zusammen, dass seine Vertheuerung durch einen Regalgewinn, wie Rau meint, nicht zu rechtfertigen ist, ja dass es sich sogar vertheidigen liesse, wenn die Post mit einem Zuschusse aus der Staatskasse verwaltet würde. Auch L. H. Jakob sprach schon 1821 in seiner Staatsfinanzwissenschaft die Meinung aus, „dass sich das Postregal von keiner Seite auf solche Weise zur Finanzquelle empfiehlt, dass man sie nach richtigen finanziellen und staatswirthschaftlichen Principien billigen könnte. Vielmehr scheint es, dass es rathsamer sei, gänzlich darauf Verzicht zu leisten und alles Einkommen durch die Post bloss auf die Vervollkommnung dieser Anstalten zu verwenden, sobald sich andere eben so sichere, aber mit den nationalökonomischen Principien übereinstimmende Quellen der Staatseinnahme zeigen, welche jenes Einkommen ersetzen können.“ Er hielt übrigens die Privatadministration der Posten für das Publikum bequemer und zugleich wohlfeiler, als die öffentliche Verwaltung, und schloss daraus, dass der Staat, wenn er ein Einkommen von den Posten ziehen will, ein grösseres von Privatposten, als von öffentlichen ziehen könne, weil jene das, was die Administration der öffentlichen koste, ersparen und dem Staate zum Theil als Abgabe entrichten könnten. Zu Jakob's († 1827) Zeit war die Postverwaltung auch in Preussen noch sehr mangelhaft und man konnte damals aller-

dings sagen, „dass die Grobheit der Postbedienten zum Sprichwort geworden ist.“ Rau hält die Uebertragung der gesammten Briefpost eines Landes an einen einzelnen Unternehmer nicht empfehlenswerth, dagegen zweckmässig, dass sich einzelne kleine Staaten dem Postgebiet eines grösseren anschliessen. Die Fahrpost sieht er anders an, und will die Fortschaffung der Personen und Frachtstücke unter Umständen auch der Privatindustrie überlassen. Bei der Briefpost scheint ihm aber die Forderung der Regalität nothwendig. Eine Fahrpost ist nicht nothwendig, wenn die Privatindustrie die Beförderung von Personen und Frachtstücken zur Zufriedenheit des Publikums bewirkt oder zu bewirken nicht gehindert wird. In keinem Fall ist es gerechtfertigt, die Fahrpost mit Privilegien zu versehen und dadurch den Privaten die Konkurrenz mit ihr irgend zu erschweren, da dem Volke durch den Privatbetrieb neben dem Staatsbetrieb nur Nutzen erwachsen kann. Dagegen dürfte es nicht gerathen sein, die Briefpost als Staatsanstalt abzuschaffen. Die staatliche Verwaltung mag zwar kostbarer sein, als eine Privatverwaltung, aber sie kann dem Publikum auch Vortheile bieten, die in anderer Weise nicht wohl zu erreichen sind, namentlich in Bezug auf die Korrespondenz mit fremden Ländern. Dennoch erscheint es nicht erforderlich, der Post ein Monopol zu gewähren und Privaten die gewerbsweise Beförderung von Briefen zu verbieten oder zu erschweren, zumal das Publikum der Staatspost, wenn sie sicher, schnell und billig ist, in der Regel den Vorzug giebt.

Dass das Postwesen nicht nothwendig Staatssache ist, zeigte Deutschland. Das Reichspostregal wurde nämlich 1615 dem fürstlichen Hause Thurn und Taxis als Lehn verliehen. Territorialposten kamen daneben auf, in Kurbrandenburg seit dem Westphälischen Frieden. Einzelne Territorialposten erstreckten sich auch auf benachbarte Gebiete; daneben bestanden auch wohl Reichsposten. Der Reichsdeputationshauptschluss vom 25. Februar 1803 garantirte den status quo des Reichspostwesens nach dem Zeitpunkte des Luneviller Friedens. Die Regierungen des Rheinbundes erhielten mit der Souveränetät auch das Postregal. Am 1. December 1810 gab es, nach Klüber, auf der Grundfläche des aufgelösten Deutschen Reichs nicht weniger als 43 verschiedene Territorialpostanstalten. Die Deutsche Bundesakte erkannte die Ansprüche des Hauses Thurn und Taxis an. Doch fanden sich einzelne Staaten mit ihm ab, so Preussen, welches ihm 1819 Domänengüter als Fürstenthum Krotoschin im Regierungsbezirk Posen gab. Preussen verwaltete auch in einigen kleineren Staaten die Post. Natürlich muss die Postverwaltung durch Verträge mit vielen anderen Staaten regulirt werden. Am 28. Januar 1867 übertrug der Fürst von Thurn und Taxis seine gesammten Postgerechtsame in sämmtlichen Staaten und Gebieten, in de-

nen sich seither die Posten ganz oder theilweise im Besitz und Genusse des fürstlichen Hauses befunden hatten, für 3,000,000 Thlr. an Preussen. Im Norddeutschen Bunde unterliegt das Postwesen der Beaufsichtigung des Bundes und der Gesetzgebung desselben. Das Postwesen ist für das gesammte Gebiet des Norddeutschen Bundes einheitliche Verkehranstalt. Die etwanigen Ueberschüsse fliessen in die Bundeskasse. In den Vereinigten Staaten und der Schweiz ist die Postverwaltung nicht Staats- oder Kantonalsache, sondern Sache der Union und der Eidgenossenschaft.

Das Preussische Regulativ über das Posttaxwesen vom 18. December 1824 — welches die seitherigen Posttaxen für die Beförderung von Briefen, Packeten, Geldern, Zeitungen, Drucksachen, die Binnen-Portotaxen, das sogenannte Zuschlag- und Landporto, die observanzmässigen Erhebungssätze bei dem Briefträger-Packkammer-Gelde, so wie die Wagenmeister-Gebühren bei den Fahrposten, ingleichen alle Modifikationen der bisher bei den Preussischen Posten zur Anwendung gekommenen Portotaxen, mit Ausnahme der auf Konventionen beruhenden Sätze, aufhob — enthält komplicirte Vorschriften, mannigfaltige und hohe Sätze, welche 1827, 1844 und 1848 nur wenig ermässigt wurden. Nach jenem Regulativ war für einen einfachen Brief von $\frac{3}{4}$ Loth, ausser dem Briefträgerbestellgeld von $\frac{1}{2}$ Sgr., an Porto zu zahlen bis 2 Meilen 1 Sgr., bis 4 Meilen $1\frac{1}{2}$ Sgr., bis 7 Meilen 2 Sgr., bis 10 Meilen $2\frac{1}{2}$ Sgr., bis 15 Meilen 3 Sgr., bis 20 Meilen 4 Sgr., bis 30 Meilen 5 Sgr. und von da an für jede 10 Meilen 1 Sgr. mehr. Die Gesetze vom 21. December 1849 und vom 21. März 1861 waren auch nur homöopathische Mittel zur Ermässigung des Portos. Die Reinerträge, welche die Regierung aus dem Postregal hatte, waren nach den Etats und den Anlagen des Indemnitätsgesetzes vom 14. September 1866 nicht in ähnlichem Verhältnisse steigend, wie die Bevölkerung. Pro 1821 waren die Einnahmen aus der Postverwaltung auf 800,000 Thlr., für 1829 1,100,000 Thlr., für 1841 und für 1844 zu 1,400,000 Thlr. angesetzt. Der Reinertrag der Post-, Gesetzsammlungs- und Zeitungsverwaltung ist angegeben:

1856	1,424,005 Thlr.,	1863	1,946,092 Thlr.,
1859	1,593,545 -	1864	1,595,684 -
1861	1,655,000 -	1865	1,538,024 -
1862	2,210,610 -	1867	1,429,070 -

Die Beschlagnahme von Briefen ist nur in den gesetzlich bestimmten Fällen und Formen gestattet; ferner ist das Briefgeheimniss unverletzlich, die bei strafgerichtlichen Untersuchungen und in Kriegszeiten nothwendigen Beschränkungen sind durch die Gesetzgebung festzustellen — was aber noch nicht geschehen, auch schwierig ist.

In England ist das Postamt unter der ausdrücklichen Bedingung errichtet worden, dass die Regierung zur Einsicht jedes beliebigen Briefs ermächtigt sein soll. Befehle zur Eröffnung von Briefen waren von 1799 bis 1844 erlassen worden 372, also jährlich im Durchschnitt etwas über 8: aber wenn man erwägt, dass 28 solcher Befehle auf das Jahr 1812 kamen, 20 auf 1842, 17 auf 1831 und 16 auf 1839, so kann man den Postdienst für gewöhnlich als unentweiht ansehen, und dies geschah auch Seitens des Parlaments im Jahre 1844, wo zur Sprache kam, dass Briefe an Mazzini von der Post zurückgehalten worden wären [1]). Unter Carl I war eine rohe und unvollkommene Briefpostanstalt errichtet worden. Durch den Bürgerkrieg wurde sie zerstört. Unter der Republik nahm man den Plan wieder auf und bei der Restauration wurden die Nutzungen dieses Unternehmens dem Herzoge von York, nachmals Jacob II, überwiesen. Der Ertrag floss nicht bloss aus dem Briefporto, das Postamt hatte auch das Monopol, den Reisenden Pferde zu stellen. Unter Carl II errichtete ein Privatmann eine Pennypost für London. Der Herzog von York klagte gegen ihn wegen Schmälerung seines Monopols und die Gerichtshöfe entschieden zu seinen Gunsten. Der Ertrag des Postwesens war von Anfang an unausgesetzt im Steigen. Im Jahre der Restauration wurde die Nettoeinnahme auf 20,000 £ geschätzt; am Schluss der Regierung Carl's II war sie wenig unter 50,000 £. Ein einfacher Brief kostete 2 d. Porto und bei einer grösseren Entfernung als 80 Miles 3 d. Macaulay meinte, dass 1849 durch die Post 70 mal mehr Briefe befördert worden wären als zur Zeit des Regierungsantritts Jacob's II.

Vor der *Postreform* kostete der kleinste Brief von einem entfernten Theil des Landes 18 d. und mehr, und selbst von einer benachbarten Stadt betrug das Porto 4 d., ein Porto, wofür jetzt ein Brief von Shetland nach Algier befördert wird. Mit der kleinsten Einlage war das Porto doppelt. Trotz der grossen Fortschritte, die das Land in den Jahren nach 1815 machte, blieb der Brutto- und Nettoertrag vom Postamt absolut stationär. Anfangs 1837 erschien nun ein Pamphlet *Rowland Hill's*, der damals nicht etwa Postbeamter, sondern Privatmann war, über Postamtsreform, worin er für inländische Briefe ein gleichförmiges Porto von 1 d. vorschlug, wobei nur das Gewicht, ohne Rücksicht auf die Einlagen, in Betracht käme, und Vorausbezahlung des Portos durch Stempel, sowie Abschaffung des Bestellgeldes. Diese Vorschläge wurden 1839 Gesetz. Gestempelte Couverts, die anfangs auch anwendbar waren, kamen wenig in Aufnahme. Bis 1850 wurden $\frac{2}{3}$ der Briefe noch durch Geld frankirt, was endlich verboten wurde. Die

1) *Martineau*, Geschichte Englands, Bd. IV S. 244—249.

Zahl der beförderten Briefe hatte sich 1842 auf 208 Millionen vermehrt, und der Reinertrag der Post betrug 561,000 £. Der ganze Betrag der Money-orders (Zahlungen kleiner Geldbeträge durch Vermittelung der Post) war 1839 nur 313,000 £. Die Einrichtung wurde 1840 vervollkommnet und wohlfeiler, also den Aermeren zugänglicher, gemacht; 1841 wurden durch 1,552,835 Orders 3,127,507 £ versandt und 1863 durch 7,956,794 Orders 16,493,793 £. Bei mehr als 3000 Offices im Vereinigten Königreich werden jetzt Money-orders gewährt, und beinahe alle Money-order offices sind auch Sparkassen, wo Summen von 1 s. an derart sicher angelegt werden können, dass man, sobald man 1 £ eingezahlt hat, davon jährlich $2\frac{1}{2}$ % Zinsen zieht. Ueberhaupt wurden 4,702,000 £ in den Post-Office saving's banks eingezahlt, von welchen jetzt 3,376,000 £ den Niederlegern gutgeschrieben stehen, die ihr Guthaben bei einer beliebigen Office zurückgezahlt erhalten können. Ferner wurde 1848 eine Bücherpost eingerichtet. Bis dahin hatten alle Packete, ausser Zeitungen und Parlamentary proceedings, 2 d. per Unze Porto zu zahlen; jetzt kann ein einzelner Band für 6 d. per Pfund nach jedem Theil des Königreichs versandt werden; gedruckte Sachen und Manuskripte (nicht Briefe), auch Landkarten in Rollen u. s. w. für 1 d. per $\frac{1}{2}$ Pfund; Waarenproben zahlen ungefähr eben so viel. Die Bücherpost ist allmälig auch auf alle Kolonien ausgedehnt worden. London wurde 1856 in Postdistrikte eingetheilt. Bis dahin stieg die Zahl der Lokalbriefe in London jährlich um $3\frac{3}{4}$ %, seitdem um 7 % und 1858 um 12 %; und jetzt gehen von einem Theile Londons nach einem anderen mehr Briefe, als 1839 im Vereinigten Königreich überhaupt befördert wurden. Auch das Kolonialporto ist ermässigt worden. Sonst kostete ein Brief von London nach Paris 1 s. 8 d. und nach Marseille 2 s. 1 d. Seit 1854 beträgt das Porto eines Briefs von England nach Frankreich und Algier 4 d. per $\frac{1}{4}$ Unze, und 1858 wurden Briefe mit Privatschiffen nach irgend einem Theil der Welt auf den allgemeinen Satz von 6 d. gesetzt. Viele der Britischen Besitzungen haben ein inneres gleichförmiges Porto eingeführt; so kostet in Indien ein Brief nur 3 Englische Farthings (oder weniger als 8 Preussische Pfennige). Der Packetbootdienst kommt sehr theuer zu stehen. Bei sehr grossen Entfernungen steigt die Zahl der Briefe nicht sehr, wenn das Porto auch stark herabgesetzt wird. Man hat daher jetzt das Princip, lieber die Schnelligkeit zu erhöhen, als das Porto herabzusetzen. So hat man seit zwei Jahren das Porto nach dem Cap, der Westküste von Afrika und nach Westindien von 6 d. auf 1 s. erhöht; dabei hat die Zahl der Briefe sich wenig vermindert, aber der Ertrag beinahe verdoppelt. Zugleich wurde das Porto für Briefe, die mit anderen Schiffen als Packetbooten gehen, auf 4 d. herabgesetzt, so dass die ärmeren Klassen, die auf Schnelligkeit

weniger sehen, doch Vortheil hatten. Es gingen nun 1863 überhaupt 642 Millionen Briefe durch das Postamt, beinahe $8\frac{1}{2}$ mal so viel, als 1839. Der Bruttoertrag stieg von 2,346,000 £ auf 3,863,000 £. Der Nettoertrag (berechnet, wie nach dem alten System, ohne Abzug des Packetbootdienstes und ohne Zurechnung des Ertrages des Zeitungsstempels) stieg von 1,660,000 £ auf 1,814,000 £. Unter dem Einflusse Sir Rowland Hill's — dem für seine Verdienste 1864 eine öffentliche Bewilligung von 20,000 £ zu Theil wurde — hat das Postamt aufgehört, ein bloss fiskalisches Instrument für privilegirte und theuere Mittheilungen zu sein; es ist das mächtigste und populärste Werkzeug zur Verbindung aller Klassen und Stände geworden; es hat den Verkehr aller Mitglieder des Staats bei jeder Entfernung beinahe so wohlfeil, rasch und leicht gemacht wie die Handlung des Sprechens, und es hat die Englische Seepost zum wirksamsten Bande der Einigung zwischen den Handelsinteressen des Erdballs umgeformt [1]). Die Anzahl der im Jahr 1869 bestellten Briefe betrug 831,914,000; ausserdem beförderte die Post 108,668,000 Zeitungen, Bücher und Musterplacate. Postanweisungen wurden in 1869 für Summen im Betrage von 19,395,635 £ emittirt. Zur Bewältigung des enormen Postverkehrs waren im genannten Jahre 26,910 Leute angestellt. Das Reinerträgniss der Post belief sich in 1869 auf 1,305,348 £. Die mit der Post verbundene Sparkasse, Assecuranz und Annuitätenanstalten weisen ebenfalls eine Zunahme des Verkehrs nach.

Nach der Briefzahl sollte man meinen, dass die Engländer ein viel schreibenderes Volk sind, als wir, so dass wir auf unser Schulwesen nicht zu stolz sein dürfen. Aber freilich, der Anreiz zum Briefschreiben bei allen Klassen wurde in England, wo die Portoreform nicht zaghaft wie bei uns, sondern herzhaft vorgenommen wurde, früher hervorgerufen. Wir blieben länger als ein Vierteljahrhundert zurück. Während das Porto eines einfachen Briefes dort 1839 auf 1 Penny, d. h. weniger als 10 Pfennige, gesetzt wurde, kam es bei uns erst mit 1863 auf 12 Pfennige. Wir sind also heut gegen England noch immer zurück. Die Postanweisungen, eine den Englischen Money-orders nachgebildete Einrichtung, wurden in Preussen erst vor wenigen Jahren eingeführt, die dafür zu zahlenden, Anfangs mässigen, Gebühren aber plötzlich vom 1. Juli 1866 ab verdoppelt. Noch am 16. Januar 1867 hatte das Abgeordnetenhaus den Antrag: die Staatsregierung aufzufordern, einen einheitlichen Portosatz von 1 Sgr. für frankirte und von 2 Sgr. für unfrankirte Briefe zu normiren, auch das Stadtbrief-Porto auf 4 Pfennige zu ermässigen — abgelehnt!

1) Vergl. Results of Post Office Reform, im Edinburgh Review vom Juli 1864 S. 58—93.

Nach dem Gesetz über das Postwesen des Norddeutschen Bundes vom 2. November 1867 bedarf der, welcher gewerbemässig Personen gegen Bezahlung mit regelmässig festgesetzter Abgangs- oder Ankunftszeit und mit unterweges gewechselten Transportmitteln befördert, der Genehmigung der Postverwaltung, wenn zur Zeit der Errichtung der Fuhrgelegenheit auf der Beförderungsstrecke eine wenigstens täglich abgehende Personenpost bereits besteht. Doch bedürfen Fuhrgelegenheiten, welche am 1. Januar 1868 bereits errichtet sind, zu ihrem Fortbestehen keiner Genehmigung. Die Beförderung aller versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Briefe, sowie aller Zeitungen politischen Inhalts gegen Bezahlung von Orten mit einer Postanstalt nach anderen Orten mit einer Postanstalt des In- oder Auslandes ist verboten. Wenn Briefe und solche Zeitungen vom Auslande eingehen und nach inländischen Orten mit einer Postanstalt bestimmt sind, oder durch das Gebiet des Norddeutschen Bundes transitiren sollen, so müssen sie bei der nächsten inländischen Postanstalt zur Weiterbeförderung eingeliefert werden. Unverschlossene Briefe, welche in versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten befördert werden, sind den verschlossenen Briefen gleich zu achten. Es ist jedoch gestattet, versiegelten, zugenähten oder sonst verschlossenen Packeten, welche auf andere Weise, als durch die Post befördert werden, solche unverschlossene Briefe, Fakturen, Preiskurante, Rechnungen und ähnliche Schriftstücke beizufügen, welche den Inhalt des Packets betreffen. Die Beförderung von Briefen und politischen Zeitungen gegen Bezahlung durch expresse Boten oder Fuhren ist gestattet. Doch darf ein solcher Expresser nur von Einem Absender abgeschickt sein und dem Postzwange unterliegende Gegenstände weder von Anderen mitnehmen, noch für Andere zurückbringen. Nach dem Gesetz über das Posttaxwesen im Gebiete des Norddeutschen Bundes vom 4. ej. beträgt das Porto für den frankirten gewöhnlichen Brief auf alle Entfernungen bis zum Gewichte von Einem Loth Zollgewicht einschliesslich 1 Sgr., bei grösserem Gewicht 2 Sgr. Bei unfrankirten Briefen tritt ein Zuschlagporto von 1 Sgr., ohne Unterschied des Gewichts des Briefes, hinzu. Dasselbe Zuschlagporto wird bei unzureichend frankirten Briefen neben dem Ergänzungsporto in Ansatz gebracht. Portopflichtige Dienstbriefe werden mit Zuschlagporto alsdann nicht belegt, wenn die Eigenschaft derselben als Dienstsache durch ein von der obersten Postbehörde festzustellendes Zeichen auf dem Couvert vor der Postaufgabe erkennbar gemacht worden ist. Das Packetporto wird nach der Entfernung und nach dem Gewicht der Sendung erhoben. Die Provision für Zeitungen beträgt nicht weniger als 25 % des Einkaufspreises mit einer Ermässigung auf $12\frac{1}{2}$ % bei Zeitungen, die seltener als monatlich viermal erscheinen.

Der Norddeutsche Postbezirk umfasst 7619 □Meilen mit beinahe 30 Mill. Einwohnern. Im December 1868 hatte die Bundespostverwaltung 14,289 Beamte, 20,121 Unterbeamte; hierzu kommen noch 324 Beamte beim Generalpostamt und den Specialbehörden, sowie 7987 Posthalter und Postillone, so dass das gesammte Personal 42,721 Personen beträgt. Die Gesammtstückzahl der Briefsendungen betrug 252,417,816, davon gebührenfrei bestellte, resp. portofrei beförderte: in Angelegenheiten der Privatvereine 0,7 %, in Staatsangelegenheiten 62,2 % — was auf Vielregieren und auf vieles Schreiben der Staatsbeamten hindeutet (vergl. §. 8) — in portofreien Justizsachen 28,1 %. Es wurden 896,706 Exemplare von Zeitungen, Zeitschriften etc. in 145,964,961 Nummern befördert; 667,795 Briefe konnten nicht bestellt werden, darunter 34,058 nicht abgeholte poste restante Briefe. Die Portoeinnahme beträgt 6,565,980 Thlr. Der Gesammtgeldverkehr stellt sich auf die Summe von 2,167,576,716 Thlr. und wurde vermittelt durch 9,623,016 Geldbriefe und 1,349,964 Geldpackete (2,054,103,102 Thlr.), durch 831,777 Stück Postanweisungen (104,732,184 Thlr.) und 3,734,208 Stück Vorschusssendungen (8,741,430 Thlr.). Es wurden an Frankomarken zu allen Werthen abgesetzt 256,730,074 Stück. Mit den Norddeutschen Posten reisten 6,411,396 Personen; es sind 1834 Kontraventionsfälle vorgekommen. Die Gesammteinnahme betrug 20,516,435 Thlr. 24 Sgr. 9 Pf., die Gesammtausgabe einschliesslich 19,630 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf. für Herstellung normaler Posteinrichtungen in Hamburg, Bremen und Lübeck 20,674,687 Thlr. 14 Sgr. 5 Pf., der Ausfall stellt sich auf 158,251 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf. Hiernach hat die Bundespostverwaltung *glänzende finanzielle Resultate nicht* gebracht. Ob in Folge des Gesetzes vom 5. Juni 1869, welches die Portofreiheiten beschränkt hat, anstatt Ausfälle, Ueberschüsse von Erheblichkeit sich ergeben werden, ist abzuwarten. Uebrigens würde es sich empfehlen, *alle* Portofreiheiten und Portoermässigungen ganz und für immer abzuschaffen.

§. 26. MÜNZREGAL.

Die Eigenschaften, welche einen Gegenstand als *Geld* geeignet machen, finden sich besonders bei den Metallen und von diesen eignet sich dazu am besten das *Gold.* Münzen aus *Platina* anzufertigen, wogegen übrigens A. von Humboldt sehr begründete Bedenken aussprach, begann man in Russland im Jahre 1828. Nachdem davon überhaupt nur etwas über 4 Mill. Rubel emittirt worden waren, wurde 1845 die Prägung derselben eingestellt, auch die späterhin aufgeworfene Frage wegen Wiedereinführung derselben 1863 verneint[1]). Aus Goldmünzen kann

1) Im Ural und Altai. Briefwechsel zwischen *A. v. Humboldt* und Graf *G. v. Cancrin* aus den Jahren 1827—1832. 1869. S. 9—18. 46. 47. 138—145.

aber das umlaufende Geld allein nicht bestehen, weil viele Stücke zu klein sein würden; aus demselben Grunde kann es auch aus *Silber* allein nicht bestehen. Daher sind noch Münzen aus werthloserem Metall ererforderlich, wozu vorzugsweise *Kupfer* angewendet wurde. Statt aus Kupfer werden in England seit 1860 Münzen aus *Bronze* geprägt, bestehend aus 95 Gewichtstheilen Kupfer, 4 Zinn und 1 Zink.

In früheren Zeiten hat man es nicht für ausführbar gehalten, die edlen Metalle in völliger Reinheit darzustellen. Deshalb erschien die *Legirung* der Gold- und Silbermünzen gerechtfertigt und nothwendig. Heute liegt die Sache aber doch anders. Da nämlich die Chemie in dem Scheidungsverfahren durch Schwefelsäure ein wenig kostbares Verfahren entdeckt hat, die Reinigung der edlen Metalle zu bewerkstelligen, so sind, wie Karmarsch richtig bemerkt, alle Gründe für Ausprägung sehr stark kupferhaltiger Silber- und Goldsorten unhaltbar geworden, desto kräftiger aber die Gründe gegen diese Methode hervorgetreten, nämlich die vermehrten Kosten und das vermehrte Gewicht der Münzen. „In ersterer Beziehung ist nämlich z. B. einleuchtend, dass — da beim Ausprägen einer Mark feinen Silbers zu 14 Thalerstücken jedes dieser Stücke zu gleichem Werth kursirt, mag es nun aus feinem, aus schwach oder stark versetztem Silber bestehen — der Kupfergehalt geradezu weggeschenkt wird; noch mehr: dieser Kupfergehalt sogar ein Hinderniss wird, wenn das Geld etwa eingeschmolzen und zu anderen Zwecken verwendet werden soll, sobald dabei eine höhere Feinheit nöthig ist. In dem 12löthigen Silber der Deutschen Thalerstücke sind 3 Theile Silber gegen 1 Theil Kupfer enthalten; die Regierung also, welche *feine* Thaler ausprägen würde (wie Hannover bis 1840 gethan), hätte an je 14 Thalern eine Ersparniss von $5\frac{1}{3}$ Loth Kupfer, oder an 100,000 Thalern von 2380 Mark, welche man 400 Thaler im Materialwerth anschlagen kann, ganz abgesehen von der ferneren Ersparniss an Arbeitskosten durch die Verminderung der Metallmasse und die grössere Weichheit des feinen Silbers. Der ökonomische Vortheil des Münzherrn beim Ausmünzen ganz feinen oder wenigstens hochhaltigen Silbers liegt also klar zu Tage.“ Karmarsch hält $13\frac{1}{3}$ löthiges Silber oder $\frac{5}{6}$ Gewichtstheile Silber und $\frac{1}{6}$ Gewichtstheil Kupfer für ein besseres Münzmetall als $\frac{9}{10}$ Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfer und will nur für die kleinste Sorte einen Feingehalt von 8 Loth oder halb Silber halb Kupfer gestatten. „Jede Münze, welche mit ihrem erforderlichen Werthe in 8 löthigem Silber unpraktisch ausfiele, müsste unbedingt von Kupfer gemacht werden. In der That versündigt man sich ja an dem guten Geschmacke und an der Vernunft, indem man Münzstücke prägt, deren Masse $2\frac{1}{2}$ bis $5\frac{1}{3}$ löthig ist, d. h. auf 1 Theil Silber 2 bis $5\frac{2}{3}$ Theile Kupfer enthält, in welchen also das edle Metall offenbar nur des Namens wegen vergeudet wird.“ Unter

den Ursachen, welche zur Versetzung der edlen Metalle mit grossen Antheilen Kupfers geführt haben, wird zuerst genannt: „*Betrug* (von einer Seite her, wo dieses Laster vielmehr hätte verhütet als selbst geübt werden sollen) oder *Noth*, indem man den Gehalt der Münzen bald aus Gewinnsucht, bald unter dem Drucke grosser Landesbedürfnisse verringerte [1]).“ Die Münzverschlechterungen wurden nicht offen, sondern allmälig und im Geheimen vorgenommen. Philipp von Valois, Johann und einige andere Könige zwangen die Münzbeamten, zu schwören, dass sie den Betrug beim Münzprägen geheim halten und sich bemühen würden, die Kaufleute glauben zu machen, dass die Münzen von vollem Werth wären. Aber keineswegs bloss in Frankreich wurde mit dem Münzrecht der gröbste Missbrauch getrieben. In Schlesien z. B. war es im dreizehnten Jahrhundert feststehender Gebrauch, dass jährlich dreimal neue Münzen geprägt wurden, nachdem vorher die alten verrufen worden waren, welche dann gegen neue ausgewechselt, aber zu einem niedrigeren Satze angenommen wurden [2]). Hoffmann sagte, es sei schwer, einen haltbaren Grund für die Legirung der Goldmünzen anzugeben; höchstens könnte man eine sehr geringe Legirung, wie bei den Dukaten, damit entschuldigen, dass vieles Gold mit Silber oder Kupfer vermischt gefunden wird und dass es bei dem Scheiden unverhältnissmässige Kosten mache, das Gold von diesen Beimischungen gänzlich zu trennen. Allein die Scheidungskosten seien im Verhältniss gegen den hohen Werth des Goldes in solchem Zustande immer nur unbeträchtlich und dieser Entschuldigungsgrund daher wenig erheblich. Was die Silbermünzen betrifft, so meinte er, dass alle Gründe gegen starke Legirungen zwar eben so wohl bei den Regierungen als auf den Geldmärkten volle Anerkennung gefunden hätten; „allein Rücksichten auf den Haushalt der Münzstätten, haben häufig die besseren Ueberzeugungen verdrängt, und das Beharren bei den gewohnten starken Legirungen veranlasst.“ Auch Grote meint, die Ausmünzung ganz feinen Silbers sei vielleicht nicht überall thunlich; dagegen stehe der Vermünzung ganz feinen Goldes gar nichts entgegen, da die Kosten der Affinirung beschickter Goldmünzen so unbedeutend seien, dass sie durch den Werth der ausgeschiedenen unedlen Metalle sogar noch übertroffen würden. „Da sich das Gold sehr leicht chemisch rein darstellen lässt, so sind für die Vermünzung von nur affinirtem, unbeschicktem Golde alle Schwierigkeiten, die beim Probiren und Beschicken ein Remedium nothwendig machen, weil die Untersuchung und Verfertigung der Mi-

1) *Karmarsch*, Beitrag zur Technik des Münzwesens. 1856. S. 12 sqq.

2) *Tagmann*, Ueber das Münzwesen Schlesiens bis zu Anfang des 14. Jahrhunderts, in der Zeitschrift des Vereins für Geschichte und Alterthum Schlesiens. Heft 1. 1855. S. 44 sqq.

schung nie ganz genau getroffen werden kann, völlig beseitigt; jedes Münzstück hat stets genau sein gesetzliches Korn, so lange nicht der Münzmeister absichtlich betrügen will, und die Erhaltung des das *Korn* betreffenden Theils des Münzfusses ist unbedingt gesichert. Die Sicherung des andern, das *Schroot* betreffenden Theils desselben kann aber alsdann von Jedermann mittels der Goldwage kontrolirt werden, namentlich wenn sich das Gewicht des einzelnen Münzstücks dem Gewichtssysteme anschliesst."

Unter dem *Münzregal* versteht man gewöhnlich den Inbegriff aller auf das Münzwesen sich beziehenden Rechte der Staatsgewalt; im engeren finanzwissenschaftlichen Sinn ist es, nach Rau, das ausschliessliche Recht der Regierung, Münzen prägen zu lassen und in Umlauf zu setzen und daraus einen Gewinn zu ziehen. Ein Münzregal lässt sich natürlich nicht rechtfertigen, wenn es von Seiten der Staatsgewalt nicht *ehrlich* gehandhabt wird. Dass zu Münzen bestimmte Metallplatten mit einem Gepräge bedeckt werden, bezweckt nämlich nur eine *Beglaubigung* (S. 200) ihres Gewichts und Feingehalts, so dass Jeder des Nachwiegens und Probirens überhoben sein kann und die Uebergabe der Macht zu kaufen durch dieses Werkzeug in ein blosses Zählen der Stücke verwandelt wird. Eine solche Beglaubigung braucht übrigens nicht nothwendig durch eine Staatsbehörde zu geschehen; sie könnte auch von einem Privatmanne ausgehen und der Münzstempel würde hier wirken, wie ein Fabrikzeichen, welches oft in weiten Entfernungen unter zahlreichen Abnehmern Vertrauen geniesst. Das Münzrecht wird indessen in der Regel nur von den Regierungen ausgeübt. Davon dürfte in Deutschland wohl die einzige Ausnahme in Meklenburg vorkommen, wo die Stadt Rostock unter ihrem Wappen Dreilinge oder Dreipfennigstücke aus Kupfer zum Nominalwerth von $\frac{1}{4}$ Schilling oder $\frac{1}{192}$ Thaler prägt. In England gewann die Prägung von kupfernen Münzmarken, *Token* genannt, in den Jahren 1787 bis 1800 eine grosse Ausdehnung. Die Prägung solcher Münzen wurde nämlich damals Privatleuten gestattet, weil die königliche Münze nicht im Stande war, die Bedürfnisse des Publikums zu befriedigen. Auch in den Vereinigten Staaten waren Token üblich geworden. So meldete im Mai 1863 die Weserzeitung: Durch die Mannschaft der Hansa sind mehrere kuriose Münzen von New-York mit herübergebracht, deren sich die dortigen Geschäftsleute in Ermangelung ausreichender Scheidemünzen bedienen und die sie entweder selbst verfertigen oder zum Werthe von 1 Cent für eigene Rechnung prägen lassen. Eine derselben trägt die Umschrift: „Gustav Lindenmüller, New-York" und in der Mitte ein bekränztes Bierseidel. Die Rückseite trägt das Portrait des bekannten Lindenmüller und die Jahreszahl 1863. Eine zweite Münze trägt eine ganze Geschäftsfirma von J. A. C. Grube und

auf der Kehrseite: „Erinnerung an 1863"; eine dritte zeigt eine aufzischende Schlange mit der Ueberschrift: „Beware", auf der Rückseite ein Portrait „Washingtons" mit der Umschrift: „The union must and shall be preserved". Ein anderes Geldstück mit der Bezeichnung „1 Cent" trägt auf dem Avers die Inschrift: „Knickerbocker Currency". Verschiedene Münzen dagegen sind nur mit der Firma der Geschäfte versehen, welche sie prägen liessen. — In Bezug auf Scheidemünzen findet Grote kein Münzwesen besser geordnet, als das in Australien. Die Englische Regierung versieht die Kolonie nur mit Goldstücken, der Währung gemäss; dem gänzlichen Mangel an Scheidemünzen wird dort lediglich dadurch abgeholfen, dass jeder Geschäftsmann, welcher deren bedarf, für den kleinen Verkehr kupferne Token genau von der Grösse des Penny oder Halfpenny, mit seinem Namen bezeichnet, verfertigen lässt und in Umlauf bringt. Man setzt voraus, er werde, so oft man ihm 240 oder bezw. 480 Stück präsentirt, dieselben, ganz so wie eine Bank ihre Noten, gegen einen goldenen Sovereign einlösen. Hieran anknüpfend äussert Grote, dass wer die Fundamentalsätze der Geldlehre einleuchtend machen wolle, nicht wortreich genug sein könne, „um Misstrauen gegen die Ehrlichkeit der Regierungen bei Ausübung des Münzrechts zu erwecken. Wer mit dem Glauben an diese Ehrlichkeit die Geldgeschichte studirt, der bleibt sicherlich ewig ein Ignorant in diesem Fache. Man braucht wegen dieser Ueberzeugung nicht gerade weiter gehende regierungsfeindliche Gesinnungen bei mir zu besorgen, denn Hoffmann — der Berliner Staatsmann — beweiset, dass grosse Loyalität und weit gehendes Misstrauen sehr wohl mit einander bestehen können. Er kommt mehrfach darauf zurück, bei einer Beurtheilung des Inhalts der 1838 zwischen Preussen und den namentlich „Süddeutschen" Staaten geschlossenen Münzverträge, die Möglichkeit der Ausführung derselben mit sehr undiplomatisch ausgesprochenen Gründen zu bezweifeln. Leider muss man aber hinzufügen, dass das in dieser Hinsicht Gesagte sich nur auf Deutschland bezieht. In der Geldgeschichte anderer Europäischer Länder kommt ausnahmsweise wohl auch eine durch unredliche Gewinnsucht der Regierung herbeigeführte längere oder kürzere Katastrophe oder doch Störung des geordneten Münzwesens vor, was sich freilich in England schon seit drei Jahrhunderten nicht mehr ereignet hat, in Deutschland aber drei Jahrhunderte hindurch Regel gewesen ist. Und das Schlimmste ist: dass es bei den Deutschen nicht lediglich Mangel an Ehrlichkeit war, sondern allzuoft auch am Mangel an Einsicht gelegen hat[1])." Das letzte hatte

1) *H. Grote*, Die Geldlehre, insbesondere der Wiener Münzvertrag von 1857, die Goldkronen und die Deutschen Handelsvereine. 1865. S. 88. 90. 91. 166—168. 185.

auch Hoffmann beklagt, indem er sagte, dass schwerlich eine gleich wichtige und gleich gemeinnützige Anstalt bestände, worüber die öffentliche Meinung so wenig unterrichtet wäre, als über das Münzwesen, und dass selbst Schriften, welche bestimmt seien, die Geschäftsmänner und Gewerbtreibenden darüber aufzuklären, sich mehr mit äusseren Formen als mit den inneren Sachverhältnissen beschäftigten.

Gute Münzen lassen sich nur in grossen Münzanstalten prägen. Deshalb liess die Preussische Regierung die Münzen in Königsberg, Stettin, Breslau, Glatz, Düsseldorf und in Westphalen eingehen und prägte nur noch in Berlin. Dass die Münzen in Frankfurt a. M. und Hannover noch fortbestehen, ist nicht nöthig. Kleine Staaten können und sollten das Münzregal aufgeben [1]). Je grösser eine Münzanstalt ist, desto geringer können verhältnissmässig die Generalkosten sein und desto vollkommener vermag sie zu arbeiten. Indessen sind die Kosten doch deshalb immer gross, weil die Anstalt nicht fortwährend gleichmässig beschäftigt ist und während der Zeit des schwachen Betriebes doch die Zinsen des auf die Anstalt verwendeten Kapitals und die Gehalte der Beamten fortlaufen [2]). Jakob, der das Münzregal als einen Ausfluss des Bergregals ansah, meinte, dass die Münzfabrikation in den Händen des Staats mehr koste, als wenn sie in Privatfabriken unter Staatsaufsicht betrieben würde. In England bestand bei der Königlichen Münze seit alter Zeit eine erst 1837 aufgehobene Münzerkörperschaft, welche mit der Regierung über die Ausführung des Münzens Verträge schloss und auf die angefertigten Münzen eine Provision erhielt. In Frankreich, wo sieben Münzen vorhanden sind, ist die

1) Dass dies in Deutschland nicht längst geschehen ist, hat vielleicht Preussen gehindert, welches, und gewiss nur mit geringem Gewinn für seinen Fiskus, seit 1840 für Anhalt, Weimar, Schwarzburg, Reuss, Lippe, Waldeck, Meklenburg und Hamburg Münzen prägte, besonders *Scheidemünzen*. Die letzteren zirkuliren auch in grossem Umfange in Preussen, obgleich hier ihr Umlauf gesetzlich bei Strafe verboten ist. Warum wurde der Umlauf namentlich der vielen nichtpreussischen 2½ und 1 Silbergroschenstücke geduldet? mussten dadurch nicht die überdies schon knappen preussischen ⅙ Thalerstücke immer mehr aus dem Umlauf verdrängt werden?

2) Im Juni 1870 vertheidigte der Schatzkanzler mit Entschiedenheit den Plan der Regierung, die Münze, soweit dieselbe nicht für die heimischen Bedürfnisse in Anspruch genommen ist, für ausländische Staaten, die keine eigene Münze haben, arbeiten zu lassen. Die Gegner der Regierung vertraten namentlich die Industrie in Birmingham und sahen in dieser Maassregel eine ungerechtfertigte Konkurrenz des Staatsinstituts mit der Fabrikation des Landes, während der Minister festhielt, man müsse die weiteren Interessen des Landes im Auge behalten, da die Konkurrenz in diesem Falle nicht sehr beträchtlich sei, und die Münze mit ihrem kostspieligen Apparat theilweise ganz stille liege.

Ausmünzung den Fabrikdirektoren überlassen, welche die Löhnung der Arbeiter, die Instandhaltung der vom Staate ihnen übergebenen Vorrichtungen, die Kosten der vom Staate ihnen übergebenen Stempel und die Kosten, welche für die Abwägung, Abzählung und Prüfung des Materials und der Münzen erwachsen, aus Eigenem zu bestreiten haben; wogegen sie von den Privaten, welche Geld prägen lassen, die gesetzlich bestimmten Gebühren beziehen, vom Staate dagegen, wenn dieser prägen lässt, kleinere von Fall zu Fall vertragsmässig festgesetzte Vergütungen erhalten. Dass die Regierung durch Unternehmer Münzen prägen liess, kam wohl zuerst in England vor. Boulton und Watt in Soho bei Birmingham übernahmen 1797 und 1806 für die Regierung die Prägung grosser Massen von Kupfermünzen, und von der Birminghamer Firma Heaton, Ralph & Co. konnte man auf der Londoner Ausstellung von 1862 schöne Proben von Bronzemünzen sehen, welche sie für England, Frankreich und Italien geprägt hatte.

Im Münzregal wird ein finanzieller Vortheil durch die Münzfabrikation gesucht. Diese kann jetzt mit geringeren Kosten betrieben werden, als ehemals. Noch Hoffmann erklärte das Justiren, das Nachwägen der Münzplatten, für die kostbarste aller Verrichtungen bei der Zubereitung der Münzen, weil es die einzige sei, die gar nicht durch Maschinen erleichtert werden könnte, sondern Stück für Stück durch Menschenhände geschehen müsse. Jetzt dagegen kann man in der Londoner Münze und der Bank von England durch Dampfkraft betriebene Maschinen unter Glas sehen, welche die einzelnen Münzplatten sehr schnell wägen und die zu schweren und die zu leichten besonders aussondern, und zwar ohne dass dabei Menschenhände mitwirken, was nützlich ist, weil diese stehlen können, wie nach Zeitungsnachrichten bei der Berliner Münze im Oktober 1866 vorgekommen sein soll von Seiten von Arbeitern, welche mit dem Justiren der zu Thalerstücken bestimmten Münzplatten beschäftigt waren. Trotz der Fortschritte in der Münzkunst, lässt es sich aber doch nicht erreichen, dass jedes einzelne Münzstück ganz genau das Gewicht und den Feingehalt, die das Gesetz vorschreibt, erhält. Die gesetzlich festgestellte Grenze der erlaubten Abweichung ist das *Remedium*, welches ehemals grösser sein musste, als jetzt erforderlich ist. So war es den Münzmeistern möglich, die einzelnen Geldstücke so abzupassen, dass einerseits keines geringhaltiger oder leichter wurde, als das Remedium eben gestattete, und dass doch andererseits keines einen höheren Feingehalt oder eine grössere Schwere erhielt, als es nach dem angenommenen Münzfuss nothwendig haben sollte. Das Nachwiegen und Probiren einzelner Stücke ergab daher niemals eine widergesetzliche Verkürzung an Gewicht und Feinge-

halt; aber dennoch blieb die ganze Masse des geprägten Geldes, durchschnittlich wenigstens, um den halben Betrag des Remediums unter dem gesetzlichen Schrot und Korn. Hierdurch ward also das Geld *absichtlich* schlechter als nach dem gesetzlichen Münzfuss ausgeprägt; wie Hoffmann anführt, stand man sogar nicht an, dies für einen erlaubten Vortheil anzusehen und in den Münzetats als Solleinnahme in Ansatz zu bringen. Eine derartige Benutzung des Remediums ist durchaus zu verwerfen. In Frankreich ist, wie Hock meint, das Remedium zu gross, und es würden absichtlich mehr Münzen etwas unter als über dem gesetzlichen Maasse ausgeprägt, was auf eine Verschlechterung hinwirke; und da nun überdies die Münzen niemals von Staatswegen eingezogen und umgeschmolzen wären, Privatleute aber die alten, abgenutzten Münzen aus dem Umlauf zu ziehen nicht Anlass haben können, so sollte kein anderer Staat französische Münzen als gesetzliches Zahlungsmittel bei sich dulden [1]). Besser und auch durchschnittlich weni-

1) Nach dem Gesetz von 1803 sollten die Silbermünzen $^{900}/_{1000}$ fein sein. Aber die Münzstätten vermochten sich das Material zur Verfertigung der Münzstücke, das rohe Silber, nicht anders als durch Einschmelzen Spanischer Piaster zu verschaffen. Diese sollten nach dem Münzgesetz von 1772 freilich $\frac{902^7/_9}{1000}$ fein sein; allein sie waren — ob wegen Mangel an technischer Fertigkeit der Münzarbeiter oder wegen absichtlicher Verkürzung — durchschnittlich nur $^{896}/_{1000}$ fein. Nun hätten die Französischen Münzer entweder durch Affiniren oder durch Zusatz feinen Silbers, dasselbe um $^{4}/_{1000}$ feiner machen müssen; allein ersteres war zu kostspielig und zu letzterem fehlte der Stoff; daher sind die Silbermünzen Napoleons statt $^{900}/_{1000}$ nur $^{896}/_{1000}$ fein. Daran wurde beträchtlich gewonnen, und wenn der Staatsschatz diesen Gewinn unter dem Namen Schlagschatz in Einnahme brachte, so wurden alle diejenigen, denen der Schatz 1 Franc oder 4,50 Gramme fein Silber zu zahlen hatte, betrogen, indem sie statt dessen nur 4,48 Gramme erhielten, und im Handel mit Deutschland die Fünffrankenstücke nur zu 2 Gulden 20 Kreuzer Rhein. oder 1 Thlr. 10 Sgr. anbringen konnten, während die Staatskasse sie zu 2 Gulden 21,43 Kreuzer ausgegeben hatte. Den zum Theil bedeutenden Goldinhalt des Mexikanischen Silbers entdeckte man erst 1829 in Paris, und da alle von 1803 bis dahin geschlagenen Französischen Silbermünzen aus eingeschmolzenen Spanischen Piastern gemünzt waren, so wurden die sämmtlichen bis 1829 geschlagenen Französischen Silbermünzen, behufs Ausscheidung des Goldes, von Spekulanten mit grossem Gewinn umgeschmolzen. Durch den Wiederverkauf der geschiedenen Metalle an die Münze, wurde dann die enorme Ausmünzung unter Louis Philipp möglich und zugleich die strengere Beobachtung des gesetzlichen Feingehalts der Silbermünzen, denen bis dahin der Piaster gelassen war. *Grote* a. a. O. S. 38. 51. Auch in Preussischen Courantmünzen ist Gold gefunden. Die nach 1840 vorgenommenen Scheidungen ergaben durchschnittlich auf einen Nennwerth von einer Million Thaler bei Sechstelthalerstücken 62,59 Mark Gold, im Werth von 13,714 Thlr., und bei Zwölftelthalerstücken (welche sämmtlich 1764 bis 1786 im Betrage von beinahe 18 Million Thaler geprägt sind), 68,22 Mark Gold, im Werth von 14,947 Thlr. *J. G. Hoffmann*, Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. 1847. S. 565—577.

ger abgenutzt als die Französischen Silbermünzen, sind die Englischen Goldmünzen, die bei grösseren Zahlungen immer gewogen werden, namentlich von der Bank von England [1]).

Durch den *Schlagschatz* kann der Staat aus dem Münzrecht ein Einkommen haben, indem er nämlich die Münzen zu einem höheren Werth ausgiebt, als sie ihm zu stehen kommen. Dies kann er auf zwiefache Art bewirken. Entweder er prägt das Geld auf seine Kosten aus, lässt sich aber von Jedem, der seiner Münze bedarf, um so viel Prozent in feinem Silber oder Gold mehr, als die überlassene Münze enthält, bezahlen, als er Einkommen davon erheben will. Oder er prägt bloss das Gold oder Silber, welches man bei der Prägeanstalt einbringt, in Landesmünze aus, giebt aber dafür um so viel Prozent weniger an feinem Gold oder Silber in den ausgemünzten Stücken zurück, als er durch den Schlagschatz erheben will. Im Grunde läuft beides auf eins hinaus. Der Unterschied ist, wie Jakob — der übrigens auf jeden Schlagschatz zu verzichten räth — meint, bloss der, dass die Regierung im ersten Fall die Anschaffung des Goldes und Silbers übernimmt, um stets Münze in Vorrath zu halten; im letzten Fall aber bekümmert sie sich um diese Anschaffung gar nicht, sondern verrichtet bloss das Probir- und Prägegeschäft an dem Metall, das ihr eingebracht wird. Im ersten Fall hat sie mehr Mühe, als im letzten. Dort ist sie zugleich Kaufmann, hier bloss Münzpräger.

Wenn übrigens der Staat sein Münzwesen nicht in Unordnung bringen will, so kann er durch den Schlagschatz ein erhebliches Einkommen nicht erlangen. Zunächst kann nur ein gewisses Quantum Münzen geprägt werden. Wenn sie über den Bedarf geprägt würden, so würden sie ins Ausland gedrängt werden, wo sie aber nur so viel Werth haben würden, als das Metall, woraus sie bestehen; sie würden demnach so bald wie möglich wieder zurückgebracht werden. Ferner kommt, als das Wichtigste in Betracht, dass, wenn der Schlagschatz erheblich höher ist, als die Münzkosten, Private sowohl im Inlande als auch im Auslande die Münzen nachprägen, um an diesem Gewinn Theil zu nehmen. Je höheren Gewinn der Staat ziehen will, desto vortheilhafter und also desto massenhafter wird das Nachmünzen, und dabei werden

1) Jeder dort eingehende Sovereign wird gewogen, und wenn sein Gewicht durch den Umlauf oder durch Beschädigung um $\frac{3}{4}$ Gran oder $1\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$ oder mehr vermindert ist, durchgeschnitten und dem Einzahler, welcher den Verlust tragen muss, zurückgegeben. In letzterer Zeit kamen, wie Soetbeer 1856 anführte, durchschnittlich auf 1000 Sovereigns 35 zu leicht gewordene vor, welche auf die angegebene Weise kassirt wurden, und wird der Verlust, den die Einbringer so jährlich erleiden, auf etwa 6000 £ veranschlagt.

die nachgemachten Münzen, wenn dies auch nicht nothwendig ist, doch wahrscheinlich von geringerem Metallwerth angefertigt werden. Es wird demnach die Masse der Münzen weit über den Bedarf vermehrt, worauf es dann nicht ausbleiben kann, dass die Münzen im Werthe fallen, d. h. alle Bedürfnissmittel im Preise steigen. Die Geldeinnahmen der Regierung werden also geringer und sie muss für ihre Bedürfnisse mehr zahlen. Von Scheidemünzen, namentlich denjenigen aus unedlem Metall, deren Fabrikationskosten verhältnissmässig gross sind, pflegt ein höherer Schlagschatz genommen zu werden, als von den Courantmünzen. Der davon aufkommende Gewinn verlockt zu einer übermässigen Prägung von Scheidemünzen durch die Regierung und durch Private. Ein Uebermaass von Scheidemünzen verdrängt erfahrungsmässig die Courantmünzen aus dem Umlauf. Die Nachtheile einer Unmasse ächter und unächter Scheidemünzen sind um desto grösser, je mehr der Nominalwerth der Münzen den Metallwerth derselben übersteigt. — Dass auch uneinlösliches Papiergeld Metallgeld, und zumal gutes, aus dem Umlauf verdrängt, sei hier beiläufig erwähnt.

Zur Illustrirung des Gesagten dient die Geschichte des *Preussischen* Münzwesens. Wie Riedel berichtet, hatte der grosse Kurfürst 1651 im Geheimen geringhaltige Münzen prägen lassen, die im Werthe sanken, die Preise erhöhten und dem Lande Verlust brachten, der grösser war, als der Gewinn, den die Regierung gemacht hatte. Nach 1667, als Brandenburg sich mit Sachsen zur Annahme eines eigenen, des sogenannten Zinna'schen Münzfusses verbunden hatte, wonach in allen Münzstücken die feine Mark nicht über 10⅔ Thlr. ausgebracht werden sollte, wurde im Brandenburgischen dennoch schlechter geprägt. König Friedrich I hatte aus dem Münzregal keine bedeutende Einkünfte, da er sich in der Ausprägung der grossen Geldsorten an den Münzfuss hielt, der schon 1687 von seinem Vorgänger festgestellt und nachher als sogenannter Leipziger Münzfuss auch von anderen Nachbarstaaten angenommen wurde. Die Mark fein sollte danach zu 12 Thlr., in Groschenstücken zu 12½ Thlr. und in kleineren Stücken zu 13 Thlr. ausgemünzt werden. Indessen behielt man bei den Pfennigstücken eine Ausmünzung zu 27—28⅓ Thlr. bei. Friedrich Wilhelm I hielt an dem Leipziger Münzfuss fest, liess Scheidemünzen nur mässig prägen und soll während seiner ganzen Regierung nur 16,755 Thlr. durch den Schlagschlag gewonnen haben. Friedrich II gewann dadurch bis 1746 77,582 Thlr. Im Jahre 1744 hatte er genehmigt, dass alle Judenfamilien gezwungen wurden, etwa 3000 Mark fein Silber jährlich für den Preis von 12 Thlr. die Mark zur Münze zu liefern, wobei dieselbe auch zur Prägung der vollhaltigen grösseren Münzstücke noch einigen Ge-

winn hatte. Diese gingen aber damals vielfach ins Ausland und ihre feinere Prägung nach dem Leipziger Fusse brachte dem inländischen Verkehr keinen Nutzen, da trotz aller Verbote geringhaltige ausländische Münzen ins Land kamen. Es wurde daher 1750 eine Verbesserung des Münzwesens — durch Verschlechterung des Münzfusses — erstrebt, und eine Umprägung der Münzen vorgenommen, die aber nicht auf allgemeine Staatskosten geschah, sondern lediglich den Inhabern der Münzen zur Last fiel. Im siebenjährigen Kriege wurden wieder Unmassen geringhaltiger Münzen geprägt. Sie wurden nachher, aber wieder nicht auf allgemeine Staatskosten, umgeprägt und der Münzfuss von 1750 wurde wieder hergestellt. Das desfallsige Edikt vom 29. März 1764 versprach ausdrücklich, dass an neuer Scheidemünze *nur ein gar geringes Quantum* ausgeprägt werden sollte. Dennoch wurden seit 1764 geprägt:

In Silberscheidemünzen verschiedener Art

zu 15 Thlr. auf die Mark fein	1764—1786	. . Thlr.	677,873
- 18 - - - - -	1764—1772	. . -	8,979,190
- 21 - - - - -	1772—1811	. . -	42,215,672
- 24 - - - - -	1764—1806	. . -	901,349
	zusammen	Thlr.	52,774,084
ferner in Kupfermünzen		-	283,125
in Scheidemünzen überhaupt		Thlr.	53,057,209.

Vermindert wurde die Scheidemünze

1762 durch Einziehung um . .	Thlr. 8,979,190		
1808 u. 1811 durch Reduktion um	- 18,478,723		
zusammen		Thlr.	27,457,913
so dass noch		Thlr.	25,599,296

bei Verkündigung des Münzgesetzes vom 30. September 1821 übrig sein konnten, natürlich ohne Rücksicht auf die im In- oder Auslande nachgemachte Scheidemünze, deren Betrag sehr bedeutend war [1]).

Die Massen geringhaltiger Scheidemünzen hatten nicht nur den ganzen Preussischen Staat, sondern das benachbarte nördliche Deutschland überschwemmt. Nach dem unglücklichen Ausgange des Krieges strömte nun nicht nur die Scheidemünze aus den abgetretenen Provinzen in das Hauptland zurück, sondern auch die Franzosen prägten in Berlin geringhaltige Münzen, und zwar vom 1. December 1806 bis 1. No-

1) Wie in dem Polenprozesse der Rechtsanwalt Janecki am 21. Novbr. 1864 anführte, wurden in der ersten Zeit nach 1815 für das Grossherzogthum Posen besondere Polnische Scheidemünzen geprägt, worauf die Preussischen schwarzen Adler in einem Mittelschilde den weissen Polnischen enthielten. Nachher wurden sie wieder eingezogen. Welchen Feingehalt sie hatten, ist mir nicht bekannt.

vember 1807 für 2,779,959 Thlr. Als die neue Westphälische Regierung die Scheidemünze herabsetzte und die Sache in Königsberg zur Sprache kam, hatte Stein erklärt, da bei dem Geringgehalt der Scheidemünze die Verfälschung so leicht sei, so müsse das ganze System zerstört werden; das Verhältniss zur Französischen Regierung und die Beschränktheit der Verwaltung mache jedoch eine allgemeine Maassregel zur Zeit unthunlich; es ward daher nur die Verordnung vom 13. Dezember 1806, wodurch die Gutegroschen und Sechser in der Provinz Preussen Kurs erhalten hatten, wieder aufgehoben; dadurch mussten auch die anderen Provinzen bedenklich und das Einströmen erschwert werden. Als der Geheimerath v. Massow auch in dem, von den Franzosen noch besetzten Schlesien das Einführen von Scheidemünze verbot, erklärte Daru, der Französische Generalintendant, wenn Massow nicht binnen 24 Stunden Breslau und Schlesien verlasse, so werde er ihn verhaften und nach Frankreich bringen lassen. Um Erbitterung der Französischen Behörden zu vermeiden, empfahl daher Stein eine von dem Minister v. Schrötter beantragte Maassregel gegen das Einströmen der geringhaltigen Düttchen aus dem Herzogthum Warschau nach Preussen zu verschieben. Das Verfahren der Franzosen, welche die Annahme der von ihnen selbst ausgegebenen Scheidemünze in den Kassen verweigerten, verursachte indessen eine Gährung; die Scheidemünze verlor in Berlin 58 Prozent; es entstanden am 25. April 1808 Volksbewegungen, in deren Folge Daru sich gegen Stein erbot, die Scheidemünze zu ihrem Silberwerthe in den Kassen anzunehmen, sofern ihm auf den vorhandenen Bestand von 3 Millionen Francs eine Entschädigung von 1 Million zu Theil werde. Stein, um blutige Auftritte abzuwenden, ging auf den Vorschlag ein, falls wirklich nicht mehr als die angegebene Summe in den Kassen vorhanden sei, behielt die Sache für den Schluss der Liquidation vor, und verband damit die Herabsetzung der Scheidemünze in Preussen, welche darauf am 4. Mai verfügt ward. Courant erhielt 75 % Aufgeld [1]). Das königliche Publikandum vom 4. Mai 1808 setzte den Nominalwerth der Preussischen Drei- (Düttchen), Zwei- und Eingroschenstücke auf $\frac{2}{3}$ herunter und das Edikt vom 13. Dezember 1811 verordnete, dass 100 Thaler Courant gezahlt werden könnten in Nominal- oder sogenannter schlechter Münze mit 175 Thlr., in reduzirter oder sogenannter guter Münze mit $116\frac{2}{3}$ Thalern:

Seit Erlass des Münzgesetzes vom 30. September 1821 sind an *Scheidemünzen* geprägt worden:

1) *Pertz*, Leben Stein's. Bd. II. S. 109—111. 141. 615.

	Silberscheidemünzen 1).												
	$2\frac{1}{2}$ Silbergroschen.		$\frac{1}{1}$ Silbergroschen.		$\frac{1}{2}$ Silbergroschen.		Summa:			Kupfermünzen in 4, 3, 2, 1 Pfennigstücken.			
	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.	
In den Jahren 1821 bis ult. Juni 1867	—	—	—	—	—	—	7,990,640	17	6	1,333,214	26	11	
Vom 1. Juli 1857 bis ult. 1864	544,627	20	555,983	18	48,812	3	1,149,423	11	—	361,621	24	—	
1865	139,843	5	140,776	25	14,104	16	294,724	16	—	83,724	—	—	
Zusammen vom 1. Juli 1857 bis ult. 1865 . . .	684,470	25	696,760	13	62,916	19	1,444,147	27	—	445,345	24	—	
Summa von 1821 bis incl. 1865	—	—	—	—	—	—	9,434,788	14	6	1,778,560	20	11	

Was an *Goldmünzen* in der Zeit von 1750 bis 1770 geprägt worden ist, lässt sich nicht ermitteln. An doppelten, ganzen und halben Friedrichs'dors sind gepägt:

1) „Diese *Billonmünze* ist die Ursache der Jahrhunderte hindurch in Europa herrschenden Münz-Anarchie gewesen; sie ist daher überall abgeschafft und durch Kupfermünzen, durch deren Inhalt Niemand getäuscht wird, ersetzt: nach der Mitte des 19. Jahrhunderts kommt sie nur noch in *Deutschland* vor, wo man freilich *versuchte*, durch Gesetze und durch Verträge den auszumünzenden Betrag derselben auf das vermeintlich unentbehrlichste Quantum zu beschränken. — Die Einführung der Preussischen Silbergroschen 1821 fiel in eine Zeit, in welcher die Regierung das Vertrauen des Volkes in den neuerworbenen Landestheilen noch nicht hatte gewinnen können, dagegen sich durch die kurz vorher ergriffenen unfreisinnigen Maassregeln verhasst gemacht hatte. Die neuen blanken Silbergroschen waren den, namentlich den Rheinländern so wohl bekannten, halben Francs durchaus ähnlich; die rasch eintretende Unähnlichkeit beider Münzsorten gab zu vielfachen übelwollenden Vergleichungen Anlass. Damals war es auch, dass H. Heine meinte: Seit Einführung der neuen Silbergroschen brächten alle Mütter in Preussen so blühend aussehende Kinder zur Welt, weil sie sich alle an den rothen Backen des Königs versähen!" *Grote* a. a. O. S. 94. 97. Am 23. April 1822 schrieb *Varnhagen:* „Es heisst: die Silbergroschen, gegen welche das Publikum allgemein schreit, und die auch dem Könige missfallen, sollen, wegen grosser Einfuhr nachgemachter aus England, wieder abgeschafft werden; Herr Geh. Rath Ladenberg rechnet den Schaden dieses unglücklichen Versuchs auf mehr als 130,000 Thlr." Die, vielleicht auf die unglückliche Veranlassung Hoffmann's, seit 1843 als Scheidemünzen geprägten Zweieinhalbsilbergroschenstücke sind zum Nachmachen offenbar noch viel anlockender als die Silbergroschen und die Einhalbsilbergroschenstücke.

bis Trinitatis 1786	29,599,482	Thlr.	15	Sgr.
von Trinitatis 1786 bis 1799	12,419,227	-	15	-
- Trinitatis 1799 - 1806	13,305,677	-	15	-
unter Französischer Administration	790,585	-	—	-
vom 1. Jan. 1809 bis 31. Oktbr. 1812	2,276,465	-	—	-
in den Kalenderjahren 1812—1820	4,874,302	-	15	-
- - - 1821—1839	8,572,192	-	15	-
- - - 1840—1849	12,173,487	-	15	-
in den Jahren 1821 bis ult. Juni 1857	21,562,065	-	—	-
folglich 1850 bis ult. Juni 1857 nur	816,385	-	—	-

Dukaten und andere Goldmünzen sind geprägt:

von Trinitatis 1786—1789	2,382	-	25	-
- - 1789—1790	4,502	-	5	-
- - 1793—1794	1,943,512	-	10	-
- - 1794—1795	2,234,530	-	21¼	-
- - 1795—1796	69,743	-	15	-
- - 1796—1799	39,081	-	—	-
- - 1799—1806	69,657	-	20	-

Kronen sind überhaupt nicht in grossem Umfange geprägt worden. Preussische Dukaten kommen nicht mehr vor. Die Friedrichsd'ors, die noch umlaufen, sind meistens sehr abgenutzt. Der Gesammtbetrag kann nicht von grosser Erheblichkeit sein. Im Jahr 1837 schätzte Hoffmann den Betrag der damals noch umlaufenden Friedrichsd'or nur auf 13 Millionen Thaler. Die Preussischen Goldmünzen haben für den Verkehr nur eine sehr geringe Bedeutung.

An *Silbermünzen* sind, abgesehen von Scheidemünzen und den Hohenzollernschen Münzen in den Jahren 1764 bis 1865 geprägt worden:

Spezies-Konventionsthaler 1797—1799	506,546	Thlr.	—	Sgr.
Bankothaler (§. 34)	1,333,333	-	10	-
Zweidrittelthalerstücke 1764—1806	1,008,497	-	10	-
Drittelthalerstücke 1764—1806	16,572,318	-	20	-
unter Französischer Verwaltung	79,541	-	—	-
1807—1811	337,917	-	10	-
Fünftelthalerstücke Trinitatis 1764/65	491,076	-	—	-
Zwölftelthalerstücke 1764—1798	19,668,293	-	—	-
Thalerstücke, ganze, halbe, viertel, 1764—1806	40,394,374	-	—	-
Thalerstücke				
unter Französischer Verwaltung	1,526,341	-	—	-
1807—1821	46,384,470	-	—	-
1822—1838	25,431,976	-	—	-
1839—1849	13,958,242	-	—	-

Zweithalerstücke 1839—1849		20,899,450 Thlr. — Sgr.
Sechstelthalerstücke 1764—1806		17,693,380 - — -
unter Französischer Verwaltung		970,784 - — -
1806—1821		13,747,982 - 15 -
1822—1838		4,531,529 - 20 -
1839—1849		2,430,462 - 10 -
Der Gesammtbetrag der in den Jahren 1821 bis ult. Juni 1857 geprägten Silbercourantmünzen wird angegeben auf		85,834,598 - 20 -
Seitdem sind geprägt:		
In dem Zeitraum vom 1. Juli 1857 bis ult. 1864:		
Zweithalerstücke	505,406 Thlr. — Sgr.	
Vereinsthaler	59,167,776 - — -	
Thalerst. für besondere Landeszwecke	1,300,000 - — -	
Sechstelthalerstücke	423,379 - 25 -	61,396,561 - 25 -
Im Jahre 1865:		
Zweithalerstücke	46,924 - — -	
Vereinsthaler	2,583,732 - — -	
Sechstelthalerstücke	32,350 - 15 -	2,663,006 - 15 -
Zusammen vom 1. Juli 1857 bis ult. 1865		64,059,568 - 10 -
Summa pro 1821 bis incl. 1865		149,894,167 - — - [1])

Wie viel von den geprägten Silbercourantmünzen sich im Umlauf erhalten hat, ist schwer zu schätzen. Die Masse der im Umlauf befindlichen Courantmünzen war überhaupt zu gering geworden. Für den Bedarf des steigenden Verkehrs hatte Preussen zu wenig gemünzt und auch zur Verbesserung seines Münzwesens überhaupt so gut wie keine Opfer gebracht. Weit mehr geschah in dieser Beziehung in den Niederlanden, wo in Folge des Münzgesetzes vom 26. November 1847 eine Umprägung der alten Münzen, und zwar auf allgemeine Staatskosten vorgenommen wurde, so wie es auch früher in England geschehen war. Hier hatte man auf allgemeine Staatskosten 1697 die Silbermünzen, 1774 die Goldmünzen und 1798 die Kupfermünzen umgeprägt. In England wurden z. B. im Jahre 1864 geprägt:

1) Tabellen und amtliche Nachrichten über den Preussischen Staat für das Jahr 1849. Bd. IV, S. 189—204. 668. Staatsanzeiger vom 28. Februar 1866. In dem Aufsatz über die Geldprägung im Preussischen Staate von Trinitatis 1764 bis 31. Dezbr. 1860 (Zeitschrift des K. P. statist. Bureau's, 1861, S. 239) sind die Fünfzehntelthalerstücke, welche 1764 und 1765 im Nennwerth von 677,873 Thlr. geprägt sind, unter den Silbercourantmünzen, statt unter den Scheidemünzen in Billon, aufgeführt.

in Gold	Stücke	Nennwerth
Sovereigns	8,656,352	8,656,352 £ — s. — d.
Half-Sovereigns	1,758,490	879,245 - — - — -
in Silber	**Stücke**	**Nennwerth**
Florins	1,861,200	186,120 £ — s. — d.
Shillings	4,518,360	225,918 - — - — -
Sixpences	4,253,040	106,326 - — - — -
Fourpences	4,158	69 - 6 - — -
Threepences	1,335,048	16,688 - — - 3 -
Twopences	4,752	39 - 12 - — -
Pence	7,920	33 - — - — -
in Bronze	**Stücke**	**Nennwerth**
Pence	3,440,640	14,336 £ — s. — d.
Halfpence	537,600	1,120 - — - — -
Farthings	2,508,800	2,613 - — - 8 -

Die wirklichen Kosten des Silbers waren 14,191 £ weniger als der gemünzte Werth. Die Kosten des Metalls für die Bronze waren nicht ganz 9000 £. Aber es ergab sich ein Verlust von 16,693 £ auf die aus dem Umlauf gezogenen, abgenutzten Silbermünzen im Nominalwerth von 123,500 £. Im Jahre 1867, wo weniger geprägt worden ist, als seit vielen Jahren, wurden keine Sovereigns und nur 992,795 Halfsovereigns geprägt. In Silber wurden geprägt 423,720 Florins, 2,166,120 Shillings, 1,362,240 Sixpences, 4,158 Fourpences, 717,288 Threepences, 4,752 Twopences und 7,920 Pences, zusammen aus Silber 193,841 £ 9 *s*. 6 *d*. In Bronze wurden geprägt 6,483,520 Pences, 2,508,800 Halfpences und 5,017,600 Farthings, zusammen aus Bronze 33,301 £ — *s*. 8 *d*. Im Jahre 1869 wurden in Gold 7,372,204 £ geprägt.

Während in England, wo nicht bloss die Bronzemünzen, sondern eigentlich auch die Silbermünzen Scheidemünzen sind, 1864 auf 9,535,597 £ in Goldmünzen, nur 535,193 £ in Silber- und 18,069 £ in Bronzemünzen geprägt wurden, sind in Preussen 1821/65 auf 149,894,167 Thlr. Silbercourantmünzen, 9,434,788 Thlr. Silberscheidemünzen und 1,778,560 Thlr. Kupfermünzen; und 1865 auf 2,663,006 Thlr. Silbercourantmünzen, 294,724 Thlr. Silberscheidemünzen und 83,724 Thlr. Kupfermünzen geprägt worden. Das Verhältniss der Goldmünzen zu den Scheidemünzen ist also in England 1864 wie 100 zu weniger als 6, in Preussen ist dagegen das Verhältniss der Silbercourantmünzen zu den Scheidemünzen 1821/65 wie 100 zu 7½ und 1865 sogar wie 100 zu beinahe 14½. Es lässt sich hiernach nicht in Abrede stellen, dass in Preussen verhältnissmässig zu viel Scheidemünzen, oder vielmehr verhältnissmässig viel zu wenig Courantmünzen in Umlauf kommen — und dieser Uebelstand lässt sich nicht ändern, da, wie Hoffmann bereits im Jahre 1837 ausgespro-

chen hat, die Preussische Regierung „schon längst nur mit Verlusten vollhaltiges Silbergeld prägen“ konnte. Der Münzvertrag von 1857 hatte in dieser Beziehung nichts gebessert.

Dem Abgeordnetenhause wurde am 6. Dezember 1867 Folgendes mitgetheilt: „Was die Münze in Berlin anbetrifft, so sind die Einnahmen und Ausgaben in dem Etat (für 1868) erheblich höher angesetzt, als in früheren Jahren. Dies beruht lediglich darauf, dass der frühere Etat eine Ausmünzung von 4,000,083 Thlr. 10 Sgr. voraussetzte, während jetzt nach dem Durchschnitte der letzten acht Jahre eine Ausmünzung von 10 Millionen Thalern in Ansatz gebracht ist. Demnach ändern sich sämmtliche Positionen, und man sollte eigentlich erwarten, dass sie das Zweieinhalbfache der vorjährigen Ansätze erreichen müssten. Das ist aber nicht der Fall, da bei dem erweiterten Betriebe die Kosten sich verhältnissmässig geringer stellen. — Nur noch ein Posten, glaube ich, bedarf einer näheren Erläuterung, das ist der von 50,000 Thlr. zur Fortführung des Münz-Baues. Die Nothwendigkeit eines vollständigen Um- und Erweiterungsbaues der Betriebs- und Geschäftsräume der Münze, wurde schon im Jahre 1861 anerkannt. Bei der Etatsberathung für dieses Jahr, wurden von dem Landtage die Kosten der Erwerbung mehrerer Häuser, welche dazu herangezogen werden sollten, im Betrage von 93,000 Thlr. bewilligt; es wurde ferner die erste Rate von 50,000 Thlr. zum Beginn des Baues gewährt; eben solche Raten von 50,000 Thlr. sind demnächst durch die Etats der Jahre 1862, 1863 und 1864 bewilligt worden, so dass im Ganzen 293,000 Thlr. bewilligt sind. Damit sind die Betriebsräume der Münze jetzt vollständig hergestellt, sie entsprechen in jeder Beziehung den Erfordernissen der Technik und gelten allgemein als mustergültig; die Münze ist jetzt in den Stand gesetzt, jährlich mehr als 40 Millionen Thaler auszuprägen. Während im Durchschnitt der Jahre 1849 bis 1858 die Ausmünzung nur 2,663,000 Thlr. betrug, sind in den Jahren 1859 bis 1866 durchschnittlich 11,097,000 Thlr. ausgemünzt worden; davon treffen auf das Jahr 1866 allein 24½ Millionen Thaler. Im ersten Semester dieses Jahres sind über 15 Millionen geprägt worden, so dass in diesem Jahre die Ausmünzung sich voraussichtlich auf 30 Millionen steigern wird. Es bleibt nun noch übrig, den Geschäftsräumen eine den Betriebsräumen entsprechende Erweiterung zu Theil werden zu lassen und bei der Feststellung des Bauplans muss auch in Betracht kommen, dass das Gebäude, welches an der Unterwasserstrasse in der Nähe des königlichen Schlosses belegen, gewissermaassen ein Gegenstück bildet zur Bauakademie und zu den in der dortigen Stadtgegend neuerdings erbauten grossen Privatgebäuden, denen gegenüber es auch im Aeusseren eine seiner Bestimmung entsprechende würdige Form erhalten muss. Es ist ein Bauplan ausgearbeitet worden,

der diesen Erfordernissen genügt. Er liegt jetzt der Baubehörde zur speciellen Veranschlagung der Kosten vor. Nach einem Ueberschlage sollen die Gesammtkosten sich auf 200,000 Thlr. belaufen; dazu sind aus den bisher bewilligten Summen, die im Uebrigen für die Betriebsräume verwendet sind, noch 35,000 Thlr. disponibel, so dass in den nächsten Jahren ein Zuschuss von 165,000 Thlr. erforderlich sein wird, um den Bau zu vollenden. Es ist dabei aber noch zu berücksichtigen, dass von den Gebäuden, für die jene 93,000 Thlr. gezahlt sind, nachdem der Bau ausgeführt sein wird, das eine, zum Werthe von 47,000 Thlr. (sehr gering veranschlagt), für die Münze überflüssig und zu anderen Staatszwecken verfügbar sein wird; dass ferner die alten Münzgebäude am Werderschen Markte der Stadtgemeinde Berlin überwiesen sind, wofür eine Entschädigung von 40,500 Thlr. zum Betriebsfonds der Münze geflossen ist; dass endlich ein Magazingebäude in der Bauhofsgasse demnächst der Münze entbehrlich sein wird, für das nach einem schon abgeschlossenen Kaufvertrage 11,000 Thlr. eingehen werden, so dass im Ganzen über 38,000 Thlr. in Rückeinnahme gestellt werden müssen, wodurch das eigentliche Bedürfniss für den Bau sich erheblich ermässigt. Uebrigens werden die noch aufzuwendenden Baukosten, eben so wie alle seither aufgewendeten, aus dem Betriebsfonds der Münze entnommen, der sich dadurch bildet, dass die jährlichen Ueberschüsse, bis zu dem Betrage von Einer Million Thaler, diesem Fonds zugeführt werden, während erst die weiteren Ueberschüsse zu den allgemeinen Staatsfonds fliessen. Zu Ende des vorigen Jahres hat dieser Betriebsfonds 992,000 betragen. Es ist also nicht entfernt zu besorgen, dass die allgemeinen Staatsfonds durch diesen Bau werden in Anspruch genommen werden" u. s. w.

In *England* wurde von 1666 an weder von Goldmünzen, noch von Silbermünzen ein Schlagschatz erhoben. Aus einem Pfunde Standardsilber, d. h. $\frac{37}{40}$ Pfund Silber und $\frac{3}{40}$ Pfund Kupfer, wurden 62 Schillinge geprägt. Seit 1816 lässt die Regierung daraus 66 Schillinge prägen; sie hat also, wenn sie das Pfund Standardsilber für 62 Schillinge, d. h. $3\frac{1}{10}$ Sovereigns, kaufen kann, einen — zum Nachmachen der Silbermünzen doch noch nicht sehr verlockenden — Schlagschatz von $6\frac{14}{31}$ Prozent, welcher ausreichend ist. Für Private prägt sie nicht Silbermünzen. Dagegen prägt sie für jeden, welcher ihr Gold bringt, aus 1 Pfund Standardgold, d. h. $\frac{11}{12}$ Pfund Gold und $\frac{1}{12}$ Pfund Kupfer, unentgeltlich $46\frac{29}{40}$ Sovereigns. — Gegenwärtig erfolgt die Prägung gewöhnlich durch Vermittelung der Bank von England, die seit 1844 gehalten ist, mit ihren Noten, für welche man jederzeit Sovereigns erhalten kann, alles Gold, das ihr gebracht wird, anzukaufen. Sie giebt in Noten einen um etwa $\frac{1}{5}$ $\frac{0}{0}$ geringeren Betrag, als man von der Münze in

Sovereigns erhalten würde und dieser Abzug entspricht dem Zinsenverluste, welchen man erleiden würde, wenn man warten müsste, bis die Prägung vollendet ist. Für ungemünztes Gold kann man also eben so viel Sovereigns von der Bank, wie von der Münze erhalten. — Hiernach werden also aus 1 Pfund reinem Silber $3\frac{21}{37}$ £ und aus 1 Pfund reinem Golde $50\frac{107}{110}$ £ geprägt. Man erhält folglich für *weniger* als $14\frac{1}{3}$ Pfund reines Silber in Silbermünzen schon 1 Pfund reines Gold in Goldmünzen. Um 1 Pfund ausgeprägtes reines Gold einzutauschen, musste man aber seither immer *mehr* als 15 Pfund ungeprägtes reines Silber geben. Silbergeld auszuführen oder einzuschmelzen, kann hiernach keinen Gewinn bringen; auch wird Niemand mehr Silbermünzen in Zahlung geben, als unvermeidlich ist, da man, wenn man in Sovereigns zahlt, einen geringeren Werth weggiebt. So ist in England die Goldwährung so lange gesichert, bis man 1 Pfund Gold schon für $14\frac{1}{3}$ Pfund Silber kaufen kann, was wohl nicht zu erwarten ist.

Nach diesem Englischen System auch bei uns eine *Münzreform* vorzunehmen, haben Hoffmann [1]) und ich [2]) schon vor den Goldentdeckungen in Kalifornien, wovon im Februar 1848 die erste Nachricht nach Europa kam, vorgeschlagen. Vor dem Abschluss des Münzvertrages vom 24. Januar 1857 — welchem bedauerlicher Weise die Volksvertretung nachträglich zuzustimmen sich beeilte und übereilte — habe ich rechtzeitig [3]), aber vergeblich, auf die Gefahren diplomatischer Verhandlungen über Münzeinrichtungen hingewiesen, demnächst aber auch darauf aufmerksam gemacht, dass für Preussen damit nichts gewonnen wurde, dass es zwar an Stelle der Silber- und Kupferscheidemünzen, Bronzemünzen einführen, andere wichtigere Reformen selbstständig aber nicht vornehmen konnte [4]).

Hoffmann hatte unter der, damals zutreffenden, Annahme, dass 1 Mark fein Gold mit nahe $15\frac{14}{15}$ Mark fein Silber gleichen Werth habe, die Prägung von Goldmünzen im Werth von 10 und 5 Thlr. Silbercourant aus Dukatengold von 284 Grän fein vorgeschlagen derart, dass

1) Die Lehre vom Gelde als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Geldwesen mit besonderer Beziehung auf den Preussischen Staat. 1838. Die Zeichen der Zeit im Deutschen Geldwesen als Zugabe zu der Lehre vom Gelde. 1841.

2) Das Geld- und Bankwesen in Preussen. 1846. Vorschläge zur Verbesserung des Preussischen Münzwesens, in *Rau's* Archiv der politischen Oekonomie. N. F. Bd. 7. Heft 2. 1847. S. 121—148.

3) Eine Deutsche oder eine Preussische Münzreform? In der Zeitschrift für die gesammte Staatswissenschaft, 1854. S. 419—496.

4) Geld und Banken von *J. R. Mac Culloch*, aus dem Englischen übersetzt von *C. J. Bergius* und *J. L. Tellkampf*, mit ergänzenden Abhandlungen beider Uebersetzer. 1859. S. 88—114. Zur Geschichte des Britischen Münzwesens. In den Deutschen Jahrbüchern. Bd. 7. (1863) S. 205—230. Bd. 8. (1863) S. 19—37.

22 und 44 solche Goldstücke 1 Mark wiegen, so dass die Mark fein Gold nahe zu $223\frac{1}{10}$ Thlr. ausgebracht würde. Um bei der Silberprägung einen Schlagschatz von ähnlicher Höhe zu erlangen, wie die Englische Regierung bei der Silberprägung hat, wollte er die Mark fein Silber nicht ferner zu 14 Thlr., sondern zu 15 Thlr. ausgeprägt haben, entweder zu 284 Grän fein, oder aus einer Masse, welche gleich den Spanischen Piastern $14\frac{1}{3}$ Loth oder 258 Grän reines Silber in der Mark enthielte. Er meinte, dass das Drittelthalerstück „wohl am meisten die bequeme Mittelgrösse für den täglichen Verkehr haben, und daher auch, wie in England der Schilling, den grössten Theil des umlaufenden Silbergeldes ausmachen“ dürfte. Daher rieth er, hauptsächlich Drittelthalerstücke, in geringerer Anzahl aber auch Zweidrittelthalerstücke und Sechstelthalerstücke, Thaler und Doppelthaler jedoch *gar nicht mehr* zu prägen, da sie zu leicht Versuche veranlassen würden, „Silbergeld wieder zu grösseren Zahlungen zu gebrauchen, wovon doch nach der Einführung von Goldwährung ein solcher Gebrauch in der Regel nicht mehr gemacht werden sollte.“ Für den kleineren Verkehr wollte er auch ferner noch Billon und Kupfer anwenden.

Mein Vorschlag von 1854 war, $\frac{1}{3}$ Thaler als Münzeinheit unter dem Namen *Schilling* anzunehmen und diesen Schilling in 10 Grot à 10 Cents einzutheilen, die Friedrichsd'ors und die Billonmünzen abzuschaffen, künftig dagegen zehn verschiedene Münzstücke, nämlich zu 20 und 10 Schilling aus Gold, zu 2 und 1 Schilling, so wie zu 5 und 2 Grot aus Silber, endlich zu 1 Grot, so wie zu 5, 2 und 1 Cent aus Kupfer zu prägen, und zwar die Goldmünzen — wie die Sovereigns — aus $\frac{11}{12}$ Gewichtstheilen Gold und $\frac{1}{12}$ Gewichtstheil Kupfer, *sämmtliche* Silbermünzen — wie damals die Thalerstücke — aus $\frac{3}{4}$ Gewichtstheilen Silber und $\frac{1}{4}$ Gewichtstheil Kupfer, und die Kupfermünzen so, dass 1 Grot ($\frac{1}{30}$ Thlr.) in Kupfermünzen (statt seither nur $22,^{5}$ Grän) $27,^{92}$ Grän Kupfer enthält. Ich empfahl aus 1 Mark f. Gold 32 Zwanzigschillingstücke oder 64 Zehnschillingstücke Jedem unentgeltlich zu prägen, einstweilen auch bis auf Weiteres bei allen Staatskassen vollwichtige Sovereigns für 20 und vollwichtige Halfsovereigns für 10 Schilling in Zahlung zu nehmen. Da bis dahin aus 1 Mark f. Silber 42 Schilling (14 Thlr.) geprägt wurden, so wäre 1 Mark f. Gold mit $15,^{2380}$ Mark f. Silber gleichgesetzt und bei dem damaligen durchschnittlichen Werthverhältnisse zwischen Gold und Silber (1 Mark f. Gold = $15\frac{1}{5}$ bis $15\frac{1}{3}$ Mark f. Silber) hätte man für $6\frac{2}{3}$ Thlr. gern einen Sovereign oder ein goldenes Zwanzigschillingstück genommen, und bald würde man grössere Summen wahrscheinlich immer in Goldmünzen gezahlt haben, wenn aus 1 Mark f. Silber nicht 42 Schilling (14 Thlr.), sondern 46 Schilling ($15\frac{1}{3}$ Thlr.) geprägt wären. Wenn 1 Mark f. Gold zu 640 Schilling

($213\frac{1}{3}$ Thlr.) und 1 Mark f. Silber zu 46 Schilling ($15\frac{1}{3}$ Thlr.) ausgeprägt werden, so wäre 1 Mark f. Gold in Goldmünzen mit $13,^{9130}$ Mark f. Silber in Silbermünzen gleichgesetzt, also nicht erheblich verschieden von dem Verhältniss in England, welches 1 : 14^{2878} ist. — Von dem Vorschlage, den Grot in 10 Cents zu theilen, bin ich indessen wieder abgekommen, und würde es lieber bei der Theilung in 12 Pfennige belassen, da — wenn auch in England die kleinste Münze, der Farthing oder $\frac{1}{4}$ Penny, etwa $2\frac{1}{2}$ Preussischen Pfennigen gleichkommt — bei uns doch in sehr vielen Gegenden die Beibehaltung einer Münze von so geringem Werthe, wie der Pfennig, wirklich im Interesse der ärmsten Volksklassen liegt — und überdies den reicheren Volksklassen unmöglich Nachtheil bringen kann. Danach wären Zwanzig- und Zehnschillingstücke aus Gold, ferner Zwei-, Ein-, Einhalb- und Viertelschillingstücke ($\frac{2}{3}$, $\frac{1}{3}$, $\frac{1}{6}$ und $\frac{1}{12}$ Thlr.) aus Silber, endlich — und zwar nicht durch die Verwaltung der Münze oder Beamte der Regierung, sondern lediglich durch Unternehmer — möglichst schwere[1]), Zwölf-, Sechs-, Drei- und Einpfennigstücke aus Kupfer, oder lieber noch nach dem neueren Beispiel Englands, aus Bronze zu prägen — wodurch auch ein Theil der eroberten Französischen Kanonen nützlich verwerthet werden würde. Die Bezeichnung Schilling wählte ich übrigens nur, weil ich eine passendere nicht fand: besser wäre ohne allen Zweifel eine *ganz neue.*

Nach dem Münzvertrage vom 24. Januar 1857 waren „mit Festhaltung der reinen Silberwährung“ aus dem Zollpfunde feinen Silbers 30 Thlr. zu prägen, wodurch der Preussische Münzfuss ohne Noth und ohne Nutzen — und zum Schaden aller Gläubiger, also auch der Staatsgläubiger — um beinahe $\frac{1}{4}\frac{0}{0}$ verschlechtert wurde. Diese „Vereinsthaler“ sollen $\frac{9}{10}$ Silber und $\frac{1}{10}$ Kupfer enthalten, so dass 27 Stück 1 Pfund wiegen. „Zur weitern Erleichterung des gegenseitigen Verkehrs uud zur Förderung des Handels mit dem Auslande“, werden auch Vereinshandelsmünzen in Gold geprägt, Kronen, sowie auch Halbkronen, und zwar aus dem Zollpfunde feinen Goldes 50 Kronen, aus $\frac{9}{10}$ Gold und $\frac{1}{10}$ Kupfer, so dass 45 Kronen 1 Pfund wiegen. Die Krone wird nach dem Preussischen Münzgesetz vom 4. Mai 1857 zur Erleichterung der Rechnung nach Kronenwerth in zehn Theile unter der Benennung „Kronzehntel“ eingetheilt. Noch kleinere Theile werden ohne besondere Benennung auf Dezimalbruchtheile des Kronzehntels, beziehungs-

1) Nur dadurch wird es möglich, das Nachmachen der Scheidemünzen uneinträglich zu machen, also zu erschweren. Dass es bei Scheidemünzen auf den Metallwerth derselben gar nicht ankomme und man ihnen einen so geringhaltigen Metallwerth geben könne, als es irgend nur möglich sei, ohne die Geldstücke für den Gebrauch im gemeinen Verkehr allzuklein und deshalb unbequem zu machen — war ein grosser Irrthum *Hoffmann's*, Nachlass, S. 575. 581.

weise der Krone angegeben. Der Münzvertrag enthält auch Bestimmungen über Papiergeld. „Keiner der vertragenden Staaten ist berechtigt, Papiergeld mit Zwangskurs auszugeben oder ausgeben zu lassen, falls nicht Einrichtung getroffen ist, dass solches jederzeit gegen vollwerthige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden könne. Die in dieser Beziehung zur Zeit etwa bestehenden Ausnahmen sind längstens bis zum 1. Januar 1859 zur Abstellung zu bringen. Papiergeld oder sonstige zum Umlauf als Geld bestimmte Werthzeichen, deren Ausgabe entweder vom Staate selbst oder von anderen unter Autorität desselben bestehenden Anstalten erfolgt, dürfen künftig nur in Silber und in der gesetzlich bestehenden Silberwährung ausgestellt werden." Nach dem Staatsvertrag vom 13. Juni 1867 trat der Münzvertrag vom 24. Januar 1857 in Bezug auf Oesterreich ausser Wirksamkeit.

Das effektive Silberpari zwischen Hamburger Mark Banko und Preussischen Thalern berechnete Soetbeer 1865 wie folgt: Nominell sind 300 Mark Banko = $151,_{68966}$ Thlr. oder 151 Thlr. $20,_{6898}$ Sgr. des 30 Thalerfusses. Bringt man in Anschlag, dass die jetzige Hamburgische Silberprobe um durchschnittlich 2 $\frac{0}{00}$ niedriger auskommt, als die Silberprobe in den Münzstätten auf direktem nassen Wege, so ergiebt sich: 300 Mark Banko = $151,_{99304}$ Thlr. oder 151 Thlr. $29,_{7912}$ Sgr. Das Verhältniss des 30 Thalerfusses nach metrischem Gewicht und des früheren 14 Thalerfusses nach Preussisch-Kölnischem Gewicht ist: 100 Thlr. des 30 Thalerfusses = $99,_{7767}$ Thlr. des 14 Thalerfusses. Differenz: $0,_{2233}$ Thlr. Die Hamburger Notirungen für Thaler drücken den Werth von 300 Mark Banko in Preussischen Thalern ($\frac{1}{1}$ und $\frac{2}{1}$ Stücken des 30 Thalerfusses) aus, so dass der Werth der Thaler sinkt, sobald die nominelle Notirung steigt. Ebenso wird der Berliner Wechselkurs in der Weise notirt, dass der Werth von 300 Mark Banko in Berliner 2 Monats-Wechseln in Thalern des 30 resp. 14 Thalerfusses ausgedrückt wird. Nach der Theorie würde die Vermehrung der ungedeckten Notenemission eine Vermehrung des Silberabflusses, Verschlechterung des Thalerkurses in Hamburg und Verminderung der Silberausmünzungen (wegen Verminderung des Silberzuflusses und Vertheuerung des Silbers am Berliner Markte) zur Folge haben müssen. In diesen Erscheinungen würde sich die beginnende Entwerthung unserer aus Silber und Papier gemischten Valuta ausdrücken, welche, wenn sie sich weiter ausbildet, ein Silberagio zur Folge haben muss. Der Parallelismus zwischen der Erweiterung der ungedeckten Notenemission der Preussischen Bank einerseits und der ungünstigeren Gestaltung des Werths Preussischer Valuta sowie dem Silberabfluss andererseits trat in den Jahren 1858 bis 1865 klar zu Tage. Unsere Valuta ist aus einer

reinen Metallvaluta zu einer aus Metall und Papier gemischten geworden. So lange Silber und Papier gleich gelten, wird durch vermehrte Papieremission zunächst der Werth unserer Zahlungsmittel im Allgemeinen dem Auslande gegenüber gedrückt. Aus der Werthverminderung unserer Zahlungsmittel folgt mit Nothwendigkeit ein Abfluss von Silber aus dem Umlaufsbereiche der Preussischen Banknoten. Dies ist der Anfang der Entwickelung, an deren Ende, wenn sie durch unvorsichtige Notenemissionen weiter gefördert wird, das Silberagio steht [1]).

Im Jahre 1866 wurde gemeldet, im Februar von einem Silberagio von 3 $\frac{0}{0}$ in Frankfurt a. M., ferner im Mai aus Wien: „Obgleich die Anordnung, wonach die Preussische Bank zur Hintanhaltung der Silberverschleppung ins Ausland ihre Noten nur in $\frac{1}{6}$-Thaler einlöst, schon seit länger besteht, so wurde doch der aufwiegenden Bequemlichkeit des Versendens wegen in der Regel nur ein Unterschied von $\frac{1}{2}$ bis 1 $\frac{0}{0}$ zu Gunsten der harten Thaler gegen Noten gemacht. Gegenwärtig beziffert sich aber derselbe auf hiesigem Platze bereits auf 2 bis 2$\frac{1}{2}$ $\frac{0}{0}$." Aus Hamburg: „Silbergeld ist augenblicklich fast unerzielbar. Es wird gegen Preussische Banknoten bis 4 $\frac{0}{0}$ Aufgeld dafür bezahlt. Jedermann sucht deshalb bei dem hiesigen königlich Preussischen Oberpostamt und bei dem Telegraphenamt die grösseren Preussischen Scheine umzuwechseln." In Breslau machte im Juni die Kreissteuerkasse bekannt: „Es ist bisher von vielen Orts-Steuererhebern, zum Zweck einer leichteren Steuer-Ablieferung das eingenommene Silbergeld in Papiergeld umgetauscht und in letzterer Art an uns eingezahlt worden. Wenn auch in gewöhnlichen Zeitläuften dieses Verfahren als zweckmässig anzuerkennen ist, so kann dasselbe doch gegenwärtig nicht mehr stattfinden, da die eingehenden Steuern zum Solde für das jetzt in der Provinz bedeutend vermehrte Militär bestimmt sind und der Soldat im Felde nicht täglich Papiergeld verwenden kann, sondern zum sicheren Transport des Silbergeldes bedarf. Die Ortserheber wollen sich demnach von jetzt ab des beregten Verfahrens enthalten, und das eingenommene (Silbergeld), in so fern es Preussisches oder Vereinsgeld ist, zur unterzeichneten Kasse einzahlen. (Herauszahlungen auf grosse Kassen-Anweisungen können jetzt nicht mehr geschehen.)"

In Berlin war im Jahre 1857 die Mark fein Silber notirt: Mitte November 14 Thlr. 2$\frac{1}{2}$ Sgr. und Anfangs Dezember 14 Thlr. 3 Sgr., und das Zollpfund f. Silber im September 1864 30 Thlr. 1$\frac{1}{2}$ Sgr., im Jahre 1865 im September und Oktober häufig 30 Thlr., 22. bis 25. November 30 Thlr. 1 Sgr., 1. bis 6. Februar 1866 30 Thlr., im September ej. 30 Thlr. 2 Sgr. Seit Jahren betrug der Münzpreis nur 29 Thlr. 23 bis

1) Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft 1865. IV. S. 216—218. 1868. III. S. 127. IV. S. 121.

24 Sgr. Für einen so geringen Preis kann die Münze grössere Quantitäten Silber nicht erwerben, und wenn sie einen höheren Preis zahlt, muss das Thalerstück ihr auf mehr als einen Thaler zu stehen kommen. Wenn ein Pfund fein Silber, aus welchem 30 Thlr. geprägt werden sollen, mehr als 30 Thlr. werth ist, wenn also ungeprägtes Silber einen höheren Preis hat, als ein gleiches zu Münzen geprägtes Quantum, so wird es gewinnbringend, der Preussischen Bank ihre Noten zur Einlösung zu präsentiren [1]) und unter den erhaltenen Thalern, Doppelthalern und Sechstelthalerstücken die neuesten, also vollhaltigsten Stücke auszusuchen — zum Einschmelzen. Zu Ende 1870 war notirt: Silber in Barren und Sorten pr. Pfund fein Bankpreis 29 Thlr. 26 Sgr.; Anfang April 1871 29 Thlr. 24 Sgr., im Mai 29 Thlr. 23 Sgr.

Dass mein schon erwähnter Vorschlag inzwischen ganz unausführbar geworden wäre, möchte ich doch nicht annehmen. Allerdings kann man jetzt für 6 $\frac{2}{3}$ Thlr. Preussisch Courant 1 Sovereign oder 1 goldenes Zwanzigschillingstück nicht beschaffen, da man den Sovereign schon seit längerer Zeit höher bezahlt. Wie sein Preis künftig sein wird, lässt sich nicht vorhersagen. Wir wollen beispielsweise annehmen, dass er zur Zeit der Verkündigung des Gesetzes über Veränderung des bisherigen Münzsystems 5 $\frac{5}{6}$ Thlr. wäre. Wenn nun dies Gesetz verordnete, dass jeder, welcher sich *vorher* verpflichtet hatte, 6 $\frac{5}{6}$ Thlr. zu zahlen, diese Schuld mit 1 Sovereign oder 1 goldenen Zwanzigschillingstück abzahlen kann, so wäre Niemand benachtheiligt, auch kein Staatsgläubiger und weder eine Bank, welche auf Thaler in Silbercourant lautende Noten ausgegeben hatte, wie z. B. die Preussische Bank, noch der Inhaber einer solchen Note. Kann man für 1 Pfund fein Gold in Goldmünzen nicht mehr als $13,_{9130}$ Pfund fein Silber in Silbermünzen erhalten, so wird es nicht an Spekulanten fehlen, welche gegen Sovereigns oder goldene Zwanzigschillingstücke (die man aus dem Golde, welches man bringt, nach meiner Voraussetzung unentgeltlich, ebenso wie bei der Londoner Münze Sovereigns, bei der Berliner Münze prägen lassen kann) Silbermünzen, die aus der feinen Mark zu 14 Thlr. oder aus dem feinen Zollpfunde zu 30 Thlr. ausgeprägt sind, einwechseln und einschmelzen, da man für 100 Thlr. solcher Silbermünzen *mehr* Gold erhalten würde, als für 300 der von mir vorgeschlagenen silbernen Schillinge. Für die Einziehung der seitherigen Silbermünzen würde die Regierung also nicht zu sorgen brauchen. Dagegen würde sie die Kosten der Prägung der vorgeschlagenen Silbermünzen, die sie für Private weder unentgeltlich noch entgeltlich prägen dürfte, durch den Schlagschatz

1) Wie der Handelsminister und Bankchef Gr. Itzenplitz selbst am 8. September 1866 dem Abgeordnetenhause mittheilte, hatte man im Mai ej. angefangen, Noten aufzukaufen und das baare Geld *massenhaft* zu verlangen.

decken, aber nicht so viel gewinnen, dass sie dadurch verlockt werden könnte, mehr zu prägen, als für den Verkehr nothwendig wäre. Die Prägung von 1,000,000 £ in Goldmünzen kostet sehr viel weniger als die Prägung von 1,000,000 £ in Silbermünzen. Wenn in England die Regierung in manchen Jahren ausserordentlich grosse Beträge von Goldmünzen unentgeltlich für Private hat prägen lassen können, so wird wohl auch in Preussen und Deutschland die Regierung dasselbe thun können.

Wenn ein Land, wo beinahe nur Papiergeld und schlechte d. h. leichte Kupferscheidemünze umläuft, wieder Münzen aus Edelmetall prägen will, so kann es anscheinend sich ebenso leicht für Silberwährung als für Goldwährung entscheiden — aber freilich diese neuen Münzen wohl nicht im Umlauf erhalten, wenn nicht *vorher* das uneinlösliche Papier aus dem Umlauf gezogen ist. Dies gilt namentlich von Oesterreich. In Preussen und Deutschland würde eine wirkliche Reform des Münzwesens sich wohl kaum durchführen lassen, so lange Banknoten von 10 Thlr. und noch weniger im Umlauf sind und ebenso viel Münzen entbehrlich machen, also in den Schmelztigel oder ins Ausland treiben; so lange uneinlösliches Papiergeld in Zahlung angenommen werden muss; so lange die Noten der Preussischen Bank — deren Einlösung gegen baares Geld von den Inhabern derselben nur bei einer einzigen Kasse im ganzen Lande jederzeit verlangt werden kann, die also von einem uneinlöslichen Papiergelde thatsächlich kaum verschieden sind — in allen öffentlichen Kassen für baares Geld genommen werden müssen; so lange die grösseren Zahlungen in der Regel nicht in Münzen geleistet werden, sondern in allerhand Papier, wovon zuviel emittirt ist; endlich so lange unter allen diesen Umständen wahrscheinlich die Preise überhaupt künstlich erhöht sind.

Ob durch die Gesetzgebung verschiedener Staaten eine sogenannte internationale, eine Weltmünze geschaffen werden kann, ist zu bezweifeln; bis jetzt spricht keine Thatsache für die Möglichkeit. „Das Britische Parlament" — sagt J. Prince-Smith [1]) — „ist genöthigt, seinen Blick auf den nationalen Nutzen zunächst zu richten; es ist für kosmopolitische Erwägungen schwer zugänglich; es bringt für Weltzwecke nicht leicht ein Opfer; und entschliesst sich schwer, wegen eines internationalen Gemeinzwecks, an Englischen Einrichtungen unbequeme Aenderungen vorzunehmen, wovon England nur einen Theil des Nutzens hätte; ja, es hat eine besondere Scheu vor einer Verwischung der Besonderheit Englischer Einrichtungen, die bei dem Britten ein Gefühl der Eigenthümlichkeit erzeugen, welches er für berechtigtes Selbst-

1) Die neueste Englische Münzfrage, in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft 1870. I. S. 8.

gefühl hält. Der Vorschlag einer Reform, wodurch das Pfund Sterling aufhören sollte, ein eigenthümlich oder ausschliesslich Englisches Geldstück zu sein, wäre im Grunde dem Gefühle des Parlaments so widerstreitend, dass dessen Verstand nicht unbefangen den Nutzen der Maassregel erwägen dürfte." Wer dieser Auffassung zustimmt, dürfte wohl die Idee einer Gleichstellung des Sovereigns mit dem Fünfundzwanzigfrankenstücke und einem projektirten Zehnguldenstück nicht praktisch finden können. Eine Reform der Münzeinrichtungen Deutschlands kann m. E. nur durch die Deutsche Gesetzgebung erfolgen und da ist es denn doch immer noch wahrscheinlicher, dass, wenn ganz Deutschland dasselbe Münzsystem haben will, das Preussische Annahme findet, als dass Preussen das Münzsystem eines anderen der Deutschen Staaten adoptiren wird. Ist man aber in keinem der Deutschen Staaten mit dem dermaligen Münzsystem zufrieden, so bleibt nichts anderes übrig, als entweder ein neues zu erfinden, oder das System eines Nichtdeutschen Staats anzunehmen. Gegen die erste Alternative spricht die Erfahrung des Wiener Münzvertrages von 1857: die Erfindung der Goldkronen hat keine erhebliche praktische Folgen gehabt und nur Wenige befriedigt. Will das Deutsche Reich sein Münzwesen reformiren, so braucht es gar nicht mit anderen Regierungen Verträge zu schliessen und dadurch von diesen mehr oder weniger abhängig zu werden. Handelt es sich nun von Annahme des Münzsystems eines anderen Staats, so können weder kleinere Staaten wie Holland, Belgien, die Schweiz in Betracht kommen, noch auch grössere, wie Oesterreich, Russland und Italien, wo uneinlösliches Papier an die Stelle von Münzen aus Edelmetall getreten ist. Und kann das Deutsche Reich heut zu Tage daran denken, für sein Münzsystem Frankreich zum Muster zu nehmen, wo schon im August 1870 Banknoten Zwangskurs erhielten und Niemand vorhersagen kann, ob nicht über kurz oder lang Gold- und Silbermünzen so selten sein werden, wie in Oesterreich? — Sonach kann für Deutschland m. E. jetzt wohl nur die Annahme des Britischen Münzsystems in Betracht kommen, zumal von keinem andern so wenig zu erwarten ist, dass ihm Veränderungen bevorstehen.

§. 27. LÄNDEREIEN.

Von besonderer Wichtigkeit sind unter den Domänen (S. 200) die dem Staate gehörigen Ländereien, die vorzugsweise als Domänen bezeichnet zu werden pflegen. Zuweilen werden auch nur die dem Staat gehörigen Landgüter Domänen genannt und die Staatsforsten besonders aufgeführt. Der Umfang der Staatsländereien ist nun in den verschiedenen Ländern sehr verschieden. In Aegypten hat in dem ersten Viertel dieses Jahrhun-

derts Mehmed Ali, als Vicekönig, alle Privatländereien ins Staatseigenthum gezogen und die bisherigen Eigenthümer mit einer lebenslänglichen, dem abgeschätzten Reinertrage gleichkommenden Rente abgefunden. Die Bauern, Fellahs, entrichten die Grundsteuer und liefern einen Theil der Produkte gegen baaren Ersatz ab. Die Fleissigen werden im Besitz der Güter gelassen. In den meisten Theilen Indiens giebt es, nach J. S. Mill, in Bezug auf den Landbau nur zwei Parteien, den Grundherrn und den Bauer und dies scheint immer der Fall gewesen zu sein. Der Grundherr ist in der Regel der Souverän. Die Zahlungen der Bauern oder, wie man sie dort nennt, der Ryots, sind selten oder wohl nie durch Konkurrenz regulirt worden wie in Irland. Obschon die in einzelnen Gegenden geltenden Gewohnheiten unendlich von einander verschieden waren und gegen den Willen des Souveräns praktisch kein Herkommen galt, so bestand doch immer eine Art Regel, die einer Nachbarschaft gemeinsam war; der Steuereinnehmer machte nicht seine Rechnung mit den einzelnen Bauern, sondern besteuerte jeden nach der für alle übrigen angenommenen Regel. Der Begriff eines Eigenthums, oder auf alle Fälle doch eines Rechts auf beständigen Besitz, ward so beim Landmann aufrecht erhalten. Es entstand die Anomalie einer dem Bauer zustehenden Erbpacht und daneben einer willkürlichen Macht, ihm die Bodenrente zu erhöhen. Hier sehen wir in zwei Ländern grossen Domänenbesitz, aber das Volk ist arm. Man kann zweifelhaft sein, ob man das, was die Bauern zahlen, eine Pacht oder eine Grundsteuer nennen soll. In den Vereinigten Staaten finden wir einen ungeheuren Domänenbesitz, der aber, so lange er dies ist, den Staaten oder der Union nichts einbringt, da sie das Land, selbst das goldreichste, weder bearbeiten oder anbauen lassen, noch verpachten. Man bestrebt sich nicht, von den nutzbaren Ländereien einen direkten pekuniären Vortheil zu erlangen, sondern sucht sie, und zwar nicht etwa mit einer Grundsteuer belastet, in Privathände zu bringen, in der Ueberzeugung, dadurch am schnellsten dem Lande eine starke und wohlhabende Bevölkerung zu schaffen. Im Mai 1863 waren, nach S. B. Ruggles, noch 965 Millionen Acres Land unverkauft und der Unionsregierung zugehörig. Die Ländereien werden sorgfältig vermessen und von der Regierung zugetheilt, und zwar werden sie den derzeitigen Anbauern unentgeltlich verliehen oder für Preise, die 1 ¼ Dollar für den Acre nicht übersteigen, an Käufer, die nicht schon Anbauer waren, überlassen. Die Fläche, welche vermessen ist und zum Verkauf steht, betrug 1862 135 Millionen Acres. Wenn auch einige kleinere Deutsche Staaten einen erheblichen Theil ihrer Einnahmen aus Domänen beziehen, so machen doch gegenwärtig in den Europäischen grossen civilisirten Staaten die

Einnahmen von Domänengütern, nur einen verhältnissmässig geringen Theil von den Gesammteinnahmen aus.

In England zieht die Staatskasse aus Domänen wenig Nutzen. Wie Macaulay berichtet, reichten in alter Zeit die erblichen Einkünfte des Königs bei wirthschaftlicher Verwaltung zur Deckung des ordentlichen Regierungsaufwandes hin. Seine eigenen Domänen waren von weitem Umfang. Er war zugleich Oberlehnsherr des gesammten Grund und Bodens in seinem Königreiche, und besass in dieser Eigenschaft manche zu fürchtende Rechte, die ihn in den Stand setzten, Diejenigen zu drücken und niederzubeugen, die ihm entgegentraten, und ohne Kosten für ihn selbst Solche zu bereichern und grösser zu machen, die seine Gunst genossen. Nach der alten Verfassung war der Souverän berechtigt, die Domänen der Krone in einer Weise zu vergeben und in dem Zustande zu belassen, wie es ihm gut schien. Kein Gesetz bestimmte die Zeitdauer, die er bewilligen durfte, oder den Betrag der Rente, die er sich vorbehalten musste. Seit der Eroberung war kaum eine Regierung verflossen, in der nicht grosse Güter von den Fürsten an begünstigte Unterthanen verliehen worden wären. Früher wurde freilich das mit verschwenderischer Gunst Verliehene nicht selten wieder auf gewaltsame Weise entrissen. Verschiedene Gesetze behufs der Wiederzurücknahme von Kronländereien wurden von den Parlamenten des vierzehnten und fünfzehnten Jahrhunderts erlassen. Zuletzt hatte ein Gesetz von 1485 die Schenkungen der Könige vom Hause York vernichtet. Seitdem waren zwei Jahrhunderte ohne irgend eine Akte der Wiederzurücknahme von Kronländereien vergangen, und ein Gut, das von königlicher Freigebigkeit herrührte, galt für einen sicheren Besitz. Auch Wilhelm III hielt sich für berechtigt, seine erblichen Domänen eben so frei wegzuschenken, wie seine Vorgänger die ihrigen verschenkt hatten. Das Gesetz des Landes gestattete ihm dies. „Es ist vollkommen wahr, dass das Gesetz mangelhaft war und dass die Verschwendung, mit der Herrschaften, Abteien, Jagdreviere, Gehäge, Bergwerke, ganze Strassen, ganze Marktstädte an Höflinge verschenkt worden waren, sehr zu beklagen war. Nichts könnte mehr am Platze gewesen sein, als ein vorsorgendes Gesetz zu erlassen, das das Wenige, was noch von dem Kroneigenthum übrig war, fest zusammenhielte. Aber durch ein rückwirkendes Gesetz Patentbriefe zu annulliren, die in Westminster-Hall für rechtskräftig erachtet wurden, würde einfach Raub gewesen sein. Solch ein Raub musste nothwendig jedes Eigenthum unsicher gemacht haben; und der Staatsmann muss kurzsichtig sein, welcher glaubt, dass das, was das Eigenthum unsicher macht, die Gesellschaft wirklich glücklich machen kann.“ Am 7. Februar 1698 bat indessen im Unterhause die Opposition um Erlaubniss, eine Bill einzubringen, die alle Schenkungen

von Kroneigenthum, die seit der Revolution stattgefunden hatten, für ungültig erkläre. Das Ministerium, hierdurch sehr in Verlegenheit gesetzt, erklärte nun, dass es gegen eine solche Bill nichts weiter einzuwenden hätte, als dass dieselbe nicht weit genug ginge und suchte daher die Erlaubniss nach, noch zwei andere Bills einzubringen, von denen die eine alle Schenkungen Jacob's II, die andere die Schenkungen Carl's II für ungültig erklärte. So war die Opposition gefangen. Denn alle Parteien waren von den Königen beschenkt worden. Es wurden nun die drei Bills zusammen eingebracht, zum zweiten Mal zusammen verlesen, zusammen einem Ausschuss zur Berichterstattung überwiesen, und dann zuerst ungeformt und endlich ruhig fallen gelassen. Jetzt kann schon lange in England von Domänen kaum noch die Rede sein. Sie sind meist verschleudert worden — aber das Englische Volk ist deshalb nicht schlechter daran und nicht ärmer oder weniger frei als andere Völker; auch steht die Königin von England gewiss nicht weniger hoch, als irgend ein Deutscher Fürst, dessen Domänen einen verhältnissmässig grossen Theil seines Territoriums einnehmen. — Wilhelm I war in den Besitz der Güter, welche Eduard der Bekenner besessen hatte, getreten und erwarb auf diese Weise 1422 Rittergüter (manors), 781 Parks, 67 Forsten und 30 Jagden. Im Jahre 1849 wurde die Verwaltung der Krongüter unter die Kontrole des Parlaments gestellt, allein noch im Jahre 18$\frac{61}{62}$ ertrugen die sämmtlichen Forsten nur 47,520 £ roh, während die Ausgaben darauf sich auf 54,567 £ beliefen. Darunter sind Wälder, wie der vom Eroberer angelegte Neue Forst, von 66,000 Acres. Dieser ist indessen der einzige, welcher einen nennenswerthen Einnahmeüberschuss abwirft (7,740 £ bei 22,304 £ Roheinnahme). Beim Windsor-Forst dagegen betrug der Aufwand 21,913 £ gegen 6,080 £ Ertrag. Unter jenem ist indessen die Ausgabe auf den königlichen Jagdapparat begriffen, an welche, als etwas althergebrachtes, das Parlament die Hand nicht wird legen wollen noch können. „Es liegt nahe, in den jetzt, wie vor 60 Jahren erhobenen Ruf nach Veräusserung der Wälder und Ueberlassung zur Kultirung einzustimmen.“ Hierdurch würden namhafte Summen gewonnen werden. Der Umfang der Domänen ausser den Forsten betrug anfangs dieses Jahrhunderts noch 130 Güter mit etwa 52,000 Acres an Acker-, Wiesen- und Weideland, 1800 Gebäude in London und Westminster und 450 Häuser, Mühlen und Bauernhäuser im übrigen England. Bei einem Werth der Besitzungen, der im Jahre 1830 auf 20 Millionen angeschlagen wurde und sich jetzt sicher auf 30 Millionen belaufen soll, ist der reine Ertrag doch wenig über 300,000 £, also kaum mehr als 1 %, und an der Solleinahme des Jahres 18$\frac{61}{62}$ mit 509,000 £ blieben nicht weniger als 192,000 £ im Rückstand, wovon 110,500 £ als absolut unbeibringlich

bezeichnet wurden. Die rohe Einnahme ist zwar in neuester Zeit von Jahr zu Jahr gestiegen, die reine aber meist nur in geringerem Maasse. Die Differenz wird von gesteigerten Verwaltungskosten verschlungen. Die Frage wird vielfach und immer wiederholt angeregt, ob es nicht besser wäre, die Domänen zu verkaufen. Ganz besonders wird in England der Verkauf der Forsten betont. Die Renten von den Herzogthümern Cornwall und Lancaster gehören zur Dotation des Kroneinkommens und sind kein Bestandtheil der eigentlichen Domänen [1]).

Wenn ein grösserer Staat noch einen bedeutenden Domänenbesitz hat, so darf daraus doch nicht geschlossen werden, dass er ihn immer behalten wird. In Frankreich kamen im Jahre 1861 aus der Verwaltung und dem Verkauf der Domänen nicht mehr als 13 Mill. Francs ein; der Ertrag der Forsten belief sich auf 33 Millionen. Schon das Gesetz vom 25. Juli 1790 schrieb den Verkauf aller National-Domänen vor, nahm davon aber die Forsten aus und das Gesetz vom 23. August ej. befahl die Beibehaltung der letzteren. Bis 1814 dachte man auch nicht ernstlich an ihre Veräusserung. Nun war das erste Kaiserreich gestürzt und hatte ein Deficit von 700 Millionen hinterlassen, das Land war erschöpft, die Steuern blieben aus und der Schatz war leer. Die Regierung schlug der Kammer die Veräusserung von 300,000 Hektaren Waldungen vor, was trotz der energischen Opposition durchging. Mit dieser Veräusserung hörte man 1816 auf, aber 1817 überwies ein neues Gesetz alle Domänenwaldungen mit Ausnahmen von so vielen, als nöthig wären, um ein Nettoeinkommen von 4 Millonen für kirchliche Anstalten zu gewähren, der Amortisationskasse. Doch sollte diese davon nur bis zum Belauf von 150,000 Hektaren verkaufen. Der Betrag der unter der Restauration verkauften Forsten in Folge der Gesetze von 1814 und 1817 hat sich auf 168,827 Hektaren belaufen, der erlangte Preis betrug 119,669,925 Francs, oder 708 Fr. 80 Cent. per Hektare. Als nach der Julirevolution die neue Regierung, von den fremden Mächten mit Misstrauen angesehen, Militärausgaben machte und der Kredit erschüttert war, verlangte sie von der Kammer die Ermächtigung zur Veräusserung von 300,000 Hektaren Staatswaldungen. Das Gesetz wurde nach lebhafter Diskussion mit 265 gegen 73 Stimmen angenommen. Es wurden von 1831 bis 1835 285 Forsten von einem Gesammtumfange von 118,167 Hektaren zu einem Preise von 114,297,276 Francs oder zu 967 Fr. 20 Cent. per Hektare verkauft. Nach der Februarrevolution gestatteten zwei Dekrete der provisorischen Regierung die Veräusserung der Forsten der alten Civilliste und der Staatswaldungen, welche mit Vortheil an Private verkauft werden könnten, bis zum Belauf von

1) *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 130—161.

100 Mill., doch blieben sie todter Buchstabe. Zwei Jahre später schlug der Finanzminister bei Vorlegung seines Budgets für 1851 die Veräusserung von 100 Mill. vor, die Kammer bewilligte aber nur 50 Mill. Dies Gesetz vom 7. August 1850 hatte nun zum Resultat, dass während der Jahre 1852 bis 1856 40,960 Hektaren für 38,368,392 Fr. verkauft wurden, oder die Hektare für 939 Fr. Inzwischen erging das Dekret vom 22. Januar 1852, wonach die Güter Louis Philipp's, welche Gegenstand der Schenkung vom 7. August 1830 gewesen waren, wieder an den Staat kamen und zu gewissen Dotationen verkauft werden sollten. Doch verordnete ein neues Dekret vom 9. März 1852, dass diese Dotationen durch den Verkauf von Domänenforsten, deren Veräusserung durch das Gesetz vom 7. August 1850 genehmigt war, bis zum Belauf von 35 Millionen sichergestellt werden sollten, dass eine Rente von 500,000 Fr. in Viereinhalbprocentigen für den Dienst der Ehrenlegion überwiesen, dass ein Theil der von der Privatdomäne Louis Philipp's herrührenden Güter unmittelbar verkauft, und dass das Uebrige mit der Domäne des Staats vereinigt werden sollte. Indessen begnügte sich die Regierung nicht damit, die besonders bezeichneten Güter zu veräussern; sie hat zu verschiedenen Epochen nicht allein die besonders bezeichneten Güter verkauft, sondern noch 6,124 Hektaren Forsten, die ursprünglich mit der Domäne des Staats vereinigt waren. Endlich hat man seit 1860 auf Grund verschiedener Gesetze 21,733 Hektaren Forsten veräussert. Es gelangten seit 1814 viele Domänenforsten zum Verkauf. Finanziell war es nothwendig, und dem musste sich aller Widerstand dagegen beugen. „Wir könnten,“ sagte Laffitte im Jahre 1831, „hier noch andere aller Welt bekannte Gründe dafür anführen, dass der Staat wenig geeignet ist, Eigenthümer zu sein und dass es vortheilhafter ist, das öffentliche Eigenthum in die Hände von Privaten übergehen zu lassen. Die Waldungen bringen nur 2 oder $2\frac{1}{2}$ % höchstens ein; an Private überlassen, würden sie durch die Gebühren von Besitzwechsel und die Grundsteuer wenigstens $1\frac{1}{2}$ %, oder etwa zwei Drittel ihres jetzigen Ertrages einbringen. Der Staat würde also den Werth in Kassa haben und durch die Steuern wieder auf einen Theil des Ertrages kommen. Die Privaten würden auch ihrerseits ein Einkommen daraus ziehen, welches höher ist, als der Staat daraus ziehen würde. Das Uebergewicht der individuellen Industrie erklärt diese Unterschiede.“ In Frankreich — wo die Leute vom Staate oder vielmehr von der Regierung, überhaupt viel zu viel verlangen — hat man gegen die Veräusserung der Staatswaldungen auch geltend gemacht, dass die Waldungen irgend eine Einwirkung auf die Temperatur des Landes ausübten [1]). Aber wenn dies

1) Revue des deux mondes vom 1. März 1866 S. 99—202. 208.

auch richtig wäre, so könnte die Regierung doch nicht Jahrhunderte hindurch — natürlich nur auf Gefahr und Kosten des Volks, d. h. der Steuerzahler — sich mit Spekulationen zur Verbesserung der Temperatur befassen, da sie wohl schwerlich die Aufgabe und die Macht hat, die Natur des Landes zu ändern. In den Jahren 1846, 1856 und 1866 litt Frankreich an Ueberschwemmungen, und jedesmal schob man dieselben auf die Entwaldung und wollte von Staatswegen Abhülfe schaffen. Es geschah aber nichts [1]).

1) Auch in Preussen kam diese Frage in Anregung, aber das Abgeordnetenhaus hat am 5. December 1866 einen Antrag auf Einsetzung einer Kommission, zur Erwägung, in welcher Weise der bedrohlichen Entwaldung vorgebeugt werden könne, abgelehnt, nachdem Seitens der Regierung gesagt war: „Der Antrag des Herrn Abgeordneten hat eine sehr grosse Tragweite, er beantragt eine Enquete über das ganze Land, so viel ich den Antrag verstehe, darüber, wie der bedrohlichen Entwaldung des Staats entgegengearbeitet werden kann und muss. Er setzt voraus als unbestritten, dass eine solche bedrohliche Entwaldung im ausgedehnten Maasse bestehe. Ich kann das nicht zugeben. Der Preussische Staat enthält noch jetzt eine Waldmasse von etwa 25% seiner Fläche, und diese Waldmasse ist ziemlich gleichmässig über das Land vertheilt. Die Procentsätze in den einzelnen Provinzen variiren von 20 bis 32%. Sie wissen, dass seit dem Jahre 1811 in unserem Lande vollständige Freiheit des Grundeigenthums, auch des Waldeigenthums besteht, und dass die Regierung, wie die Landesvertretung ausserordentlich ängstlich ist, an dieser Freiheit etwas zu ändern. Ich würde es verstehen, wenn der Herr Abgeordnete hinwiese auf die kahlen Flächen in einzelnen Gebirgspartieen unserer westlichen Provinzen, mit denen sich die Staatsregierung ja nach Ausweis des Budgets und auch, wie hier sonst bekannt ist, mit Gesetzentwürfen schon beschäftigt. Die Beispiele, die er angeführt hat, sind aber aus den östlichen Provinzen entnommen, und da bemerke ich, dass die Quellengebiete der beiden Ströme, der Weichsel und des Niemen, sich ausserhalb des Bereiches der Preussischen Regierung befinden. Die Gebirge von Schlesien, die allerdings bedrohlich auf der Oder lasten, sind glücklicherweise fast ganz in grossen Händen und wohl angebaut, so dass die Staatsregierung bis jetzt keinen Anlass gehabt hat, mit Bewaldung der Schlesischen Gebirge sich von Amtswegen zu beschäftigen. Dass Erscheinungen, wie sie jetzt in Frankreich hervorgetreten sind, auch bei uns wieder kommen können, das ist ganz gewiss möglich, aber in so ausgedehntem Maasse, wie in Frankreich, hoffentlich nicht. Denn der Niederschlag in Frankreich, der in diesem Jahre die Ueberschwemmung an der Loire und einigen anderen südlichen Strömen verursacht hat, soll bis zu 6 Zoll in wenigen Tagen sich ausgedehnt haben, während wir bekanntlich bedeutend geringere Niederschläge haben, aber allerdings hat die Erfahrung im Jahre 1854 in Schlesien gezeigt, dass ein dreitägiger starker Regenfall im Stande gewesen ist, die dortigen Deiche in ausgedehntem Maasse zu sprengen. Ob die Vorrichtungen, die die Staatsregierung seit dem Jahre 1854 an den Deichen selbst durch Erhöhung und Verstärkung getroffen hat, ausreichen werden, einem gleichen Regenfall die Spitze zu bieten, das muss die Erfahrung lehren, vor der Hand ist die Erscheinung dieses Jahres in Frankreich für die Herren Minister die Veranlassung gewesen, nach Frankreich einen Fachmann vor kurzem zu senden, um sich zu unterrichten, welche Verhältnisse dort obwalten und ob die Maassregeln, welche

Den *Nutzen* der Domänen darf man durch andere als finanzielle Gründe nicht zu rechtfertigen suchen. Wenn z. B. Rau bemerkt, dass die Domänen auch gute Dienste leisteten, um landwirthschaftlichen Verbesserungen Eingang zu verschaffen und von jenen aus weiter zu verbreiten, wie Einführung besserer Viehraçen, Errichtung von Musterhöfen u. s. w., so muss man solchen Ideen entgegentreten. Zunächst kann darüber, was überhaupt Verbesserungen sind, vom Staat, d. h. von Beamten der derzeitigen Regierung gar nicht entschieden werden. Weshalb Land- und Forstwirthschaft von Privateigenthümern schlechter betrieben werden sollte, als von den Organen der Regierung, und weshalb letztere besser sollten wirthschaften wollen und können, ist auch nicht einzusehen. Ueberdies gehört es nicht zur Aufgabe und Kompetenz der Regierung, Musterwirthschaften betreiben zu lassen. Wenn diese schlechte Zinsen bringen, oder gar mehr kosten, als sie einbringen, so sind sie gewiss schlechte Muster. Die besten Muster bieten diejenigen Privatpersonen, welche, ohne alle staatliche Begünstigung oder Unterstützung, von ihrem Landbau, ihrer Viehzucht und ihrer Forstwirthschaft die höchsten Erträge dauernd beziehen und dadurch reich werden. Die Preussischen Staatshaushaltsetats führen Reinerträge von Staatsmusterwirthschaften nicht auf, wohl aber steht in dem Etat für 1861 eine Ausgabe von 14,560 Thlr. „für die Verwaltung des Stammschäfereiguts Frankenfelde“, und bei der Gestütsverwaltung sind die Ausgaben höher als die Einnahmen. Dass Schafzucht und Pferdezucht ohne solche Staatsanstalten gedeihen können, beweist England [1]).

Bedenklich ist ein grosser Domänenbesitz. Je entschiedener die Regierung Namens des Staates seine Eigenthumsrechte [2]) wahrnimmt und vertheidigt, desto leichter kann es den Anschein gewinnen, dass die Staatsgewalt das Eigenthum des Staats vor dem Eigenthum von Privatpersonen begünstigt; es kann der Regierung schwerer werden, immer unbefangen und unparteiisch zu bleiben, und schon der Schein der

die Französische Regierung getroffen hat, in irgend welcher Weise für uns benutzt werden könnten. Die Kommission, die der Herr Abgeordnete generell für den Preussischen Staat beantragt, wird eine schwere Arbeit haben, und wahrscheinlich auch eine vergebliche Arbeit liefern, wenn sie nicht zu den Anträgen gelangen will, das freie Eigenthum an dem Walde aufzuheben.“

1) Ueber Musterwirthschaften und Staatsgestüte vergl. *Raudot*, Ueber die mögliche Grösse Frankreichs. S. 91 ff.

2) Nach der Regierungsinstruktion vom 23. Oktober 1817 §. 20 sollen die Regierungen zwar nicht bloss für die Erhaltung der Staatseinkünfte, sondern auch für ihre Vermehrung sorgen, „letzteres muss indessen nicht in kleinliche rücksichtslose Berechnung ausarten und das Wohl der Unterthanen niemals finanziellen Zwecken aufgeopfert werden.“

Parteilichkeit schadet ihrem Ansehen. Ein grosser Domänenbesitz kann zu vielen Prozessen Anlass geben. Wenn nun der Richter in einem Prozess, der zwischen dem Fiskus und einer Privatperson entsteht, namentlich wenn das Objekt kein bedeutendes ist, gegen den Fiskus entscheidet, so kommt dieser leicht in den Verdacht, sich auf einen frivolen Prozess, wo eine verständige Privatperson gleich nachgegeben oder sich wenigstens verglichen hätte, eingelassen zu haben. Schwerlich wurde die Regierung bei der Rustikalbevölkerung dadurch beliebter, dass die Domänenverwaltung in den 1840ger Jahren in Schlesien tausend oder mehr Prozesse wegen Laudemien führte. Aber auch aus Besorgniss, unbeliebt zu werden und Forderungen zu haben, welche etwas zweifelhaft sind, kann die Regierung sich bestimmen lassen, Ansprüche zu opfern, die in der That begründet sind. Und in solchen Fällen erleidet die Staatskasse doch Einbusse. Ferner hat der Staat, als grosser Grundbesitzer, dieselben Interessen, wie andere grosse Gutsbesitzer und die Interessen dieser können den Interessen der kleinen Grundbesitzer und der Nichtangesessenen, also der Mehrheit des Volks, entgegengesetzt sein. Ist nicht zu besorgen, dass bei einem grossen Domänenbesitz die Gesetzgebung selbst parteiisch wird und zwar zu Gunsten der Grundaristokratie? Von dem schwach bevölkerten Meklenburg-Schwerin (S. 113) gehören 106 □ Meilen dem Domanium, 104 der Ritterschaft, 26 den Städten und 8 den sogenannten Landesklöstern. Mehr als die Hälfte des ganzen Landes befindet sich demnach noch, als Eigenthum des Staates, städtischer Kommunen und geistlicher Stiftungen, in dem Besitze „todter Hände", und ist den Bewohnern des Landes zur Erwerbung von Privateigenthum entzogen. Es wird mit Ausnahme der Waldungen, welche durch Forstbeamte der Grundherrschaften verwaltet werden, durch Pächter und Bauern, resp. Erbpächter und Büdner bewirthschaftet. Eine Parcellirung der Grundstücke oder Zusammenziehung mit anderen Grundstücken, oder die Anlegung von Miethswohnungen auf denselben, kann nur mit Genehmigung der Grundherrschaft vorgenommen werden. Diese bestimmt die Grösse und Grenze der Grundstücke [1]). Wenn alle dem Staat oder dem Landesherrn gehörigen Güter ohne Weiteres an die meistbietenden physischen Personen, seien dies Meklenburger oder Nichtmeklenburger, verkauft würden, so würde in nicht langer Zeit die Zahl der Unterthanen und Steuerzahler sich verdoppeln können. Das Gesammtresultat der Einnahmen und Ausgaben des Domänenetats für 18$\frac{48}{49}$ war:

1) *R. Nizze*, Volkswirthschaftliche Zustände in Meklenburg. 1861. S. 24. 25. *M. Wiggers*, Der Vernichtungskampf wider die Bauern in Meklenburg. 1864. Die Wiederherstellung der Leibeigenschaft in Meklenburg. Coburg 1864.

Einnahme der Kammer		2,001,620 Thlr.
Einnahme aus den Forsten und Jagden		225,850 -
Summa		2,227,470 Thlr.
Ausgaben der Kammer	850,480 Thlr.	
Ausgaben für Forsten und Jagden .	192,680 -	1,043,160 -
Die Domänen lieferten demnach einen Ueberschuss von		1,184,310 Thlr.

Bei einer Gesammtfläche des Domaniums von 2,150,019 Preussischen Morgen betrug die Bruttoeinnahme 1,03 Thlr. und die Nettoeinnahme 16,5 Silbgr. für den Morgen. Die Domänen ohne die Forsten ergaben einen Bruttoertrag von 19,5 Silbgr. für den Morgen. Die Domanialforsten mit 381,563 Pr. Morgen lieferten einen Bruttoertrag von 17,7 Silbgr. und einen Nettoertrag von 2,6 Silbgr. „Ist an sich schon jede Domanialverwaltung theurer, als eine private, so muss dies um so mehr der Fall sein mit der büreaukratischen Maschinerie und Vielregiererei der Meklenburgischen Domanialverwaltung. Es kostet Geld, wenn die Kompetenz derselben sich so weit erstreckt, dass sie die Wirthschaft und den Hausstand jedes einzelnen Domanialbewohners zu kontroliren und zu bevorzugen und sogar dem Arbeiter die mangelnde Wohnung zu verschaffen und ihn beim Fegen seines Kamins zu überwachen hat. Es kostet noch mehr Geld, wenn die Bevormundeten nicht bloss in politischer, sondern auch in materieller Beziehung in absoluter Abhängigkeit von oben gehalten werden, wenn ihr Familienglück und ihr Wohlstand dem willkürlichen Ermessen ihrer Obrigkeit anheimgegeben ist, wenn sie so systematisch, anstatt an Selbsthülfe und Selbstverantwortlichkeit, daran gewöhnt worden sind, die Obrigkeit als eine zweite Vorsehung anzusehen, an welche sie sich zu wenden haben, wenn sie in Noth sind. Alles dies erfordert einen sehr grossen und äusserst kostspieligen Verwaltungsapparat.“ Seit 1848 haben sich die Pachterträge aus den Domanialzeitpachthöfen zwar vermehrt, und auch der Nettoertrag der Forsten ist grösser geworden. Dennoch beträgt der Nettoertrag des gesammten Domaniums noch nicht 1 Thlr., der des Domaniums ohne die Forsten 1,3 Thlr. und der des Forstgebiets allein 12,4 Silbgr. für den Pr. Morgen. Die Steuern berechnen sich auf 2,3 Thlr. für den Kopf. In der Wirklichkeit betragen sie aber fast 3 Thlr., besonders weil die Kommunalsteuern hierbei ausser Ansatz geblieben sind. „Bei unsern eigenthümlichen feudalen Verhältnissen wird aber ein nicht unbeträchtlicher Theil unserer Steuern für staatliche Zwecke durch die städtischen Kommunen aufgebracht, während in den übrigen Deutschen Staaten für solche Zwecke Staatssteuern erhoben werden. Wir wollen auf unsere beiden Seestädte, welche eine mehr oder weniger staatliche Bedeutung haben und den grössten Theil ihrer öffentlichen Ausgaben aus eigenen Mitteln bestreiten, auf die aus Kommunalmitteln zu bestreitenden Ko-

sten der Magistratsgerichte und der den Magistraten zustehenden freiwilligen Gerichtsbarkeit in den Landstädten und auf die gleichfalls aus Kommunalmitteln zu zahlenden Kosten der landständischen Vertretung hinweisen. Wie bedeutend zum Theil die städtischen Kommunalsteuern sind, geht daraus hervor, dass z. B. in Rostock die jährlichen städtischen Abgaben mehr als 100,000 Thlr., also fast 4 Thlr. per Kopf und zusammen mit den Landesabgaben mehr als 7 Thlr. per Kopf betragen. Die Gegner Preussens lieben es, das niedrig besteuerte Meklenburg dem hochbesteuerten Preussen entgegenzustellen, und zugleich damit den Anschluss Meklenburg's an den Deutschen Zollverein zu bekämpfen. Wir halten ihnen aber die Thatsachen entgegen, dass die direkten und indirekten Steuern des Preussischen Staats im J. 1861 63 Mill. Thaler, oder etwa 3,3 für den Kopf der Preussischen Bevölkerung, also per Kopf nur $\frac{3}{10}$ mehr als in Meklenburg betrugen. Wenn man nun erwägt, dass gerade die reichen und wohlhabenden Klassen, namentlich die Rittergutsbesitzer bei uns sehr niedrig besteuert sind, dass dagegen die Hauptsteuerlast auf unserer unbemittelteren, und wenig steuerkräftigen Bevölkerung ruht und dass der steuerkräftige Mittelstand in Folge unserer feudalen Verhältnisse hier nur in verhältnissmässig geringer Zahl existirt, so ist es unzweifelhaft, dass die Steuerlast hier relativ grösser ist, als in Preussen. Diese Vergleichung enthält eine Widerlegung derjenigen, welche behaupten, dass in Ländern mit grossen Domänen die Steuerlast eine geringere sei. Trotzdem dass unser Domanialreichthum verhältnissmässig unendlich bedeutender ist, als in Preussen, sind unsere Steuern absolut fast eben so hoch, und relativ viel drückender als dort [1]." In der Reichstagssitzung vom 9. Mai 1870 führte Hausmann zum Beweise des unerträglichen Druckes der Militärlasten in den Kleinstaaten die Thatsache an, dass im Fürstenthum Lippe, bei einer Einwohnerzahl von 108,000 Seelen, trotz der Verdoppelung der Vermögenssteuern jährlich eine Summe von 30—40,000 Thlr. ungedeckt bleibe. Was die Last noch unerträglicher mache, sei der Umstand, dass durch Stimmapparate, die sehr uneigentlich den Namen Volksvertretungen führten, den kleinen Fürsten der grösste Theil des in Domänen bestehenden Landesvermögens als Eigenthum überwiesen sei. In Lippe sei erst vor Kurzem ein Eisenbahnunternehmen daran gescheitert, dass der Landesherr es unter seiner fürstlichen Würde gehalten habe, einen Zuschuss von 100,000 Thlr. zu gewähren, obwohl demselben 1867 ein Besitz von 8 Millionen von Domänen — $\frac{1}{3}$ des Landes — zuerkannt worden sei. Diese Ueberweisung der Domänen sei um so drückender, als dieselben frei von jeder Steuer bleiben. Die Klagen des Abgeordneten Hausmann fand v. Hennig durchaus gerechtfertigt, wenn es an je-

1) *Wiggers*, die Finanzverhältnisse Meklenburg's. S. 74. 77. 85. 91. 218—220.

dem Schutz des Landesvermögens dem Landesfürsten gegenüber mangele. Die Steuerfreiheit eines so beträchtlichen Domänenkomplexes, der in manchen Staaten $\frac{1}{4}$ des ganzen Territoriums betrüge, müsse nothwendig die Steuerfähigkeit beeinträchtigen. Wenn der König von Preussen in demselben Verhältniss eine der Grösse des Landes entsprechende Civilliste wie die kleinen Fürsten beanspruchen wollte, so würde er dem Staate 40 Millionen kosten, und dann würde Preussen die ihm auferlegten Lasten zu tragen nicht im Stande sein. Diese Ueberweisung der Domänen als Eigenthum der Fürsten sei der Erfolg der oktroyirten Verfassungen und der jede richtige Volksvertretung unmöglich machenden Wahlsysteme. Wenn derartige Klagen, sagte v. Hoverbeck, im Reichstage ungehört verhallten, so trete man in die Fusstapfen des alten Bundestages, worauf v. Hennig an den Meklenburgischen Verfassungskonflikt erinnerte, dessen Existenz Delbrück, Präsident des Bundeskanzleramts, leugnete. Dieser Behauptung gegenüber betonte Wachenhusen die Verfassungswidrigkeit der Meklenburgischen Zustände, die Gr. Plessen in keiner Weise anerkennen wollte, worauf M. Wiggers erklärte, dass eine weitere Agitation der Meklenburgischen Bevölkerung in der Verfassungsfrage nur durch die im Lande herrschende Unfreiheit unterdrückt sei.

Von den *finanziellen* Vortheilen, welche die Domänen bringen oder bringen könnten, macht man sich zuweilen eine übertriebene Vorstellung, so dass man sogar geglaubt hat, dadurch Steuern entbehrlich machen zu können. So sagte, allerdings zu einer Zeit, wo die Preussische Staatsschuld noch ziemlich mässig und die Schlacht von Jena noch nicht verloren war, Krug [1]), „dass die jetzigen Domänengrundstücke $2\frac{1}{8}$ % des ganzen nutzbaren Bodens im Staate enthalten und dass das jährliche Einkommen aus diesen Grundstücken, mit Einschluss aller Einkünfte, welche auf den Ertrag anderer Grundstücke fallen, über welche die Domänen gewisse Rechte ausüben, ohngefähr 4,140,000 Thlr. beträgt. Wenn nun die Staatswaldungen, die in ihrer Beschaffenheit so sehr geringen Nutzen bringen, nach den vorgeschlagenen Grundsätzen verwaltet würden, so müsste man nach Verlauf von 30 Jahren wenigstens die Hälfte des Ertrages von ihnen erwarten können, den jetzt die Domänen bringen; da die Staatsforsten $8\frac{1}{16}\frac{3}{}$ % des gesammten nutzbaren Bodens, oder viermal mehr Grund und Boden enthalten, als die Domänengrundstücke, so würde dann ihr jährlicher Ertrag zu 8,280,000 Thlr. anzuschlagen sein; der reine Ertrag aller Staatsgrundstücke wäre dann 12,420,000 Thlr., und es würde, um die zu den Staatsbedürfnissen nöthige, zu 33,000,000 Thlr. angenommene Summe zu erfüllen, noch 20,580,000 Thlr. jährlicher Ertrag aufgebracht werden müssen. Da nun,

1) Betrachtungen über den Nationalreichthum des Pr. Staats Th. 2. S. 471 —487.

nach dem jetzigen Durchschnitt, der reine Ertrag eines Morgens Domänenland zu 1 Thlr. 15 Ggr. 5 Pf. genutzt wird, so wären noch 12,780,000 Morgen oder 10¾ % des ganzen nutzbaren Flächeninhalts erforderlich, um dieses Einkommen zu geben. Der ganze Antheil der grossen Kommune müsste daher 21¾ % des nutzbaren Flächeninhalts enthalten, um den Plan auszuführen, dass der Staat ohne alle Abgaben und Steuern und ohne alle Monopole und künstliche Benutzung bürgerlicher Gewerbe, bloss durch den Ertrag seiner Domänengrundstücke alle seine Ausgaben bestreiten könnte; wobei noch nicht Rücksicht auf die mögliche und höchst wahrscheinliche Erhöhung des Ertrages dieser Grundstücke durch die Vererbpachtung derselben genommen ist. Unsere letzten drei Regenten haben bewiesen, dass sie ausser den etatsmässigen Ausgaben noch jährlich ansehnliche Summen verwenden konnten, um Werke auszuführen, die nicht in den gewöhnlichen Ausgabeetats anderer Staaten ausgeworfen sind. Ein jährlich zu diesem Behuf verwendetes Kapital, mit welchem in allen Provinzen Güter, die zum Verkauf stehen, angekauft würden, müsste, da dessen Fond sich durch sich selbst jährlich vermehrt, mit der Zeit den wichtigen Zweck erreichen, und schon der Umstand, dass dies mit der Zeit und nicht plötzlich geschieht, würde für die Sache sprechen. Da man auch schon seit einiger Zeit angefangen hat, einzelne Domänenämter in Erbpachtsgüter zu verwandeln, so würde das von dieser Vertheilung einkommende Erbstandsgeld schon einen beträchtlichen Fonds abgeben, der auf keine bessere Art angelegt und der Zirkulation wieder gegeben werden könnte. Der Ruf, dass es einen Staat in der Welt giebt, der gar keine Abgabe auf Gewerbe, auf Konsumtion und auf Zirkulation duldet, würde eine Menge wohlhabender Menschen aus allen Gegenden reizen, Bürger eines solchen Staats zu werden; die Befreiung von allen Staatsabgaben würde alle Gewerbe heben und ein anderes so kräftig wirkendes Mittel für den Patriotismus, für die Liebe zum Vaterlande, für die Vertheidigung desselben bis zur äussersten Anstrengung, gegen Feinde, die seine Ruhe stören wollen, scheint zu erfinden nicht möglich." Dieses Projekt, gegen welches Krug vorzugsweise von Seiten des Adels Einwendungen erwartete, ist nicht ausführbar. Zunächst war der durchschnittliche Reinertrag der Domänengüter mit 1 Thlr. 15 Ggr. 5 Pf. pro Morgen wahrscheinlich zu hoch geschätzt. Dann würde auch der Ertrag von 21¾ % des ganzen Staatsgebiets nicht ausreichen, um die Steuern entbehrlich zu machen. Einnahmen aus Domänen darf man übrigens auch nicht etwa als besonders sichere Staatseinnahmen ansehen. Wenn Hoffmann darauf aufmerksam machte, dass das Einkommen aus Grundsteuern in trüben Zeiten am ersten ausbleibt, und selbst nachher noch länger unsicher bleibt, als das Einkommen aus anderen Abgaben, und dass die

Grundsteuern in unglücklichen Zeiten nicht eingehen, und nach langem Hinschleppen der Reste, verderblichen und dennoch fruchtlosen Exekutionen, doch endlich uneinziehbar bleiben, so gilt alles das in keinesweges geringerem Maasse auch von den Einnahmen von Domänen. Trotz der strengsten Pachtbedingungen kann die Pacht doch ausbleiben und muss mitunter erlassen werden, wenn man eine Deterioration der Güter vermeiden will. So können in Kriegszeiten die Einnahmen aus den Domänen theilweise oder ganz ausbleiben und die Ausfälle müssen durch Steuern gedeckt werden. Die Steuern müssen also gerade in den unglücklichsten Zeiten erhöht werden, wenn der Domänenbesitz bedeutend ist und die Regierung demnach überhaupt stark auf Domäneneinnahmen rechnet[1]). „Die Einkünfte, welche in irgend einem civilisirten Staate die Krone von ihren Ländereien zieht, scheinen“ — wie Ad. Smith sagte — „zwar keinem einzelnen Unterthan das mindeste zu kosten; sie kosten aber im Grunde der ganzen Gesellschaft mehr, als irgend ein anderes gleich grosses Einkommen, dessen die Krone geniesst. Es würde in allen Fällen dem Publikum vortheilhaft sein, wenn der Krone diese aus ihren Domänen entspringenden Einkünfte aus einer andern Quelle ersetzt, und seine Ländereien unter das Volk vertheilt würden — eine Sache, die nicht besser als durch einen öffentlichen Verkauf jener Domänengüter geschehen kann.“ Man meint wohl, dass die Domänen gerade für schlechte Zeiten conservirt werden müssten, weil sie dann dem Staat Geldquellen böten. Bei Krieg im Lande kann man aber die Domänen nicht verkaufen oder nur zu sehr schlechten Preisen, und eine Regierung, welche Kredit verdient, wird jetzt auch ohne Verpfändung von Domänen Anleihen kontrahiren können. Ueberdies ist eine solche Hypothek mit Domänen nicht von grossem Werth. Wenn die Regierung ihren Verbindlichkeiten nicht nachkommt, so kann der Gläubiger sein Pfandrecht faktisch nicht geltend machen, wenn er nicht etwa ein mächtiger Staat ist, der deshalb Krieg führen will[2]). Bei Erörterung der Frage, ob überhaupt die Domänen beizubehalten oder zu verkaufen sind, giebt Rau den Rath, sie beizubehalten, wenn sich ein Steigen

1) Die mit Grundbesitz reichlich gesegnete Stadt Rostock konnte zu den Zeiten Wallensteins nicht einmal eine von diesem verlangte Summe von einigen tausend Thalern aufbringen und bat deshalb de- und wehmüthig den allmächtigen Herzog, was dieser abschlug, statt dessen mit einer hypothekarischen Schuldverschreibung vorlieb zu nehmen. Die Domänen sollen für Kriegs- und andere unglückliche Zeiten gewissermaassen als Sparpfennig aufbewahrt werden. Aber gerade zu solchen Zeiten versiegen die Einnahmen daraus. In der Franzosenzeit hat Meklenburg in dieser Beziehung die schlimmsten Erfahrungen gemacht. *Wiggers*, a. a. O. S. 102. 103.

2) Ueber die Domänenpfandbriefe und die Domänenschulden vergl. *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden, S. 133—138. 281. 304. 307. 308. 312.

des Ertrages in Folge äusserer Ereignisse oder einer besseren Benutzung erwarten und annehmen liesse. Nach diesem Rath müsste man in gedeihlichen, friedlichen Zeiten, wo die Güterpreise hoch sind, nicht verkaufen. Ob nun aber die Preise hoch bleiben oder gar noch höher gehen werden, kann man nicht vorher wissen. Das Aufschieben des Verkaufs, wenn derselbe überhaupt stattfinden soll, ist also sehr gefährlich. Die Güter, von welchen man vorzugsweise erwarten darf, dass ihr Ertrag grösser werden wird, versprechen natürlich den besten Kaufpreis, und wenn das Princip des Verkaufens angenommen ist, so ist es Sache der Volksvertretung, mit aller Entschiedenheit darauf zu halten, dass der Verkauf nicht verzögert wird. Gewiss ist es sicherer, sogleich einen guten Preis zu nehmen, als auf einen höheren, vielleicht vergeblich, zu warten.

Die *politischen* Gründe, welche *gegen* die Beibehaltung der Domänen mit Einschluss der Staatsforsten sprechen, sind ohne Zweifel von grosser Bedeutung. Wäre es z. B. für Kurhessen nicht sehr vortheilhaft gewesen, wenn dort alle Domänen schon verkauft oder sogar verschenkt gewesen wären, als das Königreich Westphalen gebildet wurde, dessen Regierung klug genug war, die Domänen so schnell als möglich zu versilbern? und wäre es für Preussen vor dem Verlust von Neufchatel (S. 150) nicht nützlich gewesen, wenn die dortigen Domänen vorher verkauft gewesen wären [1])? Eine in Wiesbaden am 9. September 1866 stattgehabte Versammlung der liberalen Mitglieder der vormaligen Nassauer Landtage sprach ihre Ansicht dahin aus: 1) Das Land Nassau hat unstreitig Rechte an den innerhalb seiner Grenzen befindlichen Domänen. Wenn auch die Ausübung dieser Rechte seiner Vertretung vielfach und zuletzt durch einen offenen Verfassungsbruch geschmälert worden ist, so hat sich doch das Land bis zu seiner Einverleibung in den Preussischen Staat in sehr wichtigen Rechten behauptet. Seiner Vertretung stand eine Mitwirkung bei der Verwaltung der Domänen zu, sowie das Recht der Zustimmung zur Veräusserung und Belastung des Domanialvermögens mit Schulden. Aus dem Ertrag der Domänen wird die ältere Staatsschuld verzinst und getilgt und 10 resp. 15 % der Domänenrevenuen wurden bisher zu Landesverwaltungszwecken und der Rest für die Civilliste verwendet. 2) Wenn Rücksichten der Billigkeit

1) Am 29. Mai 1850 schrieb *Varnhagen:* „Das Gelüste nach der Wiedererlangung von Neufchatel bringt heute der Staatsanzeiger zum erstenmal zur Sprache, durch die Nachricht, die Regierung habe der Schweiz erklärt, der ausgeführte Verkauf von Domänen und Kirchengut durch die revolutionären Machthaber von Neufchatel werde die gesetzlich erforderliche Genehmigung der fürstlichen Regierung dereinst *nicht* erhalten. *Dereinst!* Darin liegt ein Bekenntniss, das für *jetzt* nicht glänzend ist.“

dahin führen sollten, dass dem früheren Regentenhause eine Sustentation zugestanden werde, so verlangen wirthschaftliche und politische Gründe, dass solche in einem Geldkapitale oder in einer jährlich zu leistenden Geldrente erfolge. 3) Bei Bestimmung einer solchen Sustentation ist zu beachten, dass für das Herzogliche Haus durch den Verlust der Landeshoheit auch alle Kosten wegfallen, welche zu deren Repräsentation aufgewendet worden sind. 4) Eine Ueberlassung der gesammten Domänen an das Herzogliche Haus würde nach deren Beschaffenheit und Umfang — an Grundeigenthum allein ein Neuntel des Grundeigenthums des Landes — die grössten Nachtheile für die Bevölkerung in wirthschaftlicher und damit für den Staat in finanzieller und politischer Beziehung nach sich ziehen. 5) Die wirthschaftlichen Interessen des Landes erfordern es, dass das gesammte Domanialgrundeigenthum, welches bisher parzellenweise verpachtet wurde, veräussert und in freies Eigenthum verwandelt, dass bezüglich der im Domanialvermögen befindlichen Realberechtigungen, namentlich der Lehen, der Erbleihen, Bannrechte und Weiden, eine billige Ablösung gestattet, die Jagden aufgehoben und jeder industrielle Betrieb der Domäne durch Veräusserung der betreffenden Objekte, namentlich der Berg- und Hüttenwerke, Mineralbrunnen und der Badeanstalten, beseitigt werde. — Demnächst wurde in demselben Monat gemeldet, dass sich eine Deputation nach Berlin begeben habe, um gegen die Ueberweisung des Nassauischen Domänenfonds an den Exherzog zu petitioniren. Hinzugefügt wurde, vielfach sei bereits Verwendung zu Gunsten des Exherzogs eingetreten, doch bleibe es zweifelhaft, ob nicht die Wünsche der Deputation im Interesse des neuerworbenen Landestheils durchdrängen, da es sich um die Summe von 80,000,000 Gulden oder 53,333,333 Thaler handele. — In der ersten Sitzung der Wiesbadener Handelskammer seit der Einverleibung, am 13. November, sagte der Präsident: „Wir sind, in Ermangelung des Landtages, für einige Zeit die einzigen gewählten Vertreter gewichtiger Interessen des Landes. Unsere Pflicht ist es daher, der königlichen Regierung unsere Vorschläge zu unterbreiten; zur Vernichtung des schädlichen Einflusses der Domänenwirthschaft, welche durch ihre Uebermacht, durch ihr fiskalisches Monopol- und Privilegienwesen die Entwickelung der Privatindustrie hindert u. s. w.“ Nach einer Mittheilung aus Nassau vom Januar 1867 bat eine mit mehr als 10,000 Unterschriften dortiger Einwohner bedeckte Petition an die Regierung, dass von den Domanialgütern des ehemaligen Herzogs demselben nichts ausgeantwortet werden möge. Ausserdem aber wird der Wunsch ausgesprochen, dass, wenn dem Herzog doch ein Theil derselben zuerkannt werden sollte, dieser veräussert und nur der Erlös davon ihm gegeben werden möchte, weil, wenn dem Herzog gestattet

würde, noch einen Theil der Domänen zu besitzen, dadurch nur der Keim zu innerer Zwietracht gelegt und die Ausbeutung der in dem Domanialbesitz ruhenden grossen Hilfsquellen für den öffentlichen Wohlstand verschlossen werden würde.

Nach der Schlacht von Jena war in Preussen der Verkauf der Domänen, den die Stein und Schön beantragten und empfahlen, unumgänglich; „und, was noch dringender war: die reichen Domänen des Preussischen Monarchen waren ohne diesen Schritt für Napoleon ein Köder mehr, der zur Einziehung des ganzen Staats verlockte [1].“ Als Anfangs 1813 der General Paulucci mit den ersten Russischen Truppen in Memel einrückte und den Einwohnern laut erklärte, dass sie auch unter Russischem Scepter glücklich leben würden, hatten die Russischen Heerführer sich bereits Hoffnung gemacht, die königlichen Domänenämter in Litthauen und Ostpreussen als Geschenke und Belohnungen zu erhalten. Stein, als Bevollmächtigter des Russischen Kaisers, wollte in dessen Namen die Verwaltung der Preussischen Provinzen übernehmen; Schön allein war es, der sich ihm entgegensetzte und ihm entschieden erklärte, „dass er keine fremde Einmischung dulden werde, dass Alles, was in Preussen geschehen solle, nur durch Preussen selbst und mit dem Willen des Königs geschehen könne und müsse, und dass er sonst selber das Volk gegen die Russen aufbieten werde.“ Darauf änderte Stein seine Ansicht, bewirkte die Zurückberufung des Russischen Generals Paulucci und vereinigte sich mit Schön, York und Dohna-Schlobitten über die ferneren Maassregeln [2]. In Rheinland und Westphalen könnten die Domänengüter, welche nur 6000 Morgen in den Regierungsbezirken Minden und Münster umfassen, den westlichen Nachbar zwar nicht reizen, wohl aber die nicht unbedeutenden Forsten, namentlich auch auf der linken Rheinseite, welche die Regierung noch immer nicht an Privatpersonen verkauft hat. Die sehr viel grösseren und im Ganzen viel werthvolleren Staatsforsten und Domänenvorwerke in den östlichen, und namentlich in den Grenzprovinzen Preussen, Posen und Schlesien, sind aber fortwährende Lockspeisen für Russland und Oesterreich, um diese Provinzen zu erobern oder auch nur für so lange zu besetzen, als nöthig ist, um das darin vorfindliche Staatseigenthum zu Gelde zu machen oder auch zu Schenkungen an Generale oder andere Begünstigte zu benutzen. Auch noch jetzt liest man mitunter, dass Russische Militärs oder Beamten mit Staatsgütern im ehemaligen Polen beschenkt werden. Je eher die Domänen und Forsten in Privathände gebracht werden, um desto eher werden diese Grenzprovinzen für den Preussischen Staat ein beinahe eben so sicherer Besitz

1) *Gervinus*, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. II. S. 543.

2) Inländische Zustände. 1842. Heft 2. S. 3. 4.

werden, als diejenigen Gegenden in den mittleren Provinzen, wo alles Land sich in Privathänden befindet, sind. Vergl. S. 237.

Auch in Meklenburg ist der Verkauf der Domänen nicht bloss aus finanziellen und volkswirthschaftlichen Gründen neuerlich empfohlen worden. „Zu Gunsten der Veräusserung unserer Domänen spricht auch noch ein politischer Grund, der namentlich in der gegenwärtigen Zeit nicht ohne Bedeutung ist. Der gegen die Staatseisenbahnen geltend gemachte Grund, dass sie in Kriegszeiten vom Feinde als Kriegsbeute behandelt werden, findet auch auf die Domänen Anwendung. Gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts haben unter anderen Preussische Truppen, welche hier als Reichsexekutionstruppen einrückten, sofort bei ihrem Einmarsch verschiedene Domanialämter besetzt und deren Einkünfte mit Beschlag belegt, um sich wegen der Exekutionskosten zu decken. Erst im Jahre 1787, nach geschehener vollständiger Zahlung der Exekutionskosten, hörte die Preussische Einquartierung auf. Dieser Fall beweist wenigstens so viel, dass landesherrliche Domänen für den siegreichen Feind ein geeignetes Objekt sind, um auf bequeme Weise die Zahlung der Kriegskosten zu erzwingen. Die Domänen können aber auch noch schlimmere Folgen haben, indem sie den Feind herbeilocken und zur Annektirung des ganzen Landes veranlassen können. — Gewiss ist auch in neuester Zeit der reiche Domanialbesitz Lauenburgs (S. 151) auf die Annektirung dieses Landes seitens Preussens nicht ohne Einfluss gewesen. Dass eine Annexion Meklenburgs ausser dem Bereiche der Möglichkeit läge, wird Niemand ernstlich behaupten wollen. Um so mehr sollte man sich hüten, durch Konservirung unserer ausgedehnten Domänen den Appetit der Annexionisten zu verstärken [1].“ — Die Gefahr, welcher Meklenburg durch die Domänen ausgesetzt ist, droht auch noch anderen Deutschen Staaten.

§. 28. VERWALTUNG DER DOMÄNEN UND FORSTEN.

Die Verwaltung der Domänen und Forsten des Staats ist wahrscheinlich in keinem andern Lande so umfangreich und so geordnet, als in Preussen. Wenn die Domänenvorwerke und Forsten im Zusammenhange lägen, so würden sie einen Raum einnehmen, welcher ohne eine einzige Stadt nur von einem Heere von vielleicht 6000 Forstbeamten aller Art, ferner von Domänenpächtern, Polizei- und Wirthschaftsbeamten, Gesinde und Tagelöhnern bewohnt wäre, und dieser fast menschenleere Raum würde grösser sein als die Provinz Posen, welche mehr als $1\frac{1}{2}$ Mill. Einwohner hat. Die Domänen umfassen eine Fläche, grösser

1) *M. Wiggers* a. a. O. S. 95. 96.

als der kleinste Regierungsbezirk (Erfurt mit etwa 380,000 Einwohnern) und die Forsten eine Fläche, viel grösser als der grösste Regierungsbezirk (Königsberg mit mehr als 1 Mill. Einwohnern). Domänen und Forsten zusammen machen etwa den zwölften Theil des Staats aus. Von letzterem ist aber der vierte Theil mit Holzungen bedeckt. Nach den Etats waren für

	1853	1861	1867
	Thlr.	Thlr.	Thlr.
die Einnahmen der Domänen . .	5,035,270	5,009,620	5,598,270
der Forsten	5,323,000	6,568,540	9,358,000
der Centralverwaltung für Domänen und Forsten	1,811	1,802	—
zusammen	10,360,081	11,579,962	14,956,270
die Ausgaben	3,691,790	4,273,080	5,297,620
bleibt	6,668,291	7,306,882	9,658,650
ab für das Kronfideikommiss (S. 111)	2,573,099	2,573,099	2,573,099
so dass der Regierung	4,095,192	4,733,783	7,085,551

zur Verwendung übrig blieben. Die Steigerung von 1853 bis 1867 betrüge hiernach 2,990,359 Thlr. Indessen sind im Etat für 1867 bei der Domänen- und Forstverwaltung die Ausgaben der Centralverwaltung nicht angesetzt, wogegen bei dem Finanzministerium Mehrausgaben stehen. Dem Abgeordnetenhause wurde am 24. November 1866 Seitens der Regierung erklärt: „Der grösste Theil dieser Mehrausgaben besteht in einer Uebertragung und ist nur scheinbar. Es hat nämlich bisher die zweite Abtheilung des Finanzministeriums für Domänen und Forsten einen besondern Etat gehabt, was sich wesentlich daher schreibt, dass früher dieser Theil des Finanzministeriums selbstständig war und einen eigenen Chef hatte. Es sind aus diesem Etat in den vorliegenden Etat übertragen 73,090 Thlr. Es wird ein Bedenken darüber nicht bestehen können, dass diese Ausgaben hier an der rechten Stelle stehen.“ Ferner ist hervorzuheben, dass die Einnahmen für Holz 1853 zu 4,659,021 Thlr., für 1861 zu 5,835,370 und für 1867 zu 8,300,000 Thlr. angesetzt sind. Nach den Anlagen des Indemnitätsgesetzes vom 14. September 1866 ergiebt sich an Ueberschuss aus der Domänen- und Forstverwaltung 1862 6,789,799 Thlr., 1863 7,119,408 Thlr., 1864 7,361,957 Thlr. und 1865 8,141,643 Thlr. Uebrigens kann diese Verwaltung fortwährend steigende Erträge schon deshalb nicht liefern, weil die Substanz sich durch Ablösung von Domänengefällen und Verkäufe von Domänen- und Forstgrundstücken vermindert. Die Einnahmen davon sind in den Etats für 1853 zu 2,000,000 Thlr., für 1861 zu 800,000 Thlr. und für 1867 bis 1870 zu je 860,000 Thlr. angesetzt, und betrugen 1862 1,326,887 Thlr., 1863 971,299 Thlr., 1864 857,252 Thlr. und 1865 1,007,926 Thlr. Was die Regierung von den Domänen und For-

sten seither pro Morgen wirklich reinen Ertrag herausgewirthschaftet hat, kann ich mit Sicherheit nicht angeben.

Die Einnahmen der Domänen sind im Wesentlichen nur entweder grundherrliche Einkünfte (S. 206) oder Einnahmen aus Domänenvorwerken. Nach den Etats ist der Ertrag von Domänengrundstücken, Kapitalien (S. 203) und dem Bernsteinregal (S. 207) zusammen brutto 1853 1,869,073 Thlr., 1861 2,279,101 Thlr. und 1867 2,957,200 Thlr. Der Reinertrag von den Domänenvorwerken allein ist gewiss sehr viel geringer. Aecker, Wiesen, Gärten und Weiden — Landgüter, Vorwerke — durch besoldete Beamten *administriren* zu lassen, gilt als eine ungeeignete Benutzungsart, indem das Interesse des Staats mit dem der Administratoren schwer übereinstimmend gemacht werden kann. Diese Benutzungsart kommt daher auch in Preussen nur ausnahmsweise und vorübergehend vor. Die Verpachtung ist vielmehr Regel. Der *Verpachtung* der Vorwerke pflegt eine Veranschlagung vorauszugehen. Ein solcher Ertragsanschlag ist gewöhnlich ein kostbares und kunstreiches Werk, giebt aber doch nicht einen sehr sicheren Anhalt, da verschiedene Personen, die als sachverständig gelten, den Ertrag eines Guts sehr verschieden abschätzen können. Eine Verpachtung an *den* Meistbietenden, besonders bei grösseren Gütern, erscheint geeigneter, als noch so künstliche Veranschlagungen. Geschieht die Verpachtung derart, dass unter denen, welche die höchsten Pachtgebote gethan haben, einer als Pächter ausgewählt wird, so geschieht sie nach Gunst, oder es scheint wenigstens so. Auf Pachtkautionen ist nicht viel Gewicht zu legen. Je höhere Kaution verlangt wird, um desto geringer wird dadurch das Betriebskapital des Pächters, und doch muss der Verpächter immer wünschen, dass der Pächter ein grosses Betriebskapital hat und das Gut verbessert. Dadurch allein wird die Sicherheit für den Verpächter erhöht. Im Anfang dieses Jahrhunderts wurden die Domänen in Preussen in der Regel nur auf 6 Jahre verpachtet. Wenn auch zuweilen 12jährige Pachtungen und häufig Pachtverlängerungen stattfanden, so ist doch eine längere Pachtzeit, 20 oder 30 Jahre oder mehr, für Pächter und Verpächter besser. Denn der Pächter kann freier wirthschaften und das Gut zu seinem eigenen Vortheil verbessern und der Verpächter kann danach künftig vielleicht ein noch höheres Pachtgeld erlangen. Die Frage, ob man die Ländereien in grösseren Komplexen oder mehr vereinzelt verpachten soll, dürfte allgemein nicht zu entscheiden sein. Je kleiner die Pachtobjekte sind, auf eine um desto grössere Anzahl Pachtlustiger, die den Pachtzins durch ihre Konkurrenz erhöhen, kann gerechnet werden. Die *Generalpachten* möchten aber für die Verwaltungsbehörden bequemer sein, weil sie dann nur mit wenigen wohlhabenden Personen zu thun haben. Unter Umständen kann

auch von einem Generalpächter eine verhältnissmässig höhere Pachtsumme gezahlt werden, weil die verschiedenen zur Pachtung gehörigen Vorwerke sich in ihrer Bewirthschaftung zweckmässig unterstützen können, auch wohl eine vortheilhaftere Anwendung von Maschinen gestatten.

Die Nachtheile, welche bei der Verpachtung der Domänen stattfinden, werden durch die vielfach empfohlene *Vererbpachtung* derselben vermindert. Zunächst wird dadurch die Verwaltung sehr vereinfacht, indem viele bei der Zeitpacht vorkommende Geschäfte hinwegfallen, und neben der Erhebung des Kanons eine oberflächliche Beaufsichtigung der Wirthschaft genügt. Ferner wird das Land mit grösserem Eifer und Kapitalaufwand bewirthschaftet, da der Erbpächter nicht bloss ein zeitweises, sondern auch ein dauerndes Besitzrecht hat. Endlich hat die Regierung, abgesehen von dem Erbstandsgelde, welches neben dem jährlichen Kanon einmal gezahlt wird, also Zinsen bringt, noch Gewinn an Steuern, wenn der Erbpächter reich wird und an Einkommen- und Verbrauchssteuern mehr zahlt. Dieser Punkt kommt besonders dann in Betracht, wenn bei grösseren Gütern mit der Vererbpachtung eine Zerschlagung derselben verbunden wird, wo dann die Anzahl der Menschen auf dem einst verzeitpachteten Vorwerke grösser wird. Gegen die Vererbpachtung wird allerdings eingewendet, dass die Regierung die Aussicht verliert, künftig einmal eine höhere Pacht zu erlangen. In Brandenburg hatte in den Jahren 1531 bis 1535 unter der Regierung Joachim's I der Kammerdirektor Bernd v. Arnim ein Projekt vorgelegt, durch Zergliederung der Domänenvorwerke und deren erbliche Austhuung an einzelne Familien dem Lande grossen Nutzen zu verschaffen. Dabei wurde angenommen, dass ein gewöhnliches Amtsvorwerk durch Verpachtung oder Administration nicht höher als zu 274 Thlr. jährlich reinen Ertrag genutzt werden könne, da hingegen dieses Vorwerk unter 44 Unterthanen getheilt, ausser den indirekten Abgaben einen reinen Ertrag von 842 Thlrn. bringen müsse. Da dies Projekt keinen Anklang fand, so ging Arnim damit an den Sächsischen Hof, der dasselbe besser aufnahm und zum Theil auch ausführte. Es findet sich keine Spur von Vererbpachtung der Domänen bis zum Jahre 1700, wo der nachmalige Kammerrath v. Luben ein Projekt zur Verbesserung der Domänen und Erhöhung der Einkünfte von denselben durch Zergliederung und Vererbpachtung vorlegte. Jetzt wurde der Vorschlag gut aufgenommen und man machte von Trinitat. 1701 an den Anfang mit der Erbverpachtung der Ucker-, Mittel- und Altmärkischen Aemter, und setzte dann die Operation in Magdeburg und Halberstadt fort, freilich nicht ohne viel Widerspruch, wenn gleich bei dieser Angelegenheit mehr Persönlichkeiten, Hass und Eifersucht gegen Luben

und Eigennutz der dabei interessirten Personen als Eifer für Wahrheit und wirkliche Vortheile für den Staat das Wort geführt zu haben scheinen. Die von allen in der Zeit von 1701 bis zum 4 Mai 1709 vererbpachteten Aemtern eingekommenen Inventarien-, Erbstands- und Kautionsgelder beliefen sich auf 609,873 Thlr. Obgleich in vielen Edikten die Erbpachten als nützlich für den Staat gepriesen waren, so hob doch Anfangs 1711 eine — auf Veranlassung des Kurmärkischen Kammerpräsidenten, nachherigen Ministers v. Görne, ergangene — allgemeine Anordnung sämmtliche Kontrakte der Erbpächter wieder auf und befahl, dass alle Domänen wieder in Zeitpacht ausgethan werden sollten. Diese neue Operation kostete über 900,000 Thlr., die nun als Schulden auf die Domänen gelegt und durch die gute Wirthschaft des folgenden Königs wieder abgezahlt wurden; übrigens übernahmen die mehrsten Erbpächter ihre Grundstücke in Zeitpacht. Bis 1716 waren in der Kurmark über 120 vererbpachtet gewesene Vorwerke wieder in Zeitpacht ausgethan. Da der König in einer Deklaration vom 17. September 1718 befahl, dass alle noch bestehenden Erbpachten wieder in Zeitpacht verwandelt werden sollten, so fragten die Kammern an, ob dieser Befehl auch von solchen Grundstücken zu verstehen sei, die an Erbpacht mehr brächten, als sie an Zeitpacht einbringen würden. Der König antwortete aber nicht darauf, sondern das Generaldirektorium beschied die Kammern: dass die in Erbpacht noch stehenden Domänenstücke genau untersucht, und im Fall sich bei einem darüber anzufertigenden Anschlage durch die Zeitpacht ein ansehnliches Plus, welches aber auch von Bestand sein und nicht durch andere Lasten aufgerieben werden müsse, ergeben möchte, oder wenigstens kein Schaden dabei zu befürchten wäre, alsdann zur Zeitpacht geschritten, und die Domänenpertinenzien zur Licitation ausgeboten werden sollten. Nach der allgemeinen Wiederaufhebung der Erbpachtskontrakte sind seit der Regierung Friedrich's II in der Kurmark viele Domänenvorwerke theils im Ganzen mehrentheils aber in kleine Stücke getheilt, an Kolonistenfamilien und Dorfgemeinden in Erbpacht ausgethan worden. In Pommern wollten die Unterhandlungen wegen Vererbpachtung der Vorwerke vor Anfang des neunzehnten Jahrhunderts gar nicht recht gelingen, da sich selten Liebhaber meldeten. In Westpreussen versah man es Anfangs damit, dass man den Erbpächtern Bedingungen und Verpflichtungen auflegte, die einer beständigen fortgesetzten Aufsicht und Revision der Behörden bedurften. Im Jahre 1803 wurde bei Gelegenheit einer Vererbpachtung als Regulativ festgesetzt, dass bei Vorwerken, die sich zur Vererbpachtung qualificiren, der Abbau derselben in einzelne Bauerhöfe auch bei einiger Aufopferung des königlichen Domäneninteresse der Vererbpachtung im Ganzen vorgezogen werden solle. In den sieben Jahren 1800

bis 1806 wurden 85,833 Morgen vererbpachtet. Der davon zu entrichtende Kanon betrug 44,500 Thlr.
Dazu 4 % Zinsen von dem Erbstandsgeld von 358,116 Thlr. 14,365 -
Summa 58,865 Thlr.,
so dass der Ertrag eines Morgens Land im Durchschnitt 16 Ggr. 4 $\frac{9}{85}$ Pf. und einer □ Meile 15,131 Thlr. betrug [1]). In einzelnen Fällen waren die Resultate glänzend. So wurden in der Neumark die bis dahin verzeitpachtet gewesenen Domänenvorwerke Wilhelmsaue, Solikante und Posedin, 3655 Morgen umfassend, zerschlagen und vererbpachtet. Dadurch vermehrte sich der Reinertrag für die Staatskasse von 4077 Thlr. auf 5175 Thlr., also um 26 %, und die Zahl der Menschen auf der angegebenen Fläche von 45 auf 595, also um 322 %, so dass der Ertrag der Steuern für den Staat auch verhältnissmässig zugenommen haben muss [2]). Uebrigens hat die Frage der Vererbpachtung der Domänenländereien aufgehört, eine praktische zu sein. Sie können jetzt nicht mehr anders benutzt werden, als durch Administration oder durch Verzeitpachtung oder durch Veräusserung. Von denjenigen Domänenländereien, welche früherhin vererbpachtet worden sind, kann der Kanon abgelöst werden, wodurch sie freies Eigenthum werden. Nach dem Ablösungsgesetz vom 2. März 1850 §. 91 ist bei erblicher Ueberlassung eines Grundstücks nur noch die Uebertragung des vollen Eigenthums zulässig. Nur feste Geldrenten können einem Grundstück noch auferlegt werden. Dies kann der Verpflichtete, sofern nicht vertragsmässig etwas anderes bestimmt wird, mit dem 20fachen Betrage ablösen. Durch Vertrag kann die Ablösung auf eine längere Zeit als 30 Jahre nicht ausgeschlossen, auch ein höherer Ablösungsbetrag als der 25fache der Rente nicht bestimmt werden.

Ueber die Verpachtung der Domänenvorwerke hat A. Frantz (Preussens Staats-Domänengüter nach Umfang, Werth und Ertrag, 1864) Mittheilungen gemacht. Wenn derselbe aber „der weiteren Veräusserung von Domänen ein Ziel zu setzen“ wünscht, und sich für diese Idee auf die Autorität von Jakob beruft, so muss hiergegen bemerkt werden, dass dieser sich gar nicht unbedingt für die Beibehaltung der Domänengüter (§. 192), auch nicht ausdrücklich gegen die Meinung erklärt hat, dass zur Abtragung von Staatsschulden die Domänen und das sonstige disponible Staatseigenthum verkauft werden sollten, was Ad. Smith (Buch V. Kap. 2. Abth. 1), Rau (§. 95. 518) und Mill (Buch V. Kap. 7. §. 2) rathen, und was in Preussen gesetzlich ist. Kraus (Staatswirth-

1) *L. Krug*, Geschichte der staatswirthschaftlichen Gesetzgebung im Preussischen Staate, von den ältesten Zeiten bis zum Ausbruch des Kriegs im Jahre 1806. Bd. I. S. 533—723.

2) *Nöldechen*, Briefe über das Niederoderbruch. 1800.

schaft. Th. V. S. 12—20) sagte: „In den fürstlichen Deutschen Staaten, wo, der Verfassung wegen, jura tertii bei Domänen obwalten, *ist es schlimm genug*, dass Domänen bleiben müssen, doch auch da können sie vererbpachtet werden. Unsere Amtshofwirthschaften sind grösstentheils noch erstaunlicher Verbesserungen fähig, die ein Eigner machen würde, aber ein Pächter nicht. Man vergleiche nur das Gütchen, das mancher Beamte, zwar in seinem Amtsbezirke nicht haben sollte, aber doch hat, oder das mancher, nachdem er aus der Pacht getreten ist, erwirbt, und eine Reihe von Jahren hindurch bewirthschaftet hat, man vergleiche es mit dem Domaniallande. Ueberhaupt bringt ein Kapital in der Hand des Eigners Wirkungen hervor, die sich von denen, welche dasselbe Kapital in der Hand des Pächters hervorbringt, sehr zu ihrem Vortheil unterscheiden. Und wie viele Kapitalisten, die keinen Reiz darin finden können, als Pächter abhängig zu sein, würden mit Freuden ihre Kapitalien auf den Ankauf von Domanialland anlegen." Wenn Frantz Richtiges angegeben hat, so werden seine Angaben im Ganzen auch jetzt wohl noch geeignet sein, Betrachtungen daran zu knüpfen. Das Nutzland der Domänenvorwerke beträgt in den Provinzen Posen und Schlesien je 5 □ Meilen ungefähr, in Sachsen und Brandenburg je 10 □ Meilen und in Pommern und Preussen je 11½ □ Meilen. Durchschnittlich am höchsten verpachtet sind die Vorwerke im Regierungsbezirk Merseburg, 74,827 Morgen, am niedrigsten die im Regierungsbezirk Gumbinnen, 112,293 Morgen, erstere mit 3,03 Thlr. und letztere mit 0,76 Thlr. pro Morgen. Im Regierungsbezirk Magdeburg ist das meiste Domänenland, 126,612 Morgen, verpachtet zu 2,98 Thlr. pro Morgen. Im ganzen Staat waren 1864 in 509 Pachtungen 827 Vorwerke mit einem Nutzland von 1,156,655 Morgen für 2,166,388 Thlr. Jahrespacht, pro Morgen im Durchschnitt für 1,89 Thlr., verpachtet. Für 1849 wird die Pacht pro Morgen auf 1,19 Thlr. angegeben. In 15 Jahren sind also die Pachten von 100 auf 158 in die Höhe gegangen und es ist auch glaublich, dass, wie Frantz sagt, viele Pachtungen, insbesondere die älteren, einen sehr guten Pächtergewinn abwerfen. Hieraus darf man wohl schliessen, dass, wenn diese Güter im Besitz von Privatpersonen wären, diese daraus einen höheren Reinertrag ziehen würden, als dem Staat daraus zu Theil wird. Wenn man die Jahrespacht zu 4 %, also zum 25fachen Betrage, kapitalisirt, so ergiebt sich von dem Nutzareal der Domänenvorwerke pro Morgen durchschnittlich ein Werth von 75¾ Thlr. im Regierungsbezirk Merseburg, von 19 Thlr. im Regierungsbezirk Gumbinnen, von 74½ Thlr. im Regierungsbezirk Magdeburg und von 47¼ Thlr. im Staate überhaupt. Man darf jedoch nicht annehmen, dass der Staat das Kapital, welches die Vorwerke bilden, zu 4 % jährlich nutzt. Denn der wirkliche Rein-

ertrag, welchen der Staat bezieht, ist erheblich geringer, als die vertragsmässige Jahrespacht, von welcher die Ausgaben noch abgezogen werden müssen. Der verhältnissmässig und auch absolut grösste Theil der Ausgaben der Domänenverwaltung wird aber eben durch die Domänenvorwerke veranlasst, da die Erhebung der gutsherrlichen Gefälle verhältnissmässig wenig kostet, wenigstens wohl kaum mehr zu kosten brauchte, als die Erhebung der Grundsteuer. Würde bei einem Verkauf aller Vorwerke nicht ein höherer Kaufpreis als durchschnittlich 47¼ Thlr. pro Morgen Nutzareal zu erlangen sein? Und wenn auch weniger als dieser Betrag aufkäme, so brauchte noch nicht nothwendig ein Verlust für die Staatskasse zu erwachsen, da die Domänen nach ihrer Veräusserung grund- und gebäudesteuerpflichtig würden. Wenn sie grundsteuerfrei verkauft werden, so muss ein Kaufgeld von verhältnissmässig höherem Betrage geboten werden.

Sind *Staatsforsten* nützlich? Diese Frage scheint von den Neueren eher bejaht als verneint zu werden, z. B. von Rau, welcher es rathsam findet, die meisten Staatswaldungen beizubehalten, und sogar den Ankauf von Waldungen empfiehlt. R. Mohl sagt sehr richtig: „Eine Finanzverwaltung, welche auf der einen Seite Schulden, auf der anderen Domänen hat, und mit dem Einkommen aus letzteren die Zinsen und die Verwaltungskosten der ersteren bezahlt, gleicht einem Manne, welcher fortwährend Geld aus einer Tasche in die andere steckt, dabei aber immer einen Theil davon fallen lässt und verliert.“ Dennoch will er die Staatswaldungen vom Verkauf ausschliessen! Wenn er meint, dass die „häufig als Finanzmaassregel in Zeiten der Noth veranstaltete Veräusserung der Staatswaldungen ein sehr bedenklicher Schritt“ sei, so kann man dem zwar beitreten, muss aber doch zu dem Schluss kommen, dass die Veräusserung nicht bis dahin verschoben werden darf, bis Zeiten der Noth eingetreten sind. Umpfenbach scheint unter allerlei Bedingungen für die Beibehaltung zu sein, hält aber doch eine einstige Veräusserung aller Staatswaldungen für unvermeidlich [1]). Jakob sprach sich in seiner 1821 herausgekommenen Finanzwissenschaft (§§. 225. 239) auch nicht für den Verkauf der Staatswaldgründe aus, nachdem er (§. 214) bemerkt hatte: die Finanzwissenschaft betrachte die Staatswaldungen bloss als Quelle der Einnahme für die Regierung; die Frage, ob der Staat etwas thun, und was er thun müsse, um die Nation mit Brenn- und Bauholz zu versorgen, sei der Finanzwissenschaft fremd, und gehöre der Polizei oder der allgemeinen Fürsorge für das Gemeinwohl an. Was er nun in seiner schon 1808 abgefassten Polizeiwissenschaft (§§. 193. 194) selbst gesagt hatte, verdient heut

1) *K. Umpfenbach*, Lehrbuch der Finanzwissenschaft. Th. II. 1860. §. 137. 140.

noch beherzigt zu werden. Er hält es für die beste Politik in Ansehung der Waldungen, die Benutzung der Privatwaldungen eines jeden Eigenthümers Willkühr zu überlassen, und alle Gemeinwälder und selbst die Staatswälder nach und nach in uneingeschränktes Privateigenthum zu verwandeln, wo nicht etwa andere wichtige Zwecke die Beibehaltung einiger Staatsforsten erfordern, Es liegen „weit mehr Gründe in der öffentlichen Verwaltung, die Waldungen schlecht zu benutzen, und selbst sie zur Unzeit zu ruiniren, als in der Privatbenutzung; denn 1) ist in der Regel jede öffentliche Wirthschaft weniger ökonomisch, als eine Privatwirthschaft, und dass es insonderheit die öffentliche Forstwirthschaft ist, weiss ein Jeder, der das Forstwesen etwas näher kennt. Die Gelegenheiten zum Betrug sind hier unendlich, und die Reize der Forstbedienten, das Holz zu vermindern, sind allenthalben stark. 2) Liegen der Regierung zur Zeit der Noth ihre Forsten eben so nahe als dem Privatmanne, und da die erstere sie zur Zeit der Noth nicht leicht verkaufen kann, weil sie zu grosse Kapitale gebraucht, die für den Ankauf der Grundstücke nicht entbehrt werden können, so hat sie den grössten Reiz, die Hölzer niederschlagen zu lassen, um auf die kürzeste und schnellste Weise zu Gelde zu kommen. Die Beispiele davon sind in der Geschichte nicht selten [1]." Kraus war *nicht* für Beibehaltung der Staatsforsten.

Es giebt in Preussen sehr viel Forstland. Dabei besitzen wir ausser Torf und Braunkohlen viele reiche Lager von Steinkohlen. Wir führen auch sehr viel mehr Steinkohlen und Holz aus, als ein. Da man also im Ernst nicht behaupten kann, dass dass Preussische Volk von Holzmangel bedroht ist, so ist es nicht nöthig, auch nicht nützlich, dass die Regierung auf Rechnung der Steuerpflichtigen Holzbau treibt. Von den Staatsforstbeamten darf man über die Frage, ob die Staatsforsten beizubehalten sind, ein unbefangenes Votum kaum erwarten. Weniger als 100,000 Morgen Staatsforsten sind in jedem der Re-

1) Die lange hohe Dünenreihe (Frische Nehrung), ein Werk alter Fluthen, war, wie die Kurische Nehrung, einst mit wildreichem Walde bestanden. Unter Friedrich I jedoch wurden diese Bollwerke gegen Versandung niedergehauen. Um einer augenblicklichen finanziellen Noth zu begegnen, ward ein Schaden angerichtet, den Jahrhunderte nicht wieder ersetzen können. Von den lang hingestreckten kahlen Sandhöhen weht der Nordwind stets grosse Massen Sandes in das Haff hinein, wodurch das Haff immer mehr flach wurde. Globus, illustrirte Zeitschrift für Länder- und Völkerkunde. Bd. 9. Lief. 6. 1866. S. 186. Im siebenjährigen Kriege während der Russischen Besitznahme des Landes wurde viel Schiffsbauholz von der Kurischen Nehrung nach Russland geschleppt. Zeitschrift für Preussische Geschichte. 1867. S. 27. Im Jahre 1808 ging Stein damit um, durch grosse, extraordinäre Holzschläge in den Staatsforsten 3 bis 4 Mill. Thaler zu beschaffen. *Pertz*, Leben Stein's. Bd. II. S. 108.

gierungsbezirke Münster, Köln, Düsseldorf, Arnsberg und Minden; zwischen 100,000 und 500,000 Morgen haben 15 Regierungsbezirke, noch mehr Marienwerder mit 713,307, Frankfurt mit 722,083, Potsdam mit 834,712, Gumbinnen mit 901,348 und Königsberg mit 904,159 Morgen. Wenn man in Betreff der Staatsforsten die gemischten (Laub- und Nadelholz-) Bestände halb zu Laub- und halb zu Nadelholzwaldungen rechnet, so nehmen die Laubholzwaldungen 30 und die Nadelholzwälder 70 % der Staatswälder ein. Der Antheil der Laubholzbestände an den bewaldeten Flächen beträgt in den Provinzen Posen 8, Brandenburg 19, Preussen 21, Schlesien 26, Pommern 36, Rheinland 80 und Westphalen 83 %. Verhältnissmässig am meisten Laubholzwaldungen hat der Staat in den Provinzen, wo er am wenigsten Forsten besitzt. „In den Privat- und Gemeideforsten findet eine allmälige Verminderung des Waldbodens statt, welche natürlich das bessere Land, mithin die Laubhölzer trifft; nach und nach wird daher die genügsame Kiefer auf reinem Sande den Hauptbestand der Privatforsten bilden, während die Staatsverwaltung seit längerer Zeit dem Wiederanbau der Eiche ihre Aufmerksamkeit widmet.“ Dass die Privatforstbesitzer hierbei unwirthschaftlicher verfahren, als die Staatsforstverwaltung, lässt sich nicht einsehen. Veranschlagt ist der Ertrag pro Morgen Forstland in den Provinzen Preussen auf 3,55, Posen auf 5,01, Pommern auf 15,62, Westphalen auf 17,31, Brandenburg auf 17,84, Schlesien auf 19,71, Rheinland auf 24,44 und Sachsen auf 31,39 Sgr. Im Regierungsbezirk Danzig ist der Ertrag nur auf 1,17 Sgr. und im Regierungsbezirk Münster, welcher aber noch nicht 8000 Morgen Staatsforsten enthält, auf 45,82 Sgr. veranschlagt, in den 10 Regierungsbezirken Gumbinnen, Königsberg, Danzig, Marienwerder, Bromberg, Posen, Köslin, Stralsund, Minden und Aachen auf weniger als ½ Thlr., und nur in den 5 Regierungsbezirken Magdeburg, Merseburg, Münster, Düsseldorf und Köln, welche zusammen aber nur 697,359 Morgen haben, auf mehr als 1 Thlr. Für den ganzen Staat im Durchschnitt ist der Ertrag der Staatsforsten auf 14,58 Sgr. pro Morgen veranschlagt [1]). Wenn später der Reinertrag der Staatsforsten „in einem Durchschnittsjahre aus den Jahren 1864, 1865 und 1866“ pro Morgen zu 25 Sgr. 5 Pf. angegeben ist [2]), so dürfte sich dies daraus erklären, dass in den neueren Etats die Einnahme vom Holz höher angesetzt war, dass also auch wohl stärkere Holzschläge stattgefunden haben. Danach würde sich zu 4 % der Werth eines Morgens Forstland auf 21 Thlr. 5 Sgr. 5 Pf. berechnen. Wenn dafür alle Staatsforsten verkauft werden könnten, so würde dies für den Staat äusserst vortheilhaft sein, zumal er jährlich noch ein Erkleck-

1) Jahrbuch für amtliche Statistik. I. Jahrg. S. 337—362.

2) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus. 1867. S. 262.

liches an Grundsteuer gewönne, oder natürlich auch ein entsprechend höheres Kaufgeld erhielte, wenn bei dem Ausgebot Grundsteuerfreiheit zugesichert würde. Nach dem Satze, dass die Grundsteuer = $9,_{574}$ % des Reinertrages ist, beträgt sie von Holzungen überhaupt 1 Sgr. 1 Pf. pro Morgen.

Eine Benutzung der Staatsforsten in anderer Weise als vermittelst *Administration* durch Beamte, wird gewöhnlich nicht für ausführbar gehalten. Namentlich hält man eine Verpachtung für nicht wohl angänglich. Aber eine Regierung, die irgend eine Nutzung administriren lässt, wie es bei den Forsten geschieht, wird keine sehr glänzende Resultate erzielen, da die Haupttriebfeder des Fleisses, der verständige Eigennutz und der für den Gewerbtreibenden zu hoffende Gewinn hier entweder ganz wegfällt, oder nur sehr unvollkommen wirken kann. Wollte man den Beamten, um ihren Eifer zu erhöhen, etwa irgend eine Tantieme vom Ertrage zusichern, so wäre doch zu besorgen, dass deshalb die Forsten über ihre Kräfte angegriffen werden möchten.

Es dürfte gegenwärtig wohl geeignet sein, dasjenige in Erinnerung zu bringen, was schon im Jahre 1805 über die Verwaltung des Forstwesens von Krug gesagt worden ist. Er hielt schon damals die Klagen über Holzmangel, vorzüglich über den noch in Zukunft zu befürchtenden, im Preussischen Staat für ganz unbegründet. „Wenn nach des verstorbenen Ministers Heinitz Angabe die Glashütten in der Kurmark 1786 die Klafter Holz nicht höher als zu 10 Ggr. ausbringen konnten, in einer Provinz, wo die Hauptstadt des Staats eine so gewaltige Menge Brennmaterial konsumirt, und wo der Käufer doch gar nicht zu so niedrigen Preisen bezahlt, so kann man schliessen, wie hoch in den östlicher liegenden Gegenden, in den dicken Waldungen von 5, 10 und mehreren □Meilen, eine Klafter Holz genutzt werden könne. Wenn man bei der jetzigen Lage der Dinge annehmen kann, dass der Staat 2—300 □Meilen Holzland mehr hat, als er zur eigenen jetzigen Konsumtion bedarf, so ist die Berechnung nicht schwer, dass bei dem Unwerthe des Holzes in den dortigen Gegenden 10, 15 bis 20 □Meilen, zum Ackerbau und zur Viehzucht angewendet, eben so viel — und wenn der Boden aus 2—300 □Meilen ausgesucht werden kann — noch weit mehr reinen Ertrag geben werden, als der jetzt mit Waldung bedeckte grosse Landstrich von überflüssigem Holz. Diese Veränderung der Dinge, der erhöhte Werth der dann noch übrig bleibenden Waldungen, und die verbesserte Kultur derselben, welche durch den erhöhten Werth ihrer Produkte bewirkt wird, würden für den Nationalreichthum und für den Wohlstand der Staatskasse die wichtigsten Folgen haben, die auch nicht lange unbekannt bleiben könnten; sie würde, wenigstens in dem ersten Menschenalter, für die Macht des Staats wichtiger sein,

als eine neu erworbene Provinz von 2—300 □Meilen, denn sie würde mit der Vergrösserung der intensiven Kräfte alte eingeborne Preussische Unterthanen in eine wohlhabendere Lage versetzen." Wenn häufig und vorzüglich in der neueren Zeit Klage über sogenannte Theuerung des Holzes geführt wurde, so behauptete Krug, dass im Preussischen Staat das Holz nirgends seinen natürlichen Preis habe, und nach seinem wahren Werth bezahlt werde; es sei überall ein künstlich gemachter Preis. „Der wahre Werth des Holzes, sowie einer jeden käuflichen Waare, wird durch freie Konkurrenz der Käufer und der Verkäufer und also hier der Grundbesitzer und der Konsumenten bestimmt; bei keinem Punkt des Bodens ist die Einschränkung beider, der Käufer und der Verkäufer so gross, als bei dem Holze, und so lange der Besitzer eines Grundstücks nicht die Freiheit hat, auf seinem Grundstück Weizen oder Kartoffeln, Holz oder Krapp, Gras oder Kümmel zu bauen, so lange wird auch der Preis des Holzes gegen alle übrigen Produkte ein unnatürlicher Preis sein, und die Staatsbehörden werden niemals mit verbietenden und aufmunternden Gesetzen fertig werden, um das vermeintlich richtige Verhältniss in den Preis des Holzes zu bringen. Wer in einer fruchtbaren und reichen Provinz wohlfeile Holzpreise verlangt, der verlangt etwas Unnatürliches und kennt die Quellen nicht, aus denen der Nationalreichthum und der Wohlstand fliesst. Man wird da Reichthum und Wohlstand umsonst suchen, wo die Klafter Holz 4 Ggr. gilt; da wohnen nur arme Menschen, die zwar Holz genug haben, um zu kochen und zu braten, denen aber die Hauptsache zum Kochen und Braten fehlt; die das Holz auf die wegwerfendste Art verschwenden, und durch den Handel mit Asche, Russ und Kienöl oder mit hölzernen Waaren ihr Leben kümmerlich erhalten. In einem Lande, wo kein Grundbesitzer in der Benutzung seines Bodens eingeschränkt wird, ist der steigende Preis des Holzes ein Barometer des Wohlstandes und des Reichthums, wenn nicht brennbare Materialien unter der Erde, die in der Nähe zu haben sind, das Verhältniss verändern [1])." Ausserordent-

1) Als diese Worte geschrieben wurden, waren die Edikte Stein's und Hardenberg's vom 9. Oktober 1807 und 14. September 1811 noch nicht ergangen. Danach ist Jedem gestattet, jede Art von Grundbesitz zu erwerben, beliebig zu zertheilen und zu benutzen, also auch Forsten herunter zu hauen und in Acker zu verwandeln. In Betreff der Veränderungen, welche die spannfähigen bäuerlichen Nahrungen in den östlichen Provinzen und in der Provinz Westphalen durch die Bodenbewegungen während der Zeit von 1816 bis Ende 1859 erlitten haben, ergiebt sich, dass 1,050,915 Morgen zur Vermehrung und Vergrösserung der bestehenden spannfähigen Besitzungen verwendet worden und nur 1,099,274 Morgen an nicht spannfähige Stellen gelangt sind; ferner, dass 699,216 Morgen zur Vergrösserung bereits spannfähiger Besitzungen dienten, wogegen 632,926 Morgen in die Hände nicht spannfähiger Kleinstellen kamen. Von 3,481,431 durch Zerschla-

lich würde der Ertrag von den Staaatsforsten steigen, wenn dieselben nach und nach in einzelnen Etablissements zu 300, 500 oder mehr Morgen nach Lage der Gegend und der Umstände in 20- oder 30jähriger Pacht ausgethan würden, und zwar mit völliger Freiheit, den Boden so zu benutzen, wie es der Besitzer für seinen Vortheil und also auch unausbleiblich für den Vortheil des Ganzen am besten benutzen könnte. „Viele jetzt menschenleere Wüsteneien würden nach Verlauf dieses Zeitraums fruchtbare, reiche und von fleissigen Menschen bewohnte Grundstücke sein, und würden dann vom Staate zu eben so hohem Ertrag als andere Domänen genutzt werden können; man würde dann unstreitig weniger Holzland haben als jetzt, aber man würde auch unstreitig mehr Holz auf dem Lande haben als jetzt. Die Hauländereien in dem ehemaligen Polen, wo der grosse Grundbesitzer nach Belieben seine Waldungen stehen lassen, oder abhauen, oder abbrennen konnte, sind ein obgleich unvollkommenes Beispiel einer solchen Melioration; sie waren auf dem platten Lande bei der in den mehrsten Ansichten so traurigen Verfassung des Staats die Grundstücke, auf denen man Wohlstand und verhältnissmässig Reichthum fand, und wenn dies Verfahren im ganzen Reiche allgemein geworden wäre, so hätten die Preussischen Officianten bei der Besitznehmung des Landes nicht so viel Armuth und Mangel gefunden, und das Holz würde nicht gefehlt haben, ob es gleich theurer gewesen sein würde. So lange der Staat zur Verwaltung seiner Forsten kein anderes Mittel als die Administration hat, so lange wird der kärgliche Ertrag derselben und die ärmliche Benutzung des

gungen und Abzweigungen in Bewegung gesetzten Morgen dienten 1,750,281 Morgen zur Vermehrung und Vergrösserung der vorhandenen Güter, und 1,732,200 Morgen zur Verkleinerung, d. h. sie traten in den Besitz nicht spannfähiger Kleinstellen; und hiervon müssen noch 439,219 Morgen abgezogen werden, welche von Kleinstellen auf spannfähige Nahrungen übergingen. „Damit erweist sich die gespenstische Furcht, die freie Theilbarkeit der Güter führe zur Atomisirung des Grundeigenthums, als völlig gegenstandslos.“ Dass im Verlauf von mehr als einem halben Jahrhundert die Waldflächen in den östlichen Provinzen sich wesentlich verändert und namentlich zu klein geworden wären, ist nicht anzunehmen und dürfte schwerlich zu erweisen sein. Der ganze Staat hatte nach der alten Messung 101,254,110 Morgen, davon 24,913,335 Morgen Holzungen oder 23,7 %, und nach der neuen Messung 108,829,750 Morgen, davon 26,800,029 Morgen Holzungen oder 24,6 %. In den westlichen Provinzen gab es nach der Aufnahme von $18^{18}/_{34}$ 5,292,415 Morgen Wald und nach der Aufnahme von $18^{62}/_{63}$ 5,425,093 Morgen, oder 132,678 Morgen Wald mehr. In der verhältnissmässig am stärksten bevölkerten Provinz, der Rheinprovinz, nehmen die Holzungen mehr Fläche ein, als in irgend einer andern, nämlich 30,7 %. Der Fortschritt bei Ausnutzung der Kulturarten besteht übrigens ungleich weniger darin, rücksichtslos den Wald niederzuhauen, als vielmehr darin, Weideflächen in Wiesen- und Ackerland zu verwandeln und Wasserflächen trocken zu legen. Zeitschrift des K. P. statist. Bureaus. 1865. S. 7. 1866. S. 3. 30. 31.

Bodens so bleiben; sie wird das Nationaleinkommen immer gering erhalten und wird die Holzverschwendung begünstigen (vergl. auch S. 154). — Die Holzverschwendung, ein Uebel, welches mehr Aufmerksamkeit verdient, als die Holztheuerung, ist mit dem Unwerth und dem unverhältnissmässig geringen Preise des Holzes brüderlich verbunden, und eine nothwendige Folge solcher Anstalten, welche die Kultur und den Anbau des Holzes auf Kosten der übrigen Produkte vermehren sollen. Ich habe keine Nachweisungen erhalten können, wie viel Holz die hölzernen Schälungen, die Bretterwände und die hölzernen Brücken in Berlin jährlich konsumiren, um berechnen zu können, wie viel nutzbarer Boden durch diese Werke, die man in einer so schön und fest gebauten Stadt nicht vermuthen sollte, jährlich dem Einkommen der Nation und der Erzeugung nöthiger und jetzt so theurer Produkte entzogen wird, aber das habe ich erfahren, dass diese Bauart trotz der jährlich nöthigen Reparaturen weniger kostet, als ein massiver Bau, und dann — muss freilich der Staatswirth schweigen; ein Gesetz, welches diese Verwendung des Holzes verböte, würde vielleicht durch die verminderte Konkurrenz den Preis dieser Holzarten herunterbringen, würde aber eben durch die Verminderung des Preises die Holzverschwendung auf andern Wegen so lange vermehren, bis alles wieder ins alte Gleichgewicht gekommen wäre, ausser dass nun die Brücken und Einfassungen der Flüsse mehr als sonst zu erhalten kosteten.“ Die Beibehaltung der Staatsforsten lässt sich durch die Behauptung, dass der Staat gegen künftigen Holzmangel Vorsorge treffen müsse, nicht rechtfertigen. Keine Regierung oder Gesetzgebung vermag auch zu bestimmen, wie viel Morgen Land z. B. zum Anbau des nöthigen Getreides angewendet werden müsse; und noch weniger ist es möglich, dies Verhältniss vom Holz zu bestimmen, dessen Verbrauch noch einer grösseren Willkühr der Verbraucher unterworfen ist. Nur das richtige Verhältniss des Holzpreises zu den Preisen der übrigen Bodenprodukte wird die Holzverschwendung aufheben. Wenn also ein Morgen Land, mit Holz bepflanzt, in einer Gegend 2 Thlr. und ein Morgen von eben der Güte mit Getreide bepflanzt, 3 Thlr. reinen Ertrag bringt, so wird der Waldmorgen in Ackerland verwandelt werden, und zwar zum Vortheil des Volks, und das wird so lange geschehen, bis durch die verringerte Konkurrenz der Verkäufer und vermehrte Konkurrenz der Käufer der Morgen Holzland ebenfalls 3 Thlr. reinen Gewinn bringt. „Der wahre Vortheil eines jeden Grundbesitzers, sein Grundstück zum höchstmöglichen reinen Ertrag zu benutzen, ist auch die beste Triebfeder für ihn, seine Aufmerksamkeit auf die vortheilhafteste Kulturart zu leiten; er wird diese aber auch auf die einträglichste und sparsamste Art betreiben; er wird, wenn überhaupt sein Boden zur Holzkultur taugt, wenn der Preis des Holzes

ihm einen der Güte des Bodens angemessenen Vortheil verspricht, und wenn er weder bei der Bearbeitung seines Bodens, noch bei dem Verkauf seines Holzes eingeschränkt ist, gewiss Holz bauen, aber auch gewiss nicht auf die Art, wie es jetzt in den ungeheuer grossen Waldungen gebaut, oder vielmehr sich selbst überlassen wird, sondern so, wie es ihm den mehrsten Vortheil bringt, mit mehr Aufmerksamkeit auf die Arten des Holzes, die ihm am vortheilhaftesten sind, und die sich am besten zu dem Boden schicken; auf die Bearbeitung des dazu bestimmten Bodens, und auf die geschickte Vertheilung desselben nach den übrigen nutzbaren Grundstücken; und die Besorgniss, dass bei gänzlicher Freiheit der Holzkultur es unseren Nachkommen gewiss an grossem Bauholz, an Mühlwellen, Fachbäumen und anderen grossen Stämmen fehlen würde, kann nur so viel bedeuten: dass unsere Nachkommen dann dergleichen Stücke zu einem Preise werden bezahlen müssen, der mit dem Aufwande und der Länge der Zeit, welche zur Erzeugung dieser Produkte erfordert werden, in gehörigem Verhältniss steht. — Wenn unsere Vorfahren in den Gegenden, wo jetzt das Holz etwas Werth hat, und wo der Grund und Boden zu höherem Ertrage genutzt wird, denselben Grundsatz befolgt und die Ausrottung der dicken Waldungen durch Gesetze verhindert hätten, so würden wir zwar überall geringe Holzpreise haben, aber wie würde es mit der Kultur des Bodens und mit der Kultur überhaupt beschaffen sein? Schon jetzt hat der erhöhte Preis des Holzes manche nützliche Erfindung hervorgebracht, und die schiffbauenden Nationen verstehen es jetzt wohl, ihre Masten aus mehreren Stücken zusammen zu setzen, da die grossen Tannen zu selten und darum für sie zu theuer geworden sind; unsere Mühlen- und Hammerwerke, die jetzt das Holz zu grossen Stücken ungleich theurer bezahlen müssen, als vor 30 und mehreren Jahren, sind schon auf manche brauchbare Erfindung gekommen, um das Holz sparsamer zu gebrauchen oder es auf andere Art zu ersetzen u. s. w. — Es giebt in allen Welttheilen noch Gegenden genug, die mit ungeheuren Waldungen bedeckt sind, welche noch gar nicht benutzt werden; *dahin* wird nach und nach die erhöhte Kultur unseres Bodens solche Nutzungen verweisen, zu denen unser Boden zu kostbar geworden ist, und wir werden mit den Produkten *eines* kultivirten Morgens die Produkte von 10 und 100 Morgen eines entfernten Landes bezahlen können. — Es giebt in Deutschland so manches Territorium, wo der Landesherr sich um den Holzanbau seiner Unterthanen eben so wenig als um den Roggenbau bekümmert, und wo er um die Forsten des Adels sich nicht bekümmern darf, und — die dortigen adligen Güter haben dennoch Holz genug und die Unterthanen des Landes erfrieren nicht.“

Wen diese, vielleicht schon zu langen, Auszüge nicht überzeugen, dass die Besorgniss vor Holzmangel ungegründet, und dass Staatsforsten nicht erforderlich sind, der möge gefälligst Alles, was Krug darüber in seinen Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preussischen Staats, Th. 2. S. 431—470 gesagt hat, lesen und bedenken [1]. Indessen, wenn man Staatsforsten auch für nützlich oder sogar für nothwendig halten wollte, so wird der Staat dieses Eigenthum doch nicht bewahren können. Damit nicht in Kriegszeiten zu schlechten Preisen verkauft werden muss, soll man schon in Friedenszeiten verkaufen, dadurch die Staatsschuld vermindern und so einen Zustand schaffen, der Vertrauen erweckt und Stärke verleiht, wenn Kriegsgefahr droht. Falls es aber nicht möglich wäre, alle Staatsforsten gleichzeitig zum Verkauf zu bringen, so möge man nicht die schlechtesten, sondern die besten zuerst verkaufen, weil durch den Kaufpreis der letzteren mehr als durch den der ersteren von der Staatsschuld sogleich abgezahlt werden kann, was wieder ein Gewinn ist. Man könnte nun vielleicht meinen, dass ein Verkauf der Staatswaldungen, so wie auch der Domänenvorwerke, in kleinen Parzellen ein grösseres Kaufgeld bringen möchte, als in grossen Flächen. Dies soll nicht in Abrede gestellt werden. Indess wäre dies doch unpraktisch. Die Ausarbeitung geeigneter Parzellirungspläne und deren Revidirungen würden so viel Arbeit und Schreibwerk kosten, dass viele Jahre darüber hingehen müssten. Verkäufe im Grossen, z. B. an eine oder mehrere Kapitalistengesellschaften würden schneller ausführbar sein, und wo dann Parzellirungen den Umständen nach vortheilhaft sind, werden sie von den Erwerbern im Laufe der Zeit ohne Zweifel bewirkt werden.

§. 29. VERÄUSSERUNG DER DOMÄNEN UND FORSTEN IN PREUSSEN.

Dass das Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 (S. 111) zu Stande kam, haben besonders *Stein*, *Schön* und *Vincke* bewirkt. Man legte damals Werth auf die Erfahrung, dass Verwaltung für An-

1) Aus der landwirthschaftlichen Beschaffenheit der Brasilianischen Küstengebiete, wie sie sich, versteckt von Wald und Wasser, in endlosen Verzweigungen unterhalb der weit landeinwärts liegenden Gebirgsketten ausbreiten, hat man sich vor Allem den Begriff Feld ganz hinweg zu denken. Hält es doch schwer, das kleinste Stück Land drei Monate lang vor der Ueberwucherung des allmälig auftretenden Pflanzenwuchses zu schützen. Wald war und ist jede Oberfläche, welche die See nicht fortwährend überspült. Wald wird wieder jede Oberfläche in unglaublich kurzer Zeit. *Petermann*, geographische Mittheilungen. 1866. VIII. S. 311. — In Häfen des Bottnischen Meerbusens wird Tannenholz nach dem Cap und sogar nach Australien verschifft. — Eiserne Schiffe treten immer mehr an die Stelle von hölzernen

dere niemals dieselben Früchte trägt, als durch den Eigenthümer, mithin der Uebergang der Domänen in freies Eigenthum ein ausserordentliches Aufblühen des Landes zur Folge haben müsste, wie denn gerade in den Ländern, welche keine Domänen kannten, England und Frankreich, die Landwirthschaft am höchsten gestiegen sei. Das Nachtheilige der Domänen in Hinsicht auf Nationalvermögen, gute Organisation der Verwaltungsbehörden, Sittlichkeit derselben, war nach Stein's Urtheil unbezweifelt; ebenso führte Schön gegen die Beibehaltung der Domänen das Heer der Angestellten und den nachtheiligen Einfluss des Domanialinteresses auf die Landesgesetzgebung an. Und da alle Versuche, bedeutende Geldanleihen auf mässige Bedingungen zu machen, misslangen, so war es unbedingt vortheilhafter, Eigenthum abzutreten, welches nur zu 3 bis 4 % benutzt wurde, als auf Anleihen zu 10 bis 20 % einzugehen [1]), um so mehr, als der Ausfall des Ertrages der verkauften Domänen in der Jahreseinnahme sehr bald in Folge ihrer besseren Bewirthschaftung durch steigende Steuer gedeckt werden musste. So ward denn die Maassregel selbst beschlossen und bald nach dem Tilsiter Frieden eingeleitet. Im Jahre 1805 hatte Krug den reinen Ertrag des Domänenlandes auf 1 Thlr. 15 Ggr. 5 Pf. und den reinen Ertrag des Forstlandes auf 8 Ggr. für den Morgen im Durchschnitt berechnet; 1810 oder 1811 rechnete er aber den Reinertrag der Staatsforsten durchschnittlich nur etwas über 4 Ggr. 19$\frac{2}{3}\frac{3}{0}$ Pf. für den Morgen. Im Januar 1808 gewährte die Schätzung der Domänen nach ihrem Ertrage die Ueberzeugung, dass man an ihnen ein nutzbares Vermögen von fast 60 Mill. Thalern besitze [2]), dessen Verkauf unter günstigen Umständen einen bedeutend höheren Preis ergeben musste, da die bisherigen Anschläge, wie Stein sich überzeugt hatte, nach einem äusserst fehlerhaften, trügerischen, allein die ungebührliche Bereicherung der Pächter versichernden Verfahren gemacht waren. Vincke [3]) nahm im Februar

1) Die erste Anleihe, welche die Preussische Regierung im Auslande machte, liess sie 1793 in Frankfurt a. M. durch die Seehandlung abschliessen. Nach Hoffmann's Berechnung bezogen die Gläubiger mehr als 14$\frac{1}{4}$ % Zinsen jährlich. Vergl. *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 31 — 35.

2) Nach der Schätzung des G.R. v. Balthasar 56$\frac{1}{2}$ Millionen. Es berechnete der Minister v. Schrötter die Domänen in Ostpreussen und Litthauen auf 15$\frac{3}{8}$ Millionen, Geheimrath v. Borgstede die in Pommern und Neumark auf 16 bis 17 Millionen, die Westpreussischen wurden auf ungefähr 6 Millionen angeschlagen, die der Kurmark waren im Juni 1807 auf 11,900,000 Thaler berechnet, während die Kurmärkischen Rittergüter 15,590,000 Thaler werth sein sollten. Die Schlesischen Domänen waren verhältnissmässig nicht bedeutend. *Pertz*, Leben Stein's Bd. II S. 100. 614.

3) Vergl. Schenkung und Verkauf von Staatsdomänen und Forsten, in den Schlesischen Provinzialblättern. Bd. 2. 1863. S. 587 — 599.

1808 den Reinertrag der Domänengrundstücke nur zu 1 Thlr. 10 Ggr. 6 Pf. und der Forsten nur zu 1 Ggr. 7½ Pf. für den Morgen an. Der Kapitalwerth der Domänengrundstücke, der beständigen Gefälle und sonstigen Nutzungen, sowie der Forsten nahm er zu 116,126,035 Thlr. an, und meinte, wenn die Domänen hierfür veräussert würden, und diese Verkaufssumme nur zu 4% genutzt würde, so würde solches jährlich ertragen 4,645,041 Thlr.
dazu Ersparnisse an Verwaltungskosten 568,909 -
gäbe einen Reinertrag von 5,213,950 Thlr.
dagegen der bisherige Ueberschuss gewährt hätte . 2,878,469 -
mithin ein jährlicher Vortheil von 2,335,481 Thlr.

Um die rechtlichen Hindernisse der Domänenveräusserung zu beseitigen, bedurfte es nun eines neuen Hausgesetzes unter Zustimmung aller regierungsfähigen Nachkommen Friedrich Wilhelm's I; der Entwurf dazu wurde dem Geh. Legationsrath v. Raumer aufgetragen. Einzelne Geschäftsmänner hatten sich in Rücksicht auf die Hausgesetze gegen die Domänenveräusserungen erklärt; das Abtreten ganzer Provinzen, meinte der eine, sei nicht so schlimm, als das Aufgeben des Grundsatzes der Unveräusserlichkeit; ein Aufhebungsdekret werde das Misstrauen gegen die Sache nicht wegnehmen, den Kredit noch vermindern, für Gegenwart und Zukunft schaden. Darauf war natürlich zu erwidern, dass, wenn die Rettung des Landes in Frage kommt, es nicht weniger rechtsgültig ist, Domänen zu veräussern, als ganze Provinzen abzutreten. Den Entwurf des Hausgesetzes überreichte der Kanzler v. Schrötter am 4. November 1808. Stein fand darin eine Abänderung nöthig. „Um Missbräuche zu verhüten, wird man die Befugnisse zur Veräusserung der Domänen einschränken müssen auf den Zweck der Schuldentilgungen; ein Verschenken muss aber schlechterdings verboten bleiben.“ Durch eine Kabinetsordre vom 9. desselben Monats wurde nun dem Kanzler aufgegeben, die Veräusserung nur auf die Nothwendigkeit zu beschränken und nach diesem Grundsatz die Fassung zu ändern. Mit dieser Umarbeitung wurde das Gesetz späterhin dem Könige wieder vorgelegt und auch, nachdem Stein am 24. November entlassen worden, von dem Könige und den Prinzen des königlichen Hauses zu Königsberg am 17. December 1808 vollzogen. Indem das Edikt und Hausgesetz die landrechtlichen Vorschriften, nach welchen Domänengüter nur in so weit an einen Privatbesitzer gültig gelangen können, als der Staat dagegen auf andere Art schadlos gehalten wird, deklarirt, verordnet es, dass eine Verschenkung der Domänen nicht stattfinde, vielmehr zu jeder Zeit, sowohl von dem Geschenkgeber selbst, als von seinem Nachfolger widerrufen werden könne, und dass dem jedesmaligen Souverain die Veräusserung gegen Entgelt nur in dem Fall gestattet sein soll, wenn

das wahre Bedürfniss des Staats eintritt und mit dem Kaufgelde oder dem erliehenen Kapital Schulden des Staats bezahlt werden müssen, die in der Erhaltung desselben entstanden sind; „als solche erklären Wir zugleich alle jetzt vorhandenen Schulden und diejenigen, die zur Bezahlung der an Frankreich abzutragenden Kriegskontribution verwendet werden.“ Für die Provinzen und Gebiete, auf welche das Edikt von 1808 nicht Anwendung findet, bestimmte die Verordnung vom 9. März 1819, dass Verschenkungen von Domänen nicht stattfinden können, bestätigte jedoch diejenigen Donationen ausdrücklich, „welche in Beziehung auf die glorreichen Ereignisse der Jahre 1813, 1814 und 1815 in den erwähnten Provinzen gemacht sind.“ Hinsichtlich ähnlicher in den Provinzen, auf welche das Edikt Anwendung findet, gemachten Donationen ist nachträglich durch eine als Gesetz verkündigte königliche Verordnung eine ausdrückliche Bestätigung nicht erfolgt, doch sind auch sie von dem Nachfolger des Geschenkgebers nicht widerrufen. Dass Stein besonders bestrebt war, dem Verschenken von Domänen vorzubeugen, wurde wahrscheinlich durch die Verschenkung von Staatsgütern, deren Werth zu 20 Millionen Thalern angegeben worden ist, unter der Hoym'schen Verwaltung in Südpreussen veranlasst[1]).

Die Staatsforsten sind in dem Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 nicht ausdrücklich erwähnt. Dass diese aber unter den Domänen des Staats mit verstanden sind, ergiebt die in Königsberg schon am 20. Januar 1808 an den Geheimenrath Sack erlassene Kabinetsordre, welche hier folgt:

„Dass die Veräusserung der Domänen in Rücksicht auf den Nationalwohlstand eine wohlthätige Operation sei, hat eine verständige Staatswirthschaft längst entschieden. Die Resultate der Erfahrung haben die Behauptungen der Theorie überall bestätigt, und die Güterkultur ist in den Ländern am blühendsten, in denen es keine Domänen giebt. Dass die Nothwendigkeit diese Veräusserung jetzt gebiete, müsst ihr anerkennen, und eure Bemerkung, dass dadurch die Objekte der Sicherheit und des Kredits vermindert werden, erledigt sich von selbst, indem durch den Verkauf Geld zusammengebracht und in eben dem Maasse die auswärtige Anleihe unnöthig gemacht wird. Es ist jedoch allerdings Unsere Absicht, den Verkauf der Domänen nicht zu übereilen, und eben deshalb ist die Ausfertigung von Pfandbriefen, als ein Mittel Kredit zu erhalten, gewählt worden, daher die Voraussetzung des Kr.- und D.-R. von Balthasar, als ob die von uns befohlene Einleitung der Domänenveräusserung die Bepfandbriefung entbehrlich mache, berichtigt werden muss. Was Wir in Ansehung der Veräusserung angeordnet haben,

1) Vergl. *C. E. Schück*, die Güterverschleuderung in Südpreussen und das schwarze Register, in den Abhandlungen der Schlesischen Gesellschaft, Jahrg. 1866.

sind nur vorbereitende Maassregeln, deren Ausführung erfolgen soll, wenn Wir den rechten Zeitpunkt dazu ersehen werden. Es versteht sich also auch von selbst, dass vor erfolgter Evakuation der Provinzen hierzu nicht geschritten werden wird, und die Sache mit der grössten Verschwiegenheit zu behandeln ist. Was den Einwand der Unveräusserlichkeit der Domänen betrifft, so beruht solcher auf irrigen Rechtsbegriffen. Weder die Achilläische Disposition vom Jahre 1473 noch die Hausverträge vom 29. April 1599, 11. Januar 1603 und 24. Januar 1752 haben die Inalienabilität in der behaupteten Art festgesetzt; es ist in diesen nur das Primogeniturgesetz in Rücksicht auf die Succession, mithin die Untheilbarkeit der von dem regierenden Herrn hinterlassenen Staaten, angeordnet. Die Dispositiones von 1710 und 1713 setzen die Unveräusserlichkeit der Domänen als eines Familienfideikommisses nach gewöhnlichen Staatsprincipien voraus und bestätigen solche. Aber die Eigenschaft eines Familienfideikommisses für das regierende Haus ist, wie auch der Inhalt des Edikts vom 13. August 1713 deutlich sagt, der Eigenschaft eines Staatseigenthums untergeordnet, und es kann keinem Bedenken unterworfen sein, den Souverain zu solchen Dispositionen über die Domänen, durch welche ihr schädlicher Einfluss auf das Nationalvermögen verhindert wird, zu ermächtigen. Diese Disposition muss und wird die Nation, die über ihren wahren Vortheil belehrt ist, ihm danken, und statt das öffentliche Vertrauen zu der Regierung, wie der Herr G. L.R. v. R. besorgt, zu schwächen, wird diese Operation das Band zwischen dem Regenten und den Unterthanen nur befestigen. Das Allgemeine Landrecht kann, wie der Kr.-R. v. Balthasar ohne Grund annimmt, nicht dahin gedeutet werden, dass es den Landesherrn nur zu Erbverpachtungen berechtige, da es mit der grössten Bestimmtheit sagt: dass Domänengüter an einen Privatbesitzer gelangen können, wenn der Staat dagegen schadlos gehalten wird. Diese Schadloshaltung ist der Kaufwerth, der in der gegenwärtigen Lage des Staats eine um so vollständigere Entschädigung genannt werden muss, als der Staat, wenn er die durch den Friedensschluss zu Tilsit von überlegener Macht ihm auferlegten Bedingungen erfüllen will, mit weit grösseren Kosten Geld anschaffen und das Nationalvermögen, welches durch den Verkauf von Domänen an Privateigenthümer gewinnt, weit beträchtlicher vermindern müsste, als durch die Verwendung des aus dem Domänenverkauf zu lösenden Geldes nunmehr geschehen wird. Die Verschuldung und Vererbpachtung der Domänen, welche doch der Kr.-R. v. Balthasar selbst vorschlägt, sind dem Wesen eines beständigen Familienfideikommisses eben sowohl zuwider als der Verkauf derselben. Wenn man indess das Prinzip der Unveräusserlichkeit geltend machen will, so muss man andere Hülfsmittel für die jetzige Lage des Staates substituiren und muss

beweisen, dass diese Hülfsmittel der Verlegenheit eben so sicher und eben so wohlfeil abhelfen, als der Domänenverkauf. Seit dem Frieden zu Tilsit hat sich das Verhältniss des Staats wesentlich geändert, und was auch immer gegen die Maassregel des Domänenverkaufs in früheren Verhältnissen, obwohl ohne hinreichenden Grund, angeführt werden könnte, so kann man nicht über die Forderung der Nothwendigkeit, sich ihrer zum Wohl des Ganzen zu bedienen, hinauskommen. Das Testament des Königs Friedrich II Majestät, welches ihr mit eurem Bericht vom 10. d. M. eingesandt habt, ist übrigens so wenig entgegen, dass es die Maassregel vielmehr begünstigt, indem darin der Schatz un bien appartenant à l'Etat qui ne doit servir qu'à défendre les peuples ou les soulager genannt wird. Was der Kr.-R. v. Balthasar wider die Verbindung der Domänen mit den ritterschaftlichen Kreditsystemen bemerkt, finden Wir der Sache nicht angemessen. Nur insoweit, als der Kredit der von den ritterschaftlichen Systemen auf Privatgüter ausgestellten Pfandbriefe durch die Vermehrung derselben geschwächt wird, könnte der Widerspruch der Ritterschaft motivirt werden. Wir haben jedoch zu ihrer patriotischen Anhänglichkeit an Unsere Person und an die Verfassung des Staats um so mehr Vertrauen, dass sie diesen Widerspruch in der gegenwärtigen Lage nicht manifestiren werden, als ihr Uns die Bereitwilligkeit der Churmärkischen Hauptlandschafts-Direktion vorläufig schon einberichtet habt. Dass der Zinsfuss und das bewilligungsfähige Quantum der Pfandbriefe jederzeit nach der Einrichtung des Kreditsystems sich richte, versteht sich von selbst. Die Erbverpachtung findet nach der Natur der Sache immer weniger Konkurrenz, als der Verkauf des freien Eigenthums, weshalb bei der Einleitung des Verkaufsgeschäfts geblieben werden muss. Auch bleibt eine nur vererbpachtete Domäne noch immer, was sie war, Eigenthum in der todten Hand. Hinsichtlich der Beibehaltung *der Forsten* können Wir eurem und des Kr.-R. v. Balthasar Sentiment nicht beipflichten. Erfahrung und Theorie stehen ihm entgegen, und es ist mit Sicherheit zu erwarten, dass die Klage über Holzmangel, die in Unseren Staaten so laut gehört wird, sich verlieren werde, sobald die grosse mit Holz nicht bewachsene Holzfläche (deren Ertrag der Kr.-R. v. Balthasar in der Kurmark und Pommern auf wenige Groschen pro Morgen anschlägt) ein Privateigenthum wird. Da die Forsten des Staats nur mittelst Administration benützt werden können, eine Benutzungsart, die man bei der Acker- und Viehwirthschaft schon verwerflich gefunden hat, so liess sich der Erfolg freilich nicht anders erwarten, als ihn die Erfahrung bisher erwiesen hat. Die *Forsten können daher vom Verkauf nicht ausgenommen werden*, und habt ihr auch mit der Ausmittelung ihres Ertrages vorzugehen."

Ein von Goltz, Altenstein, Dohna und Beyme gegengezeichnetes königliches Publikandum, d. d. Königsberg den 6. November 1809, befahl das Edikt und Hausgesetz vom 17. December 1808 „ordentlich zu publiciren“. Die in der Zwischenzeit vom Könige vollzogene Geschäftsinstruktion für die Regierungen hatte schon bestimmt, die Regierungen hätten „sich folgende Grundsätze zur Regel dienen zu lassen, dass: a) sämmtliche Domänen gegen angemessene Entschädigung allmälig in ein erbliches, möglichst freies und unwiderrufliches Privatbesitzthum zu verwandeln“ u. s. w. Demnächst wurde am 25. Oktober 1810 eine königliche Instruktion für die Regierungen über die Veräusserung und Benutzung der Domänen erlassen [1]). Danach konnten alle Domänengefälle abgelöst werden. Die abzulösende Summe wurde mit 7 $\frac{0}{0}$, also nur zum 14$\frac{2}{7}$fachen Jahresbetrage, zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder Staatspapieren jeder Art nach dem Course bezahlt, doch wurden Münzscheine und Obligationen von der Holländischen Anleihe zum Nennwerth angenommen, obgleich man sie für viel weniger kaufen konnte. „Die Domänen werden entweder verkauft oder vererbpachtet oder in Zeitpacht ausgethan oder administrirt. Der Verkauf und die Vererbpachtung erfolgt in der Regel.“ Wenn Zeitverpachtung einträte, sollten kurze, die Kultur behindernde Pachtperioden möglichst vermieden, und zur Administration der Domänen nur im äussersten Nothfall geschritten werden. Bei Veräusserung durch Licitation war eine neue Veranschlagung in der Regel nicht nöthig; es wurde vielmehr die alte Pachtsumme zum Grunde gelegt. Der Ertrag, mit 6 $\frac{0}{0}$, also der 16$\frac{2}{3}$fache Jahresertrag, zu Kapital gerechnet, war das Minimum des Kaufwerths. Forstreviere, welche in den Grenzen der Vorwerksgrundstücke oder mit denselben in unzertrennlichem Zusammenhange liegen, werden stets mit denselben veräussert. Einzeln veräussert werden dagegen getrennte Reviere, deren Boden und Lage sich mit überwiegendem Vortheil zu Getreidebau, Wiesennutzung, Etablissements u. s. w. eignen. „Ausgenommen bleiben in der Regel von der Veräusserung sehr grosse Forsten, Strandforsten zum Schutze gegen Versandungen, Forsten, die sich an Strömen zu gleichem Zwecke befinden, Forsten, welche dem Staate zu Erhaltung wichtiger Fabriken oder anderer Zwecke wichtig sind. Wegen etwa zu machender Ausnahmen muss berichtet werden.“ Die Wünsche der Liebhaber sollten hauptsächlich bestimmen, welche Reviere zunächst zur Veräusserung kommen, doch war zur Ersparung der Administrationskosten möglichst dahin zu sehen, dass jedesmal ein ganzes Revier, oder doch so viel davon abgenommen werde, dass ein Forstbedienter für die Zukunft entbehrlich wird. „Erledigte

1) Ein Auszug daraus befindet sich in *Kraus*, Staatswirthschaft. Th. 5. S. 297 —318.

Stellen, welche der bevorstehenden Veräusserung halber vielleicht ganz eingehen dürften, sollen nur interimistisch besetzt werden. Die Versetzung, Pensionirung oder Entschädigung der, durch die Veräusserung ganz entbehrlichen oder an ihren Einnahmen verkürzten Forstbedienten, erfolgt nach allgemeinen Grundsätzen, und müssen deshalb mit Rücksicht auf Lokalverhältnisse, Dienstzeit und Verdienste von den Regierungen jedesmal besondere Vorschläge gethan werden.“ Es sollten die Forsten abgeschätzt werden. Wenn der Boden nur zur Holzkultur geeignet war, so sollte sowohl bei Kauf als Erbpacht der Werth des bereits haubaren Holzes als Kauf- oder Erbstandsgeld erlegt werden. Zweidrittel des forstwirthschaftlich berechneten künftigen Ertrages gaben den Erbkanon, und mit 6 $\frac{0}{0}$ zu Kapital gerechnet, den Kaufpreis der Forst. Wenn der Forst zur Urbarmachung geeignet ist, so sollte der Ertrag ökonomisch abgeschätzt und danach der Kapitalwerth à 6 $\frac{0}{0}$ ermittelt, der Holzwerth hinzugerechnet, die Radungs- und Urbarmachungskosten aber abgerechnet werden. Bei Verkauf oder Vererbpachtung der Vorwerke ohne Licitation war eine genauere Ertragsermittelung nöthig. Von der Licitation wurde abgestanden, wenn Jemand das nach der alten Pachtsumme ermittelte Ertragsquantum nicht allein decken, sondern noch besondere Vortheile bieten wollte, und auch in einigen anderen Fällen. Bei Veräusserungen oder Vererbpachtungen mit Licitation konnten $\frac{2}{3}$ des Kauf- oder Erbstandsgeldes in Staatspapieren u. s. w. nach dem Nennwerth berichtigt werden.

Dass nach dieser von Hardenberg gegengezeichneten Instruktion die Forstbeamten ihren Einfluss geltend machen würden, um dem Verkauf der Staatsforsten entgegenzuarbeiten, hätte man wohl denken können. Den Forstbeamten, welche durch den Verkauf des von ihnen verwalteten Reviers entbehrlich wurden, war eine gesicherte Zukunft nicht in Aussicht gestellt; sie werden also weniger für, als gegen den Verkauf gewirkt haben. Man hätte allen entbehrlich werdenden Forstbeamten eine gute Pension (S. 98), oder vielmehr nicht bloss ihr ganzes rechtmässiges Amtseinkommen als Pension gewähren, sondern ihnen auch aus den Kaufgeldern noch eine tüchtige Tantieme versprechen sollen. Denn wenn man ein grosses Werk durchführen will, so muss man auch die entsprechenden Mittel daran setzen, und dazu hätte nothwendig gehört, dass man die bereitwilligste Unterstützung und eifrigste Dienstleistung von Seiten des grossen Corps der Forstbeamten erkaufte.

Das zwei Tage später, am 27. Oktober, erlassene Edikt über die Finanzen sprach abermals die Absicht des Königs aus, die Domänen zur Tilgung der Staatsschulden zu verwenden; zu dem Ende sei ihr successiver Verkauf beschlossen, wobei die Staatspapiere zu $\frac{2}{3}$ nach dem Nominalwerth angenommen werden sollten; „ferner haben Wir be-

schlossen, die geistlichen Güter in Unserer Monarchie zu säkularisiren und verkaufen zu lassen, das Aufkommen davon aber gleichfalls dem Staatsschuldenabtrage zu widmen, indem Wir für vollständige Pensionirung der jetzigen Pfründner und für reichliche Dotirung der Pfarreien, Schulen und milden Stiftungen sorgen. Wir haben hierin nicht nur das Beispiel fast aller Staaten und den allgemeinen Zeitgeist vor uns, sondern auch die Ueberzeugung, dass Wir weit mehr der Gerechtigkeit gemäss handeln, wenn Wir jene Güter unter den oben erwähnten Bedingungen zur Rettung des Staats verwenden, als wenn Wir zu diesem Ende das Vermögen Unserer getreuen Unterthanen stärker anziehen wollten. Wäre es thunlich, nur Unsere Domänen schnell genug gegen baares Geld umzusetzen, so würde der Werth derselben allein hinreichen, Unseren Verpflichtungen zu genügen, ohne irgend einen Anspruch an das Kapitalvermögen Unserer getreuen Unterthanen zu machen." Schon unterm 30. desselben Monats wurde das Säkularisations-Edikt vom Könige vollzogen (S. 135). Die Forsten sind in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 nicht ausdrücklich erwähnt. Dass aber hier unter Domänen auch die Staatsforsten verstanden sind, erweisen das Edikt wegen Veräusserung der Domänen, Forsten und geistlichen Güter vom 27. Juni 1811 und das schon oben (S. 111) erwähnte Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820. Nach der Verordnung vom 16. März 1811 über die Ablösung der Domanialabgaben jeder Art sollte die abzulösende Summe 25mal genommen oder mit 4 % zu Kapital gerechnet und in baarem Gelde oder in anerkannten Staatspapieren, die damals sehr niedrig standen, nach dem Nennwerth bezahlt werden. In dem eben erwähnten Edikt vom 27. Juni 1811 wird wiederholt die Absicht erklärt, die Schulden des Staats nach berichtigter Kontributionszahlung an Frankreich allmälig zu tilgen. Zu dem Ende sollte die Veräusserung der Domänen, Forsten und geistlichen säkularisirten Güter die erforderliche Ausdehnung erhalten und — ganz praktisch — nach dem Grundsatz geschehen, dass die reine Rente mit einem gleichen Betrage von Zinsen von Preussischen Staatspapieren erworben werden konnte. Nicht bloss die pachtlosen, sondern auch alle übrigen Aemter, deren Pacht noch fortläuft, sollten nach einander zur Veräusserung gestellt und bei der letzteren sollten die Pächter an die Erwerber mit überwiesen werden. Eine neue Veranschlagung war in der Regel nicht erforderlich. Der Werth der Forsten jedoch sollte forstmässig, jedoch mit Berücksichtigung der Lage und sonstigen örtlichen Verhältnisse abgeschätzt werden. Das Edikt führte auch diejenigen Staatspapiere an, die als Zahlung zum Nennwerth angenommen werden konnten. Das Staatsschuldengesetz von 1820 bestimmte, dass der Verkauf der Staatsgüter und die Ablösung der Domanialrenten, Erbpachtgelder u. s. w. nur noch gegen baares

Geld zu bewirken sei. Durch einige bald nachher ergangene Bestimmungen wurde aber gestattet, dass Domänengefälle, besonders gewisse Arten und namentlich auch links der Elbe nicht zu 4 % oder zum 25fachen Jahresbetrage, sondern für einen geringeren Betrag abgelöst werden konnten.

Nach den geheimen Beschlüssen der Wiener Konferenzen vom 12. Juni 1834 sollten die Deutschen Fürsten durch Erhaltung der Domänen von der Volksvertretung unabhängig gehalten werden. Als nun in dem hierauf folgenden Jahre in Preussen nach dem Ableben des Finanzministers Maassen die Domänenverwaltung von dem Finanzministerium an das Ministerium des königlichen Hauses, als eine besondere Abtheilung — zu deren Chef Ladenberg mit Sitz und Stimme im Staatsministerium für die Gegenstände seines Ressorts ernannt wurde — gelangte, hörten die Verkäufe von Domänenvorwerken beinahe ganz auf, und durch eine Kabinetsordre vom 19. Juni 1837 wurde auch die Ablösung der Domänengefälle erschwert. Sie sollten nicht mehr zum 20fachen, sondern überall nur zum 25fachen Jahresbetrage zugelassen werden. Dennoch fanden fortwährend Ablösungen statt, bis die Sache 1850 (S. 206. 324) anderweit geordnet wurde.

Die Veräusserung von Staatsforsten hat in grossem Umfange überhaupt nicht stattgefunden, weder vor noch nach Verkündigung des Staatsschuldengesetzes von 1820. Der Finanzminister v. Motz [1]) war für die Veräusserung. Die Kölnische Zeitung brachte zwei Bekanntmachungen vom 7. Juli 1862 und vom 10. Juni 1863. In der ersteren gab der damalige Finanzminister v. d. Heydt die Gründe an, weshalb die Veräusserung von Domänen- und Forstgrundstücken seit dem Jahre 1859 etwas emsiger als bisher habe betrieben werden müssen, in der letzteren sagte aber sein Amtsnachfolger, dass die Staatsverwaltung nach wie vor an dem Grundsatze festhalte, die königlichen Forsten zu conserviren. Dieser, C. v. Bodelschwingh, welcher auch am 24. März 1857 Finanzminister gewesen war, gehörte noch zu denjenigen, welche wegen künftigen Holzmangels besorgt sind. Denn an gedachtem Tage sagte er im Abgeordnetenhause, er dürfe „versichern, dass die Verwaltung seit langen Jahren und auch fortgesetzt, seitdem ich die Ehre habe, ihr vorzustehen, den Grundsatz als den ersten festhält, dass die Gegenwart nicht verkürzt werden soll in Bezug auf Nutzungen aus den

1) *Varnhagen* schrieb am 21. März 1828: Eine wesentliche Verbesserung der Finanzen beabsichtigt Herr von Motz durch die Veräusserung der Domänen. Er behauptet, sie trügen fast nichts ein, und würden durch die blosse Grundsteuer dem Staate in fremden Händen mehr nutzen, als jetzt bei der eigenen Verwaltung. Er will eine Druckschrift darüber veranlassen, um das Publikum mit seiner Ansicht vertraut zu machen.

Waldungen mit Rücksicht auf die kommenden Zeiten, aber die Forstwirthschaft muss auch ihr Augenmerk darauf richten, dass es für die kommenden Zeiten nicht an dem nöthigen Holze fehle."

Obgleich den Staatsgläubigern auch mit den Staatsforsten Garantie geleistet ist, erliess am 16. Juli 1821 Papst Pius VII die Bulle de salute animarum. Als ein Vertrag oder Konkordat ist sie nicht anzusehen. Doch wurde sie durch eine Kabinetsordre vom 23. August 1821 ihrem wesentlichen Inhalte nach, nämlich in Bezug auf die Ausstattung der Erzbisthümer und Bisthümer der katholischen Kirche des Preussischen Staats landesherrlich sanktionirt. Nach der Bulle sollten auf die dazu angewiesenen Staatswaldungen so viel Grundzinsen errichtet und im Jahre 1833 eingetragen werden, als auszustattende Sprengel da sind, so dass jede Diöcese ein Einkommen hat, welches die ausgesetzten Einkünfte deckt; und wenn bis 1833 diese Grundzinsen auf die Staatswaldungen nicht sollten eingetragen werden können, so sollten mit baarem Gelde des Staats so viel Grundstücke erkauft und den Kirchen zum eigenthümlichen Besitz übergeben werden, als erforderlich sind, um durch ihr jährliches Einkommen den Betrag jener Grundzinsen zu erreichen. Diese Bestimmungen sind nicht zur Ausführung gekommen [1]), doch scheint im Jahre 1847 wircklich noch an ihre Ausführung gedacht zu sein. Es heisst nämlich, nach den öffentlichen Blättern, am Schluss eines an die damaligen Minister Eichhorn, E. v. Bodelschwingh, Graf zu Stollberg und v. Duesberg gerichteten Kabinetsbefehls vom 15. Januar 1847 wörtlich: „Dagegen erachte Ich es nach den in Gemässheit der Bulle de salute animarum der Römisch-katholischen Kirche ertheilten Zusage für recht und nothwendig, die versprochene Radizirung ihrer Dotation auf bestimmte Revenüen von Staatswaldungen endlich in Erfüllung zu bringen, weshalb auch in dieser Beziehung die erforderlichen Einrichtungen zu treffen sind, ohne dass jedoch der Kirche dabei Besitz und Verwaltung bestimmter Güter einzuräumen ist. Indem Ich hiernach die Dotationsverhältnisse der evangelischen sowohl als der Römisch-katholischen

1) Am 6. Juni 1843 schrieb *Varnhagen:* Am Rhein regen sich Ansprüche auf die Dotation, welche der katholischen Kirche in liegenden Gründen zugesagt worden — durch den Niebuhr-Hardenberg'schen Abschluss in Rom. Versprochen ist solche Dotation, aber sehr bedingt, abhängig von der Zuständigkeit der Sache und den vorhandenen Hülfsmitteln. Wenn der König hierin je nachgiebt, so hört Preussen auf, das Preussen zu sein, was es bisher war! Das wäre schön, wenn man dies heillose halbe Versprechen erfüllte, und das weit entschiedenere wegen der Volksrepräsentation nicht! Dass die Sache sich am Rheine regt, ist schon schlimm genug! Alles kommt von dem einen Missgriff her, den Herrn v. Droste zum Erzbischof gemacht zu haben, von der Liebhaberei, die Katholiken recht katholisch zu sehen, wie man noch jetzt die Juden wieder recht jüdisch sähe! Traurige Richtung!

Kirche baldigst regulirt wissen will, wobei hinsichtlich der zu wählenden rechtlichen Form die Ansicht der beiden Justizminister zu vernehmen sein wird, veranlasse Ich Sie, diese Angelegenheit zu schleuniger Berathung im Staatsministerium zu bringen und sehe dessen gutachtlichem Berichte, mit welchem die Entwürfe der entsprechenden Verordnungen vorzulegen sind, baldigst entgegen.“ Weder durch Artikel 12 der oktroyirten, noch durch Artikel 15 der beschworenen Verfassung hat die Römisch-katholische Kirche oder Geistlichkeit irgend einen Anspruch an die Staatsforsten erlangt. Vorher hatte sie einen solchen weder auf Kosten der Staatsgläubiger, noch überhaupt erlangen können. Denn der Papst, der überdies im Preussischen Staat niemals Gesetze zu erlassen hatte, konnte und kann über die ihm nicht gehörigen Preussischen Staatsforsten in keiner Weise zu Gunsten irgend einer physischen oder juristischen Person verfügen.

Was von den Resultaten der Veräusserung von Domänen und Forsten bekannt geworden ist, zeigt, dass von dem Kapitalwerth derselben der Staat viel geringere Zinsen zog, als er seinen Gläubigern zu zahlen hatte. In einer Rede Hardenberg's an die im Jahre 1811 in Berlin versammelten ständischen Deputirten nannte er die Veräusserung der Domänen und der säkularisirten Güter *eine der Hauptgrundlagen unseres Finanzsystems* und sagte: „Die bisherigen Resultate sind, trotz der ungünstigen Zeit, in der wir leben, über alle Erwartung vortheihaft; es kommt nur darauf an, der Operation die möglichste Ausdehnung zu geben und sie auf die wohlthätigste Weise für die Rechnung des Staats und für die Erleichterung seiner Bewohner zu benutzen. Nach einem hier vorliegenden Abschlusse, welcher einen Theil des Domänenverkaufs aus allen Provinzen enthält, und bei dem nicht etwa die vortheilhaftesten ausgewählt sind, ist aus diesen Domänen, deren bisherige reine Rente 62,513 Thlr. war, wenn man die Kaufgelder nur zu 4 % Rente und den Erbkanon, die Dienstgelder u. s. w. dazu rechnet, ein Nettoertrag gelöst worden von 112,310 Thlr., zu welcher Summe noch der Betrag der baar einzuzahlenden Inventariengelder hinzukommt. Angenommen, dass ein Theil der Kaufgelder baar, ein anderer in Holländischen Obligationen, welche 5 % Zinsen tragen, eingezahlt ist, so ist der Doppelte des alten Ertrages, welcher theils als Rente eingeht, theils durch Abtragung der Staatsschulden als Zins erspart wird, eingekommen.“ Im Regierungsbezirk Aachen wurden in den Jahren 1818 bis 1822 für 1,255,461 Thlr. Domänengüter verkauft, die einen jährlichen Ertrag von 37,423 Thlr. gebracht hatten, d. h. weniger als 3 %. Ferner wurden im Coblenzer Regierungsbezirk im Lauf des Jahres 1820 in zehn Versteigerungen 327 Domänenparcellen und 50 Forstparcellen für 401,670 Thlr. verkauft, die bis dahin 7421 Thlr. eingebracht hat-

ten, also weniger als 2 %. In den Jahren $18^{20}/_{32}$ und $18^{33}/_{42}$ flossen an Domänenveräusserungs- und Ablösungsgeldern zur Staatskasse 23,818,476 Thlr. und 14,792,072 Thlr. oder überhaupt 38,610,547 Thlr. Nach den veröffentlichten Etats betrugen die Domäneneinnahmen 1821 5,604,650 Thlr. und 1841 4,020,000 Thlr., die Grundsteuereinnahmen dagegen 1821 9,326,000 Thlr. und 1841 9,889,000 Thlr. Nach dem allgemeinen Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 waren Domänen- und Forstgrundstücke bei ihrer Veräusserung mit Grundsteuer zu belegen und daher erklärt sich die Erhöhung der Grundsteuereinnahmen. Die Einnahme aus den Domänen muss natürlich geringer werden, je mehr davon verkauft werden. Es haben sich also die Domäneneinnahmen
um . 1,584,650 Thlr.
vermindert, dagegen die Grundsteuereinnahmen um 563,000 -
vermehrt, so dass der Staat nur 1,021,650 Thlr.
an Einnahme jährlich gegen Empfang eines Kapitals von 38,610,547 Thlr. aufgegeben hat. Es hätten demnach die Domänen durchschnittlich nur 2,64 % eingebracht. Höchstwahrscheinlich hatten sie sich aber in der Wirklichkeit noch erheblich geringer verzinst, denn unter den beinahe 39 Millionen war ohne Zweifel der grössere Theil nicht Kaufgeld für Grundstücke, sondern Ablösungskapital für Domänengefälle, die wohl grösstentheils zu 5 % oder mit dem 20fachen Jahresbetrage abgelöst sind und deren Erhebung nur geringe Kosten veranlasst hatte[1]).

In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1857 sagte v. Patow (S. 235), ohne von dem Finanzminister C. v. Bodelschwingh Widerspruch zu erfahren: „Bekanntlich ist im Jahre 1833 von einem ehrenwerthen Manne, der mit der Domänen- und Forstverwaltung genau vertraut war, nach amtlichen Quellen, namentlich nach den Resultaten der bis dahin vorgekommenen Domänenveräusserungen, nachgewiesen worden, dass die bis dahin veräusserten Domänen von dem durch die Veräusserung gelösten Kapital wenig mehr als 1 %, genau $1\frac{1}{8}$ % gebracht haben. Es ist zu gleicher Zeit deducirt worden, dass von der Domänenverwaltung auch für die Zukunft ein besseres Resultat nicht zu erwarten sei. Wir haben in diesem Augenblick an $4\frac{1}{2}$procentigen Staatsschulden ziemlich genau 80 Mill. Thaler. Wenn wir zu einer Veräusserung von Domänen und Forsten — im Werthe von 900,000 Thlr. Rente schritten, so würden wir nach jenen Vordersätzen, von denen ich ausgehe, dadurch genau die Summe von 80 Mill. gewinnen. Diese 80 Mill. Thaler Staatsschulden kosten uns jetzt an Zinsen zu $4\frac{1}{2}$ % und Amorti-

1) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 216. Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden über ihre Geschäftsführung seit dem Jahre 1820. Gedr. in der Decker'schen Geh. Oberhofbuchdruckerei. Desgl. Bericht für die Jahre 1833 bis 1842 in der Allg. Preussischen Zeitung vom 2. Februar 1844.

sationsrente zu 1 % jährlich 4,400,000 Thlr. Wir würden also eine Ausgabe von 4,400,000 Thlr. ersparen und nur eine Einnahme von 900,000 Thlr. verlieren, mithin einen jährlichen Gewinn von 3,500,000 machen.“ Als Herr v. Patow selbst Finanzminister war, wurde zwar eine Anleihe von 30 Mill. Thaler zu 5 % aufgenommen, doch ist mir nicht bekannt, ob und in wie weit die Schuldentilgung durch sehr verstärkte Domänen- und Forstveräusserungen beschleunigt wurde. Von dem Finanzminister Freiherrn v. d. Heydt war nach dem, was er am 3 December 1867 sagte, nicht mehr zu erwarten, dass er sich noch durch grossartige Domänen- und Forstveräusserungen Verdienste erwerben würde: „Was endlich die von dem Herrn Abgeordneten Duncker angeregte Frage betrifft, ob es sich empfiehlt, die Domänen im Allgemeinen, im grossen Maassstabe zu veräussern, so ist das, wie er selbst auch sagt, eine sehr wichtige Frage, wobei sehr viele Verhältnisse und Erwägungen in Betracht kommen, ich möchte nicht in Aussicht stellen, dass auf diesen Antrag später eingegangen werden würde.“ Am 13. Februar 1868 beschloss das Abgeordnetenhaus, die Staatsregierung aufzufordern: wie in den alten Landestheilen bereits geschieht, so auch in den neuerworbenen Landestheilen, kleine zerstreut im Lande belegene Domanialgrundstücke, die mit Winterdeichen bereits geschützten Köge und die Aussendeichländereien, sobald solche mit Winterdeichen versehen sind, ferner die administrirten und die in Zeitpacht gegebenen Mühlen, sonstige Domanialgerechtigkeiten und Betriebe, desgleichen entbehrliche Domanialgebäude und die zu den Domänen gehörenden Landseen und Teiche, allmälig unter Berücksichtigung der Konjunkturen, so weit nicht besondere staatliche Interessen entgegenstehen, für Rechnung der Staatskasse in öffentlicher Licitation veräussern zu lassen. Das dazu gestellte Amendement „und die Erträge zur Tilgung der Staatsschuld zu verwenden“, wurde nicht angenommen!

Wenn die jetzige Regierung es etwa für nützlich hält, immer noch Domänen und Forsten im Besitz des Staats zu lassen, so hat doch die Gesetzgebung über dieselben bereits verfügt und zwar, wenn auch mit einem Vorbehalt, lediglich zu Gunsten der Staatsgläubiger (S. 111). Nur zu ihrer Befriedigung können und müssen die Domänen und Forsten veräussert werden. Ohne Zweifel könnte die Veräusserung der Domänen und der Forsten, so wie die Abzahlung der Staatsschulden gefördert und beschleunigt werden, wenn der erwähnte Vorbehalt in dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820, die schon (S. 344) gedachte K.O. vom 23. August 1821, die K.O. vom 17. Juni 1826 in Bezug auf den Staatsschatz, der Art. 59 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850 und der §. 2 des Gesetzes vom 30. April 1859 (S. 112) wegen Erhöhung der Krondotation baldmöglichst aufgehoben und in

entsprechender Weise abgeändert würden. Der Kredit des Staats wird offenbar erhöht, wenn die Staatsgläubiger eine umfangreichere Garantie erhalten und überdies die Abzahlung der Schulden beschleunigt wird. Und wenn der Kronfideikommissfonds, statt theilweise nur auf die Domänen- und Forstrevenüen angewiesen zu sein, Anweisung auf die anderen Staatseinkünfte, einschliesslich der Steuern, erhielte, so würde die Sicherheit für pünktliche Zahlung der Civilliste wahrlich nicht geschwächt, sondern vielmehr bedeutend verstärkt werden.

§. 30. GEWERBSBETRIEB FÜR STAATSRECHNUNG.

Zur Empfehlung eines Gewerbebetriebes für Staatsrechnung, wovon zum Theil schon oben bei dem Bergregal (§. 21), den Eisenbahnen (§. 23), den Telegraphen (§. 24), dem Postregal (§. 25) die Rede war, lässt sich wohl kaum etwas anführen [1]). Mill (§. 7) ist entschieden dagegen. Wie viel schlechter die Vornahme von gewöhnlichen industriellen oder kommerziellen Verrichtungen von Seiten der Regierung geschieht, sagt er, beweise die Thatsache, dass sie sich fast niemals gegen die gleiche Mitbewerbung von Privatleuten halten könne, wo diese über die genügenden Mittel verfügen und den erforderlichen Grad gewerblichen Unternehmungsgeistes haben. Alle die Vortheile, welche die Regierung hinsichtlich der Erlangung von Sachkunde geniesse, alle die Mittel, die sie zur Belohnung und daher Erwerbung der besten verfügbaren Kräfte auf dem Markte besitzt, sie wögen nicht den Einen grossen Nachtheil eines geringeren Interesses am Erfolge auf. „Nicht allein ist die Entwicklung thatkräftiger Fähigkeiten durch eine sich über das ganze Gemeinwesen erstreckende Uebung an sich eines der werthvollsten nationalen Güter, sondern es wird durch den Umstand, dass ein hoher Grad dieser unentbehrlichen Ausbildung systematisch in den Häuptern und Beamten des Staats aufrecht erhalten wird, nicht weniger, sondern nur in noch höherem Grade nothwendig. Denn es kann für die menschliche Wohlfahrt nichts gefährlicher sein, als wenn Talent und Intelligenz in einem hohen Grade bei einer regierenden Körperschaft unterhalten, dagegen ausserhalb dieses Kreises entmuthigt und verkümmert werden. Ein solches System verwirklicht mehr als irgend ein anderes die Idee des Despotismus, indem es mit geistiger Ueberlegenheit als

1) Eine Produktion auf Staatsrechnung hält *Umpfenbach*, a. a. O. §. 18, sogar für geboten, wenn der Staat ausnahmsweise billiger produciren könne, als es Private vermöchten, was namentlich dann zu erwarten sei, wenn ihm bereits für andere Zwecke nöthiges Personal und Material zur Verfügung steht, welches ohne entsprechende Kostensteigerung noch nebenbei zur Herstellung des gewünschten Erzeugnisses benutzt werden kann u. s. w.

einer neuen Waffe diejenigen ausrüstet, die schon die gesetzliche Macht haben. Es führt so nahe wie bei dem organischen Unterschiede zwischen menschlichen Wesen und Thieren möglich ist, zu einer Regierung wie die der Schafe durch den Hirten, nur dass hier bei weitem nicht das Interesse vorhanden ist, das der Hirte für das Gedeihen seiner Heerde hat. Die einzige Sicherheit gegen politische Sklaverei ist, die Regierenden durch die Verbreitung von Thätigkeit, Intelligenz und Gemeingeist bei den Regierten, in gewissen Schranken zu halten.“ Die Erfahrung hat gezeigt, dass Gewerbe, welche die Regierung durch ihre Beamten und sonstigen Organe für Rechnung des Staats betrieben hat, wenig oder gar keinen Gewinn oder Verlust gebracht haben; und dennoch hat der Leiter einer staatlichen Gewerbsunternehmung zuweilen mancherlei Mittel, um den mit ihm konkurrirenden Privatunternehmern Erschwerungen ihres Geschäfts zu bereiten, wozu noch kommt, dass jeder einzelne Privatunternehmer weniger Kapital und Kredit hat, als der Staat. Ein Fabrikgeschäft für Staatsrechnung wird nicht leicht einträglich, wenn nicht die Regierung die Ausfuhr des Rohstoffs verbietet oder mit hohem Ausfuhrzoll belegt und auch die Einfuhr des Fabrikats verbietet oder mit einem Einfuhrzoll belegt, welcher einem Verbote beinahe gleichkommt. Wie leicht kann eine absolute Regierung zu derartigen Edikten und Ukasen gebracht werden! Gewerbe für Staatsrechnung werden mitunter auch geradezu monopolisirt. Wenn das auf solche Art angewendete Kapital, welches die Regierung doch nur entweder aus Steuern oder aus Anleihen erlangen kann, hohe Zinsen bringt, so würde dem Nationalvermögen dennoch besser gedient sein, wenn dergleichen Gewerbe der allgemeinen Konkurrenz überlassen würden. Denn der Kapitalgewinn ist nur ein scheinbarer; in der Wirklichkeit ist er nichts Anderes, als eine auf grossen Umwegen erhobene Steuer, welche die grössten Administrationskosten verursacht. Staatsgewerbe, mögen sie nun mehr oder weniger monopolsweise betrieben werden, sind ungerecht und verderblich, da die Regierung die Gewerbsamkeit der Bürger schirmen aber nicht beschränken soll, auch die in der Form von Staatsmonopolien erhobenen Verbrauchssteuern empfehlenswerthe Steuern nicht sind. Sonach sind Staatsgewerbe ein Uebel, welches aber gewöhnlich ein bleibendes ist, weil viele Personen an der Beibehaltung ein starkes Interesse haben, und weil die mit der Abstellung ausfallende Staatseinnahme gewöhnlich Verlegenheiten bereitet. Kraus sagte: „Um mehr Sorgfalt und Sparsamkeit in seine Fabrik zu bringen, pflegt der Fürst auch wohl sich zu associiren mit einem Einzelnen oder mit einer Compagnie. Ersteres war der Fall mit der Gold- und Silbermanufaktur in Berlin, und mit der Kartenfabrik in Potsdam. Immer bleibt, so lange das Monopol dabei stattfindet, jene Ungerechtigkeit und Verderb-

lichkeit. Die, welche sagen, der Fürst soll anfänglich für eigene Rechnung Fabriken anlegen und sie hernach an Privatunternehmer abtreten, bedenken nicht, dass, wenn die Fabrik glücklichen Fortgang hat, er (und vollends die Officianten) sie nicht wird abtreten wollen, und wenn sie nicht gedeiht, Niemand sich damit befassen wird, es sei denn, dass der Staat ihn durch Geld oder verderblichen Zwangsabsatz unterstütze."

Ausser dem *Opiumhandel*, welcher der Regierung Indiens sehr bedeutende Einkünfte bringt, giebt es ein Geschäft, welches ganz besonders vom Staate, und zwar monopolsweise ausgebeutet wird, nämlich das Tabacksgeschäft. In England indessen, wo, so viel ich weiss, jetzt überhaupt ein Gewerbsbetrieb für Staatsrechnung nicht stattfindet, giebt es kein *Tabacksmonopol*. In Portugal wurde 1864 die Abschaffung desselben beschlossen, nachdem es etwa 150 Jahre bestanden und zuletzt einen Reinertrag von jährlich 1500 Contos oder $2\frac{1}{4}$ Millionen Thaler gebracht hatte. In Spanien, Oesterreich und Frankreich besteht es noch und es ist wenig Aussicht, dass es dort wird aufgehoben werden, weil es den Staatskassen wirklich bedeutende Einnahmen bringt und die dortigen Finanzmänner bessere Einnahmen nicht zu finden wissen und die Staatsausgaben nicht vermindern wollen. In Frankreich ist der Tabacksbau im Allgemeinen verboten und wird nur in wenigen Departements erlaubt. Es wird durch eine besondere Verwaltung die Ernte angekauft, der Taback fabricirt und verkauft, auch führt dieselbe fremden Taback ein. Es wird die Einnahme der Reinertrag

	Einnahme	Reinertrag
für 1815 zu	54	32
- 1830 -	67	45
- 1840 -	95	70
- 1861 -	183	126

Mill. Francs angegeben. Wenn man nun auch das Tabacksmonopol als einen Modus ansehen wollte, um von dem Verbrauch des Tabacks eine einträgliche Steuer zu erheben, so muss doch eine Steuer, die so grosse Erhebungs- und Verwaltungskosten verursacht, verworfen werden. Diese Kosten sind auch in allen Ländern, wo dies Monopol besteht, sehr bedeutend.

Ausser dem Tabacksmonopol giebt es in *Frankreich* [1]) noch ein Pulver-, Spielkarten- und Zündhütchenmonopol. In *Oesterreich* sind ausser dem Taback, noch Kochsalz und Schiesspulver Gegenstände der Staatsmonopole, d. h. der ausschliesslichen landesfürstlichen Verfügung für den Staatsschatz vorbehalten. Das Salpeterregal wurde 1853 aufgehoben, das Tabacksmonopol 1855 aber auch in Ungarn eingeführt.

1) *Garnier*, Traité de Finances. S. 157. 167. 459.

Für Dalmatien sind neben dem Schiesspulver auch Bleikugeln Gegenstand des Staatsmonopols [1]). In *Würtemberg* besteht ein Eisenmonopol, auf Grund dessen die Staatshüttenverwaltung unter anderem die Befugniss zur Errichtung und zum Betriebe von Hochöfen ausschliesslich für sich in Anspruch nimmt und die Ausfuhr von Eisenerzen aus dem Lande verbietet [2]).

Ein Brantweinmonopol bestand in *Russland*. Die niedere Volksklasse trinkt dort keinen Wein, wenig Bier, aber sehr viel Brantwein. Mit dem Jahre 1863 war das in den Grossrussischen Provinzen des Reichs seit 300 Jahren bestehende Brantweinmonopol gefallen, durch welches ein kleiner Theil der Gesellschaft die grosse arbeitende Klasse lange ausgebeutet hatte; die Hoffnung, dieser durch freie Konkurrenz ein billigeres und zugleich besseres Getränk zu liefern, hatte nach längerem Zögern über die Scheu vor einem möglichen grösseren Verluste in den Finanzquellen gesiegt. Eine mässige Steuer, auf alle Provinzen des grossen Reichs vertheilt, machte den Brantwein in dem früher privilegirten Finnland und den Ostseeprovinzen theurer, in den Grossrussischen Provinzen billiger; das Resultat war, dass dort der Brantweinverbrauch sank und viele Schenken geschlossen wurden, während solche, klein und gross, hier in allen Winkeln hervorwucherten. Solchen Lockungen vermochte der frühere Leibeigene, bei seinen mangelhaften Begriffen von Freiheit, von Rechten und Pflichten, nicht zu widerstehen, die Trunksucht stieg und drohte den Einzelnen wie das Ganze zu verderben. Die über 100 Jahre umfassenden Nachrichten zeigen den stetig wachsenden Brantweinverbrauch. Leider sind sie für die letzten Jahre lückenhaft, was um so mehr zu bedauern ist, als durch Freigebung des Handels die Verhältnisse sich wesentlich änderten, und in Petersburg z. B. die Schenkenzahl fast auf das Siebenfache stieg, was auf einen, wenn auch minder grossartig gesteigerten Verbrauch schliessen lässt. Obgleich der Handel mit geistigen Getränken schon in früherer Zeit von der Regierung beaufsichtigt wurde, und Brantwein, Bier und Meth bereits im 17. Jahrhundert einen guten Theil der Staatseinkünfte lieferten, fehlen doch nähere Angaben über die Höhe des Verbrauchs aus jener Zeit und der dadurch erzielten Abgaben; erst vom Jahre 1849 finden sich zuverlässige Zahlen, woraus sich der jährliche Verbrauch berechnen lässt. Der Staat bezog an jährlichen reinen Einkünften vom Brantwein aus den Grossrussischen Provinzen 1749 1,786,955, 1750 2,666,909, 1799—1803 12,623,949, 1820 22,139,275, 1840 29,529,219, 1850 41,648,915, 1855 48,874,051, 1859 74,171,015 Rub. Silber. Im Budget für 1866 betrug die Brantweinsteuer für das

1) *Dessary*, Grundsätze der Oesterreichischen Finanzgesetzkunde. 1855.

2) Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1863. S. 337.

ganze Reich 115,6 Mill. Rubel Silber. Dieser stete Aufschwung bei einer langsam anwachsenden Bevölkerung und den wenig erhöhten Preisen lässt sich nur durch einen grösseren Verbrauch erklären. Die in einzelnen Jahren stattfindenden Schwankungen wurden durch Krieg, Misswachs und veränderte Brodpreise, noch mehr aber durch strenge oder schlaffe Ueberwachung der Privilegien hervorgerufen, auch lehrte die Erfahrung, dass die Revenüen wuchsen, als man die Konzessionen parzellirte und nicht auf wenig grosse Kapitalisten beschränkte. Dass ein solcher Aufschwung des Brantweinhandels einen verderblichen Einfluss auf die Bevölkerung ausüben musste, unterliegt keinem Zweifel, auch fehlte es nicht an Vorschlägen und Versuchen ihn zu beschränken, von Seiten der Regierung, wie der Privaten; sie scheiterten an dem Widerstande des Volkes und der Gefahr für die Finanzen. Die Stadt Petersburg zählte 1865 bei 539,475 Einwohnern beiderlei Geschlechts 1840 Brantweinschenken, d. h. 1 Schenke auf 293 Einwohner. Die Gelegenheit zu trinken, vorzugsweise genährt durch die Unzahl der Schenken, muss vermindert werden. Diesem Zwecke würde eine möglichst hohe und strenge Ueberwachung des Handels entsprechen, besonders wenn die Konzession an keine verdächtigen Leute ertheilt wird; in Folge dessen würden viele kleine schwer zu kontrolirende Schenken fallen, welche dem einzelnen Besucher des letzten Hellers berauben und selbst oder durch Helfershelfer Unfug jeder Art treiben. Um zugleich die Kontrole zu erleichtern, dürften die Schenken nur eine, grosse, leicht zu übersehende Halle, ohne Nebenzimmer und Hinterthüren enthalten, Divan, Tische, Stühle und Bänke nicht gestattet werden, damit der Besucher nur stehenden Fusses trinken, aber nicht stundenlang schwelgen, mit alten Zechbrüdern sich lagern und bis zur Bewusstlosigkeit berauschen könne; zu gleichem Zwecke dürften weder Karten und Würfel, noch Weiber, Musik und Tanz geduldet werden [1]).

In dem Handelsvertrage, welcher zwischen der *Türkei* und Preussen am 20. März 1862 abgeschlossen wurde, heisst es: Alle im Ottomanischen Reiche bestandenen Monopole, welche die Produkte des Ackerbaues oder irgend ein anderes Erzeugniss betrafen, sind und bleiben für immer abgeschafft.

In *Preussen* ist ein Gewerbsbetrieb für Staatsrechnung nichts Neues. Mit Taback, Kaffee, Kalendern, Spielkarten, Holz und Salz handelt die Regierung zwar nicht mehr, doch treibt sie noch Pferde- und Schafzucht (S. 309), fabrizirt Porzellan, druckt und verlegt, treibt Lotteriespiel, hat eine Seehandlung und ist Theilhaberin einer Bank, die sie durch ihre Beamten verwalten lässt. Wenn alle in diesen Unterneh-

1) Vergl. St. Petersburger Medicinische Zeitschrift. 1867 Heft 8. S. 65 sqq.

mungen und Spekulationen steckenden bedeutenden Kapitalien, einschliesslich aller dazu gehörigen Grundstücke, Vorräthe u. s. w. flüssig gemacht und veräussert, auch zur sofortigen Abzahlung von Staatsschulden verwendet, ausserdem gleichzeitig alle dadurch unnöthig werdenden Beamten aus schon (S. 98) angegebenen Gründen mit guten Pensionen entlassen würden, so würden die Einnahmen des Staats vielleicht im Ganzen vorübergehend etwas abnehmen, seine Ausgaben sich aber in nicht langer Zeit höchstwahrscheinlich noch erheblich mehr verringern lassen, was doch ohne Zweifel ein finanzieller Gewinn wäre.

Das *Tabacksmonopol* wurde 1763 zuerst eingeführt, aber Unzufriedenheit kam mit dem Steigen der Preise; betrügliches Einbringen von der Grenze ward als ein Beweis von Schlauheit geachtet, und Rechtshändel, nichtswürdig in ihrem Gegenstand und gleichwohl kostspielig reihten sich einer an den andern; Friedrich Wilhelm II hob es am 6. Januar 1787 auf, und legte eine mässige Abgabe auf den Taback, der später noch etwas erhöht wurde, führte aber im Jahre 1797 das Tabacksmonopol wieder ein. Es wurden Schuldscheine unter dem Namen Tabacksaktien im Betrage von 2,000,000 Thalern zu 6 % ausgefertigt; als Specialhypothek wurde dafür der Ertrag des Tabackregals verschrieben, 1811 wurden die Tabacksaktien in Staatsschuldscheine umgeschrieben. Dies Monopol hob Friedrich Wilhelm III sehr bald nach seinem Regierungsantritt, nämlich schon am 25. December 1797 wieder auf, was grosse Zufriedenheit erregte [1]). Wenn gleich 1869 im Herrenhause ein, von der Regierung nicht mit Entschiedenheit bekämpfter, Antrag wegen Einführung des Tabacksmonopols angenommen wurde, so ist doch zu hoffen, dass ein solcher Antrag im Abgeordnetenhause, so wie auch im Reichstage durchfallen würde.

Die Steuer auf Kaffee wurde 1770 sehr erhöht, da aber die Bewohner des platten Landes von dem Kaffee, den sie unmittelbar bezogen, keine Gefälle entrichteten, in den Städten davon jedoch Accise gezahlt werden musste, so nahmen die Unterschleife jährlich zu. Es wurde daher 1778 bestimmt, dass die Landbewohner den nämlichen Abgaben unterworfen sein sollten, wie die Städter, und ihren Kaffee einzig aus den Städten beziehen sollten. Die Unterschleife hörten aber nicht auf. Das mit 6 Ggr. 2 Pf. belegte Pfund Kaffee wurde in vielen Städten mit 9—10 Ggr. verkauft! Nun sollte nach einer Verordnung von 1781 die Verwaltung allen Kaffee selbst kommen lassen. Er wurde von den Zollbehörden in eigenen Anstalten gebrannt und dann verkauft. Rohe Bohnen durfte Niemand kaufen und im eigenen Hause brennen. Zur Kontrole wurden besondere Spürer besoldet. Die Unzufriedenheit

1) *Manso*, Geschichte des Preussischen Staats etc. 2. Ausg. Bd. I. S. 11. 143. 173. 375. Bd. II. S. 6. *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 41.

war gross; deshalb wurde 1784 der Preis heruntergesetzt. Endlich hob Friedrich Wilhelm II dies *Kaffeemonopol* am 6. Januar 1787 auf[1]).

Die Herausgabe der *Kalender* geschah sonst durch die Akademie der Wissenschaften. Nach dem Edikt vom 10. Januar 1811 wurde die Herausgabe der unter öffentlicher Autorität erscheinenden Kalender einer königlichen Kalenderdeputation übertragen. Der Verkauf anderer inländischer und ausländischer Kalender war nur unter Bedingungen zulässig. Nach der Kabinetsordre vom 30. August 1816 sollten Privatverleger nicht ohne die jetzt weggefallene Censur und Genehmigung der Kalenderdeputation Kalender herausgeben. Von Kalendern wird jetzt noch eine Stempelabgabe erhoben. Durch das Gesetz vom 10. Januar 1868 wurde zwar eine Ermässigung derselben herbeigeführt. Sie hätte aber, zumal sie nur von geringer finanzieller Bedeutung sein kann, ganz abgeschafft werden sollen. In England wurde der Kalenderstempel, als eine Steuer auf die Intelligenz, schon 1834 aufgehoben.

Das *Spielkartenmonopol* ist durch die Verordnung vom 16. Juni 1838 aufgehoben worden. Die Anfertigung und der Verkauf von Spielkarten erfordert aber eine besondere Erlaubniss und unterliegt strengen Kontrolen. Von den Spielkarten, deren Einfuhr nach Preussen nicht gestattet ist, wird eine nur sehr mässige, auch durch das Gesetz vom 23. December 1867 nicht erhöhte, Stempelabgabe erhoben.

Auch einen *Holzhandel* hat der Preussische Staat betrieben. Es bestand einst ein Generalholzhandelinstitut und eine Hauptnutzholz- und Hauptbrennholzadministrationskasse. Diese hatten Schulden gemacht, und sowohl die Brennholzobligationen als auch die Nutzholzobligationen, im Betrage von etwa 1½ Millionen Thaler, wurden später als Staatsschulden anerkannt[2]).

Um der *Porzellanfabrik* Vorschub zu leisten, wurde 1769 befohlen, dass die Juden für jedes Schutzprivilegium oder für jede Konzession für 300 Thlr. Porzellan, ein Drittel vom feinen, ein Drittel von dem mittlern, das übrige von dem geringsten in die Fremde verkaufen sollten; wie auch die Unternehmer des Lotto und der Lotterie jährlich für 10,000 Thlr. Porzellan nehmen mussten. Den jüdischen Bankiers Salomon Moses Levy Erben und ihren schutzfähigen Descendenten wurde 1786 die Konzession der Rechte christlicher Kaufleute in ihrem Handel und Wandel in und ausserhalb den Gerichten ertheilt, gegen die von ihnen gethane Offerte, auch für 500 Thlr. Porzellan zu exportiren. Die lästige Verpflichtung zur Porzellanausfuhr wurde den Juden erst 1778 gegen 4000 Thlr., ein für allemal gezahlt, erlassen[3]). Als die Regierung

1) *Manso*, a. a. O. Bd. I. S. 13. 74. 84. 96. 143.

2) *Krug*, a. a. O. S. 103. 122.

3) *J. D. E. Preuss*, Friedrich der Grosse. Bd. III. S. 46. 430. 432.

die Porzellanfabrikation nicht mehr monopolsweise betrieb, waren die Einfuhrzölle auf Porzellan doch starke Schutzzölle. Die Zölle von Steingut und Porzellanwaaren betrugen 1848 noch 50 bis 70 % vom Werth. Eine bedeutende Ermässigung der Zölle erfolgte erst durch den Zolltarif von 1865. Nach den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses vom 23. November, 12. und 18. December 1866 durfte man wohl glauben, dass die Tage, wo die Regierung sich noch mit Porzellanmachen beschäftigen wird, gezählt seien. Die Gesundheitsgeschirrmanufaktur bei Charlottenburg hatte sie eingehen lassen und wollte auf dies Grundstück die Berliner Porzellanfabrik mit einem Aufwand von 400,000 Thlr. verlegen. Die Bewilligung der ersten Rate hiervon im Betrage von 100,000 Thlr. wurde aber vom Abgeordnetenhause abgelehnt. Als die Regierung dem neugewählten Abgeordnetenhause denselben Antrag vorlegte, beschloss dasselbe zwar am 6. December 1867, 100,000 Thlr. für die Verlegung der Porzellanmanufaktur abzusetzen und die Regierung aufzufordern, dieselbe wolle sobald wie möglich die Aufhebung des Instituts der Porzellanmanufaktur herbeiführen, bewilligte aber doch am 15. Februar 1868 100,000 Thlr. als erste Rate des für die Verlegung der Porzellanmanufaktur erforderlichen Bedarfs und verwarf den Antrag: die Staatsregierung aufzufordern, dieselbe wolle sobald als möglich die Auflösung des Instituts der Porzellanmanufaktur herbeiführen.

Die Regierung — so schrieb im Jahre 1809 Krug, ohne dass es, so viel ich weiss, gedruckt wurde — legt ein Kapital von 300,000 Thlr. an, um eine Fabrik von ächtem Porzellan zu etabliren, da sich kein Privatmann fand, der ein solches Unternehmen anfangen mochte. Dies Kapital, das man doch, wenn die Anlage nicht gemacht worden wäre, der Nation hätte lassen können, war nur der erste Verlust, der keinem Menschen ersetzt wurde, nicht einmal dem, der Porzellan kaufte oder brauchte, denn durch die Anlegung dieser Fabrik wurde das Porzellan nicht wohlfeiler. Der zweite Verlust entstand aber der Nation durch das ausschliessende Privilegium und Monopol, welches dieser Fabrik beigelegt wurde und beigelegt werden musste, wenn sie bestehen sollte. Es wurde nämlich festgesetzt, dass ausser dieser Fabrik keine andere Porzellanfabrik im ganzen Lande angelegt werden dürfte, weil die kostbare Regierungsanstalt unmöglich die Konkurrenz mit einer sparsam eingerichteten Privatanstalt aushalten konnte; es mussten daher Gegenden, die 100 Meilen weit von der Fabrik entfernt lagen, ihren Bedarf hier nehmen und durften bei dem günstigsten Lokal und bei den vortheilhaftesten Aussichten zum glücklichen Erfolg einer ähnlichen Fabrik, sie nicht unternehmen. Hätte man noch die Freiheit gehabt, sich das Porzellan wie sonst, als die Regierungsfabrik noch nicht bestand, aus dem

Auslande kommen zu lassen, so würde nur der die übelen Folgen dieser Anlage empfunden haben, der die vortheilhafte Aussicht zur Anlegung einer ähnlichen Fabrik an einem anderen Orte im Lande aufgeben musste; aber in dieser Freiheit wurden alle Staatsbürger nun auch zum Besten dieser Regierungsfabrik eingeschränkt, und diese Fabrik, ein Kind falscher Vorurtheile, eitler Prahlerei und eigennütziger Staatsdiener, stand nun vollendet da und hatte nicht bloss die Nation um ein Kapital von 300,000 Thlr. gebracht, sondern bringt sie auch noch jährlich um eine Summe, die wenigstens einem Zehntel dieses Kapitals gleich ist, welche sie nämlich mehr aufwenden müssen, um den Porzellanbedarf sich anzuschaffen, als es ihnen kosten würde, wenn sie ihn von Privatfabriken im Lande oder auch von ausländischen kaufen dürften. Wenn man gegen diesen Verlust des Landes den Profit der Regierung und der Beamten in Anschlag bringen will, welche dabei angestellt sind und davon gewinnen, so ist nicht zu leugnen, dass von den 45,000 Thlr., welche die Anlage der Nation jährlich kostet (15,000 Thlr. Zinsen für das angelegte Kapital und 30,000 Thlr. jährlicher Verlust), vielleicht 5000 Thlr., wenn die Summe sehr hoch angeschlagen wird, in die Kasse der Regierung fallen und dass von den übrigen 40,000 Thlr. mancher Offiziant, mancher Künstler und mancher Handwerker zum Theil etwas Bedeutendes erhält; aber — wenn die Regierung jährlich eine Abgabe von 5000 Thlr. von ihren Unterthanen verlangt und zur Erhebung dieser Abgabe eine Menge Offizianten anstellte, welche 40,000 Thlr. jährlich kosteten; würden wir nicht erschrecken und über eine solche Operation staunen?! — und — es geschähe nichts anderes, als was bei der Porzellanfabrik täglich geschieht; die Arbeit der Personen, welche die 40,000 Thlr. jährlich obgleich rechtmässig erwerben, ist für die Nation und ihren Wohlstand unnütz und verloren und wenn ein Land, dessen nothwendigsten Gewerbe es an Kapital und Fonds so sehr fehlt, dieselben, so wie die Arbeit der Menschen so vergeudet; so ist es um so mehr zu bewundern, dass die Wahrheit hier nicht über Verblendung und Eigennutz den Sieg erringen kann. Man glaube nicht, dass in diesem Beispiele gerade der ungünstigste Fall gewählt worden ist und dass in der Wirklichkeit Fälle vorkommen können, bei denen wirklich ein verhältnissmässiger Profit für die Regierung ohne unverhältnissmässigen Schaden oder Aufwand der Nation aus einem solchen Unternehmen entstehen könne. Es gehört wirklich kein ausserordentlicher Grad von Erfahrung und Menschenkenntniss, aber es gehört eine vorurtheilsfreie Ansicht des Ganzen der Gewerbe und der Cirkulation dazu, um mit Zuversicht über den Gang und Erfolg solcher Regierungsunternehmungen zu entscheiden, wenn sie auch erst Vorschläge sind. Es liegt in der Natur der administrativen Behörden, dass sie die theuer-

sten unter allen sind, und eine Regierung, die ihre Verwaltungsbehörden zu Unternehmungen und Spekulationen gebrauchen will, die auch ein Privatmann unternehmen kann und in denen sie mit Privatpersonen in Konkurrenz kommt, muss in dieser Konkurrenz nothwendig verlieren, wenn sie nicht, wie es leider! in der Regel geschieht, zu ihrer Gewalt (die ihr aber wahrlich in diesen Dingen weder zukommt, noch der Nation frommt) ihre Zuflucht nimmt und die Konkurrenten von den Märkten verjagt, wo sie ihren Verordnungen Nachdruck zu geben im Stande ist.

Dass die Regierung in neuer Zeit eine *Staatsdruckerei* angelegt hat, war weder nothwendig, noch nützlich. Auch England hat keine Staatsdruckerei, wenn es gleich einen berühmten Parlamentsdrucker, Hansard, hatte [1]). Unterm 17. Oktober 1851 schrieb Varnhagen: „Die neue Staatsdruckerei, für die ein grosses Gebäude errichtet werden soll, wird wenigstens 200,000 Thlr. kosten. Und die neuen Beamten dazu! Man schreit über diese Verschwendung. Der Geh. Oberhofbuchdrucker Decker thut Einspruch mit seinem Privilegium.“ Diese Anstalt, welche nach der K.O. vom 3. Mai 1852 der Hauptverwaltung der Staatsschulden zunächst, nach der K.O. vom 28. Mai 1866 aber der oberen Leitung des Finanzministers unmittelbar untergeordnet wurde, ist zur Anfertigung geldwerther Papiere für den Staat und für Korporationen bestimmt und kann auch mit der Lieferung von Drucksachen für die Staatsbehörden beauftragt werden. Nach dem Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. November 1863 hatte die Staatsdruckerei im Jahre 1862 einen Ueberschuss von 44,786 Thlr. ergeben, welcher an die Generalstaatskasse abgeliefert ist. Unter den Einnahmen ist aufgeführt: Erlös aus den gefertigten Arbeiten 189,186 Thlr. Wenn diese Arbeiten für Staatsbehörden gemacht und aus deren Kassen bezahlt sind, so hat die Kasse der Staatsdruckerei eben so viel Geld eingenommen, als andere Staatskassen ausgegeben haben, und wenn andere Staatskassen noch mehr verausgabt hätten, so würde die Einnahme der Staatsdruckerei, und also ihr Gewinn noch grösser erscheinen. Dass aber dabei der Fiskus nichts gewinnen kann, leuchtet ein [2]). Nach den Etats ist der Ueberschuss 1867 45,000 Thlr., 1868 55,000 Thlr., 1869 59,100 Thlr., 1870 sogar 78,300 Thlr. Von diesen Sum-

1) *Martineau*, Geschichte Englands. Bd. II. S. 101—104.

2) Je mehr Staatsschuldverschreibungen irgend einer Art gedruckt werden, und je mehr dafür die Staatsdruckereiverwaltung einnimmt, desto mehr giebt die Staatsschuldenverwaltung aus, und Fiskus würde sparen, wenn er sich, wie früher, der Privatindustrie bediente. Die Herstellung einer Kassenanweisung kostete 1851 1½ Pfennige, im Jahr 1856 aber durch die theure Staatsdruckerei 9,8 Pfennige. *E. Richter*, das Preussische Staatsschuldenwesen und die Preussischen Staatspapiere. 1869. S. 390.

men hat man übrigens, um zu berechnen, ob und welchen Gewinn das Geschäft gebracht hat, die Zinsen von dem Anlagekapital abzuziehen, so wie auch die Zinsen von den Zinsen. — Was das statistische Bureau herausgiebt, wird nicht in der Staatsdruckerei, sondern in anderen Druckereien gedruckt, aber seit 1869 erscheint es als *Verlag* des Königlichen statistischen Bureaus.

Ob und was die Regierung von allen ihren hier aufgeführten und sonstigen gewerblichen Unternehmungen und Spekulationen an Gewerbesteuer und anderen Staats-, Kreis- und Gemeindeabgaben bezahlt, ist aus den Staatshaushaltsetats nicht zu ersehen und mir nicht bekannt geworden. Gingen diese Unternehmungen sämmtlich auf Privatrechnung, so würden sie Bedeutendes an Steuern verschiedener Art bringen. Wenn also die Gewerbe, welche die Regierung, mit oder ohne Gewinn, betreibt, weniger Steuern bringen, als wenn ihre Unterthanen dieselben betrieben, so müssen doch die letzteren, bloss weil die Regierung Gewerbe treibt und spekulirt, mehr an Steuern zahlen. Der politischen Bedenken des Gewerbebetriebes für Staatsrechnung ist schon oben (S. 95 sqq.) gedacht, auch darauf hingewiesen, dass der Privatgewerbsbetrieb durch den Regierungsgewerbsbetrieb eingeschränkt wird. Ferner dürfte ein Gewerbsbetrieb durch Beamte der Regierung, wenn er auch nicht Vermehrung der Einnahmen, sondern Verminderung der Ausgaben bezweckt, doch wohl selten unbedenklich und zu rechtfertigen sein. Wenn die Regierung z. B. irgend welche Militärs, ihrem militärischen Beruf entgegen, als Handwerker (S. 45), welche als solche Steuern zu zahlen hätten, zur Anfertigung von Kleidung oder Schuhzeug, oder zu allerlei Schreibarbeiten in den Bureaus der Militär- oder Civilbehörden verwendet, so kann zwar dadurch vielleicht an Ausgaben etwas erspart werden. Ob ein solches Verfahren aber zweckmässig ist und mit dem §. 1 des Bundesgesetzes, betreffend die Verpflichtung zum Kriegsdienste, vom 9. November 1867 in Einklang steht, darf man doch bezweifeln. Endlich bewirken die langen Freiheitsberaubungen, welche die Strafgesetze herbeiführen, dass fortwährend viele Tausende in Strafanstalten unterhalten werden müssen, was bedeutende Ausgaben verursacht. Wenn die Strafgefangenen zur Arbeit angehalten würden, nicht allein zur Befriedigung ihrer eigenen Bedürfnisse, sondern auch zur Befriedigung der Bedürfnisse der Militärverwaltung, und wenn dann noch Arbeitskräfte zur Benutzung übrig bleiben, so sollten diese weder zu Gewerbsarbeiten für Staatsrechnung verwendet, noch an begünstigte oder begünstigt scheinende Unternehmer gegen geringe Vergütung überlassen, sondern — was auch das Abgeordnetenhaus am 23. November 1869 als zweckmässig empfohlen hat — an den Meistbietenden verpachtet werden, damit durch die Konkurrenz der Arbeiter in den Straf-

anstalten zum Nachtheil der Arbeiter ausserhalb der Strafanstalten der Lohn der letzteren wenigstens so wenig wie möglich heruntergedrückt und der Aufwand für die Strafanstalten möglichst beschränkt wird.

§. 31. LOTTERIE.

Es ist schon (S. 192) bemerkt worden, dass ein Regal der Glücksspiele nicht begründet ist. Man kann meinen, dass Gesetze gegen Hazardspiele überhaupt nicht zu rechtfertigen sind, dass Jeder das Recht haben muss, Hazardspiele zu spielen, und zwar in seiner eigenen Wohnung oder auch anderswo, wo bloss die Mitglieder einer geschlossenen Gesellschaft Zutritt haben, dass aber öffentliche Spielhäuser nicht geduldet werden dürfen. Freilich ist ein solches Verbot nicht ganz wirksam, und wie tyrannisch auch die Macht der Polizei sein mag, so werden Spielhäuser doch immer unter irgend einem Vorwande gehalten werden können, aber sie werden doch genöthigt sein, ihre Existenz geheim zu halten, so dass Niemand etwas von ihnen weiss, als derjenige, der sie besucht. Ein Mehreres wird von Seiten des Staats nicht erreicht werden können, als dass Hazardspielen nur im Geheimen geschieht (Mill). — Bei der unleugbaren Gemeinschädlichkeit der Leidenschaft des Spieles sollte man in sämmtlichen Staaten die aufrichtigsten und angestrengtesten Bemühungen zur Unterdrückung aller öffentlichen Anreizungen zum Spiel erwarten. Dies ist aber nicht nur nicht der Fall; sondern nicht selten vergessen sich die Regierungen so weit, dass sie selbst Spielanstalten begründen, wenigstens schützen. Ein verkehrteres Beginnen und eine grössere Missachtung der offenbarsten Verbindlichkeit lässt sich nicht denken, und die angeblichen Gründe des Nutzens oder gar der Nothwendigkeit zeigen sich bei der leichtesten Untersuchung nur als die Verschleierung der Gewinnsucht. Wie lächerlich ist es z. B., zu behaupten, der Staat müsse öffentliche Spielhäuser errichten, damit er betrügerische Winkelspiele überflüssig mache. Hat er sonst kein Mittel das Uebel auszurotten, als eine allgemeine Anreizung dazu? Ebensowenig stichhaltig ist der Grund, dass die Blüthe der Badeanstalten eine Gestattung von öffentlichen Hazardspielen erfordere. Das Beispiel sehr berühmter Heilquellen beweist das Gegentheil. Und in der That ist eigentlich nichts Widersinnigeres, als in einer Heilanstalt die Leidenschaften aufzuwühlen — zum Besten der Genesung! Am schmählichsten ist aber wohl die aus dem grossen Gewinne für die Staatskasse hergenommene Rechtfertigung. Soll denn der Staat durch tausendfaches Unglück, durch Entsittlichung seiner Bürger seine Einkünfte vermehren, soll er seine Kassen mit Geld füllen, das mit dem Blute des Selbstmörders und den Thränen verzweifelnder Familien be-

netzt wird? Die Finanzwissenschaft weiss weniger schädliche Abgabenarten anzugeben. Oder, man schränke einige überflüssige Ausgaben ein, und man wird einen solchen Zuschuss gar nicht bedürfen (Mohl). Die Deutsche Nationalversammlung beschloss am 8. Januar 1849 ein Gesetz: „Alle öffentlichen Spielbanken sind vom 1. Mai 1849 an in ganz Deutschland geschlossen und die Spielpachtverträge aufgehoben;“ ferner beschloss sie die Aufhebung des Lotto in allen Deutschen Staaten, in welchen es noch besteht, und sollte dieselbe von der provisorischen Centralgewalt in kürzester Frist bewirkt werden. Diese Beschlüsse hatten keinen Erfolg. Die Preussische Regierung beantragte 1854 am Bundestage die Aufhebung der öffentlichen Spielbanken in Deutschland. Der Antrag war unpraktisch, da eine allgemeine Zustimmung nicht erwartet werden konnte. Endlich kam es im Dezember 1862 durch Majorität zu einem ziemlich nichtssagenden Beschluss. Der Bundestag *konnte* die öffentlichen Spielbanken nicht beseitigen, weil die dazu erforderliche Stimmeneinheit natürlich nicht zu erreichen war. Die Deutschen Spielstaaten waren die drei Hessen, Nassau, Waldeck, Baden, Meklenburg-Schwerin, Lübeck. Dazu kam 1866 auch Preussen. Meklenburg-Schwerin hob die Spielbank in Doberan 1867 auf. In Preussen wurde durch Art. V der Königlichen Verordnung vom 25. Juni ej. die Anwendung der Strafgesetze wegen Hazardspiele auf die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg suspendirt. Am 3. Dezember ej. theilte der Abgeordnete v. Briesen mit, dass schon bei der Besitznahme der neuen Landestheile durch Preussen Verhandlungen von den königlich Preussischen Staatsbehörden eingeleitet worden seien, um die Abschaffung der Spielbanken herbeizuführen. „Es hätte dies allerdings schon im ersten Augenblick der Besitznahme geschehen können, ehe nämlich die Besitznahmepatente ergangen und die früheren Rechte garantirt waren, durch einen Gnadenakt. Es hätte aber auch später geschehen können durch ein Spezialgesetz auf Grund der der königlichen Staatsregierung ertheilten Diktatur“ u. s. w. Es ist zu bedauern, dass die Preussische Regierung nicht im Augenblick der Besitznahme ohne Weiteres sämmtliche Spielbanken auf immer geschlossen hat. Das Gesetz vom 5. März 1868 verbot das Spiel an allen Sonn- und Feiertagen, bestimmte, dass die öffentlichen Spielbanken zu Wiesbaden, Ems und Homburg spätestens Ende 1872 geschlossen werden und dass mit dem Tage der Schliessung für die betreffende Spielbank die Strafgesetze über Hazardspiele wieder in Kraft treten.

Die Spielbanken sind übrigens nur für die Reichen und die Mittelklassen, die *Lotterien* aber auch für die ärmeren verderblich. Die Lotterie wird zum Vortheil der Staatskasse getrieben, als ein Gewerbe auf Staatsrechnung. Um recht einträglich zu sein, betreibt es die Regie-

rung als ein Monopol und verbietet Privatlotterien. In England wurde die Lotterie 1826, im Grossherzogthum Hessen 1832, in Frankreich 1836, in Schleswig-Holstein unter der provisorischen Regierung von $18^{48}/_{50}$, in Baiern 1861 aufgehoben; auch in Mexico soll sie dessen Präsident 1867 aufgehoben haben. In Preussen besteht die Lotterie immer noch in Blüthe, auch sind Lotterien zur Aufbringung von Geld, welches zu anderen Zwecken als zur Bestreitung von Ausgaben des Staats verwendet werden soll, nicht unbedingt verboten. Wer aber ohne obrigkeitliche Erlaubniss öffentliche Lotterien veranstaltet, wird mit Gefängniss bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bis zu 1000 Thlr. bestraft; den Lotterien sind hierbei alle öffentlich veranstalteten Ausspielungen beweglicher und unbeweglicher Sachen gleich zu achten. Wer nun, mit oder ohne Erlaubniss, eine öffentliche Lotterie veranstaltet, um den Gewinn von dieser Spekulation zu allerlei wohlthätigen und frommen Werken zu verwenden, fördert das Laster der Spielsucht — um Tugend der Wohlthätigkeit und Frömmigkeit zu fördern. Ein Beispiel davon in Preussen ist die Kölner Dombau-Lotterie. „Die Hauptkirche, deren Bau fast ganz still zu liegen scheint, wird mittelst Lotterien aufgerichtet, wobei die Leute nicht das geringste Unrecht sehen. Man zwingt ja niemand, Geld und Hoffnung auf ein Loos zu setzen. Ich bin aber überzeugt, dass die Kirche in zehn Jahren nicht fertig wird trotz der Spielwuth der Leute in Manaos [1].“ Wenn das Volk [2])

1) *R. Ave-Lallement*, Reise durch Nord-Brasilien im Jahre 1859. Th. II. 1860. S. 191.

2) In den letzten Dezembertagen 1847 forderten Maueranschläge die Mailänder auf, das Beispiel der Nordamerikaner nachzuahmen. Wie diese den Thee in Boston über Bord warfen und wenigstens die Finanzen des tyrannischen Mutterlandes schädigten, wenn sie nicht im Stande waren, die Englischen Soldaten zu vertreiben, so sollten die Italiener sich des Tabackrauchens und des Lottospieles enthalten und auf diese Weise die Einnahmen der Regierung kürzen. Dem Aufrufe leistete die Bevölkerung willig Folge. Freilich als die Mailänder sich nicht damit begnügten, selbst Abstinenz zu üben, sondern auch rauchende Soldaten zu derselben zwingen wollten, zogen sie den Kürzeren. Bei dem Rauchkrawalle am 3. Januar 1848 wurden mehrere Bürger verwundet, einzelne getödtet, ohne dass die Oesterreichischen Grenadiere verhindert werden konnten, in jedem Mundwinkel eine Cigarre festzuhalten. Trotzdem erhielt die Autorität der Regierung durch diese Vorgänge keine geringe Erschütterung. Sie konnte es nicht hindern, dass sich die Lust an Demonstrationen gleich einem Fieber durch das ganze Land verbreitete, dass in beiden Universitätsstädten, in Pavia und Padua, Tumulte ausbrachen, in Brescia die Gährung wuchs, in Vicenza, Verona und Venedig für die verwundeten Mailänder gesammelt, hier wie überall den Sympathien für die „Unruhstifter“ offener Ausdruck gegeben wurde. Diese Allgegenwart der Opposition gestattete nicht, die Aufmerksamkeit auf einzelne Punkte zu sammeln, bewirkte eine gefährliche Zersplitterung der Streitkräfte. Die Zerfahrenheit und mit ihr die Hülfslosigkeit steigerte sich durch das vielköpfige Regiment, welches nach altem Gebrauche in der

einst allgemein das Lotteriespielen als etwas Verwerfliches ansehen wird, so wird in der Staatskasse vielleicht ein Deficit entstehen, aber die Lotterie aufgehört haben. Uebrigens sind die Lotterien auch schlechte Mittel, Geld aufzubringen. Sie kosten dem Spieler ungeheuer viel mehr, als sie dem Unternehmer einbringen, mag dieser nun der Staat oder etwa ein Verein für religiöse, wohlthätige oder sonstige Zwecke sein. Diejenigen, welche in der Lotterie spielen, geben eigentlich den ganzen Einsatz wie eine Steuer und nur wenige bekommen davon etwas zurück. Denn wenn viele kleine Gewinne sind, wird wenig gespielt; die grossen Gewinne locken. Freilich ist der Einsatz eine freiwillige Steuer, dadurch wird aber die Sache nicht besser. Nicht die reicheren Leute sind es, die vorzugsweise in der Lotterie spielen, sondern die ärmeren. Diese werden auch vorzugsweise von der Regierung verlockt. Denn ihretwegen eben wird der Einsatz nicht in Einer Zahlung gefordert und, um den Aermeren das Spielen noch mehr zu erleichtern, werden die Loose getheilt. Vierundsechzigstelloose werden sogar durch die Zeitungen ausgeboten. So können auch die Aermsten in der Lotterie spielen, wenn sie sich Nothwendiges abdarben und mit Vielen gemeinschaftlich ein Loostheil nehmen. Soll die Lotterie Erkleckliches bringen, so *muss* das Volk durch solche Mittel von der Regierung und ihren Organen verführt werden. Ohne Zweifel, um sich alte Kunden — welche den Glauben oder Aberglauben haben, dass das fortwährende Spielen derselben Nummer vorzugsweise Gewinn bringt — zu bewahren, sorgt die Königliche Preussische General-Lotterie-Direktion nach ihrer Bekanntmachung vom 12. September 1865 dafür, dass solche Spieler ihre alten Nummern immer wieder erhalten können.

Schon der siebente Preussische Provinziallandtag hatte um Einschränkung der Staatslotterie gebeten. In der Denkschrift vom 6. April 1841 heisst es: „Unbestreitbar ist es, dass diese Spielsucht den Wohl-

Lombardei waltete. Der Vicekönig übte zwar eine geringe positive Macht, hinderte aber dennoch die Machtentwickelung der übrigen Träger der Regierungsgewalt, namentlich des Militärkommandanten; er vertrat das patriarchalische Prinzip, er durfte nach den dynastischen Maximen nie anders als liebevoll wie ein Vater zu seinen Kindern sprechen und musste sich so geberden, als wäre die Loyalität des Volkes über jeden Zweifel erhaben u. s. w. *A. Springer*, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Bd. II. 1865. S. 157. Wenn auch die Lombarden aus Furcht vor der Oesterreichischen Militärmacht keinen offnen Aufstand wagten, so organisirten sie einen moralischen Widerstand. Von Neujahr 1848 sollte niemand mehr Cigarren rauchen, um den Staat der grossen Einkünfte zu berauben, die derselbe aus dem Tabacksmonopol bezog. Jeder Umgang mit den Oesterreichern wurde abgebrochen und alles aufgeboten, ihnen den Aufenthalt in Italien unleidlich zu machen. *F. Lorenz*, neueste Geschichte von den Wiener Verträgen bis zum Frieden von Paris (1815—1856) 1867 S. 279. Von seinen Italienischen Provinzen hat Oesterreich Mailand verloren, und 1866 auch Venetien.

stand untergräbt, und dadurch das Lebensglück vieler Familien, namentlich der arbeitenden Klassen gefährdet. Statt etwanige Ueberschüsse ihres geringen Verdienstes in Sparkassen anzulegen, ist es jenem Uebelstande zuzuschreiben, dass die wohlthätige Einrichtung dieser Institute bis jetzt so wenig segensreich hat einwirken können." Der Schluss lautet: „Ebenso giebt die Hälfte der Versammlung mit Einschluss des Herrn Landtagsmarschalls sich der Hoffnung hin: Ew. Königliche Majestät huldvolle und gnädige Fürsorge auch für den Aermsten und Geringsten Ihres Volkes werde in Allerhöchster Weisheit den Zeitpunkt zu bestimmen die Gnade haben, wenn durch Aufhebung der Staatslotterie, Segen über eine grosse Anzahl Ihrer irrenden Unterthanen verbreitet werden soll." Der Landtagsabschied vom 7. November ej. verweist auf die K.O. vom 21. Juli, wodurch der König den Wünschen der Stände insoweit entgegengekommen sei, „als es ohne Aufhebung der Lotterie, welche nach den bestehenden Verhältnissen für jetzt unausführbar ist, möglich erscheint." Die gedachte an den Finanzminister Gr. v. Alvensleben gerichtete K.O. erklärte, dass „die Lage des Staatshaushalts mit Rücksicht auf die anderweit beabsichtigten Steuererleichterungen die Abschaffung der Lotterie noch nicht gestattet." Auf dem Vereinigten Landtag wurde die Aufhebung der Lotterie beantragt, aber dieser am 29. Mai 1847 zur Verhandlung gekommene Antrag wurde nicht angenommen. Der Generalsteuerdirektor Kühne, welcher beiläufig bemerkte, dass die Rheinprovinz, welche nicht für die ärmste, sondern eher für die reichste Provinz gehalten wird, in der Lotterie am wenigsten spiele, sagte: „Dafür, dass der Staat das Spiel hält, wird der achte Theil vom Einsatz am Gewinne innegehalten, und dieser achte Theil bildet die Einnahme, die in dem Staatsbudget figurirt." Wenn also 100 Thlr. in die Lotterie gesetzt werden, so hat der Staat davon 12½ Thlr. Die Lotterie kommt also einer Steuer gleich, deren Erhebung und Verwaltung nicht weniger als 87½ % davon absorbirt. Der damalige Finanzminister v. Duesberg sprach sich gegen den Antrag aus, auch er wusste den entstehenden Ausfall nicht zu decken! Für den Antrag sprach der Abgeordnete von der Heydt:

„Es hat auf mich stets einen peinlichen Eindruck gemacht, unter den Zweigen unserer Staatsverwaltung ein Institut zu erblicken, welches meines Erachtens, seiner Tendenz nach doch wohl nur als ein unmoralisches betrachtet werden kann. In einem christlichen Staate, wie man es liebt den unsrigen zu nennen, bei einer Staatsregierung, welche Religion, Moralität und gute Sitte so hoch hält, wie die unsrige, muss es einen schmerzlichen Eindruck machen, die Lotterie als ein Mittel zur Vermehrung der Staatseinkünfte benutzt zu sehen. Es mag sein, dass die Lotterie nicht in allen Theilen der Monarchie gleich schädlich ein-

wirkt; so weit ich habe wahrnehmen können, sind es aber vorzugsweise gerade die bedürftigen Volksklassen, welche durch die Anreizung des Gewinnes zur Theilnahme an der Lotterie verführt werden und dadurch sich und den Ihrigen häufig den nothwendigsten Unterhalt entziehen. Es ist von dem Herrn Finanzminister gesagt worden, dass er sich dem Antrage der Aufhebung der Lotterie aus zweien Gründen widersetze: einmal, weil der Staatshaushalt für jetzt den Gewinn nicht entbehren könne, dann, weil der Zweck doch nicht erreicht werden würde. Bisher haben wir aber nur von Ueberschüssen reden hören, die Steuererlasse zulässig gemacht haben, wir haben immer nur von dem blühendsten Finanzzustande reden hören; so dass, wenn die Abschaffung der Lotterie wünschenswerth erscheinen möchte, doch nicht gerade in dem Finanzzustande ein Grund zu finden sein möchte, die Aufhebung zu unterlassen. Der Herr Finanzminister hat gesagt: dass nicht angeführt sei, wie die Summe zu ersetzen sei. Ja, ich gebe zu, es wäre für die Stände sehr wünschenswerth, wenn dieselben im Stande wären, zu sagen, in dieser oder jener Weise solle der Ersatz gefunden werden. Dann müsste aber die Bewilligung der Feststellung des Finanzetats nothwendigerweise vorhergehen. Die Stände müssten alle Einnahmen und Ausgaben diskutiren dürfen, um das Mittel zum Ersatz in Vorschlag bringen zu können. So lange dies aber nicht der Fall ist, können auch die Stände dergleichen Ersatzmittel im Allgemeinen nicht vorschlagen und sich nur darauf beschränken, die Wünsche des Volkes oder ihre eigenen Wünsche Sr. Majestät vorzutragen und dann der Krone die Erwägung zu überlassen, ob der Ausfall ersetzt werden kann oder nicht. Der zweite Grund, den der Herr Finanzminister angeführt hat, ist der, dass der Zweck ohnehin nicht erreicht werde, weil die benachbarten Staaten auch erst die Lotterie aufheben müssten. Nun frage ich aber, ist die Aufhebung der Lotterie einmal wünschenswerth, wird dies Institut, ich wiederhole es, als unmoralisch betrachtet, soll dann nicht Preussen mit einem guten Beispiele vorangehen? Soll die Lotterie so lange in Preussen bestehen bleiben, bis auch die anderen Staaten sie aufgehoben haben, und sollen wir so lange dies Institut noch erhalten? Dies scheint mir nicht wünschenswerth; Preussen müsste in allen edlen Dingen mit gutem Beispiele vorangehen, und ich habe die Ueberzeugung, dass dann die anderen Staaten viel eher folgen würden, als sie jetzt mit der Aufhebung vorangehen möchten. Ich trete daher dem Antrage des Herrn Antragstellers bei und wünsche, dass die hohe Versammlung die Aufhebung der Lotterie beantragen möge. Es ist von einem der früheren Redner gebilligt worden, dass man die Leidenschaften benutze, um da, wo sie mit dem Interesse der Staatskasse zusammentreffen, die Staatskasse zu bereichern. Einem solchen Grundsatz

kann ich aber nicht beitreten, ich besorge nicht, dass ein solcher Grundsatz hier Geltung finden oder dass man ihn auch auf andere Leidenschaften anwenden werde, wenn man ihn heute in Bezug auf das Lotteriespiel billigen wollte. Es würde mir ferner leid thun, wenn die Aufhebung der Lotterie nothwendig die Folge haben müsste, dass die ärmeren Klassen dadurch mehr besteuert werden, ja ich würde, wenn kein anderes Mittel da wäre, den Vorschlag machen, dass man bei Bestimmung einer Einkommensteuer diesen Ausfall auf die wohlhabenden Klassen lege und es thatsächlich zeige, dass man wirklich ein Herz für die ärmeren Volksklassen habe. Es ist von jenem Mitgliede noch geäussert worden, dass es das Bevormundungsprincip nicht liebe; ich frage aber, ob sich das verehrte Mitglied bei den bisherigen Diskussionen und Abstimmungen diesem Princip irgend mehr widersetzt habe, als diejenigen, welche für die Aufhebung der Lotterie gesprochen haben. Es war zu dieser Bemerkung wohl um so weniger Veranlassung gegeben, als es sich hier gar nicht um eine Bevormundungsmaassregel handelt, sondern darum, ob der Staat selbst das Lotteriespiel befördern will. Möchte aber andererseits die Beseitigung der Bevormundung in dem Sinne gefordert werden, dass ein Antrag gestellt würde, das Privatlotteriespiel zu gestatten, so würde ich mich auch diesem Antrage widersetzen. Denn auch in den freiesten Staaten findet man manche Bevormundung ganz angemessen, darunter namentlich das Verbot des Lotteriespiels. Auch in den freiesten Staaten ist dieses Verbot in Anwendung gebracht. Also brauchten auch wir uns desselben nicht zu schämen."

Der Antrag, die Regierung zu ersuchen, auf die möglichst baldige Aufhebung der Lotterie in Preussen und der mit Preussen verbündeten Staaten Bedacht zu nehmen, wurde vom Abgeordnetenhause am 13. December 1866 abgelehnt. Am 6. December 1867 erklärte der Finanzminister Freih. v. d. Heydt bei Berathung des Staatshaushalts für 1868: „Ich denke über das Institut der Lotterie heute noch gerade so wie damals, wo ich den Antrag bei dem Vereinigten Landtag stellte." Virchow hob hervor, dass das Lotteriespiel gerade in den niedrigen Volksklassen eine chronische Leidenschaft der allerschlimmsten Art sei, und dass Alles, was die Lotterie diesen Klassen abnimmt, den Sparkassen verloren gehe, worauf das Abgeordnetenhaus beschloss, die Staatsregierung aufzufordern, „dass dieselbe bis zur Vorlage des nächsten Budgets auf Aufhebung der Klassenlotterien Bedacht nehmen möge", auch diesen Beschluss am 13. Februar 1868 aufrecht erhielt. Der Reichstag des Norddeutschen Bundes ging am 28. April 1869 über den Antrag des Abgeordneten Heubner auf Aufhebung der Lotterie — nachdem Michaelis, als Bundeskommissar, die Lotterie als eine augenblicklich nicht zu entbehrende Einnahmequelle erklärt hatte — aber doch nur mit schwa-

cher Majorität zur einfachen Tagesordnung über. Als am 5. Januar 1871 der Abgeordnete Becker beim Finanzminister Camphausen anfragte, ob es nicht wünschenswerth sei, die Lotterie abzuschaffen, und diese Staatseinrichtung zugleich mit den Spielbanken verschwinden zu lassen, erklärte auch dieser Finanzminister, dass er die Einnahme aus der Lotterie für die Staatskasse für unentbehrlich halte — was natürlich Heiterkeit erregte.

Wenn die Lotterie da, wo sie einmal besteht, nicht abgeschafft wird, so beweist dies nur, dass die Regierung nicht die Fähigkeit hat, bessere Einnahmen aufzufinden, und nicht den Willen, die Ausgaben auf das Nothwendige zu beschränken [1]).

§. 32. SALZMONOPOL.

Ein Edikt vom 3. Oktober 1772 kündigte an, dass eine Gesellschaft unter dem Namen Seesalzhandlungskompagnie errichtet und ihr der Alleinhandel mit Seesalz zugetheilt werden sollte. Friedrich II. muss aber seinen Plan über diesen Gegenstand sehr bald wieder geändert haben. Denn in dem am 14. desselben Monats für die Seehandlungsgesellschaft (§. 30) erlassenen Patent wird dieser Preussischen Salzhandlungsgesellschaft als eines von der eigentlichen Seehandlungsgesellschaft abgesonderten Instituts gedacht, welches bloss das Geschäft der Anfuhr des Salzes aus Spanien, Frankreich und England besorgen und diese Waare dann der Seehandlungsgesellschaft zum Verkauf überlassen solle. Für diese eigentlich nur zur Frachtfahrt eingerichtete Gesellschaft wurde durch ein neues, ebenfalls vom 14. Oktober datirtes Edikt ein eigener Fonds bestimmt, der aus 500 Aktien, jede zu 1000 Thaler Friedrichsdor, bestehen sollte, wovon 6 % Zinsen jährlich ausser der Dividende von dem noch überschiessenden Gewinn zugesichert wurden. Diese Gesellschaft scheint indessen gar nicht zu Stande gekommen zu sein. Nach einem besonderen Edikt, ebenfalls vom 14. Oktober, sollte nirgends in einem Preussischen Hafen oder an einer Seeküste fremdes Salz auf andern als der Seehandlung gehörigen oder von ihr autorisirten Schiffen eingeführt werden. So hatte die Seehandlung das *Salzmonopol*. Mit ihr wurde 1796 die Generalsalzadministration vereinigt. Die General-

1) In Italien giebt es eine Steuer, die sich von selbst steigert, das ist die Lotterie. Man hatte ihren Ertrag für 1865 auf 40 Mill. geschätzt und er betrug über 60 Mill. Francs, was für den Schatz einen reinen Gewinn von 20 Mill. bringen muss. Unterricht und Freiheit, darin liegen die Korrektivmittel. Unter der Restauration beförderten die Französischen Posten 60 Mill. Briefe und die Lotterie stand mit etwa 15 Mill. auf dem Budget. Jetzt ist die Lotterie abgeschafft und man vertheilt mehr als 300 Mill. Briefe mit einem gleichen Gewinn für den Schatz. Revue des deux Mondes vom 1. Mai 1866. S. 243.

salzkassen-Obligationen und Kautionen wurden 1811 in Staatsschuldscheine umgeschrieben [1]). Nach der K.O. vom 17. Januar 1820 sollte die Seehandlung den Ankauf des überseeischen Salzes aus England, Frankreich und Portugal dirigiren und das benöthigte Quantum bis in die, den Küsten zunächst belegenen Magazine liefern, wo solches der weiteren Disposition der Salzdebitspartie übergeben wird, auch die Salzdebütsüberschüsse in Ost- und Westpreussen, Litthauen und Schlesien für Rechnung der betheiligten Kassen einziehen. Diese auf den Salzhandel bezüglichen Geschäfte gingen nach der K.O. vom 14. Februar 1845 von der Seehandlung auf die Steuerverwaltung über.

Die Salzpreise waren in den Provinzen Kurmark, Neumark, Ostpreussen, Litthauen, Westpreussen, Netzdistrikt, Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis, Mansfeld und Hohenstein seit länger als 30 Jahren und in den Provinzen Süd- und Neuostpreussen seit der ersten Einrichtung nicht erhöht worden, als das Edikt vom 26. December 1805 für die Provinzen Kurmark, Neumark, Pommern, Ostpreussen, Litthauen, Westpreussen, Netzdistrikt, Neuostpreussen und Südpreussen eine Preiserhöhung anordnete. Um die Salzrevenüen zu sichern, da nicht allenthalben gleiche Preise waren, waren die Konsumenten an bestimmte Faktoreien und Magazine gebunden, und dieserhalb entweder durch eine Konskription oder andere höchstlästige Mittel kontrolirt. Zu ihrer Erleichterung wurden nun die Salzverkaufspreise in den genannten Provinzen überall gleichgestellt, und zwar für die Last von 3240 Pfund auf 82 Thlr. 8 Ggr. oder für die Tonne von 405 Pfund auf 10 Thlr. 7 Ggr. Dies galt von allen Salzarten mit Ausnahme des Galizischen Salzes, bei dessen Verkauf es auf dem bisherigen Fuss blieb. In den Provinzen Magdeburg, Halberstadt, Saalkreis, Mansfeld und Hohenstein, wo bisher die niedrigsten Salzpreise gewesen waren, wurde der Preis für die Last auf 72 Thlr. 7 Ggr. 3 Pf. erhöht. In Schlesien und Glatz, sowie in den Westphälischen und Fränkischen Provinzen, fand keine Erhöhung der Preise statt, weil dieselben zum Theil schon höher als in anderen Provinzen standen. Im Jahre 1816 erging am 9. Mai ein Edikt, die Aufhebung der Salzkonskription in dem am rechten Ufer der Elbe belegenen Theile des Herzogthums Sachsen betreffend, sowie eine K.O. wegen Ermässigung und Gleichstellung der Salzverkaufspreise, desgleichen auch Aufhebung der Salzkonskription in Schlesien und Glatz, und am 10. Juni ein Edikt über die Ausübung des Salzregals auf der linken Elbseite. Die Verordnung vom 17. Januar 1820 bestimmte, dass das Salz zum inländischen Verbrauch aus den Niederlagen der Salinen und der Faktoreien überall zu demselben Preise, wie bis dahin schon in den

1) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 104 sqq. 122. 205. 219.

Provinzen Schlesien und Posen, nämlich die Tonne von 450 Pfund zu 15 Thlr. Courant verkauft werden sollte, dass aber Jeder den Bedarf an Salz aus derjenigen Niederlage entnehmen konnte, welche ihm gelegen ist. Nach der Verordnung vom 16. und dem Regulativ vom 21. Juni 1838 wurden für Salz zur Viehfütterung und zum Gebrauch bei einigen inländischen Gewerben die Preise ermässigt. Für das übrige zum inländischen Verbrauch bestimmte Salz setzte die Verordnung vom 22. November 1842 den Preis für die Tonne von 405 Pfund auf 12 Thlr. herab [1]). Nach dem Gesetz vom 17. Mai 1856 ist die Tonne Salz zu 378 $\frac{4}{5}$ Zollpfund zu rechnen. Die mit dem Jahre 1843 eingetretene Preisherabsetzung betrug 20 $\frac{0}{0}$ im Grossen und im Kleinen, der Detailpreis ging von 15 auf 12 Pfennig pro Pfund herunter. Eine Familie, die wöchentlich 1 Pfund Salz verbraucht, ersparte danach jährlich 13 Sgr. und das war ohne Zweifel eine Wohlthat für die arbeitenden und ärmeren Klassen. Denjenigen, welche für grosse Wirthschaften das Kochsalz tonnenweise kaufen, war die Ersparung allerdings merkbarer, denn sie betrug pro Tonne 3 Thlr. Das reine Einkommen, welches der Staat aus dem Alleinhandel mit Salz durch den inländischen Absatz bezog, betrug jährlich im Durchschnitt 1822—27 4,222,960, 1828—33 5,282,799, 1834—39 5,777,814 Thlr. Die Preisherabsetzung musste den Ertrag vermindern, man durfte aber mit dem Steigen der Bevölkerung wieder ein Steigen desselben erwarten, wenn auch wenig darauf zu rechnen war, dass die Leute ihren Verbrauch, etwa durch Versalzen ihrer Suppe, sehr erhöhen würden. Die Etats veranschlagten den Nettoertrag für 1844 zu 4,315,300, 1849 zu 5,450,900, 1851 zu 5,258,000, 1856 zu 5,561,900, und 1861 zu 5,731,850 Thlr. Hiernach stieg der Ertrag von 1844 bis 1861 von 100 auf nicht ganz 110. Die Bevölkerung stieg von 1843 bis 1861 von 15,471,765 auf 18,491,220 oder von 100 auf mehr als 119. Es scheint also, dass der Verbrauch des Kochsalzes weniger zugenommen hat, als die Bevölkerung, dass also der Preis doch so hoch war, dass er den Genuss des Salzes beschränkte. Wenn der Salzverbrauch, trotz der Preisherabsetzung, nicht abgenommen hatte, so hatte die Herabsetzung des Preises, d. h. der Steuer, den Verbrauch doch nicht erhöht. Es muss demnach der Salzverbrauch von dem Preise des Salzes, also von der darauf gelegten Steuer — mag diese nun in der Form eines Monopols oder in einer anderen Form erhoben werden

1) Hierdurch wurden die Staatsgläubiger benachtheiligt. Denn zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung hatte das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 §. VII ausser den disponibeln Domänen- und Forstrevenüen und dem Erlös aus dem Verkauf von Staatsgütern oder Ablösungen, auch „die Salzrevenüen, so viel davon zur ausreichenden Ergänzung des Staatsschuldentilgungs-Kassenbedarfs erfordert wird", überwiesen.

— ziemlich unabhängig sein. Als im Jahre 1841 in der Französischen Deputirtenkammer die Ermässigung der Salzsteuer verhandelt wurde, meinte Bastiat [1]), dass diejenigen, welche die Herabsetzung der Steuer vom Salz bekämpft und sich darauf gestützt hätten, dass der Verbrauch, trotz der Auflage, ganz so gross sei, als er sein könne, ohne es zu merken, den stärksten Grund, den man denken kann, gegen die Uebertreibung dieser Steuer vorgebracht hätten. Es sei, als wenn sie gesagt hätten: „Das Salz ist eine für das Leben so unentbehrliche Sache, dass man in allen Ständen, in allen Klassen davon immer eine bestimmte und unveränderliche Quantität verbraucht, wie auch immer der Preis sein mag. Haltet es auf einem hohen Preis, es ändert nichts; der Arbeiter wird sich in Lumpen kleiden, er wird sich in der Krankheit Arznei versagen, er wird Wein und selbst Brod entbehren, ehe er auf irgend eine ihm nothwendige Portion Salz verzichtet. Setzt den Preis herab, und man wird den Arbeiter sich besser kleiden, sich besser ernähren, aber nicht mehr Salz verbrauchen sehen.“ Man hat wohl gesagt, wenn man eine Kopfsteuer erheben wolle, die jedem Kopf eine gleiche Summe auflegt, so müsste man eine Salzsteuer einführen. Die Steuer würde aber nicht einmal für Alle gleich sein, der Arme würde wahrscheinlich absolut mehr zahlen als der Reiche, denn dem Aermsten wird, wie ebenfalls im Jahre 1841 Hoffmann [2]) sagte, das Kochsalz um so unentbehrlicher, je gröber und minder nahrhaft die Speisen sind, womit er sich nährt, er bedarf mehr Salz als die einzige Würze seiner Speise. Man kann nun aber die Steuer nicht so einrichten, dass der Reiche einen höheren Steuersatz von dem Salze zahlt, als der Arme. Hiernach möchte man denn zu dem Resultate gelangen, dass jede Besteuerung des Salzes zu verwerfen, also ein Salzmonopol ebenso wenig wie etwa ein Tabacksmonopol neu einzuführen ist.

Hieraus folgt aber dennoch nicht, dass man wenigstens die 1842 verordnete Herabsetzung des Salzpreises gutheissen müsste. Der Ertrag des Salzmonopols wurde für 1867 veranschlagt zu 9,300,080 Thlr.

Ankauf des Salzes zu	1,476,271 -
bleibt	7,823,809 Thlr.

Die Verwaltungskosten betrugen 1,284,599 Thlr. oder beinahe $16\frac{1}{2}$ % und müssen vom Volke gezahlt werden. Die Erhebung der Steuern kostet dem Volke verhältnissmässig sehr viel weniger. Die Herabsetzung des Salzverkaufspreises macht die Verwaltungskosten nicht in demselben Verhältniss geringer. Wollte man das Monopol des Salzes daher nicht

1) *F. Bastiat*, Ausgewählte volkswirthschaftliche und politische Schriften. Aus dem Französischen übersetzt von *C. J. Bergius*. 1859. Bd. II. S. 82—93.

2) *J. G. Hoffmann*, Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts. S. 499—521.

ganz abschaffen, so hätte man die Salzverkaufspreise lieber unverändert lassen sollen. Wenn man das Volk ernstlich erleichtern wollte, so hätte man eine andere Steuer ganz abschaffen müssen; in diesem Falle wären damit auch die Erhebungs- und Verwaltungskosten davon ganz weggefallen. Dann hätten die Einnahmen der Regierung freilich ebenso viel abgenommen, aber die Ausgaben des Volks hätten noch mehr abgenommen. Hoffmann, der für Heruntersetzung des Salzpreises und für Abschaffung der Besteuerung des Salzes nicht war, meinte: „Jetzt kostet das Pfund Salz im Einzelnhandel 15 Pfennige: bei völlig freiem Verkehr und gänzlicher Steuerfreiheit würde dasselbe vielleicht nach Verschiedenheit der Gegenden für 6—12 Pfennige zu verkaufen sein. Eine Arbeiterfamilie, die wöchentlich 1 Pfund Salz braucht, würde demnach im günstigsten Falle 9, im ungünstigsten 3 Pfennige wöchentlich durch diese Befreiung des Salzes gewinnen. Die Gegenden, welche die grösste Ersparniss treffen würde, sind einerseits die mittleren Theile der Provinz Sachsen zwischen Magdeburg und Naumburg, und anderentheils die Umgebungen der grösseren Handelsplätze — die geringste Ersparniss träfe dagegen grösstentheils diejenigen Landstheile, welche weit von den ergiebigsten Salinen, von den Seehäfen und von den grossen innern Wasserverbindungen entfernt sind." Nach Abschaffung des Salzmonopols würde natürlich das Salz nicht allenthalben im gleichen Preise stehen. Aber warum sollen denn überhaupt die Gegenden, welche von der Natur mit Salz gesegnet sind, dafür mehr als nöthig zahlen, damit die Gegenden, welche die Natur nicht mit Salz gesegnet hat, dafür weniger als nöthig zahlen? Wenn das Salz ungünstigsten Falls auch irgendwo 12 Pfennige pro Pfund kostet, so erwächst dadurch doch keiner andern Gegend Nachtheil. Vortheil dagegen erwächst allen Gegenden, welchen das Salz billiger als 12 Pfennige zu stehen kommt. Ohne Zweifel muss die Abschaffung des Salzmonopols der Privatindustrie einen grossen Geschäftszweig wieder eröffnen. Die Transportirung und Vertheilung des Salzbedarfs im Lande muss zwar in allen Fällen geschehen und von den Verbrauchern bezahlt werden. Aber eine staatliche Verwaltung, zumal eine solche, die durch keine Konkurrenz zu Ersparungen gezwungen wird, kommt sehr viel theurer zu stehen, als eine solche durch Private, die durch ihre Konkurrenz unter einander genöthigt sind, den Verbrauchern alle Vortheile zu schaffen, die überhaupt geschafft werden können.

Mit Reformen in Finanzsachen ist es in Preussen seither immer nur langsam gegangen. Für eine Ermässigung des Salzpreises von 15 auf 12 Thlr. hatten sich von den Provinziallandtagen nur sieben ausgesprochen. Die vereinigten ständischen Ausschüsse von 1842 sagten aber doch schon in ihrem Gutachten, man habe die Salzsteuer als die ge-

hässigste und am meisten drückende erkannt. Der Finanzminister E. v. Bodelschwingh erklärte, es werde dem Landesherrn zur grössten Genugthuung gereichen, wenn endlich die Salzsteuer ganz abgeschafft werden könnte. Auf dem Vereinigten Landtage von 1847 forderte am 26. Mai die Kurie der drei Stände, aber nicht mit der erforderlichen Zweidrittelmajorität, sondern nur mit 222 gegen 168 Stimmen die Regierung auf, die nöthigen Vorbereitungen zu treffen, um das Salzmonopol aufzuheben; und die Herrenkurie beantragte am 4. Juni — nachdem der Finanzminister v. Duisberg geäussert, „dass eine Anordnung, die eine Verminderung des der Staatskasse aus dem Salzmonopole zufliessenden Ertrages zur Folge haben könnte, mit den auf den Staatshaushalt zu nehmenden Rücksichten gegenwärtig nicht vereinbar ist“, der damalige Prinz von Preussen dagegen gesagt hatte, „darüber, *dass die Zeiten der Monopole vorbei sind, ist keine Frage*, und ich trete also auch dem vollkommen bei, dass das, was in dieser Beziehung besteht, nach und nach abgeschafft werden soll“ — mit mehr als ⅔ der Stimmen, dass das Salzmonopol aufgehoben und der Ausfall auf entsprechende Weise gedeckt werde. Zehn Jahre später hat das Herrenhaus die Wiedererhöhung des Salzpreises auf 15 Thlr. gehindert. Endlich nach abermals zehn Jahren legte der Finanzminister Freih. v. d. Heydt dem Abgeordnetenhause einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer sehr hohen, also zum Schmuggeln sehr verlockenden, Salzabgabe vor. Das Abgeordnetenhaus hat in der That diese Abgabe am 1. Februar 1867, und — gegen den weisen Rath des Abgeordneten Grafen v. Wartenberg (S. 129) — sogar auf mehr als Ein Jahr, bewilligt, auch ein Amendement in das Gesetz zu bringen nicht einmal versucht, um die Regierung zu verpflichten, alle dem Staate gehörigen Salzwerke Behufs Abzahlung von Schulden des Staats, und zwar innerhalb einer bestimmten Frist im Wege der öffentlichen Versteigerung zur Veräusserung zu bringen. Freih. v. d. Heydt hatte bei der Berathung des Gesetzes dem Abgeordnetenhause gesagt: „Dass die Ermässigung der Salzsteuer erwünscht ist, kann man sehr gern zugeben, und dass es von dem grössten Interesse ist, die Schätze, welche unsere Steinsalzwerke enthalten, zum öffentlichen Nutzen zu verwerthen, was nur bei einem freien Verkehr des Handels möglich ist, das hat der letzte Herr Redner gewiss mit vollem Rechte angeführt. Die Regierung ist aber nicht in der Lage, nach dem Stande der Finanzen eine Ermässigung der Abgabe von vorn herein zu bewilligen, sie muss bei der allgemeinen politischen Lage darauf sehen, dass der geordnete Zustand der Finanzen unter allen Umständen erhalten werde, und wollen Sie also eine niedrige Abgabe in den Etat aufnehmen, wollen Sie eine unter allen Umständen successive eintretende Ermässigung mit in den Gesetz-

entwurf aufnehmen, so kommt der Gesetzentwurf nicht zu Stande und bleibt das Monopol bestehen. Es ist nun zwar von mehreren der Herren Redner angeführt, dass sie lieber das Monopol noch für eine kurze Zeit wollten bestehen lassen, als diese Abgabe bewilligen, aber wer sagt denn den Herren, dass, wenn der Entwurf fällt, das Monopol dann nur noch für kurze Zeit bestehen wird. Sie zwingen die Regierung, sofort das Monopol noch im Laufe des Sommers in Hannover einzuführen; es kann unmöglich in demselben Reiche in dem einen Theile das Salzmonopol, in dem andern der freie Verkehr bestehen und Sie wissen, dass zur Beseitigung des Monopols einmal gehört, die Vereinbarung mit den Regierungen und die Vereinbarung der Regierungen mit den Landesvertretungen. Wir geben uns alle Mühe, diese Vereinbarungen herbeizuführen, wir finden schon jetzt sehr grosse Schwierigkeiten; diese Schwierigkeiten werden immer bestehen und zwar in einem solchen Maasse, dass man nicht im Voraus sagen kann, in einem oder zwei Jahren werden wir in der Lage sein, das Monopol zu beseitigen. Auch dann wird immer das Einverständniss nothwendig sein und, wenn unsere Regierung, wie ich meine, immer den Wunsch haben wird, das Monopol zu beseitigen, so ist doch nicht darauf zu rechnen, dass, wenn jetzt die Fortsetzung des Monopols beschlossen wird, jederzeit der Widerstand dagegen zu überwinden sein wird. Ich bitte also recht dringend, rücksichtlich der Abgabe keine andere Bestimmung in den Entwurf aufzunehmen. Wenn Sie es der Regierung unmöglich machen, das Monopol in den alten Landestheilen aufzuheben, dann zwingen Sie die Regierung, einen Rückschritt zu machen in den Hannöverschen Landestheilen, und was ich Ihnen gesagt habe, ist nicht leeres Wort, sondern es ist die Entschliessung der königlichen Staatsregierung, in diesem Falle im Laufe des Sommers das Salzmonopol dort wieder einzuführen. Das ist nicht meine persönliche Ansicht, sondern Entschliessung der Regierung. Es würde uns ausserordentlich wehe thun, eine solche Maassregel auszuführen, und darum beschwöre ich Sie, setzen Sie die Regierung nicht in die peinliche Lage, dazu schreiten zu müssen, machen Sie es uns möglich, das Monopol zu beseitigen, was ich schon lange gewünscht habe. Schon im Jahre 1862 während meiner kurzen Finanzverwaltung war es meine bestimmte Absicht, dieser Maassregel näher zu treten. Ich hatte die Berichte der Steuerbehörden eingefordert, es war also damals meine Absicht, hiermit vorzugehen. Die Sache ist seitdem in Ruhe geblieben und wer weiss, wenn sie jetzt nicht zu Stande kommt, ob sie nicht zu anderer Zeit auch könnte ruhen bleiben. Ich empfehle Ihnen deshalb die Annahme des Gesetzes und die Verwerfung aller solchen Amendements, welche die Annahme des Gesetzes hindern."

Wenn die Regierung durch Nichtbewilligung einer neuen, fort-

dauernden, hohen und schlechten Steuer in Verlegenheit kommen würde, so war dies für die Vertreter des Volks doch wahrlich kein genügender Grund, um diese Steuer zu bewilligen [1]). Wäre die Salzsteuer verworfen und hätte das Salzmonopol einstweilen noch fortbestanden, so wären die Unterthanen des Königs in den alten Provinzen nicht schlimmer daran als vorher, und die Hannoveraner, die 1866 einen neuen, bessern König erhalten hatten, konnten sich nicht beschweren, wenn sie ebenso wie die Altpreussen dem Salzmonopol unterworfen wurden. Wollte aber die Regierung nicht „in die peinliche Lage" kommen, den Neupreussen das Salzmonopol aufzulegen, so war sie genöthigt, es im ganzen Staate abzuschaffen. Zu diesem Zwecke musste sie nur bei an sich nothwendigen Ausgaben ernstliche Ersparungen vornehmen, nicht nothwendige Ausgaben, namentlich z. B. Schenkungen an die depossedirten Fürsten und die neuen Provinzen (S. 118), unterlassen und bessere Steuern ausdenken, als Salzsteuern. Aber freilich hat der Minister v. d. Heydt (S. 105. 251) durch Verminderung der Ausgaben des Staats, durch Abzahlung von Staatsschulden und wirksame Sparsamkeit überhaupt sich einen grossen Namen eben nicht gemacht. So hat er mit seinen Kollegen Gr. Itzenplitz, v. Mühler, Gr. Lippe, v. Selchow und Gr. Eulenburg das Gesetz vom 28. Dezember 1866 gegengezeichnet, in Folge dessen gut besoldete adlige Staatsdiener, nämlich seine Kollegen Gr. Bismarck und Frhr. v. Roon, sowie die Generale Frhr. v. Moltke, Herwarth v. Bittenfeld, v. Steinmetz und Vogel v. Falkenstein 1½ Millionen, die also dem Gemeinwesen nicht zu Gute kamen, geschenkt erhielten.

Am 8. Mai 1867 schlossen die Zollvereinsregierungen eine mit dem 1. Januar 1868 in Wirksamkeit tretende Uebereinkunft wegen Erhebung einer Abgabe von Salz. Danach wird im ganzen Umfang des

1) *Martineau*, Geschichte Englands, Bd. II S. 298. erzählt von der Zeit um 1834: Vorher ist schon auf die schlimme Praxis der Whig-Verwaltungen hingedeutet worden, dem Geschrei nach irgend einer Forderung nachzugeben; und, dann nichts nachzugeben, ausser was mit Geschrei gefordert wurde. Es wurde schon darauf hingedeutet, dass dies wahrhaft revolutionäre System mit den Tories anfing — mit der fortwährenden Zurückweisung der Anforderungen der Katholiken: und seitdem wurde es eine bezeichnende Eigenthümlichkeit aller sogenannten liberalen Administrationen. In diesem einzelnen Punkt, welcher Lord Grey's Kabinet im Ganzen zur Last fällt, war vielleicht Lord Althorp der Hauptsünder: und deutlich wurde der Welt die Thatsache während dieser und der darauf folgenden Sitzung bekannt. Als damals bei einer öffentlichen Versammlung ein Vorschlag hinsichtlich der Rechte der Dissenter gemacht wurde, bat man den Antragsteller, zu warten, und sich zu gedulden, und dem Ministerium keine Verlegenheiten zu bereiten. „Keine Verlegenheiten für das Ministerium!" rief er: „Wie, ich fand noch niemals, dass man etwas erreichte, wenn man nicht dem Ministerium Verlegenheit bereitete:" und die letzen Worte wurden unter lautem Beifall ausgesprochen.

Zollvereins „freier Verkehr mit Salz hergestellt und das im Zollverein gewonnene, so wie das aus dem Auslande eingeführte Salz einer Abgabe von 2 Thlr. per Centner unterworfen, neben welcher in keinem Fall eine weitere Abgabe von dem Salz, weder für Rechnung des Staats, noch für Rechnung von Kommunen oder Korporationen erhoben werden darf. „Der Ertrag der Abgabe ist gemeinschaftlich. Derselbe wird nach Abzug derjenigen Kosten der Erhebung und Kontrolirung der Abgabe, welche zur Besoldung der damit auf den Salzwerken (Salinen, Salzbergwerken, Raffinerien) beauftragten Beamten aufgewendet werden, sowie nach Abzug der Rückerstattungen für unrichtige Erhebungen, zwischen sämmtlichen Vereinsmitgliedern nach dem Verhältnisse der Bevölkerung, mit welcher sie in dem Gesammtverein sich befinden, vertheilt. Im Uebrigen findet die Abrechnung über den Ertrag dieser Abgabe nach den für die Zolleinnahmen verabredeten Grundsätzen statt.“ Am 9. August ej. vollzog der König das Gesetz, betreffend die Aufhebung des Salzmonopols und Einführung einer Salzabgabe, in welchem es heisst: „§. 1. Die Staatsregierung wird ermächtigt, das zur Zeit bestehende Recht des Staats, den Grosshandel mit Salz allein zu betreiben (das Staats-Salzmonopol) aufzuheben, dagegen das zum inländischen Verbrauche bestimmte Salz einer, soweit solches im Inlande producirt wird, von den Producenten, soweit solches aus dem Auslande eingeführt wird, von den Einbringern zu entrichtenden Abgabe bis zum Betrage von höchstens 2 Thlr. für den Centner Nettogewicht zu unterwerfen. §. 2. Befreit von der Abgabe (§. 1) ist: 1) das zur Ausfuhr, zu Unterstützungen bei Nothständen und für die Natronsulphat- und Sodafabrikation bestimmte Salz, 2) überhaupt alles Salz, welches zu landwirthschaftlichen und gewerblichen Zwecken, insbesondere auch zum Einsalzen von Heringen und ähnlichen Fischen, sowie zum Einsalzen, Einpökeln u. s. w. von auszuführenden Gegenständen verwendet wird — jedoch mit Ausnahme des Salzes für solche Gewerbe, welche Nahrungs- und Genussmittel für Menschen bereiten, namentlich auch für die Fabrikation von Tabak, Schnupftabak und Cigarren, für Bäder und Konditoreien, so wie für die Herstellung von Mineralwässern. Ueberall ist die steuerfreie Verabfolgung von der Beobachtung der vom Finanzminister angeordneten Kontrolemaassregeln abhängig. Die durch die Kontrole erwachsenden Kosten können in den Befreiungsfällen sub 2 mit einem Maximalbetrage von 2 Sgr. pro Centner von den Salzempfängern erhoben werden. §. 3. Mit dem Tage der Aufhebung des Salzmonopols und der Einführung der Salzsteuer sind alle aus allgemeinen Gesetzen fliessenden Bergwerksabgaben, welche vom Steinsalz, sowie von den mit Steinsalz auf derselben Lagerstätte vorkommenden Salzen und von den Soolquellen erhoben werden, aufgehoben.“ An demselben Tage erging

auch eine königliche Verordnung betreffend die Erhebung einer Abgabe vom Salz. Vergl. auch oben S. 237.

Dass man bei uns das Salzmonopol abgeschafft, dagegen aber eine Besteuerung des Salzes eingeführt hat, war nur eine *halbe* Reform. In England wurde das Salz zuerst zur Zeit der Republik steuerpflichtig. Bei der Restauration wurde diese höchst unbeliebte Abgabe aufgehoben, aber unter Wilhelm III 1694 wieder eingeführt und demnächst noch 1699 auf 5 d. per Gallon oder 3 s. 4 d. per Bushel erhöht. Sie fiel namentlich dem minderbemittelten Theil der Bevölkerung zur Last und war im hohen Grade verhasst, und als 1729 ihre Aufhebung erfolgte, herrschte grosser Jubel. Die Aufhebung war um so mehr gerechtfertigt, als die Steuer auch schwer auf der Landwirthschaft, Industrie und Fischerei lastete, und überdies so enorme Erhebungskosten veranlasste, dass von dem jährlichen Rohertrage von 470,000 £ kaum 200,000 £ in die Staatskasse geflossen sind. Gleichzeitig trat bei dem Salzzoll in so fern eine Ermässigung ein, als die sogenannten Pfundgelder, von welchen das für die Fischerei bestimmte Salz theilweise frei war, von 10 d. auf den früheren Satz von 3 d. ermässigt wurde. Die Salzbeamten waren aber nicht entlassen worden, und 1731 setzte Walpole, nachdem er jedoch vorher den Landbesitzern eine Minderung der Landtaxe auf 1 s. vom £ (d. i. 5 $\frac{0}{0}$ des Ertrages) verschafft hatte, die Wiedererhebung der Salzsteuer durch, die noch bei Georg's III Thronbesteigung 1760 3 s. 4 d. per Bushel betrug. Während des Krieges mit Amerika wurde sie auf 5 s., 1798 auf 10 s., 1805 sogar auf 15 s. vom Bushel erhöht, obgleich ein im Jahre 1801 zur Untersuchung der Klagen über die Salzaccise gewählter Parlamentsausschuss erklärt hatte, dieselbe sei in einem weit über den Betrag der Steuerzahlung hinausgehenden Maasse schädlich für das Gemeinwesen und sollte als verderblich mit einer anderen minder schlimmen Steuer vertauscht werden. Der eigentliche Preis des Salzes war um 1805 6 d. vom Bushel, so dass die Steuer etwa den dreissigfachen Betrag desselben bildete. Natürlich fand der ausgedehnteste Schleichhandel und Unterschleif statt. Es wurde berechnet, dass um 1817 50,000 Tonnen Salz versteuert wurden, während 150,000 Tonnen des Jahres konsumirt worden sein müssten, so dass die Krone und die Diebe sich in den Ertrag der Accise theilten, wovon die letzteren aber $\frac{2}{3}$ davon trugen, während die Krone nur $\frac{1}{3}$ erhielt. Natürlich wurde es als eine grosse Wohlthat erkannt, als die Salzsteuer 1823 auf 2 s. per Bushel vom Kochsalz und 6 d. vom Viehsalz reducirt und endlich 1825 ganz aufgehoben wurde. Die Ausfälle aus der Staatseinnahme betrugen 1823 1,403,000 £ und 1825 noch weitere 381,000 £; dafür wurde aber die unnatürliche, unerhörte Theuerung eines der nothwendigsten Lebensbedürfnisse beseitigt, Landbau, Industrie und Fischerei

erhielten einen neuen Reiz und neue Fähigkeit zu frischem Aufschwung und die Quelle der an Unterschleif untrennbar klebenden Demoralisation wurde verstopft. Die Salzkonsumtion hat sich seitdem auf das Dreifache per Kopf und die Heringsfischerei um 5 % gegen den Stand von 1823 gehoben und im Ganzen soll sich einschliesslich der Industrie der Verbrauch des Kochsalzes von 2 auf 11½ Millionen Centner gesteigert haben. „Die Vortheile, welche durch unbeschränkte Benützung des Salzes die Landwirthschaft bei der Viehfütterung und Düngung, die Industrie bei unmittelbarer Verwendung und bei Herstellung von Salzpräparaten, wie Soda, Chlor u. s. w. gewonnen haben, sind unberechenbar und es wird nicht zu viel gesagt sein, wenn behauptet wird, dass Grossbritannien seine hervorragende Stellung in Ansehung der Leinen-, Baumwollen- und anderer Industriezweige zum Theil dem freien Salzverbrauche verdankt. Der unermesslichen Wichtigkeit, welche reichlicher Salzgenuss für die Ernährung namentlich der ärmeren, viele Vegetabilien verzehrenden Volksschichten hat, und des Einflusses auf die hervorragende Körperkraft, Gesundheit und verlängerte Lebensdauer des Englischen Volkes nicht zu gedenken [1].“ Das Belgische Haus der Repräsentanten genehmigte am 30. April 1870 mehrere Gesetzentwürfe, darunter die Vorlagen, betreffend die Abschaffung der Steuer auf Salz und Fische, Erhöhung der Alkoholsteuer.

§. 33. SEEHANDLUNG.

Die Anstalt im Staate, welche das Schuldenwesen desselben mehrentheils leitete, auswärtige Anleihen negoziirte und deren Rückzahlung besorgte, war die sogenannte Seehandlung [2]), welche durch ein königliches Patent vom 14. Oktober 1772 errichtet wurde. Der König sagte darin, dass er eine Handelsgesellschaft zu errichten beschlossen habe, welche unmittelbar und unter Preussischer Flagge die Häfen von Spanien und alle andern Plätze beschiffen und tüchtigen Gewinn an den Ausfuhren machen solle. Um seine Unterthanen zu anderweitigen Handelsunternehmungen anzuführen, solle der zu diesem Etablissement nöthige Fonds aus königlichen Kassen hergegeben werden, jedoch würden die Unterthanen aufgefordert, an diesem Etablissement auch Theil zu

1) *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 308. 309. 395—397.

2) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. XL. XLI. 30. 31. 102—116. 205. 219. 271. 272. 322. Die Verhältnisse des königlichen Seehandlungs-Instituts und dessen Geschäftsführung und industrielle Unternehmungen. Gedr. in der Decker'schen Geh. Oberhofbuchdruckerei — dem wesentlichen Inhalt nach ein Bericht Rother's an den König vom 30. November 1844.

nehmen. Um diese Handelsgesellschaft bei möglichen Verlusten sicher zu stellen, damit sie sich um so zuversichtlicher in solche Handelsunternehmungen einlassen könne, die dem Lande zum allgemeinen Besten gereichen, wurden ihr zwei ausschliessliche Handelsartikel beigelegt: nämlich das fremde Seesalz (S. 32) und das auf der Weichsel aus Polen kommende Wachs. Vom 1. Januar 1773 ab zwanzig Jahre lang sollte kein anderes Schiff zum Auf- und Verkauf des Salzes in Preussischen Häfen und Rheden zugelassen werden, als das dieser Gesellschaft gehört, und der Fordoner Zoll an der Weichsel oder die Stadt Bromberg wurde zum Stapelplatz für alles aus Polen kommende Wachs bestimmt. Auch bei dem Ankauf des fremden aus Polen kommenden Holzes wurden der Gesellschaft mancherlei Vorrechte zugestanden und ihr bei Fordon, Danzig, Stettin und Memel geräumige Plätze zu Schiffswerften und Magazinen angewiesen. Der ursprüngliche Fonds dieser Handelsgesellschaft sollte vor der Hand nur aus 2400 Aktien à 500 Thlr. bestehen, wovon der König selbst 2100 Stück für sich nehmen und dafür die Summe von 1,050,000 Thlr. einzahlen wollte; die übrigen 300 Aktien sollten an Privatpersonen gegeben werden, welche sich dazu melden würden; übrigens wurde versprochen, dass bei glücklichem Erfolge der Unternehmungen noch mehr Aktien ausgefertigt und denen gegeben werden sollten, welche sich zuerst dazu melden würden. Diese Papiere sollten von allem Abzugs- und Abschossrecht, sowie von der Gefahr der Konfiskation, selbst in Kriegs- oder Repressalienfällen befreit sein, und ein Jeder sollte sie verkaufen können, an wen er will; auch sollte das Institut stets eine Diskontoanstalt besitzen, um nöthigenfalls diese Aktien von dem, der sie vor Ablauf der ersten 20 Jahre realisiren wollte, für den Nennwerth einzulösen. Um ihnen einen sichern Cours zu schaffen, wurde vor aller Vertheilung der aus den Geschäften der Anstalt entstehenden Profite ein bestimmter Zins von 10 % jährlich versprochen, der den Besitzern der Aktien in halbjährigen Terminen gegen dazu ausgefertigte Zinscoupons ausgezahlt werden sollte. Nachher sollte erst der Gewinn der gemachten Geschäfte unter die Aktionäre vertheilt werden. Nach Ablauf der festgesetzten 20 Jahre sollte, wenn das Privilegium nicht erneut würde, das ganze vorhandene Vermögen des Instituts unter die Aktionäre vertheilt werden. Der König ernannte zur Führung der Geschäfte dieser Anstalt eine Generaldirektion, die aus einem Chef, der unmittelbar unter ihm selbst stand, aus drei Direktoren, von denen einer in Cadix seinen Sitz haben sollte, und einem Kassirer bestand. Die Kurmärkische Landschaft — ein Kreditinstitut des Staats und der Ritterschaft und Städte in den Marken, welches durch eine Verordnung vom 17. Januar 1820 aufgehoben wurde und dessen Verpflichtungen und Schulden der Staat übernahm — übernahm durch eine

am 15. December 1772 ausgefertigte Akte die Garantie der 10 % Zinsen, welche für die ausgefertigten Seehandlungsaktien zu zahlen versprochen waren; jedoch nur zum Nutzen der Preussischen Unterthanen, aber nicht bloss auf die bestimmten 20 Jahre, sondern auf so lange, als die Regierung diese Gesellschaft zu erhalten und ihre Privilegien zu erneuern für gut finden sollte. Für die Sicherheit des Kapitals ist übrigens darin keine Bürgschaft übernommen; auch wird in dem Dokumente erwähnt, dass der König der Landschaft Rücksicherheit geleistet habe. Schon am 9. Februar 1776 wurden die Rechte und die Verfassung der Seehandlung bis zum 1. Januar 1796 verlängert und durch das Patent vom 4. März 1794 bis zum 1. Januar 1808. Nach §. 23 desselben blieb ihr fernerhin verstattet: „mit allen im Lande und zum Transito nicht verbotenen in- und ausländischen Waaren sowohl zum innern als auswärtigen Gebrauch en gros Handlung zu treiben, auch Wechselgeschäfte zu machen, Komtoire in allen Preussischen See- und Handlungsstädten auch auswärts zu unterhalten, mit Fremden und Einheimischen zu verkehren, zu kaufen und zu verkaufen, Schiffe zu bauen, Rhederei zu treiben und alle kaufmännischen Geschäfte ohne Ausnahme zu unternehmen.“ Den bisherigen Aktionären, denen ein jährlicher Zins von 10 % garantirt war, wurde überlassen, ob sie ihre Aktien sich entweder baar zurückzahlen lassen oder sie gegen neue Aktien umtauschen wollten. Diese neuen Aktien, deren Zahl auf 3000 Stück à 500 Thlr. bebestimmt war, trugen 5 % jährliche Zinsen. Die Besitzer hatten jedoch bei der Verwaltung des Instituts keine Stimme, sondern die Disposition über die Operationen desselben hing allein von der Generaldirektion und dem ihr vorgesetzten Chef ab, der unmittelbar unter dem Könige stand. Die Direktion konnte wegen unternommener und misslungener Handelsoperationen nicht verantwortlich gemacht werden. Die Beamten derselben wurden auf Vorschlag des Chefs vom Könige angestellt. Wenn auch die Inhaber der Aktien Anfangs wirklich mehrere Jahre hindurch 2 % Dividende erhielten, so wurden doch die Erwartungen, welche das Patent von 1772 aussprach, durch die ersten Operationen wenig erfüllt. Dem ersten Chef der Seehandlung, Minister v. d. Horst, folgte 1774 v. Görne. Er hatte, angeblich in der Hoffnung, dereinst zum König von Polen gewählt zu werden, Polnische Herrschaften an sich gebracht und dazu die Fonds der Seehandlung verwendet, wurde 1782 verhaftet, demnächst zum Ersatz von 1,022,097 Thlr. nebst Zinsen, zur Konfiskation seiner Güter und zu lebenslänglichem Festungsarrest verurtheilt, aber 1793 begnadigt. Nach seinem Sturze erhielt die Leitung der Seehandlung der Minister v. d. Schulenburg-Kehnert, der den Bankdirektor v. Struensee zum ersten Disponenten des nunmehr die Firma Generaldirektion der Seehandlungssocietät führenden Instituts ernannte. Dieser wurde 1791 Staatsminister und selbstständiger Chef des

Instituts bis zu seinem Tode 1804, worauf Stein die Verwaltung übernahm. Die Ereignisse von 1806 und ihre Folgen bewirkten, dass die Thatkraft und der Kredit der Seehandlung auf einige Jahre fast gänzlich gelähmt waren.

Unter Friedrich Wilhelm II wurden zuerst sowohl die Bank (§. 34) als auch die Seehandlung zur Anschaffung von Kapitalien benutzt, die zur Deckung ungewöhnlicher Staatsausgaben im In- und Auslande gebraucht wurden und auf diese Art gerieth bald die ganze Staatsschuldenpartie in die Hände der Seehandlung. In Folge der ihr gewährten Begünstigungen wurde sie das erste Handlungshaus des Staats, und die grosse Bereitwilligkeit wohlhabender Privatpersonen, Geld bei ihr anzulegen, wofür eigene Obligationen zu 4 % ausgefertigt wurden, verschafften ihr grossen Kredit und grosse Geldsummen. Anfangs, als der Staat noch in Amsterdam, Frankfurt (S. 335), Kassel und Leipzig anzuleihen suchte, machte die Seehandlung dabei nur den Unterhändler; sie brachte mit den ausländischen Bankiers, welche die Anleihen eröffneten, die Bedingungen ins Reine, bezog von ihnen die Gelder, remittirte die Zinsen und die Kapitalsrückzahlung, aber die Anleihen selbst gingen nicht auf ihren, sondern auf des Staats Namen; der König vollzog die Obligationen und es wurden darin die Einkünfte des Staats oder bestimmter Provinzen zum Unterpfande verschrieben. Als aber der Kredit der Seehandlung so zunahm, dass die Kapitalisten des Inlandes grosse Summen darboten, ohne irgend eine Hypothek als die Sicherheit der Anstalt, da fing die Regierung an, diesen Kredit für die Staatsbedürfnisse zu benutzen und die Summen, welche man zu ausserordentlichen Bedürfnissen bedurfte, auf diesem Wege zu erhalten, auch beträchtliche Zahlungen in Seehandlungsobligationen zu leisten, da sie bald auf den Börsen mit dem baaren Gelde gleichstanden. Ende 1804 schuldete die Regierung der Seehandlung 24,936,665 Thlr. Es waren bei der Seehandlung gegen 4procentige Obligationen schon 1800 an 8 Mill. und Ende 1806 mehr als 16 Mill. Thaler angelegt; 1804 hatte man es rathsam gehalten, nur noch 3procentige Obligationen auszufertigen, damit der Bank, welche noch niedrigere Zinsen gab, mehr Geld zuflösse. Nach einer K.O. vom 16. December 1805 sollten aus den Generaldepositorien der Gerichte und Vormundschaftskollegien keine Gelder gegen Verpfändung von Seehandlungsobligationen geliehen werden: „nicht als ob die Seehandlungsobligationen nicht für vollkommen sicher zu halten wären, sondern weil die Beleihung derselben aus den gerichtlichen und Vormundschaftskassen in die Geldgeschäfte der Bank und Seehandlung nachtheilig eingreift.“ Am 20. Oktober 1806 hörten die Zahlungen der Seehandlung auf. Die Seehandlungsobligationen, die bis dahin keinen steigenden oder fallenden Börsencours gehabt hatten, gingen schon im Anfang des folgenden Monats auf 88 herunter, sanken im Juni 1808 sogar bis auf 25 und

standen Ende December 1810 auf $54\frac{1}{2}$. Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1811 sagte: „Alle übrigen Staatsschulden aber ohne Ausnahme — mit Einschluss der Schulden, Aktien und Papiere der Seehandlung — sind — zu konsolidiren — auf einerlei Zinsfuss von 4 % zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzuwechseln. Abseiten der Gläubiger darf keine Kündigung stattfinden." Bis Ende 1819 waren wirklich in Staatsschuldenscheine umgeschrieben: Seehandlungsobligationen 14,563,513 Thlr. und Seehandlungsaktien 1,147,000 Thlr. Es gab nun also keine Aktionäre mehr und keine Seehandlungsgesellschaft, die Seehandlung war durchaus nichts anderes als eine Staatsbehörde oder Staatsanstalt; was sie hatte, war Staatsvermögen, und für ihre Schulden hatte der Staat aufzukommen.

Unterm 3. November 1817 wurde die Verwaltung der Seehandlung dem Finanzminister abgenommen und dem neu errichteten Schatzministerium, in welchem Rother Direktor wurde, zugewiesen. Nach einer K.O. vom 17. Januar 1820 an den Staatskanzler wurde Rother mit unumschränkter Vollmacht zum Chef der Seehandlung — die mit ihren bereits vorhandenen oder künftig noch zu errichtenden Komtoirs ein für sich bestehendes, von dem Ministerio des Schatzes unabhängiges Geld- und Handlungsinstitut des Staats bilden sollte — ernannt. Es wurde zugleich bestimmt, dass die Seehandlung, obgleich sie schon seit langer Zeit *gar keine Gesellschaft mehr* war, jetzt ein Institut genannt wurde, und lediglich eine Staatsanstalt war und ist, *dennoch* wie noch heute die Firma „Generaldirektion der Seehandlungssocietät" beibehalten sollte. Hinzugefügt wurde noch, dass für die von dem Institute übernommenen Geschäfte und die daraus hervorgehenden Verpflichtungen der Staat vollständige Garantie leistet. Die Seehandlung nahm auch von dem Publikum wieder zu den früheren Bedingungen Geld an und fertigte darüber neue Obligationen zu 4 % aus [1]). Auch ein Papiergeld, Seehandlungskassenscheine genannt, gab sie aus. Nach einer K.O. vom 5. Dezember 1836 sollte es aber eingezogen und durch Kassenanweisungen ersetzt werden. Wie Rother berichtet, hat die Seehandlung 1820 einen Kapitalstamm von 1,035,110 Thlr. 11 Sgr. 9 Pf. gehabt und 1832 1,374,090 Thlr. an den Staatsschatz abgeführt. Wenn er aber selbst hierbei dem Könige sagt: „Sonach bildet der gegenwärtige bedeutende Ueberschuss des Aktivstandes ein ohne Beiträge von Seiten der Unterthanen unter manchen Opfern für das Gemeinwohl lediglich durch Betriebsamkeit und Umsicht im In- und Auslande erworbenes selbstständiges Vermögen, woran die

1) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 16. Januar 1871 machte *E. Richter* darauf aufmerksam, dass die Seehandlung noch immer neue Obligationen ausgebe, die einem Staatsschuldschein so ähnlich sähen, wie ein Ei dem andern. Das Recht, das sich das Institut anmaasse, stehe im schreienden Widerspruch mit Artikel 104 der Verfassung.

Staatskassen keinen Theil haben," so möchte man doch fragen, wen er für den Eigenthümer dieses Vermögens gehalten hat? Noch während Rother's Verwaltungszeit führte der allgemeine Etat der Staats-Einnahmen und Ausgaben für 1847 unter der Einnahme auf: „aus dem Gewinn der Seehandlung 100,000 Thlr.", und — nachdem er am 14. April 1848 von seinen Aemtern als Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden, als Chef der Seehandlung und als Chef der Preussischen Bank entlassen, und am 17. ej. die Seehandlung dem Finanzminister untergeordnet worden war — findet sich in den späteren Haushaltungsetats ein gleicher und höherer Einnahmebetrag.

Nach dem von v. Schuckmann, v. Brenn und Mühler am 8. Februar 1834 abgefassten und durch K.O. vom 25. ej. bestätigten Reglement betreibt die Seehandlung durch „das Königliche Leihamt in Berlin" auch Pfandleihgeschäfte, bei welchen sie $12\frac{1}{2}$ % Zinsen nehmen kann, und hat den bei diesem Geschäfte „verbleibenden Ueberschuss zu mildthätigen Zwecken bestimmt, worüber zu seiner Zeit das Nähere öffentlich bekannt gemacht werden wird." Für das zum Betrieb dieser Pfandleihgeschäfte überwiesene Kapital werden 4 % jährlich berechnet. Durch die Zinsen, welche also bei dem Leihamt als Ausgaben und bei der Seehandlung als Einnahmen berechnet werden müssen, kann natürlich für den Fiskus ein Gewinn oder für den Staat irgend ein Nutzen nicht erwachsen. Ferner erklärte sich der König in einer K.O. vom 19. Juli 1840 damit einverstanden, dass die nach §. 6 der, das letzte Prämiengeschäft der Seehandlungssocietät betreffenden Bekanntmachung vom 30. Juli 1832 zu milden Zwecken bestimmten Beträge der als unabgehoben präkludirten Prämien und die nach dem Reglement vom 8. Februar 1834 gleichfalls für mildthätige Zwecke disponibeln reinen Ueberschüsse aus dem Geschäftsbetriebe des Leihamts, dem in dem Berichte Rother's gemachten Vorschlag gemäss, zur Dotation einer Stiftung zur Unterstützung armer unverheiratheter Töchter von Beamten und Offizieren verwendet würden; und indem er diese Stiftung genehmigte, bestätigte er zugleich das von Rother unterm 19. Mai ej. vollzogene Statut für dieselbe und verlieh ihr zu dem Behufe, um Grundstücke und Kapitalien erwerben und auf ihren Namen im Hypothekenbuche eintragen lassen zu können, die Rechte einer Korporation, nicht minder mit Vorbehalt des Widerrufs Stempel-, Gebühren- und Portofreiheit. Nach gedachtem Statut wurde die Vertretung der Stiftung einer Behörde übertragen, welche unter dem Titel Kuratorium der Stiftung u. s. w. in Berlin ihren Sitz haben und sämmtliche Angelegenheiten derselben nach den Vorschriften dieses Statuts und einer besonderen Geschäftsinstruktion leiten und nur dem Könige unmittelbar verantwortlich und von keinem anderen Zweige der Staatsverwaltung abhängig sein sollte. Dies Kuratorium sollte vorerst aus fünf Mitgliedern bestehen und den Chef des

Seehandlungsinstitut, Rother, und nach dessen Ableben den jedesmaligen Amtsnachfolger desselben als Vorsitzenden haben. — Jetzt gehört diese Anstalt zum Ressort des Finanzministers.

Die Unternehmungen der Seehandlung waren im Lauf der Zeit immer mannigfaltiger und ausgedehnter geworden, so dass endlich sich eine sehr grosse Unzufriedenheit darüber zeigte, dass sie bei vortheilhaften Geschäften der Privatindustrie gefährliche Konkurrenz mache. Durch eine K.O. vom 14. Februar 1845 an Rother, welche nicht als Gesetz publizirt ist, wurde nun bestimmt, dass neue Fabrikanlagen von der Seehandlung in der Regel nicht weiter unternommen werden sollten. In einer zweiten, als Gesetz publizirten, K.O. von demselben Tage an Rother und Flottwell, der damals Finanzminister war, wurde aber nicht bloss, wie (S. 367) erwähnt, der Uebergang der auf den Salzhandel bezüglichen Geschäfte auf die Steuerverwaltung, sondern auch verordnet, dass der Seehandlung die ihr in dem schon (S. 378) erwähnten §. 23 des Patents vom 4. März 1794 — welches jedoch nur bis zum 1. Januar 1808 Geltung hatte und nicht verlängert worden ist — beigelegte Befugniss zum Betriebe kaufmännischer Geschäfte und industrieller Unternehmungen nach wie vor verbleiben sollte. Aus dem Staatsschatz (§. 58) erhielt die Seehandlung 1843 1 Million, die sie 1847 zurückzahlte. Durch ihre vielfachen grossen industriellen Unternehmungen hatte sie ihre Mittel so zersplittert, dass sie durch die Ereignisse des Jahres 1848, in welchem sie keinen Gewinn gemacht hatte, zu vielfachen und schweren, ihre Kräfte übersteigenden Opfern gezwungen wurde. Deshalb erhielt sie abermals 1 Million aus dem Staatsschatz, die sie im Juli 1849 zurückzahlte.

Nach der Verfassung findet die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes statt. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben, ausser ihrem Eid auf die Verfassung, nach dem Gesetz vom 24. Februar 1850 noch einen *besonderen* Eid zu leisten, dass sie weder einen Staatsschein, noch irgend ein anderes Staatsschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen oder ausstellen lassen wollen. Einen solchen besonderen Eid haben die Beamten und der Chef der Seehandlung und der ihm vorgesetzte Finanzminister nicht zu leisten. Wenn also unter der Firma der Seehandlung Schulden gemacht werden, so scheint den *Worten* nach die Verfassung oder ein Gesetz vielleicht nicht verletzt zu werden. Ohne Gefahr ist es aber doch gewiss nicht, dass die Seehandlung durch jede Benutzung ihres Kredits, d. h. des Kredits des Staats, die Schulden des Staats erhöht. In der Sitzung der zweiten Kammer vom 28. Januar 1850 wurde der Antrag: auch schon von jetzt ab auf die allmälige Auflösung der Seehandlung hinzuwirken, nicht angenommen. Später, im August

1862, kam die Sache wieder zur Sprache in dem Bericht der Budgetkommission über den Etat des Seehandlungsinstituts, worin es heisst: Auch die Frage nach einer gänzlichen Aufhebung des Instituts ist wieder angeregt wie im Jahre 1850; „es erscheint kaum angemessen, dass der Staat auf seine Rechnung Bankiergeschäfte macht, und die Stellung des Instituts bei der jetzigen Lage der Industrie und des Handels nicht mehr gerechtfertigt, endlich ist die Existenz zweier solcher Geldinstitute wie die Preussische Bank und Seehandlung, in direkter Verbindung mit dem Staate sowohl überflüssig als bedenklich. Dessenungeachtet ist es bei der gegenwärtigen Lage des Instituts und unter den jetzigen politischen Verhältnissen nicht für zweckmässig gehalten, Anträge auf durchgreifende Aenderungen oder auf künftige Aufhebung zu stellen. Dagegen ist es allseitig für nothwendig erachtet, dass der Landesvertretung [1]) von der Vermögenslage und dem Geschäftsbetriebe der Seehandlung eingehende und zuverlässige Kenntniss gegeben werde.“ Mit dem Antrage, alljährlich den kaufmännischen Bücherabschluss des Seehandlungsinstituts der Landesvertretung vorzulegen, hat sich die Regierung, vorbehaltlich der in Bezug auf dritte Personen zu beobachtenden Diskretion, einverstanden erklärt; dagegen hat sie den Antrag, „zu beschliessen, dass die Budgetkommission zur Prüfung des Staatshaushaltsetats berechtigt ist, die Einsicht und Prüfung der Geschäftsführung und der Rechnungen im Einzelnen vorzunehmen und darüber dem Hause wie über andere Etats Bericht zu erstatten,“ bekämpft. Die Kommission stellt nur den ersten Antrag, da sie es nicht für erforderlich erachtet, das im zweiten Antrage beanspruchte Recht durch eine besondere Resolution zu wahren, und da in der Regel das Detail der einzelnen Geschäfte und Rechnungen der Oberrechnungskammer zur Prüfung zu überlassen sein wird.

Das noch längere Fortbestehen der Seehandlung, deren gesammte Fonds zur sofortigen Abzahlung von Staatsschulden verwendet werden sollten, kann dem Kredit des Preussischen Staats nur schädlich sein. Wenn alle Beamten der Seehandlung mit einer guten Pension (S. 98) sobald wie möglich entlassen werden, so glaube ich, dass die Auflösung derselben jetzt wohl binnen Jahresfrist durchgeführt werden könnte. Denn Rother schloss schon seinen Immediatbericht vom 30. November

1) Dieser Ausdruck ist nicht richtig. Das Land, d. h. das Grundeigenthum, hatten die Provinziallandtage zu vertreten. Nach der Verfassung waren die Mitglieder beider Kammern — welche nach dem Gesetz vom 30. Mai 1855 Herrenhaus und Abgeordnetenhaus zu nennen sind — „Vertreter des ganzen Volkes“. Da aber die Erste Kammer nach dem Gesetz vom 7. Mai 1853 nicht zu wählen ist, so vertreten jetzt wohl nur noch die Mitglieder des Abgeordnetenhauses das ganze Volk. Die Bezeichnung „Landtag der Monarchie“ erhielt eine gesetzliche Basis nicht schon durch die Verordnung vom 12. Oktober 1854, sondern erst durch das Gesetz vom 18. Mai 1857.

1844 mit den Worten: „Auch könnte die *gänzliche* Auflösung der Seehandlung nur mit der grössten Vorsicht geschehen und erst im Laufe von *einigen Jahren vollständig* bewirkt werden, da die Geschäfte und Dispositionen ohne empfindliche Vermögensverluste nicht sofort abzuwickeln sind und die vielen industriellen Etablissements besondere Bestimmungen erforderlich machen.“ Merkwürdig ist es, dass Rother die industriellen Etablissements der Seehandlung anscheinend nur „gegen Ersatz der darauf verwendeten Kapitalien in den Privatbesitz übergehen“ lassen wollte. Bei solchen Ideen ist auf Käufer kaum zu rechnen. Was ein Etablissement dem Verkäufer gekostet hat, ist dem Käufer natürlich gleichgültig. Kein Kauflustiger wird einen höheren Preis zahlen, als einen solchen, welcher mit dem seitherigen oder wahrscheinlichen künftigen Reingewinn in einem angemessenen Verhältniss steht.

Dem Etatsentwurf für 1865 wurde ein Verwaltungsbericht der Seehandlung für das Jahr 1863 beigefügt. Danach besass die Seehandlung Ende 1863 (ausser ihrem Dienstgebäude in der Jägerstrasse und den drei Diensthäusern des k. Leihamtes in der Jäger-, Kloster- und Linienstrasse) folgende Etablissements: die Flachsgarn-Maschinen-Spinnereien zu Erdmannsdorf und Landeshut in Schlesien, das Zinkwalzwerk zu Thiergarten bei Ohlau und die Mühlen-Etablissements zu Thiergarten und Bromberg. Dieser gesammte Besitz stellte einen Buchwerth von 3,643,791 Thlr. 19 Sgr. 10 Pf. dar. Die Verwaltung desselben hat im Jahre 1863 ein überaus glänzendes Resultat ergeben, welches den grössten Gewinn, der jemals früher erzielt wurde, erheblich übersteigt: sie hat ausser Verzinsung der Anlage- und Betriebskapitalien und einem sehr reichlich bemessenen Betrage für Abnutzung, einen Gewinnüberschuss von 232,468 Thlrn. 24 Sgr. 9 Pf. gewährt, also mehr als $\frac{1}{4}$ des Kapitalwerthes, mit dem die industriellen Etablissements zu Buche stehen. Den bedeutendsten Beitrag haben dazu die Flachsgarnspinnereien geliefert, in Folge der hohen Preise für Twiste und baumwollene Gewebe. Es gelang eine der Preissteigerung für das Rohmaterial entsprechende Erhöhung der Garn- und Leinenpreise durchzusetzen. Der günstigen Konjunktur, dem raschen, wenig Zinsen absorbirenden Umsatze und dem trefflichen technischen Betriebe der Anstalten ist das günstige Resultat zuzuschreiben. Trotzdem Mehl und Getreide 15—20 $\frac{0}{0}$ im Preise wichen, arbeitete die Mühle in Ohlau mit mässigem, die in Bromberg mit bedeutendem Reingewinn. Der Nettogewinn der Seehandlung betrug im Jahre 1863: 540,839 Thlr. 5 Sgr. 10 Pf., wovon $\frac{1}{2}$ Million an die Generalstaatskasse abgeführt, der Rest dem Kapitalvermögen der Seehandlung zugeschlagen wurde, das am 31. Dezember 1863 sich auf 10,639,048 Thlr. 18 Sgr. 2 Pf. belief. Der niedrige Cours der Effekten an diesem Tage bewirkt, dass der Effektenbestand ein Minus von 205,872 Thlr. 6 Sgr. gegen das Vorjahr aufweist. Bei dem

Effektenverkauf von 2,347,000 Thlrn. im Jahre 1863 ist kein erheblicher Verlust eingetreten. — Unerwähnt darf hier nicht bleiben, dass der wichtigste Geschäftszweig der Seehandlung durch einen Schutzzoll begünstigt ist. Sobald sie die Flachsgarnspinnereien in Betrieb hatte, wurde nämlich durch eine K.O. vom 28. Oktober 1846 der Eingangszoll von rohem Leinengarn, Maschinengespinnst, pro Centner von 5 Sgr. auf 2 Thlr. erhöht, d. h. von 100 auf 1200. In Folge des Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrages vom 19. Februar 1853 kam der Eingangszoll von rohem ungezwirnten Leinengarn aus Oesterreich zwar auf 15 Sgr. pro Centner herunter, durch den Preussisch-Oesterreichischen Handels- und Zollvertrag vom 11. April 1865 wurde aber der Zoll von rohem Garn von Flachs-, Hanf oder Werg, Maschinengespinnst, auf 2 Thlr. pro Centner erhöht. Als das Abgeordnetenhaus am 26. Januar 1867 über eine Petition von Webern um Herabsetzung der Eingangszölle für Leinengarn verhandelte, deutete Reichenheim, der Namens der Kommission für das Gesuch sich aussprach, an, dass die Zollerhöhnug durch „ein Versehen Seitens der Königlichen Staatsregierung stattgefunden“ habe. Die Maschinenspinnereien, welche nicht durch Beamte der Regierung getrieben werden, machen ansehnliche Gewinne, denn von Seiten des Regierungskommissars wurde dem Abgeordneten Jansen, welcher über die Petition zur Tagesordnung übergehen wollte, erwidert: „Es bestehen in Bielefeld, dem Hauptsitz der Leinenindustrie, zwei Spinnereien, die eine „Vorwärts“, die andere „Ravensberger Spinnerei“ genannt. Die letztere hat 1864 25 %, 1865 15 %, „Vorwärts“ 1863 17 %, 1864 25 % Dividende gegeben. Nun ist anzuerkennen, dass die Baumwollenkrisis darauf von gewissem Einfluss gewesen ist. 1860 haben aber derartige Ereignisse keinen Einfluss geübt und damals hat die Ravensberger Spinnerei schon nach wenigen Jahren ihres Bestehens 8 % Dividende gegeben. Ich will noch hinzufügen, dass gerade die Handelskammer in Bielefeld dringend die Herabsetzung des Leinengarnzolls befürwortet hat. In dem Kreise, welchen der Herr Abgeordnete vertritt, ist man, so viel ich weiss, damit beschäftigt, eine Leinengarnspinnerei zu errichten, gerade angelockt von den sehr erheblichen Dividenden, welche in Bielefeld und anderwärts gezahlt worden sind.“

Am 6. Dezember 1867 wurde dem Abgeordnetenhause Seitens der Regierung mitgetheilt, dass der Nettogewinn der Seehandlung pro 1866 802,331 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. betrüge. „Der Gewinn für das Jahr 1865 betrug 1,206,412 Thlr. 26 Sgr. 9 Pf. Hinter diesem Gewinn bleibt allerdings der Gewinn für 1866 zurück; es war indess das Jahr 1865 ein exceptionell günstiges, insbesondere für den Betrieb der gewerblichen Etablissements der Seehandlung. Der Gewinn aus diesen betrug für

1865 339,779 Thlr., während er sich pro 1866 auf nur 135,080 Thlr. beläuft. Der ausserordentliche Gewinn pro 1865 hat darin seinen Grund, dass durch die damaligen hohen Baumwollenpreise eine beispiellos günstige Konjunktur für die Flachsgarn-Maschinen-Spinnereien der Seehandlung eingetreten war. Diese günstige Konjunktur hat schon im Jahr 1866 aufgehört. Das Jahr 1866 war überdies ein Kriegsjahr, was der Industrie Stockungen gebracht hat, und nicht unerhebliche Ausfälle an den ausstehenden Forderungen. Ein zweites Moment, was auf den Gewinn des Jahres 1866 Einfluss gehabt hat, liegt in dem Effekten-Konto. Auch bei den Effekten wurde namentlich im Jahre 1865 ein Gewinn von 198,801 Thlr. erzielt, im Jahre 1866 wurde bei diesem Konto ein Verlust von 52,572 Thlr. gemacht. Es hat dieser Verlust in dem Rückgange aller Werthpapiere im Jahre 1866 seinen Grund, insbesondere in den niedrigeren Cours-Notizen, welche am 31. Dezember 1866 bestanden, und wonach der Abschluss regulirt wird. Wenn man diese für das Jahr 1866 wesentlich ungünstiger liegenden Verhältnisse berücksichtigt, so wird auch ein Reingewinn von 802,331 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. immer noch als ein befriedigender angesehen werden können. Das Kapitalvermögen der Seehandlung beträgt nach dem Hauptabschluss ultimo Dezember 1866 12,053,101 Thlr. 10 Sgr. 2 Pf., dazu tritt der Gewinnrest pro 1866, nachdem 500,000 Thlr. an den Staatshaushalt abgeführt sind, 302,331 Thlr. 16 Sgr. 11 Pf. Es beträgt danach das Kapitalvermögen der Seehandlung ultimo 1866 12,355,432 Thlr. 27 Sgr. 1 Pf. und der Reservefonds 1,034,075 Thlr. 20 Sgr. 4 Pf.“ Hierauf bemerkte der Abgeordnete Schmidt: „Ich habe die Ehre gehabt, als Kommissar des Hauses an den Berathungen dieser Etats-Gruppe theilzunehmen. Ich machte darauf aufmerksam, dass jeder einzelne Titel den Staat in einer eigenthümlichen Thätigkeit als Unternehmer erscheinen lässt, zuerst als Bergmann und Kaufmann, dann als Lotterie-Unternehmer, drittens als Bankier und Spinner, später als Buchdrucker und endlich als Porzellan-Manufakturist. Inwieweit diese einzelnen Thätigkeiten des Staats noch mit der Idee desselben übereinstimmen, das ist eine Frage, die in nicht langer Zeit zur Lösung kommen wird“ u. s. w. In der Sitzung vom 13. Dezember 1866 hatte Michaelis, von der Seehandlung sprechend, mit vollem Recht daran erinnert, „dass ein Institut, welches im Namen und für Rechnung des Staats sehr bedeutende Kredite aufnehmen kann, eine Ironie ist auf unser Steuer- und unser Staatsschuldenbewilligungsrecht.“ —

Das schon (S. 251) erwähnte Gesetz vom 9. März 1867 ermächtigte den Handelsminister zu gewissen Eisenbahnanlagen für Rechnung des Staats, bestimmte, dass der dazu erforderliche Geldbedarf, soweit derselbe nicht aus anderweitig disponiblen Staatsfonds gedeckt werden kann,

bis zur Höhe von 24 Mill. Thalern durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen sei und übertrug die Verwaltung der aufzunehmenden Anleihe der Hauptverwaltung der Staatsschulden und die Ausführung dieses Gesetzes dem Finanzminister und dem Handelsminister. Eine K.O. vom 5. Aug. ej. verordnete, dass diese Anleihe mit $4\frac{1}{2}$ % jährlich verzinst würde und ermächtigte den Finanzminister hiernach die weiteren Anordnungen zu treffen. Darauf machten endlich am 16. Januar 1868 die Seehandlung und die Bank bekannt, dass sie und neun Bankhäuser, die namhaft gemacht wurden, die vorgenannte Anleihe mit der Verpflichtung übernommen hätten, die Hälfte derselben zur öffentlichen Subscription aufzulegen. Der Subscriptionspreis war auf 95 Prozent, zahlbar in Thaler-Valuta, festgesetzt. Die Subscribenten erhalten also beinahe $4\frac{3}{4}$ % Zinsen. Da, wie die öffentlichen Blätter bald darauf meldeten, nicht bloss 12 Mill., sondern mehr als 22 Mill. subscribirt waren, so scheint es, als wenn der Subscriptionspreis niedriger festgesetzt war, als nothwendig gewesen wäre. Welchen Zinsfuss die Regierung für die ganze Anleihe wirklich zu zahlen hat, lässt sich aus der erwähnten Bekanntmachung nicht ersehen. Danach erscheinen, dem Fiskus gegenüber, neun Bankhäuser mit der Seehandlung, die selbst Fiskus ist, und der Bank, die theilweise Fiskus ist, als Darleiher von 24 Millionen. Je mehr aus diesem Darlehnsgeschäft die Bank, deren Chef der Handelsminister ist, gewinnt, einen desto geringeren Betrag erhält natürlich die Regierung für jede ihrer Schuldverschreibungen, und was sich die Seehandlung, welche dem Finanzminister untergeordnet ist, als Gewinn daraus verrechnet, fehlt anderen fiskalischen Kassen, denn dass bei Abschliessung dieser Anleihe die Seehandlung mitwirkte, hat dem Fiskus einen wirklichen Gewinn nicht bringen können. Uebrigens steht im §. 2 der Bankordnung vom 5. Oktober 1846 nicht, dass die Bank befugt wäre, der Regierung Darlehne zu machen, und also auch den Betrag derselben, bei irgend einer Staatskasse, statt in baarem Silbercourant, in Noten einzuzahlen. — Das Gesetz vom 17. Februar 1868 genehmigte die Aufnahme einer ferneren Anleihe von 40 Mill. Thaler zu Staatseisenbahnbauten und am 28. November ej. machte die „Generaldirektion der Seehandlungssocietät" in Gemeinschaft mit dem Hauptbankdirektorium bekannt, dass das Finanzministerium von der auf Grund dieses Gesetzes zu realisirenden Anleihe von 40 Mill. einen Betrag von 20 Mill. Thaler emittire und dass die Anleihe mit $4\frac{1}{2}$ % jährlich verzinst werde; die Seehandlung, die Bank und einige Bankhäuser hätten diese 20 Mill. Thaler Anleiheobligationen übernommen und würden diesen Betrag zum Course von 94 % zur öffentlichen Subscription auflegen; die Subscription fände am 3. und 4. Dezember ej. statt; ausser dem Preise von 94 %, zahlbar in Thalervaluta, hätte der Subscribent die Stückzin-

sen für den beigegebenen laufenden Zinscoupon vom 1. Oktober ab bis zum Tage der vom 16. December an gegen Zahlung des Preises zulässigen Abnahme der Stücke zu vergüten. Die Seehandlung ist nun nicht eine selbstständige Person, sondern lediglich eine Behörde des Finanzministers, und hat daher nur nach seinem Sinn und Befehl zu handeln. Wenn also bei der in Rede stehenden Spekulation der Preussische Fiskus, insofern er von dem Finanzminister und der Seehandlung vertreten wird, einen Gewinn machen sollte, so würde derselbe Preussische Fiskus, insofern er von dem Handelsminister und der ihm untergeordneten Staatseisenbahnverwaltung vertreten wird, einen eben so grossen Verlust haben. Hat das Preussische Volk dadurch irgend einen Vortheil, dass der Seehandlungsfiskus auf Kosten des Eisenbahnfiskus etwas verdient? Am 7. Dezember 1869 erklärte der Finanzminister Camphausen dem Abgeordnetenhause, dass er, soweit der Wunsch geäussert werden möchte, die Existenz der Seehandlung — also einer Anstalt, wie es in keinem anderen Lande giebt, die daher auch als nothwendig gar nicht anzuerkennen ist — in Frage zu stellen, sofort in der Lage sein würde, zu erklären, dass die Staatsregierung diesem Wunsche entgegentrete. Soweit es sich darum handele, die Seehandlung gleichsam successive zum Erlöschen zu bringen, einen ersten Schritt zu thun, um einen zweiten und einen dritten Schritt nachfolgen zu lassen, würde er dieselbe Erklärung zu wiederholen haben, und wenn es sich für die gegenwärtige Finanzlage um ein momentanes Abhülfsmittel handeln sollte, und statt dafür Sorge zu tragen, die Finanzen des Preussischen Staats dauernd zu ordnen, eine jährlich wiederkehrende Ausgabe dadurch zu beseitigen, dass man eine jährlich wiederkehrende Ausgabeersparniss schafft, dann würde er einer solchen Verwendung der Fonds ebenfalls nicht zustimmen können. Hierauf begnügte sich das Abgeordnetenhaus, den Antrag: 1) das Kapitalconto des Seehandlungsinstituts, unter Einschluss des Reservefonds, zunächst auf die Summe von 11 Mill. Thaler zu beschränken; 2) die hierdurch zur Verfügung kommenden Mittel spätestens im Etat des Jahres 1871 in Ansatz zu bringen; 3) vom Jahre 1871 an nicht eine bestimmte Rente, sondern den vollen Jahresgewinn der Seehandlung in den Staatshaushaltsetat aufzunehmen, mit 175 gegen 143 Stimmen anzunehmen, und die Regierung aufzufordern, in den Verwaltungsberichten der Seehandlung, welche dem Landtage mit dem Staatshaushaltsetat vorgelegt werden, künftig auch die Hauptfinanzoperationen des Instituts anzugeben und über das Bankgeschäft im Ganzen ausführlichere Mittheilungen nach dem Muster der von der Preussischen Bank aufgestellten Verwaltungsberichte zu machen.

Am 2. April 1870 machte der Finanzminister Camphausen bekannt, dass „die Königliche Generaldirektion der Seehandlungssocietät“ ermäch-

tigt sei, den Verkauf von Schatzanweisungen, insoweit über dieselben nicht bereits verfügt sei, zu bewirken, und dass die Bedingungen, unter welchen die Ueberlassung erfolge, bei der genannten Direktion zu erfahren seien. Was die Seehandlung bei diesem Geschäfte gewinnt, kann doch nicht mehr sein, als was eine andere Staatsbehörde verliert. Als in demselben Jahre eine sehr grosse Bundeskriegsanleihe kontrahirt werden sollte, aber — weil die Bedingungen für die Darleiher damals wohl nicht günstig genug gestellt waren — durch Zeichnungen an den dazu bestimmten Tagen nicht gedeckt wurde, soll der Rest von der Seehandlung übernommen worden sein. Wenn dieselbe bei diesem Geschäft Gewinn macht, so kann dies doch nur auf Kosten des Norddeutschen Bundes, also hauptsächlich auf Kosten Preussens selbst, geschehen sein.

§. 34. BANK.

Es waren ziemlich unklare Ideen, welche zur Errichtung der *Berliner Bank* [1]) führten. Schon unterm 23. September 1753 erging ein Octroi für eine in Berlin zu errichtende Giro- und Wechselbanque. Friedrich II, der seinen eignen Unterthanen den Gewinn zuzuwenden wünschte, den fremde Handelsstädte namentlich Hamburg nach seiner Meinung auf eine ungebührliche Art von seinem Lande zogen, wollte durch Zusammentritt mehrerer Interessenten in seinem Staate selbst eine Bank errichten nnd ihr allerlei Privilegien geben. Ihr Fonds sollte in ganzen, halben und viertel Reichsthalern (Bankgeld) bestehen. Die inländischen Kaufleute sollten alle in Partien aus dem Lande gehende Waaren den Ausländern gegen kein anderes Geld bei 100 Thlr. Strafe überlassen. Auch die Waaren, welche aus Hamburg verschrieben werden, sollten in diesem Gelde bedungen und bezahlt, auch alle Wechsel von 100 Thlrn. und drüber bei Strafe der Ungültigkeit und noch anderer willkürlicher Strafe in diesen Münzsorten ausgestellt werden. Dass sich zu diesem Plane keine oder zu wenig Theilnehmer fanden, lag darin, dass solche Bestimmungen von den Kaufleuten nicht als Mittel zur Förderung ihres Handels und ihrer Geschäfte angesehen werden konnten. Nach Beendigung des siebenjährigen Krieges nahm der König die Sache wieder auf. Da er aber wohl glauben musste, dass sich zu wenig Theilnehmer finden würden, um eine solche Anstalt als einen Privatverein

1) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. XLI. 31. 108. 109. 329—346. *Bergius*, das Geld- und Bankwesen in Preussen. S. 43 sqq. Geschichte der Königlichen Bank in Berlin von der Gründung derselben (1765) bis zum Ende des Jahres 1845. Aus amtlichen Quellen (von dem nachmaligen Kabinetsrath *Niebuhr*) 1854.

anzufangen, so gab er derselben durch das Edikt und Reglement vom 17. Juni 1865 eine andere Gestalt. Es sollte darnach eine Wirbel- oder Girobank errichtet und damit eine Diskonto- und Leihanstalt verbunden werden. Der König verbürgte sich und seine Nachfolger für alle in diese Bank eingelegten Gelder und versprach ein Kapital von 8 Millionen Thaler aus seinem Schatze herzugeben, das in der Diskonto- und Leihbank rouliren solle. Diese 8 Millionen hat die Bank jedoch niemals erhalten. Alle Rechnungen und Zahlungen sollten auf *Bankopfunde* lauten, in solchen Pfunden sollten die Bücher der Bank und aller in Berlin ansässigen Kaufleute geführt werden, alle Wechsel über wenigstens 100 Thlr. sollen ebenfalls auf Bankopfunde lauten und durch die Bank gezahlt werden. Das Diskontokomtoir soll Wechsel u. s. w. gegen $\frac{1}{4}$ % monatliche Zinsen diskontiren; bei Verpfändung von Gold und Silber soll der Zins monatlich nur $\frac{1}{6}$ % betragen. Auch wurde die Errichtung kleiner Leihhäuser an anderen Orten versprochen, wo man auf Pfänder auf 2 bis 12 Monat so leihen würde, dass bei einer Summe über 100 Thlr. monatlich $\frac{1}{2}$, von 11 bis 100 Thlr. $7\frac{1}{3}$ % genommen, kleine Posten bis 10 Thlr. aber ohne allen Zins geliehen werden sollten. Für eine auch in Königsberg zu etablirende Giro- und Leihbank erging in demselben Jahre ein ähnliches Edikt und Reglement am 19. September, scheint aber nicht in Ausführung gekommen zu sein. In Breslau wurde am 1. Mai 1765 für Rechnung der Stadtkämmerei eine Leihbank eröffnet, wo gegen Unterpfand Geld zu 8 % jährliche Zinsen ausgeliehen wurde. Sie wurde nachher in ein von der Berliner Hauptbank abhängendes Bankokomtoir verwandelt. Am 29. Oktober 1766 wurde an die Stelle des Edikts vom 17. Juni 1765 ein revidirtes und erweitertes Edikt und Reglement für die Banken in Berlin und Breslau erlassen. Man habe sich, so heisst es darin, entschlossen, „mit diesen Banken einen neuen Valeur zu verbinden“, der in *Bankonoten* bestehen soll, die von diesen beiden Banken und von den noch anzulegenden Diskontokassen ausgegeben werden und vom 1. Januar 1767 an im ganzen Lande circuliren sollen; diese Papiere sollen die Masse des circulirenden Geldes vermehren, die Zinsen herunterbringen, die Handelsgeschäfte erleichtern und dem Handel ein unfehlbares Mittel verschaffen, sich immer mehr und mehr auszubreiten. Das Bankopfund, wonach die Bücher und Rechnungen zu führen waren, sollte nun zu 24 Bankogroschen à 12 Bankopfennigen gerechnet werden. Man konnte die Noten bei den Diskontokomtoiren in Berlin und Breslau kaufen und zwar 100 Pfund für 125 Thaler Friedrichsdor oder $131\frac{1}{4}$ Thaler Courant und alle Königliche Kassen in Berlin und Breslau sollten sie zu diesem Werthe annehmen. Es wurden auch *Bankothaler* in Silber (S. 290) geprägt, das Stück zu $\frac{1}{4}$ eines Friedrichsdors nach dem angenommenen Course; sie kamen

aber wenig in den Verkehr und wurden bald wieder eingeschmolzen. Die Bestimmungen wegen der Girobank sind eigentlich niemals wirklich zur Ausführung gekommen. Bis Ende 1818 wurden die Bücher der Bank in Bankopfunden geführt, von da aber nur in der wirklich coursirenden Münzsorte. Die Bücher der allermeisten Kaufleute sind niemals in Bankopfunden geführt worden.

Der ursprüngliche Fonds der Bank bestand in 450,000 Thlr. In der Zeit vom 20. Juli 1765 bis 1. Juni 1767 hatte sie 159,618 Thlr. Verluste und am 1. Januar 1768 ein Deficit von 13,854 Thlr. Hierauf befahl eine K.O. vom 16. Juli 1768: dass alle gerichtlichen Deposita und Pupillengelder, die nicht entweder bei erfolgter Deposition schon besprochen, oder 6 Wochen längstens nach geschehener Deponirung bei den Gerichten auf sichere Hypothek gegen mehr als 3 % Zinsen ausgeliehen werden können, ohne alle Ausnahme bei dem Lombard der Berliner Hauptbank oder in Breslau zu 3 % Zinsen belegt und daselbst zum Besten des Publikums und vieler es sehr suchenden Particuliers emploirt werden sollen. Nach einer Instruktion vom 31. März 1769 wurde die Anordnung, müssig liegende Gelder der Bank zu übergeben, auch auf die bei Stiftern, Hospitälern, Waisenhäusern und übrigen milden Stiftungen ausgedehnt (vergl. S. 379). Auch Privatpersonen konnten Gelder bei der Bank zu 3 % anlegen. Späterhin wurde der Zinsfuss für gewisse Kapitalien heruntergesetzt. Nach der K.O. vom 19. April 1839 hat die Bank für die bei ihr aus den Depositorien der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden belegten Kapitalien an Zinsen zu zahlen: 3 % für Gelder der Minderjährigen und Blödsinnigen, bis zum Tage der Majorennität oder Aufhebung der Blödsinnigkeitserklärung; $2\frac{1}{2}$ % für Gelder, welche Majorennen und Minorennen gemeinschaftlich gehören, welche zu Konkurs-, Liquidations-, Gehaltsabzugs- und andern Prioritätsstreitmassen gehören, und für solche, über welche Prozesse schweben; und 2 % für Gelder, deren Niessbrauch Majorennen gebührt, imgleichen für Gelder der Abwesenden, Verschwender und anderer Majorennen mit Ausnahme der Blödsinnigen, und endlich in allen übrigen Fällen. Es flossen der Bank sehr bedeutende Kapitalien zu geringen Zinsen zu, so dass sie sogar in Verlegenheit kam, dieselben nützlich zu verwenden. Vieles wurde zu höheren Zinsen auf Hypotheken, besonders in Südpreussen, angelegt, bis Stein an die Spitze der Bank kam und den Hypothekenverkehr beschränkte und zuletzt ganz untersagte. Der Betrag der Zwangs- und der freiwilligen Depositen nahm immer zu bis 1804, wo er sich auf 32,893,204 Thlr. (davon zu 2 % 19,349,445 Thlr.) belief. Zu Trinitatis 1806 war er noch 28,598,380 Thlr. (davon zu 2 % 16,357,415 Thlr.). Später haben die Depositen niemals wieder den Betrag von 1804 erreicht, auch nicht bis 1846, selbst nicht bis 1853.

Am Jahresschluss 180$\frac{5}{6}$ schuldete die Bank auf Bankobligationen und Zinsen 29,438,989 Thlr. und hatte auf hypothekarische Schuldverschreibungen 12,998,124 Thlr. ausgeliehen, davon 9,175,000 Thlr. in den Polnischen Provinzen. Vom 1. Juni 1777 bis 1. Juni 1806 soll die Bank 8,982,944 Thlr. Gewinn abgeführt haben. Ihr Gesammtgewinn in 39 Jahren wird auf 9,884,069 Thlr. angegeben. Diesen Gewinn hat sie hauptsächlich dadurch gemacht, dass ihr Kapital zu geringen Zinsen zufloss, grösstentheils zwangsweise, und sie dies Kapital gegen höhere Zinsen, besonders auf Hypothek, auslieh. Nach ihrem Status am Jahresschluss 180$\frac{5}{6}$ hatte sie einen Ueberschuss von 1,178,764 Thlr. Ihre Aktiva waren aber grösstentheils festgelegt und uneinziehbar, ihre Passiva dagegen binnen 8 Tagen zahlbar. Die Kriegsereignisse traten ein, „einem vollständigen Bankerott konnte eine Bank nicht entgehen, die nach so bedenklichen Prinzipien administrirt wird.“ Anfangs Oktober waren die Geschäfte der Bank sistirt. Was von den Beständen der Bank und ihrer Komtoire nicht den Franzosen in die Hände fiel oder Preussischerseits zu Kriegsbedürfnissen verwendet wurde, wurde erst nach Stettin und dann nach Königsberg gebracht. Was in Berlin sonst in den letzten Tagen der Auflösung geschehen ist, liegt im Dunkel. Von den Aktivis der Bank bestanden weniger als $\frac{1}{10}$, noch nicht 4 Mill. Thlr., in Wechseln und nur diese gingen ziemlich schnell und vollständig ein. In Königsberg etablirte sich vorläufig das Hauptbankdirektorium und ist auch bis Ende 1809, mit Ausnahme eines kurzen Aufenthalts in Memel, dort geblieben. Trotz der Bestimmungen im Tilsiter Friedenstraktat vom 9. Juli 1807 [1]) trat Napoleon durch die Bayonner Konvention vom 10. Mai 1808 auch die von der Bank im Herzogthum Warschau angelegten Kapitalien an den König von Sachsen als Herzog von Warschau ab. Die Summe der wirklich konfiscirten Kapitalien betrug über 17 Millionen Thaler, und davon war ein sehr kleiner Theil wirkliches Eigenthum des Königs; bei weitem das meiste gehörte Preussischen In-

1) Art. 25: Die Fonds und Kapitalien, welche entweder Privatpersonen oder öffentlichen Religions-, Civil- und Militäranstalten in den Ländern, welche S. M. der König von Preussen abtritt, oder auf die Sie durch gegenwärtigen Traktat Verzicht thun, angehören, und die entweder bei der Bank in Berlin, oder bei der Seehandlung, oder auf irgend eine andere Art in den Staaten Sr. M. des Königs von Preussen untergebracht sind, können weder konfiscirt, noch kann auf solche Beschlag gelegt werden, vielmehr schalten die Eigenthümer frei über besagte Fonds und Kapitalien, und geniessen solche ferner, sowie auch die jetzt oder künftig davon fälligen Zinsen nach dem Inhalt der darüber ausgestellten Kontrakte und Obligationen. Ebenso wird es gegenseitig gehalten werden in Absicht aller Fonds und Kapitalien, welche zur Preussischen Monarchie gehörige Unterthanen oder öffentliche Etablissements irgend einer Art in Ländern belegt haben, die S. M. der König von Preussen abtritt, oder auf welche Sie nach dem gegenwärtigen Traktat Verzicht leisten. Vergl. oben S. 117.

stituten und Privatpersonen. Der Antheil der Bank war zwischen 9 und 11 Millionen. Die Bayonner Konvention wurde im Jahre 1815 zwar wieder aufgehoben, dennoch konnte die Bank ihre Forderungen in Polen nur sehr schwer und langsam einziehen und nicht ohne erhebliche Verluste.

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 stellte die Zahlung aller laufenden Zinsen vom 1. Januar 1811 ab in Aussicht, „sowohl von den ausländischen als inländischen Staatsschulden, dergleichen von denen der Geldinstitute des Staats, als namentlich der Bank und der Seehandlung“. Als Staatsschulden wurden auch bezeichnet die „Schulden, Aktien und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank“. Bei den Bankobligationen sollte die bisherige Verzinsung bleiben, abseiten der Gläubiger aber keine Kündigung stattfinden können. Durch die Verordnung wegen des Verkehrs mit der Bank vom 3. April 1815 wurden „sämmtliche, seit dem Wiederanfange des Bankoverkehrs im Jahre 1810 bei der Hauptbank in Berlin und deren Provinzialkomtoirs neu belegten Kapitalien, sowie alle diejenigen Kapitalien, welche von jetzt ab bei der Hauptbank und deren Komtoirs fernerweitig belegt werden, als wahre Staatsschulden“ anerkannt. Unterm 3. November 1817 wurde die Bank für ein für sich bestehendes, von der Verwaltung des Staatsministerii unabhängiges Institut erklärt. Obgleich die Schulden der Seehandlung wirklich als Staatsschulden anerkannt wurden, so ist dies doch mit den Schulden der Bank nicht geschehen. Mit dem Oktober 1806 hatte die Thätigkeit der Bank und die Kapitals- und Zinszahlung der Bankobligationen aufgehört. Sie wurden ein verkäufliches Papier und erlangten einen wechselnden Cours. An der Berliner Börse standen sie im November 92—95, und im December 1806 85—90 %. Der niedrigste Cours war am 21. Juni 1813, nämlich 26. In der zweiten Hälfte des Jahres 1824 standen sie 89¾, Ende 1825 92¾, Ende 1826 97½, Ende Januar 1829 99. Die Obligationen aus dem neuen Verkehr haben niemals einen wechselnden Cours gehabt. Die alten Obligationen hat die Bank unter dem Nominalwerth angekauft. Der neue Depositalverkehr gab die Mittel, theils die alten Bankobligationen aufzukaufen, theils die belegten Kapitalien auf Ansuchen von bedürftigen Gläubigern zurückzuzahlen. Auch andere Mittel wurden, sowie es die Umstände zuliessen, dazu verwandt, und namentlich trug die Annahme von Bankobligationen in Zahlung bei Einziehung der alten Forderungen wesentlich zur Verminderung der ausstehenden alten Depositenschulden bei. Durch diese verschiedenen Operationen gelang es, die ältere Kapitalschuld, die Anfangs 1818 noch 16,940,276 Thlr. betragen hatte, bis Anfangs 1828 auf 2,069,334 Thlr. herabzubringen, und die älteren Zinsrückstände von 780,798 Thlr. auf 110,851 Thlr. zu vermindern. Was Minderjährige,

milde Stiftungen u. s. w., deren Vermögen bei der Bank zu niedrigen Zinsen angelegt werden musste, im Ganzen an Kapital und Zinsen verloren haben, ist ganz unberechenbar.

Als im December 1817 Friese die Verwaltung der Bank übernahm, war sie in einem hoffnungslosen Zustande. Sie hatte zwar einen nominellen Ueberschuss von 920,000 Thlr., aber ein wirkliches Deficit von 7,192,000 Thlr. Als nach Friese's Tode (1837) Rother, der schon Präsident der Hauptverwaltung der Staatsschulden und Chef der Seehandlung war, dazu noch die Verwaltung der Bank übernahm, betrug das Deficit 4,787,962 Thlr. und Ende 1845 1,392,643 Thlr. Es war also Jahrzehente lang mit einem Deficit gewirthschaftet worden, wovon die Welt nichts wusste! Nachdem 2,000,000 Thlr. aus anderen Staatskassen überwiesen waren, hatte die Bank einen Vermögensüberschuss von 990,345 Thlrn. Seit dem Jahresabschlusse pro $180\frac{5}{6}$ war bis 1817 keine förmliche Rechnung gelegt worden. Die Staatsfinanzen waren ganz ruinirt; gerade in diesem Augenblicke hatte man sich genöthigt gesehen, in London eine Anleihe von 5 Millionen £ zu nogociiren, und musste sich, wollte man anders überhaupt Geld bekommen, ziemlich harte Bedingungen gefallen lassen. Hardenberg schrieb im Februar 1818 an den mit der Anleihe in London beauftragten Rother: „Bei Empfang dieser Zeilen sind Sie hoffentlich im vollen Gange. Wir müssen nothwendig Geld haben, zu so manchen Zwecken. Die Erhaltung des Staats fordert es laut. Mit Ungeduld sehe ich Nachrichten von Ihnen entgegen.“ Das Höchste, was vom Staate zu erwarten war, war eine Konsolidirung seiner Schuld und regelmässige Zinszahlung auch für die vor 1815 kontrahirten Darlehen — denn für die späteren wurden die Zinsen bereits richtig gezahlt; — für dieses aber und das nächste Jahr durfte man auch darauf noch keine sichere Hoffnung setzen. Auf die Zahlung der von der Krone Polen für die ihr abgetretenen Hypotheken versprochenen Summen durfte man noch weniger rechnen. Landschaften und Kommunen waren bankerott, und von den Posenschen Gutsbesitzern war für jetzt gar nichts zu erwarten. Die einzige Aussicht auf eine Verstärkung der Mittel der Bank gab die, allerdings mit Sicherheit zu erwartende, Zunahme der neuen Deposital-Belegungen, die aber immer ein Palliativ war; eine *alte* Schuld ward nur durch eine *neue* gedeckt.

Die Bestimmung des Reglements, dass die Bank nur mit Noten diskontiren und Darlehne geben sollte, ist nie praktisch geworden. Der Banknotenverkehr trat ganz in den Hintergrund, als der Betriebsfonds der Bank durch die Depositenkapitalien so stark vermehrt war, und die Notenemission ruhte ganz bis zum Revolutionskriege. Sie begann dann 1793 und belief sich im Ganzen auf 1,325,000 Thlr., von denen am Jahresschluss $180\frac{5}{6}$ ungefähr die Hälfte noch im Publikum umlief. Seit

1806 waren keine Banknoten ausgegeben worden. Seit 1820 wurden aber so viel sogenannte Bankkassenscheine ausgegeben, als sich nur eben im Umlauf erhalten liess. Davon waren 1836 4½ Millionen im Umlauf. Eine K.O. vom 5. Dezember 1836 an die Hauptverwaltung der Staatsschulden verordnete aber ihre Einziehung und statt derselben die Ausgabe von 3 Millonen Thaler Kassenanweisungen, wogegen ein gleicher Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen — die unter Pari standen — bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden sollte. Ferner bestimmte eine an das Staatsministerium gerichtete K.O. vom 31. Januar 1841, zur Erledigung angeblich entstandener Zweifel mit Rücksicht auf das Reglement vom 29. Oktober 1765, wonach die Bank als Girobank gegründet wäre, dass sie auf jeden Inhaber und zwar stempelfrei ausgestellte Anweisungen der Girointeressenten auf deren Guthaben im Giro zu acceptiren befugt sein sollte. Eine K.O. vom 7. Februar 1845 ordnete ein öffentliches Aufgebot der aus der Zeit von 1765 bis Ende 1810 herrührenden Ansprüche an die Bank an und bestimmte eine Präkludirung der vor Ablauf des Termins nicht angemeldeten Forderungen.

Hierauf wurde durch eine K.O. vom 11. April 1846 an Rother die Ausgabe von Banknoten im Betrage von 10 Millionen Thaler gestattet und sollte die Hauptverwaltung der Staatsschulden eine Kontrole über die Anfertigung der Banknoten, insbesondere auch darüber übernehmen, dass niemals mehr als 10 Millionen Thaler Banknoten ausgegeben würden. Eine zweite an demselben Tage an Rother ergangene, als Gesetz aber nicht publicirte, K.O. verheisst die Zulassung der Errichtung von Privatbanken durch Gesellschaften mit vereinigten Fonds bei solidarischer Verhaftung aller Theilnehmer. In einer ferneren K.O. vom 16. Juli ej. an Rother heisst es: zwei Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden (*Knoblauch* und *Nathan*) hielten die beabsichtigte Emission von Banknoten für eine Verletzung der Verordnung vom 17. Januar 1820 über das Staatsschuldenwesen und glaubten ihre Theilnahme an der der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragenen Kontrole über die Anfertigung und Ausgabe der Banknoten mit Bezugnahme auf den von ihnen geleisteten Eid versagen zu müssen. Die Bedenken dieser Beamten wären ungegründet. Die angeordnete Mitwirkung der Hauptverwaltung der Staatsschulden wurde aber doch aufgehoben und an die Stelle eine besondere Immediatkommission (v. Duesberg, Carl, Rohlwes) gesetzt [1]).

1) *Varnhagen* schrieb am 15. Juni 1846: Schwierigkeiten wegen der neuen Bankverfügung; zwei Mitglieder der Schuldenverwaltung wollen sich nicht überzeugen, dass die Ausgabe von Bankzetteln keine neue Staatsschuld sei, und berufen sich auf ihren Eid. Ferner am 4. August: Ueber die hiesige Stimmung: nichts ge-

Die von den damaligen elf Ministern gegengezeichnete Bankordnung vom 5. Oktober 1846 sagt in ihrem Eingange, dass, da Privatpersonen sich durch Zeichnung eines Einschusskapitals von 10 Mill. Thalern bei den Geschäften der Bank betheiligt hätten, die Bank eine den gegenwärtigen Bedürfnissen entsprechende Verfassung erhalten, und demnach das bisherige Bankinstitut als *Preussische Bank* fortbestehen solle. Sie kann Wechsel und Geldanweisungen, so wie inländische Staats- und auf jeden Inhaber lautende ständische, Kommunal- und andere öffentliche Papiere diskontiren, und für eigene Rechnung oder für Rechnung öffentlicher Behörden und Anstalten kaufen und verkaufen; gegen genügende Sicherheit Kredit und Darlehn geben; Wechsel und Geldanweisungen ertheilen, acceptiren und für andere Rechnung einziehen; Geldkapitalien gegen Verbriefung so wie in laufender Rechnung zinsbar und unzinsbar aufnehmen, edle Metalle und Münzen kaufen und verkaufen. Andere kaufmännische Geschäfte, namentlich Waarenhandel, sind ihr untersagt. Ferner kann sie Gold und Silber, gemünzt und ungemünzt, Pretiosen, Staatspapiere und Dokumente aller Art, so wie verschlossene Packete ohne Kenntnissnahme des Inhalts gegen Ausstellung von Depositalscheinen und eine dafür zu entrichtende Gebühr in Verwahrung nehmen. Das Betriebskapital der Bank besteht aus dem mit 10 Mill. Thalern von Privatpersonen und aus dem vom Staate eingeschossenen Kapitale, und aus dem zu bildenden Reservefonds, ferner aus den der Bank unter Garantie des Staats gesetzlich überwiesenen Depositen der Vormundschafts- und Gerichtsbehörden, der Kirchen, Schulen, milden Stiftungen und anderen öffentlichen Anstalten. Das vom Staate eingeschossene Kapital besteht aus dem bei der Bank vorhandenen Ueberschusse der Aktiva über die Passiva, welchem fortan die jährlichen Dividenden von diesem Kapital zuwachsen sollen. Der Reservefonds und alle eingeschossenen Kapitalien haften für die Verbindlichkeiten der Bank. Es verbleibt bei der Verpflichtung der Gerichts- und Vormundschaftsbehörden und der Verwalter von Kirchen, Schulen, Hospitälern und anderen milden Stiftungen und öffentlichen Anstalten, die müssig liegenden Gelder bei der Bank zu belegen, auch bei der Staatsgarantie für diese Belegungen. Für andere, freiwillig bei der Bank belegten Kapitalien haftet der Staat aber nicht. „Die Bank ist befugt, nach Bedürfniss ihres Verkehrs Anwei-

bessert seit den 5 Wochen, die ich nicht hier war. Die Bankfrage erregt nur Missfallen, auch bei den höheren Beamten selbst. — Vergl. auch die Ende Juni 1846 geschriebene in Hamburg, Verlag von C. F. Vogel, herausgekommene Schrift: Die neuen Bankverordnungen in Preussen, unmassgebliches Votum eines Finanzmannes. S. 26—35. Hier wird auch erzählt, dass die königliche Bank, welche keine wirklichen eigenthümlichen Fonds besässe, dem Depositenleger laut dem gedruckten Formular ihrer Depositenscheine bis vor Kurzem *die Gelder der Pupillen und Minorennen* des Staats zur Sicherheit verpfändet habe.

sungen auf sich selbst als ein eigenes Geldzeichen unter der Benennung *Banknoten* auszugeben. Keine Banknote darf auf einen geringeren Betrag als 25 Thaler Preussisches Silbergeld ausgestellt werden." Der Gesammtbetrag der Banknoten darf 21 Mill. Thaler nicht überschreiten. Von dem Gesammtbetrag der im Umlaufe befindlichen Banknoten müssen in den Bankkassen, ausser den zu den übrigen Geschäften erforderlichen Baarfonds und Effekten, $\frac{2}{6}$ in baarem Gelde oder Silberbarren, $\frac{3}{6}$ mindestens in diskontirten Wechseln und der Ueberrest in Lombardforderungen mit bankmässigen Unterpfändern vorhanden sein. Die Bank muss ihre Noten in allen ihren Kassen in Zahlung annehmen und auf Verlangen der Inhaber bei der Hauptbankkasse zu Berlin zu jeder Zeit, bei den Provinzialbankkomtoiren aber so weit es deren jedesmalige Baarbestände und Geldbedürfnisse gestatten, gegen baares Geld — also nicht etwa Kassenanweisungen oder sonstiges Papiergeld — und zwar Preussisches Silbergeld unweigerlich einlösen. Sofern jedoch Banknoten auf ein Provinzialbankkomtoir ausdrücklich ausgefertigt worden sind (was aber, so viel ich weiss, nicht geschehen ist), müssen solche bei diesem jederzeit sofort eingelöst werden. Nicht bloss die Staatskassen, sondern auch *alle öffentlichen Kassen müssen* die Noten der Preussischen Bank unter allen Umständen statt baaren Geldes, so wie statt der Kassenanweisungen in Zahlung annehmen. Im Privatverkehr soll aber Niemand zur Annahme gezwungen sein. Ueber die Auslegung der Bankordnung hatten sich Zweifel wegen Annahme der Noten der Preussischen Bank bei öffentlichen Kassen kund gegeben, worauf eine K.O. vom 9. Juni 1847 zur Beseitigung dieser Zweifel erklärte, dass sämmtliche öffentliche Kassen, zu denen in dieser Beziehung auch die gerichtlichen Depositalkassen gerechnet werden sollen, unter allen Umständen verpflichtet sind, die Noten der Preussischen Bank für den vollen Betrag, auf welchen dieselben lauten, anzunehmen. Wenn auch die Noten der Preussischen Bank — wovon am 31. März 1871 über 196 Mill. Thaler in Umlauf waren — de facto bei allen ihren Komtoiren eingelöst würden [1]), so kann doch die Einlösung nur bei der Hauptbankkasse zu Berlin zu jeder Zeit *verlangt* werden. — Die Bank ist ein von der Finanzverwaltung des Staats unabhängiges Institut. Der Chef der Bank — gegenwärtig der Handelsminister Gr. Itzenplitz — welcher die Bankverwaltung mit uneingeschränkter Vollmacht leitet, stellt die Beamten an. „Sämmtliche Beamte, die Mitglieder der verschiedenen Ausschüsse, namentlich alle diejenigen, welche Behufs der Revision und Kontrole zur Einsicht der Bücher und Portefeuilles berechtigt sind, sind verpflichtet, über alle einzelnen Geschäfte der Bank, besonders über die

1) Dies berichtet *E. Nasse*, die Preussische Bank und die Ausdehnung ihres Geschäftskreises in Deutschland. 1866. S. 4.

mit Privatpersonen, über den Umfang des denselben gestatteten Kredits, so wie über die Zahl der Bankantheile, welche Einzelne besitzen, das unverbrüchlichste Schweigen zu beobachten. Die Deputirten des Centralausschusses und ihre Stellvertreter, so wie die Beigeordneten bei den Provinzialkomtoirs sind zur Bewahrung des Geheimnisses mittelst Handschlages an Eides Statt vor Antritt ihrer Funktionen besonders zu verpflichten.“ Die Bank, so wie ihre Komtoire, Kommanditen und Agenturen haben alle Rechte des Fiskus, insbesondere Stempel-, Sportel- und Portofreiheit für Briefe und Werthsendungen. Eine K.O. vom 15. Juli 1850 an das Staatsministerium bestimmt, dass die Jahresrechnung der Bank künftig durch die Oberrechnungskammer und nicht mehr durch das Präsidium derselben revidirt, dass aber die Decharge nicht von ihr, sondern von dem Chef der Bank und zwar unabhängig von der durch die Oberrechnungskammer vorgenommenen Revision ertheilt werden soll.

Nach einem Vertrage zwischen der Bank und dem Finanzminister vom 28. Januar 1856 verpflichtete sich die Bank, 15 Mill. Thaler in Kassenanweisungen an die Hauptverwaltung der Staatsschulden zur Vernichtung abzuliefern, und ihre Effektenbestände von Ende December 1855 im Nennwerth von 9,400,040 Thlr. dem Finanzminister zu übereignen. Der Finanzminister zahlt ihr 7,802,000 Thlr. baar und 16,598,000 Thlr. in $4\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldverschreibungen. Zur Verzinsung und Tilgung dieser Staatsschuldverschreibungen zahlt die Bank der Hauptverwaltung der Staatsschulden jährlich 621,910 Thlr. Nach einem Gesetz vom 7. Mai 1856 sollten von der auf 30,842,347 Thlr. festgestellten unverzinslichen Staatsschuld 15,000,000 Thlr. Kassenanweisungen eingezogen und dagegen 16,598,000 Thlr. $4\frac{1}{2}$ procentige Staatsschuldverschreibungen von der Hauptverwaltung der Staatsschulden ausgefertigt und an die Preussische Bank nach näherer Anordnung des Finanzministers ausgehändigt werden. Ein anderes Gesetz von demselben Tage ermächtigte die Bank, noch über den festgesetzten Betrag von 21 Mill. Thaler hinaus, „nach Bedürfniss ihres Verkehrs“, Banknoten auszugeben. Von dem im Umlaufe befindlichen Mehrbetrage muss in den Bankkassen stets mindestens $\frac{1}{3}$ in baarem Gelde oder Silberbarren und der Ueberrest in diskontirten Wechseln vorhanden sein. Auch wurde die Bank ermächtigt, Banknoten in Appoints von 20 Thlrn. und 10 Mill. Thaler in Appoints von 10 Thlrn. auszufertigen. Auf Grund königlicher Verordnung können auch noch mehr Banknoten in Appoints von 10 Thlrn. ausgegeben werden. Die Bestimmung der Bankordnung, dass die jährlichen Dividenden von dem Einschusskapital des Staats diesem Kapital zutreten sollen, trat ausser Kraft. Das Einschusskapital der Bankantheilseigner kann um 5 Mill. Thlr. erhöht werden. Unterm

24. September 1866 erging ein Gesetz, wonach der Chef der Bank eine weitere Erhöhung des Einschusskapitals als der Bankantheilseigner um 5 Mill. Thaler anordnen kann.

Durch die Verordnung vom 18. Mai und das Gesetz vom 27. September 1866, so wie durch das Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 wurde der Preussischen Bank auch noch die Hauptverwaltung der Darlehnskassenverwaltung (§. 56) übertragen.

Im Jahre 1848 war die Bank in Verlegenheit gewesen und hatte 3 Millionen aus dem Staatsschatz bekommen. Nach einem Berliner Börsenbericht von Mitte Mai 1866 hätte sie damals ebenfalls aus den Silberbeständen des Staatsschatzes 10 Millonen zur Deckung einer vermehrten Notenemission erhalten. Die Bankantheilsscheine, welche am 2. Januar 1866 151 und am 31. März 147 notirt standen, waren auf 111 gefallen; am 30. Juni standen sie 132, am 3. Juli, dem Tage der Schlacht von Königgrätz, 138, am 4. Juli 144, am 1. Oktober 157, Anfangs 1871 146, 26. Juni 169¾. Noch hat die Preussische Bank die Probe eines grossen, unglücklichen, langdauernden Krieges im Lande selbst nicht bestanden [1]).

1) In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 18. September 1866 sagte Michaelis: „Der grosse Nothstand und die Stockung des Kredits, welche zu der Verordnung (vom 18. Mai ej. über die Darlehnskassenscheine) die Veranlassung gaben, hatten eine Ursache, auf die, glaube ich, noch nicht hinreichend aufmerksam gemacht ist, und die wir uns für die nächsten Jahre recht tief einprägen sollten, weil hoffentlich im Lauf der nächsten Jahre der Zeitpunkt kommen wird, wo wir diesem Uebelstande abhelfen können. Diese Ursache des Stockens des Vertrauens war das gegen die Sicherheit und Vollgültigkeit unserer Valuta entstandene Misstrauen (wie auch der Handelsminister eben vorher anerkannt hatte, S. 300). Ich spreche es hier aus, wo wir in Sicherheit sind, offen vor dem Lande aus; ich habe es beobachtet, es *war* Misstrauen dagegen entstanden, und wenn Sie den Gang der Wechselcourse verfolgen wollen, dann werden Sie mir Recht geben. London stieg über 6 Thlr. 23 Sgr., Frankreich über 5 Thaler. Es war hier Nachfrage nach fremden Wechseln und Misstrauen gegen die auf unsere eigene Valuta lautenden Wechsel, weil man nicht wusste, welchen Werth die Valuta bei ihrer Fälligkeit haben würde. Unsere privilegirte und monopolisirte Bank mit ihren garantirten Banknoten, mit ihrer Centralisation, sie wird im Frieden für ein Werkzeug des Wohlstandes gehalten, aber diese Bank ist die Achillesferse für den Kredit, sobald die Kriegsgefahr droht. Es ist ein Glück für die Bank gewesen, dass in demselben Moment, wo hier die Stockung eintrat, England in Folge leichtsinniger Spekulation und voreiligen Eingreifens in die Bankgesetzgebung seine Wechsel diskreditirte, denn, als die Nachfrage nach Londoner Wechseln hier recht hoch ging, schlug die Stimmung an Einem Tage um, und Londoner Wechsel waren hier plötzlich nicht mehr anzubringen, weil Londoner Wechsel allen Kredit verloren hatten. Das hat uns sehr geholfen, unsere Valuten-Verhältnisse damals aufrecht zu erhalten. Nun denken Sie sich in diesem Momente, wo die Besorgnisse entstanden waren, wo der Kredit stockte, in dem Moment kam gegen Art. 103 der Verfassung eine Verordnung, welche 25 Mill. Thaler Darlehnskassenscheine autorisirt und mit demselben Rechte noch 25 Mill. und noch 50 Mill. autorisiren konnte. Die Gründe und das Recht für weitere Serien

Seither haben zwar die Bankantheilseigner recht gute Dividenden gezogen, aber doch nicht so sehr viel höhere, als andere solide Banken ihren Aktionären zahlen konnten, obgleich man dies doch eigentlich wohl von einem Unternehmen erwarten sollte, welches in der That nicht allein das Vermögen der Minderjährigen [1]), Kirchen, milden Stiftungen stark besteuert, sondern auch das Monopol der unbegrenzten Notenausgabe und ausserdem werthvolle Privilegien besitzt, wie Stempel-, Sportel- und Portofreiheit. Zum Vortheil der Bankantheilseigner hat durch diese Portofreiheit das Gemeinwesen einen Einnahmeverlust, welchen die Steuerzahler natürlich decken müssen, und die Bank kann Briefe, Geld, Edelmetalle umsonst weither kommen lassen und versenden, während jedes andere Bankgeschäft dafür hohes Porto zahlen, also viele Spekulationen ganz unterlassen muss. Eben so viel, als die Bank durch die Bevorrechtungen und Begünstigungen gewinnt, muss das Volk an Steuern mehr zahlen. Es unterliegt keinem Zweifel, dass die Existenz der Preussischen Bank die Regierung hindert, die Last der Steuerzahler zu erleichtern. Im Fall ihrer Aufhebung würden sich ohne Zweifel bald noch so viele Bankanstalten, als erforderlich wäre, bilden und dem Publikum nicht geringere Dienste leisten, als ihm die Preussische Bank geleistet hat. Ihr noch längeres Fortbestehen ist für den Staatskredit nicht weniger verderblich, als das Fortbestehen der Seehandlung (S. 383). Bei ihrer Auflösung erhält die Regierung die Mittel zur Abzahlung von Staatsschulden und der Staat wird ferner von einer besondern Garantie frei. Wenn dann das Gesetz verordnete, dass für alle Gelder, welche seither bei der Bank gegen 3, $2\frac{1}{2}$ oder 2 % Zinsen angelegt werden mussten, Staatsschuldscheine angekauft werden müssen [2]), so erhalten die Eigenthümer dieser Kapitalien bei unverminderter Sicherheit höhere Zinsen und der Kredit des Staats wird gestärkt. Da übrigens die Beamten der Bank die Auflösung derselben zu befördern und zu erleichtern schwerlich geneigt sein werden, so würden sie so bald wie möglich mit guten Pensionen (S. 98) entlassen werden müssen.

waren genau so vorhanden wie für die erste Serie. Da musste das Misstrauen steigen, und es ist gestiegen und wir verdanken es nur unserer Armee, dass wir vor grossem Unglück bewahrt worden sind."

1) Das S. 93 erwähnte Gesetz wegen Abkürzung der Minderjährigkeit ist eine Wohlthat für das Volk, aber freilich nicht eben im Interesse der Bank.

2) *Nasse*, a. a. O. S. 71 sagt, dass die von mir empfohlene Anlage von Pupillengeldern in Preussischen Staatspapieren schon längst *gestattet* sei. — Dies hatte ich ja gar nicht bestritten!

§. 35. MEINUNGEN J. G. HOFFMANN'S.

Die grossen civilisirten Staaten Europa's beziehen heutzutage ihre Einnahmen hauptsächlich aus Steuern und alle anderen Staatseinnahmen werden verhältnissmässig immer unbedeutender. Denn je weiter die Bildung fortschreitet, um desto weniger kann das Einkommen sowohl aus Regalien als auch aus Domänen zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes hinreichen, daher die wachsende Nothwendigkeit der Steuererhebung. In den letzten Decennien scheinen übrigens in England die Ausgaben des Staats in geringerem Verhältniss als in Preussen gewachsen zu sein; auch dürfte die Last der Steuern dort mehr vermindert sein, als hier, obgleich hier merkwürdigerweise die Einnahmen des Staats, welche nicht in Steuern bestehen, anscheinend eine verhältnissmässig immer grössere Rolle spielen, als die Steuern. Hierauf habe ich schon oben (S. 182. 186. 187) hingedeutet, will aber auch noch darauf aufmerksam machen, dass von den Preussischen Beamten die vielen Schüler J. G. Hoffmann's (S. 15 sqq.) immer mehr absterben, wenn auch noch seine Schriften verdientes Ansehen geniessen. Ich glaube dieses Kapitel kaum würdiger schliessen zu können, als mit den Worten Hoffmann's, die er im Jahre 1840 schrieb:

„Mit den Fortschritten der Bildung mehren sich die Ansprüche der Völker an die Regierungen, überall wird eine höhere Vollkommenheit der Anstalten zur Förderung der Sicherheit, Bequemlichkeit und Annehmlichkeit des Lebens verlangt, welche nur durch grösseren Aufwand erreichbar ist. Das Einkommen aus *Regalien* wächst jedenfalls nicht gleichmässig; mehrt es sich auch mit dem Steigen des Wohlstandes, des Gewerbfleisses und der Bevölkerung, so vermindert es sich dagegen durch das Bestreben der Regierungen, den Gebrauch der öffentlichen Anstalten fortwährend wirksamer, bequemer und wohlfeiler zu machen. Einer Vermehrung des Einkommens aus *Domänen* stehen nicht minder Betrachtungen entgegen, welche mit der fortschreitenden Entwickelung der Staaten überzeugender und eindringlicher hervortreten. Je mehr die Regierungen ihren Beruf anerkennen, in reiner ehrfurchtgebietender Hoheit, unbefangen von jedem Privatinteresse, über allen sich mannigfaltig kreuzenden Richtungen des Bestrebens nach Erwerb und Genuss stehend, und immitten derselben, Jedem das Seine, Allen aber Recht, Ordnung und den möglichst freien Gebrauch ihrer Kräfte zu schützen und zu bewahren: desto misslicher müssen sie selbst es finden, als Domänenbesitzer an dem Streben der Rentenirer nach Genuss, oder der Gewerbtreibenden nach Gewinn Theil zu nehmen. Bestehen sie wirklich vermöge der hohen Bildung ihrer Organe die Prüfung glücklich, welcher sie die Leichtigkeit aussetzt, ihr Interesse als Rentenirer

oder Gewerbtreibende mit der Macht der Staatsgewalt zu vertheidigen, so werden sie doch dem Verdachte einer Parteilichkeit für den Stand der Rentenirer oder für besondere Klassen der Gewerbetreibenden kaum entgehen, und jedenfalls wird die Besorgniss, dass sie doch endlich einmal von ihren überlegenen Kräften Gebrauch machen könnten, diejenigen in Aufregung und Befangenheit erhalten, welche zugleich ihre Mitwerber und ihre Untersassen sind. Deshalb wächst mit den Fortschritten der Bildung ganz besonders derjenige Theil des öffentlichen Aufwandes, der durch Einkommen aus dem Eigenthum der Regierungen nicht bestritten werden kann, sondern aus Beiträgen ihrer Untergebenen gezahlt werden muss. Diese Beiträge selbst können in dem Maasse weniger in Naturalleistungen, das ist unvergüteten persönlichen Diensten und Lieferungen, bestehen, worin die Geldwirthschaft an die Stelle der Naturalwirthschaft tritt; das ist auch wieder in dem Maasse, worin die Bildung weiter fortschreitet. In beiden Beziehungen kann demnach die Höhe der *Steuern*, dieser Geldbeiträge zur Bestreitung des öffentlichen Aufwandes, als Anzeichen der Bildungsstufe gelten, worauf die Völker sich erhoben haben. Es ist jedoch hierbei die Gesammtheit des öffentlichen Aufwandes zu betrachten, und nicht allein derjenige Theil desselben, der aus den Kassen der Regierungen fliesst: denn bei gleichem Grade der Bildung und des Wohlstandes kann der Antheil, welchen die Verwaltungen der besonderen Gemeinden und Korporationen an dem öffentlichen Aufwande nehmen, ein sehr verschiedener sein. Auch darf nicht übersehen werden, dass die Bedenken wider den Bezug von Renten oder Gewerbsertrag aus nutzbarem Eigenthume, die dessen Gebrauch durch die Staatsgewalt entgegenstehen, keinesweges in gleichem Maasse deren Gebrauch durch Kommunal-Verwaltungen treffen. Diese Verwaltungen, welche gemeinhin aus der Wahl der Gemeinde- oder Korporationsmitglieder hervorgehen, sind viel zu abhängig von ihren Wählern, als dass sie den Ertrag des Kommunaleigenthums auf Kosten derselben zu mehren versuchen dürften; auch sichert gegen ihre Parteilichkeit das Ansehen der Staatsgewalt, deren Oberaufsicht sie sämmtlich unterworfen bleiben."

DRITTES KAPITEL.

STEUERN.

§. 36. ALLGEMEINE GRUNDSÄTZE DER BESTEUERUNG.

Die von der Regierung *befohlenen* oder *geforderten* Einkünfte, im Gegensatz zu den von der Regierung *erworbenen*, nennt Rau († 1870) *Auflagen*, oder *Staatsauflagen*, im Gegensatz von Gemeindeauflagen oder *Umlagen*. Die Auflagen theilt er in *Gebühren* und *Steuern*, und meint, wenn die Gebühren bisher gewöhnlich zu den Steuern gerechnet würden, dies nur dann zulässig wäre, wenn man unter Auflagen *Steuern im weiteren Sinn* verstände, in welchem Fall dann die *Steuern in engerer* Bedeutung den Gebühren gegenüber ständen. Dem Worte *Abgabe* legt er eine allgemeinere Bedeutung bei; es zeige jede dauernde Einrichtung an, z. B. aus dem gutsherrlichen Verbande, oder des Sohnes, der den Hof übernommen hat, an die Eltern. Es gäbe daher Privat- und Staatsabgaben, bedungene und auferlegte, und letztere seien Auflagen. Umpfenbach, der sich etwas darauf zu gut thut, zuerst eine Charakteristik der Gebühren gegeben zu haben, meint, Rau habe den Namen der Gebühren, ohne jedoch ihr Wesen nur entfernt ausreichend erfasst zu haben; er rechne z. B. die Einnahme, die der Staat bei Privaterbschaften zieht, zu den Gebühren, wohin sie nicht gehöre, und lasse dafür wichtige Gebühreneinrichtungen, wie Münze, Post, weg, indem er sie zu den Regalien schlage. Die Unterscheidung von Gebühren und Steuern scheint mir nicht eben von grosser praktischer Bedeutung zu sein. Im Porto z. B. ist beinahe wohl in allen Staaten auch eine Steuer enthalten, und wenn eine Gemeinde, anstatt ihre Strassengaserleuchtung lediglich durch Unternehmer besorgen zu lassen, auch für eigene Rechnung Gas fabricirt und verkauft, so erhebt sie in dem Gaspreis auch eine Steuer, und je grösseren Gewinn sie von ihrer Gasfabrikunternehmung haben will, eine um desto höhere Steuer muss sie natürlich mit dem Preise nehmen (vergl. S. 125). Zwischen Steuern und Abgaben macht der gewöhnliche Deutsche Sprachgebrauch in der That keinen

Unterschied und man wird beide Worte wohl als gleichbedeutend ansehen dürfen. Wenn alle öffentlichen Einnahmen, die von der Regierung befohlen oder gefordert, und nicht von ihr erworben werden oder aus dem Eigenthum des Staates fliessen, Steuern sind, so würden die Konfiskationen und die Geldstrafen (S. 196) auch zu den Steuern gerechnet werden müssen. Die Auflegung einer Steuer, z. B. einer Grundsteuer, kann eine Vermögenskonfiskation in sich schliessen. Auch kann eine Steuer so hoch sein, dass sie wirklich eine Geldstrafe wird. Nach dem Preussisch-Türkischen Vertrage vom 20. März 1862 werden, wenn in der Türkei die Zollbeamten und die Kaufleute über den Werth einer nicht tarifirten oder ad valorem gelassenen Waare sich nicht verständigen können, die Zollabgaben in natura entrichtet. Ein Theil der Waare, anstatt der Steuer, kann natürlich nur dann gegeben werden, wenn die Steuer weniger als 100 % vom Werth der Waare beträgt. Beträgt sie 100 oder 200 %, so ist sie nicht mehr eine Steuer vom Verbrauch, sondern eine Geldstrafe für den Verbrauch. Unter Steuern versteht Hoffmann die Beiträge der Einzelnen zur Bestreitung desjenigen Theils des öffentlichen Aufwandes, welcher durch Einkommen aus dem Eigenthum der Regierungen nicht bestritten werden kann. Natürlich hat der öffentliche Aufwand Grenzen. „Der Heller muss in der Hand des Einzelnen bleiben, oder zur Verwendung durch öffentliche Behörden eingezogen werden, je nachdem er dort oder hier das Meiste zur Förderung der Staatszwecke beiträgt. Allerdings ist der Staat um des Menschen, nicht der Mensch um des Staates willen geschaffen; allerdings ist öffentliches Wohl nichts anderes als die Summe des Wohls aller Einzelnen; aber diese Summe wird nur dann ein Grösstes, wenn jedes Privatinteresse dem richtig erkannten öffentlichen untergeordnet wird. Es kann nicht gemeint sein, den Raub des Privateigenthums unter dem schnöden Vorwande des Staatsbedarfs anzupreisen; aber der heuchlerischen Selbstsucht ist ergreifend vorzuhalten, dass der Grund, welcher *Alle* bewegt, das Eigenthum des *Einzelnen* zu schützen, nur in dem allgemeinen Interesse liegt, dass Alles, was durch menschliche Kraft und Einsicht nutzbar gemacht werden kann, auch wirklich möglichst benutzt werde.“

Die *Grundregeln der Besteuerung*, welche schon Ad. Smith aufgestellt hat und welche Mill — dem überhaupt in diesem Kapitel im Wesentlichen zu folgen mir unbedenklich scheint — als klassisch bezeichnet, sind folgende:

1) Die Unterthanen müssen zur Unterstützung der Regierung so genau als möglich nach dem Verhältniss ihrer Fähigkeit beitragen, d. h. nach Maassgabe der Einkünfte, welche ein jeder unter dem Schutze des Staats geniesst. Je mehr diese Grundregel befolgt oder vernach-

lässigt wird, um desto gleichmässiger oder ungleichmässiger ist die Besteuerung.

2) Die Steuer, welche jeder Einzelne zu zahlen hat, muss fest bestimmt, und also nicht willkürlich sein. Die Zahlungszeit, die Zahlungsart, die Summe, welche zu zahlen ist, müssen dem Steuerpflichtigen selbst, so wie auch jedem Andern klar und deutlich sein. Wo dies nicht der Fall ist, da steht jeder mehr oder weniger in der Gewalt der Steuererheber, die, wenn sie ihm nicht günstig sind, ihn stärker belasten, oder durch Drohung damit ihm Geschenke oder sonstige Nebengefälle abpressen können. Die Unbestimmtheit in der Besteuerung befördert die Bestechlichkeit und Unverschämtheit einer Klasse von Personen, die doch niemals populär sind. Dass jeder genau weiss, was er zu bezahlen hat, ist im Steuerwesen so wichtig, dass selbst eine ziemliche Ungleichmässigkeit lange nicht so schlimm ist, als ein sehr geringer Grad von Unbestimmtheit.

3) Jede Steuer muss zu der Zeit und in der Weise erhoben werden, wann und wie es dem Steuerpflichtigen wahrscheinlich am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. Grundsteuern z. B. müssen wo möglich zu einer Zeit fällig werden, wo der Steuerpflichtige voraussichtlich Einnahmen von seinem Grundbesitz hat. Es kann unter Umständen auch rathsam sein, die Steuer lieber vierteljährlich oder alle Monate in kleinen Beträgen, als in Einer Summe für das ganze Jahr einzuziehen. Eine Vorausbezahlung der Steuer unter Abzug eines Diskonto's, so wir unter Umständen auch eine Stundung der Steuer gegen Sicherstellung und Zahlung von nicht ganz niedrigen Verzugszinsen, sollte zulässig sein, da dergleichen für die Staatskasse in der Regel unschädlich, für den Steuerpflichtigen zuweilen aber eine Erleichterung ist [1]. Verbrauchssteuern von Luxusartikeln werden am Ende von dem Verbraucher und zwar

1) In Preussen ist eine Vorausbezahlung der Klassen- und der Einkommensteuer zwar zulässig, jedoch gewiss sehr selten, da der Zahler dadurch nichts erspart. Wenn man bei Vorausbezahlung der Klassensteuer jährlich $6\frac{2}{3}$ % oder auf jeden Thaler 2 Sgr. in Abzug bringen könnte, so würde die Vorausbezahlung allmälig ziemlich allgemein üblich werden. Wer, anstatt monatlich 2 Thlr. zu zahlen, im Januar 22 Thlr. 12 Sgr. vorauszahlt, sparte jährlich 1 Thlr. 18 Sgr., und wer, anstatt 1 Sgr. 3 Pf. monatlich zu zahlen, im Januar 14 Sgr. vorauszahlt, sparte doch 1 Sgr. jährlich. Bei einer solchen Einrichtung würde die Regierung anscheinend zwar weniger einnehmen, aber sie könnte für Erhebungskosten weniger ausgeben und würde weniger Steuerausfälle erleiden. Bei der Vorausbezahlung der Einkommensteuer würde ein Abzug von 5 % genügen. Diejenigen, welche ihre Steuern nicht rechtzeitig berichtigt haben, müssten aber davon, mögen sie Stundung nachgesucht und gegen Sicherstellung erhalten haben, oder nicht, bis zum Zahlungstage Zinsen zahlen und zwar erheblich höhere, als der jeweilige Wechseldiskont an ihrem Wohnorte beträgt. Die Steuerstundungen beliefen sich 1866 (S. 180) auf beinahe 14 Millionen.

meistens auf eine ihm ganz bequeme Weise bezahlt; er entrichtet sie immer in geringen Beträgen, so oft er Anlass findet, diese Waaren zu kaufen. Da es überdies von ihm abhängt, ob er sie überhaupt kaufen will, oder nicht, so ist es seine eigene Schuld, wenn ihm die Entrichtung solcher Steuern jemals sehr lästig werden sollte.

4) Eine jede Steuer muss so eingerichtet sein, dass sie aus der Tasche des Unterthans so wenig als möglich über die Summe hinaus, welche sie der Staatskasse einbringt, nimmt, oder derselben dauernd entzieht. Hiergegen kann eine Steuer in mehrfacher Weise verstossen, nämlich: a) die Erhebung kann ein grosses Beamtenpersonal erfordern, dessen Unterhaltung und Bezahlung einen grossen Theil des Ertrages der Steuern absorbirt; b) durch die Steuer kann ein Theil der Arbeit und des Kapitals des Gemeinwesens von einer produktiven Anwendung zu einer minder ergiebigen gelenkt werden; c) sie kann so angelegt sein, dass die Steuerpflichtigen vielfach in Versuchung fallen, sie zu umgehen und dann können die Konfiskationen und Strafen, welche die beim Schmuggeln Ertappten treffen, diese am Ende zu Grunde richten; und dann geht auch der Nutzen, den das Publikum aus der Anwendung ihres Kapitals hatte, verloren. Eine Steuer, welche eine grosse Versuchung zum Schmuggeln bietet, ist nicht vernünftig angelegt. Endlich d) kann eine Steuer den Untherthanen durch häufiges Visitiren und gehässige Kontrolirungen von Seiten der Steuerbeamten vielen Aerger, Mühe und Bedrückung verursachen, und die Regierung dadurch unpopulär und verhasst machen. Beschränkende Anordnungen und Kontrolvorschriften zur Sicherung der Steuererhebung sind übrigens nicht allein lästig und kostspielig, sondern legen auch oft der Vervollkommnung der Fabrikationsmethode unübersteigliche Hindernisse in den Weg.

Die drei letzten dieser Grundregeln sind bei den einzelnen Steuern näher zu betrachten. Die erste, *Gleichmässigkeit der Besteuerung*, wird indess öfters missverstanden und erfordert hier noch eine Erläuterung.

Gleichmässigkeit in Bezug auf die Besteuerung muss die Regel bilden, weil dieselbe in allen Angelegenheiten der Regierung herrschen muss. So wie die Regierung bei den Ansprüchen, welche die verschiedenen Personen und Klassen an sie richten, keine bevorzugen oder zurücksetzen soll, so sollten auch die Opfer, welche sie von ihnen verlangt, Alle möglichst gleichmässig treffen, und das wäre denn zugleich die Weise, wie der Gesammtheit am wenigsten aufgebürdet wird. Trägt nämlich einer weniger als seinen billigen Antheil an der gemeinsamen Last, so muss ein anderer dafür mehr als den ihm nach Billigkeit zukommenden Antheil auf sich nehmen; und die Erleichterung des ersteren ist unter sonst gleichen Umständen für diesen nicht so viel werth, als die vermehrte Belastung für den andern ein Uebel ist. Gleichmäs-

sigkeit der Besteuerung bedeutet daher so viel wie Gleichmässigkeit des Opfers; der Beitrag jedes Einzelnen zu dem öffentlichen Aufwande soll so bestimmt werden, dass er durch seinen Antheil nicht mehr und nicht weniger belastet wird, als alle anderen durch den ihrigen. Wenn dies auch nicht ganz zu erreichen sein wird, so muss doch möglichst dahin gestrebt werden. Man behauptet wohl, die von Jedem gezahlte Steuer sei ein Aequivalent für einen Werth, den Jeder in der Form eines ihm von der Regierung geleisteten Dienstes empfange. Wer doppelt so viel zu beschützendes Eigenthum habe als ein anderer, empfange von dem Staat auch doppelt so viel Schutz und müsse also doppelt so viel an Steuern bezahlen. Da nun die Person so gut wie das Eigenthum Schutz bedürfe, so müsste dafür jeder eine bestimmte Kopfsteuer zahlen, und ausserdem noch nach Maassgabe der Grösse seines Eigenthums steuern. Indessen ist der Zweck des Staats und die Bestimmung der Regierung nicht gerade darauf beschränkt, Schutz der Person und des Eigenthums zu gewähren. Ihre Aufgaben sind umfassender, aber in Zahlen nicht so bestimmbar, um danach die Steuern abzumessen. Man kann nicht sagen, dass wer im Besitz von 10mal so viel Eigenthum ist, nun auch 10mal so viel Schutz oder Wirksamkeit der Regierung nöthig hat. Wollte man den Werth des Staatsschutzes schätzen, so könnte man eher sagen, je weniger Eigenthum Jemand hat, um desto mehr ist der Schutz dieses Eigenthums für ihn werth und er könnte dafür verhältnissmässig mehr Opfer bringen, müsste also verhältnissmässig am meisten Steuern zahlen. Die Regierung ist indessen eine Angelegenheit, die Alle in so hohem Maasse angeht, dass es eigentlich unnütz ist, bestimmen zu wollen, wer das meiste Interesse daran hat. Sollten einzelne Klassen so wenig Vortheil von dem Staate haben, dass diese Frage sich überhaupt aufdrängen kann, so muss doch wohl der Schaden anderswo liegen, als in der Besteuerung; und dann muss man vor allem dieses Uebel zu heilen, und nicht darin einen Vorwand zu einer Steuerermässigung suchen. Wie bei einer freiwilligen Sammlung für einen Zweck, bei dem alle interessirt sind, alle ihre Schuldigkeit gethan haben, wenn jeder nach seinen Kräften beiträgt, d. h. für die gemeinsame Angelegenheit ein gleiches Opfer bringt, so sollte dieser Grundsatz auch bei den erzwungenen Beiträgen gelten, ohne dass man für diesen Grundsatz einen weiteren und tieferen Grund zu suchen braucht.

Kommt nun die Grundregel, dass ein gleiches Opfer von allen verlangt werden muss, dann wirklich zur Anwendung, wenn jeder dieselbe Quote seiner pekuniären Mittel beisteuert? Diese Frage wird vielfach verneint, weil es schwerer falle, von einem kleinen Einkommen $\frac{1}{10}$, als von einem viel grösseren Einkommen dieselbe Quote abzugeben. Hierauf gründet sich denn der Vorschlag einer sogenannten *progressiven*

Steuer, d. h. einer solchen, bei welcher die Quote mit der Höhe des Einkommens steigt[1]). Wenn man Jemandem, der 10,000 Thlr. Einkommen hat, davon 10 % oder 1000 Thlr. nimmt, so entzieht man ihm eigentlich wohl noch nichts, was wirklich zum Unterhalt und zur Bequemlichkeit des Lebens gehört. Wer aber nur 200 Thlr. Einkommen hat und davon 10 % oder 20 Thlr. abgeben muss, hat ganz gewiss ein Opfer zu bringen, was ihm sehr viel schwerer sein wird. Ein billiges und gerechtes Mittel zur Ausgleichung dieser ungleichen Last wäre, ein Minimum von Einkommen steuerfrei zu lassen und die Steuer nur von dem Mehrbetrag zu erheben. Wäre ein Jahreseinkommen von durchschnittlich z. B. 200 Thlr. ausreichend, um einer Arbeiterfamilie gesunden Unterhalt zu gewähren und sie gegen leibliches Elend zu schützen, ohne ihr jedoch überflüssige Genüsse zu gestatten, so müsste dies als Minimum gelten, welches steuerfrei bliebe, wogegen die Steuer von dem Mehrbetrage zu erheben wäre. Bei einer Steuer von 10 % müsste also, wer 250 Thlr. Einkommen hat, 5 Thlr., und wer 1000 Thlr. Einkommen hat, 80 Thlr. Steuer geben. Jeder würde dann nicht von seinem ganzen, sondern nur von seinem nicht unentbehrlichen Einkommen 10 % steuern. Ein Einkommen von weniger als 200 Thlr. müsste danach gar nicht, weder direkt, noch durch Verbrauchssteuern belastet werden; denn wenn es als das geringste Einkommen angenommen wird, mit dem eine Arbeiterfamilie auskommen kann, so sollte der Staat es nicht noch verkleinern. Solche Anordnung würde auch die Beibehaltung oder Einführung von Verbrauchsabgaben von Luxusgegenständen rechtfertigen. Denn wenn das zum Lebensunterhalt nothwendige Einkommen steuerfrei bleiben soll, so muss es auch wirklich zu diesem Zwecke verausgabt werden. Wenn es der Arme theilweise zu entbehrlichen Ausgaben verwendet, so

1) Als Beispiel einer Progressivsteuer kann die Preussische Eisenbahnsteuer (S. 252) angeführt werden. Steuern, die beinahe *umgekehrte* Progressivsteuern sind, hat es schon früher gegeben und giebt es noch. Dahin gehören Verbrauchssteuern von Brod, Fleisch, Salz, Brennmaterialien. Zu Steuern solcher Art trägt ein Tagearbeiter verhältnissmässig sehr viel mehr bei als ein Millionär. Nach dem schon (S. 160) gedachten Gesetze vom 10. Mai 1851 sind in Preussen auch die Gerichtskosten in vielen Fällen umgekehrte Progressivsteuern. Engel (Zeitschr. des K. P. statist. Bur. 1861 S. 45. 47) macht darauf aufmerksam, dass die Kosten der Hypothekenbestellung sich belaufen bei einer Schuld von 50 Thlr. auf mehr als 5 %, von 100 Thlr. auf beinahe 5 %, von 1000 Thlr. auf wenig über 1⅓ %, von 5000 Thlr. auf etwas über ⅗ % und von mehr als 10,000 Thlr. nur auf etwas über ½ %. Die Kosten der blossen Uebertragung einer Hypothekenforderung belaufen sich bei einer Forderung von 50 Thlr. auf etwa 3½ %, von 100 Thlr. auf 3 %, von 1000 Thlr. auf 1 %, von 5000 Thlr. auf ⅓ %, von 10,000 Thlr. auf nur ⅕ %. Von welcher Bedeutung diese Verhältnisse sind, ergiebt sich, wenn man bedenkt, dass der Werth des Grundbesitzes im Preussischen Staat auf 6318 Millionen und seine Verschuldung auf 2500 Millionen Thaler geschätzt wird.

kann und muss er auch gleich allen Anderen in Bezug auf Luxusausgaben seinen Beitrag zu den Staatsbedürfnissen entrichten. Die Steuerbefreiung zu Gunsten eines geringeren Einkommens sollte nicht weiter ausgedehnt werden, als das Bedürfniss wirklich erfordert. Wenn zur Erhaltung des Lebens und der Gesundheit so wie zur Befreiung von leiblichem Ungemach in einem Lande jährlich 200 Thlr. im Durchschnitt eben ausreichen, so erhält, bei einer Steuerbefreiung für 200 Thlr., ein Einkommen von 300 Thlr. ganz ebensoviel Erleichterung, als es im Vergleich mit einem Einkommen von 3000 Thlr. irgend beanspruchen kann. Wenn man es etwa für weniger drückend hält, bei 30,000 Thlr. Einkommen von 29,800 Thlr. 10 % abzugeben, als bei 3000 Thlr. Einkommen von 2809 Thlr. ebenfalls 10 %, so lässt sich doch auf solche Unterscheidung eine praktisch ausführbare Regel für die Besteuerung nicht gründen. Es scheint vielmehr ausreichend, dass derjenige Betrag des Einkommens, welcher als unentbehrlich anzusehen ist, steuerfrei bleibt, und dabei scheint es durchaus recht und billig, von allen Personen, wie auch ihre Vermögensumstände sein mögen, die nämliche arithmethische Proportion ihres überflüssigen Einkommens, als Steuer zu nehmen. Dies führt zur Verwerfung der Progressivsteuern, wenigstens im Allgemeinen, und zwar aus folgenden Gründen. Wenn man Personen mit grossem und namentlich mit sehr grossem Einkommen mit einem höheren Procentsatz belegen wollte, als Personen mit einem geringeren Einkommen — welches nicht ein zum Leben unentbehrliches Einkommen ist, — so wäre dies eigentlich nichts Anderes, als die Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit besonders zu besteuern, und den Fleissigen deshalb mit einer Strafe zu belegen, weil er mehr gearbeitet und gespart hat, als Andere. Es wäre eine parteiische Besteuerung, die sich einer Beraubung nähern würde. Dem ehrlichen Erwerb, selbst des grössten Vermögens, darf keine Erschwerung bereitet werden. Um aber der Ansammlung sehr grossen Vermögens in Händen solcher, die es nicht durch eigene Anstrengungen erworben haben, entgegenzuwirken, kann es gerathen sein, eine Grenze für das, was Jemand durch Schenkung, Vermächtniss oder Erbschaft erwirbt, aufzustellen. Erbschaften und Vermächtnisse, welche einen gewissen Betrag überschreiten, sind daher sehr geeignete Gegenstände der Besteuerung; und der Staat sollte daraus eine so grosse Einnahme ziehen, als nur möglich wäre, ohne sich dadurch gar zu sehr Umgehungen durch Schenkung unter Lebenden oder Verheimlichungen auszusetzen. Bei Erbschafts- und Vermächtnisssteuern erscheint der Grundsatz einer progressiven Steuer daher nicht verwerflich. Eine irgend erhebliche Besteuerung von Erbschaften und Vermächtnissen würde es nöthig machen, dass auch Schenkungen besteuert werden, etwa in der Weise, dass, wenn der Erbe oder Legatar seinen

Anfall nach dem höchsten Steuersatz mit 10 % versteuern müsste, der Donatar ebenfalls 10 % Steuern zahlen müsste, in so fern nämlich die Summe der Beträge und Werthe, welche er von demselben Donator im Laufe einer bestimmten Zeit, z. B. eines Jahres, erhalten hat, ein gewisses, mässiges, Minimum erreicht. Auch bei Luxussteuern erscheint der Grundsatz der progressiven Besteuerung gerechtfertigt, soweit er sich praktisch anwenden lässt.

Was gegen eine Progressivsteuer einzuwenden ist, wäre in noch höherem Grade gegen eine *ausschliessliche* Besteuerung des Vermögens einzuwenden, welches der Eigenthümer nicht als Kapital im Geschäft anwendet, wie Grundstücke, öffentliche Fonds, Hypotheken, Aktien. Für solchen Vorschlag — welcher dem Vorschlage, die öffentliche Schuld zu annulliren, ähnlich wäre — lässt sich nicht anführen, was für eine Progressivsteuer angeführt wird, dass man nämlich die Last denen auflegen müsse, welche am Besten im Stande seien, sie zu tragen; denn solches Vermögen begreift auch fast alles dasjenige in sich, was zur Versorgung von Arbeits- und Erwerbsunfähigen, Waisen und Alten, bestimmt ist, und was oft aus sehr kleinen Beträgen besteht. Und die Last, welche so ausschliesslich den Eigenthümern eines kleineren Theils des Volksvermögens aufgebürdet werden soll, würde nicht einmal diese *Klasse* für alle künftigen Generationen treffen, sondern ganz ausschliesslich auf die Individuen fallen, welche zur Zeit der Auflegung der Steuer grade diese Klasse ausmachen. Da das Grundeigenthum und diese besonderen Arten von Vermögen in Folge der Steuer einen geringeren Ertrag geben würden, im Vergleiche mit dem allgemeinen Zinsfuss und dem Gewinne aus Gewerben, so würde sich das Gleichgewicht durch eine dauernde Werthverminderung dieser Arten von Eigenthum wieder herstellen müssen. Künftige Käufer würden im Verhältniss der aufgelegten Steuer niedrigere Preise dafür zahlen und so der Steuer entgehen, während die ursprünglichen Besitzer belastet bleiben würden, selbst wenn sie verkauft hätten; denn sie würden einen im Verhältniss der Steuer geringeren Kaufpreis erhalten haben. Die Auflegung einer solchen Steuer wäre daher wie eine Konfiskation, zu Gunsten des Staats, von einer Quote ihres Eigenthums, welche der ihrem Einkommen auferlegten Steuerquote entspräche.

Wenn alle Arten von Einkommen mit demselben Steuersatz belegt werden, so lässt sich nicht behaupten, dass die Grundregel, wonach die Besteuerung im Verhältniss der Fähigkeit geschehen soll, arithmetisch verletzt wird. Wer von einem *zeitweiligen Einkommen* weniger zu steuern verlangt, als von einem *dauernden*, kann auf die Erwiederung gefasst sein, dass ein Einkommen, welches nur zehn Jahre dauert, auch nur zehn Jahre die Steuer zahlt, während das immerwährende Einkommen

die Steuer immerwährend zu zahlen hat. Indessen ist doch der, welcher in aller Musse eine immerwährende Rente aus Grundbesitz oder Staatsfonds bezieht, besser daran, als ein anderer, der sich sein Einkommen erarbeiten muss, sei es nun durch ein Gewerbe oder ein Amt. — Daher sollte auch nach dem Entwurf des Preussischen Einkommensteuergesetzes von 1847 fundirtes Einkommen 3 %, unfundirtes dagegen nur 2 % Steuer zahlen; und nach dem Preussischen Stempelgesetz vom 7. März 1822 wird der Werth eines stempelpflichtigen Gegenstandes so ermittelt, dass von immerwährenden Nutzungen der 20fache Jahresbetrag, von einer Leibrente oder einem Niessbrauchsrecht auf Lebens- oder eine andere unbestimmte Zeit dagegen der 12½fache Jahresbetrag als Kapitalwerth angenommen wird. — Wenn man nun, wie oft geschieht, behauptet, dass das Einkommen nicht nach Verhältniss seines jährlichen Betrages, sondern nach Verhältniss seines Kapitalwerthes besteuert werden müsse, so wird eigentlich das Einkommen mit einem andern Maassstab bemessen, als die Steuerzahlung; kapitalisirt man das Einkommen, so müsste man auch die Steuerzahlung kapitalisiren. Wenn eine immerwährende Rente von 100 Thlr. jährlich, die jährlich 10 Thlr. steuert, einen Kapitalwerth von 3000 Thlr., und eine lebenslängliche jährliche Rente von 100 Thlr. einen Kapitalwerth von 1500 Thlr. hätte, so meint man, dass letztere nur 5 Thlr. Steuer zahlen dürfe. Dabei wird jedoch übersehen, dass die Rente von 3000 Thlr. Kapitalwerth zur Einkommensteuer Jahr für Jahr immerfort 10 Thlr. zahlt, was nach derselben Berechnung einem Kapital von 360 Thlr. gleichkommt, während die zeitweilige Rente ebenfalls jährlich 10 Thlr., aber nur auf die Lebenszeit des Inhabers zahlt, was nach obiger Berechnung einem Kapitalwerth von 150 Thlr. entspricht. Es zahlt also ein Einkommen, das nur halb so viel werth ist, schon jetzt nur halb so viel Steuer; wollte man nun obendrein seine jährliche Quote von 10 Thlr. auf 5 Thlr. heruntersetzen, so würde es nicht die Hälfte, sondern nur ein Viertel von dem zahlen, was das immerwährende Einkommen zu zahlen hat. Um es gerecht erscheinen zu lassen, dass das eine Einkommen jährlich nur halb so viel zahlt als das andere, müsste es diese Hälfte für denselben Zeitraum entrichten, nämlich für immer. Hiernach scheinen alle Versuche, einen Anspruch zu Gunsten zeitweiligen Einkommens arithmetisch zu begründen, vergeblich zu sein, da auf Zahlen ein solches sich nicht begründen lässt. Indessen, trotz der nominellen Gleichheit des Einkommens, kann der Inhaber einer Zeitrente von jährlich 1000 Thlr. davon nicht so leicht 100 Thlr. an Steuer abgeben, als der Inhaber einer ewigen Rente von jährlich 1000 Thlr. dies kann. Will ersterer für sein Alter und für seine Kinder sorgen, so muss er von seiner jährlichen Einnahme etwas zurücklegen und sparen. Das Princip der gleichmässigen Besteuerung — was nach

seinem wahren Sinn nur Gleichmässigkeit des Opfers bedeuten kann — verlangt also, dass dem, welcher für sein Alter und seine Angehörigen nur durch Ersparniss von seinem Einkommen sorgen kann, die Steuer für den Theil seines Einkommens, welchen er wirklich zu diesem Zweck verwendet, erlassen wird. Es müsste wenigstens nach Recht und Billigkeit bei Anlegung der Steuer berücksichtigt werden, was hiernach die verschiedenen Klassen der Steuerpflichtigen vernünftigerweise ersparen sollten. Dass dies praktisch nicht ohne Schwierigkeit ist, muss zugegeben werden. Man wird sich mit einer ziemlich allgemeinen Regel begnügen müssen und verschiedene Steuersätze anzunehmen haben, für immerwährendes und für zeitweiliges Einkommen. Dabei wird Willkür nicht ganz zu vermeiden sein, da den individuellen Verschiedenheiten nicht Rechnung getragen werden kann. Vielleicht könnte man ein Viertel zu Gunsten lebenslänglichen Einkommens abziehen, worin dann liegen würde, dass ein Viertel der lebenslänglichen Jahreseinnahme etwa ein passendes Verhältniss wäre für das, was man zum Besten des Alters und der Nachkommen zurückzulegen hätte. Danach würde der, welcher eine Leibrente, ein Gehalt oder eine Pension von 1000 Thlr. bezieht, davon ein Viertel zurücklegen und nur von 750 Thlr. steuern. Von dem Reingewinn der Geschäftsleute kann man einen Theil als Zinsen für Kapital und als fortdauernd annehmen und den übrigen Theil als Vergütung für die Arbeit und die Geschicklichkeit der Geschäftsleitung. Der Ueberschuss über die Zinsen ist von dem Leben des Individuums und selbst von seinem Bleiben im Geschäft abhängig und ist zum vollen Betrage der den zeitweiligen Einkommen gewährten Befreiung berechtigt. Derselbe hat aber einen gerechten Anspruch auf noch weitere Befreiung, nämlich in Betracht der Unsicherheit. Wenn Inhaber von Leibrenten nur von $\frac{3}{4}$ ihrer Jahreseinnahme steuern, so scheint es, dass Geschäftsleute nur von einer noch geringeren Quote von ihrer Jahreseinnahme, etwa nur $\frac{2}{3}$, steuern sollten. Der Grundsatz über gleichmässige Besteuerung wurde bei vorstehenden Beispielen so aufgefasst, dass die Menschen nicht im Verhältniss zu dem, was sie haben, sondern zu dem, was sie ausgeben können, zu besteuern sind. Dies Princip lässt sich freilich nicht auf alle Fälle konsequent anwenden. Wer nur ein lebenslängliches Einkommen und dabei eine prekäre Gesundheit hat, oder von dessen Erwerbe viele Personen abhängen, muss sich, wenn er für sie noch nach seinem Tode sorgen will, mehr einschränken als andere, die besser gestellt sind. Wenn gleich die Besteuerung sich solchen Unterschieden nicht genau anpassen kann, so ist es doch immer besser, es geschieht einigermaassen, als wie jetzt gar nicht. Wenn zwei Inhaber von Leibrenten von jährlich 1000 Thlr., von denen der eine 60 und der andere 20 Jahr alt ist, gleich besteuert

werden, so erscheint dies hart; noch härter würde es aber doch sein, wenn sie beide so hoch besteuert würden wie der Inhaber einer ewigen Rente von gleichem Jahresbetrage. Will man übrigens die Begünstigung der Inhaber immerwährender Einnahmen abschaffen, so braucht man nicht nothwendig den Steuersatz für zeitweilige Einnahmen herunterzusetzen: man könnte den Steuersatz für immerwährende Einnahmen erhöhen. Dabei würde die Staatskasse nicht einbüssen, sondern gewinnen, und dieser Gewinn müsste zur Abschaffung schlechterer Steuern verwendet werden. Diesem Vorschlag Geltung zu verschaffen, sollten nicht bloss die Finanzminister, sondern auch die honorirten Personen, Gewerbtreibenden, Beamten, Pensionärs sich angelegen sein lassen, wenngleich Fondsbesitzer und schuldenfreie Grundbesitzer nicht einstimmig dafür sein dürften.

Wenn es nun eine Art von Einkommen gäbe, welches die Tendenz hätte, beständig zuzunehmen, ohne irgend eine Anstrengung von Seiten der Eigenthümer, und wenn diese bei völliger Passivität ihrerseits im natürlichen Lauf der Dinge immer reicher würden, so würden die Grundsätze, auf welchen das Privateigenthum beruht, nicht verletzt, wenn der Staat diesen Zuwachs des Reichthums gleich bei seinem Entstehen wenigstens theilweise für sich in Anspruch nähme. Dadurch würde eigentlich Niemandem etwas genommen, es wäre nur eine gemeinnützige Verwendung einer lediglich durch die Umstände herbeigeführten Vermehrung des Vermögens, die sonst einer besondern Klasse zufallen würde. Ein solcher Fall findet in der That mit der *Bodenrente* statt. Der regelmässige Fortschritt einer an Reichthum zunehmenden Nation führt eine Vermehrung des Einkommens der Grundeigenthümer herbei und erhöht nicht allein den Belauf desselben, sondern giebt ihnen einen stärkeren Antheil im Verhältniss zu dem übrigen Nationalvermögen, und zwar auch ohne Auslagen oder Bemühungen ihrerseits. Wie im Schlaf, ohne besondere Arbeit, ohne Risiko, ohne Ersparung werden sie reicher. Sonach wäre darin nichts Ungerechtes, wenn die Gesellschaft diesen von selbst stattfindenden Zuwachs der Bodenrente so hoch besteuern könnte, als es die Finanzbedürfnisse erfordern mögen. Freilich lässt sich nicht für jedes einzelne Grundstück feststellen und unterscheiden, in wie weit seither diese Erhöhung der Bodenrente nur durch die allgemeinen Umstände der Gesellschaft oder auch durch die Geschicklichkeit und Auslagen des Eigenthümers herbeigeführt worden ist. Aber für die Zukunft liesse sich, wie es scheint, geeignete Anordnung treffen. Der gegenwärtige Werth alles Bodens müsste geschätzt werden und von der Steuer frei bleiben. Nach Verlauf einiger Zeit, während die Bevölkerung und das Kapital des Landes zugenommen haben, könnte ein allgemeiner Ueberschlag der von selbst entstandenen Zunahme der

Rente seit jener früheren Schätzung vorgenommen werden. Einen Maassstab dabei würde der durchschnittliche Preis der Produkte abgeben. Ist dieser gestiegen, so darf sicher geschlossen werden, dass die Rente höher geworden ist. So liesse sich annähernd schätzen, wie viel die Grundstücke in Folge natürlicher Ursachen an Werth zugenommen haben; und wenn man danach eine allgemeine Grundsteuer, die noch erheblich hinter dem ermittelten Betrage zurückbliebe, auflegte, so würde man mit Sicherheit diejenige Vermehrung des Einkommens aus Grundstücken nicht mit treffen, welche durch verbesserte Bewirthschaftung oder Kapitalauslagen Seitens der Eigenthümer bewirkt worden ist. Die Berechtigung des Staats zu einer solchen Grundsteuerauflegung ist wenigstens in den Ländern nicht zu bestreiten, wo die Grundsteuer seither nach den Bedürfnissen der Finanzen anerkannterweise Erhöhungen und Ermässigungen, ohne Rücksicht auf andere Steuern, erfahren hat. Anders ist es da, wo die Grundsteuer seither für unveränderlich erachtet wurde, oder wo sie wenigstens faktisch seit Menschengedenken nicht verändert worden ist — wie in England, und eigentlich auch in Preussen bis zum Erlass des Gesetzes vom 21. Mai 1861. Den hieraus herzuleitenden Ansprüchen der Grundeigenthümer wird aber wohl hinreichend Rechnung getragen, wenn der ganze Zuwachs an Einkommen, der ihnen seit der letzten Grundsteuerfestsetzung lediglich durch natürliche Gesetze, nicht durch Bemühung oder Kapitalaufwendung, zugefallen ist, von irgend einer besondern Steuer verschont bleibt. Von jetzt ab aber oder von irgend einem späteren durch die Gesetzgebung festzustellenden Zeitpunkt ab könnte *jede künftige Zunahme der Bodenrente einer besonderen Besteuerung* unterliegen. Jeder Schatten von Ungerechtigkeit gegen die Grundeigenthümer fällt weg, sobald ihnen der gegenwärtige Marktpreis ihrer Ländereien gesichert wird; denn dies würde den gegenwärtigen Werth aller künftigen Erwartungen in sich schliessen. Das Kriterion der Besteuerung wäre in einem Steigen der Rente oder der Produktenpreise, oder vielleicht noch besser in dem allgemeinen Steigen des Preises der Ländereien gegeben. Die Steuer dürfte keineswegs einen Betrag erreichen, welcher den Marktpreis der Ländereien unter die ursprüngliche Schätzung reduciren würde, und bis zu diesem Punkte würde diese Steuer, wie viel sie auch immer betragen möge, den Grundeigenthümern kein Unrecht thun.

Abgesehen davon, ob man eine aus natürlichen Ursachen künftig erfolgende Erhöhung der Bodenrente für besteuerungsfähig erachtet oder nicht, sollte man doch die *bestehende Grundsteuer*, namentlich wenn sie seit geraumer Zeit unverändert geblieben ist, eigentlich nicht als eine Steuer ansehen, sondern vielmehr als eine Reallast zu Gunsten des Gemeinwesens — als einen Theil der Bodenrente, den sich der Staat

seit unvordenklicher Zeit vorbehalten hat, der niemals zum Einkommen der Grundeigenthümer gehört hat, und ihnen daher nicht als Theil der Steuerlast angerechnet werden kann, so dass sie etwa deshalb verlangen könnten, zu anderen Steuern weniger beizutragen. Alle, welche Land gekauft haben, seitdem die Steuer besteht, kauften es als dieser Steuer unterworfen. Sie zahlten deshalb weniger Kaufgeld, eben so wie Jemand Land, worauf ein Zehent haftet, wohlfeiler kaufen würde, als wenn es zehentfrei wäre. Eine solche Grundsteuer kann man gar nicht als eine Zahlung betrachten, welche die gegenwärtige Generation von Grundeigenthümern trifft. Diese Betrachtungen sind auf die Grundsteuer nur in so weit anwendbar, als sie eine besondere Steuer ist, und nicht, wenn sie nur eine Weise ist, von den Grundeigenthümern denselben Beitrag zu den öffentlichen Ausgaben zu erheben, der von anderen Klassen geleistet wird. Wo es besondere Steuern für andere Arten von Einkommen giebt, wie z. B. in Frankreich die Mobiliar- und Patentsteuer und wo die Grundsteuer nur ein Aequivalent für diese ist, da kann man nicht behaupten, der Staat habe sich eine Rente vom Grundeigenthum vorbehalten. Ueberall aber, wo und soweit das Einkommen vom Grundeigenthum gewissermaassen durch Verjährung einem Abzuge für die Staatsbedürfnisse unterworfen ist über das Besteuerungsmaass für andere Arten des Einkommens hinaus, da ist dieser Ueberschuss nicht eigentlich eine Steuer, sondern ein Antheil am Grundeigenthum, den sich der Staat vorbehalten hat. In England giebt es keine besonderen Steuern von anderen Klassen, welche der Grundsteuer entsprechen oder zu ihrer Ausgleichung bestimmt sind. Die Grundsteuer ist dort also nicht eine Steuer, sondern eine Rentenzahlung, gleichsam als hätte der Staat nicht einen Theil der Bodenrente, sondern einen Theil des Landeigenthums selbst sich vorbehalten. Die Steuer ist also keine Belastung des Grundeigenthümers. Dieser hat weder ein Recht auf Entschädigung dafür, noch einen Anspruch, sie als einen Theil seiner Steuerlast betrachtet zu sehen. Das Fortbestehen der Grundsteuer in ihrer seitherigen Weise ist also auch keine Verletzung des Grundsatzes der gleichmässigen Besteuerung, selbst wenn Grundsteuerexemtionen beständen und fortdauerten. Diese Bemerkungen gelten auch für die Lokalabgaben, wie Grafschafts- und Kirchspielsabgaben, die in England grösstentheils auf dem Grundbesitz haften. So weit diese Last von Alters her besteht, ist sie als ein verjährter, für das allgemeine Wohl vorbehaltener Abzug von einem Theil der Bodenrente anzusehen, und alle neueren Erhöhungen sind entweder zum Vortheil der Grundeigenthümer eingetreten oder wurden durch ihre Schuld verursacht, so dass sie in beiden Fällen keinen gerechten Grund zur Beschwerde haben.

Ausser den aufgeführten ist bisweilen noch eine weitere Grundregel der Besteuerung aufgestellt worden, nämlich dass dieselbe das Einkommen, und nicht das *Kapital* treffen solle. Sehr wichtig ist es freilich, dass die Steuern nicht in das Nationalkapital hineingreifen; wenn dies aber geschieht, so ist es nicht sowohl Folge einer besonderen Art von Besteuerung, als vielmehr ihrer übertriebenen Höhe. Eine weit genug getriebene übermässige Besteuerung ist im Stande, das betriebsamste Gemeinwesen zu Grunde zu richten, besonders wenn Willkürlichkeit damit verbunden ist, so dass der Steuerpflichtige niemals weiss, was ihm von seinem Erwerbe übrig bleiben wird; oder wenn die Steuern so angelegt sind, dass sie Erwerbthätigkeit und Sparsamkeit wirklich zu einem schlechten Geschäft machen. Falls jedoch solche Fehler vermieden werden, und die Steuern nicht noch höher sind, als in den jetzt am höchsten besteuerten Ländern Europa's, ist wohl nicht zu besorgen, dass sie dem Lande einen Theil seines Kapitals entziehen. Uebrigens liegt es gar nicht in der Macht der Staatsgewalt, es unbedingt durchzusetzen, dass die Besteuerung ganz auf das Einkommen und gar nicht auf das Kapital fällt [1]). Keine Steuer giebt es, die nicht zum Theil aus dem bezahlt wird, was sonst gespart worden wäre; auch giebt es keine Steuer, deren Betrag, wenn sie erlassen würde, ganz zu vermehrten Ausgaben, und nicht wenigstens theilweise zur Vermehrung des Kapitals benutzt werden würde. Alle Steuern werden daher in einem gewissen Sinn zum Theil dem Kapital entzogen und in einem armen Lande

1) *Krug* (Staatsökonomie §. 148) meinte, dass die Wirkungen einer schon von Alters her bestehenden Steuer ganz anders seien, als die einer neu einzurichtenden. Nach den schon eine Zeitlang bestehenden Steuern hätten sich alle Verhältnisse der einträglichen und besteuerten Gegenstände und Gewerbe so eingerichtet, dass eine Abänderung, wenn nicht die Steuer in der Quantität überhaupt vermindert wird, immer bedenklich sein müsse. Bei den Steuern, deren Einfluss auf das Vermögen der Nation vorübergehend und nicht dauernd sei, würde das Alter ein wichtiger Grund sein, sie beizubehalten; und ein Staat, der in seinem Steuersystem oft Neuerungen vornimmt, würde dem Wohlstand der Nation mehr schaden, wenn er auch verhältnissmässig weniger von seinen Bürgern verlangt, als ein anderer bei übrigens gleichen Umständen, der nach einem alten immer gleich bleibenden System etwas mehr von seinen Bürgern ziehe. In ähnlicher Weise sind später auch von *Hoffmann* (Lehre von den Steuern, S. 58. 60. 69. 70. 318. 319) und Anderen die alten Steuern besonders gepriesen worden. So sagt Hoffmann, dass die Gesetzgebung sich vergebens bemühe festzusetzen, wer die Steuer *tragen* müsse; und ferner, dass in den meisten Fällen, bei altgewohnten Steuern wahrscheinlich in allen, gar nicht allgemein anzugeben sei, wer eigentlich eine Steuer trage. — Das scheinen mir Uebertreibungen zu sein, da man bei solchen Ideen beinahe darauf verzichten müsste, jemals durch Verbesserungen in den Steuereinrichtungen das Volk erleichtern zu können, was in England in den letzten 30—40 Jahren doch geschehen ist. — Vergl. auch *John Prince-Smith*, Ueber die Abwälzung, in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft. 1866. Bd. 1. S. 126—145.

können Steuern gar nicht aufgelegt werden, die nicht die Vermehrung des Kapitals hemmen. Wo dagegen Ueberfluss an Kapital und ein starker Hang zum Ansammeln ist, da wird diese Wirkung der Besteuerung kaum fühlbar sein. Hat das Kapital den Punkt erreicht, wo nur ununterbrochene neue Verbesserungen in der Produktion den alsbaldigen Stillstand seiner weiteren Vermehrung verhindern und wo es selbst diese Verbesserungen überflügelt, so dass Kapitalgewinn sich nur noch durch Uebersiedelung von Kapital und durch solche periodische Verheerungen, wie die Handelskrisen sind, über dem Minimum erhält, da entziehen die Steuern nur das dem Nationalkapital, was sonst durch Uebersiedelung oder durch Handelskrisen verloren ginge, und bewirken daher nur, was diese gethan haben würden, nämlich dass für weitere Ersparung Raum gewonnen werden würde.

Deshalb haben auch in einem reichen Lande die Einwendungen gegen *Erbschafts- und Vermächtnisssteuern* (S. 194), dass sie Steuern vom Kapital seien, keine Bedeutung. Allerdings treffen diese Steuern das Kapital. Wenn Jemandem durch eine Weinsteuer und eine Wohnungssteuer 100 Thlr. abgenommen werden, so wird er wahrscheinlich diese Ausgabe durch Ersparung wenigstens theilweise decken, indem er billiger wohnt oder weniger Wein trinkt oder sich sonst einschränkt; wird ihm aber die Summe von 100 Thlrn. durch eine Erbschaftssteuer entzogen, weil ihm ein Legat von 1000 Thalern zugefallen ist, so rechnet er sich letzteres wahrscheinlich nur zu 900 Thlrn. und wird dadurch schwerlich bewogen, seine Ausgaben einzuschränken. In diesem Fall wird die Steuer ganz vom Kapital gezahlt werden. Hiergegen ist in solchen Ländern kaum etwas einzuwenden, die eine Staatsschuld haben, und einen Theil der jährlichen Einkünfte zur Abtragung derselben verwenden, da der so verwendete Ertrag der Steuern noch Kapital bleibt und nur aus den Händen der Steuerpflichtigen in die des Staatsgläubigers übergeht. Und in einem Lande, wo das Vermögen in einem starken Zunehmen begriffen ist, würde der jährliche Ertrag selbst einer sehr hohen Erbschaftssteuer nur einen sehr geringen Theil der jährlichen Kapitalsvermehrung ausmachen.

Dass ansehnliche Summen durch Erbschaftssteuern aufgebracht werden können, zeigt England, wo dadurch 1866 4,303,368 £ einkamen. Die ältesten Erbschaftssteuern, welche 1694 neben anderen Stempelabgaben als Gebühren entstanden, nämlich für Bestätigung der Testamente (probate duty) und für Ermächtigung zur Verwaltung eines Intestatnachlasses (duty on letters of administration), wobei Erbschaften im Betrage bis zu 100 £ steuerfrei sind, werden ohne Abzug der Schulden nach Klassen erhoben. Die Bestätigungsabgabe (bei Testamentserbfolge),

welche bei kleineren Vermögen bis nahezu 3 und mindestens gegen 2 % beträgt, wird in den höheren Klassen geringer, indem sie bei 20,000 £ auf 310 £ und bei einer Million auf 15,000 £, also auf 1½ % herabsinkt. Der letztgenannte Betrag ist aber das Steuermaximum, die Abgabe würde also bei einer Erbschaft von zwei Millionen nur ¾ % betragen. Die Ermächtigungsabgabe (Intestatsteuer) beträgt bis zur Vermögensklasse von 2000 £ durchschnittlich 3 %, von wo sie bis zur Million auf 2¼ % mit 22,500 £ Stempel, und bei noch grösseren Erbschaften noch tiefer sinkt, da dieser Satz nicht überschreitbar ist. Zu diesen beiden Abgaben, die zusammen 1866 1,690,967 £ einbrachten, und die das bewegliche Vermögen in *allen* Erbfällen zu entrichten hat, wurde für Grossbritannien 1780 noch eine weitere gefügt, welche das nämliche Vermögen, das ex intestato unter die nächsten Verwandten, oder welches gemäss eines Testaments vertheilt wird, noch einmal versteuerte, nämlich die Vermächtnisssteuer (legacy-duty), wodurch 1866 einschlüssig der succession-duty 2,612,401 £ einkam. Legate unter 20 £ und Erbtheile unter 100 £ blieben steuerfrei. Erbtheile und Legate, welche als Kapital oder Rente auf Grundbesitz haften, oder welche aus dem Erlös für verkaufte Grundstücke bestritten werden, wurden ebenfalls dieser Steuer unterworfen. Die Vermächtnissabgabe in der Gestalt, welche sie 1815 vollends erhalten hat, besteht in festen Procenten, welche mit der Entfernung der Verwandtschaft steigen. Verwandte in gerade auf- oder absteigender Linie bezahlen 1 %, Geschwister und deren Nachkommen 3 %, Onkel und Tante und deren Abkömmlinge 5 %, Grossonkel und Grosstante und deren Descendenten 6 %, alle weiteren und alle Nichtblutsverwandte 10 %. Frei sind der Wittwer und die Wittwe. Die hier angeführten Erbschaftssteuern beziehen sich nur auf das bewegliche Vermögen. Endlich im Jahre 1853 wurden die noch unbesteuerten Vermögenstheile zum Vermächtnissstempel herangezogen, so dass diesem jetzt „aller Genuss vom Grund- und beweglichen Vermögen und jeder Antheil am Einkommen und Ertrag aus solchem“ unterliegt, d. h. jeder Erbe und Legatar denjenigen Theil versteuern muss, den er erwirbt. Erlangt er volles Eigenthum, so ist der volle Werth Gegenstand der Stempelpflicht; ist es ein lebenslänglicher Genuss, so wird dessen Werth berechnet; ist das Besitzthum belastet, so werden die Lasten abgezogen. Die Güter der todten Hand, welche nicht in den Erbgang kommen, sollten nach Gladstone's Absicht zum Ersatz mit einer Steuer von 3 d per £ des reinen Ertrages (d. h. 1¼ %), nach sieben Jahren auf 6 d (d. h. 2½ %) erhöht, belegt werden; es ist aber nicht nur die Erhöhung, sondern auch die Besteuerung unterblieben. Die Abstufungen der Verwandtschaft wurden beibehalten, nur dass Schwiegersöhne und Schwiegertöchter den Bluts-

verwandten gleichgestellt wurden. Die Erweiterung der Steuer erhielt den Namen succession-duty [1]).

In Oesterreich wurde 1759 zur Abtragung von Staatsschulden eine Erbsteuer eingeführt. In dem Patent darüber hiess es, dass „die Armen niemals, die Vermöglicheren aber nur damals zu einer Abgabe verhalten werden, wenn ihnen so zu sagen ein unvermuthetes Glück zustösst, und sie zu einer fremden erträglichen Erbschaft gelangen, da es ihnen nicht schwer fallen kann, aus diesem neuen Zuwachs ihres Vermögens eine mässige Abgabe abzureichen und dem gemeinen Wesen zu obbesagter billigster und gerechtester Absicht aufzuopfern.“ Die Steuer betrug in der Regel 10 % des reinen Vermögens, welches einer weltlichen oder geistlichen Person oder Kommunität als Erbschaft, Legat oder Geschenk mortis causa oder inter vivos zufiel. Damit jedoch das in todter Hand befindliche Vermögen nicht steuerfrei bleibe, wurde von geistlichen Beneficien und Korporationen ein Erbsteueräquivalent mit 3 % des jährlichen Nutzens ihrer, einer Besitzveränderung nicht unterliegenden Güter auferlegt. Im Jahre 1840 wurde diese Steuer, welche zuletzt 700,000 bis 850,000 Gulden jährlich eingebracht zu haben scheint, aber nicht in allen Provinzen in Anwendung war, aufgehoben und es traten Stempelgebühren an ihre Stelle. Im Jahre 1850 endlich wurde eine Erbschaftssteuer, von welcher nur Verlassenschaften, welche den Betrag von 50 Gulden nicht übersteigen, in gewissen Fällen frei bleiben, in dem ganzen Umfange des Kaiserstaats eingeführt und zwar mit verschiedenen Sätzen von 1 bis 8 %, wozu seit 1859 noch ein ausserordentlicher Zuschlag von 25 % kam. Auch wurde wieder ein Erbsteueräquivalent, aber nicht gerade unter diesem Namen, von unbeweglichen Gütern im Besitz der Gemeinden, Kirchen, Stiftungen und Beneficien eingeführt. Das durchschnittliche Einkommen dieser Steuern für die letzten Jahre soll 7 Mill. Gulden betragen [2]).

1) Vergl. *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 223—230. Ich habe dies Buch im gegenwärtigen Kapitel öfters benutzt, ohne es jedesmal anzuführen.

2) Oesterreichische Vierteljahrschrift für Rechts- und Staatswissenschaft. Bd. 18. Heft 1. Jahrgang 1866 III. S. 1—12. *Ant. Springer*, Geschichte Oesterreichs seit dem Wiener Frieden 1809. Th. I. 1863. S. 140. 141 sagt, aus vielen Bestimmungen des bürgerlichen Gesetzbuchs von 1811 leuchte unverkennbar noch der Josephinische Geist, welcher sich überhaupt in der Rechtsphäre am längsten erhalten habe; das Eherecht erkenne den Civilehevertrag vollkommen deutlich an. „Den Einfluss der Anschauungen des vorigen Jahrhunderts bekundet gleichfalls, und dieses Mal nicht zum Frommen des Werkes, der fiskalische Standpunkt, von welchem aus das Erbrecht behandelt ist. Die Erbesadition giebt den Erben keineswegs das freie Dispositionsrecht über das Vermögen, der Staat, von der Aufklärung als allmächtiges Wesen angesehen, tritt dazwischen und überantwortet erst mit Uebergehung aller anderen Erbschaftstitel dem Erben die Vermögenssubstanz. Fiskalisch gespro-

In Preussen beträgt der Stempel von Erbschaften, Vermächtnissen oder Legaten, Schenkungen von Todeswegen und unter Lebendigen u. s. w. 1 % für überlebende Ehemänner und überlebende Ehefrauen, wo keine Kinder mit zur Theilung kommen; 2 % für Geschwister oder deren eheliche Descendenten u. s. w.; 4 % für nicht schon genannte Verwandte, so fern sie nicht über den sechsten Grad hinaus mit dem Erblasser verwandt u. s. w.; 8 % für solche, die nur im siebenten oder einem noch entfernteren Grade mit dem Erblasser verwandt sind, für Schwäger oder Schwägerinnen, und alle übrige Nichtverwandten. Alle Erbschaften und Vermächtnisse unter 50 Thlr. sind steuerfrei, und Ascendenten, Descendenten, sowie überlebende Ehefrauen, insofern dieselben zugleich mit hinterlassenen ehelichen Kindern ihres verstorbenen Ehemannes zur Erbschaft gelangen, sind von Erbschaftsabgaben ganz frei, selbst wenn sie Millionen erben! — Die Regierung hat es öfters vorgezogen, anstatt ihre Ausgaben einzuschränken oder ihre Einnahmen aus Steuern zu erhöhen, Anleihen zu machen und hat es meistens erreicht, dass die Volksvertretung ihr dies erlaubte. Ein Preussischer Finanzminister müsste durch Ausdehnung und Erhöhung der Erbschaftssteuern die Einnahmen des Staats erhöhen und, was in Oesterreich möglich war, es durchsetzen, dass von dem Ertrage oder dem Werthe des Vermögens in todter Hand jährlich einige Procente zur Staatskasse eingezogen würden, so dass die Regierung nicht länger verhindert wäre, dem ganzen Volke so viel jährlich an Steuern zu erlassen, als es seither lediglich zur Begünstigung der todten Hand (§. 12) zu zahlen gezwungen worden ist.

Im Jahre 1869 hat der Regierungsrath in Zürich einen Gesetzentwurf über die Erbschaftssteuer verfasst, der durch die Höhe der proponirten Steuer sich vor anderen Gesetzen der Art vortheilhaft auszeichnet. Nach diesem Entwurfe wird die Steuer folgendermaassen berechnet: zu 2 % für Eltern, Ehegatten, Verlobte und Adoptivkinder; zu 4 % für Grosseltern und Geschwister; zu 6 % für Geschwister von Eltern und Kinder von Geschwistern; zu 8 % für Geschwister von Grosseltern und Enkel von Geschwistern; zu 10 % für alle anderen Grade der Verwandtschaft, so wie für Vermächtnisse; für letztere, wenn sie zu Gunsten von erbberechtigten Verwandten gemacht worden, bloss, so weit sie den gesetzlichen Erbtheil übersteigen. Dieser wird nach dem Grade

chen: *Erst nach Berichtigung aller Erbschaftsgebühren* an den Staatsschatz tritt der Erbe in sein volles Recht und muss sich bis dahin mit dem Titel des redlichen Besitzers begnügen. Die Unbrauchbarkeit dieser Rechtsfiktion erwies sich am deutlichsten, als im Jahre 1840 die Erbschaftssteuer aufgehoben wurde, wodurch natürlich die „Erbseinantwortung" ruhte, ein ganzes Hauptstück des Gesetzbuchs ausser Kraft gesetzt wurde."

der Verwandtschaft versteuert. Diese Steuerbeträge werden vermehrt: um 1 Zehntel, wenn wenigstens Fr. 10,000, um 2 Zehntel, wenn wenigstens Fr. 20,000, um 3 Zehntel, wenn wenigstens Fr. 30,000, um 4 Zehntel, wenn wenigstens Fr. 40,000, um 5 Zehntel, wenn wenigstens Fr. 50,000 auf den einzelnen Empfänger fallen. Für Entrichtung der Erbschaftssteuer sind die Erben solidarisch haftbar.

§. 37. DIREKTE STEUERN.

Man pflegt die Steuern in direkte und indirekte einzutheilen. Rau, der die Gebühren von den Steuern absondert, theilt letztere in Schatzungen und Aufwandsteuern und unterscheidet dann unmittelbar erhobene Aufwandsteuern, Accise oder Aufschlag und Grenzzölle, und Umpfenbach, von ähnlichen Ideen geleitet, unterscheidet Schatzungen oder Ertragsteuern von Aufschlägen oder Verwendungssteuern (Aufwandssteuern, Konsumtionssteuern), und dann wieder Zollaufschäge von Mauthaufschlägen (Accisen). Diese Unterscheidungen werden aber schwerlich praktisch werden, vielmehr wird man wohl, wie in Frankreich und England, bei der alten Unterscheidung von direkten und indirekten Steuern verbleiben. Diese Eintheilung ist, wie Hoffmann sagte, in Jedermanns Munde, auch verbinden wohl die Meisten ungefähr dieselben Begriffe damit. In Preussen sind es bestimmte Abgaben, welche in den Staatshaushaltsetats als direkte, und andere, welche als indirekte Steuern bezeichnet werden, während wieder andere weder unter den direkten, noch unter den indirekten aufgeführt stehen, wie Porto (§. 25), Telegraphengebühren (§. 24), Bergwerksgefälle (§. 21), Gerichtsgebühren (§. 18). Zu den indirekten Steuern werden die Zölle und diejenigen Abgaben gerechnet, welche in den Zollvereinsverträgen „innere Steuern" genannt sind und sonst auch Accisen heissen. Der Etat für 1867 führte auf als direkte Steuern: Grundsteuer, Gebäudesteuer, klassificirte Einkommensteuer, Klassensteuer, Gewerbesteuer, Eisenbahnabgabe (§. 23), und als indirekte Steuern: Eingangs- und Ausgangsabgabe, Uebergangsabgabe von Tabacksblättern und Tabacksfabrikaten, Rübenzuckersteuer, Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder, Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein, Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier, Steuer vom inländischen Tabacksbau, Mahlsteuer, Schlachtsteuer, Stempelsteuer, Chausseegelder (§. 22), Brück-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle (§. 19), Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren (§. 18). *Direkte* Steuern sind solche Steuern, die von eben den Personen gefordert werden, die sie nach der Absicht oder dem Wunsch der fordernden Staatsgewalt oder Gemeinde auch tragen soll. Indirekt dagegen ist eine Steuer, die von

Jemandem gefordert wird, von dem man erwartet oder beabsichtigt, dass er sich dafür auf Kosten eines Anderen eine Entschädigung oder Erstattung verschaffen wird, wie bei der Accise oder den Zöllen. Wer eine Waare producirt oder einführt, wird angehalten, davon eine Steuer zu zahlen. Es wird nicht beabsichtigt oder erwartet, dass er sie selbst trägt, es bleibt ihm vielmehr anheimgestellt, die Waare wo möglich zu einem um den Betrag der Steuer erhöhten Preise zu verkaufen, so dass den Verbrauchern der Waare zuletzt die Steuer zur Last fällt. Entweder auf das *Einkommen* oder auf die *Verausgabung* fallen die direkten Steuern. Die meisten Steuern von der Verausgabung sind aber indirekte; einige derselben jedoch direkte, wenn sie nicht dem Produzenten oder Verkäufer der Sache aufgelegt werden, sondern dem Verbraucher unmittelbar. So ist z. B. eine Haussteuer, welche von dem Bewohner, Nutzniesser oder Miether erhoben wird, eine direkte Steuer. Erhöbe man sie von dem Erbauer oder Eigenthümer, so wäre sie eine indirekte Steuer. Steuern von Wagen, Pferden, Hunden gehören zu den direkten Steuern auf Ausgaben. Die Quellen des Einkommens sind Bodenrente, Kapitalgewinn und Arbeitslohn, und darin sind alle Arten von Einkommen begriffen, ausser Geschenk und Raub. Es können nun auf jede der drei Arten von Einkommen Steuern gelegt werden, oder auch auf alle eine gleichmässige Steuer. Wir werden sie der Reihe nach betrachten, um zu sehen wie sie wirken und wen sie treffen.

Eine Steuer von der *Bodenrente* (S. 413) fällt ganz auf den Grundeigenthümer und er kann sie in keiner Weise auf einen Anderen abwälzen. Auf den Werth oder Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse wirkt sie nicht ein, da dieser durch die Produktionskosten unter den ungünstigsten Umständen bestimmt wird, und unter solchen Umständen eben keine Bodenrente aufkommt. Eine Steuer von der Bodenrente hat demnach keine andere Wirkung, als dass sie das, was sie dem Grundeigenthümer nimmt, auf den Staat überträgt. Strenge genommen ist dies aber nur in Bezug auf diejenige Bodenrente richtig, welche Folge natürlicher Umstände oder solcher landwirthschaftlicher Verbesserungen, die Pächter vorgenommen haben, ist. Wenn solche Verbesserungen vom Eigenthümer gemacht sind und dadurch die Einträglichkeit des Grundstücks erhöht ist, so wird dies dem Eigenthümer durch eine Extrazahlung des Pächters vergütet und diese Zahlung, welche für den Grundeigenthümer eigentlich einen Kapitalgewinn bildet, schmilzt mit der Bodenrente zusammen. So weit nun eine Grundsteuer sich auf diesen Theil der Bodenrente erstreckt, kann sie zwar den Grundeigenthümer von der Vornahme landwirthschaftlicher Verbesserungen abhalten; aber daraus folgt nicht, dass sie auch den Preis der landwirthschaftlichen Erzeugnisse erhöhen wird. Die nämlichen Verbesserungen

kann auch der Pächter mit seinem Kapital vornehmen, wenn die Pacht so lange dauert, dass sie ihm die Verbesserungen vor deren Ablauf lohnen. Wenn aber etwas im Wege steht, dass Verbesserungen in der Weise stattfinden, wie es der Grundeigenthümer oder der Pächter, falls dieser sie vornimmt, wünscht, so kann es leicht kommen, dass sie ganz unterbleiben; und deshalb ist eine Grundsteuer ungeeignet, falls sich nicht ein Mittel findet, um denjenigen Theil der Bodenrente, welcher eigentlich als Kapitalgewinn des Grundeigenthümers anzusehen ist, von der Steuer freizulassen. Dieses Arguments scheint es indessen nicht einmal zu bedürfen, um die Grundsteuer zu verwerfen. Jede besondere Besteuerung des Einkommens einer Klasse, die nicht durch Steuern, welche die anderen Klassen treffen, aufgewogen wird, ist eine Verletzung der Gerechtigkeit und kommt einer theilweisen Konfiskation gleich. Daher dürfte sich nur eine solche Steuer empfehlen, welche, unter Schonung der bestehenden Bodenrente, sich begnügte, einen Theil jedes künftigen, durch die blosse Wirkung natürlicher Ursachen herbeigeführten Zuwachses derselben zu erfassen. Wo eine Steuer von der Bodenrente nicht allein steht, sondern durch Steuern von anderem Einkommen aufgewogen wird, da fällt der Einwand, dass sie den Gewinn für geschehene Verbesserungen trifft, hinweg. Denn wenn Kapitalgewinn eben so gut besteuert wird, wie die Bodenrente, so bezahlt der Kapitalgewinn, welcher die Form der Bodenrente annimmt, nur seinen gebührenden Steuerantheil. Der Grundsatz, worauf die *Grundsteuer* beruht, ist — wie schon Hoffmann sagte — durchaus irrig: die todte Sache kann nicht steuern, sondern nur der lebende Mensch. War in den einfachsten Lebensverhältnissen früherer Zeiten der Einfluss dieses Irrthums unerheblich, ist er es vielleicht noch in dünn bevölkerten Gegenden und bei schwachem Anbau: so wird derselbe doch immer empfindlicher mit der Zunahme des Aufwandes an körperlicher und geistiger Arbeit auf die Veredelung des Bodens; und die Landwirthschaft krankt daran, mehrentheils ohne sich selbst zu gestehen, woran es ihr eigentlich fehlt. Die Grundsteuer in solchem Maasse allgemein, so sehr beliebt bei den Steuerbehörden wegen der Bequemlichkeit und Sicherheit der Hebung in Zeiten des ruhigen Fortschreitens zu höherem Wohlstande, zugleich in den meisten Staaten ein so bedeutender Theil ihres Einkommens, dass es unmöglich scheint, irgend einen Ersatz dafür aufzufinden — diese Grundsteuer ist gleichwohl eine sehr schlechte Form, Mittel zur Bestreitung des Staatsaufwandes zu erheben. — Nur wo grosse Staatsumwälzungen das Alte rücksichtslos umgewandelt haben, sind auch dem Grundsatz nach völlig neue Grundsteuersysteme gleichförmig für den ganzen Umfang des Staatsgebiets eingeführt worden: ausserdem haben sich überall in den einzelnen Landestheilen die Provinzialver-

schiedenheiten der Grundsteuern erhalten. Diese Verschiedenheiten geben Anlass zu gegenseitigen Beschwerden wegen Ueberlastung einiger Landestheile zu Gunsten der übrigen. Es wird fast niemals möglich, klar heraus zu stellen, wie weit diese Beschwerden begründet sind. In solchen zusammengebrachten Provinzen ist ausser der Grundsteuer auch noch sehr vieles Andere wesentlich verschieden, was bei gründlicher Würdigung dieser Beschwerden unvermeidlich in Rechnung kommt. Alle Steuern, welche dem lebendigen Menschen, nicht dem todten Boden auferlegt sind, verändern ihre Gestalt mit den Veränderungen im öffentlichen und Privatleben: aber die festen Grundsteuern sind eine unbewegliche Last; periodische Revisionen des Steuerkatasters, welche selbst ihrer Kostbarkeit wegen doch nur nach langen Zeiträumen eintreten können, ändern doch nur die Steuersätze, nicht die Grundlage dieser Besteuerung selbst. So werden Unterschiede weit über die Zeit hinaus erhalten, deren Gestaltung sie zeugte; und auch in dieser Beziehung sind die festen Grundsteuern ein wesentliches Hinderniss der fortschreitenden Entwickelung des Menschengeschlechts zur edlern Bildung, und der Staaten zur innigeren Vereinigung grosser Volksmassen, worauf ein wesentlicher Theil der Macht beruht, mit welcher sie der Erziehung des Menschengeschlechts förderlich zu werden vermögen. Indem die Staatsverwaltungen ihre festen Grundsteuern ablöslich stellen, eröffnen sie die Möglichkeit, dieses Hinderniss allmälig, so wie die Lästigkeit desselben immer empfindlicher hervortritt, ohne Störung des Haushalts der Völker und ihrer Regierungen hinweg zu räumen: je später diese Möglichkeit eröffnet wird, desto länger werden die Staaten nur an Uebeln kranken, welche darum nicht minder bestehen, weil uraltes Herkommen und weit verbreitete Gewohnheit der unbefangenen Anerkennung derselben für jetzt noch widerstrebt. Der Zeitpunkt, worin ein Ablösbarstellen der Grundsteuern auch im Preussischen Staate zu hoffen sein dürfte, scheint bei dem jetzigen Zustande der Ansichten und Ueberzeugungen allerdings noch sehr entfernt. Er wird jedoch so gewiss nicht ausbleiben, als überhaupt auf eine fortschreitende Verbesserung des Steuerwesens vertraut werden darf.

Eine Steuer vom *Kapitalgewinn* muss, wie die Steuer von der Bodenrente, wenigstens zunächst ganz auf den fallen, welcher sie bezahlt. So wie sie alles Kapital gleichmässig trifft, kann sich ihr Niemand durch eine Veränderung seines Geschäfts entziehen. Würde die Steuer auf den Gewinn einer bestimmten produktiven Benutzung des Kapitals gelegt, so würde sie die Produktionskosten in diesem Geschäftszweige vermehren und schliesslich eine Erhöhung des Werths und Preises des betreffenden Artikels herbeiführen. Dadurch würde die Steuer auf die Konsumenten des Artikels übergewälzt werden und auf den Kapitalge-

winn nicht weiter einwirken. Eine allgemeine und gleichmässige Steuer auf alle Arten von Kapitalgewinn würde aber im Allgemeinen die Preise nicht afficiren, sondern wenigstens zunächst den Kapitalisten allein zur Last fallen. In einem Lande, wo überhaupt eine Zunahme des Kapitals stattfindet, wird dieser Zuwachs verzögert werden, wenn die Steuer einen Theil des Kapitalgewinns fortnimmt. Die unvermeidliche Folge der Steuer wird dann sein, dass ein Theil ihrer Last vom Kapitalisten auf den Arbeiter und Grundeigenthümer gewälzt wird. Bei einer Abnahme in der Ansammlung von Kapital werden nothwendig entweder der Arbeiter oder der Grundeigenthümer verlieren. Nimmt nämlich die Bevölkerung so stark zu, wie vorher, so leidet der Arbeiter darunter; nimmt dagegen die Bevölkerung nicht so stark zu wie vorher, so wird der Landbau im Fortschreiten gehindert und die Grundeigenthümer verlieren den Zuwachs an Bodenrente, den sie sonst gehabt haben würden.

Die Wirkung der Steuern vom *Arbeitslohn* ist verschieden, je nachdem sie den Lohn für gewöhnliche, keine besondere Geschicklichkeit erfordernde Arbeit, oder die Vergütung für solche geistige oder körperliche Beschäftigung trifft, die erlernt sein will oder privilegirt und der gewöhnlichen Sphäre der Konkurrenz durch ein natürliches oder künstliches Monopol entzogen ist. Bei dem in den meisten Ländern doch noch ziemlich niedrigen Zustande der Volkserziehung haben eigentlich beinahe alle höheren Grade geistiger und eine gewisse Bildung verlangender Arbeit eine Art Monopolpreis, der den Lohn gemeiner Arbeiter in weit höherem Maasse übersteigt, als nöthig wäre, um den Aufwand von Kosten, Mühe und Zeit zu vergüten, der zur Befähigung für solche Geschäfte verausgabt worden ist. Jede Steuer von solchen Gewerbsarten, die dieselben noch über (oder doch nicht unter) ihrem richtigen Verhältniss zu andern Arbeiten lässt, fällt nothwendig auf die Zahler derselben, und diese können sich dafür nicht auf Kosten anderer Klassen entschädigen. Gleiches gilt auch von dem gemeinen Arbeitslohn in Ländern wie die Vereinigten Staaten oder neue Kolonien, wo das Kapital gemeiniglich so schnell anwächst, als die Bevölkerung sich nur immer vermehren kann und wo der Lohn durch die Vermehrung des Kapitals hochgehalten wird, und nicht durch das Festhalten der Arbeiter an einem bestimmten Maass äusseren Wohlseins. In solchen Fällen könnte wohl die Lage der Arbeiter durch die Steuer etwas verschlechtert werden, ohne dass die Vermehrung der Bevölkerung gerade gehemmt würde. Die Steuer fiele dann auf die Arbeiter selbst. In den meisten Ländern aber richtet sich der Arbeitslohn allmälig nach dem Maassstabe der üblichen Lebensweise, an dem die Arbeiter festhalten. Sollte der Lohn tiefer herabgedrückt werden, so würde die Zahl der Ar-

beiter sich nicht weiter vermehren. Wo ein solcher Maassstab besteht, da wird allerdings die Besteuerung des Arbeitslohns eine Zeitlang von den Arbeitern selbst getragen; sofern aber der dadurch ausgeübte Druck nicht die Wirkung hat, diesen Maassstab selbst herabzudrücken, so muss die Vermehrung der Bevölkerung gehemmt werden; was dann wieder den Lohn hebt und die Arbeiter in ihre frühere Lage zurückversetzt. Die Frage, auf wen nun in diesem Falle die Steuer fallen wird, lässt sich nur dahin beantworten, dass ein Steigen des Lohns, welches durch die Besteuerung verursacht wird, wie jede andere Vermehrung der Produktionskosten, aus dem Kapitalgewinn bestritten werden muss. Wenn man also in einem alten Lande — im Gegensatz zu einer Kolonie, wie etwa Australien, wo es an Arbeitskräften, nicht aber an Kapital fehlt — Tagelöhner besteuern will, so legt man eine Steuer auf alle Arbeitsgeber — wenn nicht die Steuer die noch schlimmere Wirkung hat, den Maassstab einer eben erträglichen Existenz in den Ansichten der ärmsten Volksklassen auf die Dauer noch tiefer herabzudrücken. Aus dieser Betrachtung ergiebt sich abermals, dass direkte Besteuerung sich nicht auf diejenigen Klassen von Einkommen erstrecken darf, welche den Menschen nur das zu einer gesunden Existenz eben Nothwendige darbieten. Solches geringe Einkommen wird fast immer durch Handarbeit erworben; und jede Besteuerung dieser Klasse von Arbeitern drückt entweder noch mehr ihre Lebensweise herunter, oder fällt auf den Kapitalgewinn und belastet dann die Kapitalisten mit einer indirekten Steuer, neben ihrem Antheil an den direkten Steuern. Und dies unterliegt zweifachem Vorwurfe, weil es die Grundregel der Gleichmässigkeit verletzt, und weil eine besondere Besteuerung des Kapitalgewinns sich für das Nationalvermögen und daher auch für die Steuerfähigkeit des Landes nachtheilig zeigt.

Nachdem wir die Steuern von den einzelnen Arten des Einkommens erwogen haben, sind noch einige andere Steuerarten zu betrachten, nämlich eine Steuer, die auf *alle* Arten von Einkommen gelegt wird, eine Steuer, die nach den Ausgaben erhoben wird und eine Vermögenssteuer. Indessen sind die beiden letzten Steuern — die Steuer vom Wohnungsaufwand und die Immobiliarsteuer — solche Steuern, auf welche die Regierung nicht Anspruch machen sollte, da sie doch auch den Lokalautoritäten die Möglichkeit lassen muss, die örtlichen Ausgaben durch die Erhebung geeigneter Lokalsteuern (§. 40) bestreiten zu können.

Wenn eine *Einkommensteuer* mit der Gerechtigkeit im Einklang stehen soll, so müssen dabei, wie oben (S. 408) bemerkt, folgende Bedingungen erfüllt werden: 1) Ein Minimum von Einkommen muss steuerfrei bleiben; dies Minimum darf aber nicht mehr betragen, als der nothwendige Lebensbedarf erfordert. Die Befreiung alles Einkommens unter

100 £ jährlich und der niedrigere Steuersatz für die Einkommen zwischen 100 und 200 £ bei der jetzigen Englischen Einkommensteuer lässt sich nur dadurch rechtfertigen, dass fast alle indirekten Steuern schwerer auf den Einkommen zwischen 50 und 150 £ als auf allen übrigen lasten. 2) Ein höheres Einkommen muss nur hinsichtlich des diese Grenzen übersteigenden Betrages besteuert werden. 3) Lebenslängliches Einkommen, sowie das Einkommen der Beamten, Gewerbetreibenden, Aerzte, Sachwalter und dergleichen ist niedriger zu besteuern, als erwerbliches, und zwar in dem Grade niedriger, als dem aus der vorübergehenden Natur des Einkommens sich ergebenden grösseren Bedürfniss des Sparens am meisten entspricht, wobei auch in den Fällen veränderlicher Einkommen deren Unsicherheit Rechnung zu tragen ist. Dass eine nach diesen Grundsätzen genau aufgelegte Einkommensteuer in Bezug auf Recht und Billigkeit die untadelhafteste von allen Steuern wäre, wird nicht bestritten. Dagegen wird behauptet, dass es unmöglich sei, das wirkliche Einkommen der Steuerpflichtigen zu ermitteln. Eine besondere Härte ist jedoch nicht etwa darin zu finden, dass die Menschen genöthigt werden, den Betrag ihres Einkommens anzugeben. Die Sucht, reicher zu scheinen, als man ist, kann man nicht loben. Wer nicht reicher scheinen kann, als er ist, hat weniger Versuchung mehr auszugeben, als er sollte, oder sich wirkliche Bedürfnisse zu versagen, um nach aussen hin einen falschen Schein anzunehmen. Andererseits freilich ist es mitunter vielleicht gut, wenn einer reicher scheint, als er ist, wenn er nur an Bildung und Gesinnung höher steht, als ein Andrer, welcher bloss wegen Reichthum anmaassend und übermüthig ist. Man meint, dass wenn auch die Steuerbehörde die grösste inquisitorische Macht habe und das Volk äusserst geduldig sei, die Steuer sich doch nicht genau nach den Umständen der Steuerpflichtigen veranlagen lasse. Wenn auch Bodenrente, Besoldungen, Leibrente und alle Arten festen Einkommens ziemlich genau ermittelt werden könnten, so liesse sich doch der wechselnde Gewinn bei Aerzten, Advokaten, ferner besonders bei Handelsleuten mit irgend einer Aussicht auf Genauigkeit nicht schätzen. So müsse man sich denn hauptsächlich auf die eigenen Angaben der Steuerpflichtigen selbst verlassen. Nach so gerechten Grundsätzen die Steuer auch immer ausgedacht und angeordnet sein möge, so würde sie in der praktischen Ausführung eine der ärgsten Unbilligkeiten mit sich führen, dass sie nämlich die Gewissenhaftesten am härtesten träfe. Den Gewissenlosen gelänge es, einem grossen Theil ihrer Schuldigkeit zu entgehen. Selbst solche, die im gewöhnlichen Leben Ehrlichkeit üben, kämen in Versuchung, es mit dem Gewissen nicht so genau zu nehmen, besonders da, wo es gilt, einen irgendwie zweifelhaften oder bestreitbaren Punkt zu eigenen Gunsten

zu entscheiden; wogegen die, welche strenge bei der Wahrheit bleiben, oft in den Fall kämen, mehr zu zahlen, als das Gesetz verlangt, wegen der Macht willkürlicher Schätzung, welche die Einschätzungsbeamten, als letztes Mittel gegen die Verheimlichungen von Seiten der Steuerpflichtigen, nothwendig haben müssen. Solche Erwägungen haben zu der Ansicht geführt, dass direkte Steuern vom Einkommen nur als ein ausserordentliches Hülfsmittel für grosse nationale Nothfälle vorbehalten werden sollten, wo die Nothwendigkeit eines sehr vermehrten Staatsbedarfs alle minder wichtigen Rücksichten überwiegt. Indessen kommt doch auch in Betracht, dass die Irrthümer bei der Veranlagung sich allmälig vermindern und dass die Besteuerung im Lauf der Zeit richtiger wird. Soll in Nothzeiten die Einkommensteuer eine wesentliche Hülfe gewähren, so muss man sie schon in gedeihlichen Jahren einführen und ihre Veranlagung von Jahr zu Jahr vervollkommnen, so dass man in Nothzeiten nur eine Erhöhung der Sätze vorzunehmen hat. Uebrigens scheint es mir, als wenn die Einkommensteuer praktisch nicht so schlimm ist, als von Personen, die zu den reichsten Klassen gehören, zuweilen behauptet wird. Dass sie in den Mittelklassen eine vorzugsweise gehässige Steuer wäre, bezweifle ich. Und kann man glauben, dass unter den Reichsten verhältnissmässig am meisten solche sind, die dem Staat die ihm gebührende Einkommensteuer entziehen wollen? In England kam es 1843 vor, dass ein Mann, der bei Entrichtung der Einkommensteuer den Gewinn von seinem regelmässigen Geschäft ehrlich angegeben hatte, nachher aber sich in seinem Gewissen beschwert fühlte, dass er von dem Einkommen, welches ihm der Schmuggel brachte, keine Steuer gezahlt hatte, dem Schatzkanzler 14,000 £ übersandte, als die für ein dreijähriges Einkommen schuldige Summe. Was aber besonders für die Einkommensteuer spricht, ist, dass sie in England seit 1842 ununterbrochen und in Preussen auch schon seit 1851 in Hebung ist, und ihre Abschaffung in Preussen noch weniger als in England zu erwarten steht. Am 11. März 1842 kündigte Rob. Peel, selbst ein sehr reicher Mann, die Einkommensteuer im Unterhause an und schon vom 5. April an trat sie in Wirksamkeit. Die Einkommensteuer und der Freihandel haben es bewirkt, dass die Finanzlage Englands, die vorher schlecht gewesen war, sich vor der aller anderen Staaten auszeichnet. Daher dürfte es wohl geeignet sein, auf die Peel'schen Maassregeln von 1842 zurückzublicken.

„Ich habe," sagte Peel, „eine vollständige, eine deutliche, eine freimüthige, aber, wie ich hoffe, eine nicht übertriebene Darlegung der finanziellen Verlegenheiten, in denen wir uns befinden, gegeben. Es giebt Lagen, wo ein Minister der Krone, im Einklang mit der Ehre und einer guten Politik, sich bedenken mag, die Legislatur zur An-

nahme von Maassregeln, die er an sich für richtig hält, zu drängen. Es giebt aber auch Lagen, und jetzt ist eine solche, wo eine Regierung auf einen Kompromiss nicht eingehen kann — es giebt Lagen, und jetzt ist eine solche, wo es die dringende Pflicht einer Regierung ist, der Legislatur denjenigen Rath zu geben, welchen sie für den richtigen hält — die Verantwortlichkeit für die Beantragung der Maassregeln zu übernehmen, welche sie für den öffentlichen Nutzen als erspriesslich erachtet, und der Legislatur die Verantwortlichkeit für die Annahme oder Verwerfung dieser Maassregeln anheimzugeben. Ich habe seitens der Regierung Ihrer Majestät meine Pflicht gethan. Ich habe mit dem vollen Gewicht und der Autorität der Regierung vorgeschlagen, was ich für die öffentliche Wohlfahrt als förderlich erachte. Ich wälze nun auf Sie die Pflicht, welche Ihnen besonders obliegt, die Maassregeln, welche ich in Vorschlag bringe, reiflich zu erwägen und über ihre Annahme oder Verwerfung schliesslich zu entscheiden. Wir leben in einem wichtigen Zeitalter der menschlichen Angelegenheiten. Es mag ein natürliches Streben sein, die Grösse der Krisis, in welcher wir uns befinden oder die besonderen Fälle, mit denen wir selbst zu thun haben, zu hoch anzuschlagen; aber ich glaube, man kann unmöglich in Abrede stellen, dass die Periode, in welche unser und unserer Väter Loos gefallen — die Periode, welche seit dem ersten Ausbruch der ersten Französischen Revolution verlaufen ist — eine der merkwürdigsten Perioden war, welche die Weltgeschichte darbieten wird. Der Gang, welchen England während dieser Periode verfolgt hat, wird für Jahrhunderte die Aufmerksamkeit und, ich glaube fest, die Bewunderung der Nachwelt auf sich ziehen. Diese Periode kann man in zwei Theile von ungefähr gleicher Länge eintheilen; eine fünfundzwanzigjährige Periode fortwährenden Kampfes — des bedeutendsten, welcher jemals die Kräfte einer Nation in Bewegung setzte — und fünfundzwanzig Jahre, in welchen die Meisten von uns gelebt haben, fünfundzwanzig Jahre tiefen Europäischen Friedens, herbeigeführt durch die während der Kriegsjahre gebrachten Opfer. Es wird eine Zeit kommen, wo die zahllosen Millionen, die von uns abstammen, viele Theile der Erde bewohnend, unter Institutionen, die den unsrigen nachgebildet sind, lebend, dieselbe Sprache, in welcher wir unsere Gedanken und Gefühle ausdrücken, sprechend — denn das wird das schliessliche Resultat unserer weit verbreiteten Kolonisation sein — die Zeit wird kommen, wo diese zahllosen Millionen mit Stolz und Bewunderung auf das Beispiel von Beharrlichkeit und Muth blicken werden, welches unsere Väter während der wichtigen Periode des Krieges zeigten. Sie werden mit Bewunderung auf unsere zu Lande und zur See vollbrachten Thaten blicken, auf unsere Entschlossenheit, den öffentlichen Kredit aufrecht zu halten, und

auf diejenigen Eigenschaften, durch deren Entfaltung wir endlich in den Stand gesetzt wurden, vermöge des Beispiels, welches wir fremden Nationen gaben, die Befreiung Europa's zu sichern. Im Rückblick auf diese Periode wird die Haltung unserer Väter während der Kriegsjahre mit der Haltung derjenigen von uns, welche nur während der Friedensjahre gelebt haben, in nahen Kontrast kommen. Ich spreche jetzt zu Ihnen nach einer fünfundzwanzigjährigen Friedensdauer. Ich lege Ihnen jetzt die finanziellen Schwierigkeiten und Verlegenheiten vor, in denen wir uns befinden; und mein sicheres Hoffen und Glauben ist, dass Sie dem Beispiel derer, die Ihnen vorangegangen sind, folgend, diesen Verlegenheiten ins Antlitz schauen und sich nicht weigern werden, ähnliche Opfer zu bringen, wie Ihre Väter sie brachten, um den öffentlichen Kredit aufrecht zu halten. Sie werden bedenken, dass es sich nicht von einer zufälligen und vorübergehenden Verlegenheit handelt. Sie werden bedenken, dass unter allen höheren Klassen der Gesellschaft die Anzeichen von vermehrtem Wohlbehagen und Genuss — von vermehrtem Gedeihen und Wohlstand wahrzunehmen sind, und dass neben diesen Anzeichen ein mächtiges Uebel vorliegt, welches in den letzten sieben Jahren gestiegen ist, und welchem entgegen zu treten Sie nun berufen sind. Wenn Sie, wie ich glaube, den Muth und die Ausdauer, wovon Sie ein Beispiel aufgestellt haben, besitzen, so werden Sie nicht dafür sein, mit zusammengelegten Armen das jährliche Wachsen dieses mächtigen Uebels anzusehen. Sie werden sich in ihrem Gewissen nicht damit beruhigen, von ermässigten Auflagen eine Hülfe zu suchen. Sie werden nicht das traurige Auskunftsmittel ergreifen, im Frieden und inmitten dieser Anzeichen von Reichthum und zunehmendem Gedeihen die Lasten, welche die Nachwelt zu tragen berufen sein wird, zu erhöhen. Sie werden dieses Uebel nicht einen so gigantischen Wuchs gewinnen lassen, dass es zuletzt Ihre Macht, es aufzuhalten und zu bändigen, überstiege. Wenn Sie dies Uebel fortwachsen lassen, so müssen Sie ein strenges, aber nur gerechtes Urtheil von der denkenden und auf die Vergangenheit blickenden Nachwelt erwarten. Ihr Benehmen wird dem Benehmen Ihrer Väter gegenüber gestellt werden, die mit unendlich viel drückenderen Schwierigkeiten zu kämpfen hatten, und die, bei einer Meuterei auf der Nore, einem Aufstand in Irland und Unglück auswärts, doch mit erhebender Kraft und allgemeinem Beifall (während die Fonds unter 52 standen) einer Einkommensteuer von 10 % sich unterwarfen. Ich glaube, dass Sie sich keinem nachtheiligen und unwürdigen Konstrast aussetzen werden. Es ist mein fester Glaube, dass Sie die Nothwendigkeit fühlen werden, den öffentlichen Kredit unverletzt zu bewahren, — dass Sie die Mittel, den öffentlichen Kredit durch die rechtmässige Verminderung der Last der öffentlichen Schuld aufrecht

zu erhalten, nicht verwerfen werden. Mein sicheres Hoffen und Glauben ist, dass Sie jetzt, wo ich die Verantwortlichkeit auf Sie übertrage, sich Ihrer Mission würdig erweisen werden — Ihrer Mission als Vertreter eines mächtigen Volks; und dass Sie den Ruhm, welchen als die glorreichste Erbschaft zu pflegen Ihre Pflicht ist, nicht verdunkeln werden — dass Sie den muthvollen und rechtlichen Charakter nicht verleugnen werden, welcher, sowie die Herrschaft der Meinung sich über die Herrschaft der physischen Gewalt erhebt und überwiegt, für jedes Volk, aber vor allen für das Volk von Engand — ich spreche von Ruf und Charakter — das Hauptwerkzeug ausmacht, durch welches ein mächtiges Volk feindliche Angriffe zurückzuwerfen und ein ausgedehntes Reich aufrecht zu erhalten vermag."

Durch die Einkommensteuer und einige andere geringere Abgaben wollte Peel nicht allein die Deficits auf die Dauer beseitigen, sondern auch einen Ueberschuss erlangen, um zugleich schlechte Abgaben zu beseitigen und die Handelsfreiheit anzubahnen. So sollten von 1200 mit Zöllen belasteten Artikeln 750 ermässigt werden. Die vorigen Minister hatten eine sehr schickliche Entschuldigung, wenn sie nicht sofort eine Meinung über einen Plan aussprachen, der so umfassend war, dass er viel Ueberlegung erforderte; und Lord John Russel begnügte sich mit einigen kleinen Bedenken, die ihm im Augenblick gerade aufstiessen, sprach aber doch seinen Entschluss aus, bei jedem Stadium der Diskussion zu opponiren — bei den Resolutionen, bei der Berichtserstattung, der ersten Lesung, der zweiten Lesung und der dritten Lesung. Die Opposition suchte die Berathung und Entscheidung hinzuziehen. Als das Haus nach den Osterfeiertagen zusammenkam, gab es eine Debatte von vier Nächten über ein Amendement Russells, welches auf Verwerfung der Auflage abzielte; aber es stellte sich die Thatsache heraus, dass man nur die Wahl hatte, entweder zu einer Einkommensteuer oder zu Anleihen seine Zuflucht zu nehmen. Das Vertrauen des Volks zu dem neuen Ministerium hatte die Fonds gehoben und einige Whig-Führer wiesen deshalb darauf hin, welche günstige Zeit für eine Anleihe wäre. „Ich fordere Sie auf," sagte Peel in Erwiederung von Russells Vorschlag einer neuen Anleihe, „eine grosse Anstrengung zu machen; und der erste Schritt, den Sie zur Rettung thun — das erste Zeugniss Ihrer Bereitwilligkeit — wird der halbe Sieg sein. Wenn Sie vor Opfern sich fürchten, wenn Sie in glühenden Farben die elende Lage derer malen, welche Steuern zu zahlen haben — wenn Sie sagen, es sei besser, bei dem jetzigen System zu verbleiben und die Schuld, die auf 91 steht, etwas zu vermehren — nun, warum stehen denn die Dreiprocentigen auf 91? Wer hat sie auf 91 gebracht? Der öffentliche Kredit ist hoch — die Fonds haben sich gehoben — und, sagen

Sie, „jetzt ist eine Anleihe leicht zu haben!“ O! Ihr elenden Finanzmänner! — Die Fonds stehen eben deshalb hoch, weil Sie keine Neigung gezeigt haben, in Friedenszeiten zu einem Anleihesystem Ihre Zuflucht zu nehmen.“ Russels Amendement wurde am 13. April mit 308 gegen 202 Stimmen verworfen; und ein anderes Amendement, welches vorschlug, die Lesung der Bill erst nach sechs Monaten vorzunehmen, wurde am 18. durch eine Mehrheit von 285 gegen 188 beseitigt. Mit ausserordentlicher Schnelligkeit ging die Bill durchs Komittee. Nachdem ein paar Amendements verworfen waren, wurde wenig Opposition weiter erhoben. Achtzig Clauseln wurden in der Nacht vom 2. Mai erledigt, und am 30. Mai wurde die letzte Lesung mit einer Majorität von 130 vollzogen, und die Bill passirte die Gemeinen. Bei den Lords war keine Debatte bis zur dritten Lesung, und die Debatte, welche dann stattfand, verhinderte nicht, dass die Bill noch denselben Abend mit einer Majorität von 71 durchging [1]).

In Frankreich wurde im Herbst 1789, als Necker erklärt hatte, dass jede neue Anleihe auch unter wucherischen Zinsen unmöglich sei, die Bewilligung einer Abgabe von einem Viertel alles Einkommens, nach freier Selbstschätzung der Einzelnen, binnen drei Jahren zu erlegen, beschlossen [2]). Ob dieselbe wirklich und vollständig gezahlt worden ist, weiss ich nicht. Merkwürdig ist es aber, dass keiner der Bona-

1) *Martineau*, Geschichte Englands. Bd. IV. S. 88—102. 103. *Vocke* sagt von der Einkommensteuer der Industriellen: „Es ist unzweifelhaft, dass Unterschleife vorkommen, wiewohl das nicht allein dem Gewerbs- und Handelsstande zur Last fällt, es ist aber nicht minder Thatsache, dass sie sich vermindern und dass insbesondere die grösseren Industriellen und Kaufleute mit der anerkennenswerthesten Redlichkeit fatiren. Diese erfreuliche Thatsache ist aber ein schlagender Beweis gegen die Phrase, die Einkommensteuer wirke demoralisirend. Bei einem demoralisirten Volke allerdings wird dieselbe niemals durchführbar sein, eine Nation von gesundem Charakter aber wird nicht verschlechtert, im Gegentheil, hier wirkt sie als öffentliches, als politisches Erziehungsmittel. Der Reiz zur Unredlichkeit, welche jede Berührung der Interessen im Verkehr erweckt, fehlt freilich auch bei der Steuerfassion nicht, allein diese bildet einen so unendlich geringen Bruchtheil jener Berührungen im Allgemeinen, dass selbst eine wirklich schädliche Einwirkung derselben unmöglich bis zur Fühlbarkeit steigen könnte. Auf der anderen Seite aber ist gerade die Steuerpflicht dazu geeignet, als Stütze der Redlichkeit zu dienen, den Schwachen das Gewissen zu schärfen, und Mancher, der sich nicht scheut, sich der gewöhnten Handwerksübervortheilungen und Handelspfiffe gedankenlos zu bedienen, trägt Bedenken, die Allgemeinheit, den Staat, wo er ihm nicht als Privatrechtssubjekt, sondern als Staatsgewalt entgegentritt, zu betrügen; und dass nicht wenigen eine schon begangene Unredlichkeit einen Stachel hinterlassen hat, beweist die jährlich regelmässige Einnahme aus Gewissensgeldern (conscience money) mit 7000 bis 8000 £.“ Vergl. S. 269.

2) *H. v. Sybel*, Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795. Bd. I. 1853. S. 84.

partes jemals den Muth und die Macht hatte, von den Franzosen eine allgemeine Einkommensteuer, die Allen einen gleichen Prozentsatz auflegt, zu verlangen und zu erheben, sowie dass, als die Stadt Paris mit einer Kriegskontribution von 200 Mill. Francs belegt wurde und zu diesem Behufe eine Anleihe aufnahm, auch die Regierung der nationalen Vertheidigung es nicht wagte, von den Parisern eine tüchtige Einkommen- oder Vermögenssteuer zu fordern, vielmehr im Art. 2 ihres Dekrets vom 10. Februar 1871 bestimmte: Die Stadt Paris wird, um die Unkosten für die Anleihe zu bestreiten, eine Gemeinde-Kriegssteuer auf solche Konsumtions-Gegenstände oder solche Einnahmen errichten, welche ihr zu besteuern gefallen wird, und diese Taxe kann durch besondere Verfügung den Unterzeichnern der Anleihe zugewiesen werden. In Frankreich — als Monarchie und als Republik — waren die Machthaber immer so schwach und von der Aristokratie und Bourgoisie so abhängig, dass sie bei Forderung von Steuern die Erste Grundregel der Besteuerung (S. 404. 406) vernachlässigten.

Die nicht in Abrede zu stellenden Schwierigkeiten einer ganz gerechten Steuer vom Einkommen haben zu dem Vorschlage geführt, nicht von der Einnahme, sondern von der *Verausgabung* eine Quote als direkte Steuer zu erheben. Die in einzelnen Ländern bestehenden direkten Steuern von der Verausgabung treffen nur besondere Arten von Ausgaben und unterscheiden sich von Verbrauchssteuern nur dadurch, dass sie von demjenigen, der die Sache besitzt, verzehrt oder braucht, unmittelbar entrichtet und nicht vom Produzenten oder Verkäufer vorgeschossen und diesem dann durch den Preis ersetzt werden, wie Steuern von Pferden, Wagen, Hunden, Dienstboten. Sie fallen offenbar auf diejenigen, welche dieselben zahlen und diese Steuerobjekte benutzen. Eine hierher gehörige, aber wichtigere Steuer ist die *Haussteuer*. Die Rente eines Hauses lässt sich in Grundrente und Baurente zerlegen. Erstere richtet sich nach den gewöhnlichen Prinzipien der Bodenrente; sie ist eine Vergütung für den Gebrauch des überbauten Grundstücks und variirt in ihrem Betrage von dem blossen Aequivalent derjenigen Rente, welche das Grundstück bei landwirthschaftlicher Benutzung gegeben hätte, bis zu der Monopolrente, welche für eine günstige Lage an verkehrreichen Stellen einer grossen Stadt bezahlt wird. Die Baurente dagegen ist das Aequivalent für die auf das Bauen verwendete Arbeit und Kapitalien. Sie umfasst den üblichen Gewinn des Erbauers oder Bauunternehmers für sein Kapital und eine jährliche Vergütung, welche nach Deckung aller dem Eigenthümer obliegenden Reparaturen nach dem landesüblichen Zinsfuss hinreicht, um das Stammkapital bis zu der Zeit, wo das Haus verfällt oder nicht mehr reparirt werden kann, zu ersetzen. Eine in einer Quote der ganzen Hausrente beste-

hende Steuer fällt gleichmässig auf die Grundrente und die Baurente. Je höher die Rente des Hauses ist, um desto mehr Steuer ist zu zahlen, gleichviel ob die Beschaffenheit des Gebäudes oder die günstige Lage desselben die Ursache ist. Indessen ist die Wirkung jedes Theils der Steuer doch näher zu betrachten.

In so weit die Steuer die Baurente trifft, muss sie schliesslich auf den Konsumenten, d. h. hier den Bewohner, fallen. Da nämlich der Kapitalgewinn beim Bauen oder bei Bauunternehmungen durchschnittlich nicht höher ist, als in anderen Gewerben, so müsste derselbe, wenn die Steuer nicht den Bewohner oder Miether, sondern den Eigenthümer träfe, niedriger werden, als der Gewinn bei nicht besteuerten Geschäftszweigen; und der Häuserbau würde dann aufhören. Wahrscheinlich indessen würde die Steuer während einer gewissen Zeit nach ihrer Einführung grossentheils nicht auf den Miether, sondern auf den Eigenthümer fallen. Viele nämlich würden die frühere, um den Belauf der Steuer gesteigerte Miethe nicht bezahlen können oder wollen und sich mit geringeren Wohnungen begnügen. Es würde danach eine Zeitlang das Angebot von Wohnungen die Nachfrage danach übersteigen. Die Folge hiervon würde bei den meisten andern Artikeln eine sofortige Verminderung des Angebots sein; aber bei einer so dauerhaften Waare, wie Häuser sind, nimmt der Vorrath nicht schnell ab. Der Häuserbau würde einstweilen aufhören; inzwischen würde der augenblickliche Ueberfluss an Häusern die Miethen herabdrücken und die Konsumenten würden vielleicht dieselbe Art von Wohnungen für die nämliche Bezahlung wie früher, einschliesslich der Steuer, erhalten. Allmälig jedoch würde die zunehmende Bevölkerung die Nachfrage erhöhen und die Miethen würden wieder steigen, bis es wieder einträglich wird, Häuser zu bauen. Das geschieht aber erst dann, wenn die Steuer gänzlich dem Miether zur Last fällt. Zuletzt also trägt der Bewohner den Theil der Steuer, welcher auf die Vergütung für das Gebäude selbst fällt, abgesehen von dem Grunde, auf dem es erbaut ist.

Da eine Steuer von der eigentlichen Bodenrente auf den Grundeigenthümer fällt, so könnte man denken, dass eine Steuer von der in der Hausrente mit enthaltenen Grundrente ebenfalls auf den Eigenthümer des Bauplatzes fallen müsste. Dies würde aber nur dann der Fall sein, wenn eine gleichmässige Besteuerung der Bodenrente überhaupt stattfände. Die niedrigste Rente für Boden, welcher zum Bebauen mit Häusern bestimmt ist, wird sehr wenig mehr betragen, als die Rente dafür bei landwirthschaftlicher Benutzung sein würde, da man annehmen kann, dass ein Grundstück in der Regel zum Bebauen mit Wohnhäusern nicht verpachtet oder verkauft werden wird, so lange es bei landwirthschaftlicher Benutzung entschieden mehr eintragen würde.

Wenn also die Bodenrente nicht überhaupt besteuert, aber auf die Häusergrundrente eine Steuer gelegt wird, so müsste die Folge davon sein, dass, sofern die Steuer nicht etwa ganz unerheblich wäre, der Ertrag aus der Häusergrundrente noch tiefer herabgedrückt würde, als der gewöhnliche Ertrag der Bodenrente ausmacht, und dies müsste den Häuserbau ebenso gut zum Stillstand bringen, als eine Besteuerung der Baurente, bis wieder die vermehrte Nachfrage der steigenden Bevölkerung, oder die Abnahme des Angebots in Folge des Verfalls der Häuser, die Hausrente um den ganzen Betrag der Steuer erhöht haben wird. Alles aber, was die niedrigste Grundrente steigen macht, erhöht auch alle anderen Grundrenten, weil die niedrigste Rente von allen anderen um den wahren Marktwerth ihrer besonderen Vortheile überstiegen wird.

In Bezug auf die meisten Häuser bildet die Grundrente nur einen kleinen Theil der jährlich für das Haus zu leistenden Zahlung und beinahe die ganze Steuer fällt auf den Hausbesitzer. Nur in den gesuchten Lagen in oder bei grossen Städten bildet die Grundrente das vorwiegende Element von der Hausrente. Unter den Arten von Einkommen, welche sich zu einer besonderen Besteuerung eignen, nehmen diese Grundrenten die ersten Stellen ein, da sie das merkwürdigste Beispiel eines enormen Reichthumszuwachses darbieten, der zuweilen in kurzer Zeit und mitunter ganz unerwartet von wenigen Personen erworben wird, bloss in Folge des zufälligen Umstandes, dass sie gewisses Terrain besitzen, für deren Erwerb sie nicht die mindeste Anstrengung, Auslage oder Risiko gehabt haben. So weit also eine Häusersteuer auf den Grundeigenthümer fällt, unterliegt sie keinem begründeten Bedenken. So weit sie auf den Hausinhaber oder Miether fällt, ist sie, wenn sie in richtigem Verhältniss zum Werth des Hauses steht, eine der gerechtesten und unbedenklichsten von allen Steuern. Dies ist nicht bloss Mill's Ansicht, sondern auch schon Ad. Smith und Hoffmann dachten ebenso. Keine Art von Ausgaben giebt einen bessern Maassstab für die Vermögensverhältnisse der Einzelnen ab und richtet sich im Allgemeinen so sehr nach dem Betrage derselben. Eine Haussteuer entspricht den Anforderungen an eine gerechte Einkommensteuer vielleicht besser, als die direkte Schätzung des allgemeinen Einkommens, da sie den grossen Vortheil hat, von selbst alle Unterscheidungen zu machen, die bei der Anlage einer Einkommensteuer so schwer, und mit voller Genauigkeit unmöglich berücksichtigt werden können. Denn das, was Jemand an Miethe zahlt, lässt auf die Grösse seines Vermögens noch nicht sicher schliessen, wohl aber darauf, was er selbst glaubt, ausgeben zu können. So wie das Einkommen unter einem gewissen Betrage von der Einkommensteuer frei bleiben muss, so sollten

auch Häuser oder Wohnungen unter einem gewissen Werth oder unter einem gewissen Miethspreis von der Haussteuer nicht betroffen werden, nach dem Grundsatz, dass der zu einer gesunden Existenz nothwendige Bedarf von Steuern verschont bleiben muss.

Einwenden liesse sich gegen diese Steuer vielleicht, dass der Geizige sich ihr zum Theil entzieht — aber dies gilt auch von allen Verbrauchssteuern; dem Geizigen kann man nur durch eine direkte Einkommensteuer gerecht beikommen. Indessen ist die Zahl der Geizigen, namentlich solcher, die ihre Schätze vergraben und ihren Reichthum nicht produktiv verwenden, nicht gross. Ein anderer Einwand könnte sein, dass Jemand nicht wegen seiner Wohlhabenheit, sondern wegen seiner zahlreichen Familie eine grössere und daher kostbarere Wohnung hat. Dieser Einwand verdient aber keine Berücksichtigung. Denn wer mehr Kinder erzeugt hat, als er nach seinen Vermögensverhältnissen behaglich und gut erziehen kann, hat offenbar kein Recht, zu fordern, dass er deshalb weniger Steuern zahlt, dass folglich mehr Steuern von Anderen gezahlt werden, die nicht mehr Kinder erzeugt haben, als sie behaglich und gut erziehen können. Wenn man ferner noch einwendet, dass auf dem Lande die Miethen gewöhnlich viel niedriger sind, als besonders in grossen Städten, und dass deshalb die Steuer ungleich drücke, so kommt in Betracht, dass man sich in grossen Städten auch mit kleineren Wohnungen behilft, und dass die Miethen oft eben deshalb niedrig sind, weil die Bewohner arm sind. Das Wesen einer guten Haussteuer liegt übrigens nicht in der Absicht, eine Besteuerung des Einkommens aus Häusern zu bilden, sondern vielmehr eine *Besteuerung der durch die Wohnung verursachten Ausgabe.* Man braucht demnach nicht zu ermitteln, wie viel ein Haus einbringen würde, wenn es vermiethet wäre, sondern was es dem kostet, welcher es bewohnt. Ist der Bewohner der Eigenthümer, so muss ein anderer Maassstab zur Anwendung kommen. Die Miethe, welche das Haus einbringen könnte, wenn der Eigenthümer es nicht selbst bewohnte, würde in grossen Städten zwar einen geeigneten Maassstab abgeben, in vielen anderen Fällen aber auch nicht, namentlich in allen den Fällen nicht, wo ein Miether sich überhaupt nur deshalb finden würde, weil die Miethe ausser allem Verhältniss zum Erbauungspreise sein würde, z. B. bei einem Palast auf dem Lande. Man müsste in solchen Fällen vielmehr das Haus schätzen, aber nicht nach dem Verkaufspreise, sondern lediglich nach dem, was es wieder zu bauen kosten würde; und diese Schätzung müsste jährlich berichtigt werden, theils in Bezug auf stattgehabte Deteriorationen, theils auf Meliorationen. Der Betrag dieser berichtigten Schätzung würde das Stammkapital darstellen, dessen Zinsen nach dem bei den

öffentlichen Fonds sich ergebenden Zinsfuss berechnet, den jährlichen Werth bilden würden, wonach das Gebäude zu besteuern wäre.

Wenn es sich von Einführung einer allgemeinen Wohnungssteuer in Preussen handelte, so wäre der jährliche Wohnungsaufwand, welcher freigelassen werden müsste, unter 40 Thlr. anzunehmen. Würde ein höherer Wohnungsaufwand mit $2\frac{1}{2}$ % besteuert, wäre also von 40 Thlrn. Wohnungsaufwand 1 Thlr., von 200 Thlrn. 5 Thlr., von 1000 Thlrn. 25 Thlr. Steuer zu zahlen, so würde eine solche Steuer von nur einer einzigen Gattung von Ausgaben Manchem unangenehm, wirklich drückend aber wohl nicht sein. Jährlich müsste der Wohnungsaufwand ermittelt oder geschätzt werden. Die Schätzung müsste theils nach der Miethszahlung, theils nach den Herstellungskosten der Gebäude erfolgen. Es wäre demnach jährlich zunächst zu schätzen, was der Neubau des Hauses, welches der Steuerpflichtige bewohnt, kosten würde. Kostet er z. B. 10,000 Thlr., so macht der Steuerpflichtige, bei einem Zinsfusse von 5 %, einen Wohnungsaufwand von 500 Thlrn. und davon würde er $12\frac{1}{2}$ Thlr. Steuer zahlen müssen. Sind aber die Wohnungsräume, welche das Haus darbietet, höher vermiethet, etwa zu 750 Thlr., so müsste der Miether $18\frac{3}{4}$ Thlr. steuern. Könnten diese Räume für das laufende Steuerjahr sogar mit 1000 Thlr., also noch höher, vermiethet werden, so müsste der Inhaber oder Miether 25 Thlr. Steuer zahlen. Die kleinen Grundbesitzer auf dem Lande haben meist einen Wohnungsaufwand von weniger als 40 Thlr. jährlich; ihre Gebäude brauchten also in der Regel nicht geschätzt zu werden. Dies würde nur bei den grösseren Grundbesitzern nöthig sein. Ländliche Grundbesitzungen von mehr als 30 Morgen gab es sonst nur 4—500,000. In den grösseren Städten bedarf es einer Schätzung des Neubauwerthes der Wohngebäude in der Regel auch nicht. Denn hier sind die meisten Wohnungen vermiethet, und wie hoch eine von dem Hauseigenthümer selbst bewohnte Wohnung vermiethet werden könnte, lässt sich ziemlich sicher schätzen. Die Miethen sind überdies meistens höher als die Zinsen von den Baukosten. Hiernach dürfte es nicht besonders schwierig oder kostbar sein, eine solche Haussteuer zu erheben. Wenn der steuerpflichtige Wohnungsaufwand in Preussen jährlich nur 50 Millionen Thaler betrüge, so würde die Steuer bei dem Satz von nur $2\frac{1}{2}$ % schon $1\frac{1}{4}$ Million Thaler bringen. Wenn der Steuersatz für Wohnräume auf $2\frac{1}{2}$ % gesetzt würde, so dürfte es sich doch mit Rücksicht auf die leider immer noch bestehende Gewerbesteuer empfehlen, den Satz für Geschäfts- und Gewerbsräume viel niedriger zu stellen.

Es ist schon (S. 416) bemerkt worden, dass es die Staatsgewalt nicht unbedingt durchsetzen kann, dass eine Steuer auf das Einkommen und nicht auch auf das Kapital fällt, dass aber auch Steuern auf das Kapital

nicht in allen Fällen verwerflich sind. So wie es räthlich ist, eine Einkommensteuer einzuführen und sie auch in gedeihlichen Zeiten zu einem mässigen Satz beizubehalten, um in Nothzeiten durch Erhöhung des Satzes sich eine ausserordentliche Einnahme zu sichern, so könnte es auch nützlich sein, eine mässige *Vermögenssteuer* einzuführen, um sich in Nothzeiten durch Erhöhung ihres Satzes Hülfsmittel zu sichern. Nicht schwer ausführbar dürfte besonders die Erhebung einer mässigen *Immobiliarvermögenssteuer* sein. Eine solche Steuer würde einer gewöhnlichen Grundsteuer — die übrigens daneben fortbestehen bleiben könnte — vorzuziehen sein, da sich dabei auf die Schulden Rücksicht nehmen liesse, während bei der Grundsteuer der Grundbesitzer von dem ganzen Ertrage seines Grundstücks steuern muss, wenn er davon auch Hypothekenzinsen zu zahlen, also auch von einem Ertrage zu steuern hat, den er in der That nicht bezieht. Durch eine solche Steuer können auch die Realgläubiger betroffen werden, wenn dieselbe von dem ganzen Werth der Immobilien von den Besitzern eingezogen wird und diese den entsprechenden Betrag der Steuer sich von ihren Gläubigern dadurch erstatten lassen, dass sie ihnen um so weniger an Zinsen zahlen. Wenn ein solcher Zinsenabzug durch Vertrag nicht ausgeschlossen werden kann und darf, so kann dadurch auch der sogenannte Realkredit nicht leiden. Denn kein Gläubiger würde wohl deshalb sein Kapital so leicht kündigen und etwa im Auslande anlegen, wenn in dem ganzen grossen Staate der Abzug stattfindet. Wenn man den Werth eines vererblichen Vermögens dem 20fachen Jahresertrage gleichsetzt, so wird man den Werth eines lebenslänglichen oder einer Leibrente dem 12½fachen Jahreswerth gleichsetzen können. Beträgt nun die Steuer ½ ‰ des Werths, so hat der Eigenthümer eines Immobiliarvermögens von 100,000 Thlr. jährlich 50 Thlr. zu steuern. Ist der Inhaber dieses jährlich 5000 Thlr. eintragenden Vermögens nur Fideikommissbesitzer, so hat er von dem zum 12½fachen Ertrage mit 62,500 Thlr. kapitalisirten Werth nur 31¼ Thlr. Steuer zu zahlen. Wenn aber der Inhaber Eigenthümer, jedoch verschuldet ist, und wenn er z. B. zu zahlen hat

		Thlr.		Thlr.
1) eine Leibrente von jährlich		2000	12½fach	25,000
2) von einer Hypothek von 10,000	à 4 %	400	20 -	8,000
3) - - - - 10,000	- 5 %	500	20 -	10,000
4) - - - - 26,666⅔	- 6 %	1600	20 -	32,000
so hätte er von einem Ertrage von 5000 Thlr. an seine Gläubiger jährlich abzugeben		4500		
was gleichkäme einem Kapital von				75,000.

Wäre nun von dem Ertrage von 5000 Thlrn. eine Grundsteuer von 1 % mit 50 Thlr. zu zahlen, so hätte der Eigenthümer von dem ihm verbleibenden Einkommen von nur 500 Thlrn. nicht weniger als 10 % Steuer zu zahlen; seine Realgläubiger zahlten aber nichts. Wird dagegen das Kapitalvermögen des Besitzers und seiner Realgläubiger mit $\frac{1}{2}$ ‰ besteuert, so entrichtet der Besitzer zwar die ganze Steuer, zieht aber dafür seinen Gläubigern ab

		Thlr.			Thlr.		Thlr.		Thlr.
ad 1.	von	25,000	$\frac{1}{2}$ ‰	mit	$12\frac{1}{2}$	und zahlt nur	$1987\frac{1}{2}$	statt	2000
- 2.	-	8,000	-	-	4	- - -	396	-	400
- 3.	-	10,000	-	-	5	- - -	495	-	500
- 4.	-	32,000	-	-	16	- - -	1584	-	1600
		75,000	-	-	$37\frac{1}{2}$	- - -	$4462\frac{1}{2}$	-	4500
						dazu	$37\frac{1}{2}$		
						sind	4500 Thlr.		

	Thlr.		Thlr.	Sgr.
Der Besitzer zahlt also selbst von	25,000	$\frac{1}{2}$ ‰	12	15
und die Gläubiger zahlen von	75,000	$\frac{1}{2}$ ‰	37	15
so dass vom ganzen Werth von	100,000	$\frac{1}{2}$ ‰	50	—

gesteuert werden.

Im Preussischen Staate waren vor 1866 über 2 Millionen Besitzungen mit mehr als 90 Millionen Morgen Acker, Wiesen, Weiden, Waldungen. Die Zahl der Privatgebäude beträgt über $4\frac{1}{2}$ Millionen, davon mehr als 2 Millionen Privatwohnhäuser. Wenn man den Gesammtwerth des Immobiliarvermögens nur zu 5000 Millionen Thaler annimmt, so würde eine Steuer von $\frac{1}{2}$ ‰ schon $2\frac{1}{2}$ Millionen Thaler bringen. Bei einer solchen Steuer hätte nur die Schätzung des Werths [1]), die jähr-

1) Wenn man an die Zeit der Abfassung des A. L.R. denkt, so darf man den Redaktoren über ihre Definitionen vom Werth im Th. I. Tit. 2. §. 111 — 119 keine zu harten Vorwürfe machen, sich aber wundern, dass diese Paragraphen noch immer nicht aufgehoben sind, da ihr Fortbestehen nich bloss unnütz, sondern schädlich ist. Die unklare Idee des gemeinen Werths spukt noch in Gesetzen aus unserem Jahrhundert und sogar über den Geltungsbereich des A. L.R. hinaus, z. B. im Gesetz über das Mobiliarfeuerversicherungswesen vom 8. Mai 1837, im Art. 396 des Handelsgesetzbuchs vom 24. Juni 1861. Für Preussen würde daher ein Gesetz über Besteuerung des Werths des Grundbesitzes bestimmt angeben müssen, wie der Werth festgestellt werden soll. Im Juni 1863 beantragte im Unterhause Palmerston den Ankauf des Ausstellungsgebäudes und erwähnte dabei Beispiele von Verkäufen, welche den Preis von 119,000 £ für einen Acre Land geben; in der Nähe der Paulskirche sei der Bruchtheil eines Acres mit 60,000 £ bezahlt worden. Wie sehr auch in Breslau die Grundstücke gestiegen wären, wurde in demselben Jahre berichtet, ergäbe die jüngst von Technikern angefertigte Werthsberechnung des Grund und Bodens, welche bei der gerichtlichen Abschätzung zu Grunde gelegt würde. Danach stellte sich der Preis pro Quadratruthe in der innern Stadt und zwar auf dem Ring, Blücherplatz und deren nächster Nähe bis auf 200 Thlr., in den übri-

lich geschehen oder wenigstens jährlich sorgfältig revidirt werden muss, Schwierigkeiten, die aber nicht unüberwindlich sind. Bei einer Besitzung, die im letzten Jahre angekauft ist, wird der Kaufpreis in der Regel den Werth angeben. In allen anderen Fällen müsste der Besitzer jährlich zu einer Erklärung aufgefordert werden, um welchen Preis er seine Besitzung verkaufen würde. Nur in den Fällen, wo dieser Aufforderung nicht rechtzeitig Genüge geleistet, oder ein offenbar zu niedriger Preis angegeben würde, wäre eine Feststellung des wahrscheinlichen Verkaufspreises nöthig. Orts- und bezirkskundige Personen würden wohl von jeder Besitzung anzugeben im Stande sein, welcher Kaufpreis zur Zeit zu erwarten wäre, wenn eine Veräusserung an den Meistbietenden erfolgte. Nach dem so geschätzten wahrscheinlichen Verkaufspreise wäre dann die Steuer zu berechnen und zu erheben. Als eine dauernde Steuer würde eine solche Immobiliarvermögenssteuer sich rechtfertigen lassen, wenn sie nach einem mässigen Satz erhoben wird. Anders gestaltet sich die Sache, wenn es sich von einer nur Einmal aufzubringenden grossen Summe handelt. Muss für einen wichtigen Zweck ein einmaliges Opfer gebracht werden, so sind die unvermeidlichen Ungleichheiten leichter zu ertragen und eine minder genaue Abmessung wird wenigstens dauernden Nachtheil kaum bringen.

Wenn man der Meinung ist, dass nach der Gerechtigkeit neben einer Immobiliarvermögenssteuer auch eine *Mobiliarvermögenssteuer* nöthig wäre, so könnte letztere in der Form einer Steuer von der Versicherung von Mobilien gegen Feuergefahr bestehen. Zwar pflegen nur wohlhabendere Personen ihr Mobiliarvermögen zu versichern; aber eine Besteuerung auch des allergeringsten Mobiliarwermögens wird sich auch nicht rechtfertigen lassen.

§. 38. VERBRAUCHSSTEUERN.

Unter Auflagen auf Handelsartikel oder *Verbrauchssteuern* versteht man gewöhnlich solche Abgaben, welche die Produzenten zu entrichten haben, oder auch die zwischen den Produzenten und den Konsumenten auftretenden Verkäufer oder Vermittler. Verbrauchssteuern könnte man vielleicht auch solche Abgaben nennen, welche denjenigen, welche ge-

gen Strassen von 50 bis auf 180 Thlr.; ferner in den Vorstädten und zwar vor dem Nicolai-, Schweidnitzer- und Ohlauerthor bis auf 80 Thlr., vor dem Sand- und Oderthore von 15 bis 20 Thlr., auf dem Viehmarkt und in Klein-Kletschkau endlich auf 6 bis 10 Thlr. Und dabei wurde angeführt, dass bei dem Verkauf von Grund und Boden sehr oft ein noch höherer Preis, „fast das Doppelte des wirklichen Werths“ erzielt würde. Ob bei allen diesen Angaben der „gemeine Werth“ oder der „ausserordentliche Werth“ oder der „Werth der besondern Vorliebe“ gemeint sein mag?

wisse Gegenstände besitzen oder gebrauchen, direkt aufgelegt werden, wie Haus-, Pferde- und Wagensteuern; aber man pflegt den Ausdruck auf *indirekte* Steuern zu beschränken, d. h. auf solche, die von Jemandem vorschussweise gezahlt werden, indem man darauf rechnet, dass dieser im Stande sein werde, sich dafür von Anderen Ersatz zu verschaffen. Die Verbrauchssteuern treffen entweder die einheimische Produktion, oder die Einfuhr vom Auslande, oder auch den Transport und Verkauf im Lande selbst, und werden danach in *Accise* (S. 421), *Zölle* und *Transitabgaben* (S. 157) eingetheilt. Welcher von diesen Klassen sie auch angehören und in welchem Stadium der Produktion oder des Verkehrs sie einer Waare auch aufgelegt werden, so wirken sie doch wie eine Erhöhung der Produktionskosten, d. h. der Produktionskosten im weitesten Sinn, wozu auch die Kosten des Transports und der Vertheilung, und überhaupt alle Kosten gehören, die erfordert werden, um die Sache an den Markt zu bringen. In der Wirkung kommt es nun auf dasselbe hinaus, ob die Produktionskosten künstlich durch eine Steuer oder durch natürliche Umstände höher werden. Werden nur einzelne Artikel davon berührt, so steigt ihr Werth und ihr Preis bis zu dem Betrage, welcher den Produzenten oder Verkäufer für die besondere Belastung schadlos hält. Wäre eine Steuer aber auf *alle* Artikel gelegt, genau in demselben Verhältnisse zu ihrem Werth, so würde eine solche Kompensation nicht eintreten können, und zwar weder durch ein allgemeines Steigen der Werthe, d. h. Tauschwerthe, noch durch ein Steigen aller Preise — ersteres ist nämlich ein Unding, und die Preise, d. h. Geldwerthe, hängen von ganz verschiedenen Ursachen ab. Eine Störung der Werthe würde aber eintreten: einige würden steigen, andere fallen, und zwar in Folge der verschiedenen Dauerhaftigkeit des in verschiedenen Gewerben angewendeten Kapitals. Der Rohertrag der Erwerbthätigkeit besteht nämlich aus zwei Theilen, von denen der eine zum Ersatz des konsumirten Kapitals dient, der andere Gewinn ist. Gleiche Kapitalien in zwei verschiedenen Gewerben müssen nun aber gleiche Aussicht auf Gewinn bieten; wenn jedoch bei dem einen Gewerbe das stehende Kapital einen grösseren Theil ausmacht, als bei dem andern, oder wenn dies stehende Kapital bei dem einen von dauerhafterer Beschaffenheit ist, so wird jährlich weniger Kapital verbraucht, und zu seiner Ergänzung weniger erfordert werden, so dass der Gewinn, um ganz derselbe zu sein, eine grössere Portion des jährlichen Ertrages bilden muss. Hiernach kann man sagen, wenn eine Steuer auf alle Verbrauchsartikel genau in demselben Verhältniss zu ihrem Werth gelegt werden könnte, so würde sie nicht die Verbraucher treffen, sondern auf den *Kapitalgewinn* fallen und diesen vermindern.

Eine jede Verbrauchssteuer, mag sie auf die Produktion, oder die

Einfuhr, oder den Transport eines *einzelnen* Gegenstandes von einem Ort zum andern, oder auf den Verkauf desselben gelegt sein; mag sie in einer festen Geldsumme, oder in einem Antheil an dem Gegenstande selbst, oder in einer Abgabe vom Werthe bestehen, wird, der allgemeinen Regel nach, den Werth und den *Preis* des Artikels wenigstens um den Betrag der Steuer, meistentheils aber noch darüber hinaus *erhöhen*. Denn erstens erfordern fast alle Steuern von der Produktion besondere Anordnungen, um den Umgehungen der Steuer vorzubeugen, welche die Produzenten und die Verkäufer Beschränkungen unterwerfen und immer Quellen von Beschwerden und Belästigungen und gewöhnlich auch von Kosten sind, wofür sich die Produzenten oder Verkäufer durch einen Zuschlag auf den Preis ihrer Artikel entschädigen müssen. Solche Beschränkungen stören auch oft die Fabrikation selbst, indem sie den Produzenten zwingen, dieselbe in der eben nur für die Steuererhebung passendsten Weise zu betreiben und diese Weise ist häufig weder die wohlfeilste, noch für die Produktion die förderlichste. Jede derartige Anordnung erschwert es dem Fabrikanten, neue und verbesserte Fabrikationsmethoden zur Anwendung zu bringen. Ferner macht die vorschussweise Zahlung der Steuer es für die Produzenten und Verkäufer nothwendig, dass sie zum Betriebe ihres Geschäfts mehr Kapital bedürfen, als sonst nöthig sein würde. Sie müssen also für den *ganzen* Belauf ihres Kapitals den üblichen Gewinn berechnen, obgleich nur ein Theil dieses Kapitals zur Bestreitung der wirklichen Kosten der Hervorbringung oder Einfuhr dient. Der Preis des Artikels muss dann so hoch sein, um den Gewinn für mehr als seinen natürlichen Werth, d. h. die Produktionskosten, abzuwerfen, während sonst der Gewinn sich auf den natürlichen Werth beschränkt haben würde. Ein Theil des Nationalkapitals wird also nicht zur Produktion verwendet, sondern in der Wirklichkeit zu Vorschüssen an die Regierung, welche in dem Preise des Artikels wieder ersetzt werden; und die Konsumenten müssen die Verkäufer für den Gewinn schadlos halten, den sie durch dies Kapital hätten machen können, wenn es wirklich zur Produktion angewendet worden wäre. So kann es vorkommen, dass der Vorschuss, welchen der Produzent oder Importeur leisten muss, von den Konsumenten mit 10 % oder noch höher verzinst werden muss; dies Uebel wird auch nicht ganz beseitigt, wenn die Regierung die Steuerzahlung etwa eine Zeitlang gegen Zahlung von Verzugszinsen stundet (S. 405). Dazu kommt noch, dass, wenn ein Geschäft ein grösseres Kapital fordert, die Konkurrenz in demselben beschränkt wird; so erlangt dann eine kleinere Anzahl von Personen gleichsam ein Monopol und kommt in den Stand, entweder den Preis höher zu halten, als der übliche Kapitalgewinn bedingt, oder auch diesen Gewinn bei geringerer Anstrengung in Bezug

auf Vervollkommnung und wohlfeilere Herstellung ihrer Artikel zu erlangen. So kann es geschehen, dass Verbrauchssteuern — auch abgesehen von den eigentlichen Erhebungskosten — durch Erhöhung der Preise der Verbrauchsartikel dem Verbraucher sehr viel mehr kosten, als sie der Staatskasse einbringen. Noch ein Umstand ist wichtig. Das durch die Steuer herbeigeführte Steigen des Preises vermindert fast immer die Nachfrage nach der betreffenden Waare; und da es nun manche Verbesserungen in der Produktion giebt, die in ihrer Anwendbarkeit eine gewisse Ausdehnung des Absatzes verlangen, so werden diese Verbesserungen behindert und oft ganz verhindert. Zuweilen machen die Industriezweige die geringsten Fortschritte, wo die Regierung durch Beaufsichtigungen und Kontrolen wegen einer Verbrauchssteuer sich am meisten einmischt; und solcher Industriezweig erhält erst dann einen starken Antrieb zur Vervollkommnung, wenn die Steuer, die den Markt beschränkte, aufgehoben wird.

Bisher wurden die Wirkungen der Verbrauchssteuern nur im Allgemeinen betrachtet. Es giebt nun aber gewisse Artikel — die *für den Arbeiter nothwendigen Gegenstände*, namentlich *Lebensmittel* — deren Werth auf die Vertheilung des Vermögens unter die verschiedenen Klassen des Gemeinwesens einen solchen Einfluss übt, dass es nöthig ist, die Wirkung solcher Steuern auf diese besonderen Gegenstände etwas weiter zu verfolgen. Wird z. B. auf Getreide, d. h. also auch auf Brod, eine Steuer gelegt, und steigt der Preis um den Betrag der Steuer, so kann dies eine zweifache Folge haben: 1) kann es die Lage der arbeitenden Klassen verschlechtern. Vermindert sich dadurch der Verbrauch der Bodenerzeugnisse, oder richtet er sich auf Nahrungsmittel, welche der Boden reichlicher und daher wohlfeiler hervorbringt, so trägt dies bei, die Landwirthschaft auf fruchtbarere Ländereien oder wohlfeilere Bewirthschaftung zu beschränken, und den Werth und Preis von Getreide herabzudrücken; das Getreide wird sich also schliesslich auf einen Preis stellen, der nicht um den ganzen Betrag der Steuer, sondern nur um einen Theil derselben höher sein wird; 2) kann es auch kommen, dass der hohe Preis der besteuerten Nahrungsmittel den gewöhnlichen Maassstab der Bedürfnisse des Arbeiters nicht hinabdrückt, sondern dass im Gegentheil, in Folge einer Einwirkung auf die Bevölkerungsverhältnisse, der Lohn über kurz oder lang steigt, so dass der Arbeiter für seinen Antheil an der Steuer entschädigt wird — eine solche Entschädigung könnte aber natürlich nur auf Kosten des Kapitalgewinns erfolgen. Steuern von unentbehrlichen Lebensmitteln müssen daher nothwendig entweder die Lage der arbeitenden Klassen verschlechtern, oder dem Kapitalisten neben der Steuer, die er schon für seinen eigenen Verbrauch zahlt, obendrein noch die Steuer von dem, was der Ar-

beiter verzehrt, aufbürden. In diesem letzten Fall kommt eine solche Steuer, wie eine Steuer vom Arbeitslohn, einer besonderen Besteuerung des Kapitalgewinns gleich, und diese ist, wie jede andere partielle Steuer, ungerecht so wie nachtheilig für den Nationalwohlstand. Wie wirkt nun solche Steuer auf die Bodenrente? Wenn wir annehmen, dass der Verbrauch von Nahrungsmitteln sich nicht vermindert, so wird zur Deckung des Bedarfs ebenso viel Land bebaut werden müssen, wie vorher. Dieselben Ländereien und landwirthschaftlichen Kapitalanwendungen, die früher als die mindestergiebigen den Werth und Preis des ganzen Ertrages bestimmten, werden auch künftig die maassgebenden bleiben. Der Einfluss einer Besteuerung der landwirthschaftlichen Erzeugnisse auf die Bodenrente wird davon abhängen, ob die Steuer das Verhältniss des Ertrages der mindest ergiebigen Ländereien und landwirthschaftlichen Kapitalien zu dem Ertrage anderer Ländereien und Kapitalien verändert oder nicht. Dies wird nun von der Weise abhängen, wie die Steuer aufgelegt ist. Ist sie eine Abgabe vom Werthe oder, was auf dasselbe hinausläuft, eine bestimmte Quote des Ertrages, wie z. B. der Zehnte, so muss sie offenbar die landwirthschaftliche Rente vermindern. Sie ist um so höher, als die Ländereien besser sind; Boden von doppelter Fruchtbarkeit hat auch doppelt so viel Zehent zu geben. Wenn aber von zwei Quantitäten mehr von der grösseren als von der kleineren genommen wird, so muss auch das Unterschiedsverhältniss geringer werden. Die Auflegung eines Getreidezehnten würde daher auch wie ein Zehnte von der betreffenden Bodenrente wirken; denn wenn man eine Reihe von Zahlen jede um ein Zehntel reducirt, so reducirt sich auch ihre Differenz um ein Zehntel. Eine Abgabe von einer festen Quote des Ertrages vermindert in demselben Verhältniss die in Getreide geschätzte Bodenrente. Es ist aber nur diese Rente, welche dadurch vermindert wird, nicht die in Geld geschätzte Rente. Denn in demselben Verhältniss, wie die Getreiderente an Quantität abnimmt, steigt das Getreide an Werth. Die Grundeigenthümer werden hiernach im Werthe oder Preise für das, was sie an Quantum verlieren, entschädigt; und nur soweit sie ihre Rente in den Produkten selbst verzehren, oder die in Geld empfangene Rente für Getreide ausgeben, leiden sie darunter: d. h. ebenso wie andere Konsumenten von Bodenerzeugnissen. Als Grundeigenthümer angesehen haben sie eben so viel Einkommen wie früher; der Zehnte fällt also nicht auf den Grundeigenthümer, sondern auf den Konsumenten. Dieselbe Wirkung hätte auch eine Steuer auf die Bodenrente, wenn sie statt in einer Quote des Ertrages in einem bestimmten Geldbetrage pro Scheffel erhoben würde. Eine im Verhältniss zur Bodenrente angelegte Steuer würde weniger eine Steuer von den Produkten selbst, als eine Steuer von Grund und

Boden sein. Eigentliche Steuern von den Produkten, sei es pro Scheffel oder nach dem Werth, berühren nicht die Rente, sondern fallen auf die Konsumenten; der Kapitalgewinn dagegen wird den ganzen oder doch den grössten Theil der von der Konsumtion der arbeitenden Klassen erhobenen Steuer zu tragen haben. In diesem Fall wird der Kapitalgewinn vermindert, mithin die Kapitalansammlung verzögert werden.

Die Wirkungen der Verbrauchssteuern wurden bisher unter der Voraussetzung betrachtet, dass sie *unparteiisch* erhoben werden, nämlich ohne Rücksicht darauf, wie der betreffende Artikel produzirt oder an den Markt gebracht wird. Andere Erfolge ergeben sich natürlich, wenn diese Unparteilichkeit nicht stattfindet und die Steuer nicht auf den Artikel überhaupt, sondern nur auf besondere Arten seiner Beschaffung gelegt wird. Nehmen wir an, ein Verbrauchsartikel liesse sich auf mehrfachem Wege beschaffen. Ein Fabrikat lässt sich entweder durch Handarbeit oder durch Wasser- oder Dampfkraft herstellen; Zucker kann aus Zuckerrohr oder aus Runkelrüben gewonnen werden; Vieh kann entweder mit Heu- oder Grasfutter oder mit Oelkuchen und Branntweinschlämpe gemästet werden. Offenbar liegt es im allgemeinen Interesse, dass die Produzenten von den verschiedenen Methoden immer diejenige befolgen, welche den Artikel am besten und am wohlfeilsten herstellt. Da das Interesse der Produzenten ebenfalls hierzu führt — sofern sie nicht gegen Konkurrenz geschützt und vor den Nachtheilen eigener Sorglosigkeit gesichert sind — so wird das dem Gemeinwesen erspriesslichste Verfahren in der Regel eben dasjenige sein, welches sie, falls sie sich selbst überlassen sind, schon ihres eigenen Vortheils wegen wählen würden. Nun wollen wir annehmen, dass die eine Produktionsweise mit einer Steuer belegt wird, dass aber die anderen unbesteuert bleiben oder geringer besteuert werden. Wenn das besteuerte Verfahren dasjenige ist, welches die Produzenten doch nicht gewählt haben würden, so ist die ganze Maassregel erfolglos und überflüssig. Trifft dagegen die Steuer, wie natürlich beabsichtigt wird, dasjenige Verfahren, welches sonst gewählt worden wäre, so giebt sie künstlich ein Motiv ab, um dem unbesteuerten oder dem geringer besteuerten Verfahren, wenn gleich es an sich schlechter ist, den Vorzug zu verschaffen. Hat die Steuer also überhaupt eine Wirkung, so ist die Folge, dass der Artikel in schlechterer Qualität oder mit grösseren Kosten produzirt wird, die Steuer bewirkt, dass ein gewisses Quantum Arbeit völlig *vergeudet* [1]) wird, und dass das zum Unterhalt und zur Vergütung solcher

1) „Es ist unrichtig, wenn man glaubt, es sei dem Staate vortheilhaft, Sachen dann noch selbst zu verfertigen, wenn man sie im Auslande wohlfeiler kaufen kann. Die Mehrkosten, welche ihm die eigene Verfertigung verursacht, *sind rein*

Arbeit angewendete Kapital gerade eben so unnütz verausgabt wird, als wenn man z. B. damit Menschen dingte, um Gräben zu machen und um dieselben dann wieder zuzuwerfen. Diese Vergeudung von Arbeit und Kapital vermehrt offenbar die Produktionskosten des Artikels und steigert im entsprechenden Verhältniss dessen Werth und Preis, weil doch die Eigenthümer des Kapitals entschädigt werden müssen. Natürlich fällt der Verlust auf die Verbraucher; zugleich wird aber auch das Kapital des Landes dadurch verringert werden, da die Mittel zur Ersparung und in gewissem Grade auch der Antrieb dazu abnehmen. Solche Steuern, *Unterscheidungsabgaben*, *Differenzialzölle*, widerstreiten dem Grundsatz, dass dem Steuerzahler so wenig wie möglich mehr abgenommen werden soll, als der Staatskasse wirklich zu Gute kommt (S. 406). Der Verbraucher muss bei ihnen zwei verschiedene Abgaben zahlen, von denen nur die eine, und häufig gerade die minder lästige, an die Staatskasse gezahlt wird. Wenn z. B. eine Steuer auf den aus Zuckerrohr gemachten Zucker gelegt, Runkelrübenzucker aber unbesteuert gelassen oder geringer besteuert wird, so wird, soweit Rohrzucker im Gebrauch bleibt, die Abgabe vom Rohrzucker an die Staatskasse gezahlt — und gegen diese Steuer an sich würde sich kaum etwas einwenden lassen. Sofern aber durch die Abgabe der Rohrzucker, der vorher wohlfeiler war, als Rübenzucker, jetzt theurer und von diesem in bedeutendem Maasse verdrängt wird, indem man nun vieles Land mit Rüben bebaut, und viele oder grosse Rübenzuckerfabriken anlegt, so wird der Staat vom Zucker theilweise keine Steuer beziehen, während doch die Verbraucher davon eine wirkliche Abgabe bezahlen müssen. Sie werden für Rübenzucker mehr bezahlen, als sie früher für Rohrzucker bezahlten, und die Differenz wird nur dazu dienen, um die Fabrikanten für einen geradezu vergeudeten Theil der Arbeit des Landes zu entschädigen; es wird vielleicht durch die Arbeit von 3 Menschen so viel produzirt werden, als sonst durch die Arbeit von 2 hätte erlangt werden können. Wenn z. B. die Arbeit von 2 Menschen 100 Scheffel Weizen produzirt und man mit 100 Scheffel Weizen 30 Centner Rohrzucker eintauschen kann, die Produktion von 30 Centner Rübenzucker aber die Arbeit von 3 Menschen erfordert, so wird offenbar die Arbeit eines Menschen vergeudet, wenn man statt Weizen Rübenzucker produzirt. Die Arbeit von 3 Menschen hätte dagegen vielleicht bewirken können, dass statt 30 Centner Rübenzucker 45 Centner Rohrzucker, also 15 Centner Zucker mehr, beschafft wäre. Am häufigsten sind solche Unterscheidungsabgaben derart, dass auf die Einfuhr einer Waare, die auch

verloren, und hätten, wären sie auf ein anderes Gewerbe angelegt worden, reichhaltigen Gewinn bringen können" — Worte der Geschäftsinstruktion für die Regierungen in sämmtlichen Provinzen, d. d. Königsberg den 26. Dezember 1808, §. 50.

im Inlande produzirt werden kann, eine Abgabe gelegt wird, ohne dass die einheimische Produktion gleichmässig besteuert wird. Im Zollverein z. B. ist Garn, Tuch, Leinwand, Sammt, Oel, Porzellan nur besteuert, wenn es ausländisches Produkt ist, inländisches ist steuerfrei; Zucker und Taback zahlen geringere Abgaben, wenn sie inländisches Produkt sind, als wenn sie ausländische sind. Nun wird niemals eine Waare regelmässig vom Auslande bezogen werden, wenn sie nicht im Ganzen mit geringerem Aufwande von Kapital und Arbeit bezogen werden kann, als ihre inländische Erzeugung kosten würde. Wenn also ein Einfuhrzoll es vortheilhafter macht, eine Waare im Lande selbst hervorzubringen, als sie einzuführen, so wird ein Extrabetrag von Arbeit und Kapital, ohne Extraertrag, verausgabt. Die Arbeit bleibt nutzlos, und das Kapital ist verausgabt worden, um Menschen zu bezahlen, die bei aller Arbeit nichts hervorbringen. *Schutzzölle* also, d. h. Zölle, die zugleich zur Ermunterung und Begünstigung — *Beschützung* — der inländischen Erzeugung des besteuerten Artikels dienen sollen, sind die allerverschwenderischeste Weise, den Staatsbedarf zu erheben.

Dies gilt besonders von Eingangszöllen von Produkten der Landwirthschaft, insofern sie nicht durch Abgaben von der inländischen landwirthschaftlichen Produktion aufgewogen werden. Sie bringen im Vergleich zu dem, was sie den Verbrauchern nehmen, der Staatskasse ausserordentlich wenig ein. Wenn z. B. ein Land 100 Millionen Scheffel Getreide produzirt und 110 Millionen konsumirt, so dass 10 Millionen Scheffel aus dem Auslande bezogen werden müssen, und wenn nun von diesen 10 Millionen Scheffeln ein Einfuhrzoll erhoben wird, der den Preis pro Scheffel um 1 Thlr. erhöht, so wird der Preis nicht allein für die eingeführten 10 Millionen, sondern für die überhaupt konsumirten 110 Millionen Scheffel erhöht. Nehmen wir nun den günstigsten, wenn auch unwahrscheinlichsten Fall an, dass die Einfuhr sich nicht vermindert und die inländische Produktion sich nicht vermehrt. In diesem Fall erhält der Staat nur von 10 Millionen Scheffel eine Einnahme an Steuern, während die Konsumenten zum Belauf von 110 Millionen Thalern besteuert werden: denn 100 Millionen Thaler sind eine Abgabe an die inländischen Produzenten und Grundbesitzer. So zahlt der Konsument dem Grundeigenthümer eine neue Steuer, die das Zehnfache von dem beträgt, was er dem Staate entrichtet. Nun wollen wir aber den wahrscheinlicheren Fall annehmen, dass die Steuer wirklich die Einfuhr vermindert, dass die Einfuhr in gewöhnlichen Jahren gänzlich verhindert wird — indem sich ergiebt, dass die 10 Millionen Scheffel durch mühsameren Landbau oder durch Urbarmachung geringeren Bodens etwas wohlfeiler produzirt werden können, als wie der Aufschlag von 1 Thlr. auf den ursprünglichen Preis ausmacht; wir wollen annehmen,

diese Produktion lasse sich mit einem Aufschlag von $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Scheffel herstellen. Dann würde die Staatskasse nichts erhalten, ausser bei Missernten, wo eine ausserordentliche Einfuhr nöthig wäre. Indessen die Konsumenten bezahlen jährlich eine Abgabe von $\frac{1}{2}$ Thlr. pro Scheffel auf das ganze Bedarfsquantum von 110 Millionen Scheffel, also 55 Millionen Thaler. Hiervon sind nun 5 Millionen Thaler eine Entschädigung für die durch das Zollgesetz veranlasste Vergeudung von Arbeit und Kapital an die Produzenten der letzten 10 Millionen Scheffel; die andern 50 Millionen Thaler gehen, wie vorher, in die Tasche der Grundeigenthümer. — Wie wohlthätig die Aufhebung der Englischen Korngesetze war, hat die Zeit gelehrt. Seit 1849 war oder galt der Zoll bloss als ein nomineller, er betrug 1 s. per Quarter, wurde 1864 auf 3 d. per Centner Getreide und $4\frac{1}{2}$ d. per Centner Mehl gesetzt und 1869 ganz abgeschafft. Das von den Einfuhrzöllen überhaupt Gesagte gilt ebenfalls von den Differenzialzöllen, welche die Einfuhr von bestimmten Orten oder Ländern her, oder in bestimmter Weise im Gegensatz zu andern begünstigen, wie z. B. die Bevorzugung der Produkte einer Kolonie oder eines Landes, mit welchem Handelsverträge geschlossen sind; oder die höheren Zölle, welche in Folge von Schiffahrtsgesetzen auf Waaren gelegt werden, die nicht in nationalen Fahrzeugen eingeführt werden. Alle solche Unterscheidungsabgaben sind vom wirthschaftlichen Standpunkt nichts weiter als *Vergeudung*. Sie nöthigen zu einem kostspieligeren Wege, eine Waare zu beziehen, wo ein wohlfeilerer offen gestanden hätte, und veranlassen dadurch, einen Theil der Arbeit, welche zur Versorgung des Landes mit ausländischen Erzeugnissen angewendet wird, ohne entsprechende Vergütung zu opfern. Die Englischen *Schiffahrtsgesetze*, welche sich aus Cromwell's Zeit herschreiben, sollten der Englischen Schiffahrt eine fortwährende Beschäftigung sichern. Es durften die Erzeugnisse Asien's, Afrika's und Amerika's nur in Britischen Schiffen, die von Britischen Unterthanen befehligt und grösstentheils bemannt waren, eingeführt werden. Unter Carl II legte ein Gesetz besondere Zölle auch auf Europäische Erzeugnisse, wenn diese mit fremden Schiffen eingeführt wurden. So erhielt die Britische Schiffahrt ein Monopol. Anfangs schien die Maassregel vortheilhaft zu wirken, bis der Amerikanische Krieg ausbrach. Die Nordamerikanischen Schiffe, welche vorher die Privilegien des Mutterlandes genossen hatten, wurden nun davon ausgeschlossen. Sie kamen daher mit Ballast nach England, während Britische Schiffe zwischen England und Amerika mit vollen Ladungen hin und her fahren konnten. Die Amerikaner legten nun dieselben Beschränkungen auf Englische Schiffe, welche die Engländer auf Amerikanische gelegt hatten. So mussten denn die Schiffe beider Nationen mit Ballast ausfahren, um mit Ladungen heimzukehren.

Die Verbraucher der Ladungen hatten natürlich von jeder Waare wirklich doppelte Fracht zu zahlen, und dieser Zustand wurde erst 1815 aufgehoben. Im Jahre 1822 wurden in England überhaupt die Beschränkungen der fremden Schiffahrt etwas gemildert und jetzt ist von den alten Schiffahrtsgesetzen nichts mehr in Anwendung. In Folge dessen hat die Englische Schiffahrt ganz ausserordentlich zugenommen — der prophezeite Ruin derselben ist nicht eingetreten — und die Schiffahrt anderer Nationen nach England und von England hat sich ebenfalls in Folge dessen sehr entwickelt, namentlich die Deutsche und die Preussische Schiffahrt. Dergleichen Schiffahrtsbeschränkungen und Differenzialzölle bestanden lange in ausserordentlichem Maasse in Frankreich, durch den Handelsvertrag von 1860 sind die Verhältnisse zu Gunsten Englands sehr verbessert.

Auch Preussen hatte im neunzehnten Jahrhundert seine Schiffahrtsakte. Am 20. Juni 1822 erging eine K.O. wegen bewilligter Begünstigung inländischer Rhedereien, welche bestimmte: 1) dass die Küstenschiffahrt von einem Preussischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze (cabotage) als ein ausschliesslich inländisches Gewerbe angesehen und deren Betrieb nur inländischen Seeschiffern erlaubt sein soll, bei Strafe der Konfiskation von Schiff und Gut, insofern ein ausländischer Schiffer dabei betroffen wird; 2) dass eine Erhöhung der bisherigen Hafenabgaben von ausländischen beladen ein- und ausgehenden Schiffen in allen Preussischen Häfen eintreten, dieselbe jedoch auf die Schiffe derjenigen Nationen keine Anwendung finden soll, mit welchen Preussen wegen Behandlung ihrer Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen oder den am meisten begünstigten Nationen in Traktaten steht, und zwar unter den darin festgesetzten Bedingungen; und welche ihrerseits aus anderer Veranlassung die Preussischen Schiffe und deren Ladungen gleich den inländischen behandeln. Mit dieser Beschränkung sollte die Erhöhung nach folgenden Sätzen stattfinden: a) von eingehenden Schiffen 2 Thlr. pro Last von 4000 Pfund, b) von ausgehenden 1 Thlr. pro Last, c) von Schiffen, die nur bis zum vierten Theil oder weniger beladen sind, beziehungsweise der halbe Satz. Schiffe, die mit Ballast beladen sind, unterliegen dieser erhöhten Schiffahrtsabgabe nicht. Der Ertrag dieser Abgabe soll nicht als eine erhöhte Einnahmequelle der Staatskasse angesehen, sondern zum Besten der Rhederei verwendet werden. 3) Um dem Rhedereigewerbe auch zugleich, so weit dies Seitens des Staats möglich ist, eine reelle Nahrungsquelle darzubieten, soll der Transport derjenigen Waaren, welcher für Rechnung des Staats stattfindet, vorzugsweise durch inländische Schiffe besorgt werden. Nach dem Gesetz vom 5. Februar 1855 kann das unter Nr. 1 der Ordre vom 20. Juni 1822 wegen Begünstigung der inländi-

schen Rhederei erlassene Verbot der Küstenfrachtfahrt von einem Preussischen Hafen nach einem anderen inländischen Platze durch ausländische Seeschiffer durch Königliche Verordnung zu Gunsten solcher Länder ausser Anwendung gesetzt werden, in welchen die Preussischen Schiffe zum Betriebe der Küstenfrachtfahrt zu gleichen Rechten mit den inländischen Schiffern zugelassen werden. Die Verordnung vom 25. April 1864 setzte die in der K.O. vom 20. Juni 1822 unter Nr. 2 angeordnete Erhöhung der Hafenabgaben von ausländischen, beladen ein- und ausgehenden Schiffen — das sogenannte extraordinäre Flaggengeld — auf die Dauer von sechs Monaten ausser Kraft, und die K.O. von demselben Tage bestimmte, dass für die Dauer von sechs Monaten die übrigen bei dem Besuche Preussischer Häfen zu entrichtenden Abgaben von ausländischen Schiffen nur zu den nämlichen Beträgen erhoben werden sollten, wie von Preussischen Schiffen. Im Abgeordnetenhause kam am 9. Dezember 1867 bei Berathung des Etats eine Ausgabe von 100 Thlr. zum Besten der inländischen Rhederei zur Sprache, wobei ein Regierungskommissar die Erläuterung gab: „Die Einnahme auf diesem Titel besteht lediglich aus den extraordinären Flaggengeldern, welche in den Preussischen Häfen erhoben werden von Schiffen solcher Nationen, in deren Häfen eine nachtheilige Behandlung der Preussischen Flagge stattfindet, und mit der ausdrücklichen Bestimmung, ausschliesslich zum Besten der inländischen Rhederei verwendet zu werden. Glücklicherweise hat diese Einnahme, die früher viel mehr betrug, neuerdings auf diesen unerheblichen Betrag zurückgeführt werden können, und zwar in Folge der abgeschlossenen Verträge mit anderen Staaten, wodurch die beiderseitigen Flaggen in der Behandlung gleichgestellt worden sind. Es ist nur noch Spanien, bei dessen Schiffen diese Erhebung möglicherweise stattfinden kann. Für die Rhederei, soweit dieselbe überhaupt auf die Unterstützung des Staats Anspruch hat, sind noch andere Fonds vorhanden, als diese 100 Thlr.“

Die Abgaben, welche auf den *Transport* von Waaren aus einem Lande in ein anderes gelegt werden, haben, wenn es nicht Differenzialabgaben sind, auch Wirkungen auf den internationalen Austausch. Man könnte meinen, dass Abgaben vom auswärtigen Handel auf die Konsumenten fallen, dass also Ausfuhrzölle die auswärtigen und Einfuhrzölle die einheimischen Verbraucher treffen müssten. So einfach gestaltet sich aber die Sache nicht. Namentlich sind die Wirkungen der *Ausfuhrzölle* ausserordentlich verschieden. Die Umstände, von welchen diese Wirkungen abhängen, sind aber meistens so schwer zu erkennen, dass sich kaum bestimmen lässt, ob ein Land bei Erhebung eines Ausfuhrzolls gewinnt oder verliert. Es scheint, dass mit solcher Abgabe gewöhnlich das Ausland wenigstens theilweise betroffen wird, dass das

Ausland sie aber selten ganz trägt. Was aber das eine Land dabei gewinnt, wird jedenfalls von einem andern verloren, und die Erhebungskosten kommen noch dazu. Wenn daher internationale Moralität richtig erkannt und ihre Anforderungen befolgt würden, so müssten solche Steuern als dem allgemeinen Wohl zuwiderlaufend, nicht bestehen. Uebrigens sind Ausfuhrzölle immer mehr ausser Anwendung gekommen. Nach dem Handelsvertrage zwischen Preussen und der Türkei von 1862 sollen auch dort die Ausfuhrzölle bis auf 1 $\frac{0}{0}$ des Werths der Ausfuhrartikel heruntergesetzt werden. In Deutschland sind immer noch Deutsche Lumpen mit einem Ausfuhrzoll belegt.

Da Ausfuhrzölle zum Theil auch von dem Lande, welches sie auflegt, getragen werden müssen, so wird es nicht auffallen, dass *Einfuhrzölle* zum Theil auch auf das Ausland fallen können. Nehmen wir beispielsweise an, dass England sich mit Deutschen Leinen und Deutschland sich dagegen mit Englichem Tuch versorgt und dass nun England Deutsche Leinen mit einer Einfuhrabgabe belegt, die aber nicht ein Schutzzoll, d. h. eine so hohe Steuer ist, dass dadurch England veranlasst würde, seinen Bedarf an Leinen selbst zu produciren. Wenn die Auflegung der Steuer den Verbrauch von Leinen in England irgendwie vermindert, so wird das Gleichgewicht des Handels gestört. Denn da die Abgabe bei der Einfuhr in England erhoben wird, so erhält der Deutsche Exporteur nur denselben Preis wie früher, obgleich der Englische Konsument einen höheren bezahlt. Sobald also ein geringeres Quantum von Leinen in England eingeführt wird, schuldet auch England eine geringere Summe Geldes an Deutschland, obgleich in England eine grössere Summe Geldes für Leinen wirklich verausgabt wird. Und diese geringere Summe wird nicht mehr diejenige Summe aufwiegen, welche Deutschland für Tuch an England schuldet; für den Saldo wird also Geld von Deutschland nach England fliessen. Leinen wird in Deutschland im Preise sinken und Tuch in England im Preise steigen. Deutschland wird das Tuch in England theurer bezahlen müssen, und weniger Geldeinkommen zum Kaufen haben, während England das Leinen wohlfeiler erhält, d. h. der Preis desselben wird seinen früheren Betrag um weniger als den Betrag der Steuer übersteigen, während seine Mittel zum Ankauf von Leinen durch das vermehrte Geldeinkommen zugenommen haben. Wenn die Auflegung des Einfuhrzolls die Nachfrage nicht vermindert, so bleibt der Handel ganz unverändert. England wird eben so viel einführen und ausführen, wie früher, und die ganze Abgabe wird von England allein getragen werden. Die Auflegung einer Abgabe vermindert indessen beinahe immer die Nachfrage des besteuerten Gegenstandes. Als Regel kann man daher annehmen, dass ein Einfuhrzoll, sobald er wirklich als eine Steuer und nicht als

ein gänzliches oder theilweises Einfuhrverbot wirkt, fast immer zum Theil auf die Ausländer, welche unsere Waaren konsumiren, zurückfällt, und dass auf diesem Wege eine Nation dahin kommen kann, von der Vermehrung, die in der allgemeinen Produktivität der Arbeit und des Kapitals der Welt in Folge des internationalen Austausches der Waaren eintritt, einen grösseren Antheil auf Kosten des Auslandes zu erlangen, als sie unter andern Umständen daran gehabt haben würde. Hiernach kann man behaupten, dass Einfuhrzölle theilweise vom Auslande gezahlt werden; aber nicht vom auswärtigen Produzenten werden sie gezahlt. Nicht auf die Ausländer, von denen wir kaufen, sondern auf diejenigen, welche von uns kaufen, fällt von selbst ein Theil unserer Einfuhrzölle. Der auswärtige Verbraucher unserer Ausfuhrartikel wird genöthigt, einen höhern Preis dafür zu bezahlen, weil wir von den eingeführten Produkten des Auslandes Zölle erheben.

Die Einfuhrzölle sind zweifach. Entweder bezwecken sie die Aufmunterung, Beförderung und Unterstützung eines besonderen Zweiges der einheimischen Erwerbthätigkeit, oder sie haben einen solchen Zweck nicht. Die Zölle der ersteren Art, die *Schutzzölle* — die in England beinahe ganz abgeschafft sind — sind *immer* nachtheilig, sowohl für das Land, welches sie auflegt, als auch für die Länder, mit welchen es Handel treibt. Sie verhindern eine Ersparung von Arbeit und Kapital, welche, wenn sie stattfinden könnte, in der einen oder andern Weise zwischen dem einführenden Lande und den Ländern, welche diesem seine Ausfuhrartikel abnehmen oder abnehmen könnten, sich vertheilen würde. Die andere Art von Einfuhrzöllen begünstigt nicht eine besondere Weise, einen Artikel auf Kosten der anderen zu erlangen, sondern lässt den Austausch ganz so geschehen, als ob die Abgabe nicht bestände. Bei ihnen, den *Finanzzöllen*, würde also die Arbeitsersparung fortbestehen, welche eben den Beweggrund des internationalen wie jedes anderen Handels abgiebt. Dahin gehören Einfuhrzölle von solchen Waaren, die unter keiner Bedingung im Lande selbst erzeugt werden können, und solche Einfuhrzölle, die nicht hoch genug sind, um den Unterschied der Kosten zwischen der inländischen Produktion des Artikels und seiner Einfuhr aufzuwiegen. Von dem Gelde, welches der Staatskasse eines Landes durch Einfuhrzölle letzter Art zufliesst, wird nur ein Theil von den eigenen Angehörigen, und das übrige von den auswärtigen Konsumenten der betreffenden Artikel bezahlt. Indessen ist doch auch die letzte Art von Einfuhrzöllen im Princip eben so wenig zu empfehlen, als die erstere, obwohl nicht gerade aus demselben Grunde. Ein Schutzzoll kann dem Lande, welches ihn auflegt, *niemals* Gewinn bringen, sondern *immer nur* Verlust, insoweit er nämlich überhaupt für seinen Zweck wirksam ist. Dagegen wird ein Ein-

fuhrzoll, der nicht Schutzzoll ist, meistens zu einer Quelle von Gewinn für das Land, welches ihn auflegt, werden — insoweit es nämlich ein Gewinn ist, einen Theil der Steuerlast auf die Angehörigen eines andern Staats zu werfen. Dennoch aber möchte es wohl selten räthlich sein, dazu zu greifen, da dieser Zweck sehr leicht durch Befolgung desselben Verfahrens von Seiten anderer Staaten vereitelt werden kann. Wenn in dem vorher angenommenen Fall England mehr als seinen natürlichen Antheil an den Vortheilen des Handels mit Deutschland durch einen Einfuhrzoll auf Deutsche Leinen für sich zu erlangen suchte, so brauchte Deutschland nur einen Einfuhrzoll auf Englisches Tuch zu legen, um die Nachfrage nach Englischem Tuch in demselben Maass zu beschränken, als die Nachfrage nach Deutschem Leinen in England durch diese Abgabe abgenommen hat. Dann würden die Dinge wieder so sein, wie früher, und jedes Land müsste seine eigenen Abgaben bezahlen — ausgenommen freilich, wenn die Summe der beiden Zölle den ganzen Vortheil aus dem Handel überwiegen sollte, wo dann der Handel und sein Vortheil ganz aufhören müssten. Es würde demnach die Auflegung solcher Zölle mit der Absicht, dadurch in der angegebenen Weise Gewinn zu erlangen, keinen Vortheil bringen. Wenn aber der Staatsbedarf zum Theil auch durch Verbrauchssteuern erhoben werden muss, so möchte gegen diese nicht mehr einzuwenden sein, als gegen andere. Auch kommen offenbar Rücksichten der Reciprocität, die ganz unwesentlich sind, wo es sich um Schutzzölle handelt, sehr in Betracht, wo die Abschaffung von Zöllen dieser anderen Art in Frage kommt. Kein Land wird nämlich leicht auf die Macht, die Auswärtigen zu besteuern, Verzicht leisten wollen, so lange das Ausland nicht dieselbe Schonung beweist. Die einzige Art nun, wie ein Land Verlusten durch Finanzzölle, die andere Länder von seinen Exportartikeln erheben, entgehen kann, besteht in der Auflegung entsprechender Zölle auf ihre Waaren. Man muss aber darauf achten, dass diese Zölle nicht eine Höhe erreichen, welche die Vortheile aus dem Handel, so viel davon noch vorhanden ist, übersteigen und der Einfuhr dadurch ein Ende machen, dass sie zur einheimischen Produktion oder zum Beziehen aus einer theureren Quelle nöthigen.

§. 39. STEUERN VERSCHIEDENER ART.

Wenn man alle Steuern entweder als direkte oder als indirekte ansehen will, so könnte man vielleicht mit Hoffmann alle Steuern auf den Besitz direkte, und alle Steuern auf Handlungen indirekte nennen. Indessen ist die Eintheilung der Steuern in Steuern auf Besitz und Steuern auf Handlungen doch nicht allgemein üblich geworden. Einfacher ist

es daher wohl, wenn man mit Mill zuerst die direkten Steuern, dann die Verbrauchssteuern und zuletzt die übrigen — *Steuern verschiedener Art* — behandelt, da in den meisten Ländern doch Steuern vorkommen, die nicht ganz zu den direkten oder zu den Verbrauchssteuern zu gehören scheinen. In einigen Ländern ist fast kein Vorfall des Lebens, von der Geburt bis zum Tode, der nicht zu irgend einer Gelderpressung benutzt wird; viele ganz gewöhnliche unvermeidliche Handlungen dürfen nicht ohne eine Genehmigung einer obrigkeitlichen Behörde vorgenommen werden, und diese Bewilligung wird nur gegen Bezahlung ertheilt, besonders wenn die Handlung eine Mitwirkung oder besondere Garantie von Seiten einer öffentlichen Autorität erfordert. Hier sind übrigens nur solche Abgaben zu betrachten, die in den civilisirten Staaten vorzukommen pflegen.

So findet fast in allen Ländern eine *Besteuerung von Verträgen* statt. Häufig wird die öffentliche Urkunde, welche zuweilen den einzigen Beweis des Vertrages bilden darf, besteuert, indem sie auf Stempelpapier, welches die Regierung theuer verkauft, geschrieben werden muss. Jeder schriftliche Vertrag wird zuweilen in dieser Art besteuert; auch kommt es vor, dass eben der Besteuerung wegen, gewisse Verträge schriftlich abgeschlossen werden müssen, um gültig zu sein. In manchen Ländern müssen gewisse Verträge sogar gerichtlich oder notariell abgeschlossen werden und diese Art der Abschliessung wird zu einer weiteren Erhebung von Gebühren benutzt. Die wichtigste von solchen Abgaben ist die von *Eigenthumsveräusserungen*, namentlich vom Kauf und Verkauf. Abgaben vom Verkauf verzehrbarer Gegenstände sind eigentlich Verbrauchsabgaben. Wird die Abgabe nur auf gewisse Gegenstände gelegt, so erhöht sie den Preis derselben und fällt auf die Verbraucher; könnte sie von jedem Kauf und Verkauf erhoben werden, so wäre sie eine Steuer von allen Verbrauchsgegenständen und würde die Preise nicht weiter berühren; müsste der Verkäufer sie bezahlen, so wäre sie eine Besteuerung des Kapitalsgewinns; hätte der Käufer sie zu bezahlen, so wäre sie eine Besteuerung des Verbrauchs, und es könnte keiner von beiden sie auf andere überwälzen. Wird die Steuer auf bestimmte Verkaufsarten beschränkt, wie *Auktionen*, so hält sie von der Anwendung dieser Verbrauchsarten ab. Denn mittelst Auktion verkauft man grossentheils nur, wenn man in Noth ist und dann fällt die Steuer auf den Verkäufer, erhöht jedoch seine Noth, da der Käufer selten genöthigt ist, gerade in Auktion zu kaufen. Derartige Abgaben sind daher, wenn sie nicht mässig bleiben, zu verwerfen. Auch Abgaben vom Kauf und Verkauf des *Grundeigenthums* unterliegen in vielen Fällen demselben Einwurf. Zum Kaufen von Grundeigenthum ist man seltener genöthigt, als zum Verkaufen; den Verkäufer trifft also die

Steuer, und um so härter, je mehr er sich in der Nothwendigkeit des Verkaufens befindet. Ueberhaupt sind alle Abgaben zu verwerfen, die dem Verkauf von Grundeigenthum Hindernisse in den Weg legen. Solche Verkäufe tragen naturgemäss bei, das Eigenthum produktiver zu machen. Derjenige, welcher, sei es aus Noth oder freiwillig, verkauft, wird gewöhnlich ohne die Mittel oder die Fähigkeit sein, den grösstmöglichen Nutzen aus dem Eigenthum in Hinsicht auf produktive Zwecke zu ziehen; der Käufer dagegen wird meist geneigt und auch im Stande sein, das Eigenthum zu verbessern; für solche Käufer hat das Eigenthum daher den meisten Werth und sie können also den höchsten Preis dafür bieten. Deshalb ist jede Abgabe von Verkaufsverträgen über Grundeigenthum entschieden nachtheilig, und man kann im Gegentheil nicht genug Alles begünstigen, was das Grundeigenthum in den Verkehr bringt und es diejenige Form der Verbindung oder Zerstückelung annehmen lässt, welche seine Ergiebigkeit am meisten fördert. Sind nämlich die Grundbesitzungen zu gross, so sollte die Veräusserung steuerfrei sein, damit sie parzellirt werden; sind sie zu klein, so sollte die Veräusserung ebenfalls steuerfrei sein, damit sie möglichst leicht verbunden werden können. Demnach müssten alle Abgaben von der Veräusserung von Grundeigenthum aufgehoben werden. Wo das Grundeigenthum in wenigen Händen ist und wo *längere Verpachtungen* wesentliche Bedingungen tüchtiger Bewirthschaftung sind, da ist eine Besteuerung solcher Verpachtungen ebenfalls nachtheilig. Die Besteuerung der *Versicherungen* hat man wohl schon wie Bestrafungen der Vorsichtigkeit und Bedachtsamkeit angesehen. Indessen wäre eine mässige Besteuerung, sofern dadurch ein Ertrag von Erheblichkeit erzielt werden kann, doch nicht unbedingt zu verwerfen. In England bestehen schon lange Abgaben von Feuer-, See- und Lebensversicherungen. Schon die 1693 auferlegte Stempelabgabe traf auch die Versicherungen und betrug zuerst 6 d., wurde mehrmals erhöht, 1766 auf 6 s., und 1767 für Policen zu 1000 £ und mehr auf 11 s.; 1782 wurde eine nach der Grösse der Versicherungen steigende Abgabe eingeführt. Von Feuerversicherungen hat die Steuer eingebracht 1816 618,000 £ und 1862 1,609,000 £, wozu noch eine kleine Stempelgebühr von Policen kommt, welche 13,000 £ einbrachte, 1869 aber aufhörte. Das Steigen des Ertrages ist nicht durch Erhöhung des Steuersatzes, sondern bloss durch die Zunahme der Versicherungen herbeigeführt. Die Steuer von der Versicherung landwirthschaftlicher Vorräthe wurde sogar 1833 abgeschafft, was demnächst Handelsleute und Manufakturisten veranlasste, über diese Begünstigung der Landwirthe zu klagen. Die Steuer beträgt 3 s. auf 100 £ Versicherungssumme oder $1\frac{1}{2}\ ^0\!/_{00}$. Die Versicherungsprämie ist zwar bei Londoner Wohnhäusern nur 1 s. 6 d. $^0\!/_0$, durchschnitt-

lich aber 5 s. % oder 2½ ‰, so dass die Steuer durchschnittlich 66 % der Prämie ausmacht, und die Versicherung durchschnittlich 4 ‰ kostet. Gegen eine Herabsetzung der Steuer hat man geltend gemacht, dass seit 1833 jährlich im Durchnitt die steuerpflichtigen Versicherungen um 7,3 %, die steuerfreien landwirthschaftlichen Versicherungen nur um 2,7 % zugenommen, so wie dass die Erhebung der Steuer keine Schwierigkeiten dargeboten und die Kosten 4—5 % selten überstiegen hätten; dass eine Herabsetzung der Steuer den dadurch entstehenden Einnahmeausfall durch eine Zunahme der Versicherungen nicht wieder gutmachen würde; dass das versicherungsfähige Vermögen sich gleich bliebe, wenn die Steuer hoch oder niedrig ist; dass der jetzige Steuersatz wirklich Niemanden vom Häuserbau und von Anschaffung von Mobilien abhielte. Indessen wurde doch im Unterhause im Juli 1863 eine Resolution, dass die Steuer von Feuerversicherungen excessiv wäre und ermässigt werden müsste, mit 103 gegen 67 Stimmen angenommen, obgleich der Schatzkanzler Gladstone sich dagegen aussprach[1]). Die Steuer wurde 1864 von Waarenlagern und dergleichen, und 1865 überhaupt von 3 s. auf 1 s. 6 d. (oder auf ¾ ‰) heruntergesetzt. Der Ertrag der Steuer war nach Vocke, 1783 142,822 £, 1830 802,290 £, 1840 968,476 £, 1850 1,134,421 £, 1864 1,715,124 £, 1865 1,651,333 £, 1866 1,237,513 £. Die Seeversicherungen sind nicht bloss nach dem Maassstabe der Versicherungssummen, sondern auch mit Rücksicht auf die Prämien besteuert. Der Ertrag der Steuer war 1860 328,735 £, 1866 477,159 £. Die Lebensversicherungen werden nach der Grösse der versicherten Summen besteuert. Die Steuer bringt 40,000 £.

Was jetzt in Preussen die Besteuerung der Versicherungen einbringt, kann nicht sehr erheblich sein. Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 beträgt die Steuer für Assekuranzpolicen ½ % der gezahlten Prämie, wenn aber die gezahlte Prämie 100 Thlr. nicht übersteigt, nur ½ Thlr., und wenn die Prämie 50 Thlr. nicht erreicht, nichts. Wer nun für 50,000 Thlr. Versicherung nimmt, und dafür 3 ‰ Prämie oder 150 Thlr. zahlt, hat davon ½ % oder nur ¾ Thlr. Steuern zu zahlen. Eine gänzliche Steuerfreiheit der Lebensversicherungen und auch der Seeversicherungen würde demnach wohl unbedenklich sein. Dagegen dürfte sich eine einträglichere Besteuerung der Feuerversicherungen empfehlen. Im Jahre 1864 betrugen die Versicherungssummen bei den auf Gegenseitigkeiten beruhenden Gesellschaften 2,270,300,000 Thlr. und bei den gegen feste Prämien versichernden 2,619,900,000 Thlr., zusammen also 4,890,200,000 Thlr. Wenn hiervon nun die Steuer nur ½ ‰ jährlich betrüge, so würde sie beinahe 2½ Millionen bringen. Bei den Gegen-

1) *Dodd*, Fire Insurance and its Taxation, im Companion to the Almanac for 1864 S. 88—102.

seitigkeitsgesellschaften kommen besonders die sogenannten öffentlichen Feuersocietäten mit 1,658,512,768 Thlr. und bei den gegen feste Prämien versichernden Gesellschaften die Aktiengesellschaften mit 2,152,600,000 Thlr. in Betracht. Die Versicherungsbeiträge und Prämien beliefen sich in den Jahren 1861—64 durchschnittlich bei den öffentlichen Societäten auf 2,16 ‰ und bei den Aktiengesellschaften überhaupt auf 2,14 ‰ [1]). Die Versicherungen würden also wirklich nicht so erheblich vertheuert werden, um davon abzuschrecken, wenn *alle* Feuerversicherungen mit ½ ‰ besteuert würden. Die öffentlichen Feuersocietäten freizulassen, fehlt es an jedem Grunde, da das ganze Versicherungsgeschäft wie in anderen Ländern lediglich der Privatindustrie überlassen bleiben sollte. An dem Fortbestehen der gedachten Societäten haben eigentlich auch nur die Personen, welche dabei beschäftigt und dafür bezahlt werden, ein Interesse, und könnten dafür wie entbehrliche Beamten (S. 98) durch Leibrenten oder durch Kapital entsprechend abgefunden werden. Uebrigens ist es mit Art. 101 der Verfassung im Widerspruch, dass diese Societäten Porto-, Gerichtskosten-, Stempel- und Sportelfreiheit haben, auch Gewerbesteuer nicht zahlen. Hierdurch entgehen der Regierung nicht unbedeutende Einkünfte, zu deren Ersatz sie einen gewissen Steuerbetrag jährlich mehr erheben muss, welchen sie dem Volke für immer gänzlich zu erlassen nur durch das Fortbestehen der gedachten durchaus entbehrlichen Societäten gehindert wird. Was die Versicherung von Mobilien insbesondere betrifft, so ist nur bekannt geworden, dass die auf Gegenseitigkeit beruhenden Privatsocietäten im Jahre 1854 207,800,000 Thlr. versichert hatten. Bei den Aktiengesellschaften sind die Mobiliarversicherungen wahrscheinlich weit bedeutender. Der Besteuerung der Mobiliarfeuerversicherungen als einer Form der Besteuerung des Mobiliarvermögens ist schon oben (S. 440) gedacht worden.

An die Abgaben von Verträgen schliessen sich die Abgaben von den *Verkehrsmitteln* an. Wenn die Wegegelder (§. 22) und das Postporto (§. 25) übermässig hoch sind, so erleiden alle Unternehmungen, Güter von einem Ort nach einem andern zu transportiren, und Artikel an einem Platz zu produciren, damit sie an einem andern verbraucht werden sollen, dadurch Hemmnisse und Hinderungen; und doch sind solche Unternehmungen nicht allein eine Hauptquelle von Arbeitsersparniss, sondern auch nothwendige Bedingung jedes Fortschritts in der Produktion und eines der stärksten Reizmittel der Erwerbthätigkeit. Demselben Vorwurfe unterliegt auch eine Steuer von *Ankündigungen*, weil, da öffentliche Anzeigen einem Geschäfte durch die Annäherung

1) Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus. 1864. S. 85. 1865. S. 293.

des Konsumenten an den Produzenten oder Verkäufer der Sache nützen, eine Abgabe davon die Zeit verlängern kann, wo die Waare unverkauft und das Kapital daher in Unthätigkeit verbleibt, wenn nämlich die Abgabe so hoch ist, dass dadurch Ankündigungen zu theuer und demnach wirklich verhindert werden. Auch diejenigen, welche Arbeiter suchen, noch mehr aber diejenigen, welche ihre Dienste und Arbeiten anbieten, werden durch eine Besteuerung ihrer desfallsigen Bekanntmachungen hart betroffen. In England fing der Stempel auf Ankündigungen 1711 mit 1 s. an, war 1815 auf 3 s. 6 d. gestiegen, wurde 1833 auf 1 s. 6 d. heruntergesetzt, brachte 1825 168,350 £ und 1853 181,196 £ ein, wurde aber 1853 ganz abgeschafft. Auch in Preussen bestand einst eine Annoncen- oder Inseratensteuer unter dem Namen des *Intelligenz-Insertionszwanges*, welcher in dem Gesetze vom 28. März 1811 anerkannt, am 18. März 1834 auf die Provinz Sachsen und weiter ausgedehnt, am 7. Oktober 1838 aber für die Provinz Schlesien und endlich durch das Gesetz vom 21. December 1849 gänzlich aufgehoben wurde.

Eine Steuer von *Zeitungen* ist zu verwerfen, nicht sowohl für die Fälle, wo sie entrichtet wird, als auch für die Fälle, wo sie nicht entrichtet wird, wo sie nämlich den Gebrauch von Zeitungen verhindert. Jetzt werden dieselben meistens nur von den Wohlhabenden angeschafft, beinahe wie ein Luxusartikel; eine mässige Steuer davon wäre also nicht gerade tadelnswerth. Wo die Zeitungen der Censur oder anderen Präventivmaassregeln, Beschränkungen oder Hemmungen unterliegen, sind sie wenig anziehend. Interessanter und besser werden sie erst mit Abschaffung der Censur und mit der nöthigen Freiheit. Belehrender würden sie werden, wenn sie so billig herzustellen wären, dass die Zahl der Käufer sehr gross würde, weil dann auf ihre Produktion in vorzüglichster Quantität ein grosses Kapital und die besten Talente verwendet werden könnten. Jede Besteuerung der Zeitungen, wie auch der Zeitschriften und Druckschriften überhaupt, sei es nun durch Zeitungsstempel, Zoll oder Accise von Papier, hohes Porto, Kautionen, Monopole, Privilegien etc. bewirkt, dass weniger Zeitungen angeschafft, also auch weniger gelesen werden. Die meisten Menschen, welche überhaupt in der Schule lesen gelernt haben, lesen späterhin wenig Bücher, sondern höchstens Zeitungen und etwa Kalender, und das ist gewöhnlich ihr einziges Unterrichtsmittel. Jede Besteuerung der Zeitungen trifft also nicht allein die Zeitungsleser, sondern hält die meisten Menschen vom Lesen überhaupt ab, sie ist also eine Verhinderung oder Besteuerung und Bestrafung der Belehrung, folglich eine schlechte Steuerart. In England wurde der Zeitungsstempel 1711 eingeführt und bis 1797 mehrmals erhöht, seit 1836 aber mehrmals herabgesetzt, bis er endlich 1853 in in der Art aufgehoben wurde, dass nur noch die durch die Post versen-

deten Blätter auf einem zu 1 d. gestempelten Bogen gedruckt sein müssen; dann ist das Blatt bis zu 4 Unzen Gewicht portofrei. Der Lokalabsatz bleibt unbesteuert und der Zeitungsstempel ist jetzt eigentlich nur ein Postporto. Papier ist jetzt abgabenfrei und die seit 21 Jahren bestehende Association für Abschaffung aller Besteuerung auf die Mittel zur Verbreitung von Kenntnissen beschloss im Juli 1869 ihre Auflösung, da mit der erfolgten königlichen Genehmigung der Bill für Abschaffung der Zeitungskautionen das letzte Motiv für den Zweck der Gesellschaft weggefallen sei.

In Preussen bestand ein Zeitungsstempel, welcher nach dem Stempelgesetz vom 20. November 1810 vierteljährlich 6 Ggr., für fremde Zeitungen aber 8 Ggr., und nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 jährlich von politischen Zeitungen 1 Thlr. und von ausländischen $1\frac{1}{3}$ Thlr. pro Exemplar betrug. Das Gesetz vom 17. März 1848 hob zwar die Censur auf, führte aber Zeitungskautionen ein. Letztere wurden durch die Verordnung vom 6. April ej. wieder aufgehoben. In Gemässheit des Art. 24 der oktroyirten Verfassung vom 5. December ej. hob die Verordnung vom 8. ej. auch den Zeitungsstempel auf. Zeitungskautionen hatten eine oktroyirte Verordnung vom 5. Juni 1850 und das Gesetz über die Presse vom 12. Mai 1851 wieder eingeführt, doch ist im §. 1 und 6 der Gewerbeordnung für den Norddeutschen Bund vom 21. Juni 1869 den Herausgebern einer Zeitung oder Zeitschrift eine Kaution zu bestellen nicht vorgeschrieben. Ein Zeitungsstempel von inländischen und ausländischen Zeitungen, Zeitschriften und Anzeigeblättern besteht wieder nach den Gesetzen vom 2. Juni 1852, 29. Juli 1861 und 26. September 1862. Das Abgeordnetenhaus beschloss am 13. December 1866: die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage in seiner nächsten Session einen Gesetzentwurf behufs gänzlicher Aufhebung der Zeitungssteuer vorzulegen, und im Jahre 1868 hat das neugewählte Abgeordnetenhaus am 30. Januar mit 166 gegen 150 beschlossen: die königliche Staatsregierung aufzufordern, dem Landtage einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Zeitungsstempelsteuer vom 1. Januar 1869 ab in Wegfall gebracht wird; auch diesen Beschluss am 13. Februar wiederholt. Am erstgedachten Tage hatte ein Regierungskommissar gesagt: „Die Einnahmen aus dem Zeitungsstempel beträgt in den alten Provinzen über eine halbe Million. Rechnen Sie dazu die Einnahmen aus den neuen Landestheilen und rechnen Sie dazu, was auch nicht fern liegt, dass man schwerlich den Kalenderstempel (S. 354) wird aufrecht erhalten können, wenn man den Zeitungsstempel fallen lässt, so stellt sich eine Mindereinnahme von $\frac{3}{4}$ Millionen mindestens, etwa von 800,000 Thlrn. heraus. Es ist eine Frage, ob Sie die Ueberzeugung haben, dass der Staatshaushalt diese Mindereinnahme und auch noch manche andere, auf welche Anträge im Laufe dieser Session bereits ge-

richtet gewesen sind — ich erinnere nur an die Lotterie — ohne grosse Nachtheile ertragen kann. Die Regierung glaubt, ohne irgend eine ungünstige Meinung über unseren Staatshaushalt aussprechen zu wollen, nicht rathen zu können, auf den vorliegenden Antrag einzugehen.“ Durch den Mund desselben Kommissars hatte die Regierung am 13. December 1866 ausdrücklich anerkannt, dass die gegenwärtige Zeitungssteuer „nichts weiter als eine einfache Verbrauchsabgabe“ sei — was Beachtung verdient, da Zeitungen ebenso wenig wie Kalender zu denjenigen Erzeugnissen gehören, welche nach Art. II §. 2 des Zollvereinigungsvertrages vom 8. Juli 1867 und Art. 40 der Verfassung des Deutschen Reichs mit irgend einer Verbrauchsteuer belegt werden dürfen. Vergl. auch oben S. 276.

Die Bedenken, welche gegen eine Besteuerung des Arbeitslohns obwalten, sind schon (S. 425) angegeben. Eine *Kopfsteuer*, welche für jede Person ohne Ausnahme eine gleiche Summe jährlich fordert, kommt in den civilisirten Ländern gegenwärtig wohl nicht mehr vor. Bei den verschiedenen Kopfsteuern, die in England unter Wilhelm III. eingeführt wurden, geschah, wie Ad. Smith berichtet, die Vertheilung grösstentheils nach dem *Range*. Der Herzog zahlte mehr als der Marquis, dieser mehr als der Graf und so ging es durch alle Stufen des Adels bis zum Esquire und Gentleman herab. Die älteren Söhne der Pairs zahlten mehr, als die jüngeren. Alle Gewerbsleute und Ladenhändler, die mehr als 300 £ im Vermögen hatten, d. h. die Wohlhabenderen unter ihnen, bezahlten eine gleiche Kopfsteuer, so ungleich auch ihr Vermögen war. Auch bei ihnen sah man mehr auf den Rang als auf das Vermögen. Selbst die, welche bei der ersten Kopfsteuer nach dem Anschlage ihres Vermögens angesetzt worden waren, wurden in der Folge nach ihrem Range besteuert. Die Prokuratoren, Advokaten und sogenannten Sergeants at law, die zuerst in der Klasse derer, die nach dem Vermögen, das man bei ihnen voraussetzte, und zwar mit 3 s. per £ (d. h. 15 %) standen, wurden in der Folge nach ihrem Range als Gentlemen angesetzt. Bei der Vertheilung einer nicht allzu schweren Auflage wurde ein beträchtlicher Grad von Ungleichheit für ein geringeres Uebel angesehen, als ein geringer Grad von Willkühr. Die Gebühren, welche jetzt in Stempelform erhoben werden, sind zum Theil ebenfalls als Rangsteuern anzusehen. So muss bei Anstellungen nach der Grösse der Gehalte gesteuert werden, z. B. bei 50 £ Gehalt 2 £, bei 3000 £ 150 £, und bei mehr als 3000 £ 200 £ Stempel. Ernennungen zu Würden ohne Bezug kosten 2 £, als Advokat 50 £, als Notar 30 £, als Arzt 15 £, zum Herzog 350 £, zum Marquis 300 £, zum Grafen 250 £, zum Viscount 200 £, zum Baron 150 £, zum Baronet 100 £, ferner zum Erzbischof 150 £, zum Bischof 100 £ u. s. w. Den Ursprung der Anstel-

lungs- und Bewilligungsgebühren sucht Vocke in den Lehengebühren. Als die Lehen immer mehr Eigenthum der Vasallen wurden, die Zahl der Aemter dagegen sich mehrte und Geldbesoldungen aufkamen, wurde doch die Gebührenerhebung nicht vergessen. Es tauchten Klagen über Stellenverkauf auf, bis sich allmälig eine gleichmässigere Praxis bildete, welche eine Regel in das Chaos brachte, und aus welcher sich im Laufe der Zeiten die jetzigen Tarife entwickelten.

Im Preussischen Staate wurde eine *Kopfsteuer* von dem grossen Kurfürsten 1677 und 1679, auch von seinem Nachfolger achtmal erhoben, wodurch derselbe 1,700,000 Thlr. erlangte. Später scheint zwar eine Steuer unter diesem Namen niemals mehr gefordert zu sein. Indessen ist die Salzsteuer (S. 369) nicht anders oder besser als eine Kopfsteuer. Lange Zeit hat es eine besondere *Chargensteuer* gegeben. Schon 1686 bestimmte der grosse Kurfürst, dass jeder mit einer Besoldung neu Angestellte oder auf eine Charge Expectivirte $\frac{1}{4}$ des jährlichen Gehaltes und dem entsprechend jeder mit einem Kanonikate, einem Titel oder einem Privilegio Begnadigte einen angemessenen Geldbetrag zur Marinenkasse kontribuiren sollte. Zur Verstärkung derselben liess sein Nachfolger bei seinem Regierungsantritt alle seine Civil- und Militärbedienten für die Beibehaltung und Bestätigung in ihren Aemtern und Chargen $\frac{1}{10}$ ihres Gehalts zahlen. Ebenso mussten die mit Titeln, Pfründen oder Privilegien Begnadigten von Neuem zur Marinenkasse kontribuiren. Auch für die Folgezeit verschärfte der König die zu Gunsten der Marinenkasse bestehenden Bestimmungen in dem Maasse, dass in der Regel $\frac{1}{4}$ jeder überkommenen Besoldung oder Besoldungszulage zur Marinenkasse eingezogen werden musste. Später bestand die Marinenkasse als eine blosse Chargenkasse. Der Ertrag der Chargensteuer wird zu 15 bis 20,000 Thlr. im Jahre angegeben, was für die damaligen Zeiten und Verhältnisse doch nicht unerheblich war. Friedrich Wilhelm I. vereinigte 1722 die Rekrutenkasse mit der Chargenkasse dergestalt, dass der Name der letztern einstweilen erlosch und die Chargenabgaben, deren Entrichtung er inzwischen auch den städtischen Magistratspersonen zur Pflicht gemacht hatte, an die Rekrutenkasse übergingen. Bei dieser Veränderung behielt er sich vor, in jedem einzelnen Falle, anstatt der frühern bestimmt normirten Chargengelder, „leidliche Summen Geldes für die Rekrutenkasse besonders zu determiniren". Nicht selten kamen, wie Riedel berichtet, dieser königlichen Bestimmung auch diejenigen schon zuvor, welche sich um erledigte Aemter bewarben, indem sie bei mehreren Mitbewerbern, um sich vorzügliche Berücksichtigung zu sichern, in ihren Offerten für die Rekrutenkasse die andern Bewerber möglichst überboten. Das Stempelgesetz vom 20. November 1810 hob alle früheren, den Stempel und die Chargengebühren betreffenden Gesetze auf, und sagte über den

Gnadenstempel, dass darüber nächstens besondere Bestimmungen ergehen würden, „weil die dahin gehörigen Gegenstände einer gänzlichen mit anderen Einrichtungen zusammenhängenden Reform bedürfen. Für jetzt werden nun die bis hierher erhobenen Stempel- und Chargenjura hiermit gänzlich aufgehoben und nur die Geheimen Kanzleigebühren und die bis zu jener Reform noch anwendbaren älteren Sätze wie sonst bezahlt.“ Nach dem Stempelgesetz vom 7. März 1822 ist nur noch *ein Stempel von Bestallungen* besoldeter Beamten von $\frac{1}{2}$ Thlr. in Anwendung. Es ist auffallend, dass die Gesetzgebung mehr als ein halbes Jahrhundert hindurch es unterlassen hat, den Bestallungsstempel für Civilbeamte und Militärs nach der Grösse ihres Gehalts und dienstlichen Einkommens zu erhöhen und zwar derart, dass bei höheren Einnahmen an Stempel mehr Procente zu entrichten sind, als bei geringeren. Sonst haben die Beamten, um einst auf Pension Anspruch machen zu können, bei ihrer Anstellung oder wenn sie Gehaltszulage erhielten, $\frac{1}{12}$ des Jahresgehalts oder der Zulage einmal, und ausserdem von ihrem Gehalte jährlich, und zwar in der Form einer angemessenen Progressivsteuer, *Pensionsbeiträge* entrichten müssen. Diese hat die Regierung, wie schon (S. 99) erwähnt, seit 1868 noch nicht eingezogen. Was dieselbe durch Abgaben für sogenannte *Standeserhöhungen* jährlich gewinnt, kann ich nicht angeben, weil aus den Staatshaushaltsetats nicht ersichtlich ist, unter welchem Einnahmekapitel sie verrechnet werden. Da der Adel, auch wegen Verbrechen, nicht mehr verloren gehen kann, so sollten künftig für die Verleihung von Prädikaten wie Von, Freiherr, Graf, Herzog, Fürst, möglichst hohe Steuern zu bestimmten verschiedenen Sätzen erhoben werden, zumal ja Niemand ein ihm zu theures Prädikat anzunehmen braucht. Eine gesetzliche Vorschrift, wonach man für die Annahme eines *Ordens* oder *Ehrenzeichens* jährlich eine Steuer zu entrichten hat, besteht noch nicht, obgleich für die nach der Urkunde vom 18. Januar 1810 errichtete Generalordenskommission die Steuerpflichtigen jährlich eine ansehnliche Summe aufbringen müssen. Auch wurde durch die Verordnung wegen der den Civilbeamten beizulegenden Amtstitel und die Rangordnung der verschiedenen Klassen derselben vom 7. Februar 1817 eine *Titel- und Rangsteuer* noch nicht eingeführt, nicht einmal für die „Titularräthe“, zu welchen auch die sogenannten „wirklichen Geheimen Räthe“ zu rechnen sind. Wenngleich es nicht angemessen erscheint, diejenigen Männer, welche ein bürgerliches, Militär-, Hof- oder geistliches Amt bekleiden und keinen andern als den mit diesem Amt verbundenen Titel führen, besonders zu besteuern, so würde die Regierung doch ihren Unterthanen noch jährlich ein hübsches Sümmchen abnehmen können, wenn die Personen, welche ein solches Amt bekleidet hatten, und nachher noch den damit verbunden gewesenen Amtstitel fortführen,

dafür, ferner alle im Inlande oder im Auslande sich aufhaltende Preussische Staatsangehörige männlichen oder weiblichen Geschlechts für jeden ihnen von einer inländischen oder ausländischen weltlichen oder geistlichen Autorität verliehenen und von ihnen angenommenen Titel oder Charakter z. B. Amts-, Justiz-, Geheimer Kanzlei-, Registratur-, Kommerzien-, Sanitäts-, Hof-, Kommissionsrath, Hoflieferant, Hofschuhmacher, jedes Prädikat, z. B. Durchlaucht, Erlaucht, fürstliche oder bischöfliche Gnaden, Excellenz, Eminenz, Magnificenz, jeden besonders verliehenen Rang, jeden Orden, jedes Ehrenzeichen, jede Dekoration, jedes angenommene Diplom über eine bloss honoris causa verliehene akademische Würde, jeden angenommenen Ehrenbürgerbrief, jährlich 1 bis 5 Thlr., — wenn es sich aber von einem Titel, Orden u. s. w. handelt, womit nur vornehme und niemals bürgerliche Personen begnadigt werden, natürlich mehr, etwa 10 bis 20 Thlr. jährlich — zahlen müssten. Steuern der vorbezeichneten Art sind vortreffliche Steuern, weil sie, da sie freiwillig gezahlt werden, niemals unerschwinglich oder drückend sein und keinen Schaden bringen können, wie das ebenfalls freiwillige Lotteriespielen. Die Erhebungs- und Verwaltungskosten der Lotterie betragen $87\frac{1}{2}\%$ (S. 363), während sie bei den vorgeschlagenen Steuern nicht mehr als etwa 5% zu betragen brauchten. Gewiss könnten letztere bei der immer noch zunehmenden Ordens- und Titelsucht in allen Klassen und Ständen die Einnahme von der Lotterie reichlich ersetzen.

§. 40. LOKALSTEUERN.

Ausser den eigentlichen Staatssteuern giebt es in den meisten Ländern noch Steuern, die man im Allgemeinen als Lokalsteuern bezeichnen kann, zur Bestreitung von solchen öffentlichen Ausgaben, deren Verwaltung und Kontrole besonders den örtlichen Autoritäten überlassen ist. So werden Abgaben aufgebracht für Kreise und Gemeinden (S. 123 sqq.), kirchliche und Schulverbände, Armenverbände, Deichgenossenschaften. Mill hält es für einen richtigen Grundsatz, dass dergleichen Lokalsteuern möglichst speziell, d. h. für eine bestimmte Dienstleistung angeordnet werden und die dafür wirklich verausgabten Kosten nicht übersteigen sollten, weil diese Art Steuern weniger der Oeffentlichkeit und Erörterung unterlägen als die Handlungen der Staatsregierung; und neben dieser Beschränkung wäre es ferner wünschenswerth, wenn irgend thunlich, die Last denen aufzulegen, für die der Dienst geleistet würde [1]).

1) Bei dem neuen grossen Kloakenwerke London's, welches im April 1865 eröffnet wurde, kommt dieser Millsche Grundsatz in Anwendung, indem die Kosten durch eine spezielle Steuer aufgebracht werden, und nicht etwa durch irgend eine

In den Vereinigten Staaten werden indirekte Steuern nur von der Union, von den einzelnen Staaten aber nur direkte Steuern erhoben. Von dieser Regel wurde in dem letzten grossen Kriege allerdings abgewichen. Es zeigt sich dort, dass in einem fortschreitenden Lande bedeutende, in ihrem Ertrage immer steigende, Steuern erhoben werden können, wenn sie nach dem Fusse des Vermögens (S. 437) umgelegt werden. Wie 1863 S. B. Ruggles dem Berliner statistischen Kongress berichtete, werden für die Besteuerung durch die Staaten die Werthe ihres Real- und Personalvermögens jährlich durch von den Staaten ernannte Beamte veranlagt. Die Veranlagung umfasst aber grosse Beträge von Vermögen, welches Vereinen für religiöse, Erziehungs- und andere Zwecke gehört und gesetzlich steuerfrei ist, nicht, auch nicht das öffentliche Vermögen irgend einer Art. Nach der Praxis wird das Realvermögen selten höher als zu zwei Drittel seines wahren Werths veranlagt, während grosse Beträge des leicht zu verheimlichenden Personalvermögens der Veranlagung sich ganz entziehen. Der veranlagte Werth des Theils des Vermögens, welches so wirklich besteuert wird, nahm in folgender Weise zu: im Jahre 1791 (geschätzt) 750,000,000 Dollars, 1816 (geschätzt) 1,800,000,000 Dollars, 1840 (offizielle Veranlagung) 7,135,780,228 Dollars, 1860 (offizielle Veranlagung) 16,159,616,068 Dollars, so dass sich bloss in dem letzten Jahrzehnt eine Vermehrung von 9,023,835,840 Doll. ergiebt. Es ist die Richtigkeit der Anschläge von 1850 und 1860 in Frage gekommen, weil der Anschlag von 1850 961,000,090 Doll. und der Anschlag von 1860 1,936,000,000 Doll. als veranlagter Werth der Sklaven in sich begreift. Mit Rücksicht hierauf würde sich der Anschlag von 1850 verringern auf 6,174,780,228 Doll., und der von 1860 auf 14,223,616,068 Doll., so dass die Zunnahme in dem Jahrzehent sich doch noch beliefe auf 8,048,835,840 Doll. In England sind beinahe alle Lokalabgaben direkt, während der grössere Theil

indirekte, sondern ausschliesslich durch eine direkte. Das ganze Riesenwerk kostet etwa 26 Mill. Thaler, welche von dem bevollmächtigten Gesundheitsamte (Board of Works) durch eine Anleihe auf die Steuerkraft der Bewohner erhoben sind und mit „3 Pence aufs £" (oder $1\frac{1}{4}\frac{0}{0}$) Steuern verzinst und in 40 Jahren amortisirt werden. Drei Pence ($2\frac{1}{2}$ Sgr.) aufs £ (6 Thlr. 25 Sgr.) Wohnungs- oder Hausmiethe oder dessen Miethswerth bei Eigenthümern sind eine geringe Abgabe auf jeden gesunderen Athemzug, der damit für jeden Bewohner erkauft und bezahlt wird. In kleineren Städten des Kontinents, wo vollständige unterirdische Drainirungen hergestellt werden müssen, könnte das Kapital und die Zinsen vielleicht höher steigen, aber mit 6—9 Pfennigen auf den Miethsthaler, d. h. im Durchschnitt mit 3—5 Thaler jährlicher Ausgabe für jedes Familienhaupt, würden viel mehr für Doctor und Apotheker erspart, gute, gesunde Luft, die Hauptbedingung alles gesunden Gedeihens, dauernd erkauft werden. Dafür ist der doppelte und dreifache Preis nicht zu hoch und noch ein unendlicher Gewinn, so dass solche Gesundheitswerke sich überall gegen jede Art von Hindernissen ausführen lassen.

der Staatssteuern indirekt erhoben wird. Ein grosser Theil der Besteuerung wird mittelst einer Haussteuer (S. 433) aufgebracht, indem die Kirchspielssteuern der Städte ganz und in den ländlichen Gemeinden zum Theil aus einer Abgabe von der Hausrente bestehen. Dagegen wird in Frankreich [1]), Oesterreich und in anderen Ländern die direkte Besteuerung weit umfassender vom Staate benutzt und der Lokalaufwand der Städte hauptsächlich durch Steuern von dort eingeführten Waaren bestritten. Solche indirekte Steuern sind offenbar in Städten weit mehr zu verwerfen, als an den Landesgrenzen, weil die Artikel, womit das Land die Städte versorgt, meistens nothwendige Lebensmittel (S. 443) und Rohstoffe für die Fabrikation sind, während der grössere Theil dessen, was ein Land vom Auslande einführt, zu den Luxusgegenständen gehört. Eine grosse Einnahme kann eine städtische Eingangssteuer nicht bringen, ohne die arbeitenden Klassen schwer zu bedrücken; ausser wenn in Folge desselben der Lohn sehr steigt, in welchem Falle die Abgabe zum grossen Theil auf die Verbraucher der städtischen Erzeugnisse fällt, gleichviel ob sie in oder ausserhalb der Stadt wohnen, da das Kapital nicht in den Städten bleiben wird, sofern der Kapitalgewinn in ihnen tiefer sinkt als in den ländlichen Distrikten.

Was die Kirchen- und Lokalabgaben in England betrifft, so hatte

1) Seit der Einführung unseres Systems der direkten Steuern, von denen der grössere Theil für die Ausgaben des Staats bestimmt ist — sagte Raudot — hat man sich mit Grund über die ungleiche Vertheilung der Abgaben beschwert. Es ist gewiss, dass dieselbe Einnahme in manchem Departement ein Viertheil, ein Drittheil, drei Viertheil mehr, selbst das Doppelte zahlt, als in manchem andern Departement. Auf diese Ungerechtigkeiten zurückzugehen ist eine äusserst schwierige Sache, und wenn man sie beseitigen wollte, liefe man sehr Gefahr, andere zu begehen. Daraus folgt, dass der Staat, indem er fortwährend gewissen Departements zu viel nimmt, um mit ihrem Gelde die allgemeinen Ausgaben zu bestreiten, dahin kommt, sie unaufhörlich zum Vortheil anderer, glücklicherer, ärmer zu machen. Nehmen wir an, dass die *Ausgaben des Staats durch indirekte Steuern* bestritten werden, die alle gleichmässig treffen, und dass die *direkten Steuern* den *Gemeinden* und den *Departements anheimfallen*, und immer zu ihrem Vortheil und in ihrem Bereich verausgabt werden, so verschwindet die grosse Frage der Ausgleichung zwischen den Departements, die Gerechtigkeit waltet auf dem ganzen Gebiet Frankreichs, Jeder weiss und sieht, wo das dem Einnehmer gegebene Geld hinkommt, er kann nicht Anschuldigungen und Klagen mehr erheben, weil keine Bevölkerung mehr Opfer bringt. Welche schöne und grosse Maassregel! Wie würde sie der Gerechtigkeit entsprechen, die Verbesserungen vervielfältigen, die Thätigkeit und Dankbarkeit aller Bevölkerungen anregen! Wie würde sie die Regierung, befreit von der ganzen Last, welche sie unpopulär macht, stärken, indem sie ihr im Gegentheil durch die Weigerung, die sie den Anforderungen der übermässige Steuern beschliessenden Räthe entgegensetzen könnte, die Rolle eines Beschützers der Interessen, und Abwenders unpopulärer und gehässiger Maassregeln bewahrt. Man eile, diese so einfache, so fruchtbare Maassregel zu ergreifen.

sich die Kirche schon sehr früh in den Besitz des Zehnten vom Ertrage des Bodens gesetzt, und bedeutende Einnahmen bezog auch der Papst aus England. Von dem enormen Grundbesitz, der in die Hand der Kirche gelangt war, kam unter Heinrich VIII. ein Theil an die Krone. Was Maria zurückgab, nahm Elisabeth wieder, die in die Fusstapfen Heinrich's trat. Der Zehent blieb aber noch nach der Reformation. Noch etwa ⅔ in England und die Hälfte in Grossbritannien von allem Grund und Boden soll zehentpflichtig sein. Im Jahre 1836 beschloss man indess, den Zehent zu fixiren, und ihn nach Durchschnittspreisen in Geld zahlen zu lassen, so dass nur noch wenig eigentlich zehentbares Land übrig geblieben ist. Eine andere kirchliche und zwar rein kirchliche Abgabe ist die Kirchenumlage (church rates) zur Bestreitung der Baukosten für Kirchengebäude der Staatskirche, welche von allen Einwohnern des Kirchspiels ohne Rücksicht auf ihr Glaubensbekenntniss im Jahresbetrage von 300,000 bis 500,000 £ oder manchmal auch darüber erhoben wird. Die bedeutendste aller Lokalsteuern, die *Armensteuer*, verdankt ihre Entstehung gleichfalls kirchlichen Verhältnissen, indem die Armenversorgung für eine Kirchspielslast erklärt wurde. Die Umlagen dafür (poor rates) werden aufgebracht nach einer Schätzung des jährlichen Ertrages des unbeweglichen Vermögens, so dass die Armensteuer eigentlich eine Grundsteuer ist. Sie betrug 1823 6,898,153 £, 1833 8,606,501 £, 1852 6,552,298 £ und 1863 7,979,586 £, welche sich mit 6,527,036 £ auf England, mit 736,027 £ auf Schottland und mit 716,523 £ auf Irland vertheilten. Ausser dieser bedeutendsten Lokalsteuer werden noch erhoben Grafschaftssteuer (county rates), für manche Distriktsanstalten, wie Irrenhäuser, Gerichtsgebäude, auch Brücken; Polizeisteuer (police rates) für die Polizei im Allgemeinen, für Gefängnisse u. s. w.; Strassensteuer und Wegezölle (S. 239). Die Summen, welche jährlich an Lokalsteuern aufgebracht werden, belaufen sich auf mehr als 15,000,000 £. Sie werden für solche Ausgaben aufgebracht, die auf dem Kontinent vielfach vom Staate bestritten werden.

In Frankreich bestanden im Jahre 1789 in verschiedenen Städten mannigfaltige Arten von Steuern unter dem Namen von Aides und *Octrois*. Schon 1697 hatte Boisguillebert die nachtheiligen Wirkungen der Aides dargethan, und Letrosne berechnete, dass um dadurch 30 Millionen in die Staatskassen zu bringen, der wirkliche Kostenaufwand 60 Millionen und der der Entwickelung des Nationalreichthums zugefügte Schaden 80 Millionen wäre, oder mit anderen Worten, dass man 140 Millionen verlöre, um 30 Millionen zu gewinnen. Ohne Zweifel hat das Erkenntniss solcher und ähnlicher Missbräuche Männer wie Quesnay auf die Idee einer einzigen Steuer vom Grund und Boden gebracht, wie es vorher dem Marschall Vauban (S. 103) den Gedanken eingegeben hatte,

eine Dîme royale, zur Ersetzung aller anderen Steuern, einzuführen. Aber, um eine Reform einzuführen, bedurfte es einer Revolution. Durch die Nationalversammlung wurde die Abgabe 1790 abgeschafft. Doch wurde sie bei dem Anfange des Kaiserreichs unter dem Namen der Droits réunis wieder eingeführt und besteht heute noch unter dem Namen der Contributions indirectes. Unter ihrem neuen Namen ruft sie jedoch kaum weniger Beschwerden hervor, als früherhin, und ist denen, welchen sie zur Last fällt, nicht weniger verhasst. Unter Octrois verstand man die in den Städten und Marktflecken für die Bedürfnisse der Gemeindeverwaltung von dem Verbrauch erhobenen Steuern, von welchen der Staat aber einen Theil für sich nahm. Die vielen Personen zustehenden Exemtionen von dieser Steuer wurden 1790 aufgehoben. Das auf einen, ein Jahr später erstatteten Generalbericht über die Steuern, welche gewöhnlich Droits d'entrée genannt wurden, entworfene Gesetz hatte die systematische Umgestaltung der Droits d'entrée et d'octroi zum Zweck. Es genehmigte in den Städten die Einführung von Auflagen zum Vortheil des Staats von Kaufmannsgütern und Produkten, welche besonders von den wohlhabenden und reichen Einwohnern verbraucht werden, setzte dafür gewisse Maxima fest, und gestattete für Gemeindezwecke die Erhebung von Zuschlägen, welche aber in ihrer Gesammtheit den für den Staat erhobenen Ertrag nicht übersteigen sollten. Am 19. Februar 1791 beschloss jedoch die konstituirende Versammlung die Abschaffung aller bei dem Eingange in die Städte erhobenen Steuern und die Octrois verschwanden für eine gewisse Zeit. Das Gesetz vom 27. Vendémiaire Jahres VII stellte indessen für Paris ein Octroi dit municipal et de bienfaisance wieder her und bald darauf wurden auch in anderen Gemeinden Octrois wieder eingeführt. Die Verwaltung derselben wurde 1812 der Régie des Contributions directes zugewiesen, 1816 aber den Gemeinden zurückgegeben, jedoch unter Kontrole der Centralverwaltung. Im Jahre 1814 wurden die besteuerbaren Gegenstände bestimmt, davon aber Getreide und Mehl, Obst, Butter, Milch, Gemüse und andere geringe Esswaaren ausgeschlossen. Im Jahre 1816 wurde an diesen Beschränkungen nicht mehr festgehalten und auch die Besteuerung von Getreide und Mehl zugelassen. Nach einem Bericht vom März 1830 gab es damals Octrois in 1508 Gemeinden mit 6½ Millionen Einwohnern, und sie brachten 67 Millionen Francs ein. Im Jahre 1850 bestanden in 1436 Gemeinden mit mehr als 7½ Millionen Einwohnern Octrois, die mehr als 95 Millionen einbrachten, davon 32,962,797 von Wein, Cider und Alkohol, 9,119,785 von anderen Getränken, 29,301,335 von Lebensmitteln, 10,858,230 von Brennmaterialien, 5,079,624 von Viehfutter, 5,711,970 von Baumaterialien, 2,143,030 von verschiedenen

Gegenständen [1]). Bis zum Jahre 1860 hatte Paris eine Ausdehnung von 3288 Hektaren mit 1,174,346 Einwohnern. Um von einer grösseren Menschenzahl Octrois erheben zu können, wurden nun die Octroigrenzen weiter hinausgerückt, und so hatte Paris eine Ausdehnung von 7088 Hektaren und 1,525,942 Einwohner. Schon für 1862 wurden die Octrois dort auf 77 Mill. Francs veranschlagt. Seitdem sind die Schulden und die Octrois immer höher geworden, damit ist natürlich auch die Unzufriedenheit gestiegen (vergl. S. 123).

In Belgien wurden die Octrois im Jahre 1861, und in Holland 1865 abgeschafft [2]).

In Preussen werden die Lokalsteuern nicht allenthalben nach denselben Grundsätzen erhoben. Häufig geschieht ihre Erhebung nach dem Fusse von Staatssteuern. Doch giebt es keine von *allen* Unterthanen zu zahlende direkte Staatssteuer, die zum allgemeinen Maassstab für diese Steuern geeignet wäre. Das Gesetz über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 bestimmte: „Die Bezirks- und Gemeindeausgaben müssen von den Bezirken und Gemeinden besonders aufgebracht werden. Glauben sie auf dem Wege einer Erhöhung der Klassen- oder der Mahl- und Schlachtsteuer die Beiträge der einzelnen Mitglieder am angemessensten erheben zu können, so ist ihnen solches unter Genehmigung der vorgesetzten Regierungen, welche deshalb von dem Finanzministerium mit allgemeiner Anweisung versehen werden sollen, verstattet. Andere Auflagen und Ausschläge für die Bezirks- und Gemeindebedürfnisse können jedoch nur dann erhoben werden, wenn sie bereits bestehen, und das Bedürfniss derselben noch fortdauert, oder wenn sie in der Verfassung oder auf landesherrlicher Bewilligung beruhen, in allen Fällen aber nur, insofern sie den Bestimmungen der allgemeinen Steuergesetze und der Freiheit des innern Verkehrs nicht hinderlich sind." Der grössere Theil der Kreissteuern mag in den meisten Kreisen wohl vom Grundbesitz erhoben werden, wenn auch nach sehr verschiedenen Methoden, da die Jagdscheinsteuer (S. 218) nicht von Belang ist. Zu den Gemeindesteuern der besseren Art lassen sich vielleicht diejenigen rechnen, welche als Zuschläge zur Grundsteuer, zur Einkommensteuer und zur Klassensteuer erhoben werden. Viel schlechter sind Zuschläge zur Gewerbesteuer. Die schlechtesten sind aber die Gemeindezuschläge zu der Mahl- und der Schlachtsteuer (S. 126). Von Bürgerrechtsgeldern oder besonderen Abgaben für Erwerbung des Bürgerrechts erwähnte die Städteordnung von 1808 nichts. Die Ver-

1) Dictionnaire de l'économie politique. Bd. I. S. 49. Bd. II. S. 284.

2) *L. Bamberger*, Die Aufhebung der indirekten Gemeindeabgaben in Belgien, Holland und Frankreich, in der Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft 1870. I. S. 22—54.

ordnung vom 20. März 1816 scheint aber vorauszusetzen, dass das Bürgerrecht nicht unentgeltlich ertheilt zu werden brauchte. Ausdrücklich erwähnte die sogenannte revidirte Städteordnung von 1831 der Bürgerrechtsgelder. Spätere Erfindungen waren das Eintrittsgeld, das Hausstandsgeld, das Einzugsgeld und das Einkaufsgeld. Ueber das Einzugs-, Bürgerrechts- und Einkaufsgeld erging am 14. Mai 1860 ein besonderes Gesetz. Das Gesetz vom 2. März 1867 verbot in den Provinzen Preussen, Brandenburg, Pommern, Schlesien, Posen, Sachsen, Westphalen und der Rheinprovinz ein Einzugs-, oder Eintrittsgeld oder eine sonstige besondere Kommunalabgabe wegen des Erwerbes der Gemeindeangehörigkeit (der Niederlassung am Orte) zu erheben, oder Rückstände davon einzuziehen, setzte auch alle Statuten, Regulative u. s. w. wegen Entrichtung solcher Kommunalabgaben ausser Kraft. Nach den K.O. vom 29. April 1829 und 18. Oktober 1834 können die Gemeinden das Halten von Hunden besteuern. Auch ist ihnen nicht unbedingt verboten, ihren Mitgliedern Steuern für das Halten von allen männlichen Dienstboten, von allen Pferden und von Wagen, auch Zuschläge zum Erbschaftstempel, so wie sie solchen zu zahlen in den Fall kämen, aufzulegen. Behufs Unterstützung der Armen sind sie nach dem A. L.R. II. 19. §. 27 „den Luxus, die Ostentation, und die öffentlichen Belustigungen ihrer *wohlhabenden* Einwohner mit gemässigten Taxen zu belegen berechtigt [1]).“ Zu demselben Zweck sollte nach den K.O. vom 7. November 1841 und 30. März 1842 das Halten von Nachtigallen,

1) Hiernach könnte und sollte z. B. die Stadtgemeinde Breslau, anstatt sich selbst bei einer Theaterspekulation (S. 130) zu betheiligen, lieber einige Prozente von dem Eintrittsgelde zu allen theatralischen und ähnlichen Vorstellungen und Schaustellungen, zu allen Konzertmusiken und musikalischen nicht gottes- oder militärdienstlichen Aufführungen, mögen dabei berühmte oder unberühmte Sänger oder Musiker, männlichen oder weiblichen Geschlechts wirken, erheben, so wie alle Musiken bei Aufzügen, musikalische Leichenbegleitungen und das Läuten bei Leichenzügen — ganz unnütze Ostentationen, die namentlich in Cholerazeiten wie 1866 für die nicht unmittelbar betheiligten Personen nichts weniger als erbaulich und tröstlich, sondern höchst widerwärtig sind — zum Vortheil der Armen mit Taxen belegen, welche übrigens für Konzertmusiken unter freiem Himmel, die für die Nachbaren mitunter sehr belästigend sind, nicht allzu gemässigt zu sein brauchten. Am 6. Februar 1867 hat das Abgeordnetenhaus, jedoch nur mit schwacher Majorität, der Regierung zur Berücksichtigung überwiesen eine Petition aus Köln, um Aufhebung der in einem Theile der Rheinprovinz noch bestehenden sogenannten Armen-Abgabe von öffentlichen Lustbarkeiten, worin angeführt war, dass diese Steuer 10 %, an Fastnachtstagen sogar 25 % von der Bruttoeinnahme betrage, was 70 bis 80 % der Nettoeinnahme ausmache. — Es ist überhaupt auffallend, dass dergleichen Luxussteuern von den städtischen Verwaltungen so wenig in Anwendung gebracht werden, zumal da, wo sie durch Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer selbst dazu beitragen, dass die Armen verhältnissmässig viel stärker besteuert werden als die Reichen.

und in mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten nach den K.O. vom 8. März 1847 und 24. April 1848 das Einbringen von Wildpret[1]) besteuert werden können. Die Städteordnung vom 30. Mai 1853 bestimmt, dass derjenige, welcher, ohne in dem Stadtbezirk zu wohnen, daselbst Grundbesitz hat, oder ein stehendes Gewerbe treibt, verpflichtet ist, an denjenigen Lasten Theil zu nehmen, welche auf den Grundbesitz, oder das Gewerbe, oder auf das aus jenen Quellen fliessende Einkommen gelegt sind. Dieselbe Verpflichtung haben juristische Personen, welche in der Stadt Grundeigenthum besitzen oder ein stehendes Gewerbe betreiben. Bei den Gemeindezuschlägen zur Staatseinkommensteuer muss das ausserhalb der Gemeinde belegene Grundeigenthum ausser Berechnung bleiben.

Wenn man an dem Grundsatz festhält, dass die Erhebung indirekter Steuern dem Staate ausschliesslich vorbehalten bleiben sollte, dass also zur Bestreitung örtlicher Ausgaben namentlich Verbrauchssteuern von Lebensnothwendigkeiten, weder in der Form von Gemeindezuschlägen zu Staatssteuern, noch für sich bestehend, zu rechtfertigen sind, so entsteht die Frage, welche Art von direkten Steuern sich als Lokalsteuern vorzugsweise eignen möchten. Hierüber werden sich aber Regeln, die für alle Verhältnisse, Oertlichkeiten und Zeiten gleich anwendbar wären, schwerlich aufstellen lassen. Vorzugsweise scheinen sich als Lokalsteuern die nach dem Verhältniss des Einkommens oder des Vermögens aufzulegenden Steuern zu eignen. Wo das Vermögen leichter zu ermitteln ist, als das Einkommen, dürften Einkommensteuern nicht so geeignet sein, als Vermögenssteuern, wobei der Vereinfachung wegen dahin zu streben wäre, dass sich wo möglich die Besteuerung auf das Grundvermögen beschränkt. Die Kreis- und die Gemeindeabgaben sollten daher vorzugsweise nach dem Werthe des innerhalb des Kreises oder Gemeindebezirkes belegenen Grundbesitzes in der Weise, dass die Realberechtigten, Pfandbriefs- und Hypothekengläubiger, mitzahlen müssen, erhoben werden. Oben (S. 426) wurde übrigens schon angedeutet, dass als Lokalsteuern Immobiliarvermögenssteuern, sowie Haus- und Wohnungssteuern eigentlich nur dann geeignet sind, wenn derartige Steuern nicht auch von der Staatsregierung erhoben werden. Hoffmann hielt eine zweckmässig angelegte Wohnungs- oder Miethssteuer für eine vorzügliche Gemeindesteuer in schnell anwachsenden

1) Da Wildpret ebensowenig wie Federvieh der Schlachtsteuer unterliegt, so könnten die ländlichen Grundbesitzer, die Jagdpächter, die Wildprethändler, die Händler mit Hasenfellen, Wildhäuten u. s. w., endlich alle Wildpretkonsumenten, unter Berufung auf die Zollverträge (vergl. oben S. 460) wohl fragen: weshalb wird die Wildpretsteuer noch von irgend einer Stadtgemeinde gefordert und immer noch gutwillig gezahlt?

verkehrreichen Städten, wie z. B. Berlin. „Sehr anständige Familien behelfen sich hier mit der Hälfte des Gelasses, welches an anderen Orten als das Mindeste gilt, was zum anständigen Leben unentbehrlich erscheint. Sonach beruht es ganz eigentlich auf den Vorstellungen, welche die Miether von einer für ihre Bedürfnisse geeigneten Wohnung haben, dass die Vermiether mit Hoffnung eines Erfolges *hier* auf Miethspreise halten können, welche ein Fünftheil des Gesammteinkommens seines Miethers betragen, während *dort* kaum ein Zehntheil desselben auf Wohnungsmiethe verwendet werden will. In verkehrreichen Städten ist wohl anzunehmen, dass jeder wirklich so viel Wohnungsmiethe zahlt, als er seiner Vorstellung nach zur Befriedigung dieses Bedürfnisses anzuwenden genöthigt ist. Tritt nun zu dieser Verwendung auf die Miethe noch eine Steuer hinzu, welche deren Betrag um einen gewissen Prozentsatz erhöht: so kann der Miether dieser neuen Anforderung an sein Einkommen dadurch ausweichen, dass er eine verhältnissmässig wohlfeilere Wohnung wählt. Geschieht dies sehr allgemein, so wird die Nachfrage nach den theurer gehaltenen Wohnungen vermindert, und dadurch wenigstens der ferneren Steigerung des Preises der Bauplätze entgegengewirkt. Schlagen dagegen die Miether den Nachtheil, welchem sie ein solcher Wohnungswechsel aussetzen würde, so hoch an, dass sie lieber auch noch die Miethsabgabe zu dem bereits übernommenen Miethszinse zahlen, als sich diesem Nachtheile aussetzen: so wird eben durch diese Wahl ihre Fähigkeit, auch noch die neue Steuer zu tragen, hinlänglich erwiesen. In Städten, wo solche Verhältnisse bestehen, kann demnach die Hebung eines Prozentsatzes von dem Miethswerthe der Wohnungen ein sehr zweckmässiges Mittel sein, den Aufwand auf Bedürfnisse der Gemeinde zu bestreiten, während es durchaus unstatthaft sein würde, zu Staatsbedürfnissen vom ganzen Lande Steuern dieser Art erheben zu wollen.“ In Berlin ist von den direkten Gemeindesteuern die Miethssteuer wichtig. Durch die Verordnung über die Servis-Einrichtung in Berlin vom 26. Januar 1815 wurde genehmigt, dass zur Deckung der örtlichen Servislasten, der Ausgleichung der Naturaleinquartierung, ingleichen der bisher von den Miethern zur Nachtwachtkasse entrichteten Beiträge, neben dem hergebrachten Hausservis, welcher auch fernerweitig mit 4 % des Miethsertrages zu erheben ist, eine Wohnungs- oder Miethssteuer mit $8\frac{1}{3}$ % des Miethsertrages erhoben würde, und zwar: 1) von allen Gebäuden und Gelassen ohne Unterschied, ob sie zum landwirthschaftlichen oder städtischen Gewerbebetriebe oder bloss zur Wohnung dienen; auch mit Einschluss der Gärten, welche ihrer Hauptbestimmung nach zur Annehmlichkeit der Wohnungen benutzt und unterhalten werden; 2) sowohl von den Eigenthümern wegen der von ihnen selbst bewohnten und benutzten Theile ihrer

Grundstücke, als von den Miethern und von den Inhabern der Dienstwohnungen, soweit das ihnen eingeräumte Lokal zu ihrem persönlichen Gebrauch bestimmt ist. Die Miethssteuer, welche 1822 auf $6\frac{2}{3}$ % gesetzt, auch später in ihrem Satz verändert worden ist, brachte im Durchschnitt in den Jahren 1815—21 170,538 Thlr., 1822—28 230,434 Thlr., 1829—33 255,313 Thlr., 1834—38 283,280 Thlr. ein. Für 1852 wurde der Betrag der Haussteuer und des Nachtwachtgeldes auf 250,130 Thlr. und der Miethssteuer auf 487,130 Thlr. angegeben. Aus der Steuerverwaltung hatte die Stadtgemeinde 1868 eine Einnahme von 3,111,706 Thlr., und zwar: a) Haus- und Miethssteuer 2,124,477 Thlr., b) Kommunalantheil an der Mahl-, Schlacht- und Braumalzsteuer; Antheil zu $\frac{1}{3}$ am Rohertrage der Staatsmahlsteuer, Vorspannexemtionssteuer, sowie für Vorspanngestellung 934,483 Thlr., c) Hundesteuer 52,746 Thlr. Zu diesen Steuern ist vom 1. Juli 1869 ab noch eine Gemeindeeinkommensteuer gekommen.

Eine der Berliner Miethssteuer ähnliche Kommunalabgabe besteht, soviel ich weiss, in keiner anderen Stadt. In Breslau beliefen sich die Gemeindesteuern im Jahr 1864 durchschnittlich auf 4 Thlr. 8 Sgr. 3 Pf. per Kopf und waren beinahe $20\frac{1}{2}$ % höher als im Jahre 1851. Nach Aufhebung der Städteordnung von 1808 und nach einer Bekanntmachung vom 14. September 1852 wurde die Kommunaleinkommensteuer so eingerichtet, dass Personen mit mehr als 1000 Thlr. Einkommen niedrigere Prozentsätze zahlten als Personen mit kleinerem Einkommen. Auf die Braumalzsteuer wurde ein Gemeindezuschlag von 25 % gelegt. Ferner wurde eine Steuer von hier eingehendem Bier, eine Steuer von Wildpret und eine Kommunalsteuer von allem Brennmaterial, anstatt der früheren Steuer von Brennholz, angeordnet. Die Zuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer für Gemeindeausgaben wurden 1857 von 25 % auf 50 % erhöht. An die Stelle der Realkommunalsteuer sind Gemeindezuschläge zur Gebäudesteuer im Betrage von 50 % getreten (S. 130). Im Jahre 1864 beschloss die städtische Verwaltung die Begünstigung der Tausendthalermenschen, welche etwa zu der Zeit bestand, als Herr Elwanger Oberbürgermeister war, zu beseitigen, was genehmigt wurde, und das Einzugsgeld, das Bürgerrechtsgeld und die Brennmaterialiensteuer abzuschaffen, was das Ministerium endlich genehmigte, nachdem Regierung und Oberpräsident die Genehmigung versagt hatten. So kam denn eine Steuerreform zur Ausführung, und der Stadt Breslau gereicht es zur Ehre, dass sie wohl von allen Städten zuerst nicht allein das Einzugsgeld, sondern auch das Bürgerrechtsgeld freiwillig abgeschafft hat. Eingebracht hat dem Staat im Jahre 1864 in Breslau die Mahlsteuer 97,107 Thlr., die Schlachtsteuer 146,590 Thlr., zusammen 243,697 Thlr. Statt dieses Betrages würde die Regierung nach Abschaffung der

Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer zu erheben und jedem in Breslau wohnenden Tausendthalermenschen jährlich 20 Thlr. Einkommensteuer mehr abzunehmen haben. Die städtische Verwaltung würde aber entweder ihre Ausgaben stark beschränken oder statt der Gemeindezuschläge zur Mahl- und Schlachtsteuer bessere Steuern einführen müssen. An Gemeindesteuern wirklich eingegangen sind 1864

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
an Resten aus 1863				16,102	21	4
Kommunaleinkommensteuer				196,121	16	7
Kommunalrealsteuer				153,549	23	—
Einzugsgeld				16,730	2	6
Bürgerrechtsgeld				5,047	—	—
Hundesteuer				10,541	10	—
Tanzsteuer				2,190	7	6
Mahlsteuerdrittel	48,551	—	6			
50 $\frac{0}{0}$ Mahlsteuerzuschlag	71,161	27	6			
50 $\frac{0}{0}$ Schlachtsteuerzuschlag	69,976	13	3			
Mahl- und Schlachtsteuerüberschüsse .	4,443	10	8			
Brennmaterialiensteuer	47,695	10	11			
Wildpretsteuer	8,144	17	6			
Steuer von eingebrachtem Biere . .	5,122	28	8			
50 $\frac{0}{0}$ Braumalzsteuerzuschlag	32,784	6	5			
zusammen	287,879	25	5			
Handelsabgaben und Gefälle	33,075	27	10			
überhaupt indirekte Gemeindesteuern				320,955	23	3
überhaupt				721,238	14	2

Die Frage, ob die Stadt Breslau ihre seitherigen Einnahmen aus indirekten Steuern durch neue direkt aufzubringende Steuern ersetzen *könnte*, wenn es sein *müsste*, lässt sich m. E. nicht verneinen. Eine Steuer z. B. von 10 $\frac{0}{0}$ vom Ertrage des Grundbesitzes oder von 5 $\frac{0}{00}$ des Vermögens wäre nicht unerschwinglich, zumal wenn sie nicht den nominellen Besitzern allein, sondern auch ihren Gläubigern zur Last fällt. Die Stadtgemeinde nöthigt die Besitzer aller Breslauer Gebäude, dieselben bei ihr zur Versicherung wegen Feuersgefahr (S. 130) zu bringen und zwar zum vollen [1]) Werth. Dieser betrug zu Ende 1866 51,780,410 Thlr. Eine Besteuerung dieses Werths zu 7 $\frac{0}{00}$ würde schon 362,462 Thlr. bringen. Aber dem Werth der Gebäude wäre noch der Werth des Bodens, auf dem sie stehen, so wie das mit Gebäuden nicht bedeckte Terrain, endlich auch der Werth des in Breslau vorhandenen Mobiliarvermögens, von welchem doch auch wohl ein Werth von 50 Mill. Thlr.

1) So weit geht der Versicherungszwang in Berlin nicht, wo sich 1870 die Versicherung der Immobilien auf 289 und der Mobilien auf 270 Mill. Thaler belief.

gegen Feuerschaden versichert sein dürfte, hinzuzurechnen, wenn eine Vermögenssteuer zur Anwendung gebracht wird. Da von den seitherigen indirekten Steuern die Erhebungskosten viel mehr absorbirten, als bei einer Vermögenssteuer der Fall sein würde, so würden die Steuerzahler zu letzterer im Ganzen weniger zu zahlen brauchen, als sie zu den ersteren zahlen mussten und eine Steuer von dem Vermögen würde erheblich weniger als 7 $\frac{0}{00}$ betragen können. Wenn aber die Grundbesitzer den betreffenden Satz doch zu unbequem finden sollten, so würde die Stadtverordnetenversammlung, deren Mehrheit ja Grundbesitzer sind, gewiss wirksame Ersparungen in der Verwaltung erzwingen und die Genehmigung zu allen nicht nothwendigen Ausgaben beharrlich verweigern.

Der Kongress Deutscher Volkswirthe, welcher 1867 in Hamburg tagte und mehr als 300 Mitglieder zählte, erklärte: „Bei der wesentlichen Verschiedenheit der Zwecke des Staats und der Gemeinde erscheint grundsätzlich eine Identificirung der Staats- und Gemeindesteuern nicht gerechtfertigt; Prinzip und Distributionsmodus der erforderlichen Gemeindesteuern ist hauptsächlich abhängig von dem Zwecke, für welchen die betreffende Steuer verwendet wird; in Stadtgemeinden ist der städtische, in Landgemeinden der ländliche Grundbesitz vorzugsweise zur Besteuerung heranzuziehen, im Uebrigen aber die Regelung der Frage in jedem konkreten Falle von den besonderen lokalen Verhältnissen und Bedürfnissen abhängig zu machen. — Wenn die Vertheilung der Kosten der gemeinsamen Armenpflege auf die Gemeinden nach Maassgabe der direkten Staatssteuern stattfände, so wäre dies immer noch unbedenklicher, als die von dem Abgeordnetenhause in nicht gerechtfertigter Nachgiebigkeit gegen das Herrenhaus — offenbar die Angesessenen auf Kosten der Unangesessenen begünstigende — Bestimmung im §. 10 des Gesetzes vom 8. März 1871, betreffend die Ausführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz: dass die Vertheilung nach Maassgabe der *ganzen* Klassen- und Einkommensteuer, der halben Gewerbesteuer, so wie der *halben* Grund- und Gebäudesteuer erfolgen soll.

§. 41. DIREKTE ODER INDIREKTE STEUERN?

Es ist eine alte Streitfrage, ob *direkte oder indirekte Besteuerung* den Vorzug verdiene. Viele zeigen sich den indirekten Steuern, unter welchen vorzugsweise die Verbrauchssteuern verstanden werden, günstig gesinnt, oder vielmehr sie sind Feinde der direkten. Manchem ist auch vielleicht nicht so sehr die Summe, als die Art der Zahlung verhasst. Es erscheint ihm ungemüthlich, auf Geheiss des ihm widerwär-

tigen Steuereinnehmers eine bestimmte Summe an einem bestimmten Termin zahlen, oder sich dem ihm noch widerwärtigeren Exekutor fügen zu müssen. Vielleicht ist er auch nicht ganz im Klaren, ob nicht das Geld, welches er direkt aus seiner Tasche nimmt, die einzige Steuer ist, von der er ganz gewiss weiss, dass er sie zahlt. Indessen wird es doch in keiner Weise vom Gesetzgeber verheimlicht, dass die Steuer von Kaffee, Bier, Salz diese Artikel wenigstens um den Betrag der Steuer theurer machen, also ihren Verbrauch beschränken muss, und dem Verbraucher braucht dies auch nicht geheim zu bleiben. So besteht denn zuweilen eine unklare Abneigung gegen direkte Besteuerung, obgleich sich das Publikum ziemlich geduldig in den Preisen seiner Bedürfnisse rupfen lässt. In Folge dieser Wahrnehmung ist nun die Behauptung aufgestellt worden, dass gerade der Grund, welcher direkte Steuern anstössig macht, ihr Vorzug sei. Bei den direkten Steuern *merke* Jeder, wie theuer Kriege oder andere kostspielige nationale Luxusausgaben zu stehen kommen; und wenn nun alle Steuern direkt wären, so würde der Hass gegen Steuern so stark werden, dass verschwenderische Staatsausgaben mehr würden unterbleiben müssen. Dies Argument zu Gunsten direkter Besteuerung ist gewiss nicht ohne erhebliches Gewicht. Indessen verliert dasselbe immer mehr an Bedeutung. Denn die wahre Einwirkung der indirekten Steuern wird doch täglich deutlicher erkannt und in immer weiteren Kreisen begriffen [1]). Aber auch gegen die Sache lässt sich

1) Die 1856 gebildete Belgische Association für die Zollreform bezweckte die allmälige Heruntersetzung der Eingangszölle und führte einen internationalen Kongress für die Zollreform in Brüssel herbei, aus welchem die internationale Association für die Zollreformen hervorging. In einer bei Gelegenheit des Kongresses der socialen Wissenschaften in Gent 1863 abgehaltenen Generalversammlung dieser Association wurde einstimmig die Resolution angenommen: „In Betracht, dass nach der Meinung dieser Versammlung die Principien der Handelsfreiheit allenthalben bedeutende Fortschritte gemacht haben; dass sich daraus ergiebt, dass die Mission, welche unsere Association vor dem Kongress von 1856 empfangen hatte, beendet zu sein scheint, wenn auch nicht in allen Ländern, doch wenigstens in den Hauptländern Europa's, und dass der Widerstand, welchen uns vor Kurzem die Vorurtheile des Schutzes entgegengesetzt hatten, grossentheils verschwunden ist: aus diesen Gründen erklärt die Versammlung, dass sie von diesem Tage ab den Namen „Internationale Association für die Abschaffung der Zölle“ annehmen wird, und beauftragt ihr Bureau, die Abschaffung der Zölle und Accisen zu verfolgen, sowohl durch Ernennung von Comités, um die in jedem Lande geeigneten finanziellen Mittel zur Erreichung dieses Ziels zu studiren, als auch durch alle anderen Mittel, welche ihm als die wirksamsten erscheinen werden.“ Hierauf erfolgte sogleich der Kongress dieser Association in Gent. Bei dem Amsterdamer Kongress derselben von 1864 sagte ein Redner: Personne de nous n'ignore que l'impôt indirect a été préconisé par des économistes distingués, par des maîtres de la science. En outre, c'est l'impôt favori de tous les ministres des finances des temps passés et futurs, parce qu'il a cette qualité rare de pouvoir vider la poche du contribuable avant que

dies selbe Argument anwenden. Der jetzige Staatsbedarf aller grösseren Länder ist einmal so bedeutend geworden, dass eine äusserst gefährliche Unzufriedenheit hervorgerufen werden würde, wenn man es versuchen wollte, ihn ganz durch direkte Steuern zu decken. Ueberdies können grosse und wichtige Reformen im Staate selten vorgenommen werden, ohne die Staatsausgabe wenigstens eine Zeit lang zu erhöhen. Oft würden die Reformen selbst unmöglich werden, wenn die Aufbringung der erforderlichen Kosten sehr gehässig wäre, und doch können sich manche Reformen, trotz der Steuererhöhung, nach einiger Zeit hundertfältig bezahlt machen, wie Verbesserungen des Unterrichtswesens, auch der Polizei nach jetzigem Englischen Muster.

So wie direkte Steuern erhöht oder indirekte durch direkte ersetzt werden sollen, um die Staatsausgaben und daher auch die Staatseinnahmen zu erhöhen, pflegen sogleich Vertheidiger der indirekten Steuern aufzutreten, zumal solche, welche voraussehen, dass sie selbst künftig an Steuern überhaupt mehr als seither werden zahlen müssen. Diese Vertheidiger verfahren natürlich keineswegs alle heuchlerisch, aber wenn sie auch in gutem Glauben auftreten, so können sie doch nicht als ganz unparteiisch erscheinen, auch wenn sie geltend machen, dass alte Steuern gemeinhin sehr viel leichter getragen würden als neue, und dass bei den indirekten Steuern die Verbraucher in den Preisen in *wenig merklichen* Antheilen die vorgeschossene Steuer vergüten. „Wenn eine Regierung,“ sagte Bastiat 1847, „ein, zwei oder drei Milliarden nöthig hat, so ist sie gezwungen, dieselben dem Volke gewissermaassen mit *List* abzuzapfen. Die Aufgabe besteht darin, den Bürgern die Hälfte,

celui-ci ait eu le temps de s'en apercevoir et de crier au voleur. N'est-ce pas là précisément la raison pour laquelle il faut le combattre et en hâter la destruction? Vergl. die oben (S. 120) angeführte Schrift. In seiner Sitzung vom 21. Oktober 1866 in Brüssel hat der Verein folgende Resolution gefasst: „Angesichts der wiederholt formulirten Wünsche der Handelskammern für die unmittelbare Herabsetzung und möglichst baldige Aufhebung der Zoll- und Acciseabgaben, angesichts des Beschlusses des höheren Handels- und Industrierathes, welcher es für dringlich erklärt, auf die Finanzmittel Bedacht zu nehmen, welche den Ertrag der Zoll- und Acciseabgaben ersetzen können, in Erwägung, dass diese Abgaben in ihrer Anwendung vexatorisch, in ihrer Erhebung lästig und der Entwickelung der Arbeitsmacht, der Cirkulation der Güter und der allgemeinen Wohlfahrt des Landes schädlich sind, in Erwägung, dass die fortschreitende Herabsetzung und schliessliche Aufhebung dieser Abgaben unberechenbare Fortschritte im Ackerbau, der Industrie und dem Handel und beträchtliche Verbesserungen in der Lage aller Klassen der Bevölkerung herbeiführen werden, in Betracht, dass die gewünschten Reformen ohne Gefahr für die finanzielle Lage des Staates ausgeführt werden können — erklärt der Verein, dass es von der höchsten Wichtigkeit für Belgien ist, ohne Verzug die Frage von der Abschaffung der Zoll- und Acciseabgaben zu lösen, jedenfalls die Schutzzölle sofort aufzuheben, so dass der Zolltarif nur einen streng fiscalischen Charakter behält.“

Zweidrittel, Dreiviertel ihrer Einnahmen tropfenweise und stündlich, ohne dass sie etwas davon merken, zu nehmen. Darin liegt die schöne Seite der indirekten Steuern. Die Abgabe vermischt sich so innig mit dem Preise der Dinge, dass es absolut unmöglich ist, sie herauszufinden. Mit der Vorsichtsmaassregel, nach der kaiserlichen Politik zuerst nur eine sehr mässige Steuer einzuführen, um nicht eine zu merkbare Veränderung der Preise zu veranlassen, kann man demnächst zu überraschenden Resultaten gelangen. Bei jeder neuen Vertheuerung sagt das Fiskus: Was machen ein oder zwei Centimen auf den Kopf *im Durchschnitt?* oder auch: Wer giebt uns dafür Sicherheit, dass die Vertheuerung nicht von anderen Ursachen herkommt?" Uebrigens hat es mit der Erhöhung der indirekten Steuern seinen Haken. Jede Erhöhung der Steuer erhöht den Preis, beschränkt also den Verbrauch, so dass nothwendig ein Moment kommt, wo eine weitere Erhöhung der Steuer den Ertrag derselben vermindert. Bevor Peel durch Herabsetzung der Zölle und Einführung einer direkten Steuer die Deficits beseitigte und Ueberschüsse schaffte, hatten seine Vorgänger Zölle und Accise um 5 % erhöht — das Resultat war aber nicht allein gar keine Zunahme, sondern vielmehr eine Abnahme des Ertrages. Dennoch sagte A. D. 1871 in der Sitzung des Preussischen Abgeordnetenhauses vom 9. Januar der Finanzminister, er würde, sollte ja, was der Himmel verhüten möge, wieder ein Deficit eintreten, nur an eine Erhöhung der indirekten, nicht der direkten Steuern denken. Dann freilich würde Herr Camphausen sich zwar den Dank der Hunderttausendthalermenschen und der Millionäre verdienen, aber nicht der Mehrheit seiner Mitbürger.

Wenn für die indirekten Steuern häufig ausgeführt wird, dass sie minder drückend seien, weil man ihnen entgehen könne, wenn man den besteuerten Aufwand unterlasse, so ist dies nur eine Täuschung. In diesem Fall bringt man doch ein Opfer aus seiner Lebensannehmlichkeit, welches den Betrag einer gleichen direkt erhobenen Steuer aufwiegen würde. Wenn eine Abgabe auf Wein den Preis der Quantität Wein, die Jemand jährlich verbraucht, um 30 Thlr. erhöht, so kann er freilich der Abgabe entgehen, wenn er seinen jährlichen Weinverbrauch um 30 Thlr. vermindert. Wenn aber diese 30 Thlr. anstatt auf Wein gelegt zu sein, ihm in Form einer Einkommensteuer genommen werden, so kann er durch Verringerung seiner Ausgabe für Wein um 30 Thaler den Betrag der Steuer offenbar eben so gut ersparen. Der Unterschied zwischen beiden Fällen beruht also nur auf einer Einbildung. Ob dem Steuerpflichtigen 30 Thlr. auf die eine oder die andere Art abgenommen werden, so muss er doch immer den Betrag von seiner Konsumtion abkürzen, wenn er nicht seine Vermögensumstände verschlechtern will; in beiden Fällen wird ihm dasselbe Opfer aufgelegt. Manche Verbrauchs-

steuern haben allerdings den Vorzug, dass sie zu einer Zeit und auf eine Weise erhoben werden, die wahrscheinlich dem Zahler am gelegensten sein werden. Man entrichtet sie zu einer Zeit, wo man jedenfalls eine Zahlung zu machen haben würde, hat also keine besondere Mühe und Beschwerde dabei. Auch kann man, ausser bei sehr vergänglichen Waaren, zu passender Zeit einen grösseren Vorrath anschaffen, und so die Zeit der Steuerzahlung selbst wählen. Nur der Producent oder Verkäufer, welcher die Steuer vorschussweise entrichtet, kann deshalb zuweilen in Verlegenheit kommen; aber die Steuerverwaltung kann gegen Sicherstellung Erleichterungen hinsichtlich der Zahlungszeit zulassen. Was indessen auch immer zu Gunsten indirekter Steuern gesagt werden kann, gilt doch am wenigsten von den Steuern auf Lebensnothwendigkeiten, deren Ankauf einen Aufschub nicht gestattet. Für die direkten Steuern spricht dagegen, dass ein Volk, wenn es die öffentlichen Ausgaben durch direkte Steuern bestreitet, im Ganzen *weniger* zahlt, als wenn es dieselben durch indirekte Steuern bestreitet, weil die Erhebungskosten der letzteren viel höher sind. In England kostete nach Vocke die Erhebuug von 100 £ bei den Zöllen 1812 12 £ 9 s. 10 d., 1821 10 £ — s. 1 d., 1827 7 £ 1 s. 10 d., 1845 5 £ 16 s. 3 d. und 1852 bei den Zöllen 5 £ 15 s. 4½ d., bei der Accise 5 £ 6 s. 3½ d., bei der Einkommensteuer dagegen nur 2 £ 8 s. 11 d. In Preussen absorbiren, wie ein Regierungskommissar dem Abgeordnetenhause am 28. Januar 1868 mittheilte, die gesammten Ausgaben der Verwaltung der direkten Steuern 4,7 % der Einnahmen, und wenn man den entsprechenden Theil der Ausgaben der Regierungen und der Centralstellen hinzurechnet, so würden 5,4 % für die Verwaltung in Anspruch genommen. Die Art. 35 und 38 der Verfassung des Norddeutschen Bundes bestimmen die Erhebungs- und Verwaltungskosten bei den Steuern vom einheimischen Branntwein, Bier und Tabak auf nicht weniger als 15 % der Gesammteinnahme. In Frankreich [1]) sollen sich die Erhebungskosten der Zölle auf 16⅔ %, der indirekten Steuern auf 11 bis 12 %, der direkten auf 3 % belaufen.

Die direkten Steuern haben für die Verwaltung das Unangenehme, dass Steuerreste nicht ganz zu vermeiden sind. Auch wäre es unter einer sehr verhassten Regierung denkbar, dass die Unterthanen mit Zahlung der direkten Steuern allgemein aufhörten, und in einem ganzen Lande würde eine rechtzeitige exekutivische Einziehung allgemein nicht ausführbar sei; und wenn sie ausführbar wäre und wenn für jeden Steuerrest ein Pfandstück erlangt werden könnte, wie könnte man das Volk zwingen, die Pfandstücke zu kaufen? In dieser Beziehung haben die indirekten Steuern allerdings Vorzüge. Steuerreste kommen nicht vor.

1) Revue des deux mondes vom 15. Mai 1861 S. 361, 362.

Die Produktion oder Einfuhr eines steuerpflichtigen Artikels kann wirklich ziemlich verhindert werden, wenn die Steuer nicht vorher gezahlt ist. Aber freilich wenn das Volk den Verbrauch gewisser besteuerter, jedoch entbehrlicher, Waaren freiwillig aufgiebt, z. B. den Mässigkeitsaposteln folgend, nicht mehr Brantwein trinkt, oder nicht mehr Taback raucht (S. 361), so wird die Staatskasse auch nicht gefüllt. Die Verbrauchssteuern von unentbehrlichen Lebensmitteln sind für unpopuläre Regierungen die sichersten Steuern, weil das Volk: wenn es nicht verhungern will, sie zahlen *muss*. Von dem Verbrauch von Brod oder Fleisch z. B. wäre eine Regierung im Stande, höhere Steuern zu erheben, als vom Vermögen und Einkommen. Wenn sie das Vermögen bis zum Maximum, d. h. zu 100 %, besteuert, so ist dies eine Konfiskation desselben, die natürlich nur Einmal vorgenommen werden kann. Unmöglich wäre es aber nicht, dass sie vor jedem Verbrauch von Brod jedesmal eine Steuer oder Geldstrafe einzieht, welche 200 % vom Werthe des Brods beträgt. In diesem Fall müssen die Verbraucher das Brod verhältnissmässig theurer bezahlen oder sich mit kleineren Brodportionen begnügen, wenn sie ihre Ausgaben für Brod zu erhöhen oder die Steuer zu umgehen nicht im Stande sind. Durch Steuern auf Lebensnothwendigkeiten kann auch den Aermsten verhältnissmässig mehr durch Hungerexekution abgepresst werden, als den Reichsten durch direkte Steuern vermittelst jeder anderen Exekution. Denn wer das durch die Steuer vertheuerte Brod nicht bezahlen kann, oder es nicht stehlen will, verhungert. Aber nicht immer sind Steuern von den nothwendigsten Lebensbedürfnissen den Regierungen nützlich. Um das Jahr 1829 galten die Oesterreichischen Finanzen als ziemlich gut geordnet. „Auf eine Steigerung der direkten Abgaben verzichtete die Regierung, vergrösserte dagegen in namhafter Weise ihre Einnahmen durch die Ausschreibung einer allgemeinen Verzehrungssteuer (an der Stelle der früher bestandenen Klassensteuer und der partikularen Dazen, Aufschläge und Umgelder). Sie gewann dadurch nicht allein eine immerhin erwünschte Vermehrung ihrer Einkünfte — gleich im ersten Jahre um nahezu vier Millionen — sondern auch einen neuen Beweis von der Gefügigkeit der Unterthanen und der Unerschütterlichkeit ihrer Macht. Wenn man den Einzelnen leise fragte, so war die Accise eine Erfindung des bösen Geistes, welche das paradiesische Leben in Oesterreich in einen Höllenaufenthalt verwandeln, seinen berühmtesten und besten Vorzug der Wohlfeilheit aufheben werde. Auch die Unmöglichkeit, sie lange aufrecht zu erhalten, wurde behauptet. Niemand wagte aber ein lautes, offenes Wort gegen dieselbe zu sprechen, Niemand weigerte sich der ihm auferlegten neuen Verpflichtung.“ Doch wurden in der Nacht vom 13. März 1848, als Metternich abdanken und fliehen musste, in Wien sogleich

die Mauthhäuser an den Linien geplündert und verbrannt. Und auch anderswo verjagte der Pöbel die Accisebeamten und zerstörte die Hebestätten der verhassten Verzehrungssteuer [1]). Als die Niederländische Regierung im Jahre 1821 die Mahl- und Schlachtsteuer einführte, die in Belgien ungewohnt, daher schon ihrem Namen nach abschreckend, noch verhasster durch die Art ihrer Erhebung war, die dem Volke seine Landesprodukte, Brod und Fleisch, belastete und in der Einen Beziehung besonders schwer auf die (weit mehr als die Holländer) Brod essenden untersten Klassen drückte, da sogleich begann die systematische Opposition der Belgier in den Generalstaaten, nachdem ihnen das bestrittene Gesetz mit allen Holländischen Stimmen gegen fast alle Belgischen aufgelegt war. Die Provinzialstände von Lüttich, Namur und Hennegau petitionirten 1828 um Abstellung der Mahlsteuer und anderer Beschwerden bei dem Könige, und als dies in der Thronrede als eine Ueberschreitung ihrer Befugnisse erklärt wurde, trat sofort das ganze Land statt der Provinzialstände ein, griff zu seinem verfassungsmässigen Bittrechte und warf in Massen die Petitionen um Beseitigung der vielerlei Belgischen Beschwerden zur Unterstützung seiner Abgeordneten in die Generalstaaten. Die Idee einer Belgischen Repeal kam auf. In Pamphleten wurde die Mahl- und Schlachtsteuer befehdet. Bei Berathung des zehnjährigen Budgets im December 1829 wurde der Englische Grundsatz ausgesprochen, dass Beschwerden und Subsidien sich die Hand reichen. Das Budget der jährlichen Ausgabe ward mit Einer Stimme Mehrheit angenommen, das Budget der zehnjährigen Ausgaben hatte 61 gegen 46 Stimmen für sich, das der Mittel und Wege aber wurde verworfen. Das Ministerium legte ein anderes provisorisch für Ein Jahr vor, auf dem die Mahlsteuer verschwunden war; es wurde einstimmig angenommen. Der König hatte so, was er zunächst bedurfte [2]) — aber Belgien verlor er doch.

Es dürfte sich in den Gemeinwesen, welche einen erheblichen Theil ihrer Bedürfnisse aus indirekten Steuern, namentlich Verbrauchssteuern bestreiten, selten ein ernstes und erfolgreiches Streben nach Verminderung der Ausgaben finden, weil es an Personen, welchen eine sparsame Verwaltung des Gemeinwesens erheblichen persönlichen Vortheil bringen könnte, gewöhnlich fehlt. Wo die Ausgaben hauptsächlich durch direkte Steuern gedeckt werden, ist eine verschwenderische Verwaltung etwas weniger zu besorgen. Die Schuld des Britischen Staats ist vermindert. Von dem Schutzzollsystem finden sich nur noch wenige Ueberreste. „Gleichzeitig mit diesen Fortschritten löste sich auch die alte Bürde der Konsumtionsbesteuerung und begann der Uebergang zur di-

1) *Springer*, Geschichte Oesterreichs. Bd. I. S. 404. Bd. II. S. 192. 196.
2) *Gervinus*, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. VII. S.572—597.

rekten Besteuerung nach Maassgabe der Steuerfähigkeit. So sehr aber jener kommerzielle Fortschritt mit Bewusstsein und williger Entschiedenheit geschehen war, so widerstrebend, so unfreiwillig dieser finanzielle. Die Konsumtionsbesteuerung, mit der Kopfsteuer (S. 460) so ziemlich auf gleicher Stufe der Verwerflichkeit stehend, passt allzugut in die aristokratische Verfassung dieses Staats, entspricht den Neigungen der herrschenden Klassen sowohl der Geburts- als der Geldaristokratie zu sehr, als dass eine gleich rasche Entfaltung auf diesem Gebiete möglich wäre. Die Reichen haben den Kornzollschutz unter der Wucht zwingender Nothwendigkeit aufgegeben, aber nur in der Ueberzeugung ein grosses Opfer zu bringen, welches das Land und sie selbst dem Verderben entreissen würde, und womit für immer oder wenigstens auf lange Zeit hin genug geschehen sei. Sie haben die Einkommensteuer übernommen; aber in der Zuversicht, dieselbe wieder abschütteln zu können, sobald die kommerziellen Reformen durchgeführt seien, für welche sie als Mittel dienen sollte. Dass sie selbst Zweck sein könne, hatten sie sich nicht träumen lassen, hatte vermuthlich ihr Urheber selbst nicht angenommen. Aber dessen ungeachtet schreitet der Uebergang zur direkten Besteuerung langsam zwar, doch unaufhaltsam vorwärts.“ Und zur Erläuterung dieser Ansicht führt Vocke folgende Zahlen an, in welchen er das Verhältniss des Fortganges ausgesprochen findet:

I. Indirekte[1]) Steuern:	1840	1850	1860
	£	£	£
Nahrungsmittel und Tabak . .	29,862,522	31,820,798	39,136,758
Manufakte	3,519,446	2,452,658	1,561,490
Rohprodukte	2,975,974	764,000	319,308
Gewerbesteuern excl. Sch. B. D. und E. der Einkommensteuer	2,908,759	2,229,087	1,906,175
Vertragsstempel	696,279	648,487	582,068
Zeitungen etc.	382,142	511,418	139,402
Aufwandssteuern	1,566,761	1,491,308	1,312,697
Summa	41,911,883	39,917,756	44,957,899
II. Direkte Steuern:			
Land-, Häuser-, Erbschafts-, Versicherungs-, Einkommensteuer Sch. A. und C. . .	7,703,513	14,687,595	19,638,284
Dazu Sch. B. D. und E. der Einkommensteuer	—	2,235,819	4,494,570

1) Der Londoner Finanzreformverein, Zweig des gleichnamigen Vereins in Liverpool, hielt im April 1868 ein Meeting zur Befürwortung einer Verminderung der Staatsausgaben und Erleichterung der Steuerlasten. Nachdem der Präsident, Mr. Thomas Hughes (Parlamentsmitglied für Lambeth) eine längere Rede in diesem

In Hamburg kam es 1854 in Anregung, an Stelle einiger bestehenden Steuern, namentlich der Accise, eine Einkommensteuer einzuführen. Zur Motivirung eines desfalls 1857 entworfenen Gesetzes wurde bemerkt, wie es hinfällig sei, wenn in Bezug auf die Verbrauchssteuern vom Unentbehrlichen geltend gemacht würde, dass, da sie vom Verzehrer tagtäglich und jedesmal nur in den allerkleinsten Raten entrichtet werde, ihr Druck ihm gar nicht zum Bewusstsein komme, und er auf diese Weise eine vielfach höhere Steuer leichter zu tragen im Stande sei, als eine andere geringere, die nicht in gleicher Weise pfennigweise und halbpfennigweise im Preise seiner Genussmitttel verhüllt bezahlt werde. „Zur Widerlegung genügt es, einfach auf den aller Widersprüche ungeachtet notorisch mit accisepflichtigen Gegenständen mit am stärksten und in erster Reihe von den Konsumenten selbst getriebenen Schmuggelhandel hinzuweisen. Um einer Steuer zu entgehen, die gar nicht zum Bewusstsein kommt, und deren Druck man nicht merkt, setzt man wahrhaftig sich nicht der Gefahr der Konfiskation und empfindlicher Strafe aus. — Vor Allem widerlegt jedoch alle den Konsumtionssteuern vom Unentbehrlichen nachgerühmten finanziellen Vortheile, was Hamburg betrifft, die Eine Thatsache, dass die Erträge der Accise im Verlauf der Jahre nicht bloss im Verhältniss zum notorischen Wachsthum des allgemeinen Wohlstandes und der Vermehrung der Bevölkerung, sondern absolut zurückgegangen sind. Es waren dieselben nämlich im Durchschnitt der Jahre $18\frac{43}{45}$ 1,380,077, $18\frac{50}{52}$ 1,221,437, $18\frac{53}{56}$ 1,203,568 Crt. ℳ. Es fand also gegen $18\frac{43}{45}$ eine Verminderung statt, in $18\frac{50}{52}$ um 11,4 % und in $18\frac{53}{56}$ um 12,8 %, während die Bevölkerung der accisepflichtigen Stadttheile war $18\frac{43}{45}$ 130,085, $18\frac{50}{52}$ 137,768, $18\frac{53}{56}$ 145,483 Köpfe, also gegen $18\frac{43}{45}$ eine Vermehrung stattgefunden hatte, in $18\frac{50}{52}$ um 5,8 %, in $18\frac{53}{56}$ um 11,7 %. Diese Zahlen reden für sich selbst und sind der unwiderlegliche Beweis, dass die accisepflichtige Bevölkerung Hamburgs durch die Accise sich überbürdet sieht und die Last derselben nur entweder unter zunehmender Verkürzung des zu ihrer Leibesnahrung und Nothdurft Unumgänglichen oder unter — zu-

Sinne gehalten, in welcher er unter andern die indirekten Steuern als nicht mehr zeitgemäss und die Einkommensteuer als die vernünftigste Besteuerung bezeichnete, wurde folgende Resolution einstimmig angenommen: „Der Ansicht dieser Versammlung nach hat die Besteuerung der Nation seit vielen Jahren die wirklichen Bedürfnisse des Staates bedeutend überschritten. Die Ausgaben waren extravagant, die Rechenschaftsablegung unzureichend. Ohne die Wirksamkeit des Staatsdienstes zu beeinträchtigen, könnten die Steuern wesentlich vermindert werden, und es ist dies, angesichts der in manchen Distrikten jetzt herrschenden Noth, ein ernstes Uebel, welches die unmittelbare Aufmerksamkeit des Parlaments erheischt, mit der Aussicht, dass es dem Volke eine bedeutende Verminderung der Steuerlasten sichere, welche dasselbe jetzt so schwer drücken."

nehmender Defraude zu ertragen vermag.“ Der Ertrag der direkten Steuern war im Durchschnitt der Jahre $18\frac{43}{45}$ 2,358,357 Thlr. und $18\frac{53}{55}$ 2,981,137 Thlr., woraus eine Zunahme des Ertrages in $18\frac{53}{55}$ gegen $18\frac{43}{45}$ um 20,9 $\frac{0}{0}$ sich ergiebt. Dagegen war der Ertrag der indirekten Steuern $18\frac{43}{45}$ 4,029,108 Thlr. und $18\frac{53}{55}$ 4,359,682 Thlr., und ergiebt sich danach eine Zunahme des Ertrages in $18\frac{53}{55}$ gegen $18\frac{43}{45}$ um nur 8,2 $\frac{0}{0}$. In den Jahren $18\frac{53}{55}$ betrugen die Kosten der direkten Steuern nur 1,19 $\frac{0}{0}$, die der indirekten dagegen 6,33 $\frac{0}{0}$. In der Wirklichkeit ist das Verhältniss noch ungünstiger. Denn unter den Kosten der indirekten Steuern begreifen die Staatshaushaltsabrechnungen nur einen Theil derselben, indem sie die oft beträchtlichen Verwendungen für diejenigen baulichen, wie militärischen Vorkehrungen, welche zur Sicherstellung der Erhebung des Zolles und der Accise getroffen werden, unter verschiedenen anderen Rubriken aufführen. Im Jahre 1866 kam endlich das Einkommensteuergesetz zu Stande.

„In diesen letzten Zeiten hat man sich viel mit der Steuerfrage abgegeben. Soll die Steuer direkt oder indirekt sein? Sogleich haben wir eine Lobrede der indirekten Steuer hören müssen. Wohlan, ich trete gegen die indirekte Steuer überhaupt auf. Ich glaube, dass es ein Gesetz der Steuer giebt, welches die ganze Frage beherrscht und welches ich in die Formel fasse: Die Ungleichheit der Steuer steht mit ihrer Grösse im Verhältniss. Ich will damit sagen, dass, je geringer eine Auflage ist, um so leichter ist es, sie billig zu vertheilen; je drückender sie dagegen ist, um so mehr strebt sie, trotz des guten Willens des Gesetzgebers, dahin, sich ungleich zu vertheilen, um so mehr strebt sie, wie man sagen könnte, dahin, umgekehrt zunehmend zu werden, d. h. die Bürger im umgekehrten Verhältniss ihrer Fähigkeiten zu treffen. Wenn Ihr von den Bürgern nicht 200 Millionen, sondern 500, 600, 800 Millionen fordert, dann entschlüpft Euch in dem Maasse, als Ihr die Auflage erhöht, die direkte Auflage, und es ist klar, dass Ihr zu einem Moment gelangt, wo ein Bürger eher zu dem Gewehr greifen würde, als dem Staat etwa die Hälfte seines Vermögens zu bezahlen. Dann wird man Euch nicht zahlen. Was soll man also thun? Man muss zu den indirekten Auflagen seine Zuflucht nehmen; das hat allenthalben stattgefunden, wo man grosse Ausgaben hat machen wollen. Allenthalben, wo der Staat den Bürgern alle Arten von Wohlthaten verschaffen wollte, Unterricht, Religion, Moral, ist man genöthigt, diesem Staate bedeutende indirekte Abgaben zu geben. Wenn die Ausgabe innerhalb gewisser Grenzen beschränkt war, so konnte man ganz sicher gewisse indirekte Abgaben auffinden, welche die Gleichheit verletzen, welche aber nicht das Gefühl der Gerechtigkeit verletzen würden, weil es Luxussteuern sein würden: aber sobald man viel Geld

erheben will, dann stellt man nach der Voraussetzung, worauf ich mich stelle, ein wahres Prinzip auf, wenn man sagt, dass die beste Auflage die ist, welche die Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs trifft. Wie ein Wechselagent täglich vielleicht 500 Franken gewinnt, so gewinnt ein Arbeiter 500 Franken jährlich, und die Gerechtigkeit verlangt, dass die 500 Franken des Wechselagenten dem Schatz eben so viel brächten, als die 500 Franken des Arbeiters. Aber so ist es nicht; denn der Wechselagent wird Tapeten, Bronzen, Luxusgegenstände mit seinem Gelde kaufen, d. h. Gegenstände beschränkten Verbrauchs, die keine Abgabe zahlen, während der Arbeiter Wein, Salz, Taback kauft, d. h. Gegenstände allgemeinen Verbrauchs, die belastet sind. In dem System der indirekten Abgaben, in diesem System, welches ich nicht billige, sind vernünftig, wahrhaft vernünftig nur diejenigen Abgaben, welche die Gegenstände des allgemeinsten Verbrauchs treffen. So fangt Ihr an, die Luft zum Athmen mit der Thür- und Fenstersteuer zu treffen, dann das Salz, dann die Getränke, dann den Taback, endlich Alles, was Jedermann gebraucht. Glaubt Ihr, dass, wenn man den Steuerbeitrag von jedem Bürger in direkter Form forderte; wenn man ihm einen Steuerschein schickte, der nicht allein die Summe enthält, die er für das Jahr zahlen soll, sondern auch die Einzelnheiten seiner Steuern, denn das ist leicht anzugeben: so viel für die Justiz; so viel für die Polizei; so viel für Algier; so viel für die Expedition nach Rom u. s. w. [1]); glaubt Ihr danach, dass das Land nicht gut würde regiert sein? Herr Charency sagte uns eben, dass das Land mit der indirekten Steuer sicher wäre, gut regiert zu werden. Nun, was mich betrifft, ich sage das Gegentheil. Mit allen diesen hinterlistig abgenommenen Steuern leidet das Volk, murrt und beschwert sich dafür über Alles: das Kapital, das Eigenthum, die Monarchie, die Republik, und die Steuer ist daran Schuld." Das sind Worte Bastiat's, die er am 12. Dezember 1849 in der gesetzgebenden Versammlung bei der Debatte über die Getränkesteuer sprach.

Ungeachtet der Vorzüge, welche die direkte Besteuerung vor der indirekten hat, sind doch in den meisten Ländern die Staatsbedürfnisse oder vielmehr die Ansprüche der Regierung so gross geworden, dass sie, wie auch wohl ziemlich allgemein anerkannt wird, durch direkte Steuern *allein* nicht bestritten werden *können*. Demnach muss eine indirekte Besteuerung als ein unvermeidliches Uebel, aber freilich nicht in einem grösseren Umfang, als unbedingt nothwendig ist, ertragen werden. Es entsteht hiernach die Frage, welche indirekte Steuern *am*

1) Im Jahr 1843 hat Bastiat folgendes Conto für einen Grundbesitzer, der 500 Franken direkte Steuern zahlt, was ein Einkommen von höchstens 2400 bis 2600 Franken voraussetzt, entworfen:

wenigsten verwerflich sind. Einige Formen der indirekten Besteuerung müssen als durchaus unzulässig erachtet werden. So dürfen Steuern, welche zur Bestreitung des Staatsbedarfs auf gewisse Verbrauchsartikel gelegt werden, nicht als Differenzialabgaben oder Schutzzölle wirken*; sie müssen vielmehr unparteiisch von allen Arten, wie die Artikel beschafft werden können — sei es durch Produktion im Lande oder durch Einfuhr vom Auslande — in demselben Verhältniss zum Werth erhoben werden. Ferner sind zu verwerfen alle Abgaben von nothwendigen

Contocorrent des öffentlichen Schatzes mit Herrn N. für 1843.

Soll, empfangen für Herrn N.	Fr.	C.	Haben, gezahlt im Interesse des Herrn N.	Fr.	C.
An direkten Steuern	500	—	Für Zinsen der öffentlichen Schuld	353	—
Enregistrement, Stempel, Domänen	204	17	Civilliste	14	—
Zölle und Salz	158	—	Spendung der Gerechtigkeit .	20	—
Forsten und Fischereien . . .	30	10	Religion	36	—
Indirekte Steuern	206	67	Diplomatie	8	—
Post	39	—	Oeffentlicher Unterricht . . .	16	—
Universitätseinnahmen	2	50	Geheime Ausgaben	1	—
Verschiedene Einnahmen . .	21	87	Telegraphen	1	—
Saldo	89	17	Aufmunterungen an Musiker und Tänzerinnen	3	—
			Dürftige, Kranke, Schwache .	1	10
			Unterstützungen an Flüchtlinge	2	15
			Aufmunterungen für den Ackerbau	—	80
			Desgl. für Seefischereien . .	4	—
			Desgl. für Manufakturen . .	—	23
			Gestüte	2	—
			Schäfereien	—	63
			Unterstützungen für Kolonisten	—	87
			Desgl. für Ueberschwemmte und Abgebrannte	1	90
			Departementalausgaben . . .	72	—
			Präfekten und Unterpräfekten .	7	20
			Wege, Kanäle, Brücken und Häfen	52	60
			Armee	364	—
			Marine	114	—
			Kolonien	26	—
			Steuererhebung und Verwaltung	150	—
Summa	1251	48	Summa	1251	48

Der Saldo zeigt an, dass der Schatz für Rechnung des Herrn N. 89 Fr. 17 C. mehr ausgegeben als empfangen hat. Aber Herr N. möge sich beruhigen. Die Herren Rothschild und Genossen sind so gütig gewesen, diese Summe vorzuschiessen, und Herr N. braucht davon nur die Zinsen auf ewig zu bezahlen; d. h. von jetzt ab 4 bis 5 Franken jährlich mehr zu zahlen.

Lebensbedürfnissen, so wie von denjenigen Stoffen und Werkzeugen, welche zur Produktion dieser Lebensnothwendigkeiten erforderlich sind, da solche Abgaben leicht auch das zu einer gesunden Existenz nur eben ausreichende Einkommen, was unbesteuert bleiben muss, treffen. Und selbst bei der günstigsten Annahme, nämlich dass in Folge solcher Steuern der Arbeitslohn hoch genug steigen sollte, um den Arbeiter für die Steuer schadlos zu halten, wirken sie als eine besondere Steuer vom Kapitalgewinn, was eben so unbillig an sich, als dem Nationalwohlstande nachtheilig ist. Rohstoffe und Werkzeuge der Produktion in allen Fällen steuerfrei zu lassen, erscheint jedoch nicht nothwendig. Sofern dieselben nicht zur Hervorbringung von Lebensnothwendigkeiten erfordert werden, eignen sie sich zur Besteuerung eben so gut, wie das fertige Fabrikat. Falls letzteres indessen mit Accisegefällen belegt ist, wird man die dazu erforderlichen Rohstoffe und Werkzeuge nicht noch mit einem Einfuhrzoll belegen dürfen. Sonach bleiben nur noch Abgaben von dem Verbrauch von Gegenständen des Luxus, im weiteren Sinn freilich, übrig und diese sind sehr empfehlenswerth. Zunächst können sie niemals diejenigen treffen, deren ganzes Einkommen für Lebensnothwendigkeiten verausgabt wird, während sie allerdings auch diejenigen treffen, welche das, was sie zur Bestreitung nothwendiger Bedürfnisse verwenden sollten, auf blosse Genussmittel verwenden. Dazu kommt noch, dass sie in einigen Fällen als eine nützliche, und zwar als die einzige nützliche Art, den Luxus zu beschränken, wirken. Manche Ausgaben der höheren und auch der mittleren Stände geschehen nämlich nicht wegen des Genusses der dafür angeschafften Dinge — wogegen an sich nichts einzuwenden wäre, — sondern bloss aus Rücksicht auf die Meinungen Anderer und in dem Wahne, dass gewisse Ausgaben als eine Folge der gesellschaftlichen Stellung erwartet würden. Wenn nun Ausgaben solcher Arten durch Steuern eingeschränkt werden, so haben diese etwas Gutes bewirkt, und anderenfalls haben sie nicht geschadet; und soweit Abgaben von Gegenständen erhoben werden, die bloss aus derartigen Motiven begehrt und besessen werden, leidet Niemand darunter. Wenn eine Sache nicht ihres Nutzens, sondern bloss ihrer Kostbarkeit wegen gekauft wird, so ist ihre Wohlfeilheit keine Empfehlung. Der Umstand, dass ein Gegenstand der Eitelkeit wohlfeiler wird, hat nicht die Folge, dass dann weniger dafür aufgewendet wird, sondern vielmehr die Folge, dass die Käufer an die Stelle des wohlfeiler gewordenen Gegenstandes nun einen theureren oder sorgfältiger angefertigten setzen. Da aber die geringere Qualität den Zweck der Eitelkeit ebenso gut erfüllte, als sie ebenso kostspielig war, so würde eine darauf gelegte Steuer wirklich von Niemandem bezahlt; es wird auf diese Weise eine Staatseinnahme geschaffen, bei der Nie-

mand verliert. Um so viel wie möglich die Unzuträglichkeiten von Verbrauchssteuern zu vermeiden und ihre Vortheile zu vermehren, sind folgende sieben *Regeln für die indirekte Besteuerung* aufgestellt worden:

1) Es muss eine so grosse Einnahme als nur immer möglich von denjenigen Arten von Luxusgegenständen erhoben werden, die am meisten mit der Eitelkeit und am wenigsten mit wirklichem Genuss zusammenhängen, wie z. B. von den kostbaren Arten von Kleidung und Schmucksachen aller Art.

2) So weit es irgend ausführbar, muss die Steuer nicht vom Produzenten, sondern möglichst unmittelbar vom Konsumenten erhoben werden, weil die Entrichtung durch den ersten den Preis des Gegenstandes immer mehr, und oft um sehr viel mehr, als den Betrag der Steuer erhöht (S. 442).

3) Da nun aber bloss diejenigen indirekten Steuern, welche auf Gegenstände allgemeiner und sehr verbreiteter Konsumtion fallen, eine grosse Einnahme gewähren [1]), so ist es nöthig, einige Steuern auch von wirklichen Genussmitteln zu erheben, d. h. von solchen Gegenständen, die an sich Genuss gewähren, und die aus diesem Grunde und nicht bloss ihrer Kostbarkeit wegen geschätzt werden. Aus dieser Ursache müssen dann diese Abgaben wo möglich so angelegt werden, dass sie mit demselben verhältnissmässigen Gewicht auf das geringe, mässige und grosse Einkommen fallen. Dies ist aber schwierig, weil die Artikel, welche ein einträgliches Steuerobjekt bilden, verhältnissmässig mehr von den Aermeren, als von den Reicheren konsumirt werden. Kaffee, Zucker, Spirituosen, Taback lassen sich kaum in einer Weise besteuern, ohne dass die *Armen mehr als ihren billigen Antheil* der Last tragen. Etwas gewinnt man in dieser Beziehung, wenn man die besseren Sorten, die bei den reicheren Konsumenten im Gebrauch sind, sehr viel höher im Verhältniss zu ihrem Werth besteuert — statt viel niedriger, wie jetzt fast allenthalben geschieht. Die Schwierigkeit, die Steuer irgendwie nach dem Werthe zu bestimmen, so dass keine Umgehung geschehen kann, gilt indessen beinahe für unüberwindlich. Daher sind gewöhnlich alle Qualitäten mit derselben festen Abgabe, nach dem Gewicht oder der Stückzahl, belegt. Dies ist aber eine ganz offenbare Ungerechtigkeit gegen die ärmeren Klassen, insofern sie nicht wenigstens durch das Bestehen anderer Steuern entschädigt werden, von denen sie ganz frei bleiben, wie z. B. in England von der Einkommensteuer.

4) So weit es mit den bisher angeführten Regeln vereinbar ist,

1) Gegenstände von so geringer Konsumtion wie z. B. künstliche Augen, Menschenhaare, Krebsaugen, Zahnstocher, zu besteuern, ist lächerlich und doch hatte der Russische Zolltarif von 1842 diese Artikel mit Einfuhrzöllen belegt.

sollte die Besteuerung sich lieber auf wenige Artikel beschränken, als auf viele zersplittern. Dadurch würden die Kosten der Erhebung und Ueberwachung mässig gehalten werden können, auch nicht so viele Gewerbe durch die Einmischung von Beamten belästigt zu werden brauchen.

5) Unter den Luxusgegenständen allgemeinen Verbrauchs sollte die Besteuerung sich vorzugsweise an die aufregenden Getränke halten. Dieselben sind zwar an sich wohl ein eben so zulässiger als heilsamer Genuss als mancher andere; aber sie führen doch leichter als die meisten anderen zum Uebermaass, und deshalb ist es bei ihnen besser als bei anderen Dingen angebracht, dass durch die Besteuerung ihr Verbrauch beschränkt wird.

6) So viel wie möglich sollten die indirekten Steuern sich auf Einfuhrzölle beschränken. Denn die Einfuhr kann mit weniger belästigender Einmischung und mit weniger nachtheiligen Nebenwirkungen besteuert werden, als mit anderen Verbrauchsabgaben, die auf dem Felde oder in der Werkstatt erhoben werden müssen, verbunden sind. Gegen Einfuhrzölle ist caeteris paribus weit weniger einzuwenden, als gegen Acciseabgaben. Aber die Zölle müssen nur auf solche Artikel gelegt werden, die im Inlande nicht produzirt werden können oder wenigstens nicht produzirt werden. Sonst muss ihre Produktion im Inlande verboten werden — wie in England bei dem Taback der Fall ist, und wie im Zollverein sowohl bei dem Taback als auch bei dem Zucker der Fall sein könnte — oder mit einer Acciseabgabe belegt werden, welche durchaus nicht niedriger sein darf, als der Eingangszoll. In Ländern, wo die Grenzen schwer zu bewachen, oder wo wegen der Kleinheit des Landes unverhältnissmässig viel Grenzen sind, so wie auch in Ländern, die eine sehr zerrissene Lage haben, sind Zölle schwierig zu erheben. Leichter sind sie anwendbar in Staaten, welche aus grossen Inseln bestehen, und wo nur in grossen Häfen und mit grossen Schiffen zu landen ist. Deshalb sind in England und den Vereinigten Staaten Zölle anwendbarer und zweckmässiger als in Deutschland. Land- und Flussgrenzen sind am schwersten zu bewachen. Endlich

7) sollte keine Steuer so hoch sein, dass sie in dem Maasse zur Umgehung anreizt, dass diese durch gewöhnliche einfache Aufsichtsmaassregeln nicht verhindert werden kann. Insbesondere sollte niemals eine Waare so hoch besteuert werden, dass dadurch Menschen dazu verlockt werden, die Umgehung der Abgabe beinahe gewerbsweise zu betreiben. — Im Zollverein erwartet auch die reichsten Zolldefraudanten zunächst nur Geldbusse und, erst wenn sie nicht zahlen können, Gefängnissstrafe (vergl. oben S. 199). Einzelne Zollsätze sind aber so hoch, dass doch geschmuggelt wird, und zwar mit Lebensgefahr, denn

nach dem Gesetz vom 28. Juni 1834 dürfen die Grenzaufsichtsbeamten, ohne dadurch straffällig zu werden, unter gewissen Umständen Personen, welche sie für Schmuggler halten, todtschiessen.

§. 42. BRITISCHE STEUERN.

Mehr als die Hälfte aller Einkünfte des Vereinigten Königreichs, wie wir oben S. 173 sahen, 1870 etwa 508½ Mill. Thaler, fliesst jetzt aus Accisen und Zöllen, nämlich etwa 292 Mill. Thaler. Sonst waren sehr viele Gegenstände mit *Accise* (excise) belegt worden, die aber davon wieder befreit wurden, wie 1825 Salz (S. 375), 1830 Bier und Leder, 1831 Kohlen und Kerzen, 1845 Glas, 1850 Back- und Ziegelsteine, 1853 Seife, 1861 Papier, 1862 Hopfen. Es besteht jetzt nur noch Accise von

1) Branntwein, welche seit 1861 auf 10 s. per Gallon erhöht ist. Der Zoll beträgt 10 s. 5 d. per Gallon. Im Jahre 1862 war die Produktion in England 7,552,037, in Schottland 13,113,384 und in Irland 4,301,539 Gallon. Seit 1853 ist gestattet, Spiritus steuerfrei aus den Niederlagen abzugeben, sofern er mit 10 % Holznaphta oder für Polirer mit Schellak oder gummi resina vermischt wird, und dann methylic alkohol oder methylated spirit heisst. Diese Steuerfreiheit wurde 1863 auf importirte Spirituosen ausgedehnt, welchen der Zoll erlassen wurde. Sonst waren die zur Branntweinfabrikation allein erlaubten Materialien gemalztes und ungemalztes Getreide, Zucker, Kartoffeln und Mangoldrüben. Davon durfte aber nur gemalztes und ungemalztes Getreide mit einander gemischt werden. Seit 1847 wird Zollrückvergütung für den zur Brennerei verwendeten Zucker und seit 1848 auch dessen Mischung mit anderen Materialien gestattet. In dem am 31. März 1870 beendeten Jahre brachte die Accise 11,426,694 £ oder mehr als 67 Mill. Thaler ein.

2) Malz, seit 1856 zum Satze von 2 s. 7 d. per Bushel und 5 % Zuschlag. Der Ertrag war 1870 6,726,817 £ oder mehr als 45 Mill. Thaler.

3) Cichorien. Da Kaffee mit Zoll belegt war, so wurde auch auf Kaffeesurrogate ein Zoll und auf Cichorien (welche in Preussen keiner Steuer unterliegt) eine Accise gelegt, welche seit 1864 1 £ 4 s. 3 d. per Ctr. beträgt; 1870 brachte die Accise 15,848 £ und der Zoll 99,024 £. Die Regierung bezog also von Cichorien zusammen ¾ Mill. Thaler. Endlich wird Accise erhoben von dem im Lande selbst verfertigten

4) Rübenzucker und dem zum Bierbrauen verwendeten Zucker, welcher dafür zollfrei ist. Die Accise vom Zucker zum Bierbrauen beträgt seit 1864 3 s. 4 d. per Ctr. Die Accisebeträge für den im Inlande

fabrizirten Zucker stehen den Zollsätzen gleich und brachten 1870 68,144 £ oder beinahe $\frac{1}{2}$ Mill. Thaler ein.

Es werden ausserdem noch als Accisen einige Abgaben z. B. von Eisenbahnen, Stadt- und Landkutschen verrechnet, die zwar mehr indirekte als direkte Steuern sind, diese Eigenschaft aber kaum in höherem Maasse besitzen als die anderen Englischen Gewerbesteuern. Umgekehrt wird manche Konsumtionssteuer nicht als Accise, sondern als *Stempel* erhoben, und hat daher bei den Stempeln ihren Platz, da diese ganze Abgabengattung ihren Charakter nur von der Erhebungs- und Quittirungsform, und nicht von ihrem Wesen hat, sondern verschiednerlei Arten von Steuern umfasst. Die Englischen Stempelsteuern sind entweder Gebühren in Stempelform, oder Verkehrssteuern in Stempelform, wie die Erbschaftssteuern (S. 417) und Vertragsstempel, oder Gebrauchssteuern in Stempelform. Zu der zweiten Klasse gehören auch die Versicherungsabgaben (S. 455), Stempel von Wechseln, Banknoten, Quittungen und verschiedene Pennystempel [1]). In dem am 31. März 1870 beendeten Jahre brachten die Stempel 9,248,000 £ — mehr als 62 Mill. Thaler — die Accisen 21,763,000 £, beinahe 147 Mill. Thaler, und die *Zölle* 21,529,000 £ — mehr als 145 Mill. Thaler. Verbote, sowie Ausfuhr- und Durchfuhrzölle sind abgeschafft, demnächst wurden auch die Prohibitiv- und endlich allmälig im vierzigjährigen Verlauf die Schutzzölle beseitigt. Ausfuhrprämien werden nicht gezahlt, Rückzölle für einige Fabrikate, deren Rohstoffe zollpflichtig sind. Die Zahl der Artikel, welche Zöllen unterliegen, ist nur noch gering, und unter diesen sind es wenige, welche grosse Erträge bringen. Ueber 100,000 £ brachten 1870 Coffee 351,721 £, Corn, Meal and Flour 107,278 £; Currants 260,757 £; Raisins 113,671 £; Spirits, Colonial

1) Es mag auffallen, wie es möglich ist — sagt Vocke — diese Steuerpflicht von Gegenständen, die nur ausnahmsweise in die Hände der Behörden kommen, durchzusetzen. Das Zwangsmittel besteht aber darin, dass alle stempelpflichtigen, aber nicht gestempelten Dokumente gesetzlich für ungültig erklärt sind, und wo dies Präjudiz nicht ausreicht, sind ergiebige Strafen bis zu 50, bei Wechseln bis zu 100 £ in Aussicht gestellt. In Deutschland kommt es vor, dass Strafen angedroht sind für die Nichtentrichtung von solchen Abgaben, ohne dass man es gewagt hat, den unversteuerten Urkunden die Rechtsverbindlichkeit abzusprechen. Es beruht dies auf einer schwächlich-doktrinären Anschauungsweise, welche im Staate nichts als ein dem einzelnen Unterthan gleichberechtigtes Vermögenssubjekt erkennt, während aus dem Englischen Grundsatz die Kraft des in einem freien Volke lebenden Gemeingeistes hervorleuchtet, der die salus publica, das Gemeinwesen obenan stellt und über den Einzelnen setzt. Es ist eine vielfach bestätigte Erfahrung, dass nirgends strenger gegen Jene verfahren wird, welche den Staat verkürzen, als bei freien Nationen. Der Grund ist, dass nur ein Volk, welches sich selbst Gesetze giebt, streng gegen solche Glieder seines Leibes sein kann und darf, die sich ihrer Verpflichtung gegen das Ganze entziehen.

and Foreign: Rum 1,933,787 £, Brandy 1,712,482 £, Geneva 73,366 £, of other Sorts 474,993 £; Sugar, Unrefined 4,895,415 £; Sugar, Refined, and Sugar Candy 657,202 £; Sugar, Molasses 103,758 £; Tea 2,645,052 £; Tobacco and Snuff 6,669,018 £: Wine 1,478,862 £. Die Regierung bezog also von Kaffee über $2\frac{1}{3}$, Getreide und Mehl beinahe $\frac{3}{4}$, Rosinen und Korinthen über $2\frac{1}{2}$, Thee über $17\frac{3}{4}$, Taback über 45, Wein über 10 Mill. Thaler Zoll, und ferner — ausser Accise — von Spirituosen beinahe $28\frac{1}{3}$ und von Süssigkeiten über 38 Mill. Thaler Zoll.

Man wird Vocke beitreten müssen, wenn er sagt, dass Wilhelm III neben seinen sonstigen grossen Verdiensten auch den Ruhm habe, ein Steuersystem geschaffen zu haben, welches viel rationeller war, als das seiner Nachfolger. Er benutzte zwar die von der Revolution geschaffenen indirekten Konsumtionssteuern, und konnte sie auch, als etwas bereits Vorgefundenes, bei seinem Kriegsaufwande nicht entbehren, aber er entwickelte auch die Vermögens-, Ertrags- und Personalsteuern, und wenn er nach dem Vorgange Hollands den Grund zu dem später ausgebildeten Stempelsteuersystem legte, so kann er nur gelobt werden, dass er die Einrichtungen eines fortgeschrittenen Staats in seinem Lande einführte. Die eigentliche Entfaltung der indirekten Konsumtionssteuern, von welchen die direkten Aufwands- und die sogenannt-direkten Gewerbesteuern nur ein Anhängsel sind, gehört ganz und gar dem achtzehnten Jahrhundert und seiner aristokratischen Richtung an, welche die Reichen und Mächtigen schonte, die ganze Last der Steuern aber auf die, im Parlament eigentlich noch nicht vertretene, Masse des Volks wälzte. Bei dieser unpraktischen Richtung und durch die Amerikanischen und Französischen Kriege ist die Kontrahirung der grossen Staatsschuld nothwendig und natürlich gewesen. Das alte Steuersystem wurde bis aufs Aeusserste angestrengt und Alles, woran sich möglicher Weise eine Steuer hängen liess, benutzt, aber vergeblich. Pitt fühlte, dass eine gründliche Reform nur durch die direkte Besteuerung möglich sei, und es kam zu einer *Einkommensteuer*. Nach dem Frieden hob man 1816 einen Theil der Kriegsteuern auf, aber die ungeheure Schuld blieb. Die mächtig gesteigerte Einfuhr landwirthschaftlicher Erzeugnisse erschreckte die Landwirthe und die grundbesitzende Aristokratie konnte einen Prohibitivzoll auf Getreide durchsetzen. Dem künstlichen Gebäude des auf Papiermassen gegründeten Verkehrs drohte eine ernstliche Erschütterung und 1819 wurden Verbrauchssteuern erhöht. Es seufzte der Grundbesitz und die Industrie unter dem Steigen des Geldwerths und den dadurch bedingten Werthsverschiebungen, die arbeitenden Klassen dagegen unter der übermässigen Last der indirekten Steuern und der hierdurch so wie durch die Prohibitivzölle herbeigeführten Theuerung. Einige Erleichterungen erfolgten zwar 1822 bis 1824 durch Huskisson's Maassregeln,

aber gebessert wurde später doch nur wenig, und 1840 wurde die Beseitigung von Deficits durch Erhöhung der Zölle, Accisen und Aufwandsteuern vergeblich erstrebt, bis endlich Peel (S. 428, 477) ans Ruder kam und 1842 mit seinen Reformen begann, die seine Nachfolger weiter entwickelten. Die progressive Steuer, welche Pitt 1797 einführte, war nur eine *Steuer mit Rücksicht auf das Einkommen*, und bestand bei Einkommen von 60 £ an aus Zuschlägen zu den Aufwandsteuern, und zwar von Häusern, Fenstern, Hunden und Uhren, von Läden und Miethwohnungen, so wie von männlichen Dienstboten und Kutschen. Man machte dieser Steuer den Vorwurf, dass sie nicht das Einkommen und Vermögen, sondern die Ausgaben besteuere. Jeder konnte sich ihr durch Einschränkungen mehr oder weniger entziehen, und so verfehlte sie den Zweck, aus den Schätzen der Reichen ein grosses Staatseinkommen zu erlangen. Ihr Ertrag war nur 1,855,996 £, während die Aufwandsteuern an sich schon vorher gegen 2 Mill. abgeworfen hatten. Die *Gesammteinkommensteuer*, welche im December 1798 Pitt dem Parlamente vorschlug, sollte wie die vorige von 60 £ Einkommen anfangen und mit $\frac{1}{120}$ bis $\frac{1}{10}$ oder mit $\frac{5}{6}$ % bis 10 % von jedem Gesammteinkommen berechnet werden und brachte über 6 Mill. ein. Nach dem Frieden von Amiens 1802 wurde sie wieder abgeschafft. Als der Krieg wieder begann, musste 1803 Pitt's Nachfolger, Addington (Lord Sidmouth), abermals zu der Einkommensteuer greifen, doch erschien sie in wesentlich veränderter Gestalt, als eine *Besteuerung der Einkommensquellen* und unter dem neuen, also noch nicht verhassten Namen einer *Vermögenssteuer*, property tax. Es war eine Steuer vom Einkommen aus Mobiliarbesitz, aus Pachtungen und aus öffentlichen Anstellungen, so wie aus Geldkapital und Gewerben. Die Kapitalisten, die Industriellen u. s. w. hatten ihr Gesammteinkommen nach den verschiedenen Quellen zu deklariren und jedes Einkommen wurde in dessen Hand versteuert, die den wirklichen Genuss davon hatte. Man besteuerte den Pächter und besteuerte Gehalte. Man zahlte von 60 £ $\frac{5}{6}$ %, von 80 £ $1\frac{1}{4}$ %, von 100 £ $2\frac{1}{2}$ %, von 150 £ und mehr 5 %. Der Ertrag war 5 Mill. Im Jahre 1805, als Pitt wieder Minister war, wurde die Steuer um $1\frac{1}{4}$ % durch alle Klassen erhöht, und 1806 hat die Regierung, an deren Spitze Fox stand, die Steuer mit einigen Aenderungen nicht bloss beibehalten, sondern sogar auf 10 % erhöht. Sie brachte 1806 12 Mill. und stieg bis 1815 bis gegen 16 Mill. Am 18. März 1816 beschloss das Unterhaus mit 238 gegen 201 Stimmen die Aufhebung der Steuer. Im Jahre 1842 wollte *Peel*, dass seine *Einkommensteuer* nur für fünf, und wenn es die Verhältnisse gestatten sollten, sie eher aufzuheben, nur für drei Jahre auferlegt würde. Danach unterlag der Einkommensteuerpflicht jede Person, Korporation, Gesellschaft u. s. w., welche 150 £ oder mehr Ein-

kommen jährlich hat. Temporär abwesende Britische Unterthanen sind, als anwesend, steuerpflichtig; Fremde in England nach sechsmonatlichem Aufenthalt. Das Einkommen der Frau wird als Einkommen des Mannes betrachtet, sofern sie nicht getrennt leben. Wer ein Einkommen für einen Andern bezieht, sei es als Vormund, als Exekutor, als Verwalter, als Agent u. s. w., tritt in alle Pflichten seines Mündels, Vollmachtgebers u. s. w., er hat statt seiner zu fatiren, Erklärungen abzugeben, Steuerbefreiung nachzusuchen u. s. w. und wird auch im Falle der Nachlässigkeit und Unredlichkeit bestraft, als wenn der Steuerpflichtige selbst gefehlt hätte. Gegenstand der Steuer, welche 7 d. aufs £ des Einkommens (d. h. $2\frac{1}{12}$ %), für Pächter in England $3\frac{1}{2}$, in Schottland nur $2\frac{1}{2}$ d. aufs £ des Pachtschillings, beträgt, ist:

Schedula A. Das Eigenthum an Grundstücken nach der höchsten Pachtrente, die in einem Jahre wirklich bezogen wird, oder bezogen werden könnte; und zwar nach dem Durchschnitt: bei Zehnten der letzten drei Jahre; beim Obereigenthum des siebenjährigen Ertrages der Gebühren, Dienste u. s. w.; bei Ländereien nach billigem und gerechtem Ermessen der Kommissare auf mehrere Jahre; bei Steinbrüchen, Eisenwerken, Eisenbahnen, Kanälen u. s. w. nach dem Ertrage des vorigen Jahres; bei Kohlen- und Metallgruben der letzten fünf Jahre; bei Zehentfixen und Grundzinsen nach dem jeweiligen Ertrag, indem die Steuer vom Zinspflichtigen erhoben wird. Wenn der Betrieb kürzer war als diese Durchschnittsperioden, so ist die Betriebszeit maassgebend. Wer bei mehreren Geschäften betheiligt ist, kann den an einem Platze erlittenen Verlust an dem anderwärts gemachten Gewinn abziehen. Sonst dürfen am Ertrage nur abgezogen werden: die Baukosten für Gebäude der Kirchen und Stiftungen nach 21 jährigem Durchschnitt; die Kirchspielsabgaben, die nicht abgelöste Landtax, die Umlagen für Trockenlegung, Einzäunung und Eindeichung für das laufende Jahr, sofern diese Lasten vom Eigenthümer bestritten werden; und bei den Pfründeerträgnissen die Zehnten, Erstlinge und Ernennungsgebühren nach dem Stande des vorhergehenden Jahres, die Abgaben an den Bischof nach siebenjährigem Durchschnitt; nicht aber Reparaturkosten der Häuser, Versicherungsprämien, Erhebungskosten, Nachlasse u. s. w. Da der Eigenthümer seine volle Rente ohne Rücksicht auf Schulden versteuert, entrichtet er die Steuer des Gläubigers, dem er dieselbe bei der Zinszahlung anrechnen darf. Steuerfrei sind die Gebäude der Stiftungen, Universitäten, Hospitäler, öffentlichen Schulen, Armen- und wissenschaftlichen Anstalten, sofern sie nicht vermiethet, oder von einem steuerpflichtigen Bediensteten benutzt sind, die Ländereien, Zinse und Renten der Hospitäler, öffentlichen Schulen und Armenhäuser, in so weit sie für die Zwecke der Stiftungen und Anstalten verwendet werden; nicht aber unbebaute Lände-

reien, jedoch unbewohnte Wohnhäuser. Im Falle von Ueberschwemmung und Ungewitter, wodurch die Ernte oder der Viehstand beschädigt oder der Anbau verhindert worden ist, wird an der Steuer so viel nachgelassen, als am Pachtzins erlassen worden ist oder dem selbstwirthschaftenden Grundbesitzer nachgelassen sein würde, wenn er Pächter wäre.

Schedula B. Das Innehaben der Grundstücke (das landwirthschaftliche Gewerbe), nach dem nämlichen Werth des nämlichen Objekts mit Ausnahme der nicht zu Guts- oder Zehentpachtungen gehörigen Wohn-, Gewerbs- u. a. Nebengebäude. Die Stenerpflicht der Pächter beginnt aber in England erst bei einem Pachtschilling von 300, in Schottland von 450 £, da sie nur die Hälfte resp. ein Drittel der Pachtrente versteuern. Haben mehrere Personen Antheil an einer Pacht, so entscheidet die Grösse des Antheils über die Steuerpflicht, so wie für Miterben und desgl. bei Sched. A. Für Zehentpächter, welche nur ein Viertel des Pachtschillings versteuern, beginnt die Steuerpflicht mit einer Pachtrente von 600 £. Wenn ein Inhaber Abgaben trägt, welche nach der Voraussetzung des Gesetzes der Grundbesitzer leisten sollte, so sind sie dem Werthe des Objekts für den Pächter zuzurechnen; wenn aber der Grundbesitzer Lasten bestreitet, welche den Inhaber treffen sollten, so sind sie zur Ermittelung der Steuer des letzteren an der Pachtrente zu kürzen.

Schedula C. Der Ertrag der Leibrenten, Zinsen, Dividenden aus öffentlichen oder unter öffentlicher Aufsicht stehenden Kassen, sofern sie mindestens 5 £ des Jahres betragen — eine jetzt aufgehobene Beschränkung, indem seit 1863 die Steuer von *allen* Couponseinlösungen abgezogen wird. Steuerfrei sind: die durch Parlamentsakte sanktionirten Unterstützungsvereine, deren Gaben nicht 200 £ oder jährlich 30 £ übersteigen; Sparkassen; Stiftungen, Bruderschaften und dergl. für wohlthätige Zwecke, für Reparaturen von Universitäten und Kirchen; der Staat; die Königin und die fremden Gesandten.

Schedula D. Alle Erträgnisse, die nicht unter Sched. A, B und C versteuert sind und alle nutzbringenden Beschäftigungen, die nicht unter Sched. E fallen, und zwar: 1) gewerbliche und Handelsunternehmungen (trade) nach dem vollen Durchschnittsertrage der letzten drei Jahre, neue Geschäfte nach jenem von deren Beginn an. Wenn aber der Ertrag des Steuerjahres unter dem Durchschnitt bleibt, so kann die Besteuerung nach diesem Minderbetrag oder Rückvergütung bis zu demselben verlangt werden. Eine Steuerhöhung im umgekehrten Fall können dagegen die Beamten nicht fordern. Eine vollständige Steuerfreiheit im Fall momentanen Sinkens unter 150 £ lässt aber die Praxis nicht zu. Abgezogen darf vom Ertrage nur werden, was in der Durchschnittszeit

für Reparaturen der Gewerbsgebäude (premises), für Anschaffung und Ausbesserung von Werkzeugen u. a. erforderlichen Artikeln, für Verluste und uneinbringliche Posten ausgegeben worden ist; für ein zum Geschäftsbetrieb gemiethetes Haus darf ein angemessener Theil des Miethszinses, aber nicht über ⅔ des Geschäftsertrages, abgezogen werden. Nichts wird gekürzt für sonstige Verluste, zurückgezogene wie verwendete Kapitalien und deren Zinsen, Meliorationen und Ausstände; insbesondere nichts für bezahlte Schuldzinsen und andere Lasten, wofür die Steuer an der Leistung abgezogen werden darf. 2) Künstlerische und wissenschaftliche Berufsarten und alle sonstigen auf Uebereinkunft beruhenden Beschäftigungen ohne Rücksicht auf deren Zeitdauer (professions) nach Maassgabe des vollen Ertrages. Abzüge wie vor. Ueberhaupt darf nichts am Ertrage abgezogen werden, als was lediglich für das Geschäft ausgegeben worden ist; nichts was für häusliche oder Privatzwecke aufgewendet wurde. Grundstücke und Unternehmungen, die schon nach Sched. A besteuert sind, werden aber natürlich nicht eingerechnet. 3) Grunderträgnisse von ungewissem jährlichen Ertrage, die nicht nach Sched. A besteuert sind (z. B. Lehengebühren, Laudemien) nach dem wirklichen Betrage des Vorjahres; ebenso Zinsen, die nicht unter Sched. D. fallen oder die nicht jahrweise fliessen, wie Disconto u. s. w.; auch Viehhändler und Milchverkäufer, deren Grundstücke nicht zum Unterhalt des Viehes ausreichen, insoweit sie nicht nach Sched. B. schon genügend besteuert erachtet werden. 4) Zinsen und Renten aus dem Auslande im vollen Betrage des laufenden Jahres. 5) Der Ertrag ausländischer — auch Kolonial- — Besitzungen im dreijährigen Durchschnitte. 6) Alle übrigen Erträgnisse nach dem laufenden oder einem durchschnittlichen Jahresertrage, je nachdem es die Kommissare für angemessen erachten. Steuerfrei sind Stiftungen, Gesellschaften und Anstalten für wohlthätige Zwecke ebenso wie bei Sched. C.

Schedula E. Alle Gehalte und Bezüge öffentlicher Bediensteter, Pensionen, Gnadengehalte und desgl., und zwar ständige nach dem Betrage des laufenden Jahres, unständige nach dem Stande des vorhergehenden oder nach dreijährigem Durchschnitte. Abzuziehen sind nur die gesetzlich auf den Bezügen haftenden Steuern und Lasten, so wie alle amtlichen Ausgaben; nicht aber die an Andere (Subalterne) zu bezahlenden Gehalte, wofür sich diese die Steuer anrechnen lassen müssen, auch nicht Schuldzinsen und Verluste in anderen Unternehmungen.

Im Jahre 1845 wurde die Einkommensteuer auf weitere drei Jahre bewilligt und 1848 unter dem Ministerium Russel abermals auf drei Jahre. Demnächst wurde sie 1851 auf ein Jahr bewilligt, aber zugleich eine Parlamentskommission ernannt zur Untersuchung der Einkommen-

steuer nach allen Richtungen, namentlich mit Absicht auf mögliche Verbesserungen des Gesetzes. Im folgenden Jahre, als die Tories wieder ans Ruder gekommen waren, wurde die Einkommensteuer abermals auf ein Jahr bewilligt. Unter der bald folgenden Whigregierung wurde sie auf Antrag des Schatzkanzlers Gladstone 1853 auf sieben Jahre bewilligt, auch auf Irland ausgedehnt. Ferner wurden die Einkommen von 100 bis excl. 150 £ ebenfalls mit der Steuer belegt, aber nur mit 5 d. aufs £ (d. h. $2\frac{5}{6}$ %). Als 1854 der Krieg grosse Geldmittel verlangte, wurde eine Verdoppelung der Einkommensteuer, von 7 und 5 d. auf 14 und 10 d., vorgenommen, worauf im folgenden Jahre eine noch weitere Erhöhung um 2 und $1\frac{1}{2}$ d. aufs £ folgte. Die Steuer erreichte also eine Höhe von $6\frac{2}{3}$ %, auf welcher sie auch im Jahre 1856 trotz des Friedensschlusses stehen blieb, da es noch viele nachträgliche Kriegsausgaben zu bestreiten gab. Das Jahr 1857 brachte eine Herabsetzung auf 7 und 5 d. aufs £, wobei es auch 1858 blieb. Zur Vermeidung eines Deficits setzte Gladstone wieder eine Erhöhung auf 9 und $6\frac{1}{2}$ d. durch und 1860 erfolgte eine Erhöhung auf 10 und 7 d., für die Pächter 5 d. in England, $3\frac{1}{2}$ d. in Schottland und Irland. Von Jahr zu Jahr wurde dann die Steuer erneuert, wenn auch mit Aenderungen im Steuerfuss. Derselbe war 1864 6 d. aufs £ und 1865 und 1866 4 d. aufs £ (d. h. $1\frac{2}{3}$ %), für Pächter 2 d. in England und $1\frac{1}{2}$ d. in Schottland und Irland. Im Jahre 1861 wurde abermals ein Ausschuss gewählt und 1863 eine Steuerminderung derart bewirkt, dass bei jedem Einkommen von 200 £ excl. bis 100 £ incl. abwärts immer 60 £ als steuerfrei abgezogen werden dürfen — die Steuer also beträgt von 1865 ab bei einem Normalsteuerfuss von 4 d. aufs £

bei	200 £	Einkommen	4 d.	aufs £	oder	1,66 %
-	199 -	-	2,79 -	-	-	1,16 -
-	150 -	-	2,50 -	-	-	1,04 -
-	100 -	-	1,60 -	-	-	0,62 -
-	99 -	-	— -	-	-	— -

Es lässt sich nicht bestreiten, dass bei dieser Einkommensteuer, wie Vocke richtig bemerkt, „der Ertrag ganz in der Hand der Staatsgewalt liegt, dass die Erhöhung des Steuerprocents die Erhöhung des Ertrages in ganz gleichem Verhältniss zur Folge hat. Hierin liegt ein grosser Vorzug vor den indirekten Steuern, deren Erhöhung erfahrungsmässig die Staatseinnahmen nur in geringer Proportion vermehrt, weil die Vertheuerung der besteuerten Artikel den Verbrauch beschränkt. Bei den Accisen und Zöllen ist diese Erfahrung in der entschiedensten Weise gemacht worden. Hieraus schon folgt, dass, je mehr es Bedürfniss wird, den Ertrag der Staatseinnahmequellen mit Sicherheit vorauszubestimmen, desto mehr von der indirekten zur direkten Besteuerung übergegangen werden muss.“ Der Ertrag von je 1 d. Steuer auf je 1 £ Einkommen

belief sich 1843 auf 849,013 £, 1854 auf 1,101,334 £, 1865 auf 1,370,000 £ und 1866 auf 1,600,000 £. Der gesammte Ertrag der Einkommensteuer war in den Jahren 1843 5,608,548 £, 1853 5,869,826 £, 1854 7,133,039 £, 1857 16,915,332 £, 1860 10,424,887 £, 1862 11,104,002 £, 1865 8,188,879 £, 1866 6,475,678 £. Zu dem Gesammtertrag der Einkommensteuer haben 1857 beigetragen Sched. A. 46 %, B 6 %, C 11 %, D 31 % und E 6 %. In dem am 31. März 1870 beendeten Jahre brachte die Einkommensteuer 10,044,000 £ oder mehr als 67 Mill. Thaler ein. — Auch in Indien wurde und zwar zunächst zur Deckung des durch den Aufstand der Sepoy's entstandenen Deficits die Einkommensteuer nach Englischem Muster durch James Wilson — welcher in seinem zwanzigsten Jahre Theilnehmer einer Hutfabrik, demnächst Vorsitzender der Antikorngesetzliga gewesen war, im Jahre 1843 das Wochenblatt „The Economist" begründet hat, endlich Financial Member of the Council of India wurde und 1860 starb — eingeführt.

§. 43. PREUSSISCHE STEUERN.

Da manche erwähnenswerthe Steuern bisher noch nicht berücksichtigt sind, so wird dies noch geschehen müssen. Doch dürfte es genügen, vorzugsweise nur auf die Betrachtung der Preussischen Staatssteuern näher einzugehen. Eines weiteren Zurückgehens auf frühere Zeiten wird es aber kaum bedürfen. Liebhaber historischer Forschungen können allerdings hier noch viel Arbeit finden, doch möchte daraus erheblicher praktischer Nutzen für unsere Zeit schwerlich zu erwarten sein. In den Annalen der Preussischen Staatswirthschaft und Statistik, welche L. H. Jakob und L. Krug in Halle 1804 und 1805 herausgaben, sagte ersterer (Bd. 2. S. 366), dass nichts in den Preussischen Staaten im Allgemeinen so unbekannt sei, als die Details über das Steuerwesen. Für jene Zeit sind die Hauptquellen L. Krug's schon öfters angeführte Betrachtungen über den Nationalreichthum des Preussischen Staats und über den Wohlstand seiner Bewohner, 1805. Zu erwähnen sind auch: C. W. Ferber, Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der Preussischen Monarchie aus amtlichen Quellen, 1829 [1]); Derselbe, neue Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und kommerziellen Zustandes der Preussischen Monarchie, aus amtlichen Quellen, 1832; J. G. Hoffmann, Die Lehre von den Steuern, als Anleitung zu gründlichen Urtheilen über das Steuerwesen, mit besonderer

1) Im Jahre 1830 gab ich, ohne mich jedoch als Verfasser zu nennen, heraus: Betrachtungen über die Finanzen und die Gewerbe im Preussischen Staate, veranlasst durch die Schrift des Herrn G. O. F. R. Ferber über Preussens gewerblichen und kommerziellen Zustand.

Beziehung auf den Preussischen Staat, 1840; C. F. W. Dieterici, Der Volkswohlstand im Preussischen Staate, in Vergleichungen aus den Jahren vor 1806 und von 1828 bis 1832, so wie aus der neuesten Zeit, nach statistischen Ermittelungen und dem Gange der Gesetzgebung aus amtlichen Quellen dargestellt, 1846; A. F. Riedel, Der Brandenburgisch-Preussische Staatshaushalt in den beiden letzten Jahrhunderten, 1866.

Eine wichtige ältere Abgabe war die Accise (S. 441). Davon mag hier nur bemerkt werden, dass die Regierung unter dem Drucke schwerer Finanznoth im Jahre 1641 neben Wiedereinführung einer ausserordentlichen Kriegssteuer, unter dem Namen der doppelten Kriegsmetze, nach vieler Weigerung der Städte eine Accise- und Steuerordnung einführte, wobei das Beispiel Hollands maassgebend war, wo die Accise bereits seit den Kriegen mit den Spaniern in Aufschwung gekommen und während des 16. und 17. Jahrhunderts weiter entwickelt worden war. Da aber diese Acciseordnung sich bald so mangelhaft zeigte, dass beinahe alle Jahre Abänderungen nöthig wurden, so erging 1680 eine neue Acciseordnung, die jedoch auf gleicher Grundlage wie die früheren ruhte und nur in einigen Sätzen bestimmter, in einigen auch vermehrt war. Nach der revidirten General-Steuer- und Konsumtionsordnung für die Kurmark von 1684 wurde die Accise nur in den Städten erhoben und zwar von Allem, was Einwohner und Fremde konsumiren, so wie von allen Waaren, die zum Verkauf in die Städte gebracht werden. Im Jahre 1701 wurde die Accise erhöht, besonders von unentbehrlichen Lebensmitteln, und 1733 erfolgte eine Befreiung der inländischen Waaren mit gleichzeitiger Erhöhung der Imposte auf fremde Fabrikwaaren [1]). In dem Etatsjahr 17$6\frac{4}{5}$ beliefen sich sämmtliche Accise-, Zoll-, Lizent- und Transito-Einnahmen in den Provinzen diesseits und jenseits der Weser nur auf 3,926,538 Thlr. Brutto und nach Abzug der Verwaltungskosten auf 3,437,820 Thlr. Nun verlangte Friedrich II eine Vermehrung seiner Einkünfte von 2 Millionen, und beschloss, für die indirekten Steuersachen ein unabhängiges Departement zu errichten und dazu Französische Finanzbediente kommen zu lassen. So entstand 1766 die sogenannte Französische Regie, oder nach dem amtlichen Ausdrucke „die Generaladministration der königlichen Gefälle". Mit dieser Verwaltung war übrigens Friedrich nicht zufrieden. Dem Minister v. Werder schrieb er 1784, „dass es lauter solch Schurken-Zeug ist, die Franzosen, das kann man wegjagen, wenn man will, und wenn man das thut, so verliert man nichts an sie." Es betrug die

1) Vergl. *K. Th. v. Jnama-Sternegg*, der Accisestreit Deutscher Finanztheoretiker im 17. und 18. Jahrhundert, in der Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1865. S. 513—545.

		$176\frac{5}{6}$	$178\frac{3}{4}$	$178\frac{4}{5}$	$178\frac{5}{6}$
Einnahme	Thlr.	4,979,963	7,226,033	7,464,722	7,922,940
die Ausgabe	Thlr.	317,752	760,126	792,017	843,851.

Bald nach Friedrichs Tode, den 25. Januar 1787, wurde die Regie aufgehoben [1]). Die Accise blieb aber und wurde erst im jetzigen Jahrhundert ganz aufgehoben. Der Kommunalaccise ist schon (S. 126) gedacht worden.

In der Zeit vor 1806 brachten die Kontribution und Grundsteuern aller Art $5\frac{4}{5}$ Millionen, Accise und Zölle $9\frac{1}{2}$ Millionen, die Salzregie $4\frac{1}{2}$ Millionen und die Stempel über $\frac{1}{2}$ Millionen Thaler ein. Dies waren die Hauptsteuern. Die sonstigen Steuern und Staatseinnahmen aller Art, ausser von den Domänen und Forsten, beliefen sich wohl nicht über 3 Millionen. Nur der geringere Theil der Steuern wurde direkt aufgebracht, namentlich die Kontribution, die Steuer des platten Landes, wo in der Regel nur die unentbehrlichsten Handwerker geduldet wurden. Die Accise, deren Erhebung 8000 Beamte erforderte, war die wichtigste Steuer, da sie von allen Steuern dem Staat das meiste einbrachte; aber sehr viel mehr kostete sie den Unterthanen. Sie gehörte zu den schlechtesten Arten von Verbrauchssteuern, welche die Verarmung befördern. Wie Krug berichtet, brachte die Accise für Getreide, Mehl, Malz, Branntwein, Schroot, Mehl- und Hülsenfrüchte 38 $\frac{0}{0}$ der gesammten Einnahme, wogegen die Abgaben von Wein, Weinessig, mineralischen Brunnen, Juwelen, Gold-, Silber- und Seidenwaaren, so wie Putzwaaren nur $7\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$ des Ganzen brachten. Handwerke, Fabriken und Handel durften in der Regel nur in den Städten getrieben werden. Was in die Städte gebracht wurde, musste die Accise zahlen. Nach Dieterici gab es einst nicht weniger als 67 verschiedene Accisetarife. Fast in allen Provinzen waren die Sätze verschieden und beinahe Alles wurde versteuert. Die Accise erstreckte sich auf 2775 versteuerte Gegenstände, mithin auf fast alle im gemeinen Leben und im Gewerbe vorkommenden Objekte. Das Ganze war wie ein durch blinden Zufall entstandenes Chaos. Es bestanden Grenzzölle und innere Zölle, die letzteren vorzüglich in der Kurmark, indem die älteren Landesfürsten das kaiserliche Privilegium zu Anlegung beliebiger Zölle für ihre Kassen so hoch nutzten, als es nur immer möglich war. Natürlich waren die inneren Zölle noch viel nachtheiliger als die Grenzzölle. Die fast in allen Provinzen nach verschiedenen Sätzen angelegten Acciseabgaben hatten vorzüglich die in neueren Zeiten angelegten Zölle, die bei der Einfuhr aus einer Provinz in die andere erhoben wurden, erschaffen; indem eine Waare, die in der Kurmark höher ist, als in Pommern, von dorther wohlfeiler in die Kurmark gebracht werden

1) *J. D. E. Preuss*, Friedrich der Grosse. Bd. III. S. 9—32. 451. 452.

könnte, als aus anderen Ländern, wenn man nicht die Veranstaltung getroffen hätte, dass durch die gegenseitigen Zölle und die sogenannte Nachschussaccise das Fehlende an der Grenze den Kassen ersetzt würde. Alle Rechnungskünste und das Nachdenken einer Menge von Beamten mussten darauf verwendet werden, um die Ungleichheiten des Konsumtionssteuersystems so viel wie möglich im Gleichgewicht zu erhalten. Alle diese Abgaben erlitten häufig Veränderungen, die überdies wegen ihrer so grossen Menge dem Publikum nicht bekannt gemacht werden konnten, sondern die derjenige, der sie bezahlen musste, in der Regel erst von dem Beamten erfuhr, der sie einnahm.

Nach den Staatshaushaltsetats betrug die Bruttoeinnahme der „direkten" und der „indirekten Steuern" (S. 421) in dem Preussischen Staate — alten Bestandes:

	1850	1867
	Thlr.	Thlr.
Grundsteuer	10,106,493	10,104,300
Gebäudesteuer	—	3,407,600
Klassificirte Einkommensteuer	—	3,694,000
Klassensteuer	7,632,126	9,755,000
Gewerbesteuer	2,580,814	4,059,000
Eisenbahnabgabe	—	1,645,000
Verschiedene andere Einnahmen bei den direkten Steuern	19,747	65,100
Eingangs-, Ausgangs- und Durchgangsabgaben	13,500,000	—
Eingangs- und Ausgangsabgabe	—	11,210,000
Uebergangsabgabe von vereinsländischem Wein, Most und Tabak	176,800	—
Uebergangsabgabe von Tabaksblättern und Tabaksfabrikaten	—	79,000
Rübenzuckersteuer	300,000	5,350,000
Niederlage-, Krahn-, Waage-, Blei-, Zettel- und Siegelgelder	40,000	52,000
Schifffahrtsabgaben	630,300	—
Branntweinsteuer	5,000,000	—
Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein	—	7,480,000
Braumalzsteuer	1,044,700	—
Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier	—	1,830,000
Steuer vom inländischen Weinbau . . .	40,000	—
Steuer vom inländischen Tabaksbau . . .	130,600	102,300
Latus	41,201,580	58,833,300

	1850 Thlr.	1867 Thlr.
Transport	41,201,580	58,833,300
Mahlsteuer	1,059,850	1,570,000
Schlachtsteuer	1,230,650	1,946,000
Stempelsteuer	3,600,000	5,530,000
Chausseegelder	1,160,000	1,317,000
Brücken-, Fähr- und Hafengelder, Strom- und Kanalgefälle	894,700	800,000
Hypotheken- und Gerichtsschreibereigebühren	168,220	220,000
Verschiedene andere Einnahmen bei den indirekten Steuern	196,104	308,935
Summa	49,511,104	70,525,235

Vorstehende Zahlen lassen sich mit den Zahlen späterer Etats nicht vergleichen, weil letztere sich auch auf die 1866 erworbenen Länder beziehen, und aus dem Preussischen Etat auf den Etat des Norddeutschen Bundes übertragen sind: der Ertrag der Verbrauchssteuern von einheimischem Branntwein, Salz, Bier, Tabak, ferner der Zölle, nach Abzug der Steuervergütungen und Ermässigungen, sowie der Erhebungs- und Verwaltungskosten; desgleichen die Einnahmen aus der Post- und Telegraphenverwaltung, endlich aus Bundessteuern, wie Wechselstempelsteuer. Dass der Norddeutsche Bund den Preussischen Unterthanen Erleichterungen geschaffen hätte, ist nicht zu erweisen. Ob und wann die Regierung des Deutschen Reichs dieselben erleichtern wird, ist ungewiss. Uebrigens lässt sich nicht behaupten, dass im Laufe von 21 Jahren der Artikel 101 der Preussischen Verfassung durchgeführt wäre. Hoffen darf man daher wohl kaum noch, dass in Preussen nach einem gegen Frankreich abermals glücklich[1]) geführten Kriege eine baldige Reform der Steuern und eine bedeutende Erleichterung des ganzen Volks sich verwirklichen wird. Letztere wäre übrigens nur bei einer Verminderung der Armee im Frieden auf weniger als 1 % der Gesammtbevölkerung, so wie bei einer bedeutenden Verminderung der Armee- und Marineausgaben überhaupt (S. 189) zu erwarten.

§. 44. GRUNDSTEUERN.

Die Einnahmen des Preussischen Staats, für welche im Laufe die-

1) Am 23. Juli 1814 schrieb *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden S. XXXII: Man sieht es bei uns gar lebhaft, dass dieser Würgeengel der Welt, Napoleon genannt, doch ganz gegen seinen Willen viel Gutes gestiftet hat. *Wir* namentlich, der Preussische Staat, wären eingeschlafen und so bei lebendigem Leibe verfault, wenn nicht eine so kräftige Purganz oder Brechmittel die Nation und *mit ihr* oder *durch sie* die Regierung aufgerüttelt und zum neuen Leben gerufen hätte, das sich nun hoffentlich ein Menschenalter hindurch rege erhalten wird.

ses Jahrhunderts die allgemeine Bezeichnung Grundsteuer üblich geworden ist, umfassen Abgaben, die in den verschiedenen Provinzen zu verschiedener Zeit aufkamen und verschiedene Namen hatten: wie Schoss in Ostpreussen; Kontribution in Westpreussen, Kurmark, Neumark, Magdeburg, Pommern, Schlesien; Lehnpferdegelder in Ostpreussen, Pommern, Kurmark, Neumark, Magdeburg; Ofiara und Rauchfanggelder in Posen; Schocksteuer, Kavalleriegelder und Quatembersteuer in Sachsen; endlich Servis. Nachdem unter dem grossen Kurfürsten manche Reformen im Steuerwesen vorgenommen waren, geschah ein Weiteres unter Friedrich Wilhelm I in Bezug auf die Grundsteuern in Preussen, Pommern und Magdeburg; weniger in der Kurmark. Als der Landesmarschall der Preussischen Landstände in einem Französisch abgefassten Berichte gegen die Einführung des Generalhufenschosses mit der Warnung protestirte: „tout le pays sera ruiné,“ schrieb der König an den Rand: tout le pays sera ruiné? „Nihil Kredo, aber das Kredo, dass die Junkers ihre Autorität, nie pos volam, wird ruinirt werden. Ich aber stabilire die Souveraineté wie einen Rocher von Bronce!“ Ohne einen Landtag zu berufen, wurde in Preussen der Generalhufenschoss 1719 eingeführt. Auch die Magdeburger Ritterschaft sträubte sich gegen die Einführung der Lehnpferdegelder und, als der König mit Gewalt einschritt, verklagten ihn die Betheiligten bei dem Reichshofrath, der zu Gunsten der Edelleute erkannte. Da sich der Prozess jedoch sehr in die Länge zog, so befahl der König in seiner Instruktion für das Generaldirektorium vom 20. December 1722: „diesen renitenten Edelleuten allerhand Chicanen zu machen, und ihnen solchergestalt den Kitzel zu vertreiben, gegen ihren angebornen Landesherrn und ihre Obrigkeit dergleichen frevelhaftes und gottloses Beginnen weiter zu gedenken, geschweige denn selbiges wirklich vorzunehmen und auszuführen.“ In Schlesien, Glatz und Westpreussen wurde die Grundsteuer unter Friedrich II und in Südpreussen und Neuostpreussen unter Friedrich Wilhelm III regulirt. Der Servis in den Städten der Provinzen Preussen, Schlesien, Pommern und Brandenburg nach ihrer Begrenzung in den Jahren 1807 bis 1813, so wie in der Provinz Sachsen rechts der Elbe, hatte seinen Ursprung darin, dass den Städten die Aufnahme und Unterbringung der Truppen übertragen war; und so diente er insbesondere zur Ausgleichung der Einquartierungslast. Er wurde einerseits als Ablösung eingehoben, andrerseits als Vergütung derselben gewährt. Diese Ausgleichung beschränkte sich nicht auf die Hausbesitzer einer Stadt unter einander, sondern wurde auf sämmtliche Städte einer Provinz, und noch weiter auf alle Provinzen ausgedehnt. Von den Städten wurde der Servis an die Provinzialserviskasse abgeführt, und die Regierungen überwiesen daraus den bequartierten Städten die zu ihren Ausgaben erforderlichen Summen. Die Quotisirung der Städte nach dem Servisbe-

trage des Jahres $180^5/_6$ wurde zuletzt dahin abgeändert, dass die städtische Bevölkerung der Maasstab ward, wie die Stadtquote nach einem bestimmten Satz auf den Kopf der Bevölkerung ermittelt wurde, und dieser Betrag war für die grossen, mittleren und kleineren Städte verschieden. Die Art der Aufbringung blieb den Städten überlassen. So wurde die Abgabe theils eine Realabgabe, theils eine Personal- und Gewerbsabgabe. Zuletzt wurde sie meistens nicht besonders aufgebracht, sondern war wie eine feste Jahresrente, welche die Stadtgemeinde an den Staat abzuführen hatte.

Unerwähnt darf hier nicht bleiben, dass in diesem Jahrhundert bis 1865 die Grundsteuer eine Erhöhung nicht einmal in den Kriegszeiten, wo die Finanznoth doch sehr gross war, erfahren hatte. Das Edikt über die Finanzen vom 27. Oktober 1810 bestimmte vielmehr in Betreff der Grundsteuer, dass sie nach einem neuen Kataster anderweit veranlagt, aber im Ganzen nicht erhöht, sondern unter Aufhebung aller Exemtionen von allen Grundbesitzern gleichmässig gezahlt werden sollte. Dass den Grundbesitzern für die Aufhebung der Exemtionen eine *Entschädigung* zu Theil werden solle, war in diesem oder in dem ferneren Edikt über die Finanzen vom 7. September 1811 *nicht verheissen*. In den Landestheilen, welche Preussen 1813 bis 1815 neu- oder wiedererwarb, fanden sich sehr verschiedene Grundsteuereinrichtungen vor. Das allgemeine Abgabengesetz vom 30. Mai 1820 bestimmte nun, dass die Grundsteuer in jeder Provinz nach den seitherigen Grundsätzen und Vorschriften auch ferner erhoben werden sollte; wo sie aber seit 1789 neu eingeführt oder erhöht sei, könne die Herabsetzung auf $\frac{1}{5}$ des Reinertrages gefordert werden. Die Domänen sollten nur mit Grundsteuer belegt, wenigstens zu $\frac{1}{6}$ des Reinertrages, veräussert werden. Servis sollte im bisherigen Betrage an die Staatskasse abgeführt werden. Was die westlichen Provinzen betrifft, so war schon zur Französischen Zeit auf der linken Rheinseite mit Aufnahme eines Grundsteuerkatasters, in Folge der Französischen Gesetzgebung der Revolution, angefangen worden. Diese Katastrirung setzte die Preussische Regierung fort. Die K.O. vom 26. Juli 1820 bestimmte, dass die beiden westlichen Provinzen nach gleichen Grundsätzen genau katastrirt und dann die Grundsteuer danach dort allenthalben nach gleichem Procentsatz des Reinertrages erhoben würde. Von 1818 bis 1834 war unausgesetzt an dem Kataster gearbeitet worden, und darauf erging, nach Berathung mit den Provinzialständen, ein Grundsteuergesetz für die westlichen Provinzen vom 21. Januar 1839, nach welchem nur wenig Exemtionen von der Grundsteuer stattfanden. Die Katasterkosten, welche sich etwa auf 5 Mill. Thaler belaufen haben, sind von den Grundbesitzern der westlichen Provinzen aufgebracht worden. Nach dem Gesetz vom 24. Februar 1850 sollten im ganzen Staate

beinahe alle Grundstücke, welche einen Reinertrag gewähren, künftig Grundsteuer entrichten und Privilegien und Bevorzugungen aufhören. Dies sollte auch hinsichtlich der Städte gelten, welche Servis zahlen, oder weder Servis, noch Grundsteuer entrichten. Die Entscheidung darüber, ob und in wie weit den bisher befreiten oder bevorzugten Grundbesitzern Entschädigung zu gewähren sei, blieb der weiteren Gesetzgebung vorbehalten. Die vorläufige Veranlagung der bisher befreiten oder bevorzugten Grundstücke sollte durch den Finanzminister angeordnet und dann den Kammern ein Grundsteuergesetz vorgelegt werden. In der Session von $18^{51}/_{56}$ wurde auch den Kammern ein Grundsteuergesetz vorgelegt, doch liess die Regierung es nicht zur Berathung desselben kommen, sondern löste die Kammern auf. Der neugewählten zweiten Kammer wurde am 9. December 1852 wieder ein Grundsteuergesetz vorgelegt, wonach Entschädigung gewährt werden sollte. Da die Kammer aber in Betreff dieser Entschädigung nicht so stimmte, wie die Regierung wünschte, so zog letztere am 8. März 1853 den Gesetzentwurf zurück.

„Zur Erledigung der in den Finanzedikten vom 27. Oktober 1810 und vom 7. September 1811 wegen der Grundsteuer ertheilten Verheissungen, des darauf bezüglichen, im Eingange des Gesetzes über die Einrichtung des Abgabenwesens vom 30. Mai 1820 enthaltenen Vorbehaltes, so wie der Bestimmung im Artikel 101 der Verfassungsurkunde vom 31. Januar 1850, endlich zur Ausführung des Gesetzes vom 24. Februar 1850, die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen betreffend," verordnete das Gesetz, betreffend die *anderweite Regelung der Grundsteuer*, vom 21. Mai 1861, für den Umfang der Monarchie, mit Ausschluss der Hohenzollernschen Lande und des Jahdegebietes, dass die Grundsteuer fortan zerfällt: a) in die von den Gebäuden und den dazu gehörigen Hofräumen und Hausgärten unter dem Namen „Gebäudesteuer" zu entrichtende Staatsabgabe, und b) in die *eigentliche Grundsteuer*, welche mit Ausschluss der zu a) bezeichneten, von den ertragsfähigen Grundstücken — von den Liegenschaften — zu entrichten ist. Von der Gebäudesteuer werden nur solche Hausgärten betroffen, deren Flächeninhalt Einen Morgen nicht übersteigt. Grössere Hausgärten unterliegen mit ihrem ganzen Flächeninhalte der Grundsteuer von den Liegenschaften. Die Gebäudesteuer wird nach einem besonderen Gesetze erhoben. Die Grundsteuer von den Liegenschaften ist vom 1. Januar 1865 ab auf einen Jahresbetrag von 10 Millionen Thalern festgestellt. Dieser Betrag ist nach Verhältniss des zu ermittelnden Reinertrages der steuerpflichtigen Liegenschaften auf die einzelnen Provinzen, beziehungsweise die einzelnen, einem besondern Grundsteuersystem unterliegenden ständischen Verbände gleichmässig zu vertheilen. Die hiernach jeder Pro-

vinz, beziehungsweise jedem der bezeichneten Verbände zufallende Grundsteuer-Hauptsumme ist als ein Kontingent zu behandeln, welches der Staatskasse gegenüber nur durch einen Zugang steuerpflichtig werdender oder den Abgang steuerfrei zu stellender Grundstücke erhöht, sonst aber nur im Wege der Gesetzgebung und nur in dem Falle erhöht oder vermindert werden kann, wenn die Bedürfnisse des Staats eine allgemeine Erhöhung der Grundsteuer nothwendig machen, oder eine allgemeine Herabsetzung derselben gestatten. Innerhalb der Provinzen, beziehungsweise innerhalb der erwähnten ständischen Verbände, sind die festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen auf die einzelnen Kreise, innerhalb dieser auf die Gemeinden und selbstständigen Gutsbezirke, und innerhalb der Gemeinden auf die steuerpflichtigen Liegenschaften nach Verhältniss des Reinertrages gleichmässig zu vertheilen. Befreit von der Grundsteuer bleiben besonders die dem Staat gehörigen Grundstücke; die Domanialgrundstücke der Deutschen Standesherren; die den Provinzen, Gemeinden u. s. w. gehörenden Grundstücke, insofern sie zu einem öffentlichen Dienste oder Gebrauche bestimmt sind, wie Wege, Kanäle, Begräbnissplätze u. s. w., Brücken, Kunststrassen, Eisenbahnen, öffentliche Kanäle u. s. w.; gewisse Grundstücke der Kirchen, Schulen u. s. w. Alle übrigen seither grundsteuerfreien oder bevorzugten Grundstücke werden vom 1. Januar 1865, ihrem Reinertrage entsprechend, gleichmässig zur Grundsteuer herangezogen — gegen Gewährung einer Entschädigung nach einem besonderen Gesetze. Die Ermittelung des Reinertrages erfolgt nach einer besonderen Ausführungsanweisung. Die Kosten der Ausführung sind, so weit sie auf die beiden westlichen Provinzen treffen, von diesen, so weit sie auf die sechs östlichen Provinzen treffen, von den letzteren aufzubringen. Eine königliche Verordnung soll die den einzelnen Provinzen, beziehungsweise ständischen Verbänden aufzulegenden Grundsteuer-Hauptsummen, welche vom 1. Januar 1865 ab zur Staatskasse eingezogen werden, feststellen. Ueber die definitive Untervertheilung und Erhebung der festgestellten Grundsteuer-Hauptsummen soll für die sechs östlichen Provinzen ein besonderes Gesetz ergehen. Vom 1. Januar 1865 ab treten alle hinsichtlich der Grundsteuer bestehenden älteren Vorschriften ausser Kraft. Eine Anweisung für das Verfahren bei Ermittelung des Reinertrages der Liegenschaften behufs anderweiter Regelung der Grundsteuer ist dem Grundsteuergesetz vom 21. Mai 1861 beigefügt.

Das Gesetz, betreffend die Einführung einer allgemeinen *Gebäudesteuer* ist ebenfalls vom 21. Mai 1861. Diese Gebäudesteuer tritt gleichzeitig mit der Steuer von den Liegenschaften in Hebung. Von da ab werden die seitherigen Gebäudesteuern, wo dergleichen bestehen, ausser Hebung gesetzt. Befreit davon sind unter andern: die dem Staat, Pro-

vinzen, Kreisen, Gemeinden gehörigen, zu einem öffentlichen Dienst oder Gebrauch bestimmten Gebäude; gottesdienstliche Gebäude; Gebäude zum öffentlichen Unterricht; unbewohnte Gebäude, welche nur zum Betrieb der Landwirthschaft bestimmt sind u. s. w.; ferner solche zu gewerblichen Anlagen gehörigen Gebäude, welche nur zur Aufbewahrung von Brennmaterialien und Rohstoffen u. s. w. dienen. Die Veranlagung der Gebäudesteuer erfolgt dergestalt, dass jedes der Steuer unterliegende Gebäude nach Maassgabe seines jährlichen Nutzungswerthes zu einer der in dem, dem Gesetz beigefügten Tarif bestimmten Steuerstufen eingeschätzt wird. Die Steuer beträgt für Gebäude, die vorzugsweise zum Bewohnen benutzt werden, 4 % des Nutzungswerths; und für solche Gebäude, die vorzugsweise zum Gewerbebetriebe dienen, 2 % des Nutzungswerthes; jedoch mit der Maassgabe, dass nur der Miethswerth des räumlichen Gelasses, ohne Rücksicht auf die damit verbundenen Triebwerke oder die darin befindlichen Maschinen oder Geräthschaften, in Betracht kommt. In den Städten und in den ländlichen Ortschaften, wo eine überwiegende Anzahl von Wohngebäuden regelmässig durch Vermiethung benutzt wird, ist der Nutzungswerth der steuerpflichtigen Gebäude mit Einschluss der zu diesen gehörigen Hofräume und Hausgärten nach dem mittleren jährlichen Miethswerth derselben festzustellen und letzterer nach den durchschnittlichen Miethspreisen abzumessen, welche innerhalb der dem Veranlagungsjahre vorangegangenen 10 Jahre in der Stadt oder Ortschaft bedungen worden sind. In so weit in den übrigen Ortschaften aus wirklichen Miethspreisen ein Anhalt für die Feststellung des Nutzungswerths der Gebäude nicht zu gewinnen ist, sind neben der Grösse, Bauart und Beschaffenheit der zu den Gebäuden gehörigen Hofräume und Hausgärten, auch die Gesammtverhältnisse der zu denselben gehörigen Besitzungen und nutzbaren Grundstücke zu berücksichtigen. So soll in der Regel für Wohngebäude, die zu ländlichen Grundstücken von so geringem Ertrag gehören, dass deren Besitzer zu ihrem Unterhalt noch Verdienst durch Lohnarbeit suchen müssen, der jährliche Nutzungswerth nur bis 15 Thlr. angesetzt werden; derselbe soll für Wohngebände, welche zu solchen selbstständigen ländlichen Besitzungen gehören, deren wirthschaftlicher Reinertrag weniger als 1000 Thlr. beträgt, zu 25—200 Thlr. geschätzt werden; gehören die Wohngebäude aber zu grösseren ländlichen Besitzungen, so ist ihr Nutzungswerth zwischen 100—750 Thlr. zu schätzen. Niemals sollen aber diese Wohngebäude in eine höhere Stufe eingeschätzt werden, als ähnliche Wohngebäude in den nächst belegenen Landstädten. Das Gesetz enthält über die Veranlagung der Gebäude in diesen ländlichen Ortschaften noch nähere Bestimmungen. Die Kosten der Gebäudesteuerveranlagung fallen der Staatskasse zur Last. Die Ge-

bäudesteuer wird allenthalben nach Maassgabe der für die Grundsteuer bestehenden Bestimmungen zur Staatskasse erhoben. Die Gemeinden und Besitzer selbstständiger Gutsbezirke in den östlichen Provinzen müssen die Gebäudesteuer von den einzelnen Steuerpflichtigen monatlich einziehen und an die Staatskasse abführen, wofür sie eine Hebegebühr von 3 % der eingegangenen Steuer erhalten. Alle 15 Jahre soll die Gebäudesteuerveranlagung einer Revision unterworfen werden.

Nach dem Gesetz, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuer-Befreiungen und Bevorzugungen zu gewährende *Entschädigung*, ebenfalls vom 21. Mai 1861, soll für die angeordnete Genehmigung bisher befreiter oder bevorzugter Grundstücke zur Grundsteuer eine Entschädigung aus der Staatskasse gewährt werden. Die Besitzer solcher ländlichen oder städtischen Grundstücke, welchen die Grundsteuerbefreiung oder Bevorzugung mittelst eines lästigen Vertrages oder eines speciellen Privilegiums vom Staat verliehen ist, oder welche den Nachweis führen, dass ihrem Gut aus einem andern Titel des Privatrechts der Rechtsanspruch auf Steuerfreiheit oder Bevorzugung dem Staat gegenüber zur Seite steht, erhalten als Entschädigung den 20fachen Betrag desjenigen Grundsteuerbetrages, den das betreffende Gut nach der neuen Grundsteuerveranlagung mehr als seither zur Staatskasse zu entrichten hat. Ist in dem Vertrage oder Privilegium in dieser Beziehung anderweite Bestimmung getroffen, so behält es dabei sein Bewenden. Hat aber der betreffende Grundbesitzer einen solchen besonderen Rechtstitel nicht geltend zu machen, so ist ihm im Ganzen ein Kapital zu gewähren, dessen Höhe durch den 13⅓fachen Betrag derjenigen Summe bestimmt wird, welche er mehr als seither an Grundsteuer zu entrichten haben würde, wenn das Gut nur nach Maassgabe der in dem betreffenden Landestheil bestehenden Steuerverfassung zu der dort üblichen Grundsteuer veranlagt wäre. Die Entschädigungsbeträge werden denen, welche ihre Ansprüche rechtzeitig anmelden, in zu 4½ % verzinslichen Staatsschuldverschreibungen nach deren Nennwerth, oder in baarem Gelde gewährt.

Die Kosten der Grundsteuer-Regulirung, welche im Jahre 1861 auf 2,950,648 Thlr. veranschlagt worden waren, haben bis 1865 nicht weniger als 7,318,316 Thlr. betragen. Ein Gesetz vom 7. Januar 1867 änderte das Gesetz vom 21. Mai 1861 dahin ab, dass diese Kosten nicht den Provinzen und den Grundbesitzern, sondern der Staatskasse zur Last fallen sollen, d. h. *allen* Steuerzahlern, also auch den nichtangesessenen, welche bei Weitem die Mehrzahl ausmachen. Die sogenannte Regulirung der Grundsteuer konnte doch nur im Interesse der Grundbesitzer liegen und den Nichtangesessenen keinen Gewinn bringen. Die Grundbesitzer als solche werden zu den Kosten der Veranlagung der Einkommen-,

Klassen- und Gewerbesteuer nicht herangezogen: weshalb haben nun die Einkommen-, Klassen- und Gewerbesteuerpflichtigen zu den Grundsteuerregulirungskosten beitragen müssen? Wenn die blosse Regulirung einer einzigen Steuer solche Opfer nothwendig macht, so spricht dies nicht für die Vorzüglichkeit dieser Steuer. Unterm 8. Februar 1867 erging ein Gesetz, betreffend die definitive Untervertheilung und Erhebung der Grundsteuer in den sechs östlichen Provinzen des Staats und die Beschwerden wegen Grundsteuerüberbürdung. Die Gebäudesteuer bringt dem Staate sehr viel mehr ein, als im Jahre 1861 erwartet wurde. Sie ist eigentlich als eine *neue* Steuer anzusehen, hat jedoch nicht die Vorzüge der oben (§. 37 und 40) abgehandelten Haus- und Wohnungssteuer. Dass in den alten acht Provinzen die Regierung von der eigentlichen Grundsteuer auf die Dauer einen höheren Reinertrag haben wird, als sie vorher davon hatte, lässt sich kaum erwarten, weil sie daraus die jährlichen Zinsen der neuen aus den Entschädigungen erwachsenden Staatsschuld zahlen muss. Gewiss ist nur, dass das Volk schon eine Extrasteuer von beinahe $7\frac{1}{3}$ Millionen hat zahlen müssen, ohne dass davon etwas zur Bestreitung der eigentlichen Bedürfnisse des Staats hat verwendet werden können. Die K.O. vom 13. März 1867 bestimmte, dass gemäss §. 20 des Gesetzes, betreffend die für die Aufhebung der Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu gewährende Entschädigung vom 21. Mai 1861 Schuldverschreibungen und zwar einstweilen zum Gesammtbetrage von 10 Millionen Thaler ausgegeben werden sollen. Wie dem Abgeordnetenhause von einem Regierungskommissar am 28. Januar 1868 mitgetheilt wurde, berechnet sich das ganze Entschädigungskapital auf circa $10\frac{1}{2}$ Millionen. Schon vor Decennien brachte Hoffmann (S. 423) die Ablösung der Grundsteuer im Preussischen Staate in Anregung. Wenn die Regierung 100 Thlr. Steuern erhebt, so kann sie damit ihren Gläubigern natürlich nicht volle 100 Thlr. Zinsen bezahlen. Denn die Kosten sowohl der Steuererhebung als auch der Zinsenzahlung müssen aus den Steuern bestritten werden. Mit 100 Thlr. Grundsteuer, welche die Regierung erhebt, wird sie schwerlich mehr als 95 Thlr. Zinsen jährlich bezahlen können. Wenn sie die Schulden z. B. mit $3\frac{1}{2}$ % verzinst, so würde sie von einer jährlichen Zinsenzahlung von 95 Thlr. nicht eher befreit werden, als bis sie ein Schuldkapital von 2714,29 Thlr. abzahlt. Ohne Schaden zu haben, könnte sie aber auch jedem Grundbesitzer, welcher ihr jährlich 100 Thlr. Grundsteuer zu zahlen hat, diese für immer erlassen, wenn er ihr ein Kapital von 2714,29 Thlr. zahlt, weil sie damit eine Schuld von gleicher Höhe abzahlen und damit für immer von einer jährlichen Zinsenzahlung von 95 Thlr. frei kommen könnte. Hiernach könnte 1 Thlr. Grundsteuer durch ein Kapital von 27,14 Thlr. abgelöst werden, was eben so wäre,

als wenn man sein Kapital zu 3,68 % anlegte. Wer sein Kapital auf lange Zeit und sicher zu einem höheren Zinsfuss anlegen kann, dürfte jedoch nicht geneigt sein, auf eine solche Grundsteuerablösung einzugehen. Die Regierung kann das Ablösungskapital auch in Staatsschuldscheinen nach dem Nennwerth annehmen. Wenn sie 2714,29 Thlr. in Staatsschuldscheinen erhält und diese vernichtet, so wird sie für immer von einer jährlichen Zahlung von 95 Thlr. Zinsen frei. Wer ihr also 2714,29 Thlr. in Staatsschuldscheinen liefert, um 100 Thlr. Grundsteuer abzulösen, hat bei einem Course derselben von 90 nur 2442,51 Thlr. zu zahlen, würde also sein Kapital zu 4,13 % anlegen. Je niedriger der Cours der Staatsschuldscheine steht, zu desto höheren Zinsen würde er bei Ablösung der Grundsteuer sein Kapital nutzen, bei 85 also zu 4,33 %, bei 80 zu 4,61 %, bei 75 zu 4,91, bei 70 zu 5,26 %, bei 65 zu 5,67 %. Am 12. Mai 1866 standen sie auf 65.

In *England* hatten die Parlamente von einer sehr frühen Periode an bis zur Mitte des 17. Jahrhunderts für die ausserordentlichen Bedürfnisse der Regierung durch die Bewilligung von Beisteuern (subsidies) gesorgt. Eine Beisteuer wurde durch eine Auflage auf die Bevölkerung des Landes nach ihrem angenommenen Vermögen aufgebracht. Grundeigenthum wurde der Hauptgegenstand der Besteuerung und wurde nominell zu 4 s. vom £, oder zu 20 % vom Ertrage, angesetzt. Aber die Veranlagung erfolgte in solcher Weise, dass sie nicht allein nicht im Verhältniss zu dem Steigen des Bodenwerthes oder zu dem Sinken des Werths der edlen Metalle stieg, sondern fortwährend zu sinken fortfuhr, als die Steuer in Wahrheit weniger als 2 s. vom £ betrug. Zur Zeit Carl's I würde eine wirkliche Steuer von 4 s. vom £ wahrscheinlich nahe an 1½ Millionen gebracht haben; aber eine Beisteuer belief sich auf wenig über 50,000 £. Das lange Parlament ersann eine wirksamere Methode, Güter zu besteuern. Die zu erhebende Summe wurde festgestellt, und dann auf die Grafschaften im Verhältniss zu deren angenommenem Wohlstande vertheilt und in jeder Grafschaft nach einem Anschlage erhoben. Das aus diesen Veranlagungen zur Zeit der Republik gezogene Einkommen wechselte von 25,000 bis 120,000 £ den Monat. Nach der Restauration schien die Legislatur eine Zeitlang geneigt, im Finanzwesen wie in andern Dingen zu der älteren Praxis zurückzukehren. Carl II erhielt ein oder zwei Mal Beisteuern bewilligt. Aber bald zeigte sich das alte System weniger zweckmässig als das neue, und während der Zeit zwischen der Restauration und der Revolution wurde ausserordentlichen Anforderungen durch Veranlagungen, welche den Veranlagungen der Republik ähnlich waren, begegnet. Nach der Revolution machte der Krieg mit Frankreich es nöthig, sich jährlich an diese reiche Einnahmequelle zu wenden. In den Jahren 1689, 1690

und 1691 waren grosse Summen vom Boden erhoben worden. So wurde 1690 beschlossen, dass 1,650,000 £ durch eine direkte monatliche Grundanlage erhoben werden sollte. Endlich beschloss man 1692, in grösserem Maasse als je Beisteuern vom Grundeigenthum zu erheben. Die Gemeinen beschlossen nämlich, dass eine neue und genauere Abschätzung der Güter im ganzen Reiche veranstaltet und dass von dem so ermittelten Rentbetrage eine Pfundsteuer an die Regierung gezahlt werden sollte. Das war der Ursprung der jetzigen Englischen Grundsteuer (landtax). Die $16\frac{9}{9}\frac{2}{3}$ gemachte Abschätzung ist bis auf unsere Zeit unverändert geblieben. Danach betrug 1 s. vom £ für die Rentenmasse des Königreichs in runder Summe ½ Million. Während 106 Jahren wurde dem Parlament jährlich eine Grundsteuerbill vorgelegt und angenommen, wenn auch nicht ohne Murren von Seiten der Landaristokratie. Die Steuer betrug 1694 und auch später in Kriegszeiten 4 s. vom £. In Friedenszeiten wurden vor der Regierung Georg's III gewöhnlich nur 2 bis 3 s. bewilligt, unter dem Ministerium Walpole kurze Zeit nur 1 s. Aber nachdem der Krieg mit den Amerikanischen Kolonien ausgebrochen war, betrug die Steuer niemals unter 4 s. Endlich 1798 entband sich das Parlament der Mühe, jedes Jahr eine neue Acte zu beschliessen. Die Grundsteuer wurde zu 4 s. vom £ für bleibend, aber für ablösbar erklärt. Die Grundsteuerbill von 1693 war übrigens nicht ohne grossen Widerstand des Oberhauses durchgegangen, aber dies hatte endlich nachgegeben, weil es wusste, dass Wilhelm III lieber 50 Pairs gemacht haben würde, als dass er die Grundsteuerbill hätte scheitern lassen. Die Steuer brachte etwa 2 Millionen ein, eine Summe, die, wie Macaulay sagte, vorher niemals in einem Jahre durch direkte Besteuerung erhoben worden war. Uebrigens war die damalige Ertragsschätzung nach Ad. Smith sehr ungleich. Obgleich der Eigenthümer des Guts der eigentliche Zahler der Steuer ist, so schiesst sie der Pächter [1]) doch gewöhnlich vor, und bringt sie bei der Pachtzahlung in Abzug. Da die Besteuerung jedes Bezirks nicht steigt, wenn gleich die Pächte höher geworden sind, so theilt nicht der Staat mit dem Grundbesitzer die Früchte der Verbesserungen, die dieser auf seinen

1) Die Verpachtung ist in England schon längst die Regel. Wenn der grössere Theil der Gutsbesitzer in die Versuchung käme, alle ihre Ländereien selbst zu bewirthschaften, so würde, nach Ad. Smith's Meinung, das Land anstatt fleissiger und sparsamer Pächter, die durch ihren eigenen Vortheil getrieben werden, das Land so gut anzubauen, als es ihr Kapital und ihre Geschicklichkeit erlaubt, mit müssigen und liederlichen Amtleuten und Verwaltern angefüllt werden, deren fahrlässige oder tyrannische Verwaltung bald den Ackerbau in Verfall bringen, und die jährlichen Erzeugnisse des Bodens nicht nur zum Schaden der Einkünfte ihrer Herren, sondern auch zur Schmälerung des Einkommens der ganzen Gesellschaft, in seinem wichtigsten Zweige vermindern würde.

Ländereien vornimmt. Zwar, wenn in Einem Bezirk nur ein oder das andere Gut verbessert worden ist, so kann von solchen Verbesserungen vielleicht zuweilen etwas abgefordert werden, um die Last der übrigen Gutsbesitzer des Bezirks zu erleichtern. Aber die dadurch veranlasste Erhöhung der Steuer auf einzelnen Gütern ist immer so klein, dass sie nie von jenen Verbesserungen abschrecken und also die grösstmögliche Vermehrung der Erzeugnisse des Landes nicht verhindern kann. Die Steuer legt daher dem Erwerbfleisse des Volks keine Hindernisse in den Weg.

Im Laufe der Zeit war die Grundsteuer sehr ungleich geworden, so dass man es aufgab, sie jemals reformiren zu können und bei den ungeheuren Anforderungen, welche damals an die Staatskasse und den tief gesunkenen Staatskredit gemacht wurden, griff Pitt zu der Maassregel, sie ablösbar zu machen und sie aus der Reihe der eigentlichen Steuern förmlich zu streichen, nachdem sie zuvor mit 4 s. aufs £ permanent erklärt worden war. Man hoffte dadurch 66,666,666 £ zu erzielen, was dem Staatskredit und den Steuerpflichtigen allerdings gut zu statten gekommen wäre, hätte sich diese Hoffnung erfüllt. Bis zum Jahre 1803 war ein Gesammtbetrag von nur 19,180,587 £ eingegangen. Der Ablösungsbetrag, die vierzigfache Jahresabgabe in dreiprocentigen Staatspapieren oder der dreissigfache in Geld, war so bemessen, dass der Zins desselben nach den damaligen Verhältnissen um 10 % höher war, als die Steuer. Kleinere Ablösungen, unter 20 £, sollten nur in Geld bewerkstelligt werden. Von diesen Bedingungen kam man jedoch bald zurück, und gestattete bei Ablösungen bis 25 £ Jahresabgabe die Bezahlung eines solchen Betrages als Loskaufschilling, dass der Generaleinnehmer der Grafschaft, an den die Zahlung erfolgte, in den Stand gesetzt wäre, eine der abgelösten Steuer gleiche Rente zum Tagescourse zu kaufen; 1813 wurde auch die Beschränkung auf 25 £ aufgehoben. In demselben Jahre wurde noch gestattet, die Steuer von kleinen Grundstücken bis zu $\frac{1}{4}$ Acre abzulösen: durch Erlegung des achtzehnfachen Betrages, oder durch doppelte Steuerzahlung entweder auf achtzehn Jahre oder auf so lange, bis die admassirte Ueberzahlung zum Ankauf einer die Steuer um 10 % übersteigenden 3 % Rente genügen würde; später wurde diese Vergünstigung bis zum Jahre 1818 erstreckt. Ursprünglich stand die Ablösung nur dem Steuerpflichtigen zu; 1802 wurde sie aber Jedem gestattet, so dass der ablösende Dritte die bisherige Steuer als lastenfreie Erbzinsrente (free farm rent) mit allen zum Schutz einer solchen bestehenden Rechtsmitteln erwarb. Von dieser Befugniss wurde indessen bis zum Jahre 1853, wo sie aufgehoben wurde, nur in 2073 Fällen Gebrauch gemacht. Gleichzeitig mit dieser Aufhebung wurde der Ablösungsschilling derart herabgesetzt, dass bei Erlegung

desselben in 3 % Staatspapieren nicht mehr 10 % mehr, sondern 7½ % weniger zu zahlen ist, als nach dem Tagescourse das der abzulösenden Steuer entsprechende Kapital beträgt; bei Ablösungen in baarem Gelde bis zu 25 £ wurde der Preis ebenmässig in der Art herabgesetzt, dass er 17½ % weniger beträgt, als zuvor. Wenn 100 £ Steuer abgelöst werden sollen, so musste früher bei einem Course der Staatspapiere von 95 erlegt werden: 95 × 33⅓ = 3166,66 + 316,66 = 3483,32 £, nach der neuen Vorschrift aber nur: 95 × 33⅓ = 3166,66 — 237,46 = 2929,20 £. Diese Erleichterungen haben wieder etwas mehr Leben in die Ablösung gebracht, denn während bis zum Jahre 1810 599,290 £, dann weiter bis 1850 nur 137,995 £ abgelöst wurden, beträgt die seitdem bis 1860 rückgekaufte Steuer 151,018 £, und die bis dahin im Ganzen abgelöste Grundsteuer beläuft sich auf 888,303 £. Der Ertrag der Grundsteuer war 1785 2,037,627 £, 1800 1,656,609 £, 1866 1,127,162 £. — Die Anschauung, wonach diese Steuer als Steuer nicht mehr betrachtet wird und werden kann, findet, nach Vocke, ihre Bestätigung in der seit Beginn der Ablösung vorliegenden Entwickelung des Englischen Steuerwesens, welche auf jene gar keine Rücksicht mehr nimmt. Die Einkommensteuer umfasst neben den übrigen Einkommensarten auch den Ertrag sowohl von Grund und Boden als auch des landwirthschaftlichen Gewerbes.

Als die Rheinisch-Westphälischen Katasterarbeiten anfingen, hatte die Preussische Regierung wohl eine hohe Meinung von den Französischen Grundsteuereinrichtungen. In *Frankreich* [1]) selbst wird die Regulirung der Grundsteuer als eine definitive allgemein noch nicht angesehen, obgleich wohl kein Land, um zu einem guten Kataster zu gelangen, so viel geopfert hat. Die Grundsteuer von Anfangs 20 % vom Ertrage repräsentirt häufig nicht mehr als 1 % vom jetzigen Ertrage. Das Budgetsgesetz repartirt die Steuer unter die verschiedenen Departements, der Generalrath repartirt sie unter die Arrondissements und der Arrondissementsrath unter die Gemeinden, wo ein Ausschuss sie nach den Katasterschätzungen der Parcellen und nach gewissen Veranlagungs- und Rechnungsprincipien auf die Einzelnen repartirt. Petitionen um Erneuerung des Katasters gelangten an den Senat, der am 6. April 1866 darüber verhandelte. Die Kommission beantragte Tagesordnung, die auch beschlossen wurde. Ueberweisung an den Finanzminister hatten Einige gewollt, z. B. Tourangin, der unter anderem sagte: In Frankreich soll die Steuer von allen Bürgern nach dem Verhältniss ihrer Mittel gezahlt werden. Das ist eins der grossen Principien von 89, welche durch die Verfassung von 1852 verbürgt sind. Wissen Sie, wie

1) *Garnier*, Traité de Finances. S. 117. 122. Moniteur vom 7. April 1866.

dies Princip zur Anwendung gekommen ist? Ich will es sagen, denn die Wahrheit kann in diesem Saal auftreten, weil sie hier nur im Interesse der Gerechtigkeit und aus Hingebung an den Kaiser und das Land gesagt wird. Nun wohl, die Verhältnissmässigkeit in der Vertheilung der Steuer ist so schlecht beobachtet, dass in gewissen Departements die Eigenthümer zu einem Viertel ihres Einkommens besteuert sind, und dass in anderen sie es nur zu einem Fünfzehntheil sind. — Was Marquis d'Audiffret sagte, lasse ich hier vollständig folgen:

Sie haben mit vielem Interesse und Nutzen die klägliche Geschichte der langen Täuschungen des Katasters gehört, sechszig Jahre haben sie gedauert. Lange Zeit ist es, dass ich von den Illusionen des Katasters zurückgekommen bin; 150 Millionen haben wir ausgegeben, um annähernde Resultate zu erlangen, die ohne Zweifel nicht zu verachten sind und heute den Fonds zu unseren Mutterrollen bilden, aber ich glaube, dass, wenn man von dem Finanzminister verlangte, das seit sechszig Jahren gemachte Experiment von vorn anzufangen, immer nur um ungenaue Resultate zu haben, welche in den Augen der Eigenthümer nicht gerechtfertigt sein würden, so würde man ihm eine Aufgabe aufbürden, die eine grosse Aufregung hervorrufen und die Leidenschaften des Augenblicks gegen die Regierung noch erhöhen könnte. Man muss die Regierung nicht so ansehen, als wenn sie die Geschäfte der Einzelnen zu führen verpflichtet wäre; Sache der Eigenthümer ist es, zum Nutzen des Eigenthums das, was nothwendig ist, zu bewerkstelligen. Nachdem das Gesetz vom 23. November 1790 die Grundsteuer auf 240 Millionen festgesetzt hat, d. h. auf den fünften Theil der 1200 Millionen, welche das wahrscheinliche Einkommen des Grundeigenthums repräsentirten, hat man gar nicht daran gedacht, eine billige Repartition dieser Summe von 240 Millionen, die zu dieser Zeit des öffentlichen Elends schon sehr bedeutend war, vorzunehmen; man beschränkte sich darauf, den zwanzigsten Theil zu nehmen, was sicherlich die ungerechteste und ungleichste Repartition, die es geben konnte, war; es gab nichts Traurigeres; indessen dies war viel besser, als sich zu bemühen, eine Repartition vorzunehmen, die nicht ganz gerechtfertigt gewesen wäre. Das hätte die alten Eigenthümer in ihrem Besitz beunruhigt und die Aufregungen, die zu jener Zeit der Umgestaltung der Regierung und der Französischen Gesellschaft bestanden, vermehrt. Diese Repartition der 240 Millionen ist durch die successiven Heruntersetzungen, die sich auf 86 Millionen belaufen haben, berichtigt worden. Aber diese Heruntersetzungen sind nicht allein nach den durch die Katasterarbeiten erlangten Resultaten geschehen, sondern auch nach den Schätzungen, womit man Specialkommissare betraut hate, welche in alle Departements gesandt und den Direktoren des Enregistrements,

den Präfekten und den öffentlichen Beamten zugeordnet wurden. Wenn man sich nicht aller dieser Auskunftsmittel bedient hätte, so würde man noch eben so grosse Irrthümer begangen haben, als 1790 gemacht wurden. Man musste diese Hülfsmittel ergreifen, um zu möglichst annähernden Resultaten zu gelangen, da man durch das Kataster die Resultate, worauf man hoffte, nicht erreicht hat; es geschah, ich wiederhole es, durch ausserordentliche Mittel. Heute ist die Steuer, wie man Ihnen noch gesagt hat, auf 169 Millionen reducirt. In diesen 169 Millionen sind 122 Millionen, die sich auf die Ruralgüter beziehen und 47 Millionen, welche das mit Gebäuden versehene Eigenthum repräsentiren. Nun schätzt man heut (und es sind alle kompetenten Männer, die diese Schätzungen machen) auf 10 Millionen jährlich während dreissig Jahren, was die Ausführung eines neuen Katasters kosten würde, d. h. man rechnet die gesammte Ausgabe auf 300 Millionen. (Verneinungen.) Wäre es nur die Hälfte, so wäre es doch eine bedeutende Summe, um 122 Millionen Steuern auf die Ruralgüter und 47 Millionen auf das bebaute Eigenthum zu repartiren. Das scheint mir ein sehr kostspieliger, sehr lästiger Kauf, auf den die Regierung sich nicht einlassen muss. Man hat eben gesagt, dass es Friedensrichter giebt, welche die Abgrenzung vorschlagen und dass sie von den Einzelnen angenommen ist. Ich finde dies Mittel ausgezeichnet und glaube, dass man diejenigen, die hierbei die Initiative ergreifen, so viel wie möglich ermuthigen muss; aber ich möchte nicht, dass die Regierung sich in irgend einer Weise zum Schätzer der Liegenschaften machte, sie würde sehr bedenkliche Aufregungen hervorrufen. Es muss Jeder thun, was sein Interesse ihm gebietet, aber die Regierung muss nicht immer der Geschäftsmann der Einzelnen sein. Es giebt Mittel, die weit vorzuziehen sind. Man hat eben gesagt, dass man das Kataster mit den Hypotheken vereinigen müsse; ich meinerseits sage, dass man die beiden Verwaltungen des Enregistrements und der direkten Steuern vereinigen sollte. Man würde so dahin gelangen, ein Grundbuch zu haben, ein Buch des Eigenthums, worin man das individuelle und neueste Conto des Grundeigenthums hätte. Dies ist keine neue Idee, es ist vierzig Jahre her, dass sie erdacht, vorbereitet und durch die in der Finanzverwaltung sachkundigsten Männer beinahe in Ausführung gebracht wurde. Ich begreife, dass diese Verwaltungsmaassregel, die kein Recht berühren und keine Beunruhigung hervorrufen würde, in Erwägung gezogen werden könnte; aber sie liegt ganz im Bereich der Verwaltung; es ist nicht Sache des Senats, Fragen dieser Art zu erörtern. Durch eine Vervollkommnung des Verwaltungsmechanismus, aber weder durch das Kataster, noch durch neue Mittel, die man erfinden könnte, noch durch solche, die angewendet worden

sind, könnte man zu einem Resultat gelangen, welches Jedermann wünscht. Hiernach bin ich gegen eine Ueberweisung an den Finanzminister.

§. 45. GEWERBESTEUERN.

Durch die Aufhebung aller Zünfte und Innungen wurde in Frankreich Gewerbefreiheit, d. h. Freihandel mit Arbeit, begründet. Demnächst wurde aber die Benutzung dieser Freiheit gewissermaassen mit einer Geldstrafe belegt, indem jährlich ein Patent zu lösen war. Aehnliches wurde auch in Preussen angeordnet. Als Steuergesetz war das Edikt über die Einführung einer allgemeinen Gewerbesteuer vom 2. November 1810 beinahe von geringerer Bedeutung, als dadurch, dass es eine Gewerbefreiheit schaffte, die wenigstens bis zu der Gewerbegesetzgebung vom 17. Januar 1845 und 9. Februar 1849 ziemlich ausgedehnt war. Die Berechtigung zum Gewerbebetriebe wurde von Lösung eines Gewerbescheins abhängig und Niemand hatte ein Widerspruchsrecht dagegen. Von der Verpflichtung, jährlich einen Gewerbeschein zu lösen, waren nur diejenigen entbunden, welche das Gesetz ausdrücklich davon befreite, namentlich Landwirthe, Beamte, Tagelöhner und gemeines Gesinde. Dispositionsfähigen und unbescholtenen Personen konnten Gewerbescheine für ein oder mehrere Gewerbe in der Regel nicht versagt werden, und sie konnten dann ohne Weiteres und ohne einer Zunft beizutreten und ohne alle Prüfungen die in den Gewerbescheinen bezeichneten Gewerbe betreiben. Nach dem Gewerbesteuergesetz vom 30. Mai 1820 ist die Steuerpflichtigkeit der Gewerbe nicht mehr Regel; vielmehr sind nur diejenigen Gewerbe, welche das Gesetz ausdrücklich bezeichnet, steuerpflichtig. Gewerbescheine werden aber nur noch für solche Gewerbe ausgefertigt, welche im Umherziehen betrieben werden. Zu welchem Gewerbebetriebe Gewerbescheine nachzusuchen sind, ist hauptsächlich nach dem ministeriellen Regulativ über den Gewerbsbetrieb im Umherziehen und insbesondere das Hausiren vom 28. April 1824, welche durch K.O. vom 21. Mai ej. genehmigt wurde, zu entscheiden. Diejenigen steuerpflichtigen Gewerbe, welche nicht gewerbescheinpflichtig sind, werden „stehende Gewerbe [1]“ genannt. Gewerbesteuerpflichtig sind: in Klasse A und B Handel aller Art, einschliesslich Fabrikbetrieb; C Gast-,

1) Im Art. 3. i. des Handels- und Schiffahrtsvertrages zwischen Preussen und Russland vom $\frac{19}{7}$ December 1818 wird „le commerce stable et permanent en gros ou en détail (ein stehendes Gewerbe zu Jedermanns Diensten)“ mit „ein stehendes Gewerbe zu Jedermanns Diensten, im Grossen und Kleinen“ übersetzt und als andere „Arten von Handel“ werden „Kommissions- und Speditionshandel, Bank- und Wechselgeschäfte, Schiffsrhederei“ aufgeführt.

Speise- und Schankwirthschaft; Verfertigen von Waaren auf den Kauf, wohin D das Gewerbe der Bäcker, E Fleischer, F Brauer und G Brenner gerechnet wird; H Handwerke unter gewissen Umständen; I Betrieb von Mühlenwerken; K das Gewerbe der Schiffer, der Fracht- und Lohnfuhrleute und der Pferdeverleiher; endlich L Gewerbe, welche im Umherziehen betrieben werden. Branntweinbrennerei wurde 1824, und Bergbau, Hütten- und Hammerbetrieb wurden 1823 und 1834 gewerbesteuerfrei; endlich wurde aber der Betrieb der Hüttenwerke, wie schon (S. 230) erwähnt, mit 1865 wieder gewerbesteuerpflichtig. Mit dem Jahre 1858 wurden nach einem Gesetz vom 18. November 1857 alle Aktiengesellschaften, die ganz oder theilweise auf einen Handels- oder Gewerbebetrieb irgend einer Art gerichtet sind — mit Ausschluss der Eisenbahnaktiengesellschaften — imgleichen alle zu einem gewerblichen Zwecke gebildeten Gesellschaften, deren Grundkapital in Aktien oder ähnliche Antheile zerlegt ist, der Gewerbesteuer unterworfen. Dieselbe war für jedes Kalenderjahr nach der Summe der Zinsen und Dividenden, welche für das vorherige Kalenderjahr an die Inhaber der Aktien oder sonstigen Antheile zur Vertheilung kommen, zu berechnen, und betrug für das Jahr $\frac{1}{50}$ der gedachten Summe, oder wenigstens 36 Thlr. Mit dem Jahre 1862 wurde dies Gesetz zwar aufgehoben, aber an die Stelle trat das Gesetz vom 19. Juli 1861, betreffend einige Abänderungen des Gesetzes wegen Entrichtung der Gewerbesteuer vom 30. Mai 1820. Die Gesellschaften in der Gewerbesteuer zu erleichtern, lag wohl nicht in der Absicht des neuen Gesetzes, welches eben überhaupt die Gewerbesteuer noch einträglicher zu machen bezweckte und besonders *hart den Handelsstand* trifft. Es wurde aus der Klasse A, behufs höherer Besteuerung, eine erste Klasse ausgesondert, welche umfassen soll: „diejenigen Fabrik- und Handelsunternehmungen, mit Einschluss der Kommissions-, Speditions-, Agentur-, Bank-, Geld-, Wechsel-, Versicherungs- und Rhedereigeschäfte, sowie der auf Vermittelung von Handels- oder Geldgeschäften gerichteten Gewerbe, bei welchen theils nach der Höhe des dazu erforderlichen Anlage- und Betriebskapitals, theils nach der Erheblichkeit ihres jährlichen Umsatzes auf einen Betrieb von bedeutendem Umfange zu schliessen ist.“ Aus dem allgemeinen Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses zur Prüfung des Staatshaushaltsetats vom 27. Februar 1865 und den Anlagen dieses Berichts ergiebt sich, dass die Handelsklasse 1860 an Gewerbesteuer zu zahlen hatte:

253	Aktiengesellschaften	102,640 Thlr.
39,483	Gewerbetreibende in Klasse A.	647,446 -
179,034	Gewerbetreibende in Klasse B.	640,872 -
218,770	Gewerbetreibende	1,390,958 Thlr.

Die Veranlagung für 1864 ergab:

Klasse A. I.	2,465 Steuerzahler	230,977 Thlr. Steuerbetrag	
- A. II.	54,289 -	796,332 - -	
- B.	195,329 -	713,462 - -	
Handelsklasse	252,083 -	1,740,771 - -	
Klasse C.	79,926 -	547,784 - -	
- D.	27,622 -	174,125 - -	
- E.	21,644 -	151,024 - -	
- F.	6,306 -	52,414 - -	
- G.			
- H.	55,135 -	309,225 - -	
- I.		283,252 - -	
- K.		78,491 - -	
- L.		345,057 - -	
	Summa	3,682,143 Thlr. Steuerbetrag.	

Mit Recht sagte Hoffmann, dass nur ein verhältnissmässig geringer Theil des Einkommens, welches sich die grossen wahrhaft selbstständigen Staaten durch Abgaben verschaffen müssen, mittelst einer Gewerbesteuer aufgebracht werden kann. Wenn er aber ferner bemerkte, dass nach völliger Ablösung der Grundsteuer das Einkommen aus Gewerbsteuern durch eine zweckmässige Anwendung derselben auf das *landwirthschaftliche Gewerbe* beträchtlich vermehrt werden könnte, so scheint mir, dass die Frage, ob die Landwirthe gewerbesteuerpflichtig sein sollten, mit der Grundsteuer keine nothwendige Beziehung hat. Die Gewerbesteuer in der Gestalt, welche ihr das Gesetz von 1820 gab, sah Hoffmann nur als einen Zusatz zur Klassensteuer an; ihre wahre Bestimmung wäre, das Missverhältniss auszugleichen, welches dadurch entstehe, dass ein beträchtlicher Theil der Gewerbtreibenden weder durch die Klassensteuer noch durch die Verbrauchssteuern unmittelbar und mittelbar nach dem vollen Maasse seiner Fähigkeit, Steuern zu zahlen, betroffen werden könne. Wenn man diese Auffassung richtig findet, so lässt sich jetzt, *nach Einführung der Einkommensteuer,* das Fortbestehen der Gewerbesteuer, namentlich vom stehenden Handel und von Handwerken, um so weniger rechtfertigen, als die Einkommensteuer von den Grund- und Fondsbesitzern nicht nach einem höheren Procentsatz erhoben wird, als die Einkommensteuer von unfundirtem Einkommen.

Eine der Preussischen Gewerbesteuer ähnliche Steuer giebt es in England nicht. Es werden zwar von Mieths- und Landkutschen, von herumziehenden Krämern, vom Kleinverkauf von Spirituosen, von Bierschank-Licenzen und einigen anderen Gewerben besondere Steuern gezahlt. Fabriken aller Art und fast sämmtliche Handelsgeschäfte sind jedoch einer besonderen Besteuerung nicht unterworfen — und dies scheint mir vollkommen gerechtfertigt zu sein, da sie Einkommensteuer zahlen

und nicht abzusehen ist, weshalb sie eine Steuer zahlen sollen, von welcher die Landwirthe — mögen sie Gutseigenthümer oder Pächter sein — frei sind. Die Grundsteuer wird ja nicht von dem Landwirthe als solchem gezahlt. Sie fällt auf den Eigenthümer, mag dieser das Gewerbe als Landwirth oder als Kaufmann oder irgend ein anderes oder gar keins betreiben. Ueber die Steuerfähigkeit der Gewerbetreibenden hat die Oesterreichische Regierung einst sonderbare Meinungen gehabt. „Weil die Grundbesitzer noch die Lasten des Krieges tragen, so müssen die andern Klassen, welche bereits die Segnungen des Friedens geniessen, herangezogen werden," und in dieser Weise begründete sie am 22. December 1814 einen 50 procentigen Zuschlag zur Gewerbesteuer, welchen die Börse mit einer schlechteren Coursnotirung des Papiergeldes beantwortete, und heftigen Tadel erfuhr diese Erhöhung der Gewerbesteuer zu Gunsten der Grundbesitzer, welche sich durch einen unverhältnissmässigen Aufschlag auf die Kornpreise rasch von den Kriegsschäden erholten und alle Lasten auf die Konsumenten warfen [1]).

§. 46. AUFWANDSTEUERN.

Im Preussischen Staat sind durch direkte Aufwandsteuern den Kassen grosse Einnahmen noch immer nicht zugeführt worden. Hoffmann war nicht für diese Steuern. Er meinte, dass der verhältnissmässig geringe Ertrag dieser Besteuerung allzu theuer erkauft würde durch die Nachtheile, welche dieselbe hervorbringe. „Werden schon zahlreiche Missverhältnisse dadurch erzeugt, dass nicht im Geburtsadel allein, sondern auch in der Gesinnung, welche das Verdienst oder auch nur die Würde des Vaters noch in dessen Hinterlassenen ehrt, ein mehr oder minder bestimmt ausgesprochener Rang, ohne die Mittel ihn zu behaupten, verderblich ist: so fügt die Regierung durch direkte Luxussteuern nur noch neue Schwierigkeiten hinzu." Vincke war ganz anderer Meinung gewesen. In einem beachtenswerthen Aufsatz vom Februar 1809 schlug er Steuern mit progressiven Sätzen vom Mannsgesinde, von Pferden, Hunden, Wagen, Haarpuder, Zeitungen, Gold- und Silbergeräth, und von mit Tressen besetzten Livreen vor, von welchen er einen Ertrag von 945,167 Thlrn. erwartete. Gegen die Steuern von den zuletzt genannten Gegenständen würde, meinte er, der unbedeutende Ertrag eingewendet werden, „aber aus kleinen Summen bilden sich grössere, und wenn das steuerreiche England auch den kleinsten Zufluss nicht unbeachtet lässt, so ist kein Grund vorhanden, weshalb das arme Preussen solche verachten soll [2])." Auch Mill ist für Steuern

1) *Springer*, Geschichte Oesterreichs. Bd. I. S. 305. 306.

2) *E. v. Bodelschwingh*, Leben des Oberpräsidenten Freiherrn v. Vincke. 1853. S. 419—423.

von Pferden, Wagen, Hunden, Dienstboten; er meinte aber, in Bezug auf Wagen und Pferde sollte die Besteuerung derer, die nur Ein Reitpferd oder Einen Wagen besonders der wohlfeileren Art haben, sehr niedrig sein, weil es viele Personen gäbe, für welche dies wegen ihrer Gesundheit weniger ein Luxusgegenstand als ein nothwendiges Lebensbedürfniss sei; dagegen sollte die Steuer sehr schnell steigen für die Besitzer mehrerer und kostspieligerer Wagen und Pferde. In England gelten derartige Steuern für sehr praktisch. In Frankreich konnte die Regierung eine Besteuerung der Pferde und Wagen nicht durchsetzen, ihr desfälliger Gesetzentwurf wurde am 23. Juni 1862 von dem gesetzgebenden Körper mit 173 gegen 73 Stimmen verworfen.

Eine Preussische Verordnung wegen *Ankauf* des *Gold- und Silbergeräthes* und wegen *Besteuerung* desselben und der Juwelen vom 12. Februar 1809 bestimmte: 1) dass die Münzämter angewiesen werden sollen, goldenes und silbernes Geräthe anzukaufen; 2) das gegenwärtig vorhandene edle Metallgeräth, welches die Besitzer der Münze nicht verkaufen wollen, ist einer Abgabe von ein Drittel des Werths und zu dem Ende einer Stempelung unterworfen; von Juwelen wird ein Sechstheil des Werths entrichtet; 3) alles künftig verarbeitete und verkaufte edle Metall wird mit einer Abgabe des vierten Theils vom Werth belegt und einer Stempelung unterworfen; 4) der Gebrauch einer mit Tressen von Gold und Silber besetzten Kleidung für Bedienten, ist nur gegen eine jährliche Abgabe von 5 Thlrn. gestattet. Die Münzämter nahmen das edle Metallgeräth in Empfang und zahlten für die Mark fein Gold $193\frac{1}{2}$ Thlr. und für die Mark fein Silber 14 Thlr. in Courant, vergüteten ausserdem noch für die Façon beim Golde 5, beim Silber 10 vom Hundert des Betrages. Die Bezahlung erfolgte in *Münzscheinen*, die keine Zinsen brachten, aber zum Nennwerth beim Verkauf von Domänen, Forsten und Jagden, ingleichen bei Berichtigung der bis zum 1. Februar 1809 rückständigen Steuern für baares Geld angenommen wurden. Der Ankauf sollte sogleich anfangen und mit dem 14. April 1809 schliessen; bloss die Münzämter in Berlin und Breslau sollten den Einkauf noch länger fortsetzen, jedoch ohne Vergütung der Façon. Mit geringen Ausnahmen unterlagen alle dermalen vorhandenen zur Zierde oder zum Gebrauche dienende Gold- und Silbergeräthe und Waaren der Abgabe, welche nach dem Gewicht für jedes Karat Gold 3 Thlr. und für jedes Loth Silber 6 Ggr. in Courant betrug. Wenn Gold- und Silbergeräth oder Juwelen mit Fideikommiss belegt waren, so konnte der zeitige Fideikommissbesitzer ohne Rückfrage mit den übrigen Interessenten, entweder das Fideikommiss dem Staate verkaufen oder die Steuer entrichten. Letzteren Falls wurde der dritte Theil des Fideikommisses sein freies Eigenthum, ersteren Falls wurde das Fideikommiss in ein

Geldfideikommiss verwandelt. Das Einschmelzen von Gold- und Silbergeräth war bis zum 24. April 1809 bei Strafe der Konfiskation untersagt; das Konfiskat sollten der Angeber und die Ortsarmenkasse theilen, der Defraudant sollte überdem den gedoppelten Abgabenbetrag zur Staatskasse zahlen und sein Name in den öffentlichen Blättern auf seine Kosten bekannt gemacht werden. Die als bleibend verordnete Abgabe vom Werthe künftig verarbeiteter und verkaufter edler Metallwaaren wurde am 9. Juli 1812 abgeschafft. Dagegen habe ich kein Gesetz aufgefunden, welches die Steuer von mit Tressen von Gold und Silber besetzter Kleidung abgeschafft hat. Der Cours der Münzscheine war im Dezember 1809 73—74 %. Bei der Vermögens- und Einkommensteuer von 1812 wurden sie nur zu 60 % angenommen. Wieviel überhaupt an Münzscheinen ausgegeben wurde, ist nicht bekannt. Anfangs 1813 waren davon noch 1,464,304 Thlr. in Umlauf. Im Oktober 1818 sollten die im Publikum noch vorhandenen baar eingelöst werden, und was bis Ende Februar 1820 nicht präsentirt war, wurde präkludirt[1]). — Auch im Jahre 1848 kaufte die Regierung Edelmetall mit Staatsschuldverschreibungen, die mit 5 % verzinst wurden, an. In Betreff der sogenannten freiwilligen Staatsanleihe (S. 159) machte nämlich der Finanzminister Hansemann am 5. Mai 1848 bekannt, dass die Beiträge dazu bestehen könnten 1) in solchen Geldsorten, deren Annahme in den Staatskassen gestattet ist; 2) in Gold oder Silber in Barren; 3) in verarbeitetem Golde oder Silber. Der Schluss dieser Bekanntmachung lautete: „Nach Ablauf einer noch näher zu bestimmenden Frist wird die Annahme von Beiträgen für geschlossen erklärt werden. Es werden alsdann über die Verbriefung der eingegangenen Beiträge und über den Bezug der bis dahin aufgelaufenen und später fällig werdenden Zinsen, sowie nöthigen Falls über die in der Allerhöchsten K.O. vom 25. d. M. vorbehaltene Anrechnung derselben auf eine nach Verhältniss des Vermögens zu erhebende Anleihe oder ausserordentliche Steuer, sofern zu einer solchen Maassregel geschritten werden sollte, die näheren Bestimmungen ergehen.“ Die Mark fein Silber wurde zu 14 Thlr. und die Mark fein Gold zu $219\frac{9}{13}$ Thlr. Courant angerechnet. Eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 3. August drohte mit einer Zwangsanleihe, welche in einem Gesetzentwurf vorgesehen sei, und eine fernere Bekanntmachung vom 7. Dezember 1848 setzte den Schlusstermin zu Einzahlungen von Beiträgen auf eine freiwillige Anleihe auf den 31. d. M. fest und bestimmte, dass ungemünztes Gold und Silber dazu nicht mehr angenommen werden sollte.

Die nach dem Edikt vom 28. Oktober 1810, der Deklaration vom

1) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 126.

14. September 1811 und der K.O. vom 16. Juli 1812 angeordneten *Luxussteuern* wurden schon durch die Verordnung vom 2. März 1814 wieder abgeschafft. Wer zu seiner persönlichen Bequemlichkeit männliche Bedienten hielt, sollte jährlich zahlen für einen 6 Thlr., bei zweien für jeden 8 Thlr., bei dreien für jeden 10 Thlr., bei vieren für jeden 12 Thlr., bei fünfen für jeden 15 Thlr., bei sechs oder mehreren für jeden 20 Thlr. Wer einen Knecht oder Jungen, der zum Betriebe der Landwirthschaft oder eines Gewerbes gehalten wurde, nebenher auch zur persönlichen Bedienung brauchte, zahlte für denselben jährlich 3 Thlr.; bei weiblicher Bedienung blieb eine Person stets steuerfrei. Wurde daneben noch eine gehalten, so waren für diese zu zahlen jährlich 2 Thlr.; bei zweien darüber für jede 3 Thlr., bei dreien darüber für jede 4 Thlr., bei vieren darüber für jede 5 Thlr., und bei fünfen oder mehr darüber für jede 6 Thlr. Wer zur persönlichen Bequemlichkeit einen vierrädrigen Wagen hielt, zahlte für diesen 8 Thlr., für einen zweirädrigen 6 Thlr.; es trat dabei eine Steigerung des Satzes um 1 Thlr. ein, wenn zwei, um 2 Thlr., wenn drei Wagen gehalten wurden u. s. w. Ein Reit- oder Kutschpferd wurde jährlich besteuert mit 6 Thlrn., zwei für jedes mit 8 Thlrn., drei für jedes mit 10 Thlrn.; vier oder mehr für jedes mit 15 Thlrn. Für jeden Hund sollte jährlich 1 Thlr. entrichtet werden; nur die Hunde, welche wegen eines Gewerbes gehalten werden mussten, die Hirtenhunde und die Hunde, welche Bauern zur Bewachung ihrer Höfe halten, waren steuerfrei. Wenn von dieser Steuer das erste mit dem 1. Juni 1812 endende Rechnungsjahr nach Hoffmann nur eine Einnahme von 213,470 Thlrn., einschliesslich 54,642 Thlr. Rückstände, ergab, so muss man bedenken, dass eine direkte Steuer, die ganz neu ist, wobei also für die Veranlagung und Erhebung gehörig geschulte Organe noch fehlen, in den ersten Jahren nicht so viel bringen kann, als in den folgenden, zumal wenn die widerwilligen Zahlungspflichtigen vorzugsweise den angesehensten und einflussreichsten Klassen angehören. Dazu kommt, dass Preussen noch nicht ein Fünftel so viel Einwohner hatte, als es jetzt hat, und dass dieselben damals arm waren und wenig Luxus treiben konnten. Dass durch jene Luxussteuern jetzt viel mehr als eine Million jährlich aufgebracht werden könnte, unterliegt keinem Zweifel.

Zu den Luxussteuern könnten auch wohl die verschiedenen oben (S. 462) abgehandelten *Rangsteuern* gerechnet werden. Als eine fernere Luxussteuer wäre noch eine *Waffensteuer* (vergl. oben S. 214) zu empfehlen, so dass Jeder, welcher ausser seinem Dienst eine Waffe führen will, dafür am Anfang jedes Kalenderjahres 5 Thlr. steuern müsste. Hierdurch würde auch dem Waffenmissbrauch etwas vorgebeugt werden. Ferner wäre eine *Uniformsteuer* von gleichem Betrage

eine gute Luxussteuer, welche Jedem — mit Ausnahme der Unteroffiziere und Gemeinen, sowie der subalternen Civilstaatsdiener, welche in ihrem Dienste Uniform zu tragen verpflichtet sind — der, ohne sich in dienstlicher Funktion zu befinden, irgend eine Uniform tragen will, aufzulegen wäre. Nur im Dienste tragen die Englischen Offiziere Uniform und die Gemeinen Waffen, und doch hat sich die Englische Armee, in der Gentlemen sind, die sich ein Offizierpatent haben kaufen können und Pensionsansprüche nicht machen, in allen Welttheilen Achtung zu verschaffen verstanden — gegen die Abschaffung des Systems des Stellenkaufs wurde 1871 geltend gemacht, dass dasselbe jede Protektion, jede persönliche Gunst oder Ungunst, ferner jeden Einfluss des jeweilig herrschenden politischen Systems ausschliesse.

In England war die indirekte Besteuerung des allgemeinen Lebensbedarfs so weit getrieben worden, dass eine allgemeine direkte Besteuerung daneben nicht bestehen konnte und man für den wachsenden Staatsbedarf nur noch den Bemittelteren durch die Häuser- und Fenstersteuern etwas abnehmen konnte. Diese Steuern tragen den gemeinschaftlichen Namen *Assessed Taxes*. So waren denn die Verbrauchssteuern für die Masse, die Haus- und Fenstersteuern für die mittleren und oberen Schichten, die Aufwandsteuern nur oder doch vorzugsweise für die letzteren bestimmt. Die Aufwandsteuern, einschliesslich der Fenstersteuer, wurden progressiv gemacht. Die Fenstersteuer hörte 1851 auf. Die Haussteuer wird jetzt nach dem Miethswerth (S. 433) erhoben. Die übrigen Aufwandsteuern, welche nach der Mitte des vorigen Jahrhunderts aufkamen, 1808 ihre höchste Höhe erreichten, von der sie 1823 auf die Hälfte herabgesetzt und 1840 um 10 % vermehrt wurden, sind von Kutschen, von Pferden, von dem Recht, Wappen zu führen, von Dienstboten, von Haarpuder, von Hunden. Nach dem Gesetz vom 20. August 1853 ist jährlich zu zahlen z. B. für jeden männlichen Dienstboten von achtzehn Jahren 1 £ 1 s. und für jeden jüngeren 10 s. 6 d.; für jeden von zwei oder mehr Pferden oder Maulthieren gezogenen vierräderigen Wagen 3 £ 10 s.; wenn derselbe nur von einem Pferde oder Maulthier gezogen wird, 2 £; für jeden Wagen mit weniger als vier Rädern, wenn er nur von einem Pony oder Maulthier gezogen wird und diese Thiere nicht über dreizehn Hände hoch sind, 10 s., und wenn solcher Wagen nur zum Vermiethen gehalten und gebraucht wird, die Hälfte; für jedes Rennpferd 3 £ 17 s.[1]); für jedes andere zum Fahren oder Reiten

1) Während man in England für das blosse Halten eines Rennpferdes dem Staat eine jährliche Steuer von mehr als 25 Thlr. zahlen muss, wurde in Preussen nach der Amtsblattbekanntmachung vom 20. Mai 1865 auf der Niederschlesisch-Märkischen (Staats-) Eisenbahn eine Frachtermässigung für Rennpferde und ihre Begleiter gewährt, und seit 1868 ist in den Staatshaushaltsetats unter den fortdauernden

benutzte Pferd oder Maulthier, welches mehr als 13 Hände, zu vier Zoll jede, hoch ist, 1 £ 1 s.; für ein anderes benutztes Pferd oder Maulthier, oder für ein kleineres Pony oder Maulthier 10 s. 6 d.; für ein so kleines Pony oder Maulthier, welches nicht zum Reiten oder Fahren benutzt wird, 5 s. 3 d.; für jeden Hund 12 s., doch hat Niemand für alle seine Hunde mehr als 39 £ 12 s. oder für alle Windhunde mehr als 9 £ zu bezahlen; Hunde, die bloss als Schäfer- oder Hirtenhunde gehalten werden, sind frei; für jede Person, die Haarpuder trägt, 1 £ 3 s. 6 d.; für den Gebrauch von Wappenschildern an einem Wagen, wenn für diesen 3 £ 10 s. als assessed tax zu zahlen ist, 2 £ 12 s. 9 d., sonst nur 13 s. 2 d.[1]).

§. 47. PERSONAL-, VERMÖGENS- UND EINKOMMENSTEUERN.

Als 1807 in Berlin die Franzosen eine Kontribution von einer Million Thaler ausschrieben, mussten dazu die Hausbesitzer 536,665 Thlr. und die Miether 138,335 Thaler beitragen. Erstere wurden nach dem Werth ihrer Häuser im Feuerkataster taxirt, und sollten die auf ihre Hypothekengläubiger fallenden Antheile von den ihnen zu zahlenden Zinsen abziehen. Häuser von weniger als 8000 Thlr. Werth zahlten ½ %, die von 8000 bis 24,000 Thlr. 1 %, und die von 25,000 und darüber

Ausgaben eine jährliche Summe von 51,000 Thlr. für Prämien bei Pferderennen und andere dahin gehörige Zwecke aufgeführt.

1) The following table gives the gross receipts from taxes in the United Kingdom during the financial year ended the 31st of March, 1870:

	£	s.	d.
Land tax on Lands and Tenements	1,654,724	9	5¾
Duties on Offices and Pensions	237	6	0
Assessed Taxes.			
Schedules:			
B. Inhabited Houses	1,674,521	0	1¾
C. Servants	244,462	2	6
D. Carriages	430,331	10	10
E. Horses for Riding	285,233	17	6
F. Other Horses and Mules	168,538	13	6
H. Horse Dealers	17,083	2	0
I. Hair Powder	972	9	6
K. Armorial Bearings	71,227	3	9
Additional 10 per cent. per Act 3 Vict. c. 17	1,708	6	2
Penalties in Law Proceedings, and costs recovered	1,422	16	5½
Miscellaneous	558	17	1½
Total Land and Assessed Taxes	4,551,021	14	11½
Property and Income Tax	10,243,342	1	10
Total Taxes	14,794,363	16	9½

oder nahe an 100 Mill. Thaler.

2 %. Die Miether hatten von einer Miethe von wenigstens 60 Thlr. 5 %, von wenigstens 100 Thlr. 10 %, von wenigstens 200 Thlr. 15 %, und von mehr als 300 Thlr. 20 % Steuer zu zahlen. In Danzig hat man in der Periode vom 27. Mai 1807, wo es den Franzosen übergeben wurde, bis Ende März 1812, um die grossen Bedürfnisse aufzubringen, nach und nach etwas mehr als 18 % von dem geschätzten Vermögen der Einwohner erhoben und dabei wurden noch die direkten und indirekten Abgaben aufs höchste gesteigert. In ganz Ostpreussen und Litthauen wurde 1808 zur Verzinsung und Tilgung der Königsberger Stadtobligationen — da die Franzosen die Stadt Königsberg verpflichtet hatten, die der Provinz 1807 aufgelegte Kontribution vorzuschiessen — eine Einkommensteuer eingeführt, die beinahe drei Jahre bestanden hat. Von dem Einkommen aus Grundstücken zahlte der Eigenthümer 3 % nach Abzug der mit der Grundsteuer verbundenen Ausgaben, nämlich: 7 % des ganzen Ertrages zur Unterhaltung der Gebäude, sämmtlicher Zinsen der eingetragenen Kapitalien und der Zinsen des Kapitals, welches zum Retablissement des Gutes erforderlich war. Wenn der Eigenthümer die Besitzung selbst bewirthschaftete, so zahlte er von dem nach obigen Grundsätzen berechneten Ertrage noch 1½ %, die in dem Fall, wenn es verpachtet war, der Pächter zahlen musste. Von den auf persönlichen Kredit aufgenommenen Schulden wurde kein Abzug gestattet, weil dem Grundbesitzer freistand, seinem Gläubiger 3 % von dem Zinsbetrage abzuziehen, wogegen dann der Gläubiger von der Steuer für sein Kapital frei war. Von dem Einkommen aus Zinsen von Kapitalien, aus dem Ertrage von Aktien und Staatspapieren, aus Leibrenten und aus Gehältern von wenigstens 3500 Thlr. war ebenfalls 3 % zu zahlen. Das Einkommen aus Gewerbsbetrieb wurde in der Regel nach Klassen besteuert, und in Königsberg war in der höchsten Klasse der Steuersatz 1365⅓ Thlr. Säumige Zahler hatten 10 % jährliche Verzugszinsen zu entrichten. Im Jahre 1810 wurde in Königsberg das Einkommen aus Grundstücken und Kapitalien bis 500 Thlr. mit 3 % und von 8000 Thlr. ab mit 15 % Steuer angesetzt; das Einkommen der Gewerbetreibenden wurde klassenweise erhoben und war der höchste Satz 750 Thlr.; das Einkommen aus Besoldungen, Pensionen und Leibrenten betrug bis 500 Thlr. 1 % und von 8000 Thlr. an 7½ % als das Maximum für die erste Hebung eines jeden Jahres. Dazu kam 1812 bis 1814 noch eine Zwangs-Armensteuer, berechnet für Schutzverwandte zu 4⅔ % und für Bürger zu 7 % der jährlichen Wohnungsmiethe. Als 1813 bis 1815 ein neues Königsberger Kriegsschuldenwesen entstanden war, wurden deshalb Steuern von der Wohnungsmiethe, von den Grundstücken und Gewerben erhoben. In Schlesien hat man damals ebenfalls bedeutende Summen durch Vermögenssteuern aufgebracht. Um auch die Hypothekengläubiger zu treffen,

ohne ihre Kapitalien zu ermitteln, besteuerte man das Grundeigenthum nach den Kaufsummen oder den vorhandenen Taxen und gestattete den Grundeigenthümern 1 % abzuziehen, sich also dadurch ihren Vorschuss erstatten zu lassen. Stein [1]) fand daran auszusetzen, dass die Geldbesitzer zu wenig beigetragen hätten. Man wollte zwar eine Ausmittelung des Kapitals umgehen, indem man den Schuldnern gestattete, 1 % der Zinsen abzuziehen; aber viele Gläubiger wehrten sich dagegen durch angedrohte Kündigung des Kapitals und wurden darin von den Gerichten unterstützt. Stein fand 1 % zu wenig und erklärte sich gegen die ungerechtfertigten Urtheile mit den Worten: „Es kommt bei der Vertheilung der Kriegssteuer auf die staatswirthschaftlichen Grundsätze an, wonach Abgaben erhoben und vertheilt werden, nicht bloss auf juristische Ansichten.“

Das Edikt vom 6. December 1811 über die Erhebung der Beiträge zur Verpflegung der französischen Truppen in den Oderfestungen und auf den Märschen ordnete für Stadt und Land eine für die ganze Monarchie gleiche *Klassensteuer nach dem Einkommen* mit wenig Exemtionen an. Es musste ein Simplum gezahlt werden von einem Jahreseinkommen von wenigstens 20 Thlr. $\frac{1}{6}$ Thlr., von 40 Thlr. $\frac{1}{3}$ Thlr., von 100 Thlr. $\frac{1}{2}$ Thlr., von 150 Thlr. $\frac{2}{3}$ Thlr., von 200 Thlr. 1 Thlr., von 300 Thlr. 3 Thlr., von 500 Thlr. 4 Thlr., von 700 Thlr. 6 Thlr., von 900 Thlr. 8 Thlr.; von 1000 Thlr. an wurde von jedem 100 Thlr. des Einkommens 1 Thlr. an Beitrag entrichtet.

Diese Steuer hörte mit dem Edikt vom 24. Mai 1812 auf und sollte danach im Laufe des Jahres 1812 in drei Terminen eine *Vermögens- und Einkommensteuer* entrichtet werden. Erstere betrug 3 % vom ganzen Vermögen. Von dem Grundeigenthum konnten die Schulden nicht in Abzug gebracht werden. Die Grundbesitzer hatten den Vorschuss für ihre Gläubiger zu leisten und konnten denselben bei ihrer Zinszahlung in Abzug bringen. Wer noch ein besonderes reines Einkommen, welches nicht durch die Anwendung eines Vermögens hervorgebracht wird, oder gar kein Vermögen, aber ein besonderes Einkommen aus Gewerben, Besoldungen u. s. w. hatte, musste bei einem Jahreseinkommen von wenigstens 300 Thlr. 5 % und von wenigstens 100 Thlr. 1 % steuern. Bei einem noch geringeren Jahreseinkommen war von denjenigen, welche bloss durch die Anwendung ihrer physischen Kräfte ihren Unterhalt erwarben, z. B. Tagelöhner und Gesinde, $\frac{1}{2}$ Thlr., und von denjenigen, welche irgend einer Kunst oder besonders erlernter Kenntnisse zur Betreibung ihres Gewerbes bedürfen, z. B. Handwerker, $\frac{2}{3}$ Thlr. zu entrichten. Eingegangen waren 4,552,271 Thlr., einschliesslich 590,966 Thlr.

1) *Pertz*, Leben Stein's. Bd. II. S. 58. 630.

in Papieren, als am 19. Januar 1813 eine neue Vermögenssteuer von $1\frac{1}{2}\frac{0}{0}$ und eine zweite Einkommensteuer, die in der Hälfte desjenigen bestehen sollte, was nach dem Edikt von 1812 gezahlt war, ausgeschrieben wurde, wovon man nach Ausweis des Ediktes vom 5. März 1813 eine Einnahme von wenigstens 6 Millionen erwartete. Diese zweite Vermögens- und Einkommensteuer wurde jedoch durch das Edikt vom 7. September 1814 erlassen. — Wenn die Preussische Regierung 1812 von dem damals ausgesogenen und verarmten Lande durch eine direkte ausserordentliche Steuer mehr als $4\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. erhielt, so hätte sie nach 1866 einer fünfmal grösseren und viel wohlhabenderen Bevölkerung durch ausserordentliche direkte Besteuerung offenbar sehr viel leichter 22—23 Mill. Thaler abnehmen können und 1867 wahrlich nicht nöthig gehabt, um den Fürsten von Thurn- und Taxis für seine Postgerechtsame abzufinden, sich von der Volksvertretung die Genehmigung zur Aufnahme einer besonderen Anleihe von 3 Mill. Thlr. zu erbitten (S. 272).

Das Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 hatte es für nöthig erklärt, von den Unterthanen die Entrichtung erhöhter Abgaben, hauptsächlich von der Konsumtion und von den Gegenständen des Luxus zu fordern, die aber vereinfacht, auf weniger Artikel zurückgebracht, mit Abstellung der Nachschüsse und der Thoraccisen, sowie mehrerer einzelner lästiger Abgaben verknüpft, und von allen Klassen der Nation verhältnissmässig gleich getragen und gemindert werden sollten, sobald das damit zu bestreitende Bedürfniss aufhören würde. Zugleich wurde eine „völlige“ Gewerbefreiheit gegen Entrichtung einer „mässigen“ Patentsteuer mit Aufhören der bisherigen Gewerbesteuern versprochen. Am Tage darauf schon erging das Edikt über die neuen Konsumtions- und Luxussteuern. Unter diesen Konsumtionssteuern war auch eine Mahlaccise von 12 gGr. vom Scheffel Weizen und von $2\frac{1}{2}$ gGr. vom Scheffel anderem Getreide. Wenngleich die Kontrole strenge, sogar der Gebrauch von Handmühlen verboten war, so schien sich doch diese Steuer, zumal auf dem Lande, nicht durchführen zu lassen. Das fernerweite Edikt über die Finanzen des Staates und das Abgabensystem vom 7. September 1811 verordnete daher, dass, da es grosse Schwierigkeiten fände, die sämmtlichen Städte und das platte Land „jetzt schon“ nach einerlei Grundsätzen, in Absicht auf die Abgaben und die Gewerbefreiheit zu behandeln, ein Unterschied gemacht würde zwischen solchen Städten, „die in Rücksicht auf ihre Bevölkerung, ihres städtischen Gewerbes und ihres Handelsverkehrs“, sich dazu eignen, die Konsumtionsabgaben, die das Edikt vom 28. Oktober 1810 vorschrieb, aufzubringen, und solchen, „die sich in jenen Rücksichten nicht dazu eignen, und die solchem nach, unbeschadet ihrer städtischen Gerechtsame, in Absicht auf die Abgaben dem platten Lande gleich zu stellen sein werden.“ In den Städten der

letzten Art, sowie auch auf dem platten Lande wurde nun die Mahlaccise wieder aufgehoben, auch einige der anderen Konsumtionssteuern etwas ermässigt. Dagegen wurde eine *fixirte Personensteuer* aufgelegt, die für jede überzwölfjährige Person ohne Ausnahme mit ½ Thlr. jährlich gezahlt werden musste. Für die Ausfälle und Reste dieser Personensteuer in den Gemeinden hafteten die Gutsherren und ansässigen Gemeindeglieder nach Verhältniss ihrer Besitzungen, und da, wo die Grundsteuer schon allgemein war, nach dieser, und die Repartition dieser Uebertragungen sollte in Ermangelung gütlicher Einigungen durch die Distrikts-Polizeiobrigkeiten regulirt werden. Wo kein Privatgutsherr war, traf dieser Uebertrag die Gemeinde ganz. In den Städten der erstgedachten Art verblieb es sowohl bei der Mahlaccise, als auch den übrigen am 28. Oktober 1810 angeordneten Konsumtionssteuern.

Alle oben angeführten Edikte aus den Jahren 1810 bis 1814 tragen die Gegenzeichnung Hardenberg's. L. v. Vincke, der nachmalige Oberpräsident von Westphalen, hatte an Stein am 8. August 1800 aus Manchester geschrieben: „Mein Gott, wenn der König einmal genöthigt werden sollte, etwas Aehnliches als eine Income Tax bei uns zu verlangen! Hier hat Niemand widersprochen und Adel und Kaufmannschaft bezahlen sie neben der ungeheuren Last anderer Auflagen, welche aber die Wohlhabenden so ganz vorzüglich treffen, ohne alles Murren! Jeder wetteifert mit dem Andern, das Gouvernement auf alle Weise zu unterstützen, und durch eigene Aufopferung zu befestigen; dagegen der grössere Haufe unseres Adels noch immer wähnt, der Staat könne nicht bestehen ohne seine unbedingte Exemtion von allen wesentlichen Beiträgen, ohne Druck und Dienstbarkeit der anderen Stände, und die geringste Abänderung und Nachgiebigkeit müsse unfehlbar den Zusammensturz des Gouvernements zur Folge haben, und wieviel würde nicht dazu gehören, den dummen Glauben auszurotten, dass dies Alles bis ans Ende der Welt stehen bleiben werde, dass es daher thöricht sein würde, etwas aufzuopfern, um sich das Wesentliche zu erhalten [1]." Stein war mit dem Hardenberg'schen Finanzplan von 1814 nicht einverstanden gewesen. Statt erhöhter Accise empfehle sich eine Abgabe auf die bisher unbesteuerten Kleidungsstoffe aus inländischen Fabriken; die gleichförmigste und einträglichste sei eine Einkommensteuer, wodurch zugleich die privilegirten Stände zur Mitleidenschaft herbeigezo-

1) *Bodelschwingh*, Leben Vincke's S. 137. Lange Zeit nachher, nämlich am 30. November 1868, sagte im Abgeordnetenhause Graf v. Schwerin, der Unterschied zwischen der Englischen und unserer Aristokratie sei der, dass die grossen Familien in England stets an der Spitze der Freiheit standen, während man bei uns die Spitzen der alten Familien immer nur da sieht, wo es sich um Erhaltung von Privilegien handelt.

gen sein würden. Eine solche sei in England, Oesterreich, Ostpreussen und Litthauen eingeführt, und werde auch die gezwungene Anleihe erleichtern oder, sofern man nur gleich vervielfache, entbehrlich machen. „Auf die Opinion," so schloss er, „ist in Preussen wenig Rücksicht zu nehmen. Hier herrscht ein tief eingewurzelter Egoismus, halbe Bildung, Ungebundenheit, vereinigt mit der nordischen Gemüthslosigkeit und Rohheit. Diese verwilderte öffentliche Meinung muss durch ernsthafte Strafmittel berichtigt und nicht durch Schonung und Nachgiebigkeit noch mehr irre geleitet werden. Es ist schwer, mehr übeln Willen und Missstellung in dem Grade vereinigt zu finden, als in den Protokollen und Verhandlungen der kurmärkischen Stände über die Einkommensteuer. — Hat das Königreich Westphalen 21 Mill. Livres gezwungenes Anleihen von 3 Mill. Menschen erhoben, so wird der preussische Staat, der 4,600,000 Menschen in sich fasst, 7 Mill. Thlr. Einkommensteuer aufbringen oder 24,700,000 Livres. Ueberhaupt ist das Staatsvermögen des Preussischen Staates bei weitem grösser als das des Königreichs Westphalen. Dies Land hat den grössten Theil seiner Domänen verloren; es hat eine Schuldenlast von 100 Mill. Frcs. oder etwa 27 Mill. Thlr.; ihr sind etwa 50 Mill. Thlr. hannöversche Schulden zugewachsen, — so dass das Ganze 77 Mill. Thlr. beträgt, — sein Einkommen ist 27 Mill. Livres; es unterhält einen sehr kostbaren Hof; ein grosser Theil der Truppen steht ausser Landes, und hierzu kommt der Unterhalt eines grossen Korps Französischer Truppen. Wird die Einkommensteuer zu 7 Mill. gerechnet, die Ersparungen zu 3 Mill., so bleiben noch 10 Mill. zur Anleihe, die sich hoffentlich effecktuiren lassen. — Soll bei dem gezwungenen Anleihen nach irgend einem richtigen Maassstabe verfahren werden, so muss es im Verhältniss mit dem Vermögen des Zahlenden ausgeschrieben werden; Ausmittelungen des Vermögens sind also erforderlich. Dieses ist der gehässige Theil der Einkommensteuer, welchen sie mit der gezwungenen Anleihe gemein hat. Ich sehe aber keinen Grund ab, warum diese zur Erhaltung des gegenwärtigen Zustandes des Staates bezahlte Geldesleistung die Natur einer Anleihe und nicht einer Abgabe annehmen soll, warum also nicht ganz einfach eine dem Bedarf angemessene Einkommensteuer ausgeschrieben wird. Jeder lässt sich eine momentane zeitliche und unvermeidliche Last gefallen, und findet auch noch für den Augenblick theils durch Ersparungen, theils durch Kredit Mittel sie aufzubringen, da die Ernte gut, der Wollverkauf bedeutend, und sich wieder Zeichen von Wohlstand und Luxus äussern. Ohne Uebertreibung wird man die Einkommensteuer, auf zwei Jahre vertheilt, zu einem Ertrage von 10 Mill. berechnen können [1]." — Nach Vorstehen-

1) *Pertz*, Leben Stein's. Bd. II. S. 491. 492. 497. 498. 511. 512. 571.

dem kam die erste Idee einer Einkommensteuer zwar nicht aus Hardenberg; doch hat er das Verdienst, die Idee Vincke's und Stein's in einer schweren Zeit für den ganzen Staat in Ausführung gebracht zu haben.

Nach Beendigung des Krieges wurde es nöthig, endlich das ganze Abgabenwesen neu zu gestalten. Dies geschah zunächst durch Zölle und Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren, demnächst durch Besteuerung des inländischen Branntweines, Braumalzes, Weinmostes und Tabacks; fortdauern sollte die Besteuerung des Salzes, und daneben sollten Grund- und Gewerbesteuern, sowie auch eine Stempelsteuer bestehen. Es blieb aber noch ein Bedarf von etwa 8 Mill. jährlich aufzubringen. Von der Personensteuer von 1811 konnte man, wenn sie allgemein gemacht worden wäre, einen Ertrag von 4 Mill. erwarten; man zweifelte aber, ob dadurch 8 Mill. zu erlangen wären, wenn auch die wohlhabenderen Einwohner mit einem verhältnissmässig höheren Satze belegt würden. So entstand der Vorschlag, eine nach Klassen abgestufte Personensteuer im ganzen Staate einzuführen. In den grossen und Mittelstädten hielt man damals jedoch eine solche Steuer immer noch nicht für ausführbar. So wurde denn nach dem Gesetze vom 30. Mai 1820 für die grösseren Städte eine Mahl- und Schlachtsteuer (§. 48), für die übrigen Städte und das platte Land aber, statt der Personensteuer von ½ Thlr. für jeden, eine klassifizirte Personensteuer eingeführt. Die Grenzen der verschiedenen Klassen zu finden, war indessen schwierig, und diese Schwierigkeit liess sich auch durch Vermehrung der Klassen nicht vermindern. Man wollte nicht eine Steuer nach dem Einkommen oder dem Vermögen, sondern wenig Klassen mit mässigen Sätzen machen und die Klassen bloss nach äusseren Verhältnissen, wie Stand und Beruf, abmessen — worin ein klares Prinzip allerdings nicht zu erkennen ist. Die Steuer sollte im Wesentlichen nach Haushaltungen erhoben werden; selbstständige Personen ohne eigene Haushaltung sollten den halben Haushaltungssatz zahlen. Nach dem Gesetz wegen Einführung der *Klassensteuer* waren jährlich in der ersten Klasse von einer Haushaltung 48 Thlr. und in der untersten Klasse für jede übervierzehnjährige Person ½ Thlr. zu entrichten, doch sollte eine und dieselbe Haushaltung niemals mehr als für drei Personen die Steuer bezahlen. Bald erschienen höhere und mehr Sätze erforderlich und nach der K.O. vom 5. September 1821 zahlten jährlich: 1) die besonders wohlhabenden und reichen Einwohner 144, 96 oder 48 Thlr.; 2) die wohlhabenderen Einwohner 24, 18 oder 12 Thlr.; 3) der geringere Bürger- und Bauernstand 8, 6 oder 4 Thlr. und 4) die gewöhnlichen Lohnarbeiter, das gemeine Gesinde und die Tagelöhner so wie die ganz geringen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, welche sich hauptsächlich vom Tagelohn nähren, 3, 2, oder 1½ bis ½ Thlr. Der für jeden steuer-

pflichtigen Haushalt und Einzelnen innerhalb dieser vier Hauptabtheilungen anzuwendende Steuersatz war nach Maassgabe dessen mehrerer oder minderer Leistungsfähigkeit nach dem pflichtmässigen Ermessen der Veranlagungs- und Revisionsbehörden zu bestimmen. Für die Rheinprovinz wurde 1829 die Klassensteuer kontingentirt. In dieser Provinz sind Standesunterscheidungen weniger ausführbar als in den östlicheren Provinzen. Man machte in der Rheinprovinz nun noch Haushaltungssätze von 120, 72, 60, 36, 30 und 10 Thlr. Doch wurde dadurch die Einschätzung wirklich nicht erleichtert. Dieselbe war überhaupt schwierig, weil ein näheres Eindringen in die Vermögenslage der Steuerpflichtigen nicht gestattet war. Die Klassensteuer zeigte sich besonders in Beziehung auf die höheren Klassen immer unhaltbarer und wurde beinahe eine Vermögenssteuer, aber eine ungerechte, da die Allerreichsten verhältnissmässig am wenigsten zahlten. Besser war, nach meinen Erfahrungen in verschiedenen Provinzen, die Steuer für die unteren Klassen; es kamen hier verhältnissmässig wenig Reklamationen vor und diesse liesen sich meistentheils wohl nach der Billigkeit entscheiden; sonst hatte die politische Partei des Steuerpflichtigen auf seinen Steuersatz keinen Einfluss. Dagegen war die Entscheidung der vielen Reklamationen in den oberen Klassen nothwendig etwas willkührlich, weil die Entscheidungsgründe eben nicht aus näherer Ermittelung des Vermögens entnommen werden durften. Der Ertrag der Klassensteuer nahm in geringerem Verhältniss zu, als die Bevölkerung. Der bestehende Zustand wurde immer unhaltbarer, zumal die öffentliche Meinung sich allmälig auch etwas über die Schädlichkeit der Mahl- und Schlachtsteuer aufzuklären anfing. Die Verbindung des geselligen Lebens mit dem öffentlichen — sagte Hoffmann — ist namentlich in Deutschland noch viel zu wenig ausgebildet, als dass die Staatsgewalt allen den Beistand von den Sitten erhalten könnte, dessen sie so sehr bedarf. Weil es noch nicht eben so wohl ein Ehrenpunkt wurde, mit einer gewissen Klasse der Einwohner zu steuern, als mit denselben am gemeinschaftlichen Tische zu speisen, darum verschmäht es auch der Wohlhabende nicht, mit unermüdlichen Beschwerden durch alle Instanzen hindurch den Steuerkassen Ermässigungen seines Beitrags abzudingen, die monatlich nicht ein Zehntel dessen betragen, was er gleichzeitig aufzuwenden sich drängt, um in geselligen Verhältnissen nicht auch nur anscheinend hinter seinen Standesgenossen zurück zu bleiben.

Meine „Vorschläge zur Verbesserung der Preussischen Steuergesetzgebung vom Jahre 1820“ — welche übrigens schon *vor* dem Vereinigten Landtage abgefasst und in Rau's Archiv für politische Oekonomie, neue Folge Bd. VI. Heft 2, S. 167—188 abgedruckt sind — gingen dahin, unter Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer, so wie auch der Ge-

werbesteuer (§. 45), die Klassensteuer allgemein zu machen und in der Weise zu verbessern, dass bei der Veranlagung derselben das Einkommen der Steuerpflichtigen mehr, als seither gezällig war, berücksichtigt wird und daher für die Reichsten einige höhere Jahressteuersätze als 144 Thlr. zur Anwendung kommen. Ich schlug vor, von denjenigen Steuerpflichtigen, welche weniger als 500 Thlr. jährliches Einkommen haben, nach den seitherigen Grundsätzen einen der bisherigen Sätze unter 12 Thlr. jährlich zu erheben, und den Steuersatz bei einem jährlichen Einkommen von wenigstens 500 Thlr. auf 12 Thlr., 800 Thlr. auf 18 Thlr., 1000 Thlr. auf 24 Thlr., 1200 Thlr. auf 30 Thlr., 1500 Thlr. auf 36 Thlr., 2000 Thlr. auf 48 Thlr., 2500 Thlr. auf 60 Thlr., 3000 Thlr. auf 72 Thlr., 4000 Thlr. auf 96 Thlr., 5000 Thlr. auf 120 Thlr., 6500 Thlr. auf 144 Thlr., 8000 Thlr. auf 180 Thlr., 10,000 Thlr. auf 240 Thlr., 15,000 Thlr. auf 360 Thlr., und endlich von wenigstens 20,000 Thlr. auf 480 Thlr. 1) festzustellen; ferner die Zahl der Steuerexemtionen zu vermindern, namentlich in Bezug auf die Geistlichkeit und den Militärstand; auch den Personen, welche weder einer besteuerten Haushaltung angehören, noch eine eigene Haushaltung führen, nicht mehr bloss den halben, sondern den vollen Steuersatz ihrer Klasse aufzulegen u. s. w.

Nach dem Gesetzentwurf, welchen die Regierung 1847 dem Vereinigten Landtage vorlegte, sollten die Mahl- und Schlachtsteuer, so wie die seitherige Klassensteuer aufhören und an ihre Stelle für diejenigen, deren Jahreseinkommen wenigstens 400 Thlr. beträgt, eine Einkommensteuer, und für alle übrigen eine verbesserte Klassensteuer treten. Auf eine Vermehrung des Steuereinkommens im Ganzen hatte es die Regierung damals nicht abgesehen. Auf ihre wohlwollenden und zweckmässigen Vorschläge gingen die Herren des Vereinigten Landtags aber nicht ein. Die reichsten Leute waren also bis auf Weiteres sicher, dass ihnen eine höhere Klassensteuer als 144 Thlr. nicht abgefordert werden konnte, und auch davon kamen sie nach der K.O. vom 18. Juli 1825

1) Wenn auch dies Steuermaximum damals als ein grosser Fortschritt gegen das Klassensteuermaximum von 144 Thlr. anzusehen gewesen wäre, so ist doch auch jetzt das allerdings höhere Steuermaximum von 7200 Thlr. eine ungerechtfertigte Bevorzugung, die nicht einmal Einwanderungen sehr reicher Leute aus England oder Hamburg, wo kein Maximum bei der Einkommensteuer besteht, herbeiführt, und deren Beseitigung auch die Reichsten zur Auswanderung aus Preussen nicht veranlassen würde. Ist es übrigens gerechtfertigt, von einem Einkommen von 240,000 Thlr. 3 %, von ½ Million nur 1,44 %, von 1 Million nur 0,72 % und von 2 Millionen gar nur 0,36 % zu fordern? Was man auch im Allgemeinen gegen Progressivsteuern (S. 407 ff.) einwenden mag, so dürfte doch eine etwas progressive Einkommensteuer nicht unbedingt zu verwerfen sein in einem Lande wie Preussen, wo die ärmeren Klassen durch Verbrauchssteuern von Lebensnothwendigkeiten, wie Salz, Brod, Fleisch, unverhältnissmässig hart betroffen werden.

für das Kalenderjahr ganz frei, in welchem sie 6 Monate und 1 Tag sich persönlich in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt aufgehalten hatten.

Unterm 22. September 1849 legte die Regierung der Zweiten Kammer ein Gesetz vor, wonach die alte Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer durch eine verbesserte Klassensteuer und eine Einkommensteuer ersetzt werden sollte. Zu letzterer sollten alle beitragen, die wenigstens 1000 Thlr. Jahreseinkommen hatten, und der Satz sollte ohne Unterschied 3 % sein. Nachdem die Frage, ob die alte Klassensteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer allenthalben ganz aufhören und dafür eine Einkommensteuer für diejenigen, welche über 1000 Thlr. jährliches Einkommen haben, und für die übrigen eine neue Klassensteuer eintreten soll, am 5. Februar 1850 mit 250 gegen 41 Stimmen bejaht worden war, wurde demnächst das ganze Gesetz angenommen. Die Erste Kammer stimmte aber nicht zu und Alles blieb beim Alten.

Endlich kam das Gesetz vom 1. Mai 1851 zu Stande, welches die alte Klassensteuer aufhob, die Mahl- und Schlachtsteuer aber beibehielt. Es wird danach erhoben: 1) von denen, welche weder über 1000 Thlr. Einkommen jährlich haben, noch in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wohnen, eine neue Klassensteuer, und 2) von denen, welche jährlich über 1000 Thlr. Einkommen haben, eine klassifizirte Einkommensteuer. Jedem Steuerpflichtigen in einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt wird jedoch für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 20 Thlr. in Anrechnung gebracht und nur der nach diesem Abzuge übrig bleibende Einkommensteuerbetrag von ihm eingezogen. Die *neue Klassensteuer* hat jeder Uebersechzehnjährige zu zahlen. Ausgenommen sind diejenigen, welche einer Haushaltung angehören und von dem Hausherrn oder der Hausfrau Wohnung und Unterhalt erhalten, ferner gewisse Militärpersonen, Uebersechzigjährige in der untersten Steuerstufe, gewisse Arme und Ausländer unter gewissen Umständen. Die erste Hauptklasse umfasst gewöhnliche Lohnarbeiter, Handwerksgesellen, gewöhnliches Gesinde und Tagelöhner, so wie Grundbesitzer und Gewerbtreibende, welche noch durch Tagelohn oder Lohnarbeit Nebenverdienst suchen müssen. Der Jahressatz ist in der ersten Stufe, und zwar in der Unterstufe a: $\frac{1}{2}$ Thlr. für jede steuerpflichtige Person, jedoch mit der Maassgabe, dass in dieser Stufe aus derselben Haushaltung niemals mehr als zwei Personen zur Steuer herangezogen werden dürfen; in der Unterstufe b, zu welcher jedoch nur Einzelnsteuernde veranlagt werden dürfen, 1 Thlr.; in der zweiten Stufe 2 Thlr. und in der dritten 3 Thlr. Zur zweiten Hauptklasse gehören kleinere Grundeigenthümer und Gewerbetreibende ohne Nebenverdienst durch Tagelohn; in fremdem Lohn und Brod stehende Personen, welche

nicht als Tagelöhner oder Gesinde angesehen werden können; endlich diejenigen Staats- und Gemeindebeamten, Aerzte, Notarien u. s. w., von denen nach ihrem Einkommen und ihren sonstigen Verhältnissen angenommen werden darf, dass sie den obengedachten Steuerpflichtigen hinsichtlich ihrer Leistungsfähigkeit ungefähr gleichstehen — mit den Stufen zu 4, 5, 6, 8 und 10 Thlr. Die dritte Hauptklasse umfasst alle übrigen, welche nicht die klassifizirte Einkommensteuer zu zahlen haben — mit den Stufen zu 12, 14, 16 und 24 Thlr. Die Einschätzung geschieht von einer Kommission, „welche aus dem Gemeindevorstande und Mitgliedern, die von der Gemeindevertretung gewählt sind," besteht, unter Aufsicht der Landräthe, denen auch die Vorrevision obliegt. Die Fesstellung der Steuerbeträge erfolgt durch die Bezirksregierung. Ueber Reklamationen entscheidet, nach darüber eingeholtem Gutachten „einer von der Kreisvertretung zu wählenden Kommission, die Regierung. Diese Entscheidung muss, wenn dem Gutachten der Kreisvertretung nicht beigetreten wird, durch Plenarbeschluss erfolgen." — Davon, dass die Entscheidung über gewisse Klassensteuerreklamationen dem Plenum zugewiesen ist, erwächst übrigens nach meiner Erfahrung gar kein Vortheil. — Gegen die Entscheidung der Regierung steht dem Reklamanten noch ein Rekurs an das Finanzministerium offen.

Der *klassifizirten Einkommensteuer* sind „mit Ausnahme der Mitglieder des königlichen Hauses und der beiden Hohenzollernschen Fürstenhäuser" alle Preussen, auch wenn sie sich im Auslande aufhalten, unterworfen, welche selbstständig, beziehungsweise unter Hinzurechnung des etwaigen besonderen Einkommens der zu ihrem Haushalt gehörigen Familienglieder, ein jährliches Einkommen von mehr als 1000 Thlr. beziehen. Keinem derartigen Unterthanen des Königs von Preussen, auch keinem Abkömmlinge der im Jahre 1806 und seitdem mittelbar gewordenen ehemaligen Reichsstände und Reichsangehörigen, ist von dieser neuen persönlichen Steuer, welche in den alten Provinzen seit dem 1. Juli 1851 und auch in den annektirten Ländern seit dem 1. Juli 1867 erhoben wird, nachher von der gesetzgebenden Gewalt eine Befreiung zugestanden worden, auch nicht in dem Gesetz vom 10. Juni 1854, welches die Aufhebung des Artikels 101 der Verfassung nicht ausgesprochen hat. Wegen des Einkommens aus ihrem im Auslande belegenen Grundeigenthum dürfen Preussische Staatsangehörige von der klassifizirten Einkommensteuer nur dann freigelassen werden, „wenn sie den Nachweis führen, dass sie wegen jenes Grundeigenthums im Auslande einer gleichartigen Besteuerung unterliegen".

Die Veranlagung der klassifizirten Einkommensteuer erfolgt lediglich nach Maassgabe des Gesammteinkommens, welches dem Steuerpflichtigen A) aus Grundeigenthum; B) aus Kapitalvermögen, oder aus

Rechten auf periodische Hebungen, oder auf Vortheile irgend welcher Art; endlich C) aus dem Ertrage eines Gewerbes oder irgend einer Art gewinnbringender Beschäftigung zufliesst. Nach diesem Einkommen wird jeder Steuerpflichtige zu einer der 30 Steuerstufen dergestalt eingeschätzt, dass der Jahresbetrag seiner Steuer 3 % seines Einkommens nicht übersteigt [1]). Von dem Einkommen A. werden die Zinsen von Schulden in Abzug gebracht. Bei dem Einkommen B. bilden die zugesicherten Jahreszinsen oder Renten, sowohl bei dem in öffentlichen Papieren als bei dem in Privatforderungen bestehenden Kapitalvermögen das zu besteuernde Einkommen. Bei Dividenden aus Aktienunternehmungen ist der für das vorhergegangene Jahr gezahlte Betrag in Ansatz zu bringen. Das Einkommen C. umfasst die Einnahmen, welche nicht als die Jahresrente eines unbeweglichen oder beweglichen Vermögens zu betrachten sind. Der Gewinn aus Handel, Gewerbe, Pachtungen u. s. w. ist nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre, sofern das Geschäft oder die Pacht schon so lange gedauert hat, zu berechnen. Als Ausgaben dürfen dabei, ausser der üblichen Absetzung für jährliche Abnutzung von Gebäuden und Utensilien, nur solche in Abzug gebracht werden, welche behufs der Fortführung des Handels oder Gewerbebetriebes u. s. w. in dem bisherigen Umfange gemacht worden sind, mithin nicht solche Ausgaben, welche sich auf die Bestreitung des Haushalts des Steuerpflichtigen und des Unterhalts seiner Angehörigen beziehen, oder welche in einer Kapitalanlage zur Erweiterung des Geschäfts oder zu Verbesserungen aller Art bestehen. Feststehende Einnahmen sind mit dem vollen Betrage zur Berechnung zu ziehen. Die auf Grund einer „gesetzlichen Verpflichtung zu leistenden" Pensionsbei-

1) Nach dem Hamburger Einkommensteuergesetz vom 26. März 1866 hat der, welcher weniger als 501 Kurantmark jährlich einnimmt, diese Steuer nicht zu zahlen. Sie beträgt z. B. für 501 Mark 4 Mark, für 2000 Mark 17 Mark, für 5000 Mark 82 Mark, für 7000 Mark 172 Mark, für 8300 Mark 249 Mark. Von einem höheren Einkommen ist 3 % zu zahlen. Jeder Steuerpflichtige ist gehalten, sein Einkommen selbst zu dekläriren und zu dem Ende ein ihm zuzusendendes Formular auszufüllen.

Resultate der Einkommensteuer in Kurantmark:

	1866.			1867.			1868.		
	Personen,	Einkommen,	Steuerertrag.	Personen,	Einkommen,	Steuerertrag.	Personen,	Einkommen,	Steuerertrag.
Stadt u. Vorstädte	32,212	97,972,600	2,006,861	37,903	100,211,500	1,977,248	42,740	105,537,500	2,077,909
Geestlande . .	3,972	8,067,400	129,053	4,807	9,417,200	152,521	5,390	10,113,500	159,875
Marschlande . .	2,190	2,191,100	18,058	2,527	2,374,300	18,900	2,561	2,374,200	18,905
Total	38,374	108,231,100	2,153,973	45,237	112,003,000	2,148,670	50,691	118,025,200	2,256,699

Die Steuerzahler der untersten Klassen, etwa diejenigen, welche in Preussen zur Einkommensteuer nicht beitragen, waren 18$\frac{66}{67}$ durchschnittlich 72 % aller Steuerzahler, zu dem Gesammtsteuerertrag lieferten sie aber nur 9 %. — In Preussen war die Einkommensteuer 1860 mit 3,025,000 Thlr., 1867 mit 3,694,000 Thlr., 1870 mit 5,180,000 Thlr. etatsmässig.

träge (S. 463) und Wittwenkassenbeiträge müssen von den Besoldungen oder Pensionen in Abzug gebracht werden. Dienstwohnungen und Dienstländereien, für welche nicht schon ein Abzug an der Besoldung stattfindet, sind dabei nach den ortsüblichen Mieths-, beziehungsweise Pachtzinsen in Ansatz zu bringen. Enthält das Diensteinkommen zugleich die Entschädigung für den Dienstaufwand, so ist der dafür zu berechnende Betrag ausser Ansatz zu lassen. — Die Einkommen A. und B. kann man als fundirte und die Einkommen C. als unfundirte ansehen. Während nach dem Gesetzentwurf von 1847 von unfundirtem eine um $\frac{1}{3}$ niedrigere Steuer gezahlt werden sollte, als von fundirtem, legt das jetzige Gesetz dem fundirten Einkommen durchaus keine höhere Steuer auf, als dem unfundirten, schreibt vielmehr ganz allgemein vor, dass in den angeordneten 30 Steuerstufen bei keinem Steuerpflichtigen der Jahresbetrag seiner Steuer 3 $\frac{0}{0}$ seines Einkommens übersteigen soll. Das steuerpflichtige Einkommen würde sich wahrscheinlich erheblich grösser als jetzt herausstellen, wenn die Zinsen für Schulden nicht abgezogen werden dürften, wenn die Steuerpflichtigen vielmehr von ihrem ganzen Einkommen die Steuer zahlen und ihren Gläubigern entsprechende Abzüge an den Zinsen machen müssten (S. 493). Ferner würde die Ermittelung des steuerpflichtigen Einkommens in vielen Fällen erleichtert werden, wenn behufs Erhebung des Erbschaftsstempels der Betrag *aller* Erbschaften und Vermächtnisse, mit Ausnahme der ganz geringen, festgestellt werden müsste (S. 417 sqq.).

Behufs der Einschätzung zur klassifizirten Einkommensteuer wird jährlich für jeden Kreis, sowie für jede zu einem Kreisverbande nicht gehörige Stadt [1]) unter dem Vorsitz des Landraths oder eines besonderen, von der Bezirksregierung zu ernennenden Kommissars eine Kommission gebildet, deren Mitglieder von der Kreis-, beziehungsweise Gemeindevertretung zu einem Drittheil aus Mitgliedern derselben, zu zwei Drittheilen aber aus den einkommensteuerpflichtigen Einwohnern des Kreises oder der Stadt gewählt werden. Bei der Wahl der letzteren ist darauf zu sehen, dass die verschiedenen in dem Kreise oder der Stadt vorhandenen Arten des Einkommens (aus Grundeigenthum, Kapitalbesitz und Gewerbebetrieb) möglichst gleichmässig vertreten werden. Die Wahl darf nur aus Gründen, welche zur Ablehnung einer Vormundschaft berechtigen, oder in dem Falle abgelehnt werden, wenn der Gewählte bereits drei Jahre hintereinander Mitglied der Einschätzungs-Kommission gewesen ist. Die Zahl der Mitglieder dieser Kommission wird für die einzelnen Kreise und Städte mit Rücksicht auf deren Grösse

1) Die Kommissionsmitglieder in den grössten Städten fungiren ganz unentgeltlich. Weshalb erhalten nicht die Mitglieder aller Einschätzungs-Kommissionen eine Tantième von der Steuereinnahme des Kreises oder der Stadt?

und auf die Einkommens-Verhältnisse ihrer Einwohner von der Bezirksregierung bestimmt. Der letzteren steht auch die Befugniss zu, innerhalb desselben Kreises für einzelne grössere städtische oder ländliche Gemeinden die Bildung besonderer Einschätzungskommissionen nach den in Vorstehendem gegebenen Bestimmungen anzuordnen. In grossen Städten können mehrere Unterkommissionen gebildet werden. Der Vorsitzende der Einschätzungs-Kommission, welcher zugleich die Interessen des Staats zu vertreten hat, leitet innerhalb des Kreises oder des kleineren Bezirks, für welchen die Kommission errichtet ist, das Veranlagungsgeschäft, und ist besonders dafür verantwortlich, dass das letztere nach den im Gesetze aufgestellten Grundsätzen zur Ausführung gelange. Er hat vor Allem die Aufnahme einer vollständigen Nachweisung aller derjenigen Einwohner und der im Auslande sich aufhaltenden Grundbesitzer seines Abschätzungsbezirks zu bewirken, welche auf Grund der Klassensteuerlisten und sonst vorhandenen Nachrichten für einkommensteuerpflichtig zu erachten sind. Zugleich hat der Vorsitzende über die Besitz-, Vermögens-, Erwerbs- und sonstigen Einkommensverhältnisse der Steuerpflichtigen, soweit dies ohne tieferes Eindringen in die ersteren geschehen kann, möglichst vollständige Nachrichten einzuziehen; überhaupt alle Merkmale, welche ein Urtheil über das in Ansatz zu bringende Einkommen näher zu begründen vermögen, zu sammeln. Bei der Aufnahme der Steuerpflichtigen sowohl als zur Beschaffung der erforderlichen Nachrichten über deren Vermögens- und Einkommensverhältnisse hat sich der Vorsitzende nach seinem Ermessen der Mitwirkung der Gemeindevorstände, welche allen seinen Aufforderungen Folge zu leisten schuldig sind, zu bedienen. Die Ergebnisse der von ihm eingezogenen Nachrichten überträgt er in die Einkommensnachweisung seines Bezirks und bezeichnet dann in der dazu bestimmten Spalte dieser Nachweisung gutachtlich für jeden Steuerpflichtigen diejenige Steuerstufe, in welche derselbe nach dem ihm beizumessenden Einkommen einzuschätzen sein dürfte. Der Vorsitzende hat ausserdem noch die zur Beschlussnahme der Einschätzungs-Kommission, deren Zusammenberufung von ihm ausgeht, erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und die Beschlüsse der letzteren, soweit er selbst nicht dagegen die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen sich veranlasst findet, zur Ausführung zu bringen. Die Einschätzungs-Kommission unterwirft die von ihrem Vorsitzenden aufgestellte Einkommensnachweisung unter Benutzung aller ihr zu Gebote stehenden Hülfsmittel einer genauen Prüfung. Dabei ist zwar ebenfalls jedes lästige Eindringen in die Vermögens- und Einkommensverhältnisse der einzelnen Steuerpflichtigen zu vermeiden; jedoch hat die Kommission das Recht,

von den Verhandlungen der freiwilligen Gerichtsbarkeit und den Hypothekenbüchern Einsicht zu nehmen. Nachdem die Prüfung vollzogen ist, hat die Kommission nach den stattgehabten Ermittelungen oder anderweit bekannten Verhältnissen des einzelnen Steuerpflichtigen die Steuerstufe festzustellen, in welche derselbe zu veranlagen ist. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst. Nur bei Stimmengleichheit hat der Vorsitzende eine Stimme, welche dann den Ausschlag giebt. Gegen die Beschlüsse der Einschätzungs-Kommission ist der Vorsitzende berechtigt, die Berufung an die Bezirks-Kommission einzulegen, bis zu deren Entscheidung der Steuerpflichtige, vorbehaltlich der Nachzahlung, nur den von der Kommission festgesetzten Steuersatz zu entrichten hat.

Jedem Steuerpflichtigen steht gegen die Einschätzung binnen drei Monat eine Reklamation an die Bezirks-Kommission offen. Innerhalb der ersten sechs Wochen steht ihm auch frei, nach seiner Wahl, entweder durch schriftliche oder mündliche Verhandlungen, persönlich oder durch Vermittelung von höchstens zwei Vertrauensmännern, oder durch andere Beweismittel der Kommission die erforderliche Ueberzeugung von der vorgeblichen Ueberbürdung durch die erfolgte Abschätzung zu verschaffen, um solchergestalt von derselben eine berichtigte Steuerveranlagung zu erwirken. Für jeden Regierungsbezirk, sowie für Berlin, wird unter dem Vorsitz eines von dem Finanzminister zu ernennenden Regierungskommissars eine Bezirks-Kommission gebildet, welche in demselben Verhältniss, wie die Einschätzungs-Kommissionen, aus im Bezirk wohnenden Mitgliedern der Provinzialvertretung und aus Einkommensteuerpflichtigen des Bezirks zusammenzusetzen und von der Provinzialvertretung zu wählen ist. Die Bezirks-Kommission, gegen deren Entscheidung ein Rekurs nicht stattfindet, darf eine genaue Feststellung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse des Reklamanten veranlassen, deshalb auch Zeugen gerichtlich und eidlich vernehmen lassen und den Reklamanten zur Erklärung an Eidesstatt über die in Betreff seines Einkommens von ihm selbst gemachten Angaben auffordern. Wer bei einer Reklamation auf die dieserhalb an ihn ergangene Aufforderung wissentlich einen Theil seines Einkommens verschwiegen hat, verfällt nur in eine Geldstrafe (S. 199) zur Höhe des vierfachen Jahresbetrages der Steuer, um welche der Staat verkürzt worden ist oder verkürzt werden sollte. Die bei dem Einschätzungsgeschäft betheiligten Vorsitzenden der Kommissionen und sonstigen Beamten sind kraft des von ihnen geleisteten Amtseides zur Geheimhaltung der Vermögens- und Einkommensverhältnisse, welche bei diesem Geschäft zu ihrer Kenntniss gelangen, verpflichtet. Die Mitglieder der Kommissio-

nen haben diese Geheimhaltung dem Vorsitzenden mittelst Handschlages an Eidesstatt zu geloben [1]).

Zu den Steuerstufen und Jahressteuern hat eine finanzministerielle Instruktion vom 8. Mai 1851 das Jahreseinkommen bestimmt:

Stufe	Steuer Thlr.	Einkommen über Thlr.	Stufe	Steuer Thlr.	Einkommen über Thlr.	Stufe	Steuer Thlr.	Einkommen über Thlr.
1.	30	1000	11.	144	4,800	21.	1560	52,000
2.	36	1200	12.	180	6,000	22.	1920	64,600
3.	42	1400	13.	216	7,200	23.	2400	80,000
4.	48	1600	14.	288	9,600	24.	3000	100,000
5.	60	2000	15.	360	12,000	25.	3600	120,000
6.	72	2400	16.	480	16,000	26.	4200	140,000
7.	84	2800	17.	600	20,000	27.	4800	160,000
8.	96	3200	18.	720	24,000	28.	5400	180,000
9.	108	3600	19.	960	32,000	29.	6000	200,000
10.	120	4000	20.	1200	40,000	30.	7200	240,000

Ueber die zu niedrige Veranlagung der ländlichen, besonders grösseren Grundbesitzer sagt ein Zirkular des Finanzministers v. Patow vom 24. Oktober 1860: „Das Ergebniss der diesjährigen Einkommensteuer-Veranlagung bestätigt die schon früher vielfach gemachte Wahrnehmung, dass die Einkommensteuerpflichtigen auf dem platten Lande bisher zu einer verhältnissmässig geringeren Steuer herangezogen worden sind, als die Einkommensteuerpflichtigen in den Städten, ohne dass in den letzteren irgend eine Ueberbürdung nachzuweisen sein möchte. Die gesammte, für das laufende Jahr veranlagte Einkommensteuer (ohne Abzug der Mahl- und Schlachtsteuer-Vergütung) zum Betrage von 3,645,336 Thlr.

1) Wenn dies Geheimhalten sich praktisch ganz durchführen liesse, so könnte es doch wohl nicht einmal im Interesse der Hunderttausendthalermenschen und Millionäre, welche ihre Steuern ehrlich und vollständig zahlen wollen, liegen. — Im Jahre 1869 war grosse Sensation dadurch erzeugt worden, dass die „Tribune" die vollständige Liste der Angaben über das Einkommen für New-York und Umgegend, und daneben eine Liste armer Leute, d. h. solcher, die man für sehr reich gehalten und die dennoch gar kein steuerbares Einkommen angegeben, veröffentlichte. Es hatte dies die Folge, dass viele von den Armen plötzlich ihres Reichthums eingedenk wurden und das Versäumte nachholten, unter ihnen der ehemalige Mayor der Stadt, Fernando Wood. Einen Begriff von Amerikanischer Wohlhabenheit geben die in demselben Jahre veröffentlichten Steuerlisten der Stadt New-York, in welchen mit jährlichem Einkommen von über 100,000 Dollars u. A. figuriren die Herren A. T. Stewart 3,015,000 Doll.; Elias S. Higgins 431,000 Doll.; I. A. Benedict 311,000 Doll.; Harwey Fisk 286,000 Doll.; Moses Taylor 279,000 Doll.; A. S. Hatch 278,000 Doll.; W. E. Dodge 221,000 Doll.; I. G. Bennet, Eigenthümer des „Herald", 186,000 Doll.; Rbt. Bamer, Eigenthümer des „Ledger", 184,000 Doll.; L. Delmonico, der berühmte Restaurateur, 126,000 Doll.; B. Schlesinger 119,000 Doll. u. m. a.

vertheilt sich auf die Städte und das platte Land in der Art, dass auf die ersteren $\frac{2}{3}$ mit 2,444,298 Thlr. kommen, dagegen auf das letztere nicht voll $\frac{1}{3}$ mit 1,201,038 Thlr. trifft, während umgekehrt von der aus den Klassen- und Einkommensteuer-Nachweisungen sich ergebenden Gesammtzahl der Bevölkerung von 17,561,519 weniger als $\frac{1}{3}$, nämlich nur 5,273,549 Einwohner den Städten, und mehr als $\frac{2}{3}$, nämlich 12,287,970 dem platten Lande angehören. Von je 157 Einwohnern des platten Landes zahlt ferner nur Einer die Einkommensteuer oder gehört einer Einkommensteuer zahlenden Familie an, während in den Städten schon von je 31 Einwohnern Einer die Einkommensteuer entrichtet, beziehungsweise einer Einkommensteuer zahlenden Familie angehört. Ist auch die Zahl der Wohlhabenden in den Städten verhältnissmässig grösser als auf dem platten Lande, so ist doch nicht zu übersehen, dass in mehreren kleinen Landstädten Niemand ein Einkommen von mehr als 1000 Thlr. hat, dass in vielen andern Städten nur sehr wenig Einkommensteuerpflichtige sich vorfinden und dass in den grösseren Städten verhältnissmässig viele Fabrikarbeiter und der dienenden Klasse angehörige Personen sich aufhalten, wogegen in mehreren Gegenden des Staates, abgesehen von den grösseren Gutsbesitzern, sich viele Bauerndörfer vorfinden, in denen ein grosser Theil der Ackerbürger ein die Veranlagung zur Einkommensteuer rechtfertigendes Einkommen bezieht. Während, wie erwähnt, die Zahl der zur Einkommensteuer veranlagten Personen in den Städten verhältnissmässig bei weitem grösser ist, als auf dem Lande, ist der auf den einzelnen Einkommensteuer-Zahlenden durchschnittlich treffende Betrag der Steuer auf dem platten Lande höher als in den Städten, und es scheint daher, dass namentlich die zur Veranlagung in einer der unteren Stufen der Einkommensteuer geeigneten Landbewohner vielfach nur zur Klassensteuer eingeschätzt sind. Was die Veranlagung der grösseren Grundbesitzer zur klassifizirten Einkommensteuer betrifft, so lässt sich bei näherer Prüfung ihrer Verhältnisse, insbesondere der der Einschätzung zu Grunde liegenden Veranschlagung des Einkommens aus Grund und Boden nicht verkennen, dass die gedachten Grundbesitzer im Grossen und Ganzen mit den Erträgen ihres Grundeigenthums verhältnissmässig und zum Theil erheblich geringer eingeschätzt sind, als die in den höheren Stufen der Klassensteuer veranlagten bäuerlichen Grundbesitzer, dass namentlich bei der Berechnung des steuerpflichtigen Einkommens der grösseren Grundbesitzer dasjenige, was dieselben aus ihren Wirthschaften unmittelbar für sich und ihre Familie verwenden, sowie der Werth der freien Wohnung, ferner dasjenige, was aus dem Ertrage der Güter zur dauernden Verbesserung, mithin zur Erhöhung des Kapitalwerthes derselben verwendet wird, theils

gar nicht, theils nicht zum vollen Werthe bisher in Ansatz gebracht worden ist. Wie ungerechtfertigt ein solches Verfahren ist, zeigt am augenfälligsten der Vergleich mit solchen einkommensteuerpflichtigen Bewohnern der Städte, welche aus ihrer Einnahme alle Wirthschaftsbedürfnisse, sowie die Wohnungsmiethe bestreiten müssen, denen aber um deswillen so wenig, als weil sie etwa einen Theil ihres Einkommens nicht zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse verwenden, sondern ersparen und kapitalisiren, ein Abzug bei der Berechnung ihres steuerbaren Einkommens gemacht werden darf. — In einigen Einschätzungs-Bezirken ist das Veranlagungs-Soll der klassifizirten Einkommensteuer für das laufende Jahr gegen das vorige zurückgegangen und die Ursache hiervon nicht in dem Wegziehen oder dem Tode hochbesteuerter Personen, sondern in einer durchgreifenden Steuerermässigung, insbesondere der Grundbesitzer, zu suchen, wofür die höchst ungünstigen Ertragsverhältnisse (Missernten u. s. w.) als Rechtfertigungsgründe angeführt sind.“

Ob und welchen Erfolg dies Zirkular gehabt hat, ist mir nicht bekannt. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 14. Dezember 1866 sagte ein unabhängiger Mann, G. v. Vincke: „Meiner entschiedenen Ueberzeugung nach, und ich glaube, ich habe Gelegenheit gehabt, mich in verschiedenen Landestheilen danach umzusehen, kann von angeblichen Ueberbürdungen, namentlich in den Steuern, die hier berührt wurden, Einkommensteuer und Klassensteuer, einzelne Fälle abgerechnet, wenigstens von erheblichen Ueberbürdungen, nicht die Rede sein. Im Gegentheil, ich will Beispiele nicht nennen, aber sie liessen sich anführen, ist in einzelnen Landestheilen die Einkommensteuer sehr mässig veranschlagt; um nicht missverstanden zu werden, sage ich, ich spreche nicht von den westlichen Provinzen.“ Die Einschätzungskommission der Stadt Breslau, in die ich für die Jahre 1857/66 gewählt wurde, liess damals bei ihrem Streben, richtig einzuschätzen, doch immer eine gewisse Billigkeit und Milde walten, so dass wirkliche Ueberbürdungen wohl nur selten vorgekommen sind und am allerwenigsten bei Hunderttausendthalermenschen oder Millionären, wo ich manchmal den Eindruck hatte, als wenn ihr Einkommen wohl zu niedrig angenommen sei.

Nachstehende Zusammenstellungen sind nach den Mittheilungen in der Zeitschrift des Kgl. Pr. statistischen Bureaus, 1868, S. 25—84, angefertigt.

Steuer-stufe.	Jährlicher Steuersatz.	Steuerpflichtige Bevölkerung im ganzen Staate:		
	Thlr.	1852:	1860:	1866:
1	30	14,618	18,335	21,031
2	36	7,187	10,356	11,880
3	41	4,388	6,585	8,119
4	48	5,348	7,096	8,348
5	60	3,430	4,874	5,731
6	72	2,134	3,066	3,690
7	84	1,386	2,192	2,570
8	96	1,151	1,551	1,872
9	108	603	1,031	1,243
10	120	906	1,265	1,704
11	144	786	1,056	1,301
12	180	494	792	1,021
13	216	390	616	826
14	288	259	401	491
15	360	171	278	395
16	480	82	144	232
17	600	50	83	119
18	720	49	69	95
19	960	17	42	54
20	1,200	14	29	38
21	1,560	9	12	13
22	1,920	8	12	14
23	2,400	2	6	11
24	3,000	4	4	3
25	3,600	—	3	1
26	4,200	2	2	1
27	4,800	—	—	3
28	5,400	—	—	—
29	6,000	—	—	3
30	7,200	1	3	3
Summa		43,489	59,903	70,812
Jährlicher Steuerbetrag		2,520,540 Thlr.	3,645,336 Thlr.	4,470,276 Thlr.

Steuer-Stufe.	Jährlicher Steuersatz.	Steuerpflichtige Bevölkerung in Berlin.			Monatlicher Steuerbetrag.
		1852:	1860:	1866:	1866:
	Thlr.				Thlr.
1	30	2,780	2,445	2,272	5,680
2	36	1,054	1,350	1,296	3,888
3	42	676	998	1,266	4,431
4	48	923	1,161	1,498	5,992
5	60	738	1,054	1,236	6,180
6	72	473	618	831	4,986
7	84	328	490	564	3,948
8	96	265	378	526	4,208
9	108	125	252	288	2,592
10	120	212	265	504	5,040
11	144	201	255	344	4,128
12	180	120	219	328	4,920
13	216	106	169	247	4,446
14	288	72	109	151	3,624
15	360	38	45	114	3,420
16	480	24	39	70	2,800
17	600	12	26	24	1,200
18	720	7	10	28	1,680
19	960	6	15	21	1,680
20	1,200	5	6	15	1,500
21	1,560	2	6	5	650
22	1,920	2	2	7	1,120
23	2,400	—	—	5	1,000
24	3,000	1	—	1	250
25	3,600	—	1	—	—
26	4,200	—	—	—	—
27	4,800	—	—	2	800
28	5,400	—	—	—	—
29	6,000	—	—	1	500
30	7,200	—	—	—	—
Summa		8,170	9,913	11,644	80,663
Jährlicher Steuerbetrag					967,956

Es hatten im Dezember 1867 die älteren Landestheile 19,674,586 Einwohner, davon Berlin 702,437 oder 3,57 %. Es betrug 1866 die einkommensteuerpflichtige Bevölkerung im Staate 70,812, davon in Berlin 11,644 oder 16,03 %; der Steuerbetrag war im Staate 4,470,276 Thlr., davon in Berlin 967,956 Thlr. oder 21,65 %. Dass in Berlin verhältniss-

mässig mehr an Einkommensteuer aufkommt, als ausser Berlin, kann nicht auffallen, wohl aber muss es in Verwunderung setzen, dass ausser Berlin das Verhältniss so ausserordentlich ungünstig ist, da doch die Landaristokratie wirklich nicht so pauvre sein kann, als man nach diesen Zahlen schliessen möchte. Es darf übrigens hier nicht unerwähnt bleiben, dass das Klassensteuer- und Einkommensteuergesetz vom 1. Mai 1851 offenbar *voraussetzt*, die Gemeindeordnung, sowie die Kreis-, Bezirks- und Provinzialordnung vom 1. März 1850 würden ohne Verzug allenthalben vollständig zur *Ausführung gebracht werden*. Dies ist aber bekanntlich nicht geschehen. Ein Allerhöchster Erlass vom 19. Juni 1852, welchen auch der damalige Finanzminister C. v. Bodelschwingh gegengezeichnet hat, erklärte sich damit einverstanden, dass mit der Einführung der Gemeindeordnung, sowie mit der Bildung der angeordneten neuen Kreis- und Provinzial-Vertretungen *nicht weiter vorzugehen* sei, und so blieben denn mit allen ihren alten Mängeln und Unvollkommenheiten die früheren Kreis- und Provinzial-Landtage — auf welchen wenigstens in den östlichen Provinzen fast allenthalben die nominellen Besitzer der Ländereien, welche Rittergüter heissen und gewöhnlich mehr oder weniger mit Pfandbriefs- und Hypothekenschulden belastet sind, die überwiegende Majorität haben — und wählen die Mitglieder der Einschätzungs- und Bezirkskommissionen. — Merkwürdig ist es, dass dies Steuergesetz noch keine Verbesserung erfahren hat. Die Minister v. Manteuffel, v. d. Heydt, v. Rabe, Simons, v. Stockhausen, v. Raumer und v. Westphalen hatten es gegengezeichnet, müssen also gerecht und zweckmässig gefunden haben, dass zur Einkommensteuer die allerreichsten Personen den allerniedrigsten Prozentsatz zahlen. Ebenso müssen alle späteren Regierungen — welche, anstatt die Wohlhabenderen, wie in der Zeit von der Jenaer Schlacht bis zum Frieden von 1815 mehrfach geschehen war, angemessen zu besteuern, lieber Anleihen machten — gedacht haben. Denn im Laufe voller 20 Jahre hat keine einzige es gewagt, auch nur jemals einen Versuch zu machen, von der Volksvertretung eine Abänderung des Gesetzes dahin zu verlangen, dass künftig *alle* Einkommensteuerpflichtigen einen Prozentsatz zu zahlen haben, der *wenigstens nicht niedriger* ist, als der Prozentsatz derjenigen, welche 1001 Thlr. Einkommen haben. — In Hamburg (S. 482) hatte Senat und Bürgerschaft eine Kommission niedergesetzt, um die durch den Anschluss Hamburgs an den Norddeutschen Bund hervorgerufenen wirthschaftlichen und finanziellen Fragen zu berathen. Diese Kommission erstattete im Herbst 1868 einen Bericht und sagte darin: Wenn es sich nach den vorstehenden Ausführungen wenigstens zur Zeit lediglich um eine mässige Erhöhung dieser Einnahmen im Anschluss an das bestehende Steuersystem handelt, so

verdient vor allem ein Umstand ernste Berücksichtigung, auf welchen die Kommission bereits in ihrem ersten Bericht hinzudeuten sich erlaubt hat, nämlich die ringsum in unserer Umgebung erfolgte Einführung des Preussischen Steuersystems. Bei einer Vergleichung desselben mit unseren Steuern ergiebt sich das Resultat, dass die höheren Einkommenklassen namentlich durch das bei ihrer Einschätzung übliche Verfahren in Preussen niedriger belastet sind, als bei uns, während umgekehrt die mittleren und niedrigen Einkommen dort eine ungleich höhere und in ungleich weitere Kreise ausgedehnte Steuer zu tragen haben. Es hat das dem Vernehmen nach bereits den Erfolg gehabt, dass aus Altona und der sonstigen Umgegend gerade unbemittelte Familien sich mit Vorliebe hier, namentlich in St. Pauli, ansiedeln, auch wenn sie ihren Erwerb ausserhalb Hamburgs haben, weil sie hier nur geringe, dort verhältnissmässig sehr hohe Staats- und Kommunallasten zu tragen haben. Nun wird Hamburg, welches von jeher seine Blüthe der Leichtigkeit verdankt hat, mit welcher es zuziehende fremde Elemente aufnahm und assimilirte, gewiss keine Veranlassung haben, gerade in dem Augenblick, wo die Freizügigkeit das allgemein anerkannte Prinzip geworden ist, sich gegen die Vermehrung seiner Bevölkerung abwehrend zu verhalten; aber es kann denn doch nicht unberücksichtigt bleiben, dass uns in dem dem Norddeutschen Bunde zu zahlenden Aversum für jeden Kopf eines neuen Einwohners eine jährliche Mehrausgabe von ca. 2 Thlr. 22 Sgr., für jede neuanziehende Familie also, dieselbe zu 4—5 Personen gerechnet, eine jährliche Mehrausgabe von ca. 11—13$\frac{2}{3}$ Thlr. erwächst, und dass es in der That nicht gleichgültig sein kann, ob uns diese Ausgabe in überwiegendem Maasse für solche Bevölkerungsklassen trifft, von denen wir, abgesehen von ihrem indirekten Beitrag zur Grundsteuer, nach unseren bestehenden Einrichtungen keine oder doch nur geringe Steuereinnahmen erwarten, wohl aber eine Vermehrung unserer Armen- und anderer ähnlichen Kommunalausgaben zu befürchten haben. Die Kommission hat die sich aufdrängende Frage, ob demnach eine stärkere Heranziehung der verhältnissmässig nur gering besteuerten mittleren und unteren Einkommen in Betracht zu ziehen sei, nicht von der Hand gewiesen und glaubt, dass bei einer nur mässigen Veränderung der Skala und bei Herabsetzung der Grenze, bei welcher der volle Satz der Einkommensteuer von 3 $\frac{0}{0}$ erhoben wird, ein finanziell durchaus nicht unerhebliches Resultat erreicht werde. Die Kommission enthält sich jedoch, detaillirte Vorschläge zu machen und beschränkt sich auf den oben erwähnten Antrag.

Zum Schluss ist hier noch zu erwähnen, dass besondere *Gemeinde-Einkommensteuern* von manchen Gemeinden erhoben werden, namentlich auch von den beiden grössten der Monarchie (S. 472). In Breslau

besteht schon lange eine Gemeinde-Einkommensteuer und in Berlin wird eine Gemeinde-Einkommensteuer, von der auch juristische Personen nicht frei sind und die nicht, wie die Staats-Einkommensteuer, für die Reichsten ein Steuermaximum hat, mit der Maassgabe erhoben, dass, so lange die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, von der Erhebung derselben in den unteren Einkommensteuerstufen, welche den Einkommensatz von 300 Thlrn. jährlich nicht erreichen, Abstand genommen wird. Die Steuer wird nach Klassensätzen erhoben. Für die mit einem Einkommen von 240,000 Thlr. beginnenden Einkommensteuerstufen gilt als Normalsteuersatz 3 % desjenigen Einkommensteuerbetrages, mit welchem die betreffende Steuerstufe beginnt. Nachdem die Einschätzung vollendet und der Gesammtsteuerbetrag berechnet und so die Mutterrolle der Gemeinde-Einkommensteuer gebildet ist, bestimmt sich nach der Höhe desjenigen Theils des Haushaltsbedarfs, welcher durch die bestehenden Abgaben und sonstige Einnahmen der Gemeinde nicht gedeckt wird, der Betrag, welcher durch die Gemeindesteuer aufzubringen ist, und die durch Kommunalbeschluss festzusetzende Quote, welche von dem durch die Mutterrolle nachgewiesenen Gesammtsteuerbetrage für das nächste Jahr erhoben wird. Eingeschätzt wurden

	für 1869:	für 1870:
im Ganzen	230,619 Personen,	249,743 Personen.
Davon zur 6. Stufe (mit 300 bis 350 Thlr. Einkommen) . .	21,296 Personen,	28,882 Personen,
oder	9,2 %,	11,6 %,
zur 12. Stufe (mit 900 bis 1000 Thlr. Einkommen)	2,278 Personen,	3,105 Personen,
oder	1 %,	1,2 %,
über 1000 Thlr.	2,739 Personen,	2,747 Personen,
oder	1,2 %,	1,1 %,
und *unter* 100 Thlr.	171,883 Personen,	175,798 Personen,
oder	74,5 %	70,4 %.

Wenn der Ertrag der Steuer pro 1869 sich nach den Maximalsätzen des Tarifs auf 565,950 Thlr. feststellt, so veranlagt er sich pro 1870 auf 707,012 Thlr. Zu der Staats-Einkommensteuer wurden 1869 12,000, und 1870 15,000 Personen eingeschätzt und hat das auffallende Mehr von 3000 Personen hauptsächlich darin seinen Grund, dass die Erhebung der Gemeinde-Einkommensteuer ergab, es seien zur staatlichen eine nicht unbeträchtliche Anzahl an sich pflichtiger Einwohner nicht eingeschätzt.

§. 48. MAHL- UND SCHLACHTSTEUER.

Durch das Gesetz vom 30. Mai 1820 wurde die Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt: also schon über 50 Jahre lang werden in den ansehnlichsten Städten der Preussischen Monarchie die unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse mit Steuern belegt und den Bewohnern um den Betrag dieser Steuern und noch mehr vertheuert. Merkwürdig ist es, dass die Nachtheile dieser Verbrauchssteuern in der ersten Hälfte dieser Periode weniger empfunden zu sein, oder wenigstens zu Klagen und Beschwerden nicht in dem Maasse geführt zu haben scheinen, als man erwarten sollte. Vielleicht lässt sich dies nur dadurch einigermaassen erklären, dass in dem ersten Vierteljahrhundert die Getreide- und Fleischpreise im Allgemeinen niedriger gewesen sein dürften, als in dem letzten, wo ein Kämpfen um Abschaffung dieser Steuer stattfand, da man die Nachtheile derselben doch allmälig in immer weiteren Kreisen begriff. Sicherlich die schlechteste Preussische Steuer, ausser den Salzabgaben (S. 371 sqq.), welche das Deutsche Volk für jetzt wenigstens gar keine Hoffnung hat, los zu werden, ist die Mahl- und Schlachtsteuer — welche in England nirgendwo besteht, und nicht besser ist, als die Französischen Octrois (S. 466). Als wie verwerflich man übrigens die Mahl- und Schlachtsteuer, welche 1820 in 132 Preussischen Städten eingeführt wurde, thatsächlich anerkannt hat, ergiebt sich daraus, dass sie im Jahre 1851 nur noch in 83 und seit 1867 nur noch in 75 von jenen Städten erhoben wird, auch in keiner Stadt neu eingeführt worden ist, ausser 1867 in Frankfurt am Main.

Die Mahlsteuer wird sowohl von den auf den städtischen Mühlen hergestellten, als auch von den in die Städte eingeführten Fabrikaten erhoben. Der Steuersatz für 1 Centner Weizen ist $\frac{2}{3}$ Thlr. und für 1 Centner Roggen, Gerste, Buchweizen und andere Getreidearten und Hülsenfrüchte $\frac{1}{6}$ Thlr., wenn daraus Mehl, Schrot, Graupen, Grütze und Gries durch eine Mühle bereitet werden. Malz und Getreide, welches zur Brennerei und Brauerei verwendet ist, unterliegt der Mahlsteuer nicht. Sie ist zu erlegen, bevor das Getreide zur Mühle kommt. Bewegliche Mahlmühlen, Handmühlen und Stampfen zu halten, ist in mahlsteuerpflichtigen Städten nicht erlaubt. In Breslau, Liegnitz, Brieg, Trier und Saarlouis wird die Mahlsteuer von allen Arten Getreide zu demselben Satz erhoben [1]). Die Schlachtsteuer wird von allem geschlachteten Rindvieh,

1) Die Detailpreise der Phönixmühle in Breslau waren im Mai 1865: 50 Pfund feinstes Weizenmehl, unversteuert $63\frac{3}{4}$ Sgr. und versteuert 72 Sgr.; 50 Pfund Roggenmehl Nr. 3 unversteuert $27\frac{1}{2}$ Sgr. und versteuert $37\frac{1}{2}$ Sgr. Die Steuer vertheuerte damals also das Weizenmehl um $8\frac{1}{4}$ Sgr. oder um 13 %, das Roggenmehl dagegen um 10 Sgr. oder um nicht weniger als 36 %!

Schafen, Ziegen und Schweinen, mit Einschluss der Kälber, Lämmer und Ferkel, entrichtet und soll von 1 Centner Fleisch mit 1 Thlr. erhoben werden. Bei erfolgender Verwiegung wird das ganze ausgeschlachtete Stück unzerschnitten mit dem Fleische, den Knochen und dem Fette gewogen; doch werden Füsse, Eingeweide und Darmfett nicht mit gewogen. Die Steuer kann auch nach Stücksätzen, die der Finanzminister für jede Stadt bestimmt, entrichtet werden. Geflügel und Wild unterliegen der Schlachtsteuer ebensowenig wie Pferde, welche sonst, in Ermangelung von Ochsen, zur menschlichen Nahrung wohl nur etwa in Kriegen und belagerten Festungen geschlachtet worden sind. Bei der Einfuhr in eine mahl- und schlachtsteuerpflichtige Stadt ist zu zahlen: von Kraftmehl, Puder, Graupen, Grütze und Gries das Doppelte, von Mehl das $1\frac{1}{3}$fache, von Schrot und Backwerk aller Art das Einfache des Satzes, welchen das Getreide, woraus diese Erzeugnisse bereitet worden, steuert; die Fleisch- und Fettwaaren werden mit $1\frac{1}{3}$ des Satzes von dem in den Städten ausgeschlachteten Fleische berechnet [1]).

Da jedem einkommensteuerpflichtigen Einwohner einer mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Stadt für die gleichzeitig zu entrichtende Mahl- und Schlachtsteuer jährlich 20 Thlr. Einkommensteuer weniger abgenommen werden, als jedem andern Einkommensteuerpflichtigen (S. 532), dabei also durchaus kein Unterschied gemacht wird, ob Jemand viele und gesunde Kinder mit gutem Appetit von einem Jahreseinkommen von 1001 Thlr. zu ernähren hat, oder ein Millionär ist, so scheint beinahe angenommen zu sein, dass die Mahl- und Schlachtsteuer für Jeden etwa gleich viel beträgt. Wodurch will man diesen mysteriösen Satz von 20 Thlr. rechtfertigen? Jedenfalls enthält er ein legales Anerkenntniss, dass die Mahl- und Schlachtsteuer eine sehr hohe Steuer ist; für die ärmeren Klassen wird sie natürlich da noch höher, wo, wie beinahe in allen grossen Städten, noch Gemeindezuschläge damit erhoben werden (S. 123).

Im Jahre 1845 wurden auf den acht Provinziallandtagen Klagen über die Mahl- und Schlachtsteuer oder die Klassensteuer erhoben, und von denen der Provinzen Preussen und Westphalen beantragt, die Mahl- und Schlachtsteuer allgemein aufzuheben. Der Magistrat und die Stadtverordneten in Breslau, so wie auch die Stadtverordneten in Danzig

1) Als die Französische Regie (S. 498) 1 Thlr. per Kopf auf die Einfuhr von fettem Rindvieh, eine Taxe auf Schlachtfleisch, legen wollte, schrieb *Friedrich der Grosse:* Nein, das würde auf die ärmeren Klassen fallen, dazu muss Ich Nein sagen. Ich bin von Amtswegen der Sachwalter der Armen (l'avocat du pauvre). — Jetzt kommen in schlachtsteuerpflichtigen Städten Pferdeschlächtereien immer mehr auf.

haben sich 1849 für die Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer ausgesprochen. In Berlin soll 1864 der Magistrat eine Anfrage der Staatsregierung dahin beantwortet haben, dass in der Einnahme, welche die Stadt Berlin jetzt aus der Mahl- und Schlachtsteuer ziehe, kein Grund liege, dieselbe fortbestehen zu lassen, falls die Regierung die Ueberzeugung gewinne, dass die Nachtheile dieser Steuer grösser seien, als ihre Vortheile, eine Ueberzeugung, welche der Magistrat theile. Die Stadtverordneten beschlossen indessen am 15. November 1866 mit 43 gegen 36 Stimmen, die Mahl- und Schlachtsteuer, nebst der Wildpretsteuer (S. 470), nicht abzuschaffen. Dagegen beschloss der erste Kongress Norddeutscher Landwirthe, welcher im Februar 1868 in Berlin tagte, mit grosser Majorität, sich dahin zu erklären, dass die Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer unumgänglich nothwendig und im besonderen Interesse der Landwirthschaft nicht länger zu verzögern sei.

In Betracht der ganz ungewöhnlichen Theuerung der ersten Lebensbedürfnisse wurde 1847 die Erhebung der Mahlsteuer von allen Getreidearten, Körnern und Hülsenfrüchten im April bis zum 1. August ausgesetzt. Der Durchschnittsmarktpreis vom Roggen im Preussischen Staat war im gedachten Jahre 86 Sgr. 2 Pf. Im Jahre 1854 war er 83 Sgr. 3 Pf., 1855 91 Sgr. 7 Pf. und 1856 85 Sgr. 1 Pf., was aber keinen Anlass gab, die Mahlsteuer abermals zu erlassen. In den Jahren $18\frac{54}{56}$ und $18\frac{59}{62}$ wurde die Mahl- und Schlachtsteuer vielmehr noch um 25 % erhöht (S. 160) und in dem Nothjahr $18\frac{67}{68}$ erhielt keine Stadt Ostpreussens einen Erlass der Mahl- und Schlachtsteuer. Dauernd erhöht sind allenthalben seit dem 1. Juli 1858 beide Steuern dadurch, dass an die Stelle des Preussischen der, kleinere, Zollcentner getreten ist.

In der dem Vereinigten Landtage vorgelegten Denkschrift des Finanzministers v. Düesberg vom März 1847 wurden als Uebelstände der Mahl- und Schlachtsteuer, abgesehen „von der unverhältnissmässigen Belastung der städtischen Bevölkerung und insbesondere der weniger wohlhabenden Einwohnerklasse“ hauptsächlich zur Last gelegt: 1) die Nothwendigkeit, behufs der Erhebung der Mahl- und Schlachtsteuer im Innern des Landes Steuerlinien zu errichten und dadurch den Verkehr zwischen Stadt und Stadt einer Beschränkung zu unterwerfen; 2) die bei der Erhebungsweise der Steuern niemals völlig zu verhindernden Defraudationen und die dadurch veranlasste Demoralisation eines Theils der Bevölkerung; 3) die Höhe der Hebungskosten; 4) die Nothwendigkeit, die in der Nähe der mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städte gelegenen Ortschaften gewissen Beschränkungen zu unterwerfen, wonach die Einwohner faktisch neben der Klassensteuer auch durch die Mahl- und Schlachtsteuer betroffen werden. Nicht weniger als 9210 Mahl- und Schlachtsteuerkontraventionen waren 1844 entdeckt worden, schon

auf je 200 Einwohner der im engeren Stadtbezirke wohnenden Bevölkerung eine Kontravention; und dass die Zahl der nicht entdeckten Kontraventionen geringer wäre, als die der entdeckten, ist doch wohl nicht zu glauben. Die Kosten der Erhebung der Steuer liessen sich nicht vollständig angeben, weil die zur Erhebung dieser Steuer erforderlichen Beamten und Lokalien auch zu anderen Geschäften der indirekten Steuerverwaltung benutzt werden. Nach einem Ueberschlage betrugen sie mitunter über $18\frac{1}{2}\,^0/_0$, durchschnittlich beinahe $11\frac{1}{2}\,^0/_0$. Die durchschnittliche Konsumtion einer Arbeiterfamilie lässt sich zwar nicht bestimmt angeben, aber wie geringe man auch deren Verzehr an Fleisch, entweder als unmittelbares Lebensmittel oder doch zur Fettung der Speisen veranschlagen und den geringen Verbrauch an Weizen ausser Betracht lassend, nur den Bedarf an Roggenmehl in Rechnung stellen mag, so hat eine solche Arbeiterfamilie immerhin schon mehrere Thaler an Steuer zu zahlen, während sie an Klassensteuer nur 1 Thlr. zu entrichten brauchte. Jährlich im Durchschnitt war $18\frac{42}{44}$ in den klassensteuerpflichtigen Ortschaften der Bruttoertrag der Klassensteuer nicht ganz 16 Sgr. 5 Pf. auf den Kopf, während die Mahl- und Schlachtsteuer auf den Kopf der in den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten vorhandenen Bevölkerung 51 Sgr. aufgebracht hat (also netto bloss für den Staat). Die Steuer macht die Lebensnothwendigkeiten theurer. Damit die Armen die höheren Preise zahlen können, wird ihnen Unterstützung gegeben, und damit ihnen Unterstützung gegeben werden kann, müssen Alle, also auch die Armen selbst, durch die Mahl- und Schlachtsteuer besteuert werden.

Ich habe gezeigt [1]), dass in Breslau in den Jahren 1843—1851 eine eben so grosse Summe, als aus der Mahl- und Schlachtsteuer der Stadtgemeinde zufloss, zur Armenpflege verwendet wurde, so dass gerade die Mahl- und Schlachtsteuer die Ursache ist, dass für die Armen so viel verwendet werden muss. In nachstehender Zusammenstellung bezeichnet A den Martiniroggenpreis im Regierungsbezirk Breslau, B die Zahl der Gebornen und C die Zahl der Gestorbenen bei der Civilbevölkerung der Stadt Breslau:

	A.			B.	C.		A.			B.	C.
	Thlr.	Sgr.	Pf.				Thlr.	Sgr.	Pf.		
1855	3	18	4	4055	5410	1861	1	29	10	4985	3795
1856	1	21	8	4294	4544	1862	1	22	8	4874	4353
1857	1	13	3	4712	4359	1863	1	14	10	5357	5422
1858	1	24	3	5150	4486	1864	1	12	4	5564	4954
1859	1	20	5	5100	4018	1865	1	23	4	6383	5867
1860	2	2	6	5033	3848	1866	2	6	9	6459	10070.

1) Die Grundsteuer und die Mahl- und Schlachtsteuer. 1853. S. 88—90.

In den Jahren 1855—60, wo der Roggenpreis durchschnittlich 2 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. war, waren 28,344 Geborne und 26,665 Gestorbene oder auf 1000 Geborene 940 Gestorbene, und in den Jahren 1861—66, wo der Roggenpreis durchschnittlich 1 Thlr. 23 Sgr. 4 Pf. war, waren 33,622 Geborne und 34,461 Gestorbene oder auf 1000 Geborne 1025 Gestorbene. Lässt man jedoch das Cholerajahr 1866, in welchem auf 1000 Geborne 1559 Gestorbene kamen, ausser Betracht, so waren in den Jahren 1861—65, wo der Roggenpreis durchschnittlich nur 1 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. war, 27,163 Geborne und 24,391 Gestorbene oder auf 1000 Geborne nur 898 Gestorbene. Während also der Roggenpreis von 2 Thlr. 1 Sgr. 9 Pf. auf 1 Thlr. 20 Sgr. 7 Pf. oder von 1000 auf 819 herunterging, fiel das Sterblichkeitsverhältniss ebenfalls, wenn auch in geringerem Maasse, nämlich von 940 auf 898 oder von 1000 auf 955. Theuerung in Folge von Missernten ist eine Schickung des Himmels, welche die Zahl der Menschen vermindert. Nicht weniger bringt die Mahl- und Schlachtsteuer für die Bewohner der davon betroffenen Städte Theuerung hervor, und zwar sogar eine fortwährende, welche hier ebenfalls die Zahl der Menschen, namentlich der ärmeren, durch Verkleinerung ihrer Brod- und Fleischportionen vermindert, da die Armen ihre Ausgaben für Luxusartikel nicht beschränken *können*, also ihre Ausgaben für Brod und Fleisch beschränken *müssen*. Du sollst nicht tödten! — Verstösst nicht die Mahl- und Schlachtsteuer gegen dies Gebot? Und müsste nicht ein gut rechnender Finanzminister schon deshalb ihre Abschaffung herbeiführen, weil ihm doch eine Vermehrung der Menschen, d. h. der Steuerzahler, ausserordentlich erwünscht sein sollte?

Wie Kühne auf dem Vereinigten Landtage mittheilte, wurden bloss in dem letzten Quartal des Jahres 1846 „in Berlin allein 62 sogenannte Mehlkürasse konfiscirt, mittelst deren Mehl, unter den Kleidern verborgen, eingeschwärzt wird; und dies geschieht nicht des Hungers wegen, denn unter 100 Defrauden ist auch nicht eine, wo Roggenmehl eingeführt wäre, Alle haben Weizenmehl eingeführt, welches doch eben nicht zur Stillung des Hungers verbraucht wird. Bei diesen Resultaten der Verwaltung, ganz abweichend von allen übrigen, hat gewiss die Regierung hinreichende Veranlassung gehabt, über die Aufhebung dieser Steuer nachzudenken; sie hat dabei auf die Zustimmung der Vertreter der grösseren Städte gerechnet, sie hat provocirt auf diese Versammlung; ob sie sich nicht getäuscht habe, ob das Geschrei oder diese Reklamationen, die von Seiten der öffentlichen Blätter gegen die Mahl- und Schlachtsteuer erhoben sind, die wirkliche öffentliche Meinung bezeugen oder nur grundloses Gerede sind, das wird die Frage sein, die hier vorliegt.“ Die Majorität der Versammlung sprach sich nicht für Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer aus — die Herren wollten keine

Einkommensteuer! Im Jahre 1850 sagte Kühne in der ersten Kammer, als ein Redner dem Finanzminister v. Rabe empfahl und mit Zuversicht hervorhob, dass Maassregeln getroffen würden, um die Mahl- und Schlachtsteuerdefraudationen zu hindern: „Ich habe die Ehre gehabt, sieben Jahre Generalsteuerdirektor zu sein und ich habe es mir sehr angelegen sein lassen, diese Defraudationen zu hindern; es ist mir aber nicht gelungen, die Mehlkürasse zu vertilgen, und auf einen Vorschlag, dass man die steuerfreie Quantität auf 2 Pfund herabsetzen möge, konnte ich nicht eingehen, weil dies zu einer Taschenvisitation geführt haben würde.“ Die Abstimmung in der zweiten Kammer vom 5. Februar 1850 ergab eine Mehrheit von 209 Stimmen *für gänzliche Abschaffung der Mahl- und Schlachtsteuer* (S. 532). Dennoch besteht sie heute noch. Jetzt kann man natürlich nicht mehr für die Beibehaltung derselben kämpfen und deshalb die angebliche Vortrefflichkeit der indirekten Steuern im Vergleich gegen die direkten herausstreichen (§. 41), — in der Meinung, dadurch die Einführung einer Einkommensteuer abzuwehren. Es ist behauptet worden — hatte 1847 Alfred von Auerswald gesagt — dass die Mahl- und Schlachtsteuer nicht die ärmeren Klassen treffe; man hat in Pfennigen berechnet, wie gering die Last ist, die jährlich und monatlich den Armen dabei trifft. Ich erlaube mir ein Faktum dagegen anzuführen, welches ich, wenn es mir gestattet wird, mit wenigen Worten aus der Denkschrift des Preussischen Provinziallandtages an Se. Majestät verlesen will. „Unzertrennlich von der Mahl- und Schlachtsteuer ist deren ungleiche Vertheilung, und dass sie einen vorzugsweisen Druck auf die ärmeren Klassen der Bevölkerung übt, während die Reichen unverhältnissmässig gering von ihr getroffen werden. Bei der Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer hatte der Gesetzgeber wohl gefühlt, dass sie hart auf der ärmsten Klasse der Städtebewohner lasten würde; es war deshalb die steuerfreie Einbringung von $\frac{1}{15}$ Centner Mehl gestattet. Die Beschwerde der Gewerbetreibenden innerhalb der Städte veranlasste im Jahre 1836 die Anordnung, dass von da ab nur 2 Pfund Mehl, Backwaaren, Fleisch u. s. w. steuerfrei eingeführt werden dürften.“ Ich setze voraus, dass die hohe Versammlung mit mir darüber einig ist, dass diese Einbringung in kleineren Portionen hauptsächlich von den ärmeren Klassen bewirkt wird. Wie viel härter die Armen, die allein vom Lande das Mehl zu holen pflegten, getroffen werden, davon liefert der Umstand den Beweis, dass z. B. in Danzig, — wo, als in einer Festung, wie ich beiläufig bemerke, die Sache viel schärfer kontrolirt werden kann, als anderswo, — die Steuer sich plötzlich um 24,000 Thlr. erhöhte und seitdem auf ungefähr gleicher Höhe geblieben ist. Ich erlaube mir die Frage, wie, wenn heute nach Danzig, einer Stadt von 60,000 Einwohnern, die Allerhöchste Botschaft

käme, dass die bemittelten Einwohner der Stadt circa 20,000 Thlr. jährlich mehr aufzubringen hätten, welchen Eindruck dies machen würde? und in jene einfache Aenderung, in der es liegt, dass die unbemittelten Bewohner von Danzig über 20,000 Thlr. jährlich mehr aufzubringen haben, hat man sich ohne erhebliches Bedenken gefügt. Will man sich damit trösten, dass die Bedürftigen diese Last nicht merken, während sie unter dem Einflusse dieser Besteuerung doch schliesslich fühlen müssen, dass sie leiden und darben? So lange ein solches Faktum nicht widerlegt ist, muss ich dabei bleiben, dass die Mahl- und Schlachtsteuer in einer gar nicht zu rechtfertigenden Weise auf den ärmeren Klassen laste. Der Abgeordnete v. d. Heydt beschränkte sich darauf, sich diesem Vortrage „in allen Theilen anzuschliessen". Zwanzig Jahre später hat er als Minister die königlichen Verordnungen vom 11. Mai und 3. Juni 1867 wegen Einführung der Mahl- und Schlachtsteuer in Frankfurt a. M. gegengezeichnet, nachdem er auch das Gesetz vom 2. April 1852, welches die Einführung einer „Taschenvisitation" nach Brod und Fleisch gestattet, gegengezeichnet hatte.

Eine provisorische Verordnung vom 4. April 1848 hatte bestimmt, dass die Mahlsteuer in den Städten, wo darauf angetragen werden würde, aufhören sollte, wenn eine direkte Steuer an die Stelle träte, welche für eine jede Stadt ein festes Kontingent bilden sollte, dessen Betrag zwei Dritttheilen des im Durchschnitt der drei Jahre 18$\frac{44}{46}$ in der Stadt aufgekommenen Rohertrages der Mahlsteuer gleich käme. „Wenn einzelne Städte die Fortdauer der Mahlsteuer vorziehen, so ist der Kommunalbehörde ein Dritttheil des Rohertrages dieser Steuer behufs Verbesserung der Lage der arbeitenden Klassen durch Ausführung öffentlicher Arbeiten oder auf andere den örtlichen Verhältnissen entsprechende Art zu überweisen." Den mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten wurde nun durch das Gesetz vom 1. Mai 1851 ein Drittheil des Rohertrages der Mahlsteuer „zur Verwendung für Kommunalzwecke überwiesen". Als das Zollgewicht nach dem Gesetz vom 17. Mai 1852 an die Stelle des Preussischen Gewichts trat, wurde der dadurch aufkommende Mehrbetrag an Mahl- und Schlachtsteuer ebenfalls den pflichtigen Städten überlassen.

Der Gesetzentwurf, den die Regierung dem Abgeordnetenhause vorlegte, wonach mit dem 1. April 1867 in Wittstock die Klassensteuer an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer eingeführt werden sollte, wurde am 9. Januar 1867 *einstimmig* angenommen, und es traten nur Redner *dafür* auf, z. B.

G. v. Vincke. Dass ein vermögender Mann das Maass der Konsumtion von Fleisch und Brod nicht in dem Maasse seines Vermögens steigern kann, auch wenn er sich diesen absonderlichen Genuss verschaffen wollte, das liegt auf der flachen Hand. Kann er das nicht, so ist

es nicht möglich, dass er auf dem Wege der Besteuerung durch Mahl- und Schlachtsteuer in entsprechendem Verhältniss zu seinem Einkommen herangezogen wird. Diejenigen, die allein das grosse Wort in den städtischen Vertretungen haben, werden im Interesse ihres Geldbeutels wenigstens immer der Versuchung unterliegen, Gründe aufzufinden (die allerdings gegen die gesunde Vernunft sind), um mit Aufrechthaltung ihres nobile officium der Vertretung der Gemeinde aus irgend solchen Scheingründen gegen die Aufhebung zu stimmen, während es im Interesse der grossen Menge der Bevölkerung liegt, dass eine billige, den Verhältnissen entsprechende Besteuerung an die Stelle dieser ungerechten gesetzt werde. Ich glaube hier um so mehr Recht zu haben, dafür zu sprechen, als, wie mir meine früheren Kollegen bezeugen werden, ich auf den Provinziallandtagen Einiges dazu beigetragen habe, dass die Provinz Westphalen, der anzugehören ich die Ehre habe, den Fluch der Mahl- und Schlachtsteuer, Gott sei Dank, schon seit einer geraumen Reihe von Jahren, losgeworden ist.

Gneist. Die Frage über die zweckmässigste Kommunalbesteuerung muss die Staatsregierung mit dem Beirath der grösseren vielseitigen Versammlungen, die durch die Landesverfassung geboten sind, selbst entscheiden, und ich glaube, es ist die Zeit da, wo darüber zu entscheiden: ob die schweren Nachtheile für die Produktion, für die Wohlfeilheit der nächsten Lebensbedürfnisse durch die Mahl- und Schlachtsteuer sich wirklich noch länger dulden lassen — überdies als eine Anomalie des ganzen Preussischen Steuersystems. Diese Frage muss die Regierung erst auf ihre eigene Verantwortung entscheiden und dann an das Haus bringen. Dies Herumfragen bei den einzelnen Kommunen ist nichts als ein dilatorisches Verfahren, um die Verantwortlichkeit von sich abzuwälzen. Die Initiative ist in diesen Dingen nicht populär, aber nach zwei bis drei Jahren Gewöhnung an ein rationelleres Steuersystem wird die Regierung Dank dafür einernten.

Im Jahre 1868 hat das Abgeordnetenhaus auf den Antrag G. v. Vincke's am 30. Januar mit sehr grosser Majorität beschlossen: die königliche Staatsregierung aufzufordern, bei Vorlegung des Etats für 1869 einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer auch Ersatz derselben durch die Klassensteuer resp. klassifizirte Einkommensteuer vorzulegen und diesen Beschluss am 13. Februar wiederholt. Es dürfte sich empfehlen, aus den bei dieser Gelegenheit gehaltenen Reden Einiges mitzutheilen.

v. Hennig. Die Stadt Berlin ist bekannterweise der grösste Platz für den Getreidehandel auf dem Kontinent und nichts desto weniger finden Sie den ausserordentlichen Umstand, dass dieser grosse Handelsplatz, welcher der Centralpunkt des Getreidehandels für ganz Deutsch-

land gegenwärtig ist, gar keinen Mehlhandel hat. Ein Mehlhandel würde nothwendig verbunden sein müssen mit dem hier bestehenden schwunghaften Getreidehandel, wenn nicht eben die Mahl- und Schlachtsteuer eine solche Industrie vollständig unmöglich machte. Es würde hier in Berlin und in der unmittelbaren Umgegend eine Menge von Mühlenetablissements errichtet werden, und es würde dadurch ein Industriezweig entstehen für die Stadt, von dessen Bedeutung und Umfang man sich gegenwärtig wohl schwer einen Begriff machen kann. Ich will ferner darauf aufmerksam machen, wie ausserordentlich nachtheilig die Wirkung der Mahl- und Schlachtsteuer für den übrigen Handel und Verkehr ist. Denken Sie an den kolossalen Schifffahrtsverkehr, der theils durch die Stadt selbst geht, um die Stadt zu versorgen, theils aber auch im Durchgangshandel besteht und dann nicht durch die Stadt selbst, sondern durch den Schifffahrtskanal geht. Dieser Handel wird ganz ausserordentlich erschwert durch die Kontrole, die in Folge der Mahl- und Schlachtsteuer nothwendig eingeführt werden muss. Jeder Kahn, der Berlin passirt, muss in der Regel 8 Tage warten, ehe die Steuerkontrole ihn abgefertigt hat. Ich glaube, es ist allerdings auch gar nicht möglich, dass man eine schnellere Abfertigung zu Stande bringen könnte, weil bei dem Umfange des Schiffsverkehrs und der verhältnissmässig kleinen Plätze, wo die Steuerkontrole angebracht werden kann, eine grössere Beschleunigung gar nicht denkbar ist. Denken Sie nun also, dass alle die unzähligen Kähne, die das Brennholz für die Stadt bringen, die Kohlen, die Mauersteine, kurz, alle Bedürfnisse, die das gewaltige Gemeinwesen, wo 700,000 Menschen beisammen wohnen, für sich in Anspruch nimmt: und Sie werden sich selbst sagen können, welche ungeheure Vertheuerung nicht nur der ersten Lebensbedürfnisse, sondern auch aller übrigen Bedürfnisse dadurch entstehen müsse, wenn diese so lange durch die Steuerkontrole aufgehalten werden. Ebenso steht es auch mit dem unmittelbaren Verkehr, der vom Lande aus nach der Stadt geführt wird, mit den Produkten, die hier auf dem Landmarkt verkauft werden. Wenn Sie einmal frühmorgens aus der Stadt fahren, so werden Sie erstaunen über die langen Wagenreihen, die vor den Zollämtern stehen und auf ihre Abfertigung warten. Wenn man auch im Allgemeinen wenig geneigt ist, den Verlust an Zeit und Geld genügend zu veranschlagen, so wird Jeder, der sich einmal ein anschauliches Bild durch den Augenschein gemacht hat, sich überzeugen können, von welcher ungemeinen Theuerung und Kostspieligkeit dies einmal für die Stadt selbst sein muss, andrerseits für diejenigen, welche in der Stadt und mit der Stadt ihren Handel und ihr Gewerbe betreiben. Wenn Sie nun noch weiter sehen, so werden Sie finden, dass in all den Städten, wo die Mahl- und Schlachtsteuer besteht, grade die Gewerbe, die sich

mehr mit der Bereitung der Lebensmittel beschäftigen, viel ungünstiger gestellt sind, als in denjenigen Städten, wo die Steuer nicht existirt. Es ist ein Erfahrungssatz, dass in allen mahl- und schlachtsteuerpflichtigen Städten die Bäcker und Fleischer verhältnissmässig viel ungünstiger gestellt sind, als in den Städten, wo keine Mahl- und Schlachtsteuer besteht. Es ist ferner eine Thatsache, dass in den Ländern, wo man die Mahl- und Schlachtsteuer nicht kennt, das Bedürfniss einen ganz ausserordentlich vervollkommenteren Betrieb des Gewerbes hervorgebracht hat. Ich will nur darauf aufmerksam machen, dass, während man hier z. B. in Berlin nur etwa 5 Fleischsorten kennt, die zu verschiedenen Preisen verkauft werden, man in England bereits bei 25 verschiedenen Fleischsorten angekommen ist, die je nach dem Körpertheile, von dem sie entnommen sind, und der davon abhängigen Güte des Stücks ihre verschiedenen Preise haben. Alles das kennt man hier noch nicht. Ferner will ich Sie darauf aufmerksam machen, dass die Mahl- und Schlachtsteuer ganz ausserordentlich ungünstig auf die Ernährungsverhältnisse der ärmeren Bevölkerung einwirken muss. Die Konkurrenz nach den besseren Stücken Fleisch ist lange nicht eine so grosse, als die nach den schlechteren, etwas billigeren. Die Folge davon ist, dass das eigentliche schlechtere Fleisch, welches viel weniger Nahrungsstoff enthält, im Verhältniss einen höheren Preis hat, als die besten Stücken, welche den höchsten Nahrungswerth und verhältnissmässig am wenigsten Knochen haben; und ferner der Uebelstand, dass die Fleischtaxe ohne Unterschied vom Stück Vieh erhoben wird, der führt es mit sich, dass sie schwerer lastet auf dem schlechten als auf dem guten Vieh.

Löwe. Diese Steuer ist in der That nicht bloss eine ganz ungerecht vertheilte, sondern auch eine sehr kostspielige, oder geradezu die kostspieligste Steuer, die erhoben wird. Die Erhebungskosten sind über noch einmal so gross, als die Erhebungskosten jeder direkten Steuer. Was sage ich: über noch einmal, nein, fast dreimal so gross. Das ist aber immer noch die geringste Erhöhung der Steuer, die in der Erhebung liegt. Sie wird zweitens dadurch noch höher, dass sie von den Gewerbtreibenden vorgeschossen wird, und dass dieselben, weil sie das Risiko, das mit jedem Vorschuss immer verbunden ist, tragen müssen, darum mit Nothwendigkeit auch den Preis ihrer Waaren noch weiter erhöhen müssen, weil sie die Zinsen für die vorgeschossene Steuer, die sie der grösseren Sicherheit wegen sich sehr gut berechnen, auf den Preis der Waare schlagen. Drittens wird die Steuer noch dadurch erhöht, dass eine Menge Gewerbebeschränkungen damit verbunden sind, Gewerbebeschränkungen, die theils die Konkurrenz und dadurch höheren Gewinn des Gewerbetreibenden auf Kosten des Konsumenten, und in diesem Falle des Steuerzahlers möglich machen, ausschliessen,

theils aber auch nur in immer neuen direkten Belastungen des Gewerbes bestehen und eben dadurch wieder einen theureren Gewerbebetrieb herbeiführen. Also, wenn es im Interesse des Staates liegt, dasjenige, was er von seinen Bürgern verlangen muss, so sehr als möglich einzuschränken, nicht mehr von ihnen zu verlangen, als er nothwendig für die Ausführung seiner Zwecke bedarf, so hat er das gebieterische Interesse, eine Steuer zu beseitigen, die wenigstens 30 % mehr aus der Tasche des Volkes nimmt, als in die Steuerkasse zur Verwendung für öffentliche Zwecke überhaupt fliesst. Damit wird die Steuerkraft des Volkes gebrochen, wenn sie zu brechen ist. Ausserdem ist dies eine der Steuern, die die Ansammlung des kleinen Kapitals, also den Prozess, durch den ja allein der Nationalwohlstand erhalten wird und wächst, verhindert, die somit das Hinaufsteigen des Proletariers in die Klasse des Kleinbesitzenden erschwert, die also alle die politischen und ökonomischen Entwickelungen stört, die allein eine sichere Fortentwickelung, ein gedeihliches Wachsen in Wohlstand, Bildung und Sittlichkeit herbeiführen. Sittlichkeit! Der Herr Abgeordnete für Minden hat mit vollem Recht ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass wir unsere Gesetze so einrichten müssen, dass wir die Bürger nicht in Versuchung führen, durch irgend eine leichte Dialektik in Konflikt mit den Vertretern des Gesetzes zu kommen. Welches Gesetz es auch sein mag, ein Naturgesetz, oder ein Gesetz, nur vom Staate gegeben, um die Steuer einzuziehen, für den nicht sehr der Dialektik zugeneigten Verstand der unteren Klassen wird es eben ein Konflikt mit dem Gesetze sein, und der eine Konflikt macht sie gleichgültig gegen einen anderen auf einem anderen Gebiete. Heute kommen sie mit den Vertretern des Gesetzes in Konflikt, weil sie eine Steuer defraudiren, morgen kommen sie mit den Vertretern des Gesetzes in Konflikt, weil sie das Eigenthum eines Einzelnen verletzen. — Dieser Weg leitet auf eine sehr abschüssige Bahn, und Jeder, der einmal an einer Grenze gelebt hat, an der eine hohe Grenzsteuer erhoben wird, weiss, wie der Schmuggel der Weg ins Zuchthaus ist, nicht bloss um des Schmuggels willen, sondern wegen gewaltsamen Diebstahls, Einbruchs, Mordes und anderer Verbrechen. Das ist das Beispiel im Extrem. Dieses Extrem zeigt sich glücklicher Weise nicht so oft beim Defraudiren der Mahl- und Schlachtsteuer; aber die Masse der Defraudationsprozesse zeigte die entsittlichende Wirkung derselben. Dass aber die verderblichen Wirkungen der grossen Masse der Defraudationsprozesse auf die Sittlichkeit der Bevölkerung eben so sehr in Anschlag gebracht werden müssen, wenn wir uns über die politische Bedeutung dieser Steuer klar werden wollen, das ist wohl unzweifelhaft. — Aber wenn ich sehe, dass die Schwierigkeit bei einem Ersatz für die Mahl- und Schlachtsteuer darin liegt, weil

man fürchtet, eine ganz gerechte Vertheilung der neuen Steuer nicht bewirken zu können, dann erinnere ich Sie doch daran, dass Alle einverstanden sind, dass die Mahl- und Schlachtsteuer die ungerechtest vertheilte von allen ist. Wie schlecht die neue Steuer auch veranlagt und vertheilt werden mag, gerechter wird ihre Last immer vertheilt sein als die der Mahl- und Schlachtsteuer. Wenn ich von dem Herrn Regierungskommissar die Schwierigkeiten hier immer darlegen höre, welche die Veranlagung machen würde, die Ungerechtigkeiten erwägen höre, welche dabei eintreten können, dann muss ich Sie doch an das evangelische Gleichniss erinnern, nämlich an die Mücken, welche er bei der Einkommen- und Klassensteuer so sorgfältig ausseihet, und an die Kameele, welche er mit der Mahl- und Schlachtsteuer ruhig verschluckt.

Virchow. Es wird von unsern Bäckern versichert, dass in Ungarn es eine sehr gewöhnliche Art der Bodenkultur sei, Weizen und Roggen gemischt zu ziehen; dieses Mischkorn werde auch in den Handel gebracht. Dieser Handel ist aber für Berlin vollkommen unmöglich, weil solches Mischkorn besteuert werden würde nach seinem Weizengehalt als reines Weizenmehl; es ist daher auch unmöglich, aus diesem ungleich besseren Material zugleich in der billigeren Form, welche der Preis des Objekts mit sich bringt, Brod herzustellen. Was das Schlachtvieh betrifft, so befinden wir uns in derselben Lage. Es ist das ja auch schon hervorgehoben worden. Die Berliner Schlächter sind allerdings darauf angewiesen, hauptsächlich gutes Vieh einzuführen, weil sie für gutes Vieh eben so viel Steuer bezahlen müssen, als für schlechtes. Daraus argumentirt man, dass in Berlin das Fleisch ausserordentlich gut sein müsse. Aber es kommt von der ganzen Umgebung Berlins massenhaft Fleisch nach Berlin, nicht in Form lebender Thiere, sondern als geschlachtetes und zum Theil zubereitetes Fleisch, und dieses ist von so ausserordentlich geringem Werthe, wie es nur irgendwie gefunden werden kann. Ich kann mich hier auf das Zeugniss eines unserer erfahrensten Thierärzte, eines Mitgliedes unserer Thierarzneischule, berufen, der es öffentlich ausgesprochen hat, dass der grösste Theil desjenigen Viehes, welches an Krankeiten zu Grunde geht, innerhalb von zehn Meilen in der Runde der Stadt, hier importirt und für die Ernährung der Bevölkerung konsumirt wird. Dieses Fleisch wird eben nicht nach der Beschaffenheit besteuert, sondern pfundweise. Es muss also mit in Betracht genommen werden, dass, während die einheimische gute Industrie allerdings mit einer gewissen Konsequenz gezwungen wird, gutes Vieh zu importiren und gutes Fleisch in den Handel zu bringen, wir auf diesem zweiten Wege das allerschlechteste Fleisch bekommen, das vorhanden ist. Je früher man die Schlacht-

steuer aufhebt, um so vollkommener wird man eine so grosse Bevölkerung in die Lage versetzen, sich einen stets vollen Viehmarkt und eine damit in Zusammenhang stehende Reihe von Einrichtungen für das Schlachten zu schaffen und dadurch die Gesundheit der Bevölkerung in besserer Weise zu sichern, als bisher geschehen ist. Das ist ja eben das Betrübende, dass wir bei den bestehenden Verhältnissen eine Zunahme der Mortalität sehen. Ich habe schon an einem anderen Orte darauf aufmerksam gemacht, dass es eine sehr charakteristische Erscheinung ist, dass, während der Ertrag der Konsumtionssteuern bei uns in fortwährendem Niedergange ist, die Mortalität in einer permanenten Zunahme sich befindet. Nach den amtlichen Zusammenstellungen, welche der Magistrat der Stadt in dem letzten Verwaltungsbericht geliefert hat, stellen sich die Verhältnisse so, dass, wenn man annimmt, die Bevölkerung betrage 1000 Seelen, alsdann die Zunahme derselben in den Jahren 1858—1864 so gewesen ist, dass die Bevölkerung im Jahre 1858 = 1000, im Jahre 1861 = 1119, im Jahre 1864 = 1300 betragen hat. Gleichzeitig verhielten sich die Todesfälle in denselben Jahren wie 1000, 1196 und 1504, während die Geburten von 1000 auf 1225 und 1474 stiegen. Die Königliche Regierung hat dieses Sinken, das Niedergehen der Konsumtionssteuern, ebenfalls konstatirt in dem uns vorliegenden Etat. Sie sagt aber an zwei verschiedenen Stellen darüber, es seien diese Verhältnisse auch heute noch zuzuschreiben dem Umstande, dass wegen der grossen Zahl der zu dem Kriegsdienste eingezogenen Personen eine Verminderung der Konsumtion eingetreten sei. Diese Argumentation trifft hier doch nicht ganz zu, wenn man die auf S. 20 befindlichen Zahlen vergleichet; denn da ergiebt sich für die Provinz Schlesien, die doch ziemlich hart betroffen worden ist durch die Entziehung von Personen, dass der Ertrag der Steuer in einer fortwährenden Zunahme gewesen ist, indem die Steuer von 279,444 Thlr. für das Jahr 1864, im Jahre 1865 auf 311,482 Thlr. und im Jahre 1866 auf 320,871 Thlr. hinaufgegangen ist. Ich kann ausserdem aus den Erfahrungen von Berlin konstatiren, dass allerdings die Abnahme der Mahl- und Schlachtsteuer im Jahre 1866 gegen das Vorjahr über 5 % betragen hat, dass aber diese Abnahme auch im Jahre 1867 noch in sehr erheblichem Maasse fortdauert und, soweit ich wenigstens aus den mir aus dieser Kommunalverwaltung zugänglich gewesenen Zahlen weiss, auch in diesem Augenblick noch nicht ausgeglichen ist. In der That würde es ja auch vollkommen unverständlich sein, wie bei einer Steuer, welche für Berlin nahezu 1 Million beträgt, ein Ausfall von 5 % bloss durch die eingezogenen Mannschaften, welche weniger gegessen haben sollen, erklärt werden könne. Nein, hier liegen offenbar tiefere Motive in den Gewerbs-, Handels- und Verkehrsstörungen vor, welche

fortdauern, und da, glaube ich, wird der Herr Regierungskommissar zugestehen, dass wir besonders zutreffende Zahlen in Beziehung auf Ost- und Westpreussen, wo wir noch ungünstigere Verhältnisse finden, auf S. 20 finden. Nun verdient auch auf Seiten der Staatsregierung der Umstand gewiss die äusserste Aufmerksamkeit, dass neben jeder Störung des Verkehrs und des Gewerbes, welche eine gewisse Intensität erreicht, die Städte, welche doch von den Verkehrsstörungen immer zunächst betroffen werden, auch noch durch die Höhe der Verzehrungssteuern, in einer so empfindlichen Weise, heimgesucht werden, welche sich unmittelbar an Leib und Seele rächen muss! Denn das ist ja eben das Charakteristische gerade dieser Steuer, dass sie unmittelbar auf die Existenz des Menschen Einfluss übt. —

In der Sitzung vom 19. Dezember 1868 hat das Abgeordnetenhaus mit 154 gegen 134 Stimmen beschlossen, die Regierung aufzufordern, bei Vorlegung des Etats für 1870 einen Gesetzentwurf wegen Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersatz derselben durch die Klassensteuer resp. klassifizirte Einkommensteuer vorzulegen.

Als das Abgeordnetenhaus am 24. Januar 1870 einen Gesetzentwurf, wonach in 28 Städten die Klassensteuer an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer treten sollte, berieth, wurde angeführt, einen der Hauptgründe gegen die Mahl- und Schlachtsteuer, die Beschränkung des Handels, habe die Regierung unbeachtet gelassen. Unter allen Industrien habe die Mehlfabrikation die geringsten Fortschritte gemacht. In Berlin sei seit 1856 keine neue Mehlfabrik entstanden. Das Mehl würde meistens importirt. Nach unseren eigenthümlichen Müllereigesetzen sei die Sortirung der verschiedenen Produkte nicht möglich, das geringere Produkt müsse eben so hoch wie das bessere versteuert werden. Die Landwirthschaft würde dadurch benachtheiligt, als unser Getreideexport den Mehlexport weit überschreitet. Exportirten wir bloss Mehl, so würden wir z. B. die Kleie im Lande behalten, die als Nahrungs- und Düngungsmittel von Werth ist. Durch diese Beschränkung der Fabrikation komme es, dass die Mittelpunkte des Volkslebens, die grossen Städte, häufig so wenig mit Nahrungsmitteln versehen seien, dass sie bei den geringsten zufälligen Störungen im Verkehr in Noth gerathen. Am 9. Dezember 1869 wäre Berlin nur mit Lebensmitteln für zwei Tage versehen gewesen. Bei der Schlachtsteuer gälte ganz dasselbe. Die Thiere müssten oft, ehe sie zur Versteuerung kommen, lange auf dem Transport bleiben und würden dadurch theuer. Bekannt sei es, dass ein Schaf, im Osten geboren, am besten in Mitteldeutschland und im Westen gedeihe. So kämen jährlich 40 bis 50,000 Hammel durch Berlin. Die schlechten und kranken Thiere würden hier verkauft, die krepirten zu Wurst zerhackt, die dann hier gegessen würde.

Ferner wurde bemerkt, dass sich für die Städte als Ersatz der ihnen aus der Mahl- und Schlachtsteuer fliessenden Einnahmen eine besondere städtische Einkommensteuer empföhle. In Berlin habe man den ersten Schritt damit sehr glücklich überwunden, in Berlin erscheine damit das Problem: was setzen wir an die Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer? als ein gelöstes. Nachdem sich noch verschiedene Abgeordnete für Beibehaltung der Mahl- und Schlachtsteuer in einzelnen Städten besonders, aber vergeblich, bemühet hatten, nahm das Haus den Entwurf mit der Aenderung an, dass an Stelle der Mahl- und Schlachtsteuer die Klassensteuer mit dem 1. Juli 1870 nicht bloss in 28, sondern in folgenden 31 Städten: Rathenow, Schwedt, Wriezen, Cottbus, Guben, Küstrin, Landsberg a. W., Anklam, Köslin, Stralsund, Bromberg, Oppeln, Neisse, Neustadt O. S., Frankenstein, Glatz, Oels, Schweidnitz, Sagan, Jauer, Liegnitz, Glogau, Merseburg, Weissenfels, Wittenberg, Torgau, Cleve, Wesel, Königsberg i. N., Naumburg a. S. und Zeitz eingeführt werden soll; forderte auch die Staatsregierung auf, bei Vorlegung des Etats pro 1871 einen Gesetzentwurf wegen vollständiger Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer und Ersatz derselben durch die Klassensteuer resp. klassifizirte Einkommensteuer vorzulegen. Herr Camphausen empfahl dem Abgeordnetenhause die Annahme des Gesetzes und dasselbe nahm es an. Vom Herrenhause wurde es aber abgelehnt. Wenn es sich also von gesetzlicher Aufhebung einer indirekten Steuer handelt, so scheint die Regierung einen Einfluss auf das Herrenhaus entweder nicht zu haben, oder nicht auszuüben.

Die Gegner direkter Steuern, die übrigens unter den Mittelklassen verhältnissmässig weniger zahlreich sind, als unter den Wohlhabenderen und Reichen, könnten etwa in der Meinung, Zeit gewonnen Alles gewonnen, die verständigen und gemässigten Personen von Zeit zu Zeit immer wieder daran mahnen, dass ja das Beste der Feind des Guten sei, dass es also immer schon sehr nützlich wäre, wenn einstweilen auch nur in einigen kleineren Städten die Mahl- und Schlachtsteuer aufgehoben würde, dass aber in den einzelnen grösseren und grössten Städten eine gleiche Maassregel doch wohl lieber noch näher und gründlicher zu untersuchen räthlich sei, dass jedoch, wenn demnächst wirklich eine Aenderung unvermeidlich wäre, zuvörderst sich empföhle, nur eine von beiden Steuern aufzuheben, oder beide als Staatssteuern aufzuheben, als Gemeindesteuern einstweilen aber noch beizubehalten. Alle solche Vorschläge würde ich für *halbe* Maassregeln halten. Sollen die Feinde der Mahl- und Schlachtsteuer noch ein weiteres Vierteljahrhundert dagegen vergeblich kämpfen und etwa ihr hundertjähriges Bestehen abwarten! Man muss beide Steuern mit allen Zuschlägen allenthalben gleichzeitig ganz aufheben oder Alles beim Al-

ten lassen, was für die Verwaltung freilich das Bequemste wäre. Bei einer theilweisen Aufhebung oder blossen Veränderung würden den Verbrauchern die seitherigen hohen Erhebungskosten in kaum verminderter Höhe zur Last bleiben, während bei direkten Steuern die Erhebung den Steuerpflichtigen verhältnissmässig sehr viel weniger kosten kann. Darauf, dass nach Aufhebung der Mahl- und Schlachtsteuer Brod und Fleisch allenthalben sogleich sehr viel wohlfeiler werden würden, ist freiwillig mit voller Sicherheit nicht zu rechnen, da ausser den Steuern noch viele andere Umstände auf das Fallen oder Steigen der Preise einwirken. Wahrscheinlich werden nach Beseitigung der Mahl- und Schlachtsteuer die Preise von Brod und Fleisch allmälig niedriger werden. Die Preise können aber vielleicht auch unverändert bleiben oder sogar steigen. Letzteres könnte eintreten, wenn z. B. in grosser Ausdehnung Missernten, Rinderpest oder sonstige Viehseuchen vorkämen, auch der Verkehr gehemmt wäre, überhaupt wenn Produktion und Zufuhren nicht wenigstens in demselben Verhältniss steigen wie die städtischen Bevölkerungen. In allen solchen Fällen würde aber doch das Uebel erhöht, wenn die Mahl- und Schlachtsteuer fortbesteht, und gewiss gemindert, wenn sie aufgehört hätte.

Wie hoch die Mahl- und Schlachtsteuer mit den Gemeindezuschlägen und den Erhebungskosten den Bewohnern der betreffenden Städte im Ganzen zu stehen kommt, vermag ich eben so wenig anzugeben, als was dem Staate und den Städten als reine Einnahme davon zur Verwendung für das Gemeinwesen übrig bleibt. Die Bruttoeinnahme der Mahl- und Schlachtsteuer für den Staat ist in den Etats für 1847 auf 3,106,140 Thlr., für 1860 auf 2,617,000 Thlr., für 1867 auf 3,516,000 Thlr. und für 1871 auf 3,910,150 Thlr. veranschlagt.

Westphalen, die einzige Provinz des alten Staates, in welcher keine Mahl- und Schlachtsteuer mehr erhoben wird, bringt durch die klassifizirte Einkommensteuer und die Klassensteuer 46,59 $\frac{0}{0}$ der sämmtlichen auf die Provinz gelegten Steuern auf. Dagegen betragen diese beiden Steuern und die Mahl- und Schlachtsteuer zusammen: in Preussen 52,31, in Posen 50,29, in Brandenburg 49,71, in Pommern 49,33, in Schlesien 50,15, in Sachsen 44,22, in der Rheinprovinz 48,9 und im Staate 50,36 $\frac{0}{0}$ aller Real- und Personalsteuern. Mit alleiniger Ausnahme der Provinz Sachsen ist also das Steuereinkommen der genannten drei Steuern in jeder anderen Provinz höher, als da, wo nur die klassifizirte Einkommensteuer und die Klassensteuer zur Erhebung kommen. Diese Thatsache weist sehr deutlich auf die Antwort hin, welche die Städte, in denen Mahl- und Klassensteuer besteht, auf die Frage, ob letzterer Steuer nicht die Klassensteuer vorzuziehen sei, geben müssten. Pro Kopf der Bevölkerung in Silbergroschen ist der Gesammtbetrag aller Real- und

Personalsteuern, einschliesslich der Mahl- und Schlachtsteuer: in Berlin 143,0, in den Provinzen Sachsen 66,4, Rheinland 56,4, Brandenburg (excl. Berlin) 54,5, Pommern 52,9, Westphalen 51,3, Schlesien 49,3, Preussen 43,6, Posen 43,2, im Staate 55,0; der Betrag der Einkommen-, Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbesteuer: in Berlin 117,0, Sachsen 36,5, Rheinland 34,7, Brandenburg (excl. Berlin) 32,8, Pommern 31,0, Schlesien 30,1, Westphalen 29,1, Preussen 26,6, Posen 25,5, im Staate 33,7; der Betrag der Gewerbesteuer: in Berlin 23,4, Rheinland 7,1, Sachsen 7,0, Brandenburg (excl. Berlin) 5,7, Schlesien 5,4, Westphalen 5,2, Pommern 4,9, Preussen 3,8, Posen 3,8, im Staate 6,0; der Betrag der Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer: in Berlin 93,6, Sachsen 29,5, Rheinland 27,6, Brandenburg (excl. Berlin) 27,1, Pommern 26,1, Schlesien 24,7, Westphalen 23,9, Preussen 22,8, Posen 21,7, im Staate 27,7. Der Betrag der Einkommen-, Klassen-, Mahl- und Schlachtsteuer ist pro Kopf der Bevölkerung in Silbergroschen in folgenden grösseren und kreiseximirten Städten: Berlin 93,6, Stettin 81,8, Breslau 80,6, Köln 75,6, Magdeburg (incl. 4 Vorstädte) 72,4, Potsdam 70,9, Danzig 66,1, Frankfurt 62,0, Königsberg 61,5, Münster 60,6, Aachen 60,3, Halle 56,0, Trier (d. h. der Stadtkreis Trier, umfassend die Stadt, in welcher allein Mahl- und Schlachtsteuer erhoben wird, und 10,000 Civilbewohner des platten Landes) 54,1, Posen (Stadt- und Landkreis zusammen) 43,8, Elberfeld 39,3, Barmen 33,3. Nur in Münster, Elberfeld und Barmen wird statt der Mahl- und Schlachtsteuer Klassensteuer erhoben [1]). Vorstehende Zahlen zeigen, welche hervorragende Rolle die grossen Städte, und vor allen Berlin, bei Zahlung der Grund-, Gebäude-, Einkommen-, Klassen-, Mahl-, Schlacht- und Gewerbesteuer spielen.

§. 49. SPORTELN UND STEMPEL.

Die Sporteln und Stempel wurden von Hoffmann zu den indirekten Steuern gerechnet. Der *Sporteln* und *Gebühren* bei den Gerichts- und Auseinandersetzungsbehörden ist schon (S. 197) gedacht worden, desgleichen der Gnadenstempel und Geheimen Kanzleigebühren (S. 462). Die Ausfertigungs- und Verhandlungssporteln der Oberpräsidien, Regierungen, Konsistorien, Provinzialschulkollegien und Medizinalkollegien hob die Verordnung vom 22. November 1842 auf. Nach Artikel 102 der Verfassung können Gebühren von Staats- oder Kommunalbeamten

1) Vergl. *Engel*, Uebersicht des Sollaufkommens an direkten Steuern im Preussischen Staat für das Jahr 1866 und des Istaufkommens an Mahl- und Schlachtsteuer für das Jahr 1865, in der Zeitschrift des K. P. statistischen Bureaus. 1866. S. 298 sqq.

nur auf Grund eines Gesetzes erhoben werden. Ein allgemeines Gesetz, welches die Gemeinde-, oder Polizei-, oder sonstige Verwaltungsbehörden zur Erhebung von Sporteln oder Gebühren ermächtigt, ist später nicht erlassen.

Was die *Stempel* betrifft, so ist das Hauptgesetz vom 7. März 1822. Danach müssen stempelpflichtige Verhandlungen in der Regel auf das erforderliche, von gewissen Behörden oder den Stempelvertheilern anzukaufende, Stempelpapier selbst geschrieben werden. Ist das tarifmässige Stempelpapier nicht vollständig verwendet, so ist es nachzubringen und als Strafe in der Regel das Vierfache zu entrichten. Die Verhandlungen, welchen der tarifmässige Stempel fehlt, werden dadurch aber nicht ungültig. Von Entrichtung des tarifmässigen Stempels finden einige Befreiungen statt: namentlich sind Verhandlungen und Gesuche über Gegenstände, deren Werth nach Gelde geschätzt werden kann, stempelfrei, wenn dieser Werth 50 Thlr. nicht erreicht. Bereits erwähnt wurde der Stempel von Spielkarten, Kalendern (S. 354, 460), Assekuranzpolicen (S. 456), Bestallungen (S. 462), Erbschaften (S. 420), Zeitungen (S. 462). Von Kaufverträgen von Immobilien beträgt der Stempel 1 % des Werths, von schriftlichen Kaufverträgen über andere Gegenstände $\frac{1}{3}$ %, von Aktien, Wechseln, Schuldverschreibungen und gewissen Quittungen $\frac{1}{12}$ %. Ferner sind amtliche Atteste und Ausfertigungen, Bittschriften, Pässe, Vollmachten u. s. w. stempelpflichtig. Der jährliche Durchschnittsertrag der Stempelsteuer war $18\frac{35}{38}$ 3,445,087 Thlr.; davon kam 26 % allein an Stempeln von Kaufverträgen über Immobilien ein, und den Satz von 1 % nannte Hoffmann eine „immer noch mässige Abgabe“, obgleich er doch mitunter ein Viertel des Jahresertrages absorbiren kann. Mir scheint die *gänzliche* Aufhebung dieses Stempels aus den schon oben (S. 454) angeführten Gründen höchst wünschenswerth. Dagegen liesse sich durch eine Abänderung des Stempeltarifs von Erbschaften, Vermächtnissen und Schenkungen eine nicht unerhebliche Ertragsvermehrung erzielen. Hoffmann fand die Frage noch zweifelhaft, ob eine Besteuerung der Erbschaften und Vermächtnisse überhaupt, und innerhalb welcher Grenzen besonders dieselbe für billig zu erachten sein dürfte; mit „Milde und Schonung angeordnet“ sei diese Besteuerung bei uns. Eine einträgliche Besteuerung der Erbschaften, der Schenkungen und der todten Hand würde die Preussische Regierung in den Stand setzen, schlechtere Steuern herunterzusetzen und abzuschaffen. Das Gesetz vom 2. September 1862 ermächtigte den Finanzminister Stempelmarken anfertigen und zum Verkauf stellen zu lassen, durch deren Befestigung auf stempelpflichtigen Schriftstücken die gesetzliche Verpflichtung zur Stempelung oder Verwendung von Stempelbogen erfüllt werden kann. Im Norddeutschen Bunde beträgt

nach dem Gesetze vom 10. Juni 1869 (S. 501) von Wechseln die Stempelabgabe von einer Summe von 50 Thlr. oder weniger 1 Sgr., von über 50 bis 100 Thlr. $1\frac{1}{2}$ Sgr., von über 100 bis 200 Thlr. 3 Sgr., von über 200 bis 300 Thlr. $4\frac{1}{2}$ Sgr. und so fort von jedem ferneren 100 Thlr. der Summe $1\frac{1}{2}$ Sgr. mehr, dergestalt, dass jedes angefangene Hundert für voll gerechnet wird. Als Betrag der Stempelsteuer sind in den Preussischen Etats angegeben für 1850 3,600,000 Thlr., für 1860 4,160,000 Thlr. und für 1870 Wechselstempelsteuer . 885,000 Thlr.

davon ab als Ueberschuss an die Kasse des Norddeutschen Bundes	547,200 -
bleiben .	307,800 -
ferner Stempelsteuer für alleinige Preussische Rechnung	6,777,720 -
zusammen	7,085,520 Thlr.

In England sind die Gebühren und Sporteln immer ein Gegenstand von Bedeutung gewesen, weniger freilich für die Staatskasse als für das Volk, wie Vocke dargethan hat. In der magna charta verpflichtete sich der König ausdrücklich, Recht und Gericht nicht mehr zu verkaufen oder zu verweigern! Nirgends müssen in höherem Maasse Gebühren, namentlich in der Rechtspflege gezahlt werden, als in England, und bis vor wenigen Jahrzehnten war das ganze Personale vom Lordkanzler und von den Bischöfen herab bis zu den Bütteln auf Sporteln angewiesen. Dabei hat die Gesetzgebung in dieses Gebiet noch so wenig eingegriffen, obgleich das Parlament seit lange sein Augenmerk darauf gerichtet hatte, dass bei jedem Gerichtshof ein anderer Tarif gilt, und dass es erst der neuesten Zeit vorbehalten war, auch nur in diese einzelnen Tarife eine Stetigkeit zu bringen, sie zum jus scriptum zu machen. Es darf wohl mit Bestimmtheit angenommen werden, dass die Englische Justiz trotz aller Zerstreutheit der Gesetze kein solches Labyrinth für den Uneingeweihten wäre, als wofür sie in der ganzen Welt bekannt ist, und dass die Gerichtskosten nicht im Allgemeinen so hoch und bei manchen Gerichten so geradezu unerschwinglich wären, wenn sich nicht das ganze Verfahren unter dem Einfluss des Sportelwesens gebildet hätte. Im Jahre 1810 wurden in Schottland dem Gerichtspersonale Besoldungen regulirt und die Sporteln für die Staatskasse eingezogen, und bald darauf legte man auch in England und Irland die Hand ans Werk. Ein 1815 zu diesem Zweck gewählter Parlamentsausschuss stellte eingehende Untersuchungen an; andere folgten nach und in Folge ihrer Anträge wurde mit den Reformen vorgegangen, welche sich auf die obersten Gerichtshöfe, die Polizeigerichte (1839) und endlich auch (1845) auf die Grafschaftsgerichte und (1849) das Parlament selbst erstreckten. Bei der Organisation der Grafschaftsgerichte wurden nur für die Schreiber (clerks) — das Richteramt selbst ist ein Ehrenposten —

Besoldungen ausgeworfen. Die Gehalte sind nach dem zehnjährigen Durchschnitt des Gebührenertrages berechnet und werden aus dem Sportelanfall bestritten, dessen Ueberschuss (surplus fees) für die Staatskasse an die Bank abgeliefert wird. Die fixirten Sporteln bei den Obergerichten werden in der Regel in Stempelform erhoben (fee stamps). Im Gebiete der Verwaltung ist es vorzugsweise das Parlament selbst, für dessen Verhandlungen in Privatsachen (privat acts) Sporteln erwachsen. Sie betrugen 1866 beim Unterhause allein eine Summe von 85,796 £, welcher eine Ausgabe für Besoldungen von 65,264 £ für beide Häuser gegenübersteht; beim Oberhause sind keine Gebühren regulirt. Bei der Justiz steht der Einnahme an Stempeln mit 192,544 £ (1866), wozu noch etwa 50,000 bis 60,000 £ Gebühren (insbesondere 13,587 £ aus der Strafpolizei) kommen, ein Aufwand von durchschnittlich 3⅓ Millionen einschlüssig der Besoldungen gegenüber, während von den Verwaltungssporteln zu beiläufig 150,000 £ jene des Parlaments allein schon über die Hälfte betragen. Auch der Verkehr der Finanzbehörden mit dem Publikum, soferne es sich nicht bloss um Steuerregulirung und Erhebung handelt, ist sportelpflichtig, und es müssen z. B. bei Licenzertheilungen ausser der Steuer noch Gebühren bezahlt werden, und wer, um einer Steuerstrafe vorzubeugen, beim Stempelamt sich erkundigt, welchen Stempel er zu einer Urkunde zu verwenden hat, muss nicht weniger als 10 s. für diesen Aufschluss bezahlen. — Der Stempel ist schon (S. 490) gedacht worden.

In Frankreich treffen die Steuern auf Rechtsgeschäfte die Eigenthumsveränderungen überhaupt, Darlehne, Uebertragung von Kapitalien, Civil- und Handelstransaktionen. Sie werden erhoben 1) in der Form des *Enregistrements*, womit sich eine Anstalt befasst, die als Receptur und als ein öffentlicher Dienst zur Konstatirung für das Datum und die Authenticität der Verträge wirkt, und 2) vermittelst des Stempelpapiers. In diesen Formen werden namentlich Steuern von Erbschaften, Schenkungen, Verkäufen u. s. w. erhoben [1]).

§. 50. GETRÄNKESTEUERN.

Nicht bloss hinsichtlich der Zölle (§. 53), sondern auch hinsichtlich der Accisen und inneren Steuern (S. 421) ist die Preussische Gesetzgebung beschränkt. Nach dem Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, vom 8. Juli 1867 Art. 3. §. 3 und 4, Art. 5. §. 2 sollen nämlich in den Gebieten der vertragenden

1) *Garnier*, Traité de Finances. S. 139—143.

Theile übereinstimmende Gesetze über die Besteuerung des im Umfange des Vereins gewonnenen Salzes (S. 373), des aus Rüben und aus anderen inländischen Erzeugnissen bereiteten Zuckers oder Syrups (§. 51) bestehen; auch soll der im Umfange des Vereins gewonnene oder zubereitete Taback (§. 52) einer übereinstimmenden Besteuerung unterworfen werden. Jedem der vertragenden Theile bleibt es zwar freigestellt, die auf der Hervorbringung, der Zubereitung oder dem Verbrauch von Erzeugnissen ruhenden inneren Steuern beizubehalten, zu verändern oder aufzuheben, so wie neue Steuern dieser Art einzuführen, jedoch sollen dergleichen Abgaben für jetzt nur auf folgende inländische und gleichnamige vereinsländische Erzeugnisse, als: Branntwein, Bier, Essig, Malz, Wein, Most, Cider (Obstwein), Mehl und andere Mühlenfabrikate, desgleichen Backwaren, Fleisch, Fleischwaaren und Fett gelegt werden dürfen. Für Branntwein, Bier und Wein sind bestimmte Maximalsätze festgesetzt, bis zu welchen in den Vereinsstaaten eine Besteuerung derselben für Rechnung des Staats soll stattfinden können.

Was nun zunächst die Abgaben von Wein betrifft, so zahlten nach dem Gesetz über den *Zoll* und die *Verbrauchssteuern* von ausländischen Waaren vom 26. Mai 1818 in den östlichen Provinzen *Weine* und *Most* in Fässern: 1) fremde aller Art, pro Eimer von 60 Quart 1 Thlr. Eingangszoll und pro Quart 3 Ggr. 3 Pf. Verbrauchssteuer; 2) aus den westlichen Provinzen, beim Uebergang in die östlichen Provinzen einen Nachschuss von 1 Ggr. Verbrauchssteuer pro Quart; feine Weine in Flaschen zahlten pro Centner 1 Thlr. Eingangszoll und nach der Wahl des Steuernden entweder pro Pfund 1 Ggr. 3 Pf. oder pro Quart 4 Ggr. Verbrauchssteuer. In den westlichen Provinzen zahlten Weine und Most in Fässern: 1) fremde aller Art in Fässern pro Eimer $\frac{2}{3}$ Thlr. Eingangszoll und pro Quart 2 Ggr. 3 Pf. Verbrauchssteuer, doch zahlten Franken-, Pfälzer- und Rheinweine und Most, welche über die Grenze mit Baiern, Darmstadt und Nassau zu Lande, oder auf dem Rhein zwischen Bingen und Ehrenbreitstein eingingen, nur 1 Ggr. 3 Pf. Verbrauchssteuer; feine Weine in Flaschen pro Centner $\frac{1}{2}$ Thlr. Eingangszoll und, nach der Wahl des Steuernden, entweder pro Pfund 1 Ggr. 3 Pf. oder pro Quart 4 Ggr. Verbrauchssteuer. Die besondere Verbrauchssteuer hörte mit dem Jahre 1822 auf und der Eingangszoll von Wein und Most betrug pro Centner: in die östlichen Provinzen eingehend 8 Thlr.; in die westlichen Provinzen eingehend 6 Thlr.; aus den westlichen Provinzen beim Uebergang in die östlichen Provinzen $1\frac{1}{3}$ Thlr. [1]). Mit dem Jahre 1831 wurde der Eingangszoll auf Wein und Most ohne Unterscheidungen auf 8 Thlr.

1) Am 23. Mai 1824 schrieb *Varnhagen:* Unser Kriegsminister Herr von Hacke wird als der grösste Weinhändler hier gerühmt; er soll das Mittel besitzen, den Wein zollfrei einzubringen, und bezieht daher ungeheure Quantitäten, die er mit unge-

pro Centner festgesetzt; und von 1846 an kam *Cider* auf denselben Satz. Wein und Most, auch Cider, in Fässern eingehend, wurde vom 1. Juli 1853 ab auf 6 Thlr., ferner Wein und Most, auch Cider, in Fässern und Flaschen vom 1. Juli 1865 ab auf 4 Thlr. gesetzt, und seit dem 1. Juni 1868 beträgt der Zoll nur noch $2\frac{2}{3}$ Thlr. pro Centner, jedoch für Wein aus Ländern, welche den Zollverein nicht gleich dem meistbegünstigten Lande behandeln, 4 Thlr. Dieser Satz wurde im August 1870 auch wieder auf Französischen Wein gelegt, jedoch nach einer Bekanntmachung des Reichskanzleramts vom 7. Juni 1871 auf $2\frac{2}{3}$ Thlr. gesetzt. Die zur Besteuerung des inländischen Weins 1819 eingeführte, 1820 und 1834 veränderte, *Weinmoststeuer* machte es nöthig, dass die Weinlese und Kelterung, so wie die Weinbestände in den Gemeinden, in welchen noch unversteuerter Wein vorhanden war, unter Kontrole der Steuerbehörden gehalten wurden. Die Steuer betrug, nach Verschiedenheit der örtlichen Beschaffenheit, $1\frac{1}{6}$ bis $\frac{1}{4}$ Thlr. für den Eimer von 60 Quart. Die Berechnung der Steuer erfolgte nach dem Maasse des gewonnenen Mostes nach Abzug von 15 $\frac{0}{0}$. Im Zollvereinsvertrage von 1833 wurde, da in den südlichen Zollvereinsstaaten der Wein einer Produktionssteuer nicht unterliegt, eine Ausgleichungsabgabe und zwar von 20 Sgr. für den Centner Traubenmost und von 25 Sgr. für den Centner Wein festgesetzt. Da der ausländische Wein mit Eingangszoll belegt war, so scheint es der sechsten Regel für die indirekte Besteuerung (S. 488) zwar zu entsprechen, dass der inländische Wein mit der Weinmoststeuer belegt war. Aber diese war doch oft recht hart und verursachte viele Hemmungen des inländischen Weinbaues. Ueberdies musste sie öfters theilweise oder auch ganz erlassen werden und war finanziell nicht von Bedeutung. Nach dem Etat für 1867 betrug die Steuer vom inländischen Weinbau nur 142,000 Thlr. und die Uebergangsabgabe von Wein, Most und von Taback zusammen 232,000 Thlr. Das Gesetz vom 15. April 1865 hob endlich die Steuer von dem im Lande erzeugten Wein ganz auf und der Finanzminister ordnete am 8. Mai 1865 an, dass auch von dem in Baiern, Würtemberg, Baden, dem Grossherzogthum Hessen, Nassau und im Gebiet der freien Stadt Frankfurt erzeugten Traubenmost und Wein eine Uebergangsabgabe nicht ferner erhoben werden sollte. Dieser Steuererlass bringt finanziell keinen Nachtheil, weil auch der Zoll vom ausländischen Wein derart heruntergesetzt ist, dass der Verbrauch bedeutend zunehmen und der Zollertrag daher allmälig und dauernd sich steigern muss — vorausgesetzt, dass bei dem jetzt mässigen Zoll nicht mehr Weingrosshändlern (ein meines Wissens

meinem Gewinn absetzt. Man spricht aber von dieser und ähnlichen Sachen, die man ihm vorwirft, allgemein mit lauter Missbilligung.

durch kein *Gesetz* gerechtfertigter) Zollrabat von 20 % bei der Einfuhr und bei der Ausfuhr überhaupt irgend eine Zollzurückzahlung gewährt wird.

In Frankreich, dem ersten Weinlande der Welt, wird der Wein durch hohe Staatssteuern und Octrois (S. 467) sehr vertheuert. Französische Weine trank man 1866 in Algier, wo kein Octroi darauf lastete, billiger als in Frankreich. Die Weinzölle in England sind sehr hoch, bringen aber auch eine bedeutende Summe ein. Vielleicht würde eine erhebliche Herabsetzung des Zolls mit der Zeit den Verbrauch so steigern, dass der Ertrag doch nicht geringer würde. Bekannt ist es, dass in England, so wie auch in Paris mehr Wein getrunken als eingeführt wird, denn — es wird dort viel gemacht, „sieht aus wie Wein, ist's aber nicht.“

Eine so häufig unbeachtete oder falsch betrachtete Folge der Konsumtionssteuern ist die, dass sie die Konsumtion selbst und den Werth der zu konsumirenden Produkte vermindern. Allgemein bekannt ist es, dass sonst die Konsumtion des Biers weit grösser war als jetzt, aber kein steuerbarer Gegenstand ist von Zeit zu Zeit so sehr mit Abgaben belegt worden, als das Bier, und die Konsumtion desselben ist dadurch unglaublich vermindert worden; der daraus entstehende Schade trifft nun nicht bloss den Konsumenten, der bei dem jetzigen Preise dieses gesunden Getränks an der Quantität und an der Qualität seine Konsumtion einschränken muss, sondern er trifft alle mit diesem sonst wichtigen Nahrungszweige beschäftigte Personen; diese Abgabe hat das Gewerbe der Brauer, sonst eines der wohlhabendsten städtischen Gewerbe, unbedeutend gemacht, sie hat dem Boden, der das rohe Material erzeugte, einen Ausweg zum Absatze seiner Produkte entzogen, und dadurch der Reproduktion selbst geschadet und sie hat uns mit Kaffee und Thee, mit Wein und Branntwein zu unserm Schaden mehr bekannt gemacht. Das sagte 1805 Krug, und 1846 berechnete Dieterici den durchschnittlichen Bierverbrauch pro Kopf im Preussischen Staat für 1805 auf 15, für 1831 auf 15,19 und 1842 auf 13,11 Quart. Die Besteuerung des Biers erfolgt nach dem Gesetze vom 8. Februar 1819 durch die *Braumalzsteuer*, indem vom Centner Malz beim Einmaischen desselben $\frac{2}{3}$ Thlr. erhoben werden. Seit dem 1. Juli 1858 trat insofern eine Steuererhöhung ein, als die Steuer nicht mehr vom alten Preussischen Centner, sondern von dem neuen etwas kleineren Zollcentner erhoben wird. Die Steuer wird von allem eingemaischten Malze erhoben, ohne Rücksicht, ob daraus Bier oder *Essig* erzeugt wird. Die Versteuerung des Braumalzes muss erfolgen, bevor die Einmaischung geschieht. Wer in Brauanlagen lediglich zum Bedarf seines Hausstandes zu brauen sich verpflichtet, kann die Erlaubniss dazu gegen Vorausbezahlung einer Ab-

findungssumme auf einen bestimmten Zeitpunkt erhalten. Nach den K.O. vom 2. Juni 1827 und 17. August 1831 sind dergleichen Abfindungen für ländliche Brauereien auch noch in etwas weiterem Umfange gestattet. Die Verfertigung des Haustrunkes in gewöhnlichen Kochkesseln ist von der Steuerentrichtung ganz frei, wenn die Zubereitung allein zum eigenen Bedarf in Familien von nicht mehr als 10 übervierzehnjährigen Personen geschieht. Nach dem Zolltarif von 1870 beträgt der *Einfuhrzoll* pro Centner von *Bier* aller Art und *Meth* $\frac{2}{3}$ Thlr., von *Essig* aller Art in Fässern $1\frac{1}{3}$ Thlr., von Essig in Flaschen oder Kruken 4 Thlr., von *Hopfen* $2\frac{1}{2}$ Thlr. Inländischer Hopfen unterliegt keiner Abgabe. In Bezug auf die Braumalzsteuer stand Preussen in einem Verbande mit einigen Zollvereinsstaaten, und von dem aus dem übrigen Zollverein eingeführten Bier wurde eine *Uebergangsabgabe* von $\frac{1}{4}$ Thlr. pro Centner erhoben. Eine Bekanntmachung des Finanzministers vom 1. Mai 1867 bewilligte — abweichend von der in dem Gesetz von 1819 aufgestellten Regel, dass bei Versendungen in das Ausland *Vergütungen* der Gefälle, und zwar weder der Braumalzsteuer, noch auch der Branntweinsteuer oder der Tabacksblättersteuer *nicht* stattfinden — für die Ausfuhr von Bier eine Steuervergütung von 3 Sgr. für den Centner Brutto, aber nur inländischen Brauern, für deren Rechnung die Ausfuhr erfolgen soll. Dergleichen Steuervergütungen erschweren und verwickeln die Steuerverwaltung, machen sie also theurer und führen leicht zu Unterschleifen und Defraudationen, sind wahrlich bei einer so mässigen Steuer, wie die Braumalzsteuer doch ist, nicht erforderlich und fanden auch früher nicht statt. Die Braumalzsteuer wurde 1867 in den 1866 erworbenen Landestheilen und im Jadegebiet, ferner 1868 und 1869 in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen eingeführt.

Das Einkommen aus der Braumalzsteuer, welches nach Hoffmann 18$\frac{33}{38}$ jährlich im Durchschnitt 1,288,926 Thlr. betrug, war für 1850 nur zu 1,044,700 Thlr. veranschlagt. Die Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier standen im Etat für 1860 mit 1,203,000 Thlr., für 1867 mit 1,830,000 Thlr., endlich für 1870 mit 2,270,000 Thlr. Davon gehen ab

a) Bonificationen	10,000 Thlr.	
b) Ablieferung an die Bundeskasse .	1,919,500 -	1,929,500 -
bleiben		340,500 -

Der Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1870 führt in seiner Einnahme unter den Zöllen und Verbrauchssteuern aus dem Zollverein an Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier 2,737,650 Thlr. auf. Was hiernach die Preussische Regierung und der Norddeutsche Bund von der Besteuerung des Bierverbrauchs beziehen, ist verhältnissmässig

nur gering gegen das, was die Regierung des Britischen Reiches durch die Malzaccise (S. 489) erlangt. Eine Erhöhung unserer Braumalzsteuer dürfte indessen doch nicht zu empfehlen sein, da Alles vermieden werden muss, was den Bierverbrauch beschränken und den Branntweinverbrauch vermehren könnte [1]).

Von den inneren Steuern sind die Branntweinsteuer und die Zuckersteuer (§. 51) als die wichtigsten anzusehen. An sich sind Verbrauchssteuern von Branntwein und in geringer Höhe auch von Zucker nicht zu verwerfen, wenn die Regierung nämlich so viel Ausgaben machen zu müssen glaubt, dass sie durch direkte Steuern allein die Mittel dazu nicht erlangen kann. Bei uns verstossen aber diese Steuern dadurch gegen die zweite Regel für indirekte Besteuerung (S. 487), dass sie nicht von dem zum Verbrauch fertigen Fabrikat, sondern schon bei dem Anfang der Fabrikation vom Rohstoff gezahlt werden, dadurch also den Preis für den Verbraucher, und zwar in einem der Staatskasse keineswegs zu Gute kommenden Maasse erhöhen. Es hat fast den Anschein, als wenn in Preussen die Abgaben von den Spirituosen und den Süssigkeiten nicht so sehr zur Füllung der Staatskassen, als vielmehr im Interesse der grossen Spiritusfabrikanten in den östlichen Provinzen und der Runkelrübenzuckerproduzenten normirt wären. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Dezember 1866 hatte Michalis gesagt: „Ich will mich hier für heute darauf beschränken, auf zweierlei indirekte Abgaben aufmerksam zu machen, welche einträglichen Reformen theils durch Erleichterung, theils durch zweckmässigere Erhebung unterworfen werden können. Ich habe schon darauf aufmerksam gemacht, dass es an der Zeit sei, bei der Zuckerabgabe eine Ermässigung vorzunehmen, denn mit einer Konsumtion von 10 Pfund pro Kopf der Bevölkerung sind wir in der That hinter anderen Kulturvölkern zu weit zurückgeblieben, als dass wir nicht einsehen sollten, die Steuer ist für unsere Verhältnise zu hoch. Wir müssen dies um so mehr annehmen, als unsere Rübenzuckerproduktion eine Expansivkraft beweist, die wahrhaft wunderbar ist, dass sie bei einer Ausfuhrbonifikation, die nach ihren eigenen Angaben die Steuer nicht decken soll, dennoch bereits exportirt. Ich meine nun, dass die Bewegung, welche bisher in der Reform der Zuckerproduktion vor sich ging, dass nämlich zunächst die Rübensteuer beträchtlich erhöht wurde, damit der Staat das Einkommen genösse, welches sonst von den Konsumenten an die Rübenzuckerproduzenten bezahlt wurde, dass man dann den Zoll für den fremden Zucker

1) *Vocke* a. a. O. S. 390 meint, es sei mit aller Bestimmtheit anzunehmen, dass die Absicht, dem Branntwein durch hohe Steuern entgegenzuwirken — wenn überhaupt — nur bei *weiterer Herabsetzung der Malzsteuer*, namentlich in England, erreicht werden könne.

herabsetzte — dass diese Bewegung dadurch jetzt fortzusetzen sei, dass man mit beiden, mit der Steuer von der inländischen Zuckerproduktion und dem Zoll für den ausländischen Zucker herabgehe. Ich meine, dass diese Reform mit einer zweiten, wenn es irgend möglich, zu verbinden wäre, welche unsere inländische Zuckerproduktion zu einer wesentlich ertragreicheren und wesentlich wirthschaftlich einträglicheren machen würde. Wir besteuern nämlich bei den Rüben das Rohprodukt, und die Folge davon ist, dass wir einmal die Steuer, welche der Zucker selbst trägt, nicht genau berechnen können, dass ferner nur die zuckerreichsten Rüben zur Zuckerproduktion benutzt werden können, dass endlich aus den Rüben der Zucker in einem Grade extrahirt wird, dass lediglich in Folge dieser Form die Steuer der Zuckerproduktion selbst eine verhältnissmässig theurere ist. Würde die Zuckersteuer statt von dem Rohmaterial von dem Fabrikat erhoben, so würden auch Rüben von minderem Zuckergehalt zur Zuckerbereitung gebraucht werden, und es würde auf der andern Seite der letzte Rest von Zuckergehalt, der jetzt mit vieler Mühe extrahirt wird, weit wirthschaftlicher zum Viehfutter gebraucht werden können. Die Reform ist allerdings nicht leicht, nicht nur in Betreff der wirthschaftlichen Ausnutzung des Bodens und der aus dem Boden gewonnenen Rüben, sie ist auch wichtig für die Zuckerproduktion selbst. Nur, wenn das Fabrikat besteuert wird, kann eine wirkliche Vergütung der gezahlten Steuer beim Export in ihrem vollen Betrage eintreten, weil, wenn die Rüben besteuert werden, immer die Exportvergütigung nur nach den vorausgesetzten günstigsten Bedingungen der Rübenzuckererzeugung bemessen werden kann. Dieselbe Reform ist auch auf einem andern Gebiete, in Bezug auf eine andere Steuer angeregt, und es haben darüber bereits im Landesökonomiekollegium sehr eingehende Debatten stattgefunden, nämlich bei der Spiritusbesteuerung. Bei dieser ist die Schwierigkeit, meiner Ansicht nach, ungleich grösser und zwar vorzugsweise deshalb, weil bei uns der Brennereibetrieb noch ein sehr decentralisirter ist, weil wir sehr viele weit über das Land verbreitete Brennereien haben, zum Theil noch eine grosse Anzahl landwirthschaftlicher Brennereien, die gewissermaassen einen Bestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebes bilden. Indessen auch bei diesen wird man die gleiche Reform im Auge behalten müssen und zwar hauptsächlich aus dem Grunde, weil auch hier die Besteuerung der Maische zur Folge hat, dass solche Erzeugnisse, welche im Verhältnisse zu ihrem Umfange wenig spiritushaltig sind, nicht eingemaischt werden, dass also Erzeugnisse, welche zur menschlichen Nahrung geeigneter sind, zur Spiritusfabrikation benutzt werden, während solche Erzeugnisse, welche zur Ernährung von Menschen und Vieh minder geeignet sind und sonst noch zur Spiritusfabrikation benutzt wer-

den könnten, nicht dazu verwendet werden. Ich glaube, auch diese Reform würde schliesslich der betreffenden Produktion zu Gute kommen.“ Als 1867 auf dem Hamburger Kongress Deutscher Volkswirthe über die Vereinfachung des Zolltarifs im wirthschaftlichen und finanziellen Interesse berathen wurde, gab ich dem Berichtserstatter Michaelis anheim, ob er nicht in der von ihm beantragten Resolution, statt im Allgemeinen von einer „rationelleren Anordnung“ der Zoll- und Steuersätze von Zucker zu reden, hinzusetzen wolle, dass die Besteuerung des Spiritus und Zuckers künftig von dem Fabrikate erfolgen möge, Er ging darauf nicht ein, obgleich er zugestanden hatte, dass sich eine Regulirung der Rübensteuer empfehle, welche in der Einführung der Fabrikatsteuer anstatt der Besteuerung des Rohstoffes bestände, und dass eine solche Reform, wenn gleichzeitig die Branntweinsteuer in eine Fabrikatsteuer verwandelt und dadurch dem Produzenten die Möglichkeit gewährt würde, bei schlechter Konjunktur, statt Zucker Spiritus zu bereiten, eine *wahre Goldgrube für die Finanzen* sein würde.

In Preussen sollte die Steuer von Branntwein 1) nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 durch einen *Blasenzins* in dem Maasse erhoben werden, dass von jedem Quart Branntwein zu 50 % Alkohol nach dem Alkoholometer von Tralles, welcher bei dem als Regel angenommenen Betriebe gewonnen werden kann, 1 Ggr. 3 Pf. entrichtet wird. Als Regel wurde angenommen, dass der in 24 Stunden erzeugte Branntwein von 50 % Alkohol sich zum Blasenraum wie 1 zu 4 verhält, wonach der Blasenzins 1 Ggr. 3 Pf. auf 4 Quart Blaseninhalt für jene Zeit beträgt. Bei schnellerem Betriebe wurde der Blasenzins verhältnissmässig erhöht. Bei kleineren und abgelegenen Brennereien war eine Fixation des Blasenzinses zulässig. Genaue Kontrolen des ganzen Gewerbes und aller Gewerbslokalien fanden fortwährend statt. Bald entstand nun ein solcher Wetteifer in Verbesserung der Destillirapparate, dass es schwierig wurde, demselben durch Schätzungen zu folgen; auch zeigte sich der Blasenzins nicht ganz anwendbar auf den Betrieb der sehr unvollkommenen kleinen Brennereien, welche den als Regel angenommenen Fabrikationssatz oft nicht einmal erreichen konnten.

Daher wurde schon durch Regulativ vom 1. Dezember 1820 eine andere Erhebungsart, die *Maischsteuer* (Maischbottichsteuer), angeordnet. Man nahm an, dass in einem Gefässe von 25 Quart Raum aus mehligen Substanzen durch Gährung so viel Weingeist entwickelt werde, als zum Gewinn eines Quarts Branntwein von 50 % Alkohol erfordert

1) Vergl. *J. G. Hoffmann*, Lehre von den Steuern. S. 276 sqq. *Derselbe*, die Befugniss zum Gewerbebetrieb. 1841. S. 426 sqq. *E. Engel*, die Branntweinbrennerei in ihren Beziehungen zur Landwirthschaft, zur Steuer und zum öffentlichen Wohl. 1853. *H. Janke*, die direkte Besteuerung des Spiritus. 1861.

wird. Da die Steuer vom Quart Branntwein 1 Ggr. 3 Pf. betragen sollte, so war von 20 Quart Maischraum an Steuer 1 Ggr. zu entrichten. Nach der K.O. vom 10. Januar 1824 sollte die Steuer von der Bereitung des Branntweins aus Getreide oder mehligen Substanzen, ohne Unterschied der Stärke oder Bestimmung desselben, von den zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässen mit 1 Sgr. 6 Pf. für jede 20 Quart ihres Rauminhalts und für jede Einmaischung erhoben werden. Landwirthschaftliche Brennereien, die nur vom 1. November bis 1. Mai im Gange sind, nur aus selbstgewonnenen Erzeugnissen brennen und an Einem Tage nicht über 200 Quart Bottichraum zum Einmaischen ansagen, entrichten von 20 Quart Maischraum nur 1 Sgr. 4 Pf. Für die Branntweinbereitung aus anderen als mehligen Substanzen sollte statt des Blasenzinses eine gleichmässige Steuer von der zu verarbeitenden Substanz nach deren Quantität festgesetzt und erhoben werden. Die weiter fortgeschrittene Vervollkommnung des Verfahrens bei der Gährung und überhaupt die Verbesserung der ganzen Fabrikation, wodurch für die grössten und besten Brennereien die Steuer am niedrigsten wurde, gab Anlass, die Steuer mehrmals zu „berichtigen“, d. h. zu erhöhen, und so ist nach dem Gesetz vom 19. April 1854 seit dem 1. August 1856 der allgemeine Satz der Maischsteuer für jede 20 Quart der zur Einmaischung oder Gährung der Maische benutzten Gefässe und für jede Einmaischung 3 Sgr., und der Satz für landwirthschaftliche Brennereien, welche nur vom 1. November bis 16. Mai einschliesslich im Betriebe sind, nur selbstgewonnene Erzeugnisse verwenden und an einem Tage nicht über 900 Quart Bottichraum bemaischen, für 20 Quart Maischraum 2 Sgr. 6 Pf.

Nach dem Gesetz vom 8. Februar 1819 sollten, wie schon (S. 569) erwähnt, *Vergütungen der Gefälle* bei Versendungen in das Ausland in der Regel nicht stattfinden, doch waren Ausnahmen vorbehalten, die auch in Bezug auf Branntwein gemacht wurden, und die nach dem Gesetze vom 19. April 1854 fortbestehen bleiben konnten. Die Verordnung vom 26. November 1855, welche die Steuervergütung bei der Ausfuhr bis auf Weiteres verbot, wurde durch die Verordnung vom 18. August 1856, vom 1. November ej. ab ausser Kraft gesetzt. Der Finanzminister setzte die Steuervergütung bei der Ausfuhr inländischen Branntweins für das Quart zu 50 % Alkohol nach Tralles am 29. August ej. auf 10 Pfennige fest, erhöhte den Satz aber am 3. Juli 1867 auf 11 Pfennige.

Was den *Einfuhrzoll* von ausländischem Branntwein betrifft, so betrug er per Centner von 1822 an für Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine 8 Thlr. Von 1843 an wurde Presshefe mit demselben Zoll belegt; von 1846 an auch Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe. Franzbranntwein

wurde von 1846 an auf 16 Thlr. erhöht, vom 1. Juli 1853 ab aber wieder auf 8 Thlr. heruntergesetzt. Vom 1. August 1854 an wurde Hefe aller Art mit Ausnahme der Bier- und Weinhefe auf 11 Thlr. erhöht. Endlich wurde vom 1. Juli 1865 an der Zoll für Branntwein aller Art, auch Arak, Rum, Franzbranntwein und versetzte Branntweine in Fässern und Flaschen auf 6 Thlr. heruntergesetzt. Bei der Einfuhr zollvereinsländischen Branntweins wird in Preussen eine *Uebergangsabgabe* von 6 Thlr. für das Ohm (Preussisch) bei 50 % Alkohol nach Tralles gezahlt, d. h. 18 Pfennige pro Quart.

Als die Branntweinbrennerei in den Städten steuerpflichtig, auf dem Lande aber noch steuerfrei war, wurde sie als ein ländliches Nebengewerbe lohnend. Anfangs verwendete man hauptsächlich Getreide, besonders Roggen; der Verkauf des Branntweins bezahlte überreichlich den Aufwand an Körnern und Brennmaterial. Der grösste Theil des nährenden Stoffs verblieb in dem Rückstande vom Destilliren und gab ein kräftiges Futter für Mastochsen und Milchkühe, welches man durch dies Verfahren kostenfrei gewann. So konnte man einen beträchtlichen Viehstand reichlich ernähren, ohne dem Getreidebau Land zum Anbau von Futtergewächsen zu entziehen. Die nächste Folge davon war eine stärkere Düngung, welche nicht nur den Boden so weit verbesserte, dass auch lohnendere Gewächse, besonders Oelfrüchte, kräftig darauf gediehen. Güter, die ihr Getreide nur auf entfernten Märkten absetzen konnten, gewannen auch dadurch, dass der Branntwein viel leichter zu verführen ist als Getreide. So konnten denn grössere Landwirthe bei der Brennerei besonders dann Vortheil haben, wenn ihnen die Berechtigung dazu, wie Regel war, ausschliesslich zustand. Dabei verfiel die städtische Brennerei beinahe. Für die ländliche entstand einige Verlegenheit um Absatz, wenn das Branntweintrinken nicht zunahm. Sobald auch sie besteuert wurde und der 1819 eingeführte Blasenzins eine Belohnung auf den möglichst besten Gebrauch der Zeit setzte, überboten sich die grossen Brennereien in Anwendung zeitersparender Einrichtungen derart, dass die kleineren nicht folgen konnten. Als durch Einführung der Maischsteuer der Raum besteuert wurde, konnten die kleineren Brennereien zwar etwas besser mit den grösseren konkurriren, aber doch nicht nachkommen, wenn sie nicht in der Steuer begünstigt wurden oder sehr bestrebt waren, den Absatz ihres Produkts ganz in der Nähe zu erlangen und das Branntweintrinken zu vermehren. Die grosse Vermehrung der ländlichen Brennereien vermehrte das Branntweintrinken; und dadurch, dass die kleineren Brennereien in der Steuer begünstigt sind, wird es gehindert, dass die Brennerei sich mehr von der Landwirthschaft trennt und ein selbstständiges, nur in grossem Umfange lohnend betriebenes Gewerbe wird, dessen Erzeugniss in der Ferne und

auch im Auslande Absatz findet. Hoffmann hatte schon 1841 die Meinung ausgesprochen, dass die Steuerbegünstigung der kleinen Brennereien aufhören müsste.

Auch Engel ist gegen die Begünstigung der kleinen Brennereien und glaubt, dass sie das Branntweintrinken vermehren. Nach seiner Meinung wirft der Brennereibetrieb bei normalen Preisen einen merkantilen Gewinn nicht ab und der Reinertrag des Bodens im Dienste der Brennerei ist nur ein mässiger. Nicht des Branntweins wegen treibt der Deutsche Landwirth die Brennerei aus Kartoffeln, sondern er brennt Branntwein, um das erforderliche Mastfutter zu gewinnen, um mehr Rindvieh halten zu können, dadurch mehr Milch, Butter, Käse, Fleisch zu erzielen, und um mehr Dünger zu gewinnen und dadurch das Land besser befruchten zu können. Ein Stück Land gewährt übrigens im Dienst der Kartoffelbrennerei mehr als doppelt so hohen Reinertrag, wie im Dienst der Getreidebrennerei. Steuerliche Begünstigungen der ländlichen Getreidebrennereien sind hiernach gar nicht gerechtfertigt, weil bei ihnen von einer höheren Bodennutzung und darum von vortheilhafter Rückwirkung auf die Landwirthschaft nicht die Rede sein kann. Und wo die Kartoffel als menschliche Nahrung gut zu verwerthen ist, ist bei der Kartoffelbrennerei wahrscheinlich kein rechter Vortheil, also auch kein Grund zur Begünstigung der kleinen Kartoffelbrennereien. In dünnbevölkerten Gegenden bei grossen Güterkomplexen mit schlechtem Boden sind dagegen Kartoffelbrennereien am rechten Orte, und zwar solche von grossem Umfange, da diese verhältnissmässig grössere Vortheile bringen, als die kleinen Anstalten.

Der Betrieb der Brennereien hat sich im Lauf der Zeit sehr vervollkommnet. Der jährliche Gesammtinhalt des versteuerten Maischbottichraums hat sich erheblich vermindert und dennoch ergiebt die Branntweinproduktion über das Dreifache von dem Erlöse früherer Jahre aus dem zur Versteuerung gebrachten Raume. Andererseits dagegen versteuert die Branntweinproduktion dem Raume nach, den sie zur Erzeugung des Fabrikats aufwendet, nahezu ein Drittel weniger, als dies in den 20ger und 30ger Jahren geschehen ist. Aus möglichst wenig Maischraum wird möglichst viel Spiritus extrahirt. Das übermässig dicke Einmaischen wurde besonders seit den Steuererhöhungen von 1838 und 1854 üblich. Aber die Steuerverwaltung kontrolirt auf das Strengste und im grössten Detail die Branntweinbereitung dreifach, bei der Hefenbereitung, dann in den Bottichen selbst und nachher in den Destillirapparaten, und jede Vernachlässigung einer Formalität ist mit hohen Strafen bedroht. Wie 1854 bekannt wurde, zahlte $18\frac{47}{51}$ durchschnittlich 1 Quart Spiritus zu 50 % Tralles in den östlichen Provinzen 8—9 Pf., in der Rheinprovinz $10\frac{1}{2}$ Pf. und in Westphalen $13\frac{1}{2}$ Pf., und es wurde be-

rechnet, dass bei den jetzigen Steuersätzen die Steuer pro Quart Spiritus von 50 $^0/_0$ Tralles bei hohem Spiritusgewinn nur 10 Pf., bei geringem Spiritusgewinn dagegen, also in den unvollkommneren Brennereien, 18 Pf. beträgt. Daher kam schon vor einem Jahrzehent die Abschaffung der Maischbottichsteuer und die Ersetzung derselben durch eine Steuer vom Spiritus in Vorschlag. Die direkte Besteuerung des Fabrikats fand Janke in vieler Beziehung empfehlenswerth, wenn auch die Ausführung praktische Schwierigkeiten darböte, namentlich in Bezug auf die Spiritusmesser und auf die Kontrolvorschriften. Jedenfalls würde die Steuer gleichmässiger sein als jetzt. Auch die Verwendung von mancherlei Stoffen zur Spiritusfabrikation würde zulässig sein, die bei der Maischsteuer mit Vortheil nicht zur Anwendung zu bringen sind, wie kranke Kartoffeln, Runkelrüben, Mohrrüben, Mais, Melasse. Es würde dann die Spiritusindustrie nicht so viel beaufsichtigt zu werden brauchen; die Kontrole würde wahrscheinlich auf die Destillirapparate beschränkt werden können. Nach dem Gesetz von 1819 wollte man von 1 Quart Branntwein zu 50 $^0/_0$ Tralles 1 Sgr. 6$\frac{3}{4}$ Pf. Steuer erheben. Janke schlug nun vor, bei der Fabrikatsteuer den Satz von 1 Sgr. 6$\frac{3}{4}$ Pf. festzuhalten, dagegen aber statt 50 $^0/_0$ jetzt 70 $^0/_0$ Tralles bei 12$\frac{4}{9}$ Grad Réaumur als Norm aufzustellen. Bei einem solchen Satz würden nach seiner Meinung die Besitzer kleinerer Brennereien wahrscheinlich weniger Steuer zu zahlen haben, als jetzt; und auch die Besitzer der grössten Anstalten, die seither verhältnissmässig die geringste Steuer zahlten, dürften mit der vorgeschlagenen Einrichtung zufrieden sein, sofern nur die jetzigen sehr lästigen Kontrolvorschriften gemildert würden, was ausführbar sei; endlich, dass der Ertrag der Steuer für die Staatskasse bei der vorgeschlagenen Einrichtung geringer werden würde, sei nicht wohl anzunehmen.

In den Jahren 1867 und 1868 wurde die Preussische Branntweinsteuer in verschiedenen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten und Gebietstheilen eingeführt und ihr Ertrag fliesst jetzt, wie schon (S. 501) erwähnt, zur Bundeskasse. In den Preussischen Etats ist die Einnahme an Branntweinsteuer für 1860 zu 6,540,000 Thlr. und für 1867 zu 7,480,000 Thlr. verananschlagt; ferner für 1870 zu 11,922,400 Thlr. davon gehen ab

Bonifikationen, nicht weniger als	1,800,000 Thlr.	
Ablieferung an die Bundeskasse .	8,334,040 -	
		10,134,040 Thlr.
bleiben		1,788,360 Thlr.

In dem Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1870 steht bei den Einnahmen unter Zöllen und Verbrauchssteuern von dem Zollverein

Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein mit 9,693,920 Thlr. aufgeführt.

Wenn die Regierung des Vereinigten Königreichs im Stande ist, von dem Branntweinverbrauch durch die Branntweinaccise (S. 489) 67 Mill. Thaler zu erheben, so wird man schon zugeben müssen, dass die Englischen Finanzmänner doch viel praktischer sind, als die unsrigen. Besonders in den östlichen Provinzen des Preussischen Staates (alten Bestandes) sind die Spiritus- und auch die Rübenzuckerproduktion eigentlich aristokratische Gewerbe. Eine für den Fiskus einträgliche Reform der Branntwein- und Zuckersteuern würde ein Preussischer Finanzminister, auch wenn er zugleich an der Spitze der Regierung stände, schwerlich durchsetzen können, wenn er nicht die Macht hätte, durch Berufung neuer Mitglieder in das Herrenhaus sich in diesem eine ihm sichere Mehrheit zu schaffen. Ein Bundesfinanzminister dagegen, d. h. ein Bundeskanzler, der sich nicht fürchtete, in ein Wespennest zu stechen und den Muth fasste, von dem Reichstag die Genehmigung zur Annahme und Einführung des Englischen Systems der Branntwein- und Zuckerbesteuerung zu verlangen, auch die Energie besässe, dies Verlangen durchzukämpfen, würde sich um die Gerechtigkeit, die Sittlichkeit und die Finanzen ein Verdienst erwerben. Branntwein und Spiritus war schon lange Zeit in grossem Umfange ausgeführt worden, ohne dass für die Ausfuhr eine Steuerbonifikation erfolgte. Dass eine solche nothwendig ist, lässt sich also nicht behaupten. Nur aus Billigkeitsgründen würde sich eine Bonifikation rechtfertigen lassen, wenn die gezahlte Steuer wirklich eine sehr hohe wäre. Wenn bei der Ausfuhr eines Quarts Branntwein von 50 % Alkohol 11 Pf. Steuerbonifikation gewährt wird, so setzt dies voraus, dass die Regierung davon wirklich 11 Pfennige und natürlich auch die Erhebungs- und Verwaltungskosten, welche zum Vortheil des Fabrikanten doch nicht der Gesammtheit der Steuerzahler zur Last fallen können und 15 % betragen (S. 478), also zusammen 12,65 Pfennig Branntweinsteuer erhalten hatte. Diese Voraussetzung trifft aber nicht zu. Denn die Regierung erhebt ja nicht eine Steuer vom Branntwein, sondern eine Maischsteuer; und was von jedem Quart Branntwein von 50 % Alkohol in der Gestalt der Maischsteuer erhoben ist, lässt sich nicht angeben. Es ist sehr verschieden, es kann mehr als 12,65 Pfennige sein, oder auch weniger, in welchem Fall in der Steuerbonifikation noch eine Prämie steckt, welche das Volk als ein Geschenk für die Spiritusfabrikanten aufbringen muss. Eine Steuerbonifikation für die Branntweinausfuhr wäre also nur zu rechtfertigen, wenn sie sicher nicht höher, sondern niedriger ist, als die Steuer, welche die Regierung wirklich erhoben hatte, wenn also mit Abschaffung der Maischsteuer und der seitherigen Begünstigung der kleinen

Brennereien jedes Quart Branntwein von gleicher Stärke mit einer gleichen und sehr hohen Verbrauchssteuer belegt wird.

§. 51. ZUCKERSTEUERN.

Zuckersiedereien entstanden in Preussen durch das wohlgemeinte Machtgebot Friedrichs II, der nach den damals geltenden wirthschaftlichen Ansichten seinem Staate das viele für Zucker aus dem Lande gehende Geld ersparen wollte und dem Handelsstande dieser Ansicht gemäss, ohne Rücksicht darauf, dass oft alles auf den Ort ankommt, an welchem eine Fabrik errichtet wird, frei stellte, entweder unter mächtiger Begünstigung des Staats Zuckersiedereien im Lande anzulegen, oder ihm den Zuckerhandel ausschliesslich zu überlassen. Dass die hierzu erforderlichen grossen Kapitalien in anderen Geschäftszweigen viel nützlicher angelegt werden könnten, dass nur die Hafenstädte, wo der Rohzucker am häufigsten und wohlfeilsten zugeführt wird, als schickliche Orte für Zuckersiedereien zu betrachten wären, solche und andere Erwägungen kamen nicht in Betracht. Dem Handelsstande blieb nichts übrig als die Anlegung von Zuckersiedereien, wenn er nicht einem seiner besten Erwerbsgegenstände, dem Zuckerhandel, entsagen wollte. „Unterdessen war der Schutz, den die Preussischen Zuckersiedereien von der damaligen Steuerverfassung möglicherweise erhalten konnten, seiner Natur nach nicht ausreichend, den fremden raffinirten Zucker vom prohibirten Markt abzuhalten und so mochten wohl die Preussischen Zuckersiedereien selbst zugleich die Hauptvertriebsorte des fremden raffinirten Zuckers sein.“ Ein Kapitalist Splittgerber in Berlin erbat sich 1749 ein Privilegium zur Anlegung einer Raffinerie, damit der Arbeitslohn nicht nach Hamburg gehe. Das Privilegium wurde ertheilt, auch 1751 die Einfuhr fremden raffinirten Zuckers strenge verboten. Der Zucker wurde vertheuert, um den Monopolisten Splittgerber zu bereichern; da seine Fabrik aber nicht genug Zucker raffiniren konnte, so wurde viel eingeschwärzt. Nachher erhielten er und noch Andere Konzessionen zur Anlage von Zuckerraffinerien auch an anderen Orten. Ihre Anzahl betrug Anfangs dieses Jahrhunderts 14 oder 15; sie beschäftigten weniger als 500 Arbeiter und der Werth ihres Fabrikats betrug 2½ Mill. Thaler, woraus ein Zuckerverbrauch pro Kopf von jährlich nur 1 bis 1½ Pfund berechnet worden ist[1]). Im Laufe der Zeit ist der Zuckerverbrauch allerdings etwas gestiegen, doch nur sehr langsam. Die Denkschrift betreffend Reform der Zuckerbesteuerung, vorgelegt von der

1) *Ferber*, Beiträge zur Kenntniss des gewerblichen und commerciellen Zustandes der Preussischen Monarchie. S. 157 sqq. *Dieterici*, Der Volkswohlstand im Preussischen Staate. S. 17. 18.

Handelskammer in Hamburg im März 1868, berechnet für den Zollverein den Verbrauch pro Kopf für 1836 auf 3,99, für 1846 auf 5,13, für 1856 auf 7,02, für 1866 auf 8,63 Pfund. Allerdings muss der Verbrauch etwas grösser sein, aber um wie viel grösser, ist nicht zu ermitteln. Denn was an ausländischen Süssigkeiten eingeschmuggelt wird, kennt man ebenso wenig, als das Quantum des inländischen Fabrikats, da dies von der Steuerverwaltung nicht gewogen zu werden braucht, weil nach dem Gewicht des Rohmaterials die Steuer gezahlt wird. Aus der gezahlten Rübensteuer kann auf das Quantum des Fabrikats nur geschlossen werden, freilich nicht mit grosser Sicherheit; welches Quantum Fabrikat soll man aber auf die defraudirte Rübensteuer rechnen? und welches Quantum auf das Fabrikat, welches nicht wirklich ausgeführt, sondern im Lande verbraucht wird, obgleich es zur Ausfuhr angemeldet und Steuerbonifikation dafür erhoben ist? Und dass allerlei Defraudationen vorkommen können und wirklich vorkommen, wird man doch nicht in Abrede stellen wollen. Bemerkenswerth ist übrigens, dass der Zuckerverbrauch im Zollverein so viel geringer ist, als in anderen civilisirten Ländern. Der Verbrauch von Kaffee und von Thee bedingt den Verbrauch eines gewissen Quantums Zucker. Wenn daher die Steuerausweise einen im Vergleich zum Kaffee- und Theeverbrauch auffallend geringen Zuckerverbrauch darthun, so liegt die Vermuthung nahe, dass bei der Besteuerung des Zuckers erhebliche Defraudationen vorkommen. Nach den in Hamburg im August 1867 gemachten Ermittelungen ist der jährliche Verbrauch per Kopf

	in England	in Frankreich	im Zollverein
von Kaffee in Pfunden . . .	1,05	2,02	3,90
von Thee - - . . .	2,53	0,02	0,03
zusammen per Kopf	3,58	2,04	3,93
von Zucker per Kopf . . .	33,70	12,09	8,54

Der Verbrauch von Thee ist in Frankreich und im Zollverein ungefähr gleich. Der Kaffeeverbrauch ist dagegen in England sehr gering und sehr bedeutend im Zollverein. Der Verbrauch von Kaffee und Thee zusammen ist im Zollverein stärker als in England. Der Verbrauch von Kaffee und Thee verhält sich aber zum Verbrauch von Zucker in England wie 100 : 942, in Frankreich wie 100 : 592 und im Zollverein wie 100 : 218. Es ist nicht zu glauben, dass die Deutschen in dem Maasse, wie diese Zahlen andeuten, im Vergleiche gegen die Franzosen, die Engländer, die Schotten und die Irländer den Zucker verachten. Auch nicht aus der Armuth der Deutschen lässt sich dieser geringe Zuckerverbrauch erklären. Ehe aber die Regierung ihre seitherige Vertheuerungspolitik, wodurch die Staatskasse nicht gewinnt, wobei aber die Verbraucher leiden, nicht aufgiebt, kann der Verbrauch nicht erheblich

zunehmen. Denn die *Abgaben von den Süssigkeiten* sind doppelt Differenzialabgaben (S. 446), zur Begünstigung der Zuckersieder und zu noch grösserer Begünstigung der Runkelrübenzuckerproduzenten.

Nach dem Zoll- und Verbrauchssteuertarif vom 26. Mai 1818 zahlte Sirop 12 Ggr. Zoll und 1 Thlr. 12 Ggr. Verbrauchssteuer per Centner. Ferner zahlte in den östlichen Provinzen Zucker aller Art, Zuckerwerk und trockene Konfitüren per Centner 1 Thlr. 8 Ggr. Zoll und 1 Ggr. 9 Pf. per Pfund Verbrauchssteuer; für die inländischen Raffinerien ging aller rohe Zucker ohne Unterschied für 16 Ggr. per Centner Zoll und 8 Pf. Verbrauchssteuer per Pfund ein. In den westlichen Provinzen zahlte Zucker aller Art, Zuckerwerk und trockene Konfitüren per Centner 12 Ggr. Zoll und 1 Ggr. 9 Pf. Verbrauchssteuer per Pfund; für die inländischen Raffinerien ging aller rohe Zucker ohne Unterschied für 12 Ggr. per Centner Zoll und 8 Pf. per Pfund Verbrauchssteuer ein. Nach der Erhebungsrolle für 1822—1824 war der *Zoll* pro Centner für *Sirop* 4 Thlr., für *raffinirten Zucker* 10 Thlr., für *Rohzucker* 8 Thlr. und für *Rohzucker für Siedereien* 4 Thlr. Bei den Sätzen sind im Laufe der Zeit ab und zu zwar Veränderungen eingetreten, dabei wurde aber immer dafür gesorgt, dass die inländischen Siedereien für Rohzucker zum Raffiniren einen niedrigeren Zoll zu zahlen hatten als andere ehrliche Leute, welche Rohzucker einführten. — In dem „Versuch über die Preussische Zuckersteuer“ hatte mein Vater (S. 46) Vorschläge gemacht, wie durch Zollheruntersetzungen, ohne Verlust für die Staatskasse, die Begünstigung der Zuckersieder beseitigt und sie für das Aufgeben ihres Geschäfts noch entschädigt, auch der Zucker den Verbrauchern billiger gemacht werden könnte. Nachdem diesen Vorschlägen einige schwache und schutzzöllnerische Einwendungen entgegengesetzt worden, wurde eine weitere Diskussion nicht zugelassen [1]).

Die *Runkelrübenzuckerproduktion* war fortwährend ganz abgabenfrei gewesen, bis endlich die Verordnung vom 21. März 1840 erschien: „Um der, in Folge des zunehmenden Umfangs der Zuckerbereitung aus Runkelrüben, sowie des daraus für die Staatskasse mittelbar, durch den verminderten Verbrauch des Kolonialzuckers, zu besorgenden bedeutenden Ausfalls an der Einnahme, nothwendig werdenden Besteuerung des inländischen Runkelrübenzuckers näher zu treten und die Einführung einer Fabrikationssteuer vorzubereiten, sollen vom 1. September 1840 ab, bis auf Weiteres, die folgenden Bestimmungen zur Anwendung gebracht werden. §. 1. Der aus Runkelrüben erzeugte Rohzucker wird mit einer *Kontrole-Abgabe* von $\frac{1}{6}$ Thlr. für den Centner belegt, welche von den, zur Zuckerbereitung bestimmten Rüben erhoben werden soll und bis auf

1) Verhandlungen des Vereins zur Beförderung des Gewerbfleisses in Preussen. 1826. S. 155—162. 268. 271.

weitere Anordnung auf $\frac{1}{4}$ Sgr. vom Centner roher Rüben festgesetzt wird" u. s. w. Diese Verordnung machte es nicht wahrscheinlich, dass mehr als dreissig Jahre lang Rübenzucker niedriger besteuert sein würde, als tropischer, und Diejenigen, welche Kapital in der Rübenzuckerfabrikation anlegten und dies einst noch bereuen werden, handelten nicht ungewarnt. Ueberdies machte Hoffmann [1]), der schon lange in den weitesten Kreisen als eine Autorität anerkannt war, im Jahre 1841 darauf aufmerksam, dass die Zuckerbereitung aus Runkelrüben nur so lange vortheilhaft bleiben konnte, als der Indische Rohzucker durch ausserordentliche Zeitverhältnisse ganz unmässig vertheuert wurde. Die Französische Regierung „hat die Einfuhrabgaben auf Kolonialzucker beträchtlich herabgesetzt, die Zubereitung des Runkelrübenzuckers dagegen sehr mässig besteuert, und hierdurch mit beträchtlicher Aufopferung von Eigenthum ein Gleichgewicht zwischen dem Indischen und dem Europäischen Zucker hergestellt, wobei die Kolonien die Verminderung ihres Absatzes, die Runkelrübenfabriken die grosse Beschränkung der früheren Vortheile, die Seeplätze endlich die Verringerung des Verkehrs mit den Kolonien mit gleichem Rechte beklagen. Die Regierung der vereinigten Reiche von Grossbritannien und Irland liess dagegen einen Wettstreit zwischen Indischem und Europäischem Zucker unter ihrer Herrschaft gar nicht aufkommen. Bei dem regesten Triebe zu grossen Unternehmungen und der Fülle von Mitteln dieselben auszuführen, hat doch in England Niemand daran gedacht, Runkelrübenzuckerfabriken anzulegen. Jedermann wusste sehr wohl, dass dieselben im Augenblick des Entstehens entweder durch ein Verbot, oder durch eine *gleiche Besteuerung mit dem Indischen Zucker* (S. 489) unterdrückt werden müssten, weil die Regierung eben so wenig eine Hemmung des Verkehrs mit ihren auswärtigen Besitzungen, als eine Verringerung ihres grossen Einkommens vom inländischen Zuckerverbrauche zulassen konnte. Ist auch der Anbau der Rübe wenigstens in Norddeutschland schon misslicher,

1) Die Befugniss zum Gewerbebetriebe. S. 431—437. Am 22. April 1841 schrieb *Varnhagen:* „Preussen drang seit langer Zeit auf Besteuerung des Runkelrübenzuckers im Zollverein, wollte sogar für sich allein eine Steuer anordnen, gewann mit Mühe und Eifer endlich die Zustimmung der anderen Staaten und jetzt, da deren Abgeordnete hier sind, um das Verabredete in Vollzug zu bringen, setzt Preussen plötzlich seinen Lauf um, und verneint nun heftig seine von ihm angeregte Besteuerung! Die Sache macht das übelste Aufsehen und schadet ungemein der Achtung, die uns bisher so nützlich war. Man sagt, einige der adligen Gutsbesitzer, die doch immer das meiste Gehör und die sicherste Gunst beim Könige haben, hätten im vorgestellt, die Landwirthschaft bedürfe der freien Erzeugung des Runkelrübenzuckers. Der König hat von den betreffenden Behörden neue Denkschriften und Gutachten über den Gegenstand begehrt und nicht verhehlt, in welcher Richtung er sie wünscht."

und sind auch die Einfuhrabgaben auf Indischen Zucker nirgends so hoch als sie weiland in Frankreich waren, so bleibt doch bei dem jetzt so sehr verbesserten Zustande der Zuckerbereitung aus Runkelrüben noch Gewinn genug übrig, um zu grossen Fabrikanlagen anzureizen, so lange nur noch die Preise des Indischen Zuckers nicht noch erheblich herabsinken, und die Deutsche Zuckerfabrik unbesteuert ist. Aber die Fortdauer dieser beiden Bedingungen ist mehr als bloss ungewiss. Ausserdem aber ist es ganz unzweifelhaft, dass die zum Deutschen Zollverein verbündeten Staaten niemals einen beträchtlichen Theil ihres grossen Einkommens vom Verbrauche des Zuckers werden aufopfern wollen. Unter allen vom Auslande eingehenden Genussmitteln ist der Zucker mit Einschluss des Sirops bei weitem das einträglichste für die Zollkassen. Noch immer bedarf das nördliche und östliche Deutschland Zufuhr von Schlachtvieh, und die gründlichste Verbesserung unserer Landwirthschaft wird noch immer mit Recht in der Vermehrung und Veredlung unseres Viehstamms gesucht. Die Runkelrübe giebt allerdings auch ein gedeihliches Viehfutter, und wird deshalb im östlichen Frankreich und auch wohl in Süddeutschland mit Nutzen gebaut; aber ihr Anbau zur Zuckerbereitung wird nur lohnend für den Landbau *auf Kosten der gesammten Nation*, welcher sie den Genuss des Zuckers vertheuert, ohne dass die Mehrausgabe dafür, wie bei dem Indischen Zucker, in die Staatskasse fliesst. Es gehört zu den *Verirrungen* der Gewerbsamkeit, dass auf die Zubereitung von Zucker aus Runkelrüben jetzt von Deutschen Landwirthen ein hoher Werth gelegt, und die Regierung zur Begünstigung desselben aufgefordert wird. Allerdings kann einige Jahre hindurch Vortheil für Inhaber solcher Fabrikanlagen daraus hervorgehen, aber nur, wie bereis erwähnt worden, auf Kosten der Völker und ihrer Regierungen. Da jedoch ein solches Verhältniss nur so lange bestehen kann, als seine Verderblichkeit unerkannt bleibt, so wird es wahrscheinlich in nicht sehr fernen Zeiten bereut werden, dass grosse Kosten auf unhaltbare Fabrikanlagen verwandt worden sind."

Die näheren Bestimmungen über die Erhebung der Rübenzuckersteuer finden sich in der Verordnung vom 7. August 1846 und dem Gesetz vom 12. Februar 1855. Nach der Uebereinkunft vom 4. April 1853 wird diese Steuer im Zollverein allenthalben gleichmässig erhoben und ihr Ertrag unter den Zollvereinsstaaten ebenso vertheilt, wie der Ertrag der Eingangsabgaben. Merkwürdig ist die widerspruchsvolle Vertragsbestimmung, dass die Steuer vom vereinsländischen Rübenzucker gegen den Eingangszoll vom ausländischen Zucker stets so viel *niedriger* gestellt werden soll, als nöthig ist, um der *inländischen* Fabrikation einen angemessenen *Schutz* zu gewähren, *ohne zugleich* die Kon-

kurrenz des *ausländischen* Zuckers auf eine, die *Einkünfte* des Vereins oder das Interesse der *Konsumenten gefährdende Weise* zu beschränken. Die Steuer vom Centner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben, welche 1841 auf ½, 1844 auf 1½, 1850 auf 3 und 1853 auf 6 Silbergroschen gesetzt war, betrug seit 1. September 1858 7½ Sgr. Für raffinirten ausländischen Zucker wurde (ich weiss nicht auf Grund welches Gesetzes) schon seit langer Zeit eine Steuervergütung gewährt, wenn er ausgeführt wird. Nach der Uebereinkunft vom 25. April 1861 soll für Rohzucker und Farin, sowie für Brod-, Hut- und Kandiszucker, nicht minder für gestossenen (gemahlenen) Brod- und Hutzucker, wenn deren Ausfuhr über die Zollvereinsgrenze oder deren Niederlegung in eine öffentliche Niederlage erfolgt, vom 1. September 1861 ab eine der Rübenzuckersteuer entsprechende Vergütung gewährt werden, insofern nicht die höhere Zollvergütung für raffinirten ausländischen Zucker eintritt. Diese Vergütung betrug nach Anordnung des Finanzministers vom 2. Juli 1861 für Brod-, Hut- und Kandiszucker 3⅓ Thlr., für allen anderen Zucker 2¾ Thlr. pro Centner. Der Eingangszoll von ausländischen Süssigkeiten betrug pro Centner seit dem 1. September 1858 von Brod- und Hut-, Kandis-, Bruch- oder Lumpen- und weissem gestossenen Zucker, so wie von Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, 7⅓ Thlr.; von Rohzucker und Farin (Zuckermehl) 6 Thlr.; von Rohzucker für inländische Siedereien unter den besonders vorzuschreibenden Bedingungen und Kontrolen 4¼ Thlr. und von Sirop 2½ Thlr.

Wie hoch die Rübenzuckersteuer ist, hängt nun davon ab, ob aus den Rüben 10 oder 15 oder 20 % Süssigkeiten gezogen werden. Die grössten und besten Fabriken zahlen die niedrigste Steuer. In der Denkschrift, wodurch die erwähnte Uebereinkunft vom 25. April 1861 motivirt wurde, heisst es: „Um zu verhüten, dass mittelst der Vergütung (an Steuer für ausgeführten Rübenzucker) eine über den Betrag der Rübensteuer hinausgehende Summe, also eine Ausfuhrprämie gewährt werde, hat bei der Bemessung des Betrages der Vergütung von dem günstigsten Betriebsergebniss ausgegangen werden müssen, und es ist demgemäss angenommen worden, dass zur Gewinnung eines Centners Rohzuckers 11 Centner rohe Rüben erforderlich sind und dass aus 1 Centner Rohzucker 82,6 Pfd. Raffinade gewonnen werde, wenn der Gewinn an Farin in der Art auf Raffinade zurückgeführt wird, dass 1 Pfd. Farin ⅘ Pfd. Raffinade einander gleichgestellt werden.“ Wenn 11 Centner Rüben 1 Centner oder $9\frac{1}{11}$ % Rohzucker geben, und Rohzucker 82,6 % Raffinade giebt, so steuerten (abgesehen von der Besteuerung des Sirops) pro Centner Rohzucker:

				Verhältniss
Rübenzuckerfabrikanten	2 Thlr.	22 Sgr.	6 Pf.	100
Rohrzuckersieder . .	4 -	7 -	6 -	154
Andere	6 -	— -	— -	219
und pro Centner Raffinade:				
Rübenzuckerfabrikanten	3 -	— -	10 -	110
Rohrzuckersieder . .	5 -	4 -	4 -	187
Andere	7 -	10 -	— -	267

Die Sätze von $7\frac{1}{3}$ Thlr. und 6 Thlr. waren in der That kaum besser als Verbote. Der Zoll von Rohzucker für Siedereien brachte 1847 3,053,505 Thlr. und 1860 nur noch 392,830 Thlr., die Rübenzuckersteuer dagegen 1845 194,520 Thlr. und 1860 9,476,590 Thlr. Im Zollverein gelangen jetzt selten noch andere als aus Rüben angefertigte Süssigkeiten zum Verbrauch. Derselbe hat in den 19 Jahren $18\frac{4}{6}\frac{5}{3}$ an Eingangszoll für Zucker

eingenommen	überhaupt Thlr.	jährlich durchschnittlich Thlr.
von Brod-, Hut- und Kandiszucker .	302,774	15,935
von Farin und Rohzucker	47,246	2,487
von Rohzucker für Siedereien . . .	72,446,574	3,812,978
von Sirop	1,982,524	104,343
zusammen	74,779,118	3,935,743
ferner an Rübensteuer	78,860,807	4,150,568
zusammen	153,639,925	8,086,311
An Vergütungen für ausgeführten Zucker wurden in gedachtem Zeitraum zurückgezahlt	11,787,894	620,415
verblieb also an gemeinschaftlicher Einnahme	141,852,031	7,465,896

Die Vergütungen für ausgeführten Zucker haben in den Jahren 1846 bis 1856 stets mehr, sonst weniger und zum Theil erheblich weniger als 620,415 Thlr., — den Durchschnitt — betragen. Die seit 1861 eingeführte Exportbonifikation für Rübenzucker veranlasste zwar zu steigenden aber immer doch nur geringen Ausgaben (1861 8251 Thlr., 1862 103,803 Thlr., 1863 255,124 Thlr.); die Exportprämie hat jedoch nur in beschränktem Maasse gewirkt; die innere Konkurrenz war nicht stark genug, der Schutz gegen die äussere Konkurrenz noch viel zu stark, als dass auswärtige Versendungen des vereinsländischen Produkts in ausgedehntem Maasse hätten stattfinden müssen. In dem mit dem März 1864 endenden Jahre wurden im ganzen Zollverein 39,667,998 Centner Rüben versteuert und zwar in Preussen 34,189,600, Braunschweig 2,420,721, Würtemberg 1,184,795, Baden 987,303, Baiern 405,304, Thüringen

243,960, Hannover 142,455, Sachsen 80,070 und Kurhessen 13,790.

Dafür wurde eingenommen	9,916,999 Thlr.
ab Exportbonifikation	381,018 -
bleiben zur gemeinschaftlichen Vertheilung . . .	9,535,981 Thlr.

„Nimmt man den Rübengewinn zu $7\frac{0}{0}$ an, so wurden in den Jahren $18\frac{45}{63}$ 28,744,430 Centner Rohzucker erzeugt. Hätte man diese Masse gegen 5 Thlr. vom Auslande bezogen, so hätte man an Zoll eingenommen

nommen	143,722,150 Thlr.
man nahm aber an Rübensteuer ein netto . .	88,029,611 -
man opferte also	55,692,539 Thlr.“

So rechnete 1864 das Bremer Handelsblatt, und die Rechnung ist nicht etwa übertrieben, im Gegentheil das Opfer war viel grösser! Denn es werden im Durchschnitt nicht $7\frac{0}{0}$, sondern beinahe doppelt so viel Zucker aus den Rüben gezogen, und man darf nicht bloss die Opfer zu Gunsten der Rübenzuckerfabrikanten, sondern muss auch noch die Opfer zu Gunsten der Rohrzuckersieder in Anschlag bringen. Die Begünstigungen der Rübenzuckerfabrikanten und der Rohrzuckersieder und der in diesen Differentialabgaben liegenden Vergeudungen müssen aufhören. Wenn an dem Satz von $7\frac{1}{3}$ Thlr. für Raffinade festgehalten wird, so müssten künftig die Rübenzuckerfabrikanten und die Rohrzuckersieder vom Centner Rohzucker wie alle anderen ehrlichen Leute 6 Thlr. zahlen. Man könnte aber auch allen Rohzucker auf den Satz des Rübenrohzuckers setzen, und wenn dieser 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. wäre, auf allen fremden raffinirten Zucker (im Verhältniss von 6 zu $7\frac{1}{3}$) einen Einfuhrzoll von 3 Thlr. 10 Sgr. 10 Pf. legen.

Die letztere Methode würde den Vorzug verdienen. Bastiat hat schon 1847 darauf hingewiesen, dass, wenn zwei gleichartige Industrien ungleich besteuert sind, es nicht einerlei sei, ob man die Gleichheit dadurch wiederherstellt, dass man die eine höher besteuert oder dadurch, dass man die Steuer der andern heruntersetzt, da man im ersten Fall den Absatz vermindere, im zweiten aber für alle beide den Absatz erhöhe. „Es ist wohl offenbar, dass, wenn man die Bedingungen für beide Zuckerarten dadurch gleichgemacht hätte, dass man den Kolonialzucker hinsichtlich der Steuern entlastet hätte, anstatt den inländischen damit zu belasten, dieser den Kampf noch vortheilhafter hätte bestehen können, als er ihn bestanden hat; denn der Nachlass der Steuer hätte den Verkaufspreis niedriger gemacht, den Verbrauch ausgedehnt, die Nachfrage angespornt und am Ende für beide Zuckerarten den lohnenden Preis erhöht. Die Freihändler, welche nach dem, was dem Rübenzucker begegnet ist, argumentiren, um daraus zu deduciren, was mit den andern Industriezweigen geschehen würde, wenn man ihnen den Schutz entzöge, rauben also ihrem Argument das, worin seine Stärke

liegt; denn sie stellen zwei Prozesse der Gleichmachung auf dieselbe Linie, von welchen der eine immer vortheilhaft ist und der andere tödtlich sein kann. Mit dem Freihandel hat die inländische Industrie drei Wege offen, um sich mit der ausländischen auf gleiche Linie zu stellen: 1) das Hinzutreten eines grösseren Maasses von Geschicklichkeit, die durch die Konkurrenz angespornt wird; 2) das Sinken des Preises der Rohstoffe, der bewegenden Kräfte, der Nahrung u. s. w.; 3) das Steigen des Verbrauchs; der *Nachfrage*, und ihr Einwirken auf den lohnenden Preis. Der Rübenzucker hat nur das erste dieser Hülfsmittel zu erringen gehabt, und es hat ausgereicht. Die Handelsfreiheit stellt sie alle drei zur Verfügung unserer Industrien. Ist in der That zu besorgen, dass sie unterliegen würden? Das Restriktivsystem maasst sich an, zum Vortheil des Erzeugers den Preis des Erzeugnisses zu erhöhen, aber es kann dies nicht thun, ohne dies Erzeugniss ausser den Bereich einer gewissen Zahl von Personen zu bringen, ohne die Verbrauchsfähigkeiten zu lähmen, ohne die *Nachfrage* zu vermindern, und endlich, ohne auf den Preis selbst, den es zu erhöhen strebt, in herabdrückender Richtung zu wirken. Seine *erste Tendenz* besteht, wie wir zugeben, darin, den Preis zu *erhöhen*, indem es den Erzeuger begünstigt; seine *zweite Tendenz* besteht darin, den Preis zu *erniedrigen*, indem es den Verbraucher entfernt; und diese zweite Tendenz kann so weit gehen, dass sie die erste überwältigt. Und wenn dies geschehen ist, so verliert das Publikum den ganzen Verbrauch, der durch die Maassregel verhindert wird, ohne dass der Erzeuger etwas auf den Preis gewinnt. Dieser spielt dann die lächerliche Rolle, in welcher wir den Englischen Fiskus haben erscheinen sehen. Man erinnert sich, dass, als die Steuern unaufhörlich erhöht wurden und der Verbrauch im Verhältniss abnahm, ein Moment eintrat, wo man, als man dem Satze der Steuern 5 % hinzufügte, 5 % weniger Einnahme hatte.“ (Vergl. S. 477).

Die Handelskammer in Köln hatte in ihrem Jahresbericht für 1865 verlangt, dass gleiche Steuer von Rübenzucker und von tropischem Zucker gezahlt werde. In einer Petition an das Abgeordnetenhaus beantragten Rübenzuckerfabrikanten aus dem Magdeburgischen, dass bei Rübenzuckerexporten die zurückzuvergütende Steuer auf den vollen Betrag der Produktionssteuer festgestellt würde, also für weisse Farine, gemahlenen Melis, Bruch- und Lumpenzucker, wie schon jetzt bei der Raffinade auf 3 Thlr. 15 Sgr per Centner, für Rohzucker auf 3 Thlr. 3¼ Sgr. per Centner. In dem darüber erstatteten Bericht der Kommission für Finanzen und Zölle vom 23. Januar 1867, welche auf Uebergang zur Tagesordnung antrug, heisst es: „Die Petenten verlangen nach den Motiven, auf welche sie ihre Petition stützen, eine Berechnung der Exportbonifikation nicht nach dem *günstigsten*, sondern nach dem *durchschnittlichen*

Produktionsverhältnisse und geben dieses ohne näheren Nachweis, auf 12½ Centner Rüben zu einem Centner Rohzucker an [1]). Wollte man auf diese *Aenderung des Grundsatzes*, auf welchem die Verabredung vom 15. April 1861 beruht, eingehen, so würde in der Steuervergütung für alle Fabrikanten, welche unter günstigeren, als den durchschnittlichen Verhältnissen arbeiten, d. h. fast die Hälfte, in der Exportbonifikation zugleich eine *Ausfuhrprämie* liegen, es würde also auf Kosten der Steuerzahler die Ausfuhr begünstigt, der Zucker auf dem inländischen Markt künstlich vertheuert werden. Dies würde durchaus ungerechtfertigt sein und gegen die seit dem Bestehen des Zollvereins befolgten Grundsätze verstossen. Auch scheint die rasche Zunahme der Rübenfabriken zu beweisen, dass der Absatz schon unter den jetzigen Verhältnissen lohnend ist. Allerdings ist eine andere Folge jenes Grundsatzes, dass die unter ungünstigen Verhältnissen arbeitenden Produzenten die gezahlte Steuer beim Export nicht zum vollen Betrage vergütet erhalten. Allein diesem Uebelstande ist so lange nicht abzuhelfen, als nicht statt des Rohstoffes das fertige Fabrikat der Besteuerung zum Grunde gelegt wird. Auf die *Einführung der Fabrikatsteuer* (S. 570 sqq.) würden also die Petenten ihre Bestrebungen richten müssen, wollten sie diesem Umstande abhelfen."

Im Zollverein war die	1836	1846	1856	1866
Bevölkerung	25,402,000	29,113,000	32,993,000	36,300,000
Einfuhrverzollung:	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.	Ctnr.
raffinirter Zucker	30,387	2,223	2,212	1,922
Rohzucker zum Konsum . . .	—	161	1,457	567
Rohzucker von inl. Siedereien .	983,928	1,358,648	697,636	92,989
Sirop	23,007	904	31,575	89,989
	Thlr.	Thlr.	Thlr.	Thlr.
Zolleinnahme von ausländischem Zucker	5,312,537	6,813,404	3,610,370	635,500
Inländische Rübenzuckersteuer .	—	233,440	4,684,236	12,053,142
Gesammteinnahme von Zucker .	5,312,537	7,046,844	8,294,606	12,688,642
Rückzahlung f. exportirten Zucker	159,580	851,062	899,174	2,239,962
Verbleiben an Einnahme im Ganzen	5,152,957	6,195,782	7,395,432	10,448,680

Hieraus ergiebt sich, dass die Eingangszölle von raffinirtem und Rohzucker viel zu hoch waren, dass daher die Einfuhr, die nicht im Wege des Schmuggels erfolgte, eigentlich gleich Null war, dass der Handel mit tropischem Zucker und die dadurch bedingte Schifffahrt aufgehört hatte, dass ferner die Zollbegünstigung für die inländischen Siedereien

1) Am 7. Januar 1867 machte in der Breslauer Zeitung der Baron von Koppy in Krain bei Olbendorf in Pr. Schlesien bekannt, dass er den Rübenbau sorgfältig betreibe und dass der Zuckerreichthum seiner Rüben von berühmten Chemikern untersucht sei, die übereinstimmend einen Zuckergehalt bis über 16 % reinen polarisirten Zucker nachwiesen, weshalb er den Zuckerfabrikanten seinen Zuckerrübensamen empfehle.

von tropischem Zucker immer unwirksamer wurde, dass auch der Zoll von Sirop nur eine sehr mässige Einfuhr gestattete und dass demzufolge die Rübenzuckerfabrikanten beinahe schon ein vollständiges Zuckermonopol genossen, so dass die Einwohner des Zollvereins kaum noch andere Süssigkeiten erlangen konnten als aus Runkelrüben gefertigte, und dass die Staatskasse von ihrer gesammten Einnahme aus Zuckerabgaben durch die Ausfuhrbonifikationen mehr als 17 % wieder verlor. Die hohen Zuckerzölle brachten der Staatskasse beinahe nichts ein — aber als Schutzzölle erreichten sie ihren Zweck vortrefflich, indem sie den Verbrauchern den Zucker zum Vortheil der Rübenzuckerfabrikanten theuer machten, und deshalb wäre es auch gar nicht zu verwundern, wenn die letzten, zumal die Besitzer der besten Fabriken, welche verhältnissmässig den höchsten Gewinn von ihrem Geschäft haben, gegen eine wirksame Heruntersetzung der Zuckerzölle und gegen jede wirkliche Reform der Besteuerung der Süssigkeiten mit allen Kräften agitirten und mit allen Mitteln agitiren liessen, so dass der seitherige Zustand noch möglichst lange unverändert bleibt. Warum soll aber dem Deutschen Volke fortwährend das Leben weniger versüsst werden, als anderen Völkern [1])?

Zucker in der Form von Rohzucker, also beträchtlich wohlfeiler als im raffinirten Zustande konsumirt, hört auf ein Luxusartikel zu sein, und darf den Nahrungsmitteln beigezählt werden. Anders lässt es sich kaum erklären, wie der Zuckerverbrauch in Grossbritannien den Betrag von circa 40 Pfund per Kopf der Bevölkerung hat erreichen können. Man wird schwerlich eine rationellere und mehr populäre Finanzmaassregel ausdenken können als die Zulassung des Rohzuckers für jeden beliebigen Verbrauch zu gleich niedriger Abgabe wie für die Zuckerraffinerien. Man kann auch nicht behaupten, dass ein durch solche Zollmaassregel

1) During the last ten years the consumption of sugar has increased by three millions of hundredweights, or sixty nine per cent. — The wealthy man consumed in 1842, as now, his forty pounds of sugar per annum; the additional 300,000,000 of pounds imported since then have found their way to those whose consumption was limited before to nine pounds per annum, and who now, thanks to Free Trade! can purchase twenty three pounds. — In sugar, a great reduction has taken place. We are under the mark in stating that sugar of the quality for which seven pence per pound was paid in 1845, now can be purchased for five pence. This has led to a greatly increased consumption, amounting, in 1851 to 6,884,189 cwt., and showing a still greater increase for 1852. The difference between seven pence and five pence per pound, amounts to a saving of more than six millions annually; and if the consumption of sugar had been equally large during the whole of the last five years, the aggregate saving would have been more than 32,000,000 £. Vergl. *Henry Dunckley*, The Charter of the Nations; or Free Trade and its results: an essay on the recent commercial policy of the united kingdom, to which the council of the national anti-corn law league awarded their first prize. London 1854. S. 303 sqq.

vermehrter unmittelbarer Konsum von Kolonialrohzucker ein direkter gleich grosser Abbruch für den Absatz von raffinirtem Zucker sein werde. Der durch die in Rede stehende Zollerleichterung geschaffene stärkere Zuckerkonsum wird sich vornehmlich auf manche Kreise der Bevölkerung erstrecken, die jetzt doch keine oder doch nur sehr wenig Raffinade kaufen. Indem die Bevölkerung im Ganzen sich allmälig mehr an Zuckergenuss gewöhnen wird, kommt dies indirekt auch den Zuckerraffinerien wieder zu Gute, denn viele früheren Konsumenten von Kolonialrohzucker werden später unter besseren Verhältnissen zum reichlichen Verbrauch von Raffinade übergehen. Das statistische Faktum, dass gegenwärtig im Zollverein bei einer Bevölkerung von über 36 Millionen Bewohner nur circa 500 Centner Rohzucker zum unmittelbaren Konsum eingegangen sind, spricht genügend für die *Verkehrtheit der jetzigen Zuckerbesteuerung*. — Diesen Aeusserungen der schon (S. 578) gedachten Hamburger Denkschrift wird man wohl nichts entgegensetzen können. Was sie dagegen über die Ausfuhrvergütung sagt, ist nicht zutreffend. Für eine solche Vergütung können doch nur Billigkeitsgründe angeführt werden. Zweckmässig dürfte es sein, sie gar nicht zu gewähren und lieber den im Zollverein fabrizirten Zucker, welcher im Auslande verbraucht wird, unbesteuert zu lassen. In diesem Fall entsteht nämlich nicht der Zweifel, ob die Staatskasse nicht mehr vergütet, als sie erhalten hat. Uebrigens ist die Rübenzuckerindustrie vorwärts gekommen, ehe eine Exportbonifikation für Rübenzucker stattfand und diese trat erst vom 1. September 1861 ab ein. Die Denkschrift sagt nun, es wäre im Zollverein beim inländischen Rübenzucker eine Ueberproduktion eingetreten und *damit* habe sich die Nothwendigkeit der Bewilligung einer Ausfuhrvergütung zur Wiedererstattung der entrichteten inländischen Zuckersteuer herausgestellt. Dieser Schluss ist nicht richtig. Wenn die Produzenten ein grösseres Quantum produzirt haben, als wozu nach dem bisherigen Preise Nachfrage ist, so folgt daraus nur, dass sie den Preis heruntersetzen müssen, um dadurch die Nachfrage zu erhöhen, keinesweges aber, dass, weil sie die Nachfrage irrthümlich überschätzt hatten, die Regierung ihnen etwas zahlt, damit sie ihr Produkt, anstatt es zum heruntergesetzten Preise im Inlande abzusetzen, mit mehr Vortheil ausführen können. Die Ausfuhr von Rübenzucker betrug:

Jahr	Rübenrohzucker	Raffinirter Rübenzucker
1864	148,266 Ctnr.	556 Ctnr.
1865	124,287 -	1,661 -
1866	821,360 -	15,569 -

Diese Zahlen beweisen, dass die Gewährung von Exportbonifikationen den Export sehr förderte. Die „Rückzahlung für exportirten Zucker“ betrug 1865 394,514 Thlr. und 1866 2,239,962 Thlr. Nach den An-

gaben der Denkschrift betrug die inländische Rübenzuckerproduktion 1859 3,050,953, 1860 2,790,302, 1861 2,574,887 und 1862 2,553,826 Centner. Das kann doch keine Ueberproduktion sein, es ist vielmehr ein Fallen der Produktion. Von 1862 an stieg die Produktion fortwährend bis auf 3,864,000 Centner im Jahre 1866.

Liegt nun in der Exportbonifikation lediglich die Zurückzahlung von Steuer, welche die Staatskasse wirklich eingenommen hatte, oder liegt darin noch eine Prämie, ein Geschenk, zu welchem natürlich alle Steuerzahler haben beitragen müssen? Diese Frage kann nicht eher beantwortet werden, als bis die Fragen beantwortet sind: Wie hoch ist die Steuer für jeden Centner Rübenrohzucker? und wie hoch ist die Steuer für jeden Centner raffinirten Rübenzucker? Diese Fragen lassen sich aber nicht beantworten, weil alle Rübenzuckerfabrikanten nicht gleich hoch steuern und weil derselbe Rübenzuckerfabrikant nicht zu allen Zeiten gleich hoch steuert. Schon deshalb ist eine Ausfuhrbonifikation von Rübensteuer überhaupt nicht zu rechtfertigen, während dagegen, wenn die Steuer vom Fabrikat erhoben würde, die Rückgabe dieser Steuer, nach Abzug der Erhebungs- und Verwaltungskosten derselben, bei der Ausfuhr des Fabrikats weniger Bedenken haben würde. Die Hamburger Denkschrift berichtet von einer Fabrik in der Magdeburger Gegend, die nach ihren Büchern in sechs Jahren pro Centner Rohzucker in einem Jahre 2 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf., in einem andern 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf., und jährlich im Durchschnitt 2 Thlr. 23 Sgr. 6 Pf., Steuer gezahlt haben will. Weshalb die Denkschrift auf den *Durchschnitt* irgend ein Gewicht legt, ist nicht abzusehen — abgesehen hier davon, dass bei einer vollständigen Erörterung der Frage ausser den betheiligten Produzenten, nicht weniger auch die Konsumenten gehört werden müssten. Wenn ein Fabrikant pro Centner wirklich 2 Thlr. 27 Sgr. 8 Pf. Steuer gezahlt hat und bei der Ausfuhr 2 Thlr. 26 Sgr. Ausfuhrbonifikation erhält, so scheint er allerdings nichts geschenkt zu bekommen. Wenn er aber nach seiner eigenen Rechnung nur 2 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. Steuer gezahlt hat, und bei der Ausfuhr eine Bonifikation von 2 Thlr. 26 Sgr. annimmt, so ist doch nicht in Abrede zu stellen, dass er sich von seinen Mitbürgern pr. Centner 9½ Sgr. schenken lässt — oder auch noch mehr, da er wohl Zucker von verschiedener Qualität produziren wird und nicht darthun kann, dass er von seinem schlechtesten Fabrikat gerade ebenso viel Steuer gezahlt habe, als von seinem besten. Die Denkschrift bemerkt, dass auf dem Londoner Markt Rübenrohzucker einen um 1 s. 6 d. bis 2 s. niedrigeren Preis bedinge als tropischer Zucker, was auch nicht auffallen kann, da sowohl aus Frankreich als auch aus dem Zollverein die geringeren, vorzugsweise braune ordinäre Sorten ausgeführt werden. Je schlechterer Rübenzucker also ausgeführt

wird, eine desto höhere Prämie ist in der Ausfuhrbonifikation enthalten.

Wenn die Frage der Zuckersteuerreform zu einer definitiven Erledigung kommen sollte, so würde sie doch nur dann nach den Vorschlägen der Hamburger Denkschrift erledigt werden, wenn die Majorität im Reichstage schutzzöllnerisch wäre. Denn die Denkschrift ist es. Sie will zwar die Rübensteuer in eine Zuckersteuer umwandeln, aber den ausländischen Zucker ferner mit höheren Abgaben belegen, als den inländischen, was nicht freihändlerisch ist. Die Freihändler, welche Freihändler bleiben wollen, können der Schutzzöllnerei keine Konzession machen. Nach den Vorschlägen der Denkschrift sollte der Eingangszoll betragen per Centner: Brodzucker 4 Thlr. 5 Sgr.; Kandis 4 Thlr. 14 Sgr.; Rohzucker I. Klasse 3 Thlr. 27½ Sgr.; II. Klasse 3 Thlr. 20 Sgr.; III. Klasse 3 Thlr. 10 Sgr.; IV. Klasse 2 Thlr. 24 Sgr.: (Rohrsaft wie Rohzucker IV. Klasse); Sirop 1 Thlr. 6 Sgr. Ein Unterschied der Verzollung im Allgemeinen und der für Siedereien soll nicht stattfinden. Die Steuer von inländischem Rübenzucker und Rübensirop soll dagegen um 6 Sgr. per Centner niedriger sein als die Eingangsabgabe vom Kolonialzucker anscheinend gleicher Qualität. Die Exportbonifikation für Zucker soll im Verhältniss zu der entrichteten Eingangsabgabe, resp. Rübenzuckersteuer festgesetzt werden. Zur Ausfuhr bestimmter inländischer Rübenrohzucker soll, soweit thunlich, von einer vorgängigen Entrichtung der Steuer frei bleiben, wodurch in solchem Falle die Exportbonifikation in Wegfall kommt. Wird derselbe aus dem freien Verkehr genommen, so soll die Exportbonifikation nach der Qualität I. Klasse 3 Thlr. 21½ Sgr.; II. Klasse 3 Thlr. 14 Sgr.; III. Klasse 3 Thlr. 4 Sgr.; IV. Klasse 2 Thlr. 18 Sgr. betragen. Die Exportbonifikation für raffinirten Zucker soll gleichmässig 4 Thlr. 5 Sgr. per Centner betragen, gleichmässig für Kolonial- wie für Rübenzucker. Eine Bonifikation für die Ausfuhr von Sirop soll nicht stattfinden. Die Zuckerabgaben in Grossbritannien, wie sie die Hamburger Denkschrift selbst auf Thaler und Groschen per Zollcentner reduzirt hat, sind niedriger, als die in gedachter Denkschrift vorgeschlagenen. Es betrug nämlich der Zoll: Raffinirter Zucker 3 Thlr. 28 Sgr.; Rohzucker I. Klasse 3 Thlr. 21 Sgr.; II. Klasse 3 Thlr. 13 Sgr.; III. Klasse 3 Thlr. 4 Sgr.; IV. Klasse 2 Thlr. 19 Sgr.; Rohrsaft (wie Rohzucker IV. Klasse) 2 Thlr. 19 Sgr.; Melasse 1 Thlr. 4 Sgr. Die Acciseabgaben von den im Lande produzirten Süssigkeiten sind so hoch wie die Zölle von ausländischen und bei der Ausfuhr von Süssigkeiten wird so viel Abgabe zurückgezahlt als an Zoll oder Accise gezahlt worden ist.

Was die Kassen des Zollvereins durch Abgaben von Zucker gewinnen — in dem Haushaltsetat des Norddeutschen Bundes für 1871 ist

die Einnahme an Rübenzuckersteuer zu 8,626,350 Thlr. veranschlagt — ist nur wenig im Vergleich zu dem Betrage, den davon das Britische Reich von einer geringeren Seelenzahl zu ziehen versteht (S. 489, 491). Man begreift dort, dass man inländischen Zucker nicht niedriger besteuern darf als ausländischen, dass man dahin nur durch eine Fabrikatsteuer gelangen kann, dass diese aber eine wahre Goldgrube für die Finanzen schafft (S. 572) und zu einer grossartigen Heruntersetzung der Zollsätze (S. 172) Muth einflösst. Im Jahre 1870 wurden sie pro Centner, wie folgt, festgesetzt: Sugar, viz:— Candy, brown or white, refined sugar, or sugar rendered by any process equal in quality thereto, and manufactures of refined sugar 6 s. 0 d.; Sugar not equal to refined:— First class 5 s. 8 d.; Second class 5 s. 3 d.; Third class 4 s. 9 d.; Fourth class, including cane juice 4 s. 0 d.; Molasses 1 s. 9 d.; Almonds, paste of 4 s. 8 d.; Cherries, dried 4 s. 8 d.; Comfits, dry 4 s. 8 d.; Confectionery, not otherwise enumerated 4 s. 8 d.; Ginger, preserved 4 s. 8 d.; Marmalade 4 s. 8 d.; Succades, including all fruits and vegetables preserved in sugar, not otherwise enumerated 4 s. 8 d. Wenn bei uns die Süssigkeiten ganz in derselben Weise wie gegenwärtig in England besteuert würden, was doch nicht unmöglich wäre, so würden sie ohne Zweifel den Staatskassen sehr viel höhere Einnahmen bringen, als seither. Bei uns sind die Zuckerabgaben im Interesse der Rübenzuckerproduzenten normirt, nicht um den Staatskassen bei möglichst geringer Belastung der Verbraucher von Süssigkeiten die möglichst hohen Einnahmen zu bringen. Dies Ziel wird durch nachstehendes Gesetz, die Besteuerung des Zuckers betreffend, vom 26. Juni 1869 nicht erreicht.

§. 1. Vom 1. September d. J. ab wird die Steuer vom inländischen Rübenzucker mit 8 Sgr. oder 28 Kreuzern vom Zollcentner der zur Zuckerbereitung bestimmten rohen Rüben erhoben. §. 2. Vom 1. September d. J. ist an Eingangszoll vom Centner ausländischem Zucker und Sirop zu erheben, und zwar von 1) Zucker, raffinirter Zucker aller Art, so wie Rohzucker, wenn letzterer den auf Anordnung des Bundesrathes bei den nach Bedürfniss öffentlich zu bezeichnenden Zollstellen niederzulegenden, nach Anleitung des Holländischen Standard Nr. 19 und darüber zu bestimmenden Mustern entspricht 5 Thlr.; 2) Rohzucker, soweit solcher nicht zu dem unter 1. gedachten gehört, 4 Thlr.; 3) Sirop 2 Thlr. 15 Sgr. Auflösungen von Zucker, welche als solche bei der Revision bestimmt erkannt werden, unterliegen dem vorstehend unter 2. aufgeführten Eingangszolle. 4) Melasse unter Kontrole der Verwendung zur Branntweinbereitung, frei. Für Tara werden vom Centner Bruttogewicht vergütet: beim Eingang von Brod- (Hut-) Zucker-, Kandis-, Bruch- oder Lumpenzucker: 14 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- und anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in

Kisten, 7 in Körben; beim Eingange von Rohzucker und Farin (Zuckermehl), so wie gestossenem Zucker: 13 Pfund in Fässern mit Dauben von Eichen- oder anderem harten Holze, 10 in anderen Fässern, 13 in Kisten, 8 in aussereuropäischen Rohrgeflechten (Kanassers, Kranjans), 7 in anderen Körben, 4 in Ballen; beim Eingange von Sirop: 11 Pfund in Fässern. §. 3. Bei der Ausfuhr von inländischem wie von ausländischem Zucker über die Zollvereinsgrenze oder bei dessen Niederlegung in öffentlichen Niederlagen wird, wenn die auszuführende Menge mindestens 10 Centner beträgt, eine Vergütung für den Centner gewährt: a) für Rohzucker von mindestens 88 Prozent Polarisation 3 Thlr. 4 Sgr., b) für Kandis und für Zucker in weissen, vollen, harten Broden bis zu 25 Pfund Nettogewicht oder in Gegenwart der Steuerbehörde zerkleinert 3 Thlr. 25 Sgr., c) für allen übrigen harten Zucker, so wie für alle weisse trockenen (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker, in Krystall-, Krümel- oder Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation 3 Thlr. 18 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins hat die Zollämter zu bestimmen, über welche die Ausfuhr bewirkt werden kann. Derselbe ist auch befugt, zu bestimmen, dass die bei der Ausfuhr von Zucker gegen Vergütung abzugebende Deklaration auf den Zuckergehalt nach dem Grade der Polarisation gerichtet werde. §. 4. Wird bei der Ausfuhr von Zucker durch unrichtige Angabe des Zuckergehalts oder der sonstigen Beschaffenheit (handelsüblichen Bezeichnung) des Zuckers, Steuer- oder Zollvergütung für Zucker, bei dessen Ausfuhr eine Vergütung überhaupt nicht gewährt wird, in Anspruch genommen, so hat der Deklarant den Betrag des vierten Theils der in Anspruch genommenen Vergütung als Strafe verwirkt. Wird durch die unrichtige Angabe des Zuckergehalts eine höhere Steuer- oder Zollvergütung, als die für die Klasse, zu welcher der auszuführende Zucker gehört, festgesetzte Vergütung in Anspruch genommen, so hat der Deklarant das Doppelte der Differenz zwischen der zuständigen und der beanspruchten Vergütung als Strafe verwirkt. Ausser den vorstehend gedachten Strafen tritt die Konfiskation des unrichtig deklarirten Zuckers ein, wenn solcher in der Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, zwischen Zucker verpackt worden ist, für welchen eine Vergütung, beziehungsweise eine höhere Vergütung gewährt wird. Uebersteigt die Angabe des Zuckergehalts den bei der Revision ermittelten Zuckergehalt um nicht mehr als $\frac{1}{3}$ Prozent, so findet eine Bestrafung nicht statt. Ist zwar dieser Prozentbetrag überschritten, aber der Beweis geführt, dass die Absicht, die Staatskasse zu verkürzen, nicht vorgelegen habe, so ist nur eine Ordnungsstrafe von 5 bis 50 Thlr. (5 bis 75 Gulden) verwirkt. §. 5. Die zur Ausführung dieses Gesetzes erforderlichen Anordnungen werden vom Bundesrathe des Zollvereins festgestellt. —

Wenn allerdings nach diesem Gesetz die frühere Zollbegünstigung inländischer Siedereien aufgehört hat, so kann dies nur den Rübenzuckerproduzenten zum Nutzen gereichen. Die geringe Herabsetzung der Eingangszölle auf Raffinade von $7\frac{1}{3}$ auf 5 Thlr. und auf Rohzucker von 6 auf 4 Thlr., oder von 100 auf 67 ungefähr, kann von erheblicher Wirkung nicht sein und die Einfuhr tropischer Süssigkeiten gegen Zahlung der Eingangszölle weder sehr vermehren, noch die Einschwärzungen sehr vermindern, zumal der Zoll von Sirop nicht heruntergesetzt ist, die Rübensteuer von $7\frac{1}{2}$ nur auf 8 Sgr. oder von 100 auf 107 erhöht, überdies die Ausfuhrvergütung auf Rohzucker von 2 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. auf 3 Thlr. 4 Sgr., oder von 100 auf 113, und auf Raffinade von 3 Thlr. 10 Sgr. auf 3 Thlr. 25 Sgr., oder von 100 auf 115 erhöht ist. Hiernach scheint es, als wenn die Rübenzuckerproduzenten wenigstens wohl nicht ungünstiger gestellt sind, als sie es vorher waren; dagegen ist es zweifelhaft, ob dadurch der Preis der Süssigkeiten überhaupt niedriger werden und ihr Verbrauch entsprechend zunehmen wird, und demgemäss die Zuckerabgaben für die Staatskassen erheblich einträglicher werden dürften.

§. 52. TABAKSSTEUERN.

Bei uns hat der, welcher Tabak baut, weniger Abgaben zu zahlen, als der, welcher Tabak einführt, und wer Tabak fabrizirt, hat weniger Abgaben zu zahlen, als der, welcher fabrizirten Tabak einführt. Ohne Vortheil für die Staatskasse zahlen die Tabaksraucher und Schnupfer mehr an Abgaben als nöthig ist, lediglich zum Vortheil der inländischen Tabaksbauer und Tabaksfabrikanten — jetzt, nach Verkündigung des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (S. 592), nur noch das *einzige* Beispiel von *zweifachen* Differentialabgaben. Dass die Zucker- und Tabaksabgaben weniger im Interesse der Staatskassen, als im Interesse der Rübenzuckerproduzenten und der inländischen Tabaksbauer und Fabrikanten von Rauch- und Schnupftabak und Cigarren, auch ohne jede billige Rücksicht auf die Verbraucher (einschliesslich unserer tapferen Soldaten, die oft schreckliche Cigarren rauchen mussten) normirt sind, benachtheiligt überdies Handel und Schiffahrt. Denn je weniger es uns noch möglich bleibt, mit Vortheil Zucker und Tabak aus den Ländern, wo sie am besten gedeihen, einzuführen, um desto geringer müssen nothwendig auch unsere Ausfuhren überhaupt sein.

Nach dem Zoll- und Verbrauchssteuertarif vom 26. Mai 1818 hatte ausländischer Tabak zu zahlen: A. in den östlichen Provinzen: 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art pr. Centner $1\frac{2}{3}$ Thlr. Eingangszoll

und 2 Ggr. 6 Pf. Verbrauchssteuer pr. Pfund; 2) für Fabrikanten zahlte ausländischer Tabak in gedrehten Blättern und Stengeln pr. Centner 1⅔ Thlr. Eingangszoll und 8 Pf. Verbrauchssteuer pr. Pfund; B. in den westlichen Provinzen, 1) fabrizirter und unfabrizirter aller Art pr. Centner ½ Thlr. Eingangszoll und 2 Ggr. 6 Pf. Verbrauchssteuer pr. Pfund; 2) für Fabrikanten zahlte ausländischer Tabak in ungedrehten Blättern und Stengeln pr. Centner ½ Thlr. Eingangszoll und 8 Pf. Verbrauchssteuer pr. Pfund. Die besondere Verbrauchssteuer hörte 1822 auf und es war nur Eingangszoll zu entrichten, der allgemein pr. Centner für fabrizirte und bearbeitete Blätter aller Art 10 Thlr. und für unbearbeitete Blätter und Stengel 4 Thlr. betrug. Von 1825 an zahlten 1) Tabaksblätter (unbearbeitete) und Stengel a) Amerikanische und Türkische oder Levantische 6 Thlr., b) Deutsche und andere 4 Thlr.; 2) Tabaksfabrikate, als Rauchtabak in Rollen oder geschnitten, Schnupftabak in Karotten oder Stangen oder gerieben, auch Tabaksmehl 12 Thlr.; eine Ausnahme machte Portoriko in Rollen, wovon entrichtet wurde 9 Thlr. Von 1828 an zahlten unbearbeitete Blätter und Stengel 4 Thlr. und Tabaksfabrikate 10 Thlr.; von 1832 an Blätter 5½ Thlr. und Fabrikate 11 Thlr. Von 1843 an wurde der Zoll von Cigarren und Schnupftabak von 11 Thlr. auf 15 Thlr. und vom 1. Oktober 1851 an auf 20 Thlr. oder von 100 auf 133 und 182 erhöht. Dagegen wurde der Zoll von unbearbeiteten Blättern und Stengeln 1853 wieder auf 4 Thlr. heruntergesetzt, nicht aber die Zölle von Cigarren — im Interesse der Fabrikanten natürlich, aber nicht im Interesse der Staatskasse und der armen Verbraucher.

Vor dem Gesetze vom 8. Februar 1819 wurde von dem Tabak geringer Qualität und Quantität, welcher in einigen wenigen Gegenden gebaut wurde, eine Abgabe nicht gefordert. Danach sollte der, welcher eine Fläche von mehr als 5 Quadratruthen mit Tabak bepflanzt hat, vom Centner getrockneter Tabaksblätter 1 Thlr. Steuer zahlen. Bei der Versendung ins Ausland wurde die Steuer weder ganz noch theilweise zurückgezahlt. Nach der K.O. vom 29. März 1828 wurde dieselbe nicht mehr von dem Produkt, sondern von der mit Tabak bepflanzten Fläche und zwar von je 6 Quadratruthen mit 6, 5, 4 oder 3 Silbergroschen erhoben. So wurde aus einer Verbrauchssteuer eine Produktionssteuer, und es ist nicht mehr möglich, zu berechnen und anzugeben, wie viel Steuer auf einem Centner inländischen Tabaks in der Gestalt von Blättern oder Rauchtabak oder Schnupftabak oder Cigarren lastet. Nach dem Gesetz, die Besteuerung des Tabaks betreffend, vom 26. Mai 1868 unterliegt der im Zollverein erzeugte Tabak einer Steuer nach Maassgabe der Grösse der jährlich mit Tabak bepflanz-

ten Grundstücke und diese beträgt von je 6 Quadratruthen mit Tabak bepflanzten Bodens 6 Sgr. jährlich. Dies Gesetz sagt auch ganz beiläufig im §. 8: Die Steuer für den in das Ausland in Mengen von mindestens 50 Pfund versendeten Tabak wird vergütet werden, wenn die von der Zollbehörde vorgeschriebenen Kontrole-Bedingungen erfüllt sind. Der geringste Vergütungssatz beträgt für den Centner Rohtabak und Schnupftabak 15 Sgr., für den Centner entrippte Blätter und Tabaksfabrikate (mit Ausnahme des Schnupftabaks) 20 Sgr. Der Bundesrath des Zollvereins ist jedoch ermächtigt, die Ausfuhrvergütung zeitweise oder dauernd bis zum Betrage von beziehungsweise 20 und 25 Sgr. für den Centner zu erhöhen. Für sogenannten Geiz, grüne Tabaksblätter, Tabakstengel und Abfälle wird keine Vergütung gewährt. Der hohe Zoll auf ausländischen Tabak scheint sich nicht einmal als ein wirksamer Schutzzoll für den inländischen Tabaksbau zu bewähren. Wenigstens ist eine Ausdehnung desselben nicht eben wahrzunehmen. Derselbe umfasste in Preussen

in den Jahren	im steuerpflichtigen Umfange	im nichtsteuerpflichtigen Umfange	überhaupt
1842 . . .	36,375 Morgen	1,788 Morgen	38,163 Morgen
1843 . . .	40,037 -	1,831 -	41,868 -
1851 . . .	33,156 -	1,668 -	34,824 -
1864 . . .	26,609 -	1,545 -	28,154 -

Im Zollverein überhaupt waren mit Tabak bebaut $18\frac{51}{52}$ 88,279, 1863 84,317, 1864 92,914 und 1865 93,667 Morgen. Es ist hiernach wohl kaum zu erwarten, dass die Zölle von ausländischem Tabak weniger einbringen würden, wenn der inländische Tabak wieder, wie bis 1819, steuerfrei würde. Ueberdies würden dieselben Gründe, welche zur Abschaffung der Weinmoststeuer in Preussen führten (S. 567), auch die Abschaffung der Steuer vom inländischen Tabaksbau rechtfertigen, zumal dieselbe für den Norddeutschen Bund für 1871 nur zu 244,400 Thlr. veranschlagt ist. Mit der Abschaffung der Steuer würden auch die Erhebungskosten derselben wegfallen, und ausserdem würden erhebliche Ausgaben erspart werden, wenn der schon gedachte §. 8 des Gesetzes vom 26. Mai 1868 aufgehoben würde.

Es wurden im Zollverein 1842 248,749 Centner unbearbeitete Tabaksblätter und 35,271 Centner Fabrikate verzollt, 1866 dagegen nicht weniger als 628,791 Centner unbearbeitete Tabaksblätter und nur 20,257 Centner Fabrikate, nämlich 9,051 Centner Rauchtabak, 11,136 Centner Cigarren und 70 Centner Schnupftabak. Ausgeführt wurden aus dem Zollverein:

	Rohe Tabaksblätter	Fabrizirter Rauchtabak	Cigarren	Schnupftabak
1842 . .	16,882 Ctr.	47,567 Ctr.	—	—
1843 . .	8,729 -	40,517 -	2,010 Ctr.	2,994 Ctr.
1851 . .	74,800 -	15,138 -	16,819 -	10,189 -
1864 . .	163,593 -	14,670 -	20,689 -	8,127 -

In den Jahren 1843 bis 1864 wurden nach den Eingangslisten des Zollvereins verzollt:

		Unbearbeitete Tabaksblätter.	Fabrizirter Rauchtabak.	Cigarren.	Schnupftabak.	Zollerträge welche der ausländische Tabak aufbrachte.	Pro Kopf.
		Ctr.	Ctr.	Ctr.	Ctr.	Thlr.	Sgr.
	1843 . .	278,411	14,813	15,974	90	1,934,587	2,10
	1844 . .	271,419	16,422	21,123	142	1,991,809	2,09
	1845 . .	323,039	15,890	23,777	130	2,309,422	2,43
	1846 . .	292,650	14,939	24,426	103	2,133,008	2,24
	1847 . .	319,757	13,127	26,580	137	2,291,635	2,33
	1848 . .	233,816	12,002	22,710	107	1,754,441	1,79
	1849 . .	296,018	11,451	31,511	91	2,222,475	2,26
	1850 . .	300,519	9,841	31,258	102	2,224,528	2,24
	1851 . .	291,882	11,474	31,672	106	2,217,090	2,23
	1852 . .	335,727	11,585	17,964	84	2,332,802	2,34
	1853 . .	331,348	11,010	16,741	71	1,958,522	1,92
	1854 . .	360,819	9,921	11,841	86	1,788,866	1,64
	1855 . .	412,505	9,442	10,109	99	1,955,832	1,80
	1856 . .	504,703	9,130	10,656	95	2,332,132	2,14
	1857 . .	426,599	6,418	9,804	105	1,973,309	1,80
	1858 . .	472,536	7,881	9,102	115	2,159,631.	1,93
	1859 . .	529,290	7,779	9,712	74	2,398,398	2,14
	1860 . .	585,912	8,271	11,262	121	2,662,229	2,38
	1861 . .	595,917	7,507	11,432	78	2,695,985	2,41
	1862 . .	583,914	7,670	11,594	72	2,653,306	2,29
	1863 . .	572,518	7,591	12,084	57	2,616,353	2,26
	1864 . .	605,238	9,388	11,888	60	2,763,180	2,39
durchschnittlich	$18\frac{43}{51}$. .	289,723	13,328	25,448	112	2,119,888	2,19
-	$18\frac{52}{60}$. .	439,938	9,048	11,910	94	2,173,524	2,01
-	$18\frac{52}{64}$. .	485,925	8,738	11,861	86	2,330,041	2,11

Diese Zahlen ergeben, dass das System, den Zoll von rohem Tabak mässig und den von fabrizirtem recht hoch zu halten, sich bewährt hat — für die Fabrikanten, indem ihnen ihr Material wohlfeil und ihr Fabrikat theuer gemacht wird. So wie die Zollsätze von 20 Thlr. und 11 Thlr. immer seltener in Anwendung kamen, ist auch die Zolleinnahme von diesen Sätzen heruntergegangen, aber der Zollsatz von 4 Thlr. kam mehr in Anwendung und so hat die Einnahme des Zollvereins etwas zugenommen. Aber was der Zollverein durch die Abgaben von fremdem Tabak pr. Kopf im Durchschnitt bezieht, ist nicht gestiegen, sondern von 2,19 auf 2,11 Sgr. heruntergegangen. Während nun

im Zollverein der Zollertrag pr. Kopf sehr gering ist und war, versteht man es im Britischen Reiche — und zwar ohne Monopol, und auch ohne dass dort pro fisco auch in den Eisenbahncoupés geraucht zu werden braucht — von dem Tabaksverbrauch eine ausserordentlich grosse Summe (S. 491) zu erheben. Dies erklärt sich dadurch, dass sich pr. Centner der Zoll für Rohtabak auf 116 bis 129 Thlr., für Rauchtabak auf 147 Thlr., für Schnupf- und Kautabak auf 138 Thlr. bis $165\frac{2}{7}$ Thlr. und für Cigarren auf 184 Thlr. beläuft, und dass der Tabaksbau in England seit 1652, in Schottland seit 1782 und in Irland seit 1832 verboten ist.

Das Englische System mit erheblichem finanziellen Gewinn auch in Deutschland einzuführen, ist gar nicht unmöglich. Auch würde in einem Verbot des Tabaksbaues eine besondere Härte nicht liegen. Denn, von dem Tabaksbau könne nicht, meinte Hoffmann, wie von dem Weinbau, gerühmt werden, dass er allein eine hohe Benutzung von Boden möglich mache, der sonst beinahe nutzlos sein würde; er bedürfe vielmehr einen vorzüglich fruchtbaren, stark gedüngten und sorgfältig bearbeiteten Acker, der auch einen reichlichen Ertrag durch andere wirthschaftliche Benutzung bringen würde. Und Deutschen Tabak, z. B. Ukermärker, Ohlauer und Wansener, würden auch patriotische Raucher, Kauer und Schnupfer gern durch Aussereuropäischen ersetzen. Was gegen das Englische System spricht, ist lediglich der unvermeidlich damit verbundene grosse Schmuggel. In Preussen das Tabaksmonopol zum dritten Mal (S. 353) einzuführen, könnte nur ein schlechter Finanzmann anrathen. — Könnte man annehmen, dass jetzt auf dem inländischen Tabak eine Steuer von 1 Thlr. pr. Centner liegt, so genösse derselbe bei dem Eingangszoll von 4 Thlr. von Blättern einen Schutz von 3 Thlr. Dieser Schutz wird nicht geringer, wenn der Zoll von 4 Thlr. auf 3 Thlr. heruntergesetzt wird und die Besteuerung des inländischen Tabaksbaues aufhört. In den 3 Jahren $18\frac{22}{24}$, sowie auch in den 15 Jahren $18\frac{28}{42}$, wo in Preussen die Schutzzöllner noch nicht so viel Einfluss hatten, als späterhin, gab es nur zwei Zollsätze für Tabak, worin der thatsächliche Beweis liegt, dass mit zwei Sätzen auszukommen ist. Ist nun der Satz für unbearbeitete Blätter und Stengel 3 Thlr., so kann der Satz für Tabaksfabrikate aller Art einschliesslich Schnupftabak und Cigarren auf 5 Thlr. gesetzt werden. Die Englischen Zollsätze von 116 Thlr. für den geringsten Rohtabak und 184 Thlr. für Cigarren verhalten sich wie 100 zu 159. Da nun die vorgeschlagenen Sätze sich wie 100 zu 166 verhalten, so würden dabei die zollvereinsländischen Fabrikanten noch einen höheren Schutz haben, wie die Englischen. Wenn der Zoll für Rauchtabak 5 Thlr. betrüge, so liesse sich allerdings, wenn man bloss auf die jetzigen Preisverhältnisse Rücksicht

nähme, für Cigarren ein Zollsatz von 20 Thlr. rechtfertigen. Bei den Sätzen von 3 und 5 Thlr. würden Rohtabak und auch Rauchtabak schwerlich in gefährlichem Maasse eingeschmuggelt werden. Aber der leichter ausführbare Cigarrenschmuggel würde bei Beibehaltung des Zollsatzes von 20 Thlr. nicht aufhören, während er bei einem Satz von 5 Thlr. offenbar sehr viel weniger sein würde. Es würde also gewiss ein geringeres Quantum geschmuggelt und ein grösseres verzollt werden, und das Schmuggeln ist ja nicht bloss für die Staatskasse schädlich. Eine Vergütung bei der Ausfuhr wäre bei den vorgeschlagenen beiden mässigen Zollsätzen von 3 und 5 Thlr. offenbar nicht gerechtfertigt. Wenn der inländische Tabaksbau nicht besteuert ist, so spart die Steuerverwaltung nicht unbedeutend an Ausgaben, denn sie braucht keine Beamten dafür zu halten, um zu kontroliren, ob und wo irgend jemand einmal an einer abgelegenen Stelle einige Quadratruthen mit Tabak bepflanzt hat. Die Oertlichkeiten, wo Zucker, Branntwein, Salz oder Bier produzirt wird, sind von der Steuerverwaltung leichter zu entdecken und zu überwachen. Wenn ferner eine Vergütung bei der Ausfuhr nicht mehr stattfindet, so hat die Steuerverwaltung auch nicht mehr zu kontroliren, ob die Tabaksfabrikate, für welche eine Vergütung beansprucht wird, auch wirklich ausgeführt werden. Die Verwaltung könnte also bei der vorgeschlagenen Vereinfachung wohlfeiler sein. Die Ausgaben würden folglich geringer, und die Einnahmen grösser, wenn der Schmuggel abnimmt und die Vertheuerung nachlässt, folglich der Verbrauch steigt. Man wagt durchaus nichts, wenn man für den Fall der Ausführung der vorgeschlagenen Maassregeln der Staatskasse steigende Einnahme prophezeihet.

§. 53. ZÖLLE.

Es wurden ehemals im Preussischen Staate nicht an allen Landesgrenzen Zölle erhoben. Das alte Accisesystem (S. 498), wonach beinahe alle Gegenstände, welche in die Städte eingebracht wurden, an den Thoren derselben versteuert werden mussten, bestand noch bis zum Herbst 1806, besonders in den Landestheilen rechts der Elbe, liess sich aber nicht mehr aufrecht halten. Neues musste geschaffen werden. Zu den 1808 ausgesprochenen Freihandelsgrundsätzen (S. 445) hatte sich damals noch keine andere Regierung offen bekannt und danach gehandelt. Indessen hat Preussen seither keineswegs streng daran festgehalten. Nachdem sich in England [1]) viel später Freihandelsgrundsätze

1) Es wird wahrscheinlich viele unserer Leser überraschen, wenn ihnen gesagt wird, dass mehr als ein halbes Jahrhundert vor dem Erscheinen des „Reichthums der Nationen" und sogar einige Jahre früher als Quesnay geboren war, die Vortheile

durcharbeiteten und danach von dem Ministerium Peel Grosses geleistet war, folgte 1846 das Ministerium Russell, welches in demselben Sinn weiter ging. Das Ministerium Derby-Disraeli, welches im Februar 1852 zu Stande kam, war schutzzöllnerisch, musste sich aber, um sich halten zu können, dem Freihandel zuwenden. Im November ej. ging indessen im Unterhause mit 415 gegen 80 Stimmen folgende Resolution durch: „Dieses Haus ist der Ansicht, dass die verbesserte Lage des Landes und besonders der gewerbtreibenden Klassen grossentheils eine Folge der neueren Gesetzgebung ist, welche das Princip der ungehemmten Konkurrenz festgestellt, die zu Schutzzwecken auferlegten Steuern abgeschafft, und dadurch die Hauptnahrungsmittel des Volkes weniger kostspielig gemacht und die Fülle derselben vermehrt hat. Es ist die Ansicht dieses Hauses, dass diese Politik, mit Festigkeit aufrecht erhalten und mit Klugheit weiter ausgedehnt, den Landbau am besten in den Stand setzen wird, seine Bürde zu tragen und dadurch die Wohlfahrt und Zufriedenheit des Volks sicherlichst fördern wird. Dieses Haus wird jegliche mit diesen Principien übereinstimmende Maassregel, die in Gemässheit von Ihrer Majestät gnädiger Thronrede und Empfehlung ihm vorgelegt werden mag, bereitwilligst in Betracht ziehen.“ Und am 6. December nahm das Oberhaus einstimmig die Resolution an: „Dass dieses Haus an dem nun eingeführten Handelssystem festhält und jeden neuen Versuch, dessen Wirksamkeit zu hindern oder dessen Fortgang zu stören, mit Bedauern sehen würde.“ Bald darauf trat das Ministerium ab und seitdem hat Volk und Regierung am Freihandel festgehalten und wird, da der Segen desselben immer allgemeiner erkannt wird, auch ferner daran festhalten.“

Nach der Besetzung Berlins durch die Franzosen verlangten die Französischen Behörden die Aufstellung eines Tarifs, der für jede Waare,

des Freihandels nicht bloss in Schottland offen erörtert wurden, sondern auch dass Paterson hauptsächlich als Freihändler in den populären Balladen damaliger Zeit gefeiert wurde. One of the numerous Darien rhymesters, in 1697, speaking of „Wise Paterson“ and his friends boasts, that,

„They made it evident that trade by sea
Needs little more support than being free;
Freedom's the polar star by which it steers,
Secure it freedom, and it nothing fears:
No mighty power it needs, no fertile lands,
No gold, no silver mines, it all commands.
All that our nature needs or can desire,
All that for pride or pleasure we require,
Free trade will give and teach us how to use,
Instruct us what to take and what refuse.

Life and Writings of William Paterson, im Edinb. Review. 1862 Januar. S. 35. Vergl. auch die oben S. 588 angeführte Schrift *Dunckley's*.

die aus Frankreich komme, den Satz bestimme, für welchen sie einzulassen sei. Der entworfene Tarif enthielt 30 Artikel; die Sätze waren bei den wichtigsten Artikeln 20 $\frac{0}{0}$ des Werths, namentlich bei Seide, halbseidenen und wollenen Waaren. Die Franzosen reducirten diese Sätze überall auf die Hälfte, so dass namentlich seidene, halbseidene und baumwollene Waaren zu 10 $\frac{0}{0}$ eingelassen werden sollten, viele andere Waaren gegen 4 bis 6 $\frac{0}{0}$. So wurde 1807 das Verbotsystem gegen Frankreich aufgehoben. Dadurch wurden besonders die Fabriken in Seide und Halbseide in Berlin berührt, doch auch die Baumwollenweberei, zumal immer Mittel gefunden wurden, Englische Waaren als Französische einzuführen. Demnächst wurde auch allgemein die Einfuhr aller bisher verbotenen oder hoch besteuerten ausländischen Manufakturwaaren gegen 8$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$ gestattet. Jede Einschränkung, worunter der Handel in Preussen in Folge des Kontinentalsystems gelitten hatte, wurde durch Edikt vom 20. März 1813 aufgehoben und den Schiffen und Waaren aller befreundeten und neutralen Nationen der Eintritt in Preussische Häfen und Länder gestattet. Alle Französischen Waaren wurden jedoch zum Verbrauch und Durchgang verboten. Nach wiederhergestelltem Frieden 1815 war nun der Zustand so, dass in den Provinzen rechts der Weichsel und in den wiedererworbenen Polnischen Provinzen alle fremden Waaren zum innern Verbrauch gegen 8$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$ Steuer eingingen; in den Provinzen, welche zum Königreich Westphalen gehört hatten, gegen eine Abgabe von 6 $\frac{0}{0}$; in den westlichen Provinzen, Rhein und Westphalen, unterlagen die fremden Waaren beim Eingange keiner Abgabe, mit Ausschluss eines Theils des Regierungsbezirks Minden; in Neuvorpommern, im Herzogthum Sachsen und in den sonst neu erworbenen Provinzen waren die Abgaben sehr unbedeutend; in Schlesien, der Mark und Pommern war der Eingang der hauptsächlichsten fremden Manufaktur- und Fabrikwaaren zwar verboten, das Verbot war aber wirkungslos, da mit zeitweisem Ausschluss der Baumwollenwaaren Pässe zum Eingang gegen 8$\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$ nie verweigert wurden. In den neu hinzugetretenen Provinzen hatte man diese Verhältnisse der Einfuhr gelassen, wie sie theils nach der Verfassung (wie in Vorpommern und Sachsen) schon länger gesetzlich bestanden, oder wie sie sich im Verlauf der letzten Jahre während der Kriegszüge von selbst gebildet hatten. —

Der Vertrag zwischen Preussen und Russland in Betreff des Herzogthums Warschau vom 3. Mai 1815 bestimmte: Um in allen Theilen Polens der Vorzeit so viel als möglich den Ackerbau zu beleben, die Betriebsamkeit der Einwohner zu wecken und ihre Wohlfahrt zu festigen, sind die beiden hohen kontrahirenden Theile, damit über Ihre wohlthätigen und väterlichen Absichten in diesem Betrachte kein Zweifel bleibe, übereingekommen, künftig und für immer in allen Ihren

Polnischen Provinzen (seit 1772) alle dem, was der Boden und die Betriebsamkeit dieser Provinzen erzeugen und hervorbringen, den unbeschränkten Umlauf zu gestatten. Kommissarien sollen beauftragt werden, sich in sechs Monaten über einen Tarif zu einigen, nach welchem der Einganszoll von allen natürlichen Erzeugnissen des Grundes und Bodens, und von den Erzeugnissen der Manufakturen und Fabriken in seinen Provinzen, entrichtet werden soll. Dieser Zoll darf 10 % des Werths der Waare am Absendungsorte nicht übersteigen. Ferner durften nach dem Vertrage zwischen Preussen, Oesterreich und Russland in Betreff der freien Stadt Krakau von demselben Tage in Krakau und seinem Gebiet durchaus keine Zölle, Brücken- und Wegegelder aber nur zur Unterhaltung der Brücken und öffentlichen Strassen erhoben werden. Es war also dort, auch für die Preussischen Unterthanen, Freihandel, bis eine Proklamation des Oesterreichischen Generals Castiglione, d. d. Krakau den 16. November 1846, der Welt kund that, dass mit Preussens Zustimmung die Stadt Krakau der Oesterreichischen Monarchie einverleibt sei. Die Preussische Regierung hatte von der Bedeutung des Handels ihrer Unterthanen mit Krakau keine Kenntniss! — Bei Beantwortung einer Interpellation des Abgeordneten von Waligowski in Betreff der Erschwerungen des Handels Seitens der Russischen Regierung am 25. Januar 1867 sagte Gr. Bismark: „Wir haben der Russischen Regierung niemals zugegeben, dass dieser Vertrag (vom 3. Mai 1815) unausführbar sei; aber ich will lieber es offen bekennen, dass er es ist, als dass die Regierung hier beschuldigt werde, die Interessen der königlichen Unterthanen muthwillig oder aus Konnivenz zu vernachlässigen, indem sie nicht auf Ausführung der Verträge besteht. — Das Einzige, was wir geltend machen können Russland gegenüber, ist das eigene Russische Interesse, und dessen Pflege allein kann, wo Verträge fehlen, die Aufgabe der Russischen Regierung sein. Dass unserer Meinung nach diese Pflege nicht in der richtigen Richtung und in dem richtigen Maasse erfolgt, haben wir der Kaiserlichen Regierung unzählige Male gesagt, sie ist aber der Meinung, dass sie selbst am Besten beurtheilen könne, was ihren Interessen entspreche oder nicht, und wir können dagegen völkerrechtlich nichts einwenden, sondern uns nur mit dem traurigen Troste begnügen, dass Russlands Interessen unter dieser Grenzsperre mehr leiden als unsere. — Wir können in diesem Ukas (von 1845) sehr rasch eine Aenderung erzielen, wenn wir uns dazu verstehen wollen, einen Kartelvertrag gegen den Schmuggel mit Russland zu schliessen; aber ich glaube, wenn die Kaufmannschaften für Eines der Preussischen Regierung dankbar sind, neben den vielen unfruchtbaren Bemühungen, die seit 50 Jahren stattgefunden haben, so ist dafür, dass sie sich geweigert hat, diesen Kartelvertrag abzuschliessen, den man, wie ich glaube,

ziemlich hoch anrechnen würde, und wenn die Andeutungen gegründet wären, welche der Herr Interpellant über die Motive der Regierung angedeutet hat, so wäre dies ein Preis, für den wir vielleicht auf politischem Gebiete viel erreichen könnten. Das wird aus einigen Ziffern hervorgehen. Die Kaiserlich Russischen Behörden haben in ihren vorjährigen Einnahmen ihrer Meinung nach in Folge der neuen Organisation an Zöllen einen Mehrbetrag von $3\frac{1}{2}$ Mill. Rubel an der westlichen Grenze erzielt und sind deshalb durch einen besonderen Kaiserlichen Erlass wegen ihrer Thätigkeit belobt worden. Es ist erklärlich, dass dieses Resultat auf den ersten Anschein in Russland die günstige Meinung erweckt hat, die neue Einrichtung sei, finanziell wenigstens, eine nützliche. Ich glaube umgekehrt, dass sie nur eine neue Prämie auf den Schmuggel setzt. Nach unseren oberflächlichen Abschätzungen, die ja nicht ganz genau sein können, würden die Russischen Zollrevenüen, wenn kein Schmuggel stattfände, wie er durch den übermässig hohen Tarif ermuthigt wird, wenigstens das Zehnfache des Plus vom vorigen Jahr betragen, also 30 bis 40 Mill. Rubel, und es wäre mir lieb, wenn diese Ziffern und diese Verhältnisse auf dem Wege der Oeffentlichkeit möglichst zur Kenntniss der Russischen Behörde kämen, um sie zu überzeugen, dass der Kampf, wie er bisher geführt, ein unfruchtbarer und hoffnungsloser ist. Ich erinnere daran, dass im Anfange der vierziger Jahre der Plan auftauchte und die Ausführung befohlen war, eine halbe Werst lang von der Grenze frei von Bäumen, Gebüschen und Häusern herzustellen, um den Schmuggel besser überwachen zu können. Der Plan wurde damals aufgegeben wegen der übermässigen Expropriationskosten, die man hätte zahlen müssen, vielleicht auch, weil dieses Mittel den Hauptgrund des Schmuggels nicht getroffen hätte. Es hätte nur den illegalen Schmuggel getroffen. Eingeweihten, mit den dortigen Verhältnissen Bekannten wird der Ausdruck verständlich sein. — Sie haben, glaube ich, kein Recht, die königliche Regierung anzuklagen, dass sie auf ihre Würde und auf den Schutz ihrer Unterthanen nicht eifersüchtig sei, bei jeder Gelegenheit aber sich auf die Macht und das Ansehen zu berufen und mit einer solchen befreundeten Regierung eine gereizte Korrespondenz hervorzurufen halte ich nicht für weise. Wir geben die Hoffnung nicht auf, dass dieselbe Regierung, die mit so grosser Energie die Emancipation der Bauern von der Leibeigenschaft durchgeführt hat, die bereit ist, in ihrer inneren Verwaltung dem Geiste der Neuzeit Rechnung zu tragen, wie der Herr Interpellant es verlangt, und vielleicht noch darüber hinaus unter Umständen, auch den Handel von den Fesseln emancipiren werde, die jetzt auf ihm lasten, und welche die meisten Staaten des westlichen Europa's längst abgeschüttelt haben. Aber, wie gesagt, es kann dies

nur aus freier Erkenntniss der Richtigkeit dieser Politik, aus freiem Entschlusse der Kaiserlichen Regierung geschehen, und die königliche Regierung muss sich darauf beschränken, das Entgegenkommen zu fördern.“ — Es war nicht etwa in Folge der Verträge von 1815, dass Preussen im Laufe der Zeit dahin kam, in Beziehung auf Zölle einen Theil seiner Souveränetät aufzugeben. Die Regierung that dies später freiwillig und die Volksvertretung hatte faktisch immer nur zu bereits abgeschlossenen Verträgen nachträglich ja zu sagen gehabt. Nicht die geringste Tarifreform konnte Preussen durchsetzen, wenn nicht eine Menge kleinere Staaten, wo viel Schutzzöllnerei steckt, ihre gnädige Zustimmung gaben. Und wenn die Regierung auch mit Beistimmung der Volksvertretung Freihandel hätte fördern, also Zölle heruntersetzen oder abschaffen wollen, so konnte ein kleiner Potentat in Nassau oder Hessen dem Könige von Preussen Halt zurufen. Erst nach den Siegen von 1866 erlangte Preussen die Möglichkeit, sich von den Fesseln der Zollvereinsverträge freizumachen. Aber nach den Verfassungen, sowohl des Norddeutschen Bundes, als auch des Deutschen Reiches, hat das am 6. April 1848 (S. 20) gewährte Steuerbewilligungsrecht — also auch das Steuerverweigerungsrecht — des Preussischen Abgeordnetenhauses in Bezug auf Zölle aufgehört und es besteht in Preussen keine Aussicht mehr auf wahren Freihandel, d. h. auf Abschaffung aller Zölle (S. 475).

Am 7. Januar 1817 machte der Finanzminister Graf v. Bülow über eine neue Steuergesetzgebung Vorschläge. Alle Zölle im Innern des Landes wollte er abschaffen und an die Grenzen verlegen. Es sollte freier Handelsverkehr mit dem Auslande stattfinden, also ausländische Erzeugnisse eingeführt und inländische ausgeführt werden können. Dabei sollten aber Massregeln genommen werden, „um dem inländischen Gewerbfleisse Schutz und den einheimischen Fabrikaten einen hinreichenden Vorzug zu sichern.“ Durchgehends seien die vorgeschlagenen Tarifsätze von solchem Belange, dass die Landesfabriken zum Verkauf ihrer Waaren im Inlande dadurch einen vollkommen genügenden Vorsprung hätten. Indem im Gesetzentwurf die fremden Fabrikate nicht über 10 % nach Durchschnittssätzen vom Werthe belegt seien, betrügen die Auflagen, auf Arbeitslohn und Profit bezogen, 15—25 % und darüber, so dass, wenn die Fabrikanten darin nicht hinreichenden Schutz finden sollten, alle Anstrengungen des Staats zu ihren Gunsten vergeblich sein müssten. Fremde Haupt- und Hülfsmaterialien seien theils mit gar keinen, theils mit ganz geringen Eingangsabgaben belegt. Es würde weiter zu keinem guten Ziele führen, wenn man die Steuersätze noch steigern wollte. Sie würden einem völligen Verbote ähnlich wirken, den Staatskassen die Revenüen entziehen und nur Schleichhänd-

lern ein Mittel in die Hände geben, ihr schändliches Gewerbe zu treiben. Sind die Abgaben zu hoch, oder treten Verbote ein, so häufen sich die Defraudationen; diese werden dann aus dem Gesichtspunkte harter Geschäftsnothwendigkeit angesehen und sogar bessere Menschen nehmen an Einschwärzungen Theil. Es ist nichts weniger als gleichgültig, ob man den Geist zum Defraudiren beim Volke und der damit verbundenen Bestechlichkeit der Offizianten nähre. Es darf der Beachtung nicht entgehen, dass die Sitten mächtiger sind als die Gesetze. Das wohlerwogene Interesse der Finanzverwaltung erfordere, die öffentliche Meinung zu gewinnen, und dies könne nur durch Mässigung und Billigkeit erlangt werden. Die fremden geniessbaren Waaren (Kaffee, Zucker, Gewürze) seien zum Theil mit zu 30 % und darüber belegt, welche sie tragen können. Als Artikel von grösserem Umfange und Gewichte, im Verhältniss zum Werthe, können sie nicht so leicht eingeschwärzt werden wie Fabrikate; sie eignen sich daher zur höheren Besteuerung, ohne Besorgniss des heimlichen Einbringens. Bei ihrer Belegung mit Abgaben zur Konsumtion ist das Finanzinteresse vorwaltend. Diese Bülow'schen Vorschläge gelangten zur Prüfung des Staatsraths. Hier wurde dafür eine besondere Kommission aus 24 Personen bestellt, darunter W. v. Humboldt, der den Vorsitz hatte, Friese, der Referent war, Rother, Maassen, Ladenberg, Hoffmann, Scharnweber, v. Beguelin, Kunth, Ferber, so wie die Oberpräsidenten. Die Kommission stimmte den Vorschlägen im Wesentlichen bei. Als aber im Publikum bekannt wurde, dass meist gegen 10 % Abgabe alle fremden Manufakturwaaren zugelassen werden sollten — ein Satz, der noch höher war, als in Preussen und besonders in den westlichen Provinzen bisher bei der Einfuhr gegolten hatte — machten Berliner und Schlesische Fabrikanten dringende Vorstellungen und verlangten Verbotszölle oder gänzliche Verbote. Diese Forderungen wurden schon damals durch alle die Gründe motivirt, welche die Schutzzöllner auch heut zu Tage noch vorbringen, ohne neue und bessere Gründe hinzufügen zu können. Zur Prüfung dieser Forderungen wurde noch eine Spezialkommission unter dem Vorsitz des Oberpräsidenten von Brandenburg v. Heydebreck, bestellt, die Kaufleute, andere Sachverständige, Fabrikenkommissarien u. s. w. zuziehen konnte. Diese Kommission trug darauf an, das Verbotssystem, wie es bis 1806 bestanden, wieder in volle Kraft zu setzen und die Anordnungen von 1807, welche solches zum Theil suspendirt hätten, wieder aufzuheben. Kunth († 1829) und Maassen, welche gleichfalls Mitglieder dieser Spezialkommission gewesen und bei der Abstimmung in der Minorität geblieben waren, übergaben ein Separatvotum vom 25. März, welches Kunth abgefasst hatte. Darin heisst es: „Der Antrag der Fabrikkommissarien Weber, Liebermann und Schle-

singer: das Verbotssystem noch fünf Jahre bestehen zu lassen und nach deren Verlauf den Eingang aller fremden Fabrikate, gegen Abgabe, stattfinden zu lassen, lässt sich in der gut gemeinten Absicht entschuldigen; würde aber die Frist nur auf zwei oder drei Jahre und nur auf die Baumwollenwaaren beschränkt, so ist *nach aller bisherigen Erfahrung* zu fürchten, dass das Uebel alsdann durch weitere Vermehrung noch verschlimmert und dass alsdann ein neuer Grund gefunden werden möchte, die Frist zu verlängern. Auch bedarf es keiner weitern Ankündigung, nachdem die Grundsätze bereits seit neun bis zehn Jahren öffentlich ausgesprochen und selbst in den mittleren Provinzen im Ganzen, mit wenigen periodisch erklärten Ausnahmen, in den übrigen zwei Drittheilen des Staats aber unbedingt angewandt oder beibehalten worden sind. Auch scheint diese *halbe* Maassregel unanwendbar, wenn die Absicht ist, den Staat auch in seinen Handelsbeziehungen so bald als möglich zu einem Ganzen zu vereinigen.“ Die Eingaben der Fabrikanten und das Gutachten der Spezialkommission mit dem Separatvotum gelangten nun an die Staatsrathskommission, wo Kunth und Maassen auch Widerspruch fanden. Hiergegen gab Hoffmann ein Votum ab. Darin findet sich folgende merkwürdige Notiz: „In der Mark Brandenburg fand unter den Askaniern ein völlig freier Verkehr statt. Die Kultur und Bevölkerung des platten Landes und die Blüthe der Nationalgewerbe waren Folgen davon. Sie war so gross, dass die Mark Brandenburg — das platte Land — 1375, nach Ausweis des Landbuchs Kaiser Carl's IV, bevölkerter und bebauter war als jetzt. Die Fertigung wollener und leinener Zeuge war bedeutend; die gröberen Gattungen waren Nationalfabrikation der Wenden, die feineren wurden von einwandernden Niederländern gemacht, von denen in Helmond's Chronik der Slaven gesagt ist: et increverunt divitiis super omnem aestimationem. Die Zollrollen und Handelsverträge aus den Jahren 1236 und 1282 beweisen den lebhaften Verkehr der Mark in damaliger Zeit mit dem Auslande; die meisten Städte der Altmark, ferner Brandenburg, Frankfurt u. s. w. traten der Hansa bei. Einfuhr und Ausfuhr war damals frei.“ Von 22 anwesenden Mitgliedern der Kommission waren nur 2 für Verbote und 20 für das Kunth-Maassen'sche Votum. Der Staatsrath endlich stimmte mit 53 gegen 3 für die Ansichten der Majorität der Staatsrathskommissionen, und demnächst sprach in einer an den Staatskanzler gerichteten K.O. vom 1. August 1817 der König aus, dass das Princip der freien Einfuhr fremder Fabrikate gegen Erlegung einer verhältnissmässigen Abgabe als Grundsatz für die Gesetzgebung des Preussischen Staats für alle Zukunft angenommen werden solle [1]).

1) *Dieterici*, der Volkswohlstand im Preussischen Staate. S. 60—127.

Unterm 26. Mai 1818 ergingen das Gesetz über den *Zoll und die Verbrauchssteuer von ausländischen Waaren* und über den Verkehr zwischen den Provinzen des Staats und die Zoll- und Verbrauchssteuer-Ordnung. Danach können alle fremde Erzeugnisse im ganzen Umfange des Staats eingeführt, verbraucht und durchgeführt werden und allen inländischen Erzeugnissen ist die Ausfuhr gestattet. Von diesen Grundsätzen können aber Ausnahmen gemacht werden, auch beziehen sie sich nicht auf den Verkehr mit Salz und Spielkarten. „Die vorstehend ausgesprochene Handelsfreiheit" soll den Verhandlungen mit andern Staaten in der Regel zur Grundlage dienen. Fremde Waaren sollten in der Regel pro Centner $\frac{1}{2}$ Thlr. Eingangszoll zahlen, der Tarif wies die Waaren nach, die zollfrei oder mit niedrigeren oder höheren Zollsätzen belegt sind. Bei der Ausfuhr ist Zollfreiheit Regel, doch weist der Tarif die Ausnahmen nach. Ausser dem Einfuhrzoll hatten mehrere fremde Waaren beim Verbleiben im Lande eine Verbrauchssteuer zu zahlen. Diese Steuer soll bei Fabrik- und Manufakturwaaren 10 $\frac{0}{0}$ des Werths in der Regel nicht übersteigen; „sie soll aber geringer sein, wo es unbeschadet der inländischen Gewerbsamkeit geschehen kann." Der Verkehr im Innern soll frei sein, und keine Beschränkungen desselben zwischen den verschiedenen Provinzen und Landestheilen des Staats künftig stattfinden. Alle Staats-, Kommunal- und Privatbinnenzölle sollten aufhören. — Dies so oft gerühmte Gesetz stellte treffliche Grundsätze auf, behielt aber Ausnahmen vor. Will man es etwa deshalb preisen, dass es Handelsfreiheit und Schutzzöllnerthum — also Entgegengesetztes — vermitteln will? [1]) In Abrede kann man doch nicht stellen, dass

1) *Gervinus*, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts, Bd. 7. S. 337. rühmt das Gesetz von 1818, weil es „einfach, in einer maassvollen Mitte zwischen Freihandel und Prohibition", die Handelsfreiheit im Princip anerkannt habe. — *Bastiat* setzte am 20. Februar 1848 Auszüge auf aus der geheimen Instruktion, welche eine Anzahl Catalonischer schutzzöllnerischer Wähler ihrem Abgeordneten gegeben hätten, und darin heisst es am Schluss: „Zuweilen wird man sich auf die *Principien* berufen. Machen Sie sich über die Principien lustig, machen Sie die Principien lächerlich, verhöhnen Sie die Principien. Das wirkt sehr bei einer *skeptischen* Nation. Sie werden für einen *praktischen* Menschen gelten und grosses Vertrauen einflössen. Ueberdies verleiten Sie auf diese Weise die Gesetzgebung, bei jedem besonderen Falle alle Wahrheiten in Frage zu stellen und das wird uns Zeit gewinnen lassen. Bedenken Sie nur, wie wäre es mit der Astronomie, wenn der Lehrsatz: *Die drei Winkel eines Dreiecks sind zwei rechten Winkeln gleich*, nach der Beweisführung nicht ein für allemal anerkannt wäre, und wenn man ihn bei jeder Gelegenheit beweisen müsste. Man würde nicht zu Ende kommen. Ebenso verlangen Sie, wenn ihre Gegner beweisen, dass jede Beschränkung *zwei Verluste gegen einen Gewinn* herbeiführt, dass sie den Beweis in jedem Fall von vorn anfangen, und sagen Sie dreist, dass es in der politischen Oekonomie keine *absolute Wahrheit* giebt. Machen Sie sich den ungeheuren Vortheil zu Nutze, mit einer Nation zu thun zu haben, die glaubt, dass nichts wahr und nichts falsch ist. Bewahren Sie

spätere Zolltarife schutzzöllnerischer und höher waren als der erste; man braucht nur die Zollsätze — die nicht nach dem Werthe, sondern meist nach dem Gewicht normirt sind — mit dem gleichzeitigen Werth der betreffenden Waaren ausserhalb Preussens, z. B. in Hamburg, zu vergleichen. Absolut erhöht waren wenige Zollsätze, aber sie waren ver-

immer Ihre gegenwärtige Stellung in Bezug auf unsere Gegner. Was verlangen wir? Privilegien. Was verlangen sie? die Freiheit. Sie wollen unsere Rechte nicht usurpiren, sie begnügen sich damit, die ihrigen zu vertheidigen. Glücklicherweise sind sie in ihrem ungeduldigen Eifer so schlechte Taktiker, dass sie nach Beweisen suchen. Lassen Sie sie machen. Sie legen sich so die Rolle auf, die uns gebührt. Thun Sie, als wenn Sie glaubten, dass sie ein neues, fremdartiges, verwickeltes, gewagtes System aufstellen, und dass das onus probandi ihnen obliegt. Sagen Sie, dass Sie dagegen weder eine *Theorie*, noch ein *System* aufstellen. Sie werden davon befreit sein, etwas zu beweisen. Alle gemässigten Männer werden für Sie sein." — Am 1. September 1866 sagte der Finanzminister *Frhr. v. d. Heydt* dem Abgeordnetenhause in Bezug auf den Gesetzentwurf betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf die Führung des Staatshaushaltsetats vom Jahre 1862 ab: „Angesichts der denkwürdigen Ereignisse, welche nach Gottes gnädiger Führung unserm Lande eine grosse und neue Zukunft bereitet, hat Ihre Kommission, gleichwie die Regierung, es den wohlerwogenen Interessen, ja den kundgewordenen Wünschen des Landes entsprechend erachtet, den *unerquicklichen theoretischen Debatten* ein Ende zu machen, den Standpunkt der allen Fortschritt hindernden Negation zu verlassen und fortan im Einvernehmen mit der Regierung auf dem Boden der Thatsachen und der Bahn eines wahrhaft segen- und fruchtbringenden Fortschritts die volle Thätigkeit den grossen Aufgaben der Gegenwart zuzuwenden." Auch der Handelsminister *Gr. Itzenplitz* (S. 253) fand Theorien unbequem, und sagte am 18. ej. bei den Verhandlungen des Abgeordnetenhauses über die Darlehnskassenverordnung: „Wenn nun hier von gewichtiger Seite gesagt worden ist, es sei damit die Verfassung verletzt, so ist das eine zweifelhafte Frage, und ich will darüber nicht rechten; aber ich möchte Sie bei dieser Sache doch bitten, sich nicht an die *Theorie*, sondern an das frische Leben zu halten, und ich kann Sie versichern, dass bei Erlass dieser Verordnung kein Mensch daran gedacht hat, am wenigsten einer der Minister, die Rechte des Landtags oder der Verfassung zu schmälern oder zu verletzen. — Ich kann Sie also nur dringend bitten, sehen Sie bei dieser Frage nicht die *Theorie*, sondern sehen Sie das Land und das Leben an und ertheilen Sie Indemnität, die wir erbeten haben. Vor allen Dingen bitte ich Sie dringend, und ich möchte Ihnen dies ans Gewissen legen, thun Sie keinen Schritt, der irgend etwas von dem ungültig macht, was geschehen ist, das würde das Land in wahre Noth stürzen, und das können Sie nicht verantworten. — Ich kann versichern, nach gehöriger Preussischer Gewissenhaftigkeit waren nicht nur alle früheren Darlehnskassenscheine verbrannt, es waren auch die Formen kassirt. Beides wie es sich gehörte und sein musste. Als also diese Verordnung erging, so mussten erst neue Formen gemacht werden, damit die neuen Scheine gedruckt werden konnten, und trotzdem, dass die Staatsdruckerei grosse Fortschritte in ihrer Kunst gemacht hat, ging doch eine lange Zeit der eigentlichen Noth dahin, bevor die Scheine nach und nach fertig waren und ausgegeben werden konnten. Hätten wir die Scheine vorräthig gehabt in den ersten Tagen nach Erlass der Verordnung, so würden die ganzen 25 Millionen im Augenblick vergriffen gewesen

hältnissmässig höher geworden, weil die Preise vieler Waaren bedeutend gefallen waren [1]).

In Folge des Gesetzes von 1818 wurden nun alle Grenzen des Preussischen Staats behufs Erhebung der Zölle bewacht, was natürlich sehr lästig und für den Verkehr störend war, namentlich für die von Preussen enclavirten Länder. Schon 1819, 1822 und 1823 schlossen daher die Schwarzburgischen und Anhaltinischen Staaten Verträge mit Preussen und nahmen in Folge dessen die Preussischen Zollgesetze an, wofür sie von Preussen einen Antheil an der Zolleinnahme erhielten, und die gemeinschaftlichen Grenzen brauchten nicht weiter bewacht zu werden. Auch wurde 1828 mit dem Grossherzogthum Hessen ein Abkommen getroffen. Kurhessen schloss sich 1831 an Preussen an. Demnächst traten 1833 Baiern und Würtemberg bei, dann auch die Sächsischen Länder als Thüringischer Zoll- und Handelsverein. So entstand der *Zollverein*. Den Zollvereinsverträgen lagen das Zollgesetz und die Zollordnung vom 23. Januar 1838 zum Grunde, welche dem Gesetz vom 26. Mai 1818 nachgebildet sind. Sie enthalten jedoch nicht die Bestimmung, dass der Zoll von Manufaktur- und Fabrikwaaren in der Regel 10 % des Werths nicht übersteigen soll. Der Zollverein war von Anfang an nichts Anderes, als eine Maschinerie der Regierungen, um ihren Unterthanen möglichst viel durch Verbrauchssteuern von ausländischen Waaren abzunehmen. Förderung des Handels war und konnte nicht sein Zweck sein — denn durch Aufhebung, nicht durch Auflegung von Zöllen fördert man den Handel. Sein ausgesprochener Zweck war nicht, einzelnen Handels- oder Industriezweigen Begünstigungen durch Unterscheidungsabgaben und Differenzialzölle (S. 446) zuzuwenden. In einer in den ersten vier Monaten des Jahres 1846 geschriebenen und vor Eröffnung des Zollvereinskongresses zu Berlin im Juni desselben Jahres herausgegebenen Schrift „Betrachtungen über das Andringen auf erhöhten Schutz der Gewerbsamkeit im Deutschen Zollverein gegen fremde Mitbewerbung“ sagte Hoffmann [2]): „Sieben und zwanzig volle Jahre liegen zwischen dem Tage, an dem das Gesetz vom 26. Mai 1818 im Preussischen Staate vollständig zur Ausführung kam und dem Anfang des Jahres 1846, welches mit einer erneuten Berathung über Anwendung von Schutz- und Differenzialzöllen im Bereiche des grossen Deut-

sein, und die Sache würde eine solche Wirkung im Lande gehabt haben, dass wir heute über die *Theorien* nicht mehr streiten könnten.“

1) Vergl. Entwurf zu einem Zolltarif für das vereinte Deutschland. Ausgearbeitet und mit Motiven versehen in Gemässheit der Berathungen der in Frankfurt a. M. versammelt gewesenen Abgeordneten des Handelsstandes. November 1848. S. 2 sqq.

2) Nachlass kleiner Schriften staatswirthschaftlichen Inhalts 1847. S. 1. 9 sqq.

schen Zollvereins beginnen sollte. Der bei weitem grösste Theil derjenigen, welche sich jetzt in Zeitungen und Flugschriften hierüber aussprechen, war noch kaum in das Jünglingsalter eingetreten, als die Preussische Regierung ihr Gebiet mit der Zolllinie umzog, welche seitdem auch die Nachbarstaaten in freier Uebereinkunft in sich aufnahm, sowie der Nutzen einer solchen Verbindung ihnen einleuchtend wurde. Ist auch noch keinesweges allgemein anerkannt, dass es in eben dem Maasse räthlicher wird, das Einkommen, dessen Regierungen und Gemeinden für den öffentlichen Aufwand bedürfen, durch Abgaben auf den Verbrauch einzuziehen, worin die Bevölkerung dichter, auch in ihren zahlreichsten Klassen mannigfaltiger Genüsse gewohnter und mit den Fortschritten der Bildung sich immer mehr neuer und gewählterer Bedürfnisse bewusst wird: so spricht das Finanzwesen der reichsten Staaten doch so ganz entschieden für diese Meinung, dass es nur für ein wohlbedachtes Erkennen des Bedürfnisses der Zeit gelten kann, wenn auch die Preussische Regierung, nach einem die Grundlagen des Staats tief erschütternden Kriege, das zerrüttete Gleichgewicht zwischen ihren Einnahmen und Ausgaben zunächst durch vorsichtig angelegte Verbrauchssteuern wiederherzustellen versuchte. Das Gesetz vom 26. Mai 1818 genügte zwar diesem Zwecke bereits hinreichend, als die Regierung einsam noch mit den Schwierigkeiten einer durch geographische, politische und gewerbliche Verhältnisse bedrohten Grenzbewachung zu kämpfen hatte. Indem das Zollgebiet sich erweiterte, ward die Hebung wohlfeiler und sicherer: die Grenzlinie, welche der Verein jetzt auf gemeinschaftliche Kosten bewacht, ist kaum ebenso lang, als diejenige, welche Preussen in seiner Vereinzelung weiland allein zu besetzen hatte, obwohl der Verbrauch einer seitdem beinahe verdoppelten Volkszahl dadurch nunmehr besteuerbar wird. An den Vortheilen der hierdurch so sehr erleichterten Erhebung eines beträchtlichen Einkommens nimmt die Finanzverwaltung aller hier vereinigten Staaten gleichmässig Antheil: die minder mächtigen unter ihnen, welchen der Umfang und die Zerstückelung ihres Machtgebiets jede Steuererhebung, die die Grenzbewachung erfordert, ganz unmöglich macht, gewannen eine früher kaum geahnte Vermehrung ihres Einkommens: aber auch den ansehnlichern und selbst den grössten unter ihnen wuchsen seit ihrem Eintritte in den Zollverein Ueberschüsse zu, welche für ihren Haushalt bedeutend werden, und Nachrichten über Anträge zu deren wohlthätiger Verwendung erfreuen uns anhaltend in den gelesensten Zeitungen. Dieser *ersten* und *wichtigsten* Bestimmung des ursprünglich Preussischen Zollsystems gedenkt die Tagesliteratur kaum irgend noch vorübergehend“ u. s. w. Hiernach kann eine Begeisterung für den Zollverein wohl nur etwa poetische Gemüther anwandeln, wogegen prosaischere anerkennen, dass er

wohl verdient gepriesen zu werden, aber nicht von der Deutschen Nation überhaupt, d. h. der gesammten Masse der Steuerzahler, sondern nur von Schutzzöllnern, Regierungen und Finanzministern (S. 475, 477), so wie von vielen reichen und einflussreichen Personen, welche sich berechnen, wie viel mehr sie zu zahlen haben würden, wenn keine Zölle den Handel unfrei machten und wenn ihnen ihre Beiträge für das Gemeinwesen direkt nach ihrem Vermögen und Einkommen abgenommen würden.

Uebrigens darf man auch keineswegs glauben, dass der Zollverein, so wie er sich entwickelt hat, im In- und Auslande immer gepriesen worden wäre. „Da nun aber der Zollvereinstarif — schrieb man schon im Jahre 1842 aus Königsberg [1]) — leider nicht allein die Staatseinnahmen im Auge hat, sondern ganz besonders auch durch seine Schutzzölle den Fabrikanten auf Kosten des Konsumenten begünstigt, letzterem seinen Verbrauch vertheuert, um dem ersteren seine Fabrikation gewinnreicher zu machen, so zahlen wir den übrigen Zollvereinsländern jetzt offenbar einen jährlichen *an unseren Kräften zehrenden Tribut*, ohne von ihnen ein Aequivalent dafür zu erlangen. Andererseits ist nicht zu bezweifeln, dass wir bei freier Zulassung unseres Bedarfs an Fabrikaten aus denjenigen Ländern, welche uns unsere rohen landwirthschaftlichen Produkte abnehmen, vertragsweise noch günstigere Bedingungen für den Absatz dieser letzteren erlangen, also unsere Ausgaben mindern, unsere Einnahmen mehren, und demnach unsern Wohlstand steigern würden. Das Gefühl Deutscher Nationalität ist indessen in uns Preussen zu rege, als dass wir nicht willig jenem Haupthebel Deutscher Einheit die schwersten materiellen Opfer brächten; aber von der hohen Einsicht unserer Staatsbehörden dürfen wir auch hoffen, dass Alles geschehen werde, was zur Abhülfe dieses nachtheiligen Verhältnisses beitragen kann; denn Abhülfe thut wahrlich noth, wenn nicht die kaum verschmerzte Periode wiederkehren soll, in welcher beinahe die ganze Provinz sub hasta stand. — Da der Zweck dieser Auseinandersetzung lediglich die Hervorhebung unserer provinziellen Zustände ist, so scheint es hier nicht am Orte zu sein, das Nachtheilige dieses besonders in den Süddeutschen Staaten immer mehr Anklang findenden Systems (der Schutzzölle) auch für das Allgemeine des übrigen Vereins auseinander zu setzen. Das Beispiel Englands sollte uns aber doch noch rechtzeitig belehren, dass das künstliche Steigern des Preises einer Produktion gleiche Ansprüche für alle andern hervorruft, und dass dies System dadurch endlich zu solcher Vertheuerung aller Lebensverhältnisse führt, dass eine Konkurrenz mit dem Auslande allmälig unmöglich wird. Ein späteres Umkehren auf dieser Bahn könnte nur

1) Inländische Zustände, zweites Heft, S. 86—90.

unter harter Verletzung aller Privatinteressen geschehen, die auf dem verheissenen Schutze gegründet sind. Misstrauen, Neid und Beschwerden jedes einzelnen sich stets zu wenig begünstigt fühlenden Gewerbes sind die Begleiter des gehässigen Prinzips. Nur das wirkliche Bedürfniss eines sparsamen Staatshaushalts bleibt der richtige Maassstab aller Zölle, bei verhältnissmässig gleicher Belastung alles Fabrikats. Dieser allein kann die gleichmässige Entwickelung aller Industriezweige in den für sie geeignetsten Lokalitäten fördern, ohne *einen* zu beeinträchtigen.“ — Die Englische Ligue (gegen die Korngesetze) vertritt die Freiheit, die Deutsche Ligue (der Zollverein) die Beschränkung. So begann Bastiat im Dezember 1845 eine Erwiederung an eine schutzzöllnerische Zeitung. Es wäre unrecht, sagte er, von dem *Gedanken* des Zollvereins zu sprechen, denn der Zollverein beruht nicht bloss auf einem, sondern auf *zwei* Gedanken, und was mehr ist, auf zwei sich widersprechenden Gedanken: einem Gedanken der *Freiheit* und einem Gedanken der *Beschränkung*. Er hat die Verbindungen der Deutschen mit den übrigen Menschen *gefesselt*, aber die Verbindungen der Deutschen unter sich *freigemacht*. Er hat den grossen Schlagbaum, welcher den Verein einschliesst, erhöht, aber er hat die unzähligen Schlagbäume, welche jeden der Vereinsglieder umgrenzten, umgestürzt. Der eine Staat z. B. sah die Schwierigkeiten seiner Verbindungen auf der südlichen Grenze zunehmen, aber die Hindernisse, welche dieselben auf seinen drei anderen Grenzen trafen, schwinden. Für die enclavirten Staaten hat sich der Kreis, in welchem sie sich frei bewegen können, bedeutend erweitert. Der Zollverein hat also zwei diametral entgegengesetzte Prinzipien in Anwendung gebracht. Nun ist es klar, dass Deutschland den Wohlstand, der daraus hervorgegangen ist, nicht den gleichzeitigen Wirkungen zweier Prinzipien, die sich widersprechen, zuschreiben kann. Ja, es ist fortgeschritten; aber ist dies den *verstärkten* Schlagbäumen, oder den *niedergerissenen* Schlagbäumen zu danken? Denn, wie stark auch immer die Zeitungen auf die Leichtgläubigkeit ihrer Abonnenten rechnen mögen, ich denke nicht, dass sie sie wieder für dermaassen dumm geworden ansehen, als man voraussetzen müsste, um es zu wagen, ihnen ins Gesicht zu sagen: dass *ja* und *nein* zu gleicher Zeit wahr ist. Da Deutschland zum Guten und zum Schlimmen gezogen war, so fragt es sich noch, ob, wenn das Gute überwog, dies der Abschaffung der besonderen Tarife oder der Erhöhung des allgemeinen Tarifs zu danken ist. Wir glauben, dass Deutschland seine Fortschritte den Fesseln, von denen es befreit wurde, zu verdanken hat, und desshalb schliessen wir, dass dieselben noch schneller gewesen sein würden, wenn bei dem Gedanken der Befreiung ein restriktiver Gedanke sich nicht eingemischt hätte. Deutschland hatte beide Arme

geknebelt; der Zollverein kam zu Stande und befreite den rechten Arm (den inneren Handel), und machte den linken Arm (den auswärtigen Handel) etwas fester; in dieser neuen Lage machte es einige Fortschritte. In Bezug auf den internationalen Verkehr liegt die Wahrheit in dem Satze: Es ist besser, das im Auslande zu kaufen, was selbst zu machen theurer zu stehen kommt; — oder in dem: Es ist besser, die Sachen selbst zu machen, wenn dies weniger theuer zu stehen kommt, als sie im Auslande zu kaufen. (Vergl. S. 445).

Die Veränderungen, welche der *Zolltarif* während des Bestehens des Zollvereins erlitten hat, waren nicht sehr zahlreich, und darunter waren auch neue Zölle und Erhöhungen von Zollsätzen. So wurde z. B. 1843 der Zoll auf Cigarren und Schnupftabak erhöht (S. 595); 1844 wurde auf Roheisen nicht allein ein Eingangszoll gelegt, sondern auch die Zölle von anderen Eisensorten erhöht (S. 234), was natürlich alles Eisen für alle Verbraucher vertheuerte. Der Zolltarif vom 10. Oktober 1845, welcher für die drei Jahre $18\frac{46}{48}$ erlassen war, erhielt einige Abänderungen und wurde demnächst prolongirt. So wurde 1846 der Eingangszoll von rohem Leinengarn, Maschinengespinnst — zum Vortheil der Spinnereibesitzer — verzwölffacht (S. 385), wodurch den Webern ihr Material theurer gemacht wurde. Ferner wurde 1851 der Cigarrenzoll abermals erhöht. Dass 1851 der Zoll von Reis, und 1853 die Zölle von Kaffee, Wein, Thee und 1856 die Zölle von Getreide und Mehl heruntergesetzt wurden, waren Verbesserungen. An die Stelle des Tarifs von 1845 und seiner Abänderungen wurde mittelst Gesetzes vom 27. Juni 1860 ein vollständiger Tarif bekannt gemacht. Durch das Gesetz vom 26. Februar 1861 wurden demnächst die *Durchgangszölle* (S. 158) aufgehoben und alle diejenigen Bestimmungen früherer Gesetze und Verordnungen, welche mit der Aufhebung der Durchgangszölle nicht vereinbar sind, ausser Kraft gesetzt. An die Stelle des Zolltarifs vom 27. Juni 1860 ist mit dem 1. Juli 1865 nach dem Gesetz vom 1. Mai 1865 ein neuer Zolltarif getreten. Derselbe zerfällt in drei Abtheilungen, welche Bestimmungen über die Einfuhr, über die Ausfuhr und allgemeine Bestimmungen enthalten. *Eingangszölle* sind jetzt nur noch von den Artikeln zu entrichten, welche in dem Tarif besonders aufgeführt sind. Die Eingangszölle von einigen Waaren wurden aufgehoben, jedoch nicht von Roheisen. Auch wurden die Zölle von Leinengarn, roher Leinwand, Tabakfabrikaten, Zucker, Sirop nicht ermässigt. Dagegen haben Ermässigungen erfahren z. B. Baumwollwatte, Garn und Waaren aus Baumwolle; Bleiwaaren, Bürstenbinder- und Siebmacherwaaren; Eisen und Stahl, Eisen- und Stahlwaaren; Getreide; Glas und Glaswaaren; fertige Kleider und Leibwäsche, auch Putzwaaren; Kupfer und andere unedle Metalle und Waaren daraus; Leder und Lederwaa-

ren; gebleichte Leinwand, Bänder und Zwirnspitzen; Lichte; Bier; Branntwein; Wein und Most, auch Cider in Fässern und Flaschen, so wie Essig in Flaschen oder Kruken; Fleisch; Cichorien; Konfituren; Austern; Oel; Papier und Pappwaaren; Seide und Seidenwaaren; Seife; Steine und Steinwaaren; Steinkohlen; Porzellan und andere Thonwaaren; Rindvieh; Wachstuch; Wollenwaaren; Zink- und Zinnwaaren. Die *Ausfuhrzölle* hörten auf, jedoch immer noch mit Ausnahme der Ausfuhrzölle von Lumpen und anderen Abfällen zur Papierfabrikation. Durch die Verordnung wegen Abänderung des Zolltarifs, vom 17. Juni 1865 wurden mehrere Artikel vom Eingangszoll befreit, z. B. Getreide, auch gemalzt, und Hülsenfrüchte; rohes Garn von Flachs oder Hanf, Handgespinnst; Obst, Sämereien, Gemüse; Mühlenfabrikate aus Getreide und Hülsenfrüchten; Kälber; Schafvieh mit Ausnahme der Hammel, Ziegen. Einige wurden auch ermässigt, z. B. Butter, Käse. Das Gesetz vom 2. März 1867 hob die Gebühren, welche nach dem Zollgesetz und der Zollordnung vom 23. Januar 1838, so wie dem Zolltarif vom 1. Mai 1865 zu erheben waren, wenn Waaren unter Begleitscheinkontrole versandt werden, oder wenn es zu dem Waarenverschlusse der Anlegung von Bleien bedarf, vom 1. April 1867 ab auf. Endlich wurde der Zoll von Wein 1868 (S. 567) ermässigt und vom Zucker 1869 (S. 592) verändert.

Nach den Zollvereinsverträgen von 1833 sollten in den Gebieten der kontrahirenden Staaten möglichst übereinstimmende Gesetze über die Zölle bestehen. Die Zollverwaltung soll auf gleichem Fuss eingerichtet sein. Im Innern des Vereins herrscht Verkehrfreiheit; doch sollen Waaren, welche an der Aussengrenze steuerpflichtig sind, auch im Innern nur auf gewissen Zollstrassen passiren können und müssen an dieserhalb bestehenden Anmeldestellen angemeldet werden. Auf den sogenannten konventionellen Strömen soll der Verkehr möglichst frei sein, und Befreiungen, welche in dieser Beziehung der eine Staat zu Gunsten seiner eigenen Unterthanen eintreten lässt, sollen auch den Angehörigen der anderen Vereinsstaaten zu Gute kommen. Alle Stapel- und Umschlagsrechte sollen im Vereinsgebiete aufhören und Niemand soll zur Anhaltung, Verladung und Lagerung gezwungen werden können, ausser, wo die gemeinschaftliche Zollordnung, oder die betreffenden gemeinschaftlichen Schiffahrtsreglements es zulassen oder vorschreiben. Es soll ein gemeinschaftliches Zollkartel zum Schutz gegen Schmuggel und Defraudation in Kraft treten. Bestehende Begünstigungen einzelner Messplätze, namentlich Rabattprivilegien, sollen nicht erweitert, vielmehr ihrer Aufhebung entgegengeführt werden. Die Zollerhebungs- und Verwaltungskosten trägt jeder Staat für sich; nur für die Bewachung der Aussengrenzen und für die Kosten der Zollerhebung

an diesen Grenzen werden die Staaten durch festgesetzte Pauschquanta entschädigt. Von der Bestimmung, dass Gegenstände, welche sich im freien Verkehre des einen Staats befinden, ohne weiteres auch in das andere Gebiet eingeführt werden können, sind Ausnahmen gestattet: 1) bei den zu den Staatsmonopolien gehörigen Gegenständen, insbesondere Spielkarten und Salz. Es können 2) solche Gegenstände nicht beliebig frei ein- und ausgehen, welche einer Ausgleichungs- oder Uebergangsabgabe unterworfen sind. Endlich 3) ist noch der Verkehr mit solchen Gegenständen nicht nur beschränkt, sondern geradezu verboten, welche ohne Eingriff in die von einem Vereinsstaate ertheilten Erfindungspatente oder Privilegien nicht nachgemacht oder eingeführt werden können, daher für die Dauer der Patente und Privilegien von der Einfuhr in den Staat, welcher dieselben ertheilt hat, noch ausgeschlossen bleiben müssen. Ferner sind noch folgende Bestimmungen anzuführen: 1) Chaussee-, Pflaster-, Brückengelder u. s. w. sollen nur in, den gewöhnlichen Herstellungs- und Unterhaltungskosten angemessenen, Beträgen erhoben werden. 2) Kanal-, Schleusen-, Brücken-, Fähr-, Hafen-, Waage-, Krahn- und Niederlagegebühren, so wie Leistungen für Anstalten, die zur Erleichterung des Verkehrs bestimmt sind, sollen nur bei Benutzung wirklich bestehender solcher Einrichtungen von den Benutzenden gefordert werden. 3) Die Vereinsstaaten wollen dahin wirken, dass durch Annahme gleichförmiger Grundsätze die Gewerbsamkeit gefördert, und der Befugniss der Unterthanen des einen Staats, in dem anderen Arbeit und Erwerb zu suchen, möglichst freier Spielraum gegeben werde. Daher sollen Arbeits- und Erwerbsuchende des einen Staats in dem anderen möglichst auf gleichem Fusse mit den eignen Unterthanen behandelt werden. 4) Handelskonsuln des einen Staats sollen sich der Interessen der anderen, am gleichen Platze nicht vertretenen Staaten möglichst mit annehmen. 5) Hafenabgaben in Preussischen Häfen sollen für Angehörige anderer Vereinsstaaten nicht höher sein, als für Preussische Unterthanen. Die Zollrevenüen sollen den Vereinsstaaten gemeinschaftlich zu Gute kommen; dem privativen Genusse der Vereinsstaaten sollen jedoch vorbehalten bleiben: 1) die Steuern, welche im Innern der Staaten von inländischen Erzeugnissen erhoben werden, einschliesslich der Ausgleichungsabgaben; 2) die Wasserzölle auf den Binnenflüssen; 3) die Chausseeabgaben, die Pflaster-, Damm-, Brücken-, Fähr-, Kanal-, Schleusen- und Hafengelder, die Waage- und Niederlagegebühren u. s. w.; 4) die Zollstrafen und Konfiskate. Der Ertrag der in die Gemeinschaft fallenden Abgaben wird nach Abzug 1) der Erhebungs- und Verwaltungskosten; 2) der Rückerstattung für etwanige unrichtige Erhebung; 3) der auf dem Grunde besonderer gemeinschaftlicher Verabredungen erfolgten Steuervergütun-

gen und Ermässigungen, unter den Vereinsstaaten nach dem Verhältniss der Vereinsbevölkerung vertheilt.

Im Jahre 1835 traten Hessen-Homburg, Baden und Nassau, 1836 Frankfurt und 1842 Luxemburg dem Zollvereine bei, welcher bis Ende 1853 verlängert wurde. Die desfallsigen Verträge änderten nur in unwesentlichen Beziehungen die Grundlagen des ursprünglichen Vertrages. Durch einen Vertrag zwischen Preussen und Hannover vom 7. September 1851, dem sich auch Oldenburg und Braunschweig anschlossen, wonach dieselben dem Zollverein beitraten, hoffte Preussen anscheinend mit Hannovers Hülfe Herabsetzung von Zöllen durchsetzen zu können; da dies bei den Süddeutschen Staaten nicht gelang, so kündigte Preussen den Zollvereinsvertrag zum 31. Dezember 1853, schloss aber, da die in Berlin eröffneten Konferenzen zu keinem Ziele führten, mit Braunschweig und den Thüringer Staaten einen Seperatvertrag über die Zollvereinigung mit Hannover. Mit Oesterreich schloss Preussen am 19. Februar 1853 einen Handels- und Zollvertrag nebst Zollkartel, deren Inhalt hier um so mehr unerwähnt bleiben kann, als dadurch m. E. für Preussen kein Vortheil, vielmehr nur Fesseln erwuchsen. Diesem Vertrage traten übrigens in dem Zollvereinigungsvertrage vom 4. April 1853 die früheren und die neuen Zollvereinsglieder bei. Der Erneuerungsvertrag, abgeschlossen bis Ende 1865, war mit den früheren Verträgen im Wesentlichen übereinstimmend. Der Steuerverein (Hannover-Oldenburg) wurde mit dem zwischen den übrigen kontrahirenden Staaten erneuerten Zoll- und Handelsverein verbunden, dergestalt, dass beide Vereine einen durch ein gemeinsames Zoll- und Handelssystem verbundenen und alle darin begriffenen Länder umfassenden Gesammtverein bilden. Der Grundsatz der Vertheilung des Nettoertrages war bisher mit einer einzigen Ausnahme (Frankfurt erhielt ein Aversum) festgehalten worden. Jetzt trat an die Stelle allgemein der Grundsatz der Vertheilung des Bruttoertrages, und zwar sollte der von dem Bruttoertrage der Zölle und der Rübenzuckersteuer nach dem Verhältniss der dem Verein angehörenden Bevölkerung auf Hannover und Oldenburg fallenden Antheil um drei Viertheile seines Betrages vermehrt und vorabgenommen, die gemeinschaftlichen Verwaltungskosten aber nach dem einfachen arithmetischen Verhältnisse der Bevölkerung von Hannover und Oldenburg zur Gesammtbevölkerung des Vereins vertheilt werden. Das so festgestellte Präcipuum sollte jedoch, was die Eingangsabgaben und die Rübensteuer betrifft, den Betrag von 20 Sgr. für jeden Einwohner der begünstigten beiden Staaten nicht übersteigen.

Ueber Erneuerung des unterm 19. Februar 1853 zwischen Preussen und Oesterreich geschlossenen Handels- und Zollvertrages wurde am 11. April 1865 ein anderer Vertrag nebst Zollkartel geschlossen, und

demnächst schlossen Preussen, Baiern, Sachsen, Hannover, Würtemberg, Baden, Kurhessen, Grossherzogthum Hessen, die zum Thüringischen Zoll- und Handelsverein gehörigen Staaten, Braunschweig, Oldenburg, Nassau und die freie Stadt Frankfurt am 16. Mai 1865 einen Vertrag, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, und eine Uebereinkunft wegen Besteuerung des Rübenzuckers. Auf Grund des Gesetzes über die Bestrafung der Zollvergehen gegen fremde Staaten, in welchen durch Handelsverträge die Gegenseitigkeit verbürgt ist, vom 22. August 1853, war unter demselben Tage eine Verordnung wegen Anwendung dieses Gesetzes auf die Vergehen gegen die Kaiserlich Oesterreichischen Zollgesetze erlassen worden. Mit Rücksicht auf das neue Zollkartel erging am 6. Januar 1866 eine gleiche Verordnung. Hiernach sollten also Preussische Unterthanen wegen Uebertretungen der Oesterreichischen Ein-, Aus- und Durchgangsabgaben auch künftig durch Preussische Gerichte bestraft werden können. Dass überhaupt ein Schmuggelhandel nach Oesterreich, so wie auch nach Russland stattfindet, verschuldet nicht Preussen, sondern es liegt an den hohen Oesterreichischen und Russischen Zöllen. Die Oesterreichische oder Russische Regierung werden aber ihre Zölle vielleicht nicht heruntersetzen, wenn die Preussische Regierung selbst die Erhebung derselben begünstigt und unterstützt. Wenn die Preussischen Handelsleute, besonders in den Provinzen Preussen, Posen und Schlesien, mit Vortheil einen ehrlichen Handel nach den Nachbarländern treiben könnten, so würden sie sich mit dem gefährlichen Schmuggelhandel weder direkt noch indirekt befassen. Da aber ein Schmuggelhandel vortheilhafter ist, als gar kein Handel, so sollte die Preussische Regierung im Interesse ihrer eigenen Unterthanen den Schmuggel nach Russland und Oesterreich in keiner Weise erschweren. Es lässt sich sehr wohl denken, dass man die Erneuerung der Zollvereinsverträge für nützlich erachten, aber den Oesterreichischen Vertrag vom 11. April 1865 mit dem Zollkartel verwerflich finden konnte. Denn auch ohne ihn konnte der Zollverein fortbestehen, wie er ja schon lange vor dem 1. Januar 1854, wo das erste Zollkartel mit Oesterreich erst anfing, bestand. Von dem Oesterreichischen Abgeordnetenhause wurde der Vertrag am 20. Mai mit einer Stimmenmehrheit von zwei Drittel, und von dem Preussischen Abgeordnetenhause am 23. Mai mit 170 gegen 99 Stimmen angenommen. Unter den Zustimmenden waren auch Männer, die seither als Freihändler galten. Von den Ministern sprach nur der Handelsminister über den Vertrag, nicht vertheidigt hat ihn der Finanzminister, und der Minister des Aeusseren zeigte kein Interesse für die Genehmigung des Vertrages, da er der Berathung des Abgeordnetenhauses nicht einmal beiwohnte. — Welchen Nutzen konnte der Vertrag dem Preussischen Volke bringen?

„Dank vom Haus Oesterreich!" Friedrich der Grosse sagte: „Les Autrichiens sont les ennemis naturels et irréconciables des Prussiens [1])." Der Oesterreichischen Regierung lag der Vertrag sehr am Herzen. In dem Oesterreichischen Abgeordnetenhause begründete Freih. v. Hock die Regierungsvorlage über diesen Vertrag, den er selbst als Oesterreichischer Bevollmächtigter abgeschlossen hatte und sagte dabei: „Durch die Aenderung des Zollsystems unserer Nachbarländer ist ein grosser Theil unserer Grenzen eine sehr ausgedehnte Zollstrecke, welche an vielen Punkten eine sehr dichte Bevölkerung zählt, welche in der engsten Verbindung mit dem Auslande sich befindet; diese ungeheure Zollgrenze ist nun den Wirkungen dieses freien Zollsystems blossgestellt. Wenn wir unser gegenwärtiges Hochschutzzollsystem festhalten, entsteht an diesen Grenzen ein *Schmuggel*, der durch alle Anstrengungen nicht mehr abgewehrt werden kann. An den Grenzen unserer Italienischen Provinzen herrscht schon jetzt der Freihandel, die Folge davon ist, dass wir an diesen Grenzen 30 Mann Finanzwache auf die Meile haben, und dass diese ungeheure Zahl nicht ausreicht, den Schmuggel von der Grenze abzuhalten. An den Grenzen gegen den Zollverein, an welchen wir bis jetzt bloss 8—9 Mann der Finanzwache zum Schutz derselben benöthigen, nachdem in den Nachbarländern ein uns gleichartiges Schutzzollsystem herrscht, und uns bis jetzt überdies das Zollkartel den Schutz der Nachbarstaaten gegen den Schmuggel gewährte, werden wir, wenn längs der Grenze das Freihandelssystem eingeführt ist und gleichzeitig das Zollkartel aufhört, eine gleiche Anzahl von Finanzwache benöthigen, wie wir sie längs der Grenze gegen Italien aufstellen müssen. Unsere Industrie, unsere Finanzen werden eben so wenig wirksam geschützt sein, wie das gegenwärtig an der Grenze gegen Italien der Fall ist. Wir bedurften des Vertrages mit dem Zollverein, um diejenigen Verkehrserleichterungen und Begünstigungen zu erhalten, an welche die Bevölkerung durch eine Reihe von Jahren schon gewöhnt war. Wir bedurften des Vertrages, um nicht gänzlich handelspolitisch von Deutschland ausgeschlossen zu werden. Wenn wir auch nichts Grösseres erreichen konnten, so war das Ziel doch gewiss ein grosses und redliches, wenn wir wenigstens diejenige bevorzugte Stellung in Deutschland aufrecht erhielten, welche wir durch den Vertrag vom 19. Februar 1853 schon errungen hatten. Durch den Vertrag haben wir uns ferner das Zollkartel errungen. Es enthebt uns dieses der Nothwendigkeit, mit unserer Tarifreform so weit zu gehen, dass unsere Industrie geschädigt würde; ich brauche nicht hervorzuheben, von welchem Vortheile es auch für die Finanzen eines Staates ist, der bei sich

1) Oeuvres de Frédéric le Grand. Tome V. S. 112.

das Tabaksmonopol hat. Sie wollen das Gleichgewicht zwischen Einnahme und Ausgabe. Sie können also nicht zugeben, dass die Abnahme des Zollerträgnisses noch länger fortdauere. Sie können unmöglich zugeben, dass durch die Verwerfung des Vertrages die Kosten unserer Grenzbewachung ins Ungeheure steigen und dennoch unsere Industrie nicht heilsam geschützt ist. Ich bitte nur noch die Ueberzeugung bei sich Wurzel fassen zu lassen, dass der *Zollverein nicht genöthigt ist*, irgend einen Vertrag mit uns abzuschliessen. Unser Vertrag mit dem Zollvereine läuft Ende 1865 ab. Wenn der neue Vertrag nicht schon am 1. Juli 1865 in Wirksamkeit träte, so würde es einen Zwischenraum geben, in welchem der Vertrag vom 19. Februar 1853, beziehungsweise unser Zollvertrag vom 6. Dezember 1853 gleichzeitig mit dem Französisch-Vereinsländischen Vertrage vom 2. August 1863 mit dem Zollvertrage vom 28. Juni 1864 in Wirksamkeit wäre. Daraus würden manche Unzukömmlichkeiten für den Zollverein entstehen, aber *noch grössere für uns.*"

Im Preussischen Abgeordnetenhause äusserte am 23. Mai der Abgeordnete Röpell (Danzig), der Abschluss des Vertrages mit Oesterreich heisse nichts anderes, als dass *wir* den grössten Theil der Oesterreichischen Finanzwache bezahlen sollen, damit Oesterreich seine Grenzen und sein Tabacksmonopol u. s. w. schützen kann. „Das ist die Hauptfolge des Kartels. Wenn Sie den Vertrag annehmen, so zahlen Sie gewissermaassen in die Tasche von Oesterreich hinein." In Bezug auf den Schmuggel wurde darauf aufmerksam gemacht, dass die Preussische Regierung gegen Oesterreich anders verführe als gegen Russland. So sagte der Abgeordnete v. Hennig: „Wie ist es überhaupt möglich, dass zwischen zwei Nachbarstaaten etwas derartiges, wie Schmuggel, geduldet werden kann? Meiner Ueberzeugung nach ist die einzige Erklärung und, wenn Sie so wollen, auch die Rechtfertigung der Freigebung des Schmuggels die, dass man sich sagt: ich befinde mich mit meinem Nachbar zwar nicht im Kriege, aber seine Zollmaassregeln sind derartige, dass er mir nicht wie ein Nachbar, sondern wie ein Feind gegenübersteht. Ich habe keine Veranlassung, diesen Feind zu schützen; im Gegentheil, wenn er für seine feindseligen Maassregeln geschädigt wird, so ist das nicht mehr als recht und billig. Dieses System befolgt unsere Staatsregierung gegenüber Russland. Russland gegenüber wird der Schmuggel von uns geduldet. Es wird geduldet, dass die Schmuggler von den unverzollten Waarenlagern aus, unter Begleitung von Grenzbeamten, sich an die Grenze begeben und, wenn dort gefunden wird, dass die Russischen Zollbeamten wach sind und aufpassen, so werden sie wieder von unseren Zollbeamten zurückgeleitet und sie können die Waaren wieder nach den unversteuerten Lagern zurückbringen. So

weit gehen wir gegenüber Russand. Da frage ich mich denn, womit hat Oesterreich es verdient, dass wir es im Verhältniss zu Russland so begünstigen wollen? Hat uns Oesterreich mit seinem Zollsystem irgend begünstigt? Ist uns Oesterreich nicht genau so wie Russland in Zollsachen gegenübergetreten?" In dem Prager Frieden vom 23. August 1866 hatten sich Preussen und Oesterreich vorbehalten, über eine Revision des Handels- und Zollvertrages vom 11. April 1865 in Verhandlung zu treten, oder ihn nach einer Ankündigung von sechs Monaten ausser Wirksamkeit treten zu lassen: und am 9. März 1868 wurde ein neuer Handels- und Zollvertrag abgeschlossen, nebst einem Zollkartel, welches mit demjenigen von 1865 ganz gleichlautend ist. Wenn ein Maroccanisches Gesetz die Einfuhr einer Waare nach Marocco verbietet oder, was praktisch dasselbe ist, mit einem verbotgleichen Zoll belegt, so handelt ein Maroccanischer Unterthan, welcher sie einschmuggelt, offenbar ungesetzlich, und daher auch unmoralisch. Wenn dagegen ein Preussischer Unterthan diese Waare in Marocco einschmuggelt, so kann dies für ihn, wenn er sich von der Maroccanischen Regierung fassen lässt, vielleicht schlimme Folgen haben. Aber unmoralisch handelt er nicht. Denn die Maroccanischen Gesetze verpflichten zwar die Maroccanischen, nicht aber die Preussischen Unterthanen, und nach Marocco zu handeln, ist an sich durchaus nicht unmoralisch. Ist nun das Schmuggeln nach Marocco für Preussische Unterthanen nicht unmoralisch, so kann für sie das Schmuggeln nach Oesterreich ebensowenig unmoralisch sein. Und daher möchte ich bei der Ansicht stehen bleiben, dass die Preussische Regierung den Schmuggelhandel nach Oesterreich ebensowenig stören oder belästigen sollte, als den Schmuggelhandel nach Russland oder nach Spanien oder nach Marocco, wenn ein anderer Handelsverkehr einen angemessenen Gewinn nicht bringt, also unmöglich ist. —

In Bezug auf die Verträge über den Zollverein sei hier nur bemerkt, dass am 8. Juli 1867 ein Vertrag zwischen dem Norddeutschen Bunde, Baiern, Würtemberg, Baden und Hessen, die Fortdauer des Zoll- und Handelsvereins betreffend, abgeschlossen, an die Stelle des Zollgesetzes und der Zollordnung vom 23. Januar 1838 das zeitgemässere Vereinszollgesetz vom 1. Juli 1869 getreten ist und dass der Zolltarif von 1870, welcher eine *Erhöhung des Kaffeezolls um* $16\frac{2}{3}$ % [1]), wodurch freilich der Kaffeeverbrauch der vornehmen und reichen Leute noch

1) Diese Zollerhöhung hatte das Zollparlament am 4. Mai 1870 mit einer Stimmenmehrheit von 124 abgelehnt, am 6. ej. aber mit 186 gegen 84 Stimmen angenommen; in der Thronrede vom 7. ej. wurde sie als eine „geringe Mehrbelastung" eines Verbrauchsgegenstandes, die „die finanziellen Grundlagen des Tarifsystems wahrt", bezeichnet.

nicht beschränkt wird, nicht aber die Wiederaufhebung des Roheisenzolls brachte, zwar einige Verbesserungen, doch keine Radikalreform, wodurch unter Verwohlfeilerung ausländischer Erzeugnisse die Staatskassen besser wie seither gefüllt werden könnten, erfahren hat. Eine vorläufige Uebersicht der Zölle und Verbrauchssteuern, welche die dem Zollverein angehörigen Staaten des Norddeutschen Bundes für das Jahr 1869 — ein Friedensjahr — an die Bundeskasse abzuführen haben, wurde im Frühjahr 1870 bekannt. Nach derselben beläuft sich der Gesammtbetrag dieser Abgaben, von welchen die Herauszahlungen an die süddeutschen Staaten, welche die Bundeskasse geleistet resp. zu leisten hat, noch nicht in Abzug gekommen sind, auf rund 51,402,597 Thlr. gegen 50,693,512 Thlr. im Jahre 1868, zeigt also eine Zunahme von 709,085 Thlr. oder 1,4 %, für welche hauptsächlich die Mehrerträge an Rübenzuckersteuer, Branntwein-, Braumalz- und Tabakssteuer in Betracht kommen, wogegen die Einnahmen aus den *Zöllen* und der Salzsteuer *geringer* als in 1868 gewesen sind. Im Einzelnen sind nämlich an die Bundeskasse für 1869 abzuführen: Ein- und Ausgangsabgaben 20,137,048 Thlr. (gegen 1868 weniger 782,320 Thlr. oder 3,9 %), Rübenzuckersteuer 11,183,362 Thlr. (gegen 1868 weniger 375,774 Thlr. oder 5 %), Branntweinsteuer und Uebergangsabgabe von Branntwein, einschliesslich des von einzelnenBundesstaaten zu entrichtenden Aversums 9,832,241 Thlr. (gegen 1868 mehr 187,859 Thlr. oder 1,9 %). Braumalzsteuer und Uebergangsabgabe von Bier, einschliesslich des Aversums einzelner Staaten 3,005,162 Thlr. (gegen 1868 mehr 259,256 Thlr. oder 9,4 %), Tabakssteuer und Uebergangsabgabe von Tabak einschliesslich des Aversums einzelner Staaten 164,149 (gegen 1868 mehr 28,916 Thlr. oder 21,4 %). Von dem für 1869 festgestellten Gesammtbetrage treffen auf Preussen für seine Hauptlande, einschliesslich der Länder und fremden Gebietstheile, in welchen die Bundessteuern von Preussischen Kassen erhoben werden, jedoch ausschliesslich des Preussischen Jadegebiets und der nicht zum Zollverein gehörenden Ortschaften, 40,950,246 Thlr., für Hohenzollern 44,138 Thlr., Lauenburg, einschliesslich der zum Zollgebiete derselben gehörigen Lübeckschen und Strelitzschen Enklaven, 18,080 Thlr., die vereinsländischen Hauptzollämter Lübeck 127,341 Thlr., Bremen 233,660 Thlr., Hamburg 310,217 Thlr., Königreich Sachsen 4,075,625 Thlr., Hessen (für die Provinz Oberhessen, sowie für Kassel und Kostheim) 308,928 Thlr., Mecklenburg-Schwerin 379,455 Thlr., Mecklenburg-Strelitz 48,279 Thlr., Sachsen-Weimar 222,779 Thlr., Oldenburg ausschliesslich Brake und der unter Preussischer Verwaltung stehenden Gebiete, jedoch einschliesslich des Preussischen Jadegebietes und eines Theiles des Bremischen Gebiets, 176,161 Thlr., Braunschweig 1,470,249 Thlr., Sachsen-Meiningen 346,871 Thlr., Sachsen-Altenburg 156,896

Sachsen-Coburg-Gotha 174,837 Thlr., Anhalt 2,072,914 Thlr., Schwarzburg-Rudolstadt 76,756 Thlr., Schwarzburg-Sondershausen 41,570 Thlr., Reuss ä. L. 16,809 Thlr., Reuss j. L. 150,786 Thlr. Die Gesammt-Bruttoeinnahme des Zollvereins an Eingangsabgaben hat im Jahre 1869 — abgesehen von den Defekten, Restitutionen und sonstigen Vergütungen — 26,609,697 Thlr. betragen, was bei einer anrechnungsfähigen Bevölkerung von 38,302,103 Einwohnern (nach der Zählung von 1867, also ohne Zuschlag eines Aequivalentes für die Bevölkerungszunahme in 1868) 20,84 Sgr. für den Kopf ergiebt. Ueber die Hälfte des vorgedachten Ertrages haben die fünf Artikel: roher Kaffee, unbearbeitete Tabaksblätter, Salz, Wein und getrocknete Südfrüchte mit 15,100,779 Thlr. oder 56,76 % der Gesammteinnahme geliefert.

Im Britischen Reich (§. 42), welches nach der Zählung von 1871 noch nicht $31\frac{1}{2}$ Millionen Seelen hatte, sind die Zölle und Verbrauchssteuern sehr viel einträglicher, als in dem seitherigen Zollverein, welcher jetzt durch das Deutsche Reich ersetzt ist. Dasselbe kann aber mit einer friedlichen und sparsamen Politik allmälig zu verhältnissmässig eben so grossen Einnahmen gelangen: aber freilich nur in dem Fall, dass die Volksvertretung eine starke Majorität der Leitung, nicht etwa flauer und verschämter, sondern entschiedener und ehrlicher Freihändler enthält, auch den egoistischen Umtrieben und langen und langweiligen Deklamationen der Schutzzöllner aller Art und aller Stände unzugänglich bleibt [1]).

1) Die Abschätzungen zur Einkommensteuer entsprechen ziemlich getreu der wirklichen Lage der Steuerpflichtigen und indirekt derjenigen des ganzen Landes, da ein Fortschritt der Gewerbthätigkeit nicht ausschliessliches Eigenthum einzelner Mitglieder eines Gemeinwesens bleiben kann. Die der Einkommensteuer unterworfene Anschlagssumme des Einkommens für Grossbritannien betrug 1843 251, 1868 dagegen 404 Mill. £, die Zunahme binnen 25 Jahren also 58 %; und wenn man in Betracht zieht, dass die Einkünfte unter 150 £ erst 1853 besteuert wurden, so bleibt eine Bruttozunahme von 50 % in einem Vierteljahrhundert zu registriren, und während dieser Zeit vermehrte sich die Bevölkerung nur um 20 %. Die Abschätzung ergab für 1850 256, für 1860 312 und für 1868 404 Mill. £. Es betrug also die Steigerung von 1850 bis 1860 56 Mill. £. oder $21\frac{1}{2}$ % in zehn Jahren, von 1860 bis 1868 dagegen 92 Mill. £ oder $29\frac{1}{2}$ % in acht Jahren; letztere erscheint noch viel beträchtlicher im Verhältniss zu jener, wenn man berücksichtigt, dass zwischen 1850 und 1860 auch die Einkünfte von weniger als 150 £ zur Abschätzung hinzugezogen wurden. Vergl. Englands wirthschaftliche Fortschritte unter Herrschaft des Freihandels, in der Zeitschrift des K. P. stat. Bureaus. 1870. S. 77.

VIERTES KAPITEL.

STAATSSCHULDEN.

§. 54. MÜNZVERSCHLECHTERUNG UND PAPIERGELD.

Eine jede Regierung kann in den Fall kommen, dass sie sich in Verlegenheit befindet, wie sie ausserordentliche Ausgaben bestreiten soll. Schulden in grossem Umfang zu diesem Zweck zu machen ist nicht so leicht. Erst in neueren Zeiten ist es ausführbarer geworden. Macaulay sagte, seit einer Periode von unvordenklichem Alter sei es Gebrauch jeder Englischen Regierung gewesen, Schulden zu machen; was die Revolution einführte, das wäre der Gebrauch, sie ehrlich zu bezahlen. Die Ehrlichkeit im Bezahlen wurde in alter Zeit für weniger praktisch angesehen, wie heut zu Tage, wo die Erfahrung gelehrt hat, dass eine Regierung, welche sich in Geldsachen als ehrlich erwiesen hat, mächtigere Hülfsquellen besitzt, als eine andere, deren Vergangenheit weniger rein ist. Auf pünktliche Zinszahlung wird jetzt zwar in der Regel gehalten, doch unterbleibt gewöhnlich die Abzahlung der Staatsschuld, weil man sie nicht für nöthig hält oder als eine ganz unausführbare, altmodische Idee ansieht. Wer seine Schulden abzahlt, verbessert seine Finanzen. Dies alte Sprichwort wird von Verschwendern und vielen Regierungen und Finanzministern des Europäischen Kontinents ignorirt.

In alter Zeit begriff man auch nicht oder wollte es nicht anerkennen, wie nothwendig es zur Vorbeugung einer verderblichen Zerrüttung der Privatvermögensverhältnisse und des Bruchs aller früheren Verträge ist, den einmal festgestellten Münzfuss unverletzt zu erhalten. Während hunderter oder tausender von Jahren sind die Münzfüsse aber unendlich oft absichtlich verändert worden. Beinahe in jedem Lande wurden die Schuldner auf Kosten ihrer Gläubiger bereichert. Die Noth und die Verschwendung der Regierungen hat sie genöthigt zu borgen. Und um ihre Schulden los zu werden, haben sie beinahe allgemein zu dem schmählichen Auskunftsmittel gegriffen, die *Münzen zu verschlechtern* (§. 26) oder leichter zu machen, d. h. diejenigen zu betrügen, die ihnen

Geld geliehen hatten, und jeden Privatschuldner in ihrem Lande in den Stand zu setzen, es mit seinen Gläubigern ebenso zu machen. Diese Art von Betrug wurde durch die Unwissenheit des Volks in fernen Zeitaltern erleichtert. Wären die Namen der Münzen verändert worden, wenn das Quantum des in ihnen enthaltenen Edelmetalls verringert wurde, so wäre kein Anlass zu einer Täuschung gewesen. Aber obgleich das Gewicht der Münzen fortwährend und ihre Reinheit gelegentlich vermindert wurden, so wurden doch diese Benennungen fortwährend beibehalten. Und diejenigen, welche sahen, dass Münzen von einem bestimmten Gewicht und einer bestimmten Feinheit unter dem Namen von Gulden oder Livres im Umlauf waren und auch im Umlaufe blieben, nachdem sowohl ihr Gewicht, als auch ihre Feinheit veringert worden waren, fingen an zu glauben, dass sie ihren Werth mehr von dem ihnen unter Gewähr der Regierung aufgedrückten Stempel, als von der in ihnen enthaltenen Quantität Edelmetalls erlangten. Das war lange eine sehr verbreitete Meinung. Aber das Steigen der Preise, welches beständig jeder Erniedrigung des Münzfusses folgte, und die Zerrüttung, welche sie in allem Geldverkehr verursachte, enttäuschte das Publikum und führte es immer mehr zu der Ueberzeugung, dass es räthlich ist, den Münzfuss unverletzt zu erhalten. Die Verschlechterung der Münzfusse ist in verschiedenartiger Weise ins Werk gesetzt worden. In England jedoch ist der Münzfuss weniger verschlechtert worden, als in irgend einem andern Lande. Das Odium und der positive Nachtheil, die aus der Verschlechterung des Metallgeldes folgen, haben zuletzt die meisten christlichen Regierungen, mit Ausnahme derjenigen des Kirchenstaats [1]), dazu gebracht, davon abzustehen. Aber sie haben nur der einen Weise, mit dem Eigenthum ihrer Unterthanen ein unredliches Spiel zu treiben, entsagt, um ein anderes und noch viel verderblicheres vorzunehmen. Die Ungerechtigkeit, die früherhin durch Verminderung des in den Münzen enthaltenen Edelmetalls geschah, wird jetzt mit grösserer Leichtigkeit und in viel zerrüttenderem Umfange durch die Entwerthung von *Papiergeld* verübt [2]). Die Münzverschlechterung hatte dem Preussischen Volke sehr grosse Opfer gekostet, die Papiergeldausgabe dem Französischen aber einst verhältnissmässig noch viel grössere — natürlich, da Papier, für welches man Metall nicht erhal-

1) Im gesetzgebenden Körper Frankreichs erklärte am 25. Februar 1870 in Beantwortung einer Interpellation der damalige Finanzminister Buffet, dass die Regierung die päpstlichen Münzen bei den Staatskassen nicht in Zahlung nehmen könne. Es zirkulirten in Frankreich ca. 20 Millionen Francs päpstlichen Geldes. Durch den Mindergehalt dieser Münzen würde ein Verlust von 9 Centimes per Franc entstehen, welche der Staatsschatz nicht ertragen könne.

2) *Mc. Culloch*, Geld und Banken, S. 51—70.

ten kann, völlig werthlos ist, das Metall der schlechtesten Münzen aber doch immer noch einen Werth behält. Dass übrigens die Ausgabe von Papiergeld jemals für eine Regierung unvermeidlich sein könnte, vermag ich nicht anzuerkennen, wenn auch im Jahre 1866 ein Preussischer Universitätslehrer geäussert hat, dass die „Gefahr der Creirung uneinlöslichen Papiergeldes“ im Fall der äussersten Noth in jedem Staate bestände, und dass, wenn einmal „uneinlösliches Papiergeld unvermeidlich“ sei, es seine grossen Vorzüge habe, wenn dasselbe durch Vermittelung einer grossen Bank und nicht direkt von der Staatsregierung ausgegeben würde [1]). Wie kann man die Unvermeidlichkeit eines uneinlöslichen Papiergeldes annehmen, welches doch eine Anweisung auf Empfangnahme der darauf gedruckten Geldsumme in vollhaltigen Gold- oder Silbermünzen *nicht* ist, für welches edles oder unedles Metall oder sonstige werthvolle Waare *nicht* umgetauscht werden kann, welches mithin gar keinen, oder wenigstens keinen höheren Werth als bedrucktes Papier hat und welches freiwillig Niemand in Zahlung nehmen wird? Wenn unter uneinlöslichem Papiergelde solches Papiergeld verstanden wird, welches als Anweisung auf Edelmetall ausgegeben, für welches aber Edelmetall nicht zu erlangen ist, so wird eine Regierung vorausgesetzt, die nicht zahlen will oder nicht zahlen kann, d. h. eine solche, die Treu und Glauben täuscht, oder die bankerott ist.

Als in *Frankreich* immer mehr Papiergeld ausgegeben wurde und, natürlich noch viel mehr wie bei der allerunverantwortlichsten Münzverschlechterung, alle Preise stiegen, veranlasste dies für die arbeitenden Klassen und die Armen grosse Noth; aber für diese nicht allein, auch die öffentlichen Beamten hatten kaum zu leben, die Rentenirer verhungerten beinahe, und nur die Armeen auf fremdem Gebiet waren etwas besser daran. Damals zahlten Herren für ein Paar Stiefel 8—10,000 Papierfrancs, Köchinnen 6—700 für ein Pfund Butter und Kindermädchen 20—30 und mehr für ein Stück Gerstenzucker. Im Sommer 1793 fand sich der Convent veranlasst, das Aeusserste der Preise der Waaren zu dekretiren, und diesen gesetzlich vorgeschriebenen, durch harte Strafen aufrecht erhaltenen Preis nannte man das Maximum. Dennoch ging der Cours der Assignaten weiter herunter und ein immer weiteres Sinken drohte, obgleich jeder Geldhandel und jede Waarenvertheuerung von mehr als 500,000 Aufpassern belauert und mit Kerker und Blutgerüst bedroht wurden. Gegen die Natur der Dinge kämpfte dieser Despotismus wie jeder andere vergeblich. Am 23. December ej. erfolgte die Aufhebung des Maximums. Die Waarenpreise erfuhren dadurch nur noch eine geringe Steigerung, die vollkommen mit dem Course

1) *Nasse*, Die Preussische Bank, S. 46. 48.

der Assignaten Schritt hielt; und diese sanken allerdings mit jeder Woche im Werthe, aber in keinem stärkeren Verhältnisse, als es unter allen Umständen mit oder ohne Maximum nach der Vermehrung ihrer Masse und der Unsicherheit ihrer Versilberung der Fall gewesen war. Schon im Herbst 1794 war mit dem Aufhören der Schreckensregierung der Werth der Assignaten in Frankreich so gesunken, dass 100 Livres Assignaten nicht ganz 7 Livres Silber galten. Von dem Augenblick der Besetzung des linken Rheinufers wurde hier aber der Zwangscours eingeführt. Die Assignaten sind, erklärte eine Bekanntmachung vom 10. December 1794, die Münze der Republik, ihr Unterpfand ist die Rechtlichkeit des Franzosenvolks, und dieses Unterpfand giebt ihnen einen unendlichen Vorzug vor den verächtlichen Metallen, die dem sträflichen Wucher der Habsucht unterliegen. Jeder musste in allen Zahlungen die Assignaten zu deren vollem Nennwerth nehmen, und ward, wenn er die Annahme verweigerte, oder für Waaren in Assignaten einen höheren Preis, als in klingender Münze, begehrte, vor ein Militärgericht gestellt und als Feind des Französischen Volkes bestraft. Da in Folge dieser Bestimmung die Soldaten möglichst schnell die fast werthlosen Papierzettel, in denen sie ihren Sold erhielten, gegen Waaren aller Art umzusetzen suchten, so wollte Niemand verkaufen. Ein Befehl aber erschien, nach welchem jeder Kaufmann als Rebell bestraft werden sollte, welcher seinen Laden nicht offen hielt oder den Verkauf einer Waare verweigerte. Der höchste Preis, der gefordert werden durfte, sollte das in Lille für jede einzelne Waare festgesetzte Maximum nicht überschreiten. Die Französischen Behörden liessen sich genaue Angaben aller Vorräthe machen, nahmen davon, was ihnen beliebte, und zahlten dafür das Maximum in Assignaten. Da zugleich alle öffentlichen Kassen ihr Gold und Silber bei den Französischen Machthabern gegen Assignaten umtauschen mussten, so hatte die einheimische Bevölkerung fast nur noch Papiergeld in Händen; der Werth desselben sank durch die am 25. April 1795 verfügte Aufhebung des Zwangscourses in solchem Grade, dass ein Pfund Zucker 400 Livres, ein Pfund Seife 230 Livres in Assignaten kostete; wenige Monate später war das Papier gänzlich werthlos und das linke Rheinufer hatte einen Geldverlust, dessen Höhe unberechenbar ist. — Es ist kein Zweifel, schrieb im Januar 1853 R. Cobden, dass eine Zeitlang die Ausgabe von Papiergeld der Französischen Regierung alle Macht gab, die sie von ausländischen Anleihen oder den einträglichsten Steuern hätte ziehen können. Es schien in den Augen der wilden Theoretiker von Paris, welche damals in schneller Folge in dem Todeskampf um Macht einander stürzten, dass sie eine unerschöpfliche Mine von Reichthum besässen und Jeder griff stärker danach als sein Vorgänger. Für jeden Feldzug wur-

den frische Assignatenemissionen dekretirt. Als Krieg gegen England erklärt war, sollten 800 Mill. Francs ausgegeben werden. Je mehr Assignaten, desto geringer ihr Werth, oder mit anderen Worten, desto theurer wurden alle Waaren; blutige Dekrete folgten, um die Preise niedrig zu halten; aber die Preise liesen sich selbst durch die Schreckensherrschaft nicht anhaltend vorschreiben. Zuletzt als für 700 Mill. Sterling Assignaten ausgegeben waren, sanken sie auf $1\frac{1}{2}$ % ihres Nominalwerths und ein General an der Spitze einer Armee mit einem Monatsgehalte von 4000 Francs hatte 1795 eine wirkliche Einnahme von nur 8 £ in Gold oder Silber. Doch das Papiergeld hatte inzwischen die Regierung in Stand gesetzt, Pitt's erste Coalition zu überwinden. Aber bei einem Kriege im Jahre 1853 würde die Französische Regierung solche zeitweilige Hülfsmittel nicht haben. Die Güter der Kirche, der Krone und des Adels sind, getheilt und weiter vertheilt, in die Hände des Volks gekommen. Es giebt keine grossen Massen von Ländereien mehr zum Vortheil des Staats wegzunehmen. Durch das blosse Wort Assignaten wird der Gedanke an Konfiskationen heraufbeschworen. In keinem Lande der Welt herrscht ein so grosses Misstrauen gegen Papiergeld, als in Frankreich [1]). — Und dennoch fingen die dortigen Machthaber 1870 damit wieder an (S. 302). — Nach der Februarrevolution autorisirte die Regierung die Bank von Frankreich, ihre Baarzahlungen zu suspendiren, und diese Autorisation blieb zwei Jahre in Geltung, 1848—1850. Da die Emissionen weislich beschränkt gehalten waren, so verloren die Banknoten nicht mehr als 2 bis 3 % an Werth und zwar in den ersten Zeiten des Panics [2]). Garnier-Pagés sagte 1865 bei einer Enquête über die Bankfrage: „Das Erste, was der Handelsstand nach den Erschütterungen der Februarrevolution forderte, war ein allgemeines Moratorium von drei, von zwei, von einem Monate, von 14, von 12 Tagen, diese Verlangen wurden von der Regierung entschieden zurückgewiesen. Dann drang man mit noch grösserem Un-

1) 1793 and 1853, in three letters. S. 104. 105. — Im Jahre 1870 wurde nach den geheimen Tuilerien-Papieren von der Banknotenfälschung berichtet, die Napoleon I in seiner Blüthezeit verübt und die Englands und Russlands Finanzen Schaden brachten. Er hatte durch seinen vertrauten Polizeiminister Fouché einen der besten Kupferstecher der Kriegskarten-Bureaus, Namens Lale mit der Fälschung und dem Nachdruck der Banknoten von England und Russland betraut. Dass Gleiches nicht auch mit Preussischen Bankscheinen geschehen, war dem Umstande zu verdanken, dass Lale das Bedenken äusserte, man sei mit Preussen im Frieden (1810).

2) *Garnier*, Traité de Finances, S. 399 sqq. *H. v. Sybel*, Geschichte der Revolutionszeit von 1789 bis 1795, Bd. 3. S. 209. 576. *C. T. Perthes*, Politische Zustände und Personen in Deutschland zur Zeit der Französischen Herrschaft, das südliche und westliche Deutschland. 2. Aufl. 1862 S. 124.

gestüm auf Ausgabe von Papiergeld durch den Staat, durch die bestehenden und durch neue Banken, durch Jedermann, welchem der Staat durch Aufdrückung eines Stempels die Erlaubniss zur Ausgabe einer bestimmten Menge solcher Papiere gebe; auch hier leistete die Regierung Widerstand. Endlich kam am 15. März 1848 ganz bestürzt der Bankgouverneur Graf Argout, der Baarschatz sei auf 70 Millionen gesunken, am genannten Tage habe man 10 Millionen auszahlen müssen, die Einstellung der Baarzahlung sei unvermeidlich; da wurde nun der Zwangscours verkündigt. Die Banknoten verloren für den Augenblick 3 %, nach einigen Tagen nur 1 %, in drei Wochen war der Paricours hergestellt. Die Menge der Noten sollte 350 Millionen nicht überschreiten; als Dank für die erhaltene Begünstigung lieh die Bank der Regierung 100 Millionen und so — schliesst Garnier-Pagés ganz naiv — rettete die Regierung die Bank und die Bank die Regierung [1]).“

Abschreckend ist auch die *Russische* Papiergeldgeschichte. Die erste Papiergeldemission in Russland war eine Folge des Krieges mit der Türkei. Nachdem über diesen am 18. November 1768 ein Manifest erlassen worden, erging am 29. folgenden Monats ein weiteres Manifest, worin Catharina II als Grund der Ausgabe von Papiergeld anführte, dass das Kupfergeld, damals Hauptzahlungsmittel in Russland, sich für den Verkehr und namentlich für die Versendung von Ort zu Ort wenig eigne. Diese Assignationen sollten in allen Staatskassen bei Steuerzahlungen statt baaren Geldes angenommen werden, von je 500 Rubel sollte man sogar 25 Rubel in Assignationen entrichten. Bei den in Petersburg und Moskau errichteten Assignationsbanken konnte man die Assignationen in klingende Münze umwechseln. Auch konnte man für Metallgeld hier Assignationen erhalten. Das Publikum zahlte für Papiergeld sogar $\frac{1}{4}$ % Agio. Es wurden 1772 an verschiedenen Orten Comtoirs errichtet, welche Assignationen gegen Kupfergeld einlösten. Der Cours derselben hielt sich auf 98—99 %. Nach einem Ukas vom 10. Januar 1774 sollten mehr als 20 Millionen Papiergeld keinesfalls ausgegeben werden. Doch bestimmte ein Manifest vom 28. Juni 1786, dass die Menge der Bankassignationen nie und in keinem Falle die Summe von 100 Millionen überschreiten würde.

	Assignationen	Preis des Silberrubels in Papiergeld	oder Cours von	Wechselcours auf London	oder 1 £ =
1788	40 Mill. Rub.	103 Kop.	97 %	41 d.	5,85 Rub.
1790	100 - -	115 -	87 -	31$\frac{1}{4}$ -	7,68 -
1792	117 - -	126 -	79 -	23$\frac{1}{4}$ -	10,32 -
1794	124 - -	141 -	71 -	27$\frac{3}{4}$ -	8,65 -
1796	150 - -	147 -	68 -	31$\frac{1}{4}$ -	7,68 -.

1) Zeitschrift für Staatswissenschaft. 1866. S. 318.

Die Vermehrung des Papiergeldes erhöhte alle Preise und in Folge davon wurde 1794 die Kopfsteuer der Bauern erhöht; ebenso die Steuern der Kaufleute; die Steuern auf Gusseisen, Kupfer, Schmelzöfen; die Preise des Stempelpapiers, die Gebühren für Pässe u. s. w. Unbebaute Kronländereien sollten nicht mehr zu den früher festgestellten Preisen, sondern in öffentlicher Auktion verkauft werden. Auch wurden die Militärgehälter erhöht. Bei dem Tode der Kaiserin (9. November 1796) waren 157,703,000 Rub. Papiergeld ausgegeben.

	Assignationen	Cours	Cours auf London	oder 1 £ =
1797	163 Mill. Rub.	$79\frac{1}{3}$ %	$29\frac{3}{4}$ d.	8,06 Rub.
1800	212 - -	$65\frac{1}{3}$ -	$28\frac{1}{2}$ -	8,42 -
1804	260 - -	$79\frac{1}{3}$ -	$31\frac{3}{4}$ -	7,56 -
1807	382 - -	$67\frac{1}{2}$ -	$25\frac{2}{5}$ -	9,45 -

Bis 1810 war der Betrag der Assignationen auf 577 Mill. Rub. angewachsen und ihr Cours war $33\frac{2}{3}$ %; 1814 war ihr Cours $25\frac{1}{5}$ % und der Cours auf London $12\frac{1}{2}$ d. oder 1 £ = 19,20 Rub. Ein Manifest Alexander's I vom 2. Februar 1810 erklärte die Assignationen für eine Staatsschuld und versprach durch Einstellung öffentlicher Bauten und Arbeiten eine Ersparung von 20 Millionen. Die Steuern wurden erhöht. Ein Manifest vom 27. Mai 1810 verkündigte eine innere Anleihe und den Verkauf von Reichsdomänen. Durchgreifende Reformen begannen aber erst 1817, wo der Betrag der Assignationen auf 836 Millionen angewachsen war. Es wurde eine innere Anleihe zu $83\frac{1}{3}$ % abgeschlossen mit Obligationen zu 6 %. Diese Anleihe wurde in Papiergeld gemacht, und so wurde die unverzinsliche Schuld zum Theil in eine verzinsliche verwandelt. 1818 wurden ähnlich auf je 85 eingezahlte Papierrubel 100 Rubel in 6 % Obligationen ausgegeben. 1820 wurde eine 5 % Anleihe im Auslande zu 72 % in Silber abgeschlossen, so dass die Regierung statt der nominellen 40 Millionen kaum 29 Millionen erhielt, also zu etwa 7 % Zinsen anlieh. 1820 wurden noch 5procentige Anleihen zu 77 und $77\frac{1}{2}$ % gemacht und ein Theil dieser Summen wurde zur Einlösung von Papiergeld verwendet. So war 1822 das Papiergeld auf 595,776,000 Rub. vermindert worden, und dieser Betrag blieb bis 1839. In dieser Zeit wurde bei den Staatskassen der Silberrubel zu 3,60 Rubel und der halbe Imperial zu 18,25 Rubel angenommen. Im Verkehr gab man für den Silberrubel 4 Rubel 30—40 Kopeken Papier und für den halben Imperial 23 Rubel Papier. Nach einem Manifest vom 1. Juli 1839 soll im ganzen Reiche die Russische Silbermünze Hauptzahlungsmittel und der Silberrubel die Münzeinheit sein; die Reichsassignationen (Bankrubel) bleiben blosses Hülfszeichen des Werths, im festen Cours von 1 Silberrubel gleich 3,50 Rubel Bankassignationen; alle Berechnungen und Geschäfte sollen auf Silbermünze abgemacht werden; nur der

festgesetzte Cours der Assignationen soll gelten, eine Anzeige des Courses der Assignationen soll an den Börsen nicht notirt werden, Wechselcourse, Preiscourante u. s. w. sollen in Silber angegeben werden. Die Bankassignationen wurden nun gegen neue Reichskreditbillets eingezogen. Diese kursiren noch. An die Stelle von 595,776,000 Rub. Bankassignationen traten 1843, zu 3,50 Rub. = 1 Rub., 170,221,714 Rubel Reichskreditbillets. Dabei kamen 12,287,000 Rub. nicht zum Umwechseln, waren also verloren gegangen. Aber es kamen 6,857,000 Rubel nachgemachte Assignationen zum Vorschein. Im December 1844 wurden auf Befehl des Kaisers 70,464,246 Rub. Silber, theils in Barren, theils in Gold- und Silbermünzen bestehend, zur Sicherheit der Reichskreditbillets dienend, in der Petersburger Citadelle niedergelegt: ferner wurden am 12. Juli 1845 12,180,000 Rub. baar in Gold und Silber, als Fonds der Reichskreditbillets, in das Vorrathsgewölbe der Peter-Pauls-Festung gebracht. — Welcher Vortheil hierdurch für die derzeitigen Inhaber von Papiergeld erwachsen konnte, ist freilich nicht abzusehen.

Das Papiergeld betrug 1849 300,317,000 Rub. Silber. Dann kam der Orientalische Krieg, und das Papiergeld betrug 1854 356, 1855 509, 1856 689 und 1857 735 Millionen. Die klingende Münze floss ins Ausland; Gold und Silber erhielt ein Agio von 10 % und drüber; der Wechselcours auf auswärtige Plätze fiel und die Waarenpreise stiegen, besonders in Petersburg, Moskau und andern grossen Handelsplätzen. Die höchsten und niedrigsten Course auf London waren in den Jahren

1857	2. Januar . .	$38\frac{11}{16}$ d.	oder	1 £ = 6,20 Rub.
-	12. November	34	- -	1 - = 7,06 -
1859	16. Januar . .	$36\frac{15}{16}$	- -	1 - = 6,49 -
-	1. Mai . . .	$31\frac{1}{4}$	- -	1 - = 7,68 -
1861	10. Januar . .	$35\frac{5}{8}$	- -	1 - = 6,73 -
-	24. November	$32\frac{7}{8}$	- -	1 - = 7,30 -

Nach einer Bestimmung vom 1. Juli 1853 sollten die Staatskassen in den Gouvernements jedem auf Verlangen Reichskreditbillets bis 100 Rub. in klingender Münze einlösen. Nur in Petersburg zahlte die Expedition des Papiergeldes unliminirte Summen aus, und in Moskau die dort bestehende Kasse je 3000 Rub. an die einzelnen Präsentanten. Trotz dieser beschränkten Einlösbarkeit hatte sich das Papiergeld bis zum Orientalischen Kriege gut gehalten. Ein kaiserlicher Erlass vom 14. April 1860 verkündete eine abgeschlossene Anleihe von 15 Mill. £ à 5 %. Damit sollte auch Papiergeld eingelöst werden und zwar vom 1. Mai 1862 ab; der halbe Imperial sollte zu 5,70 Rub. und der Silberrubel zu $110\frac{1}{2}$ Kopeken angenommen werden, vom 1. August 1862 ab

aber der halbe Imperial zu 5,60 Rub. und der Silberrubel zu $108\frac{1}{2}$ Kop. Um 100 Silberrubel zu erhalten, musste man also erst $110\frac{1}{2}$ und dann $108\frac{1}{2}$ Rub. Reichskreditbillets geben, und das Papier wurde nicht zum Nominalwerth, sondern nur mit 90,49 % und 92,17 % eingelöst. Es war am

	Papiergeld im Umlauf	Metallvorrath
1 Mai . . 1862	707,063,666 Rub.	91,440,418 Rub.
5. August -	704,151,944 -	95,974,998 -
$\frac{15}{27}$. October -	696,831,672 -	93,457,313 -.

Es hatte sich also wirklich das Papiergeld um mehr als 10 Millionen vermindert. Ein wie grosser Theil der Anleihe zur Einlösung von Papiergeld verwendet wurde, ist nicht bekannt. Der Cours auf London war 1862 im Mai $34\frac{1}{8}$—$\frac{11}{16}$ d. und im September 35—$35\frac{9}{16}$ d.; er wurde also besser, sowie das Agio für Gold und Silber eine Ermässigung erfuhr [1]).

Nach anderweitigen Nachrichten [2]) war der Wechselcours des Rubels an der Petersburger Börse auf London in Pence

	höchster	niedrigster	am Jahresende
1859 . .	$37\frac{1}{2}$	32	$35\frac{7}{8}$
1860 . .	$36\frac{3}{4}$	$34\frac{13}{16}$	$35\frac{9}{16}$
1861 . .	$35\frac{9}{16}$	$32\frac{7}{8}$	$33\frac{7}{16}$
1862 . .	$35\frac{9}{16}$	33	$35\frac{7}{8}$
1863 . .	$37\frac{15}{16}$	$33\frac{1}{2}$	$34\frac{15}{16}$
1864 . .	35	$29\frac{5}{8}$	$31\frac{1}{8}$
1865 . .	$32\frac{3}{8}$	31	$31\frac{1}{8}$
1866 . .	$32\frac{5}{8}$	$25\frac{3}{4}$	$32\frac{1}{16}$

In Berlin waren Mitte Juni 1871 Wechsel auf Petersburg, 100 S. R. 3 Wochen, mit $89\frac{5}{8}$, 3 Monat mit $88\frac{3}{8}$ und Russische Banknoten mit $80\frac{3}{4}$ Thlr. notirt.

Es können nicht alle Länder hier angeführt werden, deren Regierung durch die Ausgabe von Papiergeld Verluste und Opfer für das Volk verschuldet hat. Doch mag von den Staaten, wo jetzt uneinlösliches Papiergeld umläuft, noch Oesterreichs und Preussens gedacht werden. Von dem einen ist es zweifelhaft, ob und wie es sein Papiergeld ehrlich und vollständig würde einlösen können. In Betreff des andern waltet ein solcher Zweifel noch nicht ob, wenn nur der Wille des Einlösens wäre.

Werfen wir vorher noch einen Blick auf die *Vereinigten Staaten*. Als 1789 Washington zum Präsidenten ernannt war, berief er sowohl

1) *A. Brückner*, Die Geschichte des Russischen Papiergeldes u. s. w. in *Hildebrand's* Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik. 1863. S. 48—64.

2) Statistische Mittheilungen aus Russland. 1868. Erstes Heft. S. 94—97.

Jefferson, den Führer der demokratischen Partei, welcher fand, dass man für die Unabhängigkeit der Staaten nicht genug gethan, als auch Alexander Hamilton, welcher fand, dass man für die Centralgewalt nicht genug gethan hatte, in sein Kabinet. Die Bundesregierung konnte ihre Gläubiger nicht bezahlen, das Papiergeld verlor 80 %, aber durch äusserste Rechtschaffenheit und Sorgfalt konnte sie ihren Kredit wieder heben. Gleich im Anfang schlug Hamilton vor, keinen Bankerott zu machen. Er „erklärte, es müsse Alles gezahlt werden, und nur mit äusserster Schwierigkeit brachte er es dahin, dass diese so gerechte Maassregel angenommen wurde. Jefferson z. B. ward nur durch Washingtons Einfluss dazu vermocht, zuzugeben, dass Amerika seine Schulden bezahlte. Die Gesammtschuld Amerika's wurde also anerkannt; zur Rückzahlung derselben wurden die Zolleinnahmen bestimmt und man konnte sicher darauf zählen, dass nach einer nicht sehr beträchtlichen Zahl von Jahren Amerika sich völlig schuldenfrei gemacht haben würde. Weiter wollte Hamilton nicht, dass ein jeder der dreizehn Staaten besondere Schulden habe; er schlug vor, dieselben zu vereinigen und zur Bundesschuld zu machen. Die Demokraten nannten dies eine Beeinträchtigung der Macht der einzelnen Staaten, und es gab einen neuen Zwist mit Jefferson, der naiv gesteht, dass er und Hamilton im Kabinette Washingtons wie zwei Hähne einander gegenüber stünden. Nachdem dieser Vorschlag einmal angenommen, — und er ward nur mit sehr geringer Majorität angenommen, — wollte Hamilton die Geldcirkulation wieder herstellen, das allerschwierigste was es giebt. Anfänglich sind die Assignaten immer ein prächtiges Ding; da die Preise allmälig steigen, scheint es, als ob jeder reicher werde, mit Ausnahme der Rentiers, um die sich Niemand kümmert, so lange man sie nicht braucht. In diesem Irrthum ist man jetzt in den Vereinigten Staaten wieder befangen. Aber an dem Tage, wo der Umsatz der Assignate ungünstig wird, wo der Handel mit dem Ausland aufhört, dann muss ein Jeder seine Lage liquidiren und den vermeintlichen Gewinn einbüssen; dies ruft alsdann eine der gefährlichsten Krisen hervor, die einem Volke auferlegt werden können; — sie muss indess durchgemacht werden, denn nur auf dem Fusse der Gleichheit ist der Handel mit benachbarten Völkern möglich, und dazu bedarf es eines gemeinschaftlichen Werthmaasses für die Waaren, d. h. geprägten Geldes oder eines gegen ein solches umsetzbaren Papiers. Hamilton schlug also vor, die Metallcirkulation wieder herzustellen und gründete zu diesem Zwecke die Bank der Vereinigten Staaten. Vierzig Jahre später wurde sie in Folge provinzialer Eifersüchteleien unter dem General Jackson wieder aufgehoben. Hamilton gelang es, Dank seinen Bemühungen, den Kredit wieder zu beleben. Die Aufschlüsse, die er sich verschaffte, die Comités, mit

denen er sich umgab, die Berichte, die er dem Kongresse abstattete, erwarben ihm bald den Ruf des geschicktesten Finanzmannes des Continents. Sein grösstes Verdienst bestand darin, dass er der Theoretiker und zugleich der Praktiker dieser finanziellen Wiederauferstehung war. Von ihm datirt das Finanzsystem der Vereinigten Staaten, und das würde hinreichen, um den Ruhm eines Bürgers zu begründen [1]).

Wenn man in den Vereinigten Staaten in unserer Zeit abermals den Fehler begangen hat, Papiergeld auszugeben, so scheint doch wenigstens kein Zweifel darüber zu bestehen, dass man baldigst wieder zur Baarzahlung zurückzukehren wünscht. Die Fähigkeit des Landes, die Baarzahlung wieder aufzunehmen — hiess es in dem Jahresbericht Boutewells, des Finanzministers unter dem Präsidenten Grant, vom Dezember 1869 — wird nicht von einer bezüglichen Gesetzgebung, sondern lediglich von dem Stande seiner Industrie und seiner finanziellen Beziehungen zu anderen Ländern abhängig sein. So lange es nöthig ist, für die hier importirten Waaren durch Aussendung von Bundes- und anderen Schuldobligationen an andere Länder Zahlung zu leisten, wird eine Wiederaufnahme und Beibehaltung der Baarzahlung unausführbar sein. Wenn die von hier exportirten Industrieerzeugnisse im Wesentlichen den Werth der aus anderen Ländern importirten Produkte erreichen, wird sich kein Bedarf für Gold zu Ausfuhrzwecken zeigen, ausgenommen etwa aus dem Umstand, dass die im Auslande gehaltenen Obligationen zurückgesandt und hier verkauft werden, und der Erlös in Gold remittirt wird. Wenn der Kredit unseres Landes in Europa vollständig hergestellt sein wird; dann werden Obligationen, die sich jetzt in grosser Ausdehnung in Händen von Banquiers befinden, von Kapitalisten zu dauernder Anlage benutzt werden. Und ist diese Veränderung erst eingetreten, dann ist die Wahrscheinlichkeit einer Zurücksendung unserer Obligationen unter dem Einflusse politischer oder finanzieller Wirren in Europa sehr gering, und wenn dann unser Export mit Ausnahme von Bundesobligationen dem Import gleichkommt, dann kann die Baarzahlung aufgenommen werden, ohne auch nur vorübergehende Störungen im Geschäfte des Landes zu verursachen.

§. 55. ÖSTERREICHISCHES PAPIERGELD.

In *Oesterreich* sollte die im Anfang des vorigen Jahrhunderts gegründete Wiener Bank „den Bedrängnissen steuern, welche durch die Erhaltung zweier Armeen im Auslande, durch das Herausziehen des baaren Geldes“ entstanden waren, und bei der Abtragung der Staats-

1) *E. Laboulaye*, Geschichte der Vereinigten Staaten von Amerika. Dritter Band, erste Hälfte. 1870. S. 225—228.

schulden mitwirken. Ihr Baarfonds gehörte dem Staate und seine Verwaltung fiel ausschliesslich der Regierung anheim. Je mehr von ihren Fonds für Militäraufwand genommen wurde, um desto mehr verringerte sich das Vertrauen der Privatleute und damit ihre gedeihliche Wirksamkeit. Durch die Uebertragung ihrer Verwaltung an die Stadt Wien im Jahre 1706 wurden die Mängel der ursprünglichen Einrichtung zwar gemildert und bei den Gläubigern eine grössere Zuversicht auf die Sicherheit der Bank geweckt. Das dauerte aber nicht lange. Es wurde nicht allein 1714 eine „Universal-Bankalität“ gegründet, welche halb Finanzbehörde, halb Depositenbank, das System der indirekten Abgaben ordnen und der Regierung in allen ausserordentlichen Nothfällen unter die Arme greifen sollte, aber schon 1745 ihre Amphibiennatur verlor und zu einer blossen Gefälleverwaltung herabsank: auch die Wiener Stadtbank verlor allmälig ihre Selbstständigkeit, sah sich in ihren gesetzlichen Forderungen verkürzt, in demselben Grade die von ihr verlangten Verpflichtungen erhöht, und wurde, jedes freien Einflusses auf ihre Fonds baar, zuletzt das willenlose Organ bei Ausschreibung von Anleihen. Um auch die kleinen Kapitalien zur Theilnahme an Staatsanleihen heranzuziehen, wurde verzinsliches Papiergeld von 25 und 100 Gulden ausgegeben, welches überall an Zahlung angenommen werden sollte, also die doppelte Natur von Obligationen und Geld hatte. Demnächst kam 1762 unverzinsliches Papiergeld, *Bankozettel*, in Beträgen von 5 bis 100 Gulden in Umlauf. Eine zweite Emission fand 1771 statt. Während des siebenjährigen Krieges war die Oesterreichische Staatsschuld von 118 auf 271 Millionen gestiegen, aber auch die Leistungsfähigkeit hatte sich erhöht. „Keinem Bundesgenossen schuldet Oesterreich so grossen Dank, wie dem gefürchteten Gegner im siebenjährigen Kriege. Friedrich der Grosse zwang Oesterreich förmlich Züge seines eigenen Geistes auf, weckte den schläfrigen Sinn der Regierung, gab ihr Schärfe des Verstandes und Willens, liess sie energisch alle vorhandenen Hülfsmittel benutzen, neue auffinden, und belebte den ganzen Staat.“ Durch die Anlegung eines Schuldbuchs wurde 1765 in das bis dahin arg verworrene Verhältniss eine klare Ordnung gebracht und im folgenden Jahre den Staatsgläubigern die Rückzahlung ihres Kapitals oder Herabsetzung der Zinsen auf 4 % angeboten. Im Jahre 1791 betrug die Staatsschuld 399 und 1802 680 Millionen und bis 1810 stieg die verzinsliche Staatsschuld um 47 Millionen. Mit einem Verbote der Geldausfuhr ging die Ausprägung von geringhaltiger Silberscheidemünze Hand in Hand. Besonders 1802 wurde das ganze Land mit Millionen schlechter Siebenkreuzerstücke überschwemmt. Dennoch blieben sie gesucht und wurden mit Rücksicht auf das noch werthlosere Papier sogar mit einem Aufgelde bezahlt. Auch schlechte Kupfermünze wurde dann geprägt,

namentlich 1807 Dreissig- und Fünfzehnkreuzerstücke — 1600 Gulden vom Centner. So wurde das Gleichgewicht mit den Bankozetteln wieder hergestellt. Die Regierung machte allmälig die Entdeckung, dass das ganze Geschäft der Bankozettelausgabe nur von der Dienstwilligkeit des Papiermüllers und Druckers abhänge, und so lange man über Papier und Druck gebiete, die Emission fortgesetzt werden könne. Die Summe der umlaufenden Bankozettel war im Jahre 1796 46,800,000; 1800 200,900,000 und 1806 449,700,000. Natürlich wurden auch Bankozettel nachgemacht. Zahlreiche Hinrichtungen von Bankozettelfälschern verbreiteten Schrecken unter der Bevölkerung und hemmten den Bankzettelumlauf.

Nach dem Finanzpatente vom 26. Februar 1810 sollten *Einlösungsscheine*, welche Konventionsmünze vorstellen, angefertigt und im Course von 100 zu 300 gegen Bankozettel eingewechselt werden. Da das allgemeine Misstrauen gegen die Redlichkeit der Regierung nicht weggeleugnet werden konnte und darin eine Hauptquelle der herrschenden Geldnoth verborgen lag, so begab sie sich freiwillig jedes Antheils an dem Einlösungsgeschäft und an der Bankozettelfabrikation. Die Anfertigung des neuen Papiergeldes wurde einer unabhängigen, die Rechte einer Privatgesellschaft geniessenden Behörde anvertraut, über deren Thätigkeit öffentlich Bericht erstattet werden sollte. Diese Einlösungs- und Tilgungsdeputation, aus ständischen Abgeordneten und Vertretern der Handelsgremien bestehend und durch einen Eid an die pflichttreue Ausübung ihres Amtes gebunden, hatte alle zur Bankozettelfabrikation nothwendigen Werkzeuge, Stempel u. s. w. feierlich zu übernehmen und zu vernichten. In Bezug auf die Tilgung wurde auf die liegenden Gründe des Klerus hingewiesen, dessen Reichthümer „zum Besten des Staats zu verwenden, die von den Vorfahren befolgten Grundsätze berechtigen.“ Ausserdem wurde eine besondere Tilgungssteuer ausgeschrieben. Der Verkauf der geistlichen Güter war indessen nicht ernst gemeint und die versprochene Mitwirkung Ungarns ein frommer Wunsch, für dessen Erfüllung nicht das geringste Zeichen sprach. Als O'Donnell, der Finanzminister, starb, wurde mit ihm eigentlich das Patent begraben. „Der niedrige Werth der Bankozettel brachte Alle, die von einer festen Rente lebten, dem Bettelstabe nahe und liess den Hunger in Kreisen bekannt werden, die sich ehedem eines bequemen Wohlstandes erfreuten. Der Beamte, auf sein Gehalt angewiesen, sah sich auf die Stufe des Tagelöhners herabgedrückt und gewann eben nur so viel, dass er nicht verhungerte; er beneidete den Offizier, der wenigstens an dem Kommissbrot und den Mehlklössen der gemeinen Menage einen Rückhalt besass, und lernte, da ihn der Staat darben liess, die Mittel zur Befriedigung seiner Bedürfnisse auf Kosten seiner Ehre gewinnen. Die Bestechlich-

keit der Oesterreichischen Beamten und die, von allen Klassen, selbst vom Kaiser, getheilte Ueberzeugung, die Staatsdiener meinten es mit dem Staat nicht ehrlich und würden unbedingt überall dessen Interessen verletzen, wenn es der persönliche Vortheil so verlange, stammt vorzugsweise aus der Bankozettelperiode. Es wurde späterhin gewohnheitsmässig betrieben, wozu die Noth des Augenblicks verleitet hatte und was nur diese entschuldigen konnte.“ Nachdem am 15. Juli 1810 Graf Wallis, der bis dahin als Oberstburggraf von Böhmen dort ein wahres Pascharegiment geführt hatte, zum Hofkammerpräsidenten ernannt worden, ging der Bankozettelcours von 500 auf 800, endlich am 1. Dezember 1810 auf 1095 und darunter zurück und die Furcht vor nahen gewaltsamen Eingriffen in die Eigenthumsrechte wurde immer grösser und allgemeiner. Ein Moratorium für Schuldner, die Freisprechung derselben, eingegangene Verbindlichkeiten in Konventionsmünze zu bezahlen, weil angeblich solche Zahlungen unmöglich geworden seien, leiteten die neue Politik ein. Der Hauptschlag wurde aber durch das Finanzpatent vom 20. Februar 1811 geführt. „Versiegelt war das geheimnissvolle Aktenstück, das über das Wohl und Wehe von Millionen entschied, an die Provinzialbehörden abgesendet worden, diese mussten am 15. März um 5 Uhr Morgens die Siegel erbrechen, eine Stunde später den öffentlichen Anschlag besorgen. Lange vor Tagesanbruch waren auf den Strassen aller Städte grosse Menschenhaufen versammelt, die dem verhängnissvollen Augenblicke entgegenharrten und eine tiefere Aufregung zeigten, als wenn die Kunde einer entscheidenden Schlacht sie treffen sollte. Mit gieriger Hast griffen sie jedes Wort des Patentes auf; wer nicht nahe genug stand, nicht lesen konnte, liess sich den Inhalt erklären, auch der Gleichgültigste hielt schon in den nächsten Stunden das berüchtigte Papier, das Hass säete und Misstrauen gegen den Monarchen zum Gemeingefühle machte, eifrig in den Händen. Einige wenige mochten sich freuen, sie waren unverhofft reich geworden, Andere, und ihre Zahl war die grösste, fluchten und klagten, sie hatte über Nacht das Loos des Bettlers getroffen.“ Die Bankozettel, die im Betrage von 1,060,798,753 Gulden umliefen, wurden *auf den fünften Theil ihres Nennwerthes heruntergesetzt* und gegen Einlösungsscheine umgetauscht, die als einziges Papiergeld und als diejenige (Wiener) Währung anzusehen waren, in welcher alle Geschäfte abgeschlossen werden mussten. Die Regierung gelobte, nur so viel neues Papiergeld auszugeben, als zur Einlösung der Bankozettel nothwendig, also die Summe von 212,159,750 Gulden nicht zu überschreiten. Da alle Steuern und Gebühren gleichfalls in der neuen Währung bezahlt werden mussten, so kam dies einer fünffachen Erhöhung derselben gleich; die Regierung verpflichtete sich dagegen, alle Besoldungen und Pensionen nach dem

gleichen Maassstabe zu behandeln. Es wurde auch eine Reduktion der Dreissig- und Fünfzehnkreuzerstücke auf sechs und drei Kreuzer und die Herabsetzung der Zinsen der Staatsschuld auf die Hälfte verfügt. Ferner wurde die Rückzahlung der seit dem Jahre 1799 eingegangenen Privatschulden nach einer bestimmten Skala, welche den Bankozettelcours für die einzelnen Monate in dem ganzen Zeitraume von 1799 bis 1810 festsetzte, geregelt. Den Aermeren traf die Reduktion der Bankozettel übrigens härter als den grossen Kapitalisten, da jener bei dem Umstande, dass Einlösungsscheine zum geringsten Betrage von 25 Gulden ausgegeben wurden, keine Gelegenheit fand, die Bankozettel von 1, 2 und 5 Gulden einzuwechseln. Die Opfer, welche das Finanzpatent verlangte — in einzelnen Fällen war seine Wirkung einer 80prozentigen Vermögenssteuer gleich — hätte man williger gebracht, wenn eine feste und unwandelbare Währung durch dasselbe gewonnen worden wäre; die Einlösungsscheine dagegen eröffneten nur die Aussicht auf neue Opfer und machten die gegenwärtig auferlegten unerträglich, um so mehr als sie nicht auf allen Klassen der Bevölkerung gleichmässig lasteten. Behauptete man doch, einigen wenigen Auserkorenen sei der Inhalt des Finanzpatentes kein Geheimniss geblieben, und erklärte auf diese Art die allerdings auffällige Hast mehrerer Geldmänner, knapp vor dem 15. März der Zinsreduktion nicht unterworfene Staatspapiere zu kaufen und ältere Schulden abzutragen.

Die *Ungarischen* Stände hatten in Finanzsachen bereits im Jahre 1807 ihre bestimmte, und, wie die Folge zeigte, unwandelbare Meinung abgegeben. Sie hatten die Rechtsgültigkeit einer jeden ohne ständischen Beirath vollzogenen Finanzoperation bestritten, die Einziehung der schlechten Kupfermünze verlangt, die Beseitigung aller Hindernisse der nationalen Produktion empfohlen. Da die Regierung auf keinen Vorschlag eingegangen war, so musste sie auch das schlimme Schicksal, welches des Finanzpatentes harrte, gewärtigen. Die schlechte Aufnahme desselben ahnend, suchte sie aus seinen Bestimmungen Alles auszuscheiden, was an die Genehmigung des Reichstags gebunden war und nur nach eingeholter Genehmigung der Stände wirksam wurde. Eben aus Furcht vor Ungarn ging sie von dem Finanzpatente von 1810 ab, nach welchem zur Dotirung des Tilgungsfonds auch Ungarn mit 12 Millionen herangezogen werden sollte. Dass der Reichstag dieselben bewilligen werde, erschien nicht glaubhaft, und daher wurde der ganze Plan von der Regierung aufgegeben. Die Furcht vor Ungarn war es auch, welche in dem Patent von 1811 den Werth der Bankozettel auf ein Fünftheil herabsetzen liess. War nämlich einmal der Werth der Bankozettel in den übrigen Erbländern nach dieser Schätzung angenommen und im Verkehr geläufig geworden, so konnte alles Widerstreben

der Ungarn diese Thatsache nicht rückgängig machen. Am liebsten hätte die Regierung das Finanzpatent der Einsicht der Stände überhaupt entzogen und die darin vorgenommenen Regelungen des Geldwesens als Ausfluss des Landeshoheitsrechts angesprochen. So weit eignete sie sich diese Behauptung an, dass sie das Finanzpatent in Ungarn, ebenso wie in den übrigen Provinzen, am 15. März veröffentlichen und allen Jurisdictionen als Richtschnur zukommen liess, bis sie sich mit den Ständen über die Einzelnheiten der Ausführung geeinigt hätte. Zeigten die Comitate Nachgiebigkeit, beschwichtigte sich in der Zwischenzeit die öffentliche Meinung, so war die ständische Opposition nicht sonderlich zu fürchten. Das Finanzpatent stiess aber bereits in den Comitaten auf heftigen Widerspruch. Beinahe Alle erklärten sie es für Ungarn nicht bindend, den Schritt der Regierung für einen förmlichen Verfassungsbruch, nicht die Modalitäten der Ausführung allein, sondern den ganzen Finanzplan für eine Angelegenheit, über welche nur der Reichstag gesetzlich entscheiden dürfe. In dem Einberufungsschreiben zum Reichstag auf den 25. August 1811 nach Pressburg wurde das Finanzpatent als Ausfluss der Landeshoheitsrechte geschildert und die Mitwirkung der Stände auf die Angabe der Mittel und Wege, die Finanzreform zu vollenden, eingeschränkt. In der Repräsentation, über welche sich beide Tafeln am 14. September einigten, heisst es: „Die Ungarn hätten es wohl um den König verdient, dass ihr Rath und ihre Hülfe rechtzeitig erbeten und der Reichstag nicht erst nach vollbrachten Thatsachen einberufen würde; als einen Ausfluss des Hoheitsrechtes können die Stände das Finanzpatent keineswegs anerkennen und wenn sie auch die Durchführung des letzteren zu verhindern ausser Stande sind, so verwahren sie sich doch, dass den Reichstagsbeschlüssen dadurch irgend ein Zwang auferlegt werde.“ Der Reichstag führte zu keinem Resultat. Den Ständen wurde endlich aufgegeben, sich in bestimmter Frist über die Annahme der Regierungsvorlage zu entscheiden. Der Reichstag fügte sich in Nebenpunkten, beharrte aber bei der Hauptsache und als am 19. Mai 1812 die Regierung nochmals den Versuch machte, durch Einschübe und Zusätze den Reichstagsplan ihren Wünschen entsprechend zu gestalten, antworteten die Stände zum letzten Male mit einem entschiedenen Nein. Am folgenden Tage wurde der Reichstag aufgelöst, ohne dass die Frage einen verfassungsmässigen Abschluss erlangt hatte. In einer der letzten Sitzungen erklärten die Stände: „Wohl wird es in ganz Europa grosses Befremden hervorrufen, dass neun Monate lang berathen wurde und doch nichts entschieden, nichts erreicht. Wir überlassen aber getrost das Urtheil, wer die Schuld daran trägt, der öffentlichen Meinung, wir überlassen ihr ruhig die Prüfung, wer den Gang der Verhandlungen gehemmt, aus welchen Gründen wir den Räthen der

Krone widerstrebt. Nie haben wir, was gesetzlich war und der König von uns forderte, ihm verweigert, wie oft haben wir grosse und schwere Opfer demselben gebracht, und sind in den Tagen der Gefahr mit unseren Leibern und unserer Habe ein schützender Schirm gewesen. Aber freilich das haben wir niemals errungen, dass die Gesetze uns Schutz gewähren und unserem Lande die gebührende Achtung erwiesen werde. Will der König unbekümmert um die Stimme des Landes, den verfassungsmässigen Weg verschmähend, seinen Befehl uns aufdringen, wohlan, er hat die Macht dazu und wir nicht die Mittel, ihn daran zu hindern. Niemals werden wir aber eine Gewaltthat als Gesetz achten, niemals Richtersprüche, welche sich auf das Finanzpatent stützen, als bindend anerkennen." Die Gewaltthat wurde vollzogen, am 1. September das Finanzpatent mit allen seinen Bestimmungen auch in Ungarn als Provisorium eingeführt und trotz der Einsprache des Pesther Comitats, trotz der eifrigen Beschickung des Hofes durch Deputationen seine Wirksamkeit auch durchgesetzt. Zwar sollte das Provisorium nur bis zum nächsten Reichstag gelten; wie konnte man aber annehmen, dass die Regierung dessen Einberufung eifrig betreiben werde, da sie seines Widerstandes gewiss war, nach den letzten Vorgängen einer noch feindlicheren Stimmung gewärtig sein musste.

Gleich nach dem Erscheinen des Finanzpatentes vom 20. Februar 1811 waren die Course gefallen. Schon im Mai wurden die Einlösungsscheine mit 216, im Juni gar nur mit 338 notirt, 1080, beziehungsweise 1690 Bankozettelgulden 100 Silbergulden gleichgesetzt. Alle Mittel, die man anwandte, um die Staatskassen zu füllen, blieben ohne Erfolg. Dem Vorhaben, neues Papiergeld auszugeben, stand der Wortlaut des Finanzpatentes entgegen, und nur durch einen Wortbruch konnte der Plan verwirklicht werden. Aber Niemand wusste bessere Wege und ehrliche Mittel anzugeben, den Forderungen des öffentlichen Dienstes gerecht zu werden. Wallis, mit dem Fluche des Volkes über seine rohe Gewaltsamkeit ohnehin beladen, wollte nicht noch den Makel ehrloser Lüge tragen. An dem Tage, wo das „unwiderruflich" beschlossene Finanzpatent von 1811 in seinen wichtigsten Bestimmungen aufgehoben wurde, legte er sein Amt nieder, ohne einen Nachfolger zu erhalten. Der Weg, den man wieder betrat, machte eine Leitung der Finanzverwaltung überflüssig. Die Gewissensskrupel des Kaisers wurden dadurch beseitigt, dass man dem neuen Papiergeld einen neuen Namen gab und es nicht Bankozettel oder Einlösungsscheine, sondern *Anticipationsscheine* betitelte. Das Patent vom 16. April 1813 sagte, dass der Kaiser fest beharre, die im Patent von 1811 bestimmte Summe von Einlösungsscheinen nicht zu vermehren, und daher Anticipationsscheine, welche den künftigen Ertrag der Steuern vorweg nehmen, im

Belauf von 45 Millionen ausgeben lasse. Der Betrag der Anticipationsscheine wurde heimlich bis auf 426,556,175 Gulden vermehrt. Die Summe des umlaufenden Papiergeldes betrug im Jahre 1816 638,715,925 Gulden. Aehnlich ist die neuere Oesterreichische Finanzgeschichte mit jener Frankreichs während der Revolutionszeit. „Während aber in Frankreich die Nation im tiefsten Grunde sich erschüttert zeigte, die Finanzwirren im Gefolge der allgemeinen politischen Anarchie auftraten und die Hoffnung blieb, das Volk nach wiedererrungener Kraft, der Staat nach wiedergewonnener einheitlicher Macht würden auch über alle materiellen Schwierigkeiten siegen: bot Oesterreich das eigenthümliche Schauspiel eines in Todesruhe begrabenen Staates, eines bunten Gewimmels grösserer und kleinerer Stämme, die selbstständig und frei zu athmen theils nicht wagten, theils nicht verstanden, zeigte nur in einem einzelnen Zweige der Verwaltung eine förmlich revolutionäre Thätigkeit, eine hoch gestiegene Anarchie, und erweckte so den Eindruck, nicht als ob sie aus diesem chaotischen Zustande organisches Leben entwickeln könnte, sondern als ob die Vorzeichen eines zerfallenden Organismus sich bereits bemerkbar machten. Unleugbar hat die Bankozettelwirthschaft den schlimmsten Einfluss auf die Sittlichkeit der Bevölkerung geübt. Sparsamkeit und Arbeitsliebe wurden unbekannte Tugenden, grobe Genusssucht, tolle Verschwendung auch in den mittleren und unterern Klassen heimisch. Wozu für den nächsten Tag sorgen und an die Zukunft denken, warum nicht heute an allen Freuden, die den Sinnen geboten werden können, sich sättigen? Wie konnte man zögern, als Eintrittspreis zu einem lustigen Balle 200 Gulden zu zahlen? Eigentlich hatte ja das Geld doch keinen Werth und wenn man sich lange bedachte, so verlor man das Geld und die Ballfreuden. Gerade die grossen Summen, die man stündlich im Munde führte, die sich doch in Wahrheit auf wenige Gulden beliefen, zeitigten den Leichtsinn und reizten zur Liederlichkeit. So wurde der Boden für den vielgerühmten „Wiener“ Geist wirksam vorbereitet, das Schlaraffenleben, welchem mit Zoten gewürzte Gaumengenüsse als höchstes Gut galten, in der „einzigen“ Kaiserstadt heimisch gemacht.“

Das Finanzpatent vom 1. Juni 1816 sagte: „Nie mehr soll neues Papiergeld mit Zwangswerth und Zwangscours ausgegeben, ebenso wenig das im Umlaufe befindliche vermehrt werden.“ Es wurde die *Oesterreichische Nationalbank*, welche als Zettel-, Escomte- und Hypothekenbank wirken sollte, ins Leben gerufen und ihr gleichzeitig die Verwaltung des Tilgungsfonds übertragen. Da die Aktien (50,000) nur zum geringeren Theile in baarem Gelde (2000 Gulden Papiergeld und 200 Gulden Konventionsmünze) eingezahlt wurden, so hoffte die Regierung 100 Millionen Papiergeld aus dem Umlaufe zu zie-

hen. Die Einlagen in Papiergeld wurden gegen Obligationen von gleichem Betrage, welche 2½ % (in Wirklichkeit 7½ %) trugen, umgetauscht und sollten allmälig zum Course von 200 getilgt werden. Dem eigentlichen Bankgeschäft blieb der Baarfonds von 10 Millionen überlassen. Auch in dem Falle, dass alle Aktien abgenommen würden, blieben noch 538 Millionen zur Einlösung übrig. Dieselbe sollte von der Nationalbank in der Art bewerkstelligt werden, dass für 140 Gulden Papiergeld eine Obligation von 100 Gulden zu 1 % in Konventionsgeld verzinslich, für den Rest 40 Gulden in Banknoten gezahlt wurden, welche letzteren in jedem Augenblick gegen Silber eingelöst werden konnten. Die Regierung berechnete die zur Einlösung nothwendige Banknotensumme auf 150 Millionen und verpflichtete sich, der Bank das Silber vorzustrecken in der Hoffnung, dass ein Fonds von 50 Millionen Silber dem Bedürfniss vollständig genügen würde. Sie erfuhr gar bald, wie arg sie sich in ihren Hoffnungen und Berechnungen getäuscht. Da das Einlösungsgeschäft sogleich begann, während die Einzahlungen der Aktien nur sehr langsam vor sich gingen, so wurde es bald klar, dass man nicht mit einem selbstständigen Bankinstitute, sondern mit der Finanzverwaltung selbst zu thun habe, dass die Bank nur das Kassengeschäft für die Rechnung des Staats führe. Es erwachte das alte Misstrauen, und weit entfernt, dass die Banknoten sich im Umlaufe erhielten, wurden sie, kaum an der Einlösungskasse empfangen, an der Escomtekasse gleich wieder zur Einwechselung gegen Silber vorgewiesen. Von 13 Millionen Banknoten, welche im Laufe von etwa sechs Wochen ausgegeben wurden, blieben am Schlusse dieser Zeit nur 2 Millionen im Umlaufe, 11 Millionen waren sofort gegen klingende Münze umgesetzt worden. Nicht bloss das Misstrauen, auch der materielle Vortheil der Einzelnen machte den Finanzplan zu Schanden. Die Bank hatte bei ihrem Einlösungsgeschäfte den Cours des Papiergeldes ungefähr zu 258 angenommen. Auf der Börse wurde er aber viel niedriger notirt. Der Unterschied kam den Agioteurs zu Nutzen, welche das Papiergeld bei der Bank zu einem höheren Course einlösten, die empfangenen Werthe auf der Börse gleich wieder gegen Papiergeld (zum Course von 270 bis auf 280) umsetzten und dieses dann der Bank zur neuen Einlösung vorzeigten. Bei diesem überaus raschen Kreislaufe konnte die Bank schon nach wenigen Tagen ihr Versprechen, auch die grössten Summen einzulösen, nicht halten. Sie verzögerte durch kleinliche Kunstgriffe die Auszahlung, sie gab den Parteien, die über 21000 Gulden einlösen wollten, sogenannte Rekognitionsscheine auf spätere Tage, sie verlangte, um das Gedränge der Einlösungslustigen, welche ganze Nächte vor dem Kassenlokale verbrachten, zu vermeiden, schriftliche Anmeldungen, sie schränkte die einzelnen Summen, welche zur Einlösung gebracht wer-

den durften, auf 700 Gulden ein. Alle Mittel und Kniffe erwiesen sich erfolglos. Die Regierung sah ein, dass sie in kürzester Frist ihren Baarschatz bis zum letzten Pfennig erschöpfen würde, ohne die Finanzlage zu verbessern. Denn der Preis des Silbers hob sich, der Cours des Papiergeldes sank in dem Maasse als die Bank das Einlösungsgeschäft fortsetzte. Am 18. August wurde daher die Einlösung eingestellt, die Aktieneinlagen (ungefähr für 3500 Stück) vorläufig bei Banquiers niedergelegt und täglich an der Börse für 100,000 Silbergulden Papiergeld gekauft. Der Finanzplan vom 1. Juni wurde beseitigt. Drei Monate brauchte die Regierung, um neue Mittel zur Hebung des unerträglichen Zustandes zu ersinnen. Am 29. October erschien ein neues Finanzpatent, durch welches eine freiwillige Anleihe, die sogenannte Arrosirungsanleihe, ausgeschrieben wurde. Gegen eine alte Schuldverschreibung von 100 Gulden erhielt man, wenn man 100 Gulden Papiergeld zulegte, eine neue Obligation von 100 Gulden, welche mit 5 % in Konventionsmünze verzinst wurde. Nur langsam wandte sich die Gunst des Volks diesem Plane zu. Die Course fielen gegen das Ende des Jahres bis auf 358. Die alten unheimlichen Gerüchte, die Regierung werde abermals wie in den Jahren 1806 und 1810 Alles ungemünzte Silber einziehen, tauchte wieder auf. Doch gelang es der Regierung bis zum März 1818 auf diesem Wege 129 Millionen Papiergeld einzuziehen, freilich aber schuf sie auch eine neue Staatsschuld von 120 Millionen und vermehrte die jährliche Zinsenlast um 6 Millionen. Sie liess es auch sonst an Bemühungen, das Silber wieder in Umlauf zu bringen, nicht mangeln. Die Erwerbsteuer musste von 1817 an in klingender Münze bezahlt werden, ebenso von 1818 an alle Stempelgebühren. Sie bezahlte die Beamtengehalte vom Mai 1817 an zur Hälfte und vom November 1818 an ganz in Silber, zog dagegen alle bisher geleisteten Zuschüsse ein. Durch eine im Mai 1818 abgeschlossene Anleihe von 50 Millionen, welche 35 Millionen (also 70 %) dem Staatsschatze zuführte und mit 5 % Konventionsmünze (Metalliques) verzinst wurde, erwarb sie sich weitere Mittel, die bereits um 181 Millionen verringerte Summe des Papiergeldes noch ferner herabzudrücken und dessen Cours zu befestigen.

Seit Jahren an die Herrschaft von Lug und Trug in der Finanzverwaltung gewöhnt, konnte sich das Oesterreichische Volk bei keiner Maassregel lautere Motive wirksam denken und suchte misstrauisch überall nach geheimen selbstsüchtigen Nebenzwecken. Von solchen Vorurtheilen befangen verlor die öffentliche Meinung die Fähigkeit, in den Fällen, wo ihr Misstrauen die rechte Fährte traf, mit entschiedenem Nachdrucke aufzutreten. So bei der endlichen Verwirklichung des Bankprojektes, welche, nachdem die Anfangs so aufgeregte Stimmung der Börsenwelt sich beruhigt hatte, am 15. Juli 1817 stattfand. Die Zahl der Aktien wurde verdoppelt, der Betrag für jede auf die Hälfte

(1000 Gulden Papier und 100 Gulden baar) herabgesetzt. Diese Erleichterung, der Umtausch gegen $2\frac{1}{2}$procentige Obligationen, was nach den augenblicklichen Coursen einer Verzinsung mit 7 % gleichkam, und die verlockende Aussicht auf eine Dividende von mindestens 30 Gulden bewirkte ein wahres Zuströmen von Einlagen, so dass vom 1. Januar bis Ende December 1818 die Zahl derselben sich von 5781 auf 22,955 vermehrte und Ende 1819 bereits 50,621 Aktien eingezahlt waren. Die fernere Ausgabe von Aktien wurde nun eingestellt, um nicht durch einen übergrossen Fonds zu schwindelhaften Unternehmungen zu verleiten, oder wie Andere meinten, um nicht die Aktienbesitzer in ihrer Dividende zu verkürzen. Jedenfalls hatte diese Einstellung ein bedeutendes Steigen der Aktiencourse zur Folge. Sie war übrigens nicht der einzige Vortheil, welchen die Regierung den Bankaktionären zuwendete. Sie liess es geschehen, dass das Escomtegeschäft der Bank, wozu die Baareinlage von 5 Millionen als Fonds dienen sollte, zum ausschliesslichen Nutzen einzelner privilegirter Bankhäuser ausschlug, und der wohlthätige Einfluss der Bank auf die produktive Industrie und den Provinzialhandel sich kaum merklich äusserte, sie sicherte der Bank in allen Fällen, auch wo dieselbe durch eigene Schuld in Verlegenheiten gerieth, ihre wirksame Hülfe, wurde gleichsam zum Mitschuldigen bei ihrem für die Aktionäre gewinnreichen, für den Nationalwohlstand wenigstens nicht nutzbringenden Gebahren, versah sich aber auch von ihr der gleichen Dienstwilligkeit. Ganz richtig wurde die Nationalbank in späteren Jahren als eine Gesellschaft von Staatsgläubigern definirt, welche nebenbei Bankgeschäfte macht; die Vortheile, welche den Besitzern von Bankaktien gewährt wurden, erwiesen sich als eben so viele Nachtheile für das Institut, der heilsame Einfluss, welchen die Nationalbank in der ersten Zeit ihrer Thätigkeit auf die unmittelbare Befestigung des Staatskredits übte, wurde durch die schädlichen Einwirkungen auf die Entwickelung des Oesterreichischen Geldwesens vollständig wieder aufgehoben. Es offenbarte sich hier abermals die verhängnissvolle Selbstzufriedenheit mit augenblicklichen Erfolgen auf Kosten der Zukunft, die auch sonst in der Politik des Wiener Kabinets wahrgenommen wird. Nach Vollendung der Arrosirung und durch die Einzahlungen auf Bankaktien war der Betrag der Anticipationsscheine auf 449 Millionen herabgesunken, von welchen aber noch ein grosser Theil in den Staatskassen, in Fideikommissen erliegend (etwa 200 Millionen) abgezogen werden musste. Mit ihrer Verminderung hielt auch die Stetigkeit ihres Courses gleichen Schritt. Während in früheren Jahren der Unterschied zwischen den höchsten und niedrigsten Coursen in einem einzelnen Monate 20 % und darüber betrug, gleitete er in der letzten Zeit zwischen 4 und 5 %. Im Jahre 1819 war der höchste notirte Cours 251 und der

niedrigste 246. In drei Jahren 1820 bis 1827 wurde das alte Papiergeld von 449 Millionen auf 99 Millionen herabgebracht; und 1841 war noch 10,859,328 Gulden Papiergeld zur Einlösung übrig. Aber es steigerte sich auch die Staatsschuld und die jährliche Zinsenlast. Die erstere sprang in den Jahren 1816—1823 von 739,143,935 auf 904,727,377, die letztere von 8,920,325 auf 23,553,200, der jährliche Aufwand für die Staatsschuld überhaupt von 12 auf 50 Millionen und darüber. Der Glaube an die augenblickliche Einlösbarkeit der neuen Banknoten gegen Silber verlieh den ersteren unwandelbaren Werth; die Nationalbank, mit den reichsten Mitteln ausgestattet, schien die Gewähr gegen jede Wiederholung der überstandenen Krisis zu geben, und versprach dem Unternehmungsgeist glänzende Hülfe. Der Staatskredit hatte sich gehoben. Auch unter den demüthigsten Bedingungen war der Regierung in früheren Jahren keine Anleihe gelungen, jetzt wurden den Regierungen Anleihen fortwährend angeboten. Das war aber kein Segen für Oesterreich. Der kurze Schein der Blüthe und Kraft wurde mit einem schwer heilbaren Siechthum bezahlt, und durch die leichtsinnige Weise, wie man die Finanznoth mehr verhüllte als tilgte, der Grund zum späteren Verfalle des Staatswesens gelegt. Was als ein ausserordentliches Rettungsmittel einmal gelten durfte, wurde als gewöhnliches Verfahren beibehalten, durch Anleihen immer und immer wieder die Abgänge zu decken versucht.

Nach den Ereignissen von 1830 entschied sich das Kabinet für die *kostspieligste und unfruchtbarste Politik, für den bewaffneten Frieden.* Die plötzliche Vermehrung der Ausgaben erforderte aber ausserordentliche Hülfsquellen, da die gewöhnlichen Einnahmen zur Deckung bei Weitem nicht ausreichten (die Ausgaben der Militärverwaltung betrugen, 1830 45, 1831 aber über 76 Millionen), und den Ertrag der Steuern durch eine Reform der Erhebung zu steigern, die Regierung beharrlich zurückwies. Es blieb nur der Ausweg neuer Anleihen übrig. Der zur Leitung der Finanzen berufene Graf Klebelsberg war ein staatsmännischer Dilettant, so recht danach angethan, die Finanzen auf einen abschüssigen Pfad zu lenken, und als Ende 1834 alle Hülfsquellen versiegt erschienen, wurde er entlassen. Die grosse Masse des Volks wurde nicht durch neue Steuern beschwert, zur Mitwirkung, die gesteigerten Staatsbedürfnisse zu decken nicht herangezogen. Das Zurückschieben aller Sorgen und Bedenken gab der Bevölkerung den Schein zufriedenen Glücks. Am 2. März 1835 starb Kaiser Franz. Unter seinem Nachfolger wurde wesentlich nichts gebessert. Das *Deficit nahm zwar ab, wozu wesentlich die Reduktion der Armee* 1835 *beitrug*. Aber die Bank streckte dem Staate 30 Millionen vor. Ende 1840 hatte sie einen Münzschatz von 15,513,949 Gulden und die Banknotensumme betrug

167,079,390 Gulden. Dem Geiste Kübecks, der 1840 Hofkammerpräsident wurde und dem der Charakter eines Reformators durch die öffentliche Meinung, welche ihre Wünsche gern verkörpert gesehen hätte, förmlich aufgedrungen wurde, blieb eine grundsätzliche Reform im Steuer- und Zollwesen fern. Wenn die Regierung endlich durch die Erfahrung über die Mängel des Prohibitivsystems belehrt wurde, so machte ihr dieses eine Entschliessung nicht etwa leichter, es stiegen vielmehr alle Hindernisse und Schwierigkeiten erst recht gross und deutlich auf und es mehrte sich nur die Rathlosigkeit, wie die Aenderung durchzuführen sei, ohne dass irgend Jemand sie merke und — es blieb bei den alten Zuständen. „Das alte Oesterreich wurde nicht gewaltsam gebrochen, es starb nach langem Siechthum eines natürlichen Todes."

Völlig unvorbereitet, ohne festen Plan und klares Ziel, von Furcht allein gepeinigt und durch dieselbe in ihrer Unschlüssigkeit nur gestärkt, war die Regierung bei dem Ausbruch der Februarrevolution. Alles drängte sich an die Bankkassen und verlangte die Einlösung der Noten. Im Privatverkehr zögerte man, Papiergeld anzunehmen, und die Vorsichtigen begannen die klingende Münze zu sammeln und zu verbergen. Man wusste, dass in Italien die Oesterreichischen Banknoten keinen Cours mehr besassen. In Prag und in Wien, in Pesth und in Triest herrschte das gleiche Misstrauen, zeigte sich die gleiche Angst vor der bestehenden Entwerthung der Banknoten. Auch in Ungarn hatten sich unheimliche Gerüchte über die Verhältnisse der Nationalbank verbreitet. Das Silbergeld verschwand, die Banknoten fanden nur mühsam Abnehmer. Der Baarschatz der Nationalbank sank plötzlich von 85 auf 35 Millionen. Vergeblich verbot die Regierung am 4. April 1848 die Ausfuhr der Silbermünze über den Betrag von 100 Gulden. Am 2. Juni wurde den Banknoten ein *Zwangscours* gegeben, nachdem das Silbergeld sich zu einer Handelswaare umgestaltet, die Gewohnheit zwischen Silber und Banknoten einen Werthunterschied festzuhalten, sich förmlich eingebürgert hatte. Der Gewinn der Bankaktionäre hatte indessen durch die revolutionären Ereignisse keine Einbusse erfahren; die Dividende für das erste Halbjahr 1848 war dieselbe wie im ersten Semester 1847 — vierzig Gulden. Auch in Ungarn wurde Papiergeld ausgegeben, die sogenannten Kossutnoten. Bis zum Schlusse des Jahres 1848 hatte die Ungarische Regierung 23 Millionen Gulden Papiergeldnoten ausgegeben. Die klingende Münze war seit den Märztagen 1848 aus dem Verkehr verschwunden, allmälig der Mangel an einem Circulationsmittel überhaupt fühlbar geworden. Die Emission von Papiernoten und zuletzt sogar von papiernem Kleingeld bot hier wie in den andern Oesterreichischen Provinzen die einzig mögliche Aushülfe. Erst als die sogenannte Civilregierung in Ungarn ihr Amt antrat, als

man die langsame Infiltration fremder Elemente in das nationale Wesen, den gewaltsamen Bruch mit den altgewohnten Einrichtungen beobachtete, bildete sich die tiefe Kluft zwischen dem Ungarischen Volksthum und der Wiener Regierung, loderte wilder, oft unverständiger Hass in der Brust eines jeden Magyaren auf. Und wie in Ungarn, so erging es dem Ministerium in allen anderen Provinzen. Es bewährte sich wieder der Grundsatz, dass die gewaltthätigste Regierung auch die theuerste ist. Steuern wurden auf Steuern gehäuft, die direkten im Laufe von zehn Jahren (1847—1858) geradezu verdoppelt, Anleihen wurden zu Anleihen gefügt, die Staatsschuld in derselben Zeit um eine Milliarde vergrössert. Man nahm seine Zuflucht zu den seltsamsten, weitläuftigsten Spekulationen. Aber wie die Steuern und die Anleihen stieg auch regelmässig das jährliche Deficit, es sank der Wohlstand des Volkes, es mehrten sich die Verlegenheiten der Regierung [1]).

In der kaiserlichen Verordnung vom 30. August 1858 hiess es: „Für die Einberufung und für das Aufhören des Umlaufs der auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 1000 fl. wird der 30. Juni, zu 100 und 50 fl. der 31. August, zu 10 fl. der 31. August 1859 festgesetzt. Die auf Konventionsmünze lautenden Noten zu 5, 2 und 1 fl. sind von nun ab mit thunlichster Beschleunigung auf den Betrag von höchstens 100 Millionen Gulden herabzumindern. Der Zeitpunkt, in welchem sie einzuberufen und gänzlich aus dem Umlauf zu ziehen sind, wird nachträglich festgestellt werden.“ Unterm 20. September 1865 erliess der Kaiser ein Manifest und ein Patent, wodurch die Wirksamkeit des Grundgesetzes über die Reichsvertretung „sistirt“ wurde, und aus Wien schrieb man am 11. April 1866: „Dass die Situation in der That sehr ernst geworden ist, mögen Sie aus dem Umstand entnehmen, dass die heutige Oesterreichische Zeitung die Emission von Staatsnoten zur Deckung der Kriegsbedürfnisse als möglichen Fall bespricht und dabei an den Patriotismus des Volkes appellirt. Das ist sehr bedenklich. So oft man unsern Patriotismus anruft, müssen wir bluten.“ Demnächst verordnete ein Gesetz vom 5. Mai die Ausgabe von Staatsnoten zu 1 fl. und zu 5 fl. bis zum Betrage von 150 Mill. Gulden und ein Gesetz vom 25. ej. gestattete die Ausgabe von Münzscheinen zu 10 Kreuzer — d. h. also Papiergeld zum Nominalwerth von 2 Silbergroschen! In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 24. März 1868 sagte der Finanzminister Brestl, dass eine Vermehrung der Staatsnoten ohne Gefahr für den Geldverkehr nicht möglich sei, setzte aber hinzu: Die Lage von Europa ist keine vollständig beruhigende und wenn man auch nicht un-

1) *Springer*, Geschichte Oesterreichs. Bd. I. S. 139—197. 307—316. 438—440. 451—464. 555. 596. Bd. II. S. 165. 167. 249—251. 392. 708. 709. 771. 772.

mittelbar einen Krieg besorgen kann, so dürfte doch die Nothwendigkeit einer Militäraufstellung eintreten und man muss daher vorzugsweise darauf Bedacht nehmen, dass, falls ein derartiges Ereigniss und Geldbedürfniss eintreten würde, und wie wir es leider im Jahre 1866 gesehen haben, kein anderes Mittel übrig bleiben würde, man zur Vermehrung der Staatsnoten greifen müsste, es jetzt nicht klug und vorsichtig wäre, diesen letzten Nothbehelf zu erschöpfen. — Also, obgleich der Krieg von 1866 trotz der Vermehrung der Staatsnoten für Oesterreich unglücklich war, wollte der Finanzminister bei einem neuen Kriege das Papiergeld noch vermehren! Mitte Juni 1871 waren in Berlin notirt Wechsel auf Wien, Oesterreichische Währung, 150 Gulden 8 Tage, mit 82, 2 Monat mit $81\frac{3}{8}$, und Oesterreichische Banknoten mit $80\frac{3}{4}$ Thaler.

§. 56. PREUSSISCHES PAPIERGELD.

In den Jahren 1805 und 1806, wo die Preussische Regierung manche ausserordentliche Ausgabe voraussah, bemühte sie sich, durch einzelne Anleihen eine bedeutende Summe zur Disposition zu erhalten, die später durch Ersparungen wieder gedeckt werden sollte. Man brachte so beinahe 2 Millionen zusammen, die als Realisationsfonds für die *Tresorscheine* [1]) dienen sollten. Durch die Verordnung vom 4. Februar 1806 wurde nämlich ein Papiergeld unter dem Namen von Tresorscheinen eingeführt. Dieselben sollten ähnlich wie die schon vorhandenen Banknoten (S. 394) umlaufen und bei den Bankocomtoirs, sowie bei dem Seehandlungscomtoir in Warschau gegen baar umgesetzt werden können. Bei allen Zahlungen, ohne Unterschied, ob die Verbindlichkeit dazu vor oder nach dieser Verordnung entstanden sei, ob die Zahlung aus einer oder an eine *Königliche Kasse* zu leisten sei, oder unter Privatpersonen stattfinde, sollte es dem Zahler freistehen, das, was er in Silbercourant abzutragen hat, in Tresorscheinen zu berichtigen — jedoch mit einigen Ausnahmen. Bei den Zahlungen in Silbergeld an Königliche Kassen sollte, soweit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, der vierte Theil in Tresorscheinen gezahlt, und dieser auch nicht anders von den Kassen angenommen werden. Es wurden Tresorscheine zu 5, 50, 100 und 250 Thlr. ausgegeben, und 4 Mill. Thaler waren davon in Umlauf gesetzt, als das Eindringen der Französischen Armeen im Oktober 1806 die Aufhebung der Realisationskassen bewirkte. Noch vor Ablauf des Jahres waren sie schon etwas unter den Nominalwerth gesunken, obgleich die Französischen Behörden, und namentlich die damalige Kommunalverwaltungsbehörde in Berlin, Comité administratif

1) *Krug*, Geschichte der Preussischen Staatsschulden. S. 45—101. 352.

genannt, bekannt machte, dass die Tresorscheine, wie die Banknoten, auch in öffentlichen wie in Privatzahlungen gleich dem Silbercourant unweigerlich angenommen werden sollten. Uebrigens kamen damals auch richterliche Entscheidungen vor, worin ausgesprochen wurde, dass die Tresorscheine zwangsweise in Zahlung genommen werden müssten. Nach einer Bekanntmachung vom 29. Oktober 1807 sollten bei Zahlungen aus den Staatskassen die Tresorscheine, wo die Summe 5 Thlr. oder mehr beträgt, nach dem Course derselben unweigerlich angenommen werden. Demgemäss wurde der Cours durchschnittlich ermittelt und als *Normalcours* bekannt gemacht. Dies geschah vom 1. Dezember 1807 bis 28. Februar 1809. Der erste und der letzte Normalcours in Königsberg war 66, der höchste war 71 am 14. Dezember 1808, und der niedrigste war 27 im Juli 1808. Am 18. November ej. wurden die Königlichen Kassen in Berlin der Preussischen Verwaltung zurückgegeben. Bei einer Anleihe von 200,000 Thlr., welche die Stadt Berlin durch das Schicklersche Handelshaus am 21. ej. ankündigte, wurde versprochen, dass die Hälfte der gebrachten Beiträge in Tresorscheinen nach dem Nennwerthe angenommen und nach Verlauf von 12 Monaten ganz in baarem Courant mit 5 % Zinsen zurückgezahlt werden sollte; diese Anleihe war schon am 28. Dezember vollständig und es wurde eine neue zu derselben Höhe und unter denselben Bedingungen angekündigt, deren Rückzahlungstermin aber erst nach 18 Monaten bestimmt war.

Im Jahre 1809 bestimmte eine Verordnung vom 11. Februar, dass der, welcher 20 Thlr. an Abgaben zu zahlen hatte, $\frac{1}{4}$ davon in Tresorscheinen nach dem Nennwerth zahlen konnte und musste. Ferner wurde durch die Verordnung vom 4. Dezember die Anwendbarkeit der Tresorscheine bedeutend erweitert, indem für etwas über 2 Mill. Thaler kleinere Scheine der Art von 1 Thlr. geschaffen und dagegen eben so viel grössere vernichtet wurden. Zu fortdauernder Realisirung und Umtauschung dieser *Thalerscheine* wurden Einlösungskomtoire in Berlin, Königsberg und Breslau errichtet, welche sie schon vom 15. Februar 1810 an unweigerlich annahmen und Silbercourant dafür gaben. Es wurde auch die Einwechslung der Scheine über 50, 100 und 250 Thlr. gegen Fünfthalerscheine gestattet. Im Jahre 1810 wurden für 2 Millionen alte Tresorscheine verbrannt und im Jahre 1811 unterlag ihr Cours nur geringen Schwankungen. Die am 24. Mai 1812 ausgeschriebene Vermögens- und Einkommensteuer (S. 525) führte zu einer neuen Art von Tresorscheinen, den *gestempelten*. Wegen der Forderungen der Französischen Armeen brauchte man schleunig bedeutende Zahlungsmittel. Diese schaffte man dadurch, dass man, neben der Anfertigung von sogenannten *Vermögenssteueranweisungen* auf die Summen von 5000, 4000, 3000, 2000, 1000 und 500 Thlr., Tresorscheine von 250, 100,

50 und 5 Thlr., die noch in den Kassen vorräthig waren, als Anweisungen auf die durch die neue Steuer zu erwartende Einnahmen stempelte und ihnen dadurch einen Zwangscours zu verschaffen suchte, dass jeder Inhaber solchen Papiers berechtigt wurde, es bei der Vermögens- und Einkommensteuer als baares Geld anzugeben. Sie sollten bei Entrichtung der gewöhnlichen Gefälle nicht in Zahlung angenommen, aber, wenn diese Steuer vollendet sei, und sich noch dergleichen gestempelte Tresorscheine im Umlauf befänden, dem baaren Gelde gleich geachtet werden. Es wurden im Ganzen für 944,685 Thlr. auf diese Art zu Steueranweisungen gestempelt.

Das Edikt vom 19. Januar 1813 stellte die Verordnung vom 4. Februar 1806 in dem Maasse her, dass die Tresorscheine im inneren Verkehr und zu jeder in Silbergeld zu leistenden Zahlung dem baaren Gelde gleich geachtet werden sollten, so dass alle Zahlungen in Silbergeld, sowohl in öffentliche Kassen als aus denselben und im Privatverkehr in Tresorscheinen bestritten werden könnten, nur mit Ausnahme der Zinszahlungen auf die auswärtigen Staatsanleihen, der Zahlungen aus Wechseln und kaufmännischen Anweisungen und der Zahlungen an die Salzkassen. Wer, die genannten Fälle und solche Schuldzahlungen ausgenommen, die vertragsmässig auf baares Silbergeld lauten, sich weigern würde, Tresorscheine statt Silbergeld anzunehmen, war mit einer Geldbusse von 500 bis 1000 Thlr. oder einem 6- bis 12monatlichen Gefängniss bedroht. Die Verpflichtung, $\frac{1}{4}$ der Abgaben in Tresorscheinen zu zahlen, hörte auf, und es sollte dem Zahlungspflichtigen freistehen, so viel Tresorscheine zu zahlen als er wollte. Die Summe der zum öffentlichen Umlauf bestimmten Tresorscheine wurde auf 10 Millionen beschränkt „und Wir versprechen, dass über diesen Betrag nicht hinausgegangen werden soll.“ Die Thalerscheine sind in diesen 10 Millionen begriffen. Sie sollten aber nur bis zum 15. Februar gegen baares Geld ausgetauscht und dann die Realisationskomtoire geschlossen werden. Die gestempelten Tresorscheine waren unter den 10 Millionen nicht begriffen, indem sie Anweisungen auf die Vermögens- und Einkommensteuer waren, die aus dem Ertrage dieser Steuer besonders eingelöst und vernichtet werden sollten, obgleich sie auch in allen Kassen als baares Geld angenommen werden mussten. Ueber die bisherige Cirkulation der Tresorscheine gab das Edikt folgende Auskunft: Auf den Grund der Verordnung vom 4. Februar 1806 waren Tresor-

scheine verfertigt	Thlr.	9,093,210
Nach der Verordnung vom 4. Dezember 1809 an Thalerscheinen	-	2,000,000
zusammen	Thlr.	11,093,210

	Transport	Thlr. 11,093,210
Davon sind gegen Thalerscheine eingezogen und vernichtet	Thlr. 2,000,000	
umgestempelt nach der Verordnung vom 24. Mai 1812	- 1,000,000	Thlr. 3,000,000
Es befinden sich daher noch		Thlr. 8,093,210

Tresor- und Thalerscheine theils in den Staatskassen, theils im öffentlichen Umlauf, und zwar betrug der Antheil, der im Dezember 1812 im öffentlichen Umlauf war, doch nicht mehr als 731,625 Thlr. Die Verordnung vom 5. März 1813 hob den Zwangscours der Tresorscheine auf und bestimmte, dass nicht mehr Tresor- und Thalerscheine als die jetzt wirklich vorhandenen 8,093,210 Thlr. in Umlauf gebracht, dass diese nur als Steueranweisungen betrachtet und durch die aufs Neue ausgeschriebene Vermögens- und Einkommensteuer eingezogen und vernichtet; und dass sie in den Staatskassen nach dem Nennwerth angenommen werden sollten: auf die Vermögens- und Einkommensteuer, auf die Grundsteuer, die Gewerbesteuer und die Luxussteuer zum dritten Theile, und bei dem Verkauf von Domänen, insofern diese für baares Geld ausgeboten werden. Nach dem Nennwerth sollten sie ausgegeben werden auf alle Naturallieferungen, die zur Verpflegung der vaterländischen Truppen dienen und wo der Preis nach bestimmten Grundsätzen festgestellt werden sollte, und dann auf die Gehalte und Pensionen, die über 400 Thlr. jährlich betragen, mit einem Viertel des Betrages.

Im Jahre 1814 wurde durch ein Edikt vom 7. September die zur allmäligen Verminderung der Tresorscheine früher angekündigte, aber noch nicht zur Ausführung gekommene zweite Vermögens- und Einkommensteuer ganz erlassen und bestimmt, dass es nur in Hinsicht auf die gestempelten Tresorscheine bei den vorher angegebenen Bestimmungen bleiben sollte, die übrigen Tresorscheine sollten nach ihrem Nennwerth in den Staatskassen angenommen werden: 1) Bei dem Verkauf der Domänen, nach den Bestimmungen vom 5. März 1813. 2) Bei den Grundsteuern in allen Provinzen rechts des Rheins, mit einem Drittel des jährlichen Betrages. Dies Drittel *muss* in Tresorscheinen erlegt werden, wenn der Jahresbetrag wenigstens 24 Thlr. beträgt. 3) Bei der Gewerbesteuer ganz nach den Bestimmungen wie bei der Grundsteuer, doch war hier der halbjährige Steuerbetrag von 9 Thlr. zum Grunde gelegt. 4) Ebenso musste ein Drittel der Personensteuer von jeder einzelnen Kommune in den Provinzen rechts der Elbe für jeden Entrichtungstermin in Tresorscheinen gezahlt werden. 5) Alle Rückstände an Grund- und Gewerbesteuern aus der Periode bis Ende Mai 1814, aus *allen* Provinzen des Staats *konnten* ganz in Tresorscheinen gezahlt werden. 6) Dasselbe gilt von den Rückständen der Personensteuer von

den einzelnen Kommunen in den Provinzen rechts der Elbe. 7) Bei Abtragung der rückständigen Erb- und Zeitpächte, insofern sie nicht baare Domänengefälle betreffen, wurde in den Provinzen rechts der Elbe nur ein Drittel des gesammten Rückstandes in Tresorscheinen angenommen; in den übrigen Provinzen rechts des Rheins konnte aber der ganze Betrag solcher Rückstände in Tresorscheinen gezahlt werden. Um die Tresor- und Thalerscheine nach und nach aus dem Umlauf zu bringen, sollten nach diesem Edikt noch im Lauf des Jahres 1814 davon 1,500,000 Thlr. und vom Jahre 1815 incl. an jährlich wenigstens 800,000 Thlr, vernichtet werden.

Nach der Verordnung vom 1. März 1815 sollten vom 1. Mai an die Tresor- und Thalerscheine *bei allen Unsern Kassen* in Unsern gesammten Staaten mit Inbegriff sämmtlicher wieder vereinigter oder erworbener Provinzen, gleich dem Silbercourant, unweigerlich in Zahlung angenommen werden. Die in dem Edikt vom 7. September 1814 ausgesprochene Verpflichtung der Zahlenden, bei der Grund-, Personen- und Gewerbesteuer ein Drittel in diesen Scheinen zu bezahlen, wurde auf die Hälfte festgesetzt. Vom 1. Mai 1815 sollte jede Staatskasse die von ihr in Silbergeld zu zahlenden Summen auch ganz oder theilweise in Tresorscheinen zu zahlen berechtigt, und die Empfänger sie für voll anzunehmen verpflichtet sein; wo indessen auf Grund schriftlicher Verträge eine bestimmte Species des Silbergeldes angegeben sei, solle auch keine Staatskasse in Tresorscheinen zahlen; namentlich dürfen alle Staatsanleihen im In- und Auslande nicht mit solchen Papieren gezahlt werden. Auf den Privatverkehr hatten diese Bestimmungen keinen Bezug. Durch die Verordnung vom 7. April ej. wurde die Verpflichtung der Steuerzahler, die Hälfte der Grund-, Personen- und Gewerbesteuer in Tresorscheinen zu zahlen, auf alle kurrente Steuern, die in Silbercourant zu zahlen, ausgedehnt und ein *Strafagio* von 2 Ggr. vom Thaler festgesetzt, wenn diese Papiere nicht in der bestimmten Quantität gezahlt werden sollten.

In Folge des Edikts vom 7. September 1814 waren pro 1814 1,500,000 Thlr. und pro 1815 800,000 Thlr. Tresorscheine vernichtet worden. Das war aber die letzte Quantität, welche auf diese Art aus dem Umlaufe gebracht wurde. Zwar wurden am 10. Juli 1816 noch für 500,000 Thlr. Tresorscheine und Sächsische Kassenbillets verbrannt, doch scheint dies nicht in Bezug auf die Bestimmungen des Edikts vom 7. September 1814 geschehen zu sein. Am 15. Juni 1815 wurden die zur Fabrikation der Tresorscheine gedienten Platten und die übrigen Geräthschaften auf der Münze von Berlin eingeschmolzen und verbrannt. Der Cours der Tresorscheine war notirt im Jahre

1806	Ende December	94½	1811	29. Mai . .	91½	1813	23. August .	32½
1807	26. Juni . .	82½		25. September	80½		1. September	46
	8. Juli . .	93½	1812	25. März .	90		27. October .	50½
	5. August .	83		29. Mai . .	61	1814	14. Januar .	48½
	4. December	66		20. Juli . .	38½		18. November	89
1808	22. Juni . .	27	1813	8. Januar .	50	1815	17. März . .	91¾
	2. December	74½		22. - .	58		3. April . .	62
1809	17. Juli . .	31½		12. März .	47		18. October .	95⅓
	20. December	76		14. April .	41½		20. December	99½
1810	28. März . .	78½		3. Mai . .	38	1816	2. Januar .	99
	9. November	91½		18. Juni . .	24		13. -	. 100

Vom 16. Januar 1816 bis Ende 1818 war der Cours fortwährend zu 99⅝ und von da ab 100 notirt.

Am 1. August 1815 kündigte sich ein Privatrealisationskomptoir in Berlin an, welches sich verpflichtete, vom 8. August an die ihm abzugebenden Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Courant zu 95 % in vollen Summen und die einzelnen Thalerscheine in Summen unter 5 Thlr. zu 22 Ggr. 6 Pfennig einzutauschen, auch Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Courant zum Nennwerth zu verkaufen. Der Finanzminister machte darauf am 2. August bekannt, dass mehrere der Berliner angesehensten Handelshäuser dies Komtoir errichtet hätten und dass diese Eintauschung mit 5 % Verlust in den Bestimmungen nichts ändern, dass sie in den Königlichen Kassen in allen Zahlungen für voll angenommen werden, und dass sie zum Theil zwangsweise gezahlt werden müssten; auch solle, sobald die Verminderung der Kriegsausgaben es gestatte, diese Kasse die Scheine für voll annehmen und realisiren. Die Regierung hatte mit diesen Handelshäusern einen Vertrag abgeschlossen, der die Unternehmer dieser Anstalt gegen Verlust sicherte, und da man schon Mitte October die Tresorscheine an der Börse theurer verkaufen konnte, als dies Komtoir dafür zu zahlen versprach, so kam dessen Wirksamkeit bald zum Stillstande, bis es am 13. Januar 1816 bekannt machte, dass nun die Tresor- und Thalerscheine gegen klingend Courant al pari eingetauscht werden sollten, auch dass man dort dergleichen Scheine gegen Courant mit 1 % Agio, jedoch nur in Quantitäten von 25 Thlr. und darüber erhalten könne. Diese Bekanntmachung wurde von dem Finanzminister am 1 Februar in derselben Form wie die erste bestätigt.

Am 10. Mai 1809 hatte mein Vater (S. 580) einen Vorschlag zu einem Realisations-Comptoir für Tresorscheine, bloss für Berlin, gemacht[1]). Hierauf bezügliche Schreiben von Altenstein, Vincke, L'Abbaye, Kunth, W. C. Benecke, J. J. Brüstlein aus dem Jahre 1809 sind

1) Abgedruckt im zweiten Heft der Annalen der Politik, herausgegeben von *Th. Schmalz*, Bd. I. Berlin 1811. S. 126—131.

noch vorhanden. Aus dem Projekt scheint aber damals nichts geworden zu sein. Ferner überreichte mein Vater am 25. Juni 1815 dem Finanzminister von Bülow einen auf die Tresorscheine bezüglichen Aufsatz, welchen ich nach einem noch vorhandenen Concept so gut es geht, um so mehr hier folgen lasse, als auch in neuester Zeit ab und zu immer noch Vertheidiger und Entschuldiger von Papiergeld auftreten, überdies wenigen der jetzt Lebenden durch eigene Erfahrung eine deutliche Vorstellung von den ganz unberechenbar grossen Verlusten beiwohnt, welche die Tresorscheine dem Preussischen Volke gebracht haben. Und das Papiergeld des Preussischen Staats ist ja auch heute noch nicht eingelöst — es giebt jetzt sogar mehr als 1815!

„Die neuesten Verfügungen des Staats in Betreff der Tresorscheine zeigen offenbar den redlichsten Willen, nicht nur den Unterthanen die im Besitz dieser Papiere sind, für voll gerechnet zu werden, sondern auch für die Zukunft jedem unglücklichen Ereigniss entgegen zu arbeiten, wodurch aus diesem Staatspapier — denn Papiergeld ist es nicht und kann es jetzt wohl nie werden — Verlust für das Publikum entstehen könnte. Der König, den nicht nur jeder Unterthan, sondern auch ganz Europa für den redlichsten Mann anerkennt, hat feierlich sein königliches Wort gegeben, dass er weder die Summe der Tresorscheine vermehren, noch irgend ein neues Papiergeld kreiren wolle. Eben so feierlich hat er durch sein königliches Wort es bestätigt, dass nicht mehr als die bekanntgemachte Summe Tresorscheine vorhanden sei. Nach diesen unbezweifelten Sätzen und den öffentlichen Tresorscheinvernichtungen geht deutlich hervor, dass jetzt nicht mehr als höchstens etwa 6,400,000 Thlr. Tresorscheine vorhanden sein können. Hierzu kam schon im Edikt vom 7. September 1814 die Gewissheit, dass jährlich wenigstens für 800,000 Thlr. vernichtet werden müssen, so dass im Jahre 1822 alle Tresorscheine weggeschafft sein müssten.

Es war indess doch natürlich, dass diese Verfügung die Tresorscheine nicht auf pari bringen konnte. Der Inhaber derselben konnte, wenn er richtig rechnete, eine unzinsbare Staatsschuld, die nur zum achten Theil jährlich getilgt wurde, unmöglich al pari rechnen. Der Zinsfuss im Verkehr war 5 bis 6 %, bei Staatspapieren höher. Eine Rechnung ergab also, dass sein Kapital in Tresorscheinen etwa 70 % werth war. Dann durfte er nicht einmal eine Assekuranz dafür abziehen, dass Unglücksfälle des Staats die alljährige Vernichtung von 800,000 Thlr. aufschieben könnten. Hiernach hätte sich der Tresorscheincours an den Börsen für den Augenblick nicht höher als 70 feststellen können. — Dem Nachdenkenden kann es nicht entgehen, dass alle Fondscourse nicht aus Willkühr oder gar sogenanntem Wucher entstehen, sondern dass sie den Regeln des veränderlichen Zinsfusses und

der Assekuranz-, Hoffnung- und Furchtberechnung, folgen. Häufig lassen sich die Regeln des Steigens und Fallens der Course in Zahlen berechnen, oft sind indess mitwirkende Ursachen weniger bekannt. Vor einigen Jahren wurde eine solche Berechnung angelegt und dem Minister des Innern, Grafen v. Dohna, übergeben, welche eine völlige Uebereinstimmung fast aller verschiedenen Course der wichtigsten Fonds mit dem damaligen Zinsfuss bewies. Die erweiterte Anwendbarkeit dieser Papiere zu Zahlungen in mehreren und hernach in fast allen Kassen änderte aber diesen Cours auf eine so günstige Weise, dass solche eine Zeitlang sich auf 90 zu halten schienen. Wahrscheinlich hat der Staat sich mit grosser Vorsicht bei Ausgabe derselben vor Uebermaass gehütet, wenn überhaupt einige wieder ausgegeben sein sollten. Hieraus folgt aber nothwendig, dass die Tresorscheine sich in den Kassen anhäufen müssen, ein in den jetzigen Zeiten des starken Geldbedürfnisses des Staats bedenklicher Umstand. Will der Staat wiederum Tresorscheine ausgeben, so dürfte der Cours leicht wieder fallen und sich im Verhältniss des Bedarfs und der ausgegebenen Summe dem natürlichen Course nähern. Wenn indess auch wirklich der Cours von 90 fortdauert, so wird der Staat, da er Tresorscheine al pari annimmt, doch immer 10 % auf alle Zahlungen, die er leistet, verlieren; dieser Verlust bleibt derselbe, wenn auch Gesetze die Annahme al pari den Lieferanten vorschreiben oder Officianten damit al pari bezahlt werden. Ueber 90 können indess die Tresorscheine nicht wohl steigen, so lange damit gehandelt werden muss, da sie keine Zinsen tragen und keine Münze sind, die im Verkehr gebraucht wird, also nur den Gebrauch zur Kassenquote haben, eine im Verhältniss aller übrigen Zahlungen im Staate höchst unbedeutende, fast in nichts verschwindende Anwendung. — Mit der Scheidemünze vor dem Kriege darf man sie nicht vergleichen, diese hatte doch einigen reellen Werth in sich; auch war sie allgemeines Zahlmittel, darum bedurfte sie keiner Differenz von 10 % gegen den officiellen Werth. Unglückliche Ereignisse brachten sie auch auf den wirklichen Metallwerth, der den Inhaber vor ferneren Verlust durch den, bei den Tresorscheinen nicht anwendbaren, Schmelztigel sicherte.

Hätte der Staat alle Tresorscheine al pari eingenommen und gäbe nun eine Summe an Lieferanten oder Officianten wieder aus, die doch auch mehr als Steuern zu zahlen haben, so müssen diese den grössten Theil dieser Papiere verkaufen; glücklich sind sie, wenn sie in der Nähe der grössten Börse des Staats sind, wo alle Aufträge aus der ganzen Monarchie sich hin wenden. Die Käufer dieser Börse können in der Regel — einzelne ausserordentliche Fälle wider die Regel beweisen nichts — nur kaufen, um mit einigem Vortheil wieder zu verkaufen. Ehe sie aber Vortheil haben, müssen sie berechnen, dass es 1) mög-

lich ist, dass ihre Tresorscheine eine Zeitlang auf einen Käufer, der Steuern zu zahlen hat, warten und also liegen bleiben, wobei sie Zinsen verlieren; 2) dass der hohe Cours von 90 fallen kann, sie also den möglichen Schaden durch einen möglichen Gewinn decken müssen; 3) dass ihr Käufer *auch* noch unter pari kaufen will, um einen Vortheil für die Beschwerde des Wechselns zu haben — besonders bei kleinen Steuerposten, die doch die meisten sind; 4) dass sie beim Kauf und Verkauf Courtage, vielleicht auch Provision geben müssen; 5) dass bei Versendungen nach entfernten Orten entweder der Verkäufer aus dem Cours unter pari entschädigt werden muss für Porto, Risiko und Zinsverlust so lange, auf der fahrenden Post, diese Papiere unterweges sind; 6) dass der Absatz der verschiedenen Tresorscheine nicht gleich ist, ihnen also manche Sorte, besonders die grossen, nach welchen der Cours notirt wird, liegen bleiben; 7) dass der Verkäufer an der Börse nicht immer den Käufer findet, der die Tresorscheine unmittelbar braucht, sondern dass im Wege des Verkehrs diese Papiere oft durch viele Hände gehen, von denen jede sich ihre Rechnung dazwischen machen muss.

Alle diese Umstände, nach den verschiedenen lokalen und individuellen Verhältnissen genau berechnet, erklären deutlich genug, dass der Verkehr mit Tresorscheinen, wenn diese durch irgend ein Ereigniss höher als 90 gebracht würden, fast ganz aufhören müsste, und das Publikum würde dann die Kassenquote lieber in baarem Gelde mit der Strafe bezahlen: welche Strafe indess trotz der noch so strengen Verfügungen des Staats gegen die Kassenofficianten meistens umgangen werden dürfte. Der Verkehr mit Tresorscheinen wird aber nicht aufhören, denn das nach einer solchen Erscheinung alsdann unvermeidlich entstehende Fallen des Courses würde ihn wieder hervorbringen. Wenn daher an der Berliner Börse die Tresorscheine bis 90 gestiegen sind, so ist dies eben so wenig Folge des Patriotismus der Handelsleute als es Mangel desselben oder Wucher ist, wenn die Tresorscheine nicht höher als 90 steigen, auch selbst wenn der Staat wo möglich eine noch grössere Anwendbarkeit derselben in den Kassen dekretiren wollte. Wenn aber an der Börse zu Berlin der Tresorscheincours 90 ist, so dürfte dies als der Hauptcours anzusehen sein; denn wenn auch an den kleineren Börsen der Cours differirt, vielleicht sogar höher steht als in Berlin, so ist dies lokal und temporär und daher ohne Gewicht. Dem Bankier in Berlin ist es gar zu wohl, oft aus schmerzlicher Erfahrung, bekannt, welche geringe Summe Tresorscheine dazu gehört, in Breslau oder Königsberg den Cours zu heben oder zu werfen, wenn er damit auf diese Plätze spekulirt hat. Ausser den Grenzen dieser Untersuchung liegt es, ob der Staat gut thut, die Strafe von $8\frac{1}{3}$ % für nicht bezahlte Tresorscheine festzusetzen; in welche Versuchung zur Pflichtwidrigkeit hierdurch die

Kassenofficianten gesetzt werden, deren Unbescholtenheit so sehr zu wünschen wäre, leuchtet in die Augen. Will der Staat aber die Gefälle durch die Strafe für nicht gezahlte Tresorscheine so bedeutend erhöhen, bloss um die Tresorscheine al pari zu bringen, so ist offenbar das Mittel viel zu gross, im Verhältniss zu dem dadurch beabsichtigten Zweck. Noch unverhältnissmässiger aber wäre es, wenn der Staat dazu 10 % von allen seinen jährlichen Einnahmen aufopfern wollte, die er in Tresorscheinen einnimmt, da er sie nicht höher als zu 90 % ausgeben kann. Es wäre in Wahrheit besser, dass der Staat alle Tresorscheine sogleich vernichtete, so wie er sie eingenommen hätte, und den Verlust, den seine Kassen auf einmal erlitten, durch die kostbarsten Anleihen oder Geldoperationen deckte, die ihn immer weniger kosten würden. Sollte es denn aber kein leichteres, einfacheres und wohlfeileres Mittel geben, die Tresorscheine auf pari zu bringen? denn nur ein pari hebt alle diese Nachtheile auf. Realisationskassen in allen Hauptplätzen der Monarchie, die das erste Gesetz, welches 1806 Tresorscheine kreirte, einrichtete, mit Freiheit für das Publikum, Tresorscheine in Zahlung zu nehmen oder zu verweigern, jedoch mit unwandelbarer Verpflichtung aller Staatskassen zu unbedingtester Annahme, können und müssen ein bleibendes Pari hervorbringen. Die Erfahrung bis zur feindlichen Invasion hat es bewiesen.

Dass in diesem Augenblick für die ganze vorhandene Masse Tresorscheine nicht Realisationskassen etablirt werden können, ohne Verlegenheiten hervorzubringen, leuchtet wohl eben so ein, als die Unmöglichkeit auch durch Realisationskassen die ganze Masse im Publikum zu erhalten. Es existirt in unserm Staate jetzt wahrscheinlich eine sehr bedeutende Masse baaren Geldes, unstreitig weit mehr, als bei ruhigem, sicherem, friedlichem, indultfreiem Verhältniss und beim schnellen Umlauf desselben nöthig ist. Jedes Individuum legte sich einen Nothpfennig zurück und verbirgt ihn. Zum Nothpfennig nimmt indess Niemand Papiergeld, wohl wissend, dass gerade in der Nothzeit Papiergeld ihm nicht die erwartete Hülfe leisten kann. Je ruhiger und sicherer die Verhältnisse in unserm Staate werden, desto mehr wird die vorhandene Masse baaren Geldes abnehmen. Es werden Thalerstücke, die Nothpfennige waren, eingeschmolzen und das Silber entweder verkauft oder bei vermehrtem Wohlstande verarbeitet werden. Die zum Verkehr nothwendige Masse geprägten Metalls wird indess gewiss vorhanden bleiben: denn wenn die augenblicklich einmal eintretenden Coursverhältnisse auch eine kurze Zeit dem Einzelnen es vortheilhaft oder möglich machen, Geld einzuschmelzen, so werden die bald nachher eintretenden Verhältnisse auch dem Einzelnen es vortheilhaft machen, Geld prägen zu lassen, und die nöthige Geldmasse ist wieder da. Es

versteht sich übrigens, dass alle diese Ereignisse weit schneller eintreten und sich ins richtige Verhältniss setzen, als die Staatsbehörden davon Notizen bekommen. Wenn sich also die jetzt vorhandene Geldmasse in unserm Staat eintheilen lässt in Nothpfennige und Zehrpfennige (zum Verkehr nothwendig), so ist es klar, dass Tresorscheine, wenn sie al pari stehen, nur zu Zehrpfennigen gebraucht werden können, aber bei der grösseren Bequemlichkeit sehr gern dazu gebraucht werden. Die Menge der nothwendigen Zehrpfennige hat eher eine Grenze als die der Nothpfennige; auch selbst bei der Circulation der Tresorscheine als Zehrpfenige bleibt, besonders im Anfange, eine bedeutende Masse Metallgeld als Zehrpfennig nothwendig, so dass die Summe, die sich in Tresorscheinen im Publiko al pari halten kann, beschränkt sein wird. In Zahlen dies auszudrücken, ist unmöglich; die Erfahrung würde aber, wenn Realisationskassen eingeführt werden, die Summe bald lehren, so wie die Erfahrung es in etwas gelehrt haben muss, als bis zum October 1806 dergleichen Kassen bestanden, obgleich die Zeit fast zu kurz war, um Resultate daraus zu ziehen, denn auch im Verkehr ändern sich die Verhältnisse der Menge der nothwendigen Zehrpfennige sehr oft; bei dem Bestehen von Realisationskassen zeigt sich dies in der öfteren Wiederkehr der Tresorscheine zur Realisation. Bei dieser Ungewissheit des Erfolges und der grossen Menge der auf einmal zur Realisation tretenden Tresorscheine würde es nun allerdings, besonders jetzt, gewagt sein, Realisationskassen in der Ausdehnung zu etabliren, wie solche 1806 vorhanden waren; und leichtsinnig solche finanzielle Maassregeln ergreifen, die hernach nicht durchzuführen sind, ist wohl dem Kredit des Staats weit nachtheiliger, als gänzliche Unthätigkeit. Der Staat versprach jährlich 800,000 Thlr. Tresorscheine zu vernichten, setzte daher von seinen Einnahmen auf 8 Jahre jährlich wenigstens diese Summe fest. Das ist wohl Alles, was man in den jetzigen Zeiten nur irgend verlangen kann. Er zahlt also im

1sten	Termin	1815	800,000 Thlr.
2ten	-	1816	800,000 -
3ten	-	1817	800,000 -
4ten	-	1818	800,000 -
5ten	-	1819	800,000 -
6ten	-	1820	800,000 -
7ten	-	1821	800,000 -
8ten	-	1822	800,000 -

und giebt für die dadurch eingezogene Staatsschuld keine Zinsen. Wenn aber der Staat durch Realisationskomtoire dem Inhaber der Tresorscheine das Recht giebt, sein Geld gleich zu erhalten, so hat er auch das Recht, in demselben Verhältniss die Vernichtung der Tresorscheine länger auf-

zuschieben. Wenn er daher den letzten Vernichtungstermin 1822 bis 1823 aufschieben kann, so gewinnt er die Zinsen von 1 Jahr von 800,000 Thlr., welche er den Unterthanen geben kann.

Hiernach würde ich Folgendes vorschlagen. Der Staat eröffnet eine Subscription, nach welcher die Interessenten bis zur Gesammtsumme von 1,600,000 Thlr. Tresorscheine einreichen können. Für die eine Hälfte der eingelieferten Summe erhalten sie eine Obligation oder Anweisung (vielleicht hat der Staat nicht nöthig, eine andere Sicherheit hinzuzufügen) auf einen Realisationstermin, an welchem ihnen ihr Kapital mit Zinsen à 5 % baar ausgezahlt und die Obligation vernichtet wird. Die für diese Obligation eingelieferten Tresorscheine werden gleich in Gegenwart des Einlieferers zerschnitten und hernach öffentlich verbrannt. Die andere Hälfte der eingelieferten Tresorscheine wird mit einem unverfälschbar deutlichen Zeichen versehen, wodurch ihnen das Recht ertheilt wird, in den vier dazu errichteten Realisationskassen in Berlin, Königsberg, Breslau und Aachen gegen baar Geld realisirt in allen übrigen Kassen aber für baares Geld angenommen zu werden, wie solches das Wort des Königs im ersten Tresorscheinedikt versprach.

Für den Verlust der Zinsen, die der Staat à 5 % von 800,000 Thlr. auf 1 Jahr im Jahre 1816 meines Beispiels bezahlt, wird er entschädigt, wenn er diese nun circulirenden realisirbaren 800,000 Thlr. Tresorscheine statt 1822 erst 1823 vernichtet. Realisationskassen, deren ganzer möglicher Umsatz nur 800,000 Thlr. ist, können dem Staate aber in den jetzigen Verhältnissen unmöglich lästig werden. Die Summe ist für den Zehrpfennig in unserm Staate unstreitig so höchst unbedeutend, dass man wahrscheinlich nur für die ersten zwei Monate in den Geldoperationen nöthig haben wird, darauf bedacht zu sein, aus anderen Kassen den Realisationskassen in einzelnen Fällen eine schnelle Hülfe leisten zu müssen, die wiederum anderen Kassen nichts kostet, insofern sie die realisirbaren Tresorscheine mit Bewilligung des Empfängers sogleich wieder auszahlen können. Interessenten zu dem Geschäft dürften sich auch selbst, wenn die jetzigen Tresorscheine auf 90 % blieben, leicht finden, da sie nirgends ihr Geld so vortheilhaft anlegen können. Sie bekommen für 100 Thlr. Tresorscheine sogleich 50 Thlr. realisirbare Tresorscheine oder 50 Thlr. baar Geld zurück, für die anderen 50 Thlr. bekommen sie ein 5 % Zinsen tragendes Papier, welches in dieser Hinsicht mindestens den Domänenpfandbriefen gleich sein würde, die 80 % stehen; (es kostet ihnen jetzt 40 Thlr. oder auch 80 %). Sie haben dagegen den gewisseren Vortheil, dass in 2 Jahren aus diesen 80 % 100 werden muss, ein Vortheil, der ihnen bei Domänenpfandbriefen nirgend versprochen ist. Ist die Subscription vollständig er-

schöpft und hat man sich durch Erfahrung überzeugt, dass die beständige Realisation dieser 800,000 Thlr. neugestempelten Tresorscheine keine Verlegenheit hervorbringt, so kann man nach und nach, je mehr sich das Publikum an die neuen Tresorscheine gewöhnt und Zutrauen dazu gewinnt, zu einer zweiten Subscription unter den nämlichen Bedingungen schreiten, dann zu einer dritten und vierten, da es wohl nicht unwahrscheinlich ist, dass *so vorbereitet* 3,200,000 Thlr. Tresorscheine sich im ganzen Staat halten können, ohne die Realisationskassen in Verlegenheit zu bringen. Dann existirt kein anderer Tresorschein mehr als an dem das königliche Wort vom Jahre 1805 ganz erfüllt wird; er leistet, was das Motto, womit er bezeichnet ist, verspricht: geltend in allen Zahlungen für voll. Wenn nun auch zur Deckung der auf die Obligationen zu zahlenden Zinsen die Amortisationstermine der nun gestempelten viermal 800,000 Thlr. Tresorscheine länger hinausgeschoben werden müssen und ohne begründete Klage des Publikums herausgeschoben werden können, so würde es doch nothwendig sein, die Vernichtung derselben darum nicht ganz aufzuheben, sondern es so einzutheilen, dass doch etwas alljährlich vernichtet wird, und das Publikum von der fortgehenden Vernichtung dieses Papiergeldes sich durch den Augenschein überzeugt.

Es ist bei diesem ganzen Vorschlag nichts gewagt, da er so klein angefangen werden kann, dass man sich von der Ausführbarkeit desselben erst genau überzeugen kann; indem selbst die obengesetzte Summe von 1,600,000 Thlr. für den ersten Termin geringer angenommen werden kann. Sollte er nicht den vermutheten Erfolg haben, so kann man immer sogleich damit innehalten, und braucht nie zurückzugehen. Müsste es wirklich bei der ersten Subscription verbleiben, so wären dadurch doch schon 1,600,000 Thlr. von den jetzt den Schwankungen des Courses ausgesetzten Tresorscheinen fortgeschafft. Sollten widrige Ereignisse die Course aller Fonds herunterwerfen, so dass man fürchten müsste, Domänenpfandbriefe, mit denen oben die 5 procentigen Tresorscheinobligationen verglichen waren, gingen unter 80 %, so dürften wahrscheinlich die jetzigen Tresorscheine auch fallen, jedes Procent indessen, um welches sie fallen, macht die Spekulation zur Subscription um 2 % vortheilhafter. Man werfe ja nicht ein, dass dies eine für das Publikum zu vortheilhafte Proposition sei und dass der Staat die Individuen nicht so viel verdienen lassen müsse. Da der Staat offenbar bei diesem Vorschlage nichts verliert, so möge er es doch gern sehen, wenn das Publikum gewinnt! und wenn man die Summen berechnen könnte, welche das Publikum durch die Tresorscheine verloren hat, so möchten sie wohl bedeutender sein, als der ihm hier wieder zugewendete Gewinn. Gewinnt denn aber der Staat nicht ganz bedeutend, wenn er der Nach-

theile und beständigen Verlegenheiten überhoben wird, in die ihn das unglückliche Verhältniss mit den Tresorscheinen beständig stürzen muss? ist es ihm kein Vortheil, wenn eine so dringende Schuld von 6,400,000 Thlr. ihm auf einem so leichten Wege abgenommen wird? Da übrigens das ganze Geschäft als ein Versuch gemacht werden kann, so wäre es ja möglich, dass bei günstigem Erfolg die Verhältnisse noch vortheilhafter für den Staat gelegt werden könnten. Nur würde es zu Anfang wohl rathsam sein, die Bedingungen lieber noch vortheilhafter zu machen, um das Geschäft erst in Gang zu bringen und würde es vielleicht eher rathsam sein, bei den Tresorscheinobligationen Domänenpfandbriefe als Sicherheit zu deponiren. Hat das Geschäft einen günstigen Fortgang, so wird man auch dadurch dem Einwande begegnen können, dass der Staat die Zinsen bei diesem Geschäft vielleicht in dringenderen frühern Zeiten vorschiessen muss und solche erst später durch Ersparung erstattet erhält: indem man bei einem günstigen Erfolge auch einen früheren jetzt feststehenden Amortisationstermin, wenn auch nicht den ersten von 1815, doch vielleicht schon den zweiten von 1816 oder den dritten von 1817 ganz aussetzen kann, wodurch die Staatskassen in dringenderer Zeit wohl gar noch Vortheil hätten. Der Widerwille des Publikums gegen ein neues Staatspapier, welches die Tresorscheinobligationen sein würden, wird durch die richtige Darstellung bald zu widerlegen sein, dass es kein neues Papier, sondern nur ein verändertes sei, und dass für jede 100 Thlr. des neukreirten Papiers 100 Thlr. Tresorscheine vernichtet sind. Eine ähnliche Widerlegung gilt auch der Besorgniss, dass die Course der anderen Fonds durch die eröffnete vortheilhafte Subscription fallen möchten; denn es kann in ihnen nur angelegt werden, was schon in Fonds angelegt war. Die Erfahrung lehrt aber an unserer Börse, dass wenn ein Fonds ganz besonders stieg, die übrigen Fonds dadurch nicht nur nicht fielen, sondern gewöhnlich auch etwas stiegen, wenn auch der Grund des Steigens nur bei dem einen vorhanden war. Es ist übrigens bei diesen Vorschlägen gar nicht darauf Rücksicht genommen, ob viel oder wenig Tresorscheine in den Staatskassen vorhanden sind. Dem Publikum und dem Staate kann dies gleichgültig sein; wird ein besserer Cours oder ein zu hoffendes Pari hervorgebracht, so gewinnen beide Theile; daher ist immer von der ganzen vorhandenen Masse von Tresorscheinen die Rede. Ob die jetzigen Verordnungen in Rücksicht der Anwendung der Tresorscheine in den Kassen fortdauern können oder abgeändert werden müssten, dürfte wohl noch nicht bestimmt werden können. Vor der Hand würde es wohl am besten sein, wenn diese Bestimmungen beibehalten würden. Wenn späterhin die Subscription zu langsam von Statten gehen sollte, so könnte eine Beschränkung der Anwendbarkeit der ungestempelten

Tresorscheine eine Begünstigung der Subscription abgeben; zu wünschen und zu hoffen aber wäre es, dass dies nicht nöthig sein möchte. Könnte die Bestimmung aufgehoben werden, dass bei Lieferungen die Tresorscheine in Zahlung al pari angenommen werden müssen, so würde es dem Staate gewiss wenigstens bei allen neuen Kontrakten sehr vortheilhaft sein. Der Zwang, nach welchem jetzt ein Theil der Steuern in Tresorscheinen bei Strafe von $8\frac{1}{3}$ $\frac{0}{0}$ bezahlt werden muss, dürfte indess wohl auf jeden Fall sogleich aufzuheben sein, da er ausser anderen Nachtheilen besonders den hat, dass er die Tresorscheine dem Publikum verhasst macht.

Sollen übrigens diese Operationen gut von Statten gehen, so muss dem Publikum von allen hierauf Bezug habenden Verhältnissen auf das Genaueste Rechnung abgelegt, besonders genauer mit allen Summen, als es bisher geschehen. Man muss nur als Privatmann (ja nicht als Staatsdiener) die Urtheile und Vermuthungen des Publikums oft zu hören Gelegenheit gehabt haben, um auch besonders bei dem Verhältniss mit den Tresorscheinen dies so höchst nöthig zu finden. Dem Verfasser ist es nur mit vieler Mühe gelungen, durch Zusammenstellung mehrerer Gesetze die mögliche Summe der vorhandenen Tresorscheine auszumitteln; offenbar wäre es besser gewesen, bei jeder geschehenen Vernichtung von Tresorscheinen dem Publikum zu sagen: so und so viel Tresorscheine sind nun noch vorhanden. Thöricht war die Besorgniss einiger Staatsdiener, durch die dadurch öfter genannte in ihren Augen grosse Summe von Tresorscheinen das Publikum zu beunruhigen; das verständigere Publikum (welches allein finanzielle Gegenstände beurtheilt und durch sein Verfahren über Course entscheidet) urtheilt richtiger und erschrickt weniger vor grossen Summen, die ihm glaubhaft genannt sind, als vor solchen, die man verschweigt. Die tägliche Erfahrung giebt auch den ungebildeteren Handelsleuten ein gewisses wenn auch nicht darstellbares Gefühl, welches den Staatsdienern es stets unmöglich macht, durch Verschweigung oder Verstellung das Publikum dauernd zu überlisten, so dass es fast ein Sprichwort geworden ist: das Publikum ist klüger. Von solchen intendirten Ueberlistungen haben wir in unserm Staate zwar nichts zu fürchten, es ist aber auch der Schein zu vermeiden, der in Verschweigung von Summen liegt. Hätte man von je her das Publikum an richtige Aufzählung von Schuldsummen gewöhnt, so würde die gewiss richtige Ueberzeugung, dass die Schuldsummen zum ganzen Nationaleinkommen und Nationalvermögen höchst unbedeutend sind, eher allgemeiner geworden sein. Man hätte die Nachtheile vermieden, die zuweilen entstanden, wenn man in einzelnen Fällen genöthigt war, mit Summen vor die Augen eines Publikums zu treten, welches solche Grössen gar nicht zu beurtheilen ge-

lernt hat. Dem Unterricht dieser Art verdankt die Englische Nation gewiss ihren grossen Kredit; nicht Reichthum allein, sondern noch mehr, Einsicht und Rechtlichkeit, verbunden mit Freiheit, waren die Quellen desselben. Gern möchten hier noch Wünsche allgemeiner Art Platz nehmen, wenn solche nicht dem Zweck dieser Vorschläge entfernt lägen und anderen Zeiten und Gelegenheiten vorbehalten bleiben müssten.

Ich erlaube mir noch die Bemerkung, die ich öfters zu machen Gelegenheit gehabt habe, nämlich dass Handelsleute, die von Staatsdienern zu Rathe gezogen werden, in ihren Antworten auf die ihnen vorgelegten Fragen in der Regel gerade nur die Antwort geben, welche die oft ganz irrige Meinung des Staatsdieners, besonders wenn er in höherem Range steht, bestätigt, obgleich das Verfahren derselben Handelsleute in ihrem Geschäft es beweist, dass sie selbst ganz der entgegengesetzten Meinung sind. Den Grund hiervon möchte ich nicht in dem dadurch gesuchten Privatvortheil finden, der zum Nachtheil des Ganzen aus unrichtigem Verfahren der Staatsdiener oft entsteht, indem wohl Fälle eintreten, wo bleibende unrichtige Ansichten der Staatsbehörden fortdauernd wohlbezahlte Dienste einzelner Handelsleute zu erfordern scheinen; vielmehr ist es häufig die Scheu, dass jener Staatsdiener ihren Widerspruch übel deuten dürfte. Oft ist es auch Furcht, in den Ruf des mangelnden Patriotismus zu gerathen, dem Staatsdiener nur gar zu gern die schlechten Erfolge ihrer übel berechneten Spekulationen zuschreiben. Oft ist es selbst Furcht, vor andern in der Konferenz mit gegenwärtigen Handelsleuten Blössen zu geben, die von ihnen bei Gelegenheit der Konkurrenz in Geschäften zu ihrem Nachtheil benutzt werden dürften; am häufigsten aber ist es die Besorgniss im Augenblick der Konferenz nicht die Gegenwart des Geistes und die Kraft der Rede zu haben, seiner Meinung, wenn solche auch die richtigere ist, ohne persönlichen Nachtheil, Gehör, Eingang und Erfolg verschaffen zu können. So ist es denn weit bequemer, seine Erklärung so abzugeben, wie sie erwartet wird und so in Ehren und Vortheil zu bleiben, in seinem Verfahren im täglichen Geschäft aber seiner wirklichen Meinung zu folgen, sich also den officiellen Ruf des Patriotismus zu erhalten, während er dem wahren Interesse des Vaterlandes die offenbarste Gleichgültigkeit beweist.“ —

Nach einer Notiz von der Hand meines Vaters, ohne Datum, ist auf diese Darstellung „unser Herr Finanzminister gar nicht eingegangen, hat auch dem Verfasser nicht geantwortet, statt dessen durch Heranziehung von 13 Berliner Bankiers mit Ausschluss des Verfassers eine Tresorschein-Realisationskasse etablirt, deren Modifikationen und Bedingungen dem Verlauten nach darin bestanden, dass der Staat 600,000 Thlr. baar Geld einschoss, die 13 Bankiers aber 1,200,000 Thlr.

bereit halten sollten. Mit diesen 1,800,000 Thlr. sollten alle präsentirten Tresorscheine zum Course von 95 % baar realisirt und nicht wieder ausgegeben werden, es sei denn, dass Jemand gegen Erlegung des vollen Werths sich Tresorscheine dort kaufen wollte. Die Vortheile, die den 13 Interessenten bewilligt wurden, sollen bestehen in 6 % Zinsen und 5 % Provision der realisirten Summen und läuft ihre Verbindlichkeit in 1 Jahre ab. Dies ist nun freilich eine für den Staat kostbare Operation, denn ausser dem Lokal und Personal des Instituts kostet es in

einem Jahre an Provision von 1,800,000 Thlr. à 5 % .	90,000 Thlr.
an Zinsen à 6 % von 1,200,000 Thlr.	72,000 -
desgl. von dem vom Staate gegebenen Kapital von 600,000 Thlr. à 6 %	36,000 -
zusammen	198,000 Thlr.

Diese Kosten würden aber noch zu ertragen sein, wenn dadurch alle anderen Nachtheile vermieden wären, die durch die Tresorscheine den Staatskassen zuwüchsen. Dies ist indess leider nicht der Fall. Das Realisationskomptoir besteht erst seit vorigem Monat und schon ist $\frac{2}{3}$ des Fonds erschöpft. Freilich können so lange die Realisationen fortgesetzt werden, die Tresorscheine in Berlin nicht unter 95 % fallen. Wenn sie aber auch nur zu 95 % stehen bleiben, so ist der Verlust von 5 % für alle Einnahmen des Staats in Tresorscheinen beklagenswerth genug. Rechnen wir alle Staatseinnahmen jährlich zu 40,000,000 Thlr., gewiss jetzt nicht zu viel. Nehmen wir nun an, dass die Hälfte pflichtmässig in Tresorscheinen gezahlt werden muss, so verliert die Staatskasse, wie eben gezeigt, jährlich 1,000,000 Thlr. Wäre es auch nur 500,000 Thlr., die sie verlöre, so müsste man zur Zeit so mancher Lasten der Unterthanen, zur Zeit so mancher noch nicht zu lösender heiligen Verpflichtungen unseres Staats diesen jährlichen Verlust um so mehr bedauern, als er dem Staate auf keinem anderen Wege wieder zu gut kommt, weil nach Beendigung des Jahres der Verlust an Tresorscheinen im künftigen Jahre dadurch nicht geringer wird."

Nach der Verordnung vom 15. Februar 1816, betreffend die von *Sachsen* übernommenen *Kassenbillets* im Betrage von 1,750,000 Thlr., wurden alle Sächsischen an Preussen übergegangenen Kassenbillets zu *einem* Thaler, mit dem Buchstaben A. bezeichnet, mit dem Preussischen Wechselstempel noch besonders versehen und erhielten, als nunmehr Preussische Staatspapiere gleiche Rechte mit den Tresorscheinen. Das Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 giebt den Betrag der „sogenannten unverzinslichen Schulden" auf 11,242,347 Thlr. an, „welche aus den in Zirkulation befindlichen Tresor- und Thalerscheinen, den von Uns traktatenmässig übernommenen ehemaligen Sächsischen Kassenbillets Litt. A. und aus einigen anderen Titeln entstanden sind."

Das Papiergeld des Preussischen Staats betrug, nach Krug, damals 7,225,547 Thlr. Eingelöst gegen Metallgeld wurde es nicht, sondern nur gegen ein neues Papiergeld umgetauscht. Davon wurden 1824 11,242,347 Thlr. ausgegeben und die Masse des Papiergeldes um 4,016,800 Thlr. vermehrt, abgesehen davon, dass von dem älteren Papiergelde vieles verloren gegangen oder durch Zufall vernichtet war. Hierdurch gewann, wie Krug angiebt, die Staatskasse über 5 Millionen disponibles Geld.

Die K.O. vom 21. December 1824, wegen Einführung der *neuen*[1]) *Kassenanweisungen* an die Stelle der Tresor- und Thalerscheine und ehemals Sächsischen Kassenbillets, sagt: I. Die Verbriefungen der unverzinslichen Staatsschuld führen den Namen: Königlich-Preussische Kassenanweisung. Sie lauten auf Courant nach dem Münzfusse von 1764 und sind ein, zum öffentlichen Umlauf für den Umfang Meiner ganzen Monarchie bestimmtes, gemünztes (!) dem baaren Metallcourantgelde gleich zu achtendes Papier[2]). Auf welche Summen die einzelnen Arten dieser Kassenanweisungen ausgefertigt sind, oder ausgefertigt werden, und die nähere Beschreibung derselben wird die Hauptverwaltung der Staatsschulden bekannt machen. II. Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche in Ansehung der Tresor- und Thalerscheine, so wie der Kassenbillets Litt. A. bestehen, finden auf die Kassenanweisungen Anwendung, in so fern sie durch gegenwärtige Verordnung nicht aufgehoben oder abgeändert werden. III. Mit dem 3. Januar 1825 werden die Kassenanweisungen ausgegeben, bei *allen Meinen Kassen*, ohne Unterschied der Provinzen, als baares Geld in Zahlung angenommen und *gegeben*, bei dem Realisationscomtoir in Berlin aber ganz in derselben Art, wie bisher die Tresorscheine, Thalerscheine und Kassenbillets Litt. A. gegen baares Geld zum vollen Nominalwerth, ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt). IV. Die Centralstelle für den *Umtausch*, so wie für die Ausreichung der Kassenanweisungen gegen baares Geld ohne Aufgeld, ist die, der Hauptverwaltung der Staatsschulden untergeordnete Kontrole der Staatspapiere. V. Bis dieser Umtausch beendigt ist, können auch Tresor- und Thalerscheine, imgleichen Kassenbillets Litt. A. in Zah-

1) Am 4. October 1823 schrieb *Varnhagen*: „Man will die umlaufenden Tresorscheine vermehren; die in der Staatsschuldenliste angeführte Summe existirt nicht, man will also einige Millionen zumachen, bis jene Summe erreicht ist. Da die alten Platten zerstört sind, und die neuen Tresorscheine durch Unterscheidung von den alten nicht auffallen sollen, so will man alle neu machen, wo dann die Vermehrung in der Stille mit geschehen kann.“

2) Das Strafgesetzbuch von 1870 erwähnt in dem von der Urkundenfälschung handelnden Abschnitt des Nachahmens von „Papiergeld“ nicht und in dem Abschnitt von Münzverbrechen und Münzvergehen kommen die Worte „Münze“ und „Münzen“ nicht vor.

lung angenommen werden. VI. Alle Zahlungen, welche in Silbergeld an *Meine sämmtlichen Kassen* ohne Unterschied zu leisten sind, sollen, in sofern durch schriftliche Verträge ein Anderes nicht bestimmt ist, bei jeder Einzahlung, wenn dieselbe die Summe von 2 Thlr. Courant erreicht, oder übersteigt, zur Hälfte, so weit die Theilbarkeit der Summe es erlaubt, in Kassenanweisungen oder vorläufig noch in den §. V bezeichneten Papieren abgeführt werden. Diese Bestimmung tritt für diejenigen Provinzen, in welchen Meine Verordnungen wegen des Zwangsantheils vom 7. September 1814, 1. März und 7. April 1815 und 15. Februar 1816 bisher noch nicht in Ausführung gekommen sind, mit dem 1. März 1825, in allen übrigen Provinzen aber schon mit dem 3. Januar 1825 in Wirksamkeit. VII. Wer dieser Bestimmung entgegen, den betreffenden Theil seiner Zahlung nicht in den so eben bezeichneten Papieren abführt, erlegt für jeden daran fehlenden Thaler 2 Silbergroschen *Strafagio* zur Kasse u. s. w. — Dies Strafagio, welches am 14. October 1827 auf 1 Sgr. für den Thaler, d. h. auf $3\frac{1}{3}$ %, herabgesetzt wurde, ist gesetzlich nicht abgeschafft, aber längst ausser Uebung gekommen.

Eine K.O. vom 22. April 1827 verfügte, da nach dem Bericht des Finanzministers die Summe der vorhandenen Kassenanweisungen „nicht mehr ausreichend“ sei, eine *Vermehrung* derselben um 6 Millionen Thaler. Der Finanzminister wurde angewiesen, einen gleichen Nominalbetrag in Staatsschuldscheinen oder Domänenpfandbriefen einzuziehen, welche bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden sollten, wogegen letztere 6 Millionen Thaler Kassenanweisungen ausfertigen und an die Generalstaatskasse abliefern sollte. — Hierdurch ersparte oder gewann der Staat jährlich an Zinsen davon 240,000 Thlr. Ausserdem gewann er mehr als 600,000 Thlr., da er die Staatsschuldscheine nach dem Tagescourse von 87 bis 90 einkaufte, und dafür volle 100 in Kassenanweisungen gab. — Da die nach den K.O. vom 21. December 1824 und vom 22. April 1827 mit 17,242,347 Thlr. in Umlauf gesetzten Kassenanweisungen durch den Gebrauch untauglich geworden seien, so beauftragte die K.O. vom 14. November 1835 die Hauptverwaltung der Staatsschulden, in gleichem Betrage neue Kassenanweisungen anzufertigen, und in Umlauf zu setzen, um damit die alten einzulösen. Ferner sollten nach der K.O. vom 5. December 1836 das von der *Seehandlung* und der *Bank* unter dem Namen von *Kassenscheinen* (S. 380, 395) ausgegebene Papiergeld, so wie auch die von der ritterschaftlichen Privatbank in Stettin ausgegebenen *Pommerschen Bankscheine* eingezogen, 5,500,000 Thlr. neue Kassenanweisungen ausgegeben und ein gleicher Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden. Endlich

verordnete die K.O. vom 9. Mai 1837, um dem „Bedürfnisse einer Vermehrung der Kassenanweisungen abzuhelfen," eine weitere Vermehrung der Kassenanweisungen um 3 Millionen Thaler, und dass ein gleicher Nominalbetrag von Staatsschuldscheinen oder Obligationen der Anleihe von 1830 bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden niedergelegt werden sollte. So war der Betrag der Kassenanweisungen bis auf 25,742,347 Thlr. gestiegen. Eingezogen waren 4,900,000 Thlr., denn nach dem Gesetz vom 7. März 1850 war die unverzinsliche Staatsschuld nur 20,842,347 Thlr.

In Folge des von den zum Zweiten Vereinigten Landtage versammelt gewesenen Ständen wegen Ermächtigung der Regierung zur Gewährung von Staatsgarantien gefassten Beschlusses, erging unterm 15. April 1848 ein Gesetz über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und Verausgabung von *Darlehnskassenscheinen*. In Berlin und anderen Orten wurden danach unter Gewährleistung des Staats Darlehnskassen errichtet „mit der Bestimmung, zur Beförderung des Handels- und Gewerbsbetriebs gegen Sicherheit Darlehne zu geben." Die Darlehne wurden nicht in Gelde, sondern in Papier unter dem Namen „Darlehnskassenscheine" gegeben. „Es vertreten diese Scheine die Stelle des baaren Geldes; sie werden *bei allen öffentlichen Kassen* nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein." Es sollte kein Darlehnskassenschein ausgegeben werden, für welchen nicht genügende Sicherheit — in Waaren oder Effekten — gegeben worden, und der Nominalbetrag der Darlehnskassenscheine sollte 10 Millionen Thaler nicht übersteigen. Der Finanzminister sollte den Betrag der „umlaufenden" Darlehnskassenscheine monatlich zur allgemeinen Kenntniss bringen und dieselben spätestens in drei Jahren wieder einziehen. Nach einer Bekanntmachung des Finanzministeriums waren am 31. December 1848 6,623,501 Thlr. in Darlehnskassenscheinen in Umlauf. Diese Darlehnskassenscheine waren das erste Papiergeld, welches die Preussische Regierung als ein *uneinlösliches* Papiergeld *ausgegeben* hat. In Bezug auf die Tresorscheine hatte die Verordnung vom 4. Februar 1806 in §. 3 bestimmt, dass sie „zu jeder Zeit gegen Silbercourant ohne Aufgeld umgesetzt (realisirt) werden und geben Wir hierüber Unser königliches Wort." Beachtenswerth sind übrigens die Aeusserungen des Finanzministers v. Rabe in der Sitzung der zweiten Kammer vom 8. April 1851, es habe sich im Laufe der Zeit herausgestellt, dass das dringende Bedürfniss, welches im Jahre 1848 als vorliegend angenommen wurde, damals gar nicht in dem Umfange vorhanden war, und dass auch jetzt keine dringende Veranlassung ist, diese Kassen fortbestehen zu lassen. Im Jahre 1848 war kaum möglich, einige Millionen von diesen Darlehnsscheinen un-

terzubringen. Erst im Jahre 1849 zeigte sich ein grösserer Begehr. Vorzugsweise wurden sie aber benutzt zur Gewährung von Darlehnen auf Staatspapiere, Eisenbahnaktien und Pfandbriefe, die auch ebenso gut durch die Bank hätten beliehen werden können, wozu es also besonderer Darlehnskassen gar nicht bedurft hätte.“ Das Gesetz vom 30. April 1851 setzte den Termin zur Auflösung der Darlehnskassen auf den 31. December 1852 fest und bestimmte, dass sie neue Darlehne nicht weiter bewilligen sollten. Die Einziehung der Darlehnskassenscheine sollte aber nicht stattfinden, vielmehr der Gesammtbetrag der ausgefertigten Darlehnskassenscheine mit 10 Mill. Thaler einen Theil der unverzinslichen Staatsschuld bilden. „Alle gesetzlichen Bestimmungen, welche wegen der Kassenanweisungen, insbesondere wegen der Annahme *in öffentlichen Kassen* und wegen der Realisation derselben, so wie wegen des Umtausches beschädigter und sonst unbrauchbar gewordener Kassenanweisungen ergangen sind, finden auch auf die Darlehnskassenscheine Anwendung.“ So war der Betrag des Preussischen Staatspapiergeldes bis auf 30,842,347 Thlr. gewachsen. Das Gesetz vom 19. Mai 1851 verordnete die Einziehung dieses Papiergeldes und die Ausgabe neuer Kassenanweisungen zum Belauf von 30,842,347 Thlr. Nach dem Gesetz vom 7. Mai 1856 (S. 398) sollten abermals alle Kassenanweisungen eingezogen und dagegen 16,598,000 Thlr. Staatsschuldverschreibungen zu $4\frac{1}{2}$ % verzinslich, und 15,842,347 Thlr. neue Kassenanweisungen, und zwar 8,000,000 Thlr. in Apoints zu 5 Thlr. und 7,842,347 Thlr. in Apoints zu 1 Thlr. ausgegeben werden.

In Folge einer octroyirten Verordnung, vom 18. Mai 1866 (S. 26), wurden wieder Darlehnskassen errichtet, welche Papiergeld, *Darlehnskassenscheine* genannt, über 1, 5 und 10 Thlr. im Gesammtbetrage von 25 Millionen Thaler sollten ausgeben können. Diese Scheine „werden bei *allen öffentlichen Kassen* [1]) nach ihrem vollen Nennwerth angenom-

1) Der Berliner Magistrat schrieb am 4. Juni: „Der Stadtverordnetenversammlung erwiedern wir auf das gefällige Schreiben vom 2. d. M., dass bereits vor Eingang desselben die darin berührte Frage wegen Annahme der Darlehnskassenscheine bei den städtischen Kassen in unserm Collegium zu einer eingehenden Erörterung gekommen ist, auf Grund deren wir in Erwägung, dass Art. 106 der Verfassung lautet:

„Gesetze und Verordnungen sind verbindlich, wenn sie in der vom Gesetze vorgeschriebenen Form bekannt gemacht worden sind. Die Prüfung der Rechtsgiltigkeit gehörig verkündigter Königl. Verordnungen steht nicht den Behörden, sondern nur den Kammern zu;“

in Erwägung ferner, dass die auf Grund Art. 63 der Verfassungsurkunde unterm 18. Mai d. J. erlassene, im 19. Stück der diesjährigen Gesetzsammlung verkündigte Verordnung „über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen und die Ausgabe von Darlehnskassen“ im §. 2 bestimmt:

Für den ganzen Betrag der bewilligten Darlehne soll unter der Benennung

men, im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein." Die Darlehnskassenscheine sollten von der durch die K.O. vom 16. Juli 1846 ernannten Immediatkommission (S. 395) — von deren Fortbestehen man zwanzig Jahre lang nichts vernommen hatte — zum Zeichen, dass nicht mehr als der zulässige Betrag im Umlaufe ist, mit einem Stempel versehen werden. Da nicht Vorsorge getroffen wurde, dass diese Darlehnskassenscheine jederzeit gegen vollhaltige Silbermünzen auf Verlangen der Inhaber umgewechselt werden können, so verstiess die Verordnung auch gegen den Art. 22 des Münzvertrages von 1857, welcher damals rechtlich noch nicht aufgehoben war (S. 298). Nachdem das Abgeordnetenhaus am 19. September der auf Grund des Art. 63 der Verfassungsurkunde erlassenen königlichen Verordnung vom 18. Mai d. J. über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen die nachträgliche Genehmigung *versagt* hatte, wurden unterm 27. September 1866 eine königliche Verordnung, welche die gedachte königliche Verordnung vom 18. Mai wieder aufhob, und ein Gesetz, „betreffend die Ertheilung der Indemnität in Bezug auf den Erlass der Verordnung vom 18. Mai 1866 über die Gründung öffentlicher Darlehnskassen, die Schliessung der Darlehnskassen, die Liquidation der Geschäfte derselben und die Einziehung der Darlehnskassenscheine" erlassen. Die Verordnung vom 18. Mai war von dem Finanzminister v. Bodelschwingh gegengezeichnet. Im Abgeordnetenhause sagte am 14. August der Anfangs Juni zum Finanzminister ernannte Freih. v. d. Heydt: „Im ersten Monat sind an Darlehnskassenscheinen etwa 6 Millionen [1]) zur Ausgabe gekommen, im zweiten etwas über 5, zusammen 11,260,000 Thlr. Davon sind 1,200,000 Thlr. wieder zurückgeflossen, so dass jetzt etwas über 10 Millionen im Umlaufe sind. Es scheint, als ob man auf dem Höhepunkt angelangt sei, als ob die Zirkulation sich nicht auf eine höhere Summe erstrecken wird, und wenn in der Verordnung vorbehalten ist, längstens innerhalb dreier Jahre die Auflösung der Darlehnskassen zu be-

„Darlehnskassenscheine" ein besonderes Geldzeichen ausgegeben werden. Es vertreten diese Scheine in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; sie werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerth angenommen; im Privatverkehr tritt ein Zwang zu deren Annahme nicht ein;

in Erwägung endlich, dass die unter der Verwaltung des Magistrats, als einer *öffentlichen Behörde* stehenden Kassen unzweifelhaft unter den Begriff des von der Verordnung gebrauchten Wortes „öffentliche Kassen" fallen; zu dem Resultate gelangt sind, dass wir verpflichtet sind, die Darlehnskassenscheine bei den städtischen Kassen nach ihren vollen Nennwerth anzunehmen. Wir haben hiernach die Kassen mit Anweisung versehen und sind der Aufforderung: bei diesen Kassen keine Darlehnskassenscheine anzunehmen — als mit unserer gesetzlichen Verpflichtung in Widerspruch stehend — Folge zu geben ausser Stande."

1) Also nicht 25 Mill., wie der Handelsminister Gr. Itzenplitz geglaubt hatte (S. 608).

wirken, so darf, wenn nicht ausserordentliche Ereignisse eintreten, angenommen werden, dass innerhalb Jahresfrist, ja vielleicht nach Ablauf des Kalenderjahres schon die Auflösung wird erfolgen können [1]).“ Nach Bekanntmachungen des Finanzministers waren Darlehnskassen-

1) In den Berliner Börsenberichten hiess es 1866, am 10. Juli: Auf dem Geldmarkte ist durch das steigende Vertrauen die Entwickelung gezeitigt worden, die wir in den letzten Wochen vorausgesagt haben. Die zurückgehaltenen Kassenvorräthe kommen auf den Markt und drücken, da sie nur ein schwaches Angebot von Disconten finden, den marktgängigen Discont erheblich unter den Satz der Bank. Man discontirte bis zu $4\frac{1}{4}$ % herab, einen Satz, den wir nun seit Jahresfrist schon nicht mehr kennen. Auch der Bank strömten in der letzten Woche im Wechsel- und Lombardverkehr 4,667,000 Thlr. Geld zu, wodurch sie in den Stand gesetzt wurde, ihren Notenumlauf um 2,303,000 Thlr. zu reduciren, obgleich ihm im Giroverkehr fast 2 Mill. Thlr. entzogen wurden. Die Bank hat sich auch veranlasst gesehen, den Disconto wieder um 1 %, auf 7 % herabzusetzen. Einen üblen Eindruck machte es, dass der Finanzminister mit einer Herabsetzung des Zinsfusses der Darlehnskassen auf 6 % herabging, obgleich §. 7 der Verordnung vom 18. Mai bestimmt, dass der Zinsfuss der Darlehnskassen in der Regel nicht unter den Lombardzinsfuss der Bank herabgehen soll. Es konnte gewiss nicht die Absicht dieser Nothstandsverordnung sein, dass mit dem uneinlösbaren Staatspapiergelde auch der Zinsfuss gedrückt werden sollte. Wenigstens ist das die gefährlichste Politik, die es nur giebt, da sie das Edelmetall direkt zum Lande hinaustreibt. Freilich war es den Darlehnskassen nicht gelungen, viel Papiergeld in Umlauf zu setzen; es waren am 30. Juni wenig über 4 Mill. Thlr. Fast sieht es aus, wie eine Ironie auf seinen Vorgänger, wenn Herr v. d. Heydt jetzt das Papiergeld, welches zur Abhilfe eines Nothstandes creirt war, wie saures Bier unter dem Lombardzinsfusse der Bank ausbietet. Da jetzt die Privatkassenvorräthe sich auszuschütten beginnen, thäten die Darlehnskassen gut, ihre Geschäfte ganz einzustellen. Denn wenn sie anfangen, den Markt mit Kasse zu überfüllen, so beginnt unmittelbar ein Metallabfluss nach dem Auslande. Ein Mene Tekel, das wohl beachtet werden sollte, ist die seit acht Tagen eingetretene Steigerung der auswärtigen Wechselcourse, auf London um ca. 2 Sgr., auf Amsterdam um $\frac{7}{8}$, auf Paris um $\frac{5}{12}$ Thlr. — Am 10. August: Der neueste Bankausweis, verglichen mit dem vom 31. Mai, zeigt eine Zunahme des Metallvorraths um 7,416,000 Thlr., eine Abnahme der Wechselbestände um 20,163,000, der Lombardbestände um 232,000, des Notenumlaufs um 5,607,000 Thlr. Der letztere hat gegen den höchsten Stand (30. Juni) um 10,200,000 Thlr. abgenommen. Der ungedeckte Notenumlauf betrug am 31. Mai 71,156,000 Thlr., am 30. Juni 72,542,000 Thlr. und am 7. August 56,133,000 Thlr. Derselbe hat also sehr beträchtlich abgenommen und die Position der Bank ist wieder eine verhältnissmässig günstige geworden. Auffallend ist die kolossale Zunahme der Papiergeldbestände unserer Bank, die seit dem 31. Mai — also seit dem Erscheinen der Darlehns-Kassenscheine — von 1,704,000 Thlr. auf 6,399,000 Thlr., also um 4,695,000 Thlr. gestiegen sind. Für 9,939,000 Thlr. in den Verkehr getretene Darlehns-Kassenscheine sind also 4,695,000 Thlr. Papiergeld (wahrscheinlich lediglich Darlehns-Kassenscheine) ausser Verkehr getreten, so dass der Verkehr — abgesehen von den Beständen, die sich in der Staatskasse angesammelt haben — nur circa $5\frac{1}{2}$ Mill. Thlr. aufgenommen hat. Das Resultat der Maassregel ist, wie man sieht, ein klägliches. Man vergleiche auch, was Michaelis am 18. September 1866 äusserte (S. 399).

scheine im Umlauf am 30. September 9,157,000 Thlr., Ende 1866 5,134,000 Thlr., Ende 1867 440,640 Thlr.

Das Gesetz betreffend die Abhülfe des in den Regierungsbezirken Königsberg und Gumbinnen herrschenden Nothstandes vom 23. December 1867 ermächtigte den Finanzminister, die auf Grund der Verordnung vom 18. Mai 1866 ausgegebenen und noch nicht vernichteten Darlehnskassenscheine, welche demselben von der Hauptverwaltung der Darlehnskassen im Betrage von 1,228,000 Thlr. zu überweisen waren, wieder auszugeben und *neue Darlehnskassenscheine* im Betrage von 1,000,000 Thlr. ausgeben zu lassen. Letztere waren von der Hauptverwaltung der Staatsschulden in Abschnitten zu 5 Thlr. auszufertigen und dem Finanzminister zu überweisen. Die Darlehnskassenscheine werden bei allen öffentlichen Kassen nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen. Dieselben vertreten in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes; im Privatverkehr tritt jedoch ein Zwang zu deren Annahme nicht ein. Am 31. Mai 1871 waren 2,212,243 Thlr. noch nicht zurückgezahlt und vernichtet.

Nach dem Gesetze vom 29. Februar 1868 sollte das vormals Kurhessische und Nassauische Papiergeld eingezogen und dagegen sollten 2,407,653 Thlr. Kassenanweisungen ausgegeben werden. Die unverzinsliche Staatsschuld der Monarchie wird „danach 10,400,000 Thlr. in Apoints zu 5 Thlr. und 7,850,000 Thlr. in Apoints zu 1 Thlr., zusammen 18,250,000 Thlr. betragen.“

Auch der *Norddeutsche Bund* hat Papiergeld ausgegeben, dessen jederzeitige Einlösung gegen baares Geld von den Inhabern nicht verlangt werden kann. Nach dem Bundesgesetz vom 21. Juli 1870 waren an denjenigen Orten innerhalb des Bundesgebiets, wo der Bundeskanzler ein Bedürfniss dazu fand, Darlehnskassen zu errichten, die *Darlehnskassenscheine* über 5, 10, oder 25 Thlr., im Gesammtbetrage von 30 Mill. Thaler, ausgeben können. Dieselben sollen in Zahlungen die Stelle des baaren Geldes vertreten und müssen bei allen Bundeskassen, sowie bei allen öffentlichen Kassen in sämmtlichen zum Norddeutschen Bunde gehörigen Staaten nach ihrem vollen Nennwerthe angenommen werden; im Privatverkehr soll aber ein Zwang zu deren Annahme nicht eintreten. Davon waren am 31. Mai 1871 immer noch 24,340,635 Thlr. nicht vernichtet.

Das Bundesgesetz vom 16. Juni 1870, welches aber erst am 5. August in Berlin ausgegeben wurde, schreibt vor, dass von den Staaten des Norddeutschen Bundes nur auf Grund eines auf den Antrag der betheiligten Landesregierung erlassenen Bundesgesetzes Papiergeld ausgegeben oder dessen Ausgabe gestattet werden kann. Zwar kann das zur Zeit umlaufende Papiergeld durch neue Werthzeichen ersetzt, beziehungs-

weise dagegen umgetauscht werden, doch darf dabei Papiergeld von geringerem Nennwerth an die Stelle von Papiergeld höheren Nennwerths nicht gesetzt werden. —

Dass in Preussen im Jahre 1806 Tresorscheine ausgegeben wurden, ist zu bedauern; noch viel mehr aber ist es zu bedauern, dass sie in der langen Friedenszeit nicht bezahlt worden sind, dass vielmehr die Masse des Papiergeldes bedeutend vermehrt worden ist. Im Jahre 1856 schien jedoch die Regierung erkannt zu haben, dass dies ein Uebel war und hat daher den Betrag vermindert. Bedenklich ist es aber, dass die Kassenanweisungen und Darlehnskassenscheine jetzt über 5 Thlr. und sogar über 1 Thlr. lauten. Denn nur das über grössere Summen ausgestellte Papiergeld, sei es nun von Seiten der Regierung, oder sei es als Noten von Privatbanken emittirt, kann ungefährlich sein. Wenn nämlich nur solches ausgegeben ist, so muss noch so viel Metallgeld im Umlauf bleiben, als nöthig ist, um die Zahlungen, welche zu klein sind, um mit Papiergeld geleistet werden zu können, mit Metallgeld zu leisten [1]). Aber mehr Edelmetall, als in der Gestalt von Metallgeld nothwendig ist, bleibt nicht im Umlaufe und im Lande; es geht fort, wenn Papiergeld seine Stelle vertreten kann und es also zu vortheilhafterer Verwendung verfügbar wird. Wenn z. B. in Preussen die Regierung oder Privatbanken 1000 Mill. Thaler in Papiergeld in Apoints von mehr als 100 Thlr. ohne Zwang in Umlauf bringen und im Umlauf erhalten könnten, so würde daneben doch so viel Metallgeld im Umlauf bleiben müssen, um alle Zahlungen von weniger als 100 Thlr. leisten zu können. Wollte man aber auch nur 100 Mill. Thaler Papiergeld in Apoints von 1 Thlr. ausgeben, so würden in kurzer Zeit ausser einigen wenigen Sechstelthalerstücken, nur noch Scheidemünzen in Umlauf sein und zwar nicht bloss ächte, sondern auch nachgemachte. Ausserdem würde wahrscheinlich auch bald nachgemachtes Papiergeld in Massen mit umlaufen, da ja alles Papiergeld, welches gemacht wird, auch

1) Man meldete im Jahre 1866 aus dem Tost-Gleiwitzer Kreise vom 24. Mai: Ueber die Stimmung ist auch von hier nichts Erfreuliches mitzutheilen. Klagen über die fast unglaubliche Stockung im Geschäft, über Nichtannahme Preussischer Kassenanweisungen von vielen Handwerkern und selbst Kaufleuten, über die Aussicht auf Brodlosigkeit vieler Tausende von armen Familien und über die Verlassenheit der zahlreichen Familien, deren Ernährer eingezogen sind, bildet jetzt das Tagesgespräch. — Ferner aus Striegau vom 12. Juni: Seit 14 Tagen ist hier das *Silbergeld* wie verschwunden und an dessen Stelle Papiergeld getreten. Namentlich des Sonnabends, wo gewöhnlich Lohnzahlungen etc. erfolgen, ist es nun eine wahre Noth, Papiergeld gegen Silber umzuwechseln. Es kommt auch nicht selten vor, dass als Bezahlung für eine Kufe Bier ein 25- oder 50-Thalerschein gegeben wird in der Hoffnung, auf diese Weise Kleingeld zu erhalten, was aber nur selten gelingt.

mehr oder weniger gut nachgemacht werden kann. Nachgemachtes Papiergeld über grössere Summen bleibt selten lange unentdeckt. Nachgemachtes Papiergeld über kleine Summen ist aber, wie die Erfahrung lehrt, nicht so schwer in Umlauf zu bringen, weil nicht jeder Empfänger jedes einzelne Stück genau betrachtet und betrachten kann; und bei nachheriger zufälliger Entdeckung eines nachgemachten Stücks, wird es, zur Vermeidung eigenen Verlustes, weiter in Zahlung gegeben. Ich halte dafür, dass von allen Schulden des Preussischen Staats zuerst das Papiergeld über 1 Thlr., 5 Thlr. und 10 Thlr. abgezahlt werden sollte. Dass die Bank von England, eine von der Regierung unabhängige Privatbank, deren Aktionäre den Gouverneur, den Vicegouverneur und die Direktoren aus sich wählen, Banknoten über weniger als 5 £ jetzt nicht ausgiebt, veranlasst gar keine Verlegenheiten für den Verkehr, da wenn es an Münzen fehlt, man Goldmünzen sich kostenfrei prägen lassen kann [1]). Was die alte Königliche Bank an Papiergeld, in Noten, ausgegeben hatte, betrug nicht viele Millionen. Seitdem die an ihre Stelle getretene Preussische Bank aber Noten ohne Beschränkung auf ein Maximum ausgeben kann, zirkulirt so viel Papiergeld, wie niemals zuvor. Gesetzlich ist zwar keine Privatperson verpflichtet, die Noten der Preussischen Bank in Zahlung zu nehmen, alle öffentlichen Kassen müssen sie aber annehmen. Die alte, von Organen der Regierung verwaltete, Königliche Bank wurde insolvent — lässt sich etwa die Möglichkeit in Abrede stellen, dass die Preussische Bank, welche ebenfalls von Organen der Regierung verwaltet wird, ein gleiches Schicksal haben wird? In diesem Fall hätten nicht bloss vertrauende Privatleute, sondern auch die öffentlichen Kassen, statt werthvollen Edelmetalls, werthloses Papier — und der Verlust träfe die Steuerzahler, welche davon, dass die Noten der Preussischen Bank in allen Staatskassen, Gemeindekassen, Kreiskommunalkassen, Kirchenkassen, und allen übrigen

1) Als viele Banknoten von weniger als 5 £ umliefen und die Baarzahlungen der Bank von England sistirt waren, wurden die Noten vielfach gefälscht. In Old Bailey wurden 154 Personen wegen Notenfälschung prozessirt und 46 davon gehängt. *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs, S. 87. Im Januar 1869 wurde gemeldet, dass eine Nachbildung der Preussischen Banknoten von 10 Thlr. neuester Emission vom 18. Juni 1867 zum Vorschein gekommen, und dass auch wiederholentlich falsche Zweieinhalbsilbergroschenstücke mit der Jahrzahl 1851 vorgekommen seien. Dass Jemand jetzt Anlass haben könnte, Courantmünzen prägen zu lassen, ist nicht anzunehmen. Wenn aber Papiergeld *nur über grössere* Summen als 25 Thlr. Umlauf hätte, so würde die Prägung von Kronen wohl öfters verlangt worden sein. Das kleinere Papiergeld ist vielleicht der Grund, weshalb die Kronen nicht in Aufnahme gekommen, und Goldmünzen überhaupt fast gar nicht in Umlauf sind, der Uebergang zur Goldwährung aber erschwert wird. — Die Schottischen Banken geben auch Einpfundnoten aus, und die Folge davon ist, dass in Schottland verhältnissmässig mehr Halfsovereigns umlaufen, als in England.

öffentlichen Kassen jederzeit zum Nominalbetrage Annahme finden, offenbar *keinen* Vortheil haben können. Sollten in Preussen Regierung und Volksvertretung aus der Geschichte des Papiergeldes überhaupt, und namentlich aus der Geschichte der Oesterreichischen Papiergeldwirthschaft nicht sehr gute Lehren entnehmen können? „Schwört nicht zu Oesterreich, wenn Ihr's könnt vermeiden. — *Seid* Ihr erst Oesterreichs, seid Ihr's auf immer.“

§. 57. ERZWUNGENE STAATSSCHULDEN.

Die Staatsschulden werden in erzwungene und vertragsmässige eingetheilt. Zu den erzwungenen Staatsschulden, zu welchen man sich öfters gewendet habe, wenn man nicht auf einen hinreichenden Kredit zu bauen wagte, welche jedoch grösstentheils neben dem in jeder Staatsschuld liegenden Uebel noch andere Nachtheile mit sich führten, rechnet Rau: Rückstände der Ausgaben; geforderte Steuervorschüsse; Zwangsanleihen; Bürgschaftsgelder oder Kautionskapitale; und endlich auch „eine gefährliche Art von Staatsschulden“, das Ausgeben von Staatspapiergeld, welches für ein gesetzliches Zahlungsmittel erklärt wird und daher einen Zwangsumlauf hat, so dass es von den Staatskassen zu Staatsausgaben gebraucht werden kann.

Was zuvörderst die *Ausgaberückstände* betrifft, so wird das Vertrauen zur Regierung untergraben, wenn sie versprochene oder schuldige Zahlungen nicht rechtzeitig und vollständig leistet. Hierdurch gerathen viele Familien in Noth und Jeder muss bedenklich werden, sich mit der Regierung in Verträge irgend einer Art einzulassen. Und dadurch werden dann natürlich auch alle Anschaffungen für die Regierung vertheuert. Den Gläubigern etwa verzinsliche Schuldscheine auszuhändigen, mildert den Uebelstand nur wenig, weil die meisten die ausstehenden Summen nicht entbehren können und die Schuldscheine um jeden Preis, also mit grossem Verlust verkaufen müssen.

Durch die Ereignisse von 1806 und 1807 kam die Preussische Regierung in grosse Geldnoth. Es waren für den Krieg und für Preussische und fremde Truppen grosse Lieferungen ausgeschrieben worden und unbezahlt geblieben. Diese Lieferungen und Kriegsschäden und Lasten wurden auch später nicht vollständig vergütet. Die Forderungen bis zum 1. November 1808 sollten liquidirt werden. Die Sache kam aber durch den 1813 wieder ausgebrochenen Krieg ins Stocken; nach dem Edikt vom 3. Juli 1814 wurden jedoch Lieferungsscheine ausgefertigt, die vom Staate allmälig eingelöst werden sollten. An sogenannten Kompensationsanerkenntnissen waren für 20 Mill. Thlr. ausgestellt und davon wurden 12,900,000 Thlr. in Lieferungsscheine umge-

schrieben. Ueberhaupt sind an Lieferungsscheinen 34,600,000 Thlr. ausgestellt worden. Davon waren bis 1819 über 17½ Mill. in Staatsschuldscheine umgeschrieben. Welche Landestheile vorzugsweise hatten Kriegslieferungen machen müssen, ergiebt sich ungefähr aus den Beträgen, welche sie späterhin an Lieferungsscheinen erhielten. So gelangten Lieferungsscheine an die Regierungsbezirke Königsberg 4—5 Mill., Gumbinnen über 5 Mill., Breslau einschliesslich Oberschlesien über 7 Mill., Liegnitz 6½ Mill., die Neumark beinahe 1 Mill., die Kurmark beinahe ½ Mill. Thaler. Natürlich waren diese Papiere nur mit Verlust verkäuflich. Von 1816 ab wurde ihr Cours an der Berliner Börse notirt. Die Anerkenntnisse standen Februar 1816 33, Dezember 1817 16½, Dezember 1819 25, und die Lieferungsscheine Anfangs Januar 62½, 23. Februar 1816 75, 24. Februar 1818 53½, 29. Oktober 1821 83¾ [1]). Von den Vergütungsanerkenntnissen nach dem Gesetz vom 11. Mai 1851 war schon (S. 146) die Rede.

Es ist für die Steuerpflichtigen höchst drückend, wenn ihnen *Steuervorschüsse* abgefordert werden. Das Mittel ist nur als eine augenblickliche Nothhülfe einer bedrängten Regierung anzusehen. Die Gestattung eines die Zinsen vergütenden Abzuges oder Diskontos mildert die Härte auch nur wenig. Wenn die Vorausbezahlung nicht zwangsweise, sondern gegen Bewilligung eines Diskontos freiwillig geschieht (S. 405), so kann die Maassregel zweckmässig sein, ist aber dann wie eine freiwillige Anleihe.

Zwangsanleihen können einer Regierung bei grosser Geldnoth zuweilen zwar eine augenblickliche Hülfe gewähren, aber diese ist mit grossen Nachtheilen verbunden. Die Nöthigung zu einem Vorschuss müsste, um gerecht zu sein, nach dem Maasse aller Steuern, die Jeder zu zahlen hat, stattfinden; aber sie wird um so härter, je weniger gerecht die Steuern haben umgelegt werden können. Ausserdem ist die Möglichkeit der Aufbringung auch sehr verschieden; Grund- und Hausbesitzer z. B. werden eine Zwangsanleihe gewöhnlich noch schwerer aufbringen können, als Geschäfts- und Handelsleute. Eine Regierung, welche eine Zwangsanleihe ausschreibt, erkennt dadurch selbst öffentlich an, dass sie kreditlos ist, und erzeugt dadurch wirklich ihre Kreditlosigkeit. Zwangsanleihen geben übrigens auch nur eine beschränkte Hülfe, und vermindern die Aussicht, künftig eine freiwillige Anleihe, auch zu harten Bedingungen, abzuschliessen.

Dass in England Zwangsanleihen ausgeschrieben worden, ist mir nicht bekannt. In Frankreich wurde 1793 eine Zwangsanleihe von 1000 Mill. verordnet, sie ging aber sehr langsam, unter dem Wider-

1) *Krug*, Geschichte der Preuss. Staatsschulden. S. 162—184. 220. 317.

spruch der Reichen, die man treffen wollte, ein und brachte nur 400 Mill. Oesterreich hat mehrmals Zwangsanleihen versucht, aber meist nur mit geringem Erfolge, 1705, 1760, 1794, 1806, 1850; die Zwangsanleihe von 75 Mill. Gulden in Lombardei-Venedig von 1859 konnte in der Lombardei wegen der ungünstigen Wendung des Krieges nicht eingezogen werden. Ebenso wird es mit der im Mai 1866 in Venetien ausgeschriebenen Zwangsanleihe von 12 Mill. Gulden in baarer Silbermünze oder in Goldmünzen gegangen sein.

In Preussen sind mehrmals Zwangsanleihen ausgeschrieben worden. Die sogenannte Kriegsanleihe von 1745 war eine Zwangsanleihe, welche auf die Magisträte, Stifter und grossen Gutsbesitzer vertheilt wurde, aber überhaupt nur 299,740 Thlr. betragen hat. Während des siebenjährigen Krieges scheinen zwei ähnliche Anleihen gemacht zu sein, die auch nicht von grossem Umfange waren. Die Münzscheine von 1809 (S. 519) werden auch wohl als eine Zwangsanleihe angesehen werden können. Ein Edikt vom 12. Februar 1810 schrieb eine Anleihe von 1½ Mill. aus, und da sie als eine freiwillige nicht ganz zu Stande kam, wurde sie als Zwangsanleihe auf die Kreise und Städte vertheilt. In den Kriegsjahren von 1813—15 wurden verschiedene Zwangsanleihen gemacht, namentlich von den damaligen Militärgouvernements. In den Rheinprovinzen wurden jedoch die ausserordentlichen Kriegsbedürfnisse 1813 und 1814 mehr durch ausserordentliche Steuern als durch Anleihen gedeckt. Alle damaligen Zwangsanleihen scheinen zusammen aber viele Millionen nicht betragen zu haben [1]).

Beamte, welche öffentliche Gelder verwalten oder Personen, welche Domänen pachten, haben gewöhnlich *Kautionen* zu stellen. Wird die Kaution Eigenthum des Staats und von diesem verzinst, so wird die betreffende Person gezwungen, dem Staat eine Anleihe zu machen, und diese Anleihe ist dann eigentlich nichts anders als eine Zwangsanleihe. Die Kautionen vergrössern dann die Staatsschulden und bilden eine besondere Art derselben. Diese Schuld verändert sich aber in ihrem Gesammtbetrag wenig, da fortwährend neue Anstellungen stattfinden und Stellen durch Tod oder Austritt erledigt werden, und so etwa ebenso viel Kautionen neu eingezahlt als zurückgezahlt werden. Die Einrichtung kann zweckmässig sein, wenn nicht etwa grössere Kautionen gefordert werden, als nöthig ist, um den Staat einigermaassen gegen Verluste zu sichern.

In Frankreich werden bedeutende Kautionen baar bestellt. So zahlt der Staatscentralcassirer 300,000, manche Generaleinnehmer zahlen 100,000 Francs als Kaution. Für die eingezahlte Kaution wird

1) *Krug* a. a. O. S. 29. 30. 128. 129. 186 sqq.

eine 3prozentige Inscription auf das grosse Buch der Staatsschuld gewährt, worüber der Beamte nach Beendigung seines Amts, wenn er nichts mehr zu vertreten hat, verfügen kann. Eine grosse Zahl von Beamten hat Kaution zu bestellen, auch die Herausgeber von Journalen, so dass die kautionspflichtigen Personen auf 57,000 geschätzt werden. Wenn man nun erwägt, dass viel Kautionen lange Zeit nach der beendigten Amtswirksamkeit der betreffenden Personen bis zur vollständigen Rechnungsdecharge oder bis zur eingetretenen Verjährung etwaniger Rechnungsansprüche liegen bleiben müssen, während die Kautionen ihrer Amtsnachfolger noch vor deren Dienstantritt zu erlegen sind, so erklärt es sich, dass nach Hock die Summe der Kautionen Jahr aus Jahr ein an 250 Millionen beträgt.

Auch in Preussen sind Anleihen in der Form von Kautionen gemacht worden. Es wurde nämlich durch eine an den Schatz- und an den Finanzminister gerichtete K.O. vom 11. Februar 1832 bestimmt, dass die Kautionen der Beamten, welche eine Staatskasse oder ein Magazin verwalten, oder auch bloss Einnahmen von Geld, oder von Materialien dem Staat angehörig, zu besorgen haben, Kautionen in baarem Gelde an die Generalstaatskasse einzahlen sollten. Der Betrag der Kautionskapitale sollte bei der Hauptverwaltung der Staatsschulden als ein besonderes Depositum verwaltet werden. Aeltere Kautionen, die nicht gegen Einzahlung baarer Kautionen zurückgenommen wurden, mit Ausnahme der Hypotheken-Kautionen, gingen in das Eigenthum des Staats über. Alle baaren Kautionen wurden mit 4 % jährlich verzinst. Der Staatshaushaltsetat für 1850 führte in der Ausgabe auf: Zinsen für Amtskautionen 227,000 Thlr. Hieraus muss man schliessen, dass die Kautionsschuld sich damals auf 5,540,000 Thlr. belief. Später wurde die Schuld grösser. Wie schon (S. 459) erwähnt, wurden auch Zeitungskautionen eingeführt, die baar bei der Generalstaatskasse eingezahlt, gleich den Amtskautionen der Hauptverwaltung der Staatsschulden überwiesen und mit 4 % verzinst wurden. Seit dem 1. Juli 1860 sind Amts- und Zeitungskautionen jedoch nicht mehr in baarem Gelde, sondern nur in inländischen Staatspapieren zu stellen. Sobald die früherhin in baarem Gelde gestellten Kautionen zurückgezahlt sein werden, hört die Kautionsschuld des Staats auf.

§. 58. STAATSSCHATZ UND UNFUNDIRTE SCHULDEN.

Den erzwungenen sind die vertragsmässigen Staatsschulden entgegengesetzt, bei welchen von dem Staatskredit Gebrauch gemacht wird. Die freiwilligen Anleihen, welche unter allen Umständen weniger schädlich sind, als die erzwungenen Schulden, werden entweder zu einer

bloss vorübergehenden Aushülfe oder auf längere Zeit abgeschlossen. Man unterscheidet sonach eine *schwebende* oder *unfundirte* und eine *fundirte Schuld*. Eine jede Regierung kann in den Fall kommen, dass ihre Einnahmen zur Bestreitung ihrer Ausgaben augenblicklich oder auf kurze Zeit unzulänglich sind. Die Deckung solcher augenblicklichen Finanzverlegenheiten durch das Aufnehmen von Geld, wie z. B. durch das Ausgeben von Schatzkammerscheinen, rückzahlbar in höchstens einem oder zwei Jahren aus den Erträgen der bestehenden Steuern, hat nichts Bedenkliches. Dies ist, wie Mill meint, eine ganz passende und wo die Regierung keinen Staatsschatz hat, oftmals nothwendige Aushülfe für den Fall ausserordentlicher Ausgaben oder bloss vorübergehenden Ausbleibens der gewöhnlichen Staatseinkünfte. Wenn ein Herrscher einen Schatz gesammelt hat, so ist dieser von ihm gewöhnlich wohl nicht als ein eigentlicher *Staatsschatz* angesehen worden. Dies gilt sowohl von den Schätzen, welche z. B. Englische Heere bei Indischen Fürsten fanden, als auch von den Reichthümern gewisser Deutscher Fürsten (S. 114). Von dem Landgrafen Friedrich II von Hessen-Kassel — welcher wie die Landesväter von Würtemberg, Braunschweig, Hessen-Hanau, Hannover, Waldeck, Anspach und Anhalt-Zerbst durch Verkauf der Landeskinder sich zu bereichern bestrebt war — wird berichtet, dass er ein Baarvermögen von 60 Mill. Thaler hinterlassen habe [1]). In Haiti soll der 1858 gestürzte Kaiser Soulouque-Faustin in seinem Palaste bereits einen ansehnlichen Schatz aufgespeichert und versteckt gehabt haben. Er theilte diese Vorliebe mit der früheren Haitischen Dynastie. Auch Kaiser Dessalines hatte sie, und der schwarze König Christoph. Als das Volk, durch die Erpressungen dieses Wütherichs aufs Aeusserste gebracht, 1820 seinen Palast auf Cap Haiti erstürmte, fand man in den dortigen Gewölben eine Baarsumme von 16 Mill. Piastern [2]). Der Schatz des Dei's von Algier, welcher den Franzosen 1830 in die Hände fiel, war vielleicht kaum geringer [3]). In Frankreich hat Heinrich IV, bei einem Einnahmebudget von 35 Millionen, einen durch die Sorgfalt Sully's aufgesammelten Schatz von 30 Mill. Livres hinterlassen. Auch Napoleon I hielt sich eine Reserve in den Tuilerien [4]). Ad. Smith sagte, der König von Preussen

1) *Scherr*, Blücher, seine Zeit und sein Leben. Bd. I. S. 24.

2) *K. v. Scherzer*, Aus dem Natur- und Völkerleben im tropischen Amerika. 1864. S. 323.

3) Als die Armee am 5. Juli in Algier einzog, fand man im Schatz der Kasbah 48 Millionen an baarem Gelde, die ungefähr die Kosten der Expedition deckten; was an Waaren, Produkten und Kriegsvorräthen erbeutet ward, war Ueberschuss und Gewinn. Der Dei schiffte sich mit 8—9 Millionen Privatschätzen nach Neapel ein. *Gervinus*, Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. Bd. VIII. S. 366.

4) *Garnier*, Traité de Finances. S. 18. 435.

und sein Vater wären die einzigen grossen Fürsten in Europa, die seit Heinrichs Tode einen beträchtlichen Schatz gesammelt hätten (S. 339). Der Schatz Friedrich Wilhelm's I wird auf 8,700,000 Thlr. angegeben. Ueber die Grösse des Schatzes, den Friedrich II hinterliess, finden sich Angaben von 40, 70, 103 und 110 Mill. Thaler [1]). die mir aber sämmtlich übertrieben erscheinen. Dass der Schatz nur in guten vollhaltigen Goldmünzen oder in guten vollhaltigen Silbercourantmünzen oder in ungeprägtem Edelmetall bestanden habe, darf man nicht glauben. Schwerlich wird jemals noch genau festgestellt werden, welchen Werth der von Friedrich hinterlassene Schatz in der Wirklichkeit gehabt hat. Der grössere Theil scheint in geringhaltigen Silber- oder Goldmünzen und in schlechten Scheidemünzen bestanden zu haben. Der neuerlich herausgerechnete Betrag von 55,202,010 Thlr. ist nur ein Nominalbetrag. Darin sind „auch die in erkauftem Getreide angelegten Fouragegelder und die viele Scheidemünze des Baarbestandes für voll berechnet.“ Der Staatsschatz wurde 1794 erschöpft. Nachher wurde wieder ein Staatsschatz angelegt, der schlechte Scheidemünze enthielt und wovon im Oktober 1806 nur ein geringer Rest blieb [2]). Dass Friedrich einen Schatz hinterliess, gereicht ihm, wie mir scheint, weniger zum Ruhme, als dass er — im Gegensatz der jetzigen Methode, nach welcher auch in Friedenszeiten zur Bestreitung von Ausgaben, welche die eben herrschende Partei für nützlich hält (S. 20), grosse Schulden gemacht werden — eine so geringe Schuld hinterliess, dass selbst die Hauptverwaltung der Staatsschulden in ihrem Immediatbericht vom 1. Juni 1833 die Höhe derselben anzugeben ausser Stande war.

Wenn ein Schatz seinen einzigen denkbaren Zweck erfüllen, also ein Mittel darbieten soll, um unerwartet nöthig werdende Ausgaben sogleich bestreiten zu können, so darf er in nichts anderem als in Edelmetallen bestehen. Er kann folglich keine Einnahmen bringen, sondern durch seine sichere Aufbewahrung, damit er nicht gestohlen wird, nur Ausgaben verursachen. Dies sind aber noch die geringsten Opfer. Nothwendig erhöht ein Staatsschatz die Steuern. Wenn zufällige Ein-

1) *Preuss*, Friedrich der Grosse. Bd. I. S. 132. Bd. IV. S. 295—298.

2) *Riedel*, der Brandenburg-Preussische Staatshaushalt, S. 80—91. 94. 95. 109—112. 120—122. „Sicherlich kamen die Verluste und sonstigen Nachtheile, welche die Münzverschlechterung über den Preussischen Staat brachte, einer sehr bedeutenden Kriegssteuer gleich, die bei planmässiger Vertheilung weniger drückend gewesen wäre. Schwerlich waren auch wohl die Vortheile, welche der König aus dem Münzwesen bezog, mögen sie einen noch so bedeutenden Beitrag zu den Kriegskosten geliefert haben, dem Gewichte dieser Nachtheile gewachsen. Wie gross die Einnahmen wirklich gewesen sind, welche der König der Münzverschlechterung im Ganzen zu verdanken hatte, wurde damals geheim gehalten, und ist auch ein Geheimniss geblieben.“

nahmen in den Schatz gelegt werden, anstatt um so weniger Steuern zu erheben, so zahlen die Unterthanen mehr Steuern, als erforderlich ist, um die derzeitig nothwendigen Staatsausgaben zu bestreiten. Eben so ist es, wenn Steuern bloss deshalb erhoben werden, um einen Schatz zu sammeln. Wird eine Anleihe gemacht, nicht um jetzt eine, sei es nothwendige oder sei es nützliche, Ausgabe des Staats zu bestreiten, so müssen die Steuern erhöht werden, um die Zinsen von dieser Anleihe zahlen zu können. Wenn die Regierung zur Deckung einer nothwendigen Ausgabe eine Anleihe macht, so scheint dies dem Volke weniger zu kosten, als wenn sie einen Schatz hat. Denn dieser kostet fortwährend Zinsen, während eine Anleihe erst von da ab Zinsen zu kosten braucht, wo ihre Kontrahirung nöthig wird. Aber nicht bloss Zinsverlust kommt in Betracht, sondern auch entgangener Gewinn. Das Todtliegen bedeutender Geldsummen führt einen Verlust für die Gewerbthätigkeit und das Einkommen des Volks herbei. Hiernach möchten sich wohl kaum Fälle denken lassen, wo in einem Staate, der Kredit geniesst, ein Staatsschatz wirthschaftlich sein kann. Und in einem Staate, welcher keinen Kredit geniesst, weil er keinen verdient, wird ein Staatsschatz auch schwerlich gesammelt werden. Rau verwirft mit Recht auch noch deshalb das Sammeln eines Staatsschatzes, weil „das Vorhandensein so grosser Summen leicht zu überflüssigen Ausgaben verleitet, die dann die angesammelten Schätze bald erschöpfen.“ Liegt denn aber überhaupt darin nicht ein grosser Widerspruch, dass in einem Staate, in welchem zur Bestreitung der Regierungsausgaben fortwährend Steuern erhoben werden müssen und welcher ausserdem nicht unerhebliche Schulden hat, die Regierung einen Schatz bewahrt oder sammelt?

Die von Hardenberg kontrasignirte Verordnung des Königs wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820 garantirt, wie schon (S. 111) erwähnt, für die Staatsschulden und deren Sicherheit, insoweit letztere nicht schon durch Spezialhypotheken gewährt ist, mit dem *gesammten Vermögen und Eigenthume des Staats*, insbesondere mit den sämmtlichen Domänen u. s. w. Eine K.O. von demselben Tage bestimmte, dass Ersparnisse, welche im Laufe der Administration ermittelt werden, sowie auch nach vorheriger Deckung der Restausgaben die Resteinnahmen bis Ende 1819 nebst allen etwanigen, dem Staate zugehörenden Beständen der Hauptkassen in baaren Geldern oder Effekten, ferner jede Mehreinnahme bei der laufenden Verwaltung besonders gesammelt, und von den resp. Ministerien mit noch anderen von dem Könige, den Umständen nach, dahin zu verweisenden „zufälligen Einnahmen“, dem Staatsminister Grafen v. Lottum, dem der König die Bildung eines Staatsschatzes in seiner

Funktion als Chef des Schatzministerii und der Generalkontrole übertrug, zur besonderen Berechnung überliefert werden sollten. — Die Geschäfte des Schatzministerii, welches 1823 aufgelöst wurde, und der Generalkontrole, welche 1826 aufgehoben wurde, sind an das Finanzministerium übergegangen. Durch einen von allen Ministern kontrasignirten Allerhöchsten Erlass an das Staatsministerium vom 3. Januar 1859 wurde die Münzverwaltung, welche bisher mit der Verwaltung des Staatsschatzes vereinigt gewesen, dem Finanzministerium überwiesen und bestimmt, dass die Verwaltung des Staatsschatzes „unter der Leitung der beiden mit dieser Verwaltung beauftragten Staatsminister in ihrer gegenwärtigen Stellung als eine selbstständige Behörde bestehen" bleiben sollte. — Nach der K.O. vom 17. Juni 1826 erstreckt sich die den Staatsgläubigern in der Verordnung vom 17. Januar 1820, ausser der allgemeinen Garantie durch das gesammte Staatsvermögen, zugesagte Spezialgarantie auf sämmtliches Staatseigenthum, das, unter der Benennung der landesherrlichen Domänen, durch das Finanzministerium verwaltet wird und diejenigen etatsmässigen Nutzungen gewährt, die als Domänen- und Forstrevenüen der Hauptverwaltung der Staatsschulden, zur regelmässigen Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden überwiesen sind. Auch die dem Staatseigenthum als Domänen einverleibten Güter der aufgehobenen Klöster und geistlichen Stiftungen gehören zu dieser Spezialgarantie, und die Einkünfte derselben sind unter den zur Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden bestimmten Domänen- und Forstrevenüen begriffen. Was aus dem Verkaufe oder der Erbverpachtung dieser unter der vorstehenden Bestimmung begriffenen Domänen an Kauf- oder Erbstandsgeldern oder aus Ablösungen von Kanon, Zinsen u. s. w., welche zur Domänenverwaltung gehören, zur Staatskasse vereinnahmt wird, enthält den Erlös aus der Veräusserung von Staatsgütern, welcher zur regelmässigen Tilgung der Staatsschulden überwiesen ist. Dagegen aber sollen zu den „zufälligen Einnahmen", welche die K.O. vom 17. Januar 1820 dem Staatsschatz übereignet, gehören: 1) Der Erlös aus der Veräusserung oder Erbverpachtung solcher Besitzungen und Anlagen des Staats, die nicht unter den Domänen begriffen worden, der Domänenverwaltung nicht beigelegt, und mit ihren Nutzungen dem Tilgungs- und Verzinsungsfonds der Staatsschulden nicht überwiesen sind, z. B. die Hütten-, Hammer-, Gruben- und Salzwerke, gewerbliche Anlagen, Gebäude aller Art, die nicht zu den Wohn- und Wirthschaftsgebäuden auf den Domänen zu zählen sind, als: Militärgebäude, Gebäude der Steuerverwaltung, Kollegienhäuser u. s. w., insofern der Erlös aus dem Verkaufe nicht den Verwaltungsbehörden, behufs anderer an die Stelle der veräusserten tretender Einrichtungen, verbleiben muss. 2) Der Entgelt aus Ablösungen und Prästationen, die

zu den eben genannten, nicht unter den Domänen begriffenen Staatsgütern, oder aus einem andern, als dem domanialgrundherrlichen Rechtstitel gegen den Staat zu leisten sind, z. B. aus der Verbindlichkeit eine Fabrikanstalt fortdauernd zu erhalten. 3) Zurückzuzahlende Darlehne und Vorschüsse, die aus dem Extraordinario der Generalstaatskasse an Provinzen, Kommunen oder Privatpersonen gegeben sind.

Die beiden, an das Staatsministerium gerichteten — nicht kontrasignirten — K.O. vom 17. Januar 1820 und vom 17. Juni 1826 stehen mit der Staatsschuldenverordnung vom 17. Januar 1820 — dessen Festsetzungen als „unwiderruflich" bezeichnet waren — nicht im Einklang. Ueber die letzte sagte der Abgeordnete v. Patow am 26. März 1857: „Es ist mir sehr zweifelhaft, ob die Verordnung von 1826 überhaupt als ein Gesetz im gewöhnlichen Sinne des Wortes oder nicht vielmehr als eine Allerhöchste Verwaltungs-Instruktion für die Königlichen Ministerien anzusehen ist. Möchte man aber im zweifelhaften Falle die Gesetzeskraft der Verordnung behaupten, so wird man doch zugeben müssen, dass durch Uebereinstimmung der Faktoren der Gesetzgebung alles dasjenige, was in den Staatsschatz fliesst, auch mit grosser Leichtigkeit aus demselben wieder entnommen werden kann. Wenn man also, um der Form zu genügen, solche Veräusserungsgelder mit der einen Hand in den Staatsschatz legen will, so kann man sie mit der andern Hand eben so leicht wieder herausnehmen und für andere Bedürfnisse verwenden." Nach dem von allen Ministern kontrasignirten, ebenfalls an das Staatsministerium gerichteten Allerhöchsten Erlass vom 4. März 1850 sollen auch die Ueberschüsse von dem Königlichen Kreditinstitute für Schlesien an den Staatsschatz abgeführt werden. Dieser Erlass, welcher nicht ein Gesetz, sondern eine Königliche Verordnung im Sinne des Art..63 und 106 der Verfassung ist, hat, so viel mir bekannt, die erforderliche Genehmigung der Volksvertretung noch nicht erhalten.

Durch ein Gesetz vom 21. Mai 1859 wurden der Kriegsminister und der Chef der Marineverwaltung zu den ausserordentlichen Ausgaben ermächtigt, welche durch die angeordnete Kriegsbereitschaft und die etwa erforderlichen weiteren militärischen Maassregeln veranlasst würden, und der Finanzminister sollte der Militär- und Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu den gedachten Ausgaben überweisen. Dieselben sollten aus dem Staatsschatze und aus den verfügbaren Beständen der Generalstaatskasse entnommen, beziehungsweise durch eine verzinsliche Staatsanleihe, die 40 Mill. Thaler nicht übersteigen sollte, beschafft werden. Demnächst wurde eine Anleihe von 30 Mill. Thalern aufgenommen. Das Gesetz vom 27. Juni 1860 ermächtigte den Finanzminister, dem Kriegsminister die zur Deckung der ausserordentlichen

Bedürfnisse der Militärverwaltung in der Zeit vom 1. Januar bis zum 1. Mai 1860 erforderliche Summe bis zum Betrage von 1,500,000 Thlr. zu überweisen. Die dem Kriegsminister zu überweisende Summe sollte aus demjenigen Bestande entnommen werden, welcher von den dem Finanzminister durch das Gesetz vom 21. Mai 1859 zur Verfügung gestellten Geldmitteln nach Bestreitung der durch dasselbe Gesetz genehmigten Ausgaben, einschliesslich der Beiträge zu den Kosten der Ausrüstung der Bundesfestungen verblieben war; der hiernach nicht zur Verwendung gelangende Betrag des gedachten Bestandes sollte mit Einschluss der noch zu erwartenden Rückeinnahmen auf die geleisteten ausserordentlichen Ausgaben an den Staatsschatz abgeführt werden. Ein anderes Gesetz, welches Vereinnahmungen und Verausgabungen bei dem Staatsschatz angeordnet hat, erging erst am 28. September 1866, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf der Militär- und Marineverwaltung und die Dotirung des Staatsschatzes.

Ueber den Vermögensstand und die Einnahmen und Ausgaben des Staatsschatzes wurde früher das strengste Geheimniss bewahrt. Ueber den baaren Bestand des Staatsschatzes hatte man sich einst grosse Illusionen gemacht. Uebrigens sind die Bestände des Staatsschatzes seither nicht etwa bloss zu Kriegsrüstungen verwendet worden. Auch ist daran, dass der Staatsschatz nur gemünztes oder ungemünztes Edelmetall enthält, nicht festgehalten worden. Die Einnahmen des Staatsschatzes seit seiner Errichtung im Jahre 1820 bis

	Thlr.	Sgr.	Pf.
Ende 1847 betrugen	34,246,827	22	5
die Ausgaben	14,812,860	14	9
Bestand ultimo Dezember 1847	19,433,967	7	8

und zwar nach einer Angabe der Rendantur des Staatsschatzes vom 18. April 1848, worin es heisst:

„In der Schatzkammer befanden sich:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) in Friedrichsd'or à 5 Thlr.	8,112,807	15	—
b) in Dukaten à $2\frac{3}{4}$ Thlr.	903,996	15	—
c) in Courant	5,266,000	—	—
	14,282,804	—	—

wozu noch treten:

d) an Agio:

	Thlr.	Sgr.	Pf.		Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
1) auf	8,112,807	15	—	Frdr.						
à $13\frac{1}{3}$ %					1,081,707	20	—			
2) auf	903,966	15	—	Duk.						
à 18 %					162,719	9	—	1,244,426	29	—
							Latus	15,527,230	29	—

	Thlr.	Sgr.	Pf.	Thlr.	Sgr.	Pf.
Transport				15,527,230	29	—
Bei der Rendantur des Staatsschatzes befanden sich:						
a) in Staatsschuldscheinen (wobei 1,753,200 Thlr. bei der General-Staatskasse als Vorschuss ausstanden) . . .	3,642,325	—	—			
b) in Courant (incl. eines Vorschusses an die General-Staatskasse von 200,000 Thlr.) . .	264,411	8	—	3,906,736	8	8
Summa				19,433,967	7	8
Anmerkung. Ausserdem gehören noch zum Staatsschatz ein zur Realisation der Kassenanweisungen angesammelter Staatsfonds von				4,000,000	—	—
welcher aber ult. Dezember 1847 nicht baar vorhanden war, da dessen Gesammtbestand zu einem Vorschusse an die General-Staatskasse von 4,000,000 Thlr. Behufs des Getreideankaufs verwendet worden ist.						
Summa des Vermögens des Staatsschatzes ult. Dezember 1847				23,433,967	7	8“

Was hiernach der Staatsschatz als wirkliches Vermögen des Fiskus hatte, betrug also eigentlich nicht mehr als etwas über 9 Mill. Thaler Gold und 5¼ Mill. Thaler Courant.

In dem vom Februar 1854 datirten Vorberichte zum Staatshaushaltsetat für 1854 sagte der Finanzminister C. v. Bodelschwingh: „Eine Nachweisung des Bestandes des Staatsschatzes und ein Etat für den letzteren ist dem Staatshaushaltsetat nicht beigefügt, weil es aus Gründen der Zweckmässigkeit sich nicht empfiehlt die Resultate dieser Verwaltung, wie bisher, durch den Druck zu veröffentlichen. Es wird dagegen nicht Anstand genommen werden, den Kammern über den Zustand des Staatsschatzes jede gewünschte Mittheilung zu machen.“

Im Jahre 1865 hat die Budgetkommission des Abgeordnetenhauses einen Bericht über die Nachweisung des Vermögens des Staatsschatzes in den Jahren 1863 und 1864 und über die Rechnungen der Rendantur des Staatsschatzes pro 1860, 1861 und 1862 erstattet. Aus der Nachweisung über das Vermögen des Staatsschatzes ergiebt sich, dass mit dem Schlusse des Jahres 1863, nachdem dem Staatsschatz abzüglich der Rückzahlungen ein Betrag von 144,362 Thlrn. 20 Sgr. 5 Pf. zugewachsen war, das Vermögen desselben in 20,650,558 Thlrn. 7 Sgr. 10 Pf. bestand. Nachdem im Jahre 1864 anderweit hinzugetreten 891,876 Thlr. 23 Sgr. 9 Pf. und daraus wieder 10,552,961 Thlr. 8 Sgr. 10 Pf. entnommen waren, verblieb am Schlusse des Jahres 1864 das Vermögen

des Staatsschatzes mit 10,989,474 Thlr. 22 Sgr. 9 Pf. — Die Kommission bestritt der Regierung das Recht, über den Staatsschatz beliebig zu verfügen, und widerlegte die entgegengesetzte Ansicht des Regierungskommissars durch Hinweis auf frühere Erklärungen des Grafen Arnim-Boitzenburg, Stahl's und des Finanzministers Patow, sowie auf frühere Beschlüsse beider Häuser des Landtages. Suche nun auch die Staatsregierung in der Denkschrift vom 8. d. M. die Indemnität hinsichtlich der Summe von 1,304,089 Thlrn. 12 Sgr. 8 Pf. nach, so sei damit weder formell, noch materiell dem Rechte der Landesvertretung genügt; in formeller Beziehung nicht, weil die nachgesuchte Indemnität nur in Form eines Antrages, nicht eines Gesetzes, vorliegt: in materieller Beziehung nicht, weil nicht die vorerwähnte Summe, sondern in der That 5,000,000 Thlr. aus dem Staatsschatze an die General-Staatskasse abgeführt sind, und weil der Rest der im Jahre 1864 entnommenen 5,000,000 Thlr. in Höhe von 3,695,910 Thlrn. 17 Sgr. 4 Pf. bei der General-Staatskasse zur Berichtigung der Restausgaben aus der Kriegführung gegen Dänemark reservirt ist. — Bezüglich der der General-Staatskasse ebenfalls gegen Ueberweisung von Quittungen über Grundsteuer-Regulirungskosten-Vorschüsse von gleichem Betrage zugeführten 5,546,973 Thlr. 12 Sgr. 11 Pf. hält es die Staatsregierung für unnöthig, die Zustimmung der Landesvertretung zu verlangen, glaubt sich vielmehr berechtigt, dieses Verfahren ohne Rücksicht auf die Rechte der anderweitigen Faktoren der Gesetzgebung vornehmen zu können. Wollte man dieses Verfahren, Gelder aus durch Gesetz gesicherten Fonds gegen Niederlegung von Quittungen oder Bons zu entnehmen und diese einseitig zu verwenden, stillschweigend gestatten oder sogar gut heissen, so würde damit jede Sicherheit für das Staatsvermögen schwinden. Aus diesen Gründen wurde der Antrag gestellt und angenommen: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen, zu erklären: Die geschehene Entnahme von Geldmitteln aus dem Staatsschatze ohne gesetzliche Ermächtigung durch die Landesvertretung ist verfassungswidrig und das Staatsministerium bleibt für die so entnommenen Beträge verantwortlich.“ In Betreff der Rendantur des Staatsschatzes beantragt die Kommission: „Das Haus der Abgeordneten wolle beschliessen: 1) die von der königlichen Staatsregierung fortgesetzt verweigerte Vorlegung der speziellen Nachweisung der Aktivbestände bei der Rendantur des Staatsschatzes mit den verfassungsmässigen Rechten der Landesvertretung als unvereinbar zu erklären; 2) bis zur Vorlegung der speziellen Nachweisung der ultimo 1862 bei dem Staatsschatze verbliebenen Aktivforderungen die Ertheilung der Entlastung rücksichtlich der Rechnung der Rendantur des Staatsschatzes für die Jahre 1860, 1861 und 1862 vorzuenthalten.“ Diese Anträge hat das Abgeordnetenhaus am 13. Juni 1865 angenom-

men. Annahme fand in derselben Sitzung auch der Kommissionsantrag: „den Antrag d. k. Staatsregierung, welcher dahin geht: der Landtag wolle der stattgefundenen Verwendung der Verwaltungsüberschüsse der Jahre 1863 und 1864 im Betrage von resp. 5,351,608 Thlr. 20 Sgr. 8 Pf. und 6,861,828 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf., sowie einer Summe von 1,304,089 Thlr. 12 Sgr. 8 Pf. aus dem Staatsschatze zur Bestreitung der Kosten des Krieges gegen Dänemark nachträglich seine Zustimmung ertheilen und zugleich sich damit einverstanden erklären, dass die aus derselben Veranlassung herrührenden Ausgaben zur Verstärkung der artilleristischen und fortifikatorischen Ausrüstung mit dem Betrage von 4,256,900 Thlr., vorbehaltlich des rechnungsmässigen Nachweises, ebenfalls aus dem Staatsschatz nach Bedarf entnommen werden, — abzulehnen.“ Dass in Bezug auf die Verwaltung des Staatsschatzes für die Jahre 1860 bis 1864 einschliesslich der Regierung nachträglich Decharge ertheilt wurde, ist schon oben (S. 181) erwähnt. Am 31. Dezember 1865 war der Bestand des Staatsschatzes 17,113,648 Thlr., und Anfangs 1868 betrug der Baarbestand des Staatsschatzes in runder Summe 28½ Mill. Thaler. Die Aktivforderungen des Staatsschatzes betrugen am Jahresschluss: 1863: 3,542,219 Thlr. und vor der Linie 2,736,698 Thlr. 1864: 8,999,562 Thlr. und vor der Linie 2,732,477 Thlr. 1865: 9,228,757 Thlr. und vor der Linie 2,708,246 Thlr. 1866: 3,627,406 Thlr. und vor der Linie 2,708,310 Thlr. Die Zunahme der Aktiven dieser Kategorie in den Jahren 1864—65 entstand durch die Zahlungen, welche an die General-Staatskasse während des Kriegs mit Dänemark gemacht waren. Die Activa vor der Linie sind Guthaben aus älteren Gnadenbewilligungen, deren Eingang sehr zweifelhaft ist.

Am 14. August 1866 brachte der Finanzminister den Entwurf des schon (S. 682) erwähnten Gesetzes in das Abgeordnetenhaus, wonach die Regierung die Genehmigung zur Aufnahme einer verzinslichen Anleihe von 60 Mill. Thaler nachsuchte. Dieser Gesetzentwurf wurde einer Kommission zur Berichtserstattung überwiesen und in dieser Kommission äusserte der Finanzminister: In Betreff des Staatsschatzes sei er prinzipiell der Ansicht und Ueberzeugung, dass Preussen einen Staatsschatz nicht enbehren könne; Preussen sei die kleinste Grossmacht und stehe finanziell hinter England und Frankreich erheblich zurück. Zur Zeit, wo Preussen rüsten wolle, könne es keine Anleihe machen. Das bestätige seine eigene Erfahrung aus diesem Jahre, wo es sich für ihn wie seinen Vorgänger, der Versuche ungeachtet, für unmöglich erwiesen habe, hier oder im Auslande durch Anleihe oder durch Depot von Effekten, Geld zu erhalten. Glücklicher Weise hätten sich andere Wege erfolgreicher geboten. — Daraus, dass v. Bodelschwingh und Frhr. v. d. Heydt in der ersten Hälfte des Jahres 1866 keine Darleiher finden

konnten, folgt nicht, dass jede andere Person an der Spitze des Preussischen Finanzwesens eben so unglücklich gewesen sein würde, wenn sie nur die Ermächtigung der Volksvertretung zur Abschliessung einer Anleihe hätte erlangen können. Eine so geringe Meinung von den Preussischen Finanzen, als im August und September ausgesprochen war, hatte die Regierung später, nachdem ihr der gewünschte Kredit bewilligt worden, selbst nicht. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 12. November ej. erklärte der Finanzminister, dass es nicht nothwendig gewesen sei, bis jetzt von dem Kredit Gebrauch zu machen, der durch das Gesetz vom 28. September auf Höhe der 60 Mill. votirt worden. Es hätten die vorhandenen Mittel ausgereicht, um die Kriegskosten, so weit sie überhaupt liquidirt waren, zu zahlen. In dem Etat von 1867 sei ebenfalls keine Ausgabe für Anleihen vorgesehen, es seien keine neuen, keine erhöhten Steuern vorgeschlagen. Dann sagte das Breslauer Amtsblatt vom 23. ej.: „Der erfreuliche Inhalt des Staatshaushalts hat im Hause und in der öffentlichen Meinung den günstigsten Eindruck gemacht. Es möchte wohl ohne Beispiel in der Geschichte sein, dass ein Staat beim Ausgange eines gewaltigen Krieges eine so fest und sicher begründete Ordnung in den Finanzen und die Möglichkeit besitzt, so erhebliche Mittel zur Befriedigung lang gehegter Wünsche auf allen Gebieten der Verwaltung aufzuwenden.“ Dennoch aber scheint einige Tage nachher das Ministerium selbst den Preussischen Staat — trotz des grossen Kurfürsten, trotz Friedrichs des Grossen, trotz der Stein-Hardenbergischen Gesetzgebung vom 9. Oktober 1807 bis zum 22. Mai 1815 — für einen fertigen Staat nicht gehalten zu haben. Am 4. Dezember sagte nämlich der Minister des Innern Gr. Eulenburg: „Um einen Staat liberal zu regieren, muss man erst einen Staat haben; und dass Gr. Bismarck das Bilden und Schaffen des Staats zunächst ins Auge fasst, um hinterher, wenn wir erst damit fertig sind, auch nach Innen liberal regieren zu können, das stellt nicht eine acceptable und eine nichtacceptable Seite des Mannes dar, sondern das sind zwei Seiten, die zusammen den ganzen Mann, den ganzen Geist und das ganze Verständniss bilden. Und in diesem Sinne, in der vollständigen Ueberzeugung von der Richtigkeit dieser Auffassung, haben wir mit dem Gr. Bismarck denselben Strang gezogen, sind wir mit ihm seit vier oder fünf Jahren Hand in Hand gegangen.“

Das Gesetz vom 28. September 1866 bestimmt: §. 1. Der Kriegs- und Marineminister wird zu den durch den Krieg gegen Oestereich und in Deutschland veranlassten ausserordentlichen Ausgaben ermächtigt. §. 2. Der Finanzminister hat der Militär- und der Marineverwaltung die nöthigen Geldmittel zu diesen Ausgaben (§. 1) zu überweisen. Dieselben sind, so weit sie nicht aus den verwendbaren Beständen der Gene-

ral-Staatskasse und aus dem Staatsschatze, ferner aus den Kriegskontributionen und Kriegsentschädigungsgeldern entnommen, oder durch Verwerthung verfügbarer Effekten der Staatskasse bereit gestellt werden können, bis zur Höhe von sechszig Millionen Thalern im Wege des Kredits zu beschaffen. Aus den Kriegsentschädigungsgeldern ist jedoch zunächst der Staatsschatz mit 27½ Millionen Thaler wieder zu dotiren. Die dem Staatsschatz durch die Kabinetsordres vom 17. Januar 1820 und 17. Juni 1826 übereigneten Einnahmen fliessen, sobald die baaren Bestände desselben durch fernere Einziehungen über dreissig Millionen Thaler erhöht werden würden, den allgemeinen Staatsfonds als Einnahmen, welche in den Staatshaushaltsetat als Deckungsmittel aufzunehmen sind, zu. Soweit über dieselben nicht als Deckungsmittel im Staatshaushaltsetat des betreffenden Jahres oder anderweitig unter Zustimmung der beiden Häuser des Landtages verfügt wird, sind sie zur Tilgung von Staatsschulden zu verwenden und an die Staatsschuldentilgungskasse abzuführen [1]). §. 3. Zur Aufbringung der nach §. 2 durch den Kredit zu beschaffenden Mittel können: 1) bis zur ganzen Höhe des Kredits verzinsliche *Schatzanweisungen*, längstens auf Ein Jahr lautend, ausgegeben werden; jedoch kann die Aufbringung 2) auch, nach Maassgabe des vom Finanzminister festzustellenden Bedarfs, bis zum Betrage von dreissig Millionen Thaler durch Begebung einer verzinslichen Staatsanleihe, deren Betrag vom Jahre 1868 ab jährlich mit mindestens Einem Prozent zu tilgen ist, erfolgen. Um den Betrag der auf Grund dieser Ermächtigung sub 2 ausgegebenen verzinslichen Anleihe vermindert sich der Betrag der auszugebenden Schatzanweisungen. §. 4. Die Ausgabe von Schatzanweisungen (§. 3. Nr. 1) ist durch die Hauptverwaltung der Staatsschulden zu bewirken. Ob und in welchem Betrage neue Schatzanweisungen an Stelle der eingelösten ausgegeben werden dürfen, bleibt der Bestimmung durch das Staatshaushalts-Gesetz vorbehalten. Die Zinsen auf Schatzanweisungen verjähren binnen vier Jahren, die verschriebenen Kapitalsbeträge binnen dreissig Jahren nach Eintritt des in jeder Schatzanweisung auszudrückenden Fälligkeitstermins. §. 5. Die Verwaltung der Anleihe (§. 3. Nr. 2) wird der Hauptverwaltung der Staatsschulden übertragen. Wegen Verwendung der durch allmälige Abtragung des Schuldkapitals ersparten Zinsen, wegen Verjährung der Zinsen und wegen des Verfahrens Behufs der Tilgung finden die Bestimmungen der §§. 3 und 5 des Gesetzes vom 23. März 1852 Anwendung. Dem Staate bleibt das Recht vorbehalten, den nach vorstehenden Bestimmungen zu berechnenden Tilgungsfonds, welcher niemals verringert werden darf, zu verstärken, oder auch die sämmt-

1) Die hier nicht besonders aufgeführte Beute (S. 153) ist zu den zufälligen Einnahmen (S. 679) zu rechnen, welche zum Staatsschatz fliessen müssen.

lichen Verschreibungen der Anleihe auf einmal zu kündigen. §. 6. Die zur Verzinsung und Tilgung der Anleihe, sowie zur Einlösung der Schatzanweisungen erforderlichen Beträge, sind aus den bereitesten Staatseinkünften an die Staatsschuldentilgungskasse abzuführen. §. 7. Dem Landtage ist bei der nächsten Zusammenkunft desselben über die Ausführung dieses Gesetzes Rechenschaft zu geben. Soweit die Ausführung dann noch nicht erfolgt ist, bleibt hinsichtlich der Fortdauer der im Vorstehenden der Staatsregierung ertheilten Ermächtigung (§§. 1 bis 3) gesetzliche Anordnung vorbehalten.

Einen so grossen Kredit hatte die Volksvertretung der Regierung vorher noch niemals bewilligt. Die Frage, ob die Bewilligung damals, als der Krieg siegreich beendigt und der Friedensvertrag am 23. August zu Prag unterzeichnet worden, nothwendig war, kann hier jetzt unerörtert bleiben. Der Berichtserstatter Abgeordneter Hagen sagte: „Ich glaube, wir sind bereits bis an die Grenze des Möglichen mit dem Vertrauensvotum gegangen durch die Annahme der Indemnität in derjenigen amendirten Weise, wie sie der Vorlage der königlichen Staatsregierung gegenüber stattgefunden hat. Ich glaube, wir sind dadurch beinahe an die Grenzen gekommen, wo der Finanzwissenschaft und Finanzpraxis Gewalt geschehen musste. Ich glaube daher nicht, dass heute eine Veranlassung dazu vorhanden ist, von neuem dieses Vertrauen durch das Votum der Bewilligung einer Anleihe von 60 Millionen zu verstärken." Er schloss mit den Worten: „Eine kriegsbereite Armee, das Gesetz über die Landlieferungen vom Jahre 1851 und dazu ein gefüllter Staatsschatz sind drei Attribute der absoluten Gewalt, deren Verführung sich keine Regierung auf die Dauer wird entziehen können, einmal vielleicht zum Glücke des Landes, ein anderes Mal zum Verderben!"

In Gemässheit des Gesetzes vom 28. September 1866 genehmigte die K.O. vom 31. März 1867 die Aufnahme einer mit $4\frac{1}{2}$ % jährlich verzinslichen Anleihe von 30 Mill. Thaler. Das Gesetz vom 31. Mai 1867 erweiterte die Bestimmung im §. 7 des Gesetzes vom 28. September 1866 dahin, dass über die Ausführung der letzteren dem Landtage erst bei dessen nächster regelmässiger Zusammenkunft (Art. 76 der Verfassung) Rechenschaft zu geben sei, erhielt bis dahin auch die in den §§. 1 bis 3 a. a. O. der Staatsregierung ertheilte Ermächtigung in Kraft. Die K.O. vom 31. Mai und 5. August 1867 genehmigten die Ausgabe von 5 Mill., und von weiteren 15 Mill. Thalern verzinslicher Schatzanweisungen à 50, 100 und 500 Thlr. mit einer Umlaufszeit, welche den Zeitraum eines Jahres nicht überschreiten darf. Das Gesetz vom 24 Februar 1868, betreffend die Feststellung des Staatshaushaltsetats für 1868, gestattete, dass an Stelle der im Laufe des Jahres 1867 aus-

gegebenen Schatzanweisungen im Betrage von 10 Mill. Thaler im Jahre 1868 neue verzinsliche Schatzanweisungen, längstens auf Ein Jahr lautend, in gleichem Betrage ausgegeben werden können, und verordnete, dass auf die neu auszugebenden Schatzanweisungen die Bestimmungen in den §§. 4 und 6 des Gesetzes vom 28. September 1866 Anwendung finden sollen. Dass nach dem Gesetz vom 28. Februar 1868 den Exfürsten von Hannover und Nassau 24 Mill. Thaler aus dem durch das Gesetz vom 28. September 1866 eröffneten Kredit gewährt wurden, ist schon oben (S. 118) erwähnt worden.

Später sind mehrfach Schatzanweisungen in Preussen, ferner auch im Norddeutschen Bunde und im Deutschen Reiche ausgegeben worden.

Der Weg, auf welchem die grossen Nationen in Europa zu ihren ungeheuren Schulden gekommen sind, „durch die sie jetzt schon gedrückt, und von welchen sie in der Folge werden zu Grunde gerichtet werden", ist, wie Ad. Smith sagte, bei allen ziemlich einer und derselbe gewesen. Die Völker haben eben so, wie einzelne Personen damit angefangen, auf ihren Privatkredit zu borgen, ohne einen Fonds zur Bezahlung der Schulden anzuweisen oder zu verpfänden; und erst nachdem ihnen diese Hülfsquelle versagt war, bequemten sie sich, Sicherheit zu bestellen. Das was in Grossbritannien die unfundirte Staatsschuld genannt wird, ist auf jene erste Weise aufgenommmen worden. Sie besteht theils aus einer Schuld, die keine Zinsen trägt, oder doch dafür angesehen wird, als trüge sie keine und die also den Buchschulden eines Kaufmannes ähnlich ist; theils aus einer Schuld, welche Zinsen trägt, und also mit den Schulden, die ein Privatmann durch Wechsel oder blosse Verschreibungen macht, verglichen werden kann. Von der ersten Art sind 1) die Summen, welche der Staat für ausserordentliche Dienste, zu deren Leistung er entweder nicht zum Voraus Anstalten gemacht oder die er doch zur Zeit, da sie ihm geleistet wurden, wirklich nicht bezahlt hat, schuldig ist; 2) ein Theil der ausserordentlichen Ausgaben für die Armee, Flotte und Artillerie; 3) die Rückstände von den an fremde Mächte zu zahlenden Subsidien, von dem Solde der Truppen u. s. w. Zu der zweiten gehören die Seeproviantamts- und *Schatzkammerscheine* (Navy- and Exchequer Bills), die zuweilen zu Bezahlung jener ersten Schulden, zuweilen zu anderm Behufe ausgefertigt werden; unter welchen die Schatzkammerscheine von dem Tage der Ausfertigung an, die Scheine des Seeproviantamts ein halbes Jahr später Zinsen tragen. Die Bank von England hält, indem sie entweder diese Scheine diskontirt, oder nach einem Uebereinkommen mit der Regierung, sie in Umlauf bringt, sie al pari annimmt; und beim Empfange zugleich die bis zu diesem Dato aufgelaufenen Zinsen bezahlt, den Werth dieser Papiere aufrecht; und setzt dadurch die Regierung in den

Stand, die Schulden dieser Art sehr zu vermehren. Die Navy Bills sind jetzt nicht mehr in Anwendung. Von den Exchequer Bills unterscheiden sich die Exchequer Bonds dadurch, dass sie zur Einlösung in einer späteren Zukunft bestimmt sind. Mit der Entstehung der Schatzkammerscheine hatte es folgende Bewandtniss. Als das Parlament im November 1695 zusammenkam, sprach Wilhelm III in seiner Thronrede von den Uebeln, die aus dem beklagenswerthen Zustande der Münzen entsprungen wären und von der Nothwendigkeit, ein schleuniges Gegenmittel anzuwenden. Demnächst wurden die von Montague eingebrachten Resolutionen angenommen und beschlossen, dass die Münzen des Königreichs nach dem alten Fuss sowohl des Gewichts als auch der Feinheit umgeprägt werden sollten, und dass der Verlust an den abgenutzten und beschnittenen Stücken nicht von den Inhabern, sondern von dem Gemeinwesen getragen werden sollte. Die Kosten der Maassregel schätzte man auf wenigstens 1,200,000 £ und zu deren Deckung wurde, trotz des Krieges mit Frankreich, eine Auflage auf Häuser beschlossen (S. 291). Vom 4. Mai 1696 ab sollten nur noch neugeprägte vollhaltige Münzen Geltung haben. Die Münzprägung begann und wurde in grossartiger Weise betrieben. Anfangs Mai war das meiste des alten Silbergeldes verschwunden. Das neugeprägte Geld kam aber erst sehr langsam aus der Münze hervor. Es fehlte sogar sehr an Zahlungsmitteln, besonders für den kleinen Verkehr. Mit Hülfe des Geldes, mit Banknoten und Kreditgeben suchte man sich zu helfen. Die Verlegenheit war aber gross. Die Bank von England konnte zur Einlösung ihrer Noten nur schwer Geld anschaffen. Ihre Noten fielen auch unter den Nominalwerth. Zu einer Zeit war der Diskonto nur 6, zu einer andern 24 $^0/_0$. Montague setzte es nun durch, dass die Regierung ermächtigt wurde, ein nach dem Satz von 3 d. täglich — oder $4\frac{9}{16}$ $^0/_0$ jährlich — zinstragendes und verkäufliches Papier auszugeben. So erschienen dann inmitten der allgemeinen Noth und Verwirrung die ersten Schatzkammerscheine, in verschiedenen Beträgen, von 100 £ bis auf 5 £ herab ausgestellt. Sie verbreiteten sich rasch über das ganze Land und waren überall willkommen. Die Summe der Schatzkammerscheine wird jährlich vom Parlament bewilligt. Der Zins wird nach dem herrschenden Zinsfuss bestimmt, aber so, dass er in Pence von 100 £ für den Tag ausgedrückt werden kann. Er betrug im Februar 1853 1½ d. täglich oder 2 £ 5 s. 7½ d. jährlich, und wurde damals, wo der Bankdiskonto 3 $^0/_0$ war, auf 1 d. täglich oder 1 £ 10 s. 5 d. jährlich festgesetzt. Von Zeit zu Zeit hat man einen Theil der Schatzkammerscheine in eine Art der bleibenden Schuld umgewandelt, fundirt. Nach dem Gesetz vom 18. April 1862 sollen die Schatzkammerscheine in der von der Treasury bestimmten Form ausgefertigt werden. Der Zins wird durch

die Kommissare der Treasury, nicht über 5 £ 10 s. % fürs Jahr, festgesetzt, zahlbar halbjährlich durch die Bank von England. Jedesmal 14 Tage vor Ablauf des 12. Monats vom Tage der Emission ab wird bekannt gemacht, dass die Zahlung geschehen soll; und wenn diese nicht verlangt wird, sollen die Scheine weitere 12 Monate Umlauf haben, und so fort von Jahr zu Jahr; doch kann der Inhaber die Zahlung in der Zeit zwischen den jährlichen Bekanntmachungen nicht verlangen, ausser dass solche Scheine während eines Theils der letzten 6 Monate jedes Jahres in Zahlung gegeben werden können für alle der Krone schuldigen Steuern und Taxen, wobei die Zinsen davon bis zum Tage einer solchen Zahlung vergütet werden. Die Treasury ist befugt, neue Schatzkammerscheine an Stelle der getilgten oder für Steuern oder Taxen eingegangenen zu emittiren: auch neue Schatzkammerscheine zu emittiren zur Ersetzung früherer Scheine zu einem Betrage, der 13,230,000 £ nicht übersteigt, und bis zu diesem Betrage darf die Bank Geld auf diese Scheine leihen. Im Jahre 1816 betrug die unfundirte Schuld 48,725,360 £, im Jahre 1866 aber nur 8,187,700 £.

Was *Preussen* betrifft, so war in früherer Zeit ein Unterschied zwischen schwebenden oder unfundirten und fundirten Schulden nicht gemacht worden, auch nicht in der Verordnung wegen der künftigen Behandlung des gesammten Staatsschuldenwesens vom 17. Januar 1820. Die beschworne Verfassung bestimmt im Artikel 103, dass die Aufnahme von Anleihen für die Staatskasse nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden kann. Dass die Regierung nun rechtlich befugt wäre, ohne ein Gesetz z. B. durch die Seehandlung, schwebende oder andere Staatsschulden zu machen, wenn es nur nicht durch eine Anleihe geschieht, vermag ich nicht anzuerkennen. Die Ausgabe von Schatzkammerscheinen, hält, wie schon (S. 677) bemerkt, Mill für empfehlenswerth. Schon lange bevor im Jahre 1820 in Preussen die Bildung eines Staatsschatzes angeordnet wurde, hatte die Regierung die Bank und die Seehandlung, welche in einer sehr geldknappen Zeit am 16. December 1808 und 27. October 1810 als „Geldinstitute des Staats“ getauft sind, zur Geldbeschaffung benutzt. Ohne solche Geldinstitute und ohne Staatsschatz erfreut sich England eines sehr guten Kredits. In der ersten Ausgabe dieses Werkes S. 427 habe ich darauf aufmerksam gemacht, wie kein Hinderniss obzuwalten scheine, dass Preussen sich das Englische System der Schatzkammerscheine aneigne, wobei ich allerdings die vorherige Beseitigung der Seehandlung, der Preussischen Bank und des Staatsschatzes voraussetzte. Als am 14. August 1866 der Finanzminister den Entwurf eines Gesetzes vorlegte, wodurch die Regierung einen Kredit von 60 Millionen Thaler beantragte, sagte er: „Die Erfahrung lehrt, dass in gewissen Zeiten, namentlich dann, wenn

von Mobilmachung der Armee die Rede ist, die sichersten Effekten weder zu verwerthen noch zu beleihen sind. Hätte die Staatsregierung zu jener Zeit eine Anleihe machen müssen, so würde das nur mit den grössten Opfern ermöglicht sein, wenn überhaupt die Gelder sofort zu beschaffen gewesen wären. Die Mittel nun, die etwa dann, wenn diese Fonds nicht rechtzeitig beschafft werden könnten, mittlerweile nothwendig sein würden, meint die Regierung am leichtesten durch die Ausgabe von *Schatzanweisungen* (nicht etwa mit den Tresorscheinen zu verwechseln), zu finden, welche auf Grund des Kreditgesetzes die Staatsschuldenverwaltung auf die Staatsschulden-Tilgungskasse ausstellen würde — verzinsliche Schatzanweisungen, die in Frankreich und England sehr beliebt sind, und die auch hier ohne Verlust zu begaben sein würden. Sie würden auf 3, auf 6 oder auf 12 Monate auszustellen sein, und wenn die Effekten nicht zu annehmbaren Coursen vorher realisirt werden könnten, würden diese nach und nach verwerthet und ihr Erlös zur Einlösung der Schatzanweisungen benutzt werden können. Nur in dem Falle, wenn es hiernach noch nöthig sein sollte, oder wenn unvorhergesehene Umstände eintreten, würde überhaupt noch von einer wirklichen Anleihe die Rede sein können [1]).“

Dass ein Staatsschatz dem Preussischen Volk sehr theuer zu stehen kommt, habe ich schon 1842 [2]) nachzuweisen und vorzurechnen

1) Die Schatzscheine sind — sagte ein Berliner Börsenbericht vom 17. ej. — ein für uns neues Papier. Da sie stets al pari oder ziemlich al pari realisirbar sind, so eignen sie sich zur Anlage vorübergehend disponibler Betriebskapitalien, die bisher theils in feinen Disconten, theils in Reportirungen, theils bei den Banken ein Unterkommen suchten. Da sie Sicherheit mit dem Mangel jeder Giroverpflichtung für den vorübergehenden Inhaber verbinden, so werden sie sich voraussichtlich bald grosser Beliebtheit erfreuen, und wir glauben nicht zu irren, wenn wir voraussetzen, dass manches, was sonst zinsloser Kassenvorrath blieb, sich in Schatzscheine umsetzt. Dies würde sogar zur Folge haben, dass die Schatzscheine einen einschränkenden Einfluss auf den Notenumlauf der Bank übten. Dass die Sparkassen ihre Fonds lieber in Schatzscheinen, als in Obligationen mit schwankenden Coursen anlegen werden, ist nach den Erfahrungen, die sie in der letzten schweren Zeit gemacht haben, mit Sicherheit vorauszusetzen. Alles in Allem genommen, werden die Schatzscheine die Mittel, welche sonst dem Geldmarkt zufliessen würden, stark in Anspruch nehmen. Die Börse hat sich von dem ersten Eindrucke, den die Ankündigung eines Credits von 60 Millionen machte, wieder etwas erholt.

2) Die Preussischen Staatsschulden S. 25—38. Diese Schrift, als deren Verfasser ich mich nicht genannt hatte, ist zwar in Breslau gedruckt, aber in Münster censirt, weil der Breslauer Censor Oberregierungsrath Sohr († 1861), Aenderungen verlangte, die ich nicht machen wollte. — *O. Gildemeister*, Kriegsanleihen, in den Preussischen Jahrbüchern, Februar 1866. S. 151 sagt: „Die Regierung, welche für künftigen Bedarf einen Staatsschatz ansammelt, wendet Mittel an, welche das gerade Gegentheil des Schuldenmachens, darum aber nicht weniger irrationell

gesucht und kann auch einen, jetzt gesetzlich begrenzten Staatsschatz (oder Reichsschatz) als nützlich nicht anerkennen. Ist es nicht Aberglauben, noch an den Nutzen eines Staatsschatzes zu glauben? Ich halte es für das räthlichste, was von dem Staatsschatze etwa noch vorhanden ist, ohne Verzug zur Abtragung von Staatsschulden zu verwenden und dadurch die Steuern, um so viel als es möglich wird, dauernd zu vermindern. Damit würde auch der Staatskredit erhöht werden. Denn ein Land mit einem Schatz, vielen Schulden und Garantien und schweren Steuern verdient und geniesst weniger Kredit als ein Land, welches keinen Schatz, aber wenig Schulden und leichte und gerecht vertheilte Steuern hat.

§. 59. FUNDIRTE SCHULDEN UND GARANTIEN.

Verschieden von den Anleihen zur Deckung augenblicklicher Finanzverlegenheiten, welche in ein oder zwei Jahren aus den Erträgen der bestehenden Steuern vollständig zurückgezahlt werden, sind die *fundirten Schulden* oder Anleihen, die entweder allmälig oder nach längerer Zeit oder auch gar nicht zurückgezahlt werden sollen. Man kann unterscheiden, ob Anleihen dieser Art zu produktiven oder unproduktiven Verausgabungen gemacht werden. Zu den unproduktiven Ausgaben gehören namentlich Ausgaben für Kriegszwecke. Ob eine Ausgabe eine produktive sein wird, lässt sich keinesweges immer sicher vorhersagen. Es sind Ausgaben, die nicht nothwendige sind, sondern zu denen gerechnet werden müssen, die dermalen für nützliche gelten (S. 20). Hält man nun an dem Princip fest, dass die Regierung Ausgaben, die nicht nothwendig sind, vermeiden soll, so wird man ihr auch nicht gestatten dürfen, dass sie zu Ausgaben, die bloss nützlich sind

als dieses sind. Sie entzieht durch unzeitiges Sparen der Nation ein Kapital, welches, dem freien Umlaufe überlassen, neue Kapitalien gebildet haben würde. Die Anleihe vernichtet das Kapital *erst im Augenblicke des Bedarfs, der Staatsschatz begräbt es, ehe die Stunde der Vernichtung geschlagen hat.* Wie die Anleihe durch die Allmäligkeit der Tilgung, so verhüllt der Staatsschatz durch die Allmäligkeit der Ansammlung die Grösse des Opfers, welches die Nation zu bringen hat, und er, ebenso wie sie, erleichtert dadurch unbesonnene und kostspielige Unternehmungen. Die beste Bürgschaft gegen leichtsinnige Kriege hat diejenige Nation, deren Minister gezwungen sind, vor der Eröffnung der Feindseligkeiten neue Steuern vom Volke zu begehren. Und nur eine solche Nation hat eine wirkliche Kontrole über die auswärtige Politik ihrer Regierung. Je schwieriger es sein mag, den grossen Haufen der Steuerzahler von der Vorzüglichkeit der Besteuerung zu überzeugen, desto wichtiger ist es, dass die Mandatare der Steuerzahler, die Mitglieder der Parlamente und Landtage, für die richtige Finanzpolitik eintreten und unerbittlich jedes Ansinnen zurückweisen, welches auf eine *heimliche* Kapitalvernichtung gerichtet ist."

oder vielmehr von der Partei, die eben am Ruder ist, dafür gehalten werden, Anleihen macht. Hieraus folgt, dass *Anleihen zu produktiven Ausgaben* im Princip zu verwerfen sind. In den grösseren civilisirten Staaten ist es nicht Aufgabe der Regierung, gewerbliche Unternehmungen oder Spekulationen irgend welcher Art zu machen, da sie dies nur auf Gefahr und Kosten ihrer steuerzahlenden Unterthanen, welche in der Regel nicht unter Vormundschaft stehen, könnte, diesen aber lediglich selbst überlassen bleiben muss, welche Risikos zu übernehmen sie geneigt sind. Unter den Staatsanleihen behufs produktiver Verausgabung stehen jetzt auf dem Kontinent in erster Linie die Staatseisenbahnanleihen. Wer staatliche Spekulationen missbilligt, kann auch derartige Anleihen nicht gutheissen. Die Regierung soll alle produktiven [1]) Ausgaben ihren unternehmungslustigen Unterthanen überlassen.

Eine andere Frage ist es, ob *Garantien* etwa eher zu rechtfertigen sein möchten, als Anleihen zu produktiven oder zu unproduktiven Ausgaben. In Preussen spielen die Staatsgarantien, besonders in Bezug auf Eisenbahnen (S. 249 sqq.) eine sehr grosse Rolle. Die Gefahren derselben sind aber nachher doch anerkannt worden. Denn sowohl in

1) Beachtenswerth ist, was der „Courr. du Dim." im Februar 1865 über diese Materie sagte: „Wir sind nun einmal den „„produktiven"" Ausgaben geweiht; wir decken die Häuser ab, reissen Dach und Fach nieder, demoliren die Mauern und werfen alle Steine durcheinander. Wir bauen Strassen, Plätze und Boulevards bis in alle Ewigkeit, und um zu den Arbeiten des Friedens die Lorbern des Krieges zu gesellen, werden wir Maximilian unterstützen und ihn in Mexico halten. Dann, aber erst dann nur, wird Frankreich, mit Ruhm und Schulden bedeckt, sich wieder um seine inneren Angelegenheiten zu kümmern anfangen und Geschmack an der Freiheit gewinnen. — Gott ist gerecht! Man hat so lange und so hitzig geschrieen: „„Die Freiheit schadet den Geschäften und beunruhigt die Millionen,"" dass das Dekret vom 17. Februar 1852 und mehrere andere uns vollständig von der Sucht kurirt haben, unsere Vorgesetzten zu kritisiren. Man kann also nicht die auswärtigen Kriege und die ungeheure Zunahme der öffentlichen Schuld der Freiheit aufbürden. Nichts hat unsere Finanzmänner abgehalten, Wunderbares zu Stande zu bringen, die Steuern zu vermindern und Herrn Gladstone nachzuahmen. Wenn sie es nicht gethan haben, wenn das Budget sich heute auf 2300 bis 2400 Millionen beläuft, wem ist dafür die Schuld beizumessen? Dies zu untersuchen ist Sache des gesetzgebenden Körpers. — Untersuchen wir jedoch lieber Nichts. Tragen wir, da es nun einmal so sein soll, alle Lasten der Vergangenheit, aber, bei Gott! schnüren wir für die Zukunft den Beutel fest zu, oder, wenn man durchaus darauf besteht, dass wir ihn öffnen, verlangen wir wenigstens etwas dagegen, z. B. die Abschaffung der Pressgesetzgebung vom 17. Februar. Um diesen Preis wäre ich der Ansicht, dass man Herrn Haussmann Geld genug gebe, dass er die Hälfte von Paris niederreissen und nach dem Plane der Architekten von Babylon und Baalbeck in der Ebene von St. Denis wieder aufbauen könnte. Auch wenn es uns 6 Milliarden kosten sollte, hätten wir noch ein vortheilhaftes Geschäft gemacht. — Allein, wird die Regierung darauf eingehen?"

der octroyirten als auch in der beschwornen Verfassung wurde vorgeschrieben, dass überhaupt Garantien zu Lasten des Staats nur auf Grund eines Gesetzes stattfinden. Dass die Volksvertretung zu Gesetzen dieser Art öfters und in grossem Umfange ihre Zustimmung ertheilt hat, wird wahrscheinlich künftig noch sehr bedauert werden. Der Kredit eines Gemeinwesens, welches mit vielen und grossen Garantien belastet ist, wird dadurch nichts weniger als gestärkt. Staatsschulden und Staatsgarantien sind Uebel, erstere Uebel von bestimmter, letztere Uebel von unbestimmter Grösse. Für gewöhnliche friedliche Zeiten scheinen Staatsgarantien zwar weniger Gefahr zu drohen. Aber in Nothzeiten, wo es der Regierung an Geld fehlt, da ist gerade zu erwarten, dass der Staat auf Grund der Garantien wird Zahlungen leisten müssen, für welche im Staatshaushaltsetat keine Vorsorge getroffen ist. Künftige Nothzeiten, die nicht ausbleiben werden, werden durch Staatsgarantien — die übrigens schwerlich viel ungefährlicher sind, als die Garantien von Provinzen, Kreisen, Gemeinden — nur erschwert. Am 15. Januar 1867 wurde dem Abgeordnetenhause berichtet, dass im Jahre 1865 die Zuschüsse des Staats auf Grund der von ihm übernommenen Zinsgarantien für Eisenbahnaktien 822,642 Thlr. 6 Sgr. und im Jahre 1864 noch 214,857 Thlr. 24 Sgr. mehr betragen hätten. Wenn solche Zinsgarantien bewilligt werden, so erhalten wohlhabende und reiche Kapitalisten des Inlandes und des Auslandes, welche freiwillig Aktien zeichnen, für den Fall, dass sie schlechte Geschäfte machen, Geschenke zugesichert, welche von den Steuerzahlern des ganzen Landes aufgebracht werden müssen. Die Garantien bewirken nicht bloss für die Reichsten, sondern auch für die Aermsten, Steuererhöhungen — oder vielmehr sie verhindern die sonst zulässigen Steuerheruntersetzungen. Den Preussischen Steuerzahlern hätten in den beiden Jahren 1864 und 1865 1,860,142 Thlr. 6 Sgr. an Steuern weniger abgenommen werden können, wenn nicht diese Summe inländischen und ausländischen Eisenbahnaktionären dafür, weil sie es nicht verstanden, gute Geschäfte zu machen, hätte gezahlt werden müssen. Hiernach wäre, wie mir scheint, sehr zu wünschen, dass die Preussische Volksvertretung den leider schon viel zu grossen Betrag der Staatsgarantien aller Art wenigstens nicht noch grösser werden lässt, da es doch wohl kaum noch in ihrer Macht steht, ihn zu vermindern. Zu Lasten des erst im Sommer 1867 zu Stande gekommenen Norddeutschen Bundes wurde schon, nicht allein durch die Bundesgesetze vom 9. November ej. und 20. Mai 1869, betreffend den ausserordentlichen Geldbedarf des Norddeutschen Bundes zum Zweck der Erweiterung der Bundeskriegsmarine und der Herstellung der Küstenvertheidigung die Aufnahme einer verzinslichen Anleihe von 17 Mill. Thaler, sondern auch durch das Bundesgesetz vom 11. Juni

1868 die Uebernahme einer Garantie genehmigt. — Der Deutsche Bund hatte während eines halben Jahrhunderts ohne Schulden und Garantien bestanden.

Vertragsmässige Staatsschulden kommen durch freiwillige Anleihen zu Stande. Dieselben werden, vorausgesetzt, dass sie nicht als unfundirte Schulden gelten sollen, in verschiedener Weise abgeschlossen, nämlich als einfache verzinsliche Anleihen, oder in Rentenform, oder als Lotterieanleihen.

Die *einfachen verzinslichen Anleihen* mit festgesetztem Zinsfuss können auf eine bestimmte Zeit, mit oder ohne Sicherstellung abgeschlossen werden. Dass dem Gläubiger durch Faustpfand oder Hypothek auf Domänen, oder gewisse Staatseinkünfte, namentlich Zolleinnahmen, Sicherheit gestellt wird, kommt in den christlichen Staaten Europa's gegenwärtig selten vor. In den Vereinigten Staaten wurden die Anleihen seither auf eine bestimmte Zeit kontrahirt. Die sogenannte freiwillige Anleihe, welche in Preussen am 25. April 1848 (S. 159) ausgeschrieben wurde, verpflichtete sich die Regierung in zehn Jahren zurückzuzahlen. Anleihen, die an einem bestimmten Termin oder innerhalb einer bestimmten Frist zurückgezahlt werden müssen, sollten jedoch möglichst vermieden werden, da sie die Regierung sehr in Verlegenheit bringen können. Noch mehr kann die Regierung in Verlegenheit kommen, wenn sie bei Abschliessung der Anleihe dem Gläubiger ein Kündigungsrecht eingeräumt hat. Anleihen, welche auf Seiten des Gläubigers unkündbar sind, erscheinen vortheilhafter für die Regierung. Heut zu Tage hat die Abschliessung solcher Anleihen in der Regel keine Schwierigkeit, da es selten an Kapitalisten fehlt, die eine Forderung kaufen wollen, welche auf die Dauer eine bestimmte Einnahme gewährt. Es wird empfohlen, dass sich die Regierung das Recht vorbehält, nach ihrerseits geschehener Kündigung das vereinbarte Kapital zurückzuzahlen.

Bei der letztgedachten Art von Anleihen geschieht die Abschliessung derselben dadurch, dass der Staat *ewige Renten*, rentes perpétuelles, perpetual annuities, verkauft. Der Gläubiger oder Rentenkäufer kann das Kapital vom Staat nicht zurückfordern, aber er kann seine Rente weiter verkaufen, da, wenn der Staat guten Kredit geniesst, diese Renten als Kapitalsanlagen gesucht werden.

Die Abschliessung solcher Anleihen kann in zweifacher Weise geschehen. Nach einer Vereinbarung über den Zinsfuss stellt die Regierung dem Darleiher über die gezahlte Summe Schuldverschreibungen oder Obligationen aus. Der Preis dieser Obligationen kann natürlich nicht unveränderlich sein; ihr Cours fällt oder steigt, je nachdem der Zinsfuss überhaupt steigt oder fällt. Steigt der Cours über Pari, so hat

der Gläubiger, wenn eine Rückzahlung erfolgt, doch keine grössere Summe zu fordern, als die als Darlehn eingezahlte. Fällt dagegen der Cours unter Pari, so ist er nicht genöthigt, sich mit einer geringeren Summe als der dargeliehenen abfinden zu lassen. Kann die Regierung aber im freien Verkehr die Schuld unter Pari zurückkaufen, so hat sie Vortheil und dem Gläubiger geschieht kein Unrecht, da ihm ein Zwang nicht angethan wird. Der jetzt gewöhnlichere Fall ist, dass die Regierung zwar einen bestimmten Zinsfuss von der zu verschreibenden Schuld verspricht, dass aber eine geringere Summe gezahlt wird, als die Obligation angiebt. Die Regierung stellt z. B. eine 3 procentige Schuldverschreibung über 100 Thlr. aus, obgleich sie nur 75 Thlr. erhalten hat. Für ein Kapital von 75 Thlr. erhält der Darleiher 3 Thlr. Zinsen oder 4 %. Um 100 Thlr. geliehen zu erhalten, erkennt die Regierung an, 133 Thlr. schuldig zu sein. Der Zinsfuss der angeliehenen Summe ist daher von dem der verschriebenen (Nominal-) Summe verschieden. Das Geschäft ist als ein Rentenkauf anzusehen und die Tilgung geschieht in derselben Weise durch den Ankauf der Obligationen nach dem Course. Angenommen wird jedoch, dass die Regierung durch die Zahlung des Nennwerths sich von der Schuld befreien kann; und natürlich muss von der Regierung diese Abtragungsweise dann gewählt werden, wenn der Cours sich über Pari erhoben hat.

In Frankreich war lange Zeit von gar keinem Schuldkapital die Rede, man verkaufte vielmehr bloss Renten. Das grosse Buch der Staatsschuld nach dem Gesetz vom 24. August 1793 erwähnt keine Kapitalsumme; man sieht daher auch jetzt noch die Schuld weniger wie ein gewisses angeliehenes Kapital, als eine Masse schuldig gewordener Renten an, deren Preis veränderlich ist. Das Gesetz vom 1. Mai 1825 sprach jedoch aus, dass die Tilgung durch den Ankauf nach dem Course nicht über dem Zwanzigfachen der Rente geschehen dürfe und stellte also diese als den 5 procentigen Zins eines Nominalbetrages dar. Das Staatsschuldenbuch begann mit 40,216,000 Fr. Rente. Das Konsulat und das Kaiserreich fügten 23,091,637 Fr. hinzu. Vom 1. April 1814 bis 1. Januar 1852 fand eine Steigerung von 63,307,637 Fr. auf 242,774,478 Fr. statt. Von da an bis 1. Januar 1867 hat sich die Rente um 340 Millionen oder jährlich um 6½ Millionen vermehrt. Die Restauration hatte 1816 5 Fr. Rente mit 57,50 verkauft, also zu 8,7 % angeliehen, im Januar 1830 erhielt sie für 4 Fr. Rente 102, lieh also zu 3,9 %. Das zweite Kaiserreich lieh 1854 zu 4½ %.

Die Frage, ob die Regierung gegen niedrigen Zins anleihen, aber eine höhere Schuld übernehmen soll, als die Summe, welche sie wirklich erhalten hat, beträgt, oder ob sie sich zu einem hohen Zins ver-

stehen, aber keine höhere Schuld als die Summe, welche sie wirklich erhalten hat, anerkennen soll, lässt sich wohl im Allgemeinen nicht beantworten, wird vielmehr in jedem vorkommenden Fall erwogen werden müssen. Ist die Regierung überhaupt genöthigt anzuleihen — und nur in Nothzeiten sollte es ihr gestattet werden — so muss sie jedesmal berechnen, welche von den ihr zur Auswahl stehenden Bedingungen die am wenigsten ungünstigen sind. Uebrigens kann sie auch selbst die Bedingungen festsetzen und dann die Einzahlung von den Darleihern unmittelbar in Empfang nehmen. Pitt führte 1793 die Neuerung ein, dass er sich der Bankiers als Mittelspersonen bediente, wobei es möglich ward, eine Konkurrenz und steigende Angebote hervorzurufen. Man hat ihn getadelt, dass er so die Coursanleihen eingeführt habe, durch welche der Nachkommenschaft eine so schwere Last aufgebürdet worden ist. Anleihen indessen, bei welchen grössere Summen verschrieben als wirklich eingezahlt wurden, waren auch schon früher vorgekommen, und lästige Bedingungen sind bei grosser Geldnoth nicht zu vermeiden; ebenso ist nicht zu bestreiten, dass es für den Staat vortheilhaft ist, die Konkurrenz der Geldleute zu erwecken, um dadurch möglichst billige Bedingungen zu erlangen — wenn einmal der Zinsfuss festgehalten werden soll. Nach den durchschnittlichen Coursen der Jahre 1793 bis 1802 ist berechnet worden, dass bei Erhöhung des Zinsfusses auf 5 % durchschnittlich nur 12 s. per 100 £ (oder $\frac{3}{5}$ %) mehr Zins für das wirklich erhaltene Geld hätten gezahlt werden müssen, als wirklich bezahlt worden sind, so dass die Reduktion nach Beendigung des Krieges offen stand, während die mehr geschaffene Schuld nicht zu reduciren ist. So wäre es „besser gewesen, den Einflüsterungen der Börsenkönige, welche den Geschmack des Publikums an niedrigen Coursen vorschützten, den eigenen Gewinn aber im Auge hatten, kein Gehör zu geben und die Anlehnen zu erhöhtem Zinsfuss aufzunehmen, dessen Reduktion aber unter veränderten Verhältnissen vorzubehalten.“ Die Konkurrenz konnte freilich durch Verabredung vereitelt werden, aber, wenn sie doch wirksam war, so hatte die Betheiligung kleinerer Unternehmer die Folge, dass die Papiere nur um so schneller wieder auf den Markt geworfen, die Course um so mehr gedrückt und die Verhältnisse für die nächste Anleihe um so mehr verschlechtert wurden [1]). Wenn nun die Volksvertretung der Regierung die Aufnahme einer Anleihe gestattet, so sollte sie der letzteren lieber die Ermächtigung zur Uebernahme höherer Zinsen geben, als erlauben, dass sie eine Summe schuldig zu sein anerkennt, die höher ist, als diejenige, welche sie wirklich erhalten hat. Dabei kommt noch in Betracht, dass wenn sie gegen

1) *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 76. 77.

niedrige Zinsen anleihen kann und die Schuld abzuzahlen nicht verpflichtet wird, mit Sicherheit wohl nicht darauf zu rechnen ist, dass sie beim Ausgeben sich der grössten Sparsamkeit befleissigen wird.

Nicht bloss in der Form von ewigen Renten, sondern auch in der Form von *Zeitrenten* können Anleihen abgeschlossen werden, indem die Regierung solche für einen möglichst hohen Preis verkauft. Es sind dies Anleihen mit einer die Verzinsung und allmälige Tilgung enthaltenden Rente. Anstatt dass der Staat den erhaltenen Kaufpreis verzinst und zurückzahlt, zahlt er eine Zeitlang bloss eine Rente, die jedoch höher ist, als der übliche Zinsfuss. Anleihen in der Form von Zeitrenten sind jetzt nicht sehr im Gebrauch. Sie sind entweder für eine bestimmte Zeit, oder Leibrenten, oder Tontinen. *Eigentliche Zeitrenten*, Annuitäten für eine bestimmte Anzahl von Jahren hält man nicht gerade für sehr wünschenswerthe Kapitalanlagen, weil sie die Aufzehrung des Kapitals befördern. Dergleichen Annuitäten sind in England noch am meisten in Anwendung. Wenn dauernde Renten, wie dort zuweilen geschieht, in Zeitrenten umgewandelt werden, so werden die Ausgaben des Staats für eine Reihe von Jahren zwar erhöht, nach Ablauf derselben aber dauernd verringert. Bei *Leibrenten* bestimmt sich der Zinsfuss von dem eingezahlten Kapital mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Lebensdauer des Leibrentenkäufers. Bei *Tontinen* treten mehrere Kapitalisten in Gemeinschaft derart, dass die Leibrente der verstorbenen Mitglieder den Ueberlebenden zuwächst, bis der letzte gestorben ist. Anleihen, welche in der Form von eigentlichen Zeitrenten, von Leibrenten und von Tontinen geschlossen sind, werden zurückgezahlt, indem mit jeder Zinszahlung noch eine weitere Zahlung geleistet wird. Die Regierung kann die Rückzahlung nicht nach ihrer Konvenienz aufschieben oder beschleunigen. Anleihen, die auf Seiten des Gläubigers unkündbar, aber nach dem Belieben der Regierung rückzahlbar sind, scheinen daher Vorzüge vor allen Anleihen in Form von Zeitrenten zu haben.

Derselbe Mangel klebt auch den *Lotterieanleihen* an, die Regierung muss ihre Schuld an bestimmten, lange vorher bestimmten Terminen zurückzahlen; sie kann dieselbe nach ihrer Konvenienz weder beschleunigen noch verschieben. Letzteres würde sie thun, wenn sie eben in Geldnoth ist. So können dergleichen Anleihen bewirken, dass die Regierung genöthigt wird, eine alte niedrig verzinsliche Schuld abzuzahlen und gleichzeitig eine neue, höher verzinsliche Anleihe zu machen. Lotterieanleihen können in mannigfaltiger Form abgeschlossen werden. In England wurde 1694 durch eine Lotterieanleihe 1 Million £ aufgebracht. Jetzt sind in England und Frankreich solche Anleihen nicht üblich, wohl aber noch in Deutschland, wo die Regierungen, wenn sie

auf die Spielsucht ihrer Unterthanen spekuliren, vortheilhafter anleihen zu können glauben. Auch Preussen hat mehrmals Lotterieanleihen gemacht, im Jahre 1796, 1808 und auch 1820, wo Staatsschuldscheine mit Prämienscheinen ausgegeben wurden. Krug sagte, dass diese Operation, die anfangs nicht vortheilhaft zu gehen schien; nach Verlauf eines Jahres einen so guten Fortgang gewonnen habe, „dass man sie als einen Beweis der Neigung des grossen Publikums für die Lotterie im Allgemeinen ansehen kann; diese Papiere erhielten nicht bloss auf den auswärtigen, mit dem Preussischen Staate in Verbindung stehenden Geldmärkten bald einen guten Cours, sondern es liess sich auch leicht berechnen: dass die Geldbesitzer, welche solche Papiere kauften, nach der Wahrscheinlichkeitsrechnung ihr Geld vortheilhafter angelegt haben würden, wenn sie auf ganz einfache Art gewöhnliche Staatsschuldscheine gekauft hätten [1])." Zuletzt machte Preussen im Jahre 1854 eine Lotterieanleihe von 15 Mill. Thalern. Es wurden Schuldverschreibungen über 100 Thlr. ausgegeben, welche $3\frac{1}{2}$ % Zinsen bringen. Diese 150,000 verzinslichen Prämienscheine mit laufenden Nummern in 1500 Serien, jede zu 100 Nummern, sollen durch 40 Verloosungen, die letzte im Jahre 1894, getilgt werden. Die niedrigsten Prämien betragen 104 Thlr. und die höchsten 100,000 Thlr. Uebrigens wird man, wenn man Lotterien überhaupt verwirft (§. 31), die Abschliessung von Lotterie- oder sogenannten Prämienanleihen ebenfalls verwerfen müssen. Regierungen, welche Kredit verdienen, werden zur Abschliessung von solchen Anleihen wohl niemals gezwungen sein.

Die Schuldurkunden, welche die Regierung ausstellt, lauten entweder auf den Namen des Gläubigers, oder auf den Inhaber. Im ersteren Fall muss bei dem Verkauf einer Obligation dieselbe auf den Käufer überschrieben werden. Im letzteren Fall pflegt man der Schuldverschreibung ebenfalls auf den Inhaber lautende Zinskoupons beizufügen. Durch die Ausstellung von Obligationen au porteur wird die Uebertragung der Forderungen von einer Person auf eine andere zwar erleichtert, dagegen aber hat das System der Einschreibungen oder Inscriptionen den grossen Vortheil, dass Verlust, Diebstahl oder Vernichtung der Obligationen wenig Schaden bringt. Denn bei diesem System werden die Gläubiger in das grosse Staatsschuldbuch eingetragen und dadurch werden ihre Forderungen bewiesen. Hierdurch wird eine viel grössere Sicherheit geschafft, besonders für solche, die ihr Vermögen nicht selbst verwalten, wie namentlich alle juristische Personen und Minderjährige. Das System der Inscriptionen ist in Frankreich und England die Regel, während in Deutschland und auch in Preussen die

1) Geschichte der Preuss. Staatsschulden. S. 40. 125. 255 sqq.

Staatsschuldverschreibungen auf den Inhaber ausgestellt zu werden pflegen. In England können indessen nach den Gesetzen vom 8. Juni und 28. Juli 1863 die Besitzer von Regierungs- und auch von India Stocks sich dafür auf den Inhaber lautende Certificate ausstellen lassen. Die Regierung, auch in Preussen, sollte den Staatsgläubigern, so wie sie es wünschen, Papiere au porteur in Inscriptionen verwandeln, oder auch umgekehrt. Mancher würde, um seine Sicherheit oder Bequemlichkeit zu erhöhen, für die Umwandlung gewiss gern eine kleine Gebühr zahlen. Nur für gewisse Staatsschulden wurde dies durch die Gesetze vom 29. Februar 1868 und 11. Februar 1869 gestattet.

Im November 1867 beschloss das Aeltesten-Kollegium der Berliner Kaufmannschaft zu beantragen, die sogenannte Aussercourssetzung von Werthpapieren, die auf jeden Inhaber lauten [1]), auf dem Wege der Gesetzgebung aufzuheben, da das Recht, diese Werthpapiere dem Umlaufe zu entziehen, ganz der Natur eines auf den Inhaber lautenden Papiers widerspreche und den freien Verkehr mit solchen Papieren beschränke. Dieser Antrag scheint mir berücksichtigenswerth. Preussisches Papiergeld, d. h. die auf den Inhaber lautenden Verschreibungen über Preussische Staatsschulden, die nicht verzinst werden, können nicht ausser Cours gesetzt, und Verschreibungen über verzinsliche Preussische Staatsschulden sind im Auslande weniger beliebt, als es Amerikanische in Preussen geworden sind, obgleich bei letzteren eine Aussercourssetzung eine rechtliche Wirkung nicht haben dürfte. Freilich werden bei ihnen auch geschehene Amortisationen nicht gefürchtet, wie bei Preussischen nach der Verordnung vom 16. Juni 1819 u. s. w. zulässig sind. Niemals sollte wohl ein Gemeinwesen dadurch Vortheil haben können, dass eine Schuldverschreibung durch Zufall vernichtet wird, oder verloren geht. Hiernach dürfte das System der Inscriptionen als das sicherere und ehrlichere dem der Inhaberpapiere vorzuziehen sein.

§. 60. ANLEIHEN ODER STEUERN?

Soll die Regierung zu einer Zeit, wo sie zu niedrigen Zinsen anleihen kann, diese Gelegenheit benutzen? Ich glaube, dass sie dies nur in dem Fall thun sollte, wo sie eine neue niedrig verzinsliche Anleihe abschliessen kann, um eine ältere höher verzinsliche damit abzuzahlen. Denn wenn das Princip, dass die Regierung nur nothwendige Ausgaben machen soll, richtig ist, so darf sie sich auch durch den Umstand, dass ihr etwa Anleihen zu niedrigen Zinsen angeboten werden, nicht verlocken lassen, zu bloss nützlichen und vermeintlich produkti-

1) A. L.R. I. 15. §. 47 sqq.; Gesetz vom 16. Juni 1835 und 4. Mai 1843.

ven Ausgaben anzuleihen. Da nun zu unproduktiven, aber nothwendigen Ausgaben in friedlichen und gedeihlichen Zeiten Anleihen, wie mir scheint, nicht gerechtfertigt werden können, so würde die Regierung zu niedrigen Zinsen wohl nur zu dem eben erwähnten Zweck anleihen. Anleihen zu unproduktiven Ausgaben werden aber doch nicht unter allen Umständen zu verwerfen sein. Die Frage ist nur, ob unproduktive ausserordentliche Ausgaben in Kriegs- oder anderen Nothzeiten lediglich durch Steuern oder ganz oder zum Theil durch, wenn auch hoch verzinsliche, Anleihen, die spät oder gar nicht zurückzuzahlen sind, bestritten werden sollen. Hierbei handelt es sich übrigens nicht jedesmal von Auflegung neuer oder Erhöhung schon bestehender Steuern, sondern die Sache kann sich auch dahin gestalten, dass eine bestehende Steuer vielleicht bloss deshalb nicht abgeschafft oder ermässigt werden kann, vielmehr fortgezahlt werden muss, weil ihr ganzer Ertrag zur Verzinsung der neuen Schuld verwendet werden muss.

Steuern werden gemeiniglich aus dem Einkommen entrichtet und können durch vermehrte Sparsamkeit theilweise oder ganz wieder gut gemacht werden. Anleihen dagegen werden vom Kapital genommen und müssen daher zur Verarmung des Landes wirken. Hiernach sollte man meinen, dass es besser wäre, die ausserordentlichen Staatsausgaben durch Steuern als durch Anleihen zu bestreiten. Nicht aus dem Theil des Landeskapitals, welcher in Werkzeugen, Maschinen, Gebäuden besteht, kann die Anleihe genommen werden. Sie muss also vollständig aus demjenigen Theil desselben genommen werden, welcher zur Bezahlung der Arbeiter angewendet wird. Mithin müssen diese demgemäss leiden, indem sie weniger Lohn erhalten. Wenn nun die Arbeiter so viel wie sonst gewöhnlich hervorbringen, dabei aber viele Millionen Thaler weniger Bezahlung erhalten, so werden diese Millionen von ihren Arbeitgebern gewonnen. Der Ausfall in dem Kapital des Landes wird auf solche Weise alsbald wieder gut gemacht, aber es geschieht durch die Entbehrungen und oft durch das wirkliche Elend der arbeitenden Klassen. So können solche Perioden Zeiten grossen Gewinns für diejenigen sein, deren Gedeihen in der Meinung der Gesellschaft gewöhnlich für das Gedeihen der Nation gilt. Die gewöhnliche Meinung ist nun, dass, wenn man den ganzen Bedarf in einem Jahre fordere, man etwas Unmögliches oder doch sehr Lästiges fordere; dass das Volk nicht ohne grosses Ungemach das Ganze auf Einmal aus seinem jährlichen Einkommen zahlen könne und dass es daher viel besser sei, von ihm jedes Jahr eine kleine Zahlung in der Form von Zinsen zu fordern, als ein so grosses Opfer Ein für alle Mal. Indessen, was immer ausgegeben wird, kann nur aus dem jährlichen Einkommen genommen werden. Das Ganze sowie jeder Theil des im Lande hervor-

gebrachten Vermögens bildet das Einkommen von irgend Jemand, oder trägt dazu bei. Die Entbehrung, welche, wie man annimmt, daraus hervorgeht, dass man einen Betrag in der Form von Steuern nimmt, wird dadurch nicht vermieden, dass man ihn als Anleihe nimmt. Das Drückende wird dadurch nicht abgewendet, sondern nur auf die arbeitenden Klassen gewälzt, die am wenigsten fähig und berufen sind, es zu tragen. Alles Kapital, welches der Produktion und den dazu bestimmten Fonds entzogen wird, um dem Staat geliehen und unproduktiv ausgegeben zu werden, entgeht vollständig den arbeitenden Klassen. Die Anleihe wird in Wahrheit aus dem Einkommen des nämlichen Jahres bezahlt; das ganze zur Auszahlung erforderliche Opfer wird schon wirklich gebracht; nur wird es den unrechten Personen ausgezahlt, und tilgt deshalb die Schuld nicht. Nachdem auf diesem Wege die zur Tilgung der Schuld nothwendige Anstrengung durchgemacht ist, bleibt doch das Land mit derselben, und der Bezahlung der Zinsen dafür dauernd belastet. Wenn also das von der Regierung angeliehene Kapital aus den in der Produktion schon angelegten oder doch dazu bestimmten Fonds entnommen wird, so ist dies ebenso, als wenn der ganze Betrag der Anleihe von dem Lohne der arbeitenden Klasse genommen würde — als wenn die Regierung den ganzen Betrag innerhalb des Jahres durch eine ausschliesslich die arbeitende Klasse treffende Steuer erhoben hätte. Schlimmer wäre es nicht, wenn die Regierung ihren Bedarf durch offen anerkannte Besteuerung genommen hätte. Denn in diesem Fall wäre die Sache mit allen Uebeln beendigt worden, während bei diesem Umwege der den Arbeitern entzogene Werth nicht dem Staate, sondern den Arbeitgebern zu Gut kommt, und der Staat mit der Schuld und der dauernden Verzinsung belastet bleibt.

Es giebt indessen Umstände, unter welchen Staatsanleihen solche verderbliche Folgen nicht zu haben scheinen, nämlich: 1) wenn das angeliehene Kapital dem Auslande [1]) angehört und aus dem Ueberströ-

1) Bei einer Enquête über die Bankfrage sagte Baron James v. Rothschild, Haupt des Pariser Hauses, am 31. Oktober 1865: „Der Verkehr mit fremden Papieren, wenn sie solid sind, ist mit Nachtheilen nicht verbunden. Er ist das Band zwischen den einzelnen Nationen, wird grösstentheils nicht mit Gold, sondern mit Waaren ausgeglichen, und die Erfahrung zeigt, dass nach kurzer Zeit alle diese Papiere wieder in ihre Heimath zurückkehren. So z. B. sind die Papiere Spaniens und der früheren Regierung der beiden Sicilien längst wieder im Besitze ihres Volkes. Eben darum werde die Notirung dieser Papiere an der Pariser Börse unbedingt gestattet." Zeitschr. für Staatswissenschaft. 1866. S. 310. — „Oesterreichs Staatsgläubiger befinden sich gegenwärtig vorzugsweise in Oesterreich. Es war ganz anders vor dem Jahre 1859. Damals befand sich in Deutschen Händen ein ansehnlicher Theil der öffentlichen Schuld Oesterreichs. Aber die Besorgnisse, welche das Jahr 1859 brachte, haben unendlich viele gewitzigt; sie haben auf hohe

men der allgemeinen Kapital-Ansammlung der Welt genommen wird; oder 2) wenn es Kapital ist, das entweder gar nicht erspart sein würde, wenn ihm nicht diese Gelegenheit zur Anlegung geboten worden wäre, oder, falls erspart, in unproduktiven Unternehmungen vergeudet oder zur Belegung nach dem Auslande verschickt worden wäre. Wenn einmal der Fortgang der Ansammlung den Kapitalgewinn auf das äusserste, oder doch das praktisch mögliche, Minimum hinabgedrückt hat, d. h. auf das Maass, wo ein ferneres Sinken entweder die Vermehrung des Kapitals verhindern, oder die fernere Ansammlung ins Ausland drängen würde, so kann die Regierung, ohne die Beschäftigung und den Lohn der arbeitenden Klassen des Landes selbst und vielleicht auch anderer Länder zu beschränken, jährlich diese neue Ansammlung abschneiden. Und wie Mill (Buch I. Kap. 5. §. 7. Buch V. Kap. 7. §. 1) meint, kann also das Anleihesystem bis zu diesem Punkt ausgedehnt werden, ohne gänzlich verurtheilt zu werden, was allerdings geschehen müsste, sobald es diese Grenzen überschreitet. Ein Merkmal, dass diese Grenze überschritten ist, zeigt sich deutlich, wenn die Regierung durch ihre Anleihenegotiationen den Zinsfuss steigert. Wenn die Regierung nur denjenigen Kapitalien, die sonst nicht angesammelt oder doch nicht im Inlande angelegt worden wären, einen Kanal eröffnet hat, so beweist dies, dass das von der Regierung genommene und verausgabte Kapital bei dem bestehenden Zinsfuss keine Anwendung gefunden haben würde. So lange die Anleihen nicht mehr absorbiren, als diesen Ueberschuss, verhindern sie nur eine Neigung zum Sinken des Zinsfusses, und werden ihn nicht zum Steigen bringen. Steigern die Anleihen aber den

Zinsen verzichtet und selbst eine Einbusse beim Verkauf nicht gescheut um den Rest ihres Vermögens in Sicherheit zu bringen. Massenhaft wurden die Verkäufe aber erst 1863 und 1864, als bei den Deutschen Besitzern des Nationalanlehens sich ein Bewerber meldete, der noch höhere Zinsen und etwas mehr Sicherheit als Oesterreich bot. Man konnte damals ohne Verlust, ja sogar mitunter mit Gewinn an Kapital und Zinsen, Oesterreischische in Amerikanische Papiere umsetzen und dieser mögliche Tausch ist von unzähligen vermögenden Leuten wirklich vollzogen worden.“ Das Ausland, vom 7. August 1866. S. 766. — Da die Obligationen über ausländische Anleihen nicht im Auslande bleiben, sondern ins Land zurückströmen, und zwar in der Regel zur allerungelegensten Zeit, so ist wirklich der Unterschied zwischen ausländischen und inländischen Anleihen nicht von wesentlicher Bedeutung und erstere verdienen letzteren durchaus nicht vorgezogen zu werden. Durch eine ausländische Anleihe ist — wie Michaelis (Vierteljahrschrift für Volkswirthschaft, Jahrg. 1867. Bd. I. S. 133) sagte — an die Stelle des akuten Uebels einer inländischen Anleihe eine chronische Lethargie getreten. Indem die Zerstörung inländischen Kapitals dadurch, dass von auswärts Vorschuss genommen wurde, in die Länge gezogen wird, tritt zugleich eine Verzögerung des Heilungsprozesses ein, der durch rascheres Kapitalisiren die Verlangsamung des Kulturfortschritts, welche durch die unproduktive Verzehrung bewirkt wurde, wieder einzuholen sucht, so weit dies überhaupt möglich ist.

Zinsfuss, so liegt darin der Beweis, dass die Regierung ein Konkurrent mit den gewöhnlichen Kanälen produktiver Belegung des Kapitals ist, und nicht bloss die Fonds in Anspruch nimmt, die keine produktive Verwendung im Lande gefunden hätten, sondern auch solche, die sich noch hätten produktiv anwenden lassen. Nun könnte man vielleicht meinen, der Zinsfuss sei nur gestiegen, weil der Kapitalgewinn stieg. Wenn aber die Staatsanleihen das Steigen des Kapitalgewinns durch die grosse Kapitalienmenge, die sie verschlangen, veranlassten, so kann diese Wirkung nur durch eine Herabdrückung des Arbeitslohns herbeigeführt sein. Indessen könnte man auch vielleicht denken, dass nicht die durch die Anleihen vorgenommene Ableitung des Nationalkapitals den Kapitalgewinn hochhielte, sondern der rasche Fortschritt gewerblicher Verbesserungen. Diese Verbesserungen in der Erwerbthätigkeit müssten jedoch eben Raum für einen grösseren Kapitalbestand machen. Bemächtigte sich nun die Regierung eines grossen Theils der jährlichen Ansammlung, so verhinderte sie zwar schliesslich nicht, dass das Kapital sich bildete, aber sie verhinderte doch, dass das Kapital früher entstand, und liess also einen Theil davon nicht zur Vertheilung unter die producirenden Arbeiter gelangen. Hätte die Regierung das Kapital nicht durch Anleihen aufgenommen, und es den Arbeitern zu Gute kommen lassen, dagegen aber ihren Bedarf durch eine direkte Besteuerung der arbeitenden Klassen erhoben, so wären die volkswirthschaftlichen Wirkungen dieselben geblieben, wie die, welche die Anleihen verursachten; doch hätte das Land nicht die Schulden. Die Regierung hätte also einen Weg eingeschlagen, der um den ganzen Betrag der Schulden schlimmer ist, als wenn sie den Bedarf innerhalb eines Jahres durch die schlechteste aller Steuern erhoben hätte, nämlich eine Steuer vom Arbeitslohn. Einer so strengen Verurtheilung unterliegen nun die Staatsanleihen nicht, wenn sie sich auf das überfliessende Nationalkapital, oder auf diejenige Ansammlung, die sonst gar nicht erfolgt wäre, beschränken. Sie entziehen nämlich zur Zeit Niemandem etwas, ausgenommen durch die Zahlung der Zinsen, und können sogar den arbeitenden Klassen während der Zeit der Verausgabung nützen, durch ihre Anwendung zu direkter Besoldung von Arbeit, welche Fonds sonst vielleicht das Land ganz verlassen haben würden. In diesem Fall handelt es sich wirklich darum — was man gewöhnlich für alle Fälle annimmt — zwischen einem einmaligen grossen Opfer und einer ins Unbestimmte ausgedehnten Reihe kleiner Opfer zu wählen. Es ist hier nun, einerseits, gewiss ein richtiger Grundsatz, dass die gegenwärtige Generation selbst für alle ihre Bedürfnisse sorgen muss. Auf der anderen Seite ist aber auch zu berücksichtigen, dass in einem fortschreitenden Lande die nothwendigen Ausgaben des Staats nicht in dem-

selben Verhältnisse steigen, wie das Kapital und die Bevölkerung. Jede Last wird daher dem Volk immer weniger schwer. Da nun überdies solche ausserordentliche Staatsausgaben, wie sie überhaupt nothwendig sind, meistens auch über die gegenwärtige Generation hinaus Vortheil bringen, so erscheint es vielleicht nicht ganz unbillig, die Nachwelt einen Theil des Preises dafür zahlen zu lassen, sofern in der That die ganze Bestreitung aus den Anstrengungen und Opfern der Generation, die sie vornimmt, zu lästig ist.

Weniger als Mill sind Andere geneigt, Anleihen unter gewissen Umständen vor Steuern den Vorzug einzuräumen.

Man kann die Anleihe gewissermaassen als eine besondere Varietät der Steuer ansehen; denn durch jährliche Beiträge erhalten die Regierungen die nöthigen Fonds, um den Darleihern oder Staatsgläubigern die bedungenen Zinsen zu zahlen. Aber diese Art von Steuererhebung unterscheidet sich von allen anderen durch zwei ihr eigenthümliche Eigenschaften, die einen grossen Vortheil und ein grosses Uebel mit sich führen. Der Vortheil der Anleihe liegt darin, dass die Nation sich ein bedeutendes Kapital gewissermaassen augenblicklich verschaffen kann, indem sie es, wie Jacques Laffitte sagte, nimmt, wo es ist, d. h. indem sie es von den Reichen fordert, oder eigentlich von den Besitzern disponibler Kapitalien, was nicht immer möglich sein würde vermittelst der Steuer, die sich an Alle wendet, und oft verhältnissmässig mehr an die Armen als an die Reichen. Ein Uebel, und ein bedenkliches, ist es, dass Regierungen und Völker dazu gebracht werden, die Mittel, welche ihnen der Kredit verschaffen kann, zu verschwenden, sich zu Kriegen, die hätten vermieden werden können, hinreissen zu lassen, oder zu unnöthigen Ausgaben, Verschwendungen aller Art. Ausserdem ist es ein Uebel, dass, wenn das Opfer der Steuerpflichtigen nicht ein augenblickliches ist, es unendlich hinausgeschoben wird und auf Generationen fällt, deren Zustimmung für die Ausgabe, welche meistentheils für sie ohne Nutzen gemacht ist, nicht eingeholt worden ist. Uebrigens ist es auch nicht ganz richtig, dass man, wenn man die Anleihen den Steuern vorzieht, die Gegenwart entlastet, um die Zukunft zu belasten. Was richtig ist, das ist, dass die Gegenwart *und* die Zukunft belastet werden.

Die Regierungen und die Volksvertreter, auf welche die Verantwortlichkeit für die Wahl zwischen der Steuer und der Anleihe fällt, dürfen daher niemals ausser Acht lassen, dass, wenn die letztere Weise, sich Geldmittel zu verschaffen, so weit öffentlicher Kredit besteht, die leichteste und zuweilen die einzig mögliche ist, sie auch die gefährlichste und diejenige ist, welche die Erfahrung als die verderblichste erwiesen hat. Hiernach besteht der erste Rath, welcher den Finanz-

politikern zu geben ist, darin, dass sie nicht zu viel Zurückhaltung in den Ausgaben, welche Anleihen nöthig machen, und nicht zu viel Sorge wegen der Abzahlung der Schulden haben können. Diese Ansicht, abgesehen davon, dass sie sich auf bedeutende Autoritäten, wie z. B. Ricardo und J. B. Say — die in ihrer früheren kaufmännischen Laufbahn ebenso wie Bastiat und auch ich (1822—1826) etwas gelernt hatten — stützt, lässt sich auch durch den gesunden Verstand und die Erfahrung vertheidigen. Nach dem gesunden Verstande verlangt der Normalzustand der Finanzen eines Volks, wie der Finanzen einer grossen Gesellschaft, eines Handlungshauses oder einer Familie, dass die Schulden nur mit der grössten Einschränkung kontrahirt werden; und dass, wenn sie einmal kontrahirt sind, sie durch unmittelbare Opfer und Ersparungen abgezahlt werden. Zu denken, dass die Nationen finanzielle oder andere Mittel, sich freizumachen, die von denen einfacher Privatleute verschieden sind, haben, das heisst an etwas wie ein perpetuum mobile glauben, heisst sich unter dem Einflusse einer Verirrung befinden. Nach den für England aufgestellten Berechnungen von 1793 bis 1816 hat man gefunden, dass in 25 Jahren die Ausgaben die Einnahmen um 114 Millionen, d. h. um $4\frac{1}{2}$ Millionen jährlich, überstiegen haben. Anfangs waren die Ausgaben 28 Millionen, zuletzt 101 Millionen. Später, im Jahre 1827, elf Jahre nach dem Frieden, betrugen sie noch 54 Millionen. Say meinte danach, dass die Steuerpflichtigen, welche Lasten haben tragen können, die von Jahr zu Jahr stiegen, bis die jährliche Ausgabe 101 Millionen überschritt, auch von 1793 an eine durchschnittliche Ausgabe von 28 Millionen und noch $4\frac{1}{2}$ Millionen, d. h. 33 Millionen £ hätten tragen können. So ist es wohl einleuchtend, dass das Englische Volk nach dem Frieden viel mehr, als während des Krieges gezahlt hat, ohne zu rechnen, dass, wenn es den Krieg nicht mit Kreditbenutzung geführt hätte, es dabei mehr Sparsamkeit und Klugheit angewendet hätte.

Die Frage, ob Steuern oder Anleihen vorzuziehen sind, kam auch bei Gelegenheit der durch den Orientalischen Krieg ($18\frac{5}{5}\frac{4}{5}$) nothwendig gewordenen Ausgaben im Parlament zur Erörterung. Gladstone, der damals Schatzkanzler war, vertheidigte die Ansichten Ricardo's und Say's. Er machte geltend, dass der Krieg oft vermieden würde, wenn dem Volke recht positiv zum Bewusstsein käme, dass es unmittelbar berufen sei, die Kosten des Kampfes ganz oder theilweise zu bestreiten. Die Erfahrung beweise, dass, wenn man dagegen die Gegenwart freilasse, um die künftigen Generationen zu verpfänden, man leicht durch die Leidenschaft und durch die politischen und nationalen Vorurtheile fortgerissen würde, um so mehr, als die finanziellen Bewegungen, wozu die Anleihe Anlass giebt, und die Gewinne, welche sie den einflussrei-

chen Klassen schaffe, die Gemüther beunruhigen und wie eine Ermuthigung zum Verschwenden wirkten, und schliesslich wie eine Prämie für die Vernichtung von Menschen. Schon im Jahre 1851 hatte Gladstone behauptet, dass, wenn die Einkommensteuer einige Jahre vor 1798 eingeführt worden wäre, der grösste Theil der Englischen Schuld nicht existiren würde — sei es, dass sie ganz die Stelle von Anleihen vertreten hätte, sei es, dass sie zur Verminderung der Ausgaben geführt hätte. In der That, wenn seine Meinung auch nicht vollkommen angenommen wurde, so muss man doch anerkennen, dass England nur in einem beschränkten Maasse den öffentlichen Kredit benutzt und hauptsächlich mit Erhöhung der Jahressteuern die Ausgaben gedeckt hat. Und was noch mehr ist, diese wichtige Diskussion war nicht ohne Gewinn für die ökonomische Bildung Englands und anderer Länder, und um in der öffentlichen Meinung die Ansicht zu stärken, dass es den Vorzug verdient, sich mit den Finanzökonomisten für das ehrlichere und mannhaftere System der Steuern zu entscheiden. Man erhöhte in England die Einkommensteuer und als der Krieg länger dauerte, wurde dem Nachfolger Gladstone's eine Anleihe von 16 Mill. £ oder 400 Mill. Francs bewilligt. In Frankreich dagegen wurden für diesen Krieg nacheinander 250 Millionen, 500 und 750 Millionen angeliehen, ohne die schwebende Schuld zu rechnen [1]). Als sich die Regierung Englands späterhin zu einem Kriegszuge nach Abyssinien verleiten liess, der natürlich mehr kostete, als sie erwartet hatte, nahm sie nicht zu einer Anleihe ihre Zuflucht, sondern verlangte, unter Billigung Gladstone's, im November 1867 eine Erhöhung der Einkommensteuer um 1 d. und im April 1868 eine Erhöhung auf 6 d. Die Regierung des zweiten Französischen Kaiserreichs hat jährlich im Durchschnitt ausgegeben bis Ende 1856 1,928 Mill., $18\frac{57}{61}$ 2,022 Mill. und $18\frac{62}{66}$ 2,226 Mill. Francs, oder 593 Mill. Thaler. „Das Schlimmste ist, dass das Plus gerade von jenen Klassen der Steuerpflichtigen aufzubringen ist, die am wenigsten eine Vermehrung der Abgaben zu tragen vermögen. Die Luxussteuern (auf Dienerschaft, Pferde, Fuhrwerk u. s. w.) sind in Frankreich fast gar nicht vorhanden; die Progressivsteuer findet nur in seltenen Fällen (wie beim Miethzinse u. dgl.) eine Anwendung; von der Einkommen- oder Kapitalsteuer will man durchaus nichts wissen. Der grösste Theil unserer Abgaben lastet auf dem Verbrauch oder wird für Dienste entrichtet, die uns der Staat angeblich leistet. Die Abgaben dieser Art treffen in Frankreich und anderswo die minder bemittelten Klassen der Bevölkerung am härtesten. In den ersten 15 Jahren hat das Kaiserreich 31 Milliarden Francs ausgegeben, also 12 Milliarden mehr als die

1) *Garnier*, Traité de Finance. S. 217—224. 403.

Juliregierung in einem gleichen Zeitraum (1832—1846) ausgegeben hatte. Beinahe ¾ (mehr als 23 Milliarden) dieser 31 Milliarden sind durch Ausgaben absorbirt worden, die entweder gänzlich unproduktiv (Staatsschuld u. s. w.), oder noch schlimmer als unproduktiv (Armee, Marine u. s. w.), oder von sehr zweifelhaftem Nutzen waren (Kultus u. s. w.). Gleichwohl repräsentiren diese 23 Milliarden die ganze Summe, die den gewöhnlichen, wirklichen, sicheren Einnahmen entnommen werden konnte. Die Resultate dieses Missverhältnisses zwischen den Mitteln und Erfordernissen sind: die durch Ueberbürdung der Steuerzahler gebrochene Dehnbarkeit der Abgaben, und folglich Verminderung der Einkünfte; die dringendsten Bedürfnisse des Landes (Unterricht, Lebensmittel u. s. w.) vernachlässigt; Missbrauch des Kredits und das Kapital der Staatsschuld in 15 Jahren mehr als verdoppelt; fortwährendes Anschwellen der schwebenden Schuld, die man nicht unter 1 Milliarde zu halten vermag. Dagegen der finanzielle Kredit und das politische Ansehen Frankreichs tiefer gesunken, als vor 1852, und die innere Lage charakterisirt durch allgemeine Bedrängniss, die zusehends in gänzliche Verarmung übergeht. Dies zeigen uns die glaubwürdigsten Dokumente als die Frucht einer 15jährigen persönlichen Regierung. Wir haben kaum nöthig, einen Schluss daraus zu ziehen, er drängt sich jedem klaren Verstande auf und lässt sich in wenigen Worten zusammenfassen: So fort zu fahren ist unmöglich; Frankreich hat nur noch die Wahl zwischen Reform und Bankerott [1])". — In Staaten, wie in Gemeinden, scheinen indirekte Steuern, Schulden und Verschwendung unzertrennlich zu sein (S. 123).

In einem Aufsatze über das Staatsschuldenwesen hat Soetbeer darzuthun gesucht, dass es für die Gesammtheit zu demselben Resultate führe, ob extraordinäre unproduktive Staatsausgaben durch Steuern oder durch Anleihen bestritten würden, dass aber, wenn der Staat mit bleibenden Schulden verschont geblieben sei, der Klasse, welche ihr Einkommen vom Arbeitslohn erhält, nur eine billige Erhöhung ihrer Steuern zur Last fiele, wogegen in dem anderen Falle diese Klasse von einer verhältnissmässig sehr viel grösseren Erhöhung ihrer Steuern betroffen würde, als die Klasse der Reichen und der Wohlhabenden. „Jahrtausende hindurch," sagt er, „haben auf der Höhe der damaligen Civilisation stehende Staaten Krieg geführt und auch sonst unproduktive Aufwendungen gemacht, ohne ein Staatsschuldenwesen zu kennen, wie die Neuzeit es ausgebildet hat. Wollte man einwenden, dass in früherer Zeit zu militärischen Zwecken bei weitem nicht so viel Kapital erforderlich gewesen, wie jetzt, sowohl absolut wie relativ, so ist zu ent-

1) *J. E. Horn*, Frankreichs Finanzlage, zweite Aufl. 1868.

gegnen, dass hierdurch prinzipiell um so weniger etwas bewiesen werde, als bekanntlich in neuerer Zeit das allgemeine Kapitalvermögen ganz enorm gestiegen sei und es z. B. in dieser Hinsicht vor 200 Jahren für Frankreich gewiss eine schwerere Aufgabe gewesen wäre, 500 Millionen Francs aufzubringen als gegenwärtig das Dreifache oder Vierfache dieser Summe. Und was ferner die vermeintliche praktische Unmöglichkeit betrifft, ohne Anleihe, nur im Wege ausserordentlicher Besteuerung grosse Kapitalbeträge für plötzliche Staatsausgaben anzuschaffen, so braucht nur daran erinnert zu werden, zu welchen enormen Leistungen einzelne Plätze und Landstriche oder ganze Länder, in Kriegszeiten unter dem Titel von Kriegskontributionen von feindlicher Gewalt herangezogen werden können, die überdies oft direkt in natura (Fleisch, Brod, Wein, Hafer, Heu, Tuch, Schuhe etc. etc.) verlangt werden. Welche Requisitionen haben nicht die alten Preussischen Provinzen in den Jahren 1806 bis 1812 (S. 127) befriedigen müssen! Es werden die Fälle nicht selten sein, wo ein Kreis oder eine Stadt zwangsweise in kurzer Zeit der feindlichen Macht das Doppelte und mehr von dem an Kapital haben auskehren müssen, was sie vielleicht einen Monat vorher als unerschwinglich abgewiesen hätten, wenn die eigene Regierung es aufs inständigste verlangt hätte. „Es ist unglaublich, was ein Land tragen und leisten kann,“ ist eine Antwort, mit welcher schon öfter die kläglichsten Reklamationen um Erlass eines Theils der Kriegskontributionen abgewiesen sind, und die wohl auch in Zukunft in ähnlicher Weise wiederkehren wird. Eine thatsächliche Unmöglichkeit vorkommenden Falls mittelst einmaliger ausserordentlicher Besteuerung, statt durch eine inländische permanente Anleihe, einen grossen unproduktiven Staatsaufwand zu bestreiten, kann nicht eingeräumt werden, denn in dem einen wie im anderen Falle wird das erforderliche Kapital aus dem vorhandenen Nationalvermögen oder Einkommen genommen [1]).“

Seitdem es in Preussen eine Volksvertretung giebt, ist es, so viel ich mich erinnere, erst Einmal vorgekommen, dass die Regierung, als sie die Ermächtigung zur Aufnahme einer Anleihe nachsuchte, diese nicht erhalten hat. Das Gesetz nämlich, welches der Finanzminister v. Bodelschwingh am 5. April 1865 einbrachte, und dessen §. 1 lautete: „Zur Herstellung und Befestigung eines Marineetablissements in der Kieler Bucht, zur Fortführung des Hafenbaues und der Befestigungen an der Jade, so wie zur Anschaffung von Panzerfregatten und schwerer gezogener Gussstahlgeschütze sind die erforderlichen Geldmittel bis auf Höhe von 10 Mill. Thaler durch eine verzinsliche Anleihe zu beschaffen, deren Ertrag nach Massgabe des Bedarfs im Laufe der nächsten sechs

1) Vierteljahrsschrift für Volkswirthschaft. Jahrg. 1865. Bd. II. S. 1—35.

Jahre durch den Finanzminister dem Kriegs- und Marineminister zu überweisen ist," hat das Abgeordnetenhaus am 2. Juni ej. verworfen, und dann die Resolution angenommen: „Das Haus der Abgeordneten befindet sich nicht in der Lage, dem gegenwärtigen Staatsministerium, welches das verfassungsmässige Budgetrecht des Abgeordnetenhauses missachtet, Anleihen zu bewilligen." In anderen Fällen, wo die Regierung die Erlaubniss zum Anleihen erhielt, hat das Abgeordnetenhaus die Vorfrage, ob, nach vorheriger Verwendung der Bestände aller Art und Verwerthung des disponiblen Staatsvermögens einschliesslich Kriegskontributionen und Beute (S. 153. 154), die Bewilligung einer Steuer der Bewilligung einer fundirten Anleihe vorzuziehen sei, so viel ich weiss, nicht einmal berathen. Stein war in einer schweren Zeit nicht für Anleihen, sondern für Steuern, und im Jahre 1812 hatte auch Hardenberg den Muth, dem Volke eine ausserordentliche direkte Steuer abzufordern. Wenn es sich damals als rathsam und ausführbar erwiesen hat, lieber eine Steuer aufzulegen, als eine Anleihe aufzunehmen, so sollte man meinen, dass es auch jetzt für eine Regierung, die zum Ausgeben Muth genug hat, nicht so sehr viel mehr Muth erfordern könnte, direkt eine Steuer zu verlangen. Und doch pflegen die Finanzminister auf dem Kontinent zu ausserordentlichen Ausgaben die Volksvertretungen lieber um Bewilligung von Anleihen, als von ausserordentlichen Steuern zu bitten. Wenn man aber die Regierung tadeln muss, dass sie zu diesem sich nicht stark genug fühlt, so kann man auch die Volksvertretung nicht loben, wenn sie jenem zuzustimmen schwach genug ist. Die nach dem Wahlgesetze vom 8. April 1848 gewählte Nationalversammlung und die nach dem Wahlgesetz vom 6. Dezember 1848 gewählte Zweite Kammer haben Anleihen nicht bewilligt. Die Wahlen geschahen durch Stimmzettel und die Abgeordneten erhielten Diäten und Reisekosten. Das nach der octroyirten Verordnung vom 30. Mai 1849 nach dem Dreiklassenwahlsystem mittelst Abstimmung zu Protokoll gewählte Abgeordnetenhaus, dessen Mitglieder ebenfalls Diäten und Reisekosten erhalten, hat nicht selten Anleihen bewilligt. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Februar 1868 nannte der Ministerpräsident das Dreiklassenwahlsystem „dieses theoretisch und praktisch im Grunde unhaltbare System, nach welchem wir hier gewählt sind, nach dem wir deshalb gewählt sind, weil es verfassungsmässig ist, und weil wir kein anderes haben, welches aber theoretisch in seinen Konsequenzen noch Niemand zu vertheidigen gesucht hat, und noch Niemand als ein konservatives Wahlsystem hinzustellen gesucht hat. Ich will von den Resultaten nicht sprechen, sie sind Zufällen unterworfen; aber die Resultate sind die, dass die konservative Partei diesem wenigstens theoretisch komparativ verständigeren allgemeinen Wahlrecht etwas zu ver-

danken und nichts dadurch verloren hat." Der Reichstag geht zwar aus allgemeinen und direkten Wahlen mit geheimer Abstimmung hervor, aber da seine Mitglieder keine Diäten und Reisekosten, nicht einmal nach den höchsten Sätzen, welche dermalen Provinzial-Landtagsabgeordneten gezahlt werden, erhalten, so ist thatsächlich doch nur ein kleiner Theil des Volkes wählbar, nämlich die Reichen und Vornehmen, die in Preussen indirekte Steuern immer noch erträglicher zu finden pflegen, als direkte (vergl. §. 47. 48). Der jetzige Reichskanzler, dermalen selbst, wie einst Peel (S. 428), ein sehr reicher und auch vornehmer Herr, hat für grosse und unvermeidliche Ausgaben nicht zu starken direkten mit der *Ersten* Grundregel der Besteuerung (§. 36) im Einklang stehenden Steuern, sondern zu Anleihen, unfundirten und fundirten, die Zustimmung des Reichstages erbeten und erhalten [1].

§. 61. ABZAHLUNG DER STAATSSCHULDEN.

Die Frage, ob die Abzahlung der Staatsschulden erfolgen soll, lässt sich nicht verneinen. Allerdings ist, wenn die Gläubiger die Unterthanen des Staats selbst sind, die Zinsenzahlung kein Verlust für die Nation, sondern nur eine Uebertragung. Da aber diese Uebertragung zwangsweise geschieht, so ist sie ein ernstliches Uebel. Jede Erhebung einer grossen Extraeinnahme durch Steuern verursacht so viele Kosten, Beschwerden, Störungen der Erwerbthätigkeit und andere Nachtheile noch neben der blossen Entrichtung des Geldes, welches die Regierung haben muss, dass es immer schon einer grossen Anstrengung werth ist, sich von der Nothwendigkeit einer solchen Besteuerung zu

1) Auf dem Mainzer Kongress Deutscher Volkswirthe von 1869 schlug *Emminghaus* folgende Resolution vor: Der Kongress erklärt, unter ausdrücklicher Beschränkung auf die eigentlichen Staatsausgaben: Die Staatskreditwirthschaft ist eine ungerechtfertigte und unnöthige Uebertragung einer nur in der Privatwirthschaft unerlässlichen Wirthschaftsart, welche sich lediglich als eine Konsequenz des Privateigenthums darstellt. Dem Staat steht in der gesetzlich geregelten zwangsweisen Abgabenerhebung das geeignete Ersatzmittel für die Kreditverwerthung in der Privatwirthschaft zur Verfügung. Dieses Mittel reicht, wenn rationell geregelt, für alle vom politischen und wirthschaftlichen Gesichtspunkte zu rechtfertigenden eigentlichen Staatsaufwendungen vollkommen aus. Seine ausschliessliche Benutzung belastet die Bevölkerung weniger, als die gemischte Steuer- und Kreditwirthschaft. Weder der ordentliche, noch der ausserordentliche eigentliche Staatsaufwand darf mit Hülfe von fundirten Anlehen bestritten werden. In der Form der schwebenden Schuld der Kreditverwerthung sich zu bedienen, ist nur insoweit zulässig, als die Technik der Staatsfinanz-, insbesondere Kassenverwaltung dies erfordert. — Weder diese, noch eine andere Resolution wurde angenommen, so dass ein Beschluss des Kongresses aus den Verhandlungen über die Prinzipien für Aufnahme von Staatsanleihen nicht hervorging.

befreien. Dasselbe Opfer, dessen Uebernahme sich gelohnt haben würde, um damals die Kontrahirung der Schuld zu vermeiden, lohnt sich noch zu jeder späteren Zeit, um diese Schuld zu bezahlen oder zu tilgen. Man hat zwei Mittel vorgeschlagen, um die Staatsschuld zu tilgen: entweder auf Einmal, durch eine allgemeine Steuer, oder allmälig, durch Ueberschüsse der Staatseinnahmen über die Ausgaben. Das erste Mittel würde unstreitig das beste sein, wenn es ausführbar wäre. Und es wäre ausführbar, wenn es sich in gerechter Weise durch eine ausschliessliche Besteuerung des Eigenthums bewerkstelligen liesse. Trüge das Eigenthum allein die ganze Zinszahlung der Schuld, so könnte es, mit grossem Vortheil für sich, dieselbe abbezahlen. Es wäre dies eigentlich nur die Uebergabe des Stammkapitals an den Gläubiger, dem doch schon gesetzlich der jährliche Ertrag desselben gehört. Es wäre ebenso, als wenn ein Grundeigenthümer einen Theil seines Gutes verkauft, um den Rest von einer Hypothek zu befreien. Indessen zahlt das Eigenthum nicht die ganze Verzinsung der Staatsschuld, und könnte auch mit Recht nicht angehalten werden, dieselbe zu zahlen. Man hat die Meinung aufgestellt, die gegenwärtige Generation habe nur so weit die Schulden früherer Generationen zu bezahlen, als die von ihnen überkommene Habe reiche, und nicht aus dem Ertrage ihrer eigenen Erwerbthätigkeit. Aber auch Andere, als diejenigen, welche ihr Eigenthum von früheren Generationen ererbt haben, haben von letzteren etwas erhalten. Die Vortheile aller Verbesserungen des Bodens, Strassen, Kanäle, Städte, Fabriken u. s. w. bringen nicht bloss den Grundeigenthümern Vortheil. Das durch die Arbeit und die Enthaltsamkeit früherer Generationen gesammelte Kapital kommt auch Anderen zu Gute, als solchen, welche in einen Theil davon durch gesetzliches Erbrecht succedirt sind. Der Plan, die Tilgung einer irgend erheblichen Staatsschuld durch allgemeine Besteuerung des Gemeinwesens zu bewerkstelligen, ist schwer ausführbar. Begüterte Leute würden ihren Beitrag durch Aufopferung eines Vermögenstheils allenfalls leisten können, und dadurch in ihrem Einkommen nicht geschmälert werden. Aber wenn diejenigen, welche kein Vermögen, sondern nur Einkommen haben, durch eine einmalige Zahlung das Aequivalent der jährlichen Beiträge, welche durch die Steuern für die Zinsenzahlung von ihnen erhoben werden, entrichten sollten, so würden sie genöthigt sein, eine Privatschuld zum Betrage ihres Antheils an der öffentlichen Schuld einzugehen. Davon würden sie jedoch bei der ungenügenden Sicherheit, die sie meistens nur gewähren können, weit höhere Zinsen zahlen müssen, als jetzt für ihren Antheil durch den Staat gezahlt werden. Ueberdies hat eine Gesammtschuld, die durch Steuern verzinst wird, den grossen Vorzug vor einer eben so grossen, auf viele Individuen vertheilten Schuld,

dass sie in ihrer Wirkung einer gegenseitigen Versicherung der Kontribuenten gleichkommt. Vermindert sich das Vermögen des Einen, so vermindern sich seine Steuern; verliert er Alles, so hören sie ganz auf, und sein Theil der Schuld wird auf die solventen Mitglieder des Gemeinwesens übertragen. Würde ihm die Schuld als eine Privatverbindlichkeit auferlegt, so würde er verpflichtet bleiben, auch wenn er keinen Pfennig mehr hat. Wenn der Staat Eigenthum, Grundeigenthum irgend einer Art, oder sonstiges Eigenthum, besitzt, und keine triftigen Gründe des öffentlichen Wohls obwalten, dies Eigenthum disponibel zu halten, da sollte alles dieses Eigenthum, so weit es reicht, zur Abtragung der Staatsschulden verwendet werden. Jeder zufällige Gewinn oder unerwartete Erwerb müsste natürlich dieselbe Bestimmung erhalten. Hierüber hinaus liegt das einzige rechtmässige und ausführbare Mittel der Abtragung oder Verringerung einer Staatsschuld in dem Ueberschuss der Einnahmen.

Ad. Smith meinte, dass, wenn Nationalschulden einmal bis auf einen gewissen Grad gehäuft seien, fast kein Beispiel vorhanden wäre, dass sie völlig und ehrlich bezahlt worden wären. Seien irgendwo verpfändete öffentliche Einkünfte freigemacht worden, so wäre dies immer durch einen *Bankerott* geschehen, es möge nun ein offenbarer oder versteckter gewesen sein, die Bezahlung der Schulden möge geradezu verweigert oder nur dem Scheine nach geleistet worden sein. „Wenn es in einem Staate unvermeidlich ist, sich für bankerott zu erklären, so ist für ihn, sowie für jeden Privatmann, ein offener, unverhohlener und regelmässiger Bankerott der ehrenvollste; er ist zugleich für seine Gläubiger der unschädlichste. Für die Ehre eines Staats wird gewiss dadurch sehr wenig gesorgt, wenn er, um der Schande eines wirklichen Bankerotts zu entgehen, zu solchen Taschenspielerkünsten seine Zuflucht nimmt, die man doch so leicht durchschaut und die zugleich so verderbliche Folgen haben.“ Willkührliche *Heruntersetzungen* der Staatsschulden sind auch vorgekommen. In Frankreich setzte 1797 das Direktorium die Staatsschuld auf $\frac{1}{3}$ herab. Dasselbe geschah auch in den später an Frankreich gekommenen Ländern, namentlich in Holland und dem Königreich Westphalen. Im Königreich Westphalen wurden die darauf haftenden ursprünglich Preussischen Landesschuldverschreibungen, auf $\frac{1}{3}$ ihres Nennwerths herabgesetzt und darüber zum Theil neue Schuldverschreibungen ausgefertigt. Preussen hat sie auf ihren alten Werth erhoben. Die Summe dieser alten Schulden, welche der Preussische Staat wieder zu ihrem früheren Werth erhob, war mit Einschluss der zum Kapitale geschlagenen Zinsreste 7,201,849 Thlr.[1]). Einige

1) *Krug*, Geschichte der Preuss. Staatsschulden. S. 208. 209.

ältere Staatsschulden hat Preussen nicht ganz, andere gar nicht anerkannt. Dies gilt von der auf Schlesien haftenden Schuld [1]). Von den alten Schulden der Republik und Stadt Danzig waren bis zum Mai 1806 durch die Preussische Regierung 1,231,646 Thlr. bezahlt. Im Jahre 1824 wurde die ganze Schuld mit Einschluss aller Zinsrückstände und aller zinslosen Forderungen auf 11,992,603 Thlr. angeschlagen und auf $\frac{1}{3}$ des Nennwerths heruntergesetzt; anstatt die Zinsen zu 6 %, wie es die Originalverschreibungen versprachen, zu zahlen, wurde bestimmt, dass der jetzt fixirte Cours von $33\frac{1}{3}$ % vom 1. Januar 1824 ab bis zur gänzlichen Tilgung mit $1\frac{1}{3}$ % jährlich erhöht werden solle, so dass die Vergütung der Zinsen seit dem 1. Januar 1824 in diesem Course enthalten sein werde [2]). Der Preussische Antheil an der Centralschuld des Königreichs Westphalen wird zu 7,208,382 Francs angegeben [3]). Am

1) *Krug*, a. a. O. S. 28. 131. 132. 139—142.

2) *Krug*, a. a. O. S. 44. 318—327. Im Jahre 1857 sollte nach einer Bekanntmachung der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 11. Juni der Rest dieser Schuld mit $77\frac{1}{3}$ % getilgt werden. Im Jahre 1824 schrieb *Varnhagen*, 12. Mai. Die Königliche Verordnung wegen der Danziger Schuldenmasse, die auf $33\frac{1}{3}$ des ursprünglichen Kapitals herabgesetzt ist, erweckt allgemeines Missfallen und lautes Geschrei. Auch die Abfassung findet man überaus schlecht, widersprechend, ungehörig. Es heisst darin, man wolle den Cours, wie er jetzt stehe, zu $33\frac{1}{3}$ sichern, und gleich darauf wird auf einen niedrigern gerechnet. Auch sind, sofort auf diese Maassregel, die Danziger Papiere unmittelbar auf einen niedrigern Cours herabgesunken! Im Eingange der Verordnung wird über die Widersetzlichkeit der Stadt Danzig geklagt, die Schulden des ehemaligen Staats Danzig zu übernehmen. In einem folgenden Abschnitt wird erwähnt, dass die Gläubiger, wenn Danzig allein die Sache hätte berichtigen sollen, noch übler gefahren wären. Wie gewöhnlich, will jetzt niemand die Verordnung vorgeschlagen noch verfasst haben. Die Beamten schimpfen am stärksten darauf; der König sei übel berathen und getäuscht worden, Rother habe die Sache allein zu verantworten etc. Man führt an, wie man die Westphälischen Schuldscheine, die Hieronymus auf ein Drittheil herabgesetzt hatte, ohne dazu verpflichtet zu sein im vollen Werth angenommen, diese Danziger dagegen, trotz der Verpflichtung herabsetze. 23. Mai. Die Verordnung wegen Herabsetzung der Danziger Staatsschuld macht grossen Lärm. Die Abfassung giebt arge Blössen. Allein auch der Inhalt soll unrichtig sein. Weit entfernt, dass den Gläubigern $33\frac{1}{3}$ %, wie der Königliche Kabinetsbefehl sagt, gesichert sei, ist ihnen, hat man berechnet, nur $22\frac{1}{2}$ gesichert, unter Voraussetzung, dass fünfzigjähriger Friede bestehe! Einige Schneidermeister sollen auch wirklich beim Könige mit der Bitte eingekommen sein, ihnen 12 % für ihre Schuldbriefe zu geben. Eine Deputation Betheiligter war bei Herrn von Schuckmann, um zu reklamiren; sie wurden aber mit äusserster Grobheit von ihm abgewiesen, ihn kümmere die Sache nichts. Darauf wandten sie sich an Gr. Lottum, der sie höflich behandelte, und ihnen sagte, er habe auch einmal Staatspapiere gekauft, um daran zu gewinnen, sie hätten aber verloren, und da sei ihm nichts übrig geblieben, als zu sich selbst zu sagen: Ich habe einen dummen Streich gemacht! Die Herren würden sich wohl mit demselben Bekenntniss beruhigen müssen.

3) *Krug*, a. a. O. S. 298.

31. Januar 1827 erging eine K.O. wegen Regulirung des Preussischen Antheils an der Centralschuld des ehemaligen Königreichs Westphalen. Danach blieben, für jetzt und vor endlicher Auseinandersetzung mit den übrigen hierbei betheiligten Regierungen, von der Liquidation und Festsetzung namentlich auch die Forderungen aus den drei Westphälischen Zwangsanleihen von resp. 20, 10 und 5 Millionen ausgeschlossen. In Gemässheit eines Vertrages zwischen Preussen, Hannover, Kurhessen und Braunschweig, die Regulirung der Centralschuldverhältnisse des Königreichs Westphalen betreffend, vom 29. Juni 1842, wurden durch K.O. vom 3. Mai 1843 die zur Abtragung von Kriegskontributionen durch die Westphälischen Dekrete vom 19. October 1808, 1. December 1810 und 12. Juni 1812 ausgeschriebenen Zwangsanleihen mit den dazu gehörigen Zinsansprüchen von Preussen weder ganz noch theilweise anerkannt, wie auch zur Befriedigung dieser Forderungen die Regierungen von Hannover, Kurhessen und Braunschweig in Bezug auf die von dem ehemaligen Königreich Westphalen auf sie unmittelbar übergegangenen Landestheile jede Mitwirkung verweigert haben. Die Gläubiger des ehemaligen Königreichs Westphalen haben Grund, wegen Justizverweigerung Beschwerde zu führen. Die Bundesversammlung hatte ihnen keine Hülfe gewährt, sich vielmehr für inkompetent erklärt[1]).

Das letzte rechtmässige und ausführbare Mittel, die Staatsschuld abzutragen oder zu vermindern, ist, wie erwähnt, nur durch einen Ueberschuss der Einnahme. Ohne Zweifel ist es daher wünschenswerth, einen solchen zu haben. Dennoch aber erscheint es nicht rathsam, unter allen Umständen die sich ergebenden Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden. Wenn die Staatseinnahmen dauernd Ueberschüsse gewähren, so ist es nützlicher, die lästigsten Steuern abzuschaffen, als Staatsschulden abzuzahlen. Erst wenn tadelnswerthe Steuern nicht mehr bestehen, wird es in einem Lande, welches an Wohlstand fortschreitet und wo die Staatseinnahmen zunehmen, sich empfehlen, die Ueberschüsse zur Schuldentilgung zu verwenden. Eventuell könnte es rathsam sein, den ganzen Ertrag bestimmter Steuern für diesen Zweck auszusetzen, weil, wenn der dazu bestimmte Fonds abgesondert gehalten und nicht mit der Gesammteinnahme des Staats vermischt wird, eine grössere Sicherheit vorhanden ist, dass man bei der Liquidation wirklich beharren wolle. Wahrscheinlich würden sich die Erbschafts- und Vermächtnisssteuern (S. 417—421) zu diesem Zwecke besonders eignen, indem Steuern, die wie diese vom Kapital entrichtet werden, passender zur Zurückzahlung von Kapital als zur Bestreitung laufender

5) *Klüber*, öffentliches Recht des Teutschen Bundes, 4te Aufl. §. 169. e.

Ausgaben verwendet werden. „Wenn ein solcher abgesonderter Tilgungsfonds gebildet ist (if this separate appropriation were made), so könnte ein Ueberschuss, der sich etwa noch durch die Vermehrung des Ertrages anderer Steuern und durch die Ersparung an Zinsen von dem abgetragenen Theile der Schuld ergeben sollte, zu weiteren Verminderungen in der Besteuerung benutzt werden.“ Indem ich diese Worte Mill's anführe, bemerke ich, dass er es nicht der Mühe werth erachtet hat, hier einen sonstigen Tilgungsfonds auch nur zu erwähnen. Pitt war es, der auf Anrathen Price's die Einrichtung eines Tilgungsfonds in *England* herbeiführte, in Folge dessen demnächst auch in anderen Ländern Einrichtungen gemacht, nachher aber mehr oder weniger wieder aufgegeben wurden. Bei der Besprechung von Earl Stanhope's „Life of Pitt“ hat das „Edinburgh Review“ vom Juli 1862 sich auch über den Sinking Fund ausgelassen, und daraus entnehme ich Folgendes.

Die philosophischen Schriftsteller des achtzehnten Jahrhunderts, Hutchinson, Hume, Blackstone und selbst Ad. Smith, haben alle mit einer Art von Schrecken auf den Fortschritt der Nationalschuld seit der Revolution von 1688 geblickt, und schon 1716 wurde ein Plan für einen Sinking Fund theilweise adoptirt. Im Jahre 1726 stellte Sir Nathanel Gould die Lehre auf, dass eine Summe Geldes, auf Zinseszinsen angelegt, sich derart vermehren würde, um zuletzt eine Schuld zu tilgen; so zeigte er, dass eine Million £, zu 4 % Zinsen angelegt, in 105 Jahren auf 1575 Millionen anwachsen würde. In seiner 1771 veröffentlichten Flugschrift stellte Dr. Price denselben Trugschluss in sehr plausibler Weise auf; und bald, nachdem Pitt in's Ministerium trat, veranlasste er Price, Vorschläge für einen Sinking Fund auszuarbeiten, von denen einer demnächst vom Parlament angenommen wurde. Der Plan bestand darin, durch Parlamentsakte 250,000 £ vierteljährlich auszusetzen, womit Kommissare Stocks ankaufen sollten; die Dividenden von den angekauften Stocks sollten dem Fonds zugeschlagen werden, bis er sich auf 4 Millionen beliefe. Pitt scheint nicht beachtet zu haben, dass das völlig Trügliche dieses Systems und des Prinzips, worauf es sich stützt, gegen Price in einem von Wimpey 1772 veröffentlichten Pamphlet nachgewiesen worden war; auch entdeckte er selbst nicht die Natur der Täuschung, die jetzt offenbar geworden ist. Dennoch hatte sie Wimpey in wenigen Sätzen dargethan: „So lange das Volk das Geld geben kann, um die ganzen laufenden Ausgaben des Jahres zu bestreiten, und noch einen Ueberschuss, so wird dieser Ueberschuss, wenn er so verwendet wird, wie er verwendet werden sollte, sicherlich die Schuld verringern. Wenn aber diese Ausgaben sein äusserstes Vermögen übersteigen, so wird die Schuld, trotz aller Künste, steigen; und ich meine, es kann keinen Unterschied machen, wie auch immer frühere

Ueberschüsse verwendet sein mögen, wenn zur Abzahlung alter Schulden neue gemacht werden müssen mit einer immer wachsenden Zinsenlast. Der Sinking Fund hat nichts von der Natur eines Springbrunnens in sich: er muss von Zeit zu Zeit Zuflüsse erhalten, oder er wird nothwendig aufhören wirksam zu sein und bloss dem Namen nach bestehen. Die einzige Quelle ist der Beutel des Volks; und wenn dieser leer ist, dann gute Nacht mit allen Fonds, Ihr mögt sie nennen, wie Ihr wollt. Die unendlichen Interessen und die allmächtige Macht derselben verschwinden sogleich. Ein Fonds von 200,000 £ jährlich, oder von einer Million jährlich, 500 Jahre hintereinander, würde nichts helfen, wenn das Volk nicht noch ausser diesen Summen die Zinsen der gegenwärtigen Schuld und seine laufenden Ausgaben bestreiten könnte. Ohne solche Fähigkeiten ist ein Sinking Fund eine blosse Chimäre, und eine neue Schuld möchte mit doppelt so grosser Schnelligkeit anwachsen, als die alte getilgt werden könnte. Es wäre ebenso, als wenn man eine doppelte Kreide in der einen Hand und einen Schwamm in der andern hielte, und mit der rechten zwei Striche machte, während man mit der linken einen wegwischte; und je länger Ihr anschreibt und wegwischt, desto grösser und länger würde die Rechnung werden. Dass Geld zu Zinseszinsen in der überraschenden Weise, wie Ihr sagt, anwachsen würde, ist erweislich sicher; und es ist gerade eben so sicher, dass die Zinsen von geborgtem Gelde, wenn sie nicht pünktlich gezahlt werden, in eben derselben Weise und mit derselben Schnelligkeit anwachsen würden.“ Diese Bemerkungen mögen Pitt niemals vor Augen gekommen sein; und es ist unzweifelhaft richtig, dass Price's Träumereien beinahe allgemeine Annahme bei den Staatsmännern und dem Volke fanden, die Zeitgenossen Ad. Smith's waren. Doch die ganze Täuschung müsste Pitt entdeckt haben, wenn er sich die Frage vorgelegt hätte: woher soll das Wachsen kommen? Geld heckt nicht Geld, wenn auch die Benutzung von Kapital dies thut: aber hier war die einzige Quelle des Zuflusses eine hinzugefügte Summe, die jährlich aus den Steuern des Volks bei Seite gelegt ward. Es war dem Dr. Hamilton zu Aberdeen vorbehalten, bei der 1813 stattgehabten Wiederveröffentlichung seiner „Untersuchung über den Ursprung und den Fortschritt der Nationalschuld“ das System darzustellen und zu vernichten, und der Beweis ist durch die seitdem durch M'Culloch gesammelten noch weiteren Nachrichten vervollständigt worden. Wir sind durch diesen Schriftsteller in den Stand gesetzt, darzuthun, was eben die Wirkung von Pitt's Sinking Fund war: „Aus diesen Thatsachen kann man leicht sehen, dass der Sinking Fund nicht allein eine plumpe, sondern auch eine kostspielige Betrügerei war. Zum Beweise hiervon bitten wir zu beachten, dass die Anleihen, die in jedem Jahre von 1794

bis einschliesslich 1816 abgeschlossen wurden, sich zusammen auf 584,874,557 £ beliefen, mit einer jährlichen Last für das Volk von 30,174,364 £. Von diesen Anleihen empfingen die Kommissare des Sinkung Fund 188,522,350 £, und hiervon betrug die verhältnissmässige jährliche Last 9,726,090 £. Aber ferner ergiebt sich aus den bezüglichen Rechnungen, dass der Stock, welchen die Kommissare mit dieser Summe von 188,522,350 £, die ihnen aus den Anleihen überwiesen wurde, ankauften, nur eine jährliche Dividende von 9,168,232 £ brachte, so dass im Ganzen die Operationen der Kommissare während des Krieges für das Land einen direkten reinen Verlust von jährlich 557,857 £ herbeiführten, welcher zu 3 % einem Kapital von 18,595,233 £ gleichkommt, ausschliesslich der Verwaltungskosten, die etwa 60,000 £ betrugen. Dies war das praktische Resultat von Pitt's famosem Sinking Fund, der so lange als das Palladium des öffentlichen Kredits und als der Nothanker der Nation betrachtet worden ist."

Lange vorher hatte Ad. Smith bemerkt, dass ein Sinking Fund, wenn gleich eingerichtet zur Zahlung alter Schulden, doch das Abschliessen neuer sehr erleichtere: und in der That, das war der Zweck, zu welchem Pitt's Sinking Fund bald angewendet wurde. Vielleicht setzte derselbe den Minister in den Stand, Anleihen unter weniger ungünstigen Bedingungen aufzunehmen, als worauf er sonst hätte eingehen müssen, nach dem, wenn gleich trüglichen Glauben, dass gewisse mysteriöse Mittel wirksam wären, um einen Theil der früheren Schuld aufzuheben. Wie dies auch immer sein mag, so ist es doch sicher, dass der Minister, der seinen Amtsantritt durch einen eifrigen und lobenswerthen Wunsch, die durch den Amerikanischen Krieg herbeigeführten Lasten zu vermindern, bemerkenswerth machte, in der That diese Lasten ungeheuer erhöhte. Die Totalsumme von Pitt's Finanzverwaltung kann mit drei Ziffern beschrieben werden. Die Nationalschuld zur Zeit des Friedens von Versailles 1783 war 249,851,628 £. In den 10 Friedensjahren von 1783 bis 1793 betrug die abgezahlte Schuld 5,732,993 £. In neun Kriegsjahren von 1793 bis 1802 stieg die Schuld auf 520,207,101 £; die Zunahme war zum Belauf von 30 Millionen jährlich; dennoch kann man nicht sagen, dass England während dieser ganzen Zeit eine wirksame Armee im Felde gehabt hätte, oder einen Alliirten auf dem Kontinent, dem es hätte trauen können. In vielen Beziehungen haben wir gesehen, dass Pitt's Meinungen seiner Zeit voraus waren und er sich nicht selten genöthigt sah, diese Meinungen den Vorurtheilen seiner Zeitgenossen zu opfern. Aber bei dieser Frage des Sinking Fund, der der Schlussstein seines Finanzsystems war, wissen wir jetzt, dass alle leitenden Männer damaliger Zeit in gleicher Weise getäuscht waren; und unmöglich kann man Männern,

die sich so konnten täuschen lassen, für ihre Kenntnisse und ihren Scharfsinn in Finanzsachen die höchsten Ehren zuerkennen. Die sieben Jahre von 1785 bis 1792 waren indessen in England Jahre der Ruhe und des Fortschritts, und die Resultate von Pitt's Verwaltung, unterstützt durch seinen weisen Handelsvertrag mit Frankreich, rechtfertigten das stolze Wohlgefallen, womit er im letzten Jahre sein Budget im Hause der Gemeinen einbrachte. Die Einfuhren waren von 1782 bis 1790 von 9,714,000 £ auf 19,139,000 £ gestiegen. Im Jahre 1791 wurden die Vierprozentigen und die Fünfprozentigen zu $107\frac{1}{4}$ und $122\frac{3}{4}$ % verkauft. Die Einnahmen hatten sich auf $16\frac{1}{2}$ Millionen erhöht, was einen Ueberschuss von 400,000 £ zu der Million des Sinking Fund liess und Pitt setzte unverständiger Weise voraus, dass nach weiteren funfzehn Jahren, nämlich 1808, der Fonds die Summe von 4 Millionen jährlich erreichen würde, die dann dem Parlament zur Verfügung stehen würden. Mit mehr Wahrheit entwickelte er jene zuversichtliche und triumphirende Ueberschau eines glücklichen Ministers durch einen beredten Tribut an die Industrie und die Energie des Landes, die Wirkungen der Ansammlung von Kapital und der Freiheit des Volkes von England. „Wir können in der That," sagte er zum Schluss, „jenen Schwankungen unterliegen, die häufig in den Angelegenheiten einer grossen Nation vorkommen, und die man unmöglich berechnen und vorhersehen kann, aber, so weit auf menschliches Denken irgend Verlass ist, haben wir den besten Grund, mit Befriedigung auf die Gegenwart und mit Vertrauen auf die Zukunft zu blicken." So war die Sprache des Ministers am Vorabend jenes furchtbaren Kampfes, in den sich zu stürzen er bestimmt war, ehe der Monat Februar wiederkehrte, ein Kampf, der ihn nöthigen sollte, ungeheure Lasten der Besteuerung des Landes hinzuzufügen, die Nationalschuld mit unbegreiflicher Schnelligkeit zu vermehren und in weniger als fünf Jahren zu einer Suspension der Baarzahlungen zu gelangen. Niemand, welcher Pitt's Politik studirt hat, kann ihm irgend eine heftige Begierde, sich in Krieg zu verwickeln oder eine Neigung, ihn fortzusetzen, zum Vorwurf machen, im Gegentheil, er war einzig blind gegen die Gefahren desselben, selbst als sie ihm in's Gesicht starrten, und einzig in Verlegenheit, sowohl ihn zu führen, als auch ihn zu beendigen. In diesem Moment indessen betrachten wir dessen Wirkungen auf sein Finanzsystem, und es ist offenbar, dass das, was daran auch immer gut war, durch die Ereignisse der folgenden wenigen Jahre zu den Winden des Himmels verweht wurde, während die Lasten der Schuld und der Steuern stärker als jemals auf die Nachkommenschaft drückten.

Die Schuld am 5. Januar 1816 wird auf 885,186,323 £ angegeben, mit einer Zinsenlast von 32,457,141 £. Die zwischen 1793 und 1816

gemachten Anleihen beliefen sich auf dem Papier zwar auf 586,697,433 £, warfen aber in der That nur 339,131,500 £, oder durchschnittlich noch nicht 58 %, ab. Und wird die Höhe dieser Summe gar nach einem festen Maassstabe abgeschätzt, d. h. nach dem Durchschnitte der Waizenpreise, vor 1793 zu 36 s. und nach diesem Jahre zu 80 s. der Quarter berechnet, so schrumpfen sie noch viel gewaltiger zusammen. Das Geld, welches danach die Regierung wirklich empfangen hätte, würde sich nur auf 196,168,867 £ belaufen, und weit über 600 Millionen mit ihren ungeheuren Interessen stünden daher durch fabelhaften Leichtsinn als vollständig verschleudert auf dem Schuldconto. Und allerdings erst im Jahre 1855 bei der Anleihe für den letzten Krieg mit Russland ist es dahin gebracht, dass jede 100 £ wirklich zu derselben Einzahlungssumme unterschrieben sind [1]). Gegenwärtig erfolgt auf Grund eines Gesetzes von 1829 eine Tilgung der Staatsschuld nur dann, wenn es nach Bestreitung des Staatsaufwandes aus Einnahmeüberschüssen geschehen kann; in diesem Fall wird in der Regel ein Viertel des Ueberschusses dazu verwendet. Die Britische Gesammtschuld einschliesslich des Werths der Zeitrenten und der schwebenden Schuld soll 1815 902,264,000 £, 1830 842,405,000 £, 1840 837,848,000 £, 1854 800,515,000 £, 1857 831,722,000 £, 1859 823,934,000 £, 1866 798,909,000 £, darunter 8,187,700 £ unfundirt, betragen haben [2]). Hieraus ergiebt sich, dass auch ohne besondere Tilgungsfonds die Schulden vermindert werden können.

In *Frankreich* wurde die Amortisation 1816 eingeführt und blieb in ununterbrochener Thätigkeit bis 1848, wo sie bald nach dem Ausbruch der Februarrevolution suspendirt wurde und es bis zum Jahr 1858 geblieben ist, wo man sie reaktivirte, um sie im folgenden Jahre sofort aufs Neue und allem Anschein nach auf immer zu suspendiren. Von 1816 bis 1854 hat Frankreich im Ganzen 1633½ Millionen für die Amortisation von Renten verwandt. Es hat aber zugleich während derselben Zeit für 3429 Millionen neue Schulden kontrahirt. Um eine Rente von 5 Frcs. zu amortisiren, zahlte die Amortisationskasse 18⅕ % im Durchschnitt 93 Frcs. 77 Cent., während der Staat bei der Emission fünfprozentiger Renten durchschnittlich nur 75 Frcs. 15 Cent. erhielt. Von allen Kosten abgesehen, ergiebt sich hieraus ein reiner Verlust von 307 Millionen an Kapital. Aber die Amortisation hatte noch aus anderen Gründen Nachtheile zur Folge. Denn dadurch, dass der Tilgungskasse die Befugniss zur Einlösung gesetzlich nur dann zustand, wenn der Cours der Rente unter Pari war, dass aber, sobald sich die eine

1) *R. Pauli*, Geschichte Englands seit den Friedensschlüssen von 1814 und 1815. Bd. I. 1864. S. 229.

2) *Vocke*, Geschichte der Steuern des Britischen Reichs. S. 125.

oder die andere Rente über Pari erhob, die zu deren Rückkauf bestimmte Summe als Reserve zurückgelegt werden musste, war eine weitere Quelle empfindlicher Verluste eröffnet. Während der Juliregierung war nämlich der Cours der verschiedenen Renten so, dass sich gerade das Gegentheil vortheilhaft zeigte. Die Einlösung der 5prozentigen Rente war bei weitem vortheilhafter als die der 3prozentigen, obgleich jene über und diese unter Pari stand. Denn einem Cours der 3prozentigen Rente von z. B. 81 Frcs. entsprach durchschnittlich ein Cours der 5prozentigen von 112 Frcs. Es konnten folglich 1000 Frcs. Rente in der 3prozentigen mit einem Kapital von 27,000 Frcs., in der 5prozentigen dagegen schon mit einem Kapital von 22,400 Frcs. eingelöst werden. Weil aber nur die unter Pari stehende Rente, d. h. nur die 3prozentige zurückgekauft werden durfte, so ergab sich dabei auf je 1000 Frcs. eingelöster Rente eine Verschwendung von 4600 Frcs. Da nun die Julimonarchie im Ganzen 14,588,576 Frcs. Rente zurückgekauft hat, so gingen im Ganzen an Kapital ungefähr 14588 $\times$ 4600 oder circa 67 Mill. Frcs. für den Staat zwecklos verloren. Die Reserven der Amortisationskasse wurden zur Deckung des Deficits verwendet, die alljährlich im ordentlichen Budget zu Tage traten, so dass die Ausgaben des ausserordentlichen Budgets — im jährlichen Betrage von 130—170 Millionen — Behufs definitiver Deckung auf die künftigen Reserven der Amortisationskasse verwiesen waren, vor der Hand aber vermittelst der schwebenden Schuld bestritten zu werden pflegten. In solcher Weise war denn von 676 Millionen, die man für öffentliche Arbeiten bereits verausgabt hatte, am 1. Januar 1848 auch nicht eine einzige acquittirt. Sie standen sämmtlich auf dem Conto der schwebenden Schuld [1]).

Was *Italien* betrifft, so schlug Cavour, als er die Errichtung eines grossen Buchs für die Fusion der Schulden der verschiedenen Italienischen Staaten beantragte, im April 1861 zugleich dem Parlamente vor, auf „das alte und trügerische Amortisationssystem, eine nutzlose Fiction", zu verzichten.

Die *Vereinigten Staaten*, welche niemals eine Amortisationskasse hatten, haben — da sie allerdings für Armee und Flotte im Frieden wenig verschwenden — durch das einfache Mittel, ihre Ausgaben zu vermindern und ihre Einnahmen zu erhöhen, mehrmals ihre Schuld getilgt [2]). In Folge des im Jahre 1865 beendeten Bürgerkrieges war sie allerdings zu einer höheren Summe angewachsen, als sie früher jemals erreicht hatte. Dennoch konnte Johnson in seiner Präsidentenbotschaft vom Dezember 1867 sagen: Am 30. Juni 1866 betrug die Staatsschuld 2,783,425,879 Doll., am 30. Juni 1867 2,692,199,215 Doll. — sie zeigt

1) *Geyer*, Frankreich unter Napoleon III. S. 5—14.

2) *Garnier*, Traité de Finances. S. 245. 252. 253.

mithin eine Reduktion von 91,226,664 Doll. In seiner Antrittsrede vom 4. März 1869 sagte Präsident Grant: „Zur Sicherung der Union hat eine grosse Staatsschuld aufgenommen werden müssen, deren Tilgung zugleich mit der Rückkehr zur Metallwährung, sobald dieselbe ohne Schädigung des Landes erfolgen kann, in's Auge gefasst werden muss. Um der Nationalehre willen sollte jeder Dollar Regierungsschuld in Gold bezahlt werden, wenn nicht im Kontrakte andere Bestimmungen festgesetzt sind. Möge man nur wissen, dass auch hinsichtlich keines einzigen Pfennigs der Staatsschuld eine Repudiation stattfindet, so wird das schon viel zur Stärkung des Staatskredits beitragen, welcher der beste in der Welt sein müsste und es wird uns schliesslich in den Stand setzen, die Schuld durch Bonds zu ersetzen, für welche wir weniger Zinsen zahlen, als wir jetzt zu zahlen haben. Dazu soll eine ehrliche Erhebung der Steuern und strenge Rechenschaftsablegung an das Schatzamt für jeden erhobenen Dollar und die grösstmöglichste Einschränkung in den Ausgaben kommen. Wer zweifelt daran, dass es thunlich sein wird, jeden Dollar abzuzahlen und zwar mit grösserer Bequemlichkeit als jetzt, wo wir für unnützen Luxus zu zahlen haben! Der darnieder liegende Verkehr muss wieder gehoben und die Industrie ermuthigt werden. Die jungen Männer dieses Landes haben ein besonderes Interesse daran, die Nationalehre aufrecht zu erhalten. Augenblicke des Nachdenkens über unsern künftigen gebietenden Einfluss unter den Nationen sollten sie mit Nationalstolz begeistern. In welcher Weise die öffentliche Schuld getilgt, die Metallzahlung wieder aufgenommen werden soll, ist nicht so wichtig, als dass der Plan dazu gefasst wird. Geeinigte Entschliessung zum Handeln ist mehr werth, als getheilter Rath über die Art des Handelns. Eine Gesetzgebung über diesen Gegenstand mag jetzt vielleicht nicht nothwendig, noch selbst rathsam sein, doch sie wird es werden. Sobald das Gesetz überall im Lande in voller Kraft wiederhergestellt ist und der Handel in seine gewohnten Kanäle geleitet, wird es mein Bemühen sein, die Gesetze getreulich auszuführen und für die regelmässige Erhebung aller Staatseinnahmen zu sorgen. Ich werde nach bestem Ermessen nur solche Beamte ernennen, welche zur Ausführung dieses Planes geeignet sind.“ Nach einem Ausweis für das am 30. Juni 1871 endende Fiskaljahr haben die Einkünfte die Ausgaben um 91 Millionen Dollars überstiegen, und die öffentliche Schuld der Vereinigten Staaten belief sich abzüglich des Baarbestandes auf 2,292,030,834 Dollars; der Kassenbestand umfasste 9,500,000 Dollars in Papiergeld und 96,500,000 Dollars in klingender Münze.

Ob und wann die *Preussischen Staatsschulden* abgezahlt sein werden, darüber gegenwärtig Berechnungen aufzustellen, möchte wohl ein eitles Bemühen sein. Wenn ein Geschäftsmann, welcher einen bedeu-

tenden Baarbestand in seiner Kasse hat, den nach Belieben zu verwenden er nicht gehindert ist, auch noch eine Masse verkäuflicher Werthgegenstände, die einen ungewöhnlich hohen Reinertrag dauernd nicht abwerfen, besitzt, zu Ausgaben, die er für erforderlich hält, oder zu Spekulationen, die er vornehmen will, Schulden macht, so könnte man zweifelhaft werden, ob er wohl ein guter Rechner und guter Wirth sein möchte. Aehnlich wie dieser Geschäftsmann haben die Preussischen Finanzminister gehandelt. Wenn ferner ein Geschäftsmann, um Ausgaben machen zu können, Schulden kontrahirt, gleichzeitig aber ältere Schulden abzahlt, so wird man ihn deshalb nicht loben können, vielmehr tadeln müssen, wenn er für die neuen Schulden höhere Zinsen zahlt, als er für die alten zu zahlen brauchte. So handelten indessen sonst die Englischen und auch die Preussischen Finanzminister, und zwar im Einklang mit der Volksvertretung. Wie sich aus dem Bericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 10. November 1863, dem Bericht der Staatsschuldenkommission vom 31. Dezember 1864 über die Verwaltung des Staatsschuldenwesens im Jahre 1862 und dem schon (S. 516) erwähnten allgemeinen Bericht der Kommission des Abgeordnetenhauses über den Entwurf zum Staatshaushaltsetat pro 1865 ergiebt, betrug die Gesammtschuld Ende

1820	217,975,518 Thlr.,	davon unverzinslich	11,242,347 Thlr.
1850	182,601,611	- - -	20,842,347 -
1855	247,833,595	- - -	30,842,347 -
1861	271,652,224	- - -	15,842,347 -
1862	265,261,043	- - -	15,842,347 -
1864	272,316,994	- - -	15,842,347 -

Die Summe der bewilligten Anleihen seit 1848 beträgt 196,278,000 Thlr. Die Summe der Tilgung der verzinslichen Staatsschuld seit 1820 ist 162,329,706 Thlr. Die öffentliche Schuld würde ohne diese Tilgung pro 1864 betragen haben:

A. Bestand im Jahre 1820	217,975,518 Thlr.
B. Tilgung seit 1820	162,329,706 -
C. pro 1864 gegen 1820 mehr	54,341,476 -
in Summa	434,646,700 Thlr.

— und zwar verzinslich 418,804,353 Thlr. und unverzinslich 15,842,347 Thlr. — und sie würde sich vom Jahre 1820 bis zu dem Jahre 1864 erhöht haben um die unter B und C bezeichneten Beträge von 216,671,182 Thlr. Als das Abgeordnetenhaus bei Berathung des Etats für 1867 auf das Kapitel der öffentlichen Schuld kam, liess die Regierung am 21. November 1866 durch einen Kommissar Folgendes mittheilen:

Unsere gesammte Staatsschuld beläuft sich auf 274,621,000 Thlr., nachdem im Laufe dieses Jahres 6,198,000 Thlr. getilgt worden sind.

Von diesen Schuldensummen bestehen 258,779,000 Thlr. in verzinslichen Schulden und 15,842,000 Thlr. in unverzinslichen Schulden, den bekannten Kassenanweisungen. Die verzinslichen Schulden sind im Staatshaushaltsetat nachgewiesen: als allgemeine Schulden, als provinzielle Schulden und als Eisenbahnschulden. Was zunächst die allgemeinen Schulden betrifft, die sich auf 237,011,600 Thlr. belaufen, so ist dabei zu erwähnen, dass nur eine Post von den im Etat aufgeführten, nämlich die erste, von 71,546,400 Thlr. aus der Zeit vor dem Jahre 1848 herrührt. Es sind dies die alten 3½prozentigen Staatsschuldscheine. Die sämmtlichen übrigen Schulden sind in 14 verschiedenen Anleihen nach dem Jahre 1848 aufgenommen; sie betragen zusammen 165,465,200 Thlr. Nach ihrer Entstehung und Verwendung lassen sie sich eintheilen erstens in solche Anleihen, die zu produktiven Zwecken aufgenommen sind; es sind dies namentlich diejenigen Anleihen, die für Eisenbahnzwecke aufgenommen sind, und die zusammen 75,074,800 Thlr. noch gegenwärtig betragen. Eine weitere Kategorie von Schulden besteht in solchen, die aus Anlass ausserordentlicher Ereignisse gemacht worden sind; diese Schuldsumme beträgt gegenwärtig noch 65,197,400 Thlr. Die erste derartige Schuld ist die freiwillige Anleihe, die im Jahre 1848 aufgenommen ist; ausserdem sind drei Mobilmachungen eingetreten im Jahre 1850, während des Krimkrieges und während des ersten Italienischen Krieges. Eine dritte Kategorie von Schulden besteht in der Anleihe von 15,193,000 Thlr. — so ist ihr Betrag jetzt noch — die zur Tilgung von 15,000,000 Thlr. Kassenanweisungen in Folge eines Vertrages mit der Preussischen Bank kontrahirt ist. Die letzte Schuldpost — es sind 10,000,000 Thlr. — ist dazu bestimmt, die Entschädigungen zu gewähren, welche für Grundsteuerbefreiungen und Bevorzugungen zu leisten sind. Die Schuld ist bis diesen Augenblick nicht verbrieft, weil es bisher nicht möglich gewesen ist, die zu gewährenden Entschädigungen festzustellen. Die allgemeinen Schulden sind im Laufe dieses Jahres um 5,793,900 Thlr. vermindert, und zwar durch die regelmässige Tilgung um 4,903,500 Thlr. und aus anderer Veranlassung um 890,400 Thlr. Mit dieser letzteren Summe hat es folgende Bewandniss: Die Militärwittwenkasse hat vor vielen Jahren der Staatskasse ein Kapital von 1,021,000 Thlr. vorgeschossen und es wurden von der letzteren der Militärwittwenkasse davon 4 % Zinsen entrichtet, weil die Militärwittwenkasse ein eigenes selbstständiges Institut bildete und aus der Staatskasse nur einen Zuschuss von 10,000 Thlr. jährlich zu empfangen hatte. Im Jahre 1850 beantragte die damalige zweite Kammer, dass diese Schuld auf den Staatsschuldenetat übernommen werden solle; es wurde aber zugleich bestimmt, dass diejenigen Summen, die über den Betrag von 10,000 Thlr. jährlich hinaus als Zuschuss an die

Militärwittwenkasse gezahlt waren, auf die Schuld in Anrechnung gebracht werden sollten. Diese Summe betrug 130,060 Thlr. und es sind demgemäss nur 890,400 Thlr. auf den Etat übernommen worden. Seit dieser Zeit ist der Zuschuss, welchen die Militärwittwenkasse empfangen hat, von Jahr zu Jahr bedeutend gestiegen und hat im letzten Jahre über 150,000 Thlr. betragen. Wenn man dieselbe Rechnung, wie sie im Jahre 1850 aufgestellt ist, jetzt zulegt, so ist das Kapital durch die erhöhten Zuschüsse seit einigen Jahren vollständig getilgt. Man hätte auch die Absetzung dieser Schuld vom Etat früher bewirkt, wenn es nicht in der Absicht gelegen hätte, eine Reform der Militärwittwenkasse vorzunehmen. Diese Reform ist durch das Gesetz vom 17. Juli 1865 in der Weise erfolgt, dass die Militärwittwenkasse ein reines Staatsinstitut geworden ist, ebenso wie die Civilwittwenkasse, so dass das, was sie aus ihren Einnahmen an Beiträgen nicht decken kann, aus der Staatskasse zugeschossen werden muss. Hiernach ist der Gläubiger und der Schuldner ein und dieselbe Person geworden, und aus diesem Grunde sind die 890,400 Thlr. in diesem Etat abgesetzt worden. Die Ausgabe an Zinsen für die allgemeinen Staatsschulden beträgt nach dem Etat für 1867 9,778,601 Thlr.; davon sind aus den Eisenbahnerträgen 3,271,000 Thlr. und von der Bank etwa 458,000 Thlr. zu decken und es bleiben aus allgemeinen Staatsfonds nur 6,000,000 Thlr. zuzuschiessen. Bei der Zinsenausgabe ist eine Verminderung von 232,735 Thlr. 15 Sgr. eingetreten, wovon 196,927 Thlr. auf den Tilgungsfonds übertragen und 1192 Thlr. 15 Sgr. vom Etat abgesetzt worden sind. Es besteht nämlich bei der freiwilligen Anleihe die Einrichtung, dass die Ablösungskapitalien für Privatrenten an die Staatskasse eingezahlt, und dass diese Kapitalien zur Abtragung der freiwilligen Anleihe verwendet werden müssen, wogegen der Staat andererseits die Rente zu übernehmen und das Kapital zu verzinsen und zu amortisiren hat. Ausserdem sind abgesetzt an Zinsen der Schuld der Militärwittwenkasse 35,616 Thlr., so dass der Betrag von 232,735 Thlr. 15 Sgr. vollständig erläutert ist. Die provinziellen Staatsschulden sind solche, die von und mit einzelnen Provinzen übernommen sind. Dahin gehören die Kurmärkische und Neumärkische Kriegsschuld, welche zusammen gegenwärtig noch 1,484,456 Thlr. beträgt, ferner die Schulden des Herzogthums Sachsen (der ehemals zu Sachsen gehörigen Landestheile) in 1,317,532 Thlr. Kreditkassenscheinen bestehend, sodann am Schlusse dieses Abschnitts ein Reservequantum für unbekannte Ansprüche im Betrage von 467,860 Thlr., wovon Zinsen nicht zu entrichten sind. Diese Summe bildet den Ueberschuss desjenigen Betrages, der im Staatsschuldengesetze vom Jahre 1820 zur Deckung der damals noch unbekannten oder noch nicht festgestellten Schulden ausgesetzt war und wovon diese Summe noch nicht

verwendet ist. Insofern jetzt noch unbekannte Schulden anerkannt werden, so wird der Betrag derselben auf diese Summe abgeschrieben. Die Eisenbahnschulden, welche in diesem Abschnitt aufgeführt sind, bestehen lediglich in den Beträgen, die beim Ankauf der Niederschlesisch-Märkischen Bahn und der Münster-Hammer Bahn in Aktien dieser Bahnen übernommen sind. Sie betragen zusammen noch 18,498,037 Thlr. 15 Sgr. Indem ich nun zu dem II. Titel, die Tilgung der Staatsschulden betreffend, übergehe, kann ich als bekannt voraussetzen, dass es die Regel bei der Schuldentilgung ist, dass die Tilgung mit 1 % von dem ursprünglichen Kapitalbetrage und mit den Zinsen, die im Laufe der Tilgung erspart werden, erfolgt. Einige Schuldposten machen hiervon eine Ausnahme: es sind zunächst die Staatsschuldscheine, bei welchen der angeführte Grundsatz nur mit der Maassgabe Anwendung findet, dass von 10 zu 10 Jahren die ersparten Zinsen abgesetzt und dem allgemeinen Staatsfonds zugeführt werden. Bei der Bankschuld besteht die Modifikation, dass nicht 1 % zur Tilgung verwendet wird, sondern eine runde Summe von 100,000 Thlrn. jährlich. Ebenso hat die Prämienanleihe einen besonderen Tilgungsplan. Endlich ist die Schuld, welche als Entschädigung für Grundsteuerbefreiung im Etat in Ansatz gebracht ist, nicht nur mit ½ % zu tilgen. Der Tilgungsfonds für die allgemeinen Schulden beträgt für das Jahr 1867 4,779,711 Thlr. und hat sich um 220,077 Thlr. gegen das laufende Jahr erhöht. Diese letztere Summe bildet sich dadurch, dass an Zinsen 196,927 Thlr. erspart werden und hierher als Mehrausgabe übertragen worden sind, und dass die Prämienanleihe von 1855 einen Mehrbedarf von 23,150 Thlr. erfordert. Von den provinziellen Staatsschulden werden die Kurmärkischen und Neumärkischen Schuldverschreibungen ebenso wie die Staatsschuldscheine getilgt, während für die Sächsischen Schulden ein besonderer Tilgungsplan besteht. Im Ganzen sind zur Tilgung dieser Schulden ausgesetzt 218,780 Thlr., d. i. 6855 Thlr. 19 Sgr. 9 Pf. mehr als bisher, in den ersparten Zinsen bestehend. Für die Eisenbahnschulden bestehen besondere Tilgungsfonds, bestehend in ½ % des ursprünglichen Kapitals und der ersparten Zinsen. Es sind dazu für 1867 190,594 Thlr. ausgesetzt, das sind 7422 Thlr. mehr, als in diesem Jahre. Der gesammte Tilgungsfonds aller Schulden für 1867 ist auf 5,188,897 Thlr. 16 Sgr. 6 Pf. bestimmt worden. Was die unverzinsliche Staatsschuld betrifft, so besteht sie lediglich in den Kassenanweisungen, deren Betrag ich schon vorher genannt habe. Die fortlaufende Ausgabe, welche mit dieser Schuld verbunden ist, beträgt jährlich 6000 Thlr. und ist dazu bestimmt, die verbrauchten Kassenanweisungen, die eingelöst werden müssen, neu herzustellen und überhaupt zu allen Ausgaben, welche mit der Kontrole der Schulden verbunden sind. Die Tit. 4 des

Staatsschuldenetats aufgeführten Renten bestehen in einem Beitrage zur Tilgung der Kur- und Neumärkischen Kriegsschulden, als Ersatz für geleistete Vorschüsse aus dem Kommunalaccisefonds (S. 126), im Betrage von 11,710 Thlr. 18 Sgr. Diese Rente vermindert sich von 10 zu 10 Jahren und wird gegen Ablauf dieses Jahrhunderts gänzlich erlöschen. Die zweite Post enthält diejenigen Kapitalbeträge, welche von Privaten als Ablösungskapitalien an die Staatskasse auf Grund des Rentenbankgesetzes bezahlt worden sind. Die Summe dieser Kapitalien beträgt 8,345,147 Thlr. 2 Sgr. 6 Pf. und ist vom Staate mit 5 % alljährlich zu verzinsen, jedoch ist in den Zinsen im Betrage von 417,257 Thlr. 10 Sgr. 8 Pf. zugleich die Amortisation mit enthalten, so dass nach einer gewissen Reihe von Jahren diese Schuld von selbst wegfällt. Die Kapitalien selbst sind, wie ich schon vorher mitgetheilt habe, zur Verstärkung des Tilgungsfonds der freiwilligen Anleihe von 1848 verwendet. Die Ausgaben für die gesammte Staatsschuld belaufen sich auf 16,238,400 Thlr. und betragen 12,800 Thlr. weniger als für das Jahr 1866. Davon sind aus dem Ertrage der Eisenbahnen zu decken 5,213,627 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf. Es bleibt schliesslich noch der Verwaltungskostenetat der Staatsschuldenverwaltung näher zu erläutern. Die Gesammtausgaben an Verwaltungskosten betragen 82,700 Thlr., 1200 Thlr. mehr als für das Jahr 1866.

In der Sitzung vom 10. Februar 1868 sagte der Abgeordnete Twesten: „Am Ende des Jahres 1866 belief sich die Staatsschuld des Preussischen Staats auf 258,779,000 Thlr. Seitdem sind bewilligt worden: im vorigen Jahre eine Kriegsanleihe von 60 Millionen, von der 40 Millionen realisirt sind, eine Eisenbahnanleihe von 24 Millionen von der 12 Millionen realisirt sind, und ausserdem eine Anleihe von 3 Millionen für den Fürsten Thurn und Taxis, welche realisirt ist (S. 526); im Ganzen sind also 55 Millionen neuer Schulden realisirt worden. Ausstehend von diesen Anleihen sind noch 12 Millionen der Eisenbahnanleihe. Dazu haben wir bis jetzt bewilligt: eine neue Eisenbahnanleihe von 40 Millionen, und die königliche Staatsregierung verlangt noch in der Vorlage über die Verwendung der Kriegsgelder eine weitere Anleihe von 5 Millionen, das sind noch 57 Millionen, zusammen also 112 Millionen. Um diese Summe ist die Staatsschuld, abgesehen von der Uebernahme der Schulden der neuen Landestheile, gewachsen, und wenn dagegen etwa ein Nominalbetrag von 6 Millionen der Staatsschuld getilgt ist, so ergiebt sich, dass die verzinsliche Staatsschuld gegenwärtig 365,143,000 Thlr. beträgt; dazu gerechnet die Staatsschulden der neuen Landestheile mit 100,505,000 Thlr., ergiebt eine Schuldenlast von 465,648,000 Thlr. Dazu treten, um das Conto vollständig zu machen, noch die unverzinslichen Staatsschulden. Bisher hatten wir

15,842,000 Thlr. Kassenscheine, dazu sollen jetzt nach dem von uns bereits angenommenen Gesetz 2,407,000 Thlr. neu ausgegeben werden; ausserdem sollen Darlehnskassenscheine entweder wieder in Umlauf gesetzt oder neue emittirt werden in einem Betrage von 2,228,000 Thlr. Das ergiebt eine unverzinsliche Staatsschuld von reichlich 20 Millionen, und danach beläuft sich die ganze Staatsschuld auf 486,125,000 Thlr. Bei diesen gewaltigen Summen, welche theils für neue Eisenbahnanlagen auf Staatskosten verlangt sind, und theils für die depossedirten Fürsten und für die Ueberweisung des Provinzialfonds an die Provinz Hannover (S. 116 sqq.) in Anspruch genommen werden, kann man wohl etwas bedenklich sein bei dem Vergleich unserer Finanzverwaltung mit den früheren Zeiten des Preussischen Staates, und namentlich bei den letzten Positionen könnte wohl die Furcht auftauchen, dass es auch bei uns heissen möchte wie einst in Frankreich, la France est assez riche pour payer sa gloire, — was sich nachher als eine falsche Voraussetzung erwiesen hat." Wenn nun Twesten das nutzbare Aktivvermögen aller Landestheile auf 706,300,000 Thlr. anschlägt, davon die Schulden mit 486,100,000 Thlr. abzieht, und so einen Ueberschuss an Aktiven von 220,200,000 Thlr. herausrechnet und meint, wir könnten „also wirklich, wenn es darauf ankommt, sagen, wir sind sehr reich," so ist — ganz abgesehen von den Staatsgarantien und Leibrenten — der berechnete Reichthum nur eine Einbildung, so lange die Passiva durch die Aktiva nicht wirklich beseitigt sind (vergl. S. 189).

Die Ausgaben für die Schulden des Preussischen Staats, alten Bestandes, betrugen nach den Etats pro 1829 10,937,000 Thlr., 1848 6,832,900 Thlr., 1861 15,547,700 Thlr., 1867 16,321,100 Thlr. Sie waren also 1829—1848 von 100 auf 62 heruntergegangen und 1848—1867 von 100 auf 239 gestiegen. Es kamen nach den Etats von der Gesammtausgabe für die öffentliche Schuld

10,143,027 Thlr.	im Jahre	1820	auf die Tilgung	2,505,850 Thlr.
7,501,531	- - -	1850	- - -	2,533,017 -
11,715,310	- - -	1855	- - -	3,735,324 -
15,547,700	- - -	1861	- - -	4,267,445 -
16,321,100	- - -	1867	- - -	5,188,898 -
24,956,000	- - -	1868	- - -	7,966,766 -
25,704,630	- - -	1869	- - -	8,178,433 -
26,648,600	- - -	1870	- - -	8,666,141 -
27,152,600	- - -	1871	- - -	9,038,322 -

Die Steigerung der Ausgaben wäre zum Theil nicht nöthig gewesen, wenn die neuen Ausgaben, welche für erforderlich erachtet worden sind, durch neue oder erhöhte Steuern (§. 60), oder auch durch Ersparungen in den Ausgaben gedeckt worden wären. Geringer hätte die

Steigerung aber sein können, wenn die Regierung nicht alte Schulden abgezahlt, gleichzeitig aber neue, und zwar höher zu verzinsende kontrahirt hätte. In dem Staatsschuldengesetze vom 17. Januar 1820 heisst es, dass zur allmäligen Abtragung aller verzinslichen Schulden „für immer Ein Procent jährlich von der gegenwärtigen Höhe des Schuldkapitals zu einem allgemeinen Tilgungsfonds" bewilligt würde. „Diesem Fonds treten auch die aus der allmäligen Abtragung der Schuld entstehenden Zinsersparnisse hinzu, und zwar: a —". „Dagegen aber findet c., bei den übrigen Schulden (insbesondere auch den Hauptschulden, nämlich den Staatsschuldscheinen) das Hinzutreten der aus der allmäligen Kapitalstilgung entstehenden Zinsersparniss zu dem allgemeinen Tilgungsfonds nur in bestimmten Fristen statt; zunächst in den Jahren 1820 bis 1822, jedoch mit Hinzurechnung der durch die Schuldentilgung in den Jahren 1818 und 1819 schon erlangten Zinsersparnisse; vom 1. Januar 1823 ab aber immer in Zeitabschnitten von zehn auf einander folgenden Jahren; um so den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichtung der Abgaben nach und nach Erleichterung gewähren zu können." Damals, im Jahre 1820 hielt man in Preussen, wie auch in England den Glauben, durch Tilgungsfonds die Staatsschulden tilgen zu können, noch nicht allgemein für Aberglauben. Eine neue Schuld aufzunehmen, um eine alte zu tilgen, kann aber nur räthlich sein, wenn die erste weniger Zinsen kostet, als die letzte.

Der Krimkrieg und der Italienische Krieg haben den Preussischen Unterthanen zwar Blut nicht gekostet, sie kosten ihnen aber Zinsen. Durch das Gesetz vom 20. Mai 1854 wurde dem Kriegsminister zu den im Jahre 1854 etwa erforderlich werdenden ausserordentlichen Bedürfnissen der Militärverwaltung ein Kredit bis zum Betrage von 30 Mill. Thlr. eröffnet und der Finanzminister ermächtigt, zu diesem Behufe nach dem eintretenden Bedürfnisse eine Staatsanleihe von 30 Millionen aufzunehmen. Demnächst wurden im Juni 15 Millionen zu $4\frac{1}{2}$ % und ferner im November 15 Millionen in Form einer Lotterieanleihe aufgenommen. Wie viel Procent Zinsen die letztere Anleihe dem Staate jährlich kostet, kann ich nicht angeben. Die erstere kam so zu Stande, dass man für Einzahlung einer Summe von 93 Thlrn. eine Schuldverschreibung über 100 Thlr. erhielt. Hiernach hat der Staat jährlich $4\frac{5}{6}$ % Zinsen zu zahlen. Noch theurer kommt ihm die schon (S. 347) erwähnte Anleihe von 1859 im Betrage von 30 Millionen zu stehen. In der Bekanntmachung des Finanzministers v. Patow vom 30. Mai 1859 waren vom 1. Juli ab 5 % Zinsen versprochen, die vor dem 1. Januar 1870 nicht heruntergesetzt werden sollen. Um eine Schuldverschreibung über 100 Thlr. zu erlangen, hatte man nicht mehr als 95 Thlr.

einzuzahlen und zwar bis zum 11. Juni 10 Thlr., bis 8. Juli 30 Thlr., bis 22. August 25 Thlr. und bis 8. Oktober 30 Thlr. Bei den im Juli und August stattfindenden Einzahlungen konnte auch die ganze gezeichnete Summe vorausbezahlt werden, in welchen Fällen weniger zu zahlen war. Demnach hat der Staat etwa 5¼ bis 5⅓ % Zinsen zu zahlen. Während so neue Anleihen gemacht wurden, wurde gleichzeitig mit Abzahlung der älteren, niedriger verzinslichen Schulden fortgefahren. Das Resultat eines solchen Systems war, dass die jährlichen Gesammtausgaben für die Staatsschulden grösser wurden. Nach den oben angegebenen Zahlen kostete die Gesammtschuld überhaupt 1820 4,65 %, 1850 4,11 %, 1855 4,73 %, 1861 5,72 %. Die Gesammtschuld kostete, wenn man die Ausgaben zur Tilgung ausser Betracht lässt, 1820 3,50 %, 1850 2,72 %, 1855 3,22 %, 1861 4,15 %. Die Schuld, nach Abzug der unverzinslichen, kostete ohne Berücksichtigung der Ausgaben zur Tilgung 1820 3,69 %, 1850 3,07 %, 1855 3,68 %, 1861 4,41 %. Dass der Procentsatz für 1850 geringer ist, als für 1820, liegt wahrscheinlich vorzugsweise darin, dass in der Zwischenzeit die Zinsen der Staatsschuldscheine von 4 % auf 3½ % heruntergesetzt wurden. Wäre die Tilgung von 162 Mill. Thaler erspart, so betrüge die verzinsliche Schuld 1864 418,804,347 Thlr. Wenn auch eine Zinsheruntersetzung nicht stattgefunden hätte und wenn die Verzinsung noch, wie im Jahre 1820 3,69 % kostete, so hätte die Schuld 1864 nur 15,458,878 Thlr. gekostet, folglich weniger als in den Etats für 1861 und 1867 angesetzt war. Die durch das Staatsschuldengesetz von 1820 erweckte Hoffnung, dass es durch das *Wirken des Tilgungsfonds* möglich sein würde, „den Bedarf zur Verzinsung von Zeit zu Zeit vermindern und dadurch Unseren Unterthanen bei Entrichten der Abgaben nach und nach Erleichterungen gewähren zu können", ist nicht in Erfüllung gegangen [1]).

Wenn in den Jahren, wo neue Anleihen nicht aufgenommen werden, Ueberschüsse von den Staatseinnahmen vorhanden sind und diese zur Abtragung von Schulden verwendet werden, so sollte man, wenn man freie Hand hat, nicht alle Arten von Schulden gleichzeitig tilgen.

1) *E. Richter*, Das Preussische Staatsschuldenwesen und die Preussischen Staatspapiere. 1869. S. 236. 237. berichtet, dass 1848 bis 1866 für 91,214,693 Thlr. getilgt und für 195,689,000 Thlr. neue Obligationen ausgegeben seien. Dass Fiskus theurer einkaufe als verkaufe, wäre ein alter Erfahrungssatz. Schon die blossen Vermittelungskosten einerseits des Kaufgeschäfts, andrerseits des Verkaufsgeschäfts müssten ja einen Unterschied zwischen den Ankaufs- und den Verkaufspreisen der Obligationen hervorbringen. Nähme man an, der Unterschied zwischen dem Verkaufspreise der neuen und dem Einkaufspreise der alten Obligationen hätte nur 1 % betragen, so hätte das System, alte Schulden mit neuen Anleihen zu tilgen, auf eine Summe von 91,214,693 Thlr. angewendet, nahezu eine Million gekostet. Der Unterschied wäre aber durchweg viel erheblicher gewesen.

Alle Forderungen an den Preussischen Staat werden doch als gleich sicher angesehen werden können, und danach sollte man denken, dass die darin angelegten Kapitalien denselben Zinsfuss bringen würden. Wäre dieser nun 4 %, so müssten die

3½ procentigen	stehen	auf	87½	
4	-	-	-	100
4½	-	-	-	112½
5	-	-	-	125.

So können diese Papiere aber niemals stehen. Wenn alle entweder durch Ankauf zum Course oder durch Verloosung zum Nennwerth gleichzeitig getilgt werden, so wird man die höher verzinslichen nicht viel über den Nennwerth bezahlen, um nicht etwa das Aufgeld zu verlieren, vielmehr lieber die niedriger verzinslichen theuer bezahlen, wenn man auch geringere Zinsen zieht. Zu Ende des Jahres 1864 z. B. standen die

3½ procentigen	auf	91	und brachten danach Zinsen	3,85 %
4	-	- 97	- - - -	4,12 %
4½	-	- 102	- - - -	4,41 %
5	-	- 105½	- - - -	4,74 %

Mit 1,000,000 Thlr. könnte man also zum Course oder zum Nennwerth tilgen

	Kapital, und	jährlich an Zinsen ersparen
3½ procentige	1,098,901 Thlr. . . .	38,461 Thlr.
4 -	1,030,928 - . . .	41,236 -
4½ -	1,000,000 - . . .	45,000 -
5 -	1,000,000 - . . .	50,000 -

Hiernach würde es am vortheilhaftesten erscheinen, immer die am höchsten verzinslichen Schulden zu tilgen, weil man hierdurch sogleich die grössten Zinsersparungen erlangen würde. Dennoch bin ich im Interesse der Steuerzahler, die erleichtert werden müssen und können, der Ansicht, dass die Tilgung immer auf die am niedrigst verzinslichen Schulden beschränkt werden müsste. Es würde sich eine gesetzliche Vorschrift empfehlen, dass die Kirchen und kirchlichen Anstalten, sowie die Religions-, Kirchen- und geistlichen Gesellschaften aller Art anderes Eigenthum als Preussische Staatsschuldscheine künftig nicht mehr sollen rechtlich erwerben können; ferner, dass für alle Gelder, welche jetzt bei der Preussischen Bank zu 2, 2½ und 3 % Zinsen angelegt werden müssen, künftig Staatsschuldscheine anzukaufen wären. Demnächst würde ich vorschlagen, das Gesetz vom 24. Juni und die Verordnung vom 28. Oktober 1861 dahin abzuändern, dass die bei der Depositenkasse für den Bezirk des Appellationsgerichtshofes in Cöln eingehenden Gelder nicht mehr bei der Preussischen Bank zu 2½ oder

2 % angelegt werden dürfen, sondern sämmtlich zum Ankauf von Staatsschuldscheinen verwendet werden und die Hinterleger die Zinsen davon unverkürzt, und nicht bloss 2½ % erhalten müssen. Endlich scheint mir, und nicht bloss für den Staatskredit, sondern auch im Interesse aller sparsamen Leute, ein Gesetz wünschenswerth, wonach die Bestände der Sparkassen künftig immer nur entweder in Wechseln mit kurzer Verfallzeit oder in Staatsschuldscheinen angelegt werden dürfen. Wenn diese von mir vorgeschlagenen Gesetze bald erlassen und pünktlich befolgt würden, so unterliegt es keinem Zweifel, dass der Cours der Staatsschuldscheine bedeutend steigen muss; ja es wäre nicht unmöglich, dass die verstärkte Nachfrage ihren Cours einst bis an oder über Pari brächte. Je mehr aber der Cours der Staatsschuldscheine dem Pari sich nähert, um so weiter müssen die 4, 4½ und 5 procentigen Staatsschulden das Pari überschreiten, wenn ihre Verloosung und Rückzahlung zum Nennwerth unterbleibt. Wenn die Regierung demnächst im Stande wäre, zu 3½ % al Pari anzuleihen, so würde es ausführbar werden, den Zinsfuss der gesammten Staatsschuld auf 3½ % herunterzusetzen und dadurch den Steuerzahlern durch Abschaffung der schlechtesten Steuern bedeutende Erleichterungen zu verschaffen.

Das grossartigste Beispiel einer solchen Reduktion oder *Konversion* bietet *England* unter Peel's Ministerium. Da der Wohlstand Fortschritte machte, Kapitalien im Ueberfluss vorhanden waren und der Cours der Fonds stieg, so sahen die Inhaber der Dreieinhalbprocents voraus, dass sie bald von einem Plane der Regierung, den Zins dieser Fonds herabzusetzen, vernehmen würden. Jedermann sagte, dass eine solche Reduktion ein gutes und geeignetes Mittel zur Verminderung der Lasten wäre, da die Zinsen der Kapitalien sehr niedrig standen und es wahrscheinlich war, dass sie sich so halten würden. Am 8. März 1844 trat der Schatzkanzler Goulbourn mit seinem Plane, der äusserst günstig aufgenommen wurde, hervor. Es sollten Dreieinhalbprocents im Betrage von 250,000,000 £ auf 10 Jahre in Dreieinviertelprocents verwandelt und im Jahre 1854 auf 3 % herabgesetzt werden, mit einer Gewährleistung gegen fernere Herabsetzungen für einen zwanzigjährigen Zeitraum von jenem Termin an gerechnet. Durch diesen Plan wurde für zehn Jahre eine sofortige Ersparung von 625,000 £ jährlich erlangt, und nachher von 1,250,000 £ — oder 8⅓ Mill. Thaler — jährlich. Als Frist zum Widerspruch von Seiten der Inhaber wurden vierzehn Tage für England, drei Monate für Personen auf dem Kontinent und elf Monate für jeden weiter Entfernten bewilligt. Die vorgeschlagenen Resolutionen gingen einstimmig durch, und die darauf begründete Bill wurde auch im Oberhause am 19. desselben Monats angenommen. Wi-

derspruch erhoben äusserst Wenige, und das Geschäft wickelte sich beispiellos glatt ab [1]).

In *Frankreich* fanden Rentenkonversionen 1825 durch Villèle, 1852 durch Bineau und 1862 durch Fould statt. Villèle wollte Anfangs die gesammte Staatsschuld, die damals eine 5 procentige war und auf 106 stand, in eine 3 procentige verwandeln. Sein Antrag scheiterte aber an dem Widerstand der Pairskammer und wurde durch eine halbe Maassregel ersetzt, durch die übrigens der Staat, obgleich von den 197 Millionen 5 procentiger Rente nur ungefähr 30½ Millionen in 3 procentige und 1 Million in 4½ procentige umgewandelt wurden, dennoch in den Zinsen der konsolidirten Schuld um jährliche 6 Millionen erleichtert wurde. Unter der Juliregierung hat keine Rentenkonversion stattgefunden, obgleich die Zeitverhältnisse dafür günstig zu sein schienen und obgleich sie zu verschiedenen Malen, namentlich 1838, 1840 und 1845 von der Deputirtenkammer beantragt und vom damaligen Finanzminister Humann befürwortet wurde. Louis Philipp war aber der Konversion persönlich entgegen, theils weil er sich selbst im Besitz zahlreicher Renten befand, noch mehr aber aus dem Grunde, weil er durch diese Maassregel die Klasse der Renteninhaber gegen sich aufzubringen fürchtete [2]). Nach einem Dekret vom 14. März 1852 hatte jeder Inhaber einer Rente von 5 auf 100 zwischen einer Rückzahlung al Pari (100 Francs) oder einer Reduktion der Zinsen von 5 auf 4½ zu wählen. Die Fünfprocents repräsentirten im Augenblick der Konversion ein Kapital von 3,587,000,000 Francs und eine Rente von 179,000,000. Die Anträge auf Rückzahlung beliefen sich nur auf 73,700,000 und in Renten auf 3,685,000. Die aus der Konversion entstehenden Viereinhalbprocents repräsentiren ein Kapital von 3,513,000,000 und eine Rente von 158,000,000. Die jährliche Ersparung beläuft sich also auf 17,500,000 Francs — oder 4⅔ Mill. Thaler — welche zum Satz von 4½ ein Kapital von 390,000,000 Francs repräsentirt. Den Inhabern der Viereinhalbprocents wurde auf zehn Jahre eine Garantie gegen jede neue Reduktion gewährt [3]). Am 12. Februar 1862, dem Tage, an welchem die Konversion der 4½ procentigen in 3 procentige Rente zum Beschluss erhoben wurde, stand die 4½ procentige Rente auf 100 und die 3 procentige auf 71. Da sich nun 3 : 71 = 4½ : 106½ verhält, so hätte der Besitzer 4½ procentiger Renten, wenn er diese verkaufen und dafür 3 procentige Renten ankaufen wollen, ohne an seinem jährlichen Einkommen zu verlieren, noch 6½ Frcs. aufzahlen müssen. Der Staat

1) *Martineau*, Geschichte Englands. Bd. 4. S. 223 sqq.

2) *Geyer*, Frankreich. S. 9. 10.

3) *Garnier*, Traité de Finances. S. 256.

offerirte ihm nun bessere Bedingungen, indem er nicht eine Aufzahlung (soulte) von $6\frac{1}{2}$, sondern von nicht ganz $5\frac{1}{2}$ Frcs. auf je $4\frac{1}{2}$ Frcs. jährlicher Rente verlangte und überdies einige andere Vortheile hinsichtlich der Stempelgebühr, der Einzahlungsfristen und dergl. eintreten liess. Von den 172 Millionen umzuwandelnder Rente wurden $133\frac{1}{2}$ Millionen zur Konversion offerirt. Der Bruttoertrag der in den Staatsschatz eingezahlten Soulte belief sich auf $160\frac{1}{2}$ und der Reingewinn auf 157 Millionen[1]). Diese Fouldsche Operation war in der That nichts anderes, als eine Anleihe durch Erhöhung des Nominalkapitals der Staatsschuld. Die jährliche Zinsenausgabe des Staats wurde im Ganzen zwar nicht vermehrt, aber auch nicht vermindert.

Die bedeutendste Zinsherabsetzung in *Preussen* wurde mit den Staatsschuldscheinen vorgenommen. Eine K.O. vom 27. März 1842, die als *Gesetz* verkündigt wurde, ermächtigte die Hauptverwaltung der Staatsschulden, die Staatsschuldscheine — welche über Pari, auf 104 standen — behufs Herabsetzung der Zinsen von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % zur baaren Zurückzahlung nach 6 Monat, vom Erscheinen der sofort zu erlassenden Bekanntmachung an gerechnet, oder jedenfalls am 2. Januar 1843 zu kündigen; und bei Bekanntmachung der Kündigung sämmtliche Inhaber von Staatsschuldscheinen aufzufordern, diese Papiere, unter Erklärung ihrer Absicht, die Kündigung anzunehmen, spätestens bis zum 1. September einzuliefern, mit der Verwarnung, dass von denjenigen Inhabern von Staatsschuldscheinen, welche dieser Aufforderung nicht nachkommen, werde angenommen werden, dass sie die geschehene Kündigung ihrer Staatsschuldscheine zur baaren Zurückzahlung der Valuta ihrerseits nicht annehmen, sondern diese Papiere mittelst stillschweigender Vereinigung ohne Weiteres der allgemeinen Konvertirung unterwerfen und demgemäss von dem bestimmt gewesenen Verfalltage, dem 2. Januar 1843 ab, nur den heruntergesetzten Zinssatz von $3\frac{1}{2}$ % fortbeziehen wollen. Wer sich bis Ende Juni, Juli oder August unter Einreichung seiner Staatsschuldscheine zu der Konvertirung freiwillig verstand, erhielt eine Prämie von resp. 2, $1\frac{1}{2}$ und 1 % und die Zusicherung, dass eine Verloosung der neuen $3\frac{1}{2}$ procentigen Staatsschuldscheine vor 1847 nicht stattfinden, vielmehr der Bedarf für den Tilgungsfonds durch Ankauf beschafft werden solle. — Nach dem Immediatbericht der Hauptverwaltung der Staatsschulden vom 9. November 1843 wurde ein Kapitalbetrag von 98,973,350 Thlrn. in 402,617 Staatsschuldscheinen zum Zweck der Herabsetzung des Zinsfusses von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % am 10. April 1842 gekündigt. „Hiervon sind

1) *Geyer*, a. a. O. S. 10. 11.

			Thlr.
a) zur Konvertirung eingereicht	396,965	Stücke über	98,383,175
b) zur baaren Rückzahlung gelangt	60	- -	6,725
c) gar nicht vorgelegt, also stillschweigend der Konvertirung unterworfen	5,592	- -	583,350
Summa wie oben	402,617	Stücke über	98,973,350

Für die zur Konvertirung eingereichten Staatsschuldscheine wurden an Prämien gezahlt:

à 2 % von	97,509,825 Thlr.	1,950,196 Thlr.	15 Sgr.
à 1½ - -	635,700 -	9,535 -	15 -
à 1 - -	237,650 -	2,376 -	15 -
überhaupt von	98,383,175 Thlr.	1,962,108 Thlr.	15 Sgr.

Von diesen Prämien haben jedoch Staats- und andere königliche Fonds und Kassen, namentlich der Staatsschatz, der Krontresor, der Kron- und der königl. Familien-Fideikommiss-Fonds, die Generalstaatskasse, die General-Militärkasse, die Staatsschulden-Tilgungskasse, die Hauptbank, die Seehandlung, die Justizbeamten-Wittwenkasse, die Kasse des Kadetten-Instituts und das Militärwaisenhaus auf die ihnen gehörigen 27,484,850 Thlr. Staatsschuldscheine 549,697 Thlr. empfangen [1]). Auch sind den Gerichts- und vormundschaftlichen Depositorien, den Kämmereien, Landgemeinden, Kirchen, frommen und milden Stiftungen und Korporationen sehr bedeutende Prämien zugeflossen. Wir erwähnen nur des Kurmärkischen Pupillendepositoriums, des hiesigen städtischen Vormundschaftsdepositoriums, der Depositorien des Kammergerichts und des Stadtgerichts, sowie der hiesigen Kämmerei, welche auf die ihnen zugehörigen konvertirten Staatsschuldscheine über 2,610,050 Thlr., an Prämien 52,201 Thlr. empfangen haben. Die alten 4procentigen Staatsschuldscheine sind eingezogen und den Besitzern der konvertirten neue 3½procentige Schulddokumente nach einem von Ew. Königl. Majestät bereits unter dem 40. August 1841 Allerhöchst

1) In der damals noch absoluten Preussischen Monarchie war es also möglich, dass sich einzelne fiskalische Verwaltungen auf Kosten einer anderen fiskalischen Verwaltung, nämlich der Verwaltung der Staatsschulden, bereicherten. Eine Forderung an den Fiskus, die eine Behörde, welche den Fiskus vertritt, für denselben erworben hat, ist durch Confusion aufgehoben; und da es nur Einen Fiskus giebt und Niemand an sich selbst etwas zahlen kann, so wird Fiskus dadurch, dass unter dem Namen einer Konvertirungsprämie Geld aus einer fiskalischen Kasse herausgenommen und in eine andere fiskalische Kasse hinein gelegt wird, weder ärmer, noch reicher. Vergl. S. 106. 203. Uebrigens wäre zur Durchführung der Konvertirung damals vielleicht die Gewährung einer Prämie nicht einmal nothwendig gewesen.

genehmigten Formulare in denselben Apoints ausgehändigt worden. — Die Kosten, welche die Konvertirung der Staatsschuldscheine verursacht hat, beliefen sich und zwar:

	Thlr.	Sgr.	Pf.
a) die Kosten der Konvertirung auf	3,512	12	9
b) die Kosten der Ausfertigung und Ausreichung der neuen Staatsschuldscheine und Zinscoupons auf	66,286	8	11
Dazu sind später noch gekommen: die den Beamten bei den Regierungshauptkassen und bei der Kontrole der Staatspapiere für diese ausserordentlichen Geschäfte bewilligten Remunerationen mit	5,700	—	—
c) die Konvertirungsprämie auf	1,962,108	15	—
Summa aller Kosten	2,037,607	6	8

welche der allgemeine Betriebsfonds getragen hat. Dagegen beläuft sich das Ersparniss, welches durch die Herabsetzung des Zinsfusses von 4 auf $3\frac{1}{2}$ % erwächst, auf jährlich 494,866 Thlr. 22 Sgr. 6 Pf.“

Ein späterer Versuch, die Zinsen von Staatsschulden herunter zu setzen, wurde *nicht* auf Grund eines Gesetzes gemacht. Die Hauptverwaltung der Staatsschulden machte am 21. März 1862 bekannt, dass der Zinsfuss der Staatsanleihen von 1850 und 1852, im Betrage von noch etwa 29 Mill. Thaler, von $4\frac{1}{2}$ auf 4 % herabgesetzt werden sollte. Demgemäss wurden diese sämmtlichen Schuldverschreibungen den Inhabern behufs der Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober 1862 gekündigt. Diejenigen, welche auf die Zinsherabsetzung eingehen und dies bis zum 30. April zu erkennen geben, sollten eine Prämie von $\frac{1}{2}$ % des Kapitals erhalten. Von denjenigen, welche die Schuldverschreibungen nicht bis zum 30. April eingereicht und in die Zinsherabsetzung gewilligt haben, wurde angenommen, dass sie auf die Zinsherabsetzung nicht eingehen wollten und die Rückzahlung des Kapitals am 1. Oktober 1862 vorziehen. Die Inhaber von 13 Mill. Thaler von diesen Anleihen hatten sich nicht erklärt, dass sie in die Zinsherabsetzung willigen. In der Sitzung vom 10. Juni 1865 erklärte das Abgeordnetenhaus: Der Allerhöchste Erlass vom 21. März 1862 — wegen Herabsetzung des Zinsfusses der nach dem Erlass vom 7. Mai 1850 und vom 28. November 1851 kreirten Staatsanleihen von $4\frac{1}{2}$ auf 4 % — war mit der Verfassung nicht im Einklang, und bedarf zu seiner Rechtsgültigkeit der Genehmigung beider Häuser des Landtags.

Vor der Französischen Revolution stand Preussen in dem Ruf, dass es keine oder doch nur sehr unbedeutende Schulden habe. Dies ist aber nicht ganz richtig. Die früheren Regenten waren oft in grosser Geldnoth und mussten dann Hülfe bei den Landständen suchen, um ihre verpfändeten Domänen wieder einlösen zu können. Bei dem Tode Fried-

richs des Grossen (S. 678) können die Schulden des Staats aber nicht erheblich gewesen sein. Zu Ende des Jahres 1804 betrugen sie 24,780,220 Thlr. und 1806 54,419,149 Thlr. Alle Staatsschulden, mit Ausnahme der Forderungen, die nicht als Anleihen zu betrachten sind, und der auswärtigen Anleihe — hiess es in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 — „sowohl diejenigen, welche jetzt als solche betrachtet werden, mit Einschluss der Schulden, Aktien und Papiere der Seehandlung und der Hauptbank, auch anderer Institute des Staats, als solche, die Wir von den Provinzial- und Kommunalschulden künftig für dergleichen erklären und auf die Staatsschuldenfonds übernehmen werden, sind, um der Agiotage zu steuern, zu *konsolidiren*, mit Ausschluss der Bankobligationen, bei denen die bisherige Verzinsung bleibt, auf einerlei Zinsfuss von Vier Prozent zu setzen und die bisherigen Verschreibungen gegen neue einzuwechseln. Abseiten der Gläubiger darf keine Aufkündigung stattfinden; sie müssen die Zahlung, wenn sie derselben bedürfen, auf dem Markt durch Verkauf suchen, aber es wird eine Summe unveränderlich bestimmt, die spätestens gleich nach Abtragung der Kontribution an Frankreich und der rückständigen Zinsen, jährlich auf die Weise abbezahlt wird, dass von den numerirten Obligationen eine den Abtragssummen gleichkommende Anzahl durch das Loos ausgewählt und öffentlich gezogen werde. Wir behalten Uns dabei vor, auch mehr abzutragen, wenn die Umstände es gestatten. In wiefern die Provinzial- und Kommunalkriegsschulden, oder ein Theil derselben, für Staatsschulden zu erklären sind, muss noch von vorhergehenden Untersuchungen abhängig gemacht werden.“ Demnächst machte das Finanzministerium bekannt, dass alle im Umlaufe vorhandenen Staatsschuldverschreibungen mit dem Anfange des Jahres 1811 in neue Schuldverschreibungen, *Staatsschuldscheine* genannt, umgeschrieben werden sollten; die Bankobligationen und Banknoten, die Brennholz- und Nutzholzobligationen (S. 354), so wie die Bergwerksobligationen, oder die von der Bergwerkspartie aufgenommenen Kapitalien wurden jedoch nicht in Staatsschuldscheine verwandelt. Die Summe der ausgefertigten und im Umlaufe befindlichen Staatsschuldscheine, von welchen die Zinsen vom 1. Juli 1814 ab regelmässig bezahlt wurden, betrug Anfangs 1813 beinahe 20 Millionen Thaler, 1816 30 Millionen, 1818 35 Millionen, 1819 56 Millionen. In dem mit dem Staatsschuldengesetz vom 17. Januar 1820 veröffentlichten Etat waren aufgeführt: die Staatsschuldscheine, oder: die konsolidirte Staatsschuld, mit Einschluss der in den Jahren $18\frac{1}{9}$ nothwendig gewesenen Mehrausgaben, und der annoch unumgänglich erforderlichen extraordinären Bedürfnisse, als Zinsen- und Kapitalrückstände, Zahlungen an auswärtige Staaten, Festungs-, Garnisoneinrichtungs-, Land- und Wasserstrassen- und andere Bauten, Retablisse-

ments der Festungsanwohner u. s. w. mit 119,500,000 Thlr. Zu Ende 1812 schloss die Summe der Schulden mit 131,765,336 Thlr. ab. Die grossen Anstrengungen, welche die Jahre 1813 bis 1815 erforderten, um eine Armee von mehr als 250,000 Mann zu schaffen und mit allen Bedürfnissen zu versehen, die dem Staate gebliebenen, die wieder eroberten Festungen in Stand zu setzen und mit dem Nöthigen zu versehen, so wie die Einrichtung der neuen Verwaltung im Innern waren so bedeutend, dass die von Frankreich gezahlte Kontribution von 145 Mill. Frcs. bei Weitem nicht hinreichte, um die ausserordentlichen Bedürfnisse zu decken. So hatte sich bis Ende 1819 die Schuld wieder um 85,483,426 Thlr. vermehrt. Unter dieser Summe sind aber begriffen

1) die mit den neu erworbenen Ländern übernommenen Schulden	34,749,302 Thlr.
2) die Geldabfindungen wegen erworbener Territorialrechte und nutzbarer Gerechtsame . . .	10,169,917 -
zusammen	44,919,219 Thlr.,

welche nicht zu den durch die Kriegsrüstungen und die Führung des Kriegs entstandenen Schulden gehören. Ausserdem war eine bedeutende Summe in dem Hauptetat mit enthalten, die für die ausserordentlichen, noch nicht befriedigten Bedürfnisse vorbehalten war, welche nicht durch die ordentlichen Einnahmen bestritten werden konnten. In dem Etat von 1820 war zwar die Summe der eigentlichen Staatsschuldscheine zu 119,500,000 Thlr. angegeben; damals war aber nur etwa die Hälfte in diesen Staatsschuldscheinen ausgefertigt. Die Regierung musste nämlich darauf eingerichtet sein, dass bei dem noch nicht vollendeten Steuersystem noch manche Ausfälle bei den Staatskassen übernommen und dass noch manche grosse Bedürfnisse befriedigt und manche in ihrer ganzen Ausdehnung noch nicht übersehbare Schuld übernommen werden musste; sie behielt sich daher noch eine bedeutende Summe zur Disposition vor, die erst nach und nach in der Form von Staatsschuldscheinen ausgegeben oder zur Anschaffung der nöthigen Summen bei anderen Operationen gebraucht wurde. Was ferner die im Etat vor der Linie stehenden provinziellen Staatsschulden betrifft, so war die angegebene Summe von 25,914,694 Thlr. nur eine vorläufige Annahme. Auch die Schulden dieser Art sollten der allgemeinen Staatsschuldenverwaltung überwiesen und von ihr deren Verzinsung und allmälige Tilgung besorgt werden.

Für die in dem Staatsschuldenetat angegebenen Staatsschulden wurde durch das Staatsschuldengesetz, wie schon (S. 111) erwähnt, mit dem Vermögen und Eigenthum des Staats Garantie geleistet. Die in dem Finanzedikt vom 27. Oktober 1810 versprochene Tilgung der Schuld durch allmälige Verloosung und Auszahlung nach dem Nennwerth sollte

aber erst dann eingeleitet werden, wenn die betreffenden Schulddokumente nicht mehr unter dem Nennwerth aufgekauft werden können. Zur Ausführung des Staatsschuldengesetzes wurde eine von der übrigen Staats- und Finanzverwaltung ganz abgesonderte Behörde, „Hauptverwaltung der Staatsschulden", aus einem Präsidenten und vier Mitgliedern bestehend, eingesetzt, und dafür verantwortlich gemacht, dass weder Ein Staatsschuldschein mehr, noch andere Staatsschuldendokumente irgend einer Art ausgestellt werden, als der vom Könige vollzogene Etat besagt. Sie war verpflichtet, der künftigen reichsständigen Versammlung, und bis zur Einführung derselben, dem Staatsrath jährlich Rechnung zu legen. Der Präsident und die Mitglieder wurden wegen der zu übernehmenden Verpflichtungen und dass sie bei ihrer Verwaltung nach keinen andern als den hier ausgesprochenen Grundsätzen verfahren wollen, besonders vereidet. — Dieser Eid hatte im Jahre 1846 (S. 395) einen geringen, in mehreren früheren Fällen (S. 664 sqq.) aber gar keinen Erfolg. — Eine K.O. vom 13. Mai 1824 bestimmte, dass der Ankauf der Staatsschuldscheine für den Tilgungsfonds aufhören und dagegen Verloosung eintreten sollte [1]). Da diese Maassregel aber den erwarteten günstigen Erfolg nicht gehabt hatte, so verordnete die K.O. vom 25. Februar 1826, dass die zur jährlichen Tilgung der Staatsschuldscheine gesetzlich bestimmte Summe für das Jahr 1826 und fernerhin wieder zum Ankauf verwendet werden sollte. Für die Zeit von Anfangs 1811 an bis Ende 1825 hat Krug den Cours der Staatsschuldscheine mitgetheilt. An der Berliner Börse galten 100 Thaler Staatsschuldscheine am 2. Januar 1811 $52\frac{1}{2}$, 6.—10. Januar 1812 45, 1. Juli 31, 25. Januar 1813 $37\frac{1}{2}$, 5. März $42\frac{1}{2}$, 5.—12. Juli 26, 25.—27. Oktober $50\frac{1}{2}$, 21. Februar 1814 75, 20. Februar 1815 86, 21. April $58\frac{1}{2}$, 31. Juni $81\frac{1}{2}$, 29. Dezember $76\frac{1}{2}$, 1. März 1816 $80\frac{1}{4}$, 1. September 1818 $63\frac{7}{8}$, 28.—31. Dezember 1819 $71\frac{5}{8}$, 30. Dezember 1823 $73\frac{7}{12}$,

1) *Varnhagen* schrieb den 28. Mai 1824: Eine Königliche Verordnung bestimmt, dass künftig eine halbjährige Verloosung der Staatsschuldscheine stattfinden und die gezogenen nach dem vollen Nennwerth ausbezahlt werden sollen. Diese, statt der bisherigen Amortisirung eintretende Maassregel macht grosses Aufsehen. Die Staatsschuldscheine steigen natürlich, und werden bald pari stehen. Allein man fragt, warum verschenkt der Staat so ungeheure Summen? Denn die Differenz zwischen dem zeitigen Course und dem Nennwerthe wird entschieden geopfert. Es fehlt nicht an vielen, zum Theil bitterbösen Vermuthungen. Man glaubt, es sei eine neue grosse Emission von Staatsschuldscheinen im Werke, und diese wolle man zum höchsten Cours ausbringen. Andere vermuthen anderes. Dass die Finanznoth noch immer wächst, darüber ist nur Eine Stimme. Jene verschenkende Maassregel stellt man übrigens noch in scharfen Gegensatz mit der beraubenden in Betreff der Danziger Schuld (S. 715). Herr Präsident Rother ist jetzt nach Schlesien gereist, wo er zuverlässig eine Zusammenkunft mit Herrn v. Rothschild aus Wien hat. —

1. Juni 1824 95⅛, 3. Januar 1825 90½, 31. Dezember 1825 87⅝. Anfangs 1842 standen sie auf 104 und ihre Zinsen wurden von 4 auf 3½ heruntergesetzt (S. 735). Am 1. Juli 1847 war ihr Cours 93, und im Jahre 1848 standen sie Mitte Januar 92, Anfangs April 64 und Ende Dezember 79½. Im Jahre 1866 standen sie am 2. Januar 89½, 12. Mai 65, 5. Juli 84. Anfangs 1870 war ihr Cours 78⅝ und gegen Ende August 1871 85.

Durch das Gesetz vom 24. Februar 1850 wurde die Hauptverwaltung der Staatsschulden, welche aus einem Direktor, der nicht zugleich Minister sein darf, und drei Mitgliedern bestehen soll, unter der oberen Leitung des Finanzministers, unter die fortlaufende Aufsicht einer besonderen „Staatsschuldenkommission" gestellt. Der Direktor und die Mitglieder der Hauptverwaltung der Staatsschulden haben vor Antritt ihres Amtes in öffentlicher Sitzung des Obertribunals einen besonderen Eid zu leisten: „dass sie weder einen Staatsschuldschein, noch irgend ein anderes Staatsschuldendokument über den in den bestehenden oder in Zukunft zu erlassenden Gesetzen bestimmten Betrag hinaus ausstellen, oder durch Andere ausstellen lassen, auch mit allem Fleiss und allem Nachdruck darauf halten und dafür sorgen wollen, dass die ihrer Verwaltung anvertraute Staatsschuld prompt und regelmässig verzinset, das Kapital aber in der durch die Gesetze vorgeschriebenen Art getilgt werde und dass sie sich von Erfüllung dieser Pflichten und der übrigen, ihnen mit eigener Verantwortlichkeit übertragenen Obliegenheiten durch keine Anweisungen oder Verordnungen irgend einer Art abhalten lassen wollen." Die Staatsschuldenkommission übt die fortwährende Kontrole über alle, der Hauptverwaltung der Staatsschulden unter eigener Verantwortlichkeit übertragenen Geschäfte. Sie besteht aus drei Abgeordneten der Ersten und drei Abgeordneten der Zweiten Kammer, welche mit absoluter Stimmenmehrheit auf drei Jahre gewählt werden, und aus dem Präsidenten der Oberrechnungskammer. Die Beschlüsse der Kommission werden nach Stimmenmehrheit gefasst, doch ist zu einem Beschlusse die Anwesenheit von wenigstens vier Mitgliedern erforderlich. Die aus den Kammern gewählten Mitglieder der Staatsschuldenkommission werden vom Präsidenten in öffentlicher Sitzung unter Hinweis auf ihren als Abgeordnete geleisteten Eid, der Präsident der Oberrechnungskammer aber in der öffentlichen Sitzung des Obertribunals, unter Hinweisung auf seinen Amtseid, auf die Erfüllung ihrer besondern Obliegenheiten verpflichtet. Bei dem jährlichen regelmässigen Zusammentritt der Kammern erstattet die Staatsschuldenkommission den beiden Kammern Bericht über ihre Thätigkeit, so wie über die Ergebnisse der unter ihre Aufsicht gestellten Verwaltung des Staatsschuldenwesens in dem verflossenen Jahre. Die Rechnungen der Staatschuldentilgungskasse wer-

den, nachdem sie von der Oberrechnungskammer revidirt und festgestellt worden sind, der Staatsschuldenkommission zugestellt, welche dieselben zu prüfen und demnächst mit ihrem Bericht den Kammern zu überreichen hat. In der Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 6. Mai 1865 wurde folgender Antrag angenommen: Da für das Jahr 1862 ein Etatsgesetz nicht zu Stande gekommen, auch für in diesem Jahre geleistete Ausgaben eine Indemnität seitens der Königlichen Staatsregierung nicht nachgesucht und eine solche nicht ertheilt ist, findet sich das Haus der Abgeordneten zur Zeit nicht in der Lage, der Hauptverwaltung der Staatsschulden über darin für das Jahr 1862 gelegte Rechnungen die Decharge zu ertheilen. Am 17. Juni 1865 erklärte das Abgeordnetenhaus: Da für das Jahr 1863 ein Etatsgesetz ebenfalls nicht zu Stande gekommen, auch für die in diesem Jahre geleisteten Ausgaben weder eine Indemnität seitens der Königlichen Staatsregierung nachgesucht, noch eine solche ertheilt ist, findet sich das Haus der Abgeordneten zur Zeit nicht in der Lage, der Hauptverwaltung der Staatsschulden über deren für das Jahr 1863 gelegte Rechnung die Decharge zu ertheilen. Endlich am 27. September 1866 hat das Abgeordnetenhaus der Hauptverwaltung der Staatsschulden für die Rechnungen pro 1862, 1863 und 1864 die Dechargen ertheilt, desgleichen am 1. Juni 1867 für die Rechnungen pro 1865 und am 24. Februar 1868 für die Rechnungen pro 1866 u. s. w. Am 10. und 11. Februar 1870 wurde im Abgeordnetenhause der Bericht der Budgetkommission über die Uebersicht von den Staatseinnahmen und Ausgaben des Jahres 1868 berathen. Die Kommission beantragte: I. Zu Kapitel 35. Tit. 1, „Verzinsung der öffentlichen Schuld 1) die Mehrausgabe von 720,000 Thlrn., welche im Jahre 1868 durch die über die Ermächtigung des Gesetzes vom 9. März 1867 und über den Etatsansatz hinaus verstärkte Realisation der in Gemässheit des Gesetzes vom 9. März 1867 aufzunehmenden Eisenbahnanleihe veranlasst worden ist, für nicht gerechtfertigt zu erklären und demgemäss die von der Staatsregierung für die betreffende Post geforderte Genehmigung zu versagen; 2) die Staatsschuldenkommission zu beauftragen, aus den Akten der Staatsschuldenverwaltung genau festzustellen, welche Stellung die letztere gegenüber dem Gesetze vom 9. März 1867 in Betreff der sofortigen Ausfertigung der ganzen 24 Millionen-Anleihe eingenommen und wodurch sich dieselbe für befugt erachtet hat, diesen ganzen Betrag dem Finanzminister zur Realisation auszuhändigen, obwohl der §. 2 ausdrücklich die allmälige Realisation der Anleihe nach Maassgabe der für die einzelnen Baujahre erforderlichen Geldmittel anordnet und das Staatshaushaltsgesetz für das Finanzjahr 1868 diesen Bedarf im Höchstbetrage von 10 Mill. Thlrn. festgesetzt hat. Den ersten Antrag der Budgetkommission nahm das Abgeord-

netenhaus mit überaus starker Majorität, und den zweiten mit 166 gegen 151 Stimmen an. (Vergl. S. 251.)

Das Gesetz, betreffend die *Konsolidation* Preussischer Staatsanleihen, vom 19. December 1869 [1]) verfolgt einen doppelten Zweck, die Herstellung einer einheitlichen Form der Verbriefung und die Abstreifung der Tilgungsfrist für einen Theil der Staatsschuld. Die Mannigfaltigkeit zahlreicher Schuldtitel — allein auf dem Titel der Hauptverwaltung der Staatsschulden stehen 115 Kategorien von Schulden — verursacht nicht nur der Schuldenverwaltung grosse Mühe und Beschwerde, sondern benachtheiligt auch den Staatskredit im Allgemeinen. Die verschiedenen Arten der Preussischen Staatspapiere erschweren dem Publikum die Uebersicht über die Staatsschuld im Ganzen und das Verständniss für die einzelnen Papiere. Das macht die Anlage von Geldern in Preussischen Staatspapieren bei den Kapitalisten weniger beliebt, verhindert namentlich eine grössere Verbreitung der Papiere im Auslande. Die Verschiedenheit der Anleihen erschwert aber auch den Verkehr in Preussischen Staatspapieren. Je weniger zahlreich ein Papier an der Börse vertreten ist, um so stärkeren Coursschwankungen unterliegt dasselbe. Diese Erschwerung des Handels einerseits und die aus der Vielheit der Papiere folgenden Beschränkungen des Nehmerkreises andererseits drücken aber auf den Cours kleinerer Anleihen. Ein ungünstiger Cours der Staatspapiere ist für die Staatsfinanzen nachtheilig, weil er auch für neue Anleihen einen niedrigen Begebungscours mit sich bringt und für die bereits ausgegebenen Papiere den Zeitpunkt entfernter erscheinen lässt, zu welchem eine Kündigung der höchstverzinslichen Papiere behufs Herabsetzung des Zinsfusses erfolgen kann. Die Tilgungspflicht führt bei Coursen unter pari zu einem nutzlosen Aufwande, wenn der Staat neue Anleihen zu machen veranlasst ist. Die Differenz zwischen dem Emissionscourse solcher Anleihen und dem höheren Ankaufspreise für die gleichzeitig zu tilgenden Schuldbeträge ist für die Staatskassen ein Opfer, welchem kein wirthschaftlicher Vortheil gegenübersteht. Dieses Opfer würde erspart und die neuaufzunehmende Anleihe niedriger bemessen werden können, wenn für die Ausgaben, zu deren Deckung sie bestimmt ist, das aufzuwendende Tilgungsquantum verfügbar wäre. Dazu kommt, dass nicht jede Form der planmässigen Tilgung den Gläubigern die Staatsanleihen annehmlicher zu machen geeignet ist. Für die grosse Mehrzahl der Staatsgläubiger ist die Aussicht, nach Decennien in den Vollbesitz des verschriebenen Kapitals zu gelangen, von verschwindender Bedeutung. Dagegen ist es eine empfindliche Belästigung, welche den Verkehr mit Preussischen Staatspapieren, na-

1) *E. Richter*, Das neue Gesetz betreffend die Konsolidation Preussischer Staatsanleihen mit den Ausführungsbestimmungen erläutert. 1870.

mentlich im Auslande Abbruch thut, dass die Staatsgläubiger, sobald die Anleihen den Paricours erreichen, zu genauer Durchmusterung der periodischen Ausloosungslisten genöthigt sind, um Zinsverlusten vorzubeugen, gegen welche gleichwohl wegen mancherlei Zufälligkeiten keine absolute Sicherung zu finden ist. Da für die Erreichung des Zwecks des Gesetzes — welches am 14. Dezember im Abgeordnetenhause mit 282 gegen 128 Stimmen und am 19 ej. im Herrenhause fast einstimmig angenommen wurde — die Auflösung des Schuldverhältnisses im Wege der Kündigung sich für die Regierung durch den Stand der Staatspapiere unter dem Paricours verbot, so blieb nur der eingeschlagene Weg übrig, die Umwandlung im Wege des freiwilligen Uebereinkommens zu vollziehen unter Anbietung einer Prämie, welche die Gläubiger geneigt macht, auf den Umtausch ihrer Schuldtitel gegen neue auszugebende Verschreibungen einer konsolidirten Anleihe einzugehen. Denjenigen Gläubigern gegenüber, welche zur Umwandlung nicht die Hand bieten wollen, bleibt der Staat zur unverminderten Tilgung verpflichtet. Zu dieser Tilgung werden aber zunächst die gegen die Obligationen der konsolidirten Anleihe eingetauschten Obligationen verwandt. Diese Stücke werden deshalb in ein besonderes Depositum gebracht, aus welchem der Tilgungsbedarf für jedes Jahr zu entnehmen ist. Würden statt dessen die gegen konsolidirte Obligationen eingetauschten Stücke sofort vernichtet, so erbten die nicht zur Eintauschung präsentirten Stücke deren Ansprüche an dem jährlichen Tilgungsfonds und würden im Verhältniss, wie der letztere zu den übrig gebliebenen Obligationen grösser erscheint, der Tilgung durch Ausloosung d. h. der Einlösung al pari näher geführt. Der daraus bei dem gegenwärtigen Course unter pari erwachsende Vortheil würde die Besitzer reizen, den Eintausch gegen konsolidirte Obligationen zu unterlassen, was der Staat natürlich nicht wünschen kann. In so weit der volle Tilgungsbedarf nicht für jede der älteren Anleihen aus dem genannten Depositum der eingetauschten Stücke zu beschaffen ist, soll das Fehlende nach wie vor den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen gemäss durch freihändigen Ankauf unter dem Nennwerth und insoweit der Ankauf nicht unter dem Nennwerth bewirkt werden kann, durch Ausloosung und Kündigung behufs der Einlösung zum Nennwerth beschafft werden.

Das Konsolidationsgesetz betraf eine Schuldsumme von 223,436,175 Thlr., nicht ganz die Hälfte der Preussischen Staatsschuld, und zwar 12 4½ procentige Anleihen über 170,468,375 Thlr. und 5 4 procentige Anleihen über 52,967,800 Thlr., dem Etat pro 1870 entsprechend. Die zur Amortisation dieser 4½ und 4 procentigen Anleihen im gedachten Etat ausgeworfene Summe beträgt im Ganzen 3,422,856 Thlr. Das Gesetz beabsichtigt an Stelle der alten 4 und 4½ procentigen Obligationen nur 4½ procentige konsolidirte Obligationen auszugeben, will also die

4 procentige Schuld in eine 4½ procentige verwandeln. Die Umwandlung der 4 procentigen in 4½ procentige soll in der Weise geschehen, dass 4 procentige Obligationen nach dem Verhältniss von 900 zu 800 Thlr. in 4 procentige Verschreibungen der konsolidirten Anleihe umgewandelt werden können. Der Zinsgenuss wird also für die Gläubiger durch den Umtausch der 4 procentigen in 4½ procentige nicht verändert. Die konsolidirten Obligationen sind von Seiten der Inhaber unkündbar. Der Staat hat eine Verpflichtung zur Tilgung gegen den Inhaber nicht übernommen, ist auch vor dem 1. Januar 1885 nicht berechtigt, die Obligationen zu kündigen. Will er also früher zur Tilgung schreiten, so kann dies nicht durch Ausloosung, falls die Obligationen etwa über pari gestiegen wären, sondern nur in der Art geschehen, dass die zur Tilgung bestimmten Mittel zum Ankauf eines entsprechenden Betrages von Schulddokumenten verwendet werden. Zur Ausführung des Gesetzes, welches dem Finanzminister übertragen war, erliess dieser endlich am 3. März 1870 eine Bekanntmachung, worin er sich wegen des Umtausches der Schuldverschreibungen der Anleihen von 1856, von 1867 C und von 1868 A im Gesammtbetrage von 45,097,275 Thlr. noch eine besondere Bekanntmachung vorbehielt.

Für den Schluss der nebenstehenden Jahre hat Richter die Gesammtschuld des Preussischen Staats berechnet

1822	Thlr.	232,000,000	Schuldkapital und	Thlr.	9,700,000	Verzinsung
1833	-	216,000,000	- -	-	7,400,000	-
1848	-	158,500,000	- -	-	5,031,473	-
1866	-	290,000,000	- -	-	11,970,223	-
1869	-	479,462,583	- -	-	18,873,345	-

und zwar:

Der Etat der Staatsschulden-Verwaltung.

allgemeine Staatsschulden	Thlr.	324,000,375
provinzielle Staatsschulden	-	2,800,634
Eisenbahnschulden	-	18,056,412
Schatzanweisungen	-	13,000,000
Alte Landestheile	Thlr.	357,857.421
Hannoversche Schulden	-	22,146,050
Kurhessische -	-	15,406,500
Nassauische -	-	20,340,628
Hessen-Homburgische -	-	131,429
Schleswig-Holsteinische -	-	377,092
Summe der verzinslichen Schulden	Thlr.	416,259,120
Kassenanweisungen	-	18,259,000
Summa der Staatsschuld auf dem Etat der Staatsschuldenverwaltung	Thlr.	434,518,120
Renten jährlicher Ausgaben	-	429,753

Andere Etats, insbesondere Etat für das Finanzministerium.

A. Passiva der Generalstaatskasse.

I. Renten und Entschädigungen für aufgehobene Rechte und Nutzungen und zwar:

	Ausgaben 1869.
1. Renten an Fürsten und Standesherren . . .	Thlr. 204,179
2. Entschädigung für Aufhebung der Sund- und Beltzölle	- 243,462
3. Entschädigung an Dänemark für die Mehrlast von Pensionszahlungen	- 419,311
4. An das Militärwaisenhaus in Potsdam . . .	- 132,253
5. Sonstige Renten und Entschädigungen für aufgehobene Zölle u. s. w.	- 207,625

II. Zuschuss zur Verzinsung und Tilgung verschiedener vom Staate nicht übernommener Provinzial- und Kommunalschulden:

1. Zur Tilgung der ständischen Schulden der Niederlausitz	- 2,880
2. Zur Verzinsung und Abtragung der Schulden der Stifter Merseburg und Naumburg . . .	- 6,700

3. Zur Verzinsung der Schulden der vormals freien Stadt Frankfurt. In dem besonderen Specialetat zu diesem Titel sind vor der Linie die Schuldkapitalien wie folgt vermerkt:

	Kapitalbetrag
A. Allgemeine Schulden.	Thlr. 4,311,771
B. Eisenbahnschulden	- 3,660,114
C. Schwebende Schuld	- 3,969,719
Summa	Thlr. 11,941,604

	Ausgaben 1869
B. Apanagen	Thlr. 430,464
C. Pensionsaussterbefonds	- 490,000

	Kapitalbetrag
Auf den besonderen Etat für die Hohenzollernschen Lande Schuldkapital 152,500 Gulden = ...	Thlr. 87,140

Abgesehen von allen Garantien und davon, dass doch auch die Kapital- und Rentenschulden des Norddeutschen Bundes zu $\frac{4}{5}$ den Preussischen Steuerzahlern zur Last fallen, können die vorstehenden Zusammenstellungen [1]) der Schulden des Preussischen Staats als vollständig durchaus noch nicht angesehen werden. Denn es fehlen darin offenbar Zeit- und Leibrentenschulden, die sich im Ganzen auf Millionen per Jahr belaufen, namentlich Pensionen an Civilbeamte, Militärs, Wittwen.

1) *Richter*, Das Preussische Staatsschuldenwesen. S. 67. 85. 88. 145—154. 51. 211. 367.

Wenn alle dem Staate gehörigen Bergwerke, Hütten, Salinen, Eisenbahnen, Domänen, Forsten, Gestüte, der Staatsschatz, die Porzellanfabrik, die Staatsdruckerei und alle sonstigen Fabrik- und Handelsetablissements, unter welchem Namen und unter welchem Ministerium sie auch bestehen mögen; die Aktiva der Seehandlung und der Generalstaatskasse; die besonderen Betriebsfonds einzelner Staatsanstalten und Behörden — welche gar nicht nothwendig sind, weil ja verfassungsmässig alle Einnahmen und Ausgaben des Staats für jedes Jahr im Voraus veranschlagt und auf den Staatshaushaltsetat gebracht werden müssen; — ferner alles übrige disponible und disponibel zu machende Vermögen und Eigenthum des Preussischen Staats, sowie der von dem Könige von Preussen 1864 und 1866 erworbenen Länder; und alles Vermögen ihrer ehemaligen Fürsten — die als seine Feinde der Eroberer (S. 115) das höchste Interesse hatte, so machtlos und arm [1]) als möglich zu machen, damit sie nicht Anhänger kaufen, und Rebellen, Briganten und Konspiranten im In- oder Auslande bezahlen, und niemals als Prätendenten gefährlich oder nur unbequem werden können; — endlich auch alle geistlichen Güter zur Abzahlung von Staatsschulden verwendet würden, so könnte wohl der grössere Theil derselben — mit Ausnahme freilich der Pensions- oder Leibrentenschulden, die mit einer vergrösserten Armee und einem vergrösserten Beamtenheere Preussens und des Deutschen Reiches voraussichtlich von Jahr zu Jahr grösser werden dürften — beseitigt werden. Da in diesem Fall der grössere Theil der Ausgaben an Zinsen und ein ungeheurer Verwaltungsaufwand, namentlich mit dem allmäligen Absterben der entbehrlich werdenden und daher gut zu pensionirenden (§. 8) Beamten, wegfallen müssten, so könnte dem Volke ein Bedeutendes jährlich an Steuern fortwährend erlassen werden. Dadurch würde der König nicht allein Dank von seinen früheren Unterthanen ernten, sondern auch das Vertrauen und die Anhänglichkeit der grossen Mehrheit seiner neuen Unterthanen schneller und sicherer gewinnen, als durch Erhaltung sogenannter berechtigten Eigenthümlichkeiten — wozu Spielbanken und Lotterien aber nicht zu rech-

1) Im Tilsiter Frieden trat der König von Preussen (Art. 7) mit völliger Proprietät und Souverainität ab alle Herzogthümer u. s. w., ainsi que tous les domaines ou biens fonds de toute nature que Sa dite Majesté le Roi de Prusse possédait à quelque titre que ce fut, entre le Rhin et l'Elbe, au commencement de la guerre présente. Von irgend einem Vorbehalte zu Gunsten des Privatvermögens Friedrich Wilhelm's III war nicht die Rede, auch nicht im Art. 25 (S. 392). Weshalb sollte König Wilhelm von seinen Ministern den Rath erhalten, die reichen Exregenten von Hannover, Kurhessen und Nassau, mit denen Verträge abzuschliessen er gar nicht nöthig hatte, besser zu behandeln, als der erste Napoleon nur vertragsmässig seinen Vater, der niemals aufgehört hatte, König von Preussen zu sein, behandeln konnte?

nen sind. Dass die Preussische Regierung in Hannover pro November 1866 einen ausserordentlichen Steuerzuschlag ausschrieb, konnte dort die Sympathien für Preussen nicht stärken, um so weniger, als die Erhebung bald darauf suspendirt wurde, die Ausschreibung also nicht einmal nothwendig war.

Preussen mit vielen Schulden und vielen Soldaten wäre weniger mächtig, als wenn es schuldenfrei wäre, und weniger Soldaten hielte. Denn in diesem Falle wäre es durch andere Staaten, die finanziell weniger mächtig sind, viel weniger bedroht, also sicherer. Dass ein Staat, welcher viel Soldaten, Officiere und Generale unterhält, ohne viel Schulden sein könnte, lässt sich nach den seitherigen Erfahrungen nicht annehmen. Zur Erhöhung des Staatskredits Preussens würde es übrigens gereichen, wenn die Verfassung dahin geändert würde, dass die Regierung, wie in England (S. 28), die Zinsen der Staatsschulden, einschliesslich der dem Staat zur Last fallenden Zeit- und Leibrenten, also aller Pensionen, ohne die vorherige jedesjährige Bewilligung der Volksvertretung regelmässig fortzuzahlen hätte. Dann wäre kein Staatsgläubiger selbst in dem Fall mehr gefährdet, dass das Abgeordnetenhaus oder das Herrenhaus den Staatshaushaltsetat nicht rechtzeitig genehmigen oder verwerfen sollte. Würde es ferner etwa unausführbar oder besonders bedenklich sein, auch in Preussen die Zahlung der Civilliste an den König, wenn sie für seine Lebenszeit einmal bewilligt wäre, von der jedesjährigen vorherigen Bewilligung durch die Volksvertretung unabhängig zu machen, vorausgesetzt, dass sie vorher für immer ausser alle Beziehung zu den Domänen, Forsten und säkularisirten Gütern (S. 347) gesetzt worden wäre? In England sind übrigens die Staatsgläubiger und die Krone nur dadurch sichergestellt, dass die den konsolidirten Fonds bildenden Einnahmen aus Steuern nicht von der jedesjährigen besondern Bewilligung des Parlaments abhängen. In Preussen dürfte indessen Aehnliches jetzt kaum noch leicht einzurichten sein, da Regierung und Volksvertretung auf einen Theil, und vielleicht auf die grössere Hälfte der Steuern auf immer verzichtet haben, indem die Ein- und Ausgangsabgaben, die Rübenzucker-, Salz-, Tabak-, Brantwein- und Biersteuern, der grössere Theil der Wechselstempelsteuer, auch die etwanigen Ueberschüsse der Post- und Telegraphenverwaltung, endlich bedeutende Matrikularbeiträge, die doch auch durch Steuern aufgebracht werden, dem Deutschen Reiche zufliessen.

Wäre jetzt für Deutschland nicht etwa die Möglichkeit vorhanden, dem einstigen Beispiel Amerikas zu folgen (S. 632)? O. Hübner giebt 1871 in der zwanzigsten Auflage seiner statistischen Tabelle aller Länder der Erde die Schulden der Deutschen Staaten zu 1076, das Papiergeld, wohl viel zu gering, zu 49 und die Schulden des Norddeutschen

Bundes zu 350 Millionen Thaler an. Durch die Forderungen an Frankreich im Betrage von zusammen 5200 Milliarden Francs, durch baldige Versteigerung des Materials der gewaltigen Kriegsbeute — da nur eine Vernichtung der erbeuteten Waffen ohne Gefahr, eine Aufbewahrung und Umarbeitung derselben dagegen nicht ohne Kostenaufwand und ohne Zinsenverlust geschehen könnte — ferner durch Veräusserung des Staatseigenthums, namentlich der Domänen, einschliesslich Forsten, in den einzelnen Ländern, wie namentlich in Preussen und Mecklenburg, so wie durch Einziehung der geistlichen Güter, welche schon 1803 den Regierungen zur Erleichterung ihrer Finanzen überlassen waren (S. 135), wäre es ausführbar, die Schulden des Deutschen Reiches und der einzelnen Deutschen Staaten *vollständig* abzuzahlen, und auch endlich eine Münzreform in Deutschland — aber m. E. nicht ohne vorherige gänzliche Aufhebung der Preussischen Bank und Seehandlung (vergl. S. 301. 383. 397—400. 665. 672. 691) — durchzuführen. Und ein schuldenfreies Deutschland würde dem verschuldeten Frankreich gegenüber gewiss sehr mächtig sein, so dass der Deutsche Reichstag für manches Jahr wahrlich ohne Furcht die Militär- und Marineausgaben nur in einem Minimum zu bewilligen brauchte. Sollte er aber so schwach sein, sich zu grösseren Bewilligungen bestimmen zu lassen, so würde er nicht im Sinne des Deutschen Volkes handeln, denn dies will endlich dauernden Frieden und keine Einmischung in die Verhältnisse anderer Mächte, diese also auch nicht angreifen oder bedrohen (vergl. S. 189. 501).

Bayerische Staatsbibliothek MÜNCHEN

Druck von Fr. Frommann in Jena.

Neuester Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Deutsche Reichsgesetze.

Textausgaben mit Anmerkungen. Taschenformat; cartonnirt.

1) **Die Verfassung des Deutschen Reichs** von Dr. L. v. Rönne, Appellationsgerichts-Vicepräsident, Mitglied des Reichstags. Cartonnirt 7½ Sgr.
(Enthält u. A. eine historische Einleitung, eine übersichtliche Zusammenstellung aller Bundesgesetze mit genauer Angabe ihres gegenwärtigen Geltungsbetriebs, sowie das Wahlgesetz.)

2) **Allgemeines Deutsches Handelsgesetzbuch** von F. Litthauer nebst der **Allgemeinen Deutschen Wechselordnung** von Dr. S. Borchardt, Geh. Justizrath. Cartonnirt in einem Bändchen 15 Sgr.
(Dieser Ausgabe des H.G.B. und der W.O. sind die bisher ergangenen Entscheidungen des Oberhandelsgerichts in Leipzig eingereiht; ebenso sind die bis zum 8. Juni 1871 erlassenen, in das Handelsrecht einschlagenden Bundes- und Reichsgesetze beigegeben.)

3) **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich** von Rüdorff, Obergerichtsrath und Schriftführer der Bundes-Commission. 3. Aufl. Cartonnirt 6 Sgr.
(Diese Rüdorff'sche Taschenausgabe des deutschen Strafgesetzbuchs ist hinlänglich bekannt; die vorliegende 3. Auflage bietet den officiellen Text so, wie er durch das Reichsgesetz v. 15. Mai 1871 festgestellt ist.)

4) **Wechselstempelgesetz** nebst **Wechselstempeltarif** von Hoyer, Regierungsrath und Provinzial-Stempelfiscal. Cartonnirt 10 Sgr.
(Enthält außer dem Texte des Gesetzes sämmtliche Bundes- und Landesbestimmungen, den Wechselstempeltarif und die Motive nebst Reichstagsverhandlungen.)

Die Sammlung von Reichsgesetzen wird fortgesetzt.

Endemann. — **Die Haftpflicht der Eisenbahnen, Bergwerke** 2c. für die bei deren Betriebe herbeigeführten Tödtungen und Körperverletzungen. Erläuterungen des Reichsgesetzes vom 7. Juni 1871, von Dr. W. Endemann, ord. Prof. und Oberappellationsgerichtsrath zu Jena, Mitglied des Reichtstags. 1871. 15 Sgr.

Franklin. — **Das Königl. Kammergericht** vor dem Jahre 1495. Von Dr. Otto Franklin, ord. Prof. d. R. in Greifswald. 1871. 15 Sgr.

Gneist. — **Die bürgerliche Eheschließung.** Zwei Berichte über die obligator. Civilehe, erstattet dem Deutschen Juristentag von Prof. Dr. Rud. Gneist. 1869. 4 Sgr.

Keller. — **Das Deutsche Reich** und der Norddeutsche Bund. Ein Handbuch der Vaterlandskunde von Fr. Ed. Keller. 1871. 3 Thlr.

Klostermann. — **Das Urheberrecht an Schriftwerken,** Abbildungen, musikalischen Compositionen und dramatischen Werken nach dem Reichsgesetze v. 11. Juni 1870 systematisch dargestellt von Dr. R. Klostermann, Oberbergrath. 10 Sgr.

C. F. Koch. — **Prozeßordnung nach ihrer heutigen Geltung.** Unter Weglassung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen mit den Präjudizien des höchsten Gerichts sowie mit nachweisenden und erläuternden Anmerkungen, von Dr. C. F. Koch. Sechste vermehrte und verbesserte Auflage. 1871. 6 Thlr.

— — **Allgem. Landrecht für die Preußischen Staaten.** Unter Andeutung der obsoleten oder aufgehobenen Vorschriften und Einschaltung der jüngeren noch geltenden Bestimmungen herausgegeben mit Kommentar und Anmerkungen von Dr. C. F. Koch. 5/4. Auflage. I. Theil (I. und II. Bd.) und II. Theil, I. Band erste und zweite Abthlg. 1871. 24 Thlr.

Rüdorff. — **Strafgesetzbuch für das Deutsche Reich.** Mit Kommentar von Hans Rüdorff, Obergerichtsrath und Schriftführer der Bundes-Commission. 1871. 2 Thlr.

Stegemann. — **Die Rechtsprechung des Deutschen Oberhandelsgerichts zu Leipzig.** Herausgegeben von A. Stegemann, Anwalt am genannten Gerichtshofe. I. Band (68 Entscheidungen) und II. Bd. 1. u. 2. Heft (50 Entscheidungen). 1871. Preis pro Band von 3 Heften (25 Bogen) 1⅓ Thlr.

Striethorst. — **Archiv für Rechtsfälle, die zur Entscheidung des königl. Obertribunals** gelangt sind. Herausgegeben und redigirt von Th. Striethorst, Stadtgerichtsrath. Jahrgang 1871 (77.—80. Band). 4⅔ Thlr.

Zeitschrift für Gesetzgebung und Rechtspflege in Preußen mit Rücksicht auf die Deutsche Gesetzgebung, herausgegeben von Dr. J. F. Behrend, Prof. d. R. in Berlin. V. Jahrgang. 1871. Heft 1—7. Preis pro Jahrgang von 8 Heften 4 Thlr.

Neuer Verlag von J. Guttentag (D. Collin) in Berlin.

Dr. W. Endemann, ord. Professor u. Ober-Appellationsgerichtsrath zu Jena. Die Rechtshülfe im Norddeutschen Bunde. Erläuterungen des Bundesgesetzes v. 21. Juni 1869. gr. 8. 1869. IV u. 166 S. Preis 20 Sgr.

Konkursordnung.

R. Johow, Obertribunalsrath. Die Preuß. Konkurs-Ordnung in ihrer heutigen Gestalt und Geltung und das Gesetz v. 9. Mai 1855. Mit sämmtlichen ergänzenden und abändernden Gesetzen einschließlich der Subhastations-Ordnung v. 15. März 1869, sowie mit erläuternden Bemerkungen über die Bestimmungen der Konkurs-Novelle v. 12. März 1869. 1869. VIII u. 332 S. Preis 1 Thlr. 10 Sgr.

Stempelgesetzgebung.

Hoyer, Reg.-Rath und Prov.-Stempelfiskal. Die Preußische Stempelgesetzgebung für die alten und neuen Landestheile. Kommentar für den praktischen Gebrauch mit Tabellen zur Berechnung des Stempels. 1869. 41½ Bogen. Lex.-8. 4 Thlr. 10 Sgr.

Handelsgesetzbuch.

H. Makower. Das allgemeine Deutsche Handelsgesetzbuch nebst den dazu in Preußen erlassenen ergänzenden Bestimmungen. Mit Kommentar. Vierte vermehrte und verbesserte Auflage. 1871. 54 Bogen. 3 Thlr. 20 Sgr.

Wechselrecht.

Hartmann. Das deutsche Wechselrecht historisch und dogmatisch dargestellt. 1869. 8. 34 Bogen. Preis 2 Thlr. 15 Sgr.

Kirchenrecht.

Dr. P. Hinschius, o. Prof. d. R. in Kiel. Das Kirchenrecht der Katholiken und Protestanten in Deutschland. I. Band. 1870. Lex.-8. XIV u. 640 S. Preis 5 Thlr. 10 Sgr. und II. Band erste Hälfte. 1871. 2⅔ Thlr. (complet in 6 Bänden.)

Patentgesetzgebung.

Dr. R. Klostermann. Die Patentgesetzgebung aller Länder nebst den Gesetzen über Musterschutz und Waarenbezeichnungen systematisch und vergleichend dargestellt. 1869. XII u. 424 S. 8. 2 Thlr. 20 Sgr.

Genossenschaftsgesetz.

L. Parisius. Das Preuß. Gesetz, betreffend die privatrechtliche Stellung der Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften nebst den Einführungs-Verordnungen und den Ministerial-Instructionen. Mit Einleitung und Erläuterungen zum praktischen Gebrauche für Juristen und Genossenschafter. 1868. 14 Bogen. gr. 8. 1 Thlr.

— — Das Genossenschaftsgesetz für den Norddeutschen Bund vom 4. Juli 1868. Ergänzungsschrift zu vorstehendem Buche. 10 Sgr.

Bergrecht.

Dr. R. Klostermann. Das allgemeine Berggesetz für die Preußischen Staaten nebst Einleitung und Kommentar. Zweite vermehrte und verbesserte Auflage. 1868. 29½ Bogen. 2 Thlr. 10 Sgr.

— — Lehrbuch des Preußischen Bergrechtes mit Berücksichtigung der übrigen Deutschen Bergrechte. 1871. XII u. 500 S. 2⅔ Thlr.

Druck von Fr. Frommann in Jena.

04. April 2011

Buchbinderei
H. Pantele
85376 Massenhausen
Tel.: 08165 - 80121

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Bergius, Carl Julius,

Grundsätze der Finanzwissenschaft mit besonderer Beziehung auf den preussischen Staat

Berlin 1871

Cam. 10 kc
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11002051-6